Pabſt Gregorius VII.

und

ſein Zeitalter.

Pabſt Gregorius VII.

und

ſein Zeitalter.

Durch

A. Fr. Gfrörer,

ord. Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Freiburg.

Christus vincit, Christus regnat, Christus impera.

Fünfter Band.

INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
NOV 2 1957
LIBRARY

Schaffhauſen.

Verlag der Fr. Hurter'ſchen Buchhandlung.

1860.

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
NOV 22 1957
LIBRARY
20275

Druck von J. Kreuzer in Stuttgart.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird gemäß der internationalen Geſetzgebung vorbehalten.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/pabstgregoriusv05gfr

Der Decident.

BQX
686
.G39

Vorrede.

Nunmehr, da der Verfasser nahe am Ziele einer langjährigen und überaus mühsamen Arbeit angelangt ist, hält er es für passend, den Plan zu entwickeln und zugleich zu rechtfertigen, der seiner Geschichte Gregors VII. zu Grunde liegt.

Dieselbe bewegt sich ihrer Natur nach vorzugsweise auf dem Gebiete zweier Länder, Germaniens und Italiens. Daher mußte, um ein wahres Bild des Gregorianischen Zeitalters entwerfen zu können, erschöpfend auf die Entwicklung deutscher Zustände eingegangen werden. Zugleich begriff der Verfasser, daß er in diesem Theile seiner Aufgabe einen Fehler zu meiden habe, der vielleicht nicht am Wenigsten zu der vielbeklagten Gleichgültigkeit beiträgt, mit welcher die deutsche Lesewelt Bücher über vaterländische Geschichte behandelt. Man nehme irgend ein Werk der bezeichneten Art: sie geben keinen oder doch keinen genügenden Begriff der einheimischen Kräfte, welche den deutschen Königen oder Kaisern entgegenwirkten, und über deren Bekämpfung die verschiedenen Dynastieen, Karlinger, Sachsen, Salier, Staufen sich aufrieben. Weil Pol und Gegenpol nicht so, wie sie sollten, hervortreten, verschwimmt gleich einem Schattenspiele an der Wand Alles in einander; man sieht keine lebendigen Körper, sondern Traumgestalten, ohne Mark, Knochen, Sehnen. Dagegen wird der Leser, statt Wahrheit zu hören, mit Redensarten, mit Philosophie, mit Partheigeschwätz übergossen, dessen verborgenes Getriebe nicht in Thatsachen der Vergangenheit, sondern in Berechnungen der Gegenwart wurzelt.

Gegenpol der Krone war im neunten, zehnten und eilften Jahrhundert, obwohl nicht mehr so ausschließlich als früher, die Aristokratie. Denn nach Anfang des eilften Säkulums taucht über den Alpen — und zwar in offener Gemeinschaft mit der Kirche — Demokratie empor und eben dieselbe faßt gegen Ende des nämlichen Zeitraums auch am Rheine — jedoch grundverschieden von italienischer Entwicklung — in geheimem Bunde mit der Krone Wurzel. Mit einem Hauptzweige der Aristokratie aber, nämlich mit dem weltlichen Herrenstand, ging im Zeitalter Gregors durch das Erblichwerden der Lehen eine überaus wichtige und folgenreiche Aenderung vor. Folglich gebot dem Verfasser das Wesen seiner Aufgabe, den Anfängen der größeren Geschlechter in Verbindung mit keimender Erblichkeit der Lehen, oder mit andern Worten, den Dynasten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das durfte aber gemäß den Regeln der Geschichte nur an einem Punkte geschehen, den bestimmte Aussagen der Quellen rechtfertigten. Nun weisen — wie am gehörigen Orte gezeigt worden ist — die Chroniken erst gegen Anfang des vormundschaftlichen Regiments auf sichtbare Wirkungen der Lehen-Erblichkeit hin. Demgemäß beginnt das Werk mit dem Tage, da Heinrich III., der Vater des unmündigen Heinrich IV., starb,

knüpft weiter an die ersten Verwicklungen der neuen Herrschaft, Hand in Hand mit den alten Zeugen, die Geschichte der Dynasten Germaniens an und erzählt dann die Begebenheiten bis zum Sturze der Kaiserin Agnes.

Kaum steht zu besorgen, daß einsichtige Beurtheiler den ersten Theil für unnöthig erklären. Denn obgleich gründliche Einsicht in die Entwicklung des deutschen Kaiserthums wesentlich von Kenntniß des aristokratischen Gegenpols abhängt, gibt es — soweit dem Verfasser bekannt — weder in deutscher noch in andern Sprachen irgend ein Buch, das den Stoff behandelt, der im ersten Buche geschildert wird, und auf das der Leser einfach hätte verwiesen werden können. Auch nicht die Eigenschaft der Nützlichkeit wird man dem ersten Bande vorliegenden Werks absprechen. Denn er stellt eine Masse Thatsachen zusammen, die bisher so viel als unbekannt waren und doch helles Licht über das Dunkel deutscher Zustände des zehnten und eilften Jahrhunderts verbreiten. Der Reihe nach kommen die Ahnen Derer zum Vorschein, die sich später in der Herrschaft über Deutschland ablösten oder in dieselbe theilten, und der Leser empfängt eine Ahnung von dem, was allmählig aus Germanien wurde, nach dem Spruche des Dichters: „in dem Heute wandelt schon das Morgen."

Andererseits konnte bei der Art von Behandlung des Stoffs, welche der Verfasser wählte, ein Nachtheil nicht vermieden werden, den man immerhin nicht gering anschlagen mag: er mußte nämlich die Geschichte Gregors VII. nicht mit den Anfängen seiner eigenen Laufbahn beginnen, sondern — scheinbar willkürlich — von einem in die Mitte seiner Wirksamkeit fallenden Punkte ausgehen, auf den äußere Gründe, nämlich Rücksicht auf die Verhältnisse des deutschen Reiches, hintrieben. Der Verfasser kann und will etwaigen Tadel wegen dieses Umstandes nicht zurückweisen, gibt aber Folgendes zu bedenken: das Leben Hildebrands enthält wenig oder keine Züge persönlicher Art, wie man sie bei andern gefeierten Männern aufsucht, um ihre Eigenthümlichkeit zu beleuchten, sondern sein ganzes Wirken war mit der Bewegung des eilften Jahrhunderts, mit den großen Instituten des Mittelalters verwachsen. Ueber Hildebrands Kinder- und Knabenjahre fehlt es gänzlich an sichern Nachrichten. Die vorhandenen Quellen führen den Jüngling als Schüler und später als Mönch zu Clugny, den Mann als päbstlichen Capellan unter Gregor VI., als römischen Güterverwalter unter Leo IX., als Legaten unter Stephan X., als Cardinal unter Nikolaus II. und Alexander II., endlich als Statthalter Petri auf. Alle diese verschiedenen Aemter hat er gleichsam aus einem Gusse, in einem und demselben Geiste verwaltet, nämlich in dem Geiste Clugny's, welcher — man darf es mit gutem Fuge sagen — sich in Gestalt Hildebrands verkörperte, Fleisch und Blut anzog.

So gut man nun die Geschichte dieses Burgundischen Klosters, wenn sie anders, so wie sie soll, mit steter Rücksicht auf die größeren Weltbegebenheiten behandelt wird, unter verschiedene Gesichtspunkte fassen und vielfach abtheilen muß, hat man das Recht, ein ähnliches Verfahren auf die Wirksamkeit Gregors VII. anzuwenden, und Vorwürfe über Anwendung dieser Regel verlieren vollends dann jede Begründung, wenn die Thaten, welche Hildebrand vor dem Tode des Kaisers Heinrich III., also vor 1056, verrichtete, an einer Stelle erzählt werden, die dem Gegenstande entspricht. Nun hofft der Verfasser, den Leser durch die That zu über-

zeugen, daß derjenige Abschnitt der Geschichte Hildebrands, welcher in die Zeit vor 1056 fällt, an passendem Orte eingereiht ist.

Die Anordnung des zweiten unter den neun Büchern, in welche vorliegendes Werk abgetheilt ist, war durch den Inhalt des ersten wie durch die Natur der Sache bestimmt. Es enthält die zusammenhängende Geschichte Deutschlands und Italiens von gewaltsamer Entfernung der Kaiserin-Vormünderin Agnes bis zum Tode Alexanders II. und zu der Erhebung seines Nachfolgers Gregors VII. Treffliche Dienste haben hiebei die Staatsbriefe geleistet, welche Herr Floß zu Trier entdeckte. Indeß könnte der Verfasser durch seine Handschrift beweisen, daß er, ehe ihm diese Briefe zukamen oder veröffentlicht waren, wesentlich die Entwicklung der Dinge ebenso beurtheilte, wie sie durch den Fund des Herrn Floß im Einzelnen festgestellt wird. Auch sonst gibt das zweite Buch Aufschluß über manche Punkte, von denen bisher nirgend die Rede war. Beispielsweise mögen genannt werden: die verborgene oder offene Thätigkeit Hanno's in Italien und Deutschland, die Vorgänge zu Lüttich, die Verhandlungen von Halberstadt, die Plane des salischen Hofes namentlich in Bezug auf Kriegssteuer und Zehnten, die Verwicklungen der römischen Fasten-Synode, die geheimen Gründe, warum Heinrich IV. die Erwählung Hildebrands gut hieß.

Mit dem dritten Buche beginnt das Pontifikat Gregors VII. Die welche früher die Geschichte dieses Pabsts beschrieben, sprechen fast ohne Ausnahme so, als habe Gregor VII. seine Kräfte vorzugsweise oder gar ausschließlich im Kampfe gegen Heinrich IV. von Deutschland aufgebraucht. Das ist ein handgreiflicher Irrthum. Gregor VII. griff, je nachdem die Umstände es erforderten, mit gleicher Energie in die Verhältnisse anderer Reiche des Abendlandes ein, wie in die deutschen. Die Eigenthümlichkeit des Stoffes gebot daher, die Geschichte der Thaten des Pabstes nach den Ländergebieten abzugrenzen, auf welche seine Anstrengungen gerichtet waren. Der Norden Europa's bildet aus Gründen, die in der Natur des Bodens liegen, eine solche Masse. Hiezu kommt noch, daß im eilften Jahrhundert, wie am gehörigen Orte gezeigt worden, die ersten Keime eines nordischen politischen Systems hervortreten. Aber die nackte Erzählung der Begebenheiten genügte nicht, eine unentbehrliche Hülfswissenschaft der Geschichte, die Erdbeschreibung, mußte beigezogen werden, weil im Laufe des zehnten und eilften Jahrhunderts viele Gegenden bekannt geworden waren, von denen das Alterthum nichts wußte, und deren Bewohner und Benennungen gegenwärtig zum Theil andere sind, als in den Tagen Gregors VII. Darum hielt es der Verfasser für geeignet, den Leser an der Hand mittelalterlicher Geographen von den Gränzen Rußlands und Slaviens durch Skandinavien bis nach Island, Grönland und endlich bis zur nördlichen Hälfte der heutigen amerikanischen Union zu geleiten, welche normännische Seefahrer gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts entdeckt hatten.

Nur Stückwerk würde es gewesen sein, hätte sich der Verfasser darauf beschränkt, einfach die Großbojaren von Kiew, die Könige von Schweden und Norwegen aufzuführen, mit denen Gregor VII. in geschäftlichen Verkehr trat, sondern der gesunde Menschenverstand gebot, zumal auf einem Gebiet, welches die vorhandene historische Literatur kaum obenhin berührt, den Nachweis über die Ursachen zu liefern, weßhalb jene Fürsten mit der römischen Kirche und deren Haupte Verbin-

dungen anknüpften. Ein solcher Nachweis war aber nur durch Eingehen auf die früheren Zustände der betreffenden Länder möglich. Unter dem Einflusse dieser und ähnlicher Erwägungen erhielt das dritte Buch die Gestalt, in welcher es vorliegt. Vielleicht dürfte durch dasselbe die Kenntniß des Nordens, seines ehemaligen Götterdienstes, seines Volkslebens, und alter Beziehungen zum europäischen Süden und Westen wesentliche Fortschritte gemacht haben. Nebenbei gereichte es dem Verfasser zu besonderem Vergnügen, die Verdienste des isländischen Geschichtschreibers Snorro Sturleson ins Licht zu stellen.

Das vierte Buch hat zum Gegenstand Dänemark, England, die Normandie. Ein Mittelglied, oder — wenn man so will — eine Brücke zwischen dem Norden und Westen des Abendlandes bildeten der normannisch-fränkische Staat an der Seinemündung, und der anglo-normannische, welcher zu Anfang des eilften Jahrhunderts auf brittischem Boden entstand. Die politischen Schöpfungen des tapferen Seevolks erforderten aus vielen Gründen besondere Berücksichtigung, erstlich weil die Normannen im zehnten und eilften Jahrhundert gegenüber dem christlichen Abendland die Rolle spielten, welche in der Uhr die sogenannte Unruh ausfüllt, zweitens weil sie gleichwohl schon frühe in engen Verkehr mit den Gregorianern geriethen, hauptsächlich aber drittens weil Herzog Wilhelm, der Eroberer, als Soldat des h. Stuhles nach England hinüberzog. Sagt nicht Gregor VII. selbst in seinem Briefwechsel, daß er, als im versammelten Cardinalskollegium Stimmen der Warnung vor den blutigen Folgen ertönten, welche Wilhelms Einfall in Britannien nach sich ziehen werde, muthig die ganze Verantwortlichkeit des Beistands auf sich nahm, welchen die römische Kirche dem Eroberer gewähren würde.

So konnte Gregor, der anerkanntermaßen ein guter Katholik und gewissenhafter Cleriker war, nur darum sprechen, weil unwiderlegliche Thatsachen den Beweis geliefert hatten, daß das angelsächsische Volk sich nicht selber zu helfen vermöge, daß der dortige Adel grundverdorben sei und dem Verderben entgegenreife, sowie daß die Normannen und ihr Herzog die nöthigen Eigenschaften besäßen, um mit dem einzigen Mittel, das noch möglich war, mit dem Eisen, die innern Schäden Britanniens auszubrennen. Folglich lag dem Geschichtschreiber des Pabstes ob, darzuthun, wie und durch wessen Schuld das Wickinger-Wesen auf der Insel drüben zu unerhörter Blüthe kam, andererseits wie das Wort Bigot, welches Hrolf der Fußgänger, Gründer der Normandie, in seinen Unterhandlungen mit dem neustrischen Karlinger, Karl dem Einfältigen, brauchte, allmählig eine ganz andere Bedeutung annahm, ferner wie das Kloster Clugny Einlaß in das herzogliche Schloß zu Rouen errang, wie in Folge dessen die sogenannten dänischen Heirathen verschwanden, und das katholische Eherecht siegte, endlich wie der junge Herzog Wilhelm, in harter Schule des Kampfs und der Entbehrung zum großen Manne herangewachsen, die Tugenden entwickelte, um deren Willen ihm Cardinal Hildebrand ungewöhnliches Vertrauen schenkte.

Mit dem Augenblicke, da Wilhelm von Rouen den Fuß auf englischen Boden setzte, hebt aus dem oben angeführten Grunde die Mitverantwortlichkeit des Cardinals für alles Wehe, das der Normanne über England ausgoß, aber auch sein Mitverdienst an den guten Früchten an, welche der Sieg von Hastings trug. Also mußten Beweggründe und Tragweite der Thaten, die Wilhelm drüben verrichtete, deß-

gleichen Plan und Ziel der Gesetze, die er erließ, sorgfältig — die Leistungen früherer Bearbeiter lassen auch in diesem Gebiete gar Vieles zu wünschen übrig — erforscht werden. Diese Mühe war nicht vergeblich. Was Gregor VII. theils in eigener Person, theils im Vereine mit Wilhelm dem Eroberer für England that, erscheint als das Juwel im Lorbeerkranze des Pabstes. Daß eine neue und dauernde Ordnung der Dinge im ganzen Norden aufgerichtet, daß die gefährlichste Tochter Odins, Piraterie und Menschenraub, niedergeschmettert, daß der Gottesfriede auf dem Ozean gegründet, und demgemäß Tausenden der Weg zu lohnendem Erwerb durch ehrlichen Handel eröffnet ward, endlich daß in Albion die Keime der politischen Verfassung aufgingen, deren sich heute noch das englische Volk erfreut, verdankt die Menschheit den gemeinschaftlichen Anstrengungen des Pabstes Gregorius VII. und des Eroberers Wilhelm.

Das fünfte Buch spielt auf neustrischem Boden und umfaßt die Zeiten der vier ersten Capetinger Hugo, Robert, Heinrich, Philipp. Noch um ein Gutes früher als diesseits des Rheins war jenseits jeder Schuh breit Land in Erblehen verwandelt worden. Die Darstellung beginnt damit, daß sie die Dynasten, welche diese Lehen trugen, vorführt und zugleich den Beweis liefert, daß mehrere derselben ursprünglich mächtiger waren als das Kapetinger Haus, und außerdem Gebiete besaßen, die auch nicht dem Namen nach unter neustrischem Scepter standen, sondern die Hoheit fremder Könige anerkannten. Wie es unter solchen Umständen gelang, daß ein neuer nur mit mäßigem Hausgut ausgerüsteter Herrscherstamm nicht nur Boden gewinnen, sondern allmählig sämmtliche Vasallen hinunterarbeiten konnte, erklärt Sismondi für eine kaum entwirrbare Aufgabe. Der Verfasser vorliegenden Werks hielt die Lösung des Räthsels für möglich und suchte zu diesem Zwecke in das geheime Getriebe der Kapetingischen Regierung einzudringen: er enthüllt die verborgenen Minen, welche die vier Könige gruben, er zeigt, was das französische Bisthum zu Gunsten der Krone that, sowie wiederum, welche Maßregeln verschiedene Päbste, namentlich Gregorius VII. trafen, um zu verhindern, daß der gallikanische Clerus ganz in eine Regierungsmaschine verwandelt ward. Man vergleiche das fünfte Buch mit jedem neueren französischen oder deutschen Werke über den gleichen Gegenstand und man wird finden, daß ersteres fast lauter Dinge enthält, welche man in den andern vergeblich sucht.

Das sechste Buch überschreitet das Pyrenäengebirg, um die Entwicklung des heutigen Spaniens und Portugals, sowie der Nordküste von Afrika zu schildern. Die Nachkommen der Gothen haben fast Stadt um Stadt, Provinz um Provinz den Kalifen von Cordova abgerungen, man kann deßhalb die Schicksale der Ersteren nicht beschreiben, ohne auf Fortgang und Abnahme des andalusischen Kalifats einzugehen. Noch ein allgemeiner Grund kommt hinzu. Der erste Gedanke eines gemeinsamen Kampfs der Christen des Abendlands gegen den Islam ist in Gregors VII. Haupte entsprungen. Er war es, der den syrischen Kreuzzug von 1096 vorbereitete, und zwei ältere ähnliche Bewegungen, die sich jedoch auf die pyrenäische Halbinsel beschränkten, theils veranlaßte, theils aus der Ferne leitete. Der Geschichtschreiber Hildebrands mußte daher das Verhältniß zwischen Christenthum und der Lehre Mohameds wohl ins Auge fassen.

Das sechste Buch beginnt damit, daß es ein Bild der höchsten Blüthe des

Kalifats unter Abderrhaman III. von Cordova entwirft, beschreibt sofort den raschen Verfall des spanisch-arabischen Reichs, und wendet sich hierauf zu den christlichen Staaten der Halbinsel, welche seit 1003 nachhaltig emporstrebten. Vielleicht in keinem Lande Europa's tritt der wohlthätige Einfluß, welchen der Clugniacenser Orden auf die Gesittung der Völker übte, so sichtlich hervor, wie in Spanien. Der Leser wird in Stand gesetzt, Schritt vor Schritt zu verfolgen, wie der Begriff der Staatseinheit unter steter Einwirkung der Clugniacenser aufkeimte und Raum gewann, wie überaus weise Gesetze dem unausgesetzten Kampfe gegen die Saracenen eine solche Richtung gaben, daß Sklaverei und Entwürdigung der niederen Klassen verschwand, politische Rechte Aller zur Geltung gelangten und das gesammte spanische Volk ein adeliges Gepräge erhielt.

Später wollten die Könige von Leon den Aufschwung der Nationalmacht mißbrauchen, um despotische Gewalt der Krone zu begründen. Aber Pabst Gregor VII. trieb sie innerhalb der Linie des Gesetzes zurück, indem er ihnen nur um den Preis des Gehorsams den militärischen Zuzug aus dem übrigen Abendlande verschaffte, welchen jene Könige nach dem Ausbruche des Kriegs wider den Almorawiden Jussuf Ben Taschfin gar nicht entbehren konnten.

Eben dieser maurische Sultan bot Anlaß zu einem schicklichen Uebergang nach der Nordküste von Afrika. Da die Araber dort, seit sie Herrn des Landes geworden, fast alle älteren Einrichtungen der Römerwelt umgestoßen hatten, mußte die Geographie, ähnlich wie für den Norden Europa's, zu Hülfe gerufen und ein Ueberblick der von dem Islam geschaffenen Cultur gegeben werden. Auch unter der Herrschaft des Islam dauerten da und dort in Mauritanien und Afrika einzelne Christengemeinden fort, und mehrere derselben traten schon vor den Tagen Gregors VII. mit Petri Stuhl in kirchlichen Verkehr. Die letzten Kapitel des sechsten Buchs geben Rechenschaft von diesen älteren Verhandlungen, schildern weiter die politischen Wirren, welche der Gegensatz zwischen Sunna und Schia innerhalb des Islams hervorbrachte, und endigen mit dem Briefwechsel, der zwischen Pabst Gregor VII. und dem Emir von Bugia stattfand.

Im Plane des Verfassers lag es, seinem Werke eine solche Zurüstung zu geben, daß die in den einzelnen Abschnitten beschriebenen Gegenstände oder Völker zwar nach Unten abgesonderten Räumen eines großen Gebäudes gleichen, aber nach Oben wie die verschiedenen Pfeiler mittelalterlicher Dome in eine gemeinschaftliche Spitze auslaufen, und somit ein engverbundenes Ganzes darstellen. In der That wird man finden, daß in den sechs ersten Büchern die Person des Cardinals Hildebrand oder des Pabstes Gregor als der Mittelpunkt erscheint, um den sich die andern Theilnehmer des Drama reihen. Allein bezüglich des siebten Buches mußte aus erheblichen Gründen von letzterer Regel abgewichen werden.

Frage: gibt irgend ein vorhandenes Geschichtwerk Aufschluß über die wahren Beweggründe und letzten Ziele des Streits zwischen Päbsten und Kaisern, dieses Streits, der Jahrhundert gedauert hat und im gegenwärtigen Augenblicke wieder auszubrechen droht. Nichts der Art ist vorhanden, und hauptsächlich darum, weil solche Hülfsmittel mangeln, geschah es, daß jene unbestimmte, schwankende, und darum sinnlose Anklagen gegen Herrschsucht in Umlauf kamen, welche man je nach dem Partheistandpunkt bald gegen die Kaiser, bald gegen die Päbste schleudert. Hieraus ergibt

sich nun folgende Norm. Handelt es sich davon, die Geschichte irgend eines mittelalterlichen Pabsts, insbesondere aber die Gregors VII., der Wahrheit gemäß zu schreiben, so ist vor Allem als Vorbedingung eine erschöpfende Auseinandersetzung der Rechte nöthig, welche Petri Statthalter vermöge der eigenthümlichen Verhältnisse des Stuhls, auf dem sie saßen, jederzeit festhalten mußten, um ihre äußere Existenz zu sichern. Das heißt nun mit andern Worten: eine genügende Darstellung der Wirksamkeit mittelalterlicher Päbste wird durch Einsicht in die Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats bedingt. Eine solche Geschichte aber gibt es ebenfalls nicht. Denn kein Sachverständiger wird die Schmähschrift, welche der Jude Sugenheim unter dem Titel: „Geschichte des Kirchenstaats" veröffentlichte, als eine historische Arbeit anerkennen, obgleich die Göttinger Akademie das Erzeugniß des besagten Juden zu krönen sich herabließ.

Noch andere Erwägungen bestimmten den Verfasser, den eben angedeuteten Weg einzuschlagen. Schöpferischer Geist ist in den großen Weltgeschäften ungefähr ebenso selten, als im täglichen bürgerlichen Leben. Dort wie hier tritt Einer dem Andern in die Fußtapfen. Die Salier haben bei ihrem Vorschreiten wider Petri Stuhl das von den Ottonen, namentlich vom ersten Otto gegebene Vorbild nachgeahmt, die Ottonen hinwiederum erneuerten in gleicher Sache die Maßregeln der Carlinger. Aber auch diese benützten die praktischen Lehren, welche die griechischen Basileis bezüglich der Behandlung des Pabstes gegeben hatten. Nun ist gewiß, daß das Wirken der Salier, Zeitgenossen und Widersacher Gregors VII., ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, so lange man das Verfahren ihrer Vorgänger nicht kennt. Nur Einsicht in das Beispiel der Letzteren gibt den Schlüssel zu gründlicher Würdigung der Nachahmer.

Drittens ein bis zwei Jahrhunderte nach Gregor waren die Güter der Großgräfin Mathilde von Canossa eines der häufigsten Losungsworte in den Streitigkeiten zwischen Päbsten und Kaisern. Mathilde hatte ihre gesammte Habe, Allod wie Lehen, dem Stuhle Petri geschenkt, und zwar erweislich darum, weil Gregor VII. Ansprüche auf diese Güter machte. Nahe liegt es, das Verfahren des Pabstes für eine Erbschleicherei zu erklären. In der That haben die Feinde der Kirche von jeher die Schenkung verdammt. Allein dieses Urtheil ist grundfalsch, sintemalen der h. Stuhl wirklich ein wohl begründetes Recht auf das gesammte Fürstenthum Canossa nachweisen konnte. Immerhin beruhte das Recht, das die römische Kirche geltend machte, auf politischen, bisher verborgenen Verwicklungen, die rückwärts bis ins achte Jahrhundert christlicher Zeitrechnung hinaufreichen. Folglich ist es unmöglich, eine der wichtigsten, aber auch am Meisten getadelten Maßregeln Gregors VII. ohne gründliche Erforschung der Zeiten vor ihm zu würdigen.

Viertens Gregorius VII. sagt selber in mehreren Bullen, daß das Mutterstift Clugny in einem eigenthümlichen Verhältniße zum h. Stuhle stand. Deßgleichen erhellt aus seiner Lebensgeschichte, daß Hildebrand nicht blos seine Erziehung daselbst erhielt, sondern auch als Cardinal und Pabst die Ideen von Clugny in Vollzug setzte, weßhalb er als geistiger Vertreter des genannten Stifts betrachtet werden muß. Daraus folgt, daß der Geschichtschreiber Gregors Entstehung und Fortgang des Clugniacenser Ordens in das Leben des Pabstes verflechten muß. Nun gehören die Anfänge Clugny's der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts an. Demnach gebot dem Ver-

fasser vorliegenden Werks die Natur seiner Aufgabe, den eben erwähnten Zeitraum in seinen Kreis zu ziehen.

Diese und ähnliche Thatsachen gaben den Ausschlag, daß das siebte Buch der Geschichte Gregors VII. die Gestalt erhielt, in welcher es vorliegt. Wesentliche Vortheile wurden dadurch erreicht: der Leser erhält ein nach Möglichkeit anschauliches Bild der Anfänge und der Entwicklung des Kirchenstaats; er wird eingeweiht in den Kern des Verhältnisses zwischen Petri Stuhl und den Carlingern; er sieht vor seinen Augen die Früchte reifen, welche aus der Gesetzgebung Lothars hervorwuchsen; er erfährt, wie und warum als Nachwirkung derselben um den Beginn des zehnten Jahrhunderts ein Adelsregiment zu Rom entstand, nebenbei daß das mit so viel Lärm ausposaunte Hurenregiment eine Landlüge ist; er lernt die Thaten eines ausgezeichneten Mannes, des Fürsten Alberich, kennen, der ursprünglich Mitglied des Stadtadels, über seine Standesgenossen dadurch den Sieg errang, daß er einerseits die Päbste, jedoch merkwürdigerweise ohne ihrem geistlichen Ansehen zu schaden, unter Schloß und Riegel hielt, andererseits die römische Volksmasse durch Einführung demokratischer Formen dauernd an sich und sein Haus fesselte.

Der andere Hauptakt des siebten Buchs schildert die Erneuerung des carolingischen Kaiserthums durch den Sachsen Otto I. und seine beiden Nachfolger. Der Beweis wird geliefert, daß die Schenkungsurkunde Otto's I., sowie die zwei noch mehr bestrittenen Satzungen Leo's VIII. unzweifelhaft ächt sind. Auf diese Grundlage hin baut der Verfasser eine Darstellung der Gewaltthaten, welche Otto in Italien verübte, aber auch der überaus weisen Gesetze, die er erließ, und welche zur Folge hatten, daß weltliche Räuber nicht mehr die Hand an Kirchengut legen konnten, weiter daß Italiens Bischöfe die Oberhand in ihren Sprengeln erlangten, endlich daß durch die ganze Halbinsel bürgerliche Freiheit und ein früher nicht erhörter Grad von Wohlstand erblühte. Letztere Wirkung hat allerdings der rothe Löwe weder geahnt, noch gewollt, nichts destoweniger ist unläugbar, daß sie aus seinen Gesetzen hervorsproßte.

Die Erzählung geht sofort über zur Vermählung der Griechin Theophano mit dem jungen Kaiser Otto II., weist den verderblichen Einfluß nach, den sie auf den Gemahl, wie später auf den Sohn Otto III., übte, gibt Rechenschaft von den Ursachen des Unglücks, das Otto II. in Italien traf, entwirft ein Bild von der Unmündigkeit Otto's III., von der verkehrten Erziehung, die man ihm gab, von den Phantastereien, denen er, verleitet von Gerbert, in Form eines erneuerten römischen Weltreichs nachjagte, und schließt mit dem tragischen Ende, das er nahm. Nebenbei werden die Schicksale der großen italischen Lehen dargestellt. Auch die ewige Stadt ist nicht vergessen. Leibhaftig steht die alte Roma mit ihren Mauern, Brücken, Thoren, Wasserleitungen, Theatern, Bädern, Palästen, Burgen, Colossen, Bildsäulen und andern Stadtzierden, sowie mit ihren Regionen in der Gestalt da, welche die katholische Metropole zwischen 990 und 1002 hatte.

Nun die Kehrseite. Um dieses wechselvolle Gemälde aufzurollen, mußte der Geschichte Gregors VII. ein 60 Druckbogen ausfüllender Abschnitt, der das siebte Buch bildet, eingefügt, mußte in Folge hievon der Umfang des Werks bedeutend erweitert werden. Abermal mögen Critiker solches Ausschreiten tadeln, aber der Verfasser macht geltend, daß ohne das siebte Buch vorliegendes Werk seiner natürlichen Grundlage entbehren würde. Er wollte kein Brustbild des Pabstes ent-

werfen, sondern die ganze Persönlichkeit vom Kopfe bis zum Fuße schildern, wie sie leibte und lebte, insbesondere auch wie sie die überlieferten Ideen gleichgesinnter, uns meist kaum dem Namen nach bekannter, Vorgänger in Fleisch und Blut verwandelte.

Das achte Buch entspricht dem Titel des Ganzen: „Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter." Es beschreibt die Geschichte Italiens und der vorzugsweise vom h. Stuhle und den Gregorianern, oder auch im Gegensatz wider sie von deutscher Politik beeinflußten Reiche des Abendlandes, anfangend mit dem Jahre 1002, zur Zeit, da muthmaßlich Hildebrand das Licht der Welt erblickte, bis zum Oktober 1056, da der Salier Heinrich III. starb. Das achte Buch ist daher die rückwärts gekehrte Ergänzung des ersten. Außer den innerhalb der angegebenen Zeitgränzen lebenden Päbsten werden aufgeführt die deutschen Kaiser Heinrich II., Conrad II., Heinrich III., dann die Könige Stephan von Ungarn, Boleslaw von Polen, sammt ihren Nachfolgern, endlich Rudolf III. von Burgund. Die deutsche Erwerbung des letztgenannten Reiches, bisher ein mit cimmerischem Dunkel bedecktes Gebiet, erhält ungeahntes Licht. Auch findet man erwünschten Aufschluß über den geographischen Begriff und die geheime Geschichte des Fürstenthums Canossa, über die Anfänge Mathildens, über die römische Stadtverfassung, die in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts bestand, über die Gewalt der Präfekten, die Zusammensetzung des Senats und den Fortgang der römischen Kapitangeschlechter.

Das neunte Buch wird das Werk abschließen, indem es die Geschichte Italiens und Deutschlands von dem Augenblicke, da Hildebrand als Gregorius VII. Petri Stuhl bestieg, bis zu seinem Tode umfaßt. Es schildert den großen Zweikampf zwischen Tiara und Krone, die sächsische Empörung, die Wirksamkeit des größten deutschen Staatsmanns, Hanno's von Cöln, die Entwicklung germanischen Bürgerthums und Städtewesens, den Bestand und die endliche Abschaffung des von Carl dem Großen den Sachsen aufgedrungenen salischen Rechts und noch viele andere gewichtige Dinge mehr, von welchen neuere Geschichtwerke schweigen. Der Druck des sechsten Bandes, der das achte Buch enthält, hat begonnen, auch der siebte und letzte wird noch im laufenden Jahre erscheinen.

Als Anhang dieser Auseinandersetzung sei mir vergönnt, eine litterarische Angelegenheit zu berühren, die übrigens in die oben besprochene Materie einschlägt. Seit 1855 veröffentlicht Herr Wilhelm Giesebrecht, derzeit Professor zu Königsberg in Preußen, eine „Geschichte der deutschen Kaiserzeit", welche neuerdings von der Berliner Akademie mit dem großen von seiner Majestät König Friedrich Wilhelm IV. für das beste deutsche Geschichtwerk ausgesetzten Preise gekrönt worden ist. Ans Tageslicht getreten sind bis jetzt zwei Bände dieses Werks, deren erster vom Jahre x oder wenn man so will, von Erschaffung des deutschen Volks bis zum Ausgang Otto's III. oder bis zum Jahre 1002, deren zweiter vom Regierungsantritt Heinrichs II. bis zum Tode Heinrichs III., also von 1002 bis zum Oktober 1056 reicht. Da ich in der Kirchengeschichte, welche ich während meiner Ansiedlung in Stuttgart herausgab, genau denselben Gegenstand behandelte, wie Herr Giesebrecht in den eben erwähnten zwei Bänden, so ist es geschehen, daß er meine Arbeit stark berück-

sichtigte, wohl in viel größerem Maße, als, wie ich Ursache habe, zu glauben, Herr Giesebrecht sich selber oder Andern eingestehen dürfte.

Ueber den Geist, in welchem ich die Geschichte des Mittelalters auffasse, bricht Herr Giesebrecht unbedingt den Stab, ermangelt aber gleichwohl nicht, mir sonst da und dort dicke Körner von Weihrauch zu streuen. In der Uebersicht der besten neueren Hilfsmittel sagt er (B. I, 758) über Gfrörer, allgemeine Kirchengeschichte, Band III, „so wenig Wir mit der Tendenz des Buchs, das im Wesentlichen die Gründung des deutschen Reichs den Bischöfen beimißt, einverstanden sind, und so entschiedener Widerspruch gegen viele willkürliche Hypothesen einzulegen ist, kann uns dieß nicht abhalten, die große Belesenheit des Verfassers und seine eigenthümliche Auffassung des Gegenstandes anzuerkennen. Es ist ein nicht geringes Verdienst, daß er die Kirchengeschichte jener Zeit mit der Reichsgeschichte in die nächste und unmittelbarste Verbindung gebracht hat." Sehr gnädig! obgleich der Critiker nur von Belesenheit spricht, während man Andern Gelehrsamkeit nachrühmt und nur ein Ding, genannt Auffassung, lobt, während sonst Meinungsgenossen gegenüber die Lippen von den Worten Geist, Genie, Scharfsinn überfließen.

Aus dem gleichen Anlasse läßt sich Herr Giesebrecht zum zweiten Bande S. 540 also vernehmen: „der vierte Theil von Gfrörers Kirchengeschichte *umfaßt genau denselben Zeitraum, der hier* (nämlich im zweiten Bande der Kaisergeschichte Giesebrechts) *bearbeitet ist*: bei der engen Verbindung, welche damals in der That zwischen Kirche und Reich bestand, und bei der besonderen Aufmerksamkeit Gfrörers auf diese Verbindung wird seine Kirchengeschichte in diesem Abschnitte völlig zu einer Geschichte des deutschen Reichs und Kaiserthums. In der Behandlung zeigt Gfrörer auch hier eine sehr große Belesenheit, und mit bemerkenswerthem Scharfsinne weiß er das reiche Material für seinen Zweck zu verwenden. Zu bedauern ist nur, daß dieser Zweck weniger die Erkenntniß der historischen Wahrheit war, als die Begründung einer vorgefaßten Meinung über den unbegränzten Einfluß der Clugniacenser und ihrer Freunde. Wollte man Gfrörer Glauben schenken, so wäre damals das Abendland nicht sowohl durch die Kaiser, als durch die Aebte von Clugny regiert worden."

Der Ton ist, verglichen mit den oben angeführten Worten des ersten Bandes, sichtlich herabgestimmt. Herr Giesebrecht schiebt mir ziemlich unverholen Mangel an Wahrheitsliebe in die Schuhe, was überhaupt der härteste Vorwurf ist, den man gegen einen Geschichtschreiber erheben mag. Vielleicht rührt der Wechsel in der Melodie daher, weil 1855 Partheihaß gegen Proselyten noch nicht so ungescheut hervorzutreten wagte, wie 1858, da Giesebrecht seinen zweiten Band herausgab. Sonderbar! Nirgends habe ich meines Wissens — weder in meiner Kirchengeschichte, noch in dem Zeitalter Gregors VII. — gesagt, daß statt der deutschen Kaiser die Aebte von Clugny das Abendland regiert hätten, sondern meine Behauptung ging dahin, daß der Clugniacenser Orden großen, kaum berechenbaren Einfluß auf öffentlichen Geist und politische Entwicklung Europa's übte. Genau denselben Satz trägt aber Herr Giesebrecht in seinem Werke mit merklicher Zuversichtlichkeit vor. Nun hat bis zum Jahre 1844, da der dritte Band meiner Kirchengeschichte erschien, Niemand in Deutschland von einem solchen Einflusse der Clugniacenser gesprochen, weßhalb auch Professor Leo zu Halle, ein Historiker, dem meines Bedünkens Herr Giesebrecht in

geistiger Hinsicht kaum an die Waden reicht, öffentlich behauptete, Gfrörer sei es gewesen, der zuerst jene für richtige Würdigung des Mittelalters bedeutsame Thatsache nachgewiesen habe. Verhält sich die Sache so, — und sie verhält sich gewiß so — dann folgt, daß Herr Giesebrecht eine meiner Ideen zu gleicher Zeit aufnahm und doch wieder — angeblich wegen Uebertreibung und gewagter Hypothesensucht — verdammte.

Noch sonderbarer! der Verfasser der Kaisergeschichte theilt im Anhang zum zweiten Bande zwei Staatsbriefe mit, die mir zur Zeit, als ich meine Kirchengeschichte abfaßte, unbekannt waren. Der eine ist von Kaiser Heinrich III. im Jahre 1051, der andere von der Kaiserin Wittwe Agnes unmittelbar nach dem Tode ihres Gemahls im Herbste 1056 an den Abt Hugo von Clugny gerichtet. Beide liefern den Beweis, daß sowohl der Kaiser, als die Wittwe den Beistand der Clugniacenser für eine unumgängliche Bedingung der Sicherheit ihres Regiments hielten. Eine glänzendere Beglaubigung der in der Kirchengeschichte vorgetragenen, von Giesebrecht hart getadelten Sätze, die ich im Zeitalter Gregors VII. noch des Weiteren erhärten werde, ist kaum denkbar.

Ueberhaupt begegnet es mir von Jahr zu Jahr häufiger, in protestantischen Geschichtbüchern Hühnchen aus meinem Brutofen zu entdecken, deren Gefieder jedoch zuweilen so zugestutzt ist, daß nur ein scharfes Auge ihre ursprüngliche Heimath erkennen mag. Man trägt die Gedanken oder Entdeckungen Anderer — stammen sie selbst aus dem Gusse eines Schwarzen, wie Gfrörer — in die Register der Weltanschauung ein, die in loco für politisch orthodox gilt, und fördert sie dann, als ob sie sich von selbst verstünden, unter eigenem Namen in die Welt hinaus. Allerdings mag es für neuere Gelehrte ebenso annehmlich sein, Lehengut in Allod zu verwandeln, als Solches — jedoch in einem andern Lebenskreise — dem Herrenstande des Mittelalters behagte. Zu gutem Ende hängt man, damit das gespielte Kunststück verborgen bleibe, dem eigentlichen Erfinder einen Schandfleck an, lautend auf Mangel an Wahrheitliebe oder Uebertreibung und dergleichen.

Noch bereitwilliger, als in den oben angeführten Stellen, lobt scheinbar Giesebrecht meine Leistungen in der Vorrede zum zweiten Bande, wo er sagt: „Niemand wird leicht Stenzels“ (— der wohlgemerkt, so lange er lebte, gar wenig Aufmunterung erfuhr —) „Verdienste um die Aufhellung der (salischen) Zeit hoch genug anschlagen, und auch Gfrörers Arbeiten über dieselbe verdienen nach manchen Seiten gerechtere Anerkennung, als sie gefunden haben.“ Ich bin abermal gerührt über dieses Wohlwollen, muß jedoch das Thatsächliche berichtigen. Bezüglich der Dienste, welche mir Freunde und Feinde für Förderung oder Nichtförderung meiner Laufbahn leisteten, sind — was ebenso auch für andere Gelehrte gilt — zwei Dinge zu unterscheiden, die Absicht und der Erfolg. Sicherlich war es die Absicht Mancher — namentlich in gewissen partibus — die Verbreitung meiner literarischen Erzeugnisse nach Möglichkeit zu erschweren, indem man die für solche Fälle gewöhnlichen Mittelchen, Ausschließung von den Bibliotheken, Stillschweigen der literarischen Zeitschriften in Anwendung brachte. Was aber den Erfolg betrifft, möge sich Herr Giesebrecht beruhigen, ich habe Ursache mit dem äußern Beweis der Anerkennung, nämlich mit dem buchhändlerischen Vertrieb, zufrieden zu sein. Insbesondere macht es mir Spaß zu sehen, daß ich eine an Kopfzahl nicht unbedeutende Heerde theils gutwilliger, theils sehr abgeneigter Nachtreter erzeugte.

Einige Zeilen weiter unten schlägt Herr Giesebrecht in derselben Vorrede andere Saiten an. Der Sinn seiner Rede ist: Alles, was er in seiner Kaisergeschichte vorbringe, beruhe auf eigenem Quellenstudium, mögen seine Behauptungen neu oder alt, mögen sie schon von Andern vorgebracht oder noch nie vorgebracht sein, so gehören sie ausschließlich ihm an, weßhalb er es auch nicht unterlasse, für jeden Satz den angemessenen historischen Beweis zu führen. Nach diesen Aeußerungen fährt Giesebrecht fort: „selbst wo ich mit Gfrörer übereinstimmte, konnte ich mich bei der großen Verschiedenheit, welche in den Grundanschauungen, wie in der Methode zwischen diesem Forscher und mir obwaltet, einer Begründung meiner Ansicht ohne Mißdeutung nicht überheben." Sichtlich liegt dieser Rede des Verfassers der Kaisergeschichte eine geheime Ideenverbindung zu Grunde, in deren Kern ich jedoch nicht mit genügender Sicherheit einzudringen vermochte. Doch ist klar, daß Giesebrecht sagen will, in gewissen Kreisen (deren Beifall er erstrebt, oder deren Mißbilligung er fürchtet), gelte es für lästig, anrüchig, verdächtig oder gar — horribile dictu — für schimpflich, mit Gfrörer übereinzustimmen.

Genug! Herr Giesebrecht weist jede geistige Gemeinschaft mit mir, so beredt als seine Kräfte ausreichen, zurück. Und nun wollen wir sehen, wie fern die That seiner Behauptung entspricht. An einer Stelle der Vorrede zum ersten Bande, wo er den Plan seines Werkes entwickelt, verspricht Giesebrecht die Kaisergeschichte von den Ottonen an bis zum Ausgang der Hohenstaufen, also umfassend einen Zeitraum von mehr als 400 Jahren, in drei Bänden zu liefern. Nun reicht aber der erste Band, der die sogenannte Vorgeschichte und die Regierungen Heinrichs I., Otto's I., Otto's II., Otto's III. begreift nur bis 1002, der zweite gar nur von 1002 bis zum Oktober 1056. Wenn daher Giesebrecht seine ganze Aufgabe mit gleicher Breite löst, so liegt am Tage, daß aus den angeblichen drei Bänden zum Mindesten zehn werden müssen. Mag er sich drehen und wenden, wie er will, unmöglich kann er in Abrede ziehen, daß er während des Wegs, den er nicht in eilendem Gedankenfluge, sondern mit der langsamen Schreibfeder in der Hand zurücklegte, seinen ursprünglichen Plan sehr wesentlich abänderte.

Welcher Kako- oder Agatho-Dämon mag ihn nun hiezu bestimmt haben? Wenn man seinen eigenen Worten Glauben beimißt, kann hierüber kein Zweifel obwalten. Denn sagt er nicht in der oben angeführten Stelle (II, 539 unten): „der vierte Theil von Gfrörers Kirchengeschichte (die er im folgenden Satze für eine eigentliche Reichsgeschichte erklärt) umfaßt genau denselben Zeitraum, der im zweiten Theile (meiner Kaisergeschichte) behandelt ist," und gilt nicht Dasselbe, obgleich er Solches nicht gleich offen eingesteht, von seinem ersten Bande, der sich innerhalb der nämlichen Gränzen bewegt, wie Th. III, 3 der Kirchengeschichte Gfrörers, welcher wesentlich die Geschichte des sächsischen Hauses bis zum Tode Otto's III. darstellt. Ja, so ist es. Jene, ohne Zweifel für das Publikum ersprießliche, Erweiterung des Planes rührt daher, weil Giesebrecht im Augenblicke, da er denselben entwarf, den Pflug, mit dem er nachher wirklich ackerte, noch nicht scharf genug ins Auge gefaßt hatte. Als er aber die Sterze in die Hand nahm, erprobte sich das fremde eiserne Werkzeug so stark, daß der arme Mann nothgedrungen viel mehr Furchen aufwerfen mußte, als er ursprünglich dachte oder wollte.

Nicht blos bezüglich der Zeiträume, sondern auch in vielen andern wichtigen

Rücksichten treffen die vor 16 Jahren verfaßte Kirchengeschichte Gfrörers und die seit 1855 erscheinende Kaiserzeit des Herrn Giesebrecht wunderbar zusammen, und wenn ich mich nicht ganz täusche, glaube ich in den engen Spalten des Königsberger Epigonen ein ansehnliches Häuflein meiner geistigen Kinder zu erblicken, die jedoch da und dort ziemlich umgestaltet sind. Herr Giesebrecht hat ihnen nämlich eine Begründung „seiner selbst gewonnenen Ansichten" beigefügt wie er sagt, oder wie mir die Sache scheint, er hat das Seinige gethan, um den Schein des Allodialbesitzes zu wahren. Giesebrecht mag daher immerhin Ursache haben, eine in der That überaus enge Gemeinschaft, die er zwar nicht mit der Person Gfrörers, wohl aber mit mehreren Bänden der Kirchengeschichte desselben pflog, zu verbergen, aber nicht ist er berechtigt, diesen Verkehr — und noch dazu als etwas Anrüchiges — abzuläugnen.

An einem Orte endlich (Noten zum ersten Band S. 800) läßt Giesebrecht die Maske ganz fallen und zeigt seine wahre Gesinnung mir gegenüber. Ich hatte in meiner Kirchengeschichte die Aechtheit der Urkunde vom Jahre 1000, kraft welcher Otto III. acht Grafschaften an die römische Kirche abtrat, gegen die Einwürfe von Wilmans vertheidigt. Dieser meiner Beweisführung tritt auch Giesebrecht bei, aber Wie? Er schreibt also: „die Schenkungsurkunde Otto's III. erklärt Wilmans für unächt, Gfrörer in der allgemeinen Kirchengeschichte dagegen hält an ihrer Aechtheit fest. Früher stritten gerade die eifrigsten Romanisten gegen die Aechtheit, während die evangelischen Gelehrten die Urkunde für gefälscht erklärten; neuerdings scheint das Verhältniß sich umgekehrt zu haben." Und nun nach diesem Gerede rückt er mit dem Bekenntniß heraus, daß ihm Wilmans Ansicht unrichtig scheine. Offenbar paßt der Schluß zu dem Eingang, wie im Sprichwort die Faust auf ein Auge. Giesebrecht möge nicht fürchten, daß er durch die Aufnahme einer so rabenschwarzen Behauptung sich selber oder seinem guten Rufe schade. Ich tröste ihn mit der Weissagung, daß in Kurzem, wenn erst das Zeitalter Gregors VII. gehörige Verbreitung gefunden haben wird, nicht nur die Aechtheit der obigen Urkunde, sondern auch die der viel hartnäckiger bestrittenen Schenkung Otto's I. vom Februar 962, ja auch die der von beiden Partheien bekämpften Satzungen Leo's VIII. unfehlbar durchdringen muß.

Zunächst aber habe ich es mit einem andern Punkte zu thun. Giesebrecht theilt laut obigen Sätzen die Geschichtschreiber in zwei Klassen ein, nämlich erstens in evangelische, oder in gesinnungstüchtige, noch genauer gesprochen in Anhänger der historischen Apostel Pertz und L. Ranke, denen er als „den Meistern deutscher Geschichtforschung" seine Kaisergeschichte gewidmet hat; zweitens in Romanisten, sonst auch Ultramontane genannt. Was versteht er unter letzterem Ausdruck? Derselbe hat einen verborgenen Sinn, der, wie man aus freimaurerisch-gesinnten Zeitungen sattsam beweisen kann, ungefähr auf die Begriffe „Finsterling, Heuchler, Dummkopf oder gar Vaterlandsverräther" hinausläuft. Das sagen nun freilich nur Zeitungsschreiber offen, nicht aber ehrsame Gelehrte oder ordentliche Professoren, wie G. Denn ungescheutes Hervortreten mit einer klaren Begriffsbestimmung könnte allerlei Schaden bringen. Immerhin leistet das Wort auch in kauderwälschem Gewande guten Dienst, sintemalen der große Haufe, nach dessen Gunst man strebt, unfehlbar an jene Eigenschaften denkt, sobald der fremde Klang in sein dickes Ohr fällt. Wie man sieht, hat Giesebrecht mir keine Liebkosung zu erweisen gedacht, indem er mich unter die Romanisten eintheilte.

Böses mit Gutem vergeltend, will ich eine Mittheilung machen, die vielleicht meinem strengen Richter nützlich werden kann. Wir Andern befolgen in Würdigung der Historiker eine Methode, die grundwesentlich von obiger Eintheilung Giesebrechts verschieden ist. Einmal stellen Wir zwei Hauptgesichtspunkte voran, nämlich erstens den sittlichen Werth, und zweitens die geistige Kraft. Gemäß ersterem unterscheiden wir ehrliche Geschichtschreiber, welche Wahrheit suchen und nie wissentlich gegen sie verstoßen; 2) erwerblustige Geister in verschiedenen Abstufungen, als da sind Glücksjäger, Schmeichler, Verläumder, offenbare Lügner, Summa Summarum Menschen, die mit historischem Geschriebsel Zwecke erstreben, die sie einzugestehen sich scheuen müssen.

Den zweiten Gesichtspunkt betreffend, zähle ich dreierlei Klassen von Historikern: 1) Berufene, welche die Vorsehung mit den Eigenschaften ausgestattet hat, die erforderlich sind, um Geschichte im wahren Sinne des Worts zu schreiben — denn dieses Geschäft ist wahrlich nicht Jedermanns Sache; 2) Mittelmäßige oder gemeine Arbeitskräfte, die hauptsächlich mit dem Sitzfleisch wirken, wie der Ackerstier mit dem Kopfe. Gelehrte der Art können bei mäßigen Anlagen und leidlichem Schulsacke nützliche Dienste leisten, indem sie entweder, mit unermüdlichem Fleiße Folianten um Folianten durchbohrend, eine Masse Belegstellen sammeln, die für künftige Historiker von Beruf Werth haben mögen, oder zweitens in den Bibliotheken unbekannt gebliebene Quellen aufstöbern, und dann drittens das Gefundene durch den Druck veröffentlichen, was meist auf Kosten des gemeinen Seckels geschieht. Für die unter 2 und 3 erwähnte Thätigkeit sind verschiedene Handgriffe nöthig: die Arbeitskraft schreibt nämlich 1) den Text der aufgefundenen Handschriften Buchstaben um Buchstaben richtig ab, sichtet 2) das Abgeschriebene kritisch, fügt 3) nöthig scheinende Noten bei, schickt 4) die genommene Abschrift in die Druckerei und sorgt 5) dafür, daß das Abgedruckte, säuberlich von Fehlern gereinigt, durch einen Verleger in die literarische Welt hinaus befördert wird.

Weiter muß man wissen, daß dieses kritische Verfahren, welches man früher mit dem gemeinen und unschönen Namen „Herausgeben alter Texte" bezeichnete, laut den Versicherungen, welche uns seit fast 40 Jahren eine gewisse Schule zu geben nicht müde wird, ganz enorme Geisteskraft erfordert. Sodann erfolgt die Veröffentlichung — wie es frommen Idealisten geziemt — nicht ohne vorangegangene Anrufung der heiligen Vaterlandsliebe — sanctus amor patriae, welcher den Eingang eines jeden Bands der Pertz'schen Sammlung zierende Denkspruch, abgesehen davon, daß er den Anfang eines auf lauter Daktylen angelegten Hexameters bildet, wie etwa folgender: tum tuba mirifico sonitu Taratantara clamat, wegen der glücklichen Wahl des Worts sanctus besonderes Lob verdient, sintemalen sonst Der oder Jener leicht an die Virgilischen Worte

auri sacra fames

hätte denken können. Schließlich verdient noch der Vollständigkeit wegen beigefügt zu werden, daß der Druck gewöhnlich in zwei Formen vor sich geht, entweder auf Latein und in folio, wie die Monumenta Germaniae, oder in octavo, wie die deutschen Uebersetzungen derselben Denkmäler, welches letztere Werk uns — beiläufig sei es gesagt — ein überaus ersprießliches Unternehmen zu sein scheint, würdig

einer Vergleichung mit der Betriebsamkeit des „berühmten" Musketiers, der den Kneller-Taback, den er aus den sauren Ersparnissen seiner Löhnung zu erkaufen vermochte, erst kaute, dann trocknete und rauchte, drittens die etwa noch vorhandenen festen Ueberbleibsel mit wahrhaft kritischer Sorgfalt siebte und zu guter Letzt schnupfte.

Ich komme jetzt an die dritte Classe des zweiten Gesichtspunkts. Sie umfaßt die „Gecken", Leute, welche wider den Willen der Minerva und von ihr schon bei der Geburt enterbt, aus Großmannssucht sich vordrängen; Leute, die mit ihren Maulwurfsäuglein nichts gewahren, als was ihnen auf die Nase stößt, nur an das sich haltend, was mit dürren Worten in den Chroniken steht; Leute, die niemals den geheimen Zusammenhang der Sachen und Personen ahnen, Leute, die, wenn sie z. B. die Geschichte des mittelalterlichen Italiens schreiben wollen, nur die augenfälligen äußern Ereignisse zusammenstoppeln, ohne Sinn für die langsame und darum nicht Jedem verständliche Bewegung der Gesellschaft; Leute, welche die Wirkungen der Mittel und Wechsel des Besitzes, ja sogar die Gesetzgebung — obgleich wohlerhaltene Denkmäler von beiden zeugen, als unnützen Plunder zur Seite liegen lassen und für alle diese Mängel durch leere Rednerei Ersatz leisten möchten, indem sie bald Seiltänzerkünste des Styles entwickeln, bald als friedlichgesinnte Demagogen die Saiten anschlagen, welche, ohne nach Oben zu verletzen, germanisch-erglühende, vor Thatendrang schwärmende Jünglinge des Schulbanks in Wallung versetzen, bald — und das ist das Gewöhnliche — gleich als ob die Salier mit ihren Lieblingen heute noch herrschten bereit, hoch- und fein-Jebildeten Hungerleidern fette Stellen oder Gold und Silber hinzuwerfen — eine erstaunliche Hofseligkeit zur Schau tragen.

Doch genug der Ironie. Nur noch ein Wort im Ernst. Giesebrecht liebt es, sei es als Vorredner, oder als Erzähler, sei es als Richter über Gelehrte, einen hohen Ton der Auktorität anzunehmen, gleich als wüßte er ganz Norddeutschland hinter sich. Das halte ich für Schaum. Undenkbar ist, daß irgend eine mächtige Behörde ihn zum Sprecher wähle. Wir haben des Haders genug in Deutschland, während andererseits jeder Einsichtige weiß, daß offenbare Unterdrückung, obgleich hart genug, weniger verletzt als Begünstigung von Hohlheit, die auf Schutz pochend, Sachverständigen gegenüber das große Wort zu führen sich erdreistet.

Ich habe mich vielleicht schon zu lang mit Giesebrecht abgegeben, denn meine Zeit und meine Kräfte sind wichtigern Geschäften gewidmet. Indessen da sein Werk besonderer Umstände wegen ungewöhnliche Verbreitung fand, wird es mir kein Billigdenkender verargen, daß ich das Mittel dieser Vorrede benütze, um ehrenrührige Unterstellungen abzuweisen. Ich kenne den Herrn nicht, begehre auch nicht, ihn kennen zu lernen, aber gewiß ist, daß ich ihm nie mit Wort oder That zu nahe trat. Dasselbe bin ich berechtigt, von ihm zu fordern. Darum von zweien Dingen Eines: entweder enthalte er sich fürder, mir offen oder versteckt niederträchtige Triebfedern in die Schuhe zu schieben, oder werde ich den historischen Feldherrnmantel, den er sich umlegte, bei passender Gelegenheit nach Schnitt, nach Farbe, nach Wolle, nach Nätherei einer gerechten aber unbarmherzigen Prüfung unterziehen.

Zum Schlusse füge ich noch einen Wunsch bei, der in seinem eigenen Interesse begründet ist. Es möge ihm gefallen, den dritten Band seiner Kaisergeschichte,

welcher voraussichtlich die Regierung Heinrichs IV. umfassen wird, wenigstens gleichzeitig mit dem neunten und letzten Buche meiner Geschichte Gregors zu veröffentlichen, welches den nämlichen Gegenstand behandelt und spätestens in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres erscheint. Thut er dieß, so liefert er den Beweis, daß er auch ohne eine gewisse Amme, deren Milch er doch verläugnen müßte, Nachhaltiges zu leisten sich getraut. Ohnedieß sind, sollte man meinen, Stenzel, den er selber höchlich preist, und Floto, den er unter die besten Hilfsquellen einreiht, Vorreiter, mit denen sich etwas ausrichten läßt.

Freiburg, Ende Januar 1860.

A. Fr. Gfrörer.

Inhaltsverzeichniß.

Siebtes Buch.

Italien und der heilige Stuhl vor dem Jahrhunderte Gregors VII. Entstehung und frühere Schicksale des Kirchenstaats.

Erstes Capitel.

Seite

Keine Geschichte des Pabstthums, ja des Mittelalters überhaupt, ist möglich ohne Einsicht in Entstehung und Ausbildung des römischen Kirchenstaats. Anfänge desselben im vierten Jahrhundert. Uebersicht der Provinzen Italiens. Fast in allen erlangte Petri Stuhl Landeigenthum durch Schenkungen, welche theils Constantin I., theils Privatleute machten. Die Latifundien, welche einst den vornehmen Geschlechtern Roms gehörten, gingen meist in den Besitz der Päbste über. Beweis, daß Rom schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts vorzugsweise eine hohenpriesterliche Stadt war 3

Zweites Capitel.

Aufzählung von Gütermassen, welche der römische Stuhl seit den Zeiten Gregors I. bis gegen die Mitte des achten Jahrhunderts in Gallien, Italien, auf den Inseln Corsika, Sardinien, Sicilien, ferner in Dalmatien und Illyrien, endlich auf der Nordküste Afrika's besaß. Obgleich das Grundeigenthum der Kirche kein geschlossenes Ganze bildete, obgleich der Pabst in bürgerlichen Dingen unter byzantinischer Gerichtsbarkeit stand, und obgleich kein neugewählter Statthalter Petri ohne Bestätigung des Hofs zu Constantinopel den h. Stuhl besteigen durfte, hatten die Häupter der römischen Kirche schon in Gregors Tagen gewisse Vorzüge erlangt, welche den Kern Dessen ausmachen, was man später unter dem Namen Landeshoheit begriff. Sie übten namentlich die Rechte der Gesandtschaft und des Kriegs. Römische Kanzlei, oder das von Gregor I. verbesserte System der Verwaltung . 12

Drittes Capitel.

Ursachen und Verlauf des Bruchs zwischen Rom und dem Hofe von Constantinopel. Die Päbste knüpfen, durch die Langobarden gedrängt, mit den Pippiniden in Francien an. Sturz des Langobardenreichs. Schenkungen Pippins des Kleinen und Karls des Großen, die aber nur mit bedenklichen Hintergedanken gemacht worden sind. Beweis, daß der Franke Carl in den an den h. Stuhl angeblich geschenkten Gebieten nur das Kircheneigenthum und die noch nicht an Soldaten verliehenen Schatzhöfe den Päbsten auslieferte, dagegen die Verfügung über sämmtliche Kriegslehen sich vorbehielt. Außerdem mußte Hadrian I. für sich und seine Nachfolger dem Frankenkönige dieselben Rechte, welche einst Petri Stuhle gegenüber der griechische Basileus geübt hatte, namentlich die Befugniß der Bestätigung aller Pabstwahlen, einräumen. Rechtfertigung Hadrians I. in Betreff letzterer Maßregel . 35

Seite

Viertes Capitel.

Ueberſichtliche Geſchichte der von Carl dem Großen innerhalb des angeblich der römiſchen Kirche geſchenkten Gebiets eingeſetzten kleinen Herzogthümer Chiuſi, Florenz, Lucca (aus welchen ſpäter die tusciſche Marke entſtand), ſo wie der drei großen Lehen Friaul, Spoleto, Benevent. Nachweiſung, wie durch fränkiſche Politik Friaul in vier Grafſchaften (die jedoch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wieder zuſammenwuchſen), Spoleto in zwei Theilmarken (Spoleto und Camerino), Benevent endlich in drei Fürſtenthümer (Capua, Salerno, Benevent), aufgelöst wurde 51

Fünftes Capitel.

Obgleich Carl der Große über die Gebiete, die er laut Urkunden und Chroniken der römiſchen Kirche vergabt haben ſoll, durch Einſetzung weltlicher Lehenträger als Herr verfügte, iſt doch die Aechtheit der Schenkungsakten unzweifelhaft, aber letztere wurden von ihm nur in ſehr geringem Umfange vollzogen. Der Franke begnügte ſich, den Päbſten auf den Ertrag eines Theils der geſchenkten Ländereien gewiſſe Renten anzuweiſen. Der Erlaß Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 gegen Einwürfe neuerer Schriftſteller gerechtfertigt. Als Erſatz für den mangelhaften Vollzug der italieniſchen Schenkungen erhielt Petri Stuhl Einkünfte in Gallien und Germanien. Umfang des wirklichen Beſitzes der römiſchen Kirche in den Tagen Carls des Großen. Nur im Exarchate, das ſeit dem 9. Jahrhundert den Namen Romania empfängt, hat Petri Stuhl durch die Carolinger eine wirkliche Erwerbung gemacht. Aber dieſer Gewinn wurde durch die Verluſte, welche die Päbſte wegen des Bunds mit den Franken von Seiten der griechiſchen Kaiſer erlitten, weit aufgewogen. Uebergang zu dem ſchlimmen Gewebe, das die Franken in der Stadt Rom anzettelten 80

Sechstes Capitel.

Der ſchlimmſte Preis für die Schenkung von 773 war Verluſt der Selbſtſtändigkeit des Stuhles Petri. Schon Carl der Große ſuchte durch allerlei Mittel die Herrſchaft der Päbſte über Rom zu untergraben Viel Schlimmeres unternahmen ſein Sohn Ludwig der Fromme und ſein Enkel Kaiſer Lothar I. Kurze Geſchichte der Päbſte Stephan V., Paſchalis I., Eugenius II. von 816—827. Beweis, daß was die Chroniken über die Maßregeln von 817 und 824 melden, durch die Geſetze Lothars beſtätigt wird. Mittelſt dieſer Geſetze führte Lothar das fränkiſche Lehenrecht im Kirchenſtaate ein, entzweite die Stände, verwandelte die Adeligen in Feinde und Wächter des Pabſts, entzog den Statthaltern Petri alle Freiheit der Bewegung und insbeſondere das Kriegsrecht. Rückblick auf die ſeit 731 zwiſchen Petri Stuhl und dem fränkiſchen Hofe gepflogenen Unterhandlungen. Vor Abſchluß des Bündniſſes mit den Pippiniden hatten die Päbſte verlangt, daß ihnen die fränkiſchen Herrſcher entweder anderweitigen vollen Erſatz für die von den Byzantinern entriſſenen Provinzen leiſten, oder, wenn dieß nicht geſchehe, Wiederherſtellung in den frühern Beſitzſtand zuſichern. Die Schenkung von 773 ſollte die erſte Bedingung erfüllen, d. h. anderweitigen Erſatz gewähren. Weil ſie nicht vollzogen ward, griffen die Päbſte auf die zweite Grundlage jener älteren Verhandlungen zurück, drangen auf Wiederherſtellung des früheren Beſitzſtands und verlangten demgemäß 817 von Ludwig dem Frommen, 962 von Otto I., 1020 von Heinrich II. die Einräumung Calabriens, Siciliens, Sardiniens 97

Siebtes Capitel.

Weitere Schickſale des Kirchenſtaats in den Jahren 827 bis 891. Päbſte Valentin, der nach wenigen Tagen ſtirbt, Gregor IV. (827—844), unter dem die Einheit des Frankenreichs ſich auflöst, Sergius II. (844—847), Leo IV. (Erbauer der Leoſtadt) (847—855), Benedikt III. (855—858), Nikolaus I. der neue Elias (858—867), Hadrian II. (867—872), Johann VIII. (872—882), Marinus I. (882—884), Hadrian III. (884—885), Stephan VI. (885—891). Weltliche Herren auf der apenniniſchen Halbinſel. In dem Maße, wie die Macht der Carlinger, denen bei

Seite

Auflösung des fränkischen Weltreichs Italien zufiel, durch Erbtheilungen zusammenschwindet, wächst der Druck, den sie auf den Kirchenstaat üben; denn da sie, obgleich schwach geworden, den kaiserlichen Titel fortführen, können sie die Gewalt, zu welcher sie sich durch den leeren Namen berechtigt glauben, nur auf Kosten geistlichen Guts behaupten. Tyrannei des carlingischen Kaisers Ludwig II. Nachdem er 875 ohne männliche Erben gestorben, wendet Pabst Johann VIII. die Krone Carls des Großen dem Neustrier Carl dem Kahlen zu, der durch das gefährliche Geschenk zu Grunde gerichtet wird. Nunmehr bemächtigen sich die deutschen Carlinger, Söhne Ludwigs des Deutschen, mit Gewalt des italienischen Kaiserthums. Der Schlimmste unter ihnen, Carl der Dicke, welcher Petri Statthalter gröber als irgend ein früherer Herrscher mißhandelt und auf kurze Zeit die Einheit der Monarchie Carls des Großen herstellt. Schergendienste, welche ihm die Herzoge von Spoleto leisten. Carl der Dicke durch die deutschen Stände gestürzt. Großartiger Entwurf, die Hauptreiche des Abendlandes unter eine Reihe von Nationalkönigen zu theilen. Neben Arnulf, der zum Nachfolger Carls des Dicken in Deutschland erhoben worden, sollen der Spoletiner Herzog Wido die Krone Neuster, der Frianler Bernhard die Krone Lombardien erhalten. Wido verzichtet dem Plane gemäß auf die mittelitalienischen Städte, welche er der römischen Kirche geraubt hatte, und geht nach Frankreich. Treulosigkeit Arnulfs, des deutschen Königs. Da Wido in Neustrien nicht durchzudringen vermag, kehrt er in die Heimath zurück, besiegt Berngar von Friaul. Italienisches Kaiserthum Wido's und seines Sohnes Lambert. Das Uebel ärger als je 130

Achtes Capitel.

Der Kirchenstaat in den Jahren 891—905. Päbste Formosus (891—896); Bonifacius VI., der in Kurzem weichen muß; Stephan VII. (896—897) im Kerker ermordet; Romanus, der nach 4 Monaten, Theodor II., der nach 20 Tagen stirbt; Johann IX. (898—900); Benedikt IV. (900—903); Leo V., der Petri Stuhl nur zwei Monate einnimmt; Christophorus (903—904), wird im Januar 904 abgesetzt; Sergius III. (904—911), das erstemal im Nov. 897 erhoben, 898 verdrängt, 904 gewaltsam zurückgeführt. Greuel wider die Leiche des Formosus. Die drei Systeme bezüglich des Kaiserthums: fremde, aus den Ländern über den Alpen stammende, oder in Italien ansäßige Fürsten als Oberherren einzusetzen, oder endlich gar keinen Kaiser zu wählen, und die Schutzvogtei über die römische Kirche den Königen Lombardiens zu übertragen. Nachdem beide letztere sich als unerträglich erprobt hatten, greift Pabst Formosus auf das erste System zurück Kurzes und unrühmliches Kaiserthum des deutschen Königs Arnulf. Berngar von Friaul kommt wieder zu Kräften. Beginn der politischen Laufbahn des tuscischen Hauses. Kaiser Lambert, Wido's Sohn, wird bald nach dem Tode Arnulfs ermordet, worauf der Provenzale Ludwig die Kaiserkrone empfängt, aber sie nicht zu behaupten vermag. Berngar von Friaul Herr im oberen, Adalbert von Tuscien im mittleren Italien. Rom und der Kirchenstaat geräth unter das Joch der zu üppiger Blüthe gedeihenden Adelsmacht 145

Neuntes Capitel.

Urkundlicher Nachweis, daß und wie die Adeligen Roms auf dem Wege, welchen Kaiser Lothar durch die Gesetze von 824 angebahnt hatte, das Grundeigenthum des Apostelfürsten an sich rissen. Ebendieselben geben durch Errichtung eines Senats oder Stadtregiments ihrer angemaßten Gewalt Dauer und feste Gestalt. Die älteren Namen von Aemtern oder Behörden: Senat, Consuln, Richter, Herzoge (duces), Tabellionen, erhalten eine neue Bedeutung. Nachweisbare Häupter der Capitangeschlechter: Theophylakt und seine Sippschaft; Crescentius, muthmaßlicher Ahnherr der späteren Crescentier; Alberich I., Gründer des Hauses Tusculum . 159

Zehntes Capitel.

Rom und der Kirchenstaat während der Jahre 905—928. Päbste Sergius III. (904—911), Anastasius III. (911—913), Lando (913. 914), Johann X. (914—928). Das sogenannte Hurenregiment ein Gewebe dummer und nichtsnutziger Lügen. Der

Seite

Verfasser des Büchleins von der Gewalt der Kaiser. Schriftstellerischer Charakter des Bischofs von Cremona. Johann X., ein Bruder des Markgrafen Alberich I. von Spoleto-Camerino und Sprosse des Tusculaner Hauses, wird den Kirchengesetzen zuwider durch die römischen Adeligen auf Petri Stuhl erhoben, ergreift aber sogleich Parthei gegen seine Gönner und arbeitet für Befreiung der Kirche. Im März 916 krönt er den Friauler Berngar zum Kaiser gegen die Bedingung, daß alles dem Apostelfürsten entrissene Gut wiederhergestellt werde, bildet dann ein mächtiges Bündniß wider die am Garigliano angesiedelten Saracenen und besiegt sie. Kurz darauf schlagen die Großvasallen des oberen und mittleren Italiens gegen den neuen Kaiser los. Berngar unterliegt. Der Burgunder Rudolf und nach ihm der Provenzale Hugo, Könige Lombardiens. Auch in Rom brechen heftige Kämpfe aus. Von seiner Gemahlin Marocia verführt, empört sich Alberich I. gegen den Pabst, seinen Bruder, der aber mit Hilfe des Volks den Empörer aus der Stadt vertreibt. Alberich ruft die Ungarn herbei, nimmt Rom wieder ein, fällt aber im Gefechte. Seine Wittwe Marocia heirathet in zweiter Ehe den jungen Markgrafen von Lucca-Tuscien, Wido, zettelt eine Verschwörung gegen den Pabst an, nimmt ihn gefangen und läßt ihn 929 erdrosseln. Andeutung daß Johann X. dem h. Stuhl die kirchliche Hoheit über Dalmatien und Croatien erwarb und einen merkwürdigen Umschwung im griechischen Morgenland anbahnte. Johann X., den Liutprand verlästert hat, war ohne Frage der größte Pabst des 10. Jahrhunderts. Ursachen, warum seine Geschichte frühe verfälscht wurde . . 179

Eilftes Capitel.

Nach dem Sturze Johanns X. waren Marocia und ihr zweiter Gemahl Wido von Tuscien unbeschränkte Gebieter in Rom und dem Kirchenstaate und setzten die Päbste Leo VI. (Juli 928 bis Februar 929), Stephan VIII. (929—931), endlich Johann XI., den eigenen unehelichen Sohn Marocia's — ein. Allein um 930 starb Wido, Marociens zweiter Gemahl, worauf Hugo, König von Italien, die Marke Tuscien an Lambert, den Bruder Wido's, verlieh. Weil ihr auf solche Weise die Herrschaft über diese schöne Marke entschlüpfte, schloß Marocia, um ihre wankende Gewalt zu stärken, eine dritte Ehe mit König Hugo von Italien. Bald entstand Streit zwischen diesem und Alberich II., dem Sohne Marocia's aus erster Ehe. Alberich II. verjagt seinen Stiefvater aus der Stadt, wird vom Volk zum Fürsten von Rom erhoben und hält seitdem seine Mutter Marocia, wie seinen Bruder, den Pabst Johann XI., gefangen. Trotz wachsender, fast jedes Jahr wiederkehrender Angriffe Hugo's weiß Alberich II. das römische Fürstenthum bis 945 zu behaupten. Viele ehemalige Anhänger Hugo's, namentlich die von ihm in Spoleto, Camerino und Tuscien eingesetzten Großvasallen, gehen zu Alberich über, der diese Ueberläufer sammt vielen Andern in räthselhafter Weise zu gewinnen weiß. Als er endlich 945 in schwerstes Gedränge gerieth, schaffte ihm der Einfall des Markgrafen Berngar von Ivrea Luft. Anfänge des Hauses Ivrea. Die Saracenen von Fraxinetum und ihr Lager im heutigen Wallis. Mit einem kleinen Heere bricht Markgraf Berngar aus Deutschland, wohin er vor 7 Jahren geflohen war, ins obere Italien ein. Die Anhänger und ehemaligen Kampfgenossen Hugo's, meist geborne Burgunder, die er reichlich mit Lehen ausgestattet hatte, fallen von ihm ab und erzwingen, daß die Krone Italien unter drei, Hugo, seinen Sohn Lothar, den er längst zum Mitregenten angenommen, und endlich Berngar getheilt wird. Geheime Beweggründe dieser Maßregel. Berngar nöthigt Hugo, Frieden mit dem Fürsten Alberich II. zu schließen, wobei aber Letzterer ein schweres Opfer zu bringen hat. Alberich muß nemlich die Landschaft Sabinum an ein Geschöpf Berngars abtreten. Diese Abtretung verbreitet Licht über die Springfedern der Macht Alberichs. Hugo entweicht aus Italien und stirbt 199

Zwölftes Capitel.

Lage und Gränzen des Sabinums. Diese Landschaft gehörte bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts dem Stuhle Petri an, ward dann von den Spoletaner Markgrafen verschlungen, bis es Johann X. gelang, sie wieder an die Kirche zu bringen. Allein nach dem Sturze, des Pabsts deckte Alberich II. die Hand auf das Sabinum und brauchte es als Köder um Anhänger Hugo's zu verführen, indem er ihnen die

Seite

Verwaltung der Landschaft, obwohl nur auf etliche Jahre, übertrug. Weil der Besitz des Sabinums dem Fürsten von Rom so merklichen Nutzen brachte, erzwang Berngar, daß Alberich dasselbe im Frieden von 946 Theobald, einem nahen Verwandten des Ivreers, zusagen mußte. Geschichte der Grafenhäuser von Rieti und vom Marsenland, die gleichfalls mit Alberich gemeine Sache machten. Durch die Maßregel, betreffend das Sabinum, hatte Berngar verrathen, daß er gute Lust fühle, die Rolle Hugo's wider Alberich aufzunehmen, aber während er dem römischen Fürsten Schlingen legte, warf ein Mächtigerer, König Otto I. von Deutschland, das Netz über ihn selber. Lothar, Hugo's Sohn, vermählt mit Adelheid von Burgund, wird durch den Ivreer Berngar vergiftet. Berngar und sein Sohn Adalbert als Mitregent zu Königen Italiens gekrönt. Mißhandlungen der Wittwe Adelheid, sie entweicht aus dem Kerker und ruft König Otto's I. Hilfe an. Als dieser nach Italien zu ziehen und das Kaiserthum Carls des Großen zu erneuern sich anschickte, erhoben sich die deutschen Stände unter der Leitung des Mainzer Erzbischofs Friedrich, wie ein Mann, gegen ihn. Die ganze Nation verabscheute den Plan, Carols Schatten heraufzubeschwören. Otto I. vermählt sich mit Adelheid, muß aber in den nächsten Jahren auf den Römerzug verzichten. Erst nachdem es ihm gelungen, durch gewaltsame Maßregeln den Geist des deutschen Clerus niederzudrücken, drang er durch 225

Dreizehntes Capitel.

Geistliche Geschichte des Kirchenstaats während der Zeit da Alberichs II. weltliches Fürstenthum dauerte. Alberich hält seine Mutter Marocia und seinen Bruder, den Pabst Johann XI., gefangen, und wacht sorgfältig darüber, daß auch die Nachfolger Johanns XI. nichts ohne seinen Willen thun. Nachrichten über die Familie Marocia's. So hart das Joch war, welches der Fürst von Rom auf den Nacken der Statthalter Petri lud, litt dennoch die priesterliche Macht des heil. Stuhles keinen Abbruch. Das kam daher, weil erstlich der zweite Abt von Clugny, Odo, den Päbsten in der Zeit schwerster Bedrängniß als Retter und Schützer nahte, und die Dinge vorbereitete, die mehr als 100 Jahre später Gregorius VII. ins Werk setzte; zweitens weil Alberich II. selber, unter dem Einflusse der Clugniacenser, Klöster und kirchliche Zucht wieder herstellte, überhaupt gegen Außen in der Weise eines erleuchteten Pabstes verfuhr. Päbste Johann XI., Alberichs älterer Bruder (931—936), Leo VII. (936—939), Stephan IX. (939—942), Marinus II. (942—946), Agapetus II. (946—955). Trotz aller Gewaltthaten des Fürsten Alberich dauerten die clerikalen, auf Befreiung der Kirche gerichteten Bestrebungen ungeschwächt fort; auch übten fremde Könige — vor allem Otto I. von Deutschland — in Rom Einfluß. Agapet II. war es gelungen, ein gutes Maß von Selbstständigkeit zu erringen, als Fürst Alberich II. 954 starb 241

Vierzehntes Capitel.

Räthselhafter Zug, den Otto's I. Sohn aus erster Ehe, Liudolf der abgesetzte Herzog von Schwaben, 956 nach Italien antritt. Geheime Gründe desselben. Nachdem Agapet im Spätherbste 955 mit Tod abgegangen war, ward Octavian, des verstorbenen Alberichs II. einziger Sohn und Erbe, ein verzogener Prinz und junger Wüstling, zum Nachfolger, und zwar durch Wahl, erhoben. Ursachen, warum dieß wider den Willen des Clerus und des Adels gelang. Sterbend hatte Alberich II. die Gesetze Lothars vom Jahre 824 abgeschafft und dem großen Haufen das Wahlrecht ertheilt. Rom im Jahre 955 Wiege italienischer Gemeindefreiheit. Octavian nimmt — als erstes Beispiel — den Pabstnamen Johann XII. an. Sein Feldzug gegen Benevent, welcher einen Kampf zwischen ihm und dem Könige Berngar von Italien, so wie die Absetzung verschiedener hoher Lehenträger herbeiführte. Im äußersten Gedränge ruft Johann XII. den König Otto I. zu Hilfe. Dieser bricht sofort — im Spätherbste 961 — mit einem großen Heere nach Italien auf 259

Fünfzehntes Capitel.

Sobald Otto I. im Spätherbste 1061 auf italischem Boden erscheint, fallen die Lombarden von Berngar ab, der mit seiner Familie Schutz in Festungen sucht.

Seite

Otto I. schwört dem Pabste einen Eid, wird zum Kaiser gekrönt und bekräftigt nun die früher eidlich übernommenen Pflichten durch die Urkunde vom 13. Februar 962, welche ächt ist. Der neue Kaiser verläßt Rom bald wieder, versetzt aber den Pabst durch künstliche Mittel in die Lage, von ihm abfallen zu müssen. Ausbruch des Streits. Johann XII. von einer Synode abgesetzt. An seiner Stelle erhebt Kaiser Otto Leo VIII. auf Petri Stuhl. Berngar wird gefangen . . 273

Sechszehntes Capitel.

Bedingungen, welche Kaiser Otto seinem Geschöpfe, dem Pabste Leo VIII. auferlegte. Derselbe muß seinem kaiserlichen Gebieter das Recht, nach Gutdünken Päbste und Bischöfe einzusetzen, so wie fast das ganze Grundeigenthum der römischen Kirche auf ewige Zeiten zusprechen. Ausführlicher Beweis für Aechtheit der Leonischen Satzungen. Demokratische Einrichtungen in Rom. Zuschrift des Bischofs Ratherius von Verona an den kaiserlichen Unterkanzler Ambrosius 293

Siebzehntes Capitel.

Die an der römischen Kirche von Otto I. verübten Gewaltthaten erzeugen unter dem deutschen Heere solche Erbitterung, daß der Kaiser vor Weihnachten 1063 die ganze Lehenmannschaft in die Heimath entlassen muß. Nur die Leibwachen und einzelne Vertraute bleiben bei ihm zu Rom. Aufstand der Römer; sie werden niedergeschmettert. Gleichwohl nöthigt der Anzug des Königs Adalbert (des Sohns von Berngar) den Kaiser, die Metropole zu räumen. Pabst Johann XII., Alberichs II. Sohn, kommt wieder nach Rom und nimmt Rache an seinen Gegnern, doch entrinnt ihm Leo VIII. und findet Schutz im kaiserlichen Lager. Ermordung Johanns XII. im Mai 964. Nachdem Otto Verstärkungen aus Deutschland, die ihm sein Bruder Bruno von Cöln schickte, an sich gezogen hatte, erobert er Rom im Sommer 964, hält Gericht über den von den Römern wider seinen Willen zum Pabst eingesetzten Benedikt V., erhebt Leo VIII. wieder auf Petri Stuhl und kehrt zu Anfang des Jahrs 965 in die Heimath, nach vierjähriger Abwesenheit, zurück. Seuchen im Heere. Anzeigen, daß der höhere deutsche Clerus muthig die von Otto durch das Leonische Gesetz angetastete Wahlfreiheit verfocht. Geheime Gründe, weßhalb die Reichs-Chroniken zwischen 964 und 967 verstummen. 315

Achtzehntes Capitel.

Im Frühling 965 stirbt Pabst Leo VIII., sei es gewaltsam, sei es auf natürlichem Wege. Erst im October wird kraft einer Uebereinkunft zwischen Otto I., der damals in Deutschland weilte, und den Römern Johann XIII. zum Nachfolger erhoben. Weil Johann XIII. herrisch und nicht, wie es der Wahlvertrag vorschrieb, sich benahm, vertrieben ihn die Römer. Otto I. zieht 966 zum drittenmal nach Italien, um die Feinde Johanns XIII. zu züchtigen. Fürchterliches Strafgericht, das über die Römer ergeht. Die von Alberich II. eingeführte demokratische Verfassung der ewigen Stadt ausführlich beschrieben. Die römische Stadtwehr und ihre politischen Rechte, Senat, Consuln, der Präfekt. Alberich II., ein großer Staatsmann . . 326

Neunzehntes Capitel.

Geheime Geschichte der römischen Vorgänge von 966. Im Einverständnisse mit Otto I. hatte Pabst Johann XIII. die Römer zum Aufruhr gereizt, damit der Kaiser einen Vorwand bekomme, die demokratische Verfassung Roms zu vernichten. Seiner Seits opferte der Pabst diese Verfassung gegen das Versprechen auf, das ihm der Kaiser gab, das römische Kirchengut, entsprechend der Urkunde vom Februar 962, herstellen zu wollen. Johann XIII. wird betrogen. Deutsches Lehenwesen im Kirchenstaat und Wiederaufrichtung der Adelsherrschaft. Das Haus der Crescentier, die Marken Spoleto und Camerino an Pandulf, den Eisenkopf, verliehen. Andere aufkeimende Vasallengeschlechter 342

Seite

Zwanzigstes Capitel.

Otto, Zerstörer der demokratischen Verfassung Roms, bricht — doch ohne es selbst zu wollen oder zu ahnen — mittelst einer Reihe gesetzgeberischer Akte, welche Bewunderung verdienen, dem republikanischen Geiste durch das obere und mittlere Italien, so wie kirchlicher Freiheit weite Bahnen. Der nächste und erste Beweis für diese Thatsachen muß mittelst der Geschichte von vier größeren Vasallengeschlechtern 1) des von Este, 2) des von Turin, 3) des von Montferrat, 4) des von Canossa geführt werden. A. Das Haus Este. Obgleich die Estenser den markgräflichen Titel führten und sehr große Güter besaßen, erlangten sie nie eine geschlossene Marke 353

Einundzwanzigstes Capitel.

Das Haus von Turin. Markgrafen Arduin I. II. III., der erste und zweite Maginfred. Mit größter Anstrengung setzt der letztgenannte Markgraf ein Familienstatut durch, welches Untheilbarkeit des Hausguts und Erstgeburtrecht verfügt. Allein obgleich die Turiner unermeßliche Ländereien erworben haben, ist es ihnen nicht gelungen, ihren Besitz abzurunden oder in ein geschlossenes Gebiet zu verwandeln 365

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Die Häuser Montferrat und Canossa. Das erstere gelangt trotz großer Anstrengungen so wenig zum Besitz einer geschlossenen Marke, als die Dynasten von Este und Turin. Bonifacius von Canossa, Markgraf und Herzog, wird zwar Herr eines großen zusammenhängenden Gebiets, aber nicht zum dauernden Vortheil seines eigenen Geschlechts, sondern anderer Mächte 389

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Geheime Ursachen, welche verhinderten, daß die vier großen markgräflichen Häuser Italiens, ebenso wenig als viele andere kleinere, geschlossene Herrschaften erwarben. Schon ältere Könige hatten da und dort den Grafenbann der größeren Städte an Bischöfe verliehen, desgleichen trafen die Könige Berngar und Adalbert Vorkehr, daß die Handelsstadt Genua von markgräflicher Gerichtsbarkeit befreit ward. Diese Vorgänge erweiterte Otto zu einem wohldurchdachten System. Zwischen 962 und 964 hat er ein allgemeines, für ganz Italien gültiges Gesetz erlassen, welches adeligen Laien verbot, Kirchenland zu pachten, oder Gerichtsbarkeit über geistliche Grundholden zu üben. Das Gesetz selbst ist nicht mehr verhanden, weil eine spätere Hand die Abschriften zerstörte, gleichwohl kennt man seinen Inhalt theilweise aus einzelnen Bruchstücken. Die Wirkung war eine weitverbreitete Bewegung unter den Unfreien, welche jetzt, nachdem sie von dem Joche adeliger Vasallen erlöst waren, volle Freiheit zu erringen strebten. Solchen Umfang hatte das entzündete Feuer erlangt, daß Kaiser Otto I. während seines zweiten Aufenthalts in Mittelitalien ein Edikt verkündigte, welches für immer den Hörigen die Hoffnung der Freiheit entzog und sie zu Bezahlung eines jährlichen Kopfgeldes verpflichtete. Eine Frucht des verborgenen Gesetzes war die politische Nothwendigkeit, früher oder später alle Bischöfe mit dem Grafenbann ihrer Städte zu betrauen. Doch haben Otto I. und seine nächsten Nachfolger nur allmählig die Gabe ertheilt, so jedoch, daß es am Ende des 11. Jahrhunderts im ganzen Kaiserreiche kaum ein Bisthum mehr gab, das nicht den Grafenbann besessen hätte. Otto erließ das verborgene Gesetz in doppelter Absicht: erstlich um Vergrößerung weltlicher Fürsten auf Kosten des Kirchenguts unmöglich zu machen, zweitens um die Bischöfe in Steuerbeamte der Krone zu verwandeln. Die erste Absicht ging in Erfüllung, aber nicht die zweite. Ohne es zu wollen, ist Kaiser Otto I. Urheber der bürgerlichen Freiheit Italiens geworden. 399

Seite

Vierundzwanzigstes Capitel.

Nachweis der Mittelstufen, durch welche Ertheilung des Grafenbanns an Bischöfe bürgerliche Freiheit herbeiführte. Herr der Stadt geworden, bemühte sich der Bischof, seinen Sitz zu befestigen, er rief zweitens die Lehenleute seines Stuhls in die Stadt herein. Der Vassus ward zum Valvassor. Bald zeigte es sich, daß die Lehenmannschaft zum Dienste der Stadt nicht genügte; man mußte die Romanen beiziehen, ihnen die Wehr in die Hand geben. Kaum war dieß geschehen, so verlangten die Romanen, das Schwert schwingend, Antheil am Stadtregiment. Hiemit begann zugleich der Kampf des Vernunftrechts, der Romana, gegen zwei, Eigenthum zerstörende, Drachen, Salika und Langobardica, die allmälig niedergerungen wurden 412

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Das Gesetz vom 29. October 967. Entwicklung der in ihm enthaltenen Rechts-Begriffe. Deutliche Spuren, daß eine verbrecherische Hand viele von Otto I. zum Wohle Italiens erlassene Edikte zerstört hat. Die Verjährungsfristen der Salika und Langobardika. Während Adelige, die von geistlichen Anstalten wegen ungerechten Besitzes beklagt sind, in eigener Person fechten müssen, erlangt der Clerus das Recht, alle Streitigkeiten über Mein und Dein durch gewerbmäßige Kämpen ausfechten zu lassen 424

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Die Lehenbriefe auf drittes Geschlecht. Mittelalterliche Rabulistik. Prozesse des Klosters Farfa. Indem Kaiser Otto I. dem Clerus das Recht bewilligte, durch gewerbmäßige Fechter Streitigkeiten über Mein und Dein abzumachen, gewährte er geistlichem Besitz den einzigen, unter damaligen Umständen möglichen Schutz. Allein während er für das Bisthum väterlich sorgte, gab er den höchsten aller Bischöfe, den Pabst, preis 437

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Des Kirchenstaats und des Kaisers Otto I. Verhältnisse zum byzantinischen Reiche. Bischof Liutprand reist 968 als kaiserlicher Gesandter nach Constantinopel, erreicht aber seinen Zweck, die Hand einer griechischen Prinzessin für den jungen König Otto II. zu erbitten, nicht. Dennoch kommt die Ehe 971 zu Stande. Otto's I. Rückkehr nach Deutschland 454

Achtundzwanzigstes Capitel.

Ueberblick der allgemeinen Zustände Italiens während des Ottonischen Kaiserthums. Das Italienische wird durch den Fürsten Alberich II. Geschäftssprache. Die Literatur in dem Lande, das heut zu Tage Piemont heißt. Otto's I. Tod . . . 467

Neunundzwanzigstes Capitel.

Geschichte des Kirchenstaats von 972 bis 980, oder von der Rückkehr Otto's I. aus Italien bis zum Römerzuge Otto's II. Pabst Benedikt VI., den Kaiser Otto I. 972 einsetzte, wird durch Großherzog Crescentius vom marmornen Rosse gestürzt und um die Mitte des Jahres 974 getödtet. Bonifacius als Gegenpabst. Crescentius hatte nemlich die Absicht sich in der Weise Alberichs zum Fürsten von Rom aufzuwerfen, und stand, als er das Verbrechen an Benedikt VI. verübte, in Verbindung mit dem byzantinischen Hofe und mehreren griechisch gesinnten Fürsten des unteren Italiens. Gegen diese verfocht die kaiserliche Sache Pandulf der Eisenkopf von Capua-Spoleto-Camerino. Als er einige Vortheile über seine mit Crescentius und den Griechen verbündete Nachbarn errungen hatte, wagte der von Crescentius eingesetzte Gegenpabst Bonifacius nicht länger in Rom zu weilen, sondern entfloh nach Constantinopel. Crescentius dagegen blieb. Otto II. bietet das

Seite

durch den gewaltsamen Tod Benedikts VI. erledigte Pabstthum dem Oberabte von Clugny, Majolus, an, der jedoch den Antrag zurückweist. Gründe seiner Weigerung. Nun erhebt Otto II. auf Petri Stuhl den Cleriker Benedikt VII., einen gebornen Tusculaner und nahen Verwandten Johann Octavians, weil der deutsche Kaiser nur durch Beiziehung der noch immer ansehnlichen Macht des tuskulanischen Hauses die Crescentier niederhalten zu können vermeinte. Die Amtsführung des neuen Pabsts, er stellt etliche Trümmer der Demokratie wieder her. Anfänge des Erzbischofs Willigis von Mainz. Verhältnisse zwischen Theophano und Adelheid. Benedikt VII. wird gegen Ende des Jahres 979 durch die Crescentier aus Rom vertrieben. Nun rüstet sich Otto II. wider den Willen der deutschen Stände zu einem Römerzug 473

Dreißigstes Capitel.

Der Römerzug Otto's II. vom Jahre 980. Da die Häupter der deutschen Nation das Vorhaben des jungen Kaisers mißbilligten, begleitete ihn nur ein kleines Heer über die Alpen. Strafgericht zu Rom wider die Feinde Pabsts Benedikt VII. Crescentius, der ehemalige Großherzog, muß ins Kloster gehen und stirbt 984 als Mönch. Eröffnung des Kriegs wider die Griechen in Süditalien, welche die Saracenen zu Hilfe rufen. Fürchterliche Niederlage, welche die Unsrigen bei Cap Stilo im Juli 982 erleiden. Aus diesem Anlasse melden mehrere der besten Quellenschriftsteller, daß die Kaiserin Theophano einen verderblichen Einfluß auf ihren Gemahl übte, und die Urheberin seines Unglücks war 486

Einunddreißigstes Capitel.

In Kurzem gewinnt Theophano wieder den alten Einfluß auf das Gemüth ihres Gemahls. Von ihr beherrscht, beschließt Otto II., Rache an den Griechen und Saracenen zu nehmen. Da ihm die deutschen Stände Mannschaft verweigerten, versuchte er, abweichend von dem Vorbild seines Vaters, ein System politischer Liebeserweisungen an Italiens Großen, die ihn insgeheim verhöhnten. Otto II. hoffte nemlich mit Hilfe derselben Apulien, Calabrien, Sicilien zu erobern. Alte Spießgesellen des Lombardenkönigs Berngar, welche Otto I. des Landes verwiesen hatte, werden mit den wichtigsten Großlehen bedacht: Thrasimund erlangt Spoleto und Camerino, Hugo, Huberts Sohn, Tuscien; Cuno, Berngars Sohn, wird begnadigt. Anfänge Ardoins, des nachmaligen Königs der Lombarden. Kaiser Otto II. geräth auf den Gedanken, den Sitz des Reichs nach Italien zu verlegen. Reichstag zu Verona im Sommer 983. Der Ravennate Johann krönt den unmündigen Otto III. Kaiser Otto II. stirbt im Dez. 983 schnell zu Rom weg 502

Zweiunddreißigstes Capitel.

Da nach Otto's II. Tode der Thronfolger ein unmündiges Kind war, mußte eine Regentschaft eingesetzt werden. Ein natürliches Recht, an derselben Theil zu nehmen, hatten erstlich die verwittwete Kaiserin Theophano — aber ihr Charakter flößte gerechtes Mißtrauen ein; zweitens der Herzog Heinrich II. von Baiern als nächster Verwandter von der Schwertseite — aber er war ein Verschwörer und überdieß Staatsgefangener. Dieser nemliche Heinrich II. reißt ohne Weiteres die Staatsgewalt an sich und bemächtigt sich des Knaben Otto III. Viele Große aus dem Laienstande wie aus dem hohen Clerus ergreifen Parthei für ihn. Zu gleicher Zeit mit Heinrich II. verlangt König Lothar von Frankreich, der vorletzte Carlinger, als durch seine Mutter mit dem sächsischen Hause verwandt, Antheil an der Vormundschaft. Bald verständigen sich Heinrich II. und Lothar gegenseitig. Lothar entreißt dem deutschen Reiche Lothringen. In dieser schweren Gefahr rettet Erzbischof Willigis von Mainz den sinkenden Staat. Er erkennt Theophano als Vormünderin an, setzt ihr aber, um sie am Bösen zu hindern, die Kaiserin Großmutter Adelheid und die Schwester des verstorbenen Otto II., Abtissin Mathilde von Quedlinburg, zur Seite. Willigis besiegt den Herzog Heinrich II. und zwingt ihn, den Knaben Otto III. frei zu geben. Den deutschen Kampf gegen Lothar

Seite

von Neustrien leitet Erzbischof Adalbero von Rheims, aus dem Verduner Grafenhause, welchem der Mönch Gerbert beigegeben wird. Anfänge dieses Mannes. Rheims, obgleich dem Namen nach neustrisch, ein geistliches Fürstenthum unter sächsischem Schutze. Von dort aus sucht Theophano, nachdem ihr Sohn Otto III. gerettet worden, die französischen Carlinger zu verderben, zerfällt aber darüber mit Adelheid. Lothar und Ludwig der letzte Carlinger sterben schnell weg. Hugo Capet wird König. Erzbischof Arnulf von Rheims. Dezember 983 bis Sommer 988 514

Dreiunddreißigstes Capitel.

Nachdem Kaiserin Theophano die früher erzählten Dinge in Lothringen verrichtet hatte, wandte sie sich gegen die Mitte des Sommers 988 über die Alpen, um auch Italien in ihrer Weise zu ordnen. Geschichte des Kirchenstaats während der Jahre 984—990. Pabst Johann XIV. war im April 984 — kurz nachdem Theophano von Willigis gerufen sich ins deutsche Reich begeben hatte, um ihren Sohn Otto III. aus den Händen des Gegenkönigs Heinrich zu empfangen, von Bonifacius, der aus Griechenland zurückkehrte, gestürzt und umgebracht worden. Nur ein Jahr konnte sich Gegenpabst Bonifacius halten; dann ermordeten ihn die Römer. Beweis, daß Johann Crescentius IV., Sohn des gleichnamigen Vaters, der 984 als Mönch starb, Solches und zwar im Einverständnisse mit der Kaiserin Theophano bewerkstelligte. Ebenderselbe erhob sofort, und zwar abermal im Einklang mit Theophano, den Römer Johann XV., sein Geschöpf, auf Petri Stuhl, und beherrschte seitdem fast unumschränkt Rom und den Kirchenstaat. Theophano vermag ihn seit ihrer Rückkehr nach Italien nicht gründlich zu dämpfen, weil er ihr zu mächtig geworden war, dagegen ladet sie ihm nahe Wächter auf den Hals. Trasimund muß Spoleto und Camerino abgeben, wird aber mit der Erbgrafschaft Chieti entschädigt. Beide ebengenannte Marken erhält zu Tuscien hin Hugo, Huberts Sohn, der die volle Gunst Theophano's erringt und ihr als Gegengewicht wider Crescentius dient. Neue Verwicklungen zu Rheims bestimmen sie im Sommer 990 zur Rückreise nach Deutschland. Dort angekommen, stirbt Theophano im Juni 991 schnell weg. Ihre byzantinischen Schöpfungen traurigster Art. Die Kaiserin Großmutter Adelheid verliert allen Einfluß durch die Ränke der Schnur. Hugo von Tuscien und der Kapuaner Laidulf, so wie andere Italiener am deutschen Hofe. Die bevorzugten Günstlinge Theophano's, Johann der Calabrese, Erzbischof von Piacenza, und Bernward aus dem Hause Sommerschenburg müssen nach dem Tode der Griechin weichen 541

Vierunddreißigstes Capitel.

Dem Huldigungseide zuwider, welchen Erzbischof Arnulf dem Könige Hugo Capet geschworen, macht er gemeine Sache mit seinem Oheim, dem Herzoge Carl, und überliefert ihm seine Stadt Rheims. Krieg zwischen dem Carolinger Carl und dem Capetinger Hugo. Durch Verrath gerathen Carl und Erzbischof Arnulf in die Gewalt des neustrischen Königs, der sofort in Rom auf Absetzung Arnulfs dringt, aber kein Gehör findet, weil der Ottonische Hof den Pabst Johann XV. zwingt, dem deutschen Staatsvortheil zu fröhnen. So lange die Kaiserin Theophano lebt, wagt Hugo keinen entscheidenden Schlag gegen Arnulf. Aber kaum ist die Griechin gestorben, so beruft der Capetinger im Juni 991 eine französische Synode nach Rheims, welche den Pabst für unfrei erklärt, weil er von einem Barbaren unterdrückt sei, dem römischen Stuhle den Gehorsam aufkündigt und eine Staatskirche in Aussicht stellt. Gerbert, zum Nachfolger Arnulfs erhoben, veröffentlicht ein Glaubensbekenntniß, vermöge dessen er Priesterehe zu gewähren, Ehescheidungen zu dulden, Fastengebote und Ablaß abzuschaffen verheißt. Synoden- oder „Gesetzes-Streit" zwischen Rom und Rheims. Der römische Abt Leo erscheint diesseits der Alpen; seine großartige Thätigkeit. Er gibt zu, daß der Pabst in der Gewalt einer fremden Macht sich befinde, zieht aber aus diesem Eingeständnisse die Folgerung, daß alle guten Katholiken sich vereinigen müssen, den h. Stuhl zu befreien. Gerbert, durch eine wachsende Masse von Gegnern in schweres Gedränge gebracht, benützt gewandt den dargebotenen Ausweg, indem er vorgibt, er habe

Seite

das Werk von Rheims nur darum eingeleitet, um der römischen Kirche Luft zu schaffen. Zuletzt handeln die deutschen Bischöfe in gleichem Sinne. Was anfänglich ein vernichtender Schlag für Petri Stuhl schien, beginnt sich in einen Triumph zu verwandeln. Jahre 990 bis 996 559

Fünfunddreißigstes Capitel.

Im Frühling 993 spricht Pabst Johann XV., als erstes Beispiel, den Bischof Ulrich von Augsburg für die ganze Kirche heilig. Nachweis, daß dieß eine Vorbereitung des Römerzugs von 996 war. Gewisse Rathgeber Otto's III. dringen darauf, daß ehe der junge Herrscher nach Italien ziehe, seine Volljährigkeit abgewartet werde, was auch geschieht. Ebendieselben arbeiten auf Vermählung Otto's III. mit einer griechischen Prinzessin hin. Johann von Piacenza reist zu diesem Zwecke als deutscher Gesandter nach Constantinopel. Zusammenziehung des Reichsheeres in Regensburg. Im Febr. 996 bricht Otto III. nach Italien auf. Seitdem handelt der junge Herrscher unter dem ausschließlichen Einfluß des Mainzer Erzbischofs Willigis. Bruno von Kärnthen, seine Persönlichkeit und Verbindung mit den Clugniacensern, er wird nach dem Tode Johanns XV. unter dem Namen Gregor V. auf Petri Stuhl erhoben, und krönt sofort Otto III. zum Kaiser. Dieser bewilligt der römischen Kirche folgende Zugeständnisse: 1) Kaiser und Heer verläßt nach kurzem Aufenthalt Rom und Italien, 2) das Volk erhält wieder Antheil an den Pabstwahlen, 3) die Marken Camerino und Spoleto, so wie die Landschaft Sabinum, werden — jedoch zunächst für die Dauer der Lebenszeit Gregors V. — an den h. Stuhl zurückgegeben. Gericht über den Patrizier Johann Crescentius IV. 589

Sechsunddreißigstes Capitel.

Während seines ersten Aufenthalts in Rom geräth Otto III. in folgenreiche Beziehungen zu mehreren ausgezeichneten Clerikern, welche es sich zur Aufgabe setzten, in Slavien eine nicht nur vom Mainzer Erzstuhle sondern auch vom deutschen Throne unabhängige Kirche aufzurichten. Der h. Adalbert, erst Bischof in Prag, dann Märtyrer in Polen. Sein Verhältniß zu Theophano. Diese Griechin brütet über dem Plane, Böhmen vom Verbande mit Mainz zu lösen, den Prager Stuhl nach byzantinischem Vorbilde in ein Patriarchat umzuwandeln, auch in andern slavischen Ländern ähnliche Anstalten zu gründen, die nicht dem Pabste, sondern nur der Kaiserkrone unterworfen sein sollten. Zu Ausführung solcher und ähnlicher Dinge will sie den Czechen Adalbert mißbrauchen, ertheilt ihm deßhalb Erlaubniß, Prag zu verlassen, ruft ihn nach Rom und muntert ihn zu einer Wallfahrt nach Jerusalem auf, um ihn auf der andern Seite des adriatischen Meeres geheimen Werkzeugen in die Hände zu spielen, die ihm byzantinische Ideen beibringen sollten. Die Aebte von Monte Cassino und vom römischen Kloster zu den h. Bonifacius und Alexius vereiteln letztere Seite des von Theophano ersonnenen Plans, beuten aber mit seltener Weisheit die auf Schwächung der Mainzer Metropolitangewalt gerichteten Gedanken der Kaiserin aus. Der h. Nilus geistlicher Geschäftsträger des byzantinischen Basileus in Italien. Anfänge Bruno's, des Apostels der Preußen. Der h. Romuald, Stifter des Camaldulenser-Ordens, und seine auf Befreiung der Kirche abzielende Thätigkeit 604

Siebenunddreißigstes Capitel.

Die Amtsführung des Pabsts Gregor V. vom Mai 996 bis gegen Ende des Jahrs 997. Ohne viel Mühe setzt er die Wiederherstellung des Carlingers Arnulf durch. Doch macht der französische Hof die Gegenbedingung, daß Kaiser Otto III. den Kirchenstaat herstelle und auf fernere Unterdrückung des Stuhles Petri verzichte, sodann daß Gregor V. den Bischof Ascelin von Laon zur Rechenschaft ziehe. In Folge dieser Unterhandlungen geht Abt Abbo von Fleury als französischer Botschafter nach Italien, wird dem Pabste zu Spoleto vorgestellt und überzeugt sich durch den Augenschein, daß die Marken an die römische Kirche zurückgegeben sind. Gerbert entweicht aus Frankreich und begibt sich nach einem vergeblichen Versuche, den

Seite

Pabst Gregor V. umzustimmen, an den deutschen Hof, wo er den jungen Kaiser in greulicher Weise umgarnt, indem er die von der Griechin Theophano ihrem Sohne eingeträufelten Thorheiten ausbeutet. Gregors V. Maßregeln zu Gunsten des Mönchthums, Schutzbriefe für Clugny und andere Klöster. Zu Ende des Jahrs 996 zettelt mit griechischer Hilfe Johann Crescentius IV. eine Empörung zu Rom an, vertreibt Gregor V. und erhebt später den ehemaligen Erzbischof von Piacenza zum Gegenpabst. Gregor V., seit dem Januar 997 auf der Flucht, hält im März eine Synode zu Pavia. Beschlüsse derselben. Zweite Synode im Sommer 997, welche den Gegenpabst Johann verflucht. Gregor bleibt in Oberitalien, bis Kaiser Otto mit einem großen Heere zu ihm stößt, entschlossen den Gegenpabst zu bestrafen 633

Achtunddreißigstes Capitel.

Zweiter Römerzug Otto's III. angetreten im Winter von 997 auf 998. Seine Begleiter sind dießmal nicht, wie 996, Bischöfe, welche vielmehr bis auf wenige Ausnahmen absichtlich wegbleiben, sondern Laienfürsten. Mit dem Pabste Gregor V. zieht er nach Rom. Strafgericht daselbst. Crescentius wird geköpft, dann gehenkt, der Calabrese Johann von Piacenza ausgepeitscht und verstümmelt. Erste Anfänge des Bruchs zwischen Otto III. und dem Pabste Gregor V. Abt Hugo von Farfa, und die Art und Weise, wie er zur Abtei gelangte. Die vom Kaiser erhobene Beschuldigung, daß Gregor V. die Abtei an Hugo verkauft habe, ist grundlos. Nachweis, daß es Gerbert war, welcher den Kaiser und den Pabst entzweite. Auch den Erzbischof Willigis von Mainz hat er beim Kaiser verläumdet. Beschimpfungen, die er gegen Gregor V. und Willigis ausstieß. Weil der Kaiser, von Gerbert umgarnt, mit Einziehung der Marken Spoleto-Camerino drohte, wird der Pabst genöthigt, den Erzstuhl Ravenna an Gerbert zu vergeben. Bulle, welche Gregor V. zu diesem Zwecke erließ: dieses nemliche Pergament bereitet die Ermordung des Pabstes vor 648

Neununddreißigstes Capitel.

Kirchliche Maßregeln, welche Gerbert nach seiner Einsetzung in Ravenna ergriff. Synode zu Ravenna Anfangs Mai 998. Kirchenversammlung zu Rom im Sommer desselben Jahres. Gerbert amtet erst neben dem Pabste, bald ohne ihn und zwar in Dingen, über welche nach Kirchenrecht nur Petri Statthalter verfügen können. Otto III. entschließt sich die Gesetzgebung seines Großvaters Otto I. zu vervollständigen. Gründe dieses Entschlusses. Rechtliche Verhältnisse Italiens. Ueberall drängen sich kleine Soldaten den Abteien und Stühlen, doch nicht mehr als Pächter, sondern als Wehrvasallen auf, Laienfürsten wagen, das Schwert gegen Bischöfe zu ziehen. Anfänge der Gewaltthaten Ardoins von Ivrea. Er ermordet den Bischof Peter von Vercelli, bedrängt den von Ivrea aufs Blut. Der Pabst, obgleich um Hilfe angerufen, vermag die Unterdrückten nicht zu schützen, weil der Tuscier Hugo, Gegenschwäher Ardoins, für diesen am Hofe arbeitet und den Kaiser umstrickt hat 670

Vierzigstes Capitel.

Das auf dem Reichstage zu Pavia unter dem 30. Sept. 998 erlassene Edikt. Dasselbe sichert die Unverletzlichkeit des Kirchenguts, bindet aber auch dem Kaiser die Hände, ohne daß Otto III. Solches merkt oder beabsichtigt. Gerbert hat es dem Kaiser eingegeben, ausdrücklich wird er, mit Uebergehung des Pabstes Gregor V., beauftragt, dasselbe zu vollziehen. Durch diesen neuen Schimpf sollte Gregor V. bestimmt werden, freiwillig abzudanken. Weil er nicht wich, fiel er durch Mörder im Februar 999. Ursache, weßhalb Kaiser Otto tödtlichen Haß auf Gregor V. warf, war die standhafte Weigerung des Letzteren, die phantastische Weltreichverfassung gut zu heißen, welche Gerbert dem jungen Kaiser vorgespiegelt hatte . 688

Seite

Einundvierzigstes Capitel.

Dinge, welche nach Ermordung Gregors V. und vor der polnischen Reise Otto's III. in Italien vorgingen. Gerbert wird — doch nicht ohne Schwierigkeit — durch einen Machtspruch des Kaisers zum Statthalter Petri eingesetzt. Er nimmt den Namen Sylvester II. an. Gründe dieser Wahl. Otto zieht die Marken Spoleto und Camerino zurück, geräth aber darüber mit dem neuen Pabste in einen Rechtsstreit. Der Kaiser verleiht die beiden Marken erst an den Südlangobarden Ademar, dann nach Kurzem an den Tuscier Hugo. Geschichte Ademars und des Kriegs in Süditalien. Nachweis, wie und in welcher Weise Hugo von Tuscien die höchste Gunst Otto's III. erlangte. Die Heuchelei, welche Otto im Augenblicke der Ermordung Gregors V. trieb, verwandelt sich allmählig in Schlangenbisse der Reue. Der Besuch in Farfa. Acht und Kirchenbann über den Markgrafen Ardoin von Ivrea verhängt, und die auf seine Verurtheilung bezüglichen Urkunden. Bischof Leo von Vercelli. Kirchliche Maßregeln Sylvesters II. Seine Zuschrift an die Christenheit, erlassen nach Besteigung des h. Stuhles. Gnadenbulle für den Rheimser Arnulf, Bulle der Drohung wider Ascelin von Laon 705

Zweiundvierzigstes Capitel.

Wie die Petersstadt unter Otto III. zwischen 998—1002 aussah. Hilfsmittel für Kenntniß der mittelalterlichen Zustände Roms: das Curiosum und die Notitia, das Pabstbuch, der Bericht des Einsiedler Mönchs, die mirabilia Romae, die Graphia aureae urbis Romae, die Kirchenordnungen des 12ten und 13ten Jahrhunderts. Wäre Constantin I. ums Jahr 1000 aus dem Grabe erstanden, er hätte Rom noch als seine Stadt anerkannt. Die sieben Hügel, Ringmauern, Thore, Brücken, Erbauung der Leostadt. Die Wasserleitungen, die größeren Burgen, die Palatia, die Thermen oder Bäder 726

Dreiundvierzigstes Capitel.

Fortsetzung. Die Circus und die Theater. Unblutige Spiele. Die Stadtzierden: Colosse, Thurmsäulen, Triumphbögen, Obelisken, eherne und marmorne Standbilder. Die großen Plätze: das Forum romanum, die Prachtforen der Cäsarn, das Macellum Liviae. Das christliche Rom. Hauptkirchen und Klöster. Der Lateran als Patriarchium oder Wohnsitz der Päbste 757

Vierundvierzigstes Capitel.

Politische Eintheilung des mittelalterlichen Roms. Zusammensetzung des Pabstbuchs. Die vierzehn Regionen der heidnischen Zeiten werden nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts durch vierzehn christliche verdrängt. Urheber des neuen Systems war Basileus Justinian. Eigenthümlichkeit der christlichen Regionen. Ziemlich deutliche Spuren sind vorhanden, daß im neunten Jahrhundert der Karlinger Lothar, Ludwigs des Frommen Sohn, in einigen wichtigen Punkten die Eintheilung Justinians abänderte. Als Dritter griff Fürst Alberich II., Urheber der demokratischen Verfassung Roms, auch in das Regionenwesen ein, indem er die von Justinian begründete Reihenfolge wieder herstellte, sonst aber den Borgo, als fünfzehnten Stadtbezirk, den vierzehn älteren beifügte. Diese Schöpfung Alberichs wird zum viertenmale durch Kaiser Otto I. umgestaltet. Neuer Beweis für die Aechtheit der Verzicht-Urkunde Pabsts Leo VIII. 780

Fünfundvierzigstes Capitel.

Römische Plätze, die neben den Regionen genannt werden: Orpheum, Fasciola, Cannapara. Adelige Häuser bestehen neben den bürgerlichen fort. Vici oder Quartiere der Franken, Sachsen, Langobarden, Friesen, Sarden, Corsen, Griechen sammt ihren Scholen oder Innungsgebäuden. Zusammenströmen von Pilgern. Der Verkehr mit ihnen wichtigster Nahrungszweig der Stadt. Weil dem so war, wurden die alten Denkmäler sorgfältig erhalten. Nachweis über die Bevölkerung Roms im 10ten und 11ten Jahrhundert. Reben und Aecker innerhalb der Stadtmauern. Fieberluft oder malaria 810

Seite

Sechsundvierzigstes Capitel.

Die Ottonische Weltreichsverfassung. Große Hofämter voll Prunk, aber ohne wesentliche Macht: Patricier, Magister des h. Palastes, geheime Räthe, Vestiarier, Grafen des h. Palastes, Logotheten. Bezirksbeamte, Consuln, welche jährlich wechseln, Proconsuln, kleine Richter (pedanei). Die Kriegsmacht zerfällt in zwei Abtheilungen: erstens in die Leibwache, zweitens in die durch Aushebung aufgebrachten Feldregimenter. Anführer der letztern, welche nie eine ansehnliche Stärke erlangten, war ein Deutscher, Gerhard. Die Leibwache stand unter dem Befehle des Tusculaners Alberich. Wiederaufleben der Macht des tusculanischen Hauses. Bewaffnung des Heeres, Lieferungswesen. Spiel mit Triumphen, Schmuck des Kaisers. Das Sinnbild des Adlers 818

Siebenundvierzigstes Capitel.

Die Finanzen der Ottonischen Weltreichsverfassung. Der junge Kaiser erhebt in Italien Steuern, welche zuletzt allgemeine Unzufriedenheit erregen. Nachweis, daß Otto III., trotz des Anscheins riesenhafter Plane, nicht that was er selber wollte, sondern was ein Anderer, Klügerer, ihm eingab: der Romantiker gegängelt von einem Praktiker, dem Pabste Sylvester II. Drei römische Formeln, Hauptzeugen der Weltreichsverfassung, betreffend erstlich die Stellung des Patriciers, zweitens die Machtbefugnisse des Siebner-Collegiums. Aufgabe des Letzteren war, die Romana zu allgemeiner Geltung zu bringen Uebersicht älterer Versuche, welche gemacht wurden, um die ärgsten Schäden der durch Lothars Gesetze von 824 verschuldeten Unsicherheit italienischer Rechtszustände zu heilen. Die dativi judices 833

Achtundvierzigstes Capitel.

Künstliche Mittel, welche Sylvester II. in Bewegung setzte, um den Kaiser in Abhängigkeit vom päbstlichen Willen zu erhalten: System der Glasglocke und der berauschenden Lehre. Eine vierte römische Formel, betreffend das Bürgerrecht, liefert den Beweis, daß Sylvester II. und Otto III., doch jeder in verschiedenem Sinne, die Erbfürsten von Polen und Ungarn in den Bereich der neuen Weltreichverfassung hineinzuziehen trachteten 849

Neunundvierzigstes Capitel.

Zwischenereignisse, die Muhme Otto's III., Aebtissin Mathilde, welche er 997 zur Reichsverweserin bestellt hatte, und auch seine Großmutter, die Kaiserin Wittwe Adelheid, sterben schnell weg. Letztere sieht das Unglück ihres Enkels voraus und erkennt in Pabst Sylvester II. den Verderber desselben. Das Reich Ungarn. Rückblick auf die ältere Geschichte der Magyaren. Schwarz- und Weiß-Ungarn, verschiedene Sprachen und Stämme im Lande. Dewiuz-Geisa und sein Sohn Waick-Stephan begünstigen das Christenthum nicht blos wegen des Glaubens, sondern zugleich in der Absicht, mit Hilfe der Kirche eine regelmäßige, das ganze Land verbindende Monarchie aufzurichten 855

Fünfzigstes Capitel.

Des ungarischen Königs Stephan I. Verhandlungen mit dem h. Stuhle. Sylvesters II. Bulle vom 27. März 1000 unzweifelhaft ächt. Weil Stephan I. nur gegenüber dem Pabste nicht auch in Bezug auf den Kaiser politische Verbindlichkeiten übernahm, keimte der erste Zunder von Zwietracht zwischen Otto III. und Sylvester II., ein Zunder, der während der polnischen Verwicklungen ans Tageslicht hervorbrach 870

Einundfünfzigstes Capitel.

Gleich dem Ungar Stephan verlangte auch der Pole Boleslaw Chrobry von Pabst Sylvester II. Anerkennung eines unabhängigen Slawenreichs und die Königskrone für sich. Doch bezüglich dieses Punktes brach zwischen dem Pabste und dem Kaiser Zwist aus. Weil er sich durch Freigebung des von Otto I. eroberten Polens

Seite

den Haß der sächsischen Fürsten zugezogen hätte, die aus den unterworfenen Provinzen große Nutzungen zogen, nahm Otto III. die Unterhandlung mit Boleslaw in die eigene Hand, verließ Italien, machte Mitten im Winter von 999—1000 die Reise nach Polen. Vorgänge und Feste zu Gnesen. Otto setzt dem bisherigen Herzoge Boleslaw die Königskrone auf, wogegen dieser sich verpflichtet, „Mitwirker bei Wiederherstellung des römischen Kaiserreichs“ und „Freund auch Bundesgenosse des römischen Volks“ zu sein. Unermeßliche Bestechungen 877

Zweiundfünfzigstes Capitel.

Otto III. kehrt aus Polen nach Deutschland zurück und verweilt daselbst sechs Monate. Während dieser Zeit springt die Glasglocke, und Mißtrauen wider Pabst Sylvester II. gewinnt die Oberhand in Otto's III. Seele. Er öffnet das Grab Carls des Großen und sammelt mit Geldsummen, die er durch grobe Simonie aufbringt, ein ansehnliches Heer, um mittelst Kolbe und Streitaxt die erkannten Mängel der Weltreichsverfassung zu verbessern. Sein dritter Römerzug, angetreten im Juli 1000 887

Dreiundfünfzigstes Capitel.

Nachdem Otto III. im Sommer 1000 auf italischem Boden angekommen, beginnt ein spitziger Briefwechsel zwischen ihm und dem Pabste. Sylvester droht mit Bann wegen gewaltsamer Entfernung der päbstlichen Zeichen aus der Engelsburg und fordert Entschädigung im Sabinum. Otto III. antwortet mit Klagen über verschwenderischen Haushalt älterer Statthalter Petri, spricht weiter von Priesterbetrug und bringt als Belege die erdichtete Schenkungsurkunde Constantins I. und eine angeblich gleichfalls unächte Vergabung Carls des Kahlen vor. Nachweis, wann und zu welchem Zwecke die Goldbulle Constantins geschmiedet worden. Jener Vorwürfe unerachtet tritt Otto III. acht Grafschaften der Pentapolis an die römische Kirche ab. Gründe, warum er dieß thun, und auch das Sabinum herausgeben muß. Sylvester II. führt um die nämliche Zeit eine herbe Sprache wider einzelne seiner Vorgänger. Vorzeichen eines nahenden Sturms. Gegen den November 1000 erscheint Otto III. wieder zu Rom. Kurz darauf beginnen erschütternde Schläge in Deutschland zu fallen 892

Vierundfünfzigstes Capitel.

Der Gandersheimer Streit zwischen dem Mainzer Metropoliten Willigis und dem Hildesheimer Bischofe Bernward, welcher letztere die geheimen Plane Sylvesters II. unterstützt. Willigis will im Bunde mit Sophia, der einzigen fähigen Schwester Otto's III., den Pabst als Verderber des jungen Kaisers stürzen und diesen nöthigen, daß er nach Deutschland zurückkehre. Während dessen zetteln die weltlichen Fürsten wider den Kaiser eine Verschwörung an, welche Willigis zu vereiteln sucht 906

Fünfundfünfzigstes Capitel.

Ausbruch von Empörungen in Tivoli, in Rom, im übrigen Italien. Die Tivolesen hatten einen vom Kaiser zu ihrem Landvogt bestellten jungen Mann, Namens Mazzolin, erschlagen, und die Besatzung, die in ihrer Stadt lag, vertrieben. Nun rückte Otto III. mit Heeresmacht vor Tivoli, richtete aber nichts aus, worauf Pabst und Kaiser den Aufrührern Gnade bewilligten. Alsbald griff das Haupt der Tusculaner, Gregor, zum Gewehr und zwang das deutsche Heer sammt Otto III. und Sylvester II. die Stadt Rom zu räumen. Die Sache hing allem Anscheine nach so zusammen: die Crescentier, alte Gegner des tusculanischen Hauses, hatten sich von dem Schlage des Jahres 998 wieder erholt; die Wittwe des enthaupteten Patriciers Johann war Kebse des Kaisers geworden, auch auf Sylvester II. übten sie Einfluß; zugleich standen sie in enger Verbindung mit den alten Kapitangeschlechtern des Kirchenstaats, die bis zur Einführung der Weltreichsverfassung Grafenrechte übten. Um nun die Crescentier selber und diese ihre Verbündete niederzuhalten, bestanden die Tusculaner darauf, daß der Grundsatz,

Seite

welcher ſtatt lebenslänglicher Statthaltereien jährlich wechſelnde anordnete, aufrecht erhalten werde. Als gleichwohl Pabſt und Kaiſer den Mord Mazzolins, der ein jährlich wechſelnder Vogt geweſen, verziehen und ſo thatſächlich auf jene Norm verzichteten, ſchlug Gregor los. Demokraten und Ariſtokraten in Rom. Gregor verräth Letztere, behauptet aber die Stadt. Vergebliche Verſuche des jungen Kaiſers, den Aufruhr niederzuſchmettern. Gewiſſensbiſſe Otto's III.; er ſtirbt den 23. Jan. 1002 zu Paterno 919

Sechsundfünfzigſtes Capitel.

Pabſt Sylveſter II. und ſein Werk. Alte Sage, daß er bei den Saracenen Spaniens die ſchwarze Magie erlernt, und mit Hülfe des Böſen die drei Stühle Rheims, Ravenna, Rom, errungen habe. Lügen über ſein Verhältniß zu Gregor VII. Von Sylveſter II. geht um das Jahr 1000 der erſte Aufruf zu einem ſyriſchen Kreuzzuge aus. Urſachen dieſer Maßregel. Die gegenſeitige Stellung Sylveſters II. und der Clugniacenſer 934

Siebtes Buch.

Italien und der heilige Stuhl vor dem Jahrhunderte Gregors VII. Entstehung und frühere Schicksale des Kirchenstaats.

Erstes Capitel.

Keine Geschichte des Pabstthums, ja des Mittelalters überhaupt, ist möglich ohne Einsicht in Entstehung und Ausbildung des römischen Kirchenstaats. Anfänge desselben im vierten Jahrhundert. Uebersicht der Provinzen Italiens. Fast in allen erlangte Petri Stuhl Landeigenthum durch Schenkungen, welche theils Constantin I., theils Privatleute machten. Die Latifundien, welche einst den vornehmen Geschlechtern Roms gehörten, gingen meist in den Besitz der Päbste über. Beweis, daß Rom schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts vorzugsweise eine hohenpriesterliche Stadt war.

Unläugbar ist, daß verständige Leute, die sonst historische Studien lieben, sich mit einem gewissen Widerwillen von Büchern abwenden, welche mittelalterliche Zustände, namentlich das Verhältniß der großen Gewalten, der Kaiser und Päbste, schildern. Woher diese Thatsache? Unseres Erachtens daher, weil nach der Darstellung der Urheber solcher Schriften die Zeiten und die hervorragenden Persönlichkeiten, welche von ihnen aufgeführt werden, wie ein unbegreifliches Chaos erscheinen; mit andern Worten, weil der Leser keine genügende Aufklärung über die Beweggründe findet, warum der oder jener Kaiser und König, der oder jener Kirchenfürst, gerade so verfuhr, und nicht anders. Bei genauerer Erwägung des Einzelnen kommt an den Tag, daß die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Mächten fast stets — bald mehr, bald weniger — um die große Frage von „Mein und Dein" sich drehten. Die Päbste des sechsten und siebenten Jahrhunderts haben über Entziehung rechtmäßigen Eigenthums geklagt, die des achten und neunten haben Wiederherstellung in Besitz gefordert, der ihnen durch Räuber entzogen worden, die des zehnten und eilften Jahrhunderts haben gleiche oder ähnliche Beschwerden erhoben. Aus allem dem folgt unwiderleglich, daß schon frühe — bis in das letzte Drittel des vierten Jahrhunderts zurück — etwas wie ein römischer Kirchenstaat bestand.

Allein gerade auf der Geschichte dieses „Etwas" lastet cimmerisches Dunkel, während andererseits nichts gewisser ist, als daß ohne Aufhellung desselben gründliche Einsicht in die Wirksamkeit Gregors VII. nimmermehr erlangt werden kann. Bei solchem Sachverhalt drängte sich dem Verfasser vorliegenden Werks die Nothwendigkeit auf, an diesem Punkte angelangt, weit zurück, was den Stoff betrifft, bis in die Tage Gregors I., ja bezüglich gewisser geographischer Bestimmungen, in noch ältere Zeiten zu greifen. Der Erfolg, hofft er, werde den Weg, den er einschlägt, rechtfertigen.

Die Natur hat die appenninische Halbinsel oder Italien in drei Haupttheile: einen oberen oder nördlichen, einen mittleren, einen unteren geschieden. Das obere oder nördliche Italien umfaßte[1]) seit den Zeiten Augusts folgende Provinzen: Liguria, Gallia cisalpina, Venetia, Istria. Ligurien wurde im Nordwesten durch den Fluß Varus und die Meeralpen von Gallien, im Norden und Osten durch den oberen Po von Cisalpina, im Süden durch den Fluß Magra, der unweit Luna ins tyrrhenische Meer mündet, von Tuscien getrennt. Cisalpinien begriff das Stromgebiet des Po und zwar im Süden und Südosten bis an das adriatische Meer, auf der Nord- und Ostseite bis an die Alpen und die Etsch, welche letztere die Grenze zwischen Gallia cisalpina und Venetien bildete.[2]) Westlich ward Cisalpinien durch Ligurien, südlich durch die zum mittleren Italien gehörigen Landschaften Umbrien und Tuscien begränzt. Mit dem Namen Venetien bezeichnete man das Gebiet zwischen Etsch, den Alpen, dem Flusse Timavus, der Venetien von Istrien schied, und dem adriatischen Meere.[3]) Istrien endlich hieß[4]) die heute noch mit demselben Namen bezeichnete Halbinsel zwischen dem Timavus und der Arsa, welche Istrien von Illyrikum trennte.

Mittelitalien zählte[5]) sechs Provinzen: Etruria oder Tuscia, Umbria, Picenum, Samnium, Latium, Campania. Die erstgenannte Landschaft — Tuscien — gränzte[6]) gegen Westen ans Mittelmer, gegen Norden an Ligurien, von dem es die Magra absonderte, sowie an das cispadanische Gallien, von dem sie durch den Höhenzug des Apennins geschieden war, gegen Osten an Umbrien, südlich an Latium, also daß der Tiberfluß Tuscien zugleich von Latium und von Umbrien abschnitt. Umbrien stieß[7]) östlich auf der Küstenstrecke von der Mündung des Rubikon, welcher Mittelitalien gegen Cisalpinien abgränzte, bis zum Flusse Aesis (heutzutage Esino) ans adriatische Meer, zog sich dann ins innere Land mitten zwischen Picenum und Etrurien hinein. Picenum umfaßte[8]) den Küstenstrich zwischen dem Esino und dem Samnitenland, enthaltend die Städte Ancona, Firmum (jetzt Fermo), Auximum (jetzt Osimo), Asculum (Ascoli).

Das Samnitenland, welches außer den Wohnsitzen des ebengenannten Stammes die Gebiete der Sabiner (eine in der Geschichte des Kirchenstaats viel genannte Landschaft), der Vestiner, Marruciner, Marsen, Peligner begriff,[9]) hatte im Osten das adriatische Meer, im Westen Latium und Campanien, im Norden Picenum und Umbrien, im Süden Lucanien und Apulien, zur Gränze. Latium[10]) dehnte sich in der Richtung von Norden nach Süden zwischen den Flüssen Tiber und Liris (jetzt Garigliano), gegen Westen stieß es ans Mittelmeer, gegen Norden an Etrurien, gegen Osten an Samnium,

[1]) Die Belege bei Forbiger, alte Geographie III, 542 flg. [2]) Das. S. 556, Note 81. [3]) Das. S. 577. [4]) Das. S. 587. [5]) Das. S. 589 flg. [6]) Das. [7]) Das. S. 616 flg. [8]) Das. S. 624 flg. [9]) Das. S. 630 flg. [10]) Das. S. 649 flg.

gegen Süden an Campanien, welche letztgenannte Provinz das überaus fruchtbare Küſtengebiet zwiſchen dem Garigliano und dem Silarus (jetzt Silaro), der bei Päſtum ins Mittelmeer fällt, und zwiſchen der Landſchaft Samnium umſchloß.[1])

Zum untern oder ſüdlichen Italien gehörten die Provinzen Apulien, Calabrien, Lucanien und Bruttium.[2]) Die apenniniſche Halbinſel läuft bekanntlich in zwei große Landzungen aus, von denen die öſtliche — mit den Seeſtädten Brunduſium, Hydruntum, Callipolis, Tarentum — Calabrien, die weſtliche — mit den Hafenorten Croton und Rhegium — Bruttium genannt ward. Von den weiter nördlich gelegenen Gebieten hieß die weſtliche Hälfte Lucanien, die öſtliche Apulien.[2])

In dem Zeitraume, der von dem Ausgange des weſtrömiſchen Reiches bis zu Ende des achten Jahrhunderts verlief, kamen neue Bezeichnungen italieniſcher Gebietstheile auf, welche die alten verdrängten. Der Name cisalpiniſches Gallien verſchwand, und Ligurien wurde der gemeinſchaftliche Ausdruck ſowohl für das weſtliche als das öſtliche Oberitalien. Paul, der Diakon, führt[3]) Pavia und Mailand als Hauptſtädte Liguriens auf, bemerkt[4]) aber zugleich, das, was jetzt Ligurien heiße, ſowie ein Theil Venetiens und das Stromgebiet auf dem ſüdlichen Ufer des Po ſei ehemals cisalpiniſches Gallien genannt worden. Doch nicht lange erhielt ſich dieſe Bedeutung des Worts Ligurien. Nachdem Carl der Große das Reich der Langobarden erobert hatte, trat an Liguriens Stelle der Ausdruck Langobardien, welchen fränkiſche Chroniſten zuerſt brauchen.[5])

Drei weitere Namen verdankten ihren Urſprung dem Straßenſyſtem, das die Welthauptſtadt Rom mit den unterworfenen Ländern verband. Die Via Valeria,[6]) eine Fortſetzung der tiburtina, führte von Tivoli durch das Land der Marſer und Peligner bis an den Hafenplatz Adria. Die Via flaminia, welche den Norden mit Rom verknüpfte, lief von dem gleichnamigen Thore der Stadt nach Rimini und zog ſich von da unter dem Namen Aemilia weiter nach Piacenza und gegen die Alpen.[6]) Nach erſterer Straße erhielt der nordweſtliche Theil von Samnium den Namen Valeria, nach der zweiten ward das Land von Rimini bis zum Po Flaminia genannt; die dritte endlich verſchaffte der Provinz, in welcher Piacenza liegt, die Bezeichnung Aemilia. Zur Provinz Aemilia zieht[7]) Paul, der Diakon, die Städte Piacenza, Parma, Reggio, Bologna; der Provinz Flaminia gehörten laut ſeinem Zeugniß[8]) die Hauptſtadt Ravenna und die ſogenannte Pentapolis, oder die fünf Orte Fano, Peſaro, Sinigaglia, Rimini, Ancona an; als in Valeria gelegen erwähnt[9]) er

[1]) Daſ. S. 727 flg. [2]) Daſ. S. 745—752. 757. 766. [3]) De gestis Langobardor. II, 15. Bei Muratori, script. ital. I, 432. [4]) II, 23. ibid. S. 433. [5]) Die Beweiſe bei Muratori, script. ital. X, Vorſtück S. 46. [6]) Forbiger a. a. O. III, 705. [7]) A. a. O. II, 18. S. 432. [8]) II, 19. ibid. S 433. [9]) Ibid II, 20.

die Plätze Tivoli, Rieti, Furcone und Torre d'Amiterno, sowie den Fuciner-See, der jetzt Lago di Celano heißt.

Aus zwei Versen des Satyrikers Martialis geht hervor, daß in Rom schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts der Brauch aufgekommen war, einzelne Provinzen nach den großen Heerstraßen zu bezeichnen, welche erstere durchschnitten, denn er spricht[1]) von einer Gegend der ämilischen Straße und sogar von einer Landschaft Aemilia. Neben Flaminia wurde seit der Zeit, da die byzantinischen Oberstatthalter oder Exarchen zu Ravenna saßen, auch der Ausdruck Exarchat und Pentapolis üblich.

Im Umkreise der Provinzen nun, die ich unter dem Namen Tuscien, Ligurien, Aemilien, Flaminien, Umbrien, Picenum, Latium, Samnium, Campanien, Apulien, Calabrien, Lucanien aufführte, wuchs vom vierten bis zu Ende des achten Jahrhunderts ein Gebiet der römischen Kirche zusammen, das allmählig die Gestalt eines zusammenhängenden Staats erhielt. Die Anfänge der neuen Schöpfung reichen in das erste Drittel des vierten Jahrhunderts hinauf und waren eine Frucht der Großmuth des Kaisers Constantin I.

Kardinal Baronius hat in seiner Kirchengeschichte mehrere Urkunden veröffentlicht,[2]) kraft welcher der genannte Kaiser um 324 an die drei Hauptbasiliken der Welthauptstadt nutztragende Häuser zu Rom und Antiochien, sowie in verschiedenen Provinzen Italiens, Siciliens, Griechenlands, Afrika's, Aegyptens, Phöniziens, Syriens gelegene Landgüter vergabte, die jährlich zusammen rund 12,000 Goldstücke an baarem Geld und überdieß bedeutende Renten an kostbaren Bodenerzeugnissen, als Gewürzen, Balsam, Weihrauch, Papier, feinen Oelen abwarfen. Schon in diesem ältesten Zinsbuche des römischen Stuhles wird für die geschenkten Güter der Kunstausdruck Massa angewendet, der seitdem stehend geworden ist. Man weiß, daß die reichen römischen Familien durch Vereinigung kleiner Güter große Verbände zu schaffen strebten, was ihnen auch gelang. Die in solcher Weise zusammengebrachten Ländereien wurden latifundia, oder, weil sie zusammenhängende Klumpen bildeten, massae genannt. Es war das entgegengesetzte System von dem, das jetzt in manchen Theilen Deutschlands und Frankreichs herrscht, wo durch fortgesetzte, heimlich vom Gesetz begünstigte Erbtheilungen und raschen Wechsel des Besitzes das Grundeigenthum sich fast in Staub auflöst. Das Uebermaß des einen bringt ebensoviel Schaden, als das des andern: latifundia perdidere Italiam sagt ein bekanntes Sprüchwort.

Den ebenerwähnten Geschenken fügte[3]) Constantin noch weitere bei. Doch wenn der römische Stuhl gegründete Ursache hatte, die kaiserliche Großmuth zu loben, verdankten die Häupter der Kirche noch viel mehr der vom Gesetze

[1]) Epigrammat. III, 4 u. VI, 85. [2]) Ad a. 324. Nr. 58. 65. 71. Ausgabe von Lucca IV, 49 flg. [3]) Zaccaria, dissert. latin. de rebus ad antiq. eccles. pertin. (Foligno 1781.) Vol. II, 76 flg.

begünstigten Freigebigkeit reicher und armer Privaten. Constantin hatte 321 eine Verordnung [1]) erlassen, welche dem Clerus die Rechte einer bürgerlichen Person ertheilte und demgemäß gestattete, daß geistliche und kirchliche Anstalten von Jedermann Vermächtnisse an beweglichen und unbeweglichen Gütern annehmen durften.

Die Maßregel trug Früchte, welche in Kurzem sehr fühlbar wurden. Keine zwei Menschenalter waren abgelaufen, als Kaiser Valentinian I. nöthig fand, kirchliche Schenkungen durch einen Erlaß vom Jahre 370 gewaltig zu beschränken, fast unmöglich zu machen. Die betreffenden Worte [2]) des Gesetzes lauten: „Cleriker und Mönche sollen fürder nicht mehr wagen, in den Häusern von Wittwen und Waisen Erbschleicherei zu treiben. Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche, welche schwachen Weibern und unverständigen Leuten abgelockt wurden, sind null und nichtig, sobald erbberechtigte Verwandte der Schenker Einsprache erheben." Offenbar griff der Kaiser darum zu dem heroischen Mittel, weil er fürchtete, daß, wenn die von Constantin eingeführten Begünstigungen länger fortdauern, das halbe Reich in die Hände klerikaler Besitzer gerathen werde.

Ehe Konstantinopel erstand und auch noch lange nachher war nirgends so unermeßliches Vermögen zusammengedrängt, als in Rom. Denn hier lebten die Erben jener Schooßkinder des Glücks, die durch Hofgunst unter den älteren Kaisern fürstliche Reichthümer erworben hatten, hier Emporkömmlinge jeglicher Art, und in der Tiberstadt wurden die Erträgnisse unzähliger über das Morgen- und Abendland zerstreuten Latifundien, Gewinnste des Handels, des Staatsdienstes und der Kriegsbeute verzehrt.

Wahr ist es nun, daß nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Mehrzahl senatorischer Geschlechter dem Christenthum auch dann noch widerstrebte, nachdem durch Constantins Söhne die Einführung desselben im übrigen Reiche erzwungen worden war. Bei Todesstrafe hatte Constantius im Jahr 353 alle heidnischen Opfer verboten. [3]) Allein als er 357 Rom besuchte und dort trotz des neuen Gesetzes den alten Götterdienst in voller Blüthe traf, wagte er nichts gegen die Widerspenstigen. Symmachus, nachmaliger Präfekt von Rom berichtet, [4]) daß Constantius damals die Vorrechte der Vestalinnen nicht antastete, daß er dem Herkommen gemäß Priesterthümer Adeligen zuerkannte, die Summen für den Götterdienst, die seit alter Zeit aus dem Staatsschatze bestritten wurden, fortbezahlen ließ.

Besonders belehrend ist in dieser Beziehung, was der h. Augustinus in den Selbstbekenntnissen von seinem Landsmanne Fabius Mar. Victorinus erzählt. [5]) Dieser Afrikaner hatte als Lehrer der Beredtsamkeit und platonischen

[1]) Cod. Theodos. XVI, titul. 2. lex 4. [2]) Ibid. XVI, 2. lex 20. [3]) Ibid. XVI, 10, 4. [4]) Epist. X, 61. Auch in opp. Ambrosii Bened. Ausgabe III, 872. [5]) Gfrörer, Kirch. Gesch. II, 667 flg.

Philosophie außerordentliches Ansehen gewonnen und in den Häusern der vornehmsten Senatoren Unterricht ertheilt. Auf der Höhe seines Ruhmes entschloß er sich zum christlichen Bekenntniß, aber förmlich überzutreten wagte er aus persönlichen Rücksichten nicht. Denn, sagt Augustin, „Victorinus scheute sich, seine hochgestellten, dem Götzendienst ergebenen Gönner zu beleidigen, und bebte vor ihrer mächtigen Feindschaft." Doch zuletzt ermannte er sich und bekannte Jesum Christum öffentlich in der Kirche vor allem Volk. Sein Uebertritt scheint um 370 erfolgt zu sein.

Etwa ein Jahrzehnt später — 382 — gebot Kaiser Gratian, Valentinians I. Sohn, die Bildsäule der Siegesgöttin, welche seit den Tagen Julians, des Abtrünnigen, wieder im Versammlungssaale des römischen Senats aufgestellt war, fortzuschaffen, entzog den Vestalinnen das Recht, Vermächtnisse anzunehmen, und strich die bisher aus der Staatskasse für die heidnischen Ceremonien ausgesetzten Gelder. Gewiß war es bedenklich und nicht ohne persönliche Gefahr, gegen eine solche Maßregel Einsprache zu erheben. Gleichwohl leistete die Mehrzahl des Senats entschlossenen Widerstand. Wiederholt gingen von Symmachus ausgefertigte Schriften an den kaiserlichen Hof nach Mailand ab, welche den alten Götterdienst im Sinne römischer Staatsüberlieferung mit hinreißender Beredtsamkeit vertheidigten.[1])

Allein während die adeligen Herren Roms das zusammenstürzende Heidenthum zu halten sich abmühten, war die weibliche Hälfte der großen Familien für die Lehre vom Kreuze gewonnen. Erwünschten Aufschluß gibt die Geschichte des h. Hieronymus. Als derselbe 382 aus dem Morgenlande nach Rom kam, fand er unter den höheren Klassen kaum verhehlte Abneigung gegen das Christenthum. In Kurzem erfolgte durch seinen Eifer ein Umschwung: eine Reihe hochadeliger Frauen und Jungfrauen, Marcella, Paula, Bläsilla, Eustochium, Asella, Lea, Principia, Melanium, Felicitas, Marcellina, Feliciana, Gemahlinnen, Wittwen, Töchter oder Enkelinnen von Senatoren, Consularen, Präfekten, unterwarfen sich seiner geistlichen Leitung.[2]) Mehrere begleiteten ihn 385 nach Palästina, wurden dort Nonnen und erfüllten als solche die schwersten Pflichten. Er selbst schreibt:[3]) „sie, die einst den Staub in den Straßen Roms nicht ertragen konnten, sie, die sich auf den Händen ihrer Eunuchen tragen ließen, sie, denen jede Unebenheit des Bodens unerträglich, selbst das seidene Kleid eine Last war, gehen jetzt in geringem Gewande umher, verrichten, sich selbst überbietend, die Dienste von Mägden, zünden Feuer an, fegen das Haus mit dem Besen, reinigen Gemüse, kochen, decken den Tisch. Und doch haben sie Mädchen genug bei sich, welche solche Arbeiten besorgen könnten, aber sie wollen es sich von Keiner zuvorthun lassen."

Wer weiß es nicht, daß in Zeiten sinkender Cultur Frauen einen grö-

[1]) Ibid. II, 593 flg. [2]) Ibid. S. 631 flg. [3]) Ibid. S. 640.

ßeren Einfluß üben, als das männliche Geſchlecht: ſie beherrſchen die Männer und durch ſie die Welt. In einem andern ſeiner Briefe ſagt[1]) Hieronymus: „das Beiſpiel Marcella's und ihrer Freundinnen hat ſo emſige Nacheiferung erregt, daß aus Rom ein Jeruſalem ward. Häufig ſind Klöſter von Jungfrauen, beinahe unüberſehbar die Schaaren der Mönche. Was früher verachtet worden, bringt jetzt wegen der Menge der Theilnehmer Ehre." Auch der noch zurückgebliebene Widerwille des Senats ward zuletzt mehr durch den Umſchwung in der öffentlichen Meinung, als durch Furcht vor Strafen überwunden.

Nach Beſiegung der Empörer Eugenius und Arbogaſt, welche, um ſich auf die heimlichen Heiden ſtützen zu können, die Verordnungen Gratians wider den alten Götterdienſt zurückgenommen hatten, erließ Kaiſer Theodoſius im November 392 ein Geſetz,[2]) welches bei Strafe des Hochverraths jedem Einwohner des Reichs, ſei er vornehm oder gering, verbot, in der Stadt oder auf dem Lande den Göttern zu opfern oder aus Eingeweiden der Thiere ſich weiſſagen zu laſſen. Einige Zeit ſpäter kam Theodoſius ſelbſt nach Rom und ward dort Augenzeuge des Eifers, den die vornehmen Geſchlechter bethätigten, um ihre Hinneigung für Eugenius durch jetzigen Gehorſam zu ſühnen. In einer feierlichen Sitzung erkannte der römiſche Senat an der Stelle Jupiters und ſeiner Genoſſen Jeſum Chriſtum als himmliſchen Herrn und Beſchützer des Reiches an: das erlauchte Haus der Anicier ging mit gutem Beiſpiele voran, die andern adeligen Familien, die Baſſi, die Paulini, die Gracchi[3]) folgten. Ein Zeitgenoſſe dieſer Begebenheit, den ich benütze, der chriſtliche Dichter Prudentius, ſingt:[4]) „die Lichter der Welt, die ehrwürdige Verſammlung der Catone, eilten mit Ungeduld, das ſchneeweiße Gewand der Schuldloſigkeit (die Kleidung von Catechumenen) anzuziehen und die heidniſche Hülle abzuſtreifen." Rom wurde von Nun an, was es bis auf den heutigen Tag geblieben iſt — eine *prieſterliche* Metropole.

Es konnte nicht fehlen, daß ſeit dem Augenblicke, da in den höheren Kreiſen der Weltſtadt Vorliebe für den chriſtlichen Glauben keimte, reifte, und zuletzt das Heidenthum niederrang, mittelſt Vermächtniſſen ein großer Theil der Latifundien oder massae, welche ſich im Beſitze der durch innere Erſchöpfung allmählig ausſterbenden vornehmen Geſchlechter befanden, an Petri Stuhl gelangten. Dieß iſt ſchon frühe und in erſtaunlichem Umfange geſchehen.

Zwei Zeugen mögen eintreten, ein heidniſcher und ein chriſtlicher. Der Geſchichtſchreiber Ammianus Marcellinus berichtet,[5]) daß gegen Ende des vierten

---

[1]) Ibid. S. 651. [2]) Cod. Theod. XVI, 10, 12. [3]) Nicht die alten Gracchen der Republik; denn ſchon die Tiger aus Cäſars Hauſe: Tiberius, Claudius, Cajus hatten die Geſchlechter der republikaniſchen Nobilitas ausgerottet. In den ſpäteren Zeiten der Monarchie beſtand der römiſche Senat aus lauter Freigelaſſenen oder Günſtlingen der Kaiſer und aus deren Erben. [4]) Contra Symmachum lib. I, V. 545 flg. [5]) Histor. XXVII, 3.

Jahrhunderts römische Päbste wahrhaft königlichen Aufwand machten, weil die Freigebigkeit frommer Matronen stets ihre Kassen füllte. Wie gut stimmt hiezu die Aussage desjenigen Kirchenvaters, der über römische Verhältnisse stets zuerst gehört zu werden verdient! Hieronymus nämlich erzählt,[1]) daß Prätextatus, eines der adeligen Häupter des römischen Heidenthums und ein Mann, der jede Zumuthung, Christ zu werden, beharrlich zurückwies, übrigens von hoher Geburt und schon zum Consul des nächsten Jahres bezeichnet war, jedoch vor dem Antritt der neuen Würde starb — öfter gegen Pabst Damasus[2]) spöttisch geäußert habe: „macht mich zum Bischof der Stadt Rom und von Stund an bin ich Christ." Prätextatus betrachtete, wie man sieht, Pabstthum und den Genuß fürstlicher Einkünfte als gleichbedeutend.

Eine Thatsache, welche tief in die Weltgeschichte eingreift, legt von dem Aufschwunge päbstlichen Reichthums und seiner unausbleiblichen Folge, politischer Unabhängigkeit des Stuhles Petri, merkwürdiges Zeugniß ab. Seit der Zeit da die Einheit des römischen Reichs in zwei Kaiserthümer, das östliche und das westliche, aufgelöst zu werden begann, hat nicht ein einziger der Beherrscher des Westens in Rom dauernd seinen Sitz aufgeschlagen, obgleich fast alle in Italien lebten, und obgleich viele unter ihnen waren, die während der zunehmenden Schwäche des Staats die Hülfsmittel, welche der Zauber des römischen Namens bot, sehr gut hätten brauchen können. Nach dem Tode Constantins des Großen (337) erhielt von seinen drei Söhnen Constantius I. den Osten, Constans — erst im Verein mit seinem jüngeren Bruder Constantin II., dann nach dessen Ermordung allein den Westen. Dieser Constans hielt[3]) sich gewöhnlich in Gallien auf; besuchte er Italien, so findet man ihn vorzugsweise zu Mailand[4]) und Aquileja.[5]) Bekanntlich unterlag er dem Empörer Magnentius. Durch den Tod des Constans wurde Constantius alleiniger Herr des Reichs, derselbe wohnte, wenn er im Westen weilte, meist zu Mailand,[6]) und hat überhaupt während seines ganzen Lebens Rom nur ein einziges Mal betreten.[6])

Die zweite Theilung des Reichs, die nach Jovians Tod erfolgte, gab dem Westen Valentinian zum Herrscher, der Anfangs Mailand zum Aufenthalt wählte,[7]) aber durch die Einfälle der deutschen Völkerschaften genöthigt ward, sich häufig am Rheine aufzuhalten. Daß auch Valentinians Söhne und Nachfolger, Gratian und Valentinian II., sowie des Letzteren Mutter und Vormünderin, die verwittwete Kaiserin Justina — sofern sie nach Italien kamen — vorzugsweise zu Mailand und Aquileja Hof hielten, erhellt theils aus der Geschichte des h. Ambrosius,[8]) theils aus andern Urkunden.[9])

---

[1]) Epist. 38 (alias 61) ad Pammachium. [2]) Der von 366—384 auf Petri Stuhle saß. [3]) Tillemont, histoire des empereurs (Bruxelles 1732.) IV, 147. [4]) Hefele, Conciliengeschichte I, 511. [5]) Ibid. S. 603. [6]) Schlosser, Uebersicht der alten Welt III, b, 328. III, c, 13 flg. [7]) Ibid. III, b, 359. [8]) Gfrörer, Kirch. Gesch. II, 592 flg. [9]) Schlosser a. a. O. III, c. S. 153.

Die dritte und letzte Theilung, die für immer den Weſten vom Oſten ſchied, fand 395 nach dem Tode des Spaniers Theodoſius I. ſtatt, welchen Gratian zum Mitregenten angenommen hatte. Seitdem erſcheint nicht Rom, nicht Mailand oder Aquileja, ſondern die Seeſtadt Ravenna[1]) als dauernder Herrſcherſitz der Schattenkaiſer, die faſt ein Jahrhundert bis zur völligen Auflöſung des abendländiſchen Reiches regierten. Und merkwürdiger Weiſe überdauerte die politiſche Bedeutung letzterer Stadt den Namen des Römerreiches.

Ausdrücklich wird bezeugt,[2]) daß Odoaker, der erſte germaniſche König Italiens, von welchem der letzte Weſtrömer Romulus Auguſtulus geſtürzt worden war, zu Ravenna thronte. Daſſelbe gilt von dem Beſieger Odoakers, dem glorreichen Oſtgothen Theoderich, während deſſen Regierung Ravenna den Ehrentitel urbs regia empfängt,[3]) obwohl der Oſtgothe häufig auch in andern größeren Städten des obern Italiens, wie zu Pavia und Verona,[4]) wohnte. Endlich blieb Ravenna nach Vernichtung des oſtgothiſchen Staats und Volks noch faſt zwei Jahrhunderte lang Sitz der Exarchen oder der byzantiniſchen Oberſtatthalter über Italien.

Warum ließ ſich nun von ſo vielen Fürſten, die noch den Titel römiſcher Kaiſer führten, oder Könige Italiens hießen, auch nicht ein einziger in der ehemaligen Welthauptſtadt nieder, warum haben die meiſten Rom nur vorübergehend, einige vielleicht gar nie beſucht? Meines Erachtens gibt es nur eine genügende Antwort auf dieſe Frage: ſie ſcheuten längeren Aufenthalt zu Rom, weil ſie fühlten, daß ſie in einer Stadt, die einen prieſterlichen Charakter angenommen hatte, nicht mehr in dem Maße, wie es Könige wünſchen und wünſchen müſſen, die erſte Rolle ſpielen würden. Jene Thatſache iſt daher ein unwiderleglicher Beweis nicht nur der Macht, ſondern auch des Reichthums der Päbſte. Denn ohne Beſitz kann keine Gewalt — auch nicht eine geiſtliche — in die Länge beſtehen.

---

[1]) Tillemont, histoire des empereurs V, 233. [2]) Ibid. VI, 179. [3]) Cassiodorus, Variar. XII, 22. Man vergl. Schloſſer a. a. O. III, d, 170. [4]) Vergl. Gfrörer, Kirch. Geſch. II, 947.

Zweites Capitel.

Aufzählung von Gütermassen, welche der römische Stuhl seit den Zeiten Gregors I. bis gegen die Mitte des achten Jahrhunderts in Gallien, Italien, auf den Inseln Corsika, Sardinien, Sicilien, ferner in Dalmatien und Illyrien, endlich auf der Nordküste Afrika's besaß. Obgleich das Grundeigenthum der Kirche kein geschlossenes Ganze bildete, obgleich der Pabst in bürgerlichen Dingen unter byzantinischer Gerichtsbarkeit stand, und obgleich kein neugewählter Statthalter Petri ohne Bestätigung des Hofs zu Constantinopel den h. Stuhl besteigen durfte, hatten die Häupter der römischen Kirche schon in Gregors Tagen gewisse Vorzüge erlangt, welche den Kern Dessen ausmachten, was man später unter dem Namen Landeshoheit begriff. Sie übten namentlich die Rechte der Gesandtschaft und des Kriegs. Römische Kanzlei, oder das von Gregor I. verbesserte System der Verwaltung.

Ins Einzelne eingehende Belege dafür, daß Massen von Latifundien, die früher den großen Familien Roms gehört, wohl auch einen Theil des kaiserlichen Kammerguts ausgemacht hatten, durch Schenkungen an Petri Stuhl gelangt waren, finden sich zuerst unter Gregorius I., der von 590 bis 604 der römischen Kirche vorstand. Es war eine eiserne Zeit, in welche dieses Pontifikat fällt. Seit 568 hielten die aus Pannonien eingedrungenen Langobarden fast das ganze obere und sehr bedeutende Strecken des mittleren Italiens besetzt, und schwer lastet ihre Faust auf dem Nacken nicht nur der griechischen Statthalter, sondern auch der Römer. „Seit 27 Jahren," schreibt [1]) Gregorius I. im Jan. 594 an die byzantinische Kaiserin Constantia, „leben Wir allhier zu Rom mitten unter den Schwertern der Langobarden." In einem andern Briefe [2]) vom folgenden Jahre, der an den Kaiser Mauritius gerichtet ist, klagt er, mit eigenen Augen gesehen zu haben, wie die Langobarden unter ihrem Könige Agilulf Haufen von Römern, mit Stricken um den Hals gleich gekoppelten Hunden, als Gefangene zum Verkaufe nach dem Frankenlande abführten. In seiner Auslegung des Propheten Ezechiel heißt [3]) es: „die Städte, die Dörfer Italiens sind zerstört, die Saatfelder verwüstet, das Land ist in eine Einöde verwandelt, die bäuerliche Bevölkerung verschwunden. — Rom, die einstige Herrin der Welt, sieht von tausendfachen Schmerzen niedergedrückt ihre Bürger dahinsiechen, die Gebäude in Trümmer fallen und erduldet täglich die Ungebühr der Feinde. Der Senat ist am Erlöschen, alles mit Ruinen bedeckt."

Fast noch mehr als durch die Langobardenkönige selbst, welche zu ihrem Antheil das Land zwischen den Alpen und dem Po auserkoren hatten, litt Mittelitalien und Rom durch etliche mächtige Vasallen derselben, die in Kurzem einen gewissen Grad politischer Selbstständigkeit erlangten. Seit den

[1]) Jaffé, regest. Pontific. Nr. 973. [2]) Ibid. Nr. 990. [3]) Gregorii I. opera. edit. bened. Paris. I, 1374.

ersten Zeiten der Eroberung bestanden nämlich neben der langobardischen Krone drei Markgrafenlehen, das eine in Friaul, das zweite in Tuscien mit dem Mittelpunkt Spoleto, welche Stadt zur alten Provinz Umbrien gehörte, das dritte in Samnium mit dem Hauptorte Benevent. Man kann Namen und Geschichte der Vasallen, die diese Marken als Lehen der langobardischen Könige trugen, von Geschlecht zu Geschlecht bis in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts herab nachweisen.[1]) Höchst lästig für die Päbste waren die beiden letzteren Marken, denn die eine umklammerte das römische Gebiet vom Norden, die andere vom Süden her.

Kaum läßt sich bezweifeln, daß die Anfänge der Eroberung noch gewaltsamer waren als der von Pabst Gregor beschriebene Verlauf. Ich will sagen: die Langobarden, welche fortfuhren das bewegliche Eigenthum der römischen Kirche zu berauben, müssen ebenderselben früher viel unbewegliches, Landgüter, Dörfer, Städte, entrissen haben. Gleichwohl erscheint die Gütermasse, welche Petri Stuhl nach so großen vorangegangenen Unfällen selbst in Gegenden besaß, die dem Schwerte der Langobarden leicht zugänglich waren, als sehr bedeutend. Ich gebe eine den Briefen Gregors entnommene Uebersicht, und zwar in der Richtung von Norden nach Süden.

A. Gallien. Wiederholt werden Güter des römischen Stuhles erwähnt, die im südlichen Theile des Frankenreichs, wie es scheint, unweit Marseille lagen. In einem an die Frankenkönige Theuderich und Theudebert gerichteten Briefe[2]) vom Jahre 596 braucht Gregor von diesen Besitzungen den Ausdruck patrimoniolum, welcher auf einen geringen Umfang hinzudeuten scheint. Aber dem war nicht so. Mittelst eines Schreibens[3]) vom 12. März 594 fordert er die Pächter der römischen Gütermassen (conductores massarum per Galliam) durch Gallien auf, wie bisher an den erlauchten Patrizier Arigius zu zahlen, bis er selbst einen neuen Verwalter schicken würde. In einem zweiten[4]) vom Jahre 593 bescheinigt er, auf einmal aus der gallischen Gutskasse die bedeutende Summe von vierhundert Goldstücken erhalten zu haben. Ländereien, deren Verwaltung ein Patrizier vorstand, und die mit einem Schlage vierhundert Golddenare ablieferten, können nicht klein gewesen sein, und es ist klar, daß der Pabst jenen demüthigen Ausdruck nur aus Rücksicht auf Könige gewählt hat, mit deren Reiche verglichen das gallische patrimonium Petri allerdings klein schien.

B. Italien. Beginnen wir mit Ligurien. Daß der römische Stuhl dort und zwar in der Gegend von Genua begütert war, erhellt aus einem Briefe[5]) vom November des Jahrs 600, laut welchem der Pabst den Notar Pantaleon aufforderte, sich nach Genua zu begeben und die vielen Interessen,

---

[1]) Art de vérifier les dates I, 412 flg. [2]) Jaffé Nr. 1072. edit. Bened. II, 835 gegen oben. [3]) Jaffé Nr. 982. [4]) Ibid. Nr. 873. [5]) Ibid. Nr. 1375.

welche die römische Kirche dort habe, wahrzunehmen. Zwar liegt die Vermuthung nahe, daß Gregor blos geistliche Angelegenheiten meinen könnte, allein da er den fraglichen Notar zuvor ermächtigt, einen Mailänder Cleriker in Genua zu weihen, und dann erst auf die andern Interessen zu reden kommt, scheint es rathsamer, letzteren Worten eine solche Deutung zu geben, daß auch finanzielle Dinge darunter begriffen werden mögen. Diese Erklärung wird nun durch einen zweiten Brief[1]) von gleichem Datum bestätigt, worin der Pabst Mailänder Geistliche benachrichtigt, daß er den Notar Pantaleon, neben andern Geschäften, mit der Verwaltung einiger in jener Gegend gelegenen Güter beauftragt habe.

Laut der Aussage[2]) des Diakons Paul gab König Aribert II., welcher Lombardien von 701—712 beherrschte, an den Stuhl Petri ein von seinen Vorfahren der römischen Kirche entrissenes Gebiet in den cottischen Alpen zurück. Dasselbe berichtet Anastasius, angeblicher Verfasser der Pabstgeschichte,[3]) sowie der deutsche Chronist Herrmann[4]) der Lahme, welcher letztere die Begebenheit ins Jahr 707 und in das Pontifikat Johanns VII. versetzt. Anastasius fügt bei, es sei lange vor Pabst Johann VII. geschehen, daß Petri Stuhl jenes Gebiet verlor. In welche Zeit fällt nun der Raub? Meines Erachtens vor die Regierung Gregors I. und demnach in die ersten Jahre langobardischer Eroberung. Verhält sich die Sache wiklich so, dann waren die kleinen ligurischen Güter, deren Gregor I. in dem oben erwähnten Schreiben gedenkt, der Ueberrest eines einst stattlichen Besitzes.

Weiteres Licht über die Sache verbreitet ein venetianisches Zeugniß. Andreas Dandolo, geboren 1307 und seit 1343 Doge seiner Vaterstadt,[5]) hat die Geschichte derselben in einer Weise beschrieben, die ihm eine hohe Stelle unter den Historikern Italiens anweist. Fast lauteres Golderz ist es, was er vorbringt, meist schöpft er aus Urkunden. Darum verdienen seine Aussagen auch über Dinge Glauben, die der Zeit nach weit hinter ihm liegen. Nun eben dieser Dandolo meldet,[6]) übereinstimmend mit den oben angeführten Berichten, daß der Lombardenkönig Aribert die cottischen Alpen der römischen Kirche herausgab. Sodann berichtet[7]) eben derselbe weiter: „König Liutprand (von 712—744 der zweite Nachfolger Ariberts) bestätigte die römische Kirche im Besitze der cottischen Alpen," beifügend: „in dieser an Petri Stuhl zurückgegebenen Provinz liegen die Städte Genua, Tortona, Savona und das Kloster Bobbio." Also laut der Angabe des Venetianers Dandolo hatte einst die Meeresküste zwischen Genua und Savona und das Hinterland bis Tortona hin der römischen Kirche gehört. Noch ist zu be-

---

[1]) Ibid. Nr. 1376 u. Opp. II, 1095. [2]) De gestis Langobard. VI, 28. Muratori I, a. 499. [3]) Muratori a. a. O. III, 151. [4]) Pertz V, 97. [5]) Muratori, script. XII, 3. [6]) Ibid. S. 128 unten. [7]) Ibid. S. 132.

merken, daß auch Paul der Langobarde die nämlichen Orte in die Provinz der cottischen Alpen verlegt.[1])

Aus den Briefen Gregors I. geht ferner hervor, daß Petri Stuhl in Etrurien oder Tuscien und zwar im südlichen Theile dieser Provinz Grundeigenthum besaß. Ein Kloster der Stadt Blera, die zwischen Viterbo und Sutri liegt und jetzt Bieda heißt, war so herabgekommen, daß die Mönche kaum mehr ihren Lebensunterhalt zu erschwingen vermochten. Hievon benachrichtigt, ermächtigte Gregor durch Schreiben[2]) vom Frühling 602 den Diakon Eugenius, ein Stück der gratilianischen Gütermasse auf 36 Jahre an das verarmte Stift abzugeben. Die fraglichen Güter müssen unweit Bieda gesucht werden; denn sonst hätte die Abtretung den Mönchen kaum genützt.

Vielleicht gehörte auch die Stadt Nepa, heut zu Tage Nepi, die nahe bei Bieda liegt, zur gratilianischen Masse, jedenfalls ist unzweifelhaft, daß Petri Stuhl Grundeigenthümer von Nepi war. Durch Schreiben[3]) vom Jahre 592 forderte Gregor I. Clerus, Senat und Volk von Nepi auf, dem Ueberbringer seiner Zeilen, Leontius, welchen er zum Statthalter daselbst bestellt habe, unverweigerlich Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sie mit Ungnade und Ahndung bedroht. Sichtlich spricht er als Landesherr.

Die Provinz Latium oder Orte, die dort lagen, werden in den Briefen Gregors kaum erwähnt, doch kann man aus ihnen erstlich beweisen, daß Terracina päbstlich war, zweitens daß der römische Stuhl längs der appischen Straße Güter besaß. Mittelst eines Schreibens[4]) vom Mai 598 weist Gregor I. den Bischof Agnellus der erstgenannten Stadt an, Solche, welche in heidnischer Weise Bäume verehren oder andern götzendienerischen Unfug treiben, unnachsichtlich zu bestrafen. Zugleich untersagt er ebendemselben in strengem Tone, irgend welchen männlichen Einwohner der Stadt Terracina vom Wachdienste auf den Ringmauern zu befreien. Er spricht hier abermal als Landesherr. Ein anderes Schreiben[5]) des Pabsts vom Januar 604 ist an den Subdiakonus Felix, Oberverwalter des appischen Gutsverbands, gerichtet und beauftragt denselben, gewisse in der Nähe Roms gelegene Ländereien an die Paulskirche abzutreten, damit in Zukunft aus ihren Erträgnissen Lichter für die genannte Kirche angeschafft werden.

Das patrimonium Appiae, das, wie ich unten zu zeigen mir vorbehalte, in späteren Urkunden häufig vorkommt, erhielt seinen Namen von der appischen Straße, die bekanntlich aus einem der südlichen Thore Roms (erst aus der porta Capena, seit Aurelians Zeiten aus der porta Appia) über den Latiner

---

[1]) Ibid. script. I, a, 432. [2]) Jaffé Nr. 1479. Opp. II, 1220: appendicem, quae agellus dicitur, ex corpore massae Gratilianae cum suis finibus eis debeas contradere. [3]) Jaffé Nr. 803. Opp. II, 576. [4]) Ibid. Nr. 1140. [5]) Ibid. Nr. 1546.

Berg nach Capua und von da weiter nach Brundusium führte.[1]) Längs der Straße erstreckte sich die appische Gütermasse.

Häufig gedenkt Gregor in seinen Briefen der Güter, welche der Apostelfürst in der Provinz Campanien besaß. Sie bildeten eine besondere und zwar bedeutende Verwaltung, welche einem Cleriker anvertraut war, dem der Pabst in amtlichen Schreiben den Titel subdiaconus Campaniae gibt.[2]) Einzeln werden aufgeführt Latifundien bei Minturnä, welche Stadt an der Mündung des Garigliano auf der Gränze Latiums und Campaniens lag. Durch Schreiben[3]) vom Jan. 599 befiehlt der Pabst, die im Gebiete der Stadt Minturnä gelegene Gutsmasse, Veneris genannt, an den Abt Stephan abzugeben. Auch Vulturnum am Flusse gleichen Namens, heut zu Tage Castel di Volturno — war päbstlich. Im Januar des ebengenannten Jahres forderte[4]) Gregor den Privatmann Faustus, dessen Vater Constantius früher mit der päbstlichen Verwaltung Campaniens betraut gewesen, auf, die Schätze der Kirche von Volturno, welche Constantius früher bei einem feindlichen Einfalle in Verwahrung genommen, an den jetzigen Amtmann Campaniens, den Subdiakon Anthemius, zu überliefern.

Desgleichen muß Petri Stuhl Gründherr der Stadt Neapel und einiger dazu gehöriger Inseln, wie Capri, gewesen sein. Durch Schreiben[5]) vom Frühling 600 gebietet er dem Bischofe Fortunatus von Neapel, die Thore der Stadt an den Rathsherrn Theodor, und eine Wasserleitung an den „erlauchten" Rusticus unverweilt auszuhändigen. Um dieselbe Zeit wies[6]) er den nämlichen Bischof an, den Hofbeamten Johannes zu ermahnen, oder im Weigerungsfall durch Anrufung der gerichtlichen Hülfe des kaiserlichen Präfekten zu zwingen, daß er dem Gewerbsverband der neapolitanischen Saifensieder keine weiteren Ungelegenheiten bereite. Im Sommer des nämlichen Jahres ersuchte[7]) Gregor den päbstlichen Defensor Romanus, alle Wachsamkeit aufzubieten, damit die wohlerworbenen Rechte des Raths und der Bürgerschaft von Neapel auf gewisse Inseln, Rechte, deren feierliche Bestätigung er (Gregor) selbst in früherer Zeit, da er Botschafter in Konstantinopel gewesen, vom griechischen Kaiser Mauritius ausgewirkt habe, nicht durch böswillige Beamte angetastet würden. Ich behalte mir vor, unten nachzuweisen, daß unter den fraglichen Inseln allem Anscheine nach Capri und wohl auch Ischia und Procida gemeint ist.

Durch Schreiben vom Frühling 601 beauftragte[8]) der Pabst den neuen Bischof von Neapel, Paschasius, eine gewisse Summe von Kircheneinkünften, deren Hinterlegung Gregor dem Vorgänger des jetzigen Bischofs zur Pflicht gemacht hatte, in Anwesenheit des Subdiakons von Campanien

[1]) Forbiger, alte Geographie III, 703. [2]) Z. B. Jaffé Nr. 1421. [3]) Ibid. Nr. 1189. [4]) Ibid. Nr. 1190 u. 1191. [5]) Ibid. Nr. 1308. [6]) Ibid. Nr. 1311 [7]) Ibid. Nr. 1338. [8]) Ibid. Nr. 1385.

Anthemius unter die Cleriker und die Stadtarmen zu vertheilen. Klar ist, daß der Pabst alle diese Anordnungen nur darum treffen konnte, weil er als Pabst Grundherr von Neapel war. Endlich erscheint Petri Stuhl noch als Besitzer von Misenä am Golf von Bajä. Durch Schreiben[1]) vom Jahre 599 befiehlt Gregor I. dem Subdiakon Anthemius, daß er den Rest einer Geldsumme, welche der eben abgesetzte Bischof von Misenä, Benenatus, erhalten hatte, um eine Festung dort anzulegen, an den Comes Comitatius, der mit der Fortsetzung des Geschäfts beauftragt sei, abliefere. Diese Urkunde legt zugleich Zeugniß von den Anstalten zur Landesvertheidigung ab, die der Pabst traf.

Bezüglich der Provinzen Samnium und Apulien finden sich in der Briefsammlung Gregors nur wenige Spuren, daß Petri Stuhl dort begütert war. Am Meere auf der Küste Samniums lag die Stadt Ortona. Durch Schreiben[2]) vom Spätherbste des Jahres 600 beauftragt der Pabst den römischen Defensor Scholastikus, an den Bischof von Ortona, der wegen Armuth Unterstützung bedürfe, einige in der Nähe der Stadt gelegene Ländereien, die der römischen Kirche gehören, gegen einen mäßigen Pachtzins abzugeben. In Apulien unfern dem Berg Garganus, und nicht weit von der Stelle, wo im 13. Jahrhundert Manfred, Kaiser Friedrichs II. natürlicher Sohn, Manfredonia erbaute, stand seit alter Zeit der Hafenplatz Sipontum. Daß hier die römische Kirche Grundeigenthum besaß, muß man aus folgenden Thatsachen schließen: durch Schreiben[3]) vom Sommer 593 befiehlt Gregor dem päbstlichen Notar Pantaleon nach Sipont zu gehen, und einen gewissen Felix, der die Tochter eines niedern Geistlichen entehrt hatte, aufzufordern, daß er die Geschwächte ehelige, oder aber denselben, im Falle er sich weigere, zu strenger Buße in ein Kloster einzusperren.

Gleichzeitig gebot[4]) der Pabst dem Bischofe Felix von Sipont, in Gemeinschaft mit den römischen Notaren Pantaleon und Bonifacius, die zu diesem Zwecke Vollmachten erhalten hätten, ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Güter seines Stuhles zu entwerfen und nach Rom einzusenden. Im Herbste des nämlichen Jahres forderte[5]) Gregor denselben Bischof auf, das Lösegeld von zwölf Goldstücken, mit welchem ein von Feinden gefangener Cleriker freigekauft worden war, unverweilt aus dem Einkommen seiner Kirche zu berichtigen. Sieben Jahre später, im Spätherbst 600, schreibt[6]) Gregor an den Stadtrichter (Tribunus) von Sipontum, Johann: ein Einwohner dortiger Stadt habe in Rom Klage eingereicht, daß der päbstliche Notar Bonifacius ihn unstatthafter Weise als Sklaven in Anspruch nehme. Der Tribun solle daher in Gemeinschaft mit dem Bischofe Vitalianus — dem Nachfolger

[1]) Ibid. Nr. 1187. [2]) Ibid. Nr. 1368. [3]) Ibid. Nr. 881. [4]) Ibid. Nr. 883. [5]) Ibid. Nr. 921. [6]) Ibid. Nr. 1373.

des oben erwähnten Felix — die Sache sorgfältig untersuchen, und wenn die Forderung des Notars keinen Grund habe, für immer den freien Stand des Klägers feststellen.

Offenbar hatte Notar Bonifacius behauptet, der Kläger sei von Haus aus Höriger einer päbstlichen Gutsmasse, die in der Nähe von Sipontum lag. Ebenso unzweifelhaft scheint mir, daß Petri Stuhl Herrenrechte über die Stadt selbst übte, denn sonst würde Gregor weder den Ton eines Gebieters gegen den Bischof von Sipontum angeschlagen haben, noch auch so, wie er that, gegen den Verführer des Mädchens eingeschritten sein.

An Apulien gränzte gegen Süden die Provinz Calabrien. Hier war Petri Stuhl reich begütert. Ausdrücklich sagt Gregor in seinen Briefen,[1]) daß zwei der größeren Seestädte Calabriens, nämlich Otranto (Hydruntum) und Gallipoli (Callipolis) der römischen Kirche gehörten. Der Defensor Sergius verwaltete unter Gregors Pontifikat die calabrischen Güter. In der Geschichte der Päbste Johann V. und Conon, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts blühten, wird das päbstliche Patrimonium von Calabrien neben dem von Sicilien, dem bedeutendsten unter allen, aufgeführt.[2])

C. Die großen zu Italien gehörigen Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien. In mehreren Briefen[3]) Gregors empfängt der Cleriker Bonifacius den Titel defensor Corsicae, woraus ersichtlich, daß der Pabst nöthig befunden hatte, eine eigene Gutsverwaltung für die Insel aufzustellen. Im Sommer 601 befahl[3]) er demselben, die Einwohner der Städte Ajaccio und Aleria, deren Stuhl seit längerer Zeit, nicht ohne Schuld des Defensors, unbesetzt geblieben, zu schleuniger Wahl eines Bischofs anzuhalten, auch sorgsam darüber zu wachen, daß die Armen der Insel nicht von Mächtigern unterdrückt werden, und daß kein Laie sich unterstehe, Cleriker vor weltliche Gerichte zu ziehen.

Sardinien hatte gleich Corsica eine eigene päbstliche Verwaltung, die während Gregors Pontifikate dem Defensor Vitalis anvertraut war. Im Sept. 598 beauftragte[4]) Gregor denselben, den Bann, der über gewisse Rathgeber des Bischofs Januarius von Cagliari (Calaris) verhängt worden, zu vollziehen, und schickte zugleich eine Summe, welche der Defensor dem Pabste angeblich als Geschenk übermacht hatte, mit dem gemessenen Befehle zurück, dieses Geld Denen, welchen es abgenommen worden, zu erstatten. Im Frühling 599 schrieb[5]) er an Vitalis, mit Mißvergnügen habe er vernommen, daß Cleriker, die über den Bischof Januarius unzufrieden seien und Parthei wider ihren Vorgesetzten machen, bei ihm, dem Defensor, Schutz suchen. Das dürfe nicht mehr geschehen, das Ansehen des Bischofs müsse aufrecht gehalten werden. Weiter befiehlt er demselben, nicht mehr zu dulden, daß Hörige der Kirche von

---

[1]) Ibid. Nr. 1256—59. [2]) Muratori, script. ital. III, 146 u. 147. [3]) Jaffé Nr. 1429 u. 1507. [4]) Ibid. Nr. 1157. [5]) Ibid. Nr. 1219.

Cagliari die Ländereien, auf denen sie sitzen, verlassen, und auf andern Gütern für Lohn arbeiten.

Endlich schärft er ihm ein, ein wachsames Auge zu haben, daß die Ordnung in den Klöstern der Insel nicht gestört werde, und daß keines sich der Aufsicht des Bischofs, in dessen Sprengel es liege, entziehe. Durch Schreiben[1]) vom Spätherbst 600 befahl er demselben, in Gemeinschaft mit dem Notar Bonifacius, der zu diesem Zweck nach Sardinien geschickt worden, Sklaven für den Dienst der Güter einzukaufen. Mittelst eines vierten Schreibens[2]) vom Sept. 603 ertheilte er demselben die erbetene Erlaubniß, als Bevollmächtigter der freien Grundbesitzer Sardiniens nach Konstantinopel abzugehen, damit er dort Nachlaß der unerträglichen Steuern erwirke. Zugleich ermächtigte er Vitalis, die Verwaltung der Spitäler auf der Insel, welche durch die Nachlässigkeit des Bischofs Januarius in Verfall gerathen, tüchtigen Männern zu übertragen, und darauf zu dringen, daß die erledigten Stühle Sardiniens schnell und gut besetzt würden.

Man sieht hieraus: der römische Defensor übte außergewöhnliche Machtbefugnisse auf der Insel, und der Pabst behandelte das Bisthum Cagliari, das wichtigste Sardiniens, wie ein Eigenthum Petri. Noch andere Beweise dieses Verhältnisses liegen vor. Durch Schreiben[3]) vom October 598 zeigte Gregor dem Bischofe Januarius den nahen Ausbruch eines Kriegs mit den Langobarden an und eröffnete ihm, es sei durchaus nothwendig, daß die Festungswerke der Stadt Cagliari und anderer Orte verstärkt und Vorräthe an Lebensmitteln angeschafft werden. Nur als Grundherr der Stadt und des Bisthums konnte Pabst Gregor solche Befehle ertheilen.

Sicilien endlich war die Perle unter den Patrimonien des Stuhles Petri. Nach dem Tode des Erzbischofs Castorius von Mailand hatte Volk und Clerus der Hauptstadt Lombardiens den Katholiken Deusdedit zum Nachfolger gewählt, aber der König machte Schwierigkeiten, den Erkornen zu bestätigen und wollte der Gemeinde einen Cleriker seiner Wahl aufdrängen. Nun erließ Gregor im Spätherbst 600 an Volk und Clerus der Stadt Mailand ein Schreiben,[4]) in welchem er zuerst seine Freude über die Erwählung des Deusdedit ausdrückt, dann seinen festen Entschluß zu erkennen gibt, nie und unter keinerlei Umständen Demjenigen, welchen die Arianer zum Erzbischofe Lombardiens wünschen, seine päbstliche Bestätigung zu ertheilen. Hierauf fährt er also fort: „die Drohungen des Königs (daß er die Muthigen unter Euch aus Brod und Amt vertreiben werde) mögen Euch nicht schrecken, denn wisset, es gibt ein Land, in welches der Arm der Langobarden nicht reicht, ein Land, in welchem ich alle treuen Diener des h. Ambrosius zu versorgen vermag. Dieses Land heißt Sicilien."

---

[1]) Ibid. Nr. 1372. [2]) Ibid. Nr. 1534. [3]) Ibid. Nr. 1162. [4]) Ibid. Nr. 1376.

Aus dem 32. Briefe des zweiten Buchs der Gregorianischen Sammlung erhellt, daß die sicilianischen Güter des Stuhles Petri in zwei Hauptmassen, die von Palermo und die von Syrakus, eingetheilt waren, was meines Erachtens auf eine westliche und eine östliche Hälfte hinausläuft; aber neben ihnen kommen noch Unterabtheilungen zum Vorschein. Durch Erlaß[1]) vom November 598 bestellte Gregor I. den Cleriker Romanus zum Defensor der Patrimonien Syrakus, Catania, Girgento und Mile.[2]) Als Oberverwalter, mit dem Titel subdiaconus Siciliae, war längere Zeit der Cleriker Petrus beiden Hauptmassen vorgesetzt, so daß er eine Anzahl von Defensoren und Notaren überwachte. Kraft des früher erwähnten Schreibens[3]) vom Sommer 592 befiehlt der Pabst dem sicilischen Subdiakon Peter, die großen Heerden von Stuten, die auf den Gütern der Insel gehalten würden, zu verringern und nur 400 der jüngsten und kräftigsten beizubehalten, die er einzeln an die Pächter vertheilen solle. Hieraus folgt, daß die sicilische Gesammtverwaltung wenigstens vierhundert größere Pachthöfe umschloß.

Die einzelnen Höfe hießen Fundi. In einem Briefe[4]) vom Spätherbste 590 macht z. B. der Pabst die fundi Fulloniacum und Gerdimia, gelegen im Gebiet von Palermo, namhaft. Außer Christen saßen eine Menge Juden auf den päbstlichen Gütern in Sicilien. Gregor ermächtigte[3]) z. B. den Subdiakon Petrus, denjenigen Juden, welche sich zum Uebertritt in die christliche Kirche entschlössen, etwas am Schutzgelde nachzulassen.[5]) Einen Begriff von den Erträgnissen der sicilischen Patrimonien mag die Thatsache geben, daß Gregor I. durch Schreiben[6]) vom Sept. 595 dem Oberverwalter Cyprian Auftrag ertheilte, an den Bischof Zeno, welcher geklagt habe, daß in seiner Stadt Mangel herrsche, auf einmal 1000 bis 2000 Scheffel Waizen abzuliefern.

D. Illyrikum und Dalmatien. Auch auf der Ostküste des adriatischen Meeres hatte Petri Stuhl Güter. In einem Briefe[7]) vom Jahre 592 empfiehlt Gregor I. dem kaiserlichen Präfekten von Illyrikum Jovinus den Ueberbringer des Schreibens, welcher nach Illyrien beordert worden seie, um das dort gelegene geringe Erbe des Stuhles Petri zu verwalten. Möglicher Weise könnte das hier erwähnte Gut ein und dasselbe sein mit dem dalmatischen, von welchem der Pabst an andern Stellen spricht; doch halte ich beide für verschieden. Oberverwalter der dalmatinischen Ländereien war der Subdiakonus Antoninus, welcher vom Pabste den Titel rector patrimonii in Dalmatien empfängt.[8])

---

[1]) Jaffé Nr. 1177. [2]) Agrigentinis vel Milensibus. Ich finde nirgends einen Ortsnamen in Sicilien, der letzterem Worte entspräche, und möchte daher die Vermuthung wagen, daß in der verdorbenen Lesart Milensibus die wahre Melitensibus stecke. Dann wäre die Insel Malta ein Anhängsel der Verwaltung von Agrigent gewesen. [3]) Jaffé Nr. 824. Opp. Gregor. II, 592. (lib. II, 32.) [4]) Jaffé Nr. 712. [5]) Man vergl. ibid. Nr. 957. [6]) Ibid. Nr. 1014. [7]) Ibid. Nr. 813: exiguum patrimoniolum. [8]) Ibid. Nr. 862 und Opp. II, 647.

Dieselben lagen, wie es scheint, in der Gegend von Salona und können nicht unbedeutend gewesen sein.

E. Nordafrika. In einem Schreiben[1]) vom Sommer 591 wünscht der Pabst dem Patrizier Gennadius, kaiserlichem Exarchen über Afrika, Glück zu den von ihm errungenen Siegen, dankt ihm zugleich für die den Bewohnern des dortigen Patrimoniums Petri erwiesenen Gnaden, namentlich dafür, daß Gennadius mehrere verödete Güter durch Ablieferung barbarischer Bauern in bessern Stand zu setzen geholfen habe, und empfiehlt ihm den vom h. Stuhle eingesetzten Verwalter Hilarus. Dieser Hilarus wird in andern Briefen Gregors bald chartularius, bald Notar, bald Oberverwalter genannt,[2]) und übte eine Gewalt ungefähr wie der Notar von Sardinien. Im Auftrage des Pabstes zog er afrikanische Bischöfe zur Rechenschaft und versammelte Synoden. Hieraus darf man den Schluß ziehen, daß die Verwaltung, der er vorstand, großen Umfang hatte. Im Uebrigen gingen die päbstlichen Güter in Afrika etwas über ein halbes Jahrhundert nach Gregors I. Tode durch die saracenische Eroberung verloren.

Wie ich oben zeigte, hatte Constantin I. der römischen Kirche verschiedene Besitzungen in Asien geschenkt. Von solchen asiatischen Gütern finde ich weder in der Sammlung Gregors I. noch in den Urkunden späterer Päbste eine Spur. Wohl aber werden in Asien gelegene Ländereien des Apostelfürsten während des Zeitraums erwähnt, der zwischen Constantins I. Tagen und der Erhebung Gregors I. verlief. Im März 432 bat[3]) Pabst Cölestin I. (422—432) den byzantinischen Kaiser Theodosius II. um Schutz für die Güter, welche die erlauchte Frau Proba der römischen Kirche in Asien vermacht habe. Kaum ist es denkbar, daß die byzantinische Regierung diese fernen Ländereien dem h. Stuhle gewaltsam entriß, dagegen liegt die Vermuthung nahe, Petri Statthalter dürften selbst dieselben gegen nähere und besser gelegene zu irgendwelcher Zeit ausgetauscht haben.

Die Sammlung der Briefe Gregors I. — ohne Frage eines der kostbarsten Denkmäler des früheren Mittelalters — ward keineswegs in der Absicht angelegt, eine Uebersicht der Güter, welche Petri Stuhl unter ihm besaß, zu gewähren. Sie hat einen ganz andern Zweck: sie soll der Nachwelt ein Bild von der großartigen, frommen, glorreichen Wirksamkeit des unvergleichlichen Hirten geben, der allerdings wie ein Engel auf Erden waltete. Nur gelegentlich und abgerissen ist in seinen Briefen von Besitzungen der Kirche die Rede; die Sammlung kann daher nicht als eine Quelle betrachtet werden, aus der man den wirklichen Umfang des Patrimoniums zu bestimmen vermag. Einzelne Stellen derselben beweisen immerhin, daß die Kirche da und dort Eigenthum

---

[1]) Ibid. Nr. 779. [2]) Opp. Gregor. II, 561. 566. 567. 612. 1068. 1185. 1199. 1201.
[3]) Jaffé Nr. 165.

besaß, aber mit Nichten erhellt aus ihnen, daß Petri Stuhl nicht noch viele andere Orte inne hatte.

Anzeigen liegen vor, daß unter jedem Pontifikat nicht nur im Allgemeinen über den Besitzstand der römischen Kirche Bücher geführt, sondern auch besondere Verzeichnisse der Pachtungen, welche einzelne Statthalter Petri ausgaben, angelegt worden sind. Kein Verzeichniß der Art ist aus den Zeiten Gregors I. auf uns gekommen, wohl aber Bruchstücke von solchen aus den Verwaltungen anderer Päbste, die auf Gregor folgten. Nun steht vollkommen fest, daß vom März 604, da Gregor I. starb, bis zu dem Augenblicke, da die fränkischen Carlinger Pippin der Kleine und Carl der Große das Schwert wider die Langobarden für den Stuhl Petri zogen, der Kirche Gut um nichts gemehrt ward. Im Gegentheil erlitt dasselbe innerhalb der eben bestimmten Zeitgränzen merkliche Verluste theils durch die Langobarden, theils durch byzantinische Kaisergewalt.

Hieraus ergibt sich folgende Regel: kann dargethan werden, daß Petri Stuhl in dem Zeitraume, der zwischen 604 und 753 — oder was dasselbe — vom Pontifikat Sabinians bis zur Erhebung Stephans III. verlief, irgend ein größeres Gut inne hatte — von Vermächtnissen einzelner Privaten sehe ich ab — so beweist dies zugleich für den Besitzstand in den Tagen Gregors I. Wir gewinnen hiemit eine neue Quelle, durch welche es möglich wird, die Zeugnisse der Briefsammlung Gregors zu ergänzen, mit andern Worten, den Umfang des römischen Kirchenguts genauer zu bestimmen.

Aus den Tagen Honorius I., der von 635—638 Petri Stuhl einnahm, sind Bruchstücke eines Pachtbuches[1]) vorhanden, laut welchen der genannte Pabst über Güter bei Blera (in Etrurien), über andere zwischen dem Flaminischen Thore und der milvischen Brücke hart bei Rom, über Güter bei Fermo im alten Picenum, über Güter bei Centumcellä, dem heutigen Civitavecchia, verfügte, und endlich einen Kriegsbefehlshaber in der Stadt Neapel einsetzte.

Noch reichhaltigere Nachrichten besitzen wir aus dem Pontifikate Gregors II. (715—731). In den Jahren 716—728 entrissen[2]) die Langobarden dem h. Stuhl Schloß und Stadt Cumä in Campanien und Sutri in Etrurien, beide Orte waren also früher päbstlich. Laut Bruchstücken[3]) eines Pachtbuchs, das demselben Pabste angehört, besaß die römische Kirche eine Reihe großer Güter, die in Patrimonien eingetheilt erschienen. Die Patrimonien selbst zerfielen in Massae, und diese hinwiederum in einzelne Fundi oder Pachthöfe.

Folgende patrimonia werden erwähnt: a) das labicanum, so genannt nach der labicanischen Heerstraße, die von dem römischen Stadtthore gleichen Namens in die Gegend von Gabii führte und sich beim 26. Meilenstein mit der via latina vereinigte.[4]) Der labicanische Verband umschloß unter Anderem

[1]) Jaffé Nr. 1575—1580. [2]) Ibid. Nr. 1652 u. 1669. [3]) Ibid. Nr. 1678—1716.
[4]) Forbiger, alte Geographie III, 704.

Güter in den Umgegenden der Städte Anagni[1]) und Präneste[2]) (Paläſtrina); b) das patrimonium Tusciae, welches ein doppeltes war, indem man von den Tuscia suburbana[3]) die von Rom entfernteren nördlichen Strecken unterſchied, welche letztere ſchlechtweg als patrimonium Tusciae bezeichnet werden. Zu dem entfernteren Tuscien rechnet das Pachtbuch unter Anderem das Gebiet von Forum Claudii,[4]) welcher Ort jetzt Orivolo heißt.[5]) c) Das patrimonium Appiae, bei welchem dieſelbe Unterſcheidung in eine massa suburbana[6]) und eine entferntere ſtattfindet. Zu letzterer gehörte die Umgegend von Aricia[7]) auf dem Latinergebirg; d) das patrimonium tiburtinum,[8]) gelegen längs der Straße von Rom nach Tivoli; e) das patrimonium cajetanum[9]) im Umkreiſe der Stadt und Feſtung Gaëta; f) das patrimonium neapolitanum, welches unter Anderem die Inſel Capri begriff;[10]) g) das fern von Rom im Norden gelegene Ravennatiſche Patrimonium,[11]) das durch den Beiſatz quod juris romanae ecclesiae est offenbar von andern zu Ravenna gehörigen Strecken nicht römiſchen Eigenthums unterſchieden wird. Der römiſche Antheil des Patrimoniums von Ravenna begriff unter Anderem die Umgegend von Ceſena. Endlich führt[12]) das Pachtbuch Gregors II. noch römiſche Beſitzungen in Montefeltre auf, welcher Ort zwiſchen Urbino nud Ravenna liegt.

Was die Art und Weiſe der Verpachtung anlangt, ſo beſtimmen die Bruchſtücke gewöhnlich weder die Dauer noch die Höhe des Pachtſchillings. Dreimal[13]) wird im Allgemeinen die Bedingung beigefügt, daß ein Pacht oder ein jährlicher Pacht entrichtet werden müſſe. Zwei Fälle ſetzen[14]) die Dauer des Pachtvertrags auf 29 Jahre feſt; in einem erfolgt[15]) die Uebergabe für immer, doch iſt es eine geiſtliche Anſtalt, zu deren Gunſten dieß geſchieht. Einmal — bei Verpachtung der Inſel Capri an den Conſul Theodor — wird zugleich die 29jährige Dauer und die Summe des jährlichen Pachtſchillings — 109 Goldſolidi und eine Lieferung an Wein — angegeben.[16]) In der Regel ſind es Klöſter, Stifte, Cleriker, Nonnen oder Laien bürgerlichen Standes, welche Pachtungen empfangen. Erſt unter Gregor II. beginnen Ausnahmen: zweimal gibt[17]) er Güter an Soldaten aus. Wie ich unten zeigen werde, hatte Gregor I. die Vertheidigung Neapels einem Oberſten übertragen, der Söldner befehligte. Ebenſo hielt es noch Pabſt Honorius I., indem er den magister militum Anatolius zum Stadthauptmann von Neapel beſtellte.[18]) Das war das alte Syſtem der römiſchen Kaiſer, welche ihre Truppen mit Geld ablohnten. Der zweite Gregor dagegen fand, auf zwei

[1]) Jaffé Nr. 1678. [2]) Ibid. 1691. u. 1713. [3]) Ibid. 1684. 1686 u. 1707. [4]) Ibid. 1679. [5]) Forbiger a. a. O. S. 611. [6]) Jaffé Nr. 1699. [7]) Ibid. 1697. [8]) Ibid. 1689 u. 1714. [9]) Ibid. 1702. [10]) Ibid. 1704—1706. [11]) Ibid. 1680. [12]) Ibid. 1681. [13]) Ibid. 1678. 1679 u. 1682. [14]) Ibid. 1704 u. 1710. [15]) Ibid. 1701. [16]) Ibid. 1704. [17]) Ibid. 1691 u. 1716. [18]) Ibid. 1579.

Seiten von Byzantinern und Langobarden bedrängt, für nöthig, das germanische Lehenswesen im Kirchenstaate einzuführen.

Auf Pabst Gregor II. folgte 731 der dritte Gregor, auf diesen von 741 bis 752 Zacharias. Unter Gregor III. nahmen[1]) die Langobarden im Jahre 739 dem römischen Gemeinwesen die Städte Ameria, Horta, Polimartium (heutzutage Bomarzo), Blera weg, von denen die beiden ersten im alten Umbrien, die andern in Tuscien liegen. Zwei Jahre später geschah es laut dem Zeugnisse des Verfassers der Pabstgeschichte,[2]) daß der Langobardenkönig kurz nach Erhebung des neuen Pabstes Zacharias nicht nur die ebenerwähnten vier Städte, sondern auch das Sabinerland, das fast 30 Jahre lang den Römern entrissen gewesen, sowie die Gebiete der Städte Narni (in Umbrien), Ancona und Numana (auf der piceniſchen Küste), Osimo (landeinwärts ebendaselbst) sammt dem sogenannten großen Thale bei Sutri an die römische Kirche zurückgab.

Auch aus den Zeiten des Pabstes Zacharias sind Bruchstücke[3]) eines Pachtbuchs vorhanden, doch führen sie keine Massae und Patrimonien auf, welche nicht schon aus älteren Urkunden bekannt wären. Nur das verdient bemerkt zu werden, daß Zacharias, gleich Gregor II., einen Hof, der zum labicanischen Patrimonium gehörte, an einen Soldaten — und zwar mit gemessener Pachtzeit von 29 Jahren, ohne daß ein Pachtschilling genannt wäre — verlieh.[4])

Endlich liefert eine Stelle des sogenannten Pabstbuches, auf die ich unten[5]) zurückkommen werde, den Beweis, daß die römische Kirche gegen Ende des siebten Jahrhunderts auch in den Provinzen Bruttium und Lucanien ansehnliche Ländereien besaß.

Aus den angeführten Thatsachen erhellt, daß vom Ende des sechsten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts das Grundeigenthum des römischen Stuhls im Nordosten fast so weit als die jetzigen Gränzen des Kirchenstaats reichte, dagegen im Nordwesten, sowie im Westen, Osten und besonders im Süden viel weiter, nämlich bis nach Genua, im Westen über Corsika und Sardinien, im Osten nach Dalmatien, im Süden nach dem Königreiche Neapel oder Campanien, Samnium, Lucanien, Apulien, Calabrien, Bruttium und über das Meer hinüber nach Sicilien und Nordafrika sich erstreckte.

Neben den oben mitgetheilten Stellen, welche einzelne Gutstheile erwähnen, treten da und dort in der Briefsammlung Gregors I. noch andere Belege der Ausdehnung päbstlichen Grundbesitzes hervor. Johannes, Verfasser der Lebensgeschichte des Pabsts, ein Mönch, der im neunten Jahrhundert blühte und nach Urkunden schrieb, berichtet,[6]) wie folgt: „noch zu meiner Zeit wird

[1]) Muratori, script. rer. ital. III, 161, a. und Cenni, monum. dominat. pontific. I, 9. [2]) Muratori a. a. O. S. 162, a. Mitte; vergl. Jaffé S. 184, Mitte. [3]) Jaffé Nr. 1760—65. [4]) Nr. 1762. [5]) S. 31 flg. [6]) Opp. ed. Bened. IV, 53 unten: volumen chartaceum praegrande.

im Archiv des Laterans ein Rechnungsbuch von größtem Umfange aufbewahrt, in welchem die Namen aller Derer verzeichnet stehen, die von Gregorius I. Wohlthaten empfingen." Ebenderselbe deutet an, daß der Pabst aus den Renten des h. Peter nicht nur einzelne Arme, nein fast das ganze Volk nährte.

Da wegen der ewigen Einfälle langobardischer Raubschaaren der Ackerbau in der römischen Campagna aufhörte, da ohnedieß der Handel stockte, größere Gewerbe fehlten, hätte die Stadt ohne des Pabstes Hülfe untergehen, die Bevölkerung hinsiechen müssen. Zu Tausenden empfingen[1]) Arme und verarmte Vornehme aus den Magazinen der päbstlichen Hauptverwaltung, theilweise aus Gregors Küche, Wein, Oel, Mehl, Fleisch, Fische, kostbarere Waaren, Geld, gekochte Speisen. Wer sieht nicht, daß nur der Besitz königlicher Einkünfte ihn in Stand setzen konnte, eine solche Freigebigkeit zu üben!

Einen zweiten Beleg gibt die Kanzlei, welche Gregor I. einrichtete. Aus den frühesten unter seinen Briefen geht hervor, daß schon zur Zeit, da er Petri Stuhl bestieg, die meisten päbstlichen Güter von Clerikern verwaltet wurden. Doch waren einige der größten in den Händen vornehmer Laien, wie denn z. B. dem gallischen Patrimonium der Patricier Dynamius vorstand. Der Pabst fand diese Einrichtung fehlerhaft und ersetzte[2]) den Patricier durch den Presbyter Candidus; denn er hielt an dem Grundsatze[3]) fest, das Eigenthum des h. Stuhles blos durch Cleriker verwalten zu lassen, weil nur letztere zu strengem Gehorsam verpflichtet seien.

Das genügte ihm noch nicht. Vom Allmächtigen mit einer seltenen Organisationskraft ausgerüstet, die er im größten Maßstabe durch Vereinigung der neu entstandenen germanischen Reiche um Petri Hirtenstuhl, im Kleinen — fast ebenso wie der Franke Carl mittelst des Capitulare de villis — durch seine Vorschriften[4]) über Bewirthschaftung der Stuhlgüter bethätigte, schuf er ein eigenthümliches Verwaltungsgebäude. Die leitende Idee war, man müsse Stufen machen und dem tüchtigen clerikalen Verwalter so gut als dem tapferen Soldaten den Marschallsstab in der Patrontasche zeigen.

Im April 598 schreibt[5]) Gregor I. an einen der päbstlichen Defensoren: „Männer, welche der Kirche treu dienen, müssen durch entsprechende Belohnungen aufgemuntert werden, damit einerseits ihr Eifer wachse, andererseits die Welt sehe, daß Petri Statthalter dankbar ist. Demgemäß haben Wir beschlossen, eine ältere Einrichtung unserer Vorgänger, kraft welcher im Stande der Notare und Subdiakone einzelne durch Ernennung zu Regionarien ausgezeichnet werden, auch auf die Klasse der Defensores überzutragen, welche die päbstlichen Güter verwalten. Hinfort sollen sieben derselben, welche besondere Brauchbarkeit erprobt haben, des Vorrechts von Regionarien genießen. Ver-

[1]) Ibid. die ganze Seite. [2]) Opp. II, 795, d. [3]) Ibid. II, 982, d. [4]) Epist. I, 44. Opp. II, 533 flg. Epistol. II, 32. ibid. II, 592 flg. [5]) Jaffé Nr. 1137. Opp. II, 905. Ich habe meine Ansicht von den schwierigen Worten in der Uebersetzung ausgedrückt.

schickt sie der Pabst, so nehmen sie überall, wohin er sie sendet, als seine Stellvertreter Platz in den Versammlungen der Cleriker, und der gleiche Rang, den sie zu Rom behaupten, muß ihnen auswärts eingeräumt werden. Auch unter den sieben selbst finden wieder Stufen statt, rückt einer von ihnen vor, so gebührt ihm derselbe Rang auswärts, sogar wenn er wegen eigener Geschäfte eine Reise macht. Diese Verordnung hat für alle Zukunft Gültigkeit."

Meines Erachtens setzt der Pabst bezüglich der Defensoren vier Hauptpunkte fest: 1) gleich der im Stande der Notare und Subdiakone eingeführten Ordnung sollen auch aus der Zahl der Defensoren sieben durch die Würde von Regionarien ausgezeichnet werden. 2) Unter diesen Defensoren findet selbst wieder eine Stufenfolge statt, so daß der erste über dem zweiten steht, der zweite über dem dritten, u. s. w. 3) Der Rang der Regionare gilt nicht nur zu Rom, sondern auch auswärts. 4) Das wichtigste unter den Ehrenrechten der Regionar-Defensoren ist, daß sie, wenn sie verschickt werden, in den clerikalen Versammlungen (der Bischofsstädte, welche sie besuchen), als Stellvertreter des Pabsts Sitz und Stimme haben.

Bei letzterem Punkte muß man, glaube ich, einen verborgenen Gedanken ergänzen. Die Defensoren waren ihrem Berufe und Namen nach vorzugsweise Verwalter von Gütern des Stuhls Petri. Die Städte mit clerikalen Versammlungen, wohin sie vom Pabste gesendet wurden, werden daher in der Regel solche gewesen sein, in welchen die römische Kirche Eigenthum besaß. Nun stellt aber das Schreiben einen allgemeinen Satz auf, macht keine Unterschiede noch Ausnahmen, daraus folgt meines Erachtens, daß Gregor die bischöflichen Orte, in welche er Defensoren zu versenden pflegte, d. h. die Städte der um Rom gelegenen Provinzen verdeckt als unterthänige betrachtete. Wer für Obergutsverwalter, die zu Sendungen nach Auswärts verwendet werden, einen ausgezeichneten Rang in Anspruch nimmt, setzt stillschweigend voraus, daß die, zu welchen er sie schickt, in einem gutsherrlichen Verbande stehen. Das stimmt trefflich zu andern oben nachgewiesenen Thatsachen.

Amt und Name der defensores gehört ursprünglich der von Constantin dem Großen und seinen Nachfolgern eingeführten Staatsverfassung an. Weil das Volk schwer durch Bedrückungen der Beamten litt, verliehen die Kaiser den Bürgerschaften die Befugniß, aus ihrer Mitte angesehene Männer zu wählen, welche unter dem Namen von Defensoren die Rechte der Einwohner wahren, Uebergriffe der Behörden abweisen sollten.[1]) Seitdem bestellten auch die Bischöfe Defensoren, um Bestand und Eigenthum ihrer Kirchen der Regierung oder Laien gegenüber zu vertheidigen.

In Gregors I. Tagen wurden die Kirchendefensoren, welche lauter Cleriker

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. II, 13. Du Cange, sub voce defensor.

waren, hauptsächlich dazu gebraucht, die Besitzungen des h. Stuhles zu verwalten. Zu gleichem Zwecke verwendete Gregor, wie aus den oben mitgetheilten Stellen erhellt, noch zwei andere Klassen von Clerikern, die Subdiakone und die Notare. Gleichbedeutend mit Notar war das Wort chartularius, weßhalb Solche, welche sonst den Titel Notare empfangen, zuweilen chartularii heißen.[1]) Als Gutsverwalter hatten Defensoren, Subdiakone und Notare viel mit Urkunden, also mit Papyrus oder Pergament zu thun.

Nun bestand laut den Worten des päbstlichen Schreibens schon vor Gregors I. Tagen die Einrichtung, daß unter den römischen Subdiakonen einige — wie ich vermuthe, sieben — den Vorrang von Regionarien genossen. Schwerlich haben sie diese Ehre in der Eigenschaft von Verwaltern erlangt, sondern zu einer Zeit, da die Klasse der Subdiakone noch auf eigentlich geistliche Verrichtungen angewiesen war. Die Rangordnung dauerte jedoch fort, nachdem die Päbste begonnen hatten, die Subdiakone des Stuhls in der Kanzlei und auf Gütern zu verwenden. Bei den Notaren weist schon der Name auf die Kanzlei hin: Schreibereigeschäfte werden ihre ursprüngliche Bestimmung gewesen sein. Von den Subdiakonen ging, wie es scheint, die Auszeichnung der Regionarien zu ihnen über.

So fand Gregor I. den Stand des Kanzleiwesens vor: er ergänzte dasselbe dadurch, daß er auch von den Defensoren sieben zum Range von Regionarien erhob. Was ist aber der Begriff letzteren Worts? Der Regionarius unterscheidet sich meines Erachtens von dem gewöhnlichen Subdiakon, Notar und Defensor dadurch, daß, während diese nur für eine bestimmte Kirche oder eine bestimmte Beamtung angestellt sind, ersterer in einer weiteren Ausdehnung, in einer Provinz, in einem ganzen Lande verwendet werden mag. Die Regionarien sind Oberbeamte, die überall, wohin man sie sendet, den Rang vor den Ortsbeamten haben und letztere zur Rechenschaft ziehen mögen.

Ohne Frage zeugt die Form des Kanzleiwesens, die vor Gregor bestand, und die Vervollkommnung, welche er ihr gab, für einen sehr großen Umfang des römischen Kirchenguts, und das ist es eben, was ich darthun wollte.

Allein so ausgedehnt die Besitzungen des Stuhles Petri waren, bildeten sie nichts weniger als ein geschlossenes Ganze. Klare Beweise des Gegentheils liegen vor. Das sicilische Patrimonium nahm, wie wir sahen, den ersten Rang unter den übrigen ein. Gleichwohl lagen zwischen den römischen Gütern solche, welche andern Herren gehörten. Ein Beispiel liefert die Briefsammlung Gregors. Durch Schreiben[2]) vom Oktober 600 empfiehlt er dem kaiserlichen Prätor der Insel, Alexander, den Diakonus Johannes, der vom Erzbischofe zu Ravenna abgeschickt war, um die Verwaltung der sicilischen Grundherrschaften des genannten Erzstuhls zu übernehmen. Dasselbe Verhält-

[1]) Gregorii, Opp. II, 561. [2]) Jaffé Nr. 1356.

niß fand auf Sardinien statt. In einem Briefe[1]) vom Mai 594 ermahnte der Pabst den Adel und die freien Besitzer dieser Insel, nicht mehr, wie es bisher geschehen, zu dulden, daß ihre Gutshintersassen Heiden bleiben, noch die Anstrengungen des Bischofs Felix, der an ihrer Bekehrung arbeite, zu hintertreiben.

Auch sonst muß es alltäglich gewesen sein, daß päbstliche Ländereien durch Eigenthum fremder unabhängiger Besitzer begränzt und unterbrochen wurden. Im Januar 602 schreibt[2]) Gregor I. an den Defensor Romanus: „kein Grundholde einer unserem Stuhle gehörigen Herrschaft (massa) darf seine Tochter oder seinen Sohn auswärts verheirathen, sondern nur in dem Orte, welchem Vater und Kinder durch Geburt und Gesetz angehören. Wer gleichwohl heimlich entweicht, der wisse, daß Wir nie unsere Zustimmung zu seiner Verheirathung und Niederlassung auf anderem Boden geben, sondern im Gegentheil den Hof, den er auf unserer Herrschaft inne hat, mit außerordentlichen Steuern belasten werden." Diese Worte nöthigen vorauszusetzen, daß häufig von Ort zu Ort andere Herren saßen.

Obgleich der Begriff von Landeshoheit erst im neueren Europa ausgebildet wurde, und deßhalb die Beantwortung solcher Fragen für ältere Zeiten ihre Schwierigkeiten hat, liegt für unseren Zweck sehr viel daran, in der angegebenen Richtung das Verhältniß des gregorianischen Kirchenstaats zu dem byzantinischen Kaiserthum zu bestimmen. Und zwar ist die Sache besonders darum wichtig, weil seit dem Ende des achten Jahrhunderts der Franke Carl und seine Nachfolger in die von ihren byzantinischen Vorgängern geübten Rechte eintraten. Fünf Hauptpunkte kommen in Betracht: 1) die Art und Weise des Uebergangs der höchsten Gewalt im Kirchenstaat von Einem an den Andern, 2) die oberste Gerichtsbarkeit, 3) das Steuerrecht, 4) das Kriegsrecht, 5) das Recht der Gesandtschaft.

Wie wurden die Päbste gezeugt? Ohne Frage durch Wahl des römischen Volks, Clerus, Adels. Aber diese Wahl an sich genügte nicht, nur dann erlangte der Gewählte wirklich das Pabstthum, wenn der Kaiser die Wahl bestätigte und Befehl gab, den Gewählten auf Petri Stuhl einzusetzen. Man kann meines Erachtens nicht sagen, daß die oströmischen Herrscher Den zum Pabste wählen ließen, der ihnen behagte, allein das ist gewiß, daß Keiner, den sie nicht wollten, Petri Stuhl bestieg. Der Lebensbeschreiber Gregors I. möge reden:[3]) „(nach dem Tode des Pabstes Pelagius II.) wählte Clerus, Adel, Volk von Rom einstimmig den bisherigen Diakon Gregorius zum Nachfolger. Aber der Gewählte wollte das hohe Amt nicht annehmen, heimlich schrieb er an den Kaiser Mauritius, dessen Sohn er (als päbstlicher Botschafter in Constantinopel) aus der Taufe gehoben hatte, einen Brief, worin er denselben beschwor, die Wahl nicht zu bestätigen. Doch der kaiserliche Prä-

[1]) Ibid. Nr. 930. [2]) Ibid. Nr. 1458. [3]) Opp. Gregorii IV, 36.

fekt von Rom, Germanus, unterschlug den Brief, benachrichtigte den Hof von der Einstimmigkeit Roms und trug auf unverweilte Bestätigung an. Also geschah es auch. Der Kaiser gab Befehl, den Gewählten ohne Weiteres zum Pabste zu weihen."

Ebenso wurde es gehalten vom Tode Gregors I. bis auf die Zeiten des Bundes der Kirche mit den Karlingern. Zwar folgte auf Gregor I. eine Reihe Päbste von meist sehr kurzer Dauer, bezüglich deren man — wegen ungewöhnlicher Dürftigkeit der Nachrichten — nicht beweisen kann, ob sie bestätigt oder nicht bestätigt wurden, allein mit dem Augenblicke, da die Quellen reichlicher fließen, tritt auch das kaiserliche Bestätigungsrecht wieder hervor. Auf Petri Stuhl saß zwischen 678 und 682 der Sicilier Agatho. Mit Bezug auf ihn erzählt[1]) der Verfasser des Pabstbuches: „der damalige Beherrscher des Ostreichs, Constantin Pogonatus — 668 bis 685 — hob die bedeutende Steuer, welche (seit den Zeiten Odoakers) Petri Schatz bei jedem Pabstwechsel an die kaiserliche Kammer zahlen mußte, auf, schärfte aber dagegen das alte Herkommen ein, daß kein Gewählter auf Petri Stuhl erhoben werden dürfe, er habe denn zuvor die Bestätigung des heiligen Hofes — nämlich des constantinopolitanischen — erlangt." Von dem zweiten Nachfolger Agatho's, Pabst Benedikt II., berichtet[2]) derselbe, kraft einer Zuschrift an ihn habe Kaiser Constantin verordnet, — daß in Zukunft neue Päbste, gleich nach geschehener Wahl — also ohne erst die kaiserliche Bestätigung abzuwarten — geweiht werden mögen.

Allein dieß war eine grobe Täuschung. Denn kurz darauf (684) nahm die Abtheilung des griechischen Heeres, welche in Rom lag, Theil an der Wahl und gab sogar die Entscheidung. Von selbst versteht es sich, daß Soldaten und Anführer nur Den wählten, welcher ihnen vom Kriegsherrn bezeichnet worden war. Auf diesem Wege gelangte der Hof, wie man sieht, noch leichter und einfacher zu seinem Ziele, als auf dem früheren.

Ueberdieß stellten die Kaiser nach Constantin Pogonatus die alte Form des Verfahrens wieder her. Pabst Gregor III. war der letzte, der 731 die Bestätigung seiner Wahl bei dem kaiserlichen Oberstatthalter über Italien, dem Exarchen zu Ravenna, nachsuchte.[3]) Während seines Pontifikats begann nämlich das neue Verhältniß zu den Karlingern. Daß bis auf Gregor III. herab regelmäßig die Bestätigung des Hofs eingeholt worden ist, erhellt auch aus dem sogenannten römischen Kanzleibuche — liber diurnus pontificum romanorum,[4]) dessen Abfassung in die Zeiten Gregors II. fällt, und das eine Formel für Einholung des fraglichen Akts enthält,[3]) zum deutlichen Beweis, daß bis dahin bei jedem Pabstwechsel die Bestätigung erbeten zu werden

[1]) Muratori, script. italic. III, 144, b. [2]) Ibid. III, 147. [3]) Beweise bei Pagi, breviarium Pontif. roman. I, 534 flg. [4]) Vergleiche darüber Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 489.

pflegte. Denn Formeln setzte man nur für Verrichtungen auf, die sich von Zeit zu Zeit wiederholten, nicht für außerordentliche Fälle.

Ohne Frage hat das kaiserliche Bestätigungsrecht ein festes Band der Abhängigkeit des Stuhles Petri vom Throne zu Constantinopel begründet.

Dafür, daß die Päbste durch ihre Verwalter peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über Grundholden, Colonen, Hörige, überhaupt über alle Eingesessenen der römischen Kirchengüter übten, bürgen mehrere Schreiben[1]) Gregors I., namentlich aber dasjenige, welches er im Mai 591 an Petrus, den Subdiakon Siciliens, über die rechtliche Stellung der dortigen Pächter, Colonen und Hörigen erließ. Allein der gleiche Gerichtsbann war allen größeren Gutsherren gemeinsam. Ich begnüge mich, an den oben erwähnten Brief zu erinnern, in welchem Gregor den Adel und die freien Gutsbesitzer Sardiniens ersuchte, nicht länger zu dulden, daß ihre Hintersassen Götzen verehren.

Die höhere Gerichtsbarkeit dagegen oder die, welche das Verhältniß zwischen Freien und Freien betraf, haben Gregor I. und seine Nachfolger so wenig besessen, als andere Grundherren. Dieselbe befand sich in den Händen kaiserlicher Beamten. Zu Rom,[2]) zu Neapel,[3]) auch zu Ravenna — in letzterer Hauptstadt neben dem Oberstatthalter oder Exarchen[4]) — walteten Präfekten, Sicilien stand unter einem Prätor,[5]) Sardinien unter einem Präses.[6]) Wollten die Päbste Recht gegen Nichtcleriker und Nichtunterthanen des h. Stuhls finden, so mußten sie sich an diese Oberbeamten wenden, was auch mehrfach geschah. Wie oben[7]) gezeigt worden, ermächtigte Gregor den Bischof Fortunatus von Neapel, im Nothfall gegen Johannes, den Bedrücker der Zünfte, Klage beim dortigen Präfekten anzustellen.

Noch belehrender ist ein anderer Fall, der sich auf Rom bezieht. Ein der Kirche ergebener Wechsler hatte öfter für bedrängte Schuldner Bürgschaft geleistet, und war dadurch in schwere Verlegenheit gerathen, da er eine bedeutende Summe, für die er gut gesprochen, bezahlen sollte. Eben stand die Gerichtsbehörde im Begriff, das letzte Bankgeschäft, das der Wechsler noch in Rom besaß, zu schließen, als der Unglückliche die Verwendung des Pabstes anrief. Gregor schrieb[8]) nun an einen seiner Bevollmächtigten, alles beim Präfekten, der, wie es scheint, damals sich nicht zu Rom, sondern in Ravenna aufhielt, zu versuchen, damit dem Wechsler Aufschub gewährt werde. Man ersieht hieraus, daß die Obergerichte zu Rom unabhängig vom Pabste waren.

In den kleineren Städten, selbst in solchen, welche erweislich zum Eigenthum St. Peters gehörten, wie Otranto, Gallipoli, Sipontum, saßen untergeordnete kaiserliche Beamte, welche Tribunen hießen. Auch diesen hatte der

[1]) Z. B. II, 576: ad Nepesinos, wo er denselben mit Strafen droht, wenn sie nicht gehorchen würden. [2]) Gregorii, opp. IV, 36. II, 767. [3]) Ibid. II, 1058. [4]) Ibid. II, 736. [5]) Ibid. [6]) Ibid. II, 1106. [7]) S. 16. [8]) Ibid. II, 1108.

Pabst nichts zu befehlen. Im Jahre 599 wurde der bisherige Tribun von Otranto, Viator, abgesetzt und ein Nachfolger in der Person des Occilianus vom Exarchen zu Ravenna bestellt. Pabst Gregor wünschte[1]) dem Neuernannten Glück zu seiner Erhebung und rief zugleich dessen richterliche Hülfe gegen die Bedrückungen an, welche der Vorgänger Viator an den dortigen Grundholden des Stuhles Petri verübt hatte. Ebenso ersuchte der Pabst in dem früher[2]) angeführten Briefe den Tribun von Sipontum, gemeinschaftlich mit dem dortigen Bischofe den freien Stand eines von dem Verwalter Bonifacius belangten Einwohners feststellen zu wollen.

Ich komme an das Steuerrecht. Das Wort indictio bezeichnete[3]) ursprünglich die von Constantin I. eingeführte Grundsteuer, welche jedes Jahr Anfangs September ausgeschrieben wurde. Unter demselben Namen trieben[4]) des Pabstes Beamte die Abgaben ein, welche die Grundholden des Stuhles Petri zu entrichten hatten. Geschah dieß vielleicht, um die Gerechtsame der Kirche denen des Staates gleichzustellen? Gewiß ist, daß der kaiserliche Schatz Auflagen vom Patrimonium Petri erhob, obgleich Pabst Gregorius in dieser Beziehung sich nicht offen äußert. In einem Briefe[5]) vom Sommer 595 bittet er die Kaiserin Constantia, von ihrem Gemahle auszuwirken, daß den unerträglichen Bedrückungen, welche die byzantinischen Beamten auf Sardinien, Corsika, Sicilien verüben, Einhalt geschehe. Gleichzeitig schrieb[6]) er an den Bischof Sebastianus von Sirmium: „der Exarch Romanus fügt Uns (Römern) durch seine Bosheit und Raubsucht mehr Leid zu, als das Schwert der Langobarden."

Nirgends aber sagt Gregor bestimmt, daß Petri Stuhl oder das Kirchengut besteuert oder mit Lasten überbürdet werde. Gleichwohl sieht man, daß dem so war. Denn wenn, wie es in Otranto und Gallipoli geschah,[7]) die Grundholden St. Peters von den Schatzbeamten ausgesaugt wurden, konnten sie ihre Gebühren an die päbstliche Kammer nicht mehr entrichten. Auch glaube ich nicht, daß die hohen Summen, welche Gregor, wie unten gezeigt werden wird, laut seinen eigenen Aeußerungen in die Kriegskasse einzahlte, durchaus freiwillige Gaben gewesen sind.

Jüngere Quellen nennen die Sache beim wahren Namen. Der Verfasser des Pabstbuches berichtet,[8]) daß der byzantinische Kaiser Justinian II. (685—711) unter den Päbsten Johann V. und Conon drückende Getreidelieferungen, welche bis dahin die Patrimonien des Stuhles Petri in Calabrien, Sicilien, sowie in Bruttium und Lucanien jährlich entrichten mußten, erlassen

---

[1]) Ibid. II, 1003. Man vergl. noch den folgenden Brief an den Bischof von Gallipoli. [2]) Oben S. 17. [3]) Gfrörer, Kirch. Gesch. II, 11 unten flg. [4]) Gregorii, opp. II, 488, a. u. 1003, e. [5]) Ibid. II, 768 flg. [6]) Ibid. II, 770, b. [7]) Ibid. II, 1003. [8]) Muratori, script. ital. III, 146, b. u. 147, b.

habe. Diese Stelle ist zugleich der oben erwähnte Beleg dafür, daß die römische Kirche auch in beiden letzteren Provinzen Güter besaß.

Kriegsherr bezüglich des Kirchenstaats war dem Rechte, zum Theile auch der That nach der byzantinische Herrscher: seine Heere vertheidigten Rom und Italien gegen die Langobarden oder andere Feinde. In einem 595 an den Kaiser Mauritius gerichteten Schreiben[1]) klagt Pabst Gregor, daß die nach Rom gelegte Besatzung nicht ausreiche, daß man sie zur größten Gefahr für die Stadt nach Narni und Perugia abgeführt habe; er klagt weiter, daß der kaiserliche Präfekt Gregor und der Oberbefehlshaber Castorius, obgleich sie während der letzten Belagerung Roms durch die Langobarden treffliche Dienste geleistet hätten, blos darum zurückgesetzt worden seien, weil sie zu ihm — dem Pabste — in freundlichen Verhältnissen standen. Der griechische Hof wollte nämlich, daß Feindschaft zwischen dem Heere und der Kirche herrsche. Immerhin besaß Kaiser Mauritius trotz des fürchterlichen Steuerdrucks, der auf dem Reiche lastete, dasjenige Etwas, was die Seele byzantinischer Kriegführung war, — nämlich Geld — nicht in gehörigem Maaße, um dem Langobarden Einhalt zu thun. Und doch mußte Italien vertheidigt werden. Noth, eiserne Noth drängte daher den Pabst, selbst einzugreifen, für Soldaten und Sold zu sorgen, was die Griechen bis zu einem gewissen Grade gerne geschehen ließen.

Im Januar 594 schreibt[2]) Gregor I. an die Kaiserin Constantia: „seit 27 Jahren leben Wir hier zu Rom mitten unter den Schwertern der Langobarden; hätte die römische Kirche diesem Feinde nicht so viel Geld bezahlt, so wäre es längst mit uns zu Ende. Wie der Kaiser zu Ravenna beim ersten Heere Italiens einen Zahlmeister (saccellarius)] unterhält, um die täglichen Bedürfnisse zu bestreiten, so bin ich allhier zu Rom für den gleichen Zweck Zahlmeister." Wer Soldaten besoldet, der hat ihnen auch kraft Naturrecht zu befehlen.

Als ein hochverständiges Haupt nahm Gregorius I. seinen Vortheil wahr und handelte als Kriegsherr. Der 31. Brief[3]) des zweiten Buchs der gregorianischen Sammlung enthält eine Bestallung für den päbstlichen Kriegsobersten zu Neapel. „Der Ruhm des Soldaten," schreibt er 592 an die gesammte Besatzung der genannten Stadt, „besteht darin, daß er die ertheilten Befehle ohne Wanken vollstrecke. Ihr habt dieß gethan, Ihr habt dem ehrenwerthen Obristen (tribunus) Constantius, dem Wir die Vertheidigung Neapels übertragen haben, Gehorsam geleistet. Wir ermahnen Euch, auch ferner Allem, was er zum Dienste des Kaiserhauses und zum Wohle der Stadt Neapel anordnen wird, pünktlich nachzukommen."

Offenbar setzt die Bestallung, die er an Constantius ertheilte, voraus,

---

[1]) Gregorii I. opp. II, 767. [2]) Ibid. II, 751. Jaffé Nr. 973. [3]) Opp. II, 591 unten flg.

daß die Soldaten, die Letzterem untergeordnet waren, in der Kirche Sold standen, denn eine vom Kaiser bezahlte Schaar hätte nimmermehr aus den Händen des Pabstes einen Befehlshaber angenommen. Wie oben[1]) gezeigt worden, ahmte Pabst Honorius I. das von Gregor gegebene Beispiel nach, indem er 630 dem magister militum oder päbstlichen Obersten Anatolius den Kriegsbefehl in Neapel übertrug. Gregors Wirken als Kriegsherr beschränkte sich nicht auf die Hauptstadt Campaniens: er legte eine Festung bei Misenä an und gab Befehl, die Werke von Cagliari auf Sardinien zu verstärken.[2]) Nun springt in die Augen, daß, wer Schlösser baut, Soldaten anwirbt, Oberste und Hauptleute einsetzt, entweder schon ein selbstständiger Herr ist, oder es unfehlbar werden muß, wenn anders seine Macht natürliche Wurzeln hat. Das, was man Landeshoheit nennt, war daher bezüglich des Kirchenstaats trotz der unläugbaren politischen Abhängigkeit vom byzantinischen Throne schon im sechsten und siebenten Jahrhundert vorbereitet.

Zur gedeihlichen Entfaltung des Keims trug noch mehr als militärische Nothwendigkeit ein weiteres Verhältniß bei, zu dem ich schließlich übergehe. Seit die Einheit der katholischen Kirche in der römischen Welt zur äußerlichen Erscheinung kam, sind die Päbste als Statthalter Petri, als Häupter des Leibs der Gläubigen, stets etwas wie geistliche Fürsten gewesen. Kraft dieser Eigenschaft haben sie seit dem fünften Jahrhundert das Gesandtschaftsrecht geübt, und zwar sowohl ihren eigenen politischen Gebietern, den oströmischen Kaisern, als fremden Mächten gegenüber. Gewöhnlich unterhielten sie am Hofe zu Constantinopel ständige Gesandte. Gregorius selbst ist unter dem Pontifikate des zweiten Pelagius — in den Jahren 579 bis 584 — päbstlicher Botschafter (apocrisiarius) am griechischen Hofe gewesen.[3]) An germanische und andere Könige schickten die Päbste nach Gutdünken in clerikalen Angelegenheiten Gesandte und schlossen durch sie mit jenen Uebereinkünfte. Nun waren aber dieselben Statthalter Petri, welche als erste Geistliche der Christenheit die allgemeine Kirche lenkten, zugleich Herren des ausgedehnten Patrimoniums; es konnte daher nicht fehlen, daß sie das Gesandtschaftsrecht auch in letzterer Hinsicht benützten.

Ein schlagender Fall kam 595 vor. Gregor hatte Bevollmächtigte an den Langobardenkönig Agilulf, der in offenem Krieg mit dem byzantinischen Kaiser begriffen war und Mittelitalien bedrängte, nach Tuscien geschickt und denselben zum Abschluß eines Friedensvertrags bewogen. Kaiser Mauritius mag sauer genug dazu gesehen haben, daß der Pabst Obersten bestellte, Festungen anlegte, doch liegen keine urkundlichen Belege seiner Unzufriedenheit vor. Aber die Nachricht von dem eben berichteten Vorgange versetzte ihn in solche Wuth, daß er die Fassung verlor, aller Rücksichten vergaß. Er erließ

[1]) S. 22. [2]) Das. S. 17 u. 19. [3]) Gfrörer, Kirch. Gesch. II, 1045.

an den Pabst ein Schreiben, worin er ihm Eigenmächtigkeit, ja sogar Dummheit vorwarf. Man kennt den Inhalt des kaiserlichen Briefes nur durch die Antwort[1]) des Pabstes vom Juni 595, die ruhig aber voll priesterlicher Hoheit ist. Trotz den Einreden des Mauritius fuhr Gregor gleich seinen Nachfolgern fort, das Gesandtenrecht zu üben, und wahrlich viel mehr durch sein Ansehen, als durch die Waffen der Byzantiner ist es zuletzt geschehen, daß die Langobarden sich zum Frieden bequemten.

Mit gutem Fuge darf man sagen, daß der Vorzug fürstlicher Ehren, der unabweislich den Päbsten als Häuptern des Glaubens zukam, durch Naturnothwendigkeit auf die Bildung eines unabhängigen Kirchenstaats hintrieb. Es schmeichelte ohne Zweifel dem Stolze byzantinischer Herrscher, in den Personen der römischen Bischöfe Unterthanen zu haben, welche mit den fernsten Völkern großartige Verbindungen pflogen, und in welchen die halbe Welt Statthalter Jesu Christi verehrte. Aber damit diese geistliche Macht und diese Ehre, auf welche die Kaiser selbst bewußt oder unbewußt großes Gewicht legten, ungeschmälert fortdauere, mußten sie den Rechten des Stuhles Petri mehr Schonung erzeigen, als sie sonst irgend einem Menschen oder einer Anstalt zu erweisen pflegten. Würden die abenländischen Nationen einen Oberpriester, der von griechischem Gnadensolde lebte, geachtet, würden sie den geistlichen Satzungen eines offenbaren Werkzeugs byzantinischer Herrschsucht Folge geleistet haben? Nimmermehr! nur vor einem freien, selbstständigen Pabste beugten sie sich. Hebt die Bedingung irdischer Besitzthümer des h. Stuhls und der Freiheit seiner Häupter auf, so stürzt die Einheit der Kirche in sich zusammen. Das heißt mit anderen Worten: die Landeshoheit der Päbste, die Unabhängigkeit des Patrimoniums Petri, ist aus dem Kern des katholischen Glaubens hervorgewachsen.

Mitten im Drucke oströmischer Kaisergewalt entstand auf die beschriebene Weise durch gesetzliche Mittel — meist Vermächtnisse oder Schenkungen, zuweilen wohl auch Ankauf — eine päbstliche Gütermasse, Keim eines selbstständigen Staats. Die Latifundien der alten römischen Adelsgeschlechter, ein Nachlaß der blutigen Siege, welche einst das römische Volk in seinen republikanischen Zeiten erstritt, sind dadurch, daß sie an Petri Stuhl gelangten, geweiht worden, denn sie setzten Gregorius I. in Stand, die ewige Stadt zu erhalten und lieferten die irdische Grundlage für jenen mittelalterlichen Organismus, dem die christliche Welt außer dem wahren Glauben, dessen Predigt von Rom aus zu den Nationen drang — ihre Civilisation verdankt.

---

[1]) Opp. Gregorii II, 765 unten flg. Jaffé Nr. 990.

Drittes Capitel.

Ursachen und Verlauf des Bruchs zwischen Rom und dem Hofe von Constantinopel. Die Päbste knüpfen, durch die Langobarden gedrängt, mit den Pippiniden in Francien an. Sturz des Langobardenreichs. Schenkungen Pippins des Kleinen und Karls des Großen, die aber nur mit bedenklichen Hintergedanken gemacht worden sind. Beweis, daß der Franke Carl in den an den h. Stuhl angeblich geschenkten Gebieten nur das Kircheneigenthum und die noch nicht an Soldaten verliehenen Schatzhöfe den Päbsten auslieferte, dagegen die Verfügung über sämmtliche Kriegslehen sich vorbehielt. Außerdem mußte Hadrian I. für sich und seine Nachfolger dem Frankenkönige dieselben Rechte, welche einst Petri Stuhle gegenüber der griechische Basileus geübt hatte, namentlich die Befugniß der Bestätigung aller Pabstwahlen, einräumen. Rechtfertigung Hadrians I. in Betreff letzterer Maßregel.

Das byzantinische Joch brach endlich im 8. Jahrhundert zusammen. Keineswegs ist die römische Kirche während der griechischen Herrschaft, so wie es zwischen 962 und 1064 geschah, in Dürftigkeit versunken. Wohl aber haben die byzantinischen Kaiser versucht, dieselbe zur Magd zu erniedrigen. Ich sage, sie haben es versucht, denn ihre Absicht auszuführen vermochten sie nicht, weil die Päbste entschlossenen und erfolgreichen Widerstand leisteten. Etwa 30 Jahre nach dem Tode Gregors I. brachen die monotheletischen Streitigkeiten aus, welche fast das ganze 7. Jahrhundert fortwährten, dann im 8. begann der Bilderstурm, der den Riß zwischen Rom und Konstantinopel herbeiführte. Beide Bewegungen waren ihrem Ursprunge nach eine Frucht politischer Berechnungen des byzantinischen Kaiserthums.

Um die zahlreichen Monophysiten Asiens und Aegyptens, deren Haß durch das Anschwellen persischer Macht und bald auch durch die Siege des Islams immer gefährlicher wurde, mittelst dogmatischer Zugeständnisse zu beschwichtigen,[1]) später um eine Waffe des Angriffs, welche der ausschweifende Bilderdienst der orientalischen Kirche den Kalifen bot, den Letzteren zu entwinden,[2]) verlangte der Hof von Byzanz, daß Petri Statthalter die Hand biete, erst in einem sehr wichtigen Punkte das Dogma zu ändern, später den im ganzen Abendlande anerkannten Grundsätzen Gregors I. über kirchliche Kunst zu entsagen und einen ketzerischen Puritanismus zu befördern, der nur in dem Treiben der afrikanischen Donatisten und der englischen Rundköpfe des 17. Jahrhunderts ein Gegenstück findet.

Ehre und Würde der römischen Kirche stand auf dem Spiel, wenn sie den Lehrbegriff, das hochheilige Vermächtniß der Schrift und Tradition, antasten half.

Die Päbste blieben fest, deßhalb schritten ihre byzantinischen Gegner zur

[1]) Beweise bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 36 flg. [2]) Ibid. S. 98 flg.

Anwendung von Gewalt. Im Sommer 653 gab[1]) Kaiser Constans Befehl, den Pabst Martin zu verhaften. Dieser Befehl ward vollstreckt, der Gefangene nach dem Osten abgeführt, wo er 655 in der Verbannung starb. Spätere Kaiser kamen auf das Verfahren des Constans, spätere Päbste auf den Widerstand Martins zurück. Basileus Justinian II. wollte 694 den Pabst Sergius nach Konstantinopel fortschleppen lassen, aber indeß war der Haß gegen die byzantinische Herrschaft in Italien dergestalt gewachsen, daß der Hof keine Werkzeuge mehr fand. Das griechische Heer zu Ravenna und Rom, in welchem sicherlich viele Italioten dienten, die nicht gegen die Mutterkirche fechten wollten, verweigerte den Gehorsam. Der Monotheletische Streit endete mit einem Siege Roms.

Als der Bilderstурm begann, hatte den Stuhl Petri Gregor II. inne, ein kraftvoller Pabst, der den Namen seines großen Vorgängers zu führen verdiente. Offen sprach er es aus, daß es sich in dem neuen Streit um die Gränzlinie kirchlicher und königlicher Machtbefugniß handele. „Siehe," schrieb[2]) er 730 an Kaiser Leo den Isaurier, „Ich verkündige dir den Unterschied zwischen Krone und Priesterthum, erkenne ihn an, damit deine Seele nicht ewig verloren gehe. So wenig der Oberpriester das Recht hat, in Angelegenheiten des Palastes ein Wort mitzureden, so wenig darfst du dich in die Kirche eindrängen, Wahlen von Priestern vornehmen oder die Sakramente verwalten. Jeder von Uns bleibe in dem Berufe, welchen ihm der Herr angewiesen hat." Gregors II. gleichnamiger Nachfolger Gregor III. versammelte 732 zu Rom eine Synode, welche den Bann über alle Zerstörer der Bilder — also auch über den kaiserlichen Hof — verhängte.[3])

Als Antwort hierauf zog[4]) Leo der Isaurier sämmtliche in Calabrien und Sicilien gelegenen Güter, welche Petri Stuhl besaß, ein, sprengte weiter das kirchliche Band zwischen Rom und West-Illyrien, indem er die Provinzen Illyrien, Epirus, Achaia, Thessalien, welche bisher den Pabst als ihren Obern anerkannt hatten, dem Patriarchate zu Konstantinopel unterordnete.[4]) Auch auf die oben erwähnten, in Illyrien gelegenen Patrimonien der römischen Kirche muß der Kaiser damals die Hand gedeckt haben, denn seitdem ist nicht mehr von ihnen die Rede.

Groß war der Verlust, den der h. Stuhl erlitt, namentlich wenn man noch erwägt, daß zwei Menschenalter früher durch die Schwäche der kaiserlichen Regierung die afrikanischen Besitzungen des h. Peters in die Hände der Moslemim geriethen. Spätere Päbste thaten, was irgend möglich, um das auf Sicilien und Calabrien Eingebüßte wieder zu erlangen, aber ohne Erfolg. Vergeblich forderte[5]) Pabst Hadrian I. im Jahre 785, ebenso vergeblich verlangte[6]) 860 Pabst Nikolaus I. das entrissene Eigenthum in Sicilien

---

[1]) Das. S. 71 flg. [2]) Ibid. S. 116. [3]) Das. S. 119 unten flg. [4]) Die Beweise das. S. 120. [5]) Jaffé, regest.Pontific. Nr. 1882. [6]) Ibid. Nr. 2021.

und Calabrien zurück. Auch die Klagen,[1]) welche Leo IX. im Jahre 1054 derselben Sache wegen erhob, verhallten wirkungslos. Obgleich keine urkundlichen Beweise vorliegen, bin ich überzeugt, daß die Ansprüche, welche die Päbste des 8. Jahrhunderts bei den fränkischen Carlingern auf das Exarchat machten, von ihnen mitunter durch die behauptete Rechtmäßigkeit eines Ersatzes für die entrissenen Güter Calabriens und Siciliens begründet worden sind.

Der seit Gregors II. Tagen begonnene Bruch mit den Kaisern des Ostens stürzte Anfangs Petri Statthalter in schlimme Gefahren. Denn unter dem Vorwande, den wahren durch die Bilderstürmer verletzten Glauben zu rächen, brachen die langobardischen Könige erst wider das griechische Exarchat los und eroberten es, bald fielen sie auch über die Besitzungen der Päbste als Unterthanen des ruchlosen Kaiserthums her. Nur die Franken konnten in dieser fürchterlichen Noth helfen. Schon Gregor II. hatte Unterhandlungen mit Carl Martel angeknüpft,[2]) doch ohne daß dieser, wie es scheint, auf die römischen Anträge einging.

Die folgenden Päbste warfen sich theils dem Hammer selbst, theils seinem Sohne Pippin, oder seinem Enkel Carl dem Großen in die Arme. Während der Langobardenkönig Liutprand Rom bedrängte, schickte[3]) Gregor III. 739 eine Gesandtschaft nach Frankreich, welche dem Herzoge der Franken, Carl dem Hammer, die Schlüssel zum Grabe des heiligen Petrus sammt der dringenden Aufforderung überbrachte, der bedrohten Metropole mit Heeresmacht zu Hülfe zu eilen. Die Uebergabe der Schlüssel konnte keinen andern Sinn haben, als den, daß Gregor III. bereit sei, in ein ähnliches Schutzverhältniß, wie dasjenige, in welchem Petri Stuhl früher zu den Kaisern des Ostens stand, gegenüber den fränkischen Carlingern zu treten, und folglich letzteren irgendwelche Oberherrlichkeit über Rom und das Besitzthum der Kirche einzuräumen. Abgesehen von den Schlüsseln, ward durch das, was später geschah, außer Zweifel gesetzt, daß es Gregor III. wirklich so meinte.

Carl Martel hat die erbetene Hülfe nicht geleistet, vielleicht weil ihn Kränklichkeit und sein bald darauf erfolgter Tod an einem Zug nach Italien hinderte.[4]) Die Angriffe der Langobarden auf den Kirchenstaat dauerten fort. Im Jahre 754 ging[5]) Pabst Stephan III., der dritte Nachfolger Gregors III., selbst nach Francien, wiederholte dort den Akt der Krönung, welche der h. Bonifacius, Deutschlands Apostel, schon einige Jahre früher dem bisherigen Herzoge, jetzigem Könige der Franken, Pippin, ertheilt hatte,[6]) und verlieh[7]) überdieß dem neuen Könige sammt dessen Söhnen Carl und Carlmann die Würde römischer Patricier, welche ohne Frage Dasselbe besagte, was die von Gregor III. an Carl Martel überschickten Schlüssel, nämlich eine gewisse Oberherrlichkeit

[1]) Ibid. Nr. 3288. [2]) Beweis bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 112. [3]) Jaffé, Nr. 1732 flg. [4]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 121. [5]) Das. S. 569. [6]) Das. S. 545. [7]) Ibid. S. 571.

über Petri Stuhl und das römische Kirchengut. Zugleich schloß damals Stephan III. mit Pippin einen Vertrag, kraft dessen der Franke sich verbindlich machte, die Langobarden zu Abtretung bedeutender Gebietstheile an den Apostelfürsten zu nöthigen.[1])

Pippin hielt Wort: in zwei Feldzügen 754 und 755 wurde der Langobarden Macht gedemüthigt, sie mußten eine Reihe Städte dem Pabst überliefern. Ein fränkischer Zeuge, der gleichzeitige Mönch von Fuld, beschreibt[2]) die römischen Erwerbungen mit den Worten: „der heilige Stuhl habe damals Ravenna sammt der Pentapolis empfangen." Ausführlichere Nachrichten gibt[2]) der Verfasser des Pabstbuchs, welcher folgende Orte nennt: Ravenna, Rimini, Pesaro, Concha (längst zerstört), Fano, Cesena, Sinigallia, Jesi, Forlimpopoli, Forli mit dem Schlosse Sassubium, Montefeltre, Acerres (unbekannt), Montemaggio (beim heutigen S. Marino), Monte Luco, Serra, das Schloß S. Marino, Bobbio, Urbino, Cagli, Luceolo, Gubbio, Comacchio sammt Narni. Im Ganzen stimmen beide Aussagen überein. Auch ist zu bemerken, daß unter diesen Orten mehrere sind, in deren Nähe die römische Kirche früher erweislich Güter besaß, wie Narni, Cesena, Montefeltre.[3])

Achtzehn Jahre später — 773 — machte Carl der Große, Pippins Sohn, dem langobardischen Reich ein Ende, nahm seitdem selbst den Titel König der Langobarden an und vermehrte die von seinem Vater an den römischen Stuhl gemachten Schenkungen in großem Maßstabe. Hauptzeuge ist der Verfasser des Pabstbuches, dessen Unpartheilichkeit und Wahrhaftigkeit allerdings manchmal gerechten Bedenken unterliegt. Er schreibt,[4]) Carl habe den Kirchenstaat gegen Norden durch folgende Linie begränzt: von der tuscischen Meeresküste bei Luna an der Magramündung nach dem Tarofluſſe (der in den Po mündet), vorbei an den Orten Surianum, Mons Bardonis und Bercetum,[5]) von da nach Parma, nach Reggio, weiter den Po überschreitend nach Mantua, dann in der Nähe des letzteren Orts die Etsch durchschneidend nach Mons Silicis (heut zu Tage Monselice unweit Este im Venetianischen). Der Zeuge fügt bei, von Monselice an sei das übrige Venetien sammt Istrien gleichfalls dem Apostelfürsten zugesprochen worden. Demnach hätte der Kirchenstaat außer den Gebieten südlich von der eben beschriebenen Linie den größten Theil von Venetien und ganz Istrien, also das Küstenland zwischen Illyrien, den Alpen, dem adriatischen Meere und etwa der Brenta sammt dem Bacchilione umfaßt. Noch nach andern Seiten erweiterte Carl der Große laut derselben Aussage die Besitzungen des h. Stuhls, indem er nicht nur die Insel Corsica, sondern auch die beiden langobardischen Fürstenthümer Spoleto und Benevent, jenes

---

[1]) Die Beweise bei Jaffé S. 191, ad 14. April. [2]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 571. [3]) Siehe oben S. 23. 24. [4]) Muratori, script. ital. III, a. 186. [5]) Jetzt Berceto und Bardone, vergl. Forbiger, alte Geographie III, 574.

gelegen mitten in den älteren Patrimonien des h. Petrus, dieses auf der Südgränze derselben den Päbsten zuerkannte.

Sind die Worte des Zeugen buchstäblich zu nehmen, so müßte man allerdings sagen, daß der fränkische Herrscher damals eine Großmuth ohne Gleichen bewies. Das römische Volk hat einst in den Zeiten der Republik Jahrhunderte lang Kriege geführt, um all Das zu erwerben, was Carl hier mit einem Federzug der Kirche hingab. Noch mehr! aus einem Briefe[1]) des Pabsts Hadrian erhellt, daß er um 787 aus Carls Händen die Stadt Capua empfing. Dieser Ort gehörte nicht zu den erweislich älteren Besitzungen des Stuhles Petri, auch kann man nicht sagen, daß sie in der Vergabung von 773 begriffen sei. Demnach sind der römischen Kirche geraume Zeit nach 774 neue Güter zugeflossen.

Alles kommt darauf an, daß ermittelt werde, unter welchen Bedingungen Carl, wie sein Vater Pippin, geschenkt haben, und erst wenn diese Frage gelöst ist, kann man über die Glaubwürdigkeit oder Wahrscheinlichkeit der oben mitgetheilten Hauptstelle des Pabstbuchs ein gründliches Urtheil fällen.

Feststeht: die byzantinischen Kaiser übten Jahrhunderte lang das Recht, neue Päbste zu bestätigen. Meines Erachtens ist nicht zu bezweifeln, daß die Carlinger, seit sie Petri Statthalter von den Griechen loszuschälen und auf ihre Seite zu ziehen begannen, nach Erlangung desselben Rechts gestrebt haben. Warum anders vergabten die Carlinger so viel Gut an Petri Stuhl, als weil sie dessen Statthalter von sich durch ein goldenes Netz abhängig machen wollten. Die einzige mögliche Form, dieß zu bewerkstelligen, bestand, zumal in den Honigjahren der neuen Verbindung, darin, daß sie in das Recht der Byzantiner eintraten. Ueberdieß boten die Nachfolger Gregors II. selbst die Hand zu Uebertragung des von den byzantinischen Kaisern geübten Rechts auf die Franken, denn, wie ich oben zeigte, muß man der Zusendung der Schlüssel zum Grabe Petri so gut als der Ertheilung des Patriciertitels den Sinn unterlegen, daß die Päbste Gregor III. und Stephan III. mittelst dieser Sinnbilder den fränkischen Gewalthabern eine gemäßigte Oberherrlichkeit über Rom und das Patrimonium Petri anboten.

Doch es bedarf keiner Schlüsse. In Handschriften des 11. Jahrhunderts findet sich eine Urkunde[2]) des Pabstes Leo VIII., der Petri Stuhl einnahm, als König Otto I. das Kaiserthum erneuerte. Kraft dieser Urkunde bezeugt der genannte Pabst, daß einer seiner älteren Vorgänger, Hadrian I., dem Franken Carl die Befugniß eingeräumt habe, in Zukunft Petri Stuhl zu ordnen. Der gebrauchte Ausdruck ordinare ist vieldeutig: an und für sich kann er besagen, dem Franken solle das Recht zustehen, entweder ohne alle Wahl Jeden, der

[1]) Cenni, monum. domin. pontif. I, 487. [2]) Pertz, leg. II, b. S. 167. Die Schlagworte lauten: Adrianus (apostolicus) domno Carolo — regi Francorum — et patricio Romanorum patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis concessit.

ihm beliebe, auf Petri Stuhl durch einfache Ernennung zu erheben, oder aber mit Schonung der Wahlform die Nachfolge dadurch zu regeln, daß er nach Gutdünken den Gewählten anerkenne und bestätige, oder verwerfe.

Aus andern Gründen hält von diesen beiden Deutungen nur letztere Stich, und zwar erstlich, weil es kaum denkbar ist, daß der fränkische Herrscher, während früher die römischen Päbste stets durch Wahl gezeugt wurden, während weiter in den Tagen Carls die Besetzung der Bisthümer und Erzbisthümer regelmäßig durch — freilich meist *scheinbare* — Wahlen erfolgte,[1]) in Bezug auf die höchste geistliche Würde des Reichs nackt die Despotenfaust herausgestreckt habe — so plump zu handeln lag nicht in Carls Art —; zweitens, weil die Geschichte der Päbste, die zunächst auf Hadrian folgten, der ersteren an sich grammatisch möglichen Deutung widerspricht und sie geradezu ausschließt.

Hadrian I., der den in obiger Urkunde erwähnten Vertrag einging, saß 23 Jahre lang auf Petri Stuhl und starb im Dezember 795. Schon am zweiten Tag nach seinem Tode wurde Leo III. zum Nachfolger erkoren.[2]) Der Gewählte übersandte[2]) sofort an den Frankenkönig das Banner der Stadt Rom und die Schlüssel des Grabes Petri, sammt einem Schreiben, dessen Inhalt wir aus der noch vorhandenen Antwort Carls kennen lernen. In letzterer heißt[2]) es: „nach Durchlesung Eurer Zuschrift habe ich große Freude empfunden theils über die Einstimmigkeit, mit der Ihr erwählt wurdet, theils *über Euren demüthigen Gehorsam und die Versicherungen Eurer Lehenstreue.*“ Also wer damals nach erfolgter Wahl Pabst bleiben wollte, der mußte dem Gebieter die Schlüssel zu Haus und Hof überschicken, mußte demüthige Huldigung leisten, unbedingte Treue angeloben.

Mit Händen kann man greifen, daß die Forderung solcher Treue das königliche oder kaiserliche Bestätigungsrecht in sich schloß. Wer treu ist, behält den Posten nur dann, wenn der Herr es gut findet, weicht, sobald der Herr es gebeut. Nachdem Pabst Leo III. im Juni 816 gestorben war, wählten die Römer den Cleriker Stephan IV. zum Nachfolger. Laut dem Berichte[3]) eines gleichzeitigen fränkischen Chronisten ließ der Gewählte gleich nach dem Akte Roms Bürgerschaft dem Sohne Carls, Kaiser Ludwig dem Frommen, huldigen, und ordnete eine Gesandtschaft nach Francien ab, welche dorthin die Nachricht überbrachte, daß der Pabst demnächst in eigener Person an den Hof kommen werde, um über gewisse Dinge zu unterhandeln. Wirklich trat Stephan kurz darauf die Reise an, verständigte sich mit Ludwig dem Frommen, und blieb seitdem Pabst.

Man sieht: der Gewählte hat selbst die kaiserliche Bestätigung eingeholt;

---

[1]) Beweis bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 608 unten flg. [2]) Ibid. S. 668. [3]) Das. S. 714.

indessen ganz so demüthig, wie Leo III. gegen Carl, benahm sich Stephan nicht gegen Carls Sohn. Die nächsten Päbste, die auf ihn folgten, traten[1]) noch etwas selbstständiger auf. Unverkennbar gab es eine clerikale Parthei in Rom, welche den Versuch wagte, Freiheit der Pabstwahl von fränkischen Fesseln zu erobern, aber diese Parthei unterlag, und nach längeren Streitigkeiten, die nicht ohne Blutvergießen abliefen, mußten die Römer 828 sich verpflichten,[1]) daß kein Neugewählter Petri Stuhl besteigen dürfe, er habe denn zuvor einen Huldigungseid abgelegt, dessen Formeln die Franken vorschrieben. Das heißt: man kam beiderseits auf den zwischen Carl dem Großen und Pabst Hadrian I. abgeschlossenen Vertrag zurück.

Ferner steht vollkommen fest: Beförderungen neugewählter Päbste, bei denen der fränkische Hof in der eben beschriebenen Weise eingriff, kamen erst unter Leo III. und seinen nächsten Nachfolgern vor. Daraus muß man den Schluß ziehen, daß vor Leo III., d. h. unter Hadrians Pontifikat, irgendwelche Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, welche den fränkischen Hof berechtigte, in Fällen der Erledigung des Stuhles Petri ein gewichtiges Wort mitzureden. Besagter Pabst Hadrian hat von dem Franken Carl ein großes Gebiet, oder besser, wie wir unten sehen werden, die Zusicherung eines großen Gebiets erhalten. Nun zeigt der Weltlauf oder die Erfahrung, daß Herrscher, wenn sie solche Großmuth wirklich oder scheinbar üben, sich selber keineswegs zu vergessen pflegen. Mit siegender Gewalt drängt sich daher die Annahme auf, daß Carl, ehe er die Schenkung machte, als Gegenpreis in irgend welcher Form sich ein Herrenrecht über Petri Stuhl ausbedungen habe. Letztere Thatsache würde auch dann unzweifelhaft sein, wenn das in obiger Urkunde enthaltene Zeugniß des Pabstes Leo VIII. nicht auf uns gekommen wäre, während andererseits die buchstäbliche Uebereinstimmung derselben mit dem wirklichen Gange der Dinge einen unumstößlichen Beweis für die Aechtheit der fraglichen Urkunde begründet.

Die Hülfe, welche die Pippiniden Carl Martel, Pippin, Carl der Große versprachen oder leisteten, die Gebietserweiterungen, welche der römischen Kirche zufielen, waren um einen schweren Preis, um die Freiheit der Pabstwahl erkauft. Nahe liegt es, hieraus den Stoff einer Anklage zu entnehmen und zu sagen, die Päbste Gregor III., Stephan III. und Hadrian I. hätten, jener indem er die Schlüssel zum Grabe des Apostelfürsten nach Francien überschickte, dieser indem er an Pippin und dessen Söhne den Titel Patricier verlieh, der dritte, indem er für die Schenkung von 773 den großen Carl zum Herren des Stuhles Petri machte, — ihre Verpflichtungen bezüglich der ewigen Rechte des Apostelfürsten verletzt.

Solche Beschuldigungen sehen auf dem Papier stattlich aus, dennoch bin

[1]) Das. S. 728 flg. bis 732.

ich, Alles erwogen, überzeugt, daß die fragliche Anklage grundlos wäre, und an einem, in politischen Dingen bedenklichen Mangel, nämlich an Idealisterei leiden würde. Die byzantinischen Kaiser haben, wie wir sahen, lange Zeit ohne Widerrede das Recht, Päbste zu bestätigen, geübt. Warum übten sie es? Weil die Vergangenheit, weil die Entwicklung der Weltgeschichte sie zu Herren des ganzen Reichs, zu dem auch Italien und Rom, der Sitz des Pabstthums, gehörte, erhoben hatte. Im Laufe des 8. Jahrhunderts erlangten die Langobardenkönige größere Macht, als die Byzantiner, sie verdrängten diese aus Italien und strebten alsbald, über die Päbste eine Gewalt zu üben, die für letztere weit verderblicher geworden wäre, als byzantinischer Einfluß, denn Petri Statthalter liefen Gefahr, zu geistlichen Vasallen italienischer Könige herabzusinken und eben dadurch die kirchliche Hoheit über Abend- und Morgenland zu verlieren. Sie thaten in dieser Noth Das, was allein möglich war: sie riefen die Hülfe der fränkischen Carlinger an, welche sich sofort im Kampfe gegen Roms Feinde als die Stärkeren erprobten. Die langobardische Macht ward durch Pippin den Kleinen geschwächt, durch dessen Sohn Carl vernichtet.

Aber die Carlinger halfen weder, noch schenkten sie ohne entsprechende Gegenleistungen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, die Klugheit schrieb daher den Päbsten vor, das Unvermeidliche mit Fassung hinzunehmen, und bei Ausführung der unumgänglichen Maßregel Sorge zu tragen, daß Petri Stuhl so viel als möglich Nutzen ziehe. Sie haben, glaube ich, dieser Obliegenheit genügt, und ihr Betragen erscheint nach meinem Dafürhalten tadellos. Stets und unter allen Umständen werden die Mächtigen der Erde Einfluß auf Besetzung des Stuhles Petri zu erringen suchen und zwar darum, weil im Bereiche dieser Anstalt die größten Interessen zusammenlaufen; sie üben den fraglichen Einfluß heute noch durch das Recht der Exclusive, wie sie ihn vor vierzehnhundert, vor tausend, vor vierhundert Jahren, wenn auch in anderer Form, übten. Völlig verkehrt wäre es, die Dinge anders anzuschauen, als sie in Wahrheit sind, oder sich einzubilden, daß man einer vorhandenen Last dadurch entweiche, wenn man vor ihr die Augen schließt. Die Welt geht deßwegen doch ihren gewohnten Gang, welcher darin besteht, daß Mächtige stets ihre Macht zu entfalten und zu mehren streben.

Unverholen erkannte Pabst Hadrian I. den vollen Umfang der Machtbefugnisse an, welche dem Franken Carl das Schutzrecht über den römischen Stuhl verlieh. Im Jahre 776, dem dritten nach der großen Schenkung, schrieb[1]) der Pabst an den König: „nächst Gott haben Wir die Seelen aller Römer in deine Hände gelegt, darum hilf Uns, damit nicht die Völker aller Orten sprechen: wohin hat das Vertrauen geführt, das die Römer nächst Gott auf den König der Franken setzten! Du wirst dereinst vor dem Richter-

[1]) Cenni I, 345.

stuhle des Allmächtigen von deinen Thaten Rechenschaft ablegen müssen, denn, noch einmal wiederhole Ich den Satz: gemäß dem Befehle Gottes und des Apostelfürsten haben Wir die heilige Kirche, das römische Volk, die Stadt, Uns selbst, völlig Deinem Schutze überantwortet."

Vierzehn Jahre später, gegen Ende seines Pontifikats, da alle Wirkungen des Schenkungsakts von 773 offen vor ihm dalagen, fand derselbe Pabst nöthig, feierlich Einsprache gegen gewisse Gewaltthaten der Schutzmacht einzulegen. In einem Briefe[1]) vom Sommer 790 klagt er, daß gewisse Einwohner der (unmittelbar dem h. Stuhle unterworfenen) Gebiete Ravenna und Pentapolis, welche widerrechtlich am fränkischen Hofe gegen ihren Gebieter, den Pabst, Beschwerden geführt hätten, nicht nach Rom ausgeliefert worden seien, während der König doch in ähnlichen Fällen Unterthanen des Herzogs von Benevent diesem zu überantworten befohlen habe. Dann fährt Hadrian fort: „Wir müssen Euch bitten, daß, gleichwie Wir die Treue, die Wir Euch gelobten, unverbrüchlich bewahren, und die Ehren, die Euch als Patricier gebühren, ungeschmälert erweisen, also auch Ihr unsere Rechte als Patricier von Ravenna und der Pentapolis, die Uns die Schenkung Eures Vaters Pippin verlieh und die Ihr durch besondere Urkunden bestätigt und erweitert habt, ohne Rückhalt achten wollet. Desgleichen ersuchen Wir Euch, die Rechtsregel einzuhalten, daß, gleichwie Wir keinen Franken, der aus Eurem Reiche zu Uns kommt, aufnehmen, er sei denn mit Eurem Urlaub und Euren Briefen versehen, also auch Ihr keinem Römer Gehör schenket, dem Wir nicht Briefe oder Urlaub ertheilt hätten."

Hadrian legt sich hier — und zwar in Bezug auf das Exarchat von Ravenna, das Pippin dem dritten Stephan geschenkt hatte — den Titel Patricier bei, den, seit die fränkischen Carlinger Schutzvögte der römischen Kirche geworden waren, sonst nur sie zu führen pflegten. Warum braucht er das Wort? Ich kann mir kaum einen andern Grund denken, als um anzudeuten, daß Petri Statthalter kraft der von Carl selbst bestätigten Schenkung seines Vaters Pippin über den Exarchat dieselben Hoheitsrechte anzusprechen habe, welche Carl und seine Vorgänger vermöge der mit Stephan III. abgeschlossenen Verträge in Bezug auf das Gebiet Roms oder den sogenannten römischen Dukat übten. Hadrian will meines Erachtens sagen: wenn auch Carl vermöge des Patriciats über römische Rechtsfragen mitzusprechen habe, so gelte dieß nicht für Ravenna, dort sei der Pabst alleiniger, ausschließlicher Landesherr. Im Uebrigen führt ebenderselbe unzweifelhaft Beschwerde, daß diese Hoheitsrechte durch fränkische Schuld und zwar wesentlich gekränkt worden seien.

Er bringt aber noch eine zweite Klage vor, die einen ebenso wichtigen Punkt betrifft. Seit der Zeit, da die Carlinger den Schutz der römischen

[1]) Ibid. I, 520 flg.

Kirche übernahmen, muß zwischen beiden Theilen, um ungeeignete Störungen dieses Verhältnisses abzuschneiden, die Uebereinkunft getroffen worden sein, daß in Zukunft weder der Pabst Franken, die ohne Urlaub ihres Königs kommen, noch umgekehrt der König Römern, die keine Briefe des Pabstes mit sich brächten, Gehör schenken werde. Auch diese Zusicherung war königlicher Seits gebrochen worden. Hadrian gibt deutlich zu verstehen, daß König Carl zum Nachtheile des Stuhles Petri Parthei unter den Römern mache, indem er widerspenstigen Unterthanen des Pabstes geheimen oder offenen Vorschub leiste.

Die Schenkung vom Jahre 773 und die Verträge, auf welchen sie beruhte, waren also nicht in dem Sinne vollzogen worden, wie Hadrian Anfangs erwartet hatte. Fassen wir jetzt die laut dem Berichte des Pabstbuches vergabten Güter ins Auge. Seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts hat Petri Stuhl unzählige Schenkungen von Klöstern, ja manchmal von ganzen Reichen erhalten, wie z. B. Ungarn durch Urkunde[1]) Königs Stephan I. vom Jahre 1000, Polen[2]) um dieselbe Zeit durch Boleslaw Chrobry, England[3]) durch Wilhelm den Eroberer, Arragun[4]) durch König Sancho, ohne daß die Schenkung andere Früchte getragen hätte, als von Seiten der Klöster gewöhnlich des Jahrs einen Byzantiner, von Seiten der Staaten einen im Ganzen sehr mäßigen Peterszins. Könnte nicht die Akte von 773 wenigstens zum Theil in einem ähnlichen Sinne gemeint oder doch ausgeführt worden sein! Es versteht sich, daß in Entscheidung dieser Frage nur sichere Urkunden Beweiskraft haben.

In einem an den fränkischen König gerichteten Briefe vom Jahre 788 spricht[5]) Pabst Hadrian davon, daß Carl dem Apostelfürsten Petrus zum Heile seiner Seele außer andern Orten auch die Stadt Capua geopfert habe. In einem zweiten Schreiben vom nämlichen Jahre meldet[6]) er dann: „ich habe neulich in der Kapelle des h. Petrus Bürger von Capua sowohl der römischen Kirche und Uns, als auch Eurer königlichen Herrschaft, Treue schwören lassen." Niemand wird, denke ich, auf den Gedanken gerathen, daß Hadrian aus eigenem Antriebe neben der Huldigung für sich auch die für den König forderte, sondern der gesunde Menschenverstand nöthigt anzunehmen, daß er so handelte, weil er vom Könige dazu bestimmt, oder, deutsch gesprochen, verpflichtet worden war. Das heißt mit andern Worten, Carl der Große hatte trotz der Schenkung sich die Mitherrschaft über Capua vorbehalten.

In welcher Form wurde nun eine solche Theilung der Gewalt ins Werk gesetzt? Aufschluß gibt ein gleichzeitiges Schreiben[6]) an den König, worin der Pabst klagt, daß, als er neulich seine Bevollmächtigten abschickte, um der königlichen Schenkung gemäß das Gebiet von Benevent zu übernehmen, den-

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1533 flg. [2]) Ibid. S. 1528. [3]) Band III. dieses Werks S. 648 flg. [4]) Ebenso IV, 459 flg. [5]) Cenni I, 483 unten flg. [6]) Das. S. 487.

selben nur die bischöflichen Güter, die Klöster sammt den Schlüsseln der Städte, auch die vorhandenen Schatzhöfe oder Kammergüter, nicht aber die Insassen zugewiesen worden seien." Weiter unten heißt es: „unmöglich können Wir unter diesen Umständen die übergebenen Städte behaupten, sobald einige der Insassen sich gegen uns verschwören." Noch berichtet der Pabst über eine Aeußerung, welche angeblich Grimoald, des Arigis Sohn, vor einiger Zeit zu Capua fallen ließ. „In Anwesenheit Euer Sendboten prahlte derselbe: der König hat selbst zu mir gesagt, jedem, sei er groß oder klein, steht es frei, nach eigenem Belieben mein Dienstmann oder der jedes Andern zu werden. Der König will Niemanden deßhalb Zwang anthun."

Das Wort, mit welchem das Schreiben die Insassen bezeichnet, die nicht zugleich mit den Städten den Bevollmächtigten übergeben worden, lautet homo und hat bekanntlich im mittelalterlichen Latein den Nebenbegriff Dienstmann oder Vasall. Zusammt den bischöflichen und klösterlichen Gütern, so wie den nicht als Lehen ausgegebenen Schatzhöfen[1]) hatte der Pabst die Hörigen empfangen, welche diese Ländereien bebauten und ihnen Werth verliehen. Die unterthänige Bevölkerung war ihm daher nicht entgangen, wohl aber die freie, oder diejenige, welche in Lehendiensten stand und Waffen trug. Daß dieß der Sinn sei, erhellt aus dem folgenden Satze, wo Hadrian I. erklärt, daß er die Städte, wenn man ihm nicht mit ihnen die Insassen übergebe, unmöglich zu behaupten vermöge, sobald einige dieser Insassen auf Empörung sännen. Die homines sind die bewaffneten Dienstleute, sie bilden die Kriegerkaste, darum ist ohne ihren Beitritt oder gar wider ihren Willen die Vertheidigung der Städte unmöglich.

Wem fielen bei erfolgter Uebergabe der Schatzhöfe und der anderen Güter die homines zu? Sie blieben in unmittelbaren Diensten des Königs Carl oder in mittelbarem Verband mit der Krone als Untervasallen der größeren Lehensherren, denen sie der König zutheilte. Dieß erhellt abermals aus der Aeußerung Grimoalds, welche der Pabst mit gutem Bedacht in sein Schreiben hereinzieht. Die Vasallen, von denen Grimoald mit Berufung auf die ausdrückliche Willensmeinung des Königs gesagt haben soll, daß es Jedem frei stehe, in seinen eigenen Dienst oder in den eines andern königlichen Lehenträgers zu treten, sind dieselben, deren Nichtüberweisung an seine Bevollmächtigte der Pabst beklagt.

Allerdings lauten die Worte des Briefs scheinbar so, als ob Hadrian glaube, es sei nicht des Königs Schuld, sondern böser Wille irgend eines untergeordneten Werkzeugs gewesen, daß den päbstlichen Abgeordneten nicht sammt den geistlichen Gütern und den Schatzhöfen auch die Vasallen übergeben wurden, sowie als ob Grimoald nicht im Auftrage Carls, sondern aus

---

[1]) Ibid. S. 496. [2]) Curtes publicae.

Prahlerei und ohne Ermächtigung jene Worte ausgesprochen habe. Aber dieß war nicht die wahre Meinung des Pabstes, sondern er hat die Form nur deßhalb gewählt, um seine Klage auf so schonende Weise als möglich vorzubringen. Die Vasallen wurden dem Pabste deßhalb nicht überantwortet, weil der König es so befohlen hatte, ebendieselben blieben im Dienste Grimoalds oder anderer größerer Lehenträger, und zwar abermal, weil es dem König so genehm war. Um dieß zu beweisen, bedarf es nur eines Blicks auf die Geschichte Grimoalds.

Derselbe stammte aus dem alten langobardischen Herzogshause. Carl der Große hatte im Jahre 787 Grimoalds Vater, Arigis, mit Krieg überzogen,[1]) auch genöthigt, sich zu unterwerfen und Geißel, worunter seinen eigenen Sohn Grimoald, zu stellen. Aus diesem Anlasse war Grimoald als Gefangener nach Francien abgeführt worden. Während er dort weilte, starb der alte Arigis und dieser Todesfall erledigte das Herzogthum. Sowie Pabst Hadrian Solches erfuhr, wandte er sich in einem noch vorhandenen Schreiben[2]) an König Carl, bat, ja beschwor ihn, das eröffnete Großlehen nicht an Grimoald zu vergeben, weil, wenn dieser zur Macht gelange, Mittelitalien sich nie gedeihlicher Ruhe erfreuen würde. Allein Carl horchte nicht auf die Vorstellungen des Pabstes: im Jahre 788 ernannte[3]) er Grimoald zum Nachfolger seines Vaters im Herzogthum Benevent. Kurz darauf ordnete der König an, daß das nämliche Gebiet dem Pabste in der oben beschriebenen Weise übergeben werde.

Nun versteht es sich von selbst, daß der König, um zwei an sich so widersprechende Maaßregeln aufrecht zu erhalten, nothwendig jenen Mittelweg einschlagen mußte. Die Nichtüberlieferung der Insassen war folglich keineswegs ein Werk der Eigenmächtigkeit von Vollzugsbeamten, sondern ausgesprochener Wille des Königs. Desgleichen kann kein Zweifel obwalten, daß es Grimoald selbst gewesen ist, zu dessen Gunsten die Insassen dem Pabst vorenthalten wurden.

Aber auch abgesehen von diesen zwingenden Gründen wird kein Vernünftiger glauben, daß Beamte Carls des Großen ohne dessen bestimmte Ermächtigung gewagt haben würden, in solcher Weise, wie es in Benevent geschah, den Pabst herumzuziehen. Dinge der Art ereignen sich nie oder selten in Wirklichkeit, sondern sie werden vorgespiegelt, um verknechtete Völker mit der bequemen Lehre zu vertrösten, daß große Herrn stets nur das Beste ihrer Völker wollen und daß an dem vielen Schlimmen, das gleichwohl unläugbar auf Erden geschieht, einzig unbegreifliche Bosheit hochfürstlicher Werkzeuge schuld sei.

Laut unbestreitbaren Thatsachen bestand, wie man sieht, die Schenkung Benevents darin, daß dem Pabste erstens die Klöster und bischöflichen Län-

[1]) Pertz I, 168 flg. [2]) Cenni I, 477 unten flg. [3]) Pertz I, 174.

dereien, zweitens gewisse Schatzhöfe zugewiesen wurden. Durch Uebergabe des klösterlichen nnd bischöflichen Eigenthums verlor weder Carl, noch gewann der Pabst etwas Wesentliches, denn Ehren halber durfte weder der Erstere sich an diesen geistlichen Gütern vergreifen, noch der Andere Nutzen aus ihnen ziehen. Ueberdieß hätte der König unter allen Umständen dem Statthalter Petri das Oberaufsichtsrecht über dieselben zugestehen müssen. Auch den zweiten Theil der Schenkung hat man guten Grund möglich nieder anzuschlagen. Es gab im Gebiete von Benevent Kronvasallen genug, die nämlichen, über deren Nichtunterwerfung der Pabst Beschwerde führt. Nun wurden solche Vasallen überall mit Schatzhöfen ausgestattet, folglich ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß deren, die noch nicht in Lehen verwandelt waren, nur wenige gewesen sind. Damit aber bei solchem winzigen Umfang der Gabe der Schein gerettet werde, fügte Carl ein äußeres und prächtiges, obgleich an sich leeres Zeichen des Eigenthums, nämlich — die Schlüssel der Städte, bei, die im Gebiet von Benevent lagen. Die wirkliche Macht und Gewalt dagegen, d. h. den Befehl über die Vasallen, behielt der Frankenkönig seinem Lehenträger Grimoald oder vielmehr sich selber vor.

Ganz so, wie in Benevent, ging es auch in Capua zu, denn auch dort mußte der Pabst, wie wir wissen, bei der Uebergabe sich eine Theilung gefallen lassen, die ohne Zweifel eine Löwentheilung war. Ueberdieß bemerke man, daß Grimoald die Worte, über welche Pabst Hadrian mit Recht klagt: „der König will, daß jeder Vasall, sei er klein oder groß, nach Belieben in meine oder jedes anderen Lehenträgers Dienste treten kann," nicht in Benevent, sondern in Capua gesprochen hat. Vermöge dieser Reden benahm er sich als Herr von Capua, und er war es auch in der That. Erst um die Mitte des neunten Jahrhunderts ist Capua von Benevent getrennt und zu einem besonderen Fürstenthum eingerichtet worden.[1]) An einem prächtigen Vorwande, mit welchem er seine Weise zu schenken beschönigte, kann es dem Frankenkönige nicht gefehlt haben. Sicherlich sprach er zum Pabste: ich habe hoch und theuer gelobt, das irdische Eigenthum des Apostelfürsten zu schützen. Damit ich diese heilige Pflicht erfüllen kann, bedarf ich Soldaten, und zwar Soldaten, die rasch bei der Hand sind. Ihr werdet daher, hoffe ich selbst, die unumgängliche Nothwendigkeit einsehen, daß ich sämmtliche Vasallen der Lande, die ich Eurem Stuhle schenkte, unter meinem Befehle und in meinen Diensten zurückbehalte.

Im Angesichte der eben entwickelten Zeugnisse und noch anderer, von denen unten die Rede sein wird, ist von älteren Schriftstellern, namentlich von dem Römer Cenni, die Behauptung aufgestellt worden, man müsse in der großen Schenkung Carls vom Jahre 773 verschiedene Klassen von Gütern unter-

[1]) Muratori, script. rer. italic. Vol. I, 2. S. 390. a, Mitte. Vol. IV, 298, b. unten.

scheiden: in einigen Gebietstheilen habe er dem Pabste nur eine mittelbare Herrschaft eingeräumt und sich die wichtigsten Hoheitsrechte vorbehalten, andere dagegen seien der römischen Kirche rückhaltslos übergeben worden, also daß dort nur der Pabst zu gebieten hatte. Um seinen Satz zu erhärten, beruft sich Cenni darauf,[1]) daß Pabst Hadrian gleich einigen seiner Vorgänger in ihren amtlichen Schreiben häufig gewisse Städte durch das Wörtchen nostrae als volles Eigenthum der Kirche bezeichne, während von anderen Orten, die doch auch einen Theil der ersten Schenkung Pippins oder der zweiten Carls ausmachten, der gleiche Ausdruck nicht gebraucht werde. Ich gebe die Thatsache zu und will nicht läugnen, daß der Pabst einen Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren, vollen und halben Besitzungen mache, aber der zweite Theil der von Cenni aufgestellten Behauptung, nämlich daß der Pabst in den unmittelbaren Strecken ausschließlicher Herr gewesen sei, wird durch schreiende Thatsachen widerlegt.

Unter allen Besitzungen, welche Petri Stuhl carlingischer Großmuth verdankte, war keine aus Gründen des Rechts so vollkommenes und unbestreitbares Eigenthum der römischen Kirche, als das schon von Pippin an Stephan III. übergebene Exarchat. Nicht nur legt sich Hadrian I. in dem oben angeführten Briefe den Titel Patricius von Ravenna bei, sondern auch König Carl erkannte bis zu einem gewissen Grade das volle Besitzrecht des Pabstes an. Der genannte Herrscher hatte angeordnet, daß alle venetianischen Kaufleute aus dem fränkischen Italien vertrieben werden sollten. Auf die Kunde von dieser Maßregel schrieb[2]) Hadrian 785 an den König: „eurem Willen gemäß habe Ich Befehl ausgehen lassen, daß unverzüglich die venetianischen Kaufleute das Gebiet von Ravenna und Pentapolis räumen, auch an den Erzbischof von Ravenna den Auftrag ertheilt, die Venetianer aus allen Gütern und Schlössern, die sie auf dem Boden des Exarchats inne haben, zu vertreiben." In politischer Beziehung verhielt sich damals der Pabst zu Carl dem Großen, wie in den Zeiten des Rheinbundes die unter französischem Schutze stehenden deutschen Fürsten zum Kaiser Napoleon I. Als dieser die Sperre der englischen Waaren auf dem europäischen Festlande beschlossen hatte, gab er in allen unmittelbaren Landen seinen Beamten Befehl, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln anzuordnen, in den Rheinbundstaaten dagegen vollzogen die Fürsten, welche ebenso wie Hadrian für Souveräne galten, den Willen des Herrschers. Das gleiche Verfahren beobachtete Carl. Hätte er den Pabst nicht als Herrn des Exarchats behandelt, so würde er nicht gewartet haben, bis Hadrian jenen Befehl ergehen ließ, sondern unmittelbar eingeschritten sein.

Demnach sollte man erwarten, daß der Pabst ruhig sich des Besitzes der Ravennatischen Lande erfreute und durch fränkische Gewaltthat nicht darin

---

[1]) Monum. dominat. pontif. I. 293. [2]) Ibid. S. 459 flg.

gestört worden sei! Aber weit gefehlt! Nachdem Carl das langobardische Reich vernichtet und die prächtige Schenkung, deren Gränzen das Pabstbuch beschreibt, an die römische Kirche verliehen hatte, kehrte er 774 in die Heimath zurück, um sofort die Sachsen zu bekriegen. Kurz darauf lief im fränkischen Hoflager ein Brief[1]) aus Rom ein, worin sich Hadrian beklagte, daß der Erzbischof Leo von Ravenna gleich nach dem Abzuge Carls vom Boden Italiens die päbstlichen Beamten aus dem größten Theile des Exarchats vertrieben, die Städte Forlimpopoli, Forli, Faenza, Cesena, Bobbio, Comachio, das Herzogthum Ferrara, Imola, Bologna an sich gezogen habe, und was das Schlimmste, daß er behaupte, zu solchen Missethaten von Carl selbst ermächtigt worden zu sein. Ich verweise einfach auf die früher gemachte Bemerkung: undenkbar, ja geradezu unmöglich ist, daß der Ravennate Dinge der Art ohne Einwilligung Carls wagte. Wie würde derselbe gezüchtigt worden sein, hätte er auf eigene Faust gehandelt! Er erlitt aber keine Strafe, sondern behielt[2]) den Raub wenigstens bis gegen Ende des Jahres 775.

Der Frankenkönig hat also seine Zustimmung zu den Gewaltstreichen des Erzbischofs Leo gegeben. Warum er dieß that, ist leicht zu enträthseln. Der Stuhl von Ravenna war[3]) ein alter Nebenbuhler des Römischen: Carl benutete diese Eifersucht für seine Zwecke aus, denn er befolgte den Grundsatz: herrsche durch Theilung. Niemand außer ihm, am allerwenigsten der Pabst, sollte zu gefährlicher Höhe emporwachsen. Indessen hatte Hadrian das Recht so vollkommen, so unzweifelhaft auf seiner Seite, daß etwas geschehen sein muß, um den Ravennaten zu dämpfen. Aus dem oben erwähnten päbstlichen Briefe von 785 geht hervor, daß um die angegebene Zeit Hadrian Herr im Exarchate war. Gleichwohl kamen die Nachfolger Leo's später, wie ich unten zeigen werde, auf ähnliche Anmaßungen zurück, da die Carlinger und auch andere deutsche Könige von Zeit zu Zeit den Nacken der Ravennaten steiften.

Dasselbe, was vom Exarchate, gilt von dem langobardischen Fürstenthum Spoleto. Der Verfasser der Pabstgeschichte erzählt:[4]) „als im Sommer 773 der Langobardenkönig Desiderius wider den anrückenden Franken Carl nach den Klausen der Alpen zog, um den Feind zurückzutreiben, kamen einige angesehene Einwohner der Stadt und des Gebiets Spoleto (welches bis dahin von der langobardischen Krone abhing), nach Rom zu Pabst Hadrian und erklärten ihre Bereitwilligkeit, die Herrschaft zu wechseln und sich dem h. Stuhle zu unterwerfen. Auch die übrigen Spoletiner hätten gerne das Gleiche gethan, und sie unterließen es nur aus Furcht vor der damals noch ungebrochenen Macht des Königs Desiderius. Allein nachdem derselbe in den Alpen geschlagen worden war, eilten alle nach Rom und huldigten einmüthig dem

[1]) Ibid. S. 321 flg. [2]) Ibid. S. 334 flg. [3]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 77 flg. 583. 983. 985. 1124. [4]) Muratori, script. ital. III, a. S. 185, a. oben flg.

Pabste. Hadrian geleitete sie an das Grab des Apostelfürsten und nahm ihnen dort den Eid der Treue für sie selbst und für ihre Nachkommen ab. Dann forderte er sie auf, einen Herzog zu erwählen, der im Namen des Pabstes hinfort das Gebiet von Spoleto verwalten sollte. Die Wahl fiel auf Hildebrand, einen der Vornehmen, welche schon vor der Schlacht in den Alpen sich zu Rom eingefunden hatten. Hadrian bestätigte hierauf den Gewählten und setzte ihn in sein Amt ein."

Man sieht: als Carl nach Vernichtung langobardischer Macht Rom besuchte und die viel erwähnte Schenkung ausstellte, war die Einverleibung Spoleto's in den Besitz des h. Stuhles bereits eine vollendete Thatsache. Bereitwillig hat der Franke dieselbe anerkannt. Im Jahre 776 schreibt[1]) Hadrian an Carl: „mit eigener Hand hast du zum Heile deiner Seele dem Apostelfürsten Petrus, deinem himmlischen Beschützer, durch Vermittlung unserer Wenigkeit das Herzogthum Spoleto geopfert."

Trotz alledem behauptete Petri Stuhl kaum ein Jahr lang Spoleto. In dem vorerwähnten Briefe[1]) klagt Hadrian, daß zwei fränkische Sendboten, die der König nach Italien beordert habe, und deren Aufgabe gewesen sei, nach Rom zu eilen, trotz der daselbst für ihren Empfang getroffenen Vorbereitungen sich zum Herzoge Hildebrand begaben, geheime Unterredungen mit ihm pflogen, dann mit Umgehung Roms sich nach Benevent wandten und allen päbstlichen Einladungen, nach Rom zu kommen, Mißachtung entgegensetzten. In einem zweiten, wie es scheint, um wenige Wochen späteren Schreiben[2]) stellt der Pabst den Herzog Hildebrand als einen Verräther hin, der damit umgehe, im Bunde mit den Herzogen Arigis von Benevent, Rodgaud von Friaul und Reginald von Chiusi die römische Kirche ihres Besitzes zu berauben. Hildebrand hatte jedenfalls nicht gegen Carl und die fränkische Herrschaft sich verschworen, denn er behauptete nicht blos sein Herzogthum, sondern auch die Gunst Carls bis 789, in welchem Jahre er starb. Einhard erzählt:[3]) „im Frühling 779 erschien Herzog Hildebrand am königlichen Hoflager mit prächtigen Gaben, fand sehr gnädigen Empfang und ward reichlich beschenkt in sein Herzogthum zurückgeschickt."

Dagegen ist wahrscheinlich, daß Pabst Hadrian geeignete Vorkehrung wider den beim Hofe beliebten Langobarden traf. Plötzlich kommt nämlich in Spoleto neben Hildebrand während der Jahre 775 und 778, also zur nämlichen Zeit, da der Pabst seine Unzufriedenheit über Hildebrand offen aussprach, ein anderer Herzog, genannt Hildebert, zum Vorschein, der zum letztenmale in einer Urkunde vom Jahre 787 erwähnt wird und dann spurlos verschwindet.[4]) Die Sache ist räthselhaft, meine Meinung geht dahin, daß

---

[1]) Cenni I, 341 unten flg. [2]) Ibid. S. 343 flg. [3]) Pertz I, 161. [4]) Muratori, annali d'Italia ad a. 775.

Hildebert ein Doppelgänger war, den der Pabst als sein Geschöpf dem königlichen Herzoge entgegensetzte, aber ohne ihn in die Länge aufrecht erhalten zu können.

So viel steht jedenfalls fest, daß Hildebrand durch geheime Einflüsterungen des fränkischen Hofes dem Pabste abspenstig gemacht und auf die königliche Seite herübergeleitet worden ist. Nach Hildebrands Tode zog König Carl die Besetzung des Herzogthums Spoleto offen an sich. Der erste spoletinische Herzog königlicher Schöpfung war der Franke Winigis, den Carl 789 zum Nachfolger Hildebrands erhob.[1]) Die späteren Gewalthaber zu Spoleto wurden seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts sehr gefährliche Gegner des Stuhles Petri.

Der Frankenkönig Carl unternahm noch ganz andere Gewaltstreiche, als die Verführung eines Herzogs, wider den Pabst Hadrian I. Dieser beschwert sich in einem Schreiben[2]) vom Jahre 777, daß der König so weit gegangen sei, wider einen päbstlichen Gesandten wegen einiger mißfälligen Worte, die derselbe aussprach, Haft zu verhängen. „Ein solches Verfahren," erklärt Hadrian, „sei noch nie erhört worden, seit die Welt stehe." Der berühmte Franke hatte zuweilen Anfälle von Sultans-Launen, denen er in der Leidenschaft freien Lauf ließ. Vermuthlich bestand das Verbrechen des Römers darin, daß er dem Könige ins Gesicht sagte, was alle Welt wußte und dachte, nämlich sein Gebieter, der Pabst, sei mit der angeblichen Schenkung getäuscht worden, was denn der Franke, weil es wahr war, unerträglich fand.

Viertes Capitel.

Uebersichtliche Geschichte der von Carl dem Großen innerhalb des angeblich der römischen Kirche geschenkten Gebiets eingesetzten kleinen Herzogthümer Chiusi, Florenz, Lucca (aus welchen später die tuscische Marke entstand), so wie der drei großen Lehen Friaul, Spoleto, Benevent. Nachweisung, wie durch fränkische Politik Friaul in vier Grafschaften (die jedoch in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wieder zusammenwuchsen), Spoleto in zwei Theilmarken (Spoleto und Camerino), Benevent endlich in drei Fürstenthümer (Capua, Salerno, Benevent), aufgelöst wurde.

Was in Capua, in Benevent, in Spoleto geschah, was im Exarchate versucht ward, wiederholte sich auf vielen anderen Punkten. Seit der Zeit, da Carl das Reich der Langobarden umstieß und zugleich jene Schenkung an die römische Kirche machte, kommen innerhalb des Gebiets, das, wenn die Schenkung eine Wahrheit ward, dem Stuhle Petri zufallen mußte, eine Reihe theils größerer, theils kleinerer, vom Könige eingesetzter Dynasten zum Vorschein. Ich will, mit den kleineren beginnend, eine Uebersicht derselben geben.

[1]) Ibid. ad a. 789 und Pertz I, 174 u. 175. [2]) Cenni I, 362.

Hart an der Gränze des heutigen Toscana gegen den Kirchenstaat, zwischen Arezzo und Orvieto, liegt das alte Clusium, jetzt Chiusi. Aus den Briefen des Pabstes erhellt, daß dort ein Herzog hauste, welcher Reginald hieß.

Im Jahre 776 schreibt[1]) Hadrian an König Carl: „Reginald, der früher (langobardischer) Amtmann (castaldus) im Castel Felicita[2]) war, jetzt als Herzog in Clusium sitzt, ein treuloser Mensch und Sämann des Unkrauts, hört nicht auf, Uns und die heilige Kirche zu bedrängen, alles, was Ihr zum Heile Eurer Seele dem Apostelfürsten schenktet, will er an sich reißen; erst neulich hat er Uns das Schloß Felicita weggenommen. Unmöglich kann Ich glauben, daß du, o gütigster Sohn und allerchristlichster König, um diesen Reginald zu erhöhen, deinen früheren Verheißungen ungetreu geworden seiest." In den nächsten Sätzen beschwört er den König, daß er Reginald aus Tuscien entfernen möge. Klar ist, Reginald war durch Carl selbst von der untergeordneten Stelle eines Gastalden, welche derselbe unter dem Langobardenkönig Desiderius bekleidet hatte,[3]) zum Ducat befördert worden. Auch kann es nicht ohne Vorwissen und Einwilligung Carls geschehen sein, daß der neue Herzog den Pabst bedrängte. Keine Spur findet sich, daß der Franke dem Wunsche des Pabstes entsprochen und Reginald abgesetzt hätte; allem Anscheine nach blieb er im Amte.

Wie zu Chiusi Reginald, so waltete zu Florenz ein Herzog Gundibrand, der es machte wie jener. In einem Schreiben,[4]) das um 784 erlassen zu sein scheint, bittet der Pabst den König, Anordnung zu treffen, daß Gundibrand, Herzog der Stadt Florenz, genöthigt werde, gewisse Güter, die derselbe einem tuscischen Kloster weggenommen, zurückzugeben. Gundibrand erhält zwar nur den Titel: Herzog der Stadt Florenz, aber aus einem weiteren Satze des Briefs erhellt, daß sich seine Gewalt auch auf das umliegende Land oder das Gebiet von Florenz erstreckte, dessen Ausdehnung allerdings nicht ermittelt werden kann.

Ein dritter Herzog saß zu Lucca. In einem an Carl gerichteten Schreiben[5]) vom Jahre 774 berichtet der Pabst, daß Herzog Allo einen gewissen Gausfried, Bürger der Stadt Pisa, der neulich das königliche Hoflager besuchte, während dessen Rückkehr habe ermorden wollen. Noch einmal erwähnt der Pabst denselben Herzog Allo in einem Schreiben[6]) vom Jahre 778, in welchem er sich gegen den Vorwurf rechtfertigt, als hätten Römer den zwischen Griechen und Langobarden getriebenen Sklavenhandel begünstigt: „nimmermehr möge Eure Hoheit solche Dinge glauben, im Gegentheil haben Wir an Herzog Allo Befehl ertheilt, Schiffe auszurüsten und die griechischen Sklavenhändler festzunehmen, ihre Fahrzeuge zu verbrennen; aber Allo leistete uns

[1]) Ibid. S. 337 flg. [2]) Die Lage desselben ist nicht sicher bekannt. [3]) Sub Desiderii temporibus (Raginoldus) jurgia seminare non omittebat. Ibid. S. 338. [4]) Ibid. S. 437 unten flg. [5]) Ibid. S. 319. [6]) Ibid. S. 370.

keinen Gehorsam." Weder aus dem einen noch aus dem andern Briefe geht hervor, ob Allo ein bestimmtes Herzogthum inne hatte, oder ob er etwa blos den Titel führte. Doch sieht man wohl, daß er ein mächtiger Mann war, der dem Namen nach unter dem Befehle des Pabstes stand aber in der That sich wenig um denselben bekümmerte.

Dagegen weist[1]) Muratori aus Urkunden nach, daß Allo Herzog in Lucca war. Schon in langobardischen Zeiten gab es Herzoge daselbst. Urkundlich erscheint im Jahre 713 Walpert als Herzog von Lucca. Auf Walpert folgten unter langobardischem Scepter Obert, Alpert, Tachipert; dann seit der fränkischen Eroberung der obengenannte Allo, weiter Wicheram und zwei Bonifacius, Vater und Sohn, von denen Adalbert der Reiche abstammte, der in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts das bisherige Lehen Lucca zur tuscischen Markgrafschaft erweiterte, und auch in der Pabstgeschichte eine berüchtigte Rolle spielte.

Noch ein vierter Herzog wird in den Briefen Hadrians genannt, der allem Anscheine nach irgendwo in Venetien hauste, ohne daß es jedoch möglich wäre, seinen Sitz näher zu bestimmen. Um das Jahr 784 spricht[2]) der Pabst von dem erlauchten Herzoge Garamann, der als königlicher Sendbote ausgeschickt worden sei, um gewissen Mißbräuchen Einhalt zu thun. Dann im folgenden Jahre — 785 — schreibt[3]) Hadrian an den König: „Herzog Garamann ist unvermuthet in die Ländereien und Besitzungen der Kirche zu Ravenna, welche unserem Gebiete angehört, eingebrochen. Und ob Wir ihn gleich unverweilt ermahnten, wenn er anders ein treuer Unterthan des Königs sein wolle, unser Eigenthum zu achten, hat er Uns Trotz geboten und hält noch heute jene Güter zurück. Darum beschwören Wir Euch, solchen Unfug nicht länger zu dulden, sondern Garamann aus dem unrechtmäßigen Besitz zu vertreiben."

Carl der Große verwandte gewöhnlich Laienbeamte, Grafen und dergleichen als Sendboten oder Specialbevollmächtigte. Daß Garamann seinen Herzogtitel von einem oberitalischen Gebiete — etwa wie Este — trug, welches hart an das Exarchat gränzte, scheint daraus geschlossen werden zu dürfen, weil er sonst kaum die — ohne Zweifel mit Carls Ermächtigung — in Beschlag genommenen Güter hätte in die Länge behaupten können.

Einer der vier eben aufgezählten Herzoge, Allo von Lucca, stand ohne Zweifel, wie oben angedeutet worden, zugleich in des Königs und in des Pabstes Pflichten, obwohl in letzteren nur dem Namen nach. Denn wir sahen ja, daß Hadrian ihm Befehle ertheilte, was ein Verhältniß von Oberherrlichkeit, aber auch daß Allo nicht gehorchte — was Mißachtung voraus-

---

[1]) Annali d'Italia ad annos 775 u. 785, so wie antiquit. Ital. I, 227 flg. [2]) Cenni I, 433. [3]) Ibid. S. 460.

setzt. Wahrscheinlich gilt Ebendasselbe auch von den andern drei. In einem Schreiben aus dem Jahre 789 spricht[1]) Hadrian I., König Carl anredend, von zwei Herzogen, Constantin und Paulus, „die zugleich die unsrigen und die Eurigen sind," d. h. dem Pabste und dem König geschworen haben. Als Carl, statt Chiusi, Florenz, Lucca unmittelbar an Petri Stuhl abzutreten, Herzoge dort einsetzte, wird er, denke ich, um den Schein zu retten, dieselben zugleich dem Pabste verpflichtet haben. Da aber die Herren wohl merkten, daß letzteres Verhältniß bloße Maske sei, machten sie es, wie andere Beamte es machen: sie sangen das Lied des Brodgebers, vernachlässigten und beleidigten dagegen den Pabst.

Zu den vier kleinen Herzogthümern kommen noch drei große, auf langobardischer Grundlage fortgebaute. Ich habe anderswo[2]) bemerkt, daß bis in die ersten Zeiten des Langobardenreichs hinauf der Bestand dreier bedeutender Kronlehen, der Marken oder Herzogthümer Friaul (Forum Julii) Spoleto und Benevent nachgewiesen werden kann. Carl behielt dieselben bei. Zur Zeit der fränkischen Eroberung war Rodgaud Herzog in Friaul. Carl ließ ihn im Amte. Aber als der Lombarde sich 776 empörte, brach der König in Friaul ein, erschlug den Herzog und nahm die Städte desselben Forum Julii — einst eine langobardische Hauptstadt, nordwestlich von Aquileja und längst zerstört — sowie Treviso und einige andere im Sturme. So erzählt[3]) die Chronik von Lorsch.

Man ersieht hieraus, daß schon damals außer Friaul und Treviso noch mehrere andere Städte, wahrscheinlich Vicenza, Bassano und vielleicht auch Padua zum Herzogthum Friaul gehörten. Auf Rodgaud folgte, durch Carl eingesetzt, Marcarius,[4]) dessen Todesjahr man nicht kennt. Als nächster Herzog von Friaul erscheint Erich, der als königlicher Feldherr 796 einen vielgefeierten Sieg über die Avaren in Ungarn erstritt,[5]) aber drei Jahre später — 799 — in Dalmatien zu Tersat unweit Fiume erschlagen ward.[6]) Nach ihm verwaltete die Mark Friaul Cadaloh, der die Unterthanen schwer bedrückt haben soll und 819 starb.[7]) Auf ihn folgte Balderich, dem, laut dem Zeugnisse[7]) Einhards, außer der Marke auch noch ein Theil des benachbarten Kärnthens anvertraut ward. Im Jahre 828 fiel er in Ungnade bei Kaiser Ludwig dem Frommen, welcher Balderich absetzte und die Mark selbst in vier Grafschaften zerschlug.[8])

Erst 20 Jahre später — um 848 — taucht[9]) wieder ein neuer Herzog oder Markgraf von Friaul auf: derselbe hieß Eberhard und war der Schwiegersohn Ludwigs des Frommen als Gemahl Gisela's, der einzigen Tochter des

---

[1]) Ibid. S. 502. [2]) Oben S. 13. [3]) Ad a. 776. Pertz I, 154. [4]) Cenni I, 373. [5]) Pertz I, 182 flg. [6]) Ibid. S. 186. [7]) Ibid. S. 205, Mitte u. 206 gegen oben. [8]) Ibid. S. 217 oben. [9]) Muratori, annali d'Italia ad a. 848.

genannten Kaisers aus der zweiten Ehe mit der Welfin Judith.[1]) Ein jüngerer Zeitgenosse, der Presbyter Andreas von Bergamo, berichtet:[2]) „die Langobarden hatten viel durch Anfälle der Slaven zu leiden, bis Kaiser Lothar I. (seinen Schwager) Eberhard zum Fürsten in Friaul bestellte." Der Chronist deutet damit an, daß der Neuernannte die Vertheidigung der Nordostgrenze Italiens gegen die Südslaven übernahm. Eberhard starb um 867, einen letzten Willen hinterlassend, kraft dessen er Hab und Gut unter seine Söhne Unroch und Berngar vertheilte. Zunächst folgte ihm Unroch, dann nach dessen Tode — um 875 — Berngar, der später italienischer König und Kaiser wurde.

Daß Pabst Hadrian im Jahre der Auflösung des Langobardenreichs — 773 — den Lombarden Hildebrand zum Herzoge in Spoleto eingesetzt hat, wurde oben[3]) berichtet. Nach Hildebrands Tode empfing aus König Carls Händen die Mark Spoleto der Franke Winigis, welcher 822, nachdem er kurz zuvor dem Weltleben entsagt hatte, mit Tod abging.[4]) Auf ihn folgte eine Reihe von Günstlingen des Kaiserhofes, die aber nur kurze Zeit ihre Stellung behaupteten. Ich lasse den Zeitgenossen Einhard reden:[5]) „an Winigis Stelle ward Suppo, bis dahin Graf der (lombardischen) Stadt Brescia, von Kaiser Ludwig dem Frommen zum Herzoge in Spoleto eingesetzt." Dann weiter unten zum Jahre 824: „im Frühling 824 lief am fränkischen Hofe die Nachricht ein, daß Suppo gestorben sei, nun erhielt das erledigte Herzogthum Pfalzgraf Adalhard, den man den Jüngeren nannte; aber kaum fünf Monate verwaltete er das neue Amt, denn ein Fieber ergriff ihn, von dem er weggerafft ward. Zu seinem Nachfolger ernannte der Kaiser den bisherigen Grafen von Brescia, Moring, der wenige Tage, nachdem er die Kunde seiner Erhebung empfangen hatte, in eine Krankheit verfiel, die mit Tod endigte."

Sorgfältig gibt sonst Einhard die Reihenfolge der größeren Lehenfürsten Italiens, namentlich der Herzoge von Spoleto, Friaul und Benevent an. Da er gleichwohl keinen erwähnt, der an Morings Stelle getreten wäre und da auch andere Quellen derselben Zeit oder der nächstfolgenden Jahre bis gegen 836 hin nirgends Herzoge von Spoleto erwähnen, muß man den Schluß ziehen, daß das Herzogthum unmittelbar nach Morings Tode nicht weiter verliehen worden sei. Wohlan die gleiche Erscheinung trat uns fast um dieselbe Zeit in Friaul entgegen! Auch dieses Lehen erlosch um 828 auf längere Zeit und zwar nicht durch Zufall, sondern kraft politischer Berechnung. Denn der Chronist meldet ja, Kaiser Ludwig der Fromme habe die Marke Friaul in vier Grafschaften aufgelöst. Drängt sich nicht die Vermuthung auf, daß Aehnliches mit Spoleto vorgegangen sei. In der That verhält sich die

---

[1]) Ibid. ad a. 867 u. 877; so wie script. ital. II, 1. S. 185, a. Mitte. [2]) Pertz III, 235 gegen unten. [3]) S. 49 flg. [4]) Pertz I, 209 gegen oben. [5]) Ibid. S. 209. 212. 213.

Sache ſo. Wir werden unten ſehen, daß nach etlichen Jahren, ſtatt des einen Herzogthums Spoleto, zwei Bruchtheile zum Vorſchein kommen.

Ueber die Gründe, warum die fränkiſchen Gewalthaber ſo verfuhren, bemerke ich vorläufig Folgendes: gegen das Jahr 824 begannen die erſten Streitigkeiten über die künftige Erbtheilung des Reichs unter Ludwigs Söhnen. Dieſe Händel tobten bekanntlich ein halbes Menſchenalter fort und führten zu völliger Zerreißung fränkiſcher Reichseinheit. Was iſt nun wahrſcheinlicher, als daß ſowohl der alte ſchwache Kaiſer ſelbſt, als ſeine Söhne während der gefährlichen Zerwürfniſſe die Nothwendigkeit erkannten, Vorſorge zu treffen, damit nicht mächtige aber ungetreue Vaſallen die gute Gelegenheit zu eigener Erhebung mißbrauchen. Das heißt: die größeren Herzogthümer mußten, namentlich in Italien, das mit Ingrimm fränkiſche Ketten trug, niedergeſchlagen werden. In der That iſt ſolches geſchehen. Die Nachweiſung deſſen, was um dieſelbe Zeit in Benevent und in Rom vorging, wird etwa noch vorhandene Zweifel über den eben entwickelten Zuſammenhang zerſtreuen.

Italieniſche Chroniken, welche dem 9. und 10. Jahrhundert angehören, erwähnen, großentheils unabhängig von einander, ungefähr ſeit dem Jahre 842 einen Wido oder Guido, welcher Herzog in Tuscien oder in Spoleto genannt und als Franke, d. h. Nichtitaliener bezeichnet wird.[1]) Aber zu gleicher Zeit taucht[2]) in Urkunden aus den Jahren 836 und 843 ein anderer Herzog von Spoleto, Berengar, auf, der alſo neben Wido geamtet haben muß. Was ſoll man hievon denken? Es gibt nur eine genügende Erklärung, der auch Muratori beipflichtet. Wie ich unten zeigen werde, ſteht feſt, daß die Marke Spoleto nach ihrer vollen Ausdehnung vom tusciſchen Meere bis zum adriatiſchen durch Mittelitalien reichte, aber in zwei Haupttheile, den Bezirk von Spoleto und den von Camerino zerfiel, die häufig in verſchiedenen Händen waren. Der Höhenzug des Apennins trennte beide Bezirke, auf der weſtlichen Abdachung liegt Spoleto, auf der öſtlichen Camerino. Daher kann man ſagen, daß die Natur ſelbſt hier eine Trennung vorgezeichnet habe. Nun beſtand zwiſchen 820—844 zeitenweiſe ſowohl die ſpätere Ausdehnung als auch die Theilung in zwei Hände, und zwar die Ausdehnung, weil ſonſt der kaiſerliche Hof keinen Anlaß gehabt hätte, das Ganze zu zertrümmern, die Theilung, weil ſonſt nicht neben Berengar ein Doppelgänger Wido aufgeführt würde.

Das Schickſal Beider war verſchieden. Berngar kommt nur bis 844 höchſtens bis 850 in Urkunden[3]) vor, er muß daher unterlegen ſein. Wido dagegen behauptete nicht nur ſeine Stellung bis zu ſeinem Tode, der um 864 erfolgte, ſondern er gründete auch eine Dynaſtie, deren Sprößlinge den Thron

[1]) Pertz, script. III, 228 oben. 247, Mitte. 249, Mitte. 509 flg. 713 gegen oben. [2]) Muratori, annali d'Italia ad. a. 843 u. 844. Römer-Ausgabe vom Jahre 1752. Vol. V, pars I, S. 15 u. 24; vergl. idem script. ital. II, b. S. 295. [3]) Idem script. II, b. S. 925 u. Antiquit. Ital. I, 283.

von Italien bestiegen, später den Kaisertitel erlangten. Die Laufbahn Wido's hat, wie man sieht, überraschende Aehnlichkeit mit der des gleichzeitigen Herzogs von Friaul, Eberhard. Eine Heirath mit der Kaiserstochter war es, was Letzteren in die Höhe hob und auf derselben erhielt. Wie? wenn Wido demselben Mittel seine und seines Geschlechtes Größe verdankte! Höchst wahrscheinlich war dieß der Fall.

Rudolf von Fuld erzählt,[1]) nach der für ihn unglücklichen Schlacht von Fontanet, welche die Auflösung der Einheit des Frankenreichs entschied, habe Kaiser Lothar, Ludwigs des Frommen Erstgeborner, eine seiner Töchter im Spätherbste 841 zu Worms vermählt. Ohne Zweifel wollte der Kaiser mittelst dieser Verbindung seine durch das mörderische Haupttreffen geschwächte Macht verstärken. Indeß nennt der Mönch weder den Namen der Tochter, noch bezeichnet er ihren Gemahl. Allein ein neuerer deutscher Schriftsteller hat[2]) aus vielen vereinzelten Thatsachen in einer Weise, welche Eroll, vollwichtiger Gewährsmann in solchen Dingen, für überzeugend erklärt,[2]) dargethan, daß Wido von Spoleto damals Schwiegersohn des Kaisers geworden ist. Dem sei wie ihm wolle, feststeht, daß Wido I. zwei Söhne, Lambert und Wido II. hinterließ,[3]) welche ihm nacheinander im Herzogthum Spoleto folgten.

Seit 865 erscheint[4]), Wido's Erstgeborner, Lambert, als Herzog von Spoleto, woraus man den Schluß zu ziehen berechtigt ist, daß Wido I. um die angegebene Zeit mit Tod abgegangen war. Eben diesen Lambert brauchte zwei Jahre später Kaiser Ludwig II., Lothars I. Sohn, als Kerkermeister der Statthalter Petri.[5]) Nikolaus I., der große Pabst, hatte im November 863 das Zeitliche gesegnet. Um zu verhindern, daß der Verblichene einen ihm ähnlichen Nachfolger erhalte, sandte der Carlinger den Spoletinerherzog nach Rom. Während der Wahl brach Lambert mit Heeresmacht in die Stadt ein, ängstigte die Einwohner durch Gewaltthaten, und brachte richtig zu Wege, daß ein Werkzeug der kaiserlichen Parthei, Hadrian II., erwählt ward, der Anfangs von der Bahn seines Vorgängers abweichen wollte, aber in der Folge doch, gedrängt durch die öffentliche Meinung, wieder in die Wege des ersten Nikolaus einlenkte.[5]) Vier Jahre später fiel Lambert in Ungnade bei Hof, weil herauskam, daß er sich in eine Verschwörung wider den Kaiser Ludwig II. eingelassen hatte: der Spoletiner wurde deßhalb 871 abgesetzt und zur Flucht nach Benevent genöthigt.[5])

---

[1]) Pertz I, 363. [2]) In den origines bipont.; man sehe art de vérifier les dates III, 767, b. [3]) Pertz III, 253, unten. 534, gegen oben. 258, untere Mitte. 263, Mitte. Lambertus dux et Guido germani, Guido filius Guidonis senioris, Lambertus filius Guidonis senioris. Der jüngere Wido wird überdieß deutlich als Herzog zu Spoleto bezeichnet, ibid. S. 259 gegen oben. [4]) Muratori ad a. 865 u. Pertz III, 250 gegen unten. [5]) Die Beweise bei Gfrörer, Geschichte der Carolinger II, S. 1. 2 flg.; vergl. noch Pertz I, 493 oben u. III, 228 oben.

Der Kaiser vergab das erledigte Lehen[1]) an einen seiner geheimen Räthe, Namens Suppo, welcher wahrscheinlich ein Sohn des oben erwähnten Moring und Enkel jenes ersten Suppo war, der zwischen 822 und 824 als Herzog von Spoleto erscheint. Nur wenige Jahre konnte sich Suppo II. halten, weil bald darauf politische Ereignisse eintraten, welche neue Partheistellungen schufen. Im August 875 starb Kaiser Ludwig II., Lothars Sohn, nach sechsundzwanzigjähriger Regierung. Sogleich bemühte sich des Verstorbenen Oheim, König Carl der Kahle von Frankreich, um die Kaiserkrone, und trug sie wirklich durch die Gunst des Pabstes Johann VIII. davon, der ihn am Weihnachtfeste 875 krönte.[2]) Außerordentliche Zugeständnisse hat der Kahle hiefür dem Pabste verwilligt, namentlich die Herzogthümer Benevent und Spoleto sammt den Städten Arezzo und Chiusi.[3]) Die Uebertragung Spoleto's an Petri Stuhl war vielleicht der äußere Anlaß, weßhalb Suppo, Günstling des vorigen Kaisers, und darum nach dem gewöhnlichen Weltlaufe dem Nachfolger Carl dem Kahlen verdächtig, aus Spoleto weichen mußte. Mag übrigens der Grund, Anlaß oder Vorwand gewesen sein, welcher er will, jedenfalls ist Suppo's Entfernung unzweifelhafte Thatsache.[3]) Gleichwohl erlangte Pabst Johann VIII. trotz dem mit Carl abgeschlossenen Vertrage die unmittelbare Herrschaft über Spoleto nicht. Der neue Kaiser, welcher gleich nach der Krönung über die Alpen zurückkehrte, erkannte nämlich die Nothwendigkeit, Statthalter in Italien zurückzulassen, welche theils seine eigenen Rechte vertreten, theils den Pabst schützen sollten. Demgemäß bestellte[4]) er für Lombardien seinen Schwager Boso, für die mittleren Provinzen den im Jahre 871 verbannten Lambert zu kaiserlichen Vögten.

Zu letzterem Behufe wurde Lambert aus Benevent zurückgerufen und erhielt auch — jedoch ohne Zweifel unter päbstlicher Oberhoheit — Spoleto zurück. Obgleich fast der ganze Briefwechsel Johanns VIII. vorhanden ist und viele Schreiben in der Sammlung stehen, die an Carl den Kahlen gerichtet sind, findet sich in ihnen keine Spur, daß die Wiedereinsetzung Lamberts gegen den Willen Johanns VIII. erfolgt wäre. Schon aus diesem Grunde muß man den Schluß ziehen, daß der Pabst seine Einwilligung gegeben hatte. Noch ein anderer Umstand kommt hinzu. Seit der Rückberufung erscheint Lambert nur zur Hälfte als Herr von Spoleto, die Scheidung zwischen Camerino und Spoleto trat wieder ins Leben, und Lambert mußte die eine Hälfte an seinen Bruder, den oben erwähnten Wido II., abgeben.[5]) Meines Erachtens war die Theilung des Herzogthums eine der Bedingungen, welche

---

[1]) Muratori, antiq. Italiae I, 281 flg. u. annali d'Italia ad a. 872. [2]) Die Beweise bei Gfrörer, Carolinger II, 124 flg. [3]) Muratori, antiq. Ital. I, 283. [4]) Gfrörer a. a. O. II, 127. [5]) Pertz III, 253 unten: Carlus (imperator) Lambertum ducem et Guidonem germanum ejus papae in adjutorium dedit, verglichen mit den Beweisstellen bei Muratori, antiq. Ital. I, 283.

Johann VIII. gestellt hatte. Denn leichter konnte er seine Oberhoheit über die getheilte als über die vereinigte Provinz behaupten.

Gleichwohl hat Lambert die wieder übertragene Gewalt in einem ganz andern Sinne ausgebeutet, als Pabst Johann VIII. zu erwarten berechtigt war, doch schwerlich anders als der neue Kaiser Carl der Kahle voraussetzte. Wie vordem, bedrängte der Spoletiner Petri Stuhl, der Kahle aber schwieg dazu oder trieb gar seinen Vogt an. Mitte Dezember 876, im ersten Jahre der Krönung Carls, erließ der Pabst ein drohendes Schreiben[1]) an Lambert, daß dieser die Seinigen abhalten möchte, länger die Dienstleute des h. Peter und Wido's zu mißhandeln. Man ersieht hieraus, daß der Spoletiner wahrscheinlich aus Neid auch den Bruder verfolgte, mit dem er hatte theilen müssen. Um dieselbe Zeit wurde in Rom eine Verschwörung zugleich wider den Pabst und den Kaiser angezettelt. Als Carl hievon Kunde erhielt, gab er dem Spoletiner Befehl, die Söhne der vornehmsten Römer als Geißeln der Treue ihrer Väter zu verhaften. Dieser Auftrag konnte nicht vollzogen werden, weil in Rom wüthende Gährung entstand. Der Pabst selbst schrieb[2]) an den Spoletiner: „unmöglich könne er glauben, daß der Kaiser einen solchen Befehl gegeben habe, welcher allem Herkommen widerstreite. Aufruhr drohe, Lambert möge nicht nach Rom kommen."

Bald wurde das Verhältniß zwischen Beiden noch gespannter. Die Bewerbung des Kahlen um die Kaiserkrone hatte die Eifersucht seiner Stammesvettern, der deutschen Carlinger, erregt. Während Carl im Sommer 877, um dem Pabste gegen die Saracenen beizustehen, welche Unteritalien überschwemmten, einen zweiten Römerzug antrat, brach Carlmann, Sohn des deutschen Königs Ludwigs I., in Lombardien ein und gewann dort eine zahlreiche Parthei. Viele italienische Große, auch Lambert von Spoleto, gingen[3]) zu ihm über. Erschreckt kehrte Carl der Kahle aus Italien zurück und starb[3]) unterwegs den 6. Oktober 877. Seitdem strebte Carlmann offen nach der erledigten Kaiserkrone und da der Pabst auf die Bedingungen, welche derselbe bot, nicht einging, brauchte der deutsche Carlinger Gewalt. Das Werkzeug aber, dessen er sich bediente, war sein neuer Dienstmann, der Spoletiner.

Lambert erhielt Befehl, den Pabst mürbe zu machen. Jetzt entschloß sich Johann VIII. die Stadt Rom zu verlassen, um in Frankreich Schutz zu suchen. Dem Herzoge Lambert kündigte er diesen Plan mittelst eines Schreibens[4]) an, worin es heißt: „die unzähligen Bedrückungen, welche er täglich in Rom zu erdulden habe, machen ihm ferneren Aufenthalt in Italien unmöglich, er werde sich deßhalb zur See nach Frankreich begeben." Zugleich bedrohte er Lambert mit dem Banne, wenn derselbe während der Abwesenheit des

[1]) Jaffé, regest. Pontif. Nr. 2302. [2]) Ibid. Nr. 2340 und Gfrörer, Carolinger II, 139. [3]) Ibid. II, 154. [4]) Jaffé Nr. 2347; vergl. Gfrörer, Carolinger II, 183.

Pabſtes Rom zu beläſtigen wagen würde. Der Spoletiner antwortete grob, gab dem Pabſte nicht einmal den gebührenden Titel, ſondern redete ihn mit den Worten „Euer Wohlgeboren“ (nobilitas tua) an und verbot ihm, ohne ſeine (des Herzogs) Einwilligung, an irgend Jemand Geſandte zu ſchicken, worüber Johann VIII. in einem Briefe[1]) Beſchwerde führte.

Da der Pabſt ſich nicht einſchüchtern ließ, griff Lambert zu den Waffen, brach im Frühling 878 mit Heeresmacht in Rom ein, nahm Johann VIII. gefangen und zwang den Adel der Stadt, dem deutſchen Könige den Eid der Treue zu ſchwören.[2]) Gleichwohl vermochte Lambert Rom nicht zu behaupten, vermuthlich weil das Volk ſich für Petri Statthalter erhob.[2]) Nach Abzug der Soldaten ließ[2]) Johann VIII. den Altar der Peterskirche mit härenem Tuch verhüllen und ſprach einen fürchterlichen Bann über Lambert und ſeine Genoſſen aus. Hierauf beſtieg der Pabſt ein Schiff und fuhr nach Frankreich. Dort angekommen hielt er eine Kirchenverſammlung zu Troyes, wo er den Fluch gegen den Spoletiner wiederholte.

Lambert iſt nicht mehr mit der Kirche ausgeſöhnt worden, er ſtarb[3]) unter dem Banne um 879. Noch muß ich bemerken, daß die Trennung des Herzogthums in zwei Hälften fortdauerte, auch nachdem Lambert das oben beſchriebene Verhältniß zu Carlmann eingegangen hatte. Eine Urkunde[4]) dieſes Königs vom Jahre 877 iſt vorhanden, welche zwei ſpoletiniſche Herzogthümer, — das von Spoleto im engeren Sinne, und das von Camerino — erwähnt. Lambert hinterließ einen Sohn Wido III., der den Antheil ſeines Vaters erbte, gegen den Pabſt Johann VIII. in gleicher Weiſe wie der Vater verfuhr, aber nach wenigen Jahren — um 983 ſtarb, worauf Lamberts Bruder Wido II. das ganze Herzogthum vereinigte, indem er zu Camerino, das er beſaß, auch noch Spoleto erhielt.

Erchenbert berichtet[5]) in der Geſchichte der Langobarden: „nachdem Lambert, der Aeltere, mit Tod abgegangen war, erbte deſſen Sohn Spoleto, als aber auch dieſer (kurz darauf) ſtarb, gelangte Spoleto ſammt Camerino an Wido den Jüngeren.“ Den Namen des Sohns, den Lambert hinterließ, gibt der Chroniſt freilich nicht an, aber Pabſt Johann VIII. tritt als Zeuge ſtatt des Lombarden ein. Im Juli 880 ſchreibt[6]) derſelbe an König Carl den Dicken von Deutſchland, daß er neulich Wido Lamberts Sohn zu einer Unterredung eingeladen habe, aber daß der Gerufene nicht gekommen ſei. Wie man ſieht, war der Vater damals geſtorben, und der Sohn an ſeine Stelle getreten. Noch einmal, in einem Briefe vom Frühling 882 erwähnt[7]) der Pabſt zwei Wido von Spoleto — den Oheim und den Neffen — als Lebende. Letzterer muß alſo nach dem Frühling 882 geſtorben ſein.

---

[1]) Ibid. Nr. 2353. [2]) Gfrörer a. a. O. II, 183 flg. 186. [3]) Ibid. II, 216. [4]) Muratori, script. ital. II, 2. S. 817 unten: ambo spoletani ducatus. [5]) Pertz III, 263, Mitte. [6]) Jaffé Nr. 2542. [7]) Ibid. Nr. 2601.

Gleich seinem Bruder Lambert spielte Wido II. die Rolle eines Kerkermeisters der Päbste. Kurz vor seinem Tode unter dem 11. November 882 schrieb[1]) Johann VIII. an Carl den Dicken von Deutschland, daß er ihn befreien möge von Wido dem Wüthenden (rabia), dem Räuber und Leuteschinder, der nicht aufhöre, das römische Volk zu unterdrücken. Doch nicht mehr blos in der deutschen Carlinger Sold, sondern zum eigenen Vortheile handelte Wido II. Er hat seinen nächsten Zweck erreicht, ist zuletzt, sammt seinem Sohne Lambert II., König und Kaiser von Italien geworden.

Ich wende mich zu dem dritten großen Herzogthum des ehemals langobardischen Italiens, dem von Benevent. Zur Zeit, da Carl der Große das langobardische Königreich vernichtete, hauste zu Benevent als Lehensmann der langobardischen Krone Herzog Arigis. Der Sieg des fremden Herrschers beugte seinen Muth nicht. Statt dem Franken zu huldigen, trotzte er ihm. Sonst hatten[2]) sich die Lehenträger von Benevent mit dem Titel Herzoge begnügt. Arigis nahm den eines Fürsten (princeps) an, ließ sich von den Bischöfen seines Landes salben, nannte[2]) in den Urkunden, die er ausstellte, seine Wohnung nach byzantinischem Vorbilde, „unseren heiligen Palast." Kurz, er wollte als unabhängiger König geehrt sein.

Carl, seit 774 fast ausschließlich mit dem Kriege gegen die Sachsen beschäftigt, ließ den Langobarden gewähren. In der That war der Kampf mit demselben keine Kleinigkeit, denn das Herzogthum Benevent umfaßte damals mit Ausnahme der beiden Südspitzen Italiens, oder den alten Provinzen Calabria und Bruttium, und dann noch einiger Seeplätze, wie Neapel, Gaeta, Sorrent, die den Griechen gehörten, das heutige Königreich Neapel, namentlich die Städte Benevent, Capua, Aquino, Nola, Salerno, Nocera, Cosenza, Bari, Brundusium, Tarent.[3])

Endlich im Spätherbst 786 gewann Carl freie Hand zu einem Heereszug nach Süditalien, während Arigis mit dem byzantinischen Hofe wegen eines Bündnisses unterhandelte,[4]) kraft dessen er zum Patricier oder griechischen Statthalter in Sicilien und Italien ernannt werden sollte, und eine starke Festung in Salerno angelegt hatte.[5]) Der Beneventaner wurde überwältigt, mußte seine beiden Söhne Grimoald und Romuald, sammt vielen Andern als Geißeln stellen. In Folge dieser Ereignisse trat Carl unter dem Namen einer Schenkung Benevents die früher erwähnten Kirchengüter und Schatzhöfe, sowie gewisse Besitzungen in Capua an den Stuhl Petri ab. Kurz darauf — im Jahre 787 — starb[6]) Arigis. Nun geschah, was ich oben erzählt habe, nämlich daß König Carl, trotz den dringenden Vorstellungen des Pabstes Hadrian, Grimoald, des Arigis Sohn, zum Nachfolger ernannte. Laut dem Zeugnisse[5]) Erchemberts

[1]) Ibid. Nr. 2612. [2]) Pertz III, 243 gegen oben. [3]) Muratori, antiquit. Ital. I, 69 unten flg. Cenni I, 154. Pertz III, 246 unten. [4]) Cenni I, 488. [5]) Pertz III, 243 oben. [6]) Pertz I, 33.

wurde ihm zur Bedingung gemacht, daß er auf die Münzen, die er ſchlagen würde, ſowie auf die öffentlichen Urkunden neben dem eigenen Namen den des Frankenkönigs ſetze.

Als Dienſtmann Carls focht[1]) Grimoald 788 mit Glück gegen die Griechen, allein nicht lange dauerte das gute Verhältniß. Außer den bereits erwähnten Bedingungen war[2]) ihm weiter auferlegt worden, die Feſtungswerke von Salerno, Acerenza und Conſa, d. h. die drei ſtärkſten Burgen ſeines Landes abzutragen. Von Streben nach Unabhängigkeit erfüllt, brach oder umging Grimoald das gegebene Wort.[2]) In den Jahren 793 und 801 focht Pippin, Carls Sohn und Oberſtatthalter über Italien, gegen die Beneventer, doch im Ganzen mit wenig Erfolg.[3]) Zwar eroberten die Franken im Jahre 801 Chieti unweit Ortona, und im folgenden Ortona ſelbſt und Nocera. Aber kurz nachher brachte Grimoald letztern Ort wieder in ſeine Gewalt, und nahm ſogar den Spoletiner Winigis, der die fränkiſche Beſatzung in Nocera befehligte, gefangen.

Nun müſſen Verhandlungen über den Frieden angeknüpft worden ſein, denn Einhard erzählt,[4]) daß Grimoald 803 den gefangenen Spoletinerherzog aus der Haft entließ. Meines Erachtens iſt man berechtigt mit dieſer Thatſache eine von Erchembert mitgetheilte Nachricht in Verbindung zu bringen. Derſelbe ſchreibt[5]) nämlich: „Grimoald hatte ſich mit einer Nichte des byzantiniſchen Kaiſers vermählt, aber aus Furcht vor den Franken ſchied er ſich von ihr, indem er ſie, nach hergebrachter Weiſe mit einem Scheidebriefe verſehen, in die Heimath zurückſchickte.“ Obgleich der Chroniſt die Scheidung vor den Krieg von 801 und 802 zu verſetzen ſcheint, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß die Auflöſung der Ehe mit der Byzantinerin, ein Akt, welcher Grimoald in eine feindliche Stellung gegen das Oſtreich hineintrieb, eine der Bedingungen war, unter welchen Carl dem Beneventaner Frieden gewährte. Nirgends iſt ſeitdem mehr von Kämpfen zwiſchen ihm und den Franken die Rede. Ungebeugt und von den Seinigen gefeiert, ſtarb[6]) Grimoald im Jahre 806.

Die Geſchichte deſſen, der nunmehr in Benevent zur Gewalt gelangte, erzählt Erchembert kurz und ungenügend, die Chronik von Salerno dagegen weitläufig, aber mit Einmiſchung von Fabeln, welche immerhin zum Theil lauteres Gold enthalten. Beide Zeugen ſtimmen[7]) darin überein, daß der nächſte Herzog gleich ſeinem Vorgänger Grimoald hieß, aber nicht aus dem fürſtlichen Hauſe ſtammte, das bis dahin über Benevent herrſchte, ſondern ein Neuling war. Erchembert ſagt, derſelbe habe unter der früheren Regierung das Amt eines Schatzmeiſters, wohl das höchſte im Staate, bekleidet. Die Chronik von Salerno bezeichnet ihn als einen Sohn Childerichs und fügt

[1]) Ibid. S. 174. [2]) Pertz III, 484 flg. [3]) Pertz II, 610. I, 190. III, 243. [4]) Ibid. I, 191. [5]) Ibid. III, 243. [6]) Pertz I, 120. III, 486 u. 173. 151. [7]) Pertz III, 244 u. 489.

bei, man habe ihm den Beinamen Storesaiz gegeben, was in deutscher Zunge, welche die Langobarden ehemals redeten, so viel als Ordner des Heeres besage. Ich verstehe diese Deutung des vielleicht von den Abschreibern verdorbenen Wortes nicht. Zwei andere Zeugen bestätigen,[1]) daß der neue Herr von Benevent früher Schatzmeister gewesen sei, einer derselben gibt ihm den Beinamen „des Falken".

Keine der vorhandenen Quellen sagt ein Wort darüber, daß oder ob mit Grimoald I. das fürstliche Haus von Benevent oder auch nur der Mannsstamm desselben erlosch, was nicht wahrscheinlich ist, da Arigis, der Vater Grimoalds, außer diesem und einem anderen Sohne Romuald, der vor dem Vater starb,[2]) noch einen dritten, Gisif oder Gisulf, und zwei Töchter, Theoderada und Adelgisa, hinterließ,[3]) und da überdieß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge von früheren Zeiten her Seitensprossen des regierenden Geschlechtes bestehen mochten. Um so mehr befremdet es, daß auf einmal ein Neuling sich der Herrschaft bemächtigt. Wenn Carl der Große je in Folge vieler Kriege eine gewisse Oberhoheit über Benevent erlangt hat — und er hat sie unzweifelhaft geübt — ist es geradezu undenkbar, daß eine solche wichtige Aenderung ohne seine Einwilligung oder sein Zuthun erfolgte. Die Erhebung des Schatzmeisters muß wenigstens zum Theil sein Werk gewesen sein.

Ich komme zunächst auf die Geschichte des ersten Grimoald zurück. Die Chronik von Salerno berichtet:[4]) „als der Frankenkönig den Sohn des Arigis 787 aus der Haft entließ und auf den väterlichen Thron beförderte, bestand er darauf, daß derselbe zwei vornehme Franken, Autharis und Paulipert, als Wächter der dem fränkischen Oberherrn schuldigen Treue, mit sich nehme, ihnen die wichtigsten Aemter anvertraue und sie mit edlen Töchtern des Landes vermähle." Der Wahrheit Siegel ist dieser Aussage auf die Stirne gedrückt. Solche Mittel brauchte Carl, um Parthei in halb unterworfenen Ländern zu machen und Fürsten, denen er mißtraute, zu zähmen. Kaum kann man zweifeln, daß Carl auch später in gleicher Weise und zum nämlichen Zwecke Franken im Gebiet von Benevent unterbrachte.

Wie nun? wenn der Schatzmeister Grimoald einer der aufgedrungenen Fremdlinge oder der Sohn eines solchen war. Viele Anzeigen sprechen für diese Voraussetzung: einmal der Name von Grimoalds Vater, Childerich, welcher bei den Langobarden selten, sehr häufig bei den Franken vorkommt, sodann der deutsche Beiname des Schatzmeisters selber. Die Chronik sagt zwar: ehemals, d. h. zu den Zeiten der Eroberung und auch als die ältesten langobardischen Gesetze gegeben wurden, hätten die Langobarden deutsch gesprochen, aber in den Tagen Carls des Großen finde ich keine Spur, daß dieß noch der Fall war. Dagegen, wenn Grimoald II. aus einer deutschen Heimath,

---

[1]) Ibid. III, 173. [2]) Ibid. [3]) Ibid. III, 483. [4]) Ibid. III, 484, Mitte.

wie Auster oder das Ripuarenland stammte, ist es begreiflich, daß er einen deutschen Beinamen mit sich brachte.

Noch andere Gründe kommen hinzu. Der Chronist erzählt[1]) weiter: „Grimoald II. benahm sich nicht wie die älteren Fürsten, seine Vorgänger, sondern er war geizig, hochmüthig, ein frecher Lügner und entzweite die Langobarden untereinander." Dann weiter unten:[2]) „gerne hätten ihn die Langobarden Benevents gestürzt, aber sie vermochten nichts wider ihn, weil die meisten durch ihn gegenseitig verfeindet worden waren." Welch treffende Züge der Herrschaft eines Fremdlings, der dem Lande aufgedrungen ist, und deßhalb nur durch schlechte Künste sich halten kann.

Aber darf man dem Chronisten, der sonst Fabeln genug vorbringt und fast 150 Jahre nach der That schrieb, Glauben schenken? Hören wir gleichzeitige fränkische Berichte. Eine Handschrift der kleinen Jahrbücher von Lorsch enthält[3]) zum Jahre 807 folgenden Beisatz, der sich in andern Pergamenten nicht findet: „auf Grimoald I. folgte ein zweiter Grimoald, der sich herausnahm, ohne Erlaubniß des Königs (Carls des Großen) benachbarte Gebiete anzugreifen." Weil der Zeuge den neuen Herzog als einen willenlosen Vasallen des fränkischen Kaisers betrachtet, sieht er eine Frechheit darin, daß Grimoald II. auf eigene Faust Krieg führte. Man muß also aus seinen Worten den Schluß ziehen, daß der Schatzmeister durch Carl eingesetzt worden war.

Wer sind die Nachbarn oder die anderen Herren, welche Grimoald anfiel? Man könnte an den Kirchenstaat oder an die Griechen Unteritaliens denken. Allein keine Quelle weiß etwas von Angriffen, welche Beneventer Herzoge um jene Zeit auf Pabst Leo III. gemacht hätten. Was dagegen die Griechen betrifft, so wird sich unten ergeben, daß Grimoald II. dieselben nicht wider den Willen der Franken bekriegte. Meines Erachtens sind unter den alia regna die Gebiete solcher Herren zu verstehen, die dem Scheine nach Vasallen des herzoglichen Hauses von Benevent, in der That durch fränkische Arglist dem ehemaligen Schatzmeister auf den Nacken gesetzt worden waren.

Die Worte der Handschrift berechtigen zu der Vermuthung, daß es zu Weiterungen zwischen Grimoald II. und dem fränkischen Hofe, vielleicht gar zu Feindseligkeiten gekommen sei. Wirklich spricht[4]) die salernitaner Chronik von Einfällen der Franken in das Herzogthum Benevent und deutet sodann an, daß Grimoald aus Nachgiebigkeit gegen seine Unterthanen, welche das fränkische Joch haßten, und deren Rache er fürchten mußte, falls er nicht zu den Waffen gegriffen hätte, in den Krieg hineingerissen worden sei. Fränkische Geschichtschreiber, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt, stimmen bei und geben überdieß Aufschluß über den Erfolg des Kampfes.

---

[1]) Ibid. III. 489. [2]) Ibid. 490. [3]) Ibid. III, 19, Note 14: studuit invadere alia regna sine jussione regis. [4]) Ibid. III, 489 u. 490.

Einhard berichtet[1]) zum Jahre 812: „Kaiser Carl schloß Frieden mit dem Beneventer Herzoge Grimoald, der unter dem Namen eines Tributs 25,000 Goldstücke entrichten mußte." Die von Einhard gebrauchten Ausdrücke lassen eine mehrfache Deutung zu: die 25,000 Goldstücke können entweder eine ordentliche Zahlung, die sich jedes Jahr wiederholte, oder eine außerordentliche Entschädigung für Kriegskosten gewesen sein, etwa auch eine gemischte Eigenschaft gehabt haben. Anderweitige Thatsachen nöthigen, für die zweite Annahme zu entscheiden. Der nämliche Historiker meldet[2]) zum Jahre 814: „Kaiser Ludwig (Carls des Großen Nachfolger) unterhandelte mit dem Herzoge Grimoald II. von Benevent einen Vertrag des Inhalts, daß die Beneventer, gerade so, wie es unter seinem Vater Carl geschehen, jährlich 7000 Goldstücke Tribut bezahlen sollten." Dasselbe erzählen die zwei Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen. Theganus schreibt:[3] (im ersten Jahre des neuen Herrschers) „erschienen am kaiserlichen Hoflager Gesandte aus Benevent, welche ihr ganzes Land in die Hände des Kaisers übergaben und jährlich mehrere tausend Goldstücke als Zins zu entrichten verhießen, was wirklich bis auf den heutigen Tag (835) eingehalten wird."

Ebenso[4]) der andere Biograph: „Ludwig verpflichtete den Beneventer Herzog Grimoald, jährlich 7000 Goldstücke in den Reichsschatz abzuliefern." Demnach zahlte Grimoald II. unter Carl dem Großen denselben Zins, wie unter Ludwig dem Frommen, woraus sich ergibt, daß jene Steuer von 25,000 Goldschillingen eine außerordentliche war. Nun findet sich keine Spur, daß die Beneventer vor den Tagen des zweiten Grimoald — unter Arigis oder dessen Sohne Grimoald I. — Tribut an die Franken entrichtet hätten. Folglich muß man annehmen, daß das süditalische Herzogthum seit der Erhebung des Schatzmeisters in viel größere Abhängigkeit von den Carlingern gerieth, als je früher. Dieß stimmt gut zu den früher entwickelten Thatsachen.

Später, d. h. wie es scheint, nach Abschluß des Friedens mit den Franken ward Grimoald II. durch den Verrath eines Vasallen in einen Krieg mit dem griechischen Landvogt zu Neapel verwickelt. Erchembert erzählt:[5]) „Daufer, ein vornehmer Mann, zettelte wider Herzog Grimoald eine Verschwörung an, welche darauf berechnet war, denselben auf einer Reise nach Salerno zu ermorden. Der Herzog erhielt jedoch Wind von dem Plane, ließ die Verschworenen verhaften und in Kerker werfen. Nur ein Einziger, das Haupt der ganzen Bewegung, Daufer, entkam und floh nach Neapel, wo er bei dem dortigen Befehlshaber — Erchembert bezeichnet ihn als einen magister militum — gute Aufnahme fand. Deßhalb rückte Grimoald II. mit Heeresmacht vor die Stadt, um die Auslieferung des Verräthers zu erzwingen. Allein der

[1]) Pertz I, 199 unten. [2]) Ibid. S. 201, Mitte. [3]) Pertz II, 593. [4]) Ibid. S. 619. [5]) Pertz III, 244.

Vogt leistete Widerstand und zog mit seiner Mannschaft den Beneventern entgegen. Vor den Mauern entspann sich ein Kampf, in welchem die Neapolitaner schweren Verlust erlitten." Gleichwohl erreichte Grimoald seinen ursprünglichen Zweck nicht, sondern der Streit endigte mit einem Vergleiche, kraft dessen der Herzog den Flüchtling Daufer gegen Bezahlung einer Summe von 8000 Goldstücken, welche, wie es scheint, der Vogt von Neapel hergab, wieder zu Gnaden annahm.

Der Bericht Erchemberts ist unklar, doch stellt sich deutlich heraus, daß Daufer im Einverständnisse mit den Griechen den Schlag gegen Grimoald unternommen hatte. Denn wäre dieß nicht der Fall gewesen, so würden sie weder dem Flüchtlinge Unterschleif gewährt, noch für ihn so viel gegen die Kriegsmacht des Beneventaners gewagt haben. Meines Erachtens haßten die Griechen Grimoald II. als ein Werkzeug fränkischer Gewalt und knüpften deßhalb mit den Unzufriedenen in Benevent geheime Verbindungen an. Weil die Verschwörung von ihnen ausging, verstanden sie sich dazu, jene hohe Summe für Daufer zu zahlen.

Zuletzt fiel Grimoald II. durch anderen Verrath. Laut dem Berichte[1]) Erchemberts erschlugen ihn gemeinschaftlich zwei Große, Radegis, Graf von Consa, und Sicco, Gastalde von Acerenza, welchen letzteren der Chronist ausdrücklich einen Fremdling nennt, den der Herzog im Lande untergebracht und mit Ehren überhäuft habe. Genauere Nachrichten über den Fremdling gibt die Chronik von Salerno. Dieselbe erzählt:[2]) „in der Stadt Spoleto lebte ein vornehmer Mann, Namens Sicco, der bei Pippin, dem kaiserlichen Oberstatthalter über Italien, in Ungnade fiel. Deßhalb verließ er mit Hab und Gut, mit Weib, Kindern und Gesinde die Heimath, um nach Constantinopel auszuwandern, und trat den Weg über Benevent an. Als Herzog Grimoald vernahm, daß der Fremdling seiner Stadt nahe, schickte er ihm einige seiner Hofleute sammt köstlichen Speisen und Getränken entgegen, empfing ihn aufs Beste und forderte ihn auf, in seinem Lande zu bleiben. Sicco willigte ein, worauf der Herzog ihm Häuser und Landgüter schenkte und ihn zum Gastalden in Acerenza bestellte. Sicco hatte zwei Söhne, Siccard und Sigenolf, welche leidenschaftlich das edle Waidwerk trieben. Eines Tags stießen sie jagend auf einen Edelhirsch von seltener Größe, der ihren Händen nach den Forsten der benachbarten Stadt Consa entrann, wo Radegis, ein geheimer Neider Sicco's, Graf war. Sicco's Söhne kehrten um, als sie sahen, daß der Hirsch aus ihrem Gebiet entwichen sei, erlaubten aber ihren Dienern, das Thier weiter zu verfolgen, welches wirklich in der Nähe Consa's von ihnen erreicht und erlegt ward. Bald erfuhr man dieß in der Stadt, nun eilten die Leute des Grafen Radegis heraus, fielen über Sicco's Diener her, nahmen ihnen

[1]) Pertz III, 244. [2]) Ibid. S. 491 flg.

nicht nur den Hirsch, sondern auch die Jagdhunde weg und zerbläuten Mehreren den Rücken."

„Als Sicco hievon Kunde erhielt, beschwichtigte er den Zorn seiner Söhne, die sogleich losschlagen wollten, und schickte eine Gesandtschaft an Radegis, welche ihm vorschlug, den Hirsch zu behalten, aber die Hunde zurückzugeben. Radegis antwortete in groben und beleidigenden Worten, weßhalb Sicco Bewaffnete nach der Grafschaft Consa beorderte, welche dort Beute wegtrieben. Jetzt eilte Radegis an den Hof des Herzogs und forderte drohend Genugthuung. Grimoald erließ wirklich eine Vorladung an den Gastalden, unverzüglich in Benevent zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen. Aber Sicco kam nicht, sondern rüstete sich zu bewaffnetem Widerstand. Deßhalb bot der Herzog alle seine Vasallen auf und rückte mit starker Macht vor Acerenza, aber er richtete nichts aus, im Gegentheil erlitt Radegis, fortwährend der hitzigste Gegner Sicco's und derjenige, welcher den Herzog zu dem Zuge weniger beredet als vielmehr genöthigt hatte, durch einen Ausfall, welchen die Belagerten machten, eine tüchtige Schlappe. Innerlich freute sich der Herzog über diesen Unfall des Grafen, denn er war des Kampfes gegen Sicco überdrüssig, und es wurmte ihm, daß er wegen Anstellung eines einzigen Fremdlings von seinen Vasallen zum Kriege hingerissen worden sei. Zuletzt sprach er seine wahre Gesinnung gegen Radegis aus. Von der Stunde an faßte Letzterer tiefen Groll gegen Grimoald, verbarg aber Das, was er dachte, und erbot sich im Gegentheil, durch friedliche Unterhandlungen Sicco zu bewegen, daß er zu seiner Pflicht gegen den Herzog zurückkehre. Zu diesem Zwecke erhielt wirklich der Graf die erbetene Erlaubniß, als Bevollmächtigter Einlaß in Acerenza zu begehren: er ritt sofort nach der Stadt, verständigte sich dort schnell mit Sicco und brachte eine erheuchelte Aussöhnung desselben mit dem Herzoge zu Stande. Grimoald verzieh dem Gastalden alles Geschehene. Seitdem arbeitete Radegis emsig auf den Sturz des Herzogs hin." Auch die Chronik von Salerno deutet an, daß Grimoalds Ermordung mit dem verunglückten Zuge gegen Acerenza zusammenhing, obgleich sie noch Andere, als Die, welche Erchembert aufführt, bei dem Verbrechen betheiligt sein läßt.

Ich bestimme zunächst die Zeit. Da der Schatzmeister Grimoald laut allen Nachrichten gegen Ende des Jahres 807 oder zu Anfang des folgenden Herzog wurde, und da ferner Carls des Großen Sohn Pippin, aus Furcht vor dessen Ungnade Sicco die Stadt Spoleto verlassen haben soll, im Juli 810 starb,[1]) so ist klar, daß die Uebersiedlung des Spoletiners nach Benevent zwischen 807 und 810 fällt. Ferner bezeugt[2]) die Chronik von Salerno, daß Grimoalds II. Verwaltung 11 Jahre und 7 Monate dauerte. Daraus folgt,

[1]) Pertz I, 199 unten flg. [2]) Pertz III, 495.

daß er gegen Ende des Jahres 818 ermordet worden ist. In der That versetzen[1]) mehrere kleinere süditalische Chroniken die Erhebung seines Nachfolgers Sicco in das Jahr 818. Obgleich man der Erzählung des salernitaner Mönches eine gewisse Natürlichkeit und Zusammenhang nicht absprechen kann, enthält sie einen offenbar fabelhaften Zug.

Wer wird glauben, daß der Herzog von Benevent einem verfolgten Fremdling, der angeblich vor dem Zorne des italienischen Statthalters Pippin floh, unter dessen Machtbefehl auch Grimoald stand, aus lauterem Mitleiden oder aus einer unbegreiflichen Verehrung, deren Gründe kein Mensch einsieht, seinen Hof entgegengeschickt, ja daß er ebendemselben Häuser, Landgüter, sogar eine Grafschaft geschenkt habe! Das riecht nach falscher Romantik und paßt nicht in die wirkliche Welt.

Anders verhielt sich die Sache. Nicht dem Oberstatthalter zu Trotz, sondern aus Furcht vor ihm, hat Grimoald II. den Spoletiner aufgenommen. Sicco ist dem Herzoge in gleicher Weise aufgenöthigt worden, wie Carl der Große dem Herzoge Grimoald I., Arigis Sohne, früher jene beide vornehme Franken und wohl auch den Schatzmeister selbst oder dessen Vater auf den Nacken lud. Bitter war die Pille; aber um den Schein vor seinen Unterthanen zu retten, stellte sich der Herzog, als ob er eines Verfolgten sich erbarme, während er doch einen Wächter, einen Feind versorgen mußte. Die Posse wird mit Einwilligung Pippins gespielt worden sein, dem es genügte, seinen Zweck zu erreichen, mochte im Uebrigen Grimoald II. die Ketten, welche ihm fränkische Gewalt um den Nacken legte, mit noch so gleißendem Firniß überdecken.

Radegis und wohl auch Andere durchschauten die Wahrheit. Denn der Mönch meldet, viele Beneventer seien höchlich unzufrieden über die Beförderung Sicco's gewesen und hätten gesagt: „Landeskinder sollen allhier in Benevent angestellt werden, und nicht Fremdlinge, welche uns das Brod wegessen." Andererseits ist begreiflich, daß der Mönch von Salerno nicht den eigentlichen Hergang schildert, sondern die amtliche, vom herzoglichen Hause ausgesprengte Darstellung mittheilt. Besser, als der Mönch von Salerno, sah, wie es scheint, Erchembert. Er begnügt sich, Sicco einen Fremdling zu nennen, der von Grimoald großes Gut erhielt. In Betreff des Uebrigen schweigt er.

Warum hat Pippin den Beneventer genöthigt, in solcher Weise den Franken Sicco mit einer Herrschaft auszustatten? Deßhalb, damit Sicco fränkische Parthei im Lande mache und die Auflösung des Herzogthums, das karlingische Politik zu groß fand, vorbereiten helfe, welches Ziel wirklich nach einigen Jahren erreicht wurde. Schon unter Grimoald II. war ein guter Grund dazu gelegt. Nicht nur Sicco trotzte ungestraft dem Herzoge,

[1]) Ibid. S. 173 u. 188.

sondern auch jener Daufer, aus dessen Handlungen erhellt, daß er, ein ungetreuer, in die wahre Gesinnung der Carlinger eingeweihter Vasalle, sich jede Ungebühr gegen den Herzog erlaubte. Der nämlichen Klasse gehört Radegis, Graf von Consa, und noch ein vierter an. Zwei alte Chroniken[1]) von Capua sind auf uns gekommen, welche die Selbstständigkeit dieses kleinen Staates, der früher, wie oben[2]) gezeigt worden, einen Theil des Herzogthums bildete, mit dem um 815 — also noch unter Grimoald II. — eingesetzten Grafen Landulf I. beginnen. In der That ist, wie wir unten sehen werden, bald nach Grimoalds II. Tod die Unabhängigkeit Capua's zur Wahrheit geworden.

Weil Sicco und Genossen dem Herzoge aufgedrungen waren, und weil sie wußten, daß man es am Hofe des Statthalters zu Pavia und an dem kaiserlichen zu Aachen gerne sehe, wenn sie Sturm aussäten, fuhren sie dem Beneventaner ungescheut durch den Sinn. Dagegen sobald Grimoald II. wider die Ungehorsamen losbrechen wollte, schrie die fränkische Oberregierung über Eigenmächtigkeit und drohte mit Einschreiten, oder zog gar das Schwert. Unter den anderen Reichlein, die ohne Geheiß des Kaisers anzugreifen Grimoald sich laut der oben erwähnten Handschrift erkühnt haben soll, müssen meines Erachtens die Herrschaften Sicco's und seiner Genossen verstanden werden, welche der fränkische Hof als unabhängige Mächte, als Inhaber kleiner regna, dem Beneventaner gegenüber zu behandeln seinem Vortheil gemäß fand.

Auch fällt jetzt Licht auf das Benehmen Grimoalds II. Nur mit innerlichem Widerstreben, und nur weil er von anderen Vasallen genöthigt ward, unternahm er den Zug gegen Acerenza, und gab sich nach kurzem Kampfe mit einer scheinbaren Unterwerfung zufrieden. Unverkennbar handelte er darum so, weil er voraussah, daß, wenn er Ernst machte, der Kaiser sich einmischen würde. Wer etwa noch zweifeln sollte, daß dieß der wahre Zusammenhang sei, wird durch die nächstfolgenden Ereignisse eines Besseren belehrt werden.

Alle Quellen sind darüber einverstanden, daß Sicco, bisheriger Gastalde von Acerenza, nach Grimoalds Ermordung das Herzogthum erlangte. Erchembert behauptet,[3]) Radegis, Graf von Consa, der eigentliche Mörder Grimoalds, sei es gewesen, der die Erhebung Sicco's durchsetzte, unmittelbar darauf aber habe er die Welt verlassen, die Kutte in Monte-Cassino angelegt und das begangene Verbrechen durch lebenslängliche Reue abgebüßt. Der salernitaner Chronist spricht[4]) von einer Volkswahl und versichert, daß Anfangs die Menge den Grafen Radegis zum Herzoge einsetzen wollte, aber daß dann ein anderer Großvasalle, genannt Rofred, die Wahl auf Sicco lenkte, und zwar hauptsächlich gestützt auf den Grund, weil schweres Unglück über das Land kommen würde, wenn man einen Anderen, als den Fremdling Sicco, erhebe.

---

[1]) Pertz III, 205 u. 207 unten flg. [2]) S. 47. [3]) Pertz III, 244. [4]) Ibid. S. 496.

Offenbar leuchtet aus letzterem Satze Vertrautheit mit dem wahren Stande der Dinge hervor. Gleichwohl enthält die eine wie die andere Darstellung amtlichen, von Herzog Sicco ausgestreuten Dunst. Nicht durch Radegis oder Rofred, auch nicht durch eine Volkswahl ist Sicco auf den herzoglichen Stuhl von Benevent befördert worden, sondern durch den Willen des fränkischen Kaiserhofes.

Der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen berichtet:[1] „während Kaiser Ludwig 818 in der Burg zu Heristal weilte, erschienen daselbst Gesandte des (neuen) Herzogs Sicco von Benevent, welche sehr reiche Geschenke überbrachten und zugleich ihren Herrn von der Anklage der Ermordung seines Vorgängers Grimoald II. reinigten." Ludwig muß die Entschuldigung genügend befunden und die Erhebung Sicco's bestätigt haben. Denn nicht nur blieb Sicco Herzog, was nicht der Fall gewesen sein würde, wenn der Kaiser das Geschehene mißbilligt hätte, sondern Erchembert meldet[2] ausdrücklich, Sicco habe, nachdem er den Thron bestiegen, das Bündniß mit den Franken erneuert.

Wahrlich das Wort „Bund" ist ein sehr unschuldiges und glattes Wort für Bezeichnung eines drückenden Abhängigkeit-Verhältnisses. Da Klagen über Ermordung Grimoalds II. eingereicht worden waren, muß man annehmen, daß der Kaiser — wenigstens Anstands halber — eine Untersuchung anordnete und Schuldige bestrafte. Ich halte die Buße des Radegis nicht für eine freiwillige, sondern er ist meines Erachtens zum Sündenbocke Aller gemacht und auf kaiserlichen Befehl zu lebenslänglicher Einsperrung in das Kloster Monte-Cassino verurtheilt worden.

Auf die oben mitgetheilten Worte der Chronik von Salerno verweisend, frage ich nun: würde Sicco die kaiserliche Bestätigung erlangt haben, wenn er kein Fremdling, d. h. kein Franke, oder wenn er mit wirklicher Ungnade Pippins belastet gewesen wäre, und im Ernste — so wie der Chronist meint — zu Benevent Zuflucht gegen die Rache seiner Gebieter gesucht hätte? Nimmermehr: die Vorgänge im Jahre 818 dienen also der Wahrheit des oben entwickelten Zusammenhangs zur letzten Beglaubigung. Der Kaiser hieß die Scheinwahl gut, weil Sicco sich als taugliches Werkzeug fränkischer Staatszwecke erprobt hatte, aber auf den scheinbaren Triumph folgte Demüthigung. Von nun an brauchte man ihn in gleicher Weise, wie seine Vorgänger gebraucht worden waren: als Keil, um die Einheit des Reichs von Benevent vollends zu sprengen.

Der neue Herzog regierte, wie von einem Emporkömmling mit solcher Vergangenheit zu erwarten stand. Erchembert sagt:[3] „Sicco verfolgte die Beneventaner mit thierischer Wildheit und nahm noch bei Lebzeiten seinen

[1] Pertz II, 624. [2] Id. III, 244 unten. [3] Ibid. S. 245 oben.

Sohn Siccard, einen wollüstigen, hochfahrenden, unruhigen Menschen, zum Mitregenten an." Anders lautet die Darstellung[1]) des Mönchs von Salerno: „Sicco war ein gar milder, gütiger und freigebiger Herr, der Vielen Gutes erwies." Allein weiter unten meldet[2]) ebenderselbe Chronist: „die Vasallen des Herzogs lebten in bösem Hader mit einander und zerfleischten sich, wie Mächtige zu thun pflegen. Sicco nahm die Miene an, als wünsche er den Frieden herzustellen, und richtete an die Streitenden süße Worte, aber innerlich hatte er seine Herzensfreude an ihrem Streit, weil er bedachte, daß er die Entzweiten besser unter dem Daumen halten könne."

Der Widerspruch ist, wie man sieht, nur scheinbar, Beide sagen am Ende Dasselbe, doch von verschiedenem politischen Standpunkte aus. Erchembert, ein geborner Langobarde[3]) und also Sohn des herrschenden Volks, schreibt als ehrenfester Aristokrat, der Mönch von Salerno dagegen als ein süditalischer Plebejer, der in die Faust lachte, wenn die gehaßten fremden Herren von dem Herzoge in den Staub getreten wurden.

Auch in anderen Hauptpunkten stimmen beide überein. Gleich Erchembert, deutet[4]) meines Erachtens der Mönch von Salerno leise an, daß Siccard eine Zeit lang neben seinem Vater regierte. Von selbst versteht es sich, daß dieß nur mit Einwilligung des kaiserlichen Hofes geschehen sein kann. Desgleichen berichten beide von einem Unternehmen gegen Neapel, doch in verschiedener Weise. Der Salernitaner erzählt:[5]) „Herzog Sicco sammelte ein großes Heer, rückte vor Neapel und bedrängte die Stadt durch Schwert und Feuer, zuletzt gewährte er auf die Vorstellungen seines Schwiegersohnes Ursus, Christenblut zu schonen, einen Vertrag unter folgenden Bedingungen: die Neapolitaner stellen Geißeln, zahlen jährlichen Tribut, nehmen die Münzen von Benevent im Waarenverkehr an, liefern die Gebeine des h. Januarius aus. Die Neapolitaner unterwarfen sich, und Sicco brachte die Reliquien des Heiligen im Triumphe nach Benevent."

Ein besiegter Feind, der solche Bedingungen sich gefallen läßt, ist offenbar auf das Aeußerste gebracht. Wer wird nun glauben, daß Herzog Sicco, nachdem er Neapel fast zur Uebergabe genöthigt hatte, nur aus Rücksicht auf Schonung von Christenblut die Belagerung aufhob! Ein anderer Grund muß ihn bestimmt haben, und abermal zeigt sich, daß der Mönch statt Geschichte Romantik vorbringt.

Die Wahrheit findet sich bei Erchembert, welcher den Hergang so schildert:[6]) „gemeinschaftlich mit seinem Sohne Siccard belagerte Sicco lange Zeit zu Wasser und zu Lande die Stadt Neapel, vermochte aber doch nicht dieselbe zu nehmen. Endlich, als er sie nach 16jähriger Anstrengung aufs Aeußerste

---

[1]) Ibid. S. 496. [2]) Ibid. S. 498. [3]) Ibid. S. 240. [4]) Ibid. S. 498 unten flg. [5]) Ibid. S. 497. [6]) Ibid. S. 245.

gebracht hatte, riefen die Neapolitaner den Schutz des Kaisers Ludwig an, welcher wirklich den Herzog zwang, die Belagerung aufzuheben." Der Kaiser betrachtete die Neapolitaner, weil sie Unterthanen der Griechen waren, als Reichsfeinde und ließ es ruhig geschehen, daß Sicco die Kräfte seines Landes gegen sie wendete. Allein als der Beneventer auf dem Punkte stand, die Festung zu erobern, schritt er ein, denn er wollte nicht, daß Sicco, selbst auf Kosten der Griechen, sich vergrößere: geschwächt sollte Benevent werden, nicht gestärkt. Immerhin mußten die Neapolitaner sich zu jenen harten Bedingungen verstehen.

Der Mönch von Salerno theilt[1]) aus der Regierungsgeschichte Sicco's einen weiteren Zug mit, der meines Erachtens Glauben verdient, obgleich Erchembert davon schweigt, und der einen Blick in die damaligen Verhältnisse gestattet: „mit Einwilligung des Herzogs Sicco hatte Graf Landulf von Capua auf dem Berge Trifisco, unfern der genannten Stadt, eine neue Festung angelegt. Als der Bau vollendet war, lud der Graf den Herzog ein, den Feierlichkeiten anzuwohnen, die er zur Ehre des Werks veranstaltete. Sicco erschien mit seinen Großen. Es handelte sich darum, der Schöpfung einen Namen zu geben. Die Meisten schlugen vor, sie Siccosburg zu nennen. Einer aber von den Begleitern des Herzogs meinte, nein nicht Siccosburg, sondern Rebellenburg sollte man sie heißen. Beleidigt fragte Sicco, warum dieser Name? Der Dienstmann antwortete, deßhalb, weil von nun an die Grafen von Capua uns Beneventern den Gehorsam verweigern werden." Der Erfolg hat die Weissagung gerechtfertigt. Man sieht, daß kluge Leute schon damals die nahe Auflösung des Herzogthums Benevent vorherschauten.

Der Mönch von Salerno behauptet,[2]) Sicco's Verwaltung habe 12 Jahre 3 Monate gedauert. Angenommen, daß er zu Ende des Jahres 817 zum Besitze der Gewalt gelangte, müßte er im Frühling 830, dagegen wenn er gegen Anfang 818 Herzog wurde, müßte er im Sommer desselben Jahres mit Tod abgegangen sein. Eine alte Grabschrift gibt[3]) ihm volle 15 Regierungsjahre, was nicht ausschließt, daß er bereits das 16. Jahr angetreten hatte. Erchembert endlich spricht in der oben angeführten Stelle von 16 Jahren. Und zwischen beiden letzteren Nachrichten liegt meines Erachtens die Wahrheit in der Mitte. Denn eine alte Chronik versetzt[4]) den Anfang der Alleinregierung Siccards, der unmittelbar seinem Vater folgte, ins Jahr 833, welches das 16te Sicco's war. Im Uebrigen starb[5]) Sicco an einer Krankheit und auf seinem Bette.

Siccard, seit einiger Zeit Mitregent seines Vaters, übernahm die Herrschaft allein. Doch führte er das Steuerruder nicht mit eigener Hand, son-

---

[1]) Ibid. S. 497 unten flg. [2]) Ibid. S. 499. [3]) Muratori, annal. d'Italia ad a. 833.
[4]) Pertz III, 188. [5]) Ibid. S. 245 u. 498 unten flg.

dern überließ die Geschäfte einem Günstling Rofred, dem Sohne Daufers, wohl demselben, der das Meiste gethan hatte,[1]) um Siccards Vater, Sicco, auf den herzoglichen Stuhl zu erheben. Beide Hauptzeugen, Erchembert und der Salernitaner, stimmen[2]) darin überein, daß Rofred ein schlauer, bösartiger, selbstsüchtiger, habgieriger Mensch war, der seinem Gebieter die schlimmsten Rathschläge gab, um ihn dem ganzen Volke verhaßt zu machen und dadurch sich selber den Weg zum Besitze der Herrschaft zu bahnen.

Auf Betreiben Rofreds ließ Siccard den eigenen Bruder Sigenolf gefangen nehmen und zu Tarent einthürmen,[3]) einen andern Seitenverwandten des herrschenden Hauses, der Majo hieß, zum Mönche scheeren. Viele der vornehmsten Beneventer wurden verbannt, eingekerkert oder gar hingerichtet. Das Schicksal eines dieser Schlachtopfer erregte außergewöhnliche Theilnahme. Schon zu den Zeiten Sicco's bestand[4]) bittere Feindschaft zwischen Rofred und Alfan, dem Sprößling eines der ersten Häuser, der zugleich Abt eines Klosters zu Benevent war. Als Alfan sah, daß Rofred zu einer Stufe emporgestiegen sei, die ihm erlaube, ungescheut seine Leidenschaften zu befriedigen, gerieth er in Furcht und entwich nach Neapel.

Gegen vierhundert junge Leute, theils aus Benevent, theils aus Salerno, die ebenso dachten wie er, folgten seinem Beispiele. An ihrer Spitze verheerte er die Güter seiner Feinde auf Streifzügen, die er ins Gebiet von Benevent machte. Dieweil der Anhang Alfans mehr und mehr wuchs, und die Bewegung gefährlich zu werden begann, beschlossen der Herzog und sein Rathgeber, den Lästigen durch Hinterlist zu verderben. Unter den feierlichsten Schwüren, welche von vielen Geistlichen als Eideshelfern bekräftigt wurden, sicherte ihm der Herzog volle Verzeihung zu, wenn er sich in Salerno stellen und unterwerfen würde. Alfan traute und kam. Sogleich legte Rofred Hand an ihn: vor den Mauern der Stadt ward Alfan aufgeknüpft.[5])

Noch ein ähnliches Verbrechen verübten Rofred und sein Gebieter. Das Kloster von Montecassino, im Herzogthum Benevent gelegen, besaß großes Gut, das die Begierden des Günstlings reizte. Vielleicht kamen noch politische Gründe des Hasses hinzu. Die Geschichte des Radegis liefert den Beweis, daß der kaiserliche Hof vornehme Beneventer, die er bestrafen wollte, als Staatsgefangene in Montecassino verwahrte, was Vertrauen voraussetzt. Um so abgeneigter mag Rofred der Klostergemeinde gewesen sein. Plötzlich ließ Rofred den Abt des Stiftes — er hieß Deusdedit — absetzen und einthürmen.

Es war hauptsächlich Habsucht, was ihn zu dieser That trieb, denn Erchembert sagt: Rofred habe nach und nach gegen vierhundert der schönsten und fettsten Landgüter, die zuvor Kirchen gehörten, zusammengebeutelt. Nur

[1]) Siehe oben S. 69 unten. [2]) Pertz III, 245 u. 500 flg. [3]) Man vergl. ibid. S. 505. [4]) Ibid. S. 498 unten; vergl. mit ibid. S. 245. [5]) Ibid. III, 245 u. 501 flg.

kurze Zeit überlebte Rofred die Absetzung des Abts: er starb, wie es scheint, eines natürlichen Todes. Bald darauf folgte ihm Herzog Siccard ins Grab, aber nicht in Folge einer Krankheit, sondern durch die That eines Mörders, der ihn aus Rache erschlug.[1]) Der Tod Siccards scheint ins Jahr 839 zu fallen.[2])

Und nun wurden die wahren Gedanken Derer offenbar, die seit einer Reihe von Jahren aus der Ferne das Herzogthum Benevent der Auflösung zugeführt hatten. Eine Volkswahl erfolgte, welche anstatt des ermordeten Siccard den Schatzmeister desselben, Radelgis, auf den Herzogsstuhl erhob.[3]) Es war dies das zweitemal, daß innerhalb eines Menschenalters ein Schatzmeister zur Herrschaft gelangte, denn bestieg nicht auch jener zweite Grimoald vom Schatzgewölbe weg den Thron? Was hatten diese Beamte vorzugsweise zu thun? Sicherlich bestand eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten darin, den Jahrestribut an den kaiserlichen Hof von Frankreich zu entrichten und meines Erachtens ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Kaiser sie, um pünktlicher Bezahlung versichert zu sein, in besondere Pflichten nahmen. Jedenfalls müssen sie enge Verbindung mit dem Hofe unterhalten haben. Ich sage nun, fränkischer Beistand war es, was den Schatzmeister Radelgis gerade so wie vor einigen und dreißig Jahren seinen Vorgänger Grimoald II. zum Herrn von Benevent machte! Den Beweis werden die nächstfolgenden Ereignisse liefern.

Radelgis behielt die Herrschaft nicht in dem vollen Umfange, wie er es wünschte, sondern nur in dem beschränkten, den seine fremden Gönner vorschrieben. „Zwei und ein halbes Jahr," sagt[4]) der Mönch von Salerno, „regierte er ohne Nebenbuhler in Benevent," aber dann brachen Unruhen aus, die laut demselben Berichterstatter deßhalb begannen, „weil der Herzog — so wie Könige häufig zu thun pflegen — angesehene Männer verfolgte und außer Landes zu gehen nöthigte." Gährung herrschte, wie man sieht, im Herzogthum, eine Gährung, welche Radelgis vergeblich durch Strenge zu unterdrücken strebte. Ueber das Weitere mag Erchembert reden.

Noch immer saß der auf Befehl seines Bruders Siccard verhaftete jüngere Sohn Sicco's, Sigenolf, als Staatsgefangener im Thurme von Tarent. Plötzlich entrann er und fand zuerst in Consa bei dem dortigen Grafen Urso, der vielleicht ein Sohn des früher[5]) erwähnten Consanergrafen Radegis war, Unterkunft. Consa, in Römerzeiten Compsa genannt,[6]) liegt im alten Samnium unweit den Quellen des Aufidus, heut zu Tage Ofanto, und ist nicht weit von Salerno entfernt. Außer Urso waren noch andere vornehme Beneventaner im Geheimniß. Mehrere derselben verließen eines Tags ihre Vaterstadt und eilten nach Salerno. Herzog Radelgis muß unterrichtet gewesen

---

[1]) Ibid. S. 245 unten flg. u. 505. [2]) Ibid. S. 174 oben. [3]) Ibid. S. 246.
[4]) Ibid. S. 505 unten flg. [5]) Oben S. 66. [6]) Forbiger, alte Geographie III, 646.

sein, daß sie Böses gegen ihn im Schilde führten, denn Erchembert sagt,[1]) der Herzog habe ihnen einen seiner Vertrauten nachgeschickt, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Aber der Gesandte verrieth seinen Herrn und ging zu den Verschworenen über. Nun begaben sich diese nach Consa, holten Sigenolf ab, nahmen ihn mit sich und riefen ihn zu Salerno als unabhängigen Fürsten aus.

Ein zweiter Schlag erfolgte sofort in Capua. Der dortige Graf Landulf besetzte die Siccoburg, erklärte seine Unabhängigkeit und schloß ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem neuen Fürsten von Salerno, Sigenolf. Um Letzteren sammelte sich eine bedeutende Kriegsmacht, deren Kern allem Anscheine nach jene vielen von Radelgis verbannten Vasallen bildeten. Als der Herzog mit einem starken Heere vor Salerno rückte, ward er vor den Mauern der Stadt geschlagen.[2])

In die weitere Entwicklung des Trauerspiels griffen Fremdlinge aus dem fernen Süden — Saracenen — ein. Erchembert schreibt:[3]) „in den Tagen des Herzogs Sicco — um 828 — überschwemmten Agarener aus Babylonien und Afrika wie ein Schwarm Horniſſe die Insel Sicilien, zerstörten viele Orte und bemächtigten sich der Hauptstadt Palermo." Wir kennen diese Räuber aus der Geschichte der Aglebiden von Afrika,[4]) durch welche sie hinübergeschickt worden waren. Schon unter Siccards Verwaltung drangen sie nach Süditalien vor, und entrissen[5]) dort dem Hause von Benevent als Erstling ihrer Eroberungen den Seeplatz Brindisi (das alte Brunduſium). Die nach Siccards Ermordung entstandenen Unruhen eröffneten ihnen die Bahn zu größeren Erfolgen.

Erchembert berichtet[6]) weiter: „der von Radelgis über die Stadt Bari bestellte Hauptmann Pando rief auf des Herzogs Befehl die Saracenen (aus Brindisi) zu Hülfe, und wies ihnen einen Lagerplatz unfern des Hafens an. Aber in einer stürmischen Nacht überfielen die Fremdlinge den Ort, erschlugen einen großen Theil der Bewohner, ersäuften den Hauptmann Pando im Meere und blieben seitdem lange Zeit Herren von Bari."

Herzog Radelgis mußte zu bösem Spiel gute Miene machen, denn er bedurfte des starken Armes der Saracenen. Wirklich zog er sie trotz des Verraths in seine Dienste, und verwendete sie im Streite gegen Sigenolf. Dieser seinerseits erkannte die Nothwendigkeit, sich gleichfalls durch Fremde zu stärken, auch er rief Saracenen herbei, doch nicht afrikanische, sondern andalusische, welche bereitwillig kamen. So entlud sich der Haß zwischen den Omajaden zu Cordova und den Aglebiden von Kairowan auf süditalischen Schlachtfeldern. Einige Zeit schwankte der Kampf zwischen Radelgis und Sigenolf, zuletzt

---

[1]) Pertz III, 246. [2]) Ibid. u. S. 507 gegen unten. [3]) Ibid. S. 245, Mitte.
[4]) Band IV. dieses Werks S. 528 flg. [5]) Pertz III, S. 503. [6]) Ibid. S. 246.

gewann Letzterer die Oberhand, entriß dem Nebenbuhler einen Platz um den andern und belagerte mit Macht Benevent.

Schon war die Stadt aufs Aeußerste getrieben, die schwer bedrohte Einheit des Herzogthums schien gerettet, als eine fränkische Faust das Gleichgewicht zwischen den Gegnern wieder herstellte. Lakonisch sagt[1]) Erchembert: „Wido, Herzog von Spoleto, erhielt Befehl, nach der Stadt (Benevent) zu eilen, bewog Sigenolf durch das Versprechen, seine Sache zu vertreten, daß ihm derselbe freien Paß durch das Belagerungsheer gestattete, ging hinein, unterhandelte mit Radelgis, empfing von ihm einen Werth von 10,000 Goldstücken, brach aber sein dem Salernitanerfürsten gegebenes Wort, obgleich Sigenolf mit ihm verschwägert war."

Wer dem Spoletiner Befehl gab, nach Benevent zu gehen, wird unten klar werden. Noch in anderer Beziehung muß man den Bericht Erchemberts ergänzen. Der Sinn des letzten Satzes ist offenbar der, daß in Folge der Verabredungen, welche Wido mit Radelgis traf, Sigenolf durch eine höhere Macht genöthigt ward, die Belagerung von Benevent aufzuheben. Der Chronist fährt[1]) fort: „nachher sprach Wido zu Sigenolf, wenn du willst, daß die Einheit des Herzogthums wieder in Gang komme, so gib mir 50,000 Goldstücke, dann soll dein Wunsch erfüllt werden. Sigenolf zahlte die geforderte Summe, Wido ging mit derselben nach Rom, verschmierte dort das Geld, richtete aber nichts aus."

Warum hat Wido das Geschäft gerade in Rom betrieben? Ohne Zweifel darum, weil Lothars I. Sohn, Ludwig II., der 850 die Kaiserkrone empfing und das Netz geschürzt hat, mit welchem die Einheit des Herzogthums Benevent erstickt ward, gewöhnlich zu Rom weilte. Die Urkunden,[2]) welche aus dem Zeitraume von 844—848 vorhanden sind, berechtigen zu der Vermuthung, daß Rom oder in der Nähe Roms gelegene Orte damals sein gewöhnlicher Wohnsitz waren.

Noch etwas länger dauerten die Feindseligkeiten zwischen Sigenolf und Radelgis fort. Das Land litt fürchterlich durch den Bürgerkrieg, der hauptsächlich den Saracenen zu gute kam. Gleich Bari und Brindisi brachten[3]) sie auch Tarent in ihre Gewalt. Endlich als alles gehörig mürbe geworden war, trat der wahre Urheber des Spiels ans Tageslicht hervor. Erchembert sagt:[4]) „auf Bitten des Grafen Lando von Capua, der seinem Vater Landulf gefolgt war, erschien König Ludwig, Lothars I. Sohn, in Benevent, ließ die Saracenen, welche sich in der Stadt (als Vasallen des Radelgis) angesiedelt hatten, niedersäbeln, und schrieb dann einen Theilungsvertrag vor."

Irrthümlich meint der Chronist, die Theilung sei eine zweifache gewesen, während aus einigen Bruchstücken[5]) der betreffenden Urkunde, welche der Mönch

[1]) Ibid. S. 247. [2]) Böhmer, regest. Carol. S. 61. Einen andern schlagenden Beweis werde ich unten liefern. [3]) Pertz III, 508. [4]) Ibid. S. 247 unten flg. [5]) Ibid. S. 510 unten flg.

von Salerno mittheilt, hervorgeht, daß das Gebiet von Benevent in drei Theil-Fürstenthümer, Benevent, Salerno, Capua, aufgelöst worden ist. Jenes blieb im Besitze des Radelgis und seiner Nachkommen, mit Salerno ward das Haus Sigenolfs abgespeist, Capua fiel an Landulfs Erben.

Bald nach erfolgter Theilung, berichtet[1]) Erchembert, starben in kurzen Zwischenräumen erst Sigenolf, dann Radelgis. Laut der Aussage[2]) des Mönchs von Salerno hat Sigenolf zehn Jahre und einige Monate regiert. Ist dies wahr, so kann er, da er erst im dritten Jahre[3]) der Regierung des Radelgis, d. h. um 842, zur Herrschaft gelangte, nicht vor dem Jahr 852 das Zeitliche gesegnet haben. Nun versetzt[4]) aber die Chronik von Benevent das Ableben des Radelgis, der doch nach Sigenolf gestorben sein soll, ins Jahr 849. Hier ist eine Ungenauigkeit, die ich nicht auszugleichen weiß. Genug, Radelgis und Sigenolf starben um die Mitte des neunten Jahrhunderts, der Theilungsvertrag gehört[5]) allem Anscheine nach den Jahren 848 oder 849 an.

Was Carl der Große durch künstliche Verpflanzung fränkischer Partheigänger nach Benevent und durch Erhebung des Schatzmeisters Grimoald II. begann, was seine Nachfolger Ludwig der Fromme und Lothar I. durch Begünstigung von Anmaßern und treulosen Vasallen fortsetzten, das hat Ludwig II., Lothars Sohn, vollendet, indem er den Schatzmeister Radelgis zum Herzoge machte, dann ihm den erbberechtigten Sigenolf als Nebenbuhler entgegensetzte, sofort das durch Sigenolfs Siege bedrohte Gleichgewicht mittelst seines Werkzeugs, des Spoletiners Wido, wiederherstellte und endlich als letzten Akt die Theilungsurkunde vorschrieb.

Dieselbe Planmäßigkeit einer von drei auf einander folgenden Herrschern eingehaltenen Politik tritt noch in anderer Beziehung hervor. Wer kann den Thatsachen gegenüber, die ich oben entwickelte, bezweifeln, daß die zu gleicher Zeit eingeleitete und betriebene Zertrümmerung der drei großen Herzogthümer Friaul, Spoleto und Benevent von einem und demselben Gedanken eingegeben worden ist. Die Zerstücklung Benevents kostete mehr Zeit und Mühe, als die der beiden andern Herzogthümer, weil die Carlinger, deren Macht seit Auflösung der Reichseinheit reißend schnell zerfiel, bei der großen Entfernung ihren Willen in Apulien nicht so leicht durchzusetzen vermochten, als am Po und an der obern Tiber.

Wie ich schon oben[6]) angedeutet habe, wurde in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch Carl den Kahlen ein wiewohl schwacher und vorübergehender Versuch gemacht, die Einheit des Gesammtstaats von Benevent — jedoch nicht zu Gunsten eines Laienhauses, sondern des Stuhles Petri — wieder zusammenzukitten. Bezeugt wird diese Thatsache durch den namenlosen

---

[1]) Ibid. S. 248. [2]) Ibid. S. 514. [3]) Siehe oben S. 74. [4]) Pertz III, 174.
[5]) Muratori, annali d'Italia ad a. 848. [6]) S. 58.

Verfasser eines kleinen Büchleins über die Gewalt der Kaiser in der Stadt Rom, das dem zehnten Jahrhundert angehört. Obgleich der Unbekannte für die Kaiser und gegen die Päbste schreibt, was in den Augen gewisser Menschen eine Empfehlung ist, findet Herr Pertz, Herausgeber der deutschen Geschichtquellen des Mittelalters, angemessen, seine Glaubwürdigkeit, wie im Allgemeinen die fast sämmtlicher Urkunden zu bemäkeln, welche beweisen, daß die Päbste etwas mehr als Sklaven der Kaiser waren.

Laut dem Berichte[1]) des Ungenannten geschah es als Gegendienst für die Kaiserkrönung, daß Carl der Kahle im Dezember 875 dem damaligen Pabste Johann VIII. den Besitz aller Städte des Herzogthums Benevent, sowie der Provinzen Spoleto und Calabrien zusprach. Herzog von Benevent war damals Adelgis, der dem Pabste wie dem Kaiser trotzte. Nach dessen Ermordung gelangte[2]) um 878 Gaideris, des Vorigen Enkel, zur Herrschaft. Herren in den kleinen, aus der Einheit des Staats von Benevent hervorgesproßten Fürstenthümern Capua und Salerno waren um dieselbe Zeit, dort Pandonulf,[3]) hier Waifar.[4]) Nun berichtet[5]) der Langobarde Erchembert, — wohlverstanden ein jüngerer Zeitgenosse des Pabstes Johann VIII.: „nachdem Carl, der Judith Sohn — der Kahle ist gemeint — aus den Händen Johanns VIII. die Kaiserkrone empfangen hatte, beorderte er die Herzoge Wido von Spoleto und dessen Bruder Lambert I., mit ihrer Mannschaft zu des Pabstes Dienste bereit zu sein. Wirklich zog der Pabst von beiden geleitet nach Capua und Neapel. Die Folge davon war, daß Waifar (von Salerno) dem Pabste in Allem Gehorsam leistete." Weiter unten meldet[6]) eben derselbe Chronist: „Pandonulf von Capua hatte sich dem Pabste so vollkommen unterworfen, daß alle Urkunden in des Pabstes Namen ausgefertigt und sogar die Münzen mit seinem Bildniß geprägt wurden."

Und jetzt hören wir noch einen zweiten Zeugen — den Pabst selber. Im Oktober 876 schreibt[7]) Johann VIII. an den Bischof Landulf von Capua: „der Kaiser hat Mir Vollmacht ertheilt, nach *Meinem Belieben über Capua zu verfügen*." In einem andern gleichzeitigen Briefe[8]) lobt Johann VIII. die Treue des Fürsten Waifar von Salerno und seines Eidams, des Vogts Pulgar von Amalfi, die er neulich durch die That erprobt habe, als er der Befreiung des ganzen Landes (von Benevent) wegen in jene Gegenden gekommen sei. „Die Zugeständnisse," fährt er fort, „deren Bestätigung Ihr von Kaiser Carl begehrt habt, bin Ich bereit Euch zu bewilligen, sobald Mein Gesandter vom kaiserlichen Hofe zurückgekommen sein und Mir die nöthigen Vollmachten überbracht haben wird." Drittens, nachdem Gaideris an der Stelle seines Großvaters die Regierung von Benevent übernommen hatte, wünscht ihm

[1]) Pertz III, 722. [2]) Man sehe art de vérifier les dates III, 771 flg. [3]) Ibid. S. 780, b. flg. [4]) Ibid. S. 794 flg. [5]) Pertz III, 253 unten. [6]) Ibid. S. 255 unten. [7]) Jaffé Nr. 2278. [8]) Ibid. Nr. 2279.

der Pabst durch Brief[1]) vom Frühling 879 Glück, tröstet ihn über die Anfälle der Saracenen, und verspricht, daß er ihm nach künftigen Ostern Mannschaft zu Hülfe schicken werde. Abermals beklagt der nämliche Pabst in einem zweiten gleichzeitigen Schreiben[2]) die Bedrängnisse, in welche Graf Daifer und sein naher Verwandter Gaideris, Fürst von Benevent, gerathen seien, und verheißt ihnen noch einmal bewaffneten Beistand.

Ich frage: würde Chronist Erchembert Das berichten, was er berichtet, würde Pabst Johann so schreiben, wie er schreibt, würde er, der selbst im furchtbarsten Gedränge durch die Waffen der Saracenen sich befand, Soldaten aus Rom nach Benevent gesendet haben, wäre er nicht kaum zuvor durch irgend einen Akt des Kaisers zum Landesherrn des ganzen alten Beneventer Verbands erhoben worden? Wie grundlos, ja wie kindisch erscheinen dem einstimmigen Zeugnisse so verschiedener und glaubwürdiger Quellen gegenüber jene Zweifeleien neuerer Gelehrten, welche Partheigeist verblendet. Wahrlich der Verfasser des Büchleins über die Gewalt der Kaiser war wohl unterrichtet!

Der Stamm Sigenolfs zu Salerno wurde schon in erster Geschlechtsfolge durch einheimische Anmaßer verdrängt, wobei jedoch das Fürstenthum aufrecht blieb. Länger behaupteten sich die Häuser von Benevent und Capua, bis ein Sprosse des Letzteren auch in Benevent die Gewalt an sich riß. Zuletzt fielen alle drei Fürstenthümer im eilften Jahrhundert durch die Schläge der Normannen. Den Zweck, welchen die Carlinger erstrebten, durch Begünstigung des Zaunkönigthums ihre Herrschaft über Italien zu sichern, haben sie nicht erreicht, weil dieselben Künste der Arglist, welche sie gegen Andere in Bewegung setzten, ihr eigenes Geschlecht untergruben, und bewirkten, daß sie, zugleich Geißel und Spott der Völker geworden, spurlos von der Erde verschwanden.

Nur Fremdlinge, und zwar Todfeinde der Christenheit — die Saracenen Afrika's und Spaniens — zogen Vortheil aus der Zertrümmerung des großen süditalischen Herzogthums. Nie würde es den Moslemim gelungen sein, sich dauernd in Sicilien, Calabrien, Apulien und Lucanien festzusetzen, wäre nicht in Gestalt des Staats von Benevent das Bollwerk Süditaliens durch die Carlinger zerbröckelt worden. Daß die Raubschaaren des Ostens zur Schande des christlichen Abendlandes zwei Jahrhunderte lang die Mutterkirche ängstigen, das Festland und die Inseln des Mittelmeers ausplündern, die Seeherrschaft an sich reißen konnten, war ein Fluch, den die Carlinger zurückließen.

Erst im eilften Jahrhundert stellte in jener Gegend Normannenfeuer die Ehre christlicher Waffen wieder her: die Abkömmlinge der Seekönige des Nordens erbauten aus den Trümmern langobardischer Erbschaft und saracenischer Gewalt einen Staat, weit mächtiger als das alte Herzogthum Benevent in

[1]) Ibid. Nr. 2443. [2]) Ibid. Nr. 2445.

seinen besten Zeiten; sie nahmen Sicilien, setzten über nach Afrika und erschütterten die Emirburgen von Tunis und Bugia. Die Päbste aber waren es, welche die Retter herbeiriefen, und man begreift, daß sie wohl daran thaten, den Aufschwung der Tankrediden, ob sie ihnen gleich zuletzt selbst gefährlich wurden, geraume Zeit zu unterstützen.

Fünftes Capitel.

Obgleich Carl der Große über die Gebiete, die er laut Urkunden und Chroniken der römischen Kirche vergabt haben soll, durch Einsetzung weltlicher Lehenträger als Herr verfügte, ist doch die Aechtheit der Schenkungsakten unzweifelhaft, aber letztere wurden von ihm nur in sehr geringem Umfange vollzogen. Der Franke begnügte sich, den Päbsten auf den Ertrag eines Theils der geschenkten Ländereien gewisse Renten anzuweisen. Der Erlaß Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 gegen Einwürfe neuerer Schriftsteller gerechtfertigt. Als Ersatz für den mangelhaften Vollzug der italienischen Schenkungen erhielt Petri Stuhl Einkünfte in Gallien und Germanien. Umfang des wirklichen Besitzes der römischen Kirche in den Tagen Carls des Großen. Nur im Exarchate, das seit dem 9. Jahrhundert den Namen Romania empfängt, hat Petri Stuhl durch die Carolinger eine wirkliche Erwerbung gemacht. Aber dieser Gewinn wurde durch die Verluste, welche die Päbste wegen des Bunds mit den Franken von Seiten der griechischen Kaiser erlitten, weit aufgewogen. Uebergang zu dem schlimmen Gewebe, das die Franken in der Stadt Rom anzettelten.

Blicken wir zurück. Im Umkreise der Ländermasse, welche der Franke Carl laut dem oben angeführten Zeugnisse — um 773 — der römischen Kirche schenkte, sahen wir unter den Augen des Schenkers vier kleinere Herzogthümer, das von Chiusi, das von Florenz, das von Lucca und eines in Venetien, dann weiter drei große, das friaul'sche, das spoletinische, das beneventanische entstehen, und letztere drei waren von Anfang an so ausgedehnt, daß sie Stoff genug in sich schlossen, um aus ersterem vier Grafschaften, aus dem zweiten zwei Marken, die von Camerino und die von Spoleto, aus dem dritten drei Fürstenthümer zu bilden. Ferner die Inhaber dieser Lehen haben großentheils entweder noch während der Lebzeiten Carls oder unter seinem Sohne und seinen Enkeln sich dazu hergegeben, die Päbste zu bedrängen, die doch nach dem Wortlaute der Schenkung ihre Oberherren sein mußten. Drängt nicht dieser unläugbare Sachverhalt zu der Vermuthung hin, daß die behauptete Schenkung ins Reich der Fabeln gehöre, daß Anastasius, den man gewöhnlich als Verfasser des Pabstbuchs bezeichnet, in den Tag hinein lüge!

Nichts wäre voreiliger und verkehrter, als ein solcher Schluß. Die Schenkung ist eine Thatsache, denn wiederholt berufen sich Pabst Hadrian I., zum Theil auch sein Nachfolger Leo III., und zwar stets an Erfüllung des gegebenen Versprechens mahnend, in ihrem unzweifelhaft ächten Briefwechsel darauf, daß König oder Kaiser Carl die Vergabungen seines Vaters Pippin

nicht nur bestätigt, sondern auch bedeutend erweitert habe. Im Jahre 777 beklagt[1]) sich Pabst Hadrian, daß der König zu einer verabredeten Zusammenkunft nicht erschienen sei, und bittet, Carl möge, sein Wort lösend, Spoleto, Benevent, Corsica, Sabinum an Petri Stuhl ausliefern.

Mittelst eines zweiten Schreibens vom Jahre 780 ersucht[2]) er den König um bewaffnete Hülfe zu Eroberung Gaeta's, Neapels und Terracina's. Im Jahre 788 schreibt[3]) ebenderselbe, Carl möge in gleicher Weise, wie er seiner Schenkung gemäß die Städte Suana, Tuscana, Biternum, Balneum regis, und andere übergeben habe, treu seinem Versprechen die Ausfolgung der Orte Populonium, Rosellä und der Städte des Herzogthums Benevent anordnen. Abermal begehrt er in einem andern Briefe[4]) die Auslieferung von Populonium und Rosellä, sowie die Uebergabe des Herzogthums Benevent, „damit die Ehre der königlichen Schenkung unbefleckt erhalten werde." In einem fünften Schreiben[5]) vom Jahre 788 spricht er davon, daß Carl neben den übrigen Städten auch Capua dem h. Stuhle zum Opfer dargebracht habe. Endlich stellt[6]) Hadrians Nachfolger, Pabst Leo III., in einem Schreiben vom Jahre 808 die Uebergabe der Insel Corsica dem höhern Ermessen des Kaisers Carl anheim, doch so, daß er halb verzweifelnd den Wunsch beifügt: „die Ehre der Schenkung möge unbefleckt erhalten werden."

Nicht nur das Zeugniß des Pabstbuchs, sondern auch die eben erwähnten zwei Briefe Hadrians und Leo's III. setzen außer Zweifel, daß unter den Schenkungen, welche Carl im Jahre 773 der römischen Kirche machte, auch die Insel Corsica begriffen war. Nun steht aber fest, daß während des achten Jahrhunderts das fränkische Reich noch keine Seemacht im Mittelmeer besaß, zu einer Zeit da saracenische und normannische Raubschiffe die Gewässer Südeuropa's durchfurchten, Küsten und Inseln plünderten. Erst nach Beendigung des fürchterlichen Landkriegs gegen die Sachsen kommt eine fränkische Flotte zum Vorschein, erst im Jahre 807 erhält[7]) Corsica einen eigenen Kriegsbefehlshaber in der Person des Connetabels Burkard. Aber so wie beides geschieht, zeigt es sich auch, daß, beim Lichte besehen, nicht die Franken, sondern die Saracenen dort das Uebergewicht besaßen. In den Jahren 806, 807, 810, 812, 813 spielten[8]) letztere die Meisterrolle auf der Insel.

Nothgedrungen muß man daher sagen, daß Carl, wenn er 773 die Insel an Petri Stuhl verschenkte, über fremdes Eigenthum verfügt hat. Aber er hat sie wirklich verschenkt und folglich etwas zugesagt, was nicht sein war. Ebenso wie mit Corsica verhält es sich mit Istrien, der fernsten unter den Provinzen, welche die Schenkung von 773 namhaft macht. Nach dem gemeinen Wortverstand die Sachen betrachtet, erscheint es unglaublich, daß Carl

[1]) Cenni I, 352 u. 353. [2]) Ibid. S. 375. [3]) Ibid. S. 480. [4]) Ibid. S. 474 flg. [5]) Ibid. S. 483 unten flg. [6]) Ibid. II, 60. [7]) Pertz I, 194. [8]) Ibid. I, 193. 353. 194. 354. 198. 199. 200.

diese Halbinsel, die damals und auch noch geraume Zeit später griechischer Herrschaft gehorchte, dem Pabste zugesprochen habe. Dennoch erhellt unwiderleglich aus einem Zeugnisse, das ich unten mittheilen werde, daß Carl um 773 dem römischen Stuhle nutzbare Rechte in Istrien verliehen haben muß.

Wir sind hiemit durch das Gewicht unverrückbarer Thatsachen auf einen Punkt getrieben, wo nur noch zwei Möglichkeiten sich eröffnen: entweder Carl hat wirklich 773 im vollen Umfange die Schenkung gemacht, welche Anastasius erwähnt, aber nachher sein Wort nicht gehalten — also auf deutsch gesprochen er hat — gelogen, oder er hat geschenkt, aber nachher die Schenkung so gedeutet oder vollstreckt, daß es ihm nach seiner Meinung unbenommen blieb, im Umkreis der geschenkten Ländermassen jene Herzogthümer zu errichten.

Letzteres war der Fall. Erstens berufe ich mich auf den früher[1]) erwähnten, Benevent betreffenden Brief Hadrians, welcher beweist, daß Carl, als er vom Pabste gedrängt, in Benevent Ehren halber irgend etwas thun mußte, nur das klösterliche und bischöfliche Eigenthum sammt den Schlüsseln der Städte und gewissen Schatzhöfen an die päbstlichen Bevollmächtigten ausfolgen ließ, die Vasallen dagegen für sich behielt. Auch ist so viel als gewiß, daß der Frankenkönig dieses sein Verfahren durch den Vorwand beschönigte: da ihm als Patricius die Pflicht obliege, Hab und Gut des Apostelfürsten zu vertheidigen, so sei unumgänglich nothwendig, ja selbstverständlich, daß er die Mittel der Kriegsmacht, Belohnung der Soldaten, Bestallung der höhern und niederen Befehlshaber, mit anderen Worten Ausstattung von Vasallen, Hauptleuten, Grafen und Herzogen unter seinen Händen habe.

In andern Gegenden der geschenkten Ländermasse befolgte Carl die nämliche oder doch eine ähnliche Richtschnur, sofern er den Pabst entweder auf einzelne Schatzhöfe anwies, oder die neu eingesetzten Herzoge verpflichtete, an die apostolische Kammer jährlich einen Theil ihrer Einkünfte zu entrichten, oder endlich aus den Gefällen, welche die herzoglichen Länder an den Reichsschatz abzuliefern hatten, eine beliebige Summe für den h. Stuhl auswarf.

Eine Urkunde[2]) vom Jahre 817 ist auf uns gekommen, kraft welcher Kaiser Ludwig der Fromme die Schenkungen seines Vaters Carl an die römische Kirche bestätigte. Pertz erklärt[2]) diese Urkunde, dem Vorgange Muratori's[3]) und anderer älterer Gelehrten folgend, für unächt und für ein Machwerk päbstlichen Betrugs, ich aber behaupte[4]) ebenso entschieden ihre Aechtheit.

---

[1]) Oben S. 44 flg. [2]) Pertz, Leg. II, b. 7 flg. [3]) Annali d'Italia ad a. 817. [4]) Herr Pertz verwirft die Urkunden Ludwigs des Frommen von 817, Otto's I. vom 13. Februar 962 (ibid. II. b. S. 159), des Pabsts Leo VIII. vom 6. Dez. 963 (ibid. S. 167), Heinrichs II. vom April 1020 (ibid. S. 173 flg.), kraft welcher die genannten Kaiser einen selbstständigen Besitz der römischen Kirche anerkennen. Dringt man in die letzten Hintergedanken dieses Urtheils der Verdammung ein, so beruht dasselbe auf folgendem Schluß: „wäre ich, Georg Heinrich Pertz, im Jahre 817 an Ludwigs Stelle, oder 962 statt Otto's,

In derselben heißt es unter Anderem: „Wir Ludwig, Kaiser, bestätigen hiemit die Schenkungen, welche unser Ahn König Pippin und hernach unser Vater Kaiser Carl der römischen Kirche freiwillig gemacht haben, desgleichen den Zins und die Renten und die übrigen Gefälle, welche jährlich in den Schatz

---

oder 1020 in der Person Heinrichs II. deutscher Kaiser gewesen, so würde ich dem Pabste, als einer mir unausstehlichen geistlichen Macht, Nichts, gar Nichts bewilligt, sondern im Gegentheil denselben nach Kräften gezwackt haben. Da nun die alten deutschen Kaiser, als rechtschaffene und hochverständige Herren, so gescheit waren wie ich, und folglich eben so dachten wie ich, so kann kein Zweifel sein, daß besagte Kaiser jene Zugeständnisse nicht gemacht haben. Demnach sind die betreffenden Urkunden falsch." Gewiß hat jeder Mensch das Recht, Mücken in seinem Kopfe herumzutragen, aber dennoch ist es unstatthaft, das eigene kleine Ich in solchem Umfange, wie Herr Pertz es sich erlaubt, zu einem Kaiser-, ja zu einem Welt-Ich zu erweitern. Da man Hintergedanken gewöhnlich nicht ausspricht, sucht Herr Pertz die Unächtheit der Urkunde von 817 aus folgenden Einwürfen zu erhärten: der Kaiser schenkt oder bestätigt darin dem Pabste viele Güter, die jener gar nicht besaß und darum auch nicht verschenken konnte, oder welche Petri Stuhl wohl begehrt, aber erweislich nie inne gehabt hat. Ich entgegne: als König Carl 773 in Italien war, schenkte er dem Pabst neben vielen andern Landschaften und Städten die Insel Corsica, so wie die Provinzen Venetien und Istrien, welche Carl erweislich damals gar nicht besaß. Nach dem Grundsatze, den Herr Pertz aufstellt, ist also die Schenkung von 773 unmöglich, folglich die Urkunde erdichtet. Dennoch gibt ebenderselbe, durch die Macht der Thatsachen gedrängt, die Schenkung von 773 bereitwillig zu (leg. II, b. S. 7), erklärt also selber seinen Haupteinwurf für null und nichtig. Bezüglich des zweiten Punkts, daß Petri Stuhl die von Ludwig bestätigten Güter nie innegehabt habe, entgegne ich: wenn Einer etwas durch schriftliche Schenkung einem Zweiten zuspricht, und der Beschenkte nachher das Geschenk nicht inne hat, so folgt entweder, daß der Zweite die Gabe in der Zwischenzeit verlor, oder aber daß der Erste, d. h. der Schenker, sein Wort nicht hielt und die Schenkung nicht verwirklichte. Letzteres geschah, wie ich oben zeigte, in Betreff der Schenkung von 773. Genau besehen war die Urkunde, von welcher Anastasius spricht, keine eigentliche Schenkung, sondern ein Versprechen. Wirklich gibt dieß der Hauptzeuge deutlich zu verstehen, indem er sagt (Murator. script. III. 186, b.), nach Ausfertigung der Urkunde hätten König Carl und sämmtliche anwesende geistliche und weltliche Große, als des Königs Eideshelfer, einen fürchterlichen Schwur abgelegt, daß sie alles Das, was auf dem Pergamente stehe, unverbrüchlich halten wollten. Folglich war die Schenkung noch nicht vollzogen. Da jedoch der Pippinide so große Macht besaß, daß man, guten Willen vorausgesetzt, den der Pabst offen nicht in Abrede ziehen durfte, an der Ausführung nicht zweifeln konnte, so fand Hadrian es seinem Vortheil gemäß, das Versprechen als baare Gabe oder als wirkliche Schenkung hinzunehmen. So viel über die Nichtigkeit der Einwürfe des Herrn Pertz und Genossen.

Meine positiven Gründe für die Aechtheit sind: 1) gesteht die Urkunde von 817 offen, daß Carl die Linie von Luna bis Reggio, Parma und Mantua nicht in Form von Quadratmeilen an Petri Stuhl abgetreten, sondern nur einen Zins daraus an die päbstliche Kammer entrichtet habe. Nun ist sonnenklar, daß, wäre das Aktenstück zum Vortheil des Pabstes geschmiedet, der Fälscher diese wichtige Linie mit einem Federstrich der römischen Kirche völlig zugeschanzt haben würde. 2) Weiter unten heißt es: „wenn irgend ein päbstlicher Unterthan bei uns Klagen anbringt und sich dadurch der päbstlichen Gerichtsbarkeit entzieht, so werden wir ihn nicht anhören." Dieser Satz nimmt unverkennbar Rücksicht auf die früher (S. 43) angeführte Beschwerde des Pabst Hadrian. Kaiser Ludwig verspricht, wie man sieht,

des königlichen Palastes von Lombardien theils aus dem lombardischen Tuscien, theils aus dem Herzogthum Spoleto abgeliefert zu werden pflegen, gemäß der zwischen unserem Vater und dem seligen Pabste Hadrian abgeschlossenen Uebereinkunft, kraft welcher besagter Pabst Unserem Vater die schriftliche Zusicherung gab, daß er zufrieden sei, wenn aus besagtem lombardischen Tuscien und aus besagtem Herzogthum Spoleto alljährlich ein Zins an die römische Kirche entrichtet werde. Indessen wollen Wir Uns alle Unsere kaiserlichen Hoheitsrechte über besagte beide Landschaften feierlich vorbehalten haben."

Folgende Thatsachen werden durch die Urkunde von 817 festgestellt: 1) zwischen König Carl und Petri Stuhle war eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden, in Folge welcher Pabst Hadrian auf den buchstäblichen Vollzug der Schenkung von 773 bezüglich des lombardischen Tusciens und des Herzogthums Spoleto verzichtete und sich befriedigt erklärte, wenn ihm statt des wirklichen Besitzes dieser Provinzen eine jährliche Summe von Renten, die aus ihren Einkünften zu schöpfen seien, abgeliefert würden. 2) Diese Uebereinkunft ist betreffend Spoleto erst nach dem Jahre 777 zu Stande gekommen, denn im eben genannten Jahre forderte Hadrian noch, wie oben gezeigt worden, die wirkliche Uebergabe von Spoleto, nachher aber that er solches nicht mehr, während er doch bis 790 unermüdlich fortfuhr, wegen anderer Theile der Schenkung von 773 zu mahnen. Dagegen muß derselbe Vertrag

---

das Unrecht seines Vaters abzustellen. Aber unmittelbar darauf folgen die Worte: „ausgenommen jedoch hievon sind solche päbstliche Unterthanen, welche von Mächtigern Gewalt erlitten haben, und unsere Dazwischenkunft anrufen." In die Augen springt, daß hier der Nachsatz den Vordersatz aufhebt, denn unter den Mächtigern konnte man jeden Beamten innerhalb des Po und der Abruzzen, also auch die päbstlichen, verstehen. Abermal frage ich, hätte je ein vom Pabste bezahlter Fälscher etwas seinem Herrn so Schädliches geschmiedet? 3) Am Schlusse des Pergaments steht der Satz: „wenn nach dem Tode eines Pabstes alle Römer einstimmig und einmüthig einen Nachfolger gewählt haben, so soll auf die Wahl unverweilt die Weihe folgen." Aber wie dann? wenn nicht alle Römer einstimmig und einmüthig wählten? Je nun! dann erfolgte die Weihe nicht, sondern die Sache ging an den kaiserlichen Hof, und dieser zeugte den neuen Pabst. Zunächst muß man wissen, daß vermöge der Hebel, die ich später aufdecken werde, der Kaiser zu Rom in Hülle und Fülle über Mittel verfügte, um die Einstimmigkeit Aller, die an sich schon fast unmöglich ist, zu hintertreiben. Die Urkunde gibt also thatsächlich das Pabstthum in die Hände des Kaisers. Wahrlich nur ein Querkopf kann sich einbilden, daß ein päbstlicher Partheigänger eine solche Urkunde ausgeheckt habe! Das Siegel des Macchiavellismus der kaiserlichen Kanzlei ist derselben handgreiflich aufgedrückt, und das Aktenstück erinnert an das alte Lied, wo ein Criticus auftritt und spricht:

Salomo, der König, klagt:
Es ist alles eitel.
Wahr ist, was der Weise sagt!
Ausgenommen aber müssen sein
Schöne Mädchen, guter Wein
Und ein voller Beutel.

in Bezug auf das langobardische Tuscien schon früher, wohl bald nach der Schenkung, abgeschlossen worden sein, denn nirgends in den vorhandenen Schreiben fordert Hadrian oder Leo III. wirkliche Ausfolgung der in letzterem Gebiete gelegenen Orte. Aufs Schönste stimmt, wie man sieht, der päbstliche Briefwechsel und die Urkunde von 817 überein, was kein geringer Beweis ihrer Aechtheit ist.

3) Häufig wird im carlingischen Zeitalter und auch noch später ein lombardisches Tuscien erwähnt,[1]) und gewöhnlich, wie oben, dem Herzogthum Spoleto entgegengesetzt. Das lombardische Tuscien begriff ohne Frage die in den früher[2]) mitgetheilten päbstlichen Briefen erwähnten Herzogthümer Chiusi, Florenz und Lucca, welche der Beschreibung nach zu Tuscien gehörten, und deren Herzoge, obwohl sie unter fränkischer Oberhoheit standen, doch dem Pabste in irgend welcher Beziehung verpflichtet waren. Abermal steht die Urkunde von 817 und der Briefwechsel in gutem Einklang. 4) die Renten, welche der Pabst aus den mittelbaren Landen zog, wurden nicht unmittelbar durch die tuscischen Orte entrichtet, sondern von dem königlich lombardischen Schatzamte, an welches die mittelbaren Unterthanen des Stuhles Petri abliefern mußten, mit der päbstlichen Schatzkammer verrechnet. 5) In allen Geldsachen ist Genauigkeit das erste Erforderniß, das Berechtigte stets ansprechen werden. Dieser Regel thut die Urkunde von 817 keineswegs Genüge, denn sie setzt keine Summe, noch ein Maß fest, sondern redet blos von Gewohnheit. Das erscheint als ein böses Zeichen, und ich sehe darin einen Beweis, daß die kaiserliche Kanzlei den Pabst in der Schwebe zwischen Thür und Angel halten, mit andern Worten, daß sie ihn schrauben wollte.

Nicht nur im lombardischen Tuscien und in Spoleto, sondern auch in Istrien ist Petri Stuhl bezüglich der Schenkung von 773 mit einem Zinse — und zwar mit einem sehr schwankenden — abgespeist worden. Im Jahre 778 schreibt[3]) Pabst Hadrian an König Carl: „Wir zeigen Euch hiemit an, daß die in Istrien angesessenen Griechen, vereint mit Einwohnern des Landes, dem istrischen Bischofe Mauricius, den Eure Herrlichkeit nach besagter Provinz beordert hatte, um die Zinsgelder des römischen Stuhls in Istrien einzutreiben, die Augen ausstachen unter dem Vorwande, Bischof Mauritius habe das Land an Eure Herrlichkeit verrathen wollen." Dieses Schreiben beweist erstlich, daß der Pabst gewisse Renten in Istrien ansprach. Zweitens das Recht hiezu kann ihm nur durch Carl und zwar in Folge der Schenkung von 773 verliehen worden sein, denn nicht Hadrian war es, sondern wohlgemerkt der Frankenkönig, der einen Bischof zum Eintreiben der päbstlichen Steuergelder dorthin abschickte. Ferner Carl war 778, fünf Jahre nach der Schenkung, noch gar

[1]) Man vergl. Pertz, leg. II, b. 164, Mitte. 174, unten. Muratori, antiquit. Ital. I, 68, Mitte flg. Jaffé, regest. Pontif. S. 184, Mitte, wo der Lombardenkönig Liutprand von sua Tuscia spricht, endlich noch Cenni II, 212. [2]) S. 52 ff. [3]) Cenni I, 372 flg.

nicht Herr, wenigstens nicht voller Herr daselbst, sondern Griechen besaßen die Gewalt im Lande oder doch in einem Theile desselben. Endlich Istriens Bewohner verweigerten die Bezahlung, und nur mit Waffengewalt konnte sie ihnen abgepreßt werden.

Höchst wahrscheinlich, ja ich sage, so viel als gewiß ist, daß König Carl, als er im Jahre 774 die Schenkungsurkunde auf das Grabmal des Apostelfürsten niederlegte, dem Pabste nichts über die Art und Weise eröffnet hat, in welcher er nachher den Akt vollzog, sondern Hadrian muß in der Täuschung erhalten worden sein, als ob Petri Stuhl buchstäblich Alles, was auf dem Pergamente stand, bekommen werde. Denn wäre der König damals offen mit der Sprache herausgerückt, so hätten die Häkeleien, die wir nachher zwischen ihm und dem Pabst ausbrechen sahen, gar nicht entstehen können.

Am frühesten wurde, so scheint es, Hadrian über die wahre Meinung des Königs in Bezug auf das langobardische Tuscien und Istrien aufgeklärt. Denn in des Pabstes Briefen findet sich keine Spur von Klagen wegen Vorenthaltung der eben genannten Landschaften. Spoleto dagegen forderte Hadrian, wie wir sahen, noch im Jahr 777, nachher aber nicht mehr, woraus sich ergibt, daß die päbstliche Zustimmungsakte, deren die Urkunde von 817 gedenkt, bald nachher ausgefertigt worden ist. In Betreff des Herzogthums Benevent, der Insel Corsica und vieler anderen Orte hat sich Carl, obgleich er thatsächlich nach denselben Grundsätzen, wie in Tuscien, Spoleto, Istrien verfuhr, nie deutlich erklärt, — vermuthlich weil er sich schämte, mit dem Munde Das einzugestehen, was die Hand that. — Auch gab der Pabst nie seine Einwilligung zu einer anderen Form, vielmehr fuhr Hadrian fast bis an sein Ende fort, über Rechtsverweigerung zu klagen und auf Vollzug der Schenkungsurkunde zu dringen.

Italien war zur Zeit der fränkischen Eroberung ein verhältnißmäßig geldreiches Land. Man ersieht dieß aus den hohen Summen, welche in der Geschichte der südlichen Provinzen, namentlich Benevents, erwähnt werden. Hätte daher Petri Stuhl alle Provinzen, welche die Schenkung von 773 aufführt, wirklich erlangt, so wären die Päbste den Carlingern zu großem Danke verbunden gewesen. Aber statt wahrer Werthe erhielten sie eitle Titel, statt Wesens Schaum. Daß die Renten, welche Carl auf die meisten in der Schenkung begriffenen Landschaften anwies, an sich wenig wogen und überdieß unregelmäßig ausbezahlt worden sind, muß man aus mehreren Gründen schließen: erstlich weil Carl sich ebendaselbst neben anderen Hoheitsrechten, wie Staatssteuern und der obersten Gerichtsbarkeit, das Kriegswesen im möglich ausgedehnten Sinne, Errichtung von Soldatenlehen, Grafschaften, Herzogthümern vorbehielt — Provinzen, die solche Lasten trugen, konnten sicherlich an die päbstliche Kammer wenig abgeben —. Zweitens weil, wie ich oben zeigte, das bedenkliche Stillschweigen, welches Ludwig der Fromme in der

Urkunde von 817 über Maß und Betrag der dem Stuhle Petri versprochenen Gefälle beobachtet, schlimme Hintergedanken verräth.

Noch ein dritter Beweis, und zwar ein entscheidender, kann geführt werden. Wenn die Renten, mit welchen Carl die apostolische Kammer abzuspeisen für gut fand, in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Nennwerthe der Schenkung von 773 standen, so muß man voraussetzen, daß Hadrian I. und vielleicht auch sein Nachfolger Leo III. anderweitige Entschädigungen begehrt hat. Denn durch Kirchenrecht ist, wie jeder Bischof, so auch Petri Statthalter verpflichtet, das Einkommen seines Stuhles sorgfältig zu wahren. In der That liegen Anzeigen vor, daß der Pabst nicht nur solche Entschädigung verlangte, sondern auch daß Carl nicht ausweichen konnte, den römischen Forderungen Genüge zu thun.

Ich berufe mich zunächst auf ein schon früher[1]) zu einem anderen Zwecke benütztes Schreiben[2]) vom Frühling 1081, in welchem Gregorius VII. behauptet, im Archive des Vaticans seien urkundliche Belege vorhanden, daß Carl der Große jährlich auf drei verschiedenen Punkten seines Reiches, zu Aachen, zu Puy notre Dame (in Anjou) und zu St. Gilles (in Languedoc) 1200 Pfund (Silber) für den Dienst der römischen Kirche einziehen ließ.

Die drei genannten Orte sind so gewählt, daß die Vermuthung sich aufdrängt, das ganze überrheinische Francien habe zu der päbstlichen Steuer beigetragen. St. Gilles liegt im Süden, Puy notre Dame im Nordwesten, Aachen im Nordosten des gallofränkischen Reiches. Hat aber der ganze Ueberrhein dem Stuhle Petri gesteuert, so läßt sich erwarten, daß das Gleiche auch in den deutschen Provinzen diesseits des Stromes der Fall gewesen sei, welche seit dem Verduner Staatsvertrag den Antheil Ludwigs des Deutschen bildeten. Wirklich werden unter dem Pabste Nicolaus I. (858 bis 867) und Johann VIII. (872 bis 882) in Alemannien und Baiern apostolische Gefälle erwähnt,[3]) deren Ursprung allem Anscheine nach in frühere Zeiten, wohl in die Tage Carls des Großen, hinaufreicht.

Kaum läßt sich ein anderer Anlaß der Einführung dieser Abgaben denken, als der, es sei geschehen, um dem Stuhle Petri Ersatz für den mangelhaften Vollzug der Schenkung von 773 zu gewähren. Gleichwie gewisse heutige Regierungen wider den klaren Wortlaut der Verträge, kraft welcher sie sich gegen Rom verpflichtet haben, neu begründete oder wiederauflebende Bisthümer mit Ländereien auszustatten, dieselbe auf Geld setzen, scheute sich schon der Franke Carl, das Grundeigenthum des Stuhles Petri zu vermehren. Warum er so handelte, springt in die Augen. Viel leichter fällt es, Geldanweisungen zu sperren, als festbegründete Gutsverwaltungen umzustoßen. Die diesseits der Alpen zu Entschädigung des päbstlichen Stuhls ausgemittelten

---

[1]) Band II, S. 410 flg. [2]) Jaffé Nr. 3923. [3]) Gfrörer, Carolinger I, 415 u. II, 155

Geldquellen versiegten bald genug. Von den Einsammlungen auf den drei Punkten des fränkischen Galliens verlautet nach Carl kein Wort mehr, dagegen kommen in Baiern noch unter Kaiser Heinrich III. päbstliche Güter zum Vorschein, die meines Erachtens dem Stuhle Petri als Ablösung jener älteren Gefälle zugewiesen worden sind.

Versuchen wir es, das Grundeigenthum zu bestimmen, das Petri Stuhl während Carls des Großen Regierung, sei es kraft früherer Rechte, sei es in Folge der Schenkung von 773, wirklich und wahrhaft besaß. In der Urkunde, laut welcher der fränkische Kaiser im Jahre 806 das Reich für gewisse Fälle hin unter seine damals lebenden drei Söhne Pippin, Carl II. und Ludwig vertheilte, heißt[1]) es unter Anderem: „stirbt Pippin vor seinen beiden Brüdern, so soll Italien, das er besaß, unter die zwei anderen getheilt werden. Carl erhält die Linie von Aosta, Ivrea, Vercelli, Pavia und von da dem Po entlang bis zum Gebiete von Reggio, diese Stadt selbst, sowie Civita nuova (Ort und kleine Grafschaft im heutigen Herzogthum Modena)[2]) und Modena bis zu den Gränzen des h. Peter. Alle genannten Städte, Gebiete und Grafschaften, sowie weiter, was von ehemaligen Besitzungen Pippins links der Linie von Modena auf Rom liegt, sammt dem Herzogthum Spoleto sollen Carls Antheil sein. Diejenigen Gebietstheile des verstorbenen Pippin dagegen, welche rechts von den genannten Grafschaften, Städten und Orten in der Richtung auf Rom liegen, namentlich das Land bis zur Provence (d. h. das westliche Lombardien und Ligurien), die Strecken jenseits dem Po bis zum Mittelmeere (d. h. das Gebiet zwischen der Magra und der Enza) sowie endlich das Herzogthum Tuscien sollen dem anderen Bruder Ludwig zufallen."

Folgendes erhellt aus diesen Sätzen: 1) das Gebiet des h. Peter oder der Kirchenstaat begann erst südlich von Modena und der Grafschaft Civita nuova, während ebendasselbe sich nach dem Wortlaute der Schenkung von 773 bis nach Reggio, und von da den Po überschreitend bis Mantua und Monselice hätte erstrecken sollen.[3]) Zweitens zieht man eine Linie von Modena auf Rom, so lagen links derselben und zwischen dem adriatischen Küstensaume, der, wie wir unten sehen werden, dem Pabste gehörte, eine Reihe Städte und Grafschaften, welche, obgleich sie durch die Schenkung von 773 dem Stuhle Petri zugesprochen waren, der Kaiser ebenso, wie das Herzogthum Spoleto, von dem die gleiche Bemerkung gilt, als sein Eigenthum behandelte.

Drittens nicht anders verhält es sich mit dem Gebiete auf der rechten Seite jener Linie. Aus der in der Schenkung von 773 erwähnten Ländermasse theilt die Urkunde dem jüngsten Sohne des Kaisers das Herzogthum Tuscien

---

[1]) Pertz, leg. I, 141. Nr. 4. [2]) Man sehe Muratori, antiq. Ital. II, 155. 186 flg. 194 flg. [3]) Siehe oben S. 38.

zu. Letzterer Ausdruck kommt hier meines Wissens zum erstenmale vor, doch kann kein Zweifel sein, daß tuscisches Herzogthum Dasselbe besagt, was die oben erwähnten Briefe des Pabstes Hadrian unter den Theilherzogthümern Chiusi, Florenz und Lucca begreifen, und was der Erlaß Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 mit dem Worte „langobardisches Tuscien" bezeichnet.

Mit den Ergebnissen der Testamentsakte von 806 stimmt der päbstlich-carolinische Briefwechsel überein. Laut den Schreiben[1]) Hadrians I. und dem Zeugnisse des Pabstbuches hatte die römische Kirche, sei es kraft früherer Rechte, sei es in Folge der Schenkungen Pippins und Carls des Großen inne: A. im alten cispadanischen Gallien und Umbrien von Norden nach Süden fortschreitend die Städte und Gebiete Ferrara, Comacchio, Ravenna, Gabellum, Sarsina,[2]) Bologna, Acerrä[3]) (an der Straße von Modena nach Bologna, heutzutage wahrscheinlich Anzola) Imola, Faenza, Forli, Forlimpopoli, Cesena, St. Marino, Rimini, Pesaro, Fano, Urbino, Fossombrone, Montefeltre, Cagli, Gubbio, Serra, Narni. Hiezu noch die untergegangenen oder schwer bestimmbaren Orte Bobio[4]) (in der Provinz Flaminia), Concha.[5]) B. Im alten Picenum die Städte und Gebiete Jesi, Ancona, Osimo, Fermo. C. Im alten Samnium die Stadt Rieti und das Sabinerland. D. Im alten Latium die Hauptstadt Rom, sowie die Orte Terracina und Cecano. E. In Tuscien Sovana (Suana), Toscanella, Bagnarea[6]) (balneum regis), das Castell Felicita,[7]) Viterbo, sodann weiter im Norden Rusellä, (unfern dem nördlichen Ufer des Umbrone etwas landeinwärts vom Meere, heutzutage Rosello,)[8]) an der Küste gegenüber der Insel Elba Populonium, heutzutage Porto Baratto;[8]) endlich F. im südlichen Italien gewisse nicht näher bestimmbare Besitzungen in den Gebieten der Fürstenthümer Capua und Benevent.[9])

Weder der Briefwechsel noch das Pabstbuch gibt jedoch ein vollständiges Bild vom Umfange des Kirchenstaats zu den Zeiten Carls des Großen. Eine einfache Bemerkung genügt, um dieß begreiflich zu machen. Die Statthalter Petri sprechen in ihren Unterhandlungen mit den Carlingern nicht davon, was sie ruhig inne hatten, sondern davon, was sie, gestützt auf Schenkungen und andere Rechtstitel, begehrten. Ebenso beschreibt das Pabstbuch keineswegs den Besitz der römischen Kirche, sondern es berichtet, was dieselbe verlor oder gewann. Ich will ein Beispiel geben: zur Noth kann man aus dem Briefwechsel den Beweis führen, daß die Stadt Rom dem Stuhle Petri gehörte, weil Hadrian, weil seine Vorgänger und Nachfolger von Rom aus schrieben und

[1]) Die Beweise aus den Briefen und dem Pabstbuch bei Pertz, leg. II, b. S. 7 flg. [2]) Man vergl. Cenni I, 335 sammt Noten. [3]) Forbiger, alte Geographie III, 575. [4]) Muratori, antiquit. Ital. V, 356. [5]) Vergl. Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 571. [6]) Vergl. über die Lage dieser Städte Forbiger, alte Geographie III, 611. 613. 614. [7]) Vergl. Cenni I, 337. [8]) Vergl. Forbiger a. a. O. III, 603 flg. u. 613. [9]) Siehe oben S. 44 flg.

zwar als Fürsten und Landesherren schrieben, aber über die Umgegend der Welthauptstadt enthalten sie kein Wort, während doch aus den zahlreichen Urkunden, die ich früher anführte, erhellt, daß längs den großen Heerstraßen, welche von Rom ausliefen, nahezu alles Grundeigenthum der Kirche gehörte. Eine wesentliche Lücke ist daher unläugbar vorhanden.

Dieselbe kann ausgefüllt werden, aber freilich in rechtmäßiger Weise nur von Denjenigen, welche die Aechtheit des Pergaments vom Jahre 817, die allerdings für Sachkundige unerschütterlich feststeht, anerkennen. Dennoch sehe ich zu meinem nicht geringen Erstaunen, daß auch Herr Pertz, der doch die fragliche Urkunde für ein späteres Machwerk erklärt, sie stillschweigend als ächte Quelle zu Ergänzung der Nachrichten des carolinischen Briefwechsels und des Pabstbuches benützt,[1] indem er so selbst seine Einwürfe als grundlos behandelt.

Zu den Besitzungen im cispadanischen Gallien fügt sie folgende Orte hinzu: Adriani, womit wohl die zwischen Etsch und Po gelegene Stadt Adria,[2] die heute noch diesen Namen führt, gemeint ist. Der Lage nach scheint sie zum Herzogthum Ferrara, welches durch die Schenkung Carls des Großen an die römische Kirche überging, gehört zu haben. Ferner in Umbrien die Städte Perugia, Todi, Amelia (Ameria), Otriculi auf dem linken Ufer der Tiber. Zu den Besitzungen im alten Picenum reiht sie die Stadt Numana, südlich von Ancona am Meere, und das Gebiet von Balva oder Valva;[3] zu den Besitzungen in Latium und dem suburbicarischen Tuscien das sogenannte Dukat oder Stadtgebiet von Rom, dann die Orte Porto, Civita vecchia, Cere, Bieda, Manturanum — heutzutage Barberano genannt,[4] Sutri, Nepe, Civita Castellana, Galese (ehemals Falerii), Orta und Bomarzo; zu den Besitzungen im entfernteren oder ehemals langobardischen Tuscien fügt sie bei die Städte Ferentino, Orvieto, sowie Orthä und Marca, welche letztere beide ich nicht nachzuweisen vermag; in den Landschaften Samnium und Campanien fügt sie bei die Orte Segni, Tivoli, Anagni, Ferento, Alatri, Frosinone und Patricum, welcher letztere nicht genauer bekannt[5] ist; endlich im Herzogthum Benevent, wo der Briefwechsel nur im Allgemeinen von römischen Besitzungen redet, führt die Urkunde von 817 einzeln die Orte Arces (Schlösser, vielleicht ist Civita ducale unfern der heutigen neapolitanischen Gränze gegen Rieti gemeint), dann die bekannten Städte Sora, Arpino, Aquino, Teano[6] und Capua auf.[7]

Auch abgesehen von der unzweifelhaften Aechtheit des Erlasses von 817 ist es aus anderen Gründen so viel als gewiß, daß die meisten der in demselben genannten Orte Eigenthum des h. Stuhles waren. Gehörten nicht schon geraume Zeit vor Carls des Großen Tagen die ganze Umgegend von

[1] Pertz, leg. II, b. S. 8. [2] Forbiger a. a. O. III, 569. [3] Ueber die Lage vergl. man Muratori, script. ital. X, Vorstück S. 254 flg. [4] Muratori, antiquit. Ital. I, 69. [5] Muratori X, Vorstück S. 227. [6] Forbiger III, 737. [7] Pertz, leg. II, b. S. 9 flg.

Rom, oder der Dukat, dann die Städte Nepe,[1]) Sutri,[2]) Civita vecchia,[3]) Bieda[4]) dem Apostelfürsten, und fast unbegreiflich wäre es, wenn Petri Statthalter nach den fränkischen Schenkungen diesen alten Besitz verloren haben sollten. Was Perugia betrifft, so berichtet[5]) Anastasius im Pabstbuche: (749) „belagerte der Langobardenkönig Rachis mit aller Macht die Stadt Perugia. Als Pabst Zacharias hievon Kunde erhielt, erhob er sich mit seinem Clerus und einigen römischen Großen, reiste ins Lager der Langobarden und bewog den König durch seine Beredtsamkeit und reiche Geschenke, die Belagerung aufzuheben."

Warum verwendete der Pabst so viel Geld und Mühe, um die Stadt zu befreien? Sicherlich deßhalb, weil sie sein war. Wer wird nun glauben, daß Pippin oder Carl dieselbe dem römischen Stuhle entzog! Der nämliche Chronist erzählt[6]) weiter: „um 590, da Gregor I. eben auf Petri Stuhl erhoben worden war, kam der griechische Exarch von Ravenna nach Rom, und als er wieder heimkehrte, eroberte er die Städte Sutri, Bomarzo, Orta, Todi, Ameria, Perugia, Luceoli, sammt vielen anderen, welche die Langobarden früher eingenommen hatten." Warum ist der Exarch vorher nach Rom gegangen, ehe er die Wiedereroberung betrieb? Vermuthlich deßhalb, weil der Pabst irgend welche Rechte auf die fraglichen Städte geltend machte und einen Theil der Kriegskosten bezahlte. Jedenfalls steht fest, daß die fraglichen Orte während des Zeitraums, der zwischen 604 und 742 verlief, in den Besitz der Päbste — und zwar allem Anscheine nach aus griechischen Händen — gelangt sind.

Denn abermal meldet[7]) Anastasius: (zur Zeit, da Zacharias Petri Stuhl bestieg)[1]) „war Mittelitalien in großer Verwirrung, weil der Langobardenkönig Liutprand die Städte Ameria, Orta, Bomarzo, Bieda von dem römischen Dukat abgerissen hatte." Sie waren also vor Liutprand römisch, d. h. Eigenthum des h. Stuhles gewesen. In der That wurden sie bald darauf dem rechtmäßigen Eigenthümer zugestellt. Anastasius fährt[8]) fort: „Liutprand setzte den Apostelfürsten wieder in Besitz der Städte Amelia, Orta, Bomarzo und Bieda." Wie schon früher[9]) bemerkt worden, hatte Pabst Zacharias von König Liutprand auch das Sabinerland, sowie die Gebiete von Ancona, Narni, Osimo, Numana zurückerhalten. Schon Ehren halber mußte Carl der Große nach Vernichtung des Reichs der Langobarden diejenigen von ihnen früher dem römischen Stuhle entrissenen Städte, welche bis dahin in langobardischen Händen geblieben zu sein scheinen, wie Todi, Sutri, der Kirche zurückgeben.

Samnium und Campanien betreffend, erhellt aus den Thatsachen, die ich früher[10]) nachwies, daß Anagni und Tivoli vor Carls Zeiten einen Theil des Kirchenstaates bildeten. Da ferner Petri Stuhl unzweifelhaft längs

[1]) Siehe oben S. 15. [2]) Das. S. 22. [3]) Das. [4]) Das. S. 15. [5]) Muratori, script. Ital. III, 164, b. [6]) Ibid. S. 134, a. [7]) Ibid. S. 161, a. [8]) Ibid. S. 162, a. flg. [9]) Oben S. 24. [10]) S. 23.

der via appia und der praenestina ausgedehnte und allem Anscheine nach zusammenhängende Latifundien besaß,[1]) ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß ebenderselbe auch zu Segni, Ferento, Alatri, Frosinone Grundherr war, wie er denn Terracina erweislich inne hatte. Man sieht daher: selbst wenn die Urkunde von 817 geschmiedet und nicht aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen wäre, würde die Beistimmung so vieler anderer Zeugen vernünftige Richter nöthigen, ihr in Bezug auf die angeführten Orte Glauben zu schenken. Wie viel mehr muß dieß der Fall sein, nachdem ihre Aechtheit sich unabweislich herausgestellt hat!

Fast noch mehr Beachtung als ihr Reden verdient ihr Schweigen. Ich habe[2]) oben gezeigt, daß nach der ersten Niederlage, welche der Langobardenkönig Desiderius in den Alpen gegen Carl den Großen erlitt, die Einwohner von Spoleto dem Stuhle Petri huldigten. Laut dem Berichte[3]) des Pabstbuches gingen um dieselbe Zeit auch die Bürgerschaften von Osimo, Ancona, Fermo, Rieti und Castello di Felicita zu Pabst Hadrian über, sie schwuren ihm einen Eid, der sie und ihre Nachkommen zu beständiger Treue gegen die römische Kirche verpflichtete. Unmöglich kann man annehmen, daß der Franke Carl diese Orte hernach dem Pabste entzog, denn durch ein solches Verfahren wäre ja das Verhältniß zwischen ihm und Hadrian — und noch dazu in dem Honigjahre der Schenkung — unheilbar getrübt worden. Sogar Herr Pertz, welcher sonst so wenig Wohlwollen gegen Petri Stuhl an den Tag legt, betrachtet[4]) aus dem angeführten Grunde Osimo, Fermo, Ancona, Rieti und Castello-Felicita als päbstliche Städte.

Wirklich theilt die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 Ancona, Osimo, Castello-Felicita dem Kirchenstaate zu, aber über Fermo beobachtet sie Stillschweigen, und was Rieti betrifft, gibt sie ziemlich deutlich zu verstehen, daß diese Stadt *nicht* römisch war. Sie sagt nämlich: das Sabinerland solle gemäß der schriftlichen Schenkung Carls des Großen mit dem Kirchenstaate vereinigt bleiben, in dem Umfange, wie ihn die Aebte Itherius und Maginarius bei Ausscheidung der Gränzen zwischen Sabinum und Rieti festgesetzt hätten. Was die Urkunde über die Verrichtung der beiden Aebte bemerkt, stimmt genau mit den Briefen[5]) Hadrians überein. Durch die von den Aebten vorgenommene Abgränzung war Sabinum päbstlich geworden, Rieti aber muß unter einer anderen Herrschaft geblieben oder unter sie gekommen sein. Möglich, sogar wahrscheinlich ist, daß der Pabst damals, um das Sabinum zu erhalten, Rieti nothgedrungen an den König abgetreten hat. Dasselbe, was von Rieti, gilt auch von Fermo. Wäre diese Stadt im Jahre 817 päbstlich gewesen, so würde Ludwigs des Frommen Urkunde,

---

[1]) Oben S. 23. [2]) S. 49 fl. [3]) Muratori, script. ital. III, 185, a. [4]) Leg. II, b. S. 7. [5]) Jaffé, regest. pontific. Nr. 1862. 1864—66. 1870.

welche eigentlich eine Statistik des Kirchenstaats ist, unzweifelhaft ihrer erwähnen.

Blieben nun Rieti und Fermo, jedes für sich, als zwei abgesonderte kleine Körper, unter fränkischer Hoheit, oder wurden sie mit einem größeren Ganzen vereinigt? Meines Erachtens geschah letzteres, sie sind dem Herzogthum Spoleto als dem nächstgelegenen fränkischen Großlehen, einverleibt worden, denn eine Urkunde[1]) vom Jahre 887 führt Fermo und Rieti nebst vielen anderen Orten, von denen später die Rede sein wird, als zum Herzogthum Spoleto gehörige Bischofsstädte auf, und kein Grund liegt vor, anzunehmen, daß dieß nicht schon einige Menschenalter früher der Fall war.

Welche Bestimmung hatte Spoleto in dem Regierungsplane des Frankenkönigs Carl? Wie ich oben zeigte, verführte er kurz nach der Schenkung den von Hadrian eingesetzten Herzog Hildebrand, und brauchte ihn und seine Nachfolger, um Freiheit und Wachsthum der römischen Kirche zu hindern. Die späteren Könige und Kaiser carolingischen Stammes überboten bei Weitem den Vorgang ihres Ahns: in ihren Händen dienten die Herzoge von Spoleto als Kerkermeister des Stuhles Petri, bis dieselben zuletzt durch dieses Gebahren so groß wurden, daß sie ihre Gebieter verrathen und selbst nach der Kaiserkrone greifen konnten.

Damit ersterer Zweck bequem erreicht werde, hatte schon Carl dem Herzogthum eine planmäßige Ausstattung gegeben. Mitten in den Kirchenstaat hinein wurde dasselbe wie ein Keil getrieben, der die Verbindung der westlichen im Stromgebiete der Tiber gelegenen Theile des Patrimoniums mit den östlichen vom adriatischen Meere bespülten erschwerte, und die Päbste in steter Abhängigkeit vom königlichen Hofe erhalten sollte. Dieses System machte durch Ablösung der beiden Punkte Rieti und Fermo einen bedeutenden Fortschritt. Erstere Maßregel stellte den Rücken des Sabinerlandes gegen Osten bloß, die zweite entzog dem Kirchenstaat die einzige Besitzung, durch die er an die mittlere Küste des adriatischen Meeres stieß, und dehnte zugleich das Herzogthum bis an das nämliche Meer aus. Es fehlte nur noch, daß Spoleto's Herzoge auch an der tuscischen See festen Fuß faßten; dann war der Kirchenstaat nicht blos zusammengekeilt, sondern mitten entzweigeschnitten. Ich werde unten zeigen, daß Spoleto's und Tusciens Herzoge noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts das eben erwähnte Ziel erreichten.

Eine abgefeimte, den Päbsten auffätzige Staatskunst liegt dem Stillschweigen zu Grunde, welches die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 über die zwei Städte Rieti und Fermo beobachtet!

Andererseits spricht ebendieselbe dem Apostelfürsten weitläuftige Gebiete, ja ganze Länder, wie die Patrimonien Neapel, Salerno, Benevent, Ober-

[1]) Muratori, antiquit. Ital. I, 67.

und Niedercalabrien, die Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien zu, welche Kaiser Ludwig entweder nur theilweise oder gar nicht besaß, und von welchen Petri Stuhl — vielleicht mit Ausnahme Sardiniens und Corsica's — nie einen Schuh breit Erde erlangt hat.

Bruchstücke zweier Schreiben des Pabsts Leo IV., der zwischen 847 und 855 Petri Stuhl einnahm, sind auf uns gekommen,[1]) Bruchstücke, welche meines Erachtens beweisen, daß Leo IV. Hoheitsrechte über Sardinien übte. Ebenderselbe Pabst siedelte laut dem Berichte[2]) des Anastasius um 852 Corsen, welche aus Furcht vor den Saracenen aus ihrer Heimath geflohen waren, in der Hafenstadt Porto an. Ich vermuthe, diese Corsen haben darum gerade beim Pabste Zuflucht gesucht, weil sie früher in einem Unterthanen-Verhältniß zum h. Stuhle standen. Nun melden[3]) fränkische Chroniken zum Jahre 815, dem ersten der Regierung Ludwigs des Frommen: „Gesandte der Sarden aus Cagliari erschienen am kaiserlichen Hofe und überbrachten Geschenke." Die Gesandtschaft setzt nach meinem Gefühl politischen Gehorsam voraus. Weiter wird zum Jahre 828 berichtet:[4]) „Graf Bonifacius, dem die Vertheidigung Corsica's übertragen war, umschiffte mit einer kleinen Flotte die Inseln Corsica und Sardinien, setzte dann, da er nirgends Seeräuber fand, nach Nordafrika hinüber, eroberte dort die Städte Utika (Bizert) und Carthago (Tunis) und machte große Beute." Der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen fügt[5]) bei, Graf Bonifacius habe auf die Fahrt nach Afrika Lootsen aus der befreundeten Insel Sardinien mit sich genommen. Meines Erachtens muß man hieraus schließen, daß nicht nur die Corsen, sondern auch die Sarden eine gewisse Lehensherrlichkeit des fränkischen Kaisers anerkannten, und ich denke, Ludwig der Fromme hat diese Erfolge benützt, um alte und gerechte Ansprüche, welche Petri Stuhl auf beide Inseln machte, zu befriedigen.

Was dagegen die übrigen Schaustücke betrifft, welche Ludwig dem Pabste Pascalis unter den Namen Neapel, Salerno, Benevent, Ober- und Niedercalabrien und gar Sicilien vorhielt, so war das eitel Dunst. Ludwig ahmte hiebei dem Vorbilde seines Vaters nach, der gleichfalls dem Pabste Hadrian Venetien, Istrien, Tuscien, Spoleto, Benevent in Form einer Schenkung versprach, und nie entfernt daran dachte, Wort zu halten. Ueber die Gründe, warum Petri Statthalter Werth darauf legten, ihre Rechte auf gewisse Wiederherstellungen oder Entschädigungen durch kaiserliche Urkunden bestätigt und anerkannt zu sehen, werde ich mich unten an passendem Orte erklären.

Der Kirchenstaat bildete, wie gezeigt worden, in Carls des Großen Tagen ein zusammenhängendes, aber nichts weniger als ein geschlossenes

---

[1]) Jaffé Nr. 2001 u. 2002. [2]) Muratori, script. III, 241, b. unten flg. [3]) Pertz I, 202. [4]) Ibid. S. 217. [5]) Ibid. II, 632.

Ganzes. Was die Bestandtheile desselben betrifft, so verdankten Petri Statthalter die nördlichen Striche ihres Gebiets — nämlich den ehemaligen Exarchat und die Pentapolis — wesentlich den Schenkungen Pippins und Carls. Dieses Stück ist aus byzantinischer Gewalt durch fränkische Waffen in päbstlichen Besitz übergegangen. Bekanntlich fuhren die Beherrscher des Ostens auch nach Auflösung des weströmischen Kaiserthums fort, sich vorzugsweise römische Herren, ihre byzantinischen Unterthanen Romanen, ihr orientalisches Reich ein romanisches zu nennen. Derselbe Gebrauch fand auch bei den Saracenen Eingang, welche mit dem Worte Rum — noch heute bei den Türken Rumelien — nicht Italien oder den Kirchenstaat, sondern das Erbe der Byzantiner bezeichnen. Durch Errichtung des Exarchats zu Ravenna war daher das umliegende Land im Sinne des früheren Mittelalters ein Theil Romaniens geworden. In der That behielt das Exarchat nach erfolgter Abtretung an Petri Stuhl, gleichsam als Muttermal, den Namen Romania (später Romandiola, klein Romanien, im Italienischen la Romagna) bei.

Die älteste Spur hievon finde ich in einem langobardischen Capitulare[1]) Carls des Großen vom Jahre 783, welches als Theile des diesseits des Po gelegenen Italiens die Provinzen Benevent, Spoleto, Pentapolis und Romania aufführt. Meines Erachtens ist unter dieser Romania das Exarchat gemeint, obgleich ich nicht verbergen will, daß Ludwig der Fromme in einem Gesetze[2]) von 825 den Ausdruck in einem weiteren Sinne als Bezeichnung für das päbstliche Italien zu brauchen scheint. In einer Urkunde[3]) vom Jahre 925 wendet der italienische König Hugo das Wort Romania dergestalt an, daß man an den Exarchat denken muß. Seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts steht[4]) diese Bedeutung vollkommen fest. Als Haupt der Romagna galt[5]) seitdem Ravenna, als Theile die Orte und Bezirke Faenza, Imola, Forli, Bertinoro, Rimini, Cervia, Cesena, Sarsina u. s. w.

Ich habe gesagt, daß Petri Statthalter den Schenkungen Pippins und Carls wesentlich die Erlangung der Romagna verdankten. Letzterer Beisatz ist mit Bedacht gewählt, denn aus den früher[6]) mitgetheilten Belegen erhellt, daß der h. Stuhl schon vor den Zeiten fränkischen Einflusses über Italien bis tief in die Pentapolis hinein und bis vor die Thore von Ravenna einzelne Güter besaß. Aber die landesherrliche Hoheit über das Gesammtgebiet, und wohl auch zahlreiche Schatzhöfe hat der Apostelfürst durch die Pippiniden gewonnen. Pabst Hadrian I. selbst sagt dieß mit dürren Worten. Im Jahre 774 schreibt[7]) er an Carl: „seit der Reise Meines Vorgängers Stephan III. über die Alpen — genauer gesprochen seit der Schenkung Pippins vom Jahre 754

---

[1]) Pertz, leg. I, 47. Nr. 16. [2]) Ibid. S. 251. Nr. 4. [3]) Muratori, antiq. Ital. I, 271. [4]) Pertz, leg. II, a. 145 unten flg. [5]) Ferrarius, lexicon geographic. ed. Baudrand. Paris 1670. sub voce Romandiola. [6]) Oben S. 23 [7]) Cenni I, 322.

— haben Wir das Recht geübt, Verwalter und Richter von Rom aus nach dem Exarchat zu schicken und dort einzusetzen."

Alle anderen Städte, Gutsverbände, Gebiete dagegen, welche ich oben als wirkliche Stücke des Kirchenstaats nachwies, waren schon vor den Carolingischen Zeiten in päbstlichem Besitze, und wenn in dieser Richtung die Pippiniden sich irgend ein Verdienst um Petri Stuhl erwarben, beschränkte es sich darauf, daß sie gewisse Orte, welche kaum zuvor durch langobardische Gewalt dem Apostelfürsten entrissen worden waren, an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückgaben.

Sonst hat freilich Carl der Große außer der Uebergabe des Exarchats und außer der Wiederherstellung einiger geraubten Bezirke, den Päbsten noch ein anderes Opfer dargebracht, das, wenn man auf Worte statt auf Thaten sieht, großartig lautet, nämlich das ganze weite Land von der Magralinie bis zu den zwei südlichen Landzungen der pyrenäischen Halbinsel hinunter, weiter die östlichen Theile des oberen Italiens. Das Geschenk wurde, wie wir wissen, befaßt unter den Namen Istrien, Venetien, lombardisch Tuscien, dann der Herzogthümer Spoleto und Benevent. Aber dasselbe trug in Wahrheit den Beschenkten nichts ein, als Bitterkeit über Täuschung, leere Titel und höchstens magere und unsichere Pachtzinse, welche in Kurzem dahin schwanden, wie winterlicher Schnee im sonnigen Frühling.

Andererseits ist ausgemacht, daß Petri Statthalter den Gewinn des Exarchats um einen schweren Preis bezahlen mußten. Dasselbe Ereigniß, das die Erwerbung des Exarchats anbahnte, nämlich der Bruch des h. Stuhles mit den Griechen und das hiemit eng zusammenhängende fränkische Bündniß, brachte schlimme Einbußen. Verloren gingen erstlich die reichen Patrimonien Gaeta, Neapel, Salerno, welche der h. Stuhl von Gregors I. Tagen bis herab auf das erste Drittheil des achten Jahrhunderts besaß. In einem Briefe vom Jahre 780 klagt[1]) Pabst Hadrian über Entziehung der Patrimonien Gaeta und Neapel, und fügt bei, daß die Neapolitaner, vereint mit den verruchten Griechen, unabläßig bemüht seien, Petri Stuhl zu bedrängen. In einem etwas älteren Schreiben bemerkt[2]) ebenderselbe, der griechische Oberstatthalter (Patricius) von Sicilien habe, um seine Tücke bequemer auslassen zu können, den Wohnsitz in Gaeta aufgeschlagen.

Auch unter Ludwig dem Frommen und den nächsten Carlingern ging Neapel weder in fränkischen, und noch viel weniger in päbstlichen Besitz über. Oben[3]) wurde gezeigt, daß die Beneventaner Herzoge, Vasallen der carlingischen Kaiser, Neapel wiederholt angriffen, sowie daß Ludwig der Fromme, als die Stadt auf dem Punkte war, genommen zu werden, Einhalt that, nur damit das Haus von Benevent nicht durch die Eroberung wachse. Hätte er

[1]) Cenni I, 374 flg. [2]) Ibid. S. 357. [3]) S. 71 flg.

damals die ernstliche Absicht gehabt, die in der Schenkungsurkunde von 817 versprochene Uebergabe von Neapel, Salerno und Gaeta zu vollziehen, so wäre der Ausführung nichts im Wege gestanden.

Verloren gingen zweitens die päbstlichen Güter in Samnium und Apulien, welche Wir oben[1]) zu den Zeiten Gregors oder der folgenden Päbste nachgewiesen haben. Verloren gingen drittens das Juwel aller älteren Besitzungen des h. Stuhls, nämlich die Patrimonien in Calabrien und Sicilien, sowie die illyrischen Ländereien und zwar diese drei durch einen Gewaltstreich des byzantinischen Kaisers Leo, des Isauriers, der, um für Gregors II. Abfall Rache zu nehmen, das beste Eigenthum des Apostelfürsten mit einem Schlage einzog.[2]) Endlich entriß um dieselbe Zeit griechischer Zorn oder saracenische Uebermacht den Statthaltern Petri die Inseln Sardinien und Corsica, denn erst nach 828 finden sich wieder Spuren von Nutzungen, die den Päbsten von dorther zuflossen.

Sechstes Capitel.

Der schlimmste Preis für die Schenkung von 773 war Verlust der Selbstständigkeit des Stuhles Petri. Schon Carl der Große suchte durch allerlei Mittel die Herrschaft der Päbste über Rom zu untergraben. Viel Schlimmeres unternahmen sein Sohn Ludwig der Fromme und sein Enkel Kaiser Lothar I. Kurze Geschichte der Päbste Stephan V., Paschalis I., Eugenius II. von 816—827. Beweis, daß was die Chroniken über die Maßregeln von 817 und 824 melden, durch die Gesetze Lothars bestätigt wird. Mittelst dieser Gesetze führte Lothar das fränkische Lehenrecht im Kirchenstaate ein, entzweite die Stände, verwandelte die Adeligen in Feinde und Wächter des Pabsts, entzog den Statthaltern Petri alle Freiheit der Bewegung und insbesondere das Kriegsrecht. Rückblick auf die seit 731 zwischen Petri Stuhl und dem fränkischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen. Vor Abschluß des Bündnisses mit den Pippiniden hatten die Päbste verlangt, daß ihnen die fränkischen Herrscher entweder anderweitigen vollen Ersatz für die von den Byzantinern entrissenen Provinzen leisten, oder, wenn dieß nicht geschehe, Wiederherstellung in den frühern Besitzstand zusichern. Die Schenkung von 773 sollte die erste Bedingung erfüllen, d. h. anderweitigen Ersatz gewähren. Weil sie nicht vollzogen ward, griffen die Päbste auf die zweite Grundlage jener älteren Verhandlungen zurück, drangen auf Wiederherstellung des früheren Besitzstands und verlangten demgemäß 817 von Ludwig dem Frommen, 962 von Otto I., 1020 von Heinrich II. die Einräumung Calabriens, Siciliens, Sardiniens.

Doch alle jene Einbußen waren so viel als Nichts im Vergleiche mit gewissen Dingen, die in der Stadt Rom selbst, dem Mittelpunkte päbstlicher Macht, vorgingen. Ich muß jetzt die finsterste Falte des Spiels enthüllen, das der Franke Carl und seine Abkömmlinge wider die römische Kirche trieben. Gregor der Große waltete während seines Pabstthums unverkennbar als Herr

[1]) Das. S. 17 flg. [2]) Oben S. 36.

in Rom; obgleich ein griechischer Präfekt in der Stadt saß, kann derselbe ihn nicht wesentlich gehindert haben. Allein unter seinen Nachfolgern treten Spuren jener Mittel hervor, durch welche es Regierungen in der Regel gelingt, geistliche Mächte zu unterdrücken. Der byzantinische Kaiser Constans gab Befehl, den Pabst Martin zu verhaften, und ließ ihn wirklich 653 als Staatsgefangenen nach dem Morgenlande abführen. Vierzig Jahre später versuchte es Kaiser Justinian II., den Pabst Sergius auf gleiche Weise zu behandeln, aber Rom und das italische Heer drohte, Petri Statthalter mit dem Schwert zu schützen, und der griechische Hof mußte auf seine Gelüste verzichten. Die alten Springfedern der Gewaltherrschaft hatten ihre Federkraft verloren.

Als Leo der Isaurier wider die Bilder der Kirchen Roms Krieg erklärte, griff[1]) die Bürgerschaft um 716 zum Gewehr und verweigerte die Steuern. Gleichwohl muß damals die kaiserliche Regierung in irgend welcher Weise noch Herrin zu Rom gewesen sein, denn auf die Drohung des Kaisers, den Pabst gefangen abzuführen, antwortete[2]) Gregor II.: „Ich brauche mich nur etliche Meilen von Rom nach Campanien zu entfernen, dann bin Ich sicher vor dir, und du magst die Winde verfolgen." Meines Erachtens meint Gregor II. Neapel, wo Petri Statthalter, wie wir wissen,[3]) nicht blos Grund-, sondern auch Kriegs-Herren waren.

Anders wurde es nach Vollendung des Bruchs mit den Griechen. Seitdem unterhandelten die Päbste als unabhängige Fürsten mit den Carlingern, und wenn sie gleichwohl denselben unter dem Sinnbild der Schlüssel des apostolischen Grabes und der Fahne Petri die Schutzvogtei oder das Patriciat verliehen, so ersieht man doch aus den Briefen Hadrians, daß dieser Pabst ebenso gut die kirchliche, wie die politische Selbstständigkeit seines Stuhles zu wahren suchte. Carl der Große war jedoch entschlossen, in diesem Punkte so wenig als in andern Wort zu halten, und er hat in der That seinen Nachfolgern, den fränkischen, sächsischen, salischen und schwäbischen Kaisern, ein böses Beispiel gegeben.

Oben[4]) sind die Worte des Schreibens angeführt worden, in welchem Hadrian Beschwerde erhebt, daß Carl wider Vertrag und Recht Parthei in Rom gegen Petri Stuhl mache. Die Klage fruchtete nichts. Carl fuhr mit seinen Künsten fort; denn die erheuchelte, durch den Nachsatz aufgehobene Versicherung in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 817, daß solche Dinge nicht mehr geschehen sollen, nöthigt, auf Fortgang der Bedrückung während der späteren Jahre Carls zu schließen. Daß dem so war, kann man auch mit Thatsachen belegen, doch erst zur Zeit des Pabstes, der auf Hadrian folgte — Leo's III. Ich finde keine Spur, daß in Carls des Großen Tagen

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 111. [2]) Das. S. 115. [3]) Oben S. 22. 32. [4]) S. 43.

regelmäßig eine fränkische Besatzung in Rom lag, wohl aber stand in der Nähe ein der Krone verpflichtetes Heer unter dem Befehle des Herzogs Winigis von Spoleto, den der König und nachmalige Kaiser als Werkzeug seiner italienischen Plane brauchte. Nicht, wie es später geschah, mit roher Waffengewalt wirkte Carl auf Rom ein, sondern mittelst verborgener Kanäle.

Nachdem Hadrian I. am Weihnachtstage 795 gestorben, wurde Leo III. zum Nachfolger gewählt, und zwar ist derselbe — um mit dem Evangelium zu reden — nicht durch die rechte Thüre eingegangen. Unregelmäßigkeiten, Bestechungen müssen vorgekommen sein,[1]) zu denen der Franke, sonst so eifrig, Andere an ihre Pflichten zu mahnen, wohlweislich schwieg: er bedurfte für seine Zwecke einen Pabst, der nicht rein war. In Kurzem brach zu Rom eine Partheiung wider Leo III. aus. Als derselbe am 25. April 799 nach der Kirche des h. Laurentius ritt, um dort Gottesdienst zu halten, ward er unterwegs von einem Haufen Bewaffneter überfallen,[2]) die unter dem Befehle des Campulus und Paschalis standen, welche die Verschwörung wider Leo III. angezettelt hatten. Mit Mühe entrann der Pabst aus dem Getümmel und später aus der Stadt. Draußen angekommen, fand er den Herzog Winigis von Spoleto zu seinem Schutze bereit. Winigis ließ ihn nach Deutschland geleiten, im Spätherbst traf Leo zu Paderborn in Sachsen mit Carl zusammen.

Dort wurde zwischen Beiden ein Vertrag abgeschlossen,[3]) kraft dessen der Franke den Flüchtling wieder auf Petri Stuhl einzusetzen, der Flüchtling dagegen den Franken zum Kaiser zu krönen verhieß. Carl hatte hiemit ein heiß ersehntes Ziel erreicht, auf das er seit Jahren unabläßig hinsteuerte. Campulus und Paschalis blieben fast ein Jahr lang zu Rom auf freiem Fuße, erst nach der Rückkehr Leo's III. wurden sie verhaftet, gleichwohl gingen sie so gut wie straflos aus. Zwar verurtheilte die Synode, welche um einige Wochen der Kaiserkrönung Carls voranging, Beide zum Tode, aber die Sache war so eingefädelt, daß Pabst Leo III. für ihre Begnadigung bat, worauf der neue Kaiser sie nach Frankreich bringen ließ.[4])

Wer wird glauben, Campulus und Paschalis hätten auf eigene Faust und ohne Zusicherung fränkischen Rückhalts jenen Schlag gegen Pabst Leo gewagt! Im Gegentheil kann man mit Händen greifen, daß die römische Bewegung vom fränkischen Hofe auslief. Carl hat die beiden Römer als Werkzeuge gebraucht, um den Pabst in die Nothwendigkeit hineinzutreiben, daß er entweder auf Petri Stuhl verzichten, oder die Kaiserkrönung vornehmen mußte. In den allerwichtigsten und häkligsten Dingen ist also zu Rom von Carl gegen den Pabst Parthei gemacht worden.

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 668. [2]) Ibid. S. 670. [3]) Ibid. S. 673 flg.
[4]) Das. S. 679.

Leo III. überlebte den ersten Kaiser der Franken um zwei Jahre, doch waren dieß Jahre der Trübsal. Im Winter von 814 auf 815 wurde eine Verschwörung vornehmer Römer gegen den Pabst entdeckt. Leo III. verschaffte sich selbst Recht, indem er die Schuldigen dem bestehenden Gesetze gemäß hinrichten ließ. Hierin sah Kaiser Ludwig einen Eingriff in seine oberlehensherrlichen Rechte und beschloß deßhalb, dem Apostolicus durch die That zu zeigen, daß der Blutbann in Rom ihm zustehe. Der kaiserliche Neffe Bernhard, Oberstatthalter über Italien, erhielt Befehl, eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen. Leo III. wartete jedoch das Ergebniß derselben nicht ab, sondern schickte eine Gesandtschaft nach Aachen, die ihn entschuldigte. Hiemit beruhigte sich, wie es scheint, der Kaiser.

Bald darauf verfiel Leo in eine Krankheit, welche den Unzufriedenen Anlaß gab, von Neuem Gewalt anzuwenden: sie verbrannten mehrere vom Pabst neuerbaute Landhäuser und bemächtigten sich gewisser anderer Güter, die nach ihrer Behauptung Leo III. ihnen widerrechtlich weggenommen haben sollte. Bernhard jedoch billigte das Verfahren der Empörer nicht, noch kann er letztere Behauptung begründet gefunden haben. Der glaubwürdige Zeuge, dem ich folge, meldet,[1]) daß der Oberstatthalter dem spoletiner Herzog Winigis den Auftrag ertheilte, die Empörer zu Paaren zu treiben. Die Frage drängt sich auf, wer die Unzufriedenen gewesen seien? Ich werde sie weiter unten beantworten. Pabst Leo III. starb[2]) im Juni 816.

Sofort wurde Stephan V., ein geborener Römer, gewählt, und schon am zehnten Tage nach dem Tode Leo's eingesetzt, woraus ersichtlich, daß die kaiserliche Bestätigung nicht zuvor abgewartet worden sein kann. Aber der neue Pabst gab auf andere Weise Genugthuung: erstlich gebot er gleich nach seiner Erhebung der gesammten Einwohnerschaft Roms, den Eid der Treue gegen den Kaiser zu erneuern;[3]) zweitens erließ[4]) er eine Verordnung, welche bestimmte, daß für die Zukunft neugewählte Päbste nur in Anwesenheit kaiserlicher Gesandten — (was praktisch so viel heißt, als mit Einwilligung des Kaisers) — eingesetzt werden dürfen und daß Niemand sich unterstehen solle, bei Erledigungen des h. Stuhles Dem, welcher zum Pabste gewählt würde, Bedingungen zu machen; für's Dritte trat er eine Reise über die Alpen an den kaiserlichen Hof an. Wie man sieht, hat er durch letzteren Akt die kaiserliche Zustimmung selbst nachträglich eingeholt, und man kann nach Allem, was eben erzählt worden, kaum zweifeln, daß ihm bei der Wahl Vertraute des Kaisers eingeflüstert haben, nichts stehe seiner Erhebung im Wege, wenn er anders zu den drei Punkten sich verstehe, welche Stephan wirklich vollzog.

Der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen meldet[5]) über den Erfolg

---

[1]) Pertz II, 619 unten flg. [2]) Jaffé, regest. Pontific. S. 220 unten. [3]) Pertz II, 594 oben. [4]) Jaffé S. 221. [5]) Pertz II, S. 621 gegen oben.

INSTITUTE OF MEDIAEVAL

der päbstlichen Reise an den Hof: „nachdem Stephan V. Alles erlangt hatte, was er vom Kaiser wünschte, kehrte er in die Stadt Rom zurück." Diese Zugeständnisse lassen sich genauer bestimmen. In der Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 heißt[1]) es unter Anderem: „kein Franke oder Langobarde solle es wagen, sich in Pabstwahlen einzumischen." Da obige Verordnung Stephans V. Aehnliches bezüglich ungesetzlicher Umtriebe wahlberechtigter Römer vorschreibt, darf man voraussetzen, der Pabst habe gewünscht, daß der Kaiser auch seinerseits fränkische Einmischung untersage, weil nur durch Zusammenwirken der politischen und der kirchlichen Gewalt gefährlichen Mißbräuchen gründlich gesteuert werden möge. Nun hat Ludwig der Fromme laut dem Zeugnisse des Biographen alle Wünsche Stephans V. befriedigt, also ist anzunehmen, daß dieß namentlich bezüglich des Artikels fränkischer Anmaßungen galt. Indeß stellte Ludwig dem Pabste Stephan — so viel wir wissen — hierüber keine besondere Urkunde aus. Dagegen geschah Solches unter Stephans Nachfolger — und zwar allem Anscheine nach in Folge der Unterhandlungen, welche Jener angeknüpft, und der Zusagen, die er erhalten hatte. Stephan starb[2]) bald nach der Rückkehr von der fränkischen Reise im Januar 817.

Er war insgeheim ein kaiserliches Werkzeug gewesen, nach ihm wurde ein Kirchenpabst, Paschalis, gewählt. Denn schon gab es damals unter dem römischen Clerus zwei entgegengesetzte Partheien, eine, welche kaiserlicher Ehrsucht in die Hände arbeitete oder sich dazu hergab, Geschöpfe des Hofs auf Petri Stuhl zu setzen, eine zweite, welche der Kirche Freiheit vertheidigte. Die Nachricht ist auf uns gekommen,[2]) daß nach Stephans V. Tode das Pabstthum nur zwei Tage erledigt blieb. Nun ist Stephan den 24. Januar gestorben,[2]) demnach ging die Einsetzung des Paschalis schon am 26. vor sich. Also haben die Römer nicht zugewartet, bis die kaiserliche Bestätigung eintraf. Der neue Pabst deckte sich auf eigenthümliche Weise. Fränkische Chronisten berichten:[2]) „gleich nach seiner Erhebung sandte Paschalis an den Kaiser Geschenke und ein Entschuldigungsschreiben, in welchem er erklärte, nur wider seinen Willen, ja durch förmlichen Zwang sei er zum Pabste erhoben worden." Was hieß dieß? Ohne Zweifel so viel: der Kaiser möge *offen* seinen *Willen* aussprechen, wenn er es *befehle*, sei Paschalis jeden Augenblick bereit, herabzusteigen von Petri Stuhl und Dem zu weichen, den Ludwig, Carls Sohn, zum Statthalter Christi ernennen werde.

Die clerikale Parthei suchte, wie man sieht, durch gesetzliche Mittel das Joch kaiserlicher Bestätigung abzuschütteln. Es gab nur einen Weg zu Erreichung dieses Zieles, wenn man nämlich den fränkischen Herrscher durch Klugheit in die Lage hinein trieb, offen als das aufzutreten, was er in Wahrheit war, nämlich ein Bedränger der Kirche, mit andern Worten, wenn man ihn nöthigte,

---

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 10 unten. [2]) Jaffé, reg. S. 222.

der Welt den unzweifelhaften Beweis zu liefern, daß die Pabstwahl, welche der Hof, um die Menschen zu täuschen, dem Scheine nach aufrecht erhielt, eitel Trug und Lug sei. Ebendieß beabsichtigte Paschalis, er hat muthig gehandelt! Auch flecke das Mittel: Paschalis ist trotz der umgangenen Bestätigung Statthalter Petri geblieben. Folglich wagte Ludwig, den man den Frommen nennt, nicht, den Erwählten Derer, welche für die Freiheit der Kirche wirkten, abzusetzen.

Der Pabst erlangte noch mehr. Einhard, Hauptzeuge für die Verwicklungen, von denen hier die Rede, fährt[1]) fort: „Paschalis schickte 817 eine zweite Gesandtschaft an den Hof, durch welche er die Bitte stellte, es möge dem Kaiser gefallen, die Verträge, welche er mit den früheren Päbsten geschlossen, auch mit dem jetzigen zu erneuern. Wirklich ward dieser Wunsch erfüllt." Also laut der Aussage desjenigen fränkischen Chronisten, der unter allen am besten unterrichtet ist, hat Paschalis vom Kaiser einen Vertrag, d. h. eine Urkunde begehrt, welche das Verhältniß zwischen der Krone und Petri Stuhl regeln sollte, und hat dieselbe wirklich erhalten!

Nun besitzen wir eine solche Urkunde, und zwar aus dem genannten Jahre, und zwar von solcher Art, daß sie genau den damaligen Verhältnissen entspricht. Man merke wohl, durch die oben beschriebene Maßregel hatte Paschalis den Kaiser in die Nothwendigkeit versetzt, sich darüber zu erklären, ob bei Besetzung des Stuhles Petri die herkömmliche Wahl Kraft habe oder nicht. Ludwig der Fromme bewilligte in der fraglichen Urkunde Das, was er gar nicht mehr umgehen konnte, er gab die rechtliche Wirkung der Wahl zu, aber nur unter dem Beding, daß sie einstimmig sei, was freilich das Zugeständniß wieder aufhob. Noch mehr! Einhard sagt, Kaiser Ludwig habe den erneuerten Vertrag durch den Nomenklator Theodor an Paschalis I. überschickt; in der Urkunde von 817 aber heißt es gleichlautend, sie sei durch den Nomenklator Theodor dem Pabste zugefertigt worden. Jetzt tritt die Verkehrtheit Derer, welche die Aechtheit der Akte von 817 läugnen, in vollem Umfange hervor, denn auch die klare Aussage Einhards zeugt wider sie.

Da außer der ebengenannten noch verschiedene Gesandtschaften[2]) zwischen Rom und Aachen gewechselt wurden, ziehe ich den Schluß, daß vielleicht aus Anlaß der kaiserlichen Urkunde von 817 nicht das beste Einvernehmen herrschte. Im Jahre 823, dem vorletzten des Pabstes Paschalis, fiel ein Hauptschlag. Lothar, Mitkaiser seines Vaters, war auf des letzteren Befehl nach Italien abgegangen, um dort, wie Einhard sagt,[3]) „Gerechtigkeit zu üben." Auch nach Rom kam er, wo ihn Pabst Paschalis nachträglich zum Kaiser salbte, denn schon 817 hatte Ludwig seinen Erstgeborenen nicht nur zum Mitregenten ernannt, sondern auch aus eigener Machtvollkommenheit zum Kaiser gekrönt.[4])

[1]) Ad a. 817. Pertz I, 203 unten flg. [2]) Ibid. S. 207, unten u. 208, Mitte. [3]) Ibid. S. 210, Mitte: ad justitias faciendas. Vergl. Pertz II, 627 flg. [4]) Ibid. I, 204, Mitte.

Offenbar war es die Absicht des Pabstes, durch Wiederholung des Aktes dem h. Stuhle wenigstens die Kaiserzeugung vorzubehalten. Nach kurzem Aufenthalte zu Rom kehrte Lothar über die Alpen zurück, doch nicht, ohne Spuren seiner Thätigkeit in der Metropole zurückzulassen. Die Nachricht lief am kaiserlichen Hofe ein, zwei hohe päbstliche Beamte, welche Lothar ausgezeichnet und an sich gefesselt hatte, seien im Palaste des Laterans erst geblendet und dann enthauptet worden.

Alsbald ertheilte Ludwig der Fromme dem Abte Adalung und dem Grafen Hunfrid Befehl, nach Rom abzureisen und die Sache zu untersuchen. Noch ehe die Bevollmächtigten abgingen, erschienen zwei päbstliche Gesandte am Hofe, und führten Klage über die Verläumdung, daß man jene That dem Pabste schuld gebe. Der Kaiser nahm jedoch keine Rücksicht hierauf: die Bevollmächtigten machten sich auf den Weg und leiteten zu Rom die anbefohlene Untersuchung ein. Die Folge war, daß Pabst Paschalis und mit ihm als seine Eideshelfer 34 Bischöfe und fünf Presbyter oder Diakone im Lateran die Unschuld des Statthalters Petri an der Hinrichtung durch einen Schwur bekräftigten. Nun forderten die kaiserlichen Abgeordneten, man solle ihnen die Thäter ausliefern, damit man von denselben die wahren Urheber erfahren könne. Dieses Ansinnen jedoch schlug der Pabst rund ab, er erklärte: als Hochverräther hätten die Hingerichteten ihr Schicksal verdient, die Thäter liefere er darum nicht aus, weil sie Petri Dienstleute seien. Was verfügte der Frankenkaiser auf das Verfahren des Pabstes hin? Er schwieg und ließ den Handel fallen.

Also Pabst Paschalis und mit ihm 39 hohe Cleriker haben theils beschworen, theils gerichtlich ausgesagt, erstlich daß die Hinrichtung der zwei Beamten nicht auf Befehl oder Zuthun des Pabstes erfolgt sei, zweitens daß die Enthaupteten kraft der bestehenden Gesetze und mit Recht ein begangenes Verbrechen gebüßt hätten. Feinde der römischen Kirche mögen sprechen: diese Eide beweisen nichts, denn Päbste und Hunderte ihrer Cleriker können ebenso gut falsch schwören, als andere Menschen. Allein bezüglich des Falles, von dem es sich handelt, liegt eine Thatsache vor, welche meines Erachtens selbst Hassern des Pabstthums, wenn sie anders nicht ihre Augen vor der historischen Wahrheit verschließen wollen, verbietet, Gebrauch von obiger Einrede zu machen: Kaiser Ludwig, der offenbar dem Pabste Paschalis wenig geneigt war, hat sich bei seiner Aussage beruhigt, hat sie als vollwichtig hingenommen.

Wie soll man sich den Hergang denken? Schon unter Leo III. waren Hinrichtungen vornehmer Verbrecher aus ähnlichem Anlasse erfolgt, und bei Schilderung dieses früheren Vorgangs braucht der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen eine Wendung,[1]) welche Licht über die Sache verbreitet. Er sagt

[1]) Pertz II, 619 gegen unten: convictos apostolicus supplicio addixit capitali, lege Romanorum in id conspirante.

nämlich, die gegen Leo Verschworenen seien mit dem Tode bestraft worden, „weil das römische Gesetz solches vorschrieb."

Also ein Gesetz bestand im Kirchenstaate, und zwar ein älteres (kein von Franken erlassenes), das die Schonung von Hochverräthern gegen den Pabst verbot, die Hinrichtung derselben unverweigerlich befahl. Doch ein Gesetz ist nichts ohne eine Behörde, die es anwendet. Folglich muß zu Rom schon unter Leo III. ein besonderes Gericht in Sachen des Hochverraths niedergesetzt gewesen sein, das von Amts wegen einschritt. Gleichwohl stand damals noch dem Pabste die Bestätigung der Urtheile und die Anordnung des Vollzugs zu, denn es heißt, Leo habe die Hinrichtung, die durch das Gesetz vorgeschrieben worden, anbefohlen. Letzteres war in Paschalis Tagen nicht mehr der Fall: ohne Appellation, ohne Einmischung des Pabstes erkannte das Blutgericht auf Tod und gebot die Hinrichtung. Sehr gut paßt dieß zu den bekannten Umständen. Verführung vornehmer Römer durch kaiserlichen Einfluß war alltäglich geworden, würde nun der Pabst aus eigener Machtvollkommenheit gegen die Verräther vorgefahren sein, so hätte dieß zu nichts als Klagen geführt, daß er alle treue Diener[1]) des Kaiserhofes verfolge. Bei solcher Sachlage konnte nur ein Gericht helfen, das den Pabst außer dem Spiele ließ, von Amts wegen Todesurtheile fällte und vollzog.

Auch scheint mir unzweifelhaft, daß der Kaiser selbst zu Einsetzung dieses Gerichts seine Einwilligung gab oder vielmehr zu geben genöthigt ward, denn wenn er sie verweigerte, hätte er offen eingestehen müssen, daß sein Wille dahin gehe, alle Ordnung im Kirchenstaate umzustürzen und den Pabst zum Sklaven zu machen. Allerdings wollte Kaiser Ludwig Beides zu Wege bringen, und er ließ nichts unversucht, seinen Zweck zu erreichen. Aber was die Hand that, durfte der Mund nicht bekennen, weil sonst der Schein, den er vor der Welt zu retten wünschte, unwiederbringlich verloren ging. Die Würde des Pabstthums beruht am Ende auf dem Gewissen der Massen, und diese ungreifbare Macht zum Kampfe herauszufordern, finden Herrscher, wie Ludwig, nicht rathsam. Römische Klugheit hatte in größter Bedrängniß schützende Rechtsformen zu finden gewußt. Endlich wird jetzt klar, daß Pabst Paschalis und seine Eideshelfer ruhig jenen Schwur ablegen konnten: seine einfache Erklärung, die Köpfe der Verräther seien kraft Urtheil und Recht, ohne sein Zuthun, ja ohne die Möglichkeit der Einmischung, gefallen, machte den Kaiser verstummen.

Paschalis starb[2]) gegen die Mitte des Jahres 824. Man hatte seinen nahen Tod vorausgesehen, denn Wala, Seitensprosse des kaiserlichen Hauses, ein hochgesinnter Mann, aber unerbittlicher Gibelline, befand[3]) sich in Rom,

---

[1]) Als solche wurden die 823 im Lateran Enthaupteten dargestellt. Pertz II, 627 unten: dicebatur ob fidelitatem Lotharii eos, qui interfecti sint, talia fuisse perpessos. [2]) Jaffé S. 223 unten flg. [3]) Pertz II, 545 gegen oben, vergl. Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 709 und 901 flg.

beauftragt, die bevorstehende Wahl zu leiten. Bei diesem Anlasse wurden die geheimsten Plane des fränkischen Hofes offenbar. Während der Wahl entstand Zwietracht, das Volk begünstigte einen Bewerber, für einen andern stimmte der Adel. Des letzteren Schützling hieß Eugenius, der wirklich zum erwünschten Ziele gelangte, „weil," wie Einhard in den Jahrbüchern[1]) sagt, „die Parthei des Adels die Oberhand gewann." Der nämliche Chronist fährt fort: „sobald Kaiser Ludwig Nachricht erhielt, daß Eugenius durchgedrungen sei, sandte er seinen Erstgeborenen Lothar nach Rom, um mit dem neuen Pabste und dem römischen Volke gewisse Punkte zu ordnen, welche die Nothwendigkeit zu fordern schien." Alsbald zeigte es sich, daß die adelige Parthei und die kaiserliche eine und dieselbe sei. Denn Eugenius, das Geschöpf des Adels, machte als Preis der Einsetzung ungeheure Zugeständnisse, die der Hof längst gewünscht, aber den früheren Päbsten vergeblich abzupressen versucht hatte.

Wir besitzen zwei verschiedene Darstellungen der Uebereinkunft, die damals zwischen der Krone und dem Pabste Eugenius abgeschlossen worden ist. Die eine findet sich bei den fränkischen Chronisten, die im Sinne des Hofes schrieben. Ich lasse sie zuerst reden. Einhard berichtet:[2]) „Lothar ward, als er im Auftrage Ludwigs in Rom ankam, ehrenvoll von Eugenius empfangen. Da er demselben die Willensmeinung seines kaiserlichen Vaters eröffnete und auseinandersetzte, wie durch die Verkehrtheit früherer Päbste seit langer Zeit die Ordnung im Kirchenstaate gewaltigen Abbruch erlitten habe, gab Eugenius seine Einwilligung, die eingerissenen Mißbräuche abzuschaffen. Hiedurch geschah es, daß Alle, welche unter den früheren Pontifikaten Einbuße an ihren Sachen erlitten hatten, die eingezogenen Güter zurückerstattet erhielten."

Etwas offener rückt[3]) der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen mit der Sprache heraus: „als Lothar zu Rom angelangt und von Eugenius wohlwollend aufgenommen war, begann er hervorzuheben, wie alle Die, welche ihm selbst, seinem kaiserlichen Vater und den Franken treue Dienste erwiesen hätten, theils hingerichtet, theils dem Hohne und Spotte ausgesetzt worden seien. Weiter machte er geltend, daß wegen solchen Verfahrens viele Klagen wider die Päbste oder die von ihnen eingesetzten Richter an den kaiserlichen Hof gelangten. Wirklich stellte sich heraus, daß theils ohne Vorwissen der Päbste, theils durch ihre Nachlässigkeit, theils endlich durch den unersättlichen Geiz der päbstlichen Richter die Landgüter (praedia) Vieler ungerechter Weise eingezogen worden waren. Die Bemühungen Lothars brachten eine Wieder-

[1]) Ad a. 823. Pertz I, 212: cum duo per contentionem populi fuissent electi, Eugenius tamen — vincente nobilium parte — ordinatus est. Dann weiter unten: imperator Lotharium filium — Romam mittere decrevit, ut — ea quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice populoque romano statueret. [2]) Pertz I, 213. [3]) Pertz II, 628.

herstellung sämmtlicher in solcher Weise weggenommenen Ländereien zu Wege, was unter den Römern (versteht sich unter denen, welche Nutzen aus der That Lothars zogen) keine geringe Freude erregte. Auch ward damals gemäß dem alten Herkommen beschlossen, daß hinfort der Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit in Rom durch Bevollmächtigte ausüben solle, die er, so oft es ihm gut dünke, abschicken möge, um allem Volk unpartheiisch Recht zu sprechen."

Andererseits muß der Verfasser des Pabstbuches gehört werden, der gleichfalls das Licht unter den Scheffel stellt, aber nicht aus Schmeichelei, wie die fränkischen Hofchronisten, sondern aus Angst. Derselbe schreibt:[1]) (gegen Ende der Regierung des Pabstes Eugenius) „durften die römischen Richter, welche bis dahin in Francien gefangen gehalten wurden, in die Heimath zurückkehren. Eugenius gab denselben ihr väterliches Erbe zurück und verlieh ihnen überdieß einen guten Theil der vom lateranischen Palast abhängigen Ländereien, denn als sie zurückkamen, waren sie alle von Hab und Gut entblößt." Daß der junge Kaiser zu gleicher Zeit, da er die Wiedereinsetzung der den Franken treuen — oder was hiemit gleichbedeutend — dem h. Stuhl untreuen Beamten erzwang, die treuen römischen Richter als Opfer adeliger und kaiserlicher Rache nach Francien hatte abführen lassen, verschweigt Anastasius, und doch folgt es nothwendig aus seinen Worten.

Wenden wir nunmehr die historische Rechenkunst an. Die Geschichtschreiber des Pabstes Leo III. theilen blos die Nachricht mit, daß einige vornehme Römer, weil sie sich gegen ihn verschworen hätten, hingerichtet worden seien; weiter wird gemeldet, daß aus gleichem Anlasse unter Paschalis zwei andere die Todesstrafe erlitten. Jetzt aber erfahren wir erstlich, daß die innerlichen Zuckungen, durch welche solche Scenen herbeigeführt wurden, schon lange dauerten und wohl bis in die Zeiten Hadrians hinauf reichten, zweitens daß es der Hingerichteten nicht einer oder zwei, sondern mehrere waren, drittens daß zu gleicher Zeit, während diese mit ihren Köpfen büßten, noch viele andere, minder Schuldige, einer Strafe unterlagen, welche als Entziehung gewisser Güter bezeichnet wird, deren eigentliche Beschaffenheit aber noch der Erläuterung bedarf. Unverkennbar ist: seit Jahren herrschte im Kirchenstaate eine greuliche Partheiung, welche die innersten Bande des Friedens zu sprengen, die bestehende Herrschaft d. h. die päbstliche, zu vernichten drohte.

Weiter wird ausdrücklich zugestanden, daß sowohl Die, welche dem Schwerte des Henkers, als die, welche der Güterentziehung verfielen, nicht etwa formlos und durch bloßen Befehl der Staatsgewalt, sondern in Folge von richterlichen Urtheilen büßten. Das Verbrechen der Schuldigen bestand laut Aussage der römischen Richter darin, daß sie den Herrn der Stadt und des Kirchenstaats, nämlich den Pabst, verrathen hätten. Dagegen behaupteten

[1]) Muratori, script. rer. ital. III, 1. 220, a. oben.

Kaiser Lothar und seine Meinungsgenossen, die Opfer der römischen Richter seien keineswegs wegen Untreue verfolgt worden, sondern im Gegentheil wegen sehr treuer und löblicher Dienste, welche sie dem fränkischen Hofe leisteten. Genau besehen ist diese weit auseinandergehende Schilderung einer und derselben Sache weniger ein Widerspruch, als vielmehr das natürliche Ergebniß eines grundverschiedenen Partheistandpunkts.

Die Einen — die kaiserlich Gesinnten — stellten folgende Sätze auf: „wahrer und rechtmäßiger Herr Roms und des Kirchenstaates ist der fränkische Kaiser, aber die Verkehrtheit einiger Päbste, wie Leo III., wie Paschalis I. wie Hadrian I, hat das Recht verrückt,[1]) hat schreiende Mißbräuche eingeführt, indem sie es versuchte, statt der weltlichen Oberherrschaft eine geistliche aufzuwerfen. Diejenigen, welche diesen Anmaßungen entgegenarbeiten und keine Anstrengung scheuen, dem Kaiser die ihm gebührende volle Gewalt zu verschaffen, sind treue Diener und verdienen Belohnung, werden aber von dem Pabst und seinen ruchlosen Richtern verfolgt."

Dagegen lautete die Lehre der Anderen so: „wahrer Fürst der römischen Kirche und ihres Gebietes ist der Apostolikus als Stellvertreter des h. Petrus, allein schon seit vielen Jahren suchen verschiedene fränkische Herrscher — wie Carl I., wie Ludwig I., wie Lothar I. — den bestehenden Verträgen zuwider die von Gott gebotene Ordnung umzustoßen und den Päbsten ihre gesetzliche Macht zu entwinden. Zu solchem Behufe verführen sie unablässig die Beamten des h. Stuhls und reizen dieselben zur Untreue, zum Meineid. Petri Statthalter ist nicht mächtig genug, um den eigentlich Schuldigen, d. h. den Kaiser, zur Verantwortung zu ziehen, wohl aber liegt ihm die Pflicht ob, gegen die Werkzeuge der Verführung einzuschreiten, durch welche der fränkische Hof seine Absicht zu erreichen strebt, und ohne deren Hülfe er nicht zum Ziele kommen kann. Das Einschreiten selbst aber muß ein gesetzliches sein, die Schuldigen dürfen nicht willkürlich bestraft, sondern sollen vor ordentliche Richter gestellt werden."

Auch über die Art und Weise des gegen die Schuldigen eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens geben die Worte der Chronisten Aufschluß. Der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen sagt:[2]) „durch die Bosheit der römischen Richter hätten die verfolgten Getreuen des Kaisers Hab und Gut verloren, oder seien gar hingerichtet worden, indem die Päbste es entweder gar nicht wußten oder sich doch um das traurige Schicksal der Opfer nichts bekümmerten." Von jeher ward bekanntlich der Kunstgriff geübt, in Staaten, wo laute Klage über Mißbräuche erschallen, die Fürsten — also im Kirchenstaat den Pabst —

[1]) Pertz I, 213: statum populi romani jamdudum (schon längst, also schon seit den Zeiten Hadrians I.) quorundam praesulum (der Päbste) perversitate depravatum esse,
[2]) Pertz II, 628: repertum est, quod quorundam pontificum vel ignorantia, vel desidia sed judicum caeca cupiditate multorum praedia injuste fuerint confiscata.

dadurch zu entschuldigen, daß man vorgab, sie meinen es stets herzlich gut, würden aber durch böse Rathgeber irre geführt. Allein obige Stelle lautet nicht nur an sich viel zu klar und bestimmt, als daß man dem Biographen bloße Schmeichelei unterschieben könnte, sondern ebenderselbe verräth überdieß eine so abgeneigte Gesinnung gegen den Pabst, daß an Augendienerei nach dieser Seite hin nicht zu denken ist. Zwei Behauptungen treten hervor: der Pabst erfährt zwar die von den Richtern gefällten Urtheile, schreitet aber aus Gleichgiltigkeit nicht gegen etwaige Ungerechtigkeit der Tribunale ein: dann ebenderselbe erhält gar keine Kunde von den Urtheilen, und diese werden vollzogen, ohne daß man ihn befragt. Im ersteren Falle geschieht das Unrecht desidia, im zweiten geschieht es ignorantia pontificis. Das Zeugniß des Biographen nöthigt uns daher, auf eine doppelte Gerichtsordnung in Rom zu schließen. Nach der einen erhielt der Pabst vor dem Vollzuge Kunde von den Richtersprüchen der Tribunale, änderte aber nichts daran, obgleich ihm die Befugniß zustand, den Vollzug zu hemmen. Nach der andern urtheilten die Richter und vollzogen den gefällten Spruch, ohne den Pabst zu befragen.

Wohlan aus ganz anderen Gründen sind wir oben auf die nämliche Voraussetzung getrieben worden. Das Gerichtswesen, das in den Zeiten Leo's III. bestand, hatte unter Paschalis I. eine wesentliche Abänderung erlitten. Jener ließ die von den Tribunalen beschlossene Hinrichtung mehrerer Schuldigen geschehen, ohne daß er Einhalt that. Unter Paschalis dagegen fällten die Richter Todesurtheile und vollzogen sie, ohne alles Zuthun des Pabstes. Die buchstäbliche Wahrheit des Schwures, den Paschalis mit 39 Eideshelfern ablegte, wird daher, wie man sieht, durch das beistimmende Zeugniß seiner erbittertsten Gegner, der kaiserlich-Gesinnten, bestätigt.

Drittens drängt sich die Frage auf, durch welche Handlungen die „Getreuen" wie die „Verräther" das was die Einen Treue, die Andern Verrath nannten, bethätigt hätten? Meines Erachtens ward die von den Kaiserlichen gepriesene Treue auf zwei Wegen bewährt, erstlich dadurch, daß die „Getreuen" sich bemühten, dem Pabste die Mittel Dessen, was bei den Kaiserlichen Unordnung, Mißbrauch, Anmaßung und sicherlich auch Pfaffenherrschaft hieß, aus den Händen zu winden. Der Pabst vermochte dem Kaiser nur dann zu widerstehen, wenn er tüchtige Gehülfen fand, diese konnte er nur dann gewinnen, wenn er im Stande war, ihnen Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt aber wurde gereicht, theils durch Anweisung von Geld, theils durch Uebertragung von Ländereien. Wenn man daher dem Pabste die beweglichen und unbeweglichen Werthe, mit denen er seine Anhänger besoldete, entzog, wenn man ferner eben diese päbstlichen Güter in die Hand von lauter „Getreuen" brachte, dann war dem Unfug für immer gesteuert, die Jubelzeit römisch-fränkischer Vasallen begann, die goldenen Zeiten der von Benzo hochgefeierten Kaiser Tiberius, Nero, Caligula und ihrer Weltherrschaft kehrten

wieder. Der Pabst mochte inskünftig innerhalb des Laterans so viel singen und beten, als ihm beliebte, außerhalb hatte er nichts mehr zu befehlen. So dachten und handelten die „Getreuen" Lothars I., und nicht umsonst schrien sie Zeter, daß jene Landgüter, deren Natur ich sofort untersuchen werde, ihnen durch Bosheit römischer Richter entrissen worden seien.

Der zweite Weg, kaiserliche Gesinnung zu erproben, bestand darin, daß Lothars Getreue so viel an ihnen war, die Erhebung verkehrter Päbste, wie Hadrian I., wie Leo III., wie Paschalis I. verhinderten. Nun wurden die Päbste von jeher durch Wahlen gezeugt. Also handelte es sich für die Getreuen darum, dergestalt auf die Wahlen einzuwirken, daß nur Bescheidene, Friedfertige, Unterwürfige, kurz Bewerber nach dem Sinne des Hofs, Zugang zu den Schlüsseln des Himmels erlangten.

Letzteres Ziel ward bei der Wahl des Eugenius glücklich erreicht. Die „Getreuen" siegten im damaligen Wahlkampf; und zwar waren Die, welche solchen Sieg davon trugen, einer Gesinnung, eines Blutes, einer Gemüthsbeschaffenheit mit Denjenigen, welche früher wegen gleicher Treue durch böse Richter mit Güterentziehung bestraft worden waren, oder gar ihre Treue gegen den kaiserlichen Hof durch das Beil des Henkers als Hochverräther am Pabste gebüßt hatten. Denn kaum ist der Sieg entschieden, so treffen die Sieger Anstalt, daß die Beraubten wieder in die entrissenen Güter eingesetzt, die Hingerichteten für ehrliche Leute, ja für Märtyrer der Treue gegen den Kaiser erklärt werden. Kurz am Tage ist, daß die Sieger des Wahlkampfes jene Andere wie Brüder, Vettern, theuerste Freunde behandeln. Folglich gehörten Beide einer und derselben Parthei an.

Und nun lernen wir eine neue Eigenschaft der Getreuen kennen. Einhard sagt, Eugenius erlangte das Pabstthum, weil die Adeligen siegten. Er braucht das Wort „Getreue" nicht, aber kein Mensch kann bezweifeln, daß er sie meint. Demnach waren die Getreuen, und zwar sowohl die Sieger im Wahlkampfe, als Die, welche in Folge des Siegs in Besitz und Ehren wiederhergestellt wurden, sammt und sonders Adelige. Was bedeutet dieses Wort? In fränkischem Sinne hießen Adelige erstlich Solche, welche von ihren Vorfahren reiches Eigen, zweitens Solche, welche in gleicher Weise ausgedehnte Lehen inne hatten; drittens Solche, welche auch ohne Ahnen sich, möglicherweise vom Stande eines Freigelassenen aus, durch Waffen- oder Staatsdienste zu einer hohen Stellung aufschwangen. Erblicher Lehen- oder Eigen-Besitz und dann Dienst machte in Francien adelig.

Anders aber verhielt sich die Sache im Kirchenstaat: dort spielten der Helmbusch und das Schwert an sich eine untergeordnete Rolle; auch lag das Lehenwesen daselbst noch in der Kindheit, — erst Lothars Maßregeln von 824 haben ihm zum Durchbruch verholfen — und statt desselben bestand, wie ich unten zeigen werde, eine ältere Weise des Kriegsdienstes. Weiter besaßen

die vornehmeren Geschlechter der Stadt Rom in den älteren carlingischen Zeiten wenig oder gar kein Grundeigenthum. Unter adeligen römischen Familien muß man, behaupte ich, solche verstehen, deren Mitglieder der Pabst vorzugsweise mit Aemtern bedachte. Geburt sammt Amt hat im Kirchenstaat Adel verliehen.

Wir sind an einen Punkt gekommen, welcher sorgfältiger Erörterung bedarf. Zunächst ist die Frage zu stellen: von welcher Art waren die Güter, in deren Besitz der Wahlsieg von 824 diejenigen wieder einsetzte, welche der Spruch römischer Richter verurtheilt hatte? Da in den Quellen von Confiskation die Rede ist, wird wohl Jeder beim ersten Blick vermuthen, ererbtes Eigenthum sei gemeint. Allein dieser Schluß wäre irrig. Das Latein der fränkischen und der römischen Kanzleisprache kennt eine Reihe bestimmter Ausdrücke, um volles Eigenthum zu bezeichnen, wie alodis, haereditas, proprietas, res avitae, bona propria, bona oder propria parentum. Keiner derselben wird jedoch in der bewußten Sache von den beiden fränkischen Chronisten gebraucht. Einhard sagt,[1]) „Lothar I. habe damals Denen, welche durch Ungerechtigkeit ihrer Sachen beraubt worden, wieder zu ihrem Gute verholfen." Die Worte sind zweifelhaft: sie können ebenso gut von vollem Eigen als von übertragenem Gute verstanden werden. Der Biograph Ludwigs des Frommen wählt eine noch unbestimmtere Redeweise:[2]) „die Landgüter Vieler seien ungerechter Weise eingezogen worden."

Sowohl Einhard als der Biograph kannten, wie jeder Franke, den Unterschied zwischen vollem und mittelbarem Eigenthum recht gut, und es erscheint um so bedenklicher, daß sie die Natur der entzogenen Güter nicht angeben, weil sie offenbar gegen den Pabst Parthei nehmen und sein Verfahren als ungerecht hinzustellen bemüht sind. Hätten die römischen Richter den Schuldigen wirkliches Eigenthum abgesprochen, so würden beide Chronisten sicherlich nicht ermangeln, dieß hervorzuheben, da im vorausgesetzten Falle das eingeleitete Verfahren auch vor unpartheiischen Beurtheilern dem Vorwurfe der Härte kaum entgehen konnte.

Der dritte Zeuge, Anastasius, Verfasser des Pabstbuchs, unterscheidet wirklich zwischen eigenem und übertragenem Gute, aber wohlgemerkt, er unterscheidet in einer Weise, welche die Annahme ausschließt, als ob die Ländereien, welche den verurtheilten „Getreuen" durch Richterspruch abgenommen worden waren und welche sie in Folge des Wahlsieges wieder erhielten, wirkliches Eigenthum derselben gewesen seien. Er sagt:[3]) „nachdem die seit einiger Zeit

---

[1]) Pertz I, 213: omnes, qui rerum suarum direptione graviter fuerant desolati, de receptione bonorum suorum magnifice sunt consolati. [2]) Ibid. II, 628: multorum praedia injuste fuerant confiscata. [3]) Muratori, script. ital. III, 1. S. 220, a. oben: romani judices, qui in Francia tenebantur captivi, reversi sunt, quos (Eugenius papa) in parentum propria ingredi permisit et eis non modicas res de patriarchio Lateranensi praebuit, quia erant paene omnibus facultatibus destituti.

in Frankreich verhafteten römischen Richter Erlaubniß erhalten hatten, in die Heimath zurückzukehren, setzte sie der Pabst wieder in den Besitz des väterlichen vollen Eigen, das ihnen durch einen Gewaltstreich Lothars weggenommen worden, für's Zweite verlieh er ihnen ansehnliche Güter — oder vielmehr Pachtungen — aus der Stiftungsmasse des Lateran-Palastes, dieweil die Wiedereingesetzten gar wenig Vermögen besaßen." Warum stattete der Pabst die Rückkehrenden mit Stiftungsvermögen aus, obgleich sie wieder zum Besitz ihres väterlichen Eigen gekommen waren? Offenbar deßhalb, weil sie von letzterem nicht hätten leben können, sintemalen sie von Haus aus zwar einige fahrende Habe, aber kein Grundvermögen besaßen.

Nun nahmen die römischen Richter — namentlich seit der unter Paschalis eingeführten Ordnung — einen hohen Rang im Staate ein und gehörten Familien an, welchen der Pabst besonderes Vertrauen bewies, welche also vorzugsweise adelig genannt zu werden verdienten. Wenn gleichwohl diese von Haus so viel als Nichts hatten und Unterhalt im Dienste suchen mußten, wie viel mehr gilt dasselbe von den „Getreuen," die aus lauter Hunger und Habsucht den Pabst, ihren Brodherrn, verriethen und sich dem fränkischen Hofe verkauften. Die Güter, welche sie durch Richterspruch verloren hatten und nach dem Wahlsieg wieder erhielten, sind folglich nicht eigene, sondern übertragene, nicht Allod, sondern Lehen gewesen. Mit andern Worten, sie waren Besoldungen für gewisse Aemter, welche man ihnen verliehen hatte.

Ich will noch bemerken, daß auch eine Redewendung, welche der Biograph Ludwigs des Frommen braucht, sichtlich mit den Ergebnissen der Darstellung des Pabstbuchs übereinstimmt. Derselbe schreibt:[1] „diejenigen der von den römischen Richtern Verurtheilten, welche nicht mit dem Kopfe büßten, seien der Verachtung preisgegeben worden;" und erläutert dieß dann in Folgendem dahin: sie hätten ihre praedia (d. h. Pachtungen) verloren. Beamte, welchen ein Richterspruch wegen Verbrechen Amt und Ehren entzieht, verfallen dem Spott, nicht aber Solche, welche mit Verlust des Eigenguts, des angestammten Vermögens, bestraft werden. Ueberall nimmt das natürliche Gefühl der Menschen Parthei für Unglückliche der letzteren Art.

Allein wenn auch nicht die Aussage des Pabstbuchs deutlich und unmittelbar, wenn auch nicht die Worte des Biographen mittelbar und verdeckt für meine Auslegung zeugten, könnte dennoch kein Zweifel sein, daß den Gütern der Verurtheilten und Wiedereingesetzten die Eigenschaft von Uebertragenem zukam. Aus den früher[2] mitgetheilten Belegen erhellt, daß die Ländereien, welche Petri Stuhl um die Stadt Rom und in den nächsten Provinzen inne hatte, nach den großen Heerstraßen, welche von der Metropole ausliefen, in abgesonderte Patrimonien oder Gutsverbände eingetheilt waren.

---

[1]) Pertz II, 628: hi, qui superviverent, ludibrio reliquis haberentur. [2]) Oben S. 22 flg.

Diese Eintheilung beweist, daß das Grundeigenthum weithin dem Apostelfürsten gehörte. In der That duldet die eigenthümliche Natur apostolischer Gutsverwaltung keinen selbstständigen Grundbesitz neben sich: die Kirche erwirbt, wo sie kann, und verkauft freiwillig nie.

Zur Zeit des ersten Gregorius war es der heilige Peter, der Stadt und Volk ernährte, und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Als Pabst Pius VII. von den Franzosen abgeführt, und der Kirchenstaat zum napoleonischen Kaiserreich geschlagen war, sank die Bevölkerung Roms von den 160,000 Köpfen, die man vor der französischen Umwälzung des Jahres 1789 zählte, unglaublich schnell auf 20,000 herab; mit der Rückkehr des Pabsts und der Wiederherstellung des Kirchenstaats hob sie sich allmählig wieder auf den früheren Betrag. Fast kein Schuh breit Land ist im Kirchenstaat, der nicht dem h. Stuhle, oder Kirchen und Klöstern, oder endlich Fürsten gehörte, aber letzteren wohlgemerkt nur kraft freiwilliger oder erzwungener Belehnung von Seiten der Päbste, auch reicht keine dieser Belehnungen in die Zeiten der Carolinger hinauf. Selbst da, wo kleiner, scheinbar selbstständiger Besitz von Bauern vorkommt, wie in Frascati, Albano, beweisen die Grundzinse (Canones genannt), welche die Besitzer bezahlen, daß die Güter, welche sie bebauen, ursprünglich Pachtungen waren.

Päbstliche Aemter wurden in der Regel nur an Sprößlinge angesehener Familien vergeben, die man Adelige nannte. Nahm ein Statthalter Petri solche Leute in Dienst, so verlieh er ihnen gewöhnlich eine Pachtung, von welcher der Belehnte in der Regel einen Jahreszins bezahlte, der aber so unbedeutend war, daß der Beamte von dem Ueberschusse des Ertrags mehr oder minder bequem leben konnte. Den betreffenden Pachtverträgen wurde zuweilen keine Bedingung bezüglich der Dauer beigefügt, worin ich einen Beweis sehe, daß der Verleiher das Gut nach eigenem Ermessen zurückziehen mochte. Sehr selten sind sie für immer ausgestellt, mehrmals lauten sie auf 29 Jahre.

Da nach römischem Rechte die Verjährung in gewöhnlichen Fällen nach abgelaufenem 30. Jahre eintritt, springt in die Augen, daß letztere Bestimmung den Zweck hatte, mißbräuchliche Verwandlung von Pachtgut in Eigen unmöglich zu machen. Alles dieß geht hervor aus jenen Bruchstücken einzelner Pachtbücher der Päbste vor Hadrian I., von denen ich an einem andern Orte handelte.[1]) Unter denen, welche Pachtungen der Art erhielten, sind viele Cleriker, aber auch Verheirathete, also dem Laienstande Angehörige, Tribunen, Consularen, Consuln. Die Pachtungen selbst hießen locationes oder auch emphyteuses.[2])

Seinen allgemeinen Zügen nach ist der von den fränkischen Chronisten erstattete Bericht klar. Nachdem der neue Pabst Eugenius gehörig einge-

[1]) Oben S. 22 flg. [2]) Man vergl. den Brief Hadrians I. v. Jahre 790. Cenni I, 518.

schüchtert worden war, zwang Lothar denselben, einzuwilligen, daß die durch Urtheil und Recht aus Amt und Besitz vertriebenen „Getreuen" in beides wiederhergestellt wurden. Das genügte aber noch nicht. Man mußte Anstalt treffen, daß nicht etwa inskünftig römische Richter von kaiserlichen „Getreuen" auf ähnliche Weise Rechenschaft fordern, wie solches vor einigen Jahren geschehen. Lothar schritt geradeaus zum Ziele, der Pabst mußte zugestehen, daß hinfort das römische Gerichtswesen aus seiner Hand in die der fränkischen Herrscher überglitt. Mit einem Federstriche verlor Petri Stuhl selbstständige Gerichtsbarkeit über alle Laien, und damit den wesentlichsten der Ausflüsse politischer Hoheit.

Durch die beschlossene Einsetzung fränkischer Obergerichte wurde der Stand römischer Richter überflüssig, noch mehr, Rachgier der jetzigen Sieger wollte ihre Leidenschaft an einigen der ausgezeichnetsten Mitglieder des besagten Standes kühlen. Das dritte war daher, daß Kaiser Lothar die Richter, welche vor einigen Jahren gewisse „Getreue" theils zur Austreibung aus Amt und Sold, theils zum Verluste des Kopfes verurtheilt hatten, nicht nur ihrer — an sich unbedeutenden väterlichen Erbschaften beraubte, sondern auch als Staatsgefangene nach Frankreich abführen ließ, wo sie in tiefem Elend lebten; denn als sie gegen Ende der Regierung des Pabstes in die Heimath zurückkehren durften, waren sie laut der Schilderung des Pabstbuches plutt wie Kirchenmäuse. Bei diesem nämlichen Anlasse bedachte sie Eugenius mit Pachtungen aus einer Stiftungsmasse, die offenbar bis dahin noch nicht zu gleichem Zwecke ausgeliehen worden waren. Warum that er dieß, warum gab er ihnen nicht einfach die Pachtgüter zurück, die sie in früheren Zeiten als dienstthuende Richter bewirthschafteten? Offenbar deßhalb, weil der Pabst über letztere gar nicht verfügen konnte, sintemalen dieselben sich in den Händen der Sieger befanden, die nicht blos ihre ehemaligen Pachtgüter wieder erlangt, sondern auch in den Nachlaß der gestürzten Richter sich getheilt hatten.

Obgleich, wie man sieht, Alles wohl zusammenhängt, leidet doch die Darstellung der beiden Chronisten an wesentlichen Lücken. Wer Gewaltstreiche verübt, wie die, welche im Jahre 824 Lothar I. zu Rom führte, der bleibt nicht auf halbem Wege stehen. Es ist undenkbar, daß mit den neuen fränkischen Gerichten nicht zugleich fränkisches Recht nach Rom wanderte; es ist undenkbar, daß nicht damals den Adeligen, welche die Erhebung des dem fränkischen Hof so bequemen Pabsts Eugenius durchgesetzt hatten, für die Zukunft das entscheidende Wort bei Pabstwahlen in irgend welcher Weise zugeschanzt ward; es ist endlich undenkbar, daß nicht bei der nämlichen Gelegenheit kaiserliche Staatskunst irgend ein Mittel erdachte, um mögliche Sinnesänderung vom Adel gewählter Päbste abzuschneiden.

Das ungefähr sind die Schlüsse, zu welchen bezüglich der angeführten Zeugnisse historischer Calkul berechtigt. So edel diese Kunst ist, und so sichere

Ergebnisse sie, wenn von kundiger Hand geübt, zu liefern vermag, hat ihre Anwendung stets und unfehlbar die Mißgunst der „Kleinmeister", einer durch Zahl, aber auch nur durch Zahl furchtbaren Schaar, wider sich. Selten gelingt es den Eingeweihten, die Tadler durch klaren Augenschein entwaffnen zu können. Doch hier ist solches der Fall. Eine Reihe Gesetze[1]) liegt vor, welche Lothar 824 zu Rom erließ. Ich theile sie nach dem sachlichen Zusammenhange mit, und zwar beginne ich mit den Kirchengütern.

Artikel 2. „Räubereien, welche bisher so häufig verübt wurden, sowohl wann der Pabst noch lebte als wann er schon gestorben war, dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wer zuwider handelt, verfällt der Strenge des Gesetzes. Für ältere Fälle der Art soll gemäß den Vorschriften, welche zu ertheilen Wir uns vorbehalten, Genugthuung geleistet werden." Artikel 6. „In Betreff der Kirchengüter, deren sich unter dem Vorwande, als habe der Pabst Vollmacht dazu gegeben, Unberechtigte bemächtigten oder welche, obgleich sie ungesetzlicher Weise von päbstlichen Behörden weggenommen wurden, noch immer nicht zurückgegeben sind, werden Wir durch unsere Sendboten das, was Rechtens ist, verfügen." Artikel 7. „Ueberhaupt dürfen „innerhalb unseres Gebiets" keine Räubereien mehr vorkommen und wenn solche bereits geschehen sind, sollen beide Theile dem Gesetze gemäß Ersatz leisten. Das Gleiche gilt von allen andern widerrechtlichen Handlungen."

Der gesunde Menschenverstand nöthigt, anzunehmen, daß zwischen den Bestimmungen der drei Artikel, obgleich sie scheinbar fast gleich lauten, ein wesentlicher Unterschied stattfindet. Der zweite, und nur er, enthält den Beisatz: „sei es, daß der Pabst noch lebt oder schon gestorben ist." Von diesem Beisatz muß die Erklärung ausgehen. Bekanntlich war der Mißbrauch häufig, daß nach dem Tode eines Bischofs der Stadtpöbel den Nachlaß des Gestorbenen plünderte, auch in Rom kam solches vor, aber weiter geschah dort, daß entweder wann der Pabst noch lebte, aber doch schon in den letzten Zügen lag oder gleich nach seinem Tode erblustige Herren wohl gelegene Kirchengüter an sich rissen. Sie gaben sich nämlich der Hoffnung hin, durch die Künste, die sie bei der bevorstehenden Wahl zu entwickeln gedachten, die Bestätigung des Geraubten von dem künftigen Pabst zu erpressen. Wir lernen hier eines der Hauptmittel kennen, durch welche Massen von Kirchengütern in die Hände von Laien gelangten.

Der erste Absatz des sechsten Artikels spricht von kirchlichen Ländereien, welche unter dem Vorwande, der Pabst habe es gestattet, widerrechtlich weggenommen worden seien, dann wieder von solchen, welche päbstliche Behörden ungesetzlicher Weise an sich gezogen und noch nicht zurückgegeben hätten. Der Vorwand: es sei mit päbstlicher Genehmigung geschehen, bezieht sich meines

[1]) Pertz, leg. I, 239 unten flg.

Erachtens auf Erlasse gewöhnlicher Verwaltungsbehörden; denn diese konnten nur mit besonderer päpstlicher Genehmigung Güter Anderer wegnehmen. Das zweite Glied betrifft Urtheile römischer Gerichte, die von Amtswegen und ohne Zuthun des Pabstes die Einziehung von Lehengütern verfügten.

Die Richtigkeit dieser Deutung läßt sich befriedigend erweisen. Nothwendig muß das Gesetz Lothars von denselben Dingen handeln, welche Einhard und der Biograph als Inhalt der im Jahre 824 zu Rom ergriffenen Maßregeln schildern. Sodann ist unzweifelhaft, daß von allen Artikeln des fraglichen Gesetzes nur der sechste auf die Güter paßt, welche laut dem Zeugnisse der Chronisten römische Richter den „Getreuen" entzogen hatten, und welche ihnen zurückzuerstatten Eugenius genöthigt ward. Nun bemerke man erstlich, daß das Gesetz die Güter, welche ungerechter Weise, mit oder ohne Genehmigung des Pabstes, Andern entzogen worden seien, in dürren Worten als Kircheneigenthum bezeichnet — die Getreuen besaßen also dieselben nicht kraft Erbrechts, sondern durch Uebertragung; zweitens, daß Kaiser Lothar den Pabst und seine Behörden ungescheut für Räuber erklärt. Welche Herabwürdigung des Stuhles Petri und zugleich welche Ermuthigung für erwerblustige römische Adelige!

Der siebte Artikel verbietet im Allgemeinen Räubereien und andere gewaltsame Handlungen, woraus ersichtlich, daß das Faustrecht in den Zeiten Ludwigs des Frommen auf römischem Boden alltäglich geübt worden ist. Auch hier verräth ein Wort die tiefe Abneigung des jungen Kaisers wider die Freiheit der Kirche: er nennt[1]) den Kirchenstaat „unser Gebiet". Der Pabst durfte also das Patrimonium Petri nicht mehr als das Seinige betrachten.

Drei weitere Artikel drehen sich um Einsetzung neuer Gerichte. Abschnitt 4. „Wir wollen, daß theils von Seiten des Herrn Apostolicus, theils von Unserer Seite Sendboten bestellt werden, welche an Uns jährlich darüber zu berichten haben, wie die einzelnen Herzoge und Richter dem Volke Recht sprechen und Unsere Gesetze vollziehen. Unser Befehl ist, daß besagte Sendboten von allen etwa vorgekommenen Pflichtverletzungen der Herzoge und Richter zuerst den Herrn Apostolicus in Kenntniß setzen. Ist dieß geschehen, so mag der Pabst den einen der Sendboten beauftragen, im Verein mit dem andern die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Unterläßt dieß der Pabst, so zeigt Unser Sendbote dieß Uns an, worauf Wir unsere Sendboten, denen Wir solches Geschäft zu übertragen Uns vorbehalten, anweisen werden, Recht zu schaffen." Abschnitt 8: „Wir geruhen zu befehlen, daß alle Richter und Vorgesetzte überhaupt, welche in hiesiger Stadt Rom Aemter bekleiden, vor Uns erschei-

[1]) Pertz, leg. I, 240: prohibemus, ut depraedationes inter confinia nostra ultra non fiant.

nen, denn Wir wollen ihre Zahl und ihre Namen wissen, auch ihnen bezüglich ihres Amts Unsere Erinnerungen ertheilen."

Beilage Eidesformel für die Römer: „Ich, der und der, schwöre bei dem allmächtigen Gott, bei den vier Evangelien, bei dem Kreuze unseres Herrn Jesu Christi, bei dem Grabmale des seligsten Apostelfürsten Petrus, daß ich von heute an mein ganzes Leben lang treu sein werde meinen Herren, den Kaisern Ludwig und Lothar, nach meinem besten Wissen und Vermögen sonder Trug und Gefährde, doch mit Vorbehalt der Treue, die ich dem Herrn Apostolicus gelobt habe; nach meinem besten Wissen und Können werde ich stets bemüht sein, daß nie allhier eine andere Pabstwahl stattfinde, als in völlig kanonischer und gesetzlicher Weise, desgleichen werde ich nie dulden, daß ein zum Pabste Gewählter Weihe und Einsetzung erlange, ehe derselbe in Anwesenheit des kaiserlichen Sendboten und des Volkes den Huldigungseid abgelegt haben wird, welchen Pabst Eugenius freiwillig, zum Wohle Aller, leistete und schriftlich niederlegte."

Der erste Satz des vierten Artikels bestimmt die Zahl der Sendboten nicht, die von beiden Seiten eingesetzt werden sollen, aber aus den folgenden erhellt, daß es deren zwei waren, einer, den der Pabst, ein zweiter, den der Kaiser ernannte. Doch ist dem Kaiser die Befugniß vorbehalten, zu Ausführung besonderer Aufträge weitere aus Francien herüberzuschicken. Beim ersten Anblick sieht die Sache so aus, als ob gleiches Maß zwischen Pabst und Kaiser eingehalten werde, und folglich als ob der Biograph Unrecht habe, welcher zu verstehen gibt, daß im Jahre 824 das römische Gerichtswesen in die Gewalt des Kaisers überliefert worden sei. Aber eine genauere Erwägung führt zu dem Ergebnisse, daß allerdings die Behauptung des Biographen und die Absicht des Gesetzes vollkommen übereinstimmt.

Beiden Sendboten lag zunächst die Verpflichtung ob, über die Amtsführung der römischen Beamten und Herzoge an den Kaiser Bericht zu erstatten. Beiläufig gesagt, erhellt aus den betreffenden Worten, daß noch immer die alte Einrichtung[1]) fortdauerte, vermöge welcher die päbstlichen Oberbeamten der größeren Städte des Kirchenstaats duces hießen. Lagen Klagen gegen Rechtsverletzungen solcher Beamten vor, so kam es beiden Sendboten zu, hievon dem Apostolicus Anzeige zu machen. Nachdem dieß geschehen, stand es dem Pabste frei, einen der beiden Sendboten, also entweder seinen eigenen oder den vom Kaiser ernannten, zum Einschreiten gegen die auf Pflichtwidrigkeit Angeklagten zu ermächtigen, aber wirklich die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen vermochte der beauftragte Sendbote nur im Verein mit dem andern Amtsgenossen. Angenommen, daß der Pabst gewöhnlich zu dem fraglichen Geschäft seinen Sendboten wählte, konnte dieser doch nichts ohne

[1]) Muratori, antiq. Ital. I, 257 flg. 161 flg. 166 flg.

den kaiserlichen ausrichten. Hochgestellte Männer bestrafen ist bekanntlich ein mißliches Geschäft, das leicht böses Blut macht. Man sieht daher, daß der vierte Artikel unter dem Scheine eines Vorrechts den Pabst in die Lage versetzte, sich den Haß seiner Römer aufzuladen.

Hatte der Apostolicus dagegen keine Lust, Untersuchungen anzuordnen, dann ging die Sache an den Kaiser, und nun blieb diesem die freie Wahl, ob er den Schuldigen durch seinen römischen Sendboten, oder auch durch beliebige andere, die er mit besondern Vollmachten aus Francien herüberschicken mochte, zur Rechenschaft ziehen wolle. Wie gut ist hier dafür gesorgt, daß der kaiserliche Sendbote, der in Rom seinen Sitz hatte, nicht durch häufige Akte der Strenge verhaßt werde! Der vierte Artikel könnte gar nicht arglistiger gegen den Pabst zugerüstet sein. Schreitet der Apostolicus in Bestrafung untreuer Beamten voran, so läuft er Gefahr, die Liebe der Römer zu verlieren, schreitet er hintendrein, nun so muß er nothwendig sein Ansehen als Landesherr bloßstellen, weil dann Jedermann merkt, daß er eigentlich im Kirchenstaate nichts mehr zu befehlen hat, ein fünftes Rad am Wagen ist.

Gehen wir zum achten Abschnitte über. Nicht blos der kaiserliche Sendbote, und durch ihn, wohl oder übelwollend, auch der päbstliche hängt hinfort ausschließlich vom fränkischen Hofe ab, auch sämmtliche andere Beamten des Kirchenstaats werden durch den achten Artikel zu kaiserlichen Dienstleuten gemacht. Denn hier heißt es: alle in Rom angestellten Beamten hätten sich beim jungen Kaiser einzufinden und müßten seiner „Erinnerungen" gewärtig sein. Zunächst verdient die Art und Weise beachtet zu werden, in welcher der Begriff „Gesammtheit" ausgedrückt[1]) ist: „alle Richter, alle welche Andern befehlen, alle welche irgend eine obrigkeitliche Gewalt in Rom inne haben."

Ich sage, im ersten und dritten Gliede sind sämmtliche Laienhäupter, im zweiten aber sind die geistlichen Vorsteher der Stadt Rom, nämlich Bischöfe und Aebte — versteht sich mit Ausnahme des Pabstes — begriffen, welchem letzteren besondere Ketten angelegt wurden. Daß dem so sei, werde ich aus Zeugnissen darthun. Natürlich beschied der junge Kaiser die Aufgerufenen nicht für Nichts vor sein Antlitz, sondern es geschah, um denselben „Erinnerungen" zu ertheilen.[2]) Worin diese Erinnerungen bestanden, darüber schweigt freilich das Gesetz, aber den Geist, in dem sie gegeben wurden, lernen wir haarklein aus der angefügten Eidesformel kennen.

Dieser Schwur verpflichtete erstlich alle Römer von einigem Ansehen, und zwar sowohl Cleriker als Laien, zu unbedingtem Gehorsam gegen das kaiser-

---

[1]) Pertz, leg. I, 240: cuncti judices, sive hi qui cunctis praeesse debent, per quos judiciaria potestas in hac urbe romana agi debet. Man muß wissen, daß das Wort judex in der römischen Kanzleisprache nicht blos eigentliche Richter, sondern Beamte überhaupt bezeichnet. Belege werden unten beigebracht werden. [2]) Das.: volumus singulis de ministerio sibi credito admonitionem facere.

liche Haus. Ebenderselbe versetzte zweitens alle diese Römer in ein widriges, ja feindseliges Verhältniß zum Pabste. Zwei Auflagen wurden den Schwörenden gemacht, einmal Obacht zu nehmen, daß Pabstwahlen hinfort nur in kanonischer und gesetzlicher Weise[1]) vorgenommen werden, sodann nicht zu dulden, daß ein gesetzlich und kanonisch Gewählter die Weihe empfange, er habe denn zuvor den vorgeschriebenen Huldigungseid in die Hände des kaiserlichen Sendboten abgelegt.

Was versteht das Gesetz unter kanonisch? Ich denke Vermeidung der Simonie oder Bestechung, sowie der im dritten Artikel, von dem unten die Rede sein wird, aufgeführten Punkte. Was versteht es weiter unter dem Worte gesetzlich? Meines Erachtens Beobachtung der vom Kaiser für Pabstwahlen gegebenen Vorschriften, namentlich der in der Urkunde Ludwigs vom Jahre 817 enthaltenen Bestimmung, daß eine Pabstwahl nur dann der kaiserlichen Bestätigung nicht bedürfe, wenn sie einstimmig sei. Ich rathe dem Leser, letzteren Satz in gutem Gedächtnisse zu bewahren, denn er ist entscheidend für Beurtheilung der Geschichte des Pabstes, der auf Eugenius folgte.

Weiter erfahren wir aus der Schwurformel erstlich, daß Pabst Eugenius einen förmlichen Huldigungseid — und zwar einen geschriebenen — ablegen mußte, zweitens daß der junge Kaiser verlangte, künftige Päbste sollten diesen nämlichen Eid öffentlich vor allem Volke wiederholen. Jeder Römer, der einem solchen Akte anwohnte, sah mit eigenen Augen, daß der Apostolicus gleich andern Leuten ein Unterthan des Kaisers und nicht mehr selbstständig sei. Und obgleich besagter Eid solche Folgen für das Pabstthum hatte, versichert uns dennoch die Formel, Pabst Eugenius habe denselben freiwillig und aus lauterer Rücksicht für das öffentliche Wohl geschrieben und gesprochen. Faßt man die rechtlichen Wirkungen der Schwurformel in den kürzesten Ausdruck zusammen, so lautet er etwa so: durch dieselbe hörten die Römer auf, dem Stuhle Petri verpflichtet zu sein, und verwandelten sich in kaiserliche Dienstleute. Statt päbstlicher Unterthanen waren sie Beaufsichtiger der Statthalter Petri, also gewissermaßen Vorgesetzte derselben geworden.

Ueber die Zustände, welche die Gesetzgebung Lothars vom Jahre 824 schuf, gibt ein schon mehrfach erwähntes Büchlein Aufschluß, das den Titel führt: „von Gewalt der Kaiser über die Stadt Rom," und dessen unbekannter, sehr gut unterrichteter Verfasser meines Erachtens um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schrieb. Derselbe meldet:[2]) „von Carl dem Großen bis auf Kaiser Ludwig II., Lothars Sohn, hatten die Dinge in Rom folgende Gestalt: alle größeren Römer — und zwar sowohl Bischöfe als Laien — waren Vasallen (homines) des Kaisers, auch das gemeine Volk mußte dem Kaiser den Eid der Treue leisten. Stets weilte ein kaiserlicher Sendbote in der Stadt, um

[1]) Ibid.: fiat electio pontificis canonice et juste. [2]) Pertz III, 720 unten flg.

Streitigkeiten zu schlichten. Derselbe wohnte im St. Petersschlosse, (d. h. im Vatikan, der im Mittelalter neben der alten, heute neben der neuen Peterskirche steht), täglich empfing er festgesetzte Lieferungen aus dem Palaste (aus der zu Rom errichteten kaiserlichen Kammer). Reichten dieselben nicht aus, so mußten gewisse Klöster und päbstliche Patrimonien das Fehlende ergänzen."

„Groß war die Gewalt desselben. Wenn irgend ein Mann aus dem gemeinen Volke sich durch einen Spruch des Stadtgerichts verletzt glaubte, und nun zum Sendboten lief, die Füße desselben umschlang und schrie, ich verlange gutes Recht, so rief der Sendbote die Römer zusammen und sprach zu ihnen: bei der Treue, die Ihr dem Kaiser schuldet, mahne ich Euch, diesem Manne Recht zu schaffen. Nie blieb dieß ohne Wirkung, keiner wagte nach Rechts oder Links abzuweichen, selbst wenn es die nächsten Verwandten des Pabstes waren, die das Unrecht verübt hatten, über welches ein Mann aus dem Volke Beschwerde führte. Oft wurden Gerichtssitzungen nicht im Palaste des Pabsts, sondern auf einer Malstätte unweit des Laterans an einem Orte gehalten, welcher (vermuthlich nach einer Bildsäule der den Romulus säugenden Wölfin) „zur Wölfin, der Mutter des römischen Volks", hieß. Von den gemeinen Bußen, welche Verbrecher bezahlen mußten, empfing die eine Hälfte der kaiserliche, die andere der päbstliche Sendbote. War eine Klage dagegen von solcher Art, daß Gütereinziehung darauf stand (d. h. wenn es sich um Hochverrath handelte), so erhielt die päbstliche Kammer keinen Antheil an der Buße, es sei denn daß eine kaiserliche Schenkung auf die Hälfte zu Gunsten des Pabstes verzichtete."

Der Unbekannte sagt im Allgemeinen: die beschriebenen Zustände hätten gedauert von Carl des großen Zeiten bis zur Regierung des zweiten Ludwig. Er begeht hierin eine kleine Ungenauigkeit. Carl der Große bereitete zwar die Unterdrückung des Stuhles Petri vor, wahrte aber sorgfältig den Schein: erst durch die Gesetzgebung Lothars vom Jahre 824 trat die Gewalt nackt hervor. In allem Uebrigen ist der Unbekannte genau. Als Herr waltete zu Rom der Kaiser oder vielmehr in dessen Namen der kaiserliche Sendbote. Alle höher gestellten Römer, d. h. Beamte und Nutznießer von Kirchengütern — und zwar sowohl Bischöfe als Laien — waren ihm zu Vasallendienst verpflichtet. Man sieht jetzt, daß ich die Worte des Gesetzes hi qui cunctis praeesse debent richtig erklärt habe. Großen Gehalt aus Kammergütern, Klöstern und päbstlichen Patrimonien bezog der kaiserliche Sendbote. Außer ihm war aber noch, entsprechend dem Inhalt des lotharischen Gesetzes, ein zweiter, ein päbstlicher, vorhanden, der jedoch, ebenso wie im Gesetz, eine peinliche Rolle neben dem glänzenden Genossen spielte.

Gerichte gab es in Rom nach der Darstellung des Unbekannten dreierlei: ein niederes für das Volk — legale judicium, Stadtgericht genannt, zwei

höhere und zwar das eine für päbstliche Sachen, das andere für kaiserliche Vasallen. Das höhere päbstliche wurde im Palaste des Pabstes gehalten, das höhere kaiserliche vielleicht manchmal in der Wohnung des Sendboten Oberstatthalters, gewöhnlich aber auf der Malstätte zur Wölfin. Sicherlich lagen der Wahl dieses Ortes Hintergedanken zu Grunde.

Man muß wissen, daß nach den Ueberlieferungen des früheren Mittelalters, und gemäß den Vorstellungen der Carolinger, Sachsen und Salier die Wölfin, welche Romulus säugte, keineswegs eine Nährmutter der Republik, sondern eine kaiserliche Amme war. Sie wollten und wußten nichts von der Herrschaft des Senats, des Volks und der Consuln. Erst im eilften Jahrhundert, während Hildebrand als Cardinal oder Pabst die Kirche lenkte, begann das Gedächtniß der Freiheit und der Tage des Ruhms aufgefrischt zu werden. Die Malstätte zur Wölfin hatte den Zweck, Petri Statthaltern einzutränken, daß der Wolf, d. h. der carolingische Kaiser, Herr und Erbe von Rom sei. Gewissermaßen lag eine heidnische Drohung in der Sache.

Von den Bußen, welche das Stadtgericht und das höhere päbstliche erkannte, empfing je der kaiserliche und der päbstliche Sendbote die Hälfte. Anders verhielt es sich mit den Geldstrafen in Sachen des Hochverraths. Sie verblieben ausschließlich dem Kaiser, und nur als Almosen konnte der Pabst etwas aus diesen Nutzungen erhalten. Warum so? Abermal, um an den Tag zu legen, daß nicht der Pabst, sondern der Kaiser Herr und Gebieter in Rom sei.

Nachdem Lothar durch seine Gesetze die neue Ordnung vollendet hatte, konnte ein Recht, das Petri Stuhl seit zwei bis drei Jahrhunderten übte — das Recht des Kriegsherrn — nicht mehr bestehen. Wie ich früher gezeigt habe, warb Gregor I. Soldaten, bestellte Oberste, und ebenso hielten es bis auf die fränkischen Zeiten herab seine Nachfolger. Die päbstlichen Obersten trugen den byzantinischen Titel magistri militum. Wohlan noch im Jahre 823 wird ein solcher erwähnt. „Pabst Paschalis," sagt[1]) Einhard, „sandte den Bischof Johann, den Bibliothekar Sergius, den Subdiakon Quirinus und Leo seinen magister militum an den kaiserlichen Hof ab." In den nächsten 20 Jahren aber ist nicht mehr von römischen Soldobersten die Rede. Wie konnte dieß auch anders sein! Mit dem Sendboten d. h. dem Oberstatthalter Lothars zog fränkisches Vasallenwesen in Rom ein. Seit der Schwur geleistet worden, übte dieser Stellvertreter des Kaisers die Befugniß, nach Gutdünken die waffenfähigen Römer zum Dienste aufzubieten.

Allem Anscheine nach hatte derselbe außerdem eine kleine fränkische Scara oder Schaar[2]) um sich, deren Mitglieder ihm zugleich als Schergen oder Gerichtsvollzieher dienten. Für schwierige und gefährliche Fälle aber stand in der

[1]) Pertz I, 211. [2]) Vergl. Gfrörer, Carolinger II. 164 flg. 180 flg.

Nähe — zu Spoleto nämlich — ein größeres, schlagfertiges Heer bereit. Denn bei allen schönen Worten, die Lothar in seinen Gesetzen verschwendete, hatte er nicht vergessen, daß, was in Rom zugerüstet worden, auf lauter Gewalt beruhte. Ich lasse zunächst wieder den Unbekannten reden.[1])

„Wenn ein Bischof oder ein römischer Richter in Ungnade beim Kaiser fiel, und es die Umstände gestatteten, daß der Kaiser sich selbst nach Rom erhob, so kam er in eigener Person; wo aber nicht, so ward der Herzog von Spoleto aufgeboten, der verhaftete den Schuldigen und führte ihn ab in die Verbannung. Sofort legte man bis auf Weiteres das kaiserliche Siegel an das Haus des Gestürzten, damit derselbe, wenn er je wieder zu Gnaden gelange, seine Habe unversehrt finde. Verfügte jedoch der Kaiser anders, so wurden die beweglichen Güter des Verdammten unter die Soldaten vertheilt. Erging in peinlichen Anklagen ein Urtheil, das den Schuldigen in die Hand des Richters gab (d. h. welches dem Richter gestattete, nach eigenem Ermessen Hinrichtung oder andere schwere Strafen zu verhängen), und rief nun der Schuldige die Gnade des Kaisers an, so schickte der Kaiser einen besonderen Bevollmächtigten nach Rom, um die Sache von Neuem zu untersuchen. Fand der Bevollmächtigte das frühere Verfahren in Ordnung, so verfiel der Schuldige wirklich der Gewalt des (anfänglichen) Richters."

Abermal begegnen wir hier dem Bestreben, zu verhindern, daß der kaiserliche Sendbote verhaßt in Rom werde, wobei freilich noch die Absicht mitgewirkt haben mag, seine Gewalt nicht allzuhoch wachsen zu lassen. Wider vornehme und mächtige Männer, von denen zu besorgen stand, daß sie Gegenwehr leisten, schritt er nicht selbst ein, sondern in solchen Fällen wurde der Spoletiner Herzog aufgeboten, welcher gleichsam der geborne Zuchtmeister des Pabstes und des römischen Volks war. Auch von Richtern gefällte Todesstrafen vollzog der Sendbote nicht, sondern den in solcher Weise Verurtheilten stand die Zuflucht an die Gnade des Kaisers offen, der dann durch besondere Bevollmächtigte eine neue Untersuchung vornehmen ließ. Im Uebrigen erscheint das Verfahren in Sachen hoher Beamten, das der Unbekannte beschreibt, willkürlich genug.

Nicht von Verbrechen derselben ist die Rede, sondern nur von kaiserlicher Gnade oder Ungnade. Und da es häufig vorgekommen sein muß, daß wer heute gestürzt ward, morgen wieder in die Höhe klomm, bestand für solche Fälle eine eigenthümliche Einrichtung. Man versiegelte die Häuser der Gefallenen, damit sie bei etwaiger Wiederherstellung ihre Habe unversehrt antreffen. Nur wenn der Kaiser erklärt hatte, daß er dem Abgesetzten nie mehr zu verzeihen gedenke, wurde das Siegel abgenommen und das bewegliche Eigen des bürgerlich Todten unter die Soldaten vertheilt. Unter diesen Soldaten kann

[1]) Pertz III, 721 oben.

meines Erachtens nicht das Heer des Spoletiner Herzogs, der, wann die kaiserliche Entscheidung zu Rom anlangte, längst wieder in seinem Lehen weilte, sondern müssen die Schaarmänner des kaiserlichen Sendboten oder Oberstatthalters von Rom verstanden werden.

Macht und Selbstständigkeit des Stuhles Petri war durch die Satzungen von 824 vernichtet, dennoch trieb Lothar die Heuchelei bis zu dem Punkte, in dem Gesetze selbst so zu sprechen, als seien die Verhältnisse der Päbste die alten geblieben. Außer der Klausel in der Schwurformel, wo es heißt: vorbehaltlich der Treue, die wir dem Pabste schulden, sind zwei besondere Abschnitte diesem Spiele gewidmet: Artikel 1. „Wir haben beschlossen, daß Alle, welche unter dem besonderen Schutze des Herrn Apostolikus oder unter Unserem eigenen stehen, solchen Schutzes unverbrüchlich genießen sollen. Wer zuwider handelt, der wisse, daß er sein Leben verwirkt. Auch ist Unser Wille, daß die Römer in Allem, was zu Rechte besteht, sowohl dem Herrn Apostolikus selbst, als den von ihm bestellten Herzogen und Richtern pünktlichen Gehorsam leisten." Artikel 9. „Schließlich ermahnen Wir alle zusammen und jeden für sich, daß sie, dafern sie die Gnade Gottes und die Unsrige zu bewahren wünschen, dem Herrn Apostolikus stets Gehorsam und Ehrfurcht erweisen." Lothar I. schlägt, wie man sieht, den Predigerton an, und zeigt, daß er der ächte Sohn des Vaters war, der die Urkunde von 817 ausstellte.

Noch enthält das Gesetz vom Jahre 824 zwei weitere Abschnitte, einen, welcher das Volk von den Pabstwahlen ausschließt, und einen zweiten, welcher das römische Recht beschränkt oder vielmehr abzuschaffen strebt. Artikel 3. „Wir befehlen, daß kein Unberechtigter, sei er freien oder hörigen Standes, an den Pabstwahlen Theil nehme, sondern nur Die sollen stimmen, welchen altes Herkommen gemäß den Satzungen der h. Väter solche Befugniß verlieh. Wer hiegegen handelt, büßt mit Verbannung." Artikel 5. „Wir wollen, daß jeder Römer[1]) befragt werde, nach welchem Gesetze er leben wolle. Die ausgesprochene Wahl ist entscheidend für alle Zukunft: ein Jeglicher, sei er hoch oder niedrig geboren, ein Beamter, ein Richter, ein Herzog, oder ein Mann aus dem Volke, wird, dafern er Unrecht begeht, nach dem Gesetze, das er genannt hat, gemäß Unseren und des Pabstes Vorschriften gerichtet werden."

Die Abfassung des dritten Artikels verräth, daß der Gesetzgeber ein böses Gewissen hatte oder eine schreiende Gewaltthat zu verüben innerlich überzeugt war. Er schließt eine Klasse Menschen — und zwar eine zahlreiche — vom Wahlrecht aus, aber er sagt nicht, welche ausgeschlossen sein sollen. Desgleichen wagt er nicht, die Verordnung beim Namen zu nennen, die er doch als Norm aufstellt. Seit alter Zeit wurden die Päbste vom römischen Volke d. h. von allen wirklichen Gemeindegenossen, Clerikern und Laien, Ar-

[1]) Wörtlich: cunctus populus romanus.

men und Reichen, Hohen und Niedrigen, Beamten und Nichtbeamten gewählt. In Fällen besonderer Aufregung, wo Volksenthusiasmus Wahlen entschied, stimmten wohl auch Hörige mit. Diese allgemeine Theilnahme des Volks hat bewirkt, daß die Würde des Pabstthums manchen von böswilligen Herrschern gelegten Schlingen entging; denn nicht blos Instinkt, sondern Rücksicht auf das Brod trieb die Menge, bei Pabstwahlen dem Rathe vernünftiger Cleriker zu folgen, weil die römische Kirche es war, welche das Volk der Stadt nährte. Päbste, wie Hadrian I., wie Leo III., wie Paschalis I. gefielen dem fränkischen Hofe nicht. Dennoch kamen sie hinauf, dennoch hielten sie sich oben, und zwar durch den Beistand der nämlichen Menge.

Aber bei der Wahl des Eugenius gewann laut dem Zeugnisse Einhards der Adel die Oberhand, und der dritte Artikel hat den Zweck, diesen Sieg zu verewigen, das Volk für immer von den Pabstwahlen auszuschließen. Mit der Verordnung oder der herkömmlichen Uebung, auf welche Lothar hinweist, ist ohne Frage die 123ste Novelle[1]) Justinians gemeint, welche bischöfliche Wahlen dem Clerus und dem Adel vorbehält. Ueber die Reihenfolge der Päbste sollte hinfort außer dem römischen Clerus, den man gar nicht ausschließen konnte, und unter dem sich durch den kaiserlichen Einfluß räudige Schaafe genug befanden, der Adel entscheiden, das heißt eine Genossenschaft, welche aus Menschen bestand, die entweder schon kaiserliche Vasallen zu sein sich brüsteten oder es demnächst — und zwar auf Kosten des Kirchenguts — zu werden hofften. Geschehen war, was der Welterlöser im Evangelium mit den Worten ausdrückt: „Räuber reißen das Himmelreich an sich."

Nicht minder verderblich ist der fünfte Artikel. Mit Ausnahme der Strecken, wo die Langobarden herrschten, hatte in Italien bis auf die Zeiten fränkischer Eroberung herab das alte römische Recht gegolten. Jetzt stellte es Lothar den Bewohnern Roms frei, ein anderes, nämlich eines der vielen im fränkischen Reiche eingeführten Rechte, wie das salische, ripuarische, bairische, alemannische, langobardische zu wählen. Der anscheinenden Freiheit wurde aber zugleich — obwohl verdeckt — ein gutes Stück Antrieb oder, wenn man will, Nöthigung beigefügt, nicht unter römischem Rechte zu bleiben. Denn wenn ein Kaiser, der selbst nach ripuarischem Rechte lebte und noch dazu bei einem Anlasse, wo er romanischen Einrichtungen Krieg erklärte, zu Römern sprach, ich überlasse es eurer freien Wahl, ob Ihr fürder nach Meinem Rechte euch bequemen, oder unter Eurem bleiben wollet: so heißt dieß so viel als: wer meine Gnade begehrt, thue, wie ich thue.

Sodann wünschten die römischen Adeligen, denen vorzugsweise der fünfte Artikel als Köder hingeworfen war, nichts so sehr als fränkische Lehenträger in so weitem Umfange als möglich zu werden, zu Erfüllung dieses Wunsches

[1]) Gfrörer, Kirchengesch. III, 731.

aber bahnte bereitwillige Anerkennung des Lehenrechts, also nicht des römischen, sondern des langobardischen, salischen eine Straße. Der Sendbote Oberstatthalter, der zu Rom des Kaisers Stelle vertrat, die Grafen, welche der Hof von Zeit zu Zeit als Spezialbevollmächtigte nach Rom sandte, richteten und lebten nach fränkischem Recht. Wenn römische Adelige solchen — je nach Umständen — Gönnern oder Zuchtmeistern gegenüber ihr eigenes Gesetz behalten wollten, verstanden sie wahrlich die Kunst nicht, Höheren den Hof zu machen: regis ad exemplum totus componitur orbis.

Ueberdieß kam noch ein besonderes — und zwar mächtiges — Reizmittel hinzu, welches Römer verführen mußte, sich von ihrer väterlichen Gesetzgebung loszusagen. Das römische Recht ist, was den Schutz des Eigenthums betrifft, ein Wunderwerk der Cultur, es ist — um mit Montesquieu zu reden, geschriebene Gerechtigkeit, geschriebene Vernunft. Das schnurgerade Gegentheil gilt aber in der nämlichen Beziehung von der Salika und auch von der Langobardika. Diese Volksrechte gaben, wie seiner Zeit an vielen Beispielen gezeigt werden wird, das Eigenthum der Romanen den germanischen Herren Preis, sie warfen das Schwert des Brennus in die Wagschale, sie donnerten den Unterworfenen das Vae victis entgegen. Vorerst bemerke ich, daß es sich hauptsächlich um die Lehre von der Verjährung handelte. Wer daher auf Kosten Unterdrückter sich bereichern wollte, der that wohl, ein Salier zu werden. Jene römischen Adeligen hegten solche Gelüste! Also Aufkommen und Fortgang der Formel: ego N., qui professus sum lege vivere salica.

Wohlgesinnte Cleriker erkannten gleich Anfangs die volle Bedeutung des Schlags, den Lothar geführt hatte. Erzbischof Bernhard von Vienne muß, vielleicht im Jahre nach Veröffentlichung der lotharischen Gesetze, vielleicht ein und zwei Jahre später, bei Pabst Eugenius angefragt haben, ob die römischen Vorschriften über Verjährung noch Giltigkeit hätten. Eugenius antwortete[1]) bejahend und sogar erweiternd: „in Vermächtnißsachen und Fragen, die den Besitz kirchlicher Güter betreffen, gelte die äußerste vom römischen Recht festgesetzte Frist von 40 Jahren, mit Ausschluß der 20 und der 30 Jahre." Meines Erachtens ist die päbstliche Entscheidung von dem Erzbischofe herausgefordert worden, weil er Mißtrauen hegte, daß Eugenius, als Pabst ein Geschöpf des fränkischen Hofes, in dieser unendlich wichtigen Sache unwürdige Nachgiebigkeit gegen seine Unterdrücker — Beschützer bethätigen werde. Doch bestand Eugenius die Probe. Die folgenden Päbste haben nicht ermangelt, was in ihren Kräften stand, für Aufrechthaltung der lex romana zu thun. Doch richteten ihre Bemühungen lange Zeit nicht viel aus, und viele Römer fielen zu fremdem Rechte ab.

Um 847 drückt Pabst Leo IV. in einem Schreiben[2]) an Kaiser Lothar

[1]) Jaffé, reg. Pontif. Nr. 1948. [2]) Ibid. Nr. 1973.

sein Erstaunen, d. h. seinen Unwillen darüber aus, daß der Kaiser in der Sache dreier römischen Verbrecher, die doch in Anwesenheit der kaiserlichen Sendboten gemäß dem römischen Gesetze zum Tode verurtheilt worden seien, eine neue Untersuchung angeordnet habe. Wie man sieht, hatten die drei sich zum römischen Rechte bekannt. Andererseits bewies der Kaiser noch immer dieselbe Abneigung gegen dieses Recht, welche aus den Erlassen von 824 hervortönt. Der nämliche Pabst sagt um 850 in einem an den Grafen Wido gerichteten Briefe:[1]) „völlig unwürdig ist es und für die kommenden Geschlechter verderblich, daß das glorreiche Gesetz, das so viele ältere Kaiser in Ehren hielten, nichts mehr gelten soll." Nur die Romana kann gemeint sein. Abermal schreibt[2]) Leo IV. an einen Erzbischof: „bewahrt muß werden, was die Vorfahren, sei es in Form der h. Canones, sei es mittelst weltlicher Gesetze festgestellt haben."

Bis zum Schlusse des zehnten Jahrhunderts dauerte im Kirchenstaate der Kampf um die Giltigkeit des römischen Rechtes fort. Doch verlor die Romana mehr und mehr Boden, und schon schien ihr Untergang entschieden. Ich setze als bekannt[3]) voraus, daß Pabst Gregorius V. Ansehen und Giltigkeit der Romana herzustellen versuchte, aber nicht durchdrang. Selbst höhere Geistliche, ja ganze Klöster, wie das im Kirchenstaat gelegene von Farfa, bekannten sich zum langobardischen Gesetze. Allein zu Anfang des eilften Jahrhunderts erfolgte ein Umschwung: Gerbert als Abt und doppelter Erzbischof von Rheims und Ravenna ein Verräther der Kirche, aber als Pabst Sylvester II. bewunderungswürdiger Geschäftsmann, bereitete[4]) den Sieg der Romana durch einige kühne Maßregeln vor, und es war allem Anscheine nach eine Nachwirkung seiner Thaten, daß Kaiser Conrad II. das Gesetz vom Jahre 1038 erließ,[5]) laut welchem hinfort im Umkreise des römischen Gebiets alle gerichtlichen Händel nach römischem Rechte entschieden werden mußten.

Etwas anders, doch ähnlich, verlief die Sache im übrigen Italien. Schon Carl der Große und sein Sohn Pippin, der Oberstatthalter Italiens, hatten verordnet,[6]) daß die Germanen, welche sich in der apenninischen Halbinsel niederließen, verlangen durften, in der neuen Heimath nach ihrem angebornen Gesetze, also Salier nach salischem, Ripuarier nach ripuarischem, Baiern, Alemannen, Burgunder nach bairischem, alemannischem, burgundischem Gesetze gerichtet zu werden. Sicherlich geschah es nicht ohne Einfluß der lotharischen Erlasse des Jahres 824, daß von dieser älteren Bestimmung ein verschwenderischer Gebrauch gemacht wurde. Seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts kommen Beispiele vor,[7]) daß in gerichtlichen Urkunden den Namen aufgeführter Personen der Beisatz zugefügt wird, der und der sei ein Franke,

[1]) Ibid. Nr. 1997. [2]) Ibid. Nr. 1998. [3]) Die Beweise bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1504 flg. [4]) Das. S. 1512 flg. [5]) Das. IV, 332. [6]) Muratori, antiquit. Ital. II, 237 flg. [7]) Das. S. 240 flg.

ein Langobarde, ein Baier, ein Alemanne. Mit gutem Fug vermuthet[1]) Muratori, der Beisatz habe den Zweck, das Gesetz zu bezeichnen, unter dem ein jeder stehe. Später, d. h. vom Ende des zehnten bis zum zwölften Jahrhundert häufen[2]) sich die Fälle, daß Vornehme und Geringe, entsprechend der lotharischen Vorschrift, förmlich eines der vielen giltigen Gesetzbücher, das römische, langobardische, ripuarische, alemannische, bairische bekennen.

Es konnte nicht fehlen, daß dieser Gebrauch die politische Zerklüftung Italiens beförderte, die Interessen der verschiedenen Stände theilte, das gemeinsame Zusammenwirken Vieler oder gar Aller hintertrieb. Einzelne Päbste, patriotisch gesinnte Laien und Cleriker, die das Uebel durchschauten, arbeiteten auf allgemeine Einführung des römischen Rechts hin. Außer Lanfrank, dessen Bestrebungen früher[3]) erwähnt worden sind, muß die Großgräfin Mathilde von Canossa genannt werden, die, wie ich unten zeigen werde, nachdrücklich für die Romana wirkte. Den Ausschlag gaben die Waffen der langobardischen Bürgerheere: sie haben den endlichen Sieg des römischen Rechts erstritten, das eines ihrer Schlachtrufe war.

Die Geschichte des Kirchenstaats ist von den Anfängen seiner Entstehung bis zu der von Lothar versuchten Zertrümmerung vor unserem Blicke vorübergegangen. Carl der Große hat sein dem Pabste Hadrian I. gegebenes Wort nicht gelöst, da er die Schenkung von 773 nur zum kleinsten Theile vollzog, und unverkennbar auf das Ziel losstrebte, die Selbstständigkeit des Stuhles Petri in dem Gebiete, wo der Pabst wirklich Herr war, zu untergraben. Doch vermied er offene Anwendung von Gewalt und wahrte den Schein. Trotz der höfischen, ja unterwürfigen Sprache, welche Hadrian I. im Briefwechsel mit Carl führt, sieht man deutlich, daß Mißtrauen, entstanden aus Meinungsverschiedenheit über irgend welche hochwichtige Angelegenheit, zwischen dem Pabste und dem Frankenkönig herrschte.

Wer, unbeirrt von den rosigen Worten der fränkischen Chronisten, die eigentliche und nackte Geschichte Carls erforscht, kann nicht im Zweifel sein über den geheimen Grund dieses Zwiespalts. Seit den 80er Jahren des achten Jahrhunderts arbeitete[4]) der Franke auf Errichtung eines Kaiserthums hin und erreichte doch das ersehnte Ziel nicht, seit den 90er Jahren sprach und handelte er als Kaiser und war es doch nicht. Warum? offenbar deßhalb, weil Derjenige, welcher allein jenen Wunsch zu verwirklichen vermochte, weil Pabst Hadrian I. beharrlich die allerdings für das Wohl der Christenheit bedenkliche Gabe verweigerte. Hadrian starb 795 und hatte Leo III. zum Nachfolger. Abermal stand es fünf Jahre an bis zu jenem Akte in der Peterskirche, da alles Volk rief: „Heil unserem Kaiser Carol," während er selbst

---

[1]) Das. S. 240. [2]) Das. u. Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 333 unten flg. [3]) Bd. III, S. 272. [4]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 618 flg.

nachher ausſprengte, wider ſeinen Willen, ja ohne ſein Vorwiſſen habe ihm Pabſt Leo III. die Kaiſerkrone aufgeſetzt.

In Wahrheit iſt dieſe Krönung dem Pabſte nur durch eine Reihe halb diplomatiſcher, halb militäriſcher Staatsſtreiche abgepreßt worden.[1]) Dieſe Thatſachen weiſen darauf hin, daß auch Leo III. gleich Hadrian I. längere Zeit die Regel befolgte, verdeckte Einflüſterungen des fränkiſchen Herrſchers nicht zu verſtehen, offene Anträge nicht zu genehmigen. Meines Erachtens war es das eben beſchriebene Verfahren zweier Päbſte, was in der Seele des Pippiniden Mißſtimmung gegen Petri Stuhl erzeugt hat.

Doch bewahrte der Vater, wie ſchon bemerkt worden, den Schein, aber nicht mehr der Sohn, Ludwig I., welchen Schmeichler den Frommen nannten. Dieſer Schwächling, Sklave ſeiner zweiten Gemahlin, Zertrümmerer des vom Vater gegründeten Reichs, glaubte die Selbſtſtändigkeit der römiſchen Mutterkirche vernichten und durch Unterdrückung des Pabſtes ſtarken Geiſt, Aufklärung, Freiheit des Blicks beurkunden zu müſſen. Den Vorgang Ludwigs überboten noch der Sohn Lothar und der Enkel Ludwig II. Als wären die Päbſte ihre Todfeinde, bedrängten ſie dieſelben, und das zu einer Zeit, da ihre wirkliche Gegnerin, die Vaſallenmacht, ihnen über dem Kopf zuſammenwuchs. Ich wiederhole eine früher gemachte Bemerkung: verzogene Erben, welchen Schmeichelei den Wahn unbeſchränkter Herrſchergewalt einträufelte, ſind ſtets zum Kampfe gegen die Kirche aufgelegt. Unerträglich ſcheint es ihnen, auf Grundſätze und Lehren zu ſtoßen, die, obgleich ohne Waffen, als welche nach der ſtillſchweigenden Vorausſetzung Jener das Maaß des Rechts ſind, Anerkennung fordern: „bin ich nicht Herr über Stadt und Land, und doch erkühnt ſich der und jener Prieſter, einen andern Willen zu haben, als ich.“ Mit ausgezeichneten Fürſten dagegen, welche eine harte Jugend und die Schule des Lebens für ihren künftigen Beruf geſtählt hat, wie Heinrich II. von Deutſchland, wie Wilhelm I., der Eroberer von England, wußte Petri Stuhl ſich gewöhnlich im Frieden zu verſtändigen.

Noch verdient ein wichtiger Punkt Erwägung. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts wußte alle Welt, daß die Schenkung Carls von 773 eine Täuſchung ſei. Und doch ging Carls Sohn, Ludwig der Fromme, noch weiter, als ſein Vater, indem er mittelſt der Urkunde von 817 dem h. Stuhle eine Reihe Länder (Calabrien, Sicilien, Sardinien) zuſprach, welche er ſelbſt nicht beſaß, und auf welche, wie Viele behaupten, auch Petri Statthalter kein Recht hatten. Hundertfünfundvierzig Jahre ſpäter machte der Sachſe Otto I., und abermal nach 58 Jahren machte Kaiſer Heinrich II. der römiſchen Kirche ähnliche Zuſicherungen. Wer, wie der Verfaſſer vorliegenden Werks, die Aechtheit der drei Schenkungsurkunden von 817, 962 und 1020 feſthält, wird und kann nicht in Abrede

[1]) Ibid. S. 668 flg.

ziehen, daß die drei ebengenannten Kaiser nicht ohne Zuthun der Päbste oder vielmehr auf deren ausdrückliches Verlangen hin die fraglichen Schenkungen ausgefertigt haben. Demnach scheint auf drei Statthalter Petri (Paschalis I., Johann XII., Benedikt VIII.) der Vorwurf zu fallen, daß sie trotz der Enttäuschung, welche Hadrian I. und Leo III. erleben mußten, fortfuhren, nach Wolken zu haschen. Allein die Sache verhält sich anders.

Es war ein bedenklicher Schritt, den Gregor II. that, als er, damals noch erzwungener Unterthan des byzantinischen Throns, sich mit Carl Martel einzulassen begann. Ehe ein förmlicher Abschluß zu Stande kam, entzog Basileus Leo der Isaurier, aus Rache für die versuchte Unterhandlung mit dem Franken, Petri Stuhle die reichen Besitzungen in Calabrien, Illyrien, Sicilien und wahrscheinlich auch in Sardinien. Diese That brachte keineswegs die Wirkung hervor, welche der byzantinische Hof erwarten mochte, sie schreckte Gregors II. Nachfolger nicht ab, dieselben einigten sich wirklich mit den Franken. Ueber die Verhandlungen selbst aber, welche in dieser Sache gepflogen worden sind, besitzen wir keine Nachrichten, sondern wir kennen blos etliche Hauptergebnisse. Bezüglich der Einzelnheiten ist man daher auf Schlüsse beschränkt.

Die Geschichte vieler Staatsverträge beweist, daß Mächte, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, wie jene Päbste, welche zwischen 731—780 Petri Stuhl einnahmen, bei Abschluß gefährlicher Bündnisse vorsichtig verfahren, d. h. daß sie von ihren Verbündeten entweder anderweitigen Ersatz für die Verluste, welche wegen des neuen Verhältnisses drohen, oder, falls dieser anderweitige Ersatz nicht geleistet würde, Gewähr der Wiedereinsetzung in den früheren Besitzstand ausbedingen. Sollten Petri Statthalter diese alltägliche Vorsicht nicht beobachtet haben? Gewiß unterließen sie dieselbe nicht. Hören wir nachweisbare Thatsachen.

Das Pabstbuch meldet:[1] „als Pabst Stephan III. die Reise nach Francien gemacht hatte, erklärte der Carlinger Pippin seine Bereitwilligkeit, *den früheren Uebereinkünften gemäß*[2] das Exarchat Ravenna zu erobern und an Petri Stuhl zu übergeben.“ Das Exarchat war bis vor Kurzem byzantinisch gewesen, und ohne Zweifel forderte es der Pabst als Ersatz für die neulich durch den griechischen Hof entrissenen Besitzungen, obgleich das Exarchat für sich allein den erlittenen Schaden bei Weitem nicht deckte. Pippin hielt, so weit er vermochte, Wort, Carl Pippin's Sohn aber vollendete das Werk des Vaters. Nachdem er das Langobardenreich aufgelöst hatte, stellte er jene Schenkungsurkunde aus, laut welcher er dem römischen Stuhle die Insel Corsika, auf dem italischen Festlande die Linie von Luna bis an die Etsch, dann Venetien, Istrien, den Exarchat und im Süden die langobardischen Herzogthümer Spoleto und Benevent zusprach.

---

[1]) Muratori, script. III, a. 168, b. [2]) Ibid. 167, a. unten.

Auf welche Rechtstitel gestützt, werden nun die Päbste von dem Franken Abtretung dieser Gebiete begehrt haben? sicherlich als Entschädigung für die theils von den Byzantinern, theils von den langobardischen Königen oder Herzogen entrissenen altrömischen Besitzungen in Mittelitalien, Calabrien, Illyrien, sowie auf Sardinien und Sicilien. Obgleich Carl der Große bald genug durch die That zeigte, daß er nicht gesonnen sei, den Vertrag von 773 pünktlich zu halten, konnten die Päbste, deren Pontifikat in seine spätere Zeiten fällt — Hadrian I. und Leo III. — doch noch immer einige Hoffnung hegen, daß günstige Umstände ihn zu gewissenhafter Lösung seines Worts bestimmen dürften. Und siehe, so lange diese Hoffnung möglich war, griffen die Päbste nicht auf jene zweite Grundlage der seit 731 mit den Carlingern angeknüpften Unterhandlungen, nämlich auf die Wiedereinsetzung in den früheren Besitzstand, zurück. Weder in den Schreiben, welche Hadrian, noch in denen, welche Leo III. mit Carl dem Großen wechselte, ist irgend von Calabrien, Sardinien, Sicilien die Rede.

Eine Aenderung trat ein nach dem Jahre 814. Wie ich früher gezeigt habe, gelang es Paschalis I., den Nachfolger des Großen Carl zu Erneuerung der alten Verträge zu bewegen. Mittelst der Urkunde von 817 erklärte Ludwig der Fromme vorneweg, daß er bezüglich Spoleto's und der Linie von Luna das von seinem Vater eingehaltene Verfahren beobachten, d. h. an die römische Kirche statt Land und Leuten nur gewisse Renten abliefern werde, dagegen verhieß er dem Stuhle Petri Sicilien, Sardinien, Calabrien — mit andern Worten: er übernahm die Obliegenheit, den alten päbstlichen Besitz vor 730 herzustellen. Abermal kann kein Zweifel sein, daß der fränkische Kaiser auf Andringen des Pabstes diese Anerbietungen gemacht hat. Der Pabst aber mußte so handeln, wie er gehandelt hat. Jedes Kirchenhaupt, jeder Bischof ist vermöge seines Priestereids verpflichtet, kein rechtliches Mittel unversucht zu lassen, damit Eigenthum und Nutzungen seiner Kirche ungeschmälert erhalten oder im Falle eines Verlustes wieder beigebracht werden. Nachdem daher Ludwig der Fromme den pünktlichen Vollzug der Urkunde von 773 abgewiesen hatte, blieb dem ersten Paschalis nichts übrig, als vermöge jener zweiten Grundlage Wiedereinsetzung in Calabrien, Sicilien, Sardinien, Provinzen, welche von den Zeiten Gregors I. bis über den Beginn des achten Jahrhunderts hinaus im Besitze des h. Stuhls gewesen waren, zu begehren.

Anderthalb und zwei Jahrhunderte nach Paschalis I. schlossen der Sachse Otto I. und dann Heinrich II., beide als Rechtsnachfolger Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, mit den Päbsten ihrer Zeit ähnliche Verträge, wie der von 817. Da die Verhältnisse sich wesentlich nicht geändert hatten, deutlich gesprochen, da der durch die Schenkung von 773 verheißene anderweitige Ersatz nicht geleistet war, verlangten Johann XII. und Benedikt VIII. abermal Wiederherstellung des früheren Besitzes, oder was dasselbe, Cala-

brien, Sardinien, Sicilien. Man sieht nun, die Voraussetzung einer doppelten Grundlage der seit 731 zwischen der römischen Curie und dem fränkischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen erklärt Alles. Eben diese Voraussetzung aber kann aus anderweitigen starken Gründen nicht zurückgewiesen werden.

Die Urkunden von 962 und 1020 sind so wenig vollzogen worden, als die von 773 und von 817. Gleichwohl wäre es ein Irrthum zu wähnen, daß, nachdem die Erfolglosigkeit offenbar geworden, die betreffenden Päbste einen Fehler begiengen, indem sie abermal Vergebliches erstrebten. Sie bestanden einfach auf ihrem guten Rechte, und nicht ohne Fug: die römische Kirche hat einen langen Athem, sie stirbt nicht, sie kann daher zuwarten, bis ihre Zeiten kommen. Früher oder später — aber einmal gewiß — brechen diese Tage an.

Siebtes Capitel.

Weitere Schicksale des Kirchenstaats in den Jahren 827 bis 891. Päbste Valentin, der nach wenigen Tagen stirbt, Gregor IV. (827—844), unter dem die Einheit des Frankenreichs sich auflöst, Sergius II. (844—847), Leo IV. (Erbauer der Leostadt) (847—855), Benedikt III. (855—858), Nikolaus I. der neue Elias (858—867), Hadrian II. (867—872), Johann VIII. (872—882), Marinus I. (882—884), Hadrian III. (884—885), Stephan VI. (885—891). Weltliche Herren auf der apenninischen Halbinsel. In dem Maße, wie die Macht der Carlinger, denen bei Auflösung des fränkischen Weltreichs Italien zufiel, durch Erbtheilungen zusammenschwindet, wächst der Druck, den sie auf den Kirchenstaat üben; denn da sie, obgleich schwach geworden, den kaiserlichen Titel fortführen, können sie die Gewalt, zu welcher sie sich durch den leeren Namen berechtigt glauben, nur auf Kosten geistlichen Guts behaupten. Tyrannei des carlingischen Kaisers Ludwig II. Nachdem er 875 ohne männliche Erben gestorben, wendet Pabst Johann VIII. die Krone Carls des Großen dem Neustrier Carl dem Kahlen zu, der durch das gefährliche Geschenk zu Grunde gerichtet wird. Nunmehr bemächtigen sich die deutschen Carlinger, Söhne Ludwigs des Deutschen, mit Gewalt des italienischen Kaiserthums. Der Schlimmste unter ihnen, Carl der Dicke, welcher Petri Statthalter gröber als irgend ein früherer Herrscher mißhandelt und auf kurze Zeit die Einheit der Monarchie Carls des Großen herstellt. Schergendienste, welche ihm die Herzoge von Spoleto leisten. Carl der Dicke durch die deutschen Stände gestürzt. Großartiger Entwurf, die Hauptreiche des Abendlandes unter eine Reihe von Nationalkönigen zu theilen. Neben Arnulf, der zum Nachfolger Carls des Dicken in Deutschland erhoben worden, sollen der Spoletiner Herzog Wido die Krone Neuster, der Friauler Bernhard die Krone Lombardien erhalten. Wido verzichtet dem Plane gemäß auf die mittelitalienischen Städte, welche er der römischen Kirche geraubt hatte, und geht nach Frankreich. Treulosigkeit Arnulfs, des deutschen Königs. Da Wido in Neustrien nicht durchzudringen vermag, kehrt er in die Heimath zurück, besiegt Berngar von Friaul. Italienisches Kaiserthum Wido's und seines Sohnes Lambert. Das Uebel ärger als je.

Einhard erzählt:[1]) „im August 827 starb Pabst Eugenius, worauf die Römer den Diakon Valentin zum Nachfolger wählten und sofort einsetzten;

[1]) Pertz I, 216.

aber der Eingesetzte lebte kaum einen Monat. Nachdem auch er gestorben war, wurde Gregorius zum Pabste erkoren, jedoch nicht eher eingesetzt, bis ein kaiserlicher Bevollmächtigter sich zu Rom eingefunden, die Wahl geprüft (und gutgeheißen) hatte." Dasselbe berichtet[1]) der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen, welcher jedoch ausdrücklich beifügt, daß der Kaiser die Erwählung Gregorius IV. bestätigte. Durch das Lothar'sche Gesetz war drei Jahre früher angeordnet worden, jeder neue Pabst müsse, ehe er Petri Stuhl besteige, dem Kaiser einen Huldigungseid ablegen. Auf diesen Eid, als eine Sache die sich von selbst verstand, nimmt weder Chronist Einhard noch der Biograph Bezug, und nicht der mindeste Grund ist vorhanden, zu bezweifeln, daß Valentin oder Gregor IV. denselben abgelegt hätten. Sicherlich haben Beide geschworen.

Verschieden von dem Eide dagegen war das kaiserliche Bestätigungsrecht nach erfolgter Pabstwahl. Aus der Darstellung Einhards und des Biographen erhellt, daß dasselbe auf Valentin nicht, wohl aber auf Gregors IV. Wahl angewendet worden ist. Warum der Unterschied? Die Urkunde Ludwigs I. vom Jahre 817 schrieb vor, daß auf die Wahl nur dann unmittelbar die Einsetzung folgen dürfe, wenn erstere einstimmig gewesen sei. Man muß also voraussetzen, daß Valentin von allen Römern erkoren ward, denn sonst hätte der Hof auf sein Recht der Bestätigung gewiß nicht verzichtet. Nun gab es in Rom, damals wie früher und später, zwei weit auseinander strebende Partheien, die clerikale und die adelige. Diese beiden hatten sich also über die Person Valentins vereinigt. Wiederholte Erfahrungen aber zeigen, daß solches nur ausnahmsweise und als Auskunftmittel eines unübersehbaren Streits geschah, und daß dann die Wahl stets auf Männer fiel, von denen keine von beiden Partheien etwas fürchtete oder erwartete. Ich denke, Valentin ist ein alter Herr und von solcher Gemüthsart gewesen, die Niemanden Hoffnungen oder Besorgnisse einflößte. Diese Annahme wird durch den schnellen Tod des Neugewählten bestätigt: Valentin scheint auf Petri Stuhl eingeschlummert zu sein. Anders verhielt es sich mit seinem Nachfolger Gregor IV. Der Hof und seine Parthei traute demselben nur halb, darum ließ man ihn durch die Hechel des Bestätigungsrechtes laufen.

Unter Gregors IV. 17jährigem Pontifikate brach der fränkische Bürgerkrieg aus, ging die Zertrümmerung des carolingischen Weltreichs vor sich. Gregor IV. hielt bei diesem Sturme die Richtung ein, welche ihm Rücksicht auf das Wohl des h. Stuhles vorschrieb. Wenn das Reich getheilt, wenn folglich Lothar nach dem wohl bekannten Plane der jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen auf Italien und ein Stück über den Alpen beschränkt ward, konnte man mit Sicherheit voraussehen, daß der Theilkönig — denn obgleich der kaiserliche Name fortbestand, hörte Lothar durch die Theilung auf,

[1]) Pertz II, 631 oben.

wahrer Kaiser zu sein — noch eifersüchtiger als sonst auf den Kirchenstaat drücken — herabgekommene Herren sind die schlimmsten Gebieter — und überdieß Versuche machen werde, Petri Statthalter zu Ausführung politischer gegen seine Brüder gerichteter Plane zu mißbrauchen. Gregor IV. reiste in eigener Person über die Alpen, griff in den Bruderkampf ein und that, was in seinen Kräften stand, um die Einheit zu retten,[1]) aber vergeblich: die Schlacht von Fontanet und ihre Frucht, der Staatsvertrag von Verdun, entschied wider Lothar. Gregor IV. starb[2]) im ersten Jahre nach Auflösung des Reichs — Januar 844.

Der Hoffnung sich hingebend, daß Lothar, durch seine Brüder in die Enge getrieben, Mittelitalien nicht wie sonst beaufsichtigen könne, versuchten es jetzt die Römer, das Joch der carolingischen Gesetze von 817 und 824 abzuschütteln, wählten den Archipresbyter Sergius zum Nachfolger und setzten ihn sofort ein, ohne die kaiserliche Bestätigung abzuwarten. Alsbald erschien Lothars Erstgeborner Ludwig II. mit Heeresmacht vor Rom, verwüstete die Umgegend und schrieb[2]) dem Pabste folgende Bedingungen des Friedens vor: 1) die Römer geloben, nie mehr ohne Bestätigung des Kaisers einen Pabst einzusetzen; 2) Sergius krönt den Erstgebornen Lothars zum Könige Lombardiens; 3) die Stadt Rom und der Pabst leistet dem jungen Könige den Eid der Treue; 4) Sergius ertheilt dem Begleiter des Königs, Bischofe Drogo von Metz, einem unächten Carlinger, gewisse geistliche Vollmachten, die darauf berechnet waren, den Vertrag von Verdun umzustoßen und zu Gunsten Lothars die Reichseinheit wieder herzustellen.

Nothgedrungen bewilligte Sergius die zwei ersten Punkte sammt dem vierten, aber dem dritten setzte er unüberwindliche Entschlossenheit entgegen, und das mit Recht. Nach der bisherigen Uebung hatten nur Kaiser den Huldigungseid von Päbsten gefordert, und konnten ihn fordern; Kaiser aber ist, wer über ein Weltreich gebietet. Ludwig II., Lothars Sohn, dagegen war, obgleich er später den kaiserlichen Namen sich beilegte, nichts weiter als ein König und zwar ein kleiner, denn die überalpischen Länder, welche sein Vater noch besaß, mußte er voraussichtlich an die jüngeren Söhne Lothars abtreten und hat sie wirklich abgetreten. Nichts blieb ihm daher als Italien und auch dieses kaum zur Hälfte. Denn über die Südspitze herrschte Byzanz, im Herzogthum Benevent griffen die Saracenen um sich, andere Strecken waren in den Händen übermächtiger Vasallen. Durch den geforderten Eid hätte sich daher Petri Stuhl zu ewiger Knechtschaft unter die Gewalt eines herabgekommenen Fürstenhauses erniedrigt, das selbst kaum seine zahlreichen Gegner abzuwehren vermochte. Die Festigkeit des Pabstes siegte. Nur dazu verstand

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 765 flg. [2]) Das. S. 962.

sich Sergius, den Eid an Lothar zu erneuern. Für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach Lothars Tode, wollte er freie Hand haben.[1])

Ueberwunden durch die Standhaftigkeit des Pabstes Sergius, gab Ludwig II. im dritten Punkte nach, der Plan bezüglich Drogo's kam nicht zur Ausführung, weil die andern Carolinger den zugedachten Hieb ablenkten. Dagegen ging unter dem Pontifikate des Sergius im Süden eine Drachensaat auf, welche gleichfalls Lothar I. und sein Vater ausgestreut hatten. In Folge der bereits eingeleiteten Zertrümmerung des Herzogthums Benevent geschah es, daß die apulischen Saracenen wie ein verheerender Strom sich über Mittelitalien ergossen. Im Sommer 846 schifften[2]) sie mit einer starken Flotte die Tiber hinauf, plünderten die Peterskirche, die damals noch außerhalb der Stadtmauern stand, und schleppten sogar den Altar über dem Grabmale der Apostel fort. Mitten unter diesen Greueln, im Jahre 847, starb[3]) Sergius II. nach dreijähriger Verwaltung.

Die Römer wählten sofort den Diakon Leo IV. zum Nachfolger, warteten jedoch volle drei Monate mit der Einsetzung, bis die kaiserliche Bestätigung eintreffe. Als diese nicht kam, erfolgte zwar die Weihe, aber so, daß das kaiserliche Bestätigungsrecht ausdrücklich vorbehalten ward. Die Anfälle der Saracenen brachten wenigstens etwas Gutes. Dem Kaiser Lothar zu Trotz erhielt Petri Stuhl durch die Macht der Umstände das durch die Gesetze von 824 verlorne Kriegsrecht wieder. Schon Sergius hatte zur Vertheidigung Roms Schaaren von Friesen und Sachsen in seinen Sold genommen. Die Verwaltung Leo's IV. war vorzugsweise eine kriegerische. Er erbaute als Bollwerk für den Vatikan und die Peterskirche die Leostadt, umgab sie mit Mauern, befestigte Porto (Ostia) und viele andere Orte. Derselbe Pabst brachte ein Schutz- und Trutzbündniß mehrerer süditalienischen Seestädte mit Petri Stuhle zu Stande. Die Bürgerschaften von Amalfi, Neapel, Gaeta ließen ihre Schiffe zu den päbstlichen stoßen und im Sommer 849 erstritten die vereinigten Flotten auf der Höhe von Ostia einen namhaften Sieg über die Saracenen.[4]) Wie unter solchen Verhältnissen nicht anders erwartet werden konnte, kommt in Leo's IV. Tagen auch wieder ein päbstlicher magister militum zum Vorschein.[5])

Aber trotz dieser glücklichen Erfolge saßen Lothar und dessen Sohn Ludwig II. hart auf dem Nacken des Pabstes. Chronist Prudentius meldet:[6]) „Leo IV. nahm im Frühling 850 Lothars Sohn Ludwig II. ehrenvoll auf und salbte ihn zum — Kaiser." Daß der Pabst dieß nur gezwungen gethan haben kann, erhellt aus Dem, was ich oben sagte. Wie wäre es auch möglich, daß ein Pabst von den Eigenschaften Leo's IV. die Folgen der kaiserlichen Herrschaft eines solchen kleinen Fürsten nicht vorhersah. Hören wir, was der namen-

---

[1]) Ibid. S. 963 flg. [2]) Das. S. 965. [3]) Ibid. S. 966. [4]) Ibid. S. 967.
[5]) Jaffé regest. Pontific. S. 235. ad annum 855. [6]) Ad a. 850. Pertz I, 445 oben.

lose, aber gut unterrichtete Verfasser des Büchleins über die Gewalt der Kaiser bezüglich der Verhältnisse zwischen Kaiser Ludwig II. und Petri Stuhle berichtet:[1]) „da Ludwig (nicht wie die älteren Kaiser, die jenseits der Alpen thronten) in Italien seinen Wohnsitz aufschlug, ward er ein gar naher Nachbar Roms;[2]) auch übte er in dieser Stadt größere Gewalt als seine Vorgänger. Denn er hatte stets einen Rath gestrenger[3]) Römer um sich, welche die alten Befugnisse der Kaiser kannten, und ihrem Herrn einflüsterten, alle Rechte, die ihm zustünden, geltend zu machen. Und wahrlich, Ludwig würde diesen Rath befolgt haben, hätte ihn nicht Ehrfurcht vor den seligen Aposteln zurückgehalten." Getroffen! er ist es. Wie lebendig wird hier das Gebaren der römischen Vasallen geschildert. Zugleich sieht man jetzt, warum der Spoletiner Wido die 50,000 Goldstücke, welche der betrogene Sigenolf zahlen mußte, nach Rom trug.[4]) Denn die Stadt war der gewöhnliche Aufenthalt des Kaisers Ludwig II. und seines fürtrefflichen Reichsraths.

Wenn Ludwig nicht so weit in Thaten der Gewalt voranschritt, als die „Gestrengen"[5]) riethen, so hat jedenfalls Pabst Leo IV. einen Theil des Ruhms dieser erzwungenen Unterlassung anzusprechen. Den muthigsten Widerstand setzte er heimlichen und offenen Gelüsten des Carlingers entgegen. Leo war es, der, wie oben gezeigt worden, das Ansehen der Romana, obwohl vergeblich, wieder herzustellen strebte.[6]) Durch Leo IV. kam ferner eine Veränderung im römischen Canzleistyle auf, welche tiefe Absichten verräth. Frühere Päbste hatten, wenn sie an Kaiser oder an andere mächtige Fürsten schrieben, in den betreffenden Briefen gewöhnlich den Namen der Empfänger vorangestellt und den ihrigen folgen lassen. Leo IV. schaffte[7]) den bisherigen Gebrauch ab: in allen Schreiben, die er ausfertigte, steht der Namen des Pabstes voran, auch gibt er den Fürsten, an die er schreibt, nicht mehr den sonst üblichen Titel Dominus. Leo's Nachfolger haben diese Aenderung beibehalten, durch die er andeutete, daß er Petri Statthalterschaft als die höchste Würde der Welt betrachte, und nicht mehr gesonnen sei, irgend einen Oberherrn anzuerkennen.

Zuletzt müssen die „gestrengen" Rathgeber Ludwigs über dem Plane gebrütet haben, Leo IV. zu ermorden. Das Bruchstück eines Schreibens[8]) ist auf uns gekommen, worin er Ludwig II. beschwört, zwei Männer, Petrus und Adrian, nicht nach Rom zu schicken, denn wenn sie kämen, sei es um sein Leben geschehen." Was blieb dem Pabste unter solchen Umständen Anderes übrig, als bei dem natürlichen Feinde der weströmischen Kaiser, beim Hofe

---

[1]) Pertz III, 721. [2]) Vicinior factus est Romae. [3]) Habens strenuos viros ejus urbis — die Adeligen Lothars vom Jahre 824 sind gemeint. [4]) Oben S. 76. [5]) Das Wort strenuus ward seit dem 9. Jahrhundert vorzugsweise zu Bezeichnung gräflicher Amtsführung gebraucht. Gfrörer, Carolinger II, 493, Note 2. [6]) Siehe oben S. 124 flg. [7]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 974. [8]) Jaffé Nr. 1974.

von Constantinopel, Hülfe zu suchen! Dieß ist geschehen.[1]) Leo IV. unterhandelte mit den Griechen heimlich wegen eines Bündnisses, doch ohne sichtlichen Erfolg. Der Verfasser des Pabstbuches erzählt:[1]) „auf die Nachricht, daß zu Rom eine Verschwörung mit den Griechen im Werke sei, eilte Kaiser Ludwig II. wie ein Wüthender nach Rom, aber nichts konnte bewiesen werden, weßhalb Ludwig wieder im Frieden abzog." Kurz darauf, im Juli 855, starb[4]) Pabst Leo IV.

Alsbald entstand Partheiung. Der Clerus und die kirchlich Gesinnten wählten den Römer Benedikt, der Adel oder die kaiserlichen Vasallen warfen ein Geschöpf Ludwigs II., Anastasius, zum Gegenpabste auf, der mit Hülfe fränkischer Waffen die Stadt in seine Gewalt brachte, Benedikt gefangen nahm und mit Schlägen mißhandelte. Dennoch konnte sich der Eingedrungene nicht halten. Das Volk blieb Benedikt treu, und bewirkte durch seinen Widerstand, daß der kaiserliche Sendbote den Gegenpabst aufopfern, Benedikt III. anerkennen mußte. Ausdrücklich wird gesagt, die Anhänger des Gestürzten seien zu Benedikt übergegangen, weiter wird angedeutet, der neue Pabst habe die Unterhandlungen seines Vorgängers mit dem griechischen Hofe fortgesetzt, und Geschenke von dort her empfangen. Vermuthlich sind diese Geschenke es gewesen, welche Benedikt in Stand setzten, die Partheigänger seines Gegners zum Uebertritt zu bewegen. Im Uebrigen sieht man, daß die Macht des italienischen Carolingers Ludwig II. rasch abnahm.[2]) Benedikt starb[3]) im April 858.

Nun bestieg der größte Pabst des neunten Jahrhunderts, Nikolaus I., Petri Stuhl. Trotz dem Verfalle der weltlichen Besitzungen des Apostelfürsten, den Nikolaus nicht aufzuhalten vermochte, übte derselbe ein geistliches Ansehen, wie, mit Ausnahme Gregors I., kein Pabst vor ihm. Ein jüngerer Zeitgenosse, Abt Regino von Prüm, schreibt:[4]) „seit den Tagen des ersten Gregorius saß kein Hohenpriester auf Petri Stuhle, der mit Nikolaus verglichen zu werden verdient. Könige und Tyrannen hat er bezähmt, und wie ein oberster Gebieter beherrscht, frommen Priestern war er ein Vater, gewissenlosen schrecklich, so daß man mit Recht sagen kann: *ein Elias sei in ihm erstanden.*"

Furcht vor der öffentlichen Meinung, die entschieden auf Seiten des Pabstes stand, nöthigte den Kaiser, die Abneigung, welche er gegen Nikolaus hegte, zu verbergen. Eben dieselbe hatte gleich nach Erhebung des Pabsts zur Folge, daß der Carlinger die Maske der Liebe, der Bewunderung für Nikolaus vornahm. Wenige Tage ehe Benedikt III. starb, war Ludwig aus Rom abgereist. Auf die Nachricht von seinem Tode eilte er dahin zurück, fand aber Nikolaus I. bereits gewählt. Sofort geschah etwas, was bisher noch nie geschehen: Nikolaus wurde in Beisein des Kaisers *gekrönt*. Dieser Akt,

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 974 flg. [2]) Ibid. S. 979 flg. [3]) Jaffé S. 236. [4]) Pertz I, 579.

welcher von Nun an im Brauche blieb, war eine Vervollständigung Dessen, was Leo IV. durch den veränderten Canzleistyl angedeutet hatte: die Krönung sollte der Welt zeigen, daß Petri Statthalter auch in äußerem Range Königen und Kaisern gleichstehen. Zwischen Nikolaus und Ludwig müssen bei diesem Anlasse geheime Verhandlungen stattgefunden haben, deren Ergebnisse wir nicht kennen. Unter lauten Versicherungen der Freundschaft schied damals der Kaiser von Nikolaus.[1])

Da Ludwig II. die geistliche Macht des Pabstes nicht anzutasten wagte, rächte er sich durch Angriffe auf das Eigenthum der römischen Kirche. Die Erzbischöfe von Ravenna waren ehedem, wie wir wissen, Nebenbuhler der Päbste gewesen, bis die Schenkungen Pippins und Carls das Exarchat sammt dem dortigen Erzstuhle der weltherrlichen Hoheit des Apostelfürsten unterwarfen. Plötzlich empörte sich der damalige Erzbischof Johann von Ravenna gegen Nikolaus I., ward aber von diesem zu Paaren getrieben, obgleich ihn Ludwig mit Soldaten und Geld unterstützte.[2]) Unverkennbar ist, daß der Kaiser die alte Eifersucht wieder angefacht hatte, um dem Pabste einen zugleich geistlichen und weltlichen Widersacher auf den Nacken zu laden. Aber Ludwig war nicht im Stande gewesen, den Schützling gegen die geistige Ueberlegenheit des Römers zu halten. Spätere italienische Kaiser ahmten, wie wir sehen werden, das von dem Carolinger gegebene Beispiel bezüglich Ravenna's, nach. Ueberdieß führte Ludwig selbst noch andere ähnliche Streiche gegen den Kirchenstaat, und zwar Streiche, welche trafen.

Der Verfasser des Büchleins von der Gewalt der Kaiser über die Stadt Rom möge wieder reden. Nach den früher angeführten Sätzen fährt[3]) derselbe fort: „zur Strafe dafür, daß Pabst Nikolaus, voll Neid über das unbedingte Vertrauen, welches Erzbischof Johann von Ravenna am kaiserlichen Hofe genoß, denselben absetzen wollte, verringerte Ludwig II. den römischen Besitz, vertheilte die päbstlichen Lehen in der Pentapolis unter seine Getreue, verbot der ganzen Provinz, mit Ausnahme der Schiffe, welche sie dem Stuhle Petri liefern mußte, irgendwelche Steuern an die apostolische Kammer zu entrichten. Auch in Campanien entzog er dem Pabste mehrere Güter, welche gleichfalls an kaiserliche Getreue vergeben wurden. Ueberhaupt floß Letzteren großer Gewinn aus dem Streite zwischen Kaiser und Pabst zu." Der Anfang zur Zertrümmerung des Kirchenstaats war gemacht. Nikolaus I. starb[4]) den 13. Nov. 867.

Alle Segel spannte die kaiserliche Regierung auf, um einen ihr genehmen Nachfolger zu erzeugen. Von Ludwig II. beordert, brach der Spoletiner Herzog Lambert I. mit Heeresmacht in Rom ein und ängstigte die Bürgerschaft.

---

[1]) Die Belege bei Gfrörer, Carolinger I, 294 flg. [2]) Ibid. S. 295 flg. [3]) Pertz III, 721, Mitte. [4]) Jaffé, reg. Pontif. S. 254.

Während der Anwesenheit dieses Zuchtmeisters ging die Wahl vor sich und fiel auf einen Bewerber, Hadrian II., welchen allerdings Kaiser Ludwig damals triftige Gründe hatte, als seinen Partheigänger zu betrachten. Der Verfasser jenes Büchleins erzählt:[1]) Ludwig II. habe nach den oben erwähnten Gewaltstreichen wider den Besitz der Kirche gemäß dem Rathe der „römischen Fürsten" in der Stadt Rom zu Beaufsichtigung des Pabsts Nikolaus eine besondere Behörde eingesetzt, an deren Spitze der Bischof Arsenius, ehemals Legat des römischen Stuhls,[2]) gestellt worden sei.

Nun eben dieser Arsenius spielte anfangs unter dem durch das Schwert des Spoletiners erhobenen Nachfolger die erste Rolle. Bibliothekar Anastasius schrieb[3]) gegen Ende des Jahrs 867 an den Erzbischof Ado von Vienne: „unser neuer Pabst Hadrian ist zwar ein rechtschaffener Hirte, aber leider folgt er den Einflüsterungen des Bischofs Arsenius, der, weil er von Nikolaus beleidigt worden, zum Kaiser hält."

Nikolaus I. hatte zum Schrecken des Kaisers Ludwig II. Maßregeln wider die eingerissene Priesterehe ergriffen, welches Institut bekanntlich ein fast unfehlbares Mittel ist, den Zusammenhang des Clerus zu zerreißen, die Kirche von der weltlichen Gewalt abhängig zu machen. Der neue Pabst Hadrian dagegen war ehedem verheirathet gewesen, ja, als er Petri Stuhl bestieg, lebte nicht blos eine Tochter aus seiner Ehe, sondern auch die Gemahlin selber. Von einem solchen Haupte brauchte man, so schien es, keine Angriffe auf die Priesterehe zu befürchten. Man sieht daher, daß Kaiser Ludwig und seine „Gestrengen" wußten, warum sie gerade Hadrian und keinen Andern auf Petri Stuhl erhoben.

Andererseits arbeiteten Freunde der Kirche den Absichten des Carlingers entgegen. Das Pabstbuch meldet:[4]) „ein Gerücht hatte sich verbreitet, daß Hadrian II. mit dem Plane umgehe, die Verfügungen seines Vorgängers Nikolaus umzustoßen. Deßhalb liefen fast aus allen Bisthümern des Abendlandes Briefe ein, welche den neuen Pabst beschworen, der wahren Lehre treu zu bleiben." Die Stimme der Christenheit vermochte mehr über Hadrian II., als Angst vor dem Zorne Ludwigs II. Nach einigen Schwankungen lenkte er in die Bahn seines Vorgängers ein, vermied zwar kühne Schritte, hat aber im Ganzen bis zu seinem Tode, der gegen Ausgang des Jahres 872 eintrat,[5]) löblich regiert.

Zu Hadrians Nachfolger ward Johann VIII. gewählt und den 14. Dezember 872 eingesetzt.[6]) Die überaus dürftigen Quellen schweigen darüber, ob die Römer vor der Einsetzung die Genehmigung des Kaisers eingeholt hätten

[1]) Pertz III, 721, Mitte. [2]) Wirklich war er 865 unter Nikolaus päbstlicher Gesandter in Gallien und Deutschland gewesen. Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 996 flg. [3]) Das. S. 1045. [4]) Das. S. 1046 flg. [5]) Jaffé S. 260. [6]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1093.

oder nicht. Bei dem Mangel an Zeugnissen muß man die Wahrheit durch Schlüsse ermitteln. Johann VIII. kann nicht wider den ausgesprochenen Willen des Carolingers erhoben worden sein, denn er leistete dem Kaiser, kurz nachdem er Petri Stuhl bestiegen, einen wichtigen Dienst,[1]) welcher auf beiden Seiten geneigte Gesinnungen vorauszusetzen nöthigt. Gleichwohl treten Spuren hervor, daß Ludwig bald Mißtrauen gegen den neuen Pabst hegte. Denn unter dem 29. Januar 874 schreibt[2]) Johann VIII. an den Kaiser: „die Beschuldigung, als habe er mit Unrecht dem Erzstuhle von Ravenna gewisse namentlich aufgeführte Klöster und Ländereien entrissen, ermangele jeglichen Grundes, da die fraglichen Güter altes Eigenthum des Apostelfürsten seien." Hieraus erhellt, daß Klagen von Seiten des Erzbischofs zu Ravenna am kaiserlichen Hofe eingelaufen waren und daß der alte Streit zwischen Rom und Ravenna wieder begonnen hatte, was sicherlich nicht ohne Zuthun Ludwigs geschah.

Johann führte sein hohes Amt im Sinne des Pabstes Nikolaus I. und kirchlicher Freiheit, weßhalb ihm Ludwig II. mehr und mehr Steine in den Weg warf. Im Uebrigen war das neue Pontifikat ein stürmevolles. Im August 875, dem dritten Jahre Johanns, starb[3]) Kaiser Ludwig II. ohne männliche Nachkommen, worauf der Pabst die erledigte Kaiserkrone — nicht ohne Bedingungen — dem neustrischen Carolinger, Carl dem Kahlen, jüngstem Sohne Ludwigs des Frommen, zuwandte. Noch war derselbe nicht verblichen, als der deutsche Carolinger Carlmann die Herrschaft über Italien an sich riß und nach dem Kaiserthum angelte. Nachdem auch dieser im März 880 mit Tod abgegangen,[4]) trat der jüngere Bruder, Carl der Dicke, in Carlomanns Fußtapfen und nöthigte im Frühling 881 den Pabst mit Gewalt, ihm die Kaiserkrone aufzusetzen.[5])

Sowohl der Neustrier Carl der Kahle, als die beiden deutschen Carlinger, Carlmann und Carl der Dicke, haben, nur in diesem einzigen Punkte einmüthig, die Spoletiner-Herzoge Lambert I., dessen Sohn Wido III., sowie des ersteren Bruder Wido II. als Werkzeuge gebraucht, theils um den Pabst nach erfolgter Krönung im Gehorsam zu erhalten und die eingegangenen Verbindlichkeiten abzuschütteln, theils um ihm andere Forderungen abzupressen.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß von sämmtlichen Carlingern keiner so plump und barbarisch gegen Petri Stuhl verfuhr, als der dicke Carl. Nicht zufrieden, Johann VIII. den räuberischen Fäusten der Spoletiner preisgegeben zu haben, durchriß er, so viel an ihm war, die kirchliche Organisation Italiens, nur damit die von ihm mit grimmigem Hasse verfolgte Unabhängigkeit Roms aufhöre. Auf kaiserlichen Schutz pochend, kündigte[6]) Erzbischof Romanus von Ravenna dem Pabste sowohl den weltlichen als den geistlichen Gehorsam

[1]) Die Belege bei Gfrörer Carolinger II, 89 flg. [2]) Jaffé Nr. 2245. [3]) Muratori, annali d'Italia ad a. 875. [4]) Böhmer, Regesten der Carolinger S. 90. [5]) Ibid. S. 95. [6]) Jaffé Nr. 2569—2572. 2574. 2576. 2598 und Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1124.

auf. In seiner Bedrängniß griff Johann VIII. zuletzt zu dem Mittel, wider Romanus den Bann zu schleudern, allein er konnte denselben nicht aufrecht halten. Aehnliches geschah in Lombardien. Von Carl dem Dicken gewonnen, trotzte Erzbischof Ansbert von Mailand den Bitten, den Befehlen, den Drohungen des Pabstes. Vergeblich verhängte Johann erst das Urtheil der Absetzung, dann den Kirchenbann über den Schuldigen. Durch Carl den Dicken genöthigt, mußte er beides zurücknehmen.[1]) Gegen Ausgang des Jahres 882 wurde der unglückliche Pabst zu Rom unter Umständen ermordet, die es wahrscheinlich machen, daß der Mörder sich des kaiserlichen Schutzes versichert glaubte.[2])

Auf Johann VIII. folgten als Päbste erst Marinus, dann Hadrian III., beide Geschöpfe des Kaisers Carl des Dicken.[3]) Jener nahm Petri Stuhl von 883—884, dieser gleichfalls nur kurze Zeit, bis zur zweiten Hälfte des Jahrs 885 ein.[4]) In das Pontifikat des Letzteren fällt die Wiedervereinigung des gesammten carolingischen Weltreichs, ein Ereigniß, welches bedeutenden Einfluß auf das Schicksal des genannten Pabstes übte. Carl der Dicke, trotz der Ausdehnung der Länder, von denen er den Namen trug, fast machtlos, hatte keine rechtmäßigen Kinder, sondern nur einen natürlichen Sohn Bernhard, dessen Vollbürtigkeit er anerkannt wünschte, um ihn zum Erben einzusetzen. Hiezu bedurfte er der Hülfe des Statthalters Petri und lud deßhalb Hadrian III. zu sich nach Deutschland ein. Der Pabst erklärte seine Bereitwilligkeit, dem Rufe zu folgen, stellte jedoch die Gegenbedingung, daß Carl der Dicke für sich und seine Nachfolger auf jede Einmischung in künftige Pabstwahlen verzichte, was der Kaiser bewilligt haben muß. Hadrian III. trat die Reise über die Alpen an, starb aber unterwegs in Lombardien, ohne sein dem Kaiser gegebenes Versprechen gelöst zu haben.[5])

Nach Hadrians Tode wählten die Römer den Cleriker Stephan VI. zum Nachfolger und setzten ihn ein, ohne auf die Einwilligung des deutschen Hofes zu warten. Als Carl der Dicke hievon Kunde erhielt, schickte er seinen Kanzler nach Italien mit dem Befehl, die Wahl umzustoßen und Stephan abzusetzen. Aber der Kanzler richtete nichts aus, denn die Römer legten mit Brief und Siegel dar, daß ihr Verfahren dem Rechte gemäß sei. So berichten Quellen, welche allerdings über die letzten Jahre Carls des Dicken dürftig fließen. Ihre Aussage hat ohne Zweifel folgenden Sinn: gestützt auf die vom Kaiser ausgestellte Befreiungsurkunde hatten die Römer unmittelbar nach der Wahl die Einsetzung vorgenommen, allein der Carlinger focht die Gültigkeit der Urkunde — allem Anschein nach aus folgendem Grunde — an: weil Hadrian den ausbedungenen Gegendienst nicht geleistet, das heißt nicht durchgesetzt habe,

---

[1]) Jaffé Nr. 2449. 2472. 2473. 2488. 2489. Dann ibid. S. 283, Mitte u. unten. Weiter Nr. 2512 2513. 2523. 2550, sowie Gfrörer a. a. O. III, 1119—1123. [2]) Gfrörer III, 1125 u. 1133 flg. [3]) Ibid. 1134 flg. [4]) Jaffé S. 292 flg. [5]) Die Beweise bei Gfrörer, Carolinger II, 269 flg.

daß die Vollbürtigkeit des Bastards Bernhard anerkannt ward, könne auch die von ihm, dem Kaiser, übernommene Verbindlichkeit nicht zu Rechte bestehen. Gleichwohl drang der kaiserliche Kanzler mit seiner Einrede nicht durch, weil die Römer schwarz auf weiß bewiesen, daß Carl der Dicke, als er die fragliche Urkunde unterzeichnete, nur die Reise des Pabsts und seine Bereitwilligkeit, das Versprochene zu thun, gefordert, nicht aber den möglichen Fall seines schnellen Todes vorausgesehen habe.[1])

Stephan VI. blieb Pabst und kurz darauf erfolgte diesseits der Alpen ein seit längerer Zeit vorbereiteter Schlag, nämlich der Sturz des letzten ächten deutschen Carolingers, Carls des Dicken. In geheimem Einverständnisse mit dem Pabste, dem Erzbischofe Fulco von Rheims und vielen andern Personen hohen Rangs, setzten die deutschen Stände gegen Ausgang des Jahrs 887 den dicken Carl ab und erhoben den Kärnthner-Herzog Arnulf, einen natürlichen Sohn des Carolingers Carlmann und also Neffen des gestürzten Kaisers, unter dem Vorbehalte auf den Thron, daß er mit Deutschland sich begnüge und die übrigen Länder des von Carl dem Dicken durch eine Reihe von Verbrechen vereinigten Weltreichs andern Fürsten überlasse.

Seit einem Menschenalter war der Occident ins tiefste Elend gestürzt worden, weil die Carolinger, welche sich kraft des Vertrags von Verdun in die Bruchstücke des Weltreichs getheilt hatten, von dem Wunsche fortgerissen, die Macht ihres Ahns herzustellen, unaufhörlich wider einander wütheten, die Normannen herbeiriefen, ihre Unterthanen gegenseitig dem Schwerte preisgaben, Verrath auf Verrath häuften. Damit die Welt zur Ruhe gelange, faßten Deutschlands Stände den Gedanken, die leitenden Ideen des Verduner Vertrags zu verwirklichen, die natürlichen Gränzen der Länder und Nationen herzustellen, jeglichem der Hauptvölker, welche das ehemalige Weltreich umschloß, seine besondere Obrigkeit zu geben. Das große Werk würde gelungen sein, hätte nicht die Ehrsucht Arnulfs, und die Eigenmächtigkeit eines der Ahnen des Capetingerhauses die Verwirrung zurückgeführt.[2])

Außer Arnulf waren fünf Fürsten ausersehen, Nationalkönige zu werden: nämlich zwei Italiener, Berngar, Herzog von Friaul, Wido II., Herzog von Spoleto, ein Burgunder, der Welfe Conrad, ein Aquitanier, Ramnolf, ein Provenzale, Ludwig, Boso's Sohn. Oben[3]) ist die Geschichte des Hauses von Friaul entwickelt und gezeigt worden, daß es mit dem carlingischen Stamme durch Verschwägerung zusammenhieng und über ein ansehnliches Gebiet, Venetien und Istrien, herrschte. Begreiflich erscheint daher, daß man jetzt, da es sich darum handelte, neue Throne zu gründen, den Friauler bevorzugte. Aber warum wurde bei einem Plane, der vorzugsweise von Geistlichen ausging, der Spoletiner, Todfeind der römischen Kirche, bedacht, und zwar hochbedacht?

[1]) Ibid. S. 271 flg. [2]) Die Beweise daselbst II, 287 flg. [3]) Oben S. 54 flg.

Ich habe früher die Klagen erwähnt, welche Pabst Johann VIII. über die unausgesetzten Gewaltthaten der Spoletiner Lambert I., Wido II., Wido III. erhob. Bleibt noch übrig, nachzuweisen, worin diese Räubereien bestanden.

Eine Urkunde[1]) vom Jahre 887 liegt vor, welche die Gebiete beschreibt, die genau zu der Zeit, da Carl der Dicke gestürzt ward, und kurz ehe die neue Ordnung der Dinge beginnen sollte, zum Herzogthum Spoleto gehörten. Als Bestandtheile desselben führt das Pergament auf: die Bisthümer Fermo, Spoleto, Camerino, Ascoli, Teramo, dann Nocera, Ancona, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Numana, Osimo, Perugia, Rieti, Cagli, Urbino, Forli und ein weiteres, dessen Name verschrieben[2]) ist, aber nach meiner Ueberzeugung Todi lautet. Wer war in den Tagen Carls des Großen und Ludwigs des Frommen Grundherr der letztgenannten dreizehn Bisthümer gewesen? Erweislich[3]) Petri Stuhl. Daraus folgt, daß zwischen 840 und 887 die Spoletiner Herzoge dieses weite Gebiet, den Kern des Patrimoniums Petri, dem rechtmäßigen Eigenthümer entrissen und dadurch die von dem italischen Kaiser Ludwig II. begonnene Zertrümmerung des Kirchenstaats vollendet hatten.

Nicht blos im Allgemeinen klagt Pabst Johann VIII. über Gewaltthaten, er erwähnt zuweilen einzelne Thatsachen. Unter dem 23. Juni 880 schreibt[4]) er an Carl den Dicken: „Ihr habt mich mit der Verheißung vertröstet, daß Eure Markgrafen angewiesen seien, Uns und die Kirche zu schützen, aber all dieß nützt nichts, denn Eure Markgrafen haben die Mannen *Unserer eigenen Städte und Gebiete* zu ihrem unausgesetzten Dienste verpflichtet, und hindern sie, Uns irgend etwas zu leisten." Zweifelsohne sind vorzugsweise die zwei kaiserlichen Vasallen von Spoleto und Camerino gemeint, welche man nicht blos Herzoge, sondern auch Markgrafen nannte, und die letzteres in der That als Wächter gegen die Gränzen des Kirchenstaates waren. Abermal führt Johann VIII. in einem Schreiben[5]) an Kaiser Carl den Dicken im Frühling 882 Beschwerde, daß *beide Markgrafen* Wido (Wido II. und III.) auch nicht eine einzige der geraubten Städte zurückgegeben hätten. Dieselbe Klage wiederholt er in einem gleichzeitigen Briefe[6]) an die Kaiserin Richardis, worin es heißt: „der Kaiser hat weder selbst Uns irgend welchen Schutz angedeihen lassen, noch auch die Räuber, die Uns Unsere Städte weggenommen haben, genöthigt, den Raub herauszugeben."

Die Frage drängt sich auf, ob die Spoletiner jene Griffe durchaus im geheimen Auftrage des Kaisers oder theilweise wider dessen Willen auf eigene Faust thaten? Ziemlich deutlich bezeichnet Johann VIII. den Kaiser als eigentlichen Urheber des verübten Unrechts. Aber solchen Umfang gewann zuletzt der Raub, daß man dem dicken Carl allen Verstand absprechen müßte, wenn

[1]) Muratori, antiq. Ital. I, 67. [2]) Lodonensis statt Todonensis. [3]) Siehe oben S. 89 flg. [4]) Jaffé Nr. 2539: homines de civitatibus et propriis finibus nostris in assiduo servitio habent. [5]) Ibid. Nr. 2601. [6]) Ibid. Nr. 2602.

er das unmäßige Anschwellen der Macht des Vasallen von Spoleto gerne gesehen hätte. In der That erkannte er später seinen Irrthum. Deutsche Chroniken berichten,[1]) daß Kaiser Carl der Dicke im Sommer 883 auf einem lombardischen Reichstage eine Anklage wegen Hochverraths gegen Wido II. von Spoleto erhob und die Lehen, welche er und andere Verurtheilte zum Theil von ihren Ahnen her besaßen, unter Männer niederen Rangs vertheilte. Er wollte, wie man sieht, nur noch kleine Vasallen in Italien dulden; aber es war zu spät. Mit Waffengewalt behauptete Wido Lehen und Raub, und Carl mußte im Frühling 885 den Spoletiner zu Gnaden annehmen.[2])

In der Natur lag es, daß die Päbste unter den obwaltenden Umständen wünschten, das von Wido geraubte Eigenthum der Kirche zurückzuziehen. Nun eben diese Wiederherstellung bildete einen wesentlichen Theil des Planes von 888. Wido II. war zum Könige nicht Italiens, sondern Neustriens bestimmt, als Preis der Krone aber, die ihm winkte, sollte er die entrissenen Städte an Petri Stuhl zurückgeben. Das italienische Reich dagegen hatten die Urheber des Entwurfes dem Friauler Berngar zugedacht. Anfangs schien Alles gut zu gehen. Ein Hauptzeuge meldet:[3]) „noch vor dem Sturze Carls des Dicken beschworen Wido von Spoleto und Berngar einen Vertrag des Inhalts, daß jener nach Carls Tode Neustrien, dieser Italien erhalten solle, und daß sich beide zu diesem Zwecke gegenseitig Beistand leisten würden;" und dann weiter:[4]) „auf die Nachricht vom Sturze des Carolingers eilte Wido nach Rom, wo ihn Pabst Stephan VI., ohne erst die Westfranken zu fragen, zum Könige von Neustrien salbte."

In der That verließ der Spoletiner sofort seine Heimath, zog mit seinen Dienstleuten über die Alpen nach Gallien, und fand dort eine nicht unbedeutende Parthei, an deren Spitze Erzbischof Fulko von Rheims stand, welcher laut einer Stelle[5]) in den Briefen des Pabstes Stephan VI. ein Verwandter Wido's war. Andererseits wurde Berngar von Friaul im Frühling 888 zu Pavia durch den Mailänder Erzbischof Ansbert zum Könige Lombardiens gekrönt und empfing die Huldigung der Stände.

Allein jetzt erfolgte ein Gegenstoß in Gallien. Zwar wählte die Parthei Fulko's im Frühjahr 888 den Spoletiner zum Könige Neustriens, allein die Mehrzahl der Franzosen wollte nichts von einem Herrscher wissen, den das Ausland schickte. Während Fulko's Verbündete zu Langres mit Wido tagten, versammelten sich die Gegner zu Compiegne und erkoren Odo, den Sohn Roberts des Starken,[6]) zum Gebieter der Franzosen, worauf Erzbischof Walter von Sens dem Gewählten die Weihe mit dem h. Oele ertheilte. Noch schlimmer für Wido war, daß König Arnulf den Neustrier Odo anerkannte,

---

[1]) Gfrörer, Carol. II, 254. [2]) Das. S. 260. [3]) Das. S. 297. [4]) Das. S. 298. [5]) Jaffé Nr. 2626. [6]) Siehe Bd. III, S. 144.

als dieser am deutschen Hoflager erschien und der deutschen Krone öffentlich huldigte. Arnulf hat durch diesen Akt die mit den Ständen seines Reiches getroffenen Verabredungen gebrochen und das Mißlingen der beabsichtigten Beruhigung des Abendlandes vorbereitet. Ehrsucht trieb ihn, die Fürsten, welche vermöge jenes Vertrags zu Königen ausersehen waren, miteinander zu verfeinden, damit sie sich gegenseitig aufreiben und damit zuletzt ihm der ganze Nachlaß zufalle. Seine nächste Absicht wurde erreicht.

Wider die Einstimmigkeit des deutschen Hofes und der täglich wachsenden Parthei Odo's wagte der Spoletiner Wido II. keinen Kampf, sondern ließ seine französische Krone im Stich, kehrte mit seinem Heere über die Alpen zurück und stürzte auf den neuen König Lombardiens Berngar los, um ihm das eben gewonnene Reich zu entreißen. Zwei Treffen wurden geliefert, das eine blieb, wie es scheint, unentschieden, aber im zweiten gewann Wido den Sieg. Sein Gegner Berngar entwich aus Italien und suchte Zuflucht beim deutschen Könige Arnulf, der den Friauler mit offenen Armen empfing, um ihn später als Werkzeug zu Erreichung seiner Zwecke gegen Wido zu verwenden. Der Spoletiner berief sofort im Frühling 889 nach Pavia einen Landtag, der ihn zum Könige Lombardiens krönte.

Die Verhandlungen der in Pavia versammelten geistlichen Stände oder der Bischöfe Lombardiens sind auf uns gekommen. Ihr erster Schluß lautet:[1] „unsere Mutter, die h. römische Kirche, soll wieder in den Besitzstand, die Rechte und Ehren hergestellt werden, wie sie solche unter den älteren und neueren Kaisern und Königen genoß." Ohne Frage ist dieser Artikel darauf berechnet, den Pabst darüber zu beruhigen, daß Wido die Städte des Kirchenstaats, die er früher an sich gerissen, aber vor dem Zuge nach Neustrien herausgegeben hatte, nicht mehr zurückfordern werde. Die Bischöfe Lombardiens hegten, wie man sieht, gute Gesinnungen. Aber eine andere Frage war, ob Wido entschlossen sei, die von jenen gegebenen Vertröstungen zu verwirklichen.

Er hat es nicht gethan! In weltlichen Gesetzen, die er auf demselben Landtage erließ, legte[2] er sich den Titel Kaiser bei, und muß seitdem Allem aufgeboten haben, um Pabst Stephan zu zwingen, daß aus diesem Titel eine Wahrheit werde. Letzteres gelang ihm, doch erst nach Verfluß eines Jahres. Die Verzögerung beweist meines Erachtens, daß Petri Statthalter nicht gutwillig Das gewährt hat, was der Spoletiner verlangte. Im Februar 891 geschah es, daß Pabst Stephan VI. den ehemaligen Herzog von Spoleto, und seit 889 König von Lombardien, zum Kaiser salbte, ein Akt, welcher vollends die letzten Trümmer der Verabredungen von 887 umstieß. In welchem Sinne Wido II. die neue Würde verstand, erhellt aus einer Bleibulle, die der ersten von ihm am Tage der Krönung ausgestellten Urkunde angehängt ist. Die-

[1]) Pertz, leg. I, 555. [2]) Gfrörer, Carolinger II, 309.

selbe trägt auf der einen Seite die Umschrift: Wido imperator augustus, auf der anderen die verhängnißvollen Worte renovatio imperii Francorum. Der Spoletiner gab hiemit die Absicht kund, das Weltreich Carls des Großen herzustellen.[1])

Keine der vorhandenen Quellen, die im Ganzen sehr mager sind, sagt ausdrücklich, weder daß Wido, ehe er nach Francien ging, die entrissenen Städte sammt dem alten Herzogthum Spoleto an Petri Stuhl abtrat, noch daß er Beides, zum König und Kaiser erhoben, wieder an sich zog, noch endlich daß Pabst Stephan VI. ihn nur gezwungen gekrönt hat. Gleichwohl stehen diese drei Punkte fest, und zwar der erste nicht blos, weil es sonst unbegreiflich wäre, daß Pabst Stephan so viel Mühe aufwandte, um den Spoletiner nach Francien zu befördern — Stephan muß hiedurch etwas gewonnen haben, — sondern auch weil der angeführte Schluß von Pavia zu der fraglichen Voraussetzung nöthigt; der zweite, weil Wido ohne Wiederergreifung seines ehemaligen Besitzes gar nicht im Stande gewesen sein würde, die aus Stephans Hand empfangene Krone zu behaupten, — nicht mit Nichts kann man den Kaiser spielen; — der dritte, weil die Nachricht[2]) auf uns gekommen ist, daß im Jahre 890, also vor der Krönung Wido's, von Seiten des Pabstes die dringende Aufforderung an den deutschen König Arnulf erging, nach Rom zu ziehen und das italienische Reich, *das von schlechten Christen bedrängt werde*, zu ordnen. Unter den schlechten Christen, welche Italien unterdrückten, kann nur Wido und seine Anhang gemeint sein. Man sieht daher: erstlich daß Petri Stuhl schwere Verfolgung durch Wido erlitten hatte, zweitens daß der Akt, kraft dessen Stephan den gehaßten Spoletiner zum Kaiser krönte, kein freiwilliger war. Niemand leistet aus eigenem Antriebe seinen Unterdrückern Vorschub.

Arnulf folgte dem damaligen Rufe des Pabstes nicht. Ueber die Gründe, warum er Solches unterließ, schweigen die Chroniken, aber man kann sie mit genügender Sicherheit errathen. Carl der Dicke ist, wie ich oben zeigte, hauptsächlich deßhalb gestürzt worden, weil Deutschlands Stände verlangten, daß ihr König im eigenen Reich bleibe und sich nicht in die Angelegenheiten anderer Länder, namentlich in die italienischen, einmische. Denselben Widerwillen haben sie, wie wir unten sehen werden, später gegen Römerzüge an den Tag gelegt. Im Jahre 890 muß Dasselbe der Fall gewesen sein. Arnulf konnte darum nicht dem Pabste zu Hülfe eilen, weil Die, welche damals mächtiger waren, als er, nämlich Germaniens Stände, Nein sagten.

---

[1]) Das. S. 321. [2]) Pertz I, 407.

Achtes Capitel.

Der Kirchenſtaat in den Jahren 891—905. Päbſte Formoſus (891—896); Bonifacius VI., der in Kurzem weichen muß; Stephan VII. (896—897) im Kerker ermordet; Romanus, der nach 4 Monaten, Theodor II., der nach 20 Tagen ſtirbt; Johann IX. (898—900); Benedikt IV. (900—903); Leo V., der Petri Stuhl nur zwei Monate einnimmt; Chriſtophorus (903—904), wird im Januar 904 abgeſetzt; Sergius III. (904—911), das erſtemal im Nov. 897 erhoben, 898 verdrängt, 904 gewaltſam zurückgeführt. Greuel wider die Leiche des Formoſus. Die drei Syſteme bezüglich des Kaiſerthums: fremde, aus den Ländern über den Alpen ſtammende, oder in Italien anſäßige Fürſten als Oberherren einzuſetzen, oder endlich gar keinen Kaiſer zu wählen, und die Schutzvogtei über die römiſche Kirche den Königen Lombardiens zu übertragen. Nachdem beide letztere ſich als unerträglich erprobt hatten, greift Pabſt Formoſus auf das erſte Syſtem zurück. Kurzes und unrühmliches Kaiſerthum des deutſchen Königs Arnulf. Berngar von Friaul kommt wieder zu Kräften. Beginn der politiſchen Laufbahn des tusciſchen Hauſes. Kaiſer Lambert, Wido's Sohn, wird bald nach dem Tode Arnulfs ermordet, worauf der Provenzale Ludwig die Kaiſerkrone empfängt, aber ſie nicht zu behaupten vermag. Berngar von Friaul Herr im oberen, Adalbert von Tuscien im mittleren Italien. Rom und der Kirchenſtaat geräth unter das Joch der zu üppiger Blüthe gedeihenden Adelsmacht.

Pabſt Stephan VI. überlebte die Krönung Wido's nur um einige Monate: er ſtarb[1]) im Herbſte 891. Bezüglich des Kaiſerthums herrſchten bis dahin drei verſchiedene Syſteme. Die älteren Kaiſer — Carl der Große, Ludwig der Fromme, Lothar I. — hausten gewöhnlich über den Bergen. Auf Lothar folgte ſein Sohn Ludwig II., der zwar ſein Herrſcherrecht auf fränkiſchen Beſitz, auf fränkiſche Abſtammung gründete, aber ſeinen Wohnſitz in Italien aufſchlug. Die älteren Erfahrungen, welche mehrere Päbſte des neunten Jahrhunderts unter Ludwigs II. Scepter machten, ſchienen den Grundſatz zu rechtfertigen, daß es für Petri Stuhl ſchlimme Früchte trage, wenn die Kaiſerkrone Fürſten zu Theil werde, die, um mit dem Verfaſſer des Büchleins über die Gewalt der Imperatoren zu reden, nahe Nachbarn Roms ſeien, d. h. in Italien ſelber thronen. Ohne Zweifel geſchah es aus dieſem Grunde, daß Pabſt Johann VIII. nach Ludwigs II. Tode die Kaiſerkrone zweien überalpiſchen Herren, erſt Carl dem Kahlen, dann Carl dem Dicken zuwandte. Er war, wie man ſieht, von dem Syſteme einheimiſcher Kaiſer auf das ältere überalpiſcher zurückgekommen. Allein Carl der Dicke verübte ſo ſchreiende Gewaltthaten wider Petri Stuhl, mißhandelte die Statthalter des Apoſtelfürſten dergeſtalt, daß auf neue Heilmittel geſonnen werden mußte.

Stephan VI. ſtellte ein drittes Syſtem auf, zu deſſen Verwirklichung ihm, wie oben gezeigt worden, Germaniens Stände die Hand boten. Grundzüge deſſelben waren: kein Kaiſerthum mehr, dagegen ſoll Lombardien einem ein-

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 322.

heimischen Könige zufallen, der verpflichtet wird, die römische Kirche zu schützen. Nach sehr kurzem Bestand ward auch dieses dritte System durch die Ehrsucht des capetingischen Ahnherrn Odo und durch den Treubruch Arnulfs umgestoßen. Aus der lombardischen Krone des Friaulers Berngar wuchs und zwar durch lauter naturgemäße Uebergänge ein italienisches Kaiserthum des Spoletiners Wido hervor, und der römische Stuhl machte sofort die Erfahrung, daß von den drei Bahnen, die Angelegenheiten der Mutterkirche nach Außen zu regeln, die letzte durch Stephan eingeschlagene die gefährlichste sei, weil sie den Päbsten einen bepurpurten Zwingherrn auf den Nacken lud, der nur auf Kosten des Kirchenguts seine wankende, vom In- und Auslande bestrittene Macht fristen konnte. Auch der neue Zustand war unerträglich geworden! Was sollte man nun thun!

Wie? wenn es gelang, dem Stuhle Petri einen Landbesitz zu verschaffen, groß genug, um aus den Einkünften desselben ein Soldheer aufzurichten, das sowohl innere Feinde niederzuhalten, als den Anmaßungen auswärtiger Herrscher, deutscher, französischer und etwa spanischer Könige, Schranken zu stecken vermochte. Würde nicht durch dieses einfache Mittel die Unabhängigkeit der römischen Kirche für immer befestigt worden sein? Vielleicht, doch unfehlbar nur zum Nachtheile der höchsten Pflichten des Pabstthums! Als Pabst Hadrian I. den großen Carl bewog, dem heiligen Stuhle ganz Istrien, Venetien, den Exarchat, die Pentapolis, ganz Tuscien von der Linie bei Luna an, dann Umbrien, Sabinum, ferner ganz Benevent, d. h. mit Ausnahme des eigentlichen, vom Po, der Lunalinie, den Alpen und der Etsch begränzten Lombardiens, sowie mit Ausnahme der griechischen Südspitze, das übrige Italien zu schenken, schwebte ihm etwas wie der eben entwickelte Gedanke vor. Dasselbe gilt von den späteren Päbsten, welche eine Erneuerung der carolingischen Zusagen veranlaßten. Allein der Allmächtige hat die Verwirklichung dieses Planes nicht gewollt, nie und unter keinerlei Verhältnissen ist derselbe auch nur annähernd vollzogen worden!

Das ewig unvereinbare Widerspiel christlichen Kirchenregiments ist das Kalifat. Nie und nach keiner der beiden möglichen Seiten hin soll Letzteres in der katholischen Welt Eingang finden, weder darf das Königthum die geistliche Gewalt, noch umgekehrt darf das Pabstthum den eigenthümlichen Wirkungskreis weltlicher Obrigkeit auffaugen. Wären die Päbste im neunten Jahrhundert mächtig genug durch Landbesitz geworden, um im Nothfalle mit Waffengewalt abgeneigten oder ehrsüchtigen Fürsten trotzen zu können, so würde dieß zur Folge gehabt haben, daß in Kurzem ihre geistliche Macht genau nur so weit sich erstreckte, als ihr weltlicher Arm reichte — folglich wäre die Einheit der Kirche zerrissen worden. Dagegen wenn sie es gar versucht hätten, geistlichen Gehorsam mit Gewalt zu erzwingen, d. h. die Bahn von Eroberern einzuschlagen, dann gab es keine Nachfolge Christi und der Apostel mehr.

Petri Stuhl ist kein Ruhepolster behaglichen Genusses, sondern ein Lager des Kampfes, harter Pflichterfüllung.

Vollends nach dem Tode Stephans VI. konnte gar nicht an Ausdehnung päbstlicher Befugnisse, sondern nur an Rettung übriger Trümmer gedacht werden. Man mußte nothgedrungen zu dem carolingischen System überalpischer Kaiser zurückkehren. Daß man diese Nothwendigkeit erkannte, bewies die nächste Wahl. Als vor sechzehn Jahren Pabst Johann VIII. den Neustrier Carl den Kahlen an Weihnachten 875 zum Kaiser krönte, war zu Rom im Frühling 776 eine Verschwörung angezettelt worden, an deren Spitze der damalige Bischof von Porto Formosus stand. Die Unzufriedenen beabsichtigten nichts Geringeres, als Pabst und Kaiser abzusetzen, an der Stelle Johanns VIII. Formosus zum Statthalter Petri, anstatt Carls des Kahlen den deutschen Carolinger Carlmann zum Kaiser zu erheben. Allein der rechtmäßige Pabst Johann VIII. gewann die Oberhand über die Verschwörer, vertrieb sie aus der Stadt, selbst aus Italien, und verhängte den Bann über Formosus und dessen Anhang.[1]) Zwei Jahre später wiederholten sich ähnliche Scenen. Mit Gewalt führte der Spoletiner Lambert im Frühling 878 den gebannten Formosus zurück und versuchte es zum zweitenmal, ihn zum Pabste aufzuwerfen, doch wiederum ohne Erfolg. Mit seinem Schützling mußte Lambert die Stadt räumen.[2]) Abermal vier Jahre später, da Marinus nach Johanns Tode Petri Stuhl bestieg, hatte Kaiser Carl der Dicke die Bedingung gestellt, daß Formosus begnadigt werde. Der neue Pabst bewilligte dieses Ansinnen, entlastete nicht nur den Flüchtling vom Banne, sondern ertheilte ihm auch die Erlaubniß, in Rom selbst zu wohnen.[3])

Wohlan auf eben diesen Formosus, den erprobten Ghibellinen oder Partheigänger der deutschen Carolinger, fiel 891 nach dem Tode Stephans VI. die Wahl[4]) und zwar offenbar deßhalb, weil die Römer fühlten, daß nur mit Hülfe des deutschen Königs Arnulf die Schlingen durchrissen werden können, welche der Spoletiner Wido als italienischer Kaiser und „Erneuerer des Reichs der Franken" gegen Besitz und Freiheit der apostolischen Kirche geschürzt hatte. Obgleich die dürftigen Quellen schweigen, kann man um so weniger bezweifeln, daß der neue Pabst sofort mit Arnulf sich in Verbindung setzte, da Kaiser Wido kurz nach Erhebung des Formosus Maßregeln ergriff, welche auf Abwehr eines fremden Gegners hinzielten. Im Frühling 892 mußte nämlich Pabst Formosus den Sohn Wido's, Lambert II., zum Mitkaiser krönen. Daß dieser Akt, der die wankende Macht Wido's stärken und dem Statthalter Petri auch für eine fernere Zukunft die Hände binden sollte, was Formosus betrifft, ein erzwungener war, springt in die Augen.

---

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 138 flg. [2]) Daf. S. 183 unten flg. [3]) Daf. S. 253. [4]) Jaffé S. 298 unten.

Die wahre Meinung des Pabstes tritt in den vorhandenen Quellen seit 893 hervor. Ein bairischer Chronist erzählt[1]) zum genannten Jahre: „begleitet von mehreren italienischen Großen, erschienen am deutschen Hoflager zu Regensburg päbstliche Gesandte, welche baten, Arnulf möge über die Alpen ziehen und das langobardische Reich, wie die römische Kirche, von der Tyrannei Wido's befreien." Der König versprach Hülfe und hielt Wort. Nach dem Neujahr 894 rückte er in Italien ein, aber nur das Aufgebot Alamanniens, nicht das der andern deutschen Herzogthümer folgte ihm. Das kleine Heer erstürmte Bergamo und nahm den dortigen Grafen Ambrosius, der im Dienste des Kaisers Wido die Stadt vertheidigt hatte, gefangen. Auf Befehl Arnulfs wurde der Graf gehenkt. Erschreckt durch Bergamo's Schicksal, übersandten die größeren Städte Lombardiens, namentlich Mailand und Pavia, ihre Schlüssel, auch viele höhere Vasallen des obern und mittlern Italiens erschienen und huldigten. Unter Letzteren war Einer, den wir ins Auge fassen müssen.

Ich habe an einem andern Orte[2]) die Reihenfolge des Dynastenhauses, das seit den Zeiten Carls des Großen erst Lucca, dann einen guten Theil von Tuscien beherrschte und bald den markgräflichen, bald den herzoglichen Titel sich beilegte, bis auf Bonifacius II. herabgeführt. Man kennt das Jahr nicht, in welchem Bonifacius II. starb, aber seit 847 erscheint[3]) urkundlich als Nachfolger desselben und als Herzog oder Markgraf von Lucca-Tuscien sein Sohn Adalbert I. Dieser spielte eine ähnliche Rolle, wie der Spoletiner Herzog Lambert. Gleich ihm leistete er den deutschen Carolingern Schergendienste gegen Petri Statthalter und den Kirchenstaat. Als der Spoletiner 878 Rom überfiel, den Pabst Johann VIII. gefangen nahm und die Einwohner der Stadt nöthigte, dem Könige Carlmann zu huldigen,[4]) that er dieß im Verein mit dem tuscischen Markgrafen Adalbert,[5]) weßhalb Johann über Beide den Bann verhängte.[5])

Allein während Lambert im Ungehorsam gegen den Apostelfürsten und unter dem Fluche der Kirche verharrte, leistete Adalbert, wie es scheint, dem Pabste Genugthuung. Gewiß ist, daß ihn Johann VIII. um 880 vom Banne wieder lossprach.[6]) Adalbert I. starb[7]) um 890. Aus einer Urkunde vom Jahre 884 erhellt, daß seine Gemahlin Rotildis hieß, eine Schwester Lamberts von Spoleto und des nachmaligen Kaisers Wido war, sowie daß Adalbert aus dieser Ehe zwei Söhne, Adalbert II., der dem Vater im Herzogthume Lucca-Tuscien folgte, und Bonifacius hinterließ.[8])

Eben dieser Adalbert II., von welchem unten mehr die Rede sein wird, fand sich 894 mit seinem Bruder Bonifacius im Lager Arnulfs ein und

[1]) Gfrörer Carolinger II. S. 335. [2]) Oben S. 53. [3]) Muratori, annali d'Italia ad a. 847 u. 884. [4]) Siehe oben S. 60. [5]) Jaffé S. 271, Mitte, nebst Nr. 2352. [6]) Ibid. Nr. 2552. [7]) Muratori, annali d'Italia ad a. 890. [8]) Ibid. ad a. 878. 879 u. 884.

erkannte deutsche Hoheit an. Doch nicht lange dauerte das gute Verhältniß. Weil der König, statt die Versprechungen zu erfüllen, durch die er die Italiener an sich gelockt hatte, sein Wort brach und Mehrere, die ihre Unzufriedenheit laut aussprachen, verhaften ließ, griffen die Uebrigen zu den Waffen und nöthigten Arnulf, die Gefangenen herauszugeben. Adalbert aber und Bonifacius verließen trotzig das königliche Hoflager und fielen, laut Aussage der bairischen Chronik, von Arnulf ab. Letzterer wollte die Flüchtigen verfolgen und bis Rom vordringen, allein als das deutsche Heer in Piacenza angelangt war, verweigerte es weiteren Felddienst und nöthigte den König zum Rückzuge in die Heimath.

Abermal stoßen wir hier auf ein Beispiel des Widerwillens, den nicht nur die höheren Stände Deutschlands, Bischöfe und Grafen, sondern auch Volk und Heer gegen Römerzüge und Einmischung in die Angelegenheiten Italiens hegten. Im Januar 894 hatte Arnulf Italien betreten. Der Rückzug erfolgte um Ostern, das 894 auf den 14. April fiel. Wie man sieht, waren seit dem Einmarsche drei Monate abgelaufen, genau die Frist des Waffendienstes, zu welchem das alte Capitularienrecht den Heerbann verpflichtete. Das alamannische Aufgebot konnte daher mit gutem Fuge seine Abneigung, länger zu dienen, geltend machen.[1])

Obwohl er gezwungen umkehren mußte, verzichtete der König keineswegs auf die Herrschaft über das obere Italien, vielmehr ließ er, wie es scheint, als seinen Statthalter über Lombardien den Friauler Berngar zurück. Oben[2]) wurde gemeldet, daß dieser Fürst in Folge der Vortheile, welche sein Nebenbuhler Wido 889 erstritt, nach Deutschland zu Arnulf entfloh und dort gute Aufnahme fand. Doch lag zwischen dem letzten Siege Wido's und der Flucht Berngars ein kleiner Zwischenraum. Urkundlich erscheint[3]) Berngar während der Jahre 889 und 890 als Herr zu Verona und Cremona, aber aus den folgenden Jahren 891 und 892 fehlt jeder Beweis seines Aufenthalts jenseits der Alpen. Damals muß es geschehen sein, daß er, vor Wido's Uebermacht weichend, in Baiern Zuflucht suchte.

Im Jahre 893 dagegen, da der Streit zwischen Wido und Formosus ausgebrochen war, kehrte er in die Heimath zurück, kam im Herbste laut dem Zeugnisse[4]) Liutprands mit den römischen Gesandten zum zweitenmale an den deutschen Hof heraus, half ihnen den König gewinnen, eilte dann wieder nach Italien, weilte im November 893 zu Verona, wo er eine Schenkungsurkunde ausstellte, und leistete dem deutschen Könige, nachdem derselbe im Januar 894 die Alpen überschritten hatte, Vorschub. Zum Dank für diese Dienste scheint ihn Arnulf zum Statthalter über Lombardien eingesetzt zu haben. Gewiß ist,

---

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 336—338. [2]) S. 143. [3]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1291 flg. [4]) Gfrörer, Carolinger II, 337.

daß Berngar im Dezember 894 zu Mailand einen Schenkungsbrief unterzeichnet hat.[1])

Um dieselbe Zeit trat ein Ereigniß ein, das für Arnulf und Berngar gleich günstig war. Gegen Ausgang des Jahres 894 starb[2]) Kaiser Wido an einer Krankheit. Indeß hörte damit die Herrschaft seines Hauses nicht auf. Er hinterließ nämlich nicht nur jenen Sohn Lambert, der, wie wir wissen, von Pabst Formosus 892 zum Mitkaiser gekrönt worden war, sondern auch eine Wittwe Angiltrud, die eine reiche Erbin und ehrgeizig gewesen sein muß. Durch Urkunde[3]) vom 21. Februar 891, dem Tage seiner Kaiserkrönung, hatte ihr Wido das freie Verfügungsrecht über alle ihre Besitzungen bestätigt. Angiltrud spielte seitdem eine lärmendere Rolle, als ihr Sohn, Kaiser Lambert.

Zeichen allgemeiner Unzufriedenheit wurden laut, als der deutsche König im Sommer 894 von dem verunglückten Zug zurückkehrte, den er wider die öffentliche Meinung unternommen hatte. Um diesen bösen Geist zu bannen, zugleich um eine zweite Romfahrt anzubahnen, berief Arnulf im Mai 895 eine Reichssynode nach Tribur, wo er dem deutschen Clerus außerordentliche Zugeständnisse und Rechte einräumte.[4]) Das Mittel wirkte: „im Herbste desselben Jahres erschien an dem deutschen Hofe eine Gesandtschaft des Pabstes Formosus, welche die dringende Bitte wiederholte, der König möge nach Rom kommen. Arnulf beschloß im Einklange mit seinen Bischöfen, den Wunsch des Pabstes zu erfüllen." So berichtet[5]) die bairische Chronik.

Nie oder sehr selten wird von deutschen Chronisten bemerkt, daß unsere Könige oder Kaiser Römerzüge auf den Rath der Bischöfe angetreten hätten. Die Zustimmung dieses Standes verdient um so schärfer betont zu werden, weil kurz vorher bei dem lombardischen Unternehmen Arnulfs eine ganz andere Stimmung kund geworden war. Da dießmal die hohe Geistlichkeit Germaniens so vernehmlich mitsprach, ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß es sich — wenn anders Arnulf Wort hielt — darum handelte, dem Pabste gründlich zu helfen, oder — was hiemit gleichbedeutend — die Bedränger des Kirchenstaates zu Paaren zu treiben.

Im Oktober 895 bot Arnulf die Alemannen und Franken zum Heereszuge auf. Das Erste, was er, in Lombardien angekommen, vornahm, war, daß er sich — wahrscheinlich durch Verrath — der Person Berngars bemächtigte, der in der letzten Zeit einen guten Theil des oberen Italiens in seine Gewalt gebracht haben muß, und ihn als Staatsgefangenen über die Alpen abführen ließ. Mag Berngar als Statthalter Arnulfs oder auf eigene Faust in seinem ehemaligen Reiche gewaltet haben, gleichviel der deutsche König und

[1]) Böhmer a. a. O. Nr. 1298. [2]) Man sehe Muratori, annali d'Italia ad a. 894. [3]) Böhmer a. a. O. Nr. 1270. [4]) Den Nachweis im Einzelnen bei Gfrörer, Carolinger II, 345 flg. [5]) Das. S. 360.

voraussichtlich Kaiser wollte alleiniger Herr in Italien sein. Zu diesem Behufe übertrug er die Verwaltung der oberen Länder zweien untergeordneten Beamten: Waltfred wurde zum Grafen in Friaul, Magnifred zum Grafen über Mailand bestellt.[1])

Nachdem das deutsche Heer den Po erreicht hatte, theilte es der König in zwei Haufen. Die Alamannen erhielten Befehl, über Bologna nach Florenz vorzudringen. Arnulf selbst wandte sich mit den Franken über den Apennin nach Luna an der tuscischen Küste, wo er Weihnachten feierte. Während er dort weilte, liefen schlimme Nachrichten ein: Berngar war aus der Haft entwischt, nach Italien zurückgekehrt und hatte mit dem Markgrafen Adalbert II. von Lucca-Tuscien ein Bündniß abgeschlossen. Weiter erfuhr man, daß die Stadt Rom von der Wittwe Wido's, Angiltrud, im Namen ihres Sohnes Lambert besetzt worden sei.

Unverkennbar ist, sämmtliche italienische Partheien, sonst voll Haß wider einander, hatten sich gegen den deutschen König vereinigt, zum deutlichen Beweis, daß sie dießmal einen schweren Schlag von seiner Seite befürchteten. Ehe Berngar loskam, sah Arnulf in dem Tuscier Adalbert den gefährlichsten Gegner: die Theilung des Heeres war wider ihn gerichtet, die beiden Haufen sollten ihn auf zwei Seiten fassen und zu Florenz im Herzen Tusciens wieder zusammenstoßen. Aber die Flucht des Friaulers änderte den Stand der Dinge, sie stellte den Rücken des deutschen Heeres bloß. Nur ein rascher und muthiger Entschluß konnte in dieser Lage Rettung bringen.

Arnulf zeigte Muth, er eilte auf Rom los, hielt vor den Mauern der Stadt eine Anrede an sein Heer und rüstete sich zum Sturme. Angiltrud wartete denselben nicht ab, sondern entfloh nach Spoleto hinüber. Begleitet von dem Senat und den Zünften kam Pabst Formosus heraus und empfing seinen Befreier an der milvischen Brücke. An einem der nächsten Tage — wahrscheinlich den 25. April 896 — wurde Arnulf von Formosus zum Kaiser gekrönt. Der barische Chronist hat den Huldigungseid aufbewahrt, den die Römer damals ablegen mußten. Sie schwuren, unbeschadet ihrer eigenen Rechte und Ehren und unter Vorbehalt ihrer Verpflichtungen gegen den Pabst, dem neuen Kaiser hold und treu zu sein, nie zu seinem Nachtheile Verbindungen mit irgend Jemand einzugehen, namentlich nie mehr Lambert oder dessen Mutter Angiltrud in die Stadt aufzunehmen. Der Kaiser hat, wie man sieht, obgleich er die Lehenshoheit über Rom festhielt, bestimmte Rechte nicht nur des Pabstes, sondern auch des Volks d. h. des Adels anerkannt. Sonst scheint vom Pabste ausbedungen worden zu sein, daß Arnulfs Aufenthalt kurz daure.

Wirklich räumte der Kaiser am 15. Tage seiner Ankunft die Stadt.

---

[1]) Ibid. flg.

Während dessen waren zwei Häupter des römischen Senats, Constantin und Stephanus, als Mitschuldige der Angiltrud auf Hochverrath angeklagt worden. Beim Abzuge nahm sie das Heer mit und brachte sie nach Deutschland hinaus. In Rom blieb eine kleine deutsche Besatzung — offenbar zum Schutze des Pabstes zurück. Zunächst wandte sich Arnulf gegen Spoleto, um diese Stadt zu erobern, allein es gelang ihm nicht. Der bairische Chronist sagt:[1]) „Arnulf rückte vor Spoleto, allein ein heftiges Kopfweh, von dem er ergriffen ward, bestimmte den Kaiser zu eiliger Rückkehr in die Heimath."

Liutprand behauptet, Angiltrud habe dem deutschen Herrscher Gift beibringen lassen, das die Wirkung besaß, den Verstand zu verwirren. Auch der bairische Chronist gesteht ein, daß Arnulf seitdem an einem Uebel litt, von dem er nie mehr genas.

Warum ist Arnulf von Rom auf Spoleto gezogen? Meines Erachtens deßhalb, weil er vermöge der neulich mit dem Pabste und früher mit den deutschen Ständen getroffenen Uebereinkunft Stadt sammt Herzogthum Spoleto an die römische Kirche übergeben wollte. Drehten sich ja um den Besitz dieses Gebiets fast alle Unterhandlungen, die seit dem Sturze Carls des Dicken zwischen Deutschland und dem h. Stuhle gepflogen worden waren. Der weitere Rückzug des Heeres muß ein eiliger gewesen sein; im Juni 896 stand der Kaiser bereits wieder auf deutschem Boden.[1])

Schwer mußte Arnulf für den unglücklichen Ausgang des Römerzuges von 895 büßen. Die Achtung vor ihm war dahin, peinlich verflossen die drei noch übrigen Jahre seines Lebens. Noch mehr litt der Pabst. Denn hinter dem Rücken der Deutschen stürzten die Pfeiler der Ordnung, welche Arnulf zu gründen begonnen hatte, zusammen. Nach dem Abzuge des Heeres brachen Berngar und Lambert hervor und theilten sich durch Vertrag in das obere Italien.

Zu seinem ursprünglichen Herzogthum Friaul hin, das von Istrien bis zur Etsch reichte, erhielt Berngar die Strecke von der Etsch zur Adda, welche die großen Städte Mantua, Cremona, Brescia, Bergamo umfaßte. Der Rest Lombardiens fiel dem italienischen Kaiser Lambert, Wido's Sohne, zu. Beide nahmen an den von Arnulf eingesetzten Beamten Rache. Berngar brachte den Grafen Waltfred zum Falle, der Verona als Vasalle Arnulfs tapfer vertheidigte. Zu Mailand ließ Lambert den Grafen Magnifred hinrichten, dem Sohne und Eidam ebendesselben die Augen ausstechen. Außer dem lombardischen Antheile, den er davon trug, deckte Lambert die Faust auf das mittlere Italien, namentlich auf Rom, wo er zur Strafe für den mißglückten Versuch, das Spoletiner Joch abzuschütteln, wie ein Tyrann wüthete. Kurz nach dem Abzuge Arnulfs verschied Pabst Formosus, vielleicht auf gewaltsame Weise.

---

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 361 flg.

Der Streit über die drei Systeme dauerte seitdem unter dem römischen Clerus im Stillen fort, aber längere Zeit übte er keinen Einfluß auf das Leben, denn eine eiserne Faust drückte jede freie Meinung nieder.

Greuliche Dinge gingen zu Rom vor. Ein Pabst um den andern wurde mißhandelt, zu entehrenden Zugeständnissen genöthigt, gestürzt, ermordet. Nach dem Tode des Formosus wählten[1]) die Römer Bonifacius VI. zu Petri Statthalter, aber nur fünfzehn Tage vermochte er seine Würde zu behaupten. Durch einen Volksaufstand erhoben, erlag er, wie es scheint, den Streichen Lamberts. Sein Nachfolger Stephan VII. erkannte Anfangs noch den deutschen Kaiser Arnulf an, aber nachdem Lambert vollends das obere und mittlere Italien an sich gerissen, mußte der neue Pabst etwas verrichten, was aller Welt verrieth, daß er ein Sklave des italienischen Kaisers war.

Zu Anfang des Jahrs 897 ließ Stephan VII. die Leiche seines zweiten Vorgängers Formosus aus dem Grabe herausnehmen, mit bischöflichen Gewändern bekleiden und auf einen Stuhl setzen. Eine Synode wurde um den Todten versammelt und demselben ein Diakon zum Sachwalter bestellt. Stephan redete die Leiche mit den Worten an: warum hast du, da du doch Bischof von Porto warest, durch schändlichen Ehrgeiz verblendet, den allgemeinen Stuhl an dich gerissen? Der Diakon suchte den Todten zu vertheidigen, ward aber als überwiesen zum Schweigen gebracht. Nun gab Stephan Befehl, die Leiche zu entkleiden, ihr die drei Finger, mit welchen Formosus den Segen ertheilt hatte, abzuhauen und den Körper in die Tiber zu werfen. Dieß gethan, erklärte er alle von Formosus vorgenommenen Weihen für ungiltig. Der Akt hatte den Zweck, nicht nur Formosus selbst, sondern auch seinen Verbündeten, den deutschen Kaiser Arnulf, zu beschimpfen. Mit Händen kann man greifen, daß das ganze Spiel von Lambert, dem Nebenbuhler Arnulfs, ausging.

Nicht ungestraft hat sich Stephan VII. zum Werkzeug des Spoletiners hergegeben.[2]) In der zweiten Hälfte des Jahres 897 ward er von Römern überfallen, ins Gefängniß geworfen, erdrosselt. Es gab also zu Rom noch Leute, welche der Tyrannei Lamberts entgegenzutreten wagten. Dieselbe Parthei, welche Stephan gestürzt hatte, erhob die zwei nächsten Päbste Romanus und Theodor, aber die Herrschaft beider dauerte überaus kurz, nur vier Monate nahm Romanus Petri Stuhl ein, Theodor gar nur zwanzig Tage. Warum letzterer so schnell endete, ist klar. Theodor hatte den Muth gehabt, das Andenken des von Stephan beschimpften Formosus herzustellen und seinen Weihen ihre Rechtskraft zurückzugeben. Nach Theodors Sturze kam es zu offenem Kampfe. Die Schildträger Lamberts erzwangen die Wahl des Presbyters Sergius, aber die Anhänger kirchlicher Freiheit trieben denselben zur Stadt hinaus und erhoben Johann IX. auf Petri Stuhl.

---

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 363 unten flg. [2]) Das. S. 377 unten flg.

Daß zu Rom clerikales Feuer wieder aufloderte, hieng mit gewissen Ereignissen zusammen, die draußen vorgingen. Lambert drückte nicht blos auf Rom, sondern auch auf das mittlere Italien. Dort aber lebte ein Fürst, dessen Macht selbst Arnulf gefürchtet hatte — Markgraf Adalbert II. von Lucca-Tuscien. Dieser fand es in die Länge unerträglich, an dem Triumphwagen eines jungen, unerfahrnen, üppigen Emporkömmlings zu ziehen, griff gegen Lambert zu den Waffen, rückte ins Feld, ward aber zwischen Parma und Piacenza von dem Kaiser überfallen, geschlagen und gefangen genommen. Dieß geschah[1]) um die Mitte des Jahrs 898. Ungefähr ebenso lange, als der versuchte Aufstand des Markgrafen, dauerte zu Rom der Kampf gegen die kirchliche Tyrannei Lamberts, und der Sieg des Kaisers wirkte sichtlich auf das Verfahren des neuen Pabsts zurück, welcher, wie wir sahen, den Freunden der Freiheit seine Erhebung verdankte.

Johann IX. versuchte es, einen mittleren Weg einzuschlagen, der beide Partheien befriedigen sollte. Er versammelte zu Rom eine Synode, welche folgende Beschlüsse faßte: der erste Canon verdammte den an der Leiche des Formosus verübten Greuel; der vierte ertheilte den von Formosus vorgenommenen Weihen gesetzliche Kraft, und verordnete, daß die von ihm eingesetzten Cleriker, welche ausgetrieben worden waren, ihre Pfründen wieder erlangen sollten; der siebte befahl, die Akten des Concils, das Stephan VII. gegen Formosus hielt, zu verbrennen. Der achte und neunte schleuderte den Bann wider Sergius und seine Anhänger, sowie gegen Diejenigen, durch deren Hände die Leiche verletzt worden war. Diese Beschlüsse lauteten, wie man sieht, zu Gunsten der Kirchlichgesinnten.

Allein die übrigen hatten eine andere Richtung. Der dritte Canon besagt: „der selige Formosus ist um seiner Verdienste willen, und weil das Wohl der Kirche es forderte, vom Bisthum Ostia auf Petri Stuhl erhoben worden, aber Niemand unterstehe sich, mit Berufung auf diesen Vorgang nach höheren Aemtern zu streben." Der fünfte Canon schreibt vor, daß Jeder bei der Kirche bleibe, an welcher er die Weihe empfing; der zweite verkündigt allen hohen und niedern Geistlichen, die an der Synode unter Stephan VII. Theil genommen, Verzeihung, dafern sie erklären, daß sie Reue fühlen. Zwei weitere Beschlüsse betrafen Den, welcher sich damals den Schutzherrn der römischen Kirche nennen ließ.

Der sechste Canon bestimmt: „aus Eingebung des h. Geistes verordnen Wir, daß die Krönung unseres geistlichen Sohnes und fürtrefflichsten Herrn, des Kaisers Lambert, für alle Zeiten bestätigt, die barbarische und erschlichene Ernennung (Arnulf ist gemeint) dagegen ungültig sein solle." Der zehnte Canon lautet: „die heilige römische Kirche leidet nach dem Tode eines Ober-

[1]) Muratori, annali d'Italia ad a. 898.

hirten häufig deßhalb Gewalt, weil die Nachfolger geweiht werden, ehe der Kaiser benachrichtigt ist, wodurch es geschieht, daß seine Gesandte weder den Kirchengesetzen gemäß der Weihe anwohnen, noch den Ausschweifungen der Menge steuern können. Wir verordnen daher: jede künftige Wahl soll von den Bischöfen und dem Clerus gemäß den Vorschlägen des Senats und Volks[1]) vorgenommen, der Gewählte aber sofort nur im Beisein der kaiserlichen Gesandten geweiht werden. Auch erkühne sich Niemand, bei solchem Anlasse Eidschwüre oder ungesetzliche Versprechungen zu erpressen, damit weder die Kirche Aergerniß, noch die Ehrfurcht vor dem Kaiser Abbruch erleide." Letztere Bestimmung ist, wie man sieht, ein schwacher Versuch, den Kaiser zu hindern, daß er an die Bestätigung neuer Wahlen außerordentliche Bedingungen knüpfe. Sonst wurden ihm alle Rechte bewilligt, welche je die älteren fränkischen Kaiser geübt hatten.[2])

Dennoch genügten die von Johann IX. gebrachten Opfer dem Spoletiner nicht. Er zwang den Pabst, eine Synode nach Ravenna auszuschreiben, auf welcher Lambert persönlich erschien. Hier schrieb der Letztere eine Reihe Gesetze[3]) vor, die so abgefaßt sind, als ob Pabst und Clerus um ihre Genehmigung gebeten hätten. Ich hebe die wichtigsten hervor: „in Zukunft darf kein Römer geistlichen oder weltlichen Standes, welcher, sei es aus freien Stücken oder nothgedrungen, seine Zuflucht zu kaiserlicher Majestät nimmt, daran gehindert oder an seinen Gütern beeinträchtigt werden, bis der Kaiser oder dessen Bevollmächtigte die Sache entschieden haben." Weiter wird der Kaiser angefleht, „die römische Kirche bei den von älteren Herrschern ertheilten Freiheiten zu erhalten, die Beschlüsse der letzten römischen Synode zu bestätigen, wegen der unerhörten Frevel, Räubereien, Brandstiftungen, die kaum zuvor im römischen Gebiete vorgefallen, eine Untersuchung anzuordnen, den zwischen seinem glorreichen Vater Wido und der römischen Kirche abgeschlossenen Vertrag, der in Bezug auf viele (zum Patrimonium Petri gehörige) Orte schwer verletzt worden, zu erneuern, desgleichen die ebendemselben entrissenen Landgüter, Pachthöfe, Bauernwirthschaften und Städte, die man wider das Recht als Lehen an Vasallen vertheilt habe, zurückzugeben, endlich Maßregeln zu treffen, damit gewisse unerlaubte Verbindungen, dergleichen Römer, Langobarden und Franken häufig wider Kaiser und Pabst eingegangen hätten, nicht mehr vorkämen."[4])

Bezüglich der Beschlüsse oder Gesetze von Ravenna müssen, außer dem Inhalt, Ort und Form beachtet werden. Nicht zu Rom, sondern zu Ravenna fand die Versammlung statt. Warum? Offenbar deßhalb, weil der Stuhl von Ravenna ein alter Nebenbuhler des römischen war, und weil es deßhalb den

[1]) Ueber den Sinn der Worte expetente senatu et populo werde ich mich unten erklären. [2]) Gfrörer, Carolinger II, 378. [3]) Pertz, leg. I, 562 flg. [4]) Gfrörer, Carolinger II, 380.

Hochmuth des Spoletiners kitzelte, Petri Statthalter im Angesicht des geistlichen Gegners zu beschimpfen. Gleich älteren Kaisern hat Lambert die Eifersucht der Ravennaten für seine Zwecke ausgebeutet, aber er that noch etwas Anderes, was meines Wissens kein Gewalthaber vor noch nach ihm wagte: er zwang den Pabst, Gesetze zu erbetteln, als wären sie dem Stuhle Petri günstig, während sie doch eine maßlose Ausdehnung kaiserlicher Gewalt verfügten.

Der erste oben angeführte Artikel entzieht dem Pabste die Gerichtsbarkeit über Rom, gestattet jedem Unzufriedenen, Händel mit Petri Statthalter anzufangen und doch muß Johann darum bitten. Ebenso verhält es sich mit der erflehten Bestätigung der Beschlüsse des letzten römischen Concils. Selbst das Recht, Kirchenversammlungen zu halten, wird dem Pabste verkümmert: er soll vorher die Erlaubniß dazu und nachher die Genehmigung von Seiten des kaiserlichen Hofes einholen.

Andererseits geben die Beschlüsse erwünschten Aufschluß über gewisse Ereignisse, von welchen die elenden Chroniken schweigen. Ein Vertrag war und zwar meines Erachtens entweder schon 888 oder vor der Kaiserkrönung Wido's zwischen ihm und der römischen Kirche abgeschlossen worden, ein Vertrag, kraft dessen sich Wido anheischig machte, gewisse Orte — unter denen ich solche verstehe, die laut der früher angeführten Urkunde von 887 dem Stuhle Petri durch Herzog Lambert I. entrissen worden waren — an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückzugeben. Zugleich sieht man aber, daß Kaiser Wido ebenso wenig Wort hielt, als Carl der Große, Ludwig der Fromme und andere Carolinger. Der weitere Satz, welcher von vertheilten Lehen handelt, braucht Ausdrücke,[1]) die sehr häufig in den römischen Pachtbüchern vorkommen. Ich glaube daher, daß er auf die an den von Rom auslaufenden Heerstraßen gelegenen Gütermassen bezogen werden muß, welche der Stadtadel, die Schildknappen des zum Kaiser aufgeschraubten Spoletiners, mit dessen hoher Bewilligung dem Stuhle Petri abgepreßt hatten.

Endlich gesteht die Urkunde ein, daß der Reise Johanns IX. nach Ravenna die gröbsten Gewaltthaten, Räubereien, Brandstiftungen vorangingen. Diese Greuel sind ohne Zweifel der Hebel gewesen, mit welchem man den Pabst zur Reise nach Ravenna zwang, um dort das Aergste zu erdulden. Von allen Tyrannen, welche je Petri Stuhl unterdrückten, waren stets die einheimischen, die, welche man ehemals (und neuerdings wieder) Schwerter Italiens nannte, die schlimmsten.

Nach den Schlägen von Ravenna triumphirte Lambert nicht mehr lange. Unkraut wächst nicht in den Himmel hinein, sondern es verdorrt oder wird abgehauen. Der junge Mensch fiel im Spätherbst 898 als Opfer der Rache. Während er nach seiner Gewohnheit im Forste von Marengo jagte, erschlug

[1]) A. a. O.: patrimonia, seu suburbana, atque massae et coloniciae.

ihn Hugo, der Sohn des Grafen Magnifred von Mailand, welcher nach Arnulfs Abzug aus Italien auf Lamberts Befehl hingerichtet worden war. Berngar erbte den größten Theil vom Nachlasse des getödeten Kaisers; Pavia, Lamberts Königsburg und fast die Hälfte Italiens fiel ihm zu. Doch bestätigte derselbe durch Urkunde vom 1. Dezember 898 der Wittwe Wido's und Mutter Lamberts Angiltrud alle ihre Besitzungen, indem er ihr Treue verhieß, wie ein Freund dem Freunde. Andererseits gab Berngar den gefangenen Markgrafen von Lucca-Tuscien, Adalbert II., frei,[1]) der bald die zweite Rolle nach dem Friauler spielte. Wenn die römische Kirche durch den Tod Lamberts gewann, so verlor sie durch Adalberts Befreiung, denn der Tuscier hat einige Jahre später noch größeres Unrecht am Stuhle Petri verübt, als Lambert je gethan.

Nicht lange blieb Italien ohne Kaiser, doch war es nicht mehr ein Einheimischer, sondern ein Fremder, der die Krone Carls des Großen davon trug. Chronist Liutprand macht die richtige Bemerkung: „stets liebten es die Italiener, zwei Herren einzusetzen, damit der Eine durch Furcht vor dem Andern im Zaume gehalten werde." Vorzugsweise waren es die Päbste, welche diese Regel befolgten, weil ihre Unabhängigkeit verloren gehen mußte, wenn ganz Italien *einem* Herrscher gehorcht hätte. Im Sommer 900 wurde Ludwig, Boso's Sohn, König der Provence, einer der Fürsten, welche durch den Sturz Carls des Dicken und die Verhandlungen von 888 Throne erlangten, nach Italien berufen. Mehrere Zeugen sagen aus: unzufrieden über Berngar habe Markgraf Adalbert von Tuscien den Provenzalen, seinen Verwandten, zum Zuge nach Lombardien veranlaßt, und kein Zweifel kann sein, daß dieses Zeugniß der Wahrheit gemäß ist, denn der Tuscier spielte[2]) bei Ludwigs Erwählung zum Könige Italiens eine Hauptrolle. Immerhin weist Muratori mit guten Gründen nach, daß außer Adalbert auch Pabst Johann IX. thätig war, den Provenzalen zu dem italienischen Unternehmen zu bewegen.

Doch erlebte der Pabst die Ankunft Ludwigs nicht mehr. Johann starb nämlich im Juli 900. Zu seinem Nachfolger wurde Benedikt IV. gewählt. Da die Adelsparthei zu Rom durch den Tod ihres Schutzherrn Lambert gedemüthigt worden sein muß, da ferner der neue Pabst unverkennbar im Sinne der Kirchenfreiheit handelte, ist so viel als gewiß, daß Benedikt den Vertheidigern der Unabhängigkeit des Stuhles Petri seine Erhebung verdankte. Bald darauf langte Ludwig, Boso's Sohn, in Lombardien an, errang einen Sieg über Berngar, und ward zu Pavia im Oktober 900 zum Könige Italiens gekrönt. Nach dem Neujahr 901 erschien er zu Rom, empfieng aus Benedikts IV. Händen die Kaiserkrone.[3]) Man weiß nicht viel mehr von der

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 381. [2]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1455. [3]) Gfrörer, Carol. II, 397.

Geschichte Benedikts IV., als daß er um die Mitte des Jahres 903 nach dreijährigem Pontifikate starb.[1])

Jetzt brachen neue Kämpfe in Rom über die Pabstwahl aus. Zunächst bestieg Petri Stuhl Leo V., der aber schon nach weniger als zwei Monaten durch den Presbyter Christophorus verdrängt ward. Da Christoph ein halb Jahr später einem Nebenbuhler weichen mußte, der unzweifelhaft ein Geschöpf der Adeligen Roms war, da folglich Christoph selbst allem Anschein nach der Gegenparthei des Adels, d. h. den Kirchlichgesinnten angehörte, da endlich ebenderselbe seinen Vorgänger Leo V. gestürzt hat, so ist man meines Erachtens berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß Leo's Erwählung von dem spoletinischen Anhang ausgegangen sei. Wahrscheinlich hiengen die erneuerten Streitigkeiten mit den Schicksalen des provenzalischen Kaisers Ludwig zusammen. Nicht lange konnte nämlich derselbe sich in Italien halten. Liutprand erzählt,[2]) daß Boso's Sohn, von Berngar geschlagen, einen Eid schwören mußte, Italien für immer zu verlassen, und hierauf nach der Provence zurückkehrte.

Dieß kann nur in der zweiten Hälfte des Jahrs 902 geschehen sein, denn die auf uns gekommenen Urkunden des Provenzalen, welche in den Zeitraum von Mitte Oktober 901 bis zum Mai 902 fallen, sind ohne Ausnahme in italischen Städten ausgefertigt, wogegen die folgenden vom November 902 bis gegen Ende des Jahres 904 provenzalische Orte der Ausstellung tragen. Man sieht, daß die kirchlichgesinnten Römer, welche in Benedikts Tagen den Schutz des Provenzalen genossen, seit seiner gewaltsamen Entfernung keine Hülfe mehr von ihm erwarten durften. Ungehindert konnte die Adelsparthei das Haupt erheben.

Ich habe schon bemerkt, daß der Kirchenpabst Christoph, Sieger über seinen Vorgänger Leo V., durch einen Nebenbuhler vom Stuhle Petri hinabgestoßen wurde. Dieser Nebenbuhler war derselbe Sergius, welchen der römische Adel 898 erhoben, aber Johann IX. vertrieben hatte.[3]) Seit seiner Flucht aus Rom weilte Sergius in Tuscien unter den Fittigen des Markgrafen Adalbert, der ihn auch im Januar 904 mit Waffengewalt zurückführte und zum Pabst einsetzte.[4])

Sergius, schon früher ein Geschöpf des Adels, gerieth seitdem ganz in die Gewalt dieses Standes. Denn auch Markgraf Adalbert, dem er seine Würde verdankte, hieng eng mit den „Gestrengen" Roms zusammen. So vereinigte sich Alles, um das Pabstthum wie einen gefesselten Gegner den Großvasallen des Kirchenstaats in die Hände zu liefern. Im zweiten Jahre des Sergius trat überdieß ein Ereigniß ein, welches die Ueberbleibsel kaiserlicher Gewalt, die sonst, wenn sie auch für sich schwer auf den Päbsten lastete,

---

[1]) Das. S. 418. [2]) Das. S. 397 unten flg. [3]) Oben S. 153. [4]) Gfrörer, Carolinger II, 419.

doch dem allzustarken Anschwellen der kleinen Tyrannen Schranken setzte, vollends vernichtet hat.

Nachdem nämlich der Provenzale Ludwig, wie ich oben zeigte, durch des Friaulers Berngar überlegene Waffen aus Italien vertrieben worden war, blieb er blos bis gegen Ende des Jahrs 904 in der Heimath. Mehrere Fürsten des obern Italiens, namentlich Adalbert von Lucca-Tuscien, eifersüchtig geworden über die wachsende Macht des Friaulers, riefen den Verdrängten abermal nach der apenninischen Halbinsel. Ohne seines im Jahre 902 abgelegten Eides zu gedenken, folgte Ludwig zum Zweitenmale der Einladung zweideutiger Freunde, zog im Frühling 905 mit Heeresmacht nach Lombardien, schlug Berngar, eroberte die Königsstädte Pavia und Verona. [1]) Doch ist Berngar keineswegs ganz aus Lombardien vertrieben worden, [1]) im Gegentheil erhellt aus Urkunden, daß er vom Frühling bis zum Sommer 905 Herr in mehreren Städten Lombardiens blieb. [2]) Aber schwer beengt fühlte er sich durch die Fortschritte des Gegners und weil dem so war, suchte er im benachbarten Baiern Hülfe, die er wirklich fand. Ludwig hielt im Sommer 905 zu Verona Hof, unbesorgt über mögliche Gefahren.

Plötzlich brach Berngar, welcher Einverständnisse mit Einwohnern Verona's angeknüpft hatte und durch bairischen Zuzug verstärkt war, bei Nacht in die Stadt ein, überrumpelte den Gegner und ließ ihm zur Sicherheit gegen künftige Erneuerung der Herrschaft die Augen ausstechen. Der geblendete Provenzale kehrte in sein Heimathland zurück, den Kaisertitel hat er zwar bis zu seinem um 924 erfolgten Tode fortgeführt, aber den Boden Italiens betrat er nicht mehr, noch übte er dort irgendwelche Hoheit. Seitdem beherrschte Berngar ohne Nebenbuhler Lombardien, Tuscien gehorchte ebenso dem Markgrafen Adalbert, in Rom aber und in den Trümmern des Kirchenstaats bildete sich eine fürchterliche Adelsherrschaft aus.

Neuntes Capitel.

Urkundlicher Nachweis, daß und wie die Adeligen Roms auf dem Wege, welchen Kaiser Lothar durch die Gesetze von 824 angebahnt hatte, das Grundeigenthum des Apostelfürsten an sich rissen. Ebendieselben geben durch Errichtung eines Senats oder Stadtregiments ihrer angemaßten Gewalt Dauer und feste Gestalt. Die älteren Namen von Aemtern oder Behörden: Senat, Consuln, Richter, Herzoge (duces), Tabellionen, erhalten eine neue Bedeutung. Nachweisbare Häupter der Capitangeschlechter: Theophylakt und seine Sippschaft; Crescentius, muthmaßlicher Ahnherr der späteren Crescentier; Alberich I., Gründer des Hauses Tusculum.

Ich muß, um Das, was nunmehr entwickelt werden soll, begreiflich zu machen, in frühere Zeiten zurückgreifen. Wie oben gezeigt worden, brauchten

[1]) Pertz III, 295. [2]) Gfrörer, Carolinger II, 417 unten flg.

schon Carl der Große und Ludwig der Fromme den römischen Adel als geschlossene Kaste, um die Päbste niederzuhalten, worauf dann Lothars I. Gesetze von 824 diesem Getriebe die letzte Vollendung gaben, sofern die Pabstwahl den „Gestrengen" in die Hände gespielt und eine breite Bahn eröffnet ward, um die Pabstwähler auf Kosten des Stuhles Petri mit Kirchengut auszustatten. Letzterer Theil des Plans ward während der stürmischen Verwaltung Johanns VIII. in weitem Umfange verwirklicht.

Der ebengenannte Pabst hielt im Sommer 877 zu Ravenna eine Synode, welche unter Anderem[1]) folgende Beschlüsse faßte: „wer sich jetzt und in Zukunft unterfteht, die Patrimonien der h. römischen Kirche, als da sind das Appische, das Labicanische, das Campanische, das von Tivoli und Chieti (im heutigen Neapel unweit Pescara und Ortona), die beiden von Sabinum und Tuscien, die Säulenhalle des h. Peter, die römische Münze, die päbstlichen Rentämter,[2]) das Tiberufer, Ostia und die Häfen, welche zusammen das besondere Kammergut des Palastes im Lateran bilden und für die persönlichen Ausgaben der Päbste bestimmt sind, unter irgendwelchem Vorwande, sei es als Lehen oder in anderer Form, an sich zu reißen, der sei verflucht."

Dann weiter:[3]) „wenn Jemand es wagt, auf Bauernhöfe oder Colonen solcher römischen Patrimonien, welche noch an Niemand vergeben sind, zum eigenen Vortheil Lehenbriefe oder andere Besitztitel auszuwirken, oder einem Andern zu verhelfen, daß er solche empfängt, dem soll es ergehen wie dem Ananias und der Saphira." Und abermal:[4]) „kraft der Uns vom Apostelfürsten übertragenen Vollmacht befehlen und verordnen Wir: Urkunden und Besitztitel, welche zum Vortheil irgend eines Menschen, gehöre er einem Stande oder einer Nation an, welche es sei, über Klöster, Höfe, Massen, Herrenhäuser in den Bezirken Ravenna, Pentapolis, Aemilia, im römischen oder langobardischen Tuscien, oder in irgend einem andern zum Patrimonium der römischen Kirche gehörigen Gebiete, sei es in der Form von Lehen,[5]) oder in irgend einer andern ausgestellt wurden, sind null und nichtig."

Aus diesen inhaltschweren Beschlüssen erhellen mehrere Thatsachen: 1) neben dem allgemeinen Kirchenvermögen, aus dem die Bedürfnisse des Gemeinwesens bestritten wurden, gab es ein besonderes Kammergut[6]) des Pabstes, das man das Lateranensische nannte und dessen Einkünfte für die persönlichen Ausgaben des Statthalters Petri bestimmt waren; 2) viele Stücke des allgemeinen Kirchenvermögens waren schon seit längerer Zeit mittelst Lehenbriefe oder Pachtungsverträge ausgegeben, welche Johann VIII. laut dem 16. Canon nicht mehr zu widerrufen für möglich hielt; 3) derselbe Pabst spricht zwar im 15. und 17. Canon so, als beschränke sich seine Absicht darauf, künftige

[1]) Mansi XVII, 339. Nro. 15. [2]) Ordinaria et actionarica publica, man sehe die Worte actionaricum und ordinarius bei Du Cange. [3]) Ibid. S. 340. Nr. 16. [4]) Ibid. Nr. 17. [5]) Beneficiali more. [6]) Dasselbe bestand schon unter Leo III.; s. o. S. 106 u. 113.

Eingriffe sowohl in das allgemeine Kirchenvermögen, als in das besondere Kammergut des Lateranpalastes unmöglich zu machen; allein gewichtige Gründe rathen zu der Annahme, daß dieß nichts weiter als eine schonende Ausdrucksweise war, die den Zweck hatte, bereits geschehene, aber vielleicht noch nicht rechtskräftig gewordene, Räubereien zu hintertreiben.

Wo in der Welt wird ein Fürst, der sich durch keinen mächtigen Gegner bewältigt weiß, in einer öffentlichen Akte sagen, ich werde nicht leiden, daß man mir künftig mein Gut wegnimmt, sondern die Räuber verfolgen! Eine solche Unduldsamkeit gegen Diebe versteht sich von selber und unbedrohte Machthaber setzen überall voraus, daß Niemand es wage, ihr Eigenthum anzutasten. Wenn gleichwohl Pabst Johann VIII. jene Sätze aussprach, so muß man schließen, daß er es that, weil bereits viele Eingriffe geschehen waren, und weil er die Wiederholung neuer, die er verhindern wolle, vorausah. Sodann erklärt der Pabst Urkunden, Besitztitel, Lehenbriefe, die auf irgend ein Stück des allgemeinen oder besondern Kirchenguts zu Gunsten eines Dritten ausgestellt wurden, für null und nichtig. Nun behaupte ich: wer fremdes Eigenthum nicht einfach raubt, sondern sich einen Rechtstitel dafür ausfertigen läßt, der wird — denn er handelt nicht wie ein Wolf, sondern wie ein Fuchs — dafür sorgen, daß der Titel nach Möglichkeit dem Gesetze genüge. In rechtsgültiger Weise konnte aber nur der Pabst Kirchengut an Dritte vergeben. Folglich ist wahrscheinlich, daß die vorsichtigen Räuber nicht ermangelt haben, ihren Titeln eine päbstliche Einwilligung oder Unterschrift zu verschaffen. Aber diese Unterschriften waren keine ächten, denn der Pabst verwirft sie ja. Dennoch waren sie Unterschriften! Was soll man denken? das, was sich beinahe von selbst versteht, nämlich daß sie erzwungen waren!

Jetzt wird alles Uebrige klar. Pabst Johann VIII. hielt die Synode von Ravenna unterwegs, da er eben die Reise nach Lombardien angetreten hatte, um mit Carl dem Kahlen zusammenzutreffen; er hielt sie in einem Jahre,[1]) da der Spoletiner Lambert fürchterliche Bedrückungen gegen die römische Kirche verübte. Schon damals arbeitete Lambert I. auf das Ziel hin, das sein Bruder Wido II. im Jahre 891 glücklich erreichte: er wollte Herr über Rom werden und sich selber dadurch den Weg zum Kaiserthum bahnen. Wie mußte man es unter den Verhältnissen des neunten Jahrhunderts angreifen, um Roms Herrschaft zu erlangen? Das sicherste Mittel bestand darin, wenn Der, welcher solche Plane hegte, den Pabst zwang, durch Austheilung von Kirchengütern an römische Adelige dem künftigen Kaiser eine feste Parthei zu verschaffen.

Die Vertheilung kittete nämlich ein unzerreißliches Band zwischen den Beschenkten und Dem, der ihnen die Schenkung in die Tasche trieb. Wer

[1]) Siehe oben S. 59.

ein hübsches Gut inne hat, gleichviel ob gestohlenes oder rechtlich erworbenes, der will dasselbe bekanntlich behalten. Behaupten konnten aber die beschenkten Adeligen Roms das Geschenkte nur dann, wenn sie dem Gönner halfen, den Pabst als den rechtmäßigen Herrn der Güter, welche er nothgedrungen hatte vertheilen müssen, unter dem Daumen zu halten. Denn sobald derselbe je wieder seine Freiheit errang, war vorauszusehen, daß er nach seinem Eigenthum greifen, also die abgenöthigten Schenkungen umstoßen werde.

Nun hat Lambert wirklich seit 876 den römischen Adel gewonnen und dadurch die Herrschaft über Rom erlangt, folglich muß er wirklich Pabst Johann VIII. genöthigt haben, Kirchengut in Form von Lehen, Pachtungen u. dergl. an den Adel auszugeben. Da jedoch im Sommer 877 die Nachricht einlief, daß Kaiser Carl der Kahle mit Heeresmacht zum Schutze der römischen Kirche herannahe, faßte der Pabst Muth, einen Schlag gegen die erzwungenen Schenkungen und die ihm aufgedrungenen Vasallen zu führen. Die wahre Absicht der Beschlüsse von 877 geht dahin, der Welt kund zu thun, daß er die in jüngster Vergangenheit ihm abgerungenen Lehenbriefe widerrufe, solche, die man ihm etwa künftig abpressen würde, zum Voraus für nichtig erkläre. Indessen rieth Klugheit dem Pabste, bis zu einem gewissen Grade den Schein zu wahren. Er durfte nicht offen sagen: die Freiheit des Willens ist mir entzogen, man hat mir Gewalt angethan, weil sonst Gefahr drohte, daß auch in niederen Kreisen Böswillige das Beispiel des kaiserlichen Statthalters Lambert nachahmen. Aus diesem Grunde wählte er die schonende Form.

Sei dem wie ihm wolle, mögen die Satzungen von Ravenna nur künftige Beraubungen des Kirchenguts, oder — nach meinem Dafürhalten — zugleich auch solche, die der jüngsten Vergangenheit angehörten, im Auge haben, gewiß ist, daß diese Beschlüsse selbst so viel als nichts fruchteten. Denn nachdem Carl der Kahle, auf dessen Beistand zur Zeit der Reise nach Ravenna Johann VIII. seine letzte Hoffnung setzte, im Oktober 877 vergiftet worden war, verfuhren Lambert und seine Nachfolger, die beiden Wido, als Schergen Carlmanns und Carls des Dicken, in einer Weise gegen den Statthalter Petri, welche die früheren Greuel überbot.[1]) Enthält doch das Schreiben,[2]) das Johann VIII. wenige Wochen vor seinem Tode an Carl den Dicken richtete, einen wahren Angstruf, den Wuthmenschen (rabia) Wido aus den römischen Gränzen zu entfernen.

Aber auch nach dem Tode Johanns VIII. und unter den folgenden Päbsten bis 898 sind die der römischen Kirche entrissenen Güter nicht zurückgegeben worden. Denn aus den Gesetzen, welche Lambert II., Wido's II. Sohn, 898 auf dem Reichstage zu Ravenna erließ, geht hervor, erstlich daß Lambert die ehemals zum päbstlichen Gebiet gehörigen Bisthümer, welche das

[1]) Oben S. 60. [2]) Jaffé Nr. 2612.

Haus von Spoleto erweislich seit 887 besaß, trotz den Versprechungen des Kaisers Wido, seines Vaters, nicht zurückerstattet hatte, und zweitens daß die um Rom gelegenen Landgüter[1]) und Herrschaften noch immer in der Gewalt aufgedrungener Vasallen sich befanden.

Fassen wir die Scheinlehen des römischen Adels ins Auge. Der fünfzehnte Schluß der Ravennatischen Synode von 877 erwähnt die nämlichen nach den großen römischen Heerstraßen oder nach den alten Provinzen benannten Patrimonien, die in den päbstlichen Pachtbüchern seit den Zeiten Gregors I. vorkommen.[2]) Je näher letztere der Hauptstadt lagen, desto mehr müssen sie die Begierden der „Gestrengen" gereizt haben, was natürlich ist, denn wenn die Herren unweit Rom auf dem Latinerberg, in Tusculum, Frascati, Albano, Aricia, Velletri oder zu Tivoli und in den umliegenden Orten des Gebirgs und der Ebene saßen, waren sie im Stande, jeden Augenblick in Rom zu erscheinen, dort die von dem fremden Gönner aufgetragenen Geschäfte wider den Pabst zu betreiben und folglich Gunst zu verdienen.

Doch Landgüter genügten den Gestrengen nicht mehr, sie angelten, wie man aus dem eben genannten Canon ersieht, noch nach andern Nutzungen. Als solche werden aufgeführt: 1) päbstliche Rent- und Gerichtsämter. Das ist in der Ordnung. Wer einmal ein Amt der Art kraft Lehenrecht, d. h. in erblicher Weise inne hat, der muß ein Dummkopf oder ein halber Engel sein, wenn er nicht über Kurz oder Lang den Grund und Boden, den das Amt unter sich begreift, in seine Gewalt bekommt. 2) Die römische Münzstätte: abermals ein fetter Bissen! Wer die Münze zu Lehen trägt, der kann — und zwar auf den Namen des Pabstes hin — statt guten Geldes schlechtes schlagen und den leichten Gewinn in die Tasche stecken.

3) Die ripa oder das Tiberufer; bei den Ufern des Stromes waren erstlich innerhalb der Stadt Waarenniederlagen, zweitens draußen bis zur Mündung ins Meer Leinpfade, auf welchen Büffel und Rosse die fremden Waaren, die in Lastschiffen den Strom hinauffuhren, herbeischleppten. Von den Niederlagen, wie von den Leinpfaden, konnte man Zölle erheben. 4) die Hafenstadt (Porto) sammt Ostia; auch hier handelte es sich von Erträgnissen des Verkehrs, d. h. von Zöllen. 5) Die Säulenhalle[3]) des h. Peter. Diese Halle war der kirchliche, militärische und wohl auch finanzielle Mittelpunkt Roms. Das Pabstbuch erzählt[4]) zur Geschichte Nikolaus I. (858—867): unzählige Kranke, Lahme, Blinde, deßgleichen Tausende reuiger Verbrecher seien dort zusammengeströmt, jene, um durch die Fürbitte des Apostelfürsten ihre Gesundheit, diese, um Entsühnung von Schuld zu erlangen. In den salischen Zeiten erscheint die Herrschaft über Rom wiederholt durch den Besitz der Säulenhalle

[1]) Suburbana, massae und coloniciae. [2]) Oben S. 22 flg. [3]) Porticus sancti Petri. [4]) Edit. Vignoli III, 208 unten.

des h. Peters bedingt: „im Jahre 1083 erstürmte[1]) Heinrich IV. die Halle, verbrannte sie großen Theils und setzte nun Wibert zum Gegenpabst ein." Weiter heißt es:[2]) „Heinrich IV. schlug 1087 ein Lager außerhalb der Halle auf und eroberte in Kurzem den Peterdom" und abermal:[3]) „die Römer vertrieben 1111 das deutsche Heer Heinrichs V. fast gänzlich aus der Säulenhalle des h. Petrus." Endlich befand sich in der Nähe derselben Halle das päbstliche Schatzamt und die Münze. Doch kann ich die Beweise hiefür erst an einem späteren Orte liefern.

Nun ist es Zeit, Organisation und Persönlichkeit der „Gestrengen" zu erforschen. Die bairische Chronik erzählt[4]) zum Jahre 896: „als Kaiser Arnulf nach erfolgter Krönung wieder aus Rom abzog, nahm er zwei Römer, Constantin und Stephan, welche die ersten des Senates waren,[5]) als Staatsgefangene mit nach Baiern, dieweil sie die Stadt der Wittwe Wido's II. Angiltrud, in die Hände gespielt hatten." Die genannten Zwei gehörten erstlich der spoletinischen Parthei an, zweitens sie waren Mitglieder einer Stadtbehörde, welche Rom regierte, und zwar vornehme, d. h. ohne Zweifel adelige Mitglieder. Wir wollen uns Letzteres vorerst merken. Es gibt keine bessere Gelegenheit, den Adel einer großen Stadt kennen zu lernen, als festliche Aufzüge, Krönungen und dergleichen, wo Alles, was zu glänzen berechtigt ist, sich vorzudrängen pflegt.

Eine solche „Hochzit"[6]) fand im Februar 901 statt, da der Provenzale Ludwig aus den Händen des Pabstes Benedikt IV. die Kaiserkrone empfing. Dieser Akt paßt darum besonders gut für unsern Zweck, weil der Adel Roms um jene Zeit in den Honig- und Wonnemonat seiner Blüthe getreten war. An einem der nächsten Tage hielten der Pabst und der neue Kaiser in der großen Laube des Palastes am Petersdome, einen Gerichtstag,[7]) beide umgeben von Bischöfen des römischen Dukats, Langobardiens, Tusciens, umgeben von den Herzogen und Grafen des Reiches, umgeben von den übrigen Fürsten, umgeben von den Richtern. Als Bischöfe Romaniens werden aufgeführt: Peter, Sylvester, Ursus, Leo, Romanus, Johannes, Allo, Bonosus, Gregor, ein zweiter Romanus, Cosmas, ein zweiter Gregor; als Bischöfe (Tusciens und Lombardiens) Adalbert von Luna, Adalbert von Bergamo, Eberhard von Piacenza, Garibald von Novara, Helbing von Parma, Hildegard von Lodi, Arding von Brescia, Grasulf von Florenz, Albinus von Volterra, Peter von Arezzo, Erald von Fiesole, Asterius von Pistoja; als kaiserliche Reichsgrafen Aldhelm, Rotbald, Gotfried; als römische Richter Stephanus, Theophylaktus, Gregorius,[8]) Gratianus, Adrianus, Theodorus, Leo, Crescentius, Benedikt, Jo-

[1]) Pertz VII, 739 oben. [2]) Ibid. S. 749 unten. [3]) Ibid. S. 780. [4]) Pertz I, 412. [5]) Qui majores inter senatum erant. [6]) Ich brauche das Wort im Sinne des Nibelungenlieds. [7]) Mansi XVIII, 240 unten flg. [8]) An ihn reiht sich ein verschriebener Name, in welchem wohl das Wort Nomenclator steckt.

hannes, Anastasius. Nun folgen noch kaiserliche Richter und Notare, deren Namen genannt sind, sowie andere ungenannte Vornehme.

Ich werde unten zeigen, daß die Reihe der römischen Stadtrichter lauter Adelige oder Angehörige des Standes umschließt, mit dem wir es hier zu thun haben. Vorerst muß eine andere Frage gelöst werden. Die carlingischen Kaiser und ihre italienischen Nachfolger hatten eines bestimmten Zweckes wegen den römischen Adel in eine geschlossene Körperschaft verwandelt, nämlich damit derselbe ihnen helfe, die Herrschaft über die Stadt Rom und den Kirchenstaat den Statthaltern Petri zu entwinden und namentlich die künftigen Pabstwahlen im Sinne der fremden Gebieter zu lenken. Nun war zu solchem Behufe eine feste Organisation nöthig, weil sonst Gefahr entstand, daß die kaiserlichen Werkzeuge, von persönlichem Ehrgeiz fortgerissen, in entgegengesetzten Richtungen wirkten, d. h. sich selbst gegenseitig hinderten. Zu Rom aber gab es in alten Zeiten eine solche Organisation weltberühmter Art, eine Organisation, deren Namen jedes Kind auf der Gasse gehört hatte — den Senat. Ich sage, hohe Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß seit der Zeit, da die Adeligen dem Pabste zum Trotz Macht über die Stadt erhielten, Name und Anstalt des Senats erneuert worden ist.

Diese Voraussetzung wird durch die That bestätigt. Indeß muß man bei Führung des Beweises Vorsicht anwenden. Die mittelalterlichen Chronisten schrieben bekanntlich in einer Sprache, die sie in der Schule aus älteren römischen Classikern erlernt hatten, nämlich in Latein. Kaum findet sich ein solcher Classiker, der nicht den Ausdruck Senat enthielte. Aber dieses Wort gehört zu denen, welche leicht, besonders von ungeübten Schriftstellern, in einem schillernden ungeeigneten Sinne gebraucht werden, sofern sie es auf neuere Verhältnisse anwenden, die dem alten und historischen Begriffe des Senats nur halb oder gar nicht entsprechen. Beispiele solchen Gebrauches kommen in der That häufig vor.

Einhard erzählt[1]) zum Jahre 777: „Volk und Senat des treulosen sächsischen Stammes habe Heuchelei gegen Carl den Großen geübt." Offenbar bestand keine Einrichtung bei den Sachsen, welche dem römischen Senate glich. Geeigneter drücken andere Chronisten Das aus, was Einhard meint, indem sie von Häuptlingen (capitanei) der Sachsen reden.[2]) Ebenso wie mit dem Satze bei Einhard verhält es sich mit einer Stelle der Chronik von Moissac, wo gemeldet wird:[3]) „an Weihnachten 800 setzte Pabst Leo III., umgeben von der Rathsversammlung der Bischöfe, umgeben von dem ganzen Senat der Franken und der Römer, dem großen Carl die Kaiserkrone auf das Haupt." Da hier ein fränkischer Senat neben einem römischen auftritt, ist deutlich zu

[1]) Pertz I, 157 unten. [2]) Ibid. S. 14. ad a. 798 u. S. 37 ad eundem annum.
[3]) Pertz I, 305.

sehen, daß das Wort im einen wie im andern Falle einen erborgten Sinn hat. Gleicherweise erwähnt der Zeitgenosse Angilbert in seinem Lobgedicht auf Carl den Großen wiederholt[1]) einen Senat der Franken, der den Kaiser im Reichsrathe, ja sogar auf der Jagd umgab.

Auch im carolinischen Briefwechsel, sowie im Pabstbuche, ist zum achten und neunten Jahrhundert häufig von einem römischen Senate die Rede, aber bei sorgfältiger Untersuchung der betreffenden Stellen[2]) ergibt sich theils, daß an Orten, wo der Senat, wenn er vorhanden gewesen wäre, nothwendig erwähnt werden müßte, bedenkliches Stillschweigen über ihn herrscht, theils daß der Name, wo er wirklich vorkommt, ein prächtiger Ausdruck für Das ist, was sonst mit den Worten proceres, optimates, principes, primates bezeichnet wird.

Allerdings finden sich im Pabstbuche einzelne Sätze, welche darauf hinzudeuten scheinen, daß seit der Mitte des neunten Jahrhunderts ein wirklicher Senat zu Rom eingerichtet war, allein bei der unläugbaren mißbräuchlichen Anwendung, welche das nämliche Buch sonst von dem Ausdrucke senatus macht, kann man sie nicht betonen. Ich glaube daher, Stellen, wie die bezeichneten, keine Beweiskraft beilegen zu dürfen.

Es gibt jedoch andere, die schwerer ins Gewicht fallen. In den späteren Jahren des Pabstes Johann VIII. ist ein tiefer Eingriff in das Grundvermögen des Apostelfürsten geschehen. Ferner steht aus andern Gründen fest, daß der römische Adel, dem hauptsächlich die geraubten Güter zufielen, um dieselbe Zeit eine eigenthümliche, zum Vortheil der fremden Herrscher berechnete Gliederung erhalten hat. Wenn es in deutschen Quellen zum Jahre 875 heißt:[3]) „Carl der Kahle, König von Frankreich, hat den ganzen Senat des römischen Volks mit großen Summen in der Weise des alten Numidiers Jugurtha bestochen, und dadurch zu Wege gebracht, daß Pabst Johann VIII. dem Neustrier die Kaiserkrone aufsetzte;" oder wenn ein anderer deutscher Chronist zum Jahre 881 meldet:[4]) „Carl der Dicke kam nach Rom, ward dort vom Pabste Johann VIII. und dem Senate der Römer ehrenvoll aufgenommen, auch auf ruhmvolle Weise zum Kaiser gewählt:" so kann man kaum mehr an einen erborgten Begriff des Wortes denken. Denn der Senat handelt in beiden Fällen wie eine mächtige Körperschaft, welche hohe politische Fragen entscheidet, einen Pabst beherrscht, zwei Kaiser zeugt; kurz der Senat amtet hier wie eine Behörde.

Ferner ist oben gezeigt worden, daß der italienische Kaiser Lambert, Wido's Sohn, im Jahre 898 — und zwar mittelst des römischen Adels — tyrannische Gewalt gegen Petri Stuhl übte. Nun drückt[5]) das ravennatische Gesetz vom genannten Jahre den Satz: „jedem Römer solle es frei stehen,

[1]) Pertz II, S. 395, Vers 99 u. S. 397, V. 208. [2]) Gesammelt und erläutert von Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 276 unten flg. [3]) Pertz I, 389. [4]) Ibid. I, 592 oben. [5]) Leg. I, 563. Nr. 2.

beim Kaiser Recht wider den Pabst zu suchen," mit den Worten aus: „wenn ein Römer, sei er wer er wolle, gehöre er dem Clerus, dem Senate oder jedem anderen Stande an, sich an kaiserliche Majestät wendet" u. s. w. Desgleichen bestimmt[1]) die oben[2]) erwähnte römische Synode vom nämlichen Jahre, welche der Versammlung von Ravenna voranging und vom Einflusse Lamberts beherrscht war: „künftig sollen Päbste auf den Vorschlag des Senats und des Volks von dem gesammten Clerus also gewählt werden, daß der Gewählte sofort in Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten die Weihe empfängt."

Die Lothar'schen Gesetze von 824 hatten die Wahl der Päbste dem Volke entzogen und in die Hände des Clerus und Adels niedergelegt. Hier dagegen erhält der Clerus scheinbar allein das Wahlrecht. Aber wie? der Senat und das Volk schlagen mehrere oder vielleicht gar nur einen vor. Im ersten Falle darf der Clerus aus der Zahl der Vorgeschlagenen Einen, im andern Falle *muß* er den Vorgeschlagenen wählen. Das Wahlrecht des Clerus ist zu einer bloßen Förmlichkeit herabgesunken, Macht und Wesen liegt in den Händen des Senats und des Volks. Nun frage ich: warum wird hier der Ausdruck Senat gebraucht, warum spricht die Gesetzgebung nicht mehr wie vor 80 Jahren vom Adel? Wie verhalten sich die Begriffe Senat und Adel zu einander? Der Senat besteht aus Adeligen, insofern fallen beide Worte zusammen. Aber es kommt noch etwas hinzu: der Senat ist die zu einer regierenden Behörde, zum Stadtrathe gegliederte, Adelskörperschaft.

Noch von einer andern Seite her kommt man auf dasselbe Ergebniß. Während Kaiser Lothar die dem Stuhle Petri ergebene Menge von den Pabstwahlen ausschloß, räumte das Gesetz von 898 dem nämlichen Volke scheinbar namhaften Einfluß auf die Zeugung der Päbste ein. Darf man aber annehmen, daß Kaiser Lambert, der wie ein Tyrann herrschte, dem großen Haufen eine nicht ungefährliche Macht *ernstlich* zurückgegeben habe? Gewiß nicht. In dem Satze expetente senatu et populo hat die zweite Hälfte so gut als keinen Sinn, sie ist nur darauf berechnet, Unkundigen Sand in die Augen zu streuen. Jedoch nur dann verhält sich die Sache so, wenn der Senat nicht ein bloßes Nebeneinander von Vornehmen, sondern eine geregelte, mit dem Stadtregiment betraute, Behörde war. Als solche hatte er das Heft in den Händen, konnte anordnen, was ihm beliebte: der gemeine Mann mußte thun, stimmen, wählen, wie und wen die Herren vorschrieben.

Beim Lichte besehen, spielte die römische Verordnung von 898 das Recht, Päbste zu wählen, ganz in die Hände des Senats, oder besser, sie gab dasselbe in die Hände des kaiserlichen Hofes; denn vom Kaiser in den Stadtrath aufgenommen und den Päbsten zu Trotz mit Kirchengut ausgestattet, besetzten die Adeligen in Erledigungsfällen Petri Stuhl nach den Winken des Oberherrn.

---

[1]) Mansi XVIII, 225. Nr. 10. [2]) S. 154 flg.

Gleichwohl sollte der Schein gewahrt werden. Hätte Lambert offen gesagt: Pabst wird in Zukunft sein, wen ich dazu ernenne, so wäre dieß selbst nach dem Gefühle des Spoletiners ein wenig hart gewesen. Er schob daher Werkzeuge voran, auf die er sich so sicher verlassen konnte, als auf die eigenen Hände. Ja er ging in der Heuchelei noch weiter: er fügte dem Senat das Volk bei, das unter den vorausgesetzten Verhältnissen eine Nulle war. Jetzt konnte er — der unbeschränkte Herr — sich gar noch mit dem Ruhme brüsten, die alte Freiheit der Pabstwahlen hergestellt zu haben.

Im Angesichte dieser Thatsachen kann man kaum mehr bezweifeln, daß gegen Ende des neunten Jahrhunderts ein förmlicher Senat zu Rom bestand. Ueberdieß ist eine Gegenprobe möglich. Gab es wirklich einen Senat, so müssen in demselben Stufen, oder ein Oben und ein Unten gewesen sein, denn eine Rathsversammlung ohne Häupter und Vorsteher und wieder ohne gewöhnliche Mitglieder wäre ein Unding. Sodann läßt sich im Fall der Bejahung die Voraussetzung nicht abweisen, daß die Häupter des Senats Consuln genannt worden seien, denn in einer Stadt, wie Rom, wo fast jeder alte Stein an Consuln und Senat zugleich erinnerte, konnten die Consuln kaum ohne Senat und hinwiederum der Senat kaum ohne Consuln aufleben. Falls nun wirklich zugleich mit dem Senate Consuln zum Vorschein kommen sollten, nöthigt der gesunde Menschenverstand einzuräumen, daß der römische Senat kein leerer Name war.

Wohlan, zugleich mit dem regierenden Senate sind erstlich Vorsteher da, welche die Körperschaft leiten. Meldet[1]) nicht der bairische Chronist, daß die zwei römischen Vornehmen, welche Kaiser Arnulf 896 nach Baiern als Staatsgefangene abführen ließ, Aelteste d. h. Häupter, Lenker des Senats gewesen seien! Es gab also im Schooße des damaligen Senats oder Stadtraths Solche, welche den Vorrang vor den gewöhnlichen Mitgliedern besaßen. Zweitens eben diese Vorsteher führen um die nämliche Zeit den Titel Consuln. Zwar muß auch hier Vorsicht angewendet, müssen die Zeiten unterschieden werden.

Im Jahre 541 hat Kaiser Justinian das alte Consulat, in der Gestalt, wie es seit Augustus bestand, für das oströmische Reich aufgehoben.[2]) Gleichwohl werden auf mehreren Punkten Italiens, namentlich zu Rom, zu Ravenna, zu Neapel, zu Gaeta, noch immer bis um 800 einzelne Männer erwähnt, die den Namen Consuln tragen. Zu Ende des siebten und im Anfange des achten Jahrhunderts nahmen[3]) an Pabstwahlen neben der Geistlichkeit und dem gesammten Volke „erlauchte" Consuln, „glorreiche" Richter Theil. Pabst Honorius I., der von 625 bis 638 auf Petri Stuhle saß, hatte den Consul Petronius zum Vater. Auf der Kirchenversammlung, welche Pabst Gregor III. 732 gegen die Bilderstürmer hielt, erschienen neben anderen welt-

[1]) Siehe oben S. 164. [2]) Hegel a. a. O. I, 306. [3]) Das. S. 308 flg.

lichen Großen Consuln. Von Pabst Zacharias gebeten, gab der Langobardenkönig Liutprand Gefangene aus dem römischen Dukat und aus Ravenna frei; unter letzteren befanden sich vier Consuln. Pabst Hadrians I. Vater war früher Consul und Dux (Herzog) gewesen, stieg aber später zu der Würde eines päbstlichen Primicerius auf. Ebenso empfängt Theodor, der Neffe des nämlichen Pabstes, den Doppeltitel Consul und Dux.[1])

Meines Erachtens erscheint das Wort in den angeführten Fällen als eine bloße Auszeichnung der Ehre, die man aus Rücksicht auf die Vergangenheit, oder um der Eitelkeit päbstlicher Beamten zu schmeicheln, beibehielt, ungefähr wie es heutzutage in Italien und anderer Orten Herzoge, Markgrafen und Grafen gibt, die kein Herzogthum, keine Marke oder Grafschaft, oft keinen Schuhbreit Land inne haben. Kurz es verhält sich mit den in obigen Stellen genannten Consuln, wie mit dem römischen Senate vor den Zeiten Lothars des Ersten.

Ravenna stand bis zur Aufhebung des Exarchats unter den byzantinischen Herrschern oder unter den von ihnen eingesetzten Oberstatthaltern. Rom gehorchte bis gegen die Zeiten Lothars den Päbsten, und jene Mitglieder des Senats, jene Consuln und Herzoge besaßen keine selbstständige Gewalt, sondern nur die, welche ihnen der gute Wille dort des byzantinischen Kaisers, hier des Pabstes, und zwar widerruflich, übertrug.

Aber ganz andere Consuln, als diese älteren, tauchen gegen Ende des neunten Jahrhunderts auf; sie stehen an der Spitze des Senats, der das Heft des Regiments zu Rom in Händen hat, sie beherrschen die Stadt und den Kirchenstaat, sie setzen Päbste nach Gutdünken ein und ab, sie trotzen den Königen Italiens und vergeben zuletzt die Tiare an ihre ehelichen und unehelichen Kinder. Den Beweis werde ich unten führen, vorerst komme ich auf die eilf oder zwölf römischen Richter der Urkunde von 901 zurück.

Ueber einige der in dem Aktenstücke genannten sind weitere Nachrichten vorhanden, namentlich über den zweiten in der Reihe, über Theophylakt. Wie unten ausführlich gezeigt werden soll, hat Pabst Johann X. im Jahre 916 den Friauler Berngar zum Kaiser gekrönt. Die Ceremonie beschrieb ein italienischer Dichter, der jedenfalls Zeitgenosse, wahrscheinlich sogar Augenzeuge war. Dem Gedichte selbst sind Glossen beigefügt, die in die Zeit des Dichters hinaufreichen, vielleicht sogar von seiner eigenen Hand herrühren.[2]) Der Dichter erzählt, vor der Kaiserkrönung hätten an Berngar zwei der vornehmsten Jünglinge Roms, der eine ein Bruder des Pabstes, der andere Sohn des Consuls, die Ceremonie des Fußkusses vollzogen.[3]) Hiezu fügt die Glosse bei: „dieser Consul der Römer hieß Theophylakt."

Daß der hier genannte Theophylakt eine und dieselbe Person sei mit

[1]) Das. S. 308 flg. [2]) Pertz, script. IV, 190. [3]) Ibid. S. 209, V. 123 flg.

dem in der Urkunde von 901 erwähnten, ist keineswegs gewiß, aber doch sehr wahrscheinlich, da außer der Gleichheit des Namens auch die hohe Stellung des Einen wie des Andern dafür spricht. Die Einerleiheit Beider vorausgesetzt, wäre Theophylakt, der 901 bloß das Richteramt — bereits eine ansehnliche Würde — bekleidete, später zum Consul und zum ersten weltlichen Magistrat der Stadt vorgerückt; denn aus der Rolle, die der Sohn bei der Krönung spielte, geht hervor, daß der Vater die nächste Stelle nach dem Pabste einnahm. Weder der Dichter noch der Glossator sagt, wie der Sohn Theophylakts hieß. Aber gute Gründe sind vorhanden, welche zu der Annahme berechtigen, daß er denselben Namen, wie der Vater, trug. Denn in Urkunden[1]) aus den Jahren 927 und 942 wird ein Consul Theophylakt erwähnt, der allem Anscheine nach ein Sohn des Vorgenannten war, da in den größeren römischen Familien der Name des Vaters häufig auf einen der Söhne überging.

Nicht nur einen Sohn, sondern auch Töchter hatte der römische Consul Theophylakt von 916, und zwar zwei berüchtigte. Allein ehe ich von ihnen rede, ist nöthig, auf zwei Personen zurückzugreifen, die uns von früher her bekannt sind. Oben wurde erzählt, daß Angiltrud, die Wittwe des Kaisers Wido, im Namen ihres Sohnes Lambert Rom 896 gegen Arnulf besetzte, und weiter, daß ihr nach dem Tode ihres Sohnes Lambert König Berngar von Italien kraft eines Vertrags gute Behandlung verhieß. Der Friauler hat, wie es scheint, Wort gehalten, denn laut einer Urkunde[2]) bewohnte Angiltrud noch im Jahre 900 das Herzogthum Spoleto und war Herrin daselbst. Aber sie blieb es nicht mehr lange. Zehn Jahre später — 910 hatte Camerino bereits zum zweitenmale den Besitzer gewechselt und war aus den Händen eines Ungenannten in die des Neulings Alberich übergegangen, der seinen Vorgänger erschlagen haben muß.

All' dieß erhellt aus einer Stelle[3]) des Lobgedichts auf König Berngar, welche andeutet, daß ein von Haus aus armer Glückssoldat Alberich um 889 für den nachmaligen Kaiser, damaligen König Wido, an der Spitze von 1000 Bewaffneten gegen Berngar focht, weiter daß ebenderselbe eine glänzende Heirath schloß und durch Ermordung eines ehemaligen Waffenbruders Markgraf von Camerino wurde. Als Markgraf erscheint Alberich urkundlich zuerst im Jahre 910. Auch seine Heirath kennen wir näher.

Benedikt, Mönch im Kloster St. Andrea auf dem Berge Sorakte, der in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts eine Chronik verfaßte, erzählt:[4]) „Markgraf Alberich, ein schöner Mann, nahm eine vornehme Römerin, die Tochter Theophylakts, zum Weibe, doch war sie Anfangs nicht seine

[1]) Muratori, antiquit. Ital. V, 771, obere Mitte u. 773, Mitte. [2]) Muratori, annali d'Italia ad a. 900 sub finem. [3]) Pertz IV, 196 unten flg., womit zu vergleichen Muratori ad a. 910. [4]) Pertz III, 714.

Gattin, sondern nur durch ein unerlaubtes Verhältniß mit ihm verbunden. Dieselbe gebar ihm einen Sohn, der den Namen des Vaters erhielt." Wie es scheint, will der Mönch, der unglaublich schlecht latein schreibt, sagen, daß Alberich zuerst die Tochter Theophylakts schwängerte und erst nachher sich förmlich mit ihr vermählte, in welcher Ehe sie ihm dann den zweiten Alberich gebar.

Laut andern Nachrichten hieß die Gemahlin Alberichs Marocia, war eine Tochter der Theodora und hatte eine der Mutter gleichnamige Schwester, die laut dem Zeugnisse des Bischofs Liutprand von Cremona, von dessen Glaubwürdigkeit ich unten handeln werde, ebenso wie Marocia und die Mutter eine große Hure gewesen sein soll. Vollkommen fest aber steht,[1]) daß Marocia die Welt mit zwei Söhnen beschenkte, mit einem unehelichen, genannt Johann, der 931 Petri Stuhl bestieg, und mit einem ehelichen, Alberich II., der ein Sohn Alberichs I., Markgrafen von Camerino, war. Letzterer hat also in die Familie des Consuls Theophylakt hineingeheirathet, und man begreift, daß ein Schwiegersohn, wie Alberich, der über eine Markgrafschaft verfügte, geeignet war, Macht und Ansehen des Hauses zu steigern, dem der Consul vorstand.

Außer Alberich muß Theophylakt noch einen andern Verbündeten gehabt haben, den wir kennen. Wie oben[2]) bemerkt worden, berichtet der Bischof von Cremona, daß Pabst Sergius III. im Jahre 904 durch den Markgrafen Adalbert von Lucca-Tuscien zurückgeführt und auf Petri Stuhl erhoben worden sei. Zwar ist Liutprand der einzige Chronist, der hiefür einsteht, allein bei allem Mißtrauen, das er sonst verdient, kann man meines Erachtens obige Nachricht nicht in Zweifel ziehen. Denn auch nach andern vollkommen beglaubigten Zeugnissen[3]) lebte Sergius, ehe er zurückkehrte, sieben Jahre in der Verbannung und aß fremdes Brod. Ist es nun nicht an sich wahrscheinlich, daß ein mächtiger Fürst in der Nähe, wie Adalbert von Lucca-Tuscien, ihm während dieser Zeit Schutz gewährte und ihm später zur Wiederherstellung verhalf! Hat ihn aber der Tuscier eingesetzt, so kann dieß nur im Einklange mit dem zu Rom herschenden Adel, namentlich mit dem Hause Theophylakts, geschehen sein.

Denn nicht nur verlief das Pontifikat des Sergius verhältnißmäßig ruhig und dauerte um ein Merkliches länger, als das seiner nächsten Vorgänger und Nachfolger — was ein gutes Einvernehmen mit den „Gestrengen" voraussetzt, sondern ein Gerücht, das zwar, wie ich unten zeigen werde, lügenhaft ist, aber doch irgend eines thatsächlichen Grundes kaum entbehren kann, beschuldigte ihn sehr vertrauter Verhältnisse zu dem Hause des Theophylaktus. Hiezu kommt noch, daß Marocia nach dem Tode ihres ersten Gemahles

[1]) Ibid. S. 297, Mitte. 313 gegen oben. [2]) S. 158. [3]) Pagi, breviarium II, 196 u. 199.

Alberich in zweiter Ehe den Sohn Adalberts, Wido von Tuscien, heirathete. Hievon unten.

Ohne Frage war das Haus Theophylakts zwischen 900 und 920 das glänzendste der Stadt Rom. Ein unnachahmlicher Zug bürgt hiefür, ein Zug, welcher der Natur selbst abgelauscht ist. Der oben erwähnte Mönch Benedikt erzählt von schrecklichen Naturerscheinungen, die im Jahre 921 sich ereignet hätten. „In der Nähe der Stadt Rom," sagt[1]) er, „fielen Steine vom Himmel, auch zu Narni, und zwar so große, daß man glauben muß, die Hölle habe sie ausgespien. Einer dieser Steine stürzte in den Bach bei Narni, und derselbe hat einen solchen Umfang, daß er bis auf den heutigen Tag eine Elle hoch über das Wasser emporragt. Auch feurige Ballen fuhren über Rom hin, die beinahe die Erde berührten. Einige plazten wirklich neben dem Hause des Theophylaktus, andere in der Nähe der Kirche zu den h. Aposteln Jakobus und Philippus."

Der Chronist spricht hier in einer Weise von dem Palaste Theophylakts, daß man wohl sieht, derselbe sei jedem Kinde bekannt gewesen, etwa wie ehemals die Fuggerei zu Augsburg, oder heutzutage das Haus des unermeßlichen Judenbarons dort zu Frankfurt am Main. Das beweist viel.

Neben Theophylakt führt das Pergament von 901 zehn andere Standesgenossen auf. Auch bezüglich ihrer muß meines Erachtens die Urkunde als Stammmütterchen des römischen Fürstenthums betrachtet werden. Außer Theophylakt und den Tusculanern, von denen später die Rede sein wird, spielte seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts ein drittes römisches Geschlecht eine hervorragende Rolle, nämlich das der Crescentier, und zwar hat letzteres erweislich[2]) die Eigenthümlichkeit, daß der nämliche Name — Crescentius — sich stets wiederholt. Je nun! der Crescentius, welcher unter den eilf römischen Richtern zum Vorschein kommt, ist sicherlich einer der Ahnherren des Hauses gewesen.

Die Eilf werden als römische Richter bezeichnet. Ich denke, das kömmt daher, weil die „Gestrengen" seit dem Augenblicke, da sie die Gewalt ihres Standes fest begründeten, nicht ermangelt haben, das Stadtregiment in den Bereich des Senates zu ziehen, welcher die Behörde war, in der sie selber saßen, und durch die sie den Pabst, die Stadt, den Kirchenstaat beherrschten. War vielleicht Rom und der Kirchenstaat um 900 in eine Anzahl von Bezirken eingetheilt, deren jedem ein Senator mit dem Titel eines Richters vorstand? Jedenfalls umschloß der Senat noch die Stufe von Consuln, die ohne Zweifel den bloßen Richtern an Rang vorgingen.

Sonst kommen noch andere bevorzugte Klassen zum Vorschein, namentlich die der Herzoge oder duces. In welchem Verhältniß standen nun dieselben zu einander?

---

[1]) Pertz III, 715. [2]) Hievon wird später die Rede sein.

In seiner Sammlung der Alterthümer Italiens theilt[1]) Muratori Auszüge von Urkunden des Klosters zu Subiaco mit, die meist dem zehnten Jahrhundert angehören. Ich reihe die wichtigeren Ergebnisse derselben nach der Zeitfolge zusammen. I. Neuntes Jahrhundert. Unter Pabst Gregor IV. und zu den Zeiten der Kaiser Ludwig I. und Lothar I. (827—844) wird erwähnt[2]) ein Consul Petrus und ein Consul Johann, welcher letztere zugleich Notar (tabellio) ist. Unter dem Pabste Leo IV. (847—855) kommen vor: Anastasius „im Namen Gottes Consul und Verrechner des Census der Stadt Rom,"[3]) und abermal[4]) Nikolaus, Bavacus, Petrus, Leo und Romanus, alle fünf Consuln und Herzoge. Unter Pabst Benedikt III. (855—858) Pippin „Consul, Herzog und Kammerherr,"[5]) Andreas „in Gottes Namen römischer Herzog", Eustasius und Peter, jeder mit dem Titel Consul und Herzog. Unter Nikolaus I. (858—867) ein Leo[5]) der „erlauchteste Consul und Herzog", ein zweiter Leo Consul und Herzog. Unter Pabst Stephan VII. (896—897) Hadrian[6]) Consul und Herzog, Sergius ebenso, Gratian „in Gottes Namen Consul und Herzog", Leo Consul und Herzog, „Arnulf in Gottes Namen Consul und Herzog"; abermal[7]) Faustus Consul und Notar (tabellio) der Stadt Rom, Peter Consul und Herzog, Leo Consul und Notar der Stadt Rom, Peter Consul, Benedikt Consul.

II. Zehntes Jahrhundert. Unter Pabst Sergius III. (904—911) hält[8]) zu Tivoli einen Gerichtstag der erlauchteste Graf Hadrian mit 6 Richtern. Unter Pabst Anastasius III. (911—913) schenkt[9]) Domnina, Wittwe weiland des Herzogs Hadrian, dem fürtrefflichsten Consul und Herzog Johannes gewisse Güter. Als Zeugen unterschreiben Campulus, Herzog und Eidam der Domnina, Benedikt Consul und Notar der Stadt Rom, ein zweiter Benedikt Consul und Herzog, Johannes der fürtrefflichste Consul und Herzog, dann noch Romanus, Leo, Johann, jeder mit dem Titel Consul und Herzog. Unter Pabst Johann X. (914—928) als Zeugen[10]) Theophylakt, Paul, Gratian, jeder Consul und Herzog, dann ein Leo Consul und Notar der Stadt Rom; abermal[11]) zwei Zeugen, Johann und Radulf, Herzoge; desgleichen[12]) Sergius und Rodeland, Consuln und Herzoge.

Unter Johann XI. (931—936) als Zeugen[13]) Stephan, Benedikt, Roseus, ein zweiter Stephan, alle vier Consuln und Herzoge; unter Leo VII. (936—939) als Zeuge Johann, Consul und Herzog; abermal[14]) als Zeugen Boso, „fürtrefflichster Consul und Herzog, Sohn weiland des Herzogs Theodor", dann Nikolaus und Sylvester, jeder Consul und Herzog. Unter Pabst Stephan IX.[15])

---

[1]) Antiquit Ital. V, 769. [2]) Ibid. S. 771. [3]) Ibid. S. 769: consul et magister censi urbis Romae. [4]) Ibid. S. 770. [5]) Ibid. S. 771 unten: consul et dux atque vestiarius. [6]) Ibid. S. 770. [7]) Ibid. S. 771 unten flg. [8]) Ibid. S. 773. [9]) Ibid. S. 772. [10]) Ibid. S. 771. [11]) Ibid. S. 772. [12]) Ibid. S. 774. [13]) Ibid. S. 771. [14]) Ibid. S. 772. [15]) Daß Stephan IX. und nicht VIII. gemeint ist, folgt aus der Indiktion.

(939—942) reist Abt Leo von Subiaco nach Rom, um einen Rechtshandel im Gerichtshofe des Herrn Alberich II., des glorreichen Fürsten von Rom, vor den Erlauchten (optimates) zu betreiben; der Verhandlung wohnen an, außer mehreren hohen päbstlichen Beamten, Georg, Herzog, mit dem Beinamen Cannapara, Hadrian Herzog, Theophylakt Consul, Johann Consul und Herzog, Georg Consul und Herzog. Eine sehr belehrende Urkunde.[1])

Unter Pabst Agapetus II. (946—955) macht[2]) die demüthige Magd Gottes Marocia — sie war nämlich in ihren alten Tagen Nonne geworden — eine fromme Stiftung; als Zeugen unterschreiben Johann, Consul, Demetrius und Theodor, edle Männer. Desgleichen schenkt[3]) Benedikt „im Namen Gottes Consul und Herzog" an das Kloster Subiaco gewisse Güter; als Zeuge wird genannt Georg, Consul und Herzog. Unter Pabst Johann XII. (955—963) stiftet[4]) Gratian, „im Namen Gottes Consul und Herzog", Ländereien, die vor den Mauern Roms gelegen sind; als Zeuge erscheint ein Sylvester, „in Gottes Namen Consul und Herzog"; in zwei andern Urkunden aus der Zeit desselben Pabstes wird erwähnt[5]) die erlauchteste Frau Marocia, Senatorin aller Römer.

Unter Pabst Johann XIII. (965—972) treten[6]) als Zeugen auf: Gratian, Consul und Herzog, neben den zwei edlen Herren Peter und Marinus; desgleichen[7]) ein Herzog Johann, ferner wird genannt[8]) Gratian, Herzog und Graf der Stadt Tivoli. Unter Pabst Benedikt VI. (972—974) kommt[9]) zum Vorschein Johann, Presbyter und Herzog des Schlosses Albano. Unter Pabst Benedikt VII. (974—983) verschenkt[10]) Peter, sehr erlauchter Consul und Herzog, ein Haus; desgleichen belehnt[11]) Abt Benedikt von Subiaco den fürtrefflichsten Herrn Johann, Sohn des Herzogs Demetrius, mit einer Burg; ferner wird erwähnt[12]) Herr Johann, Presbyter und Mönch zu Subiaco, ehemals Herzog des Schlosses Albano; endlich vergabt[13]) Demetrius, Consul und Herzog, im Namen seiner Muhme, der sehr edlen Frau Marocia seligen Gedächtnisses, (sie ist gestorben), ein Stück Land. Als Zeuge unterschreibt Gregor, Consul und Herzog. Unter Johann XV. (985—996) wird urkundlich genannt[14]) Johann, Präfekt der Stadt Rom und Graf Reinhard.

Aus der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, unter Pabst Sergius IV. (1009—1012) stiften[15]) die Brüder Johann und Crescentius, „von Gottes Gnaden erlauchte Grafen", Söhne weiland des seligen Grafen Benedikt, für das Seelenheil ihres Vaters und ihrer Mutter, der erlauchten Gräfin Theodoranda, gewisse Güter bei Präneste. Unter Pabst Benedikt IX. (1033 bis 1048) vergaben[16]) Crescentius, Präfekt der Stadt Rom, ferner Söhne desselben verschiedene Güter.

---

[1]) Ibid. S. 771. [2]) Ibid. S. 772 unten flg. [3]) Ibid. S. 774. [4]) Ibid. S. 770. [5]) Ibid. S. 771 u. 773. [6]) Ibid. S. 770. [7]) Ibid. S. 771. [8]) Ibid. S. 773. [9]) Ibid. S. 774. [10]) Ibid. S. 772. [11]) Ibid. S. 770. [12]) Ibid. S. 771. [13]) Ibid. S. 773. [14]) Ibid S. 771. [15]) Ibid. S. 774. [16]) Ibid. S. 769.

Folgende Bemerkungen drängen sich auf: wenn einer zugleich Consul und Herzog ist, steht ohne Ausnahme der Titel Consul voran. Meines Erachtens muß man hieraus den Schluß ziehen, daß in der Meinung des Zeitalters der Name Consul mehr galt, als der Titel Herzog. Manche werden erwähnt, die blos Consuln sind, aber in der Regel ist das Consulat verbunden entweder mit der Würde des tabellio oder mit der des Herzogs. Der Ausdruck tabellio stammt ab von der verkleinerten Form des Worts tabula, tabella oder tabellum, welches die öffentlichen Urkunden, Schenkungs- und Güterbücher bezeichnet, die in Städten, welche eine selbstständige Verwaltung haben, überall einen besondern Zweig der letztern bilden und der Vorsorge besonderer Beamten, Archivare oder Registratoren zugewiesen werden. Ein solcher Beamter hieß Tabellio, sein Geschäft bestand darin, Urkunden der genannten Art abzufassen und aufzubewahren. In der That heißt[1]) es am Schlusse einer der oben erwähnten Urkunden, sie sei ausgefertigt worden durch den Tabellio Giso.

Folglich gab es unter den römischen Consuln des zehnten Jahrhunderts solche, welche mit dem städtischen Archive nichts zu schaffen hatten, und wiederum Andere, denen der Zutritt zu demselben offen stand, oder die, wie ich glaube, die Oberaufsicht über diese Anstalt führten. Ferner bei Weitem nicht alle vornehmen Römer waren Consuln; denn wiederholt kommen edle Männer als Zeugen vor, die den Titel Consul nicht empfangen. Endlich gleichwie Consuln erwähnt werden, die nichts als Consuln sind, so treten auch Herzoge auf, die nicht zugleich einen andern Titel erhalten; doch ist dieser Fall selten.

Was besagt nun der Begriff „Consul"? Die Geschichte des Worts, das Ergebniß der mitgetheilten Urkunden, die enge Verbindung des Consulats mit dem Amt der Tabellionen, welche überall der städtischen Verwaltung zugetheilt sind, läßt meines Erachtens keine andere Erklärung zu, als diese: Consul war im siebten und achten und noch in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ein Ehrentitel höherer päbstlicher Verwalter. Aber seit der Zeit, da der römische Adel auf Kosten des Kirchenguts selbstständige Macht, selbstständigen Besitz zu erringen wußte, bezeichnet der Ausdruck Mitglieder und zwar bevorzugte, leitende Mitglieder der städtischen Behörde, welche Rom beherrschte, den Stuhl Petri erniedrigte, die Pabstwahlen nach ihrem Wohlgefallen lenkte. Außer den Consuln saßen im römischen Senate noch Richter und allem Anscheine nach mehrere untergeordnete Beamte; den Vorrang aber müssen die Consuln gehabt haben, da die Stellung, welche Theophylakt 916 als Consul bei der Kaiserkrönung Berngars einnahm, diejenige überragte, welche er fünfzehn Jahre früher als einer der eilf Richter inne hatte.

Die Zahl der Consuln vermag ich aus den mir zugänglichen Quellen

[1]) Ibid. S. 770 oben.

nicht zu bestimmen, doch steht fest, daß sie beträchtlich war, und sich nicht auf die Zweiheit der republikanischen und altkaiserlichen Zeiten beschränkte. Denn während der kurzen Verwaltung des Pabsts Stephan VII., die kaum ein Jahr dauerte, kommen nicht weniger als neun verschiedene Consuln zum Vorschein, desgleichen führt eine einzige, in den Tagen des Pabstes Anastasius III. ausgestellte Urkunde sieben Consuln neben einander auf. Da immer neue Namen vorkommen, muß ein rascher Wechsel im Consulat stattgefunden haben. Wirklich führt[1]) die überaus wichtige Verzichturkunde Leo's VIII., von der später vielfach die Rede sein wird, einen Exconsul Faustinus auf.

Bleibt übrig, den Begriff von dux oder Herzog zu bestimmen. Allem Anscheine nach war das Wort ursprünglich ein prächtiger Name für Das, was bei den Langobarden Gastaldus, bei den Franken actor, agens hieß. Verwalter, Amtleute der ehemaligen päbstlichen Güter sind gemeint. Die Duces haben sich in den Geschäftskreis eingedrängt, welchen in den Zeiten Gregors I. Beamte geistlichen Standes, Regionarii, Defensores, Notare, Subdiakone besorgten. Wie oben[2]) gezeigt worden, finden sich schon im achten Jahrhundert Spuren, daß die päbstlichen Statthalter oder Amtleute in den Städten oder Gutstheilen, welche den Kirchenstaat bildeten, Duces genannt wurden. Von alten Zeiten her bis auf den heutigen Tag lieben die Italiener, noch mehr als dieß bei den Deutschen seit dem Untergang unserer Nationalmacht der Fall ist, den Luxus von Titeln. Wie viele principi, duchi, marchesi, conti, baroni laufen auf den Straßen der Stadt Rom herum!

Daß die Herzoge und auch die consules ursprünglich Verwalter päbstlicher Patrimonien waren, erhellt aus mehreren Urkunden.[3]) Im Jahre 841 ist ein Gregor Consul und Rektor des päbstlichen Patrimoniums bei Gaeta. Unter Leo IV. wird ein Mercurius, Consul, Herzog und Rektor des Patrimoniums Traetto (am Ausflusse des Garigliano im römischen Campanien), erwähnt. Derselbe Mercurius veredelt zehn Jahre später unter Pabst Nikolaus I. seinen Titel in merkwürdiger Weise, denn nun unterschreibt er sich Mercurius, fürtrefflichster Consul und Herzog des Patrimoniums Traetto.

Anfangs hießen die Herren Consuln und Rektoren dieses und jenes Guts; nachher wird das stattliche Wort Herzog eingefügt, aber doch der Titel Rektor beibehalten, welcher von wirklicher Bedeutung ist, weil er anzeigt, daß die Herren nicht auf eigenem, sondern auf fremdem Grunde sitzen. Später gewinnt der dux den Sieg über den Rektor, welcher gänzlich weichen muß, und nur das Wort Patrimonium verräth noch, daß der durchlauchtigste Herzog das Gut eines Andern, nämlich des Pabstes, verwaltet. Die dritte und letzte Abhäutung bestand darin, daß auch der Beisatz Patrimonium wegbleibt, und

---

[1]) Pertz, leg. II. b. S. 170. [2]) S. 116. [3]) Nachgewiesen von Hegel, Städte-Verfassung I, 310, Noten.

daß sich der Herzog zum Erbherrn seines ehemaligen Amtsbezirks aufwirft. Diese Wendung nahmen die Dinge seit den späteren Jahren des Pabsts Johann VIII. und in Folge der Dienste, welche der Spoletiner Lambert dem römischen Adel leistete.

Zugleich geht noch eine andere Aenderung vor sich. Die römischen Senatoren, ursprünglich Beamtensöhne, und Ritter der Feder, verwandeln sich in „Gestrenge", werden Helden des Schwerts, schlagen an die bewehrte Seite, wenn ein Hintersasse nicht gehorchen will, und sind, wie es unter solchen Umständen nicht anders sein kann, vor Allem darauf bedacht, Burgen auf den geraubten Kammergütern zu erbauen, damit sie, wenn etwa ein Pabst sein Eigenthum wieder an sich ziehen will, mit Gewalt Widerstand leisten können.

Abermals gibt hierüber eine der oben mitgetheilten Urkunden des Klosters Subiaco Aufschluß. Jener Johann, den man, wie es scheint, um seinen unruhigen Ehrgeiz zu zügeln, in die Kutte steckte, wird Herzog genannt, weil er das Schloß Albano (das zum Patrimonium Appia gehörte) von seinem Vater ererbt hatte. Auch die andern Herzoge besaßen sicherlich ihre Burgen: die Masse roher Thürme, die man heute noch weithin über die römische Campagna zerstreut findet, stammt aus den Tagen der Adelsherrschaft. Ich bin überzeugt, daß um dieselbe Zeit, da der römische Adel die Feder mit dem Schwerte vertauschte, der langobardische Schnurr- und Knebelbart zu den sonst glatt rasirten Römern gewandert ist.[1])

War ein römischer Adeliger Herzog geworden, das heißt, hatte er den festen, dauernden Besitz ehemaliger päbstlicher Landgüter erlangt, so fiel es ihm nicht schwer, sofern er ernstlich darnach strebte, in den römischen Senat aufgenommen zu werden und also die die Laufbahn von Richtern, Consuln einzuschlagen. Daher die häufige Verbindung der Titel Consul und Herzog. Daß die Consuln nicht selten zugleich Tabelliones waren, erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit des römischen Gemeinwesens. Bei uns ist das Archivamt keines von den höheren, anders verhielt es sich während des neunten, zehnten und der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts im Kirchenstaat. Aller adelige Besitz beruhte[2]) auf Schenkungsurkunden, die den rechtmäßigen Eigenthümern, den Päbsten, entweder durch Betrug oder Gewalt abpreßt waren. Darum beeiferten sich die Häupter der „Gestrengen," den pergamentenen Schatz, der gleichsam die Seele des Staates enthielt, unter ihre eigene Obhut zu bekommen.

Im Uebrigen verlief kein volles Jahrhundert, so mußte der Titel dux vor einem andern weichen, den die römischen Adeligen für vornehmer hielten, der aber nicht, wie dux, aus den Ueberbleibseln des byzantinisch-römischen Kaiserthums, sondern aus den deutschen Wäldern stammte. Die Herrschaft der wälschen

[1]) Man vergl. Muratori, antiq. Ital. II, 297 flg. [2]) Beispiele genug werden unten vorkommen.

und deutschen Carlinger ließ Spuren in den täglichen Gebräuchen des Kirchenstaats zurück. Wie zu den Zeiten des Pabstes Benedikt III. unter den römischen Consuln und Herzogen ein Pippin auftaucht, so kommt während Kaiser Arnulfs kurzer Herrschaft ein römischer Arnulf, „im Namen Gottes Consul und Herzog," zum Vorschein. Ich denke, jener dürfte zu Ehren der wälschen, dieser aus Schmeichelei für die deutschen Carlinger so genannt worden sein. Denn sonst findet man durchaus lateinische Namen bei den „Gestrengen".

Einige Jahre später wird zu Tivoli ein Graf Hadrian erwähnt, der aber unter dem nächsten Pontifikat wieder den römischen Titel dux empfängt. Das war meines Erachtens der erste oder einer der ersten Versuche, die deutsche Grafschaft auf römischem Boden einzubürgern. Nach weiteren 50 Jahren, seit der Sachse Otto I. seine Gewaltherrschaft über Rom aufgerichtet hat, gewinnt der Graf die Oberhand über den dux. Um 970 legt sich jener Gratian den Titel Herzog und Graf von Tivoli bei, und zu Ende des zehnten Jahrhunderts wollen die mächtigsten römischen Herren nicht mehr Herzoge, sondern Grafen heißen. Stattlicher dünkt es ihnen, wie ein deutscher Graf über Land und Leute zu walten, als einen ursprünglich römischen Titel fortzuführen, der so manche theils bettelhafte — wie viele und arme Abentheurer nannten sich duchi! — theils räuberische Erinnerungen nachschleppte. Ich werde unten am gehörigen Orte auf die Veränderungen im Stadtregiment zurückkommen, deren Abbild dieser Titelwechsel war.

Im Einzelnen ist nunmehr nachgewiesen, wie Petri Statthalter gegen Ende des neunten Jahrhunderts ausgedehnten Landbesitz und die Herrschaft über Rom durch eine Rotte von Menschen verloren, welche ursprünglich ihre Beamten waren, und welche, um den Raub zu behaupten, ein eigenthümliches Stadtregiment in der Form eines Senats gründeten. Ueber den Sinn des Banns, den Johann VIII. zu Ravenna im August 877 nicht nur den Räubern einzelner Grundstücke und Pachthöfe, sondern auch Denjenigen androhte, welche Verwaltungen und Rentämter an sich reißen, kann kein Zweifel mehr sein. Letzterer Fluch galt den Ahnherren oder Vorfahren der zahllosen Duces des zehnten Jahrhunderts. Wer sollte es aber glauben, daß nur ein einziger Zeuge vorhanden ist, der rund und nett Das beschreibt, was im Kirchenstaate vorging!

Ich habe an einem andern Orte gezeigt, daß Bischof Bonizo von Sutri, Zeitgenosse und Anhänger Gregors VII., treffliche Nachrichten über die italienischen Zustände des eilften Jahrhunderts mittheilt. Derselbe Bischof verfaßte eine kurze Uebersicht[1]) der Pabstgeschichte des zehnten Seculums, in welcher es unter Anderem heißt: „unter Pabst Johann (IX.) (898—900) haben

[1]) Nova Patrum bibliotheca. Tomus septimus, Pars III, 45. Romae 1854. 4to. Johannis temporibus romani capitanei patriciatus sibi tyrannidem vindicaverunt.

die römischen Capitane (Großvasallen) ein tyrannisches Fürstenthum aufgerichtet." Wie viel besser hätten Liutprand und Andere gethan, gleich Bonizo in den Kern der Sache einzudringen, statt Worte zu drechseln und Lügen in die Welt zu verbreiten.

Zehntes Capitel.

Rom und der Kirchenstaat während der Jahre 905—928. Päbste Sergius III. (904—911), Anastasius III. (911—913), Lando (913. 914), Johann X. (914—928). Das sogenannte Hurenregiment ein Gewebe dummer und nichtsnutziger Lügen. Der Verfasser des Büchleins von der Gewalt der Kaiser. Schriftstellerischer Charakter des Bischofs von Cremona. Johann X., ein Bruder des Markgrafen Alberich I. von Spoleto-Camerino und Sprosse des Tusculaner Hauses, wird den Kirchengesetzen zuwider durch die römischen Adeligen auf Petri Stuhl erhoben, ergreift aber sogleich Parthei gegen seine Gönner und arbeitet für Befreiung der Kirche. Im März 916 krönt er den Friauler Berngar zum Kaiser gegen die Bedingung, daß alles dem Apostelfürsten entrissene Gut wiederhergestellt werde, bildet dann ein mächtiges Bündniß wider die am Garigliano angesiedelten Saracenen und besiegt sie. Kurz darauf schlagen die Großvasallen des oberen und mittleren Italiens gegen den neuen Kaiser los. Berngar unterliegt. Der Burgunder Rudolf und nach ihm der Provenzale Hugo, Könige Lombardiens. Auch in Rom brechen heftige Kämpfe aus. Von seiner Gemahlin Marocia verführt, empört sich Alberich I. gegen den Pabst, seinen Bruder, der aber mit Hilfe des Volks den Empörer aus der Stadt vertreibt. Alberich ruft die Ungarn herbei, nimmt Rom wieder ein, fällt aber im Gefechte. Seine Wittwe Marocia heirathet in zweiter Ehe den jungen Markgrafen von Lucca-Tuscien, Wido, zettelt eine Verschwörung gegen den Pabst an, nimmt ihn gefangen und läßt ihn 929 erdrosseln. Andeutung daß Johann X. dem h. Stuhl die kirchliche Hoheit über Dalmatien und Croatien erwarb und einen merkwürdigen Umschwung im griechischen Morgenland anbahnte. Johann X., den Liutprand verlästert hat, war ohne Frage der größte Pabst des 10. Jahrhunderts. Ursachen, warum seine Geschichte frühe verfälscht wurde.

Die Vergewaltigung, welche Petri Stuhl durch die Capitane erfuhr, gereicht der Mutterkirche mit Nichten zur Unehre; denn der tapferste Widerstand ist, wie ich unten zeigen werde, den Räubern entgegengesetzt worden und mehrere Päbste haben ihr Blut für die gute Sache geopfert. Gleichwohl wurde aus diesem Anlasse die Metropole der Christenheit durch einen leichtsinnigen Schriftsteller schändlich verläumdet.

Obgleich die Pabstgeschichte einem fortwährenden Martyrium gleicht, kann man doch mit gutem Fuge sagen: nie, weder unter den heidnischen Kaisern, noch unter den Byzantinern, noch unter den Carlingern, Saliern, Staufen, noch während der Gefangenschaft zu Avignon, noch endlich seit den Zeiten der Kirchenspaltung des sechzehnten Jahrhunderts, erfuhr Petri Stuhl so empörende Mißhandlung, als durch die Capitane Roms. Daher ist es in der Ordnung, daß, nachdem das Regiment der „Gestrengen" eines bis zwei Menschenalter gedauert hatte, Schriftsteller aufstanden, welche im Vergleich mit Dem, was

die Capitane sich erlaubten, die ehemalige Gewalt fremder Kaiser über Rom nicht blos erträglich, sondern sogar löblich fanden und auf deren Wiederherstellung, als das einzige Mittel, dem Uebermuth der Capitane zu steuern, hinarbeiteten.

In diesem Sinne schrieb[1]) der Verfasser des mehrfach erwähnten Büchleins, das von kaiserlicher Herrschaft über Rom handelt. Die Abfassung fällt gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts. Am Schlusse heißt[1]) es: „seit dem Tode Carls des Kahlen ist es keinem der folgenden Kaiser oder Könige gelungen, das volle Recht, das der große Carl zu Rom übte, herzustellen, weil ihnen entweder die für ein solches Unternehmen erforderliche Macht oder Klugheit fehlte. Folge davon war, daß unausgesetzte Kämpfe ohne Entscheidung, Mord, Raub, Angeberei das Reich zerrütteten." Deutlich sieht man: der Verfasser hatte die italienischen Kaiser Wido, Lambert, Berngar, die Könige Ludwig den Provenzalen, Hugo, vielleicht sogar Berngar von Ivrea hinter sich, aber die durch den Sachsen Otto vollbrachte Herstellung carolingischer Gewalt hat er nicht erlebt. Denn Otto I. herrschte weit straffer über Rom, als der Judith Sohn, Carl der Kahle. Das Buch muß daher zwischen 930 und 955 geschrieben sein, da Viele an Berufung eines fremden Erben der Krone Carls des Großen dachten. Den Verfasser selbst halte ich für einen Ehrenmann, der in seiner Weise das Gute wollte. Wenn man nur zwischen Vasallenregiment und Kaiserherrschaft zu wählen hatte, verdiente letztere allerdings den Vorzug.

Etwa zehn Jahre nach dem Unbekannten schilderte Liutprand die Geschichte seiner Zeit. In Lombardien um 920 geboren, erhielt er durch seinen Stiefvater, der reich war, eine sorgfältige Erziehung, wurde um 946 Geheimschreiber des italienischen Königs Berngar II. (von Ivrea), lernte in diesem Amte die Welt und die großen Geschäfte kennen, übernahm im Auftrage seines Gebieters 948 eine Gesandtschaft an den byzantinischen Hof nach Constantinopel, wo er die griechische Sprache erlernte. Seine Rückkehr aus dem Orient nach Italien fiel so ziemlich mit dem ersten italienischen Feldzuge Otto's zusammen. Da Liutprand sofort mit Berngar brach und nach Deutschland floh, drängt sich die Vermuthung auf, daß er von König Otto I., dem viel daran liegen mußte, geschickte und namentlich in die Geheimnisse Berngars eingeweihte Italiener in seine Dienste zu ziehen, verlockt worden sei.

Seit 956 lebte er am sächsischen Hofe; eben dort begann er 958 sein Geschichtwerk, die letzte Hand legte er an dasselbe um 963, nachdem Otto bereits zum Kaiser gekrönt war. Indeß blieb das Werk unvollendet.[2]) Liutprand besaß mehr Kenntniß als die Mönche, welche damals gewöhnlich Chroniken abfaßten, er war ferner ein Geschäftsmann, der die Welt nicht blos aus Büchern kannte, er weiß überdieß gut zu schreiben, im Ganzen anmuthig zu erzählen.

---

[1]) Pertz III, 722. [2]) Pertz III, 264 flg.

Einen besondern, freilich zufälligen, Werth verleiht seiner Arbeit der Umstand, daß das zehnte Jahrhundert eben keinen Ueberfluß an Chroniken besitzt. Gleichwohl leidet das Werk an wesentlichen Mängeln.

Einmal machte er sich sein Geschäft leicht. Vielfach werden, besonders die älteren Theile seiner Erzählung, die mit 893 beginnt, durch Urkunden widerlegt. Wenn es ihm auch in Deutschland, wo er, wie ich sagte, die ersten Bücher niederschrieb, an Hülfsmitteln gebrach, so hätte er doch nachher in Italien die gröbsten Fehler gegen die Zeitrechnung und andere Verstöße verbessern können und sollen. Für's Zweite ist er ein eitler Gecke. Zu seiner Zeit herrschte an deutschen und italienischen Höfen die Sitte noch nicht, daß die besternten Herren, um zu zeigen, daß sie besser seien, als die Landeseingebornen, französisch radbrechten. Immerhin griff der Bischof von Cremona — Otto I. hat ihn 964 auf den genannten Stuhl erhoben — der Kinderei des 17. und 18. Jahrhunderts vor. Mitten unter Lateinern und Deutschen, die kein Wort byzantinisch verstanden, prunkt er mit seiner Kenntniß der griechischen Sprache, fügt ganze griechische Sätze in sein Geschichtwerk ein, die er zuerst mit griechischen, dann mit lateinischen Buchstaben wiedergibt, zuletzt ins Lateinische übersetzt. Wie wohl muß es ihm gethan haben, diese seltene, aber unnütze Fertigkeit vor der Welt auszukramen! Auch darin verräth er den Höfling, daß er das Anekdotenerzählen liebt.[1])

Noch widerlicheren Eindruck als seine Eitelkeit macht der lüsterne Ton, in welchem er — ein Cleriker — von geschlechtlichen Verhältnissen redet, und nach Gelegenheit hascht, Ausflüge in dieses Gebiet zu veranstalten. Keuschheit kann seine starke Seite nicht gewesen sein, weder in Gedanken, noch in Werken. Endlich mißbraucht Liutprand in einem sehr wichtigen Punkte die Geschichte als Hebel der Schmeichelei. Daß Otto I., zum Kaiser geworden, die Päbste ärger bedrücken werde, als es je Lothar I., Ludwig II. oder Carl der Dicke gethan, konnte der Lombarde freilich um 958, da er Hand ans Werk legte, vier Jahre vor der That nicht wissen. Aber der Ton, welcher am sächsischen Hofe, namentlich in Bezug auf die Kirche und den päbstlichen Stuhl, herrschte, muß von der Art gewesen sein, daß der scharfsichtige Italiener das künftige Gebahren seines Herrn voraussah.

Genau wie hundert Jahre später der Salier Heinrich III. ist Otto I.

---

[1]) Ich sehe Liutprand vor mir, wie er gleich einem reich gewordenen Wiener Emporkömmling sämmtliche Finger seiner beiden Hände mit funkelnden Ringen geschmückt trägt, und wenn das Tabakschnupfen damals schon eingeführt gewesen wäre, würde sicherlich der Vers von ihm gelten:

es spielt
Durch die Fingerlein
Spitz und fein
Des Hofes Sold
Von lauterem Gold,
Die schwere
Tabatiere.

in Italien als Kirchenverbesserer aufgetreten. Es paßte in seine Absichten, wenn der italienische Clerus, wenn insbesondere Petri Stuhl schlecht gemacht, als grundverdorben hingestellt ward. Der ehemalige Geheimschreiber Berngars merkte sich diese Eigenheit des neuen Herrn, und huldigte ihr in einem Umfange, der nicht etwa blos das religiöse Vorurtheil, nein, der den gesunden Menschenverstand beleidigt. Beide, der Lombarde Liutprand und der unbekannte Verfasser jenes Büchleins, ergriffen die Feder, um die Wiederherstellung kaiserlicher Gewalt über Rom zu empfehlen, aber Letzterer that es, weil er in ihr das einzige mögliche Mittel sah, die Wirthschaft der Capitane zu vernichten, welche er mit Recht für einen Schandfleck hielt; der Bischof von Cremona dagegen wollte die Kirche und Petri Statthalter dem Sachsen gebunden überliefern.

Ich theile die Hauptstelle Liutprands mit, welche seit Jahrhunderten gebraucht worden ist, ein historisches Zerrbild zu verewigen, das man mit dem Namen des römischen Hurenregiments belegte. Er erzählt[1]) im Wesentlichen Folgendes: (nach Anfang des zehnten Jahrhunderts) „herrschten über Rom drei Weibsstücke, die unverschämte Hure Theodora, sowie deren Töchter Marocia und Theodora, die an Geilheit der Mutter nichts nachgaben. Die eine der Töchter, Marocia, ward von Pabst Sergius III. geschwängert und gebar einen Sohn Namens Johann, der in der Folge Petri Stuhl bestieg, ein zweites Kind bekam Marocia von dem Markgrafen Alberich, und zwar abermals einen Sohn, der den Namen Alberich erhielt und nachher das römische Fürstenthum sich anmaßte. Zu derselben Zeit saß auf dem Erzstuhle zu Ravenna Metropolit Peter, der häufige Gesandtschaften nach Rom an den Pabst schickte, und zu diesem Zwecke die Dienste eines Clerikers Johannes gebrauchte, der ein bildschöner Mann war. Ihn sah die obengenannte unverschämte Hure Theodora, entbrannte in geiler Lust und zwang Johannes, mit ihr zu huren. Zum Danke dafür machte sie ihn erst zum Bischofe von Bologna, dann zum Erzbischofe von Ravenna, bald darauf erhob sie Johannes, da sie die hundert Stunden Entfernung zwischen ihr und dem süßen Buhlen nicht ertragen konnte, auf Petri Stuhl."

So Liutprand. Kein Wort sagt er von der Familie oder dem Manne der älteren Theodora. Vater- und verbindungslos, wie aus der Erde herausgequollen, stehen die drei Huren da. Zwei Erklärungen dieses sehr bedenklichen Stillschweigens sind möglich: entweder schwieg er, weil er nichts von den Verhältnissen der drei Weiber wußte, was von seiner Leichtfertigkeit zeugen würde; oder schwieg er, weil er, wie ich vermuthe, den lächerlichen Eindruck, den seine Schnurre, die er für witzig hielt, hervorbringen sollte, nicht durch Beiwerk stören wollte, sintemalen dann durchgeblickt hätte, daß die drei Weiber nicht durch ihren Körper, sondern durch Familieneinfluß Rom beherschten.

[1]) Pertz III, 297.

Weltbekannt ist, daß es nirgends in großen Städten an zünftigen und unzünftigen Dirnen gebricht, aber wo, frage ich, gibt es vaterlose, aus der Erde hervorgewachsene Huren, welche einen ganzen Staat beherrschen, welche nach Gutdünken Fürsten, Päbste, Bischöfe ein- und absetzen und ihre Liebhaber mit sultanischer Freigebigkeit belohnen! Wäre die ältere Theodora eine Königin gewesen wie Lisbeth von England, oder eine Kaiserin wie Catharina II. von Rußland, so könnte man solche Dinge noch anhören, aber dann müßte Liutprand doch etwas von dem Stande und der Sippschaft seiner Theodora sagen oder wissen.

Sodann soll die saubere Mutter mit den beiden Töchtern das geschilderte Wesen getrieben haben zu einer Zeit, da erweislich Rom unter Adelsherrschaft stand, einer Regierungsform, welche eigennützigste Selbstsucht der herrschenden Classe im Gefolge hat. In der Natur der Dinge lag es, daß die „Gestrengen" in Alles selbst hineinredeten, namentlich bei Besetzung des Stuhles Petri mitsprachen, und das Heft der Gewalt keineswegs den drei verliebten Weibern überließen. Kurz, es sind erträumte Zustände, die uns Liutprand vorführt. So stellen sich Kammerjungfern, die an die Allmacht der Liebe glauben, und der gemeinste römische Pöbel — bei dem Anspielungen auf den von Liutprand beschriebenen Naturtrieb das zweite Wort sind — die Welt vor, in der Wirklichkeit aber gehen die Dinge anders. Stadtklatschereien, Pasquinaden waren die Quelle, aus welcher Liutprand obige Erzählung schöpfte. So viel über einen Punkt.

Gehen wir zu einem zweiten über. Sergius III., mit welchem Marocia gehurt haben soll, stand der römischen Kirche von 904—911 vor. Zwischen 904 und 911 hat Marocia laut den Worten Liutprands ein Kind geboren; daraus muß man den Schluß ziehen, daß sie um 911 zum Mindesten achtzehn Jahre zählte. Auf Pabst Sergius folgte[1]) bis 913 Anastasius III., bis 914 Lando; im Mai 914 aber geschah es, daß der von Liutprand erwähnte Ravennate Johann Petri Stuhl bestieg. Und nun, nachdem die Tochter Marocia bereits zwei, oder doch zum Mindesten ein Kind aufgespart hat, fängt wieder die Mutter, die alte Theodora — deutlich bezeichnet Liutprand durch die gewählten Beiworte diese und nicht die gleichnamige Tochter — zu huren und zwar mit einem Pabste zu huren an. Und doch war die historische Theodora um jene Zeit erweislich Mutter von drei erwachsenen Kindern, nämlich zweier Töchter, Theodora und Marocia, von denen die Letztere ihre Mutter schon seit wenigstens drei Jahren zur Großmutter gemacht hatte, sowie jenes ungenannten Sohns, der bei der Kaiserkrönung Berngars 916 im Verein mit dem Bruder des Pabstes die Stadt Rom vertrat, und doch muß sie damals mindestens 50 Jahre gezählt haben, und doch ist eine ausgemachte Thatsache, daß die Röme-

[1]) Jaffé, regesta S. 309 flg.

rinnen frühe verblühen, d. h. aufhören, körperlich zu lieben oder geliebt zu werden. Ohe, jam satis est.

Ob Liutprand selbst an die Wahrheit Dessen, was er zum Besten gibt, geglaubt hat? Meines Erachtens, innerlich nicht. Dennoch konnte er sich nicht entschließen, das schmutzige Mährlein zu verbeißen, nämlich weil er wußte, daß seinem hohen Gebieter kirchenfeindliche Anekdoten um so besser behagten, je mehr sie von westphälischer Eichelmast trofen. Der Lombarde hat offenbar die Lesewelt nach dem sächsischen Hofe gemessen, von dessen „Bäuerlichkeit" der eigene Enkel Otto's I., Otto III., Zeugniß ablegt.[1])

Mit den oben entwickelten Gründen soll blos dieß bewiesen werden, daß die Aussagen Liutprands wenig Gewicht haben und das beweisen sie allen schriftstellernden Juden zu Trotz. Die Wahrheit selbst muß man aus älteren, womöglich gleichzeitigen Zeugnissen, und Urkunden ermitteln.

Wie früher bemerkt worden, ist wenig über die Geschichte des Pabstes Sergius III. bekannt, doch gerade genug, um ihn von der aufgedrungenen Vaterschaft zu befreien. Der Sohn, den ihm Liutprand zuschreibt, Johann, der wirklich 931 Petri Stuhl bestieg, hat eine bemerkenswerthe Eigenschaft an sich. Kein gleichzeitiger Schriftsteller nennt seinen Vater, sondern stets wird er als Sohn der Marocia oder als Bruder Alberichs II. angeführt.[2]) Räthsel! was sind das für Kinder, über deren Väter Jedermann schweigt? Antwort: Bastarde! Johannes war also ein unehlicher Sohn, aber nicht des Pabstes Sergius, sondern des Markgrafen Alberich von Camerino. Denn erstlich gibt der Mönch Benedikt, wie früher gezeigt worden, zu verstehen, daß Marocia, ehe sie heirathete, von Alberich geschwängert worden ist, zweitens bezeichnet ebenderselbe an einer anderen Stelle, von der ich später handeln werde, den nachmaligen Pabst Johann XI. als einen Sohn Alberichs. Sergius III. starb[3]) im Herbst 911.

Die zwei nächstfolgenden Päbste hießen Anastasius III. und Lando. Beide regierten kurze Zeit, Anastasius zwei Jahre und einige Monate, Lando blos sechs Monate. Mit Recht fragt man: woher dieser rasche Wechsel? Ihr früher Tod kann möglicher Weise ein Werk der Kunst oder der Natur gewesen sein. Im ersteren Fall wären sie durch die Capitane gewaltsam beseitigt worden, und zwar vermuthlich darum, weil Letztere Ursache zu haben glaubten, der Folgsamkeit Beider zu mißtrauen. Im zweiten Falle müßte man annehmen, daß sie als abgewelkte, gebrechliche Greise auf Petri Stuhl befördert worden

---

[1]) Im Briefe an Gerbert saxonica rusticitas, Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1469. [2]) Flodoard ad a. 933. Pertz III, 381: Johannes papa, filius Mariae, quae et Marocia dicitur. Id. ad a. 936: Johannes papa, frater Alberici ibid. 383. Gedicht von den Päbsten, Muratori, script. III, 2. S. 324: Johannes natus Patriciae (id est Marociae). [3]) Jaffé, regest. S. 309.

sind, und also voraussichtlich kein langes Leben zu erwarten hatten. Im einen wie im andern Falle ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß der Clerus noch immer den Capitanen Widerstand leistete, weßhalb diese auf Gegenmittel sannen. Auch was nach Lando's Tode geschah, spricht für diese Vermuthung.

Jetzt wurde der Ravennate Johann X. Pabst. Laut dem oben angeführten Zeugnisse Liutprands soll Johann schnell hintereinander durch die Künste der älteren Theodora das Bisthum Bologna mit dem Erzstifte Ravenna, dieses mit Petri Stuhl vertauscht haben. Urkunden beweisen, daß diese Angabe an wesentlichen Mängeln leidet. Erstens schwebt die Behauptung, daß Johann je Bischof zu Bologna gewesen sei, in der Luft, denn sie kann mit keinem andern Zeugniß belegt werden. Zweitens ist es falsch, daß vor Johann ein Erzbischof Petrus zu Ravenna thronte. Der Vorgänger Johanns X. auf dem ebengenannten Stuhle hieß gleich ihm Johannes und nicht Petrus. Drittens stand Johann X. der Kirche von Ravenna nicht, wie Liutprand versichert, kurze Zeit, sondern volle neun Jahre, von 905—914, vor. Endlich erhellt aus Ravennatischen Pergamenten, daß Johann zu Ravenna als gewissenhafter Hirte wirkte, namentlich das Gut seiner Kirche sorgfältig zu wahren und gegen Räuber zu vertheidigen strebte.[1])

Die nächste Frage betrifft Johanns persönliche Verhältnisse. Welcher Familie gehörte er an? Zwei verschiedene Zeugnisse liegen in dieser Richtung vor, die sehr gut übereinstimmen, obgleich sie durch ein volles Jahrhundert von einander getrennt sind. Der Mönch Benedikt erzählt:[2]) „nachdem Johann X. gestorben war, erhob die Fürstin Marocia auf den erledigten Stuhl einen Blutsverwandten des vorigen Pabstes, welchem zu Ehren der neue Statthalter Petri auch den Namen Johann XI. empfieng." Der Ausdruck Blutsverwandter kann kaum etwas anderes als Neffe besagen. Der jüngere Johann war also entweder ein Bruder- oder ein Schwestersohn des älteren oder zehnten Johannes, und zwar nothwendig ein Brudersohn; denn mit dürren Worten sagt dieß ein Zeuge, den wir bereits als tüchtigen Kenner der Pabstgeschichte des zehnten Jahrhunderts erprobt haben.

Bischof Bonizo nennt[3]) in der oben erwähnten Uebersicht Johann X. einen Bruder des älteren Alberich. Der nämliche Schriftsteller fügt noch eine andere gleich dankenswerthe Nachricht bei, nämlich daß schon Johann IX., dann weiter Johann X., sowie Johann XII. und Alberich der Jüngere Tusculaner gewesen seien. Meines Erachtens gibt es keine andere Erklärung dieses Satzes, als die, daß die genannten Päbste und Fürsten dem Stamme der Tusculaner

---

[1]) Die Beweise findet man in der trefflichen Abhandlung eines Ungenannten bei Kopp, Geschichtblätter aus der Schweiz I, 214 flg. [2]) Pertz III, 714 unten. [3]) Nova patrum bibliotheca, tomus septimus, pars III, 45: Johannes X., frater majoris Alberici.

Grafen angehörten, welche in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts eine so laute Rolle zu Rom gespielt haben.

Damit fällt Licht auf einen der dunkelsten Punkte des Zeitraums der römischen Adelsherrschaft. Sicherlich besaß der Bischof von Sutri genaue Kunde über die Geschichte eines Geschlechtes, das die Gregorianer, zu deren Parthei Bonizo selbst hielt, mit größter Entschlossenheit bekämpften. Man kann also nicht bezweifeln: der Stammbaum des Hauses von Tusculum reicht bis ins neunte Jahrhundert hinauf und der unbekannte Vater Alberichs I. und Johanns X. muß als einer der Ahnherren desselben betrachtet werden. Denn da Bonizo den Fürsten Alberich II. und den Pabst Johannes XII., die nach der Kunkelseite hin durch ihre Mutter oder Großmutter Marocia von Theophylakt abstammten, zugleich mit Johann X., der mit Theophylakts Hause nicht blutsverwandt, sondern nur durch seinen Bruder Alberich verschwägert war, Tusculaner nennt, folgt, daß die Erstgenannten nicht von der Kunkel-, sondern von der Schwertseite her dem genannten Geschlechte angehört haben.

Eine andere Frage aber ist, ob Alberichs I. und Johanns X. Vater bereits die Herrschaft Tusculum besaß, oder gar den Grafentitel von derselben führte? Ich will, was ich meine, durch ein Beispiel erläutern. Recht gut und ohne den Vorwurf des Unverstandes zu verdienen, könnte ein deutscher Chronist aus den Zeiten des Hohenstaufers Friedrich II. zum zehnten oder eilften Jahrhundert von Wittelsbachern reden, obgleich dieses Geschlecht erst im zwölften die Burg Wittelsbach und den großen Landbesitz, der ihm seitdem Glanz verlieh, erlangt hat: er würde eben im angegebenen Falle die Ahnen Derer meinen, welche in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Namen Wittelsbacher trugen. In gleichem Sinne mag Bonizo von Tusculanern zu den Zeiten Arnulfs und Ludwigs des Kindes sprechen. Und ich glaube, daß die Sache sich wirklich so verhält. Denn da um 900 der Titel Consul und Herzog alltäglich, der Grafenname dagegen unter Römern eine seltene Ausnahme war, da ferner in den päbstlichen Urkunden des fraglichen Zeitraums nirgend ein patrimonium, fundus, massa oder Dukat von Tuskulum erwähnt wird, ist es wahrscheinlich, daß die Vorfahren Derer, welche man im eilften Jahrhundert Tuskulaner nannte, die Grafschaft oder den Gutsverband Tuskulum-Frascati zwischen 900 und 914 noch nicht inne hatten. Ueber den Zeitpunkt, wann sie zu diesem Titel und Besitz gelangt sein dürften, wird unten gehandelt werden.

Johann X. entsproßte demnach einem Geschlechte, das im Jahre 898 der Kirche bereits einen Pabst und zwar einen tüchtigen Pabst geliefert hatte, das weiter unter den römischen Adeligen einen nicht unbedeutenden Rang einnahm. Ferner nicht durch den Clerus ist er auf Petri Stuhl erhoben worden. Als im Jahre 891 Formosus vom Stuhle Porto weg das Pabstthum erlangte, entstand großer Lärm darüber und mehrere römische Synoden haben in den

nächsten Jahren den Fluch darauf gesetzt, wenn je wieder Einer Aehnliches wage. Kaum ist denkbar, daß der römische Clerus so vergeßlich oder leichtsinnig gewesen sein sollte, um von dieser Satzung nach wenigen Jahren abzuweichen. Das heißt nun, der Clerus hat aller Wahrscheinlichkeit nach Johann X. nicht zum Pabste gewählt, denn Alberichs Bruder vertauschte ja, gerade wie Formosus, einen niedern Stuhl — den von Ravenna — mit dem höchsten der Christenheit — mit dem römischen.

In der That sind alle Quellen — nicht nur Liutprand, sondern viele und zum Theil gewichtige Stimmen,[1]) darüber einig, daß Johann X. den Kirchengesetzen zu Trotz, oder wider sie, Pabst wurde. Wer hat ihn nun emporgetragen auf des Apostelfürsten Sitz? Hierüber liegt ein Zeugniß vor, das an Glaubwürdigkeit seines Gleichen sucht. Eine Liste von Päbsten des neunten und zehnten Jahrhunderts ist auf uns gekommen, die mit dem Jahre 931 schließt und von einem Zeitgenossen Johanns X. herrühren muß. In derselben heißt[2]) es: „Johann, Erzbischof der Kirche zu Ravenna, bestieg, berufen von den Häuptlingen der Stadt Rom, wider die Kirchengesetze und als Anmaßer Petri Stuhl."

Hier spricht einer aus der Zahl derjenigen Cleriker, welche beharrlich die Gesetze der Kirche Roms vertheidigten, und trotz der großen Verdienste, welche sich Johann X. um Petri Stuhl erwarb, ihm nie die Art und Weise seiner Erhebung verziehen. Eine Rotte Adeliger herrschte damals über Rom, nur sie und Niemand sonst kann Johann X. befördert haben. Wie dumm und abgeschmackt erscheint daneben das Liutprand'sche Geschwätz von der Gewalt, welche die drei Huren geübt haben sollen! Warum aber ist es geschehen, daß sich die „Gestrengen" für Beförderung des Ravennaten abmühten? Sicherlich dachten sie für den eigenen Vortheil zu sorgen. Johann hatte, wie wir wissen, einen Bruder Alberich, der erweislich seit 910 Markgraf von Spoleto-Camerino war und folglich unter den römischen Vasallen eine hervorragende Rolle gespielt haben muß. Daß diesem Alberich der Gedanke einleuchtete, seinen Bruder zum Pabst zu machen, ist selbstverständlich, da er sich mit der Hoffnung schmeicheln durfte, daß es ihm gelingen werde, mit Johanns Hülfe sein Hab und Gut stattlich zu mehren. Wer den Pabst zum Bruder, Vetter, Oheim hat, fährt in Rom gewöhnlich — gut.

Indeß, da jener Zeuge nicht von einem Häuptling, sondern von Häupt-

---

[1]) Nachgewiesen in dem erwähnten Aufsatz „Geschichtblätter aus der Schweiz" I, 291 flg. Der Verfasser dieses Aufsatzes vereinigt drei der würdigsten Eigenschaften: Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Redlichkeit. [2]) Pertz III, 199 unten: Johannes archiepiscopus ravennatis ecclesiae, invitatus a primatibus romanae urbis, contra instituta canonum agens, romanae ecclesiae invasor factus est. Wahrlich man könnte auf den Gedanken gerathen, die Vorsehung selbst habe dieses kostbare Zeugniß erhalten, um das Liutprand'sche Lügengewebe zu zerstören!

lingen (in der Mehrzahl) spricht und auch noch aus vielen sonstigen Gründen ist anzunehmen, daß nicht blos Alberich, sondern mit ihm manche Standesgenossen, andere Vasallen, für Johanns Berufung arbeiteten. Warum thaten sie dieß? Wie oben gezeigt worden, sind Anzeigen vorhanden, daß eine entschlossene Parthei unter dem Clerus noch immer fortfuhr, die Rechte der Kirche gegen Anmaßer aller Art zu vertheidigen, und daß folglich die „Gestrengen" sich der Herrschaft über Rom keineswegs versichert wußten. Sie rechneten ohne Zweifel so: wenn der Ravennate Johann, Bein von unserem Bein, Fleisch von unserem Fleisch, der Sohn eines Vasallen, der Bruder des Markgrafen von Camerino, Pabst wird, kann er gegen Uns um so weniger etwas unternehmen, da er wider die Kirchengesetze emporgestiegen, und deßhalb genöthigt ist, sich auf den Adel wider den Haß des Clerus zu stützen.

Sie haben sich bitter getäuscht, diese Rechner; denn der Tusculaner Johann regierte nicht als Gehülfe der „Gestrengen," sondern als Kirchenpabst. Ich komme zunächst auf seine Einsetzung zurück. Jene Klagen über Verletzung der Canones sind thatsächlich begründet, aber dennoch unverständig. Der Idealismus hat sein gutes Recht, jedoch nur am gehörigen Orte. Konnte man zu Rom damals von kanonischen Wahlen reden? Nimmermehr! Nicht Kirchenrecht galt, sondern Stadt und Stuhl war unter brutale Gewalt gebeugt. Nichts half es, Räubern gegenüber auf geschriebene Satzungen hinzuweisen; nur durch die That konnte man ihnen Boden abringen. Sicherlich haben manche der besten und erleuchtetsten Cleriker Roms, statt über Unabwendbares zu klagen, gehandelt und Das versucht, was nach der Lage der Verhältnisse möglich war, und es ist ihnen wirklich gelungen.

Gibt's ein erhebenderes Schauspiel, als die Bekehrung des Nordens im zehnten und eilften Jahrhundert! Durch wen anders aber ward dieselbe ins Werk gesetzt, als hauptsächlich durch Söhne von Seekönigen, durch die Odinkare, die beiden Olafe, welche der englische Clerus oder die aus dem Festlande eingewanderten Sendboten des Evangeliums zu Bischöfen oder Soldaten der Kirche herangebildet hatten, und welche wirklich für den Glauben nachher ihr Leben opferten. Wohlan! Aehnliches geschah damals in Rom. Nachdem alle Anstrengungen, um mit den eigenen Kräften der Parthei die Freiheit des apostolischen Stuhles zu retten, ohne Erfolg geblieben waren, gewannen die Vertheidiger der Kirche im Lager der Feinde einen unschätzbaren Bundesgenossen. Der Tusculaner Johann, durch die Standesgenossen seines Bruders erhoben, fiel alsbald von denselben ab und verfocht im Bunde mit dem treuen Clerus die Rechte der Kirche mit solchem Nachdruck, daß er seinen ehemaligen Gönnern Schrecken eingejagt haben muß.

Johann's Weihe fällt[1]) in die Mitte Mai 914. Fast zwei Jahre später,

[1]) Jaffé S. 310.

im März [1]) 916, vollbrachte er etwas, was offenbar längerer Vorbereitungen bedurfte, die meines Erachtens bis in die Anfänge von Johann's Pontifikat hinaufreichen. Seit der Blendung des Provenzalen Ludwig amtete kein Kaiser mehr im Abendlande, über Lombardien aber herrschte ohne Nebenbuhler der Friauler Berngar. Plötzlich wird dieser von Pabst Johann X. nach Rom eingeladen und dort den 24. März 916 zum Kaiser gekrönt. Die Festlichkeiten vor und nach der Krönung beschrieb der mehrfach erwähnte unbekannte, aber gleichzeitige Dichter.

Ich hebe aus seiner Schilderung folgende Punkte [2]) hervor: „auf die Kunde, daß der künftige Kaiser nahe, strömte der Senat und das Volk, die Innungen der einheimischen, wie der fremden in Rom seßhaften Nationen, Griechen, Sachsen, Franken, Lieder singend und den Nahenden in ihren Zungen verherrlichend, vor die Mauern hinaus. Die letzten im Zuge waren einige der vornehmsten Römer, von denen zwei, der Bruder des Pabstes (ich werde unten zeigen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Alberich gemeint ist), und der Sohn des Consuls Theophylakt dem künftigen Kaiser die Huldigung des Fußkusses darbrachten. Nun ritt Berngar in die Stadt hinein nach der Peterskirche, auf deren marmornen Treppen ihn der Pabst erwartete. Berngar schwang sich herab vom Rosse und stieg die Stufen hinan, auf der andern Seite kam der Pabst herab: eine Umarmung erfolgte. Beide traten in den Dom, dessen Thore sofort verschlossen und nicht eher wieder geöffnet wurden, bis Berngar einen Schwur abgelegt hatte, daß er, zum Kaiser gekrönt, den römischen Stuhl in den Besitz aller und jeder Güter herstellen werde, die demselben durch ältere Herrscher geschenkt worden."

„Am nächsten Festtage fand die Krönung statt, nach dem Akte wurde vor allem Volke die Urkunde verlesen, kraft welcher der neue Kaiser dem Statthalter Petri alle von früheren Kaisern vergabten Besitzungen bestätigte." Ausdrücklich fügt [3]) der Dichter bei, Solches sei geschehen, damit Jedermann den huldvollen Willen des Kaisers kenne, und damit kein Räuber in Zukunft sich erfreche, Hand an Kirchenland zu legen.

Ohne Frage hat Pabst Johann die Krönung des Friaulers hauptsächlich in der Absicht vorgenommen, um den Räubern des Kirchenguts, also insbesondere dem römischen Adel, Schrecken einzujagen und die Wiederherstellung des Patrimoniums Petri anzubahnen. Zunächst aber folgte auf die Krönung Berngars ein kriegerisches Unternehmen gegen einen auswärtigen Feind. Seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts hatten sich die afrikanischen Sara-

[1]) Vergl. Jaffé, reg. S. 310. Böhmer, reg. Car. S. 127. [2]) Pertz IV, 209 flg.
[3]) Ibid. S. 210, Vers 191. 192:

Caesare quo norint omnes data munera, praedo
Ulterius paveat sacras sibi sumere terras.

Deutlich tritt hervor, daß der Verfasser des Gedichts ein wohlunterrichteter Zeitgenosse ist.

cenen am Garigliano festgesetzt, starke Verschanzungen dort angelegt und auch das Binnenland bis nach Aquino, ja bis Narni hin, in ihre Gewalt gebracht. Der Pabst beschloß sie zu vertreiben, und brachte zu diesem Zwecke ein mächtiges Bündniß zu Stande.[1])

Der byzantinische Kaiser lieferte eine Flotte, der Fürst Landolf von Benevent, Markgraf Alberich von Camerino und Spoleto, Gregor, Herzog von Neapel, Johann, Herzog von Gaeta, und einige kleinere Herren, stellten jeder Soldaten.[2]) Keine der vorhandenen Quellen erwähnt den Kaiser Berngar oder irgend welche Hülfe, die er geleistet hätte. Allem Anscheine nach war gleich nach der Krönung der Krieg in Oberitalien ausgebrochen, weßhalb Berngar, dort überflüssig beschäftigt, auch beim besten Willen nichts für den Bund thun konnte. Pabst Johann X. erschien in eigener Person beim vereinigten Heere, das einen herrlichen Sieg im August 916 erfocht und die Saracenen aus Campanien vertrieb.

Unter den neuerdings von Floß veröffentlichten Aktenstücken findet sich eine Bulle, in welcher Johann X. dem Cöllner Erzbischofe Hermann Nachricht über den Sieg am Garigliano und dessen Folgen gibt. „Mit Gottes gnädiger Hülfe," schreibt[3]) er, „sind durch meinen Arm die Saracenen, welche sich seit 60 Jahren im Lande festgesetzt hatten, ausgetrieben worden. Ich selber habe das Schwert gezogen und zwei Gefechte gegen den Feind geliefert. Viele gefangene Christen, die in Banden der Heiden waren, sind befreit, in den wieder aufgerichteten Kirchen ertönt täglich das Lob des Allmächtigen. Ganz Italien jubelt."

Ruhmgekrönt kehrte der Pabst nach Rom zurück, der Beweis war geliefert, daß er nöthigenfalls mit Waffengewalt Feinde bewältigen könne. Die Räuber des Kirchenguts hatten daher Ursache, zu zittern. Dennoch findet sich keine Spur, daß in dieser Richtung Etwas geschehen wäre. Dagegen hören wir von schweren Kämpfen, welche der von Johann gekrönte Kaiser Berngar bestand. Doch sind die Nachrichten verworren.

Liutprand erzählt:[4]) „um diese Zeit (d. h. nach dem Siege am Garigliano) starb Herzog Adalbert von Lucca-Tuscien, worauf Berngar das Herzogthum an den erstgeborenen Sohn des Verstorbenen, Wido, verlieh." Aber nicht lange blieb der neue Herzog in gutem Einvernehmen mit dem Kaiser. Der Bischof von Cremona fährt nämlich fort: „Berngar ließ Wido sammt seiner Mutter Bertha verhaften und zu Mantua einthürmen; allein die Vasallen Bertha's überlieferten die ihr gehörigen Städte und Schlösser nicht, sondern vertheidigten dieselben mit solchem Nachdruck, daß Berngar genöthigt ward, beide Gefangene wieder freizugeben."

---

[1]) Pertz III, 298 u. 714. [2]) Pertz III, 175. 298. 714 u. VII, 616 unten. Indem Liutprand ausdrücklich die Theilnahme der Spoletiner am Kampfe hervorhebt, gibt er meines Erachtens zu verstehen, daß Alberich auch Spoleto besaß. [3]) Floss Leonis papae VIII. privilegium S. 106. [4]) Pertz III, 298.

Nirgends wird das Todesjahr Adalberts angegeben, und Liutprand ist so nachlässig in seinen Zeitbestimmungen, daß die Stelle, an welcher er vom Tode des Herzogs spricht, nämlich nach Erwähnung des Siegs am Garigliano, keineswegs als Beweis gebraucht werden kann. Immerhin wäre es möglich, daß Adalbert schon vor dem Siege und im Jahre der Kaiserkrönung Berngars, welche Liutprand nicht kennt, mit Tod abgegangen ist. Die Händel zwischen Berngar und Wido, deren Ursache Liutprand gleichfalls mit Stillschweigen übergeht, scheinen bald nachdem Letzterer ins väterliche Erbe eingesetzt worden war, ausgebrochen zu sein. Solche Streitigkeiten führen gewöhnlich zum Kriege. In der That erhoben sich die Vasallen Bertha's und Wido's für ihre gefangenen Gebieter gegen Berngar, leisteten entschlossenen Widerstand und nöthigten zuletzt den Kaiser, Bertha sammt ihrem Sohne in Freiheit zu setzen.

Nach den Händeln zwischen Berngar und dem tuscischen Hause läßt Liutprand eine Empörung in Lombardien ausbrechen, welche erweislich vier Jahre, von 921 bis 924, dauerte. Daraus folgt, daß der tuscische Streit vor 920 fällt, und möglicher-, ja sogar wahrscheinlicherweise kurz nach der Kaiserkrönung Berngars begann.

Bezüglich der andern Begebenheit berichtet[1]) der Bischof von Cremona: „Adalbert, Markgraf von Ivrea, Schwiegersohn des Königs (Berngar's nämlich, den Liutprand fortwährend König nennt, obgleich er zum Kaiser gekrönt war), Pfalzgraf Odelrich aus schwäbischem Stamme, Gislebert, ein reicher und mächtiger Graf, Lambert, Erzbischof von Mailand, und mehrere andere Fürsten Italiens verschworen sich gegen Berngar. Dieser erhielt jedoch Kunde von Dem, was im Werke war, rief die Ungarn zu Hülfe, die eben einen Einfall nach Italien gemacht hatten, und schickte sie den Verschworenen auf den Hals. Letztere wurden überfallen. Pfalzgraf Odelrich blieb nach tapferer Gegenwehr im Kampfe, Adalbert und Gislebert geriethen in Gefangenschaft. Ersterer entkam durch List, den Andern überlieferten die Ungarn halb nackt und wohl zerbläut in die Hände des Königs Berngar, der ihm verzieh. Doch Gislebert erwies hiefür schlechten Dank, denn er eilte unverzüglich nach dem benachbarten Burgund, forderte den dortigen König Rudolf auf, sich des italienischen Reiches zu bemächtigen, und fand mit seinem Antrage Gehör. Der Burgunder Rudolf zog mit Heeresmacht über die Alpen: Schlachten wurden zwischen ihm und Berngar geliefert, zuletzt unterlag Berngar, und der Burgunder beherrschte drei Jahre lang den größten Theil Lombardiens, also daß dem Friauler nur Verona blieb. Und auch diese Stadt sollte er nicht behalten, denn er ward dort durch einen verrätherischen Vasallen, Namens Flambert, erschlagen."

---

[1]) Ibid. flg.

Die Grundzüge der Erzählung Liutprands sind wahr. Flodoard von Rheims, der treffliche Chronist, meldet[1]) zum Jahre 922: „nachdem die Großen Lombardiens ihren König Berngar wegen harter Herrschaft abgesetzt hatten, erhoben sie den Burgunder Rudolf auf den Thron; doch alsbald brachen die Ungarn, von Berngar gerufen, in Italien ein, nahmen viele Städte und verheerten weithin das Land." Abermal[2]) zum Jahre 923: „der Burgunder Rudolf, den die Lombarden anstatt Berngars auf den Thron erhoben, lieferte Letzterem eine Schlacht, in welcher 1500 Streiter geblieben sein sollen und Rudolf den Sieg errang." Endlich[3]) zum Jahre 924: „auf Antrieb des von den Langobarden abgesetzten Berngar verheerten die Ungarn Italien, verbrannten Pavia und zogen dann nach Gallien hinüber. Dort warf sich ihnen Rudolf, König von Italien und Burgund, entgegen, und erschlug viele der Eingedrungenen. Während dieß in Gallien vorging, wurde Berngar, der sich wieder des Reichs bemächtigt hatte, von den Seinigen ermordet."

Auch Flodoards Zeugniß bedarf etlicher Berichtigungen. Eine unter dem 4. Februar 922 ausgestellte Urkunde[4]) ist vorhanden, kraft welcher Rudolf als König Italiens dem Bischofe von Parma gewisse Besitzungen bestätigte. Da der Heereszug über die Alpen, dann der Kampf wider Berngar und endlich die Einsetzung des neuen Königs nothwendig geraume Zeit erforderte, muß man annehmen, daß der Burgunder schon 921 von den Unzufriedenen nach Lombardien berufen worden und ebendahin aufgebrochen war.

Zwei weitere lombardische Urkunden Rudolfs vom Jahre 922, die eine ausgefertigt unter dem 3., die andere unter dem 8. Dezember, liegen vor. Vom Jahre 923 besitzen wir keine Urkunden ebendesselben, wohl aber sechs vom Jahre 924, die sich auf die Monate Februar bis November vertheilen,[5]) und zwar sind die drei letzten in der Stadt Verona ausgefertigt, welche laut dem Zeugnisse Liutprands bei dem Schiffbruche, den Berngar erlitt, ihm allein treu geblieben ist.

Rudolfs italienische Urkunden gewähren im Verein mit den Aussagen Liutprands und Flodoards folgendes Bild der lombardischen Zustände: im Jahre 921 Empörung mehrerer Großen wider Berngar; der Bedrohte ruft die Ungarn zu Hülfe, welche die Verschworenen überfallen, zum Theil niedermachen; aber noch im Spätherbste desselben Jahres verleitet Gislebert den Burgunder Rudolf zu einem Einfalle nach Italien. Rudolf erscheint, besiegt Berngar und wird, vielleicht noch im Dezember 921, zum Könige gekrönt; gleichwohl behauptet Berngar die Stadt Verona und wohl auch sein Stammland Friaul. Abermal ruft er die Ungarn herbei. Im Jahre 922 blieb Rudolf Meister zu Pavia, der Königsstadt; aber das folgende Jahr, aus welchem

---

[1]) Pertz III, 370. [2]) Ibid. S. 373. [3]) Ibid. u. S. 374 oben. [4]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1490. [5]) Ibid. Nr. 1491—1498.

keine Urkunde vorhanden, muß voll harter Kämpfe zwischen ihm und Berngar gewesen sein. Wirklich gedenken beide Chronisten dieser Kämpfe. Zuletzt siegte Rudolf, verfolgte 924 die Ungarn nach dem südlichen Frankreich und hielt, als er zurückkam, Hof zu Verona, woraus ich den Schluß ziehe, daß, als dieß geschah, Berngar bereits getödtet war.

Weiter wissen wir, daß der lombardischen Empörung, welche mit ihren Folgen bis 924 dauerte, der tuscische Krieg voranging. Da während desselben nicht eine oder die andere, sondern mehrere von Bertha's und Wido's Vasallen besetzte Städte und Schlösser vergeblich belagert wurden, und da der kraftvolle Widerstand, auf den Berngar stieß, ihn nöthigte, die Gefangenen frei zu lassen, kann der tuscische Kampf keine kleine Arbeit gewesen sein, sondern muß längere Zeit gedauert haben. Allem Anscheine nach rücken daher die Anfänge desselben bis gegen die Kaiserkrönung Berngar's hinauf.

In eben diesem Ereignisse sehe ich die Ursache sowohl des tuscischen Kriegs, als der lombardischen Empörung. Schon an sich verrieth der Akt, daß Berngar schroffer und kräftiger als früher, und zwar im Bunde mit dem Pabste, über Italien zu herrschen gedenke. Zum Ueberfluß erfahren wir noch, daß der neue Kaiser vermöge des mit Johann X. abgeschlossenen Vertrags sich verbindlich gemacht hatte, der römischen Kirche die von sämmtlichen älteren Herrschern verliehenen Güter zurückzugeben, d. h. den Besitzstand von halb Italien zu ändern. Was ist natürlicher, als daß die großen Vasallen, insbesondere der am nächsten bedrohte Herzog von Lucca-Tuscien, dann die Lombarden zu den Waffen wider Berngar griffen. Und zwar müssen die Unruhen schon 916 ihren Anfang genommen haben, weil nur unter dieser Voraussetzung die Nichtbetheiligung des neuen Kaisers an dem Bunde gegen die Saracenen des untern Italiens begreiflich erscheint.

Ist diese Darstellung des Zusammenhangs der damaligen Verhältnisse richtig, so konnte es nicht fehlen, daß nächst dem Kaiser Berngar auch sein Verbündeter, Pabst Johann X., von der Unzufriedenheit großer und kleiner Vasallen betroffen ward. In der That finden sich Anzeigen hievon. Durch Bulle[1]) vom März 921 tritt Pabst Johann X. in befremdender Weise auf ewige Zeiten ausgedehnte Ländereien an den Erzstuhl von Ravenna ab: „Wir entäußern aus dem Besitze der römischen Kirche und treten für immer an den Stuhl von Ravenna ab die ganze Gutsmasse Campilion, gelegen zwischen Etsch und Po, mit allen dazu gehörenden Grundstücken, Rechten, Jagden, Fischereien; desgleichen die ganze Gutsmasse Fiscalia, gelegen im Gebiete von Ferrara."

Ist es glaublich, daß ein hochgesinnter Pabst, wie Johann X., freiwillig das Gut seiner überdieß verarmten Kirche verschleudert habe? Nimmermehr:

[1]) Jaffé Nr. 2730.

er muß gezwungen worden sein! Viele Beispiele kommen vor, daß Gegner, welche Streiche wider Petri Statthalter führen wollten, die Erzbischöfe von Ravenna als Schildträger voranschoben. Aehnliches wird damals vorgegangen sein. Die Vermuthung drängt sich auf, Johann X. habe den Ravennaten, welcher durch Feinde des Pabstes aufgereizt worden, mittelst jener Abtretung zu beschwichtigen gesucht.

Außerdem war Rom um dieselbe Zeit Schauplatz anderer Kämpfe, doch haben wir abermals nur ärmliche, verstümmelte Nachrichten. Mönch Benedikt erzählt:[1]) „nach dem Siege am Garigliano brach Streit zwischen Marocia und dem Pabste Johann X. aus, also daß alles Volk sich in zwei Partheien theilte. Der Pabst hatte einen Bruder, der Markgraf war und Peter hieß. Das Volk vertrieb diesen aus der Stadt, worauf Petrus eine Festung zu Orta anlegte und die Ungarn zu Hülfe rief, welche ganz Tuscien mit Feuer und Schwert verheerten. Mit ihrem Beistand erzwang Petrus Eintritt in die Stadt Rom, allein nachdem die Ungarn wieder abgezogen waren, erhoben sich die Römer wider den Markgrafen, erstürmten den lateranensischen Palast, wo er weilte, und erschlugen ihn."

Dieser Bericht ist in einem wesentlichen Punkte sinnlos. Anfangs erscheint Marocia als die, welche dem Pabste entgegensteht, dann übernimmt ihre Rolle ein Bruder des Pabstes, ohne daß man begreifen kann, wie und warum? Die Römer, welche den Markgrafen aus der Stadt verjagen, sind so gewiß Freunde und Vorkämpfer des Pabstes, als der Markgraf sein Feind war. Ferner wer wird glauben, daß der Pabst, sei es auf eigene Faust, sei es durch eine Mittelsperson, das heidnische Raubvolk der Ungarn gegen Rom herbeirief, sondern das muß dem Pabste zu Trotz geschehen sein.

Aber warum beging Johann's Bruder diese Greuel? Je nun, die Veränderung eines Namens macht alles klar. Johann hatte wirklich einen Bruder, der Markgraf war und sich in der Lage befand, bei allen Händeln nach Außen die Parthei Marocia's vertreten zu müssen, weil er nämlich ihr Gemahl war. Doch dieser Bruder hieß nicht Petrus, sondern Alberich. Unverkennbar hat der Mönch den Markgrafen Alberich mit einem zweiten Bruder des Pabstes verwechselt, der auch laut Liutprands Zeugniß Petrus hieß, aber dem Pabste während der Straßenkämpfe zu Rom treu blieb und zugleich mit ihm gestürzt und getödtet ward.[2]) Außer der inneren Nothwendigkeit wird die Verwechslung auch durch Zeugnisse festgestellt. Martin der Pole und Ptolemäus von Lucca, zwei Chronisten des späteren Mittelalters, die aber häufig gute ältere, für uns verlorne Quellen benützten, erzählen[3]) genau Dasselbe, was Benedikt über Peter berichtet, vom Markgrafen Alberich.

Dieser war demnach, verführt durch seine Gemahlin Marocia, in tödt-

[1]) Pertz III, 714. [2]) Ibid. S. 312. [3]) Muratori, annali d'Italia ad a. 925.

lichen Streit mit Johann X. gerathen. Was wird der Gegenstand des Haders gewesen sein? Sicherlich Mein und Dein! Ich denke, der Markgraf von Camerino und Spoleto hatte, pochend auf die am Garigliano geleisteten Dienste, einen ausschweifenden Lohn, die halbe Campagna oder die nachmalige Grafschaft Tusculum, begehrt. Das wollte und durfte der Pabst nicht dulden, also Kampf. Alberich mußte aus der Stadt weichen, befestigte einen benachbarten Ort, ahmte das von Berngar gegebene Beispiel nach, zog die Ungarn ins Land, erzwang mit ihrer Hülfe die Wiederaufnahme in die Stadt, ward aber nach Entfernung der fremden Helfer von den Römern, d. h. von der Parthei des Pabstes, im erneuerten Kampfe erschlagen.

Im Laufe der Streitigkeiten mit Johann X. wird es geschehen sein, daß Alberich den Erzbischof Honestus von Ravenna gegen Petri Statthalter aufreizte, weßhalb denn Johann X. sich genöthigt sah, die oben erwähnte Maßregel zur Befriedigung des Ravennaten zu ergreifen. Die Ermordung Alberichs fällt gegen das Jahr 925, denn kurz darauf schließt, wie unten gezeigt werden soll, seine Wittwe Marocia eine zweite Ehe.

Zwei Jahre nach dem Tode des Kaisers Berngar erhielt Italien, und zwar abermal in der Person eines fremden Herrn, einen neuen König. Flodoard von Rheims berichtet[1]) zum Jahre 926: „Hugo, der Bertha Sohn, ward in Rom zum König über Italien eingesetzt, nachdem vorher der Burgunder Rudolf, der sich zum Gebieter aufgeworfen hatte, aus dem Lande vertrieben und dessen Schwiegervater, der Alamannenherzog Burkard, der mit einem Heere heranzog, um dem Eidam zu helfen, durch die Söhne der Bertha getödtet worden war."

Um diese Worte zu erklären, muß ich ein wenig zurückgreifen. Oben[2]) wurde erzählt, daß der Provenzale Ludwig seit seiner Blendung in die Heimath zurückkehrte, und obgleich er den Kaisertitel fortführte, Italiens Boden nicht mehr betrat. Kurz darauf taucht am provenzalischen Hofe ein Günstling auf, der den geblendeten Fürsten umgarnte und zuletzt beerbte. Derselbe hieß Hugo und war ein Sohn des Grafen Teutbald von Arles und der Bertha, berüchtigten Tochter des Lotharingischen Carlingers Lothar II. und der Kebse Waldrada.

Nach dem frühen Tode Teutbalds schloß Bertha eine zweite Ehe mit dem Markgrafen Adalbert II. von Lucca-Tuscien, dem sie zwei Söhne, den oben erwähnten Wido und Lambert, gebar. Graf Hugo von Arles und die beiden Tuscier waren demnach Stiefbrüder. Hugo machte seiner Sippschaft Ehre, Liutprand schildert[3]) ihn als ein Muster von Verschlagenheit, Heuchelei und Wollust. In einer Urkunde[4]) vom Jahre 909 nennt ihn der geblendete

---

[1]) Pertz III, 376 unten. [2]) S. 159. [3]) Pertz III, 306. [4]) Die Belege bei Gfrörer, Carolinger II, 398 flg.

Ludwig seinen allertheuersten Vetter. Und allerdings theuer genug kam er dem Hause Ludwigs zu stehen, denn obwohl derselbe bei seinem um 924 erfolgten Tode einen Sohn, Carl Constantin genannt, hinterließ, erscheint doch seit 926 Hugo als eigentlicher Herr der Provence.

Die Italiener hatten den Burgunder Rudolf satt. Laut dem Berichte[1]) Liutprands lud Erzbischof Lambert von Mailand im Einklange mit den andern Großen des Landes Hugo ein, nach Italien zu kommen, Rudolf zu vertreiben und sich des Reiches zu bemächtigen. Besonders thätig hiebei müssen die Stiefbrüder Hugo's, Wido und Lambert, gewesen sein; denn durch ihre Hände fiel ja der Alamanne Burkard, der Schwiegervater und Helfer Rudolfs. Natürlich! sie wollten Italien unter Mitglieder der eigenen Familie vertheilen, denn sie rechneten, wenn der Stiefbruder Herr Lombardiens sei, werde ihnen selbst Mittelitalien nicht entgehen.

Allein ein Dritter, der Pabst, durchkreuzte den eigennützigen Plan. Liutprand erzählt:[2]) „als Hugo, aus der Provence nach Tuscien schiffend, zu Pisa landete, erschienen Gesandte des Pabstes vor ihm. Bald darauf hielt Johann X. persönlich mit Hugo, — der indeß Anfangs Juli 926 in Pavia zum König Lombardiens erhoben worden war,[3]) eine Zusammenkunft in Mantua und schloß dort ein Bündniß mit demselben." Zwar schweigen die Quellen über den Inhalt des Vertrags, dennoch kann man einen der Punkte mit hoher Wahrscheinlichkeit nachweisen. Alberich I. war, wie wir wissen, Markgraf von Spoleto und Camerino gewesen, aber sein gleichnamiger Sohn folgte dem Vater nicht in diesem überaus wichtigen Lehen. Vielmehr erscheint[4]) seit dem Tode Alberichs I. ein Fremdling Thetbald, den Hugo seinen Vetter nennt, als Markgraf von Spoleto und Camerino: er muß durch den neuen König eingesetzt worden sein.

Gewiß gab es Niemand in der weiten Welt, der so viel Ursache hatte, als Pabst Johann, dahin zu arbeiten, daß das furchtbare, von Alberich und Marocia gegründete Haus durch Theilung geschwächt werde. Denn wenn dasselbe nur ein Menschenalter länger bestand, war es um Hoheit und Freiheit des Stuhles Petri geschehen. Kaum kann man unter diesen Umständen bezweifeln, daß es Johann X. gewesen ist, der den neuen König bestimmt hat, über Spoleto und Camerino zu Gunsten eines Andern zu verfügen. Auch die Gegenprobe fehlt nicht. Die ganze Wuth der Marocia und ihres Gelichters erscheint seitdem gegen den Pabst entfesselt.

Zwei wichtige Schritte that sie, gleichmäßig wider Johann X. gerichtet. Erstens schloß sie bald nach dem Tode ihres ersten Mannes Alberich eine zweite Ehe — mit dem jungen Markgrafen von Lucca-Tuscien, Wido, dem

---

[1]) Pertz III, 305. [2]) Ibid. S. 306. [3]) Böhmer, regest. Carol. S. 129.
[4]) Pertz III, 317 u. 328.

Sohne Adalberts und der Bertha, dem Stiefbruder des Königs Hugo. Unverkennbar zielte diese Heirath dahin, die durch Entfremdung des Herzogthums Spoleto gefährdete Macht des Hauses wieder zu stärken: Lucca-Tuscien sollte als Ersatz für jenes dienen. Für's zweite stellten Marocia und Wido dem Pabste Schlingen über Schlingen. Der Tuscier zog heimlich viele seiner Dienstleute in die Stadt. Schon seit längerer Zeit muß die Engelsburg im Besitze des Hauses der Marocia gewesen sein, obgleich sie in den elenden Chroniken erst nach Wido's Tod als Herrin dieses Schlosses erscheint,[1]) das für uneinnehmbar galt. In demselben konnte eine große Schaar, ohne Aufsehen zu erregen, untergebracht werden.

Der Anschlag gelang.[2]) Eines Tags überfielen Wido's Soldaten den Pabst und dessen Bruder Petrus. Letzterer wurde vor Johann's X. Augen ermordet, er selbst verhaftet und in Kerker geworfen. Johann endete als Gefangener — wie es scheint — durch Erdrosselung. Die Verhaftung des Pabstes fällt vielleicht noch ins Jahr 928, den Tod versetzt Flodoard, der glaubwürdige Chronist, ins Jahr 929, ebenso ein Augenzeuge, Verfasser des früher erwähnten Verzeichnisses mehrerer Päbste des neunten und zehnten Jahrhunderts.

Einen solchen Ausgang nahm der von Liutprand verläumdete Tusculaner Johann. In Wahrheit hat dieser hochgesinnte Kirchenfürst seiner Pflicht Alles, Ruhe und Genuß, die Rücksicht auf die eigene Sippschaft, zuletzt das Leben zum Opfer gebracht. Ebenderselbe hat dem Stuhle Petri die kirchliche Oberhoheit über Dalmatien und Croatien erworben, hat ferner einen ewig denkwürdigen Umschwung im byzantinischen Osten angebahnt, welcher mehrmals die Dinge auf den Punkt trieb, daß der Sturz kaiserlicher Despotie und der Sieg römischen Kirchenrechts, lateinischen Bekenntnisses, unvermeidlich schien. Doch kann man beide letzteren Punkte nur durch genaues Eingehen auf die Kirchengeschichte des Ostens erweisen. Ohne Frage war Johann der größte Pabst des zehnten Jahrhunderts.

Seine Thaten und Leiden bilden eine schwere Anklage gegen die Adelsherrschaft, welche seit den Tagen des Sergius III. auf Rom lastete. Niederträchtige Historiker schmeicheln der Gewalt, und diese befand sich bis 962 in den Händen der Nachkommen Marocia's, später in denen Otto's I. von Deutschland. Daher kommt es meines Erachtens, daß Johann's Geschichte frühe zerfezt und entstellt ward. Liutprand, der aus Speichelleckerei gegen den Sachsen Otto Petri Stuhl erniedrigt, spricht nur dann von Johann, wenn er irgend eine Schmutzgeschichte anbringen will. Nichts sagt er davon, daß Alberich ein Bruder Johanns war, nichts, daß der Spoletiner sich mit Marocia vermählt hatte, obgleich er zugestehen muß, daß Marocia Mutter

[1]) Ibid. S. 313 u. 715 unten. [2]) Ibid. S. 175 (ad a. 928). 199. 312. 714.

eines rechtmäßigen Sohnes (Alberichs II.) durch Alberich wurde, nichts, gar nichts meldet er von den Kämpfen, welche Alberichs Sturz herbeiführten. Und doch lagen diese Ereignisse kaum 30 Jahre hinter ihm, und als Knabe hatte er sie selbst erlebt. Nur niedrige Berechnung kann ihm den Mund verschlossen haben, da der Rheimser Flodoard, der doch einige hundert Stunden entfernt vom Schauplatze in Neustrien lebte, bezüglich der wichtigsten Punkte die Wahrheit erfuhr und der Nachwelt überlieferte!

Auch der andere italienische Hauptzeuge, Mönch Benedikt vom St. Andreas-Kloster, ist nicht viel besser unterrichtet, obgleich dieser nicht lügen will, sondern aus Unverstand färbt. Zwar folgt aus seinen Angaben, daß Johann X. ein Bruder Alberichs war, dennoch wußte er dieß nicht, sondern er verwechselt in der entscheidenden Stelle, wo von den Partheikämpfen zu Rom die Rede ist, Alberich I. mit dem jüngeren Bruder Petrus.

Nur durch den Haß einer mächtigen Körperschaft, des römischen Adels, kann es geschehen sein, daß Johanns X. Geschichte so schnell in Dunkel gehüllt ward. Durch Beiziehung aller vorhandenen Quellen ist es mir gelungen, einige Punkte aufzuklären. Gleichwohl bleibt unsere Kenntniß eine lückenhafte, unvollständige.

Schließlich will ich an zwei Beispielen zeigen, wie unzuverlässig die Zoten sind, welche Liutprand auftischt. Fast alle Frauen, die er in seiner Geschichte erwähnt, stellt er gleich Marocia als Huren hin und das häufig in einer Weise, daß er sich selbst auf den Mund schlägt. Nachdem er den Tod des Markgrafen Adalbert von Lucca-Tuscien berichtet hat, fährt[1]) er fort, Adalberts Wittwe, Bertha, habe hauptsächlich durch ihre Buhlerkünste die Herrschaft nach dem Tode des Mannes behauptet. Und doch zählte Bertha damals gegen 70 Jahre, denn ihr Vater, König Lothar II. von Lothringen, war schon 860 gestorben.[2]) Ebenso wie die Mutter, behandelt er die Tochter Ermengarda, vermählte Markgräfin von Ivrea. Wenn man den Bischof von Cremona hört,[3]) beherrschte diese Ermengard darum halb Italien, weil sie sich ohne Unterschied Allen, nicht bloß den Vornehmen, sondern auch dem gemeinen Pöbel preisgab. Weibliche Gunstbezeugungen, die in solcher Weise verschwendet werden, verlieren bekanntlich allen Werth, und nur ein Mensch, der eine ganz verdorbene, schmutzige Phantasie hat, kann in der Weise Liutprands reden.

Noch muß eine That des Pabstes Johann X. erwähnt werden, welche zur Folge hatte, daß die Sippschaft der Marocia, deren Streichen er erlag, nach einem Menschenalter zur Rechenschaft gezogen ward. Im Verein mit dem deutschen Könige Conrad I. rüstete[4]) er 916 die Kirchenversammlung von

---

[1]) Pertz III, 298. [2]) Pertz I, 482. [3]) Ibid. III, 304 unten flg. [4]) Gfrörer, Carolinger II, 482 flg.

Hohenaltheim zu, welche den Bann über die hochverrätherischen Großen, die das deutsche Reich zerreißen wollten, verhängt und mehrere der Schuldigsten zermalmt hat. Wäre dieß nicht geschehen, so würde der Sachse Otto I. nie die nöthige Macht erlangt haben, um das Kaiserthum zu erneuern und Marocia's Geschlecht zu züchtigen. Johanns X. Blick durchdrang, wie es scheint, die Zukunft, er half die deutsche Nation wiederherstellen, damit von dort ein Rächer komme, der den ungetreuen Vasallen Roms den Kopf zurechtsetze.

Eilftes Capitel.

Nach dem Sturze Johanns X. waren Marocia und ihr zweiter Gemahl Wido von Tuscien unbeschränkte Gebieter in Rom und dem Kirchenstaate und setzten die Päbste Leo VI. (Juli 928 bis Februar 929), Stephan VIII. (929—931), endlich Johann XI., den eigenen unehelichen Sohn Marocia's — ein. Allein um 930 starb Wido, Marociens zweiter Gemahl, worauf Hugo, König von Italien, die Marke Tuscien an Lambert, den Bruder Wido's, verlieh. Weil ihr auf solche Weise die Herrschaft über diese schöne Marke entschlüpfte, schloß Marocia, um ihre wankende Gewalt zu stärken, eine dritte Ehe mit König Hugo von Italien. Bald entstand Streit zwischen diesem und Alberich II., dem Sohne Marocia's aus erster Ehe. Alberich II. verjagt seinen Stiefvater aus der Stadt, wird vom Volk zum Fürsten von Rom erhoben und hält seitdem seine Mutter Marocia, wie seinen Bruder, den Pabst Johann XI., gefangen. Trotz wachsender, fast jedes Jahr wiederkehrender Angriffe Hugo's weiß Alberich II. das römische Fürstenthum bis 945 zu behaupten. Viele ehemalige Anhänger Hugo's, namentlich die von ihm in Spoleto, Camerino und Tuscien eingesetzten Großvasallen, gehen zu Alberich über, der diese Ueberläufer sammt vielen Andern in räthselhafter Weise zu gewinnen weiß. Als er endlich 945 in schwerstes Gedränge gerieth, schaffte ihm der Einfall des Markgrafen Berngar von Ivrea Luft. Anfänge des Hauses Ivrea. Die Saracenen von Fraxinetum und ihr Lager im heutigen Wallis. Mit einem kleinen Heere bricht Markgraf Berngar aus Deutschland, wohin er vor 7 Jahren geflohen war, ins obere Italien ein. Die Anhänger und ehemaligen Kampfgenossen Hugo's, meist geborne Burgunder, die er reichlich mit Lehen ausgestattet hatte, fallen von ihm ab und erzwingen, daß die Krone Italien unter drei, Hugo, seinen Sohn Lothar, den er längst zum Mitregenten angenommen, und endlich Berngar getheilt wird. Geheime Beweggründe dieser Maßregel. Berngar nöthigt Hugo, Frieden mit dem Fürsten Alberich II. zu schließen, wobei aber Letzterer ein schweres Opfer zu bringen hat. Alberich muß nemlich die Landschaft Sabinum an ein Geschöpf Berngars abtreten. Diese Abtretung verbreitet Licht über die Springfedern der Macht Alberichs. Hugo entweicht aus Italien und stirbt.

Nach Ermordung Johanns X. lag Rom und der Kirchenstaat zu den Füßen der Marocia und ihres zweiten Gemahls, des Tusciers Wido. Zwei Päbste von kurzer Dauer und beschränkter Wirksamkeit, Leo VI. und Stephan VIII., nahmen Petri Stuhl ein: jener regierte die Kirche nur sieben Monate — etwa vom Juli 928 bis Februar 929, dieser etwas über zwei Jahre.[1]) Sie scheinen abgelebte Herren und Lückenbüßer oder Geschöpfe der Marocia gewesen zu sein.

[1]) Die Belege bei Jaffé, regest. S. 312 flg.

Aber ein Todesfall veränderte den Stand der Dinge. Um 930 — man kennt[1]) das Jahr nicht genau — starb Wido, der zweite Gemahl Marocia's, worauf König Hugo das Herzogthum Lucca-Tuscien an den jüngeren Bruder des Verstorbenen, an Lambert verlieh.[2]) Damit war Macht und Einfluß der Marocia bloßgestellt. Da sie wohl wußte, daß der Haß Roms und der halben Welt auf ihr lastete, suchte sie sich zu stärken und griff zu einem Mittel, das die Zukunft ihres eigenen mit Alberich I. erzeugten Sohnes, Alberichs II., bedrohte.

Laut dem einstimmigen Zeugnisse[3]) des Cremoneser Bischofs und des Mönchs Benedikt, bot sie ihre Hand dem neuen Könige von Italien, Hugo, der ohne Bedenken zugriff, obgleich der frühere Gemahl Marociens, Wido, Stiefbruder des Königs gewesen war. Im Besitze der Wittwe befand sich — ohne Zweifel schon seit den Zeiten ihrer zwei früheren Männer Alberich I. und Wido — die Engelsburg; dorthin berief sie den Provenzalen und feierte die Vermählung mit ihm. Seinem sonstigen Charakter gemäß spricht Liutprand aus Anlaß dieser Ehe zwischen einer bejahrten zweifachen Wittwe und einem Wüstling, welche baarer Eigennutz schloß, von ersehnten Umarmungen, deren Hugo theilhaftig geworden sei.

Der Provenzale hatte allerdings guten Grund, auf die Anträge der Römerin einzugehen. Die Grundsäulen seiner Macht wankten. Flodoard berichtet[4]) zum Jahre 928, Hugo habe ein gutes Stück seines südgallischen Erblandes, nämlich Stadt und Umgegend von Vienne, an Odo, den Sohn des mächtigen Grafen Heribert von Vermandois, abgetreten. Sicherlich that er dieß, um Heriberts Schutz gegen den vertriebenen Burgunder Rudolf II. zu gewinnen, welcher noch immer die verlorne Krone Italiens nicht verwinden konnte und in Hugo einen glücklichen Nebenbuhler beneidete. Ferner ist gewiß, daß der Provenzale entweder im nämlichen Jahre oder einige Zeit später derselben Befürchtung wegen noch ein weit größeres Opfer brachte.

Liutprand erzählt:[5]) „weil die Lombarden, überdrüssig geworden der Herrschaft Hugo's, Miene machten, den Burgunder Rudolf abermal ins Land zu rufen, schickte Hugo an Letzteren Gesandte und schloß mit ihm einen Vertrag, kraft dessen Hugo alle Lande jenseits der Alpen, die er vor der Uebernahme des italienischen Reiches besessen hatte, an den Burgunder unter der Bedingung übergab, daß dieser sich verbindlich mache, nie mehr den Boden Italiens zu betreten." Liutprand bestimmt die Zeit dieser wichtigen Uebereinkunft nicht, auch ist es nicht möglich, seine Nachlässigkeit durch andere Zeugnisse zu ergänzen, da außer ihm kein Chronist den Vertrag erwähnt. Gleichwohl steht die Thatsache fest: die Provence, der Nachlaß des geblendeten Kai-

---

[1]) Muratori, annali d'Italia ad a. 929. [2]) Pertz III, 312. [3]) Ibid. S. 312 unten flg. 715 unten flg. [4]) Ibid. S. 378. [5]) Ibid. S. 314.

fers Ludwig, welcher sterbend Hugo zum Reichsverweser und Vormünder seines Sohnes Carl Constantin eingesetzt hatte, ging seitdem in den Besitz des Burgunders Rudolf und seiner Erben über, ward mit den älteren Besitzungen des letzteren Hauses vereinigt und gelangte später durch den Sachsen Heinrich II., und dessen salische Nachfolger an die deutsche Kaiserkrone.[1])

Dieweil Hugo zur Zeit, da Marocia ihm ihre Hand bot, Vienne schon aufgegeben hatte und jedenfalls den nahen Verlust der übrigen Provence voraussehen mußte, ist sehr begreiflich, daß er die Anträge nicht zurückwies. Vollen Werth erhielt jedoch für ihn die Vermählung mit der Römerin nur dann, wenn ihr ganzer Besitz ihm zufiel. Allein diesem voraussichtlichen Wunsche des Provenzalen stand der Sohn Alberich II. entgegen, den Marocia in erster Ehe mit dem gleichnamigen Markgrafen von Spoleto und Camerino geboren hatte, und der, wie sich unten ergeben wird, damals bereits in einen Theil seines väterlichen Erbes eingetreten gewesen sein muß. Fürsten vom Charakter des Königs Hugo pflegen solche Hindernisse ehrsüchtiger Absichten, wenn sie im Guten nicht weichen, mit Gewalt zu beseitigen. Man sieht daher, daß Marocia durch die Verbindung mit Hugo den eigenen Sohn dringender Gefahr aussetzte.

Laut dem Berichte[2]) Liutprands ließ Hugo, als er nach Rom zur Hochzeit zog, unterwegs das Heer, das ihn begleitete, zurück und betrat die Stadt nur mit wenigen Begleitern. Dieß scheint darauf hinzudeuten, daß Alberich II., der die neue Ehe der Mutter unmöglich gerne sehen konnte, durch irgend welchen Vertrag den Stiefvater gebunden und ihn gehindert hat, mit bewaffneter Macht in Rom einzuziehen. Die Vermählung muß vor 933, d. h. im Jahre 932 oder vielleicht schon 931 stattgefunden haben: denn Flodoard berichtet[3]) zu Anfang des Jahres 933, französische Cleriker, die eben aus Rom nach Rheims zurückkamen, hätten die Nachricht überbracht, daß Hugo von seinem Stiefsohne Alberich aus Rom vertrieben worden sei.

Anfangs schienen die Dinge sich günstig für die römische Fürstin und ihren dritten Gemahl zu gestalten. Der ältere Sohn Marocia's, jener Bastard Johann, den sie vor ihrer ersten Ehe mit dem Markgrafen Alberich I. diesem geboren hatte, war[4]) laut der Aussage des Mönchs Benedikt und des Bischofs Liutprand gleich nach dem Tode Stephans VIII. — und zwar durch den Einfluß der Mutter — Pabst geworden. Da Stephan gegen den März 931 starb,[5]) so fällt Johanns XI. Erhebung allem Anscheine nach Ende März oder in den folgenden Monat des genannten Jahres. Hieraus erhellt, daß, als König Hugo den Ehebund mit Marocia schloß, sein Stiefsohn Johann Petri Stuhl bereits inne hatte, was, da Johann XI. von der Mutter und demnach

---

[1]) Gfrörer, Carolinger II, 399. Art de vérifier les dates II, 430. [2]) Pertz III, 313.
[3]) Ibid. S. 381, Mitte. [4]) Ibid. S. 312 u. 714. [5]) Jaffé S. 313.

auch von deren Gemahl abhing, keine geringe Machterweiterung verhieß: ein König von Italien, der durch enge Familienbande über den Pabst verfügt, kann weit gehen.

Um dieselbe Zeit erlangte Hugo noch zwei andere Vortheile: es gelang ihm, durchzusetzen, daß sein ältester Sohn aus der ersten Ehe, Lothar, als Mitherrscher des Vaters anerkannt ward, was laut einer Urkunde[1]) im Mai 931 geschah. Die Zukunft der Dynastie schien daher gesichert. Gemeinschaftlich haben seitdem Vater und Sohn, bis Hugo nothgedrungen Italien verlassen mußte, alle Akten der Regierung ausgestellt. Zugleich brachte Hugo die wichtige Markgrafschaft Lucca-Tuscien in die Hände eines Mannes, auf den er sicherer vertrauen konnte, als auf den bisherigen Besitzer.

Oben wurde berichtet, daß nach dem Tode Wido's, welcher der zweite Gemahl Marocia's war, sein jüngerer Bruder Lambert das ebengenannte Gebiet erbte. Obgleich durch die gemeinsame Mutter Bertha ein Stiefbruder des neuen Königs von Italien, ging Lambert, pochend auf den Besitz der ausgedehnten Marke, die seit mehr als einem Jahrhunderte erblich seiner Familie gehörte, seinen eigenen Weg und verschmähte es, den Zwecken des königlichen Stiefbruders zu dienen. Daher Mißtrauen zwischen Beiden. Liutprand erzählt:[2]) „nach mehreren mißglückten Versuchen, Lambert heimlich zu beseitigen, ließ Hugo denselben gewaltsam verhaften und blenden." Der Unglückliche überlebte die Mißhandlung um viele Jahre und starb,[3]) wie es scheint, als Gefangener erst nach 960. Nachdem der letzte Erbe des alten Hauses Lucca-Tuscien auf solche Weise aus seinem Fürstenthum vertrieben war, verlieh der König dasselbe an seinen natürlichen Bruder Boso, auf dessen unbedingte Dankbarkeit Hugo rechnen zu können glaubte. Seit 932 erscheint Boso urkundlich[4]) als Herr von Tuscien.

Wie man sieht, sind die Vermählung Hugo's mit Marocia, die Erhebung Lothar's zum Mitregenten, die Verdrängung Lamberts und die Beförderung Boso's gleichzeitige Ereignisse und hängen ohne Frage enge zusammen. Beide letztere sollten die mit Marociens Hand errungene Herrschaft über Rom und Mittelitalien befestigen. Die Anfänge versprachen guten Fortgang, aber der Schein täuschte.

Jener Alberich II., Marocia's rechtmäßiger Sohn, dessen Zukunft, wie ich bereits andeutete, durch Hugo bloßgestellt war, vertrieb den aufgedrungenen Stiefvater aus Rom, nahm die Mutter und auch seinen älteren Bruder, den Pabst Johann XI., gefangen, warf sich zum Fürsten des Kirchenstaats auf, und behauptete die angemaßte Gewalt in den folgenden Jahren glücklich gegen wiederholte Angriffe des Königs von Italien. Zwei gleichzeitige Chronisten,

---

[1]) Böhmer, regest. Carol. S. 130. [2]) Pertz III, 314. [3]) Ibid. S. 298 (antap. lib. II, 56). [4]) Muratori, annali d'Italia ad a. 931.

die unabhängig von einander schrieben, Liutprand und Mönch Benedikt, bezeugen dieses Ereigniß, und auch der völlig zuverlässige Flodoard stimmt bei. Der Erstere erzählt:[1] „weil König Hugo im Uebermuth dem Stiefsohne Alberich eine Ohrfeige gab, zettelte dieser eine Verschwörung mit vornehmen Römern an, ward von ihnen zum Fürsten der Stadt gewählt, und verjagte mit ihrer Hülfe Hugo aus der Engelsburg." Laut der Aussage[2] des Mönchs war der Anlaß des Streits ein anderer, aber der Verlauf derselbe: weil Hugo seinem Stiefsohn nach dem Leben trachtete, rief Alberich II. die Einwohner der Stadt zu den Waffen, ward zum Fürsten aller Römer erhoben, und nöthigte den König, nach Lombardien zu entfliehen.

Aus der früher angeführten Stelle des Rheimser Chronisten geht hervor, daß die Vertreibung Hugo's aus Rom spätestens in den Herbst 932 fällt. Dafür, daß Alberich seitdem den Titel Fürst von Rom annahm, treten noch andere Denkmäler ein. Die oben[3] erwähnte Urkunde des Klosters Subiaco aus den Zeiten des Pabsts Stephan IX. (939—942) nennt ihn den glorreichen Fürsten (von Rom) und liefert zugleich den Beweis, daß Alberich als solcher in seinem Palaste Gerichtssitzungen hielt, denen die höchsten päbstlichen Beamten und der Adel Roms anwohnten, und in welchen die wichtigsten Rechtshändel entschieden wurden.

Sicherlich würde Alberich II. nicht im Stande gewesen sein, ein solche Rolle gegenüber der Mutter Marocia und ihrem dritten Gemahl, dem italienischen Könige Hugo, zu spielen, hätte er nicht von seinem gleichnamigen Vater eine bedeutende Macht ererbt. Nun war es die Belehnung mit der Markgrafschaft Spoleto und Camerino gewesen, was den Grund zur Größe des ersten Alberich legte. Dieses Fürstenthum ging aber, wie wir wissen, nach Alberichs Tode nicht an dessen Sohn über, sondern wurde von König Hugo an einen seiner Neffen Namens Teutbald verliehen. In anderer Weise muß daher Alberich II. zum Besitze von Hülfsmitteln gelangt sein, die es ihm möglich machten, den Stiefvater aus Rom zu verjagen und dem Könige Italiens Jahre lang zu trotzen. Da der Vater des neuen Fürsten, Alberich I., sicherlich die lange Herrschaft, die er zu Rom übte, benützt hat, um im Kirchenstaate selber Güter zu erwerben, da ferner sowohl der Vater als der Sohn von tüchtigen Zeugen Tuskulaner genannt werden, so drängt sich die Vermuthung auf, daß Alberich I. zwischen 914 und 925 die Grafschaft Tusculum an sich gebracht, und daß nach des Vaters Tode der gleichnamige Sohn dieselbe ererbt habe.

Allein eine Grafschaft wie Tusculum, — selbst wenn sie den ganzen Latinerberg umfaßt hätte — genügt nicht, um die Macht zu erklären, welche Alberich entwickelte. Nicht eine Grafschaft, sondern Schätze einer Provinz, viel-

[1]) Pertz III, 313. [2]) Ibid. S. 716 oben. [3]) S. 173.

leicht eines Reichs, müssen zu seiner Verfügung gestanden haben. Hier ist ein Räthsel zu lösen, welches später am geeigneten Orte enthüllt werden soll.

Hugo setzte alle verfügbaren Mittel der List und Gewalt gegen den Stiefsohn in Bewegung. Der Bischof von Cremona meldet:[1] „entschlossen, Rache an Alberich zu nehmen, sammelte König Hugo ein Heer, und rückte vor Rom; allein obgleich er die Umgegend weithin verwüstete und die Stadt täglich angriff, vermochte er sie nicht zu erobern.“[1] Solches geschah zuerst 933; denn zu diesem Jahre berichtet[2] Flodoard, daß Hugo (vergeblich) Rom belagerte. Der Kampf dauerte in den nächsten Jahren fort, und zwar mit gleich ungünstigem Erfolg für die Waffen des Königs. Der Rheimser Chronist erzählt[3] weiter zum Jahre 936: „nachdem König Hugo von Neuem Rom zu nehmen versucht, aber durch Hunger und Seuchen, die unter den Pferden seines Heeres ausbrachen, ansehnliche Verluste erlitten hatte, schloß er mit Alberich einen Friedensvertrag, kraft dessen er die Belagerung aufhob, und eine seiner Töchter mit dem Fürsten von Rom vermählte.“

Auch Liutprand erwähnt[4] diesen Vertrag und die Heirath Alberichs mit Hugo's Tochter — welche laut seiner Aussage Alda hieß — behauptet jedoch, daß Hugo nicht ernstlich den Frieden gewollt, sondern in trügerischer Absicht unterhandelt habe. Allein der Bischof von Cremona ist im Irrthum; unten wird gezeigt werden, erstlich daß ein berühmtes Kirchenhaupt aus Burgund damals eine aufrichtig gemeinte Aussöhnung zwischen beiden Fürsten vermittelte, zweitens daß Hugo nicht blos dem Gegner Vortheile einräumte, sondern auch seinerseits Zugeständnisse erhielt, die erfüllt worden sind.

Immerhin brach in Kurzem neuer Streit zwischen Hugo und Alberich II. aus. Eine Urkunde[4] vom Jahre 941 beweist, daß König Hugo unweit Rom lagerte. Dieses Lager war ohne Zweifel gegen Alberich gerichtet, denn Flodoard meldet[5] zum folgenden Jahre 942, der bereits erwähnte burgundische Cleriker habe sich abgemüht, die Eintracht zwischen König Hugo und dem römischen Patrizier Alberich wieder herzustellen. Beide lagen also um jene Zeit im Kampfe mit einander. Auch hat der Vermittler seinen Zweck entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht; denn laut Aussage[6] desselben Zeugen kam erst im Jahre 946 — kurz ehe Hugo für immer aus Italien vertrieben ward — eine gründliche Ausgleichung zwischen ihm und Alberich zu Stande.

Auch Liutprand bezeugt, daß seit dem Vertrage von 936 Alberich und Hugo sich ohne Unterlaß befehdeten. „Alljährlich,“ sagt[7] er, „griff Hugo den Fürsten Alberich an, verheerte das Land mit Feuer und Schwert, und brachte außer Rom, das Alberich behauptete, sämmtliche Städte (des Kirchenstaats)

---

[1]) Pertz III, 316. [2]) Ibid. S. 381 unten. [3]) Ibid. S. 383. [4]) Muratori, annali d'Italia ad a. 941. [5]) Pertz III, 389. [6]) Ibid. S. 393. [7]) Ibid. S. 328.

in seine Gewalt. Selbst Rom würde er zuletzt, sei es durch Waffen, sei es durch Bestechung, errungen haben, hätte nicht die göttliche Vorsehung Hugo's Anstrengungen vereitelt." An einer andern Stelle fügt[1]) er bei: „alle unzufriedenen Vasallen Italiens, die mit dem Könige zerfielen, entflohen in der Regel zu Alberich II. und wurden von ihm mit offenen Armen aufgenommen." Diese Bemerkung erklärt theilweise den erfolgreichen Widerstand des römischen Fürsten. Ober- und Mittelitalien war zwischen ihm und König Hugo getheilt.

Während seit der Mitte des neunten Jahrhunderts die Päbste, welche doch damals eine ansehnliche Macht besaßen, den späteren Carolingern und ihren Nachfolgern gegenüber mehr und mehr Boden verloren, während der heilige Stuhl zuletzt durch den einheimischen Adel unerträgliche Demüthigungen erfuhr, vermochte ein kleiner Fürst, der sich zum Herrn Roms aufgeworfen, nicht nur der Macht des Königs von Italien zu trotzen, sondern auch zugleich — wie unten gezeigt werden soll — die Statthalter Petri, seine Unterthanen, im Gehorsam zu erhalten. Warum gelang ihm dieß?

Alle jene Purpurträger, die gleich Hugo aus den Ländern über den Alpen nach Italien kamen, sind von unzufriedenen einheimischen Großen in der Absicht gerufen worden, sie als Werkzeuge der Rache gegen ehemalige Standesgenossen, die übermächtig geworden waren, zu gebrauchen: nicht das Bedürfniß innerlicher Ordnung, sondern oligarchische Gelüste nach Ungebundenheit haben ihnen den Weg auf Italiens Thron gebahnt. Sobald sie nach vollendetem Sturze Derer, gegen welche man sie herbeschieden hatte, für sich selbst zu arbeiten begannen, erhob sich Alles wider sie, denn die italienischen Adeligen wollten keinen Gebieter über sich sehen, sondern auf eigene Faust — jeder in seinem Kreise — unabhängige Herren werden.

Auch dem Südfranzosen Hugo erging es nicht besser. Für Befestigung seines Königthums hat er vielleicht größere Anstrengungen gemacht, als irgend einer seiner Vorgänger auf dem Throne Italiens. Indem er seine provenzalischen Besitzungen, oder vielmehr das Gebiet, über das er von dem geblendeten Ludwig zum Regenten eingesetzt worden war, an den Burgunder Rudolf II. und an den Grafen von Vermandois abtrat, verbrannte er gleichsam die Schiffe hinter sich, so daß ihm seitdem nur die Wahl blieb, in Italien groß zu wachsen, oder unterzugehen. Allein je entschlossener er die italienische Krone festhielt, um so hartnäckiger war der Widerstand, den ihm der Ehrgeiz des hohen einheimischen Adels entgegensetzte. Liutprands Werk ist voll von Beispielen solcher Ränke.

Unter Anderem erzählt er: „in Pavia, der lombardischen Königsstadt, wo auch Hugo gewöhnlich Hof hielt,[2]) verschworen sich zwei Grafen, Walpert und Eberhard mit dem Beinamen Gezo, beide mächtig durch Geld, verwandt-

[1]) Ibid. S. 316. [2]) Man vergl. die Urkunden bei Böhmer, regest. Carol. S. 129 flg.

schaftliche Verbindungen und Grundbesitz, wider ihn. Der König erhielt Nachricht von Dem, was im Werke war, verließ die Stadt, sammelte Bewaffnete, und überfiel die Unzufriedenen: Walpert wurde hingerichtet, Gezo grausam verstümmelt — er verlor das Augenlicht sammt der Zunge — die Güter des Einen wie des Andern nahm der königliche Schatz in Beschlag." Liutprand schließt[1]) seinen Bericht mit den Worten: „seitdem wuchs nicht nur zu Pavia, sondern innerhalb des ganzen Reiches Italien die Furcht vor Hugo, sie wagten nicht mehr ihn zu mißachten, wie sie den früheren Königen es gethan, sondern hielten ihn in Ehren." Die Vorgänge zu Pavia fallen, wie es scheint, in die Anfänge der Regierung Hugo's, etwa in das Jahr[2]) 931 oder 932. Nicht nachhaltig wirkte die Bestrafung der schuldigen Pavesen: neue Empörungen brachen in Lombardien aus.

Viele geistliche und weltliche Herren aus Frankreich und Deutschland waren, seit Hugo die Krone von Italien trug, an seinen Hof geströmt, um in Lombardien ihr Glück zu versuchen. Zu diesen Fremdlingen gehörten die zwei Flamänder Hilduin, ehemals Bischof von Lüttich, aber von seinem Stuhle vertrieben, ein Verwandter Hugo's, und der Mönch Ratherius, der den gestürzten Bischof begleitete und in der Folge als Schriftsteller sich einen Namen erwarb. Hugo bedachte Hilduin mit dem Bisthum Verona und nachdem bald darauf die Metropole Mailand durch den Tod des Erzbischofs Lambert erledigt worden war, beförderte er den Vlämen auf diesen Erzstuhl. An die Stelle Hilduins trat zu Verona der Mönch Ratherius; Graf der nämlichen Stadt war, gleichfalls durch Hugo eingesetzt, Milo.

Beide, Bischof Ratherius und der Graf, bewiesen dem Könige schlechten Dank. Von ihnen herbeigerufen, brach der bairische Herzog Arnulf gegen 934 in Lombardien ein, um Hugo vom Throne zu stoßen, und nahm wirklich Verona, vermochte jedoch nicht die Eroberung zu behaupten, denn der König eilte herbei und trieb den Baier zurück. Ratherius büßte mit Absetzung, aber den mächtigen Grafen wagte der König nicht zu bestrafen.[3]) Kurz darauf — vielleicht um dieselbe Zeit — begannen die langjährigen Händel Hugo's mit dem Markgrafen von Ivrea, auf den ich unten zurückkommen werde. So standen während Hugo's Regierung die Dinge in Lombardien.

Auf noch größere Schwierigkeiten stieß der König in Mittelitalien. Alle anderen Könige, die nach fester Herrschaft über die dortige Gegend strebten, haben zunächst Rom und Petri Stuhl in ihre Gewalt zu bringen gesucht. Das gewöhnliche Werkzeug päbstlicher Abhängigkeit waren die Fürstenthümer Lucca-Tuscien und Spoleto-Camerino, welche, wie oben gezeigt worden, der Franke Carl scheinbar der römischen Kirche geschenkt, in der That aber in abgeson-

---

[1]) Pertz III, 312. [2]) So urtheilt auch Muratori, der sie ins Jahr 930 versetzt; annali d'Italia ad hunc annum. [3]) Pertz III, 312 u. 314.

derte Lehen verwandelt hatte, deren Träger den geheimen Auftrag erhielten, die Päbste zu überwachen, ihre freie Bewegung zu hemmen.

Keineswegs fehlte es dem Könige Hugo an gutem Willen, in dieser Hinsicht das Beispiel Carls und späterer Herrscher nachzuahmen: unabläßig war seine Aufmerksamkeit den beiden Fürstenthümern zugewendet, wiederholt vergab er das eine wie das andere an nahe Verwandte, Söhne, Günstlinge, kurz an solche, auf deren Anhänglichkeit er rechnete. Aber das Mittel fruchtete nicht, weil die Erhobenen, vom Schwindel der Selbstherrlichkeit fortgerissen, die gleiche Bahn einschlugen, wie Alberich II. zu Rom, wie Milo zu Verona, Walpert und Gezo zu Pavia, Berngar und Adalbert zu Ivrea.

Ich habe oben gezeigt, daß König Hugo 931 den letzten Sprossen des alten Grafenhauses von Lucca, Lambert, der sein Stiefbruder war, gewaltsam absetzte, blenden ließ und das auf solche Weise erledigte Lehen einem Manne, der ihm Alles verdankte, Boso, verlieh. Dennoch blieb Boso dem Könige, seinem natürlichen Bruder, nicht treu, sondern verrieth ihn. Liutprand behauptet,[1]) Willa, ein böses und herrschsüchtiges Weib, die Gemahlin Boso's, habe diesen ihren Mann zum Abfalle verleitet, König Hugo sei jedoch, von Boso's Anschlägen unterrichtet, zuvorgekommen: der Verräther ward verhaftet, zu immerwährendem Gefängniß verdammt, seine Gemahlin Willa nach Burgund verbannt. Boso's Sturz fällt laut Flodoards Zeugniß ins Jahr 936.

Die Art, in welcher der Rheimser Chronist dieses Ereigniß erzählt, deutet, meines Erachtens, darauf hin, daß Boso mit dem Hauptfeinde Hugo's, mit Alberich von Rom, sich in eine hochverrätherische Verbindung eingelassen hatte. Denn unmittelbar nach Erwähnung des Friedensvertrags, den der König 936 mit Alberich schloß, fährt[2]) Flodoard fort: „um dieselbe Zeit ließ Hugo seinen Bruder Boso festnehmen und in Kerker werfen, angeblich, weil ihm Nachricht zugekommen war, daß Boso ihn zu stürzen versuchte." Das sieht so aus, als habe Alberich bei Abschluß der Uebereinkunft seinen bisherigen Verbündeten Boso aufgeopfert. Nach Beseitigung des Verräthers erhob[3]) König Hugo einen seiner vielen Bastarde, Hubert, Sohn der Kebse Wandelmoda, zum Herzog oder Markgrafen von Lucca-Tuscien.

Hubert blieb dem Vater treu und ward deßhalb von ihm, wie ich unten zeigen werde, reichlich belohnt. Dennoch vermochte der neue Herzog nicht dem Könige zum endlichen Siege über Alberich zu verhelfen und zwar allen Anzeigen nach darum nicht, weil mächtige Nachbarn, die zwischen ihm und Rom saßen, Hubert daran hinderten.

Der Leser möge sich erinnern, daß König Hugo die vereinigte Marke Spoleto-Camerino, welche Alberich I. inne hatte, offenbar nicht ohne Zuthun

---

[1]) Pertz III, 318. [2]) Ibid. S. 383 unten. [3]) Ibid. S. 306 unten, vergl. mit den Urkunden bei Muratori, annali d'Italia ad a. 936 u. 941.

des Pabsts Johann X. an seinen Neffen Theutbald verlieh. Dieser Neffe scheint die Gunst seines Oheims bewahrt und ihm gute Dienste geleistet zu haben. Laut dem Zeugnisse[1]) Liutprands zog er mit einem Heere dem Fürsten Landulf von Benevent gegen die Griechen zu Hülfe und erstritt einen namhaften Sieg. Die Vermuthung drängt sich auf, daß Theutbald die Waffen im Auftrage des Königs ergriff, der, wie es scheint, durch Beschützung der Beneventer seinen Einfluß über Süditalien ausdehnen wollte. Aber Theutbald starb um 935, denn im folgenden Jahre[2]) hatte er bereits einen Nachfolger, der einer lombardischen Familie angehörte. Diesen Nachfolger entnahm der König — wie ich glaube, nothgedrungen — aus einem Hause, das seitdem eine große Rolle gespielt hat.

Ich muß ein wenig zurückgreifen. Seit den Ereignissen von 888, da die von Carl dem Dicken wiederhergestellte Carlinger Monarchie für immer zusammenfiel und im Süden Germaniens die beiden Theilreiche Burgund und Italien entstanden, von welchen ersteres das Land zwischen Jura und Alpen, das heutige Savoyen, die westlichen Theile der Schweiz bis zur Aare umfaßte, war die Strecke des Hochgebirgs, die sich vom Gotthard bis gegen den Monte Viso hinzieht, zur Gränze zwischen den beiden genannten Staaten geworden. Und zwar hatten die Könige Italiens, Berngar von Friaul, Wido, Lambert, Ursache, ihren nördlichen Nachbar zu fürchten, denn schon der Burgunder Rudolf I., noch mehr aber sein gleichnamiger Sohn angelten nach der Krone Lombardiens. Die Herrscher des letzteren Landes sahen sich daher genöthigt, die gefährdeten Zugänge ihres Reichs in der damals üblichen Weise, d. h. durch Errichtung einer Markgrafschaft, zu verwahren.

Kein Ort paßte besser hiezu, als die am Fuße des Gebirgs gelegene Stadt Ivrea, von der aus vier Hauptpässe, die Alpenstraßen über den Mont Cenis, den Bernhard, den Simplon und den Gotthard, überwacht werden konnten. In der That erscheint seit Ende des neunten Jahrhunderts, genauer gesprochen seit dem Sturze Carls des Dicken, Ivrea als Mittelpunkt einer mächtigen Marke auf Italiens Nordgränze gegen Burgund. Zum Jahre 894 berichtet[3]) der Mönch von Fuld Folgendes: „als der deutsche König Arnulf von dem ersten (verunglückten) Zuge nach Italien zurückkehrte, wandte er sich gegen Ivrea und die dortigen durch ein starkes Schloß geschützten Klausen, welche Ansker, Graf des italienischen Kaisers Wido, mit Soldaten besetzt hielt, die ihm Rudolf I. von Hochburgund zugeschickt hatte, um dem deutschen Heere den Rückzug durch die dortigen Alpen zu verwehren." Auch der Bischof von Cremona erzählt[4]) Aehnliches, nennt jedoch den Befehlshaber der Gränzburg mit Veränderung eines Buchstabens Anskarius und gibt ihm — gewiß richtig — den Titel Markgraf.

[1]) Pertz III, 317. [2]) Urkunde bei Muratori, annali d'Italia ad a. 935, vergl. mit Pertz III, 328, Mitte. [3]) Pertz I, 410. [4]) Pertz III, 284 oben.

Noch vor Ende des neunten Jahrhunderts verschwindet Anskar aus der Geschichte — er muß mit Tod abgegangen sein —. Als Markgraf von Ivrea aber erscheint nunmehr Adalbert, der in einer oberitalienischen Urkunde[1]) vom Jahre 902 ein Sohn Anskars genannt wird. Der Name des Vaters blieb längere Zeit in der Familie. Wie wir sogleich sehen werden, nannte Adalbert seinen zweitgebornen Sohn, einem weit verbreiteten Gebrauche gemäß, nach dem Großvater Anskar.

Liutprand berichtet Vieles von dem neuen Markgrafen, den er gegen Anfang des zehnten Jahrhunderts zum Erstenmale erwähnt.[2]) Adalbert muß ansehnliche Macht von seinem Vater ererbt haben, denn Berngar von Friaul, seit dem Tode der Kaiser Wido und Lambert unbestrittener Herr von Italien, fand für gut, dem Markgrafen seine Tochter Gisela zur Gemahlin zu geben. In dieser Verbindung gebar Gisela ihrem Manne einen Sohn, der nach dem mütterlichen Großvater den Namen Berngar erhielt, und 950 nach Verdrängung Hugo's und des Mitregenten Lothar die Krone Italiens errang. Der Zweck, wegen dessen der Friauler Berngar den jungen Markgrafen durch Familienbande in seinen Kreis zog, ward nicht erreicht: Adalbert fiel von dem königlichen Schwiegervater ab, und stellte sich an die Spitze der unzufriedenen Großen, welche im Jahre 900 den Provenzalen Ludwig, der nachher geblendet worden ist, nach Italien beriefen.[2]) Obgleich im Februar 901 von Pabst Benedikt IV. zum Kaiser gekrönt, konnte der Provenzale nur kurze Zeit seine Stellung behaupten. Der Friauler gewann, wie wir wissen, die Oberhand über ihn und vertrieb den Gegner zum erstenmale im Jahre 902, zum zweitenmale im Sommer 905 — und zwar dießmal für immer — aus der apenninischen Halbinsel.

Der Sturz des Provenzalen hat jedoch dem Markgrafen von Ivrea keinen wesentlichen Schaden gebracht: er behielt sein Lehen, vermuthlich weil der Friauler sich zu schwach fühlte, den ungetreuen Eidam ernstlich zu züchtigen. Allem Anscheine nach vermochte Adalbert von Ivrea dem Könige um so sicherer zu trotzen, weil er, wie es scheint, vor 910 durch eine zweite Heirath einen gefürchteten Verbündeten gewann. Nicht lange dauerte nämlich die Ehe Adalberts und Gisela's. Nachdem Letztere frühzeitig gestorben war, freite der Wittwer um die Hand der Tuscierin Ermengarda, welche Bertha, die Mutter des nachmaligen Königs Hugo, in zweiter Ehe dem gleichnamigen Markgrafen Adalbert von Lucca-Tuscien geboren hatte. Ermengarda wurde des Ivreers Weib und zeugte mit ihm einen Sohn[3]) Anskar, der also der Stiefbruder des oben erwähnten, aus der ersten Ehe mit Gisela stammenden Berngar war. Im Bunde mit dem neuen Schwäher empörte[4]) sich der Markgraf von Ivrea

[1]) Historiae patriae monumenta. Chartae, tomus I, S. 103, Nr. 61. [2]) Pertz III. 294 unten. [3]) Ibid. S. 298 unten. [4]) Ibid. S. 304 unten.

zum zweitenmale um 919 gegen den Friauler Berngar, ohne daß ihn dieser zu bewältigen vermochte.

Adalbert von Ivrea hat allem Anscheine nach den König und Kaiser Berngar überlebt, aber nicht lange. Liutprand erwähnt[1]) den Tod des Markgrafen, doch ohne die Zeit zu bestimmen. Aus einer lombardischen Urkunde[2]) vom Juli 929, kraft welcher König Hugo auf Bitten seiner Schwester Ermengarda eine von weiland dem glorreichen Markgrafen Adalbert an das Kloster Novalesa gemachte Schenkung bestätigt, geht hervor, daß Adalbert von Ivrea vor dem genannten Monate das Zeitliche segnete.

Bischof Liutprand entwirft von dem Charakter des Gestorbenen ein belehrendes Bild. „Adalbert," sagt[3]) er, „war während seiner Jugend gewissenhaft in Erfüllung christlicher Pflichten und überaus wohlthätig gewesen, aber mit den fortschreitenden Jahren wurde er hart und habgierig: Niemanden hielt er Wort und schwer lastete seine Faust auf den Nachbarn." Diese Schilderung gilt nicht blos von dem Ivreer Markgrafen, sondern von vielen andern Standesgenossen. Die Unsicherheit italienischer Zustände, und ihre natürliche Folge, die Selbstsucht der Großen, welche einen Krieg Aller gegen Alle erzeugte und es zur Pein macht, den Faden der Geschichte jener Zeit zu entwirren, verwandelte selbst solche Herren, die von Natur gut geartet waren, in Tyrannen.

Nach Adalberts Tode führte die Wittwe Ermengarda gemeinschaftlich mit ihren Söhnen Berngar und Anskar die Verwaltung der Markgrafschaft und übte auch über die Gränzen derselben hinaus merklichen Einfluß. Wenn man Liutprand hört,[4]) beherrschte sie ganz Italien durch ihre körperlichen Reize, indem sie sich ohne Unterschied Vornehmen und Geringen preisgegeben haben soll. Dieß ist, wie schon an einem andern Orte bemerkt worden, eine handgreifliche Klatscherei, wohl aber verdient die weitere Andeutung Liutprands Glauben, daß Ermengarda nicht wenig zu Erhebung Hugo's, ihres Stiefbruders, auf den italienischen Thron beitrug. Bei der nämlichen Gelegenheit mag sie dem neuen Könige Versprechungen zu Gunsten ihrer beiden Söhne Berngar und Anskar, oder wenigstens eines derselben, abgenommen haben. Die Zeit, diese Zusagen zu erfüllen, kam im Jahre 935.

Durch den früher erwähnten Tod jenes Theutbald war das Lehen Spoleto-Camerino erledigt. König Hugo vergab es an Ermengardens jüngeren Sohn Anskar, seinen Neffen, aber nur mit innerem Widerstreben that er dieß. Liutprand behauptet,[5]) der König habe, der Ehrsucht Anskars mißtrauend, ihn blos darum befördert, weil er sich den lästigen Mahner vom Halse schaffen wollte. Vielleicht geschah um die nämliche Zeit, was der Chronist von Cre-

---

[1]) Ibid. S. 304 unten. [2]) Historiae Patriae Monumenta Chart. I, S. 135. Nr. 81.
[3]) Pertz III, 295 oben. [4]) Ibid. S. 304 unten flg. [5]) Ibid. S. 328.

mona an einem anderen Orte[1]) erzählt, nämlich daß der König Anskars Bruder, Berngar, den jungen Markgrafen von Ivrea, mit einer seiner Nichten, Willa, der Tochter Boso's, des königlichen Halbbruders und seit 931 Herzogs von Lucca-Tuscien, vermählte. Unzweifelhaft ging die Absicht des Königs dahin, beide Brüder an die Sache des Thrones zu fesseln: sie schlug jedoch fehl. Sowohl Anskar als Berngar empörten sich, das Beispiel ihres Vaters nachahmend, gegen Hugo, und zwar, wie es scheint, Anskar zuerst.

Urkundlich[2]) wird seit dem Sommer 935 am Hofe Hugo's ein Günstling Namens Sarlio erwähnt, der das einflußreiche Amt eines Pfalzgrafen bekleidete. Eben diesen Sarlio brauchte der König als Werkzeug, um den ungetreuen Anskar zu züchtigen. Liutprand meldet:[3]) „weil Anskar seit seiner Belehnung mit Spoleto auf Abfall sann, schickte der König den gebornen Burgunder Sarlio mit einem Heere wider ihn aus: es kam zu einem hartnäckigen Treffen, in welchem Anskar besiegt und erschlagen ward, worauf der König die erledigte Marke an den Sieger Sarlio übertrug."

Laut einem glaubwürdigen Zeugnisse[4]) fällt Anskar's Tod in das Jahr 940. Aber auch Sarlio machte es nicht besser als sein Vorgänger. Die Chronik von Farfa berichtet[5]) — allerdings mit verschiedenen falschen Zusätzen — daß König Hugo wider Sarlio zu Felde zog, ihn überwand und nöthigte, Mönch zu werden. Gewiß ist jedenfalls, daß Sarlio 944 die Marke nicht mehr verwaltete, sondern durch einen Nachfolger, der Hugo's volle Gunst genoß, ersetzt war.

Blicken wir zurück: während Hugo jenen langwierigen Kampf gegen den Fürsten Alberich von Rom bestand, verrathen drei Großvasallen, erst Boso, Hugo's natürlicher Bruder, Herzog von Lucca-Tuscien, dann Anskar, Hugo's Neffe, Markgraf von Spoleto-Camerino, dann dessen Nachfolger Sarlio den König, und dieser ist genöthigt, sie mit Waffengewalt zu beseitigen. Ferner die Gebiete, welche diese untreue Beamte verwalteten, nehmen die Mitte zwischen Lombardien, dem Stützpunkte der königlichen Macht Hugo's, und zwischen Rom, dem damaligen Ziele seiner Bestrebungen, ein. Nur wenn die Marken Tuscien und Spoleto ihm ernstlichen Beistand leisteten, hätte er Alberich zu überwältigen vermocht, ihr Abfall verrammelte ihm den Weg nach Rom. Kaum kann man bei diesem Sachverhalt zweifeln, daß Anskar und Sarlio so gut als Boso von Alberich gewonnen worden waren. Bezüglich des Letzteren gibt dieß der Chronist von Rheims deutlich zu verstehen,[6]) auch bei den beiden Andern wird Dasselbe der Fall gewesen sein. Und nunmehr empfangen die Schwankungen des Streits zwischen Alberich und Hugo und im Allgemeinen die römischen Vorgänge das gehörige Licht.

Erstlich Hugo mußte nothgedrungen 936 Frieden mit Alberich schließen,

[1]) Pertz III, 317. [2]) Muratori, annali d'Italia ad a. 935. [3]) Pertz III, 328 flg. [4]) Muratori, script. rer. ital. II, b. S. 295 unten. [5]) Ibid. S. 475. [6]) Pertz III, 383 unten.

weil um 935 Boso zur römischen Parthei übergetreten war, und weil der eben eingesetzte Anskar gleichfalls eine Empörung vorbereitete. Zweitens, obgleich jener Hubert, den Hugo nach Boso's Sturze zum Herzoge von Tuscien eingesetzt hatte, seinem königlichen Vater Treue bewahrte, konnte Alberich doch nicht zum Falle gebracht werden, und zwar darum nicht, weil von 936—940 Anskar, von 940—943 Sarlio insgeheim oder offen der Sache des Römers Vorschub leisteten! Zwischen Tuscien, dem Lehen des mit seinem Vater verbündeten Hubert, und zwischen Rom lag die Marke Spoleto-Camerino, die der König erst zum Gehorsam zurückführen mußte, ehe er den Tusculaner zu unterwerfen vermochte. Zugleich sieht man jetzt, welchen Umfang die Partheiungen in Italien erlangt hatten, und wie stark die Stellung Alberichs geworden war. Boso und Anskar sind die nächsten Anverwandten des Königs, gleichwohl tragen sie kein Bedenken, ihm den Rücken zu kehren und zu dem Römer überzutreten, sie hegen die Ueberzeugung, daß, wer zu Alberich halte, auf dem Wege sei, der zu selbstherrlicher Gewalt, damals dem Ziele aller ehrsüchtigen Großen Italiens, führe.

Mit welchen Mitteln mag es dem römischen Fürsten gelungen sein, so viele Werkzeuge seines Gegners, des Königs, zu verführen! Als Boso abfiel, war die Macht Hugo's noch ziemlich neu, und es ist immerhin begreiflich, daß der Herzog von Tuscien auf den Gedanken gerieth, sich seinem königlichen Halbbruder zu Trotz zum unabhängigen Herrn des ertheilten Großlehens aufzuwerfen. Aehnliches gilt von Anskar. Außer Alberich hat der Ivreer Berngar, Anskars Bruder, diesen angetrieben, mit Hugo zu brechen, und folglich den Einflüsterungen des Ersteren Vorschub geleistet. Aber daß auch Sarlio nach solchen Vorgängen, und nachdem Hugo's Königthum schon tiefe Wurzeln geschlagen hatte, fast seit dem Augenblicke seiner Erhebung auf die Stimme Alberich's horchte und seinen Wohlthäter Hugo, der ihn aus dem Staube hervorgezogen, verrieth, klingt fast fabelhaft. Abermal ist hier ein Räthsel, das ich unten lösen werde.

Ist, was eben über den Zusammenhang italienischer Verhältnisse entwickelt worden, richtig, so läßt sich die Voraussetzung nicht abweisen, daß König Hugo — wenn er anders seinen Vortheil verstand — auf den Gedanken gerathen mußte, nach Sarlio's Sturz die erledigte Marke Spoleto-Camerino seinem natürlichen Sohne Hubert, als dem einzigen, der ihm unverbrüchliche Treue bewahrt hatte, anzuvertrauen, und durch Vereinigung der Marke mit dem Herzogthum Tuscien einen unwiderstehlichen Keil wider Alberich zu bilden. Genau ebendieß hat Hugo gethan: unsere Darstellung wird also durch die That bestätigt. Hubert, im Jahre 935 zum Herzog von Tuscien erhoben, empfängt[1]) seit 941 den Titel königlicher Pfalzgraf, welches Amt ihm Hugo

[1]) Muratori, annali d'Italia ad a. 941.

zur Belohnung der bisherigen Dienste ertheilt haben mag. Sodann erhellt aus einer Urkunde,[1]) daß ebenderselbe Hubert 944 — nach der Absetzung Sarlio's — auch die Markgrafschaft Camerino besaß.

Ohne Zweifel war diese Beförderung gegen Alberich gerichtet: sie trug ihre Früchte! Erinnern wir uns, daß laut dem früher angeführten Zeugnisse Liutprand's Hugo zuletzt alle Orte des Kirchenstaats — mit einziger Ausnahme der Stadt Rom — eroberte. Diese außerordentlichen Vortheile muß der König in Folge der Erhebung Hubert's zum Gebieter von Spoleto-Camerino und der vollbrachten Vereinigung des Herzogthums Tuscien mit der Marke erlangt haben. Daran, daß er nicht auch vollends Rom überwältigte, ward er allem Anscheine nach nur durch ein Gewitter verhindert, das von Ivrea her gegen ihn aufstieg, Hugo's Dynastie entwurzelte, eine neue Erschütterung Italiens veranlaßte und endlich dem Sachsen Otto I. den Weg nach Italien und zur Kaiserkrone bahnte.

Kraft der früher mitgetheilten Aussage Liutprand's hat Anskar seit seiner Einsetzung zum Markgrafen von Spoleto, also seit 935, Ränke gegen den König gesponnen. Weiter deutet Liutprand an, daß Anskar im Bunde mit dem Ivreer Markgrafen stand, daß aber beide Brüder in verschiedener Weise verfuhren. „Berngar," sagt[2]) der Bischof von Cremona, „liebte es, im Geheimen sein Wesen zu treiben, und verhüllte seine Absichten, Anskar dagegen war verwegen." Zum vollen Bruche zwischen dem Könige und dem älteren Bruder vom Ivrea kam es allen Anzeigen nach erst, nachdem der jüngere bereits die Waffen ergriffen hatte, vielleicht schon durch Sarlio oder Hubert umgarnt war, also erst gegen 938 oder 939. Den Anlaß dazu erzählt[3]) Liutprand folgendermaßen: „König Hugo hatte vernommen, daß Markgraf Berngar, Anskar's Bruder, mit einer Schilderhebung umgehe; er verbarg seinen Zorn, erheuchelte wohlwollende Gesinnungen für denselben, und lud ihn an seinen Hof. Des Königs wahre Absicht war, den Markgrafen, wenn er sich eingefunden haben würde, festzunehmen und ihm die Augen ausstechen zu lassen. Allein Hugo's Sohn und Mitregent Lothar, der damals noch ein unmündiger Knabe war, faßte, als er von dem Vorhaben Nachricht erhielt, Mitleiden mit dem Markgrafen und warnte ihn durch einen heimlich abgeschickten Boten."

„Der gutmüthige Prinz," fährt der Chronist fort, „ahnte nicht, daß er sich durch seine übel angebrachte Milde selbst das Verderben bereite. Auf die Warnung hin floh Berngar über die Alpen nach Deutschland, wohin ihm auch seine Gemahlin Willa, obgleich hoch schwanger, auf gefährlichen Pfaden folgte. Der Flüchtling begab sich erst zum Herzoge Hermann von Schwaben, dann, von diesem geleitet, an den Hof des deutschen Königs Otto I., der ihn ehrenvoll empfieng. Auf die Kunde hievon schickte König Hugo Gesandte an Otto und

[1]) Idem ad a. 944. [2]) Pertz III, 328. [3]) Ibid. S. 329 unten flg.

bot hohe Summen, wenn der deutsche Herrscher den Markgrafen ausliefern oder ihm wenigstens Hülfe versagen würde. Allein Otto wies die Anträge des Italieners edelmüthig zurück."

Um der späteren Ereignisse willen ist es wichtig, die Zeit der Flucht Berngar's zu bestimmen. Gewisse Ereignisse auf dem Mittelmeere und auf den Alpen gewähren einen Anhaltspunkt. Laut dem Berichte[1]) Liutprands hatte König Hugo schon im Anfange seiner Regierung, „begierig Freunde zu gewinnen", den Vater des nachmaligen Bischofs von Cremona als seinen Gesandten nach Constantinopel geschickt, der bei dem 919 erhobenen Kaiser Romanus Lecapenus gute Aufnahme fand. Mehrere Jahre später erneuerte Hugo eines militärischen Zweckes wegen die Verbindung. Seit dem Ende des neunten Jahrhunderts war der provenzalische Küstenort Garde-Frainet (Fraxinetum) unweit Frejus in die Gewalt eines Haufens spanischer Saracenen gerathen,[2]) welche Schlösser auf den benachbarten Höhen anlegten und von ihren Schlupfwinkeln aus Land und Meer unsicher machten. Bald durchstreiften sie weithin das Gebirg, plünderten oder erschlugen die Pilger, welche durch die Pässe nach Rom oder andern heiligen Orten wallten.

Zum Jahre 933 meldet[3]) Flodoard: „saracenische Räuber haben die Uebergänge der Alpen inne, und verheeren die Orte." Vor allen andern Fürsten kam es dem Könige Italiens zu, dem Greuel zu steuern, aber dieß konnte nur vermittelst einer Flotte vollbracht werden, welche damals außer den Griechen kein christlicher Staat besaß. Hugo wandte sich nach Constantinopel an Kaiser Romanus und bat um Schiffe.[4]) Der Grieche verhieß die begehrte Hülfe, doch unter der Bedingung, daß Hugo eine seiner Töchter mit einem griechischen Prinzen vermähle.

Wirklich ward die Heirath beschlossen und der byzantinische Hof sandte die bedungene Flotte. Dieselbe griff Frainet zur See an und verbrannte im Hafen die saracenischen Raubschiffe mit griechischem Feuer; zu gleicher Zeit rückte König Hugo der getroffenen Verabredung gemäß auf der Landseite gegen das Raubnest vor und trieb die eingeschlossenen Saracenen so in die Enge, daß sie sich unfehlbar hätten ergeben müssen, wenn es nämlich dem Könige Ernst damit gewesen wäre.[5]) Aber er wollte nicht.

Dieß hieng laut Liutprands Versicherung so zusammen: eben war Berngar nach Deutschland entflohen; da nun der König fürchtete, daß der Flüchtling mit deutscher Hülfe nach Italien herüberkommen möchte, ließ er sich mit den eingeschlossenen Saracenen in Unterhandlungen ein und gestattete ihnen freien Abzug unter der Bedingung, daß sie die Höhen der Alpen, welche Italien von Alamannien scheiden, besetzen, und dem Markgrafen von Ivrea, wenn er

---

[1]) Pertz III, 306 unten flg. [2]) Ibid. S. 275. [3]) Ibid. S. 381. [4]) Ibid. S. 329 unten. [5]) Ibid. S. 331.

etwa mit einem Heere aus Deutschland nahe, den Uebergang verwehren sollten. Die griechische Flotte ward nach Hause zurückgeschickt, die Saracenen aber erfüllten pünktlich ihre Zusage. „Unzählige Pilger," ruft Liutprand aus, „die zu den Heiligthümern in Italien ziehen wollten, haben durch die Fäuste dieser vom Könige Italiens geschützten Räuber Leben und Eigenthum verloren."

Nun weiter! Zum Jahre 940 berichtet[1]) Flodoard: „Schaaren von überseeischen und auch von gallischen Wallfahrern, die Rom zu besuchen gedachten, kehrten um, nachdem Manche aus ihrer Mitte von den Saracenen erschlagen worden waren, denn Niemand konnte damals die Alpen überschreiten, weil diese Räuber, welche das Kloster St. Moriz besetzt hielten, den Uebergang verweigerten." St. Moriz — im heutigen Wallis — beherrscht drei der Pässe, durch welche man aus deutschen Landen nach Italien gelangt, den Bernhard, den Simplon, den Gotthard. Noch mehr, eine unter dem 8. April 940 ausgestellte Urkunde[2]) ist auf uns gekommen, kraft welcher König Otto I. von Deutschland dem Bischof Waldo von Chur Schadenersatz für die in seinem Sprengel von den Saracenen angerichteten Verwüstungen leistete.[3]) Im Bisthum Chur lag nämlich einer der Hauptpässe, die aus Alamannien nach Welschland führen, der Gotthard.

Unverkennbar ist es, daß sowohl Flodoard, als die Urkunde Zeugniß über die natürlichen Früchte des zwischen den Saracenen und dem Könige Hugo abgeschlossenen Vertrags ablegen. Die Belagerung von Garde-Frainet ging also der spätestens im Frühjahr 940 erfolgten Besetzung der deutschen Alpenstraßen, und zwar um mehrere Monate, voran. Denn die Saracenen brauchten längere Zeit, um nach dem Abzuge aus der belagerten Feste sich in den Hauptübergängen der deutschen Schweiz festzusetzen. Die Belagerung fällt also mindestens ins Jahr 939, und abermal ging ihr laut Liutprands deutlichen Worten die Flucht Berngars voran, welche demnach spätestens im Sommer 939, wahrscheinlich schon 938, stattfand.

Noch ein anderer Punkt muß ins Auge gefaßt werden. Wer wird glauben, daß Berngar sich an den deutschen Hof gewendet hätte, wäre er nicht zum Voraus versichert gewesen, dort günstige Aufnahme zu finden. Nicht ins Blaue hinein suchen gestürzte Mächtige bei dem oder jenem fremden Herrscher Schutz. Sicherlich hatte der Ivreer, seit Jahren durch Hugo bedroht, schon früher Verbindungen in Deutschland angeknüpft und wußte, daß König Otto kein Freund des italienischen Gebieters sei, jedenfalls ihn (den Markgrafen) nicht preisgeben werde. Gut stimmt Das, was später geschah, mit dieser durch die Umstände aufgedrungenen Voraussetzung überein. Gegen sieben Jahre dauerte Berngars unfreiwilliger Aufenthalt in Deutschland, unzweifelhaft länger, als er selbst wünschte. „Weil andere Unternehmungen die Kräfte des

[1]) Ibid. S. 388 oben. [2]) Eichhorn, episcop. Curiens. Docum. 23. [3]) Pertz III, 322.

Königs Otto in Anspruch nahmen," sagt[1]) Liutprand, „konnte er dem Markgrafen die erbetene Hülfe nicht gewähren." Aber auch Hugo von Italien vermochte nicht durchzusetzen, daß der Sachse den Flüchtling fortwies oder gar auslieferte, obgleich er alljährlich laut der Versicherung[1]) desselben Zeugen bedeutende Summen an den deutschen Hof bezahlte.

Während dieser Jahre der Verbannung gingen in Italien drei Akte vor, welche den Flüchtling hart trafen, erstens der Sturz seines Bruders Anskar, zweitens die Absetzung Sarlio's, durch welchen Anskar besiegt worden war, und endlich drittens die Vereinigung der Marke Spoleto mit Tuscien. Letzteres Ereigniß, dem Anscheine nach niederschmetternd für Berngar, gab gleichwohl seinen Angelegenheiten eine günstige Wendung. In der Ordnung ist, daß Anskar, nachdem ihm durch Berngar's Vertreibung die beste Stütze entzogen worden, sich nicht mehr halten konnte. Andererseits brachte Anskar's Sturz den König doch nicht viel weiter, weil der neue Markgraf Sarlio in Kurzem denselben Weg einschlug wie er, das heißt, zur Parthei des Römers Alberich übertrat. Erst nachdem Hugo Sarlio wieder abgesetzt und die mit dem Herzogthum vereinigte Marke Spoleto in Huberts zuverlässige Hände niedergelegt hatte, durfte er sich Hoffnung machen, das Ziel langwieriger Anstrengungen zu erreichen, Rom, den Mittelpunkt aller ihm feindseligen Kräfte, in seine Gewalt zu bringen. Wirklich wurde damals Alberich, wie wir sahen, aufs Aeußerste gebracht.

Wäre es nun dem Könige gelungen, denselben gänzlich zu fällen, so würde er ohne Zweifel Meister über seine übrigen Gegner, die nach Ungebundenheit dürstenden kleinen Herren in Italien geworden sein. Aber eben die Befürchtung, daß dieß geschehen könnte, zog einen Sturm wider Hugo zusammen und stellte die scheinbar verlorne Sache des Flüchtlings Berngar wieder her. Jetzt so wenig als früher wollte der unbotmäßige Adel Italiens einen Gebieter dulden. Derselbe ergriff seine Maßregeln, um Hugo's angeschwollene Macht zu beschneiden. Der Wendepunkt trat ein.

Liutprand berichtet[1]) weiter: „da Berngar gewahrte, daß der deutsche König Otto ihm ein Heer entweder nicht geben wollte oder nicht geben konnte, beschloß er, mit eigenen Mitteln das Wagstück zu unternehmen. Ein Dienstmann, welcher ihn bei der Flucht aus Italien nach Deutschland begleitet hatte, Namens Amadeus, war es, der ihm diesen Rath ertheilte. Amadeus sprach nämlich eines Tags zu seinem Gebieter: durch ganz Italien wird Hugo's harte Herrschaft täglich mehr verhaßt, weil er nur Bastarde, Söhne seiner vielen Kebsen, oder burgundische Abentheurer zu allen wichtigen Aemtern befördert und die eingebornen Herren entweder des Landes verweist oder doch aus ihrem Besitze verdrängt. (Anspielung auf den Sturz der alten Häuser

[1]) Pertz III, 332.

von Lucca und Spoleto, auf die Verbannung Berngars und auf die Bedrängung des Fürsten Alberich von Rom.) Wenn die Italiener gleichwohl sich nicht gegen den Gehaßten auflehnen, so geschieht Solches bloß darum, weil es ihnen an einem tüchtigen Haupte gebricht, das sie ihm entgegensetzen könnten. Dieses Haupt seid Ihr. Ich will verkleidet als Euer Kundschafter nach Italien hinüber reisen, Bericht über die Lage der Dinge einziehen und die Gemüther auf Eure Ankunft vorbereiten."

So geschah es auch. Amadeus ging hinüber über die Alpen, durchzog das Land von einem Ende zum andern unter verschiedenen Masken, obgleich Hugo etwas wie eine heutige Polizei eingerichtet hatte, welche die Gränzen und alle Verdächtigen überwachte. Viele Mächtige und Vornehme wurden von dem Kundschafter gewonnen, der glücklich zurückkehrte. „Sofort brach[1]) Berngar — aber nur mit einem kleinen Geleite von Bewaffneten — im Frühling 945 durch das Vintsgau nach Lombardien auf und ward daselbst als heißersehnter Retter empfangen."

Ich muß hier den Faden der Erzählung unterbrechen. Einige Jahre später, als König Otto, wie wir unten sehen werden, mittelst seines Bruders Heinrich ein Stück Italiens abriß, hat er durch die That gezeigt, daß es ihm weder an Macht, noch an gutem Willen fehlte, sich in die Angelegenheiten des Nachbarlandes zu mischen. Da er gleichwohl dem flüchtigen Markgrafen die erbetenen Streitkräfte nicht gewährte, muß man den Schluß ziehen, daß er keine Lust in sich verspürte, dem Ivreer zu Gründung einer neuen Dynastie die Hand zu reichen. Andererseits hinderte er Berngar an dem Einfalle nach Italien nicht, was sicherlich, wenn er nur wollte, in seiner Macht stand, denn nimmermehr hätte der Flüchtling ohne Erlaubniß des deutschen Herrschers Otto auf deutschem Boden ein, wenn auch nur kleines, Heer sammeln und nach Lombardien führen können. Daraus folgt denn, daß Otto's wahre Absicht dahin ging, Italien durch den Kampf zweier schwachen Gegenkönige zu verwirren und für das Joch eines fremden Gebieters reif zu machen. Diese Annahme wird durch die späteren Ereignisse bestätigt. Schon 945 bereitete der Sachse Otto Das vor, was er 950 und 951 vergeblich versuchte, aber 961 auszuführen begann.

Nach den oben angeführten Worten des Kundschafters sollte man schließen, daß es die von Hugo unterdrückte Parthei, d. h. das eingeborne Volk oder die noch übrigen kleinen italienischen Besitzer gewesen seien, welche dem Markgrafen von Ivrea nach seiner Ankunft auf lombardischem Boden zufielen. Aber das Gegentheil geschah. Als die Ersten verließen burgundische Herren des Königs Sache. Manasses, Erzbischof von Arles, ein Verwandter Hugo's, den dieser nach Italien berufen, mit den reichen Einkünften der Stühle Verona,

[1]) Ibid. S. 334.

Trient, Mantua ausgestattet und überdieß zum Markgrafen des Tyroler Gränzgebiets oder der Bezirke von Verona und Trient erhoben hatte,[1]) Metropolit Arderich von Mailand, die Bischöfe Wido von Modena, Boso von Piacenza, ein Bastard des Königs, Liutprand von Pavia, lauter Geschöpfe Hugo's und von ihm mit Ehren überhäuft, gingen zu dem Gegner über oder machten doch nach kurzem Bedenken mit ihm ihren Frieden.[2])

Diesen Undankbaren schloß sich ein Italiener, jener Graf Milo von Verona, an, der, wie wir wissen,[3]) schon früher eine Empörung wider Hugo versucht hatte und seitdem vielfach verfolgt, und wie es scheint, durch seinen Vorgesetzten, den Bischof-Markgrafen Manasses, überwacht worden war. Berngar zahlte die Abgefallenen mit Versprechungen, theilweise mit Aemtern. Wido von Modena erhielt die fette Abtei Nonantola. Zwei andere, Waldo und Hadelard, wurden mit den erledigten Bisthümern Como und Reggio bedacht. Nur gegen einen Einzigen, den Bischof Joseph von Brescia, einen Ehrenmann, der dem Könige den Eid der Treue bewahren wollte, brauchte Berngar Strenge zu zeigen: er setzte ihn ab und erhob an seiner Statt einen gewissen Antonius.

Was war die wahre Triebfeder des schmählichen an Hugo verübten Verraths? Sicherlich nicht etwa blos die Befürchtung, daß, wenn sie ihrem Gönner treu blieben, Berngar mit Hülfe des Volks und der wenigen italienischen Vasallen sie selbst sammt dem Könige stürzen würde. Denn der Markgraf besaß nur unbedeutende Hülfsmittel, und trotz des Drucks, der auf dem Lande lastete, hatte seit Jahren, außer Alberich, kein Italiener gewagt, das Haupt wider Hugo zu erheben. Wenn daher die burgundische Parthei sich um den König schaarte, der damals auf der Höhe seiner Macht und im Begriffe stand, Rom vollends zu überwältigen, würde der eingedrungene Markgraf unfehlbar erlegen sein.

Die Verräther erwogen vielmehr, daß für ihre Zwecke eine schwache, getheilte Regierung, eine solche, welche sie kurz darauf einsetzten, weit ersprießlicher sei, als ein kräftiges Königthum, das Hugo, zum letzten Schlage gegen Alberich gerüstet, zu begründen im besten Zuge war. Daß sie so dachten, dafür liefern die nächsten Ereignisse den Beweis. Ein und derselbe Geist selbstherrlichen Schwindels erfüllte, wie die italienischen Großen, so die aus Burgund eingewanderten Glücksjäger.

Wenden wir uns zu Hugo: auf die Nachricht vom Einmarsche Berngars sammelte[4]) er ein Heer, rückte vor das dem Stuhle von Modena gehörige Schloß Vignola, das Bischof Wido kaum zuvor an Berngar überliefert hatte, und belagerte dasselbe. Allein als er vernahm, daß auch Erzbischof Arderich abgefallen sei, den Markgrafen nach Mailand berufen habe, und daß daselbst

[1]) Ibid. S. 316. [2]) Ibid. S. 334 unten flg. [3]) Oben S. 206. [4]) Pertz III, 335.

die Großen Lombardiens sich versammeln, stand er ab von der Belagerung, wandte nach Pavia, der Königsstadt, um. Die eigene Sache verloren gebend, suchte er wenigstens die Zukunft seines Sohnes und Mitregenten zu retten.

Nicht derselbe Haß, wie auf dem Vater, lastete auf Lothar, dem Mitregenten Hugo's, der damals, obgleich seit 931 mit dem königlichen Titel geschmückt, kaum die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte. Von Pavia aus schickte Hugo diesen Lothar nach Mailand hinüber, um dort zu versuchen, was etwaige Liebe für einen schuldlosen Thronerben, oder wenigstens was Mitleiden vermöge, er selbst aber rüstete sich zur Abreise in seine burgundische Heimath und war entschlossen, alle seine Schätze mit sich zu nehmen. Bezüglich des letzteren Punktes sind jedoch Flodoard und Liutprand, die beiden Hauptzeugen, nicht recht im Einklange. Laut der Aussage[1]) des Rheimser Chronisten wurde Hugo 945 aus dem Reiche oder vielleicht nur vom Throne verstoßen, im folgenden Jahre — 946 — wieder eingesetzt. Die Worte des Bischofs von Cremona dagegen lauten so, als habe Hugo 945 Italien blos verlassen wollen, sei aber nicht wirklich abgereist. Darin jedoch stimmen Beide überein, daß die Italiener den Vater Lothars nach dem anfänglichen Abfall wieder als Herrn und König anerkannten.

Die Vorgänge zu Mailand offenbarten, daß Hugo die italienischen Königswähler, seine langjährigen Unterthanen, richtig beurtheilte, da er den Sohn hinüberziehen ließ. In der Hauptkirche der Heiligen Protasius und Servasius vor das Kreuz hingestreckt, flehte Lothar, daß man seiner und seines Vaters schonen möchte. Und siehe, nicht nur die anwesenden Herren italienischen Bluts, sondern auch jene verrätherischen Burgunder erhörten — wie Liutprand versichert — „aus lauterem Mitleiden" die Bitte des Jünglings und erklärten sich bereit, nicht nur ihm die Krone zu belassen, sondern auch seinen Vater wieder auf den Thron zu setzen, allein wohl bemerkt Beides unter der Bedingung, daß die bisherige Zweiheit zu einem Kleeblatt werde, deutsch gesprochen, daß in den königlichen Bund, als Dritter, Berngar von Ivrea, der Held des Jahres, eintrete, doch Letzterer ohne den Schmuck des königlichen Namens. Der leere Schein blieb Hugo und seinem Sohne vorbehalten.

Das Werk kam zu Stande: Boten wurden hinter Hugo hergeschickt, die ihn zurückriefen. Wie früher, führte Lothar den Königstitel bis zu seinem im November 950 erfolgten Tode fort. Auch Hugo, der 947 starb, behielt ihn wenigstens bis über die Mitte des Jahrs 946 hinaus. Dieß bezeugen nicht nur Flodoard und verdeckt Liutprand,[2]) sondern auch eine im Juli des genannten Jahres ausgestellte lombardische Urkunde,[3]) welche ihn als König erwähnt. Die eigentliche Gewalt aber oder der Nerv der Geschäfte lag[2])

---

[1]) Pertz III, 392 u. 393. [2]) Ibid. S. 335 gegen unten. [3]) Muratori, annali d'Italia ad a. 946.

in den Händen des Dritten, Berngars, obgleich er blos Markgraf von Ivrea hieß.

Liutprand behauptet[1]) in allem Ernst, das Spiel der Dreiheit sei auf den arglistigen Rath Berngar's beliebt worden, der dadurch habe verhindern wollen, daß Hugo sein Vorhaben ausführe, d. h. mit den aufgestapelten großen Schätzen, nach welchen der Markgraf angelte, Italien verlasse. Das sind Narrenpossen. In der Wahlversammlung dort zu Mailand hatte nicht Berngar, sondern hatten die hohen Vasallen Italiens das große Wort, und sie entschieden nach ihrem Standesvortheil. Auch wäre das Mittel, das der Ivreer laut Liutprands Zeugniß angewendet haben soll, ein widersinniges gewesen: es konnte nicht zu dem beabsichtigten Ziele führen und hat wirklich nicht dazu geführt. Der Bischof von Cremona berichtet[2]) selbst: „als Hugo gewahrte, daß er die Oberhand über Berngar nicht mehr gewinnen könne, überließ er seinen Sohn Lothar der Ehrlichkeit des Ivreers und kehrte mit allen seinen Schätzen in sein Heimathland, die Provence, zurück. Dort ging er mit dem Plane um, ein Heer zu sammeln, mit welchem er Berngar zu stürzen hoffte; aber er konnte sein Vorhaben nicht ausführen, weil ihn der Tod überraschte."

Bald nach seiner Ankunft in der Provence starb nämlich König Hugo, einer Nichte Bertha, der Wittwe des Grafen Boso von Arles, sein baares Vermögen und gewisse Allode hinterlassend. Nach den Zeitbestimmungen einer italienischen Chronik[3]), die jedoch nicht ganz zuverlässig ist, fällt Hugo's Tod in den April des Jahres 947. Als er den früher[4]) erwähnten Staatsvertrag schloß, kraft dessen er das ehemalige Reich des blinden Königs Ludwig an die Krone Burgund abtrat, scheint er sich die Rückkehr in die Provence vorbehalten zu haben, wo er nach andern Nachrichten[5]) fortwährend Privatgüter besaß, welche gleichfalls seine Nichte, die oben erwähnte Bertha von Arles, erbte. Nichtsdestoweniger ist gewiß, daß das um 930 abgetretene Gebiet bei Burgund verblieb, wie denn auch, laut Liutprands Aussage, der sterbende König in seinem Testament nicht über Land und Leute, sondern blos über baares Geld oder Allod verfügte.

Nicht angebliche Schlauheit Berngars, sondern die Selbstsucht des italienischen Herrenstandes hat zu Mailand die Krone dreifach gespalten. Seit Jahren arbeitete diese Aristokratie darauf hin, die königliche Macht zu zerbröckeln, und jetzt war ein unübertreffliches Mittel für Befriedigung solcher Wünsche gefunden. In der That, was ist geeigneter, ein Land in bodenlose Unordnung zu stürzen und unbändiger Adelsherrschaft Thür und Angel zu öffnen, als ein dreispaltiges Regiment, ein Zustand, wo sich zwei oder viel-

[1]) Pertz III, 335 gegen unten. [2]) Ibid. S. 336. [3]) Muratori, script. rer. italic. IV, 148. [4]) Oben S. 200 flg. [5]) Urkunde vom Jahre 960 bei Dom Vaissete, histoire du Languedoc (neue Ausgabe, Toulouse 1841). Vol. II. preuves. Nr. 49, S. 434.

mehr drei Gleichberechtigte, zwei niedergehende und eine aufstrebende Sonne, um den Besitz der Staatsgewalt reißen. Eine Jubelzeit brach für das Wachsthum italienischer Zaunkönige an. Wie ich unten zeigen werde, keimte unter dem Schutze der dreispaltigen Krone eine ganze Brut neuer Fürstlein empor, die nachher eine laute Rolle spielten.

Der Einmarsch Berngars in Lombardien und der Sturz des Königs Hugo fällt ins Jahr 945. Dieß bezeugt einerseits Flodoard, andererseits eine unter dem 13. April 945 zu Pavia ausgestellte Urkunde,[1]) kraft welcher sich Berngar herausnahm, eine ältere Schenkung des Königs Hugo zu bestätigen. Obgleich der junge Lothar nach der Entfernung seines Vaters gänzlich den Umtrieben des Ivreers preisgegeben schien, fand er doch Freunde oder Rathgeber, welche für seine Sicherheit arbeiteten. Mehrere Maßregeln wurden getroffen, welche den Zweck hatten, seine wankende Macht zu befestigen. Die wichtigste bestand darin, daß man ihn mit einer Königstochter vermählte.

König Rudolf II. von Burgund, der durch jenen Staatsvertrag mit Hugo eine so bedeutende Vergrößerung seines Reiches erlangt hatte und im Jahre 937 gestorben war,[2]) hinterließ eine Wittwe Bertha und außer einem Sohne Conrad, der die Krone erbte, eine Tochter Adelheid, die damals ein Kind von sechs Jahren war. Alsbald warf König Hugo von Italien ehrsüchtige Blicke auf die Wittwe und die Tochter: er heirathete die erstere und verlobte die zweite mit seinem gleichfalls noch unmündigen Sohne und Mitregenten Lothar. Eine unter dem 12. Dezember 937 ausgestellte Urkunde[3]) ist vorhanden, kraft welcher der Bräutigam Lothar seiner Zukünftigen großes Gut — im Ganzen 4580 Bauernhöfe — als Morgengabe verschrieb. An eine Vermählung konnte natürlich bei der unreifen Jugend beider Verlobten um jene Zeit noch nicht gedacht werden. Die Ehe des Vaters mit der Wittwe dagegen ward vollzogen und erregte nicht geringen Anstoß.

Zwar war Hugo's erste Gemahlin Alda, welche ihm Lothar gebar, mit Tod abgegangen, aber noch lebte die Römerin Marocia, die er förmlich geehelicht hatte. Fürsten vom Charakter Hugo's setzten sich im zehnten Jahrhundert über die kirchliche Gesetzgebung weg. Dabei behandelte der König die angetraute Wittwe nicht als eine Gemahlin, sondern kränkte sie, indem er nach seiner Gewohnheit mit andern Weibern sich belustigte. Bei dieser Gelegenheit spricht[4]) Liutprand von Hugo's Liederlichkeit. Er hielt eine Menge Kebsen, von denen er besonders drei, Pezola, von Haus aus eine Sklavin, Roza, Tochter des auf seinen Befehl enthaupteten[5]) Pavesen Walpert, und die Römerin Stephania bevorzugte. Alle drei setzten Kinder in die Welt, die jedoch, laut Liutprands boshafter Bemerkung, nicht Hugo allein gezeugt haben soll.

[1]) Tiraboschi storia di Nonantula I, 117. (Jahrbücher des deutschen Reichs I, b. S. 60). [2]) Pertz I, 617. [3]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1400. [4]) Pertz III, 319. [5]) Oben S. 206.

Sie scheinen gewöhnlich zusammen um ihres Sultans Person gewesen zu sein, lebten aber wie Hunde und Katzen unter einander: das Volk nannte spottweise die erste des Königs Venus, die zweite seine Juno, die dritte seine Semele. Der saracenische Harem fand, wie man sieht, in Italien so gut Anklang, als in Spanien und Gallien.

Von selbst versteht es sich, daß Hugo die Doppelheirath aus eigennütziger Berechnung eingeleitet hat. König Conrad von Burgund, der Bertha Sohn und der Adelheid Bruder, war ein gar schwacher Herr, dessen übel begründete Gewalt die Begierden mehr als eines Nachbars reizte. Sicherlich hegte Hugo, als er die Wittwe freiete und die Stieftochter mit seinem Sohne verlobte, Erbschaftsgelüste, und das von ihm so häufig und zum Aergerniß seiner lombardischen Unterthanen angewandte Mittel, Burgunder massenweise nach Italien zu ziehen und dort mit großen und kleinen Lehen auszustatten, zielte darauf ab, eine Parthei in Burgund zu gewinnen, deren Kosten die Italiener tragen mußten.

Zum Unglück für Hugo hing ein anderer Fürst, der viel größere Macht besaß, als er, gleichen Gedanken nach. Dieser Andere war der deutsche König Otto I. Flodoard von Rheims berichtet[1]) zum Jahre 940: „Otto von Sachsen hatte schon vor einiger Zeit zu Wege gebracht, daß Conrad von Burgund, der Sohn Rudolfs II., verrätherischer Weise festgenommen und ihm überliefert ward; mit diesem seinem Gefangenen brach Otto 940 in Burgund ein." Den Zweck des Marsches bezeichnet der sächsische Mönch Widukind, indem er erzählt:[2]) „nicht zufrieden mit seinem Erbreiche, überzog Otto I. Burgund und nöthigte den dortigen König, sich deutscher Hoheit zu unterwerfen." Dieser Gewaltstreich hat den ersten Grund zu Vereinigung Burgunds mit der deutschen Krone gelegt, die jedoch erst hundert Jahre später, nach dem Aussterben des von Rudolf I. gegründeten Hauses, unter Kaiser Conrad II. zur vollendeten Thatsache wurde. Allein schon zwischen 930 und 940, da der burgundische Königsstamm noch blühte, angelten zwei Bewerber, Otto I. und der Italiener Hugo, nach dem fremden Erbe.

Erst zehn Jahre nach der 937 geschehenen Verlobung Lothars mit Adelheid erfolgte die Vermählung. Ein jüngerer und wohl unterrichteter Zeitgenosse, Abt Odilo von Clugny, meldet:[3]) „16 Jahre zählte Adelheid, als sie den Ehebund mit König Lothar von Italien schloß, drei Jahre später ward sie durch den frühen Tod ihres Gemahles Wittwe." Lothar starb, wie ich unten zeigen werde, im November 950 zu Turin, die Trauung muß also im Laufe des Jahres 947 stattgefunden haben. Von Berngar grausam verfolgt, rief Adelheid kurz nach Lothar's Ende den Schutz des deutschen Königs Otto I. an und bald darauf ging die junge Wittwe mit dem alten Wittwer

[1]) Pertz III, 387, Mitte. [2]) Ibid. S. 447. [3]) Pertz IV, 638, Mitte.

eine zweite Ehe ein. Ich glaube, man ist berechtigt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die, welche 947, zwei Jahre nach den oben geschilderten Ereignissen in Lombardien, den Vollzug der Verlobung betrieben, von der Absicht geleitet waren, dem schwer bedrängten Lothar zugleich mit der Hand Adelheids eine nachhaltige Stütze in der Person Otto's I. zu verschaffen, der damals, wie wir sahen, eine gewisse Oberherrlichkeit über die Heimath der Adelheid und ihren Bruder, den König Conrad, übte.

Noch andere ähnliche Bestrebungen der Freunde Lothar's treten hervor. Liutprand erzählt:[1]) „von Seiten des (um jene Zeit erhobenen) griechischen Kaisers Constantin liefen am Hoflager Berngar's Briefe ein, welche lebhafte Besorgnisse für die Sicherheit Lothar's an den Tag legten und den Ivreer ermahnten, seine Pflichten als Vormund des jungen Königs pünktlich zu erfüllen. Diese verdeckten Vorwürfe machten solchen Eindruck auf den Markgrafen, daß er eine eigene Gesandtschaft nach Constantinopel zu schicken beschloß. Da er aber die Ausgaben der Botschaft scheute, ließ er meinen Stiefvater rufen und bewog denselben, mich — den nachmaligen Bischof von Cremona — auf eigene Kosten zu der Reise auszurüsten." Liutprand beschreibt sofort seine Gesandtschaft und die Herrlichkeiten, die er in der byzantinischen Hauptstadt sah. Sicherlich hätte der griechische Kaiser nicht in solchem Sinne an Berngar geschrieben, wäre er nicht unter der Hand von Lothar's Rathgebern aufgefordert worden, sich ihres Gebieters anzunehmen. Mit andern Worten, der Schutz des griechischen Hofes muß vorher von den Vertrauten des jungen Königs angerufen worden sein.

Aber weder die Furcht vor Otto noch die Verwendungen des byzantinischen Herrschers hielten den Markgrafen von Ivrea ab, das begonnene Werk zu vollenden. Noch einmal wiederholt Liutprand bei dieser Gelegenheit, Berngar sei wahrer Herr über Italien gewesen, und Lothar habe nur den königlichen Namen getragen. Der unglückliche Prinz hat dieß selbst anerkannt: eine Urkunde[2]) vom 18. Mai 948 ist vorhanden, in welcher Lothar den Markgrafen Berngar als Mittheilhaber der höchsten Gewalt bezeichnet. Daß derselbe noch mehr als Theilhaber war, bewies er selbst durch die That. Nach der Umwälzung von 945 durften, wie oben gezeigt worden, fast alle Großen, namentlich die Burgunder, die zu Berngar übergingen, ihre Lehen behalten: mit Einem jedoch wurde eine Ausnahme gemacht, nämlich mit demjenigen, der allein in früheren Zeiten wirkliche Treue gegen Hugo's Haus bewährt hatte. Ich meine den Bastard Hubert, der seit 944 die Marke Spoleto mit dem schon früher übertragenen Herzogthum Tuscien vereinigte.

Nur bis 945 blieb Hubert Markgraf von Spoleto, seit 945 oder genauer seit der Zeit, da Berngar's Gewalt begann, erscheinen zwei andere, Boni-

[1]) Pertz III, 337. [2]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1426.

facius und Theutbald, Vater und Sohn, mit der Marke Spoleto und Camerino belehnt.[1]) Ueber die Persönlichkeit dieses Bonifacius gibt Liutprand Nachrichten. Um's Jahr 890 spricht[2]) er von der glänzenden Waffenthat eines Edelmannes, Namens Hubald, welcher der Vater des Bonifacius gewesen sei, der später (um 946) die Markgrafschaft Spoleto und Camerino erlangte. Und abermals berichtet[3]) er, daß König Rudolf II. von Burgund etwa gegen das Jahr 920, vermuthlich um sich den Weg auf den Thron Italiens zu bahnen, seine Schwester Waldrada mit Bonifacius, dem nachmaligen Markgrafen von Spoleto-Camerino, vermählt habe. Endlich erklärt[4]) eine alte Liste der Aebte von Farfa den oben erwähnten Theutbald für einen Sohn des Bonifacius.

Kaum kann man bezweifeln, daß Berngar es gewesen ist, der Hubert aus Spoleto verdrängte und zweitens, daß er dieß darum that, um das königliche Haus durch Entfernung eines erprobten Anhängers zu schwächen. Aber ganz drang der Ivreer nicht durch. Wenn auch Hubert Spoleto und Camerino herausgeben mußte, durfte er doch sein älteres Herzogthum Tuscien behalten. Eine im Jahre 952 zu Lucca ausgestellte Urkunde[5]) führt ihn als Herrn in Tuscien auf und hiemit stimmt eine Stelle[6]) der Chronik des Mönchs Benedikt überein, welche andeutet, daß Hubert erst um 961 durch König Otto aus Italien vertrieben worden sei.

Noch in anderer Hinsicht erfuhr Hubert trotz des Opfers, das er bringen mußte, eine schonende Behandlung. Bonifacius, der 946 Spoleto und Camerino davon trug, war laut dem Zeugnisse[7]) Peters Damiani der Schwiegervater Huberts, die Marke blieb daher gewissermaßen in der Familie. Allem Anscheine nach hatte der Einfluß des Hofes, oder die dem jungen Könige Lothar anhängliche Parthei, Vorsorge getroffen, daß Berngar den natürlichen Sohn Hugo's wohl kränken und dämpfen, aber beim besten Willen doch nicht erdrücken konnte.

Zur nämlichen Zeit traf das königliche Haus von derselben Seite her eine zweite Demüthigung. Ohne Frage war Fürst Alberich von Rom unter allen Gegnern, mit denen der Provenzale Hugo seit dem Antritte seiner Regierung im Streite lag, der gefährlichste, hartnäckigste; oben aber ist gezeigt worden, daß Hugo um 945 auf dem Punkte stand, denselben völlig zu überwältigen. Allein im Jahre 946 *mußte* er mit dem Sohne der Marocia Frieden schließen; ich sage wohlbedacht, er *mußte*, denn undenkbar ist, daß er dieß aus eigenem Antriebe gethan haben sollte. Ausdrücklich bezeugt[8]) Flodoard, der fragliche Vertrag sei zwischen Hugo und Alberich unterhandelt worden.

---

[1]) Pertz XI, 588 u. Muratori, annali d'Italia ad a. 946. [2]) Pertz III, 281, Mitte.
[3]) Ibid. S. 300. [4]) Pertz XI, 587, Mitte. [5]) Muratori, annal. d'Ital. ad a. 952.
[6]) Pertz III, 718 oben. [7]) Opera Petri Damiani. Paris 1642. Fol. Pars III, 381, b.
[8]) Pertz III, 393 Mitte.

Nun hatte, wie wir wissen, Hugo im Jahre 946 so viel als nichts mehr zu befehlen, und wenn er dennoch ein scheinbar königliches Vorrecht ausübte, so drängt sich die Vermuthung auf, daß ihm diese Rolle von einem Dritten aufgenöthigt war.

Nur Berngar kann der Dritte gewesen sein. Natürlich! seine Rachgier kitzelte es, dem Könige dadurch, daß er ihn zur Abfindung mit dem so lange bekämpften Feinde zwang, einen Dolchstich zu versetzen. Zugleich schuldete er dem Fürsten von Rom, der durch seinen hartnäckigen Widerstand gegen Hugo das Meiste zum jetzigen Umschwung der Dinge beigetragen hatte, gewisse Rücksichten. Gleichwohl vergaß er den eigenen Vortheil nicht. Denn nunmehr, da ihm nahe Aussichten auf Erwerbung der Krone winkten, betrachtete er Alberichs Stellung mit andern Augen als früher, da er gleich ihm die Selbstherrlichkeit des hohen Adels gegen König Hugo verfocht. Alberich mußte den Frieden, welcher ihm 946 im Namen Hugo's bewilligt ward, um ein empfindliches Opfer erkaufen.

Zwölftes Capitel.

Lage und Gränzen des Sabinums. Diese Landschaft gehörte bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts dem Stuhle Petri an, ward dann von den Spoletaner Markgrafen verschlungen, bis es Johann X. gelang, sie wieder an die Kirche zu bringen. Allein nach dem Sturze des Pabsts deckte Alberich II. die Hand auf das Sabinum und brauchte es als Köder, um Anhänger Hugo's zu verführen, indem er ihnen die Verwaltung der Landschaft, obwohl nur auf etliche Jahre, übertrug. Weil der Besitz des Sabinums dem Fürsten von Rom so merklichen Nutzen brachte, erzwang Berngar, daß Alberich dasselbe im Frieden von 946 Theobald, einem nahen Verwandten des Ivreers, zusagen mußte. Geschichte der Grafenhäuser von Rieti und vom Marsenland, die gleichfalls mit Alberich gemeine Sache machten. Durch die Maßregel, betreffend das Sabinum, hatte Berngar verrathen, daß er gute Lust fühle, die Rolle Hugo's wider Alberich aufzunehmen, aber während er dem römischen Fürsten Schlingen legte, warf ein Mächtigerer, König Otto I. von Deutschland, das Netz über ihn selber. Lothar, Hugo's Sohn, vermählt mit Adelheid von Burgund, wird durch den Ivreer Berngar vergiftet. Berngar und sein Sohn Adalbert als Mitregent zu Königen Italiens gekrönt. Mißhandlungen der Wittwe Adelheid, sie entweicht aus dem Kerker und ruft König Otto's I. Hilfe an. Als dieser nach Italien zu ziehen und das Kaiserthum Carls des Großen zu erneuern sich anschickte, erhoben sich die deutschen Stände unter der Leitung des Mainzer Erzbischofs Friedrich, wie ein Mann, gegen ihn. Die ganze Nation verabscheute den Plan, Carols Schatten heraufzubeschwören. Otto I. vermählt sich mit Adelheid, muß aber in den nächsten Jahren auf den Römerzug verzichten. Erst nachdem es ihm gelungen, durch gewaltsame Maßregeln den Geist des deutschen Clerus niederzudrücken, drang er durch.

Ich bin hiemit an einen Punkt gelangt, wo es mir möglich wird, nicht nur das Verständniß späterer Ereignisse vorzubereiten, sondern zugleich den Schleier, der über gewissen älteren, oben als räthselhaft bezeichneten, Vorgängen liegen blieb, wenigstens theilweise zu lüften.

Jeder Kenner des Alterthums weiß, daß in der Nähe Roms eine Landschaft lag, welche den Namen Sabinum trug. Auch im Mittelalter blieb das Sabinum eine eigene Provinz, so ziemlich mit denselben Gränzen wie ehemals. Man begriff[1]) nämlich unter diesem Namen das Gebiet zwischen den Flüssen Teverone (Anio) im Süden, der Tiber im Westen, der Nera im Norden, dem Turano gen Osten. Dasselbe bildete ein längliches Viereck, gedehnt in der Richtung von Süden nach Norden, schmal von Osten nach Westen, das nahezu den Gränzen der heutigen Delegation Rieti entsprach.

In einem seiner Briefe[2]) an Carl den Großen erklärt Pabst Hadrian I., das Sabinum sei eine der ältesten Besitzungen des heiligen Stuhles, aber von den Langobarden abgerissen worden. Ferner steht fest, daß Carl der Große die Landschaft den Bevollmächtigten Hadrians übergeben ließ, doch geschah[2]) dieß allem Anscheine nach nicht, ohne daß einige — wiewohl im Ganzen unbedeutende — Stücke abgelöst und zu der Grafschaft Rieti geschlagen wurden. Im Jahre 817, da der mehrfach erwähnte[3]) Vertrag zwischen Ludwig dem Frommen und Petri Stuhl zum Abschluß gedieh, befand sich das Sabinum im Besitze der Päbste,[1]) aber die späteren Statthalter Petri vermochten denselben nicht zu behaupten: vielmehr ward die Landschaft gleich so vielem anderen römischen Kirchengut von den Spoletaner Herzogen verschlungen. Hierauf weisen die Drohungen[4]) hin, welche Pabst Johann VIII. auf der Ravennatischen Synode von 877 wider Anmaßer des Sabinums aussprach. Nachmals ging dann die Landschaft an den Stifter des Tusculaner Hauses, Alberich I., als den Rechtsnachfolger der Spoletaner, über. Denn zwei Urkunden[5]) des sabinischen Klosters Farfa, welche in den Jahren 911 und 914, also zu einer Zeit ausgestellt sind, da Alberich I. längst den Titel Herzog-Markgraf von Spoleto-Camerino trug,[6]) führen eben denselben als Grafen auf, was sich nur auf die häufig mit Spoleto verbundene Grafschaft Sabinum beziehen kann.

Allein zwischen 916 und 939 ging eine doppelte Aenderung vor. Doch ehe ich weiter erzähle, muß ich einer Anstalt gedenken, welcher wir die Kenntniß der Thatsachen, von denen im Folgenden die Rede sein wird, verdanken. Im Sabinum, auf einem Akutianus genannten Hügel, unweit dem Flüßchen Farfa, von dem es seinen Namen empfing, liegt das langobardische, gegen Ende des siebten Jahrhunderts gegründete[7]) Stift zu unserer lieben Frauen bei Farfa. Dieses Kloster hat einen Schatz von Urkunden aufbewahrt, welche, bis ins achte Jahrhundert zurückreichend, wunderbares Licht über die Geschichte des Kirchenstaates verbreiten, zugänglich aber für uns Andere wurden besagte Denkmäler durch die gründliche Arbeit des Cisterzienserabts Fatteschi, welcher Schritt für Schritt, auf Urkunden gestützt, die Reihenfolge der Herzoge und

[1]) Muratori, script. rer. ital. X, Vorstück 229 flg. [2]) Die Belege bei Cenni, monum. dom. pontific. I, 314 flg. II, 127. [3]) Oben S. 82 u. 92 flg. [4]) Oben S. 160. [5]) Fatteschi S. 298 flg. Nr. 58 u. 59. [6]) Oben S. 170. [7]) Pertz XI, 519.

Markgrafen von Spoleto-Camerino, wie der Statthalter des Sabinums, herstellte.[1])

Klare, zusammenhängende Beweise liegen vor, daß im Sabinum seit 939 eine besondere Verwaltung bestand, in deren Akten nie Kaiser oder Könige, dagegen stets die Namen des jeweils regierenden Pabstes, und nach ihm die Bischöfe von Sabinum, sodann Beamte erwähnt werden, deren Titel für päbstlichen Dienst zeugt. Sie heißen nämlich[2]) rectores territorii sabinensis, d. h. päbstliche Gutsverwalter der Landschaft Sabinum. Folglich muß innerhalb des angegebenen Zeitraums das Sabinum an die päbstliche Kammer sei es in Wahrheit, sei es zum Schein, zurückerstattet worden sein. Ferner erhellt aus Thatsachen, die ich sofort nachweisen werde, daß schon vor 939, nemlich zwischen 925 und 928 Petri Stuhl wirkliche Herrschaft über das Sabinum übte. Wer hat nun diesen Umschwung bewerkstelligt? Offenbar ein Pabst und zwar nothwendig ein solcher, der selbstständig war und den Plan verfolgte, das zersplitterte Eigenthum der Kirche wieder zu sammeln. Das Alles paßt einzig auf Johann X.: er wird, ja muß es gewesen sein, der das Sabinum wieder an den h. Stuhl brachte.

Während seines Pontifikats kamen zwei Anlässe vor, welche zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die Sache anregte. Einmal hat Johann X. 916 aus Gelegenheit der Krönung des Friauler Berngar von dem neuen Kaiser die Zusicherung empfangen, für Wiederherstellung aller dem h. Stuhle entrissenen Güter Sorge zu tragen. Kaum ist zu bezweifeln, daß damals auch vom Sabinum die Rede war, doch kann die augenblickliche Erstattung der Landschaft nicht wohl beschlossen worden sein. Denn da Pabst Johann X. mit seinem Bruder Alberich I., dem Markgrafen der ausgedehnten Gebiete von Spoleto-Camerino, denen urkundlich bis 914 das Sabinum einverleibt war, während der nächsten Jahre in gutem Einvernehmen blieb, und da dieß gewiß nicht der Fall gewesen sein würde, wenn der Pabst schon 916 unverweilte Herausgabe des Sabinums, die nur auf Kosten des Bruders geschehen mochte, gefordert hätte, glaube ich nicht, daß bei jenem Anlaß mehr als eine künftige Wiederherstellung — etwa nach Alberichs I. Tode — von Johann X. verlangt worden ist.

Zweitens schloß der ebengenannte Pabst, wie oben[3]) gezeigt worden, 926 mit Hugo, dem neuen Könige Italiens, zu Mantua einen Vertrag ab, und kurz darauf verlieh derselbe König die Marken Spoleto-Camerino, die durch den im Jahr zuvor eingetretenen Tod Alberichs I. erledigt worden waren, nicht an des Verstorbenen gleichnamigen Sohn, sondern an Teuzo, einen Verwandten des königlichen Hauses. Wenn je sonst, war bei diesem Wechsel der Herrschaft die rechte Zeit gekommen, um der römischen Kirche ihr Eigenthum

[1]) Memorie riguardanti la serie dei duchi etc. Camerino 1801. 4to. [2]) Ibid. S. 249 flg. [3]) S. 196.

wieder zu verschaffen. Da nun die Päbste nach Johann als Grundherren des Sabinums erscheinen, darf man zuversichtlich behaupten: im Jahre 926 und vor Einsetzung Teuzo's sei es geschehen, daß die Landschaft vom bisherigen Verband mit Spoleto-Camerino abgelöst und dem h. Stuhle zurückgegeben wurde.

Allein weder Pabst Johann X., noch auch Petri Stuhl vermochten den vollen Besitz des Sabinums zu behaupten. Nach Ermordung Johanns X. deckten, wie wir wissen,[1]) Marocia und ihr zweiter Gemahl Wido die Hand auf den Nachlaß des Getödteten, ja auf den ganzen Kirchenstaat. Dennoch gelangte das Sabinum damals nicht an die Mutter, sondern an ihren Sohn erster Ehe, Alberich II. Denn einmal erscheint derselbe nach dem Tode seines Vaters als ein mächtiger Herr. Wie oben[2]) gezeigt worden, machte Alberich II. vor der dritten Vermählung Marocia's mit Hugo von Italien zur Bedingung, daß der König nicht mit einem Heere, sondern nur mit wenigen Begleitern nach Rom kommen dürfe, und vertrieb überdieß den verhaßten Stiefvater kurz darauf aus der Stadt. Ein solches Verfahren setzt bedeutende Mittel voraus, die der junge Fürst nur durch Eintritt in das freie Erbe seines Vaters Alberich I. erlangt haben kann. Zum freien Erbe Alberichs I. gehörte aber keineswegs das Großlehen Spoleto-Camerino, denn dasselbe blieb, wie früher[3]) gezeigt worden, seit 926 in der Gewalt fremder Vasallen des Königs Hugo. Folglich muß man annehmen, daß die Macht, welche Alberich II. seit dem Tode seines Vaters entwickelte, wesentlich auf dem Sabinum und einigen andern im Kirchenstaat gelegenen Gütern beruhte, welche Alberich I. hinterließ.

Zweitens berichtet[4]) Liutprand von Verona, daß seit Ausbruch des Kriegs von 933 viele unzufriedene Vasallen, die von König Hugo abfielen, zu Alberich II. flohen und bei ihm gute Aufnahme fanden. Das heißt aber so viel, als Alberich II. habe die Flüchtlinge mit Lehen ausgestattet. Denn jene Eisenfäuste, welche nach Italien strömten, um ihr Glück zu versuchen, ließen sich nicht mit Titeln oder kahlen Vertröstungen abspeisen, sondern wollten Geld und Gut sehen. Demnach drängt sich abermal die Voraussetzung auf, daß Alberich über ansehnliche Lehen verfügte. Endlich wird drittens ausdrücklich bezeugt, daß Alberich II. insbesondere das Sabinum verwendete, um von Hugo abgefallene Flüchtlinge zu belohnen. Folglich war die Landschaft thatsächlich im Besitze des zweiten Tusculaner Fürsten.

Allein obgleich Alberich II. die Landschaft dem wahren Eigenthümer, Petri Stuhle, widerrechtlich entzogen hatte, hütete er sich wohl, dieß offen einzugestehen, sondern nahm die Maske vor, als sei Alles in guter Ordnung: die Urkunden des Sabinums wurden auf den Namen der Päbste als eigentlicher Oberlehensherrn ausgestellt. Diese Heuchelei aber übte Alberich handgreiflich deßhalb, weil Rücksicht auf das gute Recht des h. Stuhls und die Scheue

[1]) Oben S. 199. [2]) Das. S. 201. [3]) Das. S. 207 flg. [4]) Das. S. 205 und Pertz III, 316.

vor dem Gerede der Menschen ihn dazu nöthigte. Sintenmalen alle Welt wußte, daß das Sabinum, wie seit alter Zeit, so erst neulich vor 10—12 Jahren wohl erworbenes Eigenthum des Apostelfürsten gewesen sei, gebahrten sich Alberich II. und die von ihm eingesetzten Lehenträger so, als ob dieß auch jetzt noch der Fall wäre. Die Form der fraglichen Urkunden liefert daher einen letzten Beweis, daß Pabst Johann X. in dem vollen, oben entwickelten Maaße die Landschaft besessen hatte.

Jetzt ist es Zeit, Zeugen abzuhören. Der Chronist von Farfa schreibt:[1]) „die Matrone Theoderanda, Tochter des römischen Consuls Gratian, schenkte einst zum Seelenheile ihres Gemahls, des gebornen Franken Ingebald, welchem Alberich, Fürst von Rom, die Grafschaft im Sabinum verliehen hatte, unserem Kloster das Schloß Bucciniano." Die Zeit der Schenkung bestimmt der Mönch nicht, er kannte sie wohl selbst nicht, wie er denn auch sonst einige kleine Verstöße begeht. Aber die Lücke wird ergänzt durch eine Urkunde vom Sept. 939, welche gleichfalls Fatteschi in seinem trefflichen Buche[2]) mittheilt. Letztere lautet so: „im Namen unseres Erlösers Jesu Christi zu den Zeiten des engelgleichen Pabsts Stephans (IX.), sowie des Bischofs (von Sabinum) Gregor, unter der Verwaltung Ingebalds des Herzogs, der da ist Rektor der Landschaft Sabinum, im Monat September Römer Zinszahl XIII. (Jahr 939) ging vor, was folgt: Ich, Ingebald, aus fränkischem Geschlechte, Sohn des verstorbenen[3]) Ingelbert, und Ich, Theoderanda, Ingebald's Gemahlin, Tochter Gratians aus der Stadt Rom, Wir schenken zusammen für unser Seelenheil dem Kloster Farfa die Burg Bucciniano."

Also Ingebald stammte nicht aus Italien, sondern war aus Francien eingewandert. Das Wort Francigena bezeichnet in der Sprache jener Zeit Solche, welche in den durch Germanen gegründeten und nachher von dem großen Carl zu einer Monarchie vereinigten Staaten geboren sind, also sowohl eigentliche Deutsche, als wälsche Franken, Franzosen und Burgunder. Da laut übereinstimmender Aussage der Quellen vorzugsweise Burgunder es waren, welche an den Hof Hugo's strömten, möchte ich Ingebald für einen Burgunder halten, und hierauf weist auch die Form des Namens hin, die in Burgund häufig, in Deutschland selten ist.

Zweitens, schwerlich ist Ingebald nach Italien gezogen, um in des draußen kaum bekannten Römers Alberich Dienste zu treten, sondern vielmehr, um unter Hugo's Fahnen sein Glück zu versuchen. Ingebald gehörte demnach zu den Vielen, die mit dem Könige brachen, nach Rom flohen und dort ehrenvolle Aufnahme fanden. Drittens, er muß ein tapferer Haudegen, und vermuthlich auch Führer einer ansehnlichen Schaar von Knappen gewesen sein. Dieß folgt

[1]) Pertz XI, 541 gegen unten: Ingebaldus Francigena. [2]) Memorie dei duchi S. 249 299. [3]) Wörtlich cujusdam. Die römischen Urkunden brauchen das Adjektiv quidam im Sinne des Adverbiums quondam weiland.

aus den Reizmitteln, welche der römische Fürst anwandte, um den Fremdling festzuhalten. Denn nicht nur vermählte Alberich den Burgunder mit einer vornehmen Römerin — damit der Vogel nicht mehr davon fliege — sondern er verlieh ihm auch das Großlehen Sabinum, ja er gab sogar noch den Herzogstitel in Kauf, was freilich nicht viel besagen wollte, da es dazumal in Rom duces und consules zu Dutzenden gab. Viertens, obgleich Alberich über das Sabinum wie über volles Eigenthum verfügt, weiß er doch den Schein zu wahren: zu Anfang der Urkunde glänzt der Pabst als Landesherr, sie ist auf seinen Namen ausgestellt. Der Titel verbleibt dem Statthalter Petri, die Macht aber besitzt Alberich.

Nicht lange dauerte die sabinische Herrlichkeit des Franken Ingebald, schon im nächsten Jahre nahm ein Anderer seine Stelle ein. Der schnelle Wechsel rührte vielleicht daher, weil Ingebald in den wüthenden Kämpfen, die damals jedes Jahr um Rom zwischen Alberich und König Hugo geliefert wurden, gefallen sein mag. Jedenfalls wirkte jedoch bei ähnlichen Belehnungen, die später vorkamen, eine andere Ursache mit. Von den acht verschiedenen Rektoren, die während Alberichs Regiment einander im Sabinum ablösten, ist mit Ausnahme des einzigen Teuzo, der, wie ich unten zeigen werde, dem römischen Fürsten durch überlegene Gewalt aufgenöthigt wurde, keiner länger als höchstens zwei bis drei Jahre im Amte geblieben. Das deutet darauf hin, daß der häufige Wechsel planmäßig war. Offenbar hat Alberich das Sabinum nur auf gemessene Zeit verliehen und auch sonst Vorsorge getroffen, damit die Günstlinge nicht ihm dasselbe Schicksal bereiten konnten, das Vasallen damals fast überall ihren Senioren bereiteten. Das beste Mittel, Verräther ferne zu halten, ist, wenn man den Verrath unmöglich macht.

Wer folgte nun im Sabinum auf den Franken Ingebald? Ein Herr, dessen Namen wir nicht kennen, der aber ein Markgraf war. Die betreffende Urkunde[1]) lautet: „zu den Zeiten des Pabstes Stephan IX. im Aprilmonat, Römer Zinszahl 13 (d. h. im April 940), da wir zu Gerichte saßen, ich, Roccio, Stellvertreter des Markgrafen..... (der Name ist unleserlich oder ausgekratzt), der das Comitat Sabinum verwaltet[2]), und mit mir die Vizthume Hubert, Franko u. s. w." Weit und breit gab es damals um Rom keinen Markgrafen, als den von Spoleto-Camerino. Dieser Marke aber stand damals Auskar, Bruder des Ivreers Berngar, vor. Ich sage: Auskar lautete der ausgefallene Name. Daß dem so war, wird aus dem Folgenden klar werden.

Auch der Namenlose behauptete das Sabinum nicht über ein Jahr. An seine Stelle trat 941 abermal ein Markgraf, jedoch ein solcher, dessen Namen und Persönlichkeit wir kennen. Urkunde:[3]) „zu den Zeiten des dreimal seligen und engelgleichen Pabsts Stephan IX., sowie des Bischofs (im Sabinum)

[1]) Fatteschi S. 249. [2]) Marchio et rector comitatus sabinensis. [3]) Ibid.

Gregorius, unter der Verwaltung des Markgrafen Sarlio, der da ist Rektor der Landschaft Sabinum." Siehe da! mit einem Schlage fällt Licht auf die Hauptursache, weßhalb Anskar und Sarlio hinter einander von König Hugo abfielen. Der Römer Alberich II. hatte Beide dadurch verführt, daß er ihnen die Lockspeise des Sabinums in den Mund steckte. Auch ihr schnelles Abtreten ist erklärt. Wir wissen ja, daß Beide in Kurzem der Rache des verrathenen Königs Hugo zum Opfer fielen.

Seitdem erscheint das Sabinum unter Verwaltung von Männern, die nicht mehr Markgrafen von Spoleto sind, aber deren Persönlichkeit eine neue Seite der vielgestaltigen Thätigkeit des Römers Alberich aufdeckt. Der nächste Rektor heißt Josef und trägt den Titel Herzog. Urkunde:[1]) „zu den Zeiten des Herrn Pabsts Stephan IX. und des Bischofs Gregor von Sabinum im Novembermonat Römer Zinszahl 15 (Nov. 941) unter Verwaltung des Herzogs Josef, der da ist Rektor der Landschaft Sabinum." Ich werde unten zeigen, daß Josef, ehe er das Sabinum erhielt, Graf oder so etwas im benachbarten Rieti gewesen war und dem Könige Hugo gegenüber ganz dieselbe Rolle spielte, wie Fürst Alberich von Rom. Gemeinschaftlicher Vortheil hat Beide zusammengeführt.

Schon im Jahre 943 ist ein neuer Wechsel eingetreten. Das Sabinum befindet sich in den Händen eines Herzogs, der Rainer heißt. Urkunde:[1]) „zu den Zeiten des Herrn Pabstes Marinus II. (942—946) und des Bischofs Gregorius, unter der Verwaltung des Herzogs Rainer, der da ist Rektor der Landschaft Sabinum." Die Bestimmung der Persönlichkeit des Herzogs Rainer ist schwierig: ich behalte mir vor, unten die Gründe zu entwickeln, warum ich ihn für einen Sohn des vorgenannten Josephs halte. Wie lange Rainer die Verwaltung des Sabinum behielt, wissen wir nicht, da nur eine einzige Urkunde von ihm vorliegt. Erst 947 kommt ein Anderer an seiner Stelle zum Vorschein, der Azzo hieß und Graf genannt wird. Urkunde:[1]) „zu den Zeiten des Herrn Pabstes Agapetus II. (946—955) und des Bischofs Anastasius von Sabinum im Dezembermonat Römer Zinszahl 5 (Dezember 947) unter der Verwaltung des Grafen Azzo, der da ist Rektor der Landschaft Sabinum." Azzo gehörte allem Anscheine nach dem Stamme der Grafen des Marsenlandes an.

Bald darauf wurde Azzo durch einen Fünften verdrängt, und zwar durch einen solchen, der nicht mehr blos dem römischen Fürsten Alberich, sondern einem Mächtigern, wenn nicht ausschließlich, so doch nebenbei seine Erhebung verdankte. Aus mehreren Urkunden,[1]) die von 948—953 reichen, erhellt, daß durch volle sechs Jahre, von 948 bis gegen 954 — weit länger als irgend einer seiner Vorgänger — Teuzo als Rektor das Sabinum verwaltete. Dieser Beamte wird in den nämlichen Urkunden bald Graf, bald Herzog genannt.[2])

---

[1]) Ibid. S. 250. [2]) Pertz XI, 537 gegen oben.

Der Name Teuzo ist die italienische Verkürzung des Worts Theobald. Schon aus diesem einen Grunde erscheint es rathsam, den neuen Rektor des Sabinums für eine und dieselbe Person mit Theobald, dem Sohne des Bonifacius, zu erklären, der 946 zugleich mit seinem Vater durch einen Gewaltstreich Berngars, des eigentlichen Gebieters über Italien, die Marken Spoleto-Camerino erhielt, aus denen Hugo's natürlicher Sohn Hubert weichen mußte.

Außerdem kommt noch ein ausdrückliches Zeugniß hinzu. Der Chronist von Farfa meldet,[1]) daß um 950 Markgraf Theobald der Landschaft Sabinum vorstand. Den Titel Markgraf empfängt er hier als Mitregent seines Vaters in den Marken Spoleto und Camerino. Gewiß fand der Römer Alberich wenig Behagen daran, daß ihm ein Geschöpf Berngars auf die Nase gesetzt ward. Teuzo's oder Theobalds Beförderung nach Sabinum war das Opfer, um welches Marociens Sohn den Frieden von 946 erkaufen mußte.

Ich werde später am gehörigen Orte auf die Reihenfolge der Verwalter des Sabinerlandes zurückkommen.

Die Urkunden von Farfa hellen nicht blos die Geschichte des Sabinums auf, sie geben im Verein mit andern Quellen Aufschluß über die Verhältnisse gewisser benachbarter Dynasten, die sich in gleicher Lage wie Alberich befanden. Als König Italiens sprach der Provenzale Hugo die Herrschaft, wie über Rom, so über andere Mitglieder des italienischen Fürstenstandes an. Unter diesen aber gab es einige, welche ebensowenig als Alberich Lust in sich verspürten, den Geboten des Königs zu gehorchen, zugleich aber durch die Fehde zwischen Hugo und dem römischen Fürsten dergestalt gedeckt waren, daß ihnen der König, so lange Alberich aufrecht stand, nicht beizukommen vermochte. Letzteres gilt insbesondere von den Grafenhäusern zu Rieti und des Marsenlandes. Wer von Norden, von Lombardien — was bei Hugo der Fall — gegen Mittelitalien rückte, konnte Stadt und Gebiet Rieti erst dann in seine Gewalt bringen, wenn er sich vorher der Landschaft Sabinum bemeistert hatte: mit andern Worten, Rieti war durch die vorliegenden Gebiete des Sabinums und des sogenannten römischen Dukats wie durch ein Bollwerk gegen Angriffe Hugo's geschirmt. Ebenso verhält es sich mit der marsischen Grafschaft, deren räumlichen Begriff ich unten entwickeln werde. Gemeinschaftlicher Vortheil verband daher die Grafen von Rieti und des Marsenlandes mit dem römischen Fürsten zu gemeinschaftlichem Widerstand.

Ich beginne mit Rieti. Aus einer Stelle der Chronik von Farfa erhellt,[2]) daß um die Mitte des neunten Jahrhunderts eine besondere Grafschaft Rieti bestand. Wer war nun zu den Tagen Alberichs des Ersten und Zweiten Graf dorten? Mönch Benedikt vom Berge Sorakte, der Zeitgenosse, erzählt:[3]) „abermal kamen die Ungarn nach Rom, worauf zwischen den Einwohnern der

[1]) Pertz XI, 537 gegen oben. [2]) Pertz XI, 535, Mitte: in comitatu reatino.
[3]) Pertz III, 714.

Stadt, welche vor die Thore herausrückten, und den Barbaren sich ein Gefecht entspann, in welchem viele Römer erschlagen wurden. Weiter streiften die Ungarn nach Rieti, aber dort erging es ihnen schlecht, denn der Langobarde Joseph brach mit einer großen Schaar seiner Landsleute aus Rieti hervor und schlug die Räuber auf's Haupt." Ueber die Zeit, wann dieß geschah, sagt der Chronist nichts, allein die Stellung, welche der Bericht in der Chronik einnimmt, deutet darauf hin, daß der ungarische Angriff in die Zeit zwischen 930 bis 940 fällt. Nun sprechen[1]) wirklich mehrere italienische und deutsche Quellen zum Jahre 937 von einem Streifzuge der Ungarn, der sich bis in den Süden der Halbinsel erstreckt habe.

Offenbar handelte Joseph als Herr oder Befehlshaber der Stadt Rieti. Da er weiter ein Langobarde genannt wird und langobardische Schaaren anführte, drängt sich die Vermuthung auf, daß er aus dem Pogebiet nach Mittelitalien eingewandert sei. Ueber die Zeit, wann Solches geschah, gibt Andeutung eine Urkunde[2]) vom Jahre 920, in welcher Godfried Graf zu Rieti, Sohn Josephs, als Vasalle des Kaisers Berngar aufgeführt wird. Demnach scheint schon Berngar einzelnen Landsleuten, als Stützen seiner Macht, Grafschaften in der Nähe von Rom ertheilt zu haben.

Die Frage, wie lange Joseph seine dortige Stellung behauptete, kann aus Mangel an Nachrichten nicht entschieden werden. Dagegen ist gewiß, daß zu Rieti ein angesehenes, von einem Joseph abstammendes Geschlecht, in welchem sich bestimmte Namen wiederholen, bis in's eilfte Jahrhundert hinein fortgedauert hat. Urkunde[3]) vom Jahre 982: zu Rieti halten der Bischof von Pavia, Peter in der Eigenschaft eines kaiserlichen Bevollmächtigten, und Teudinus, Graf der Stadt, ein Gericht. Demselben wohnen außer den Richtern benachbarter Orte an: die Edelleute Rainer, Atto, Godfried, leibliche Brüder und Söhne des verstorbenen Joseph. Urkunde[4]) vom Jahre 1000: abermal hält Graf Teudinus Gericht zu Rieti, unter den Beisitzern werden genannt die Edelleute Rainer, Sindebald und Godfried, Söhne des verstorbenen Joseph. Um dieselbe Zeit kommt[5]) ein Octavian, Joseph's Sohn, vor, der mit Rogata, einer Erbtochter des Crescentischen Hauses vermählt ist, und von dem urkundlich bezeugt[6]) wird, daß seine Eigengüter im Gebiete von Rieti lagen. Neben diesem Octavian taucht[7]) ein Rainer, Joseph's Sohn, auf, der von 1003 bis 1006 das Sabinum verwaltete,[8]) später Herzog in Tuscien wurde und, wie ich an seinem Orte zeigen werde, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Bruder des vorgenannten Octavian war.

Der Name Joseph gehört zu den Seltenheiten im mittleren Italien, na-

[1]) Muratori, annali d'Italia ad a. 937. [2]) Fatteschi S. 227 unten flg. [3]) Fatteschi S. 304. [4]) Daſ. S. 311. [5]) Daſ. S. 313. [6]) Den Beweis aus einer Schrift Galetti's in den Jahrbüchern des deutschen Reichs II, b. S. 225 unten flg. [7]) Pertz VII, 644. [8]) Fatteschi S. 254.

mentlich unter den Großen, wie Jeder sich überzeugen wird, der die Quellen der Geschichte dieses Landes durchforscht. Um so zuversichtlicher spreche ich das Recht an, den Vertheidiger Rieti's gegen die Ungarn für eine und dieselbe Person mit demjenigen Joseph zu erklären, den Fürst Alberich 941 zum Landvogt im Sabinum einsetzte. Da die Zeitentfernung nicht gestattet, alle die zuletzt genannten, Rainer, Octavian und Andere, welche als Söhne Joseph's aufgeführt werden, zu dem Landvogt des Sabinums und Vertheidiger Rieti's in das Verhältniß von Söhnen zu setzen, da andererseits im Mittelalter der Gebrauch herrschte, daß Enkel meist die Namen der Großväter erhielten, so halte ich den Rainer, der 943 nach dem Rücktritt Joseph's die Verwaltung des Sabinums übernahm, für einen Sohn, den Vater des späteren Rainer, sowie Octavians, des Gemahls der Crescentierin, für einen gleichnamigen Enkel des ersten Joseph.

Wenden wir uns nach dem Marsenlande. Die Grafschaft der Marsen begriff[1]) das Land um den Celaner See, der bei den Alten lacus fucinus hieß, und gränzte gegen Nordosten an das Sabinum. Auch hier war es ein Fremder, der während der Kämpfe zwischen König Hugo und Alberich II. eine neue Dynastie gründete. Leo von Montecassino schreibt:[2]) „mit König Hugo kam nach Italien der Burgundergraf Azzo, Oheim des berühmten Berard, welcher den Beinamen des Franken trägt und Stammvater der Grafen des Marsenlandes geworden ist." Wer hat nun dem Burgunder zu dem Besitze verholfen? König Hugo oder Fürst Alberich? Offenbar der Letztere: die Macht Hugo's reichte nicht über die Linie von Rom und der Gebirge des Sabinums hinaus. Wer jenseits Glück machen wollte, gelangte nur dann zum Ziele, wenn er mit Alberich sich gut stellte. Gleich dem Franken Ingebald, scheinen auch die Burgunder Azzo und Berard von Hugo zum Fürsten Alberich abgefallen zu sein.

Azzo, der, wie oben gezeigt worden, 947 nach dem Rücktritte Rainer's die Landvogtei im Sabinum übernahm, war meines Erachtens eine Person mit dem Oheim Berards, des Stammvaters der Marsengrafen, und ferner Berard, der nach Entfernung Teuzo's 954 aus Alberichs Händen die nämliche Landvogtei empfing,[3]) war eine Person mit dem Neffen Azzo's. Berard der Stammvater hinterließ einen Sohn Rainald, der im Jahre 1000 eine Schenkung[4]) an das Kloster Montecassino machte, welche mit den Worten beginnt: „ich Rainald, Graf im Marsenland, Sohn Berard's, der aus dem Volke der Franken stammte und gleichfalls Graf war." Am gehörigen Orte soll gezeigt werden, wie Berard und Rainald, großgewachsen durch den Schutz Alberichs, allmählig im Kirchenstaate selber Fuß faßten und sich in den späteren Partheikämpfen zwischen Tusculanern und Crescentiern hervorthaten.

---

[1]) Muratori, script. rer. X, Vorstück 253, vergl. Pertz VII, 590 gegen unten. [2]) Pertz VII, 623. [3]) Fatteschi S. 250 unten flg. [4]) Gattola, access. ad histor. cassin. I, 101.

Schließen wir: die fremden Abentheurer, welche bei Alberich Dienste suchten und fanden, haben eine ähnliche Rolle gespielt, wie 60 Jahre später die nach Apulien eingewanderten Normannen der Seine, und hauptsächlich durch ihren Beistand ist es geschehen, daß der römische Fürst den Angriffen Hugo's zu trotzen vermochte. Nun zurück an den italienischen Hof.

Während der Ivreer Berngar dem Römer Alberich durch Beförderung Teuzo's eine Schlinge legte, warf über ihn selber ein Mächtigerer, König Otto I. von Deutschland, das Netz. Seit Anfang seiner Regierung arbeitete dieser gewaltige Herrscher darauf hin, die Stammesherzogthümer, welche, unter den späteren Carlingern aufgekommen, der Einheit des Reichs wesentliche Gefahr drohten, entweder ganz abzuschaffen oder doch an Mitglieder des königlichen Hauses zu vergeben. Dieß gelang ihm Schritt für Schritt. Gegen Ausgang des Jahres 945 starb der bairische Herzog Berthold aus dem Geschlechte der Arnulfiden, das seit dem Ende des neunten Jahrhunderts Baiern so gut als erblich beherrschte. Obgleich der Verblichene einen Sohn hinterließ, verlieh Otto, wie an einem andern Orte[1]) gezeigt worden, das Herzogthum nicht an diesen, sondern an seinen eigenen Bruder Heinrich, jedoch nur gegen die Bedingung, daß Heinrich den von Otto I. längst beschlossenen Zug nach Italien unterstütze und zunächst die oberitalische Stadt Aquileja besetze. Heinrich vollzog beide Aufträge, und bald kam Gelegenheit zu weiterer Einmischung in die Angelegenheiten des Nachbarlandes.

Ausgangs November 950 starb[2]) zu Turin König Lothar von Italien plötzlich weg. Zwei gleichzeitige Schriftsteller, Flodoard und Liutprand, geben[2]) zu verstehen, daß er durch Berngar vergiftet worden sei. Wirklich verlieh der bisherige Markgraf von Ivrea durch zwei auffallende Handlungen diesem Gerücht einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit: erstens brachte er zu Wege, daß er, und zwar nicht für sich allein, sondern zugleich mit seinem Sohne Adalbert — Berngar ahmte hierin das von Hugo gegebene Beispiel nach, der gleichfalls seinen Sohn Lothar zum Mitregenten annahm — wenige Wochen nach Lothar's Tode in der Königsstadt Pavia auf den Thron Italiens erhoben ward; für's Zweite mißhandelten er und seine Gemahlin Willa die Wittwe Lothar's auf schmähliche Weise. Die Parthei, welche während der letzten fünf Jahre Lothar anhing, scheint nach seinem Tode die verwittwete Königin als ihr Haupt verehrt[3]) zu haben. Adelheid war daher gefährlich für Berngar, da sie entweder selbst ihm entgegentreten oder in zweiter Ehe sich mit irgend einem Großen verbinden konnte.

Aus diesen und ähnlichen Gründen beschloß Berngar, die Wittwe unschädlich zu machen, sei es, daß er sie lebenslänglich in Kerker werfen oder

---

[1]) Bd. I, S. 361. [2]) Die Beweise bei Muratori, annali d'Italia ad a. 950.
[3]) Dieß deutet Widukind III, 7. Pertz III, 452 an.

gewaltsam mit seinem Sohne und Mitregenten vermählen wollte — die Quellen sind über die Absichten Berngar's nicht einig.[1]) Laut glaubwürdigen Zeugnissen[2]) wurde Adelheid auf seinen Befehl zu Como gegen Ende April 951 verhaftet und in harter Gefangenschaft gehalten. Aus dieser verzweifelten Lage entrann sie im September desselben Jahres auf räthselhafte Weise.

Noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts ist die Geschichte der Gefangenschaft Adelheids mit Fabeln ausgeschmückt worden. Ich lasse zunächst einen Zeitgenossen, den Abt Odilo von Clugny, reden, welcher, was er erzählt, aus dem eigenen Munde der ehemaligen Königin von Italien und späteren Kaiserin vernommen haben dürfte. Er berichtet:[3]) „nach dem Tode Lothar's riß ein Anmaßer, Berngar genannt, vermählt mit einer bösen Frau, die Willa hieß, das italienische Reich an sich. Beide nahmen die unschuldige Wittwe gefangen, thaten ihr viel Leid an, zerrissen ihre Haupthaare, schlugen sie mit Fäusten und sperrten sie zuletzt nur mit einer Dienerin in einen furchtbaren Kerker ein. Aus dieser Noth ward Adelheid durch Gottes Hülfe befreit, sie versteckte sich während eines Tags und einer Nacht im Schilfe eines Sumpfes unweit Mantua, wo ein Fischer ihren Hunger mit etlichen Fischen stillte. Auf einmal kam der Cleriker, welcher Adelheid aus dem Kerker befreit und sie auf der Flucht begleitet hatte, und meldete, daß ein Haufe Bewaffneter nahe, welche sich aufgemacht hätten, die junge Königin zu befreien. Wirklich erschienen dieselben, nahmen Adelheid in ihre Mitte und geleiteten sie auf eine unbezwingbare Burg, wo sie in Sicherheit war."

Odilo gibt seinem Berichte eine wunderhafte Färbung, doch sieht man, daß es ein Cleriker war, der Adelheid aus dem Kerker befreite, daß ebenderselbe eine Schaar Bewaffneter zur Rettung aufbot, und daß der Anführer derselben sie auf irgend ein Schloß brachte. Genauere Nachrichten ertheilt eine auch in anderer Hinsicht wichtige Quelle aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, die zwar gleichfalls nicht ohne fabelhafte Zusätze ist, aber in ihren Hauptzügen theils durch die eben angeführte Stelle Odilo's, theils durch Urkunden bestätigt wird. Um 1112 beschrieb Domnizo, Capellan der Großgräfin Mathilde, das Leben dieser seiner Gebieterin. Plangemäß spricht er in seinem Büchlein auch von der Flucht der Königin Adelheid. Denn ihr Retter war Azzo, Ahnherr des Mathildischen Hauses, und die Burg, wo die Gerettete Aufnahme fand, hieß Canossa.

Folgendes[4]) erfahren wir aus Domnizo's Aufzeichnungen: „in König Hugo's Tagen wanderte ein fremder Ritter, Sigfried, nach Lombardien ein und ließ sich in der Grafschaft Lucca nieder. Sigfried hinterließ drei Söhne: Sigfried II., Gerhard und Atto oder Azzo. Die beiden Ersteren siedelten

[1]) Muratori, anali d'Italia ad a. 951. [2]) Pertz III, 745 sammt Note. [3]) Pertz IV, 638 unten flg. passim. [4]) Vita Mathildis cap. 2. Muratori, script. rer. italic. V, 345 flg.

sich in Parma an und gründeten dort zwei ansehnliche Geschlechter: das Wipert'sche und das Baratinische. Der Dritte, Azzo, ging ins Gebiet von Reggio und erhielt vom dortigen Stuhle die Burg Canossa zu Lehen,[1]) deren von Natur feste Lage er durch starke Thürme vervollkommnete." Derselbe saß auf Canossa, als Adelheid durch Berngar in jenen Kerker geworfen ward, welcher nach Domnizo's Darstellung im Umkreise eines Schlosses am Gardasee lag. Außer der Dienerin, welche auch Odilo erwähnt, befand sich bei der gefangenen Königin ein Cleriker, Namens Martin, der die Mauern des Thurmes durchbrach, der Königin und ihrer Zofe Männerkleider verschaffte und mit beiden Frauen bei Nacht bis an die Sümpfe von Mantua entfloh, über welche er sie mit Hülfe eines Fährmanns setzte. Dann eilte Martin voraus zum Bischofe Adalhard von Reggio, erstattete Bericht über den Erfolg der Flucht und begehrte weitere Hülfe. Im Auftrage des Bischofs zog sofort Ritter Azzo von Canossa herbei und führte die gerettete Königin auf seine uneinnehmbare Burg.

Ohne Frage hat der Bischof von Reggio noch größeren Antheil an der Flucht Adelheidens gehabt, als Domnizo zugibt, und das Werk zugerüstet, indem er dem Cleriker, der, wie es scheint, früher in seinen Diensten stand, die nöthigen Mittel lieferte. Fast mit ebenso vielen Worten behauptet dieß eine Zeugin, welche fast ein halbes Jahrhundert vor Odilo lebte, die Nonne Hroswitha von Gandersheim, in ihrem Gedicht[2]) über die Thaten Otto's I. Meines Erachtens war Adalhard, den auch Urkunden erwähnen,[3]) Einer von denen, welche seit Einsetzung des dreispaltigen Regiments Parthei für Lothar nahmen. Gut stimmt hiezu, daß er im Jahre der Umwälzung selbst — 945 — den Stuhl von Reggio bestieg,[3]) den er wohl dem Wohlwollen Lothar's verdankte. Dasselbe gilt, denke ich, auch von dem Ritter Azzo. Männern, die sich noch nicht erprobt haben, traut man so gefährliche Dinge, wie die Beschützung einer verfolgten Königin gegen die Grausamkeit eines mächtigen Tyrannen, nicht an. Ich sehe in Azzo einen der vielen Emporkömmlinge, die sich seit 945 durch kühnes Anschließen an die Sache Lothar's, oder umgekehrt des Gegenkönigs Berngar, eine Stellung erwarben.

Keine der vorhandenen Quellen meldet, daß Adelheid von Canossa aus die Hülfe des deutschen Königs Otto anrief, doch ist dieß aus inneren Gründen wahrscheinlich. Jedenfalls mußte Otto von Dem, was in Lombardien vorgegangen, bald Kunde erhalten. Er war durch den im Januar 946 erfolgten[4]) Tod seiner ersten Gemahlin, der angelsächsischen Fürstin Editha, Wittwer geworden und konnte daher frei über seine Hand verfügen. Unverweilt faßte er den Entschluß, nach Italien zu ziehen, Adelheid zu befreien,

[1]) Ibid. S. 347 unten nennt Bischof Adalhard v. Reggio Azzo seinen Vasallen: Atto meus miles. [2]) Pertz IV, 329. [3]) Muratori, script. rer. italic. V, 347, Note 38. [4]) Pertz III, 449 oben, 744 Mitte.

zu ehelichen und überdieß die Kaiserkrone in Rom zu holen. Aber der Ausführung dieses Unternehmens, an das er sofort Hand legte, thürmten sich Schwierigkeiten entgegen, die unentwirrbar für Jeden sind, der nicht den Schlüssel der Reichsgeschichte zu finden weiß.

Während der König mit den Ständen über den bevorstehenden Kriegszug berieth, brach sein einziger Sohn aus der Ehe mit Editha, Liudolf, seit 947 Herzog in Schwaben und bereits von den Reichsfürsten als Thronfolger anerkannt,[1]) ohne Erlaubniß des Vaters, ja wider dessen Willen, in Lombardien ein, nahm einige Städte, ward aber durch geheime Gegenmaßregeln des Herzogs Heinrich von Baiern, der in vollem Einklange mit seinem königlichen Bruder handelte, gehindert, weitere Fortschritte zu machen.

Dann im Herbste 951 erschien Otto selbst mit einem großen Heere im oberen Italien. Viele mit Berngar unzufriedene Lombarden gingen zu ihm über, die Hauptstädte Pavia und Mailand erkannten ihn als ihren Herrn an. Otto ließ in letzterer Stadt Münzen mit seinem Namen schlagen und legte sich in zwei Urkunden vom Oktober 951 denselben Titel bei, mit welchem Carl der Große seine italienische Rolle begonnen hatte: „König der Franken und der Langobarden." Von Pavia aus ließ er Adelheid aus Canossa abholen und vermählte sich vor Weihnachten 951 mit der 20jährigen Wittwe. Nach dem Neujahr 952 schickte er eine Gesandtschaft an Petri Statthalter, um, wie Flodoard meldet, wegen seiner Aufnahme in Rom, oder die Sache beim wahren Namen genannt, wegen der Kaiserkrönung zu unterhandeln. Allein aus Rom kam[2]) eine verneinende Antwort.

Nicht blos dieser Gegenschlag, sondern noch andere, dringendere Gründe bestimmten des Königs weiteres Verfahren. Unverrichteter Dinge kehrte er mit der neuen Gemahlin im Februar 952 nach Deutschland heim, ließ jedoch seinen Eidam, den Herzog Conrad von Franken, als Statthalter in Pavia zurück. Letztere Maßregel beweist, daß der König die lombardische Krone zu behaupten gedachte. Doch in Kurzem schloß Conrad Frieden mit Berngar, worauf Beide — zu Berngar gesellte sich noch sein Sohn und Mitregent Adalbert — nach Deutschland heraus reisten zu dem Könige, der damals in Magdeburg Hof hielt. Drei Tage lang weigerte sich Otto, Berngar zu empfangen. Nun ging vollends auch Herzog Conrad zu der Gegenparthei über, die eben Vorbereitungen zu einem Aufstande traf.

Hiedurch, wie es scheint, geschreckt, gab Otto I. nach, aber nicht ganz. Im August 952 versammelte er einen Reichstag zu Augsburg, vor welchem er Berngar als König von Lombardien anerkannte, wogegen dieser dem deutschen Herrscher den Vasallen-Eid leisten und überdieß die Marke Aquileja sammt Verona förmlich an Heinrich von Baiern abtreten mußte. Jetzt brach

[1]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1222. [2]) Ebenso ibid. S. 1227 flg.

ein Feuer los, das längst im Verborgenen glühte: sämmtliche deutsche Stämme, mit Ausnahme eines Theils der Sachsen, selbst die nächsten Anverwandten Otto's, Liutolf der Thronerbe, Conrad von Franken, Otto's Eidam — nur Heinrich von Baiern blieb der Krone treu, ward aber deßhalb von den Baiern verlassen — fast der ganze Clerus, ein fähiges Haupt, Erzbischof Friedrich von Mainz an der Spitze, empörten sich gegen den König. Bis 955 dauerte der Bürgerkrieg, in welchen sich zuletzt auch die Ungarn mischten, und nur nach unsäglichen Anstrengungen ward Otto des Widerstandes Meister, besiegte die Ungarn, schlug die Aufständischen nieder, setzte die beiden Herzoge Liutolf und Conrad ab, übergab Schwaben an Burchard, einen eingeborenen Edelmann. Franken behielt er für sich.

Woher die furchtbare Bewegung? Daher, weil Deutschlands weltliche und geistliche Fürsten, besonders letztere, den Plan der Erneuerung des Kaiserthums verabscheuten, auf welches Ziel Otto I. seit dem Anfange seiner Regierung verdeckt, von dem Jahre 950 an unverhüllt, lossteuerte. Schon im Jahre 888 hatten unsere Stände nach dem Sturze Carls des Dicken als Regel ausgesprochen, daß Deutschlands Könige hinfort in ihrem Erbreiche bleiben und darauf verzichten sollten, den Schatten Carls des Großen heraufzubeschwören. Jetzt wurde der nämliche Grundsatz wieder geltend gemacht und zwar unter der Leitung des Erzbischofs Friedrich von Mainz, eines der würdigsten Prälaten, welche auf dem Stuhle des hl. Bonifacius saßen. Man kann sagen, daß die gesammte Nation auf Seiten des Erzbischofs stand. Ein Zeitgenosse schreibt:[1]) „alle mit dem Könige Unzufriedene erhoben die Tugenden des Erzbischofs bis in den Himmel und rechtfertigten den Aufstand durch die Behauptung: eine Sache, für welche ein solcher Mann sich erkläre, müsse gut und löblich sein." Zu den Unzufriedenen aber gehörte laut dem ausdrücklichen Eingeständniß[2]) des Mönchs Widukind die unendliche Mehrzahl der Deutschen, die Masse der Nation.

Liutolf und Conrad handelten unter Friedrichs Einfluß. Der Zug, welchen Ersterer im Sommer 951 wider Otto's Wissen und Willen unternahm, hatte offenbar den Zweck, durch schnelles Einschreiten wider Berngar dem deutschen Könige den Vorwand eines Römerzuges zu entziehen, weßhalb auch Heinrich von Baiern, Otto's einziger Vertrauter, dem Schwabenherzoge aus Kräften entgegenarbeitete. Als gleichwohl Otto die Eroberung Lombardiens erzwang, als er trotz der abschlägigen Antwort, die aus Rom einlief, die eiserne Krone — gleichsam das Unterpfand der kaiserlichen — zu behaupten sich anschickte, den von Conrad mit Berngar abgeschlossenen Vertrag zurückzuweisen Miene machte, als er endlich, obgleich durch den Abfall Conrads geschreckt, dem Ivreer zu Augsburg Bedingungen stellte, die den Erzbischof

[1]) Das. S. 1236. [2]) Das. S. 1231.

Friedrich und seine Freunde nicht befriedigten, und durch die erzwungene Abtretung der Marke Aquileja deutlich die Absicht verrieth, sich für kommende Fälle die Bahn nach Rom offen zu halten: brach jener allgemeine Sturm los.

Nach Besiegung des Aufstandes kam Otto auf seinen Plan zurück, aber auszuführen vermochte er denselben erst, nachdem er durch eine Reihe Gewaltstreiche den Geist des deutschen Clerus niedergedrückt, ich möchte sagen gefälscht, die wichtigsten Stühle des Reiches lauter Geschöpfen des Hofes überliefert hatte. Im Jahre 954 starb Erzbischof Wigfred von Cöln: zum Nachfolger setzte Otto seinen eigenen Bruder Bruno ein, dem er zugleich das Herzogthum Lothringen verlieh. Etliche Monate nachher, im Herbst 954, ging Metropolit Friedrich mit Tod ab, worauf der König den Stuhl des hl. Bonifacius an seinen Bastard Wilhelm, den Sohn einer slavischen Kebse, vergab. Abermal zwei Jahre später, erhob er auf den dritten und letzten Erzstuhl des westlichen Deutschlands, auf den von Trier, einen seiner Vetter, Heinrich.[1]) Jetzt da Werkzeuge, die thun mußten, was er wollte, sich in die ersten geistlichen Würden Germaniens getheilt hatten, konnte der König ungescheut voranschreiten.

Beweisen diese Maßregeln nicht sonnenklar, daß Erzbischof Friedrich, als er 951 der Erneuerung des Kaiserthums entgegentrat, im Sinne seines ganzen Standes und als Vorkämpfer desselben handelte? Die deutschen Kirchenhäupter des zehnten Jahrhunderts sahen voraus, was seitdem wirklich geschah: die unheilbare Wunde, welche jenes Trugbild von Kaisermacht der Einheit und Wohlfahrt Deutschlands schlagen mußte. Wenden wir uns wieder über die Alpen.

Das mühsam aus lückenhaften Quellen zusammengefügte Bild der politischen Zustände Italiens während der Jahre 930 bis 950 ist, so weit es möglich war, vollendet. Ich mußte diesen langen Umweg einschlagen, weil nur so eine Erscheinung erklärt werden kann, die sonst einzig in der Kirchengeschichte dasteht, nämlich daß ein Laie es vermochte, fast während eines ganzen Menschenalters Petri Statthalter zu erniedrigen und doch die geistliche Gewalt derselben aufrecht zu halten. Alberich wäre längst zu Paaren getrieben, das Pabstthum eines Kerkermeisters, der ihm auf dem Nacken saß und darum doppelt lästig fiel, entledigt worden, hätten nicht die Unabhängigkeitsgelüste der Markgrafen von Spoleto und theilweise der Herzoge von Tuscien, dann die Rolle, welche Berngar von Ivrea spielte, endlich die gegen Hugo gerichteten Ränke des deutschen Hofes den wachsenden Verlegenheiten des Sohnes der Marocia stets wieder Luft gemacht. Fassen wir jetzt die Stadt Rom ins Auge, deren inneren Verhältnisse seit dem Augenblicke, da Alberich den aufgedrungenen Stiefvater zu entweichen nöthigte, unserem Blicke entschwanden.

---

[1]) Die Beweise das. S. 1234 flg.

Dreizehntes Capitel.

Geistliche Geschichte des Kirchenstaats während der Zeit da Alberichs II. weltliches Fürstenthum dauerte. Alberich hält seine Mutter Marocia und seinen Bruder, den Pabst Johann XI., gefangen, und wacht sorgfältig darüber, daß auch die Nachfolger Johanns XI. nichts ohne seinen Willen thun. Nachrichten über die Familie Marocia's. So hart das Joch war, welches der Fürst von Rom auf den Nacken der Statthalter Petri lud, litt dennoch die priesterliche Macht des heil. Stuhles keinen Abbruch. Das kam daher, weil erstlich der zweite Abt von Clugny, Odo, den Päbsten in der Zeit schwerster Bedrängniß als Retter und Schützer nahte, und die Dinge vorbereitete, die mehr als 100 Jahre später Gregorius VII. ins Werk setzte; zweitens weil Alberich II. selber, unter dem Einflusse der Clugniacenser, Klöster und kirchliche Zucht wieder herstellte, überhaupt gegen Außen in der Weise eines erleuchteten Pabstes verfuhr. Päbste Johann XI., Alberichs älterer Bruder (931—936), Leo VII. (936—939), Stephan IX. (939—942), Marinus II. (942—946), Agapetus II. (946—955). Trotz aller Gewaltthaten des Fürsten Alberich dauerten die clerikalen, auf Befreiung der Kirche gerichteten Bestrebungen ungeschwächt fort; auch übten fremde Könige — vor allem Otto I. von Deutschland — in Rom Einfluß. Agapet II. war es gelungen, ein gutes Maß von Selbstständigkeit zu erringen, als Fürst Alberich II. 954 starb.

Liutprand behauptet,[1]) Alberich II. habe (um 932) mit König Hugo auch die eigene Mutter Marocia aus der Stadt vertrieben, seinem Bruder Johann XI. dagegen die päbstliche Würde gelassen. Andererseits meldet[1]) Flodoard in der Chronik, daß Alberich II. nach Verjagung Hugo's die Mutter sammt dem Bruder gefangen hielt. In dem Bruchstück über die Päbste fügt[1]) der Rheimser Geschichtschreiber bei, Johann XI. sei während seiner übrigen Lebenszeit Gefangener des jüngeren Bruders geblieben, in der Art jedoch, daß der Pabst rein priesterliche Handlungen verrichten durfte. Die Abweichung in den Aussagen beider Zeugen ist unbedeutend: möglicher Weise kann Alberich die Mutter erst eingesperrt, und dann aus Rom fortgeschickt haben, oder auch umgekehrt. Eine politische Rolle hat sie seitdem nicht mehr gespielt, doch hört man noch von ihr.

Aus einer zu Nepe im Jahre 945 ausgestellten Urkunde[2]) erhellt, daß sie damals im Kloster war. Zugleich wird im nämlichen Pergament ihre Sippschaft beschrieben: als ihre Kinder treten auf außer Alberich II., Sergius, Bischof von Nepe, Constantin, ein Laie, betitelt „erlauchter Herr", Bertha, eine Stiefschwester dieser Vorgenannten. Auch die Schwester Marocia's, jene von Liutprand erwähnte Theodora, sammt deren Töchtern kommt in der Urkunde zum Vorschein: eine der letztern heißt — ohne Zweifel der mächtigen Muhme zu Ehren — Marocia, die andere Stephania. Es gab also damals im Tusculaner Hause zwei Marocien, Muhme und Nichte.

---

[1]) Die Belege daf. S. 1200. [2]) Marini papiri diplomatici S. 155 flg.

Drei weitere Urkunden gedenken einer Marocia, die meines Erachtens dieselbe ist mit der Mutter Alberichs: eine[1]) ausgestellt im Jahre 952, dem sechsten des Pabstes Agapet II., Römerzinszahl[2]) 10, kraft welcher Marocia, die demüthige Magd Gottes, — d. h. Nonne — eine Schenkung an das Kloster Subiaco macht; eine zweite[3]) vom Jahre 959, dem vierten des Pabstes Johann XII., Römerzinszahl[2]) 3, worin Marocia, „Senatorin aller Römer", demselben Kloster etwas vergabt; endlich führt noch eine dritte[4]) vom Jahre 961, dem sechsten des Pabsts Johann, Römerzinszahl[2]) 4, Marocia die fürtrefflichste Frau und Senatorin auf. Recht gut kann Marocia, Alberichs Mutter und Großmutter des Pabsts Johann XII., bis über 960 hinaus gelebt haben. Daß dieß wirklich der Fall war, scheint sogar aus einer Stelle[5]) der Chronik des Mönchs Benedikt zu erhellen, die freilich wegen der barbarischen Sprache zweifelhafter Deutung ist.

In zwei weiteren Urkunden des Klosters zu Subiacum kommt abermal eine Marocia vor, die ich für die Nichte der älteren und Tochter der Theodora halte. Durch Akte[6]) vom Jahre 979, dem eilften des Kaisers Otto II., Römerzinszahl[2]) 7, vergabt Demetrius, Consul und Herzog, im Namen seiner nahen Verwandten, der sehr edlen Frau Marocia, welche seligen Gedächtnisses genannt wird, also gestorben ist, gewisse Ländereien an das Kloster Subiaco. Sodann erwähnt eine Handveste[7]) vom Jahre 981 „den erlauchten Herrn Gregor, Sohn der Senatorin Marocia und Laienabt der Klöster St. Andreas und Sancta Lucia." Mutter dieses Abtes Gregor kann nicht wohl die ältere Marocia gewesen sein, da in der Urkunde von Nepe, welche ihre Nachkommenschaft schildert, kein Gregor als ihr Sohn aufgeführt wird. Dasselbe gilt meines Erachtens von der Akte des Jahres 979. Hiezu kommt, daß in beiden letzteren Pergamenten der fraglichen Frau bescheidenere Titel ertheilt werden, als dieß in den früheren der Fall ist, welche sich auf Alberichs II. Mutter beziehen. Man muß meines Erachtens aus diesen Gründen auf die Nichte oder die jüngere Marocia schließen. Späterer Verwicklungen wegen wird es gut sein, daß der Leser die hier zusammengestellten Mitglieder des Hauses der Marocia im Gedächtniß behalte.

Die Frage drängt sich auf, warum Alberich II. den Pabst Johann XI., der doch sein leiblicher Bruder war, in beständiger Gefangenschaft hielt und ihn nur als Priester amten ließ.[2]) Ohne Zweifel geschah es deßhalb, weil er ihm mißtraute, genauer gesprochen, weil er argwöhnte, daß Johann XI., wenn er freie Hand hätte, es versuchen könnte, die Unabhängigkeit des Stuhles Petri herzustellen, die Ketten abzuschütteln, und mit Solchen zusammen zu wirken,

[1]) Muratori, antiq. Ital. V, 772 unten im Auszuge. [2]) Diese Bestimmungen sind richtig. [3]) Ibid. S. 771, Mitte, ebenso. [4]) Ibid. S. 773 oben. [5]) Pertz III, 714, Mitte: una de nobilibus romanis, cujus nomine superest, Theophylacti filia. [6]) Muratori a. a. O. S. 773. [7]) Ibid. S. 772.

welche für den gleichen Zweck arbeiteten. Das Verfahren des Fürsten beweist also, daß die uns von früher her bekannten, auf Befreiung der Kirche gerichteten Bestrebungen während der päbstlichen Verwaltung Johanns XI. ungeschwächt fortdauerten: Bande der Verwandtschaft waren kein Hinderniß für sie. Fast unmöglich ist es, daß ein Pabst die Kirche förmlich verrathe. Sei er auch von Hause noch so verdorben, oder noch so sehr durch ältere Verpflichtungen in die Fesseln weltlicher Gewalten verstrickt: der Geist des Instituts, das mittelst tausend verborgener Fäden auf ihn einwirkt, hält ihn von einem solchen Frevel zurück. Obgleich von Geburt ein Bastard, obgleich der verruchten Marocia Sohn, obgleich Bruder des Tyrannen von Rom, hat Johann XI., der Natur, der Mutter, dem Bruder zu Trotz, als Pabst gehandelt.

Wie ihm, so erging es seinen vier Nachfolgern, Leo VII., Stephan IX., Marinus II., Agapet II., welche während der Herrschaft Alberichs Petri Stuhl einnahmen. Nur bezüglich geistlicher Verrichtungen frei, waren sie sonst so gut als Gefangene des römischen Fürsten. Flodoard von Rheims gibt[1]) zu verstehen, daß Pabst Leo VII., den er selber persönlich kennen lernte, einzig darum erhoben ward, weil dieser Cleriker, gleichgültig gegen irdische Größe, blos an den Himmel dachte. Vom zweiten Nachfolger Leo's VII., von Marinus II. sagt[2]) der Mönch Benedikt: „nie habe er ohne ausdrücklichen Befehl des Fürsten Alberich gewagt irgend etwas zu thun." Im Allgemeinen meldet[3]) Liutprand, daß „Alberich, seit er sich das römische Fürstenthum angemaßt hatte, den Herrn Pabst wie einen Haussklaven im Zimmer eingeschlossen hielt".

Unter welcher Form herrschte der Gewaltige über Rom, den Kirchenstaat und Petri Stuhl? Unter denselben, trüber Erinnerung der republikanischen Zeiten Roms abgeborgten Namen, die seit dem Ende des neunten Jahrhunderts durch das Adelsregiment aufkamen. Schon Alberichs Mutter empfängt während der Höhe ihrer Macht in Chroniken wie in Urkunden die Titel: erlauchteste Frau,[4]) Patrizierin,[5]) Senatorin,[6]) oder noch kräftiger, Senatorin aller Römer. Letzterer Ausdruck verdient Beachtung: es gab zu Rom nach damaligem Sprachgebrauch viele Senatoren, aber nur eine einzige — die Fürstin Marocia — welche Senatorin aller Römer war. Man fühlt, daß aus der aristokratischen Verpuppung eine Monarchie herausschlüpfen will. Mit denselben Titeln wird Alberich II. von Andern geschmückt oder schmückt sich selber. Flodoard von Rheims nennt[7]) ihn gewöhnlich römischen Patricier, ebenso der Chronist von Salerno.[8]) Mönch Benedikt braucht[9]) den Ausdruck: „Alberich, Fürst der Römer, oder auch Fürst aller Römer." In der zu Nepe 945

---

[1]) Muratori. script. rer. ital. III, b. S. 324, Mitte flg. [2]) Pertz III, 716 oben. [3]) Ibid. S. 361 gegen unten. [4]) Die S. 242. angeführten Urkunden des Klosters Subiaco. [5]) Oben S. 184 Note 2. [6]) Außer den genannten Urkunden vergl. man die Chronik des Mönchs Benedikt, welcher Marocia (Pertz III, 714) mit den Worten domna senatrix bezeichnet. [7]) Pertz III, 389. 393. 403. [8]) Ibid. S. 553. [9]) Ibid. S. 715. 716.

ausgestellten Urkunde tritt Alberich also redend auf: „Wir Alberich, von Gottes Gnaden demüthiger Fürst und Senator aller Römer".

Trotz diesen verschieden lautenden Zeugnissen glaube ich, daß ihm unter den angeführten Titeln derjenige eines römischen Patriziers der liebste war. Man wird zugeben, daß in Denkmünzen, welche auf große Herren geschlagen werden, Schmeichelei gewöhnlich den höchsten Flug nimmt, und Das sagt, was den Gefeierten am meisten gefällt. Wohlan eine Münze Alberichs — unter zwei vorhandenen die ältere — ist auf uns gekommen:[1]) die Vorderseite hat die Umschrift Albericus, in der Mitte das Monogramm patricius. Die Rückseite trägt sein Brustbild. Bischof Liutprand durchbricht die künstliche Hülle, und spricht nicht im römischen Kanzleistyl, sondern aus dem gesunden Menschenverstand heraus, wenn er Alberich als Monarchen hinstellt.[2]) Durch einen Akt verrieth Alberich selbst die Absicht, den republikanischen Flitter demnächst zur Seite zu werfen: er gab nämlich seinem einzigen Sohn den Namen Octavian, eine Wahl, welcher offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, daß in naher Zukunft das consularische Spiel aufhören und ein selbstherrliches Regiment, wie das Julius Cäsars und seines Neffen Octavianus Augustus, beginnen solle.

Im Uebrigen wandte Alberich die nämlichen Hebel an, um die angemaßte Gewalt zu behaupten, welche Andere, die in gleicher Lage sind, gewöhnlich in Bewegung setzen: Waffen und das richterliche Amt. Soldaten muß er in Hülle und Fülle gehalten haben, denn fast beständig führte er Krieg. Daß und in welchem Umfange er sich des Gerichtswesens bemächtigte, erhellt aus einer merkwürdigen Urkunde vom 17. August 939, von welcher früher Muratori einen kurzen Auszug mitgetheilt hatte, die aber neuerdings ganz veröffentlicht[4]) worden ist.

Ein Rechtsstreit war zwischen dem Abte des Klosters zum h. Benedikt in Subiaco einer- und zwischen Demetrius, Petrus, einem zweiten Petrus und Leo, Einwohnern der Stadt Tivoli andererseits, über den Besitz gewisser Grundstücke ausgebrochen. Auf eine Ladung Alberichs, „des glorreichen Fürsten", erschienen Kläger und Beklagte in des Fürsten Hofe (Palaste), der neben der Kirche zu den heiligen Aposteln lag. Hier waren die vornehmsten Hofbeamten des Pabsts und viele römische Adelige aus dem Laienstande als Gerichtsbeisitzer versammelt und sollten in Anwesenheit und unter persönlicher Leitung des glorreichen Fürsten ein Urtheil fällen.

Genau auf derselben Stelle, oder besser, in demselben Palaste, wo damals Alberich Hof hielt, hausten im zweiten Jahrzehnt des eilften Jahrhunderts, nachdem der Name Grafen von Tusculum in allgemeinen Gebrauch

---

[1]) Memorie di Torino seconda serie VII, b. 177. [2]) Pertz III, S. 328: Albericus romanae civitatis monarchiam obtinebat. [3]) Antiquit. Ital. V, 773. [4]) W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 818.

gekommen, eben diese Grafen:[1]) ein neuer Fingerzeig, daß die Alberiche und die Tusculaner Grafen sich verhalten wie Haupt und Glieder, wie Ahnherren und Enkel, oder daß sie einer und derselben Sippschaft angehören.

Pabst Johann XI. und seine vier nächsten Nachfolger sind also Gefangene eines Laienfürsten — und zwar eines tyrannischen — gewesen. Dennoch — wer sollte es glauben — haben diese fünf Statthalter Petri auf die Reiche der Christenheit einen ebenso ungehinderten Einfluß geistlicher Art geübt, als irgend frühere Vorgänger. Später kommen in der Kirchengeschichte Beispiele vor, daß abendländische Nationen Päbsten, die unter das Joch von Laien gerathen waren, als Unfreien, den Gehorsam versagten: nichts der Art geschah zwischen 930 und 954. Diese eine Thatsache nöthigt zu dem Schlusse, daß damals außerordentliche Umstände eingetreten sein müssen, welche die von Alberich gehandhabte Gewalt innerhalb gewisser Schranken zurückhielten, das geistliche Ansehen des Stuhls Petri wahrten. Wir sind im Stande, den Schleier des angedeuteten Geheimnisses zu lüften.

Unzweifelhaft fest steht, daß die kirchliche Bewegung des eilften Jahrhunderts von den Klostermauern Clugny's ausging. Wohlan, dasselbe Stift hat schon seit 931 mächtig auf die römische Kirche eingewirkt, ist durch sein zweites Haupt den Päbsten während der Gewaltherrschaft Alberichs II. schützend zur Seite gestanden. Im Jahr 910 geschah es, daß unter Mithülfe des Herzogs Wilhelm von Aquitanien das Kloster Clugny durch den Abt Berno gegründet ward.[2]) In dem Stiftungsbriefe heißt es: „die Mönche sollen frei und unabhängig von jeder weltlichen oder geistlichen Einmischung eines Bischofs, eines Clerikers, eines Königs, Herzogs, Fürsten, Grafen, nur dem Stuhle Petri unterworfen, für das Wohl aller Christen, der Verstorbenen, der Lebenden, der Künftigen, arbeiten und den katholischen Glauben erhalten."

Im Jahre 927, nach dem Tode Berno's, und von diesem zum Nachfolger und Abte eingesetzt, übernahm die Leitung des Stifts der Neustrier Odo, ein außerordentlicher Mann, welcher die neue Clugniacenser-Regel schuf, der Anstalt ihre Richtung vorzeichnete, und von prophetischem Geiste erfüllt, Das in der Stille und von Weitem her anbahnte, was Gregor VII. mehr als ein Jahrhundert später ins Werk gesetzt hat.

Man findet Odo in vielfachen Beziehungen zu Mächtigen seiner Zeit, namentlich zu Hugo, dem Könige Italiens. Meines Erachtens hat der Abt die Gunst des Letzteren hauptsächlich deßhalb gesucht, weil er durch ihn Eingang im Vatikan zu gewinnen trachtete, was ihm auch seit 931, dem muthmaßlichen Jahre der Vermählung Hugo's mit Marocia, gelang. Ich gebe zunächst Auszüge aus einer Reihe päbstlicher Schreiben. Im März 931, kurz

[1]) Dieß ergibt sich aus einer Urkunde vom 23. Mai 1013, abgedruckt bei Galletti del vestarario della s. chies. rom. S. 14. [2]) Die Belege für dieß und das Folgende bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1334 flg.

nach seiner Erhebung auf Petri Stuhl, bestätigt[1]) Johann XI. auf Bitten des Abts Odo, Freiheiten und Besitz des Klosters Clugny. Unter dem 25. Juni spricht[2]) er demselben Abt auf Bitten Hugo's, des glorreichsten Königs, den Besitz einer kleinen Abtei zu.

Pabst Leo VII., Johanns XI. Nachfolger, der Petri Stuhl von 936 bis 939 einnahm, bekräftigt durch zwei Bullen[3]) vom Jahre 937, und durch eine dritte[4]) ohne Ort und Zahl — in letzterer auf Bitten des glorreichen Königs Hugo und seines Sohnes Lothar — dem Abte Odo und dessen Nachfolgern den Besitz gewisser Landgüter. Durch Bulle[5]) vom Januar 938 gewährleistet derselbe Pabst „auf Bitte des Abts Odo und aus Liebe für die Könige Hugo und Lothar" sämmtliche Besitzungen und Freiheiten des Stifts Clugny. Durch einen weiteren Erlaß[6]) vom 9. desselben Monats und Jahres hieß Pabst Leo VII. die neue Regel, welche Abt Odo kaum zuvor im Kloster Fleury eingeführt hatte, gut und bestätigte zugleich Fleury's Rechte und Eigenthum. Wie aus letzterer Akte erhellt, beförderte Petri Statthalter eine der hervorragenden Bestrebungen des Oberabts von Clugny, welche dahin zielte, nicht nur die eigene Gemeinde, sondern den ganzen Mönchstand umzuformen, und anderweitige Klöster unter die Aufsicht von Clugny zu stellen.

Stephan IX., der auf Leo VII. folgte, schlug, wie ich unten zeigen werde, andere Bahnen ein, als seine beiden Vorgänger, und kein Beweis liegt vor, daß er mit dem Abte von Clugny Verkehr gepflogen hätte. Dieser Pabst starb[7]) im Herbste 942 fast zu gleicher Zeit[8]) mit Odo von Clugny. Letzterer Todesfall unterbrach auf einige Zeit die Verbindung zwischen Rom und dem burgundischen Stifte, aber spätere Aebte nahmen sie, wie ich am gehörigen Orte zeigen werde, erfolgreich wieder auf.

Nicht blos auf die vorgenannten Päbste, und auf den König Hugo von Italien, nein auch auf Alberich selber hat Abt Odo mächtig eingewirkt. Was kaum möglich scheint, geschah: der jüngere Sohn Marocia's, Unterdrücker des h. Stuhles, glücklicher Soldat, langjähriger Gegenkämpfer Hugo's, ist und zwar nicht aus augenblicklicher Laune, sondern standhaft und mit Nachdruck, als Reformator des Mönchthums aufgetreten. Zwei Gewährsmänner, beide gleich zuverlässig, beurkunden diese Thatsache.

In barbarischem Latein erzählt[9]) Chronist Benedikt, wie Alberich, — „vom Geiste Gottes erleuchtet" — eine Menge Klöster im Kirchenstaate, die durch Einfälle der Saracenen zerstört oder durch Gier ungerechter Laien herabgebracht waren, wiederherstellte, Rückgabe der geraubten Güter erzwang, für Zucht und Ordnung sorgte, Kirchen erbaute oder schmückte. Aehnliches berichtet Abt Hugo von Farfa, erwähnt aber zugleich einen Mann, der dem

[1]) Jaffé, regest. Nr. 2744. [2]) Ibid. Nr. 2747. [3]) Ibid. Nr. 2754 u. 2755. [4]) Ibid. Nr. 2764. [5]) Ibid. Nr. 2759. [6]) Ibid. Nr. 2760. [7]) Jaffé S. 316. [8]) Pertz III, 389. [9]) Pertz III, 716.

Sohne der Marocia bei dem Werke half. „Der glorreiche Fürst von Rom, Alberich, sagt er,[1]) „beschloß, in allen Klöstern seines Gebiets (des Kirchenstaats) Regel und Ordnung, die seit den Einfällen der Saracenen gesunken war, wieder aufzurichten. Zu diesem Zwecke berief er aus Gallien den heiligen Abt Odo, der damals dem Stifte Clugny vorstand, erhob ihn zum Archimandriten über alle um Rom gelegenen Klöster, ja er trat ihm das Haus auf dem Aventin ab, in welchem Alberich selbst geboren war, und das nun Abt Odo zum Sitze einer Mönchsgemeinde umschuf."

Im Folgenden zählt der Chronist eine Reihe Klöster in und um Rom auf, welche der Abt von Clugny damals umgestaltete oder neu gründete. Unter denselben wird St. Paul,[2]) wo etwas über hundert Jahre später Hildebrand (Gregor VII.) als Abt auftrat, St. Lorenzo außerhalb der Mauern, Santa Agnese an der Numentanischen Brücke, Farfa im Sabinerland, endlich selbst das Mutterstift des Benediktinerordens, Monte-Cassino, genannt.

Unzweifelhaft lag dem reformatorischen Eifer des römischen Fürsten gesunde politische Berechnung zu Grunde: er fühlte, daß er, um den Haß, welcher ihn wohlverdient wegen Vergewaltigung des Stuhles Petri traf, so viel als möglich zu entwaffnen, und zugleich seine eigene Zukunft zu sichern, nach Außen im Sinne eines erleuchteten Pabsts handeln müsse.

Noch sind einzelne Akte der fünf Päbste aufzuführen, welche während der Herrschaft Alberichs Petri Stuhl einnahmen. Nur eine größere Maßregel Johanns XI. wird berichtet. Der Byzantiner Romanus Lecapenus, welcher durch seine Tapferkeit vom gemeinen Soldaten zu den höchsten Würden im Staate sich aufgeschwungen[3]) und 919 als Mitregent Constantins VI. den Thron von Constantinopel bestiegen hatte, beschloß 933, seinen eigenen Sohn Theophylaktus, damals einen sechzehnjährigen Knaben, auf den Patriarchenstuhl der griechischen Hauptstadt zu erheben. Da er jedoch gegen die doppelt ungesetzliche Maßregel Widerstand des einheimischen Clerus befürchtete, wandte er sich nach Rom und bewog Pabst Johann XI. — Liutprand sagt,[4]) mittelst großer Summen, die Romanus nicht an Johann selbst, sondern an dessen Bruder, den Fürsten Alberich, bezahlt habe — dem neuen Patriarchen Weihe und Pallium zu ertheilen. Dem geschah so: den 2. Februar 933 ward Theophylakt durch päbstliche Legaten, die sich in Constantinopel eingefunden hatten, geweiht.[5]) Dieses Verfahren läßt allerdings verschiedene Deutungen zu, — zumal da Theophylakt nachher seine Würde durch ein ausschweifendes Leben schändete. — Gleichwohl ist gewiß, daß Pabst Johann XI. etwas erreichte, was früher und später byzantinische Kaiser und Patriarchen beharrlich ver-

---

[1]) Pertz XI, 536. [2]) Extra muros auf der Südseite der Stadt bei der Basilika gleichen Namens. [3]) Pertz III, 307. [4]) Ibid. S. 361 gegen unten. [5]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 307 flg.

weigert haben, nämlich die feierliche Anerkennung der geistlichen Oberhoheit des römischen Stuhls über die anatolische Kirche.

Der nächste Pabst, jener Leo VII., von dem Flodoard meldet, daß er, nur mit Gedanken an die Ewigkeit beschäftigt, wider seinen Willen Petri Stuhl bestiegen habe, bekräftigte seinen Eifer für Wiederherstellung der Kirchenzucht durch die That. Zwei Bullen zeugen hiefür: die erste, ausgestellt im Januar 938, ist an den Ahnherrn des capetingischen Hauses, Hugo den Großen, gerichtet,[1]) der nach damaliger Sitte zugleich Laienabt des Martinstifts zu Tours war, und besagt: „mit Schmerz habe der h. Vater vernommen, daß Besuche von Weibern in dem genannten Kloster zugelassen würden". Leo VII. befiehlt weiter, diesem schmählichen Mißbrauche Einhalt zu thun und bedroht sowohl die Frauen, welche trotz des Verbots das Kloster besuchen, als die Männer, welche sie aufnehmen würden, mit dem Banne.

Eine noch deutlichere Sprache führt das zweite Schreiben,[2]) das die Aufschrift trägt an die Metropoliten Wido von Lyon, Artold von Rheims und viele andere Bischöfe Galliens. Dasselbe enthält im Eingange die Worte: „Wir leben in hochgefährlichen Zeiten, die Liebe ist erkaltet und Bosheit hat so überhand genommen, daß die Religion vom Unkraut überwuchert wird": um so dringender fühle der h. Vater die Pflicht, dem Bösen, so weit es in seinen Kräften stehe, entgegen zu arbeiten. Folgt nun eine Bestätigung der verbesserten Zucht, welche der ehrwürdige Abt Odo (von Clugny) neulich im Kloster Fleury eingeführt habe.

Auch in die politischen Ereignisse seiner Zeit griff Pabst Leo VII. mächtig ein, woraus erhellt, daß obiger Satz Flodoards wesentlichen Einschränkungen unterliegt. Ein Cluniacenser Mönch Johann, Schüler Odo's, hat das Leben dieses seines Meisters und Abts als Augenzeuge beschrieben. Derselbe erzählt[3]) unter Anderem: „Pabst Leo berief uns (d. h. den Abt sammt dem Mönch Johann) nach Italien, damit wir es versuchen möchten, eine Aussöhnung zwischen Hugo, dem Könige Italiens, und dem Fürsten Alberich von Rom zu bewerkstelligen." Weiter unten heißt es: „da Hugo um jene Zeit die Stadt Rom belagerte, reiste der Abt zwischen beiden Lagern hin und her, da und dort Versöhnung predigend und Allem aufbietend, die Wuth des Königs zu beschwichtigen, und die Stadt zu befreien." Ohne Zweifel spielt der Mönch auf die Ereignisse des Jahrs 936 an, da König Hugo, laut der Aussage Flodoards, dem auch Liutprand zustimmt, Rom belagerte, zuletzt aber sich zu Abschluß eines Vertrags verstand, und als Unterpfand des Friedens dem Fürsten Alberich seine Tochter Alda zur Gemahlin gab.[4]) Der Zweck, wegen dessen Leo VII. den Abt nach Italien beschieden hatte, ist also erreicht

---

[1]) Jaffé Nr. 2758. [2]) Ibid. Nr. 2762. [3]) Mabillon, acta ordin. S. Bened. V, 165 flg. [4]) Oben S. 204.

worden. Nun habe ich bereits oben darauf hingedeutet, wie unwahrscheinlich es sei, daß der König damals blos Zugeständnisse machte und nicht auch seinerseits Vortheile erhielt.

Die Lücke des Berichts, den die Chroniken erstatten, wird durch Leo's VII. Briefwechsel ausgefüllt. Die Feindschaft zwischen Hugo und dem Markgrafen Berngar von Ivrea reichte allem Anschein nach schon in die Zeit der Erhebung Leo's VII., vielleicht noch weiter hinauf, aber zum förmlichen Bruche kam es erst um 939, da Berngar, wie oben[1]) gezeigt worden, nach Deutschland hinüber entfloh, und bei König Otto erwünschte Aufnahme fand. Nach dem gewöhnlichen Weltlaufe ist nichts Anderes zu erwarten, als daß Hugo in dem Sachsen einen Feind sah und auf Maßregeln sann, einer Einmischung desselben vorzubeugen.

Das in solchen Fällen gewöhnlich angewandte und sicherste Mittel bestand darin, dem Gegner Schwierigkeiten am eigenen Heerde zu bereiten, die ihn hinderten, sei es einen Einfall Berngars zu unterstützen, sei es selber nach Italien zu ziehen. Nun eben diesen Dienst hat Fürst Alberich durch sein Werkzeug, den Pabst Leo VII., — wie ich glaube als Gegengabe für den Frieden von 936 — dem Könige Hugo von Italien geleistet.

Herzog Arnulf von Baiern, ein alter Widersacher des sächsischen Hauses, war Mitte Juli 937 mit Tod abgegangen, worauf des Verstorbenen erstgeborener Sohn Eberhard, ohne König Otto I. zu befragen, das erledigte Herzogthum an sich riß.[2]) Diese That war so viel als offene Empörung gegen die Krone und dabei ein gewagtes Unternehmen: denn auf Seiten des Königs standen die meisten Bischöfe Baierns, namentlich der Metropolit von Salzburg. Wenn Herzog Eberhard wider diese voraussichtlichen Verbündeten des Hofs keinen Anhang unter dem übrigen hohen Clerus seines Landes gewann, schien er verloren.

In der That warf der Herzog seine Augen auf den Bischof Gerhard von Passau-Lorch, der längst, Salzburg zu Trotz, nach der Metropolitanwürde strebte und für den Preis der Befriedigung seines Wunsches den Künsten herzoglicher Verführung freien Spielraum verhieß: Eberhard gewann wirklich den Passauer und zwar mit Hülfe des Pabstes. Zwei Bullen kommen in Betracht, die beide kein Jahr tragen und deren Zeit daher im Allgemeinen nur dahin bestimmt werden kann, daß sie zwischen die zweite Hälfte des Jahrs 937, da Eberhard Herzog in Baiern wurde und zwischen 939 als dem Todesjahre des Pabstes fallen.

Die erste,[3]) an den Erzbischof Gerhard von Passau-Lorch gerichtet, beehrt denselben mit dem Pallium und zugleich mit einer Anweisung, dieses

---

[1]) S. 213 flg. [2]) Die Belege aus den Quellen bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1204 flg.
[3]) Jaffé Nr. 2757.

Unterpfand erzbischöflicher Würde auf kanonische Weise anzuwenden. Die zweite[1]) hat die Ueberschrift an die Bischöfe Egilolf von Salzburg, sowie an gewisse andere bairische, alamanische, lothringische Kirchenhäupter, und handelt zunächst von verschiedenen schweren Mißbräuchen, wie z. B. der Priesterehe, die laut dem Berichte des Erzbischofs Gerhard, der neulich Rom besucht habe, in Baiern eingerissen seien. Dann kündigt der Pabst den zu Eingang genannten Bischöfen an, daß er hiemit Gerhard zum apostolischen Stellvertreter für Germanien ernenne, und schließt endlich mit der Bemerkung: Herzog Eberhard von Baiern sei beauftragt, diese Anordnung in Vollzug zu setzen.

Handgreiflich erhellt aus letzterem Satze, daß der Pabst zu Gunsten des bairischen Herzogs eine Maßregel getroffen hat, welche die seit Carls des Großen Tagen bestehende Metropolitanhoheit Salzburgs umstieß. Nur durch Alberich II. gezwungen, der seinerseits Verbindlichkeiten gegen König Hugo von Italien, den Feind Berngars und seines Beschützers Otto erfüllen mußte, kann Leo VII. einen solchen Schritt gethan haben.

Verhält sich die Sache in Wahrheit so, dann ist anzunehmen, daß König Otto von Nun an Vorsorge traf, der Wiederholung ähnlicher Schläge von römischer Seite her vorzubeugen. Der Erfolg entspricht dieser Voraussetzung. Pabst Leo VII. starb[2]) um die Mitte des Jahrs 939. Zwei Zeugen, Martin der Pole, der, obgleich verhältnißmäßig jung, häufig aus guten, für uns verlornen Quellen schöpfte, und ein altes Pabstbuch, das Cardinal Baronius benützte, sagen[3]) aus, der Nachfolger Leo's VII., Stephan IX., sei durch den Einfluß des deutschen Königs Otto I. auf Petri Stuhl erhoben worden.

Kaum läßt sich denken, daß diese Nachricht, welche beim ersten Anblick fast unmöglich erscheint, grundlos oder erdichtet sei: ich halte es für widersinnig, sie zurückzuweisen. Nun war damals allerdings Otto nirgends Herr über den Alpen, weder im obern, noch im mittleren Italien, wohl aber besaß er ein Mittel, mit dem man in weite Ferne und sicher wirken kann, nämlich Geld. Der goldne Schlüssel wird, denke ich, von ihm angewandt worden sein. Wirklich bewies der neue Pabst während seiner kurzen Amtsführung eine merkliche Ergebenheit für König Otto I. und seine Plane, obgleich er mitunter auch entgegengesetzten Antrieben folgte. Letzteres ist jedoch in der Ordnung; bei der Unsicherheit seiner Lage mußte Stephan IX. auf die Stimme Vieler hören.

Seit den letzten Zeiten Carls des Einfältigen herrschte im Reiche Neuster gräuliche Verwirrung. Graf Heribert von Vermandois, ein unbändiger Vasalle, hatte erzwungen, daß sein Sohn Hugo, ein fünfjähriger Knabe, 925 nach dem Tode des Metropoliten Seulf zum Erzbischof von Rheims gewählt werden mußte.[4]) Später wandte sich derselbe nach Rom an den damaligen Pabst

---

[1]) Ibid. Nr. 2767. [2]) Jaffé, regest. S. 316. [3]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1207. [4]) Ebenso S. 1209 flg. und Bd. III. vorliegenden Werks, 145.

Johann X., um Bestätigung der Wahl bittend, welche Johann X. wirklich gewährte, jedoch die Bedingung beifügend, daß bis zur Volljährigkeit des Knaben ein tüchtiger Stellvertreter das Erzbisthum verwalte. Einige Jahre später, 931, zerfiel Heribert mit dem Gegenkönige Carls des Einfältigen, mit Rudolf von Burgund, welcher Rheims eroberte, die Wahl des Knaben Hugo umstieß und einen Mönch Artold zum Metropoliten wählen ließ, welche Wahl dann Pabst Johann XI. gleichfalls bestätigte. Es gab also jetzt zwei von Rom anerkannte Rheimser Erzbischöfe, und in Kurzem wurde dieser Zwiespalt zum Angelpunkt, um den sich die politischen Geschicke Neustriens drehten.

Nach dem Tode Rudolfs von Burgund beriefen die neustrischen Reichsstände den Sohn Carls des Einfältigen, Ludwig, der sich mit seiner Mutter nach England geflüchtet hatte und von diesem Aufenthalt den Beinamen des Ueberseeischen erhielt, nach Frankreich herüber und setzten ihm die Krone auf. Da aber der neue König sofort die Absicht an den Tag legte, selber zu herrschen und den Nacken der trotzigen Vasallen zu beugen, gerieth er in Streit mit dem hohen Adel Neustriens, namentlich mit Heribert von Vermandois und mit dem Ahnherrn der Capetinger, Herzog Hugo von Francien, welche sich mit einander gegen die Krone verbanden.

Ludwig erkannte blos Artold als Erzbischof von Rheims an und verwarf die Wahl des Knaben, welche der Vater mit aller Macht zu vertheidigen fortfuhr. Deßhalb schleuderte Artold, auf des Königs geheimes Betreiben, den Bann gegen Heribert, und ward von Ludwig für diesen gefährlichen Dienst belohnt. Allein seitdem trieben die verschwornen Barone den Ueberseeischen so in die Enge, daß er sich dem deutschen Herrscher Otto I. in die Arme werfen mußte. Der Sachse, entschlossen, Frankreich durch innere Spaltungen zu unterjochen, beutete in diesem Sinne die Verlegenheiten des Nachbars aus und gab ihm als Unterpfand der Abhängigkeit im Jahre 939 seine Schwester Gerberga zum Weibe.[1])

So standen die Dinge in Frankreich, als Stephan IX. das Pabstthum erlangte. Unverweilt ward er in die Rheimser Händel hineingezogen und zwar in zwei entgegengesetzten Richtungen. Von Heribert bestürmt und vielleicht durch Alberich gezwungen, den jener mit Geld gewonnen haben mag, überschickte[2]) Stephan 942 das Pallium an Hugo, Heriberts Sohn. Dieser Akt enthielt eine förmliche Anerkennung der 925 erfolgten Wahl und war ohne Frage gegen den König Ludwig den Ueberseeischen und seinen deutschen Schutzherrn Otto I. gerichtet.

Allein zur nämlichen Zeit traf Stephan zu Gunsten Ludwigs und folglich mittelbar für die Absichten des deutschen Hofes eine kühne Anordnung. In zwei Bullen bedrohte er nämlich sämmtliche Große Neustriens mit dem Banne,

---

[1]) Das. S. 1211. [2]) Pertz III, 389.

wenn sie sich nicht ungesäumt ihrem Könige Ludwig unterwerfen, und innerhalb kurzer Frist eine Gesandschaft nach Rom schicken würden, welche mit den nöthigen Vollmachten versehen sei, um dort den Streit beizulegen. Meines Erachtens wollte der Pabst durch einen Vermittlungsakt, der jedem Theile ein Zugeständniß einräumte, die Partheien versöhnen, doch fruchtete die Maßregel nichts: der Kampf dauerte in Neustrien fort. Kurz darauf muß das Geheimniß, daß Pabst Stephan mit dem deutschen Hofe in Verbindung stehe, verrathen worden sein. Die Quelle, welche Baronius benützte und auch Martin der Pole melden, Stephan sei auf Anstiften Alberichs von römischen Empörern so grausam verstümmelt worden, daß er nicht mehr wagen konnte, sich öffentlich zu zeigen. Pabst Stephan IX. starb im Herbste 942.

Diese Thatsachen sind nicht der einzige Beleg dafür, daß König Otto I. um jene Zeit in Italien verborgenes Spiel trieb. Wiederholt habe ich auf die Schrift von der Gewalt der Kaiser über Rom hingewiesen, deren Verfasser man nicht kennt. Sie erregte seit ihrem Erscheinen mehr als gewöhnliches Aufsehen, denn noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts haben sie nicht nur ein Chronist, Mönch Benedikt aus dem Kloster auf dem Sorakte-Berg, sondern auch ein deutscher Kaiser — Otto III. und zwar letzterer in auffallender Weise — ausgeschrieben oder als Zeugen aufgeführt.[1]) Wie ich früher bemerkte, ist sie allen Anzeigen nach um die Mitte des zehnten Jahrhunderts ans Licht getreten, und nur Otto I. kann es gewesen sein, der den unbekannten Urheber zum Schreiben bewog, um die öffentliche Meinung für den Plan der Wiederherstellung des Kaiserthums zu gewinnen.

Auf Stephan IX. folgte Marinus II., welcher Petri Stuhl vier Jahre bis gegen den Aprilmonat 946 einnahm. Die von Baronius benützte alte Quelle berichtet,[2]) Marinus habe, zurückgezogen von den Welthändeln, nur mit geistlichen Dingen, mit Verbesserung der Kirchenzucht, mit Ermahnungen zum Frieden sich beschäftigt. Die vorhandenen Akten des Pabsts gewähren ein Bild, das nur zum Theil im Einklange mit dieser Aussage steht. Sechs von den gesammelten Bullen des Marinus bestätigen[3]) den Besitz kirchlicher Anstalten; eine siebte bedroht den Bischof Sico von Capua mit dem Banne, weil er die Regeln kirchlicher Zucht verletzt hatte; aber durch eine achte griff Marinus tief in die großen Angelegenheiten des Abendlands ein. Mittelst Erlasses[4]) vom Jahre 946, dem letzten seines Lebens, bestellte er nämlich den Erzbischof Friedrich von Mainz zum apostolischen Stellvertreter und Legaten für ganz Germanien mit dem außerordentlichen Vorrechte, jeden, wer es auch sei — d. h. selbst den König — der vom Pfade der Gerechtigkeit abweiche, zu

[1]) Man vergl. Jahrbücher des deutschen Reichs II, b. 233 flg. [2]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1208. [3]) Jaffé Nr. 2774—2779. [4]) Ibid. Nr. 2782.

warnen, zu strafen, vor Gericht zu laden, und zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit Synoden zu versammeln.

Dieser Erzbischof Friedrich ist, so lange er lebte, den ehrsüchtigen Planen des Sachsen Otto unerschütterlich entgegengetreten. Brauch' ich noch zu sagen, daß die letztgenannte Bulle trefflich zu Dem stimmt, was obige Quellen über den Vorgänger des Marinus melden! Nachdem Pabst Stephan IX. für seine Hingebung an den deutschen Hof mit dem Tode gebüßt hatte, blieb dem Nachfolger keine andere Wahl übrig, als sich entweder auf das Amt der Predigt zu beschränken — vestigia terrent —, oder doch, wenn er in den Welthändeln mitsprechen wollte, gegen den König Otto I. zu wirken.

Der nächste Pabst, Agapetus II., gleich nach dem Tode des Marinus im April 946 geweiht,[1]) handelte wieder unter deutschem Einfluß, doch nicht ohne Schwankungen, welche das Werk Alberichs II. gewesen sein müssen. Mit Gewalt hatte Heribert von Vermandois seinen Sohn Hugo zu Rheims eingesetzt. Nach dem Tod des Ersteren versuchte es König Ludwig 943, Rheims zu erobern und den Sohn des Verstorbenen zu vertreiben, ward aber zurückgeschlagen. Jetzt rief der Neustrier den deutschen König Otto zu Hülfe, der 946 mit Heeresmacht in Frankreich einbrach, Rheims belagerte und erstürmte, Hugo verjagte, und Artold statt seiner auf den erzbischöflichen Stuhl erhob.

Kurz vor dieser Belagerung, oder während derselben geschah es, daß Pabst Agapet an die Erzbischöfe Friederich von Mainz und Robert von Trier ein Schreiben erließ, kraft dessen er sie ermächtigte, Artold einzusetzen. Nach der Eroberung von Rheims und nach erfolgter Erhebung Artolds lud Robert von Trier den vertriebenen Hugo vor eine Synode nach Verdun. Der Geladene erschien nicht, sondern wandte sich nach Rom an den Pabst, Dasselbe that aber auch die Parthei Artolds, und merkwürdiger Weise fanden beide Theile Gehör, obgleich sie Entgegengesetztes verlangten. Agapet erließ an Hugo eine Bulle, kraft welcher er ihn für den rechtmäßigen Erzbischof von Rheims erklärte. Allein zu gleicher Zeit richtete derselbe Pabst an die Feinde und Freunde des überseeischen Ludwig Schreiben, in welchen er erstere mit dem Banne bedrohte, die letzteren zur Beständigkeit in der Treue ermahnte. Der Pabst ging noch weiter: er schickte 948 den Bischof von Bomarzo, Marinus, seinen Bibliothekar,[2]) über die Alpen, um die Streitsache zwischen Hugo und Artold — im Einklange mit dem deutschen Könige Otto — von Neuem zu untersuchen und kraft apostolischer Vollmacht zu entscheiden.

Diese verschiedenen Akte[3]) des Pabsts widersprechen sich so schnurgerade, daß nur eine Erklärung möglich ist, nämlich die: durch fremde Gewalt, durch Alberich II. nämlich, sei Agapet zu Dem gezwungen worden, was er zu Gunsten

---

[1]) Das. S. 318. [2]) Das. S. 317 unten. [3]) Das. Nr. 2783. 2788—90. 2796. 2797.

Hugo's verfügte. Denn daß er persönlich auf die deutsche Seite hinüberneigte, also Artolds Sache bevorzugte, erhellt aus dem Erfolge. Der römische Legat Marinus berief in der Angelegenheit des neustrischen Metropoliten Hugo nach der deutschen Stadt Ingelheim 948 eine Synode, auf welcher Artold vollständigen Sieg errang. Außer vielen deutschen und etlichen französischen Kirchenhäuptern erschienen daselbst die beiden Könige von Deutschland und Neustrien, Otto I. und Ludwig der Ueberseeische. Letzterer spielte bei dieser Gelegenheit eine klägliche Rolle, als Vasall der deutschen Krone stand er vor der Welt da, auch war es ein deutsches Heer, das die Beschlüsse von Ingelheim vollzog und mit Waffengewalt den Ueberseeischen in sein Reich zurückführte. Pabst Agapetus aber hat 949 auf einer römischen Kirchenversammlung Alles, was zu Ingelheim geschehen, bestätigt.[1])

Ebenso willig wie jenseits des Rheines förderte der Pabst Otto's I. Absichten im eigentlichen Deutschland. Man erinnere sich, daß der deutsche König 945, nach dem Tode des Arnulfiden Berthold, seinen eigenen Bruder Heinrich zum Herzoge in Baiern eingesetzt hatte: aber der ganze Volksstamm, auch der Clerus, widerstrebte dem aufgedrungenen Sachsen.[2]) Namentlich muß Erzbischof Herold von Salzburg ein Gegner des neuen Herzogs gewesen sein, denn dieser ließ ihm 954, nach Bezwingung des früher erwähnten großen Aufstands, beide Augen ausstechen.[3]) König Otto wandte kirchliche Mittel an, um den Salzburger in Gutem zu beschwichtigen. Die besondere Gunst des Hofes genoß um jene Zeit Abt Hadamar von Fuld, der als Todfeind des Mainzer Erzbischofs Friedrich bezeichnet wird.[4]) Diesen sandte Otto nach Rom, und siehe Abt Hadamar brachte 948 eine an den Erzbischof Gerhard von Passau-Lorch gerichtete Bulle[5]) zurück, kraft welcher Pabst Agapet II. den oben beschriebenen Erlaß seines Vorgängers Leo VII. dahin abänderte, daß hinfort die Metropolitanhoheit zwischen Salzburg und Passau getheilt sein, das westliche Pannonien, Slavien, Mähren und Avarenland unter dem Stuhle zu Passau stehen, das eigentliche Baiern unter Salzburg verbleiben sollte.

Ein Stillstand trat in der Dienstfertigkeit des Pabsts gegenüber dem deutschen Hofe mit dem Jahre 951 ein, da Otto I. den ersten Zug nach Lombardien unternahm. Wie oben gezeigt worden, verbat sich Agapet den zugedachten Besuch des Königs in Rom: ohne Zweifel hat er dieß von Alberich gezwungen gethan. Gleich nachher kehrte das alte gute Einvernehmen zurück. Durch Bulle[6]) vom Jahre 955 ertheilte Agapet dem neuen Erzbischofe Wilhelm von Mainz dieselben außerordentlichen Vorrechte, welche Marinus 946 dem Vorgänger Wilhelms, Friederich, verliehen hatte. Wilhelm war, wie wir wissen,

---

[1]) Gfrörer, Kirch Gesch. III, 1212 flg. [2]) Das. S. 1222 flg. [3]) Das. S. 1234.
[4]) Das. S. 1224. [5]) Jaffé Nr. 2795. [6]) Ibid. Nr. 2815.

des Königs Bastard und — williges Werkzeug. Die Bulle von 955 lief daher auf das Gegentheil von Dem hinaus, was 10 Jahre früher Marinus beabsichtigte. Agapet that noch mehr für Otto: durch einen Erlaß,[1]) der wohl in seine letzten Zeiten fällt, gab er dem deutschen Herrscher Vollmacht, Bisthümer zu ordnen, wo und wie es ihm beliebe. Nie hat ein anderer germanischer König oder Kaiser von einem Pabste ein solches Zugeständniß erlangt. Zunächst bezog sich wohl die Urkunde auf die neuen Bisthümer an der Slavengränze, wie Magdeburg, Zeiz, Meißen, Merseburg, welche Otto um jene Zeit zu errichten gedachte und nachher wirklich errichtet hat. Aber die Worte sind so gestellt, daß Otto auch mit den alten, längst bestehenden Bisthümern des Reichs nach Belieben schalten konnte.

Unglaublich ist es, daß Pabst Agapet dem deutschen Könige so unerhörte Gefälligkeiten ohne entsprechende Gegenleistungen erwiesen haben sollte. Irgend ein großer Plan muß im Werke gewesen sein, zu dessen Unterstützung sich der deutsche König verpflichtet hatte: man kann nur an die Befreiung Roms und des h. Stuhles vom Joche Alberichs denken. In der That gingen zu Rom um 954 Dinge vor, durch welche diese Voraussetzung bestätigt wird. Leider kennen wir sie blos durch die Aussage des Mönchs Benedikt, der so barbarisch schreibt, daß es oft schwer wird, den Sinn seiner Worte zu errathen.

Derselbe erzählt:[2]) „die Bischöfe Marinus — von Bomarzo, des Pabstes Bibliothekar, und Benedikt, sowie viele andere Römer, zettelten eine Verschwörung an zu dem Zwecke, den Fürsten Alberich zu ermorden. Selbst mehrere der Schwestern des Fürsten waren im Geheimnisse, aber eine verrieth den Plan ihrem Bruder, worauf Alberich die Schuldigen ergreifen, die Einen in Kerker werfen, Andere durch den Henker auspeitschen, wieder Andere enthaupten ließ." Den Pabst nennt der Chronist nicht als Genossen der Verschwörung. Natürlich! große Herren greifen in solchen Fällen nicht persönlich ein, sondern schieben Diener voran. Allein die enge Verbindung, in welcher Agapet mit dem Haupte der Verschworenen, seinem Bibliothekar und Vertrauten Marinus stand, berechtigt zu der Annahme, daß er dem Plane nicht fremd gewesen sei. Dieß zugegeben, muß man den Schluß ziehen, daß sich der Pabst nicht ohne Zusagen mächtiger Hilfe in ein so gefährliches Unternehmen eingelassen hat. Sicherlich sind Verabredungen mit dem deutschen Hofe getroffen worden: wäre der Streich gegen Alberich gelungen, so würde, denke ich, Agapet unverweilt den Sachsen nach Rom gerufen haben.

Noch eine zweite Thatsache theilt der Chronist mit. „Alberich," sagt er, hatte bis dahin nur mit Kebsen gelebt, deren eine ihm seinen einzigen Sohn und Nachfolger Octavian gebar, aber etwa zur Zeit der oben geschilderten Verschwörung beschloß er, um die Hand einer Tochter des kaiserlichen Hauses

[1]) Ibid. Nr. 2820. [2]) Pertz III, 717.

von Constantinopel zu freien, und schickte zu diesem Zwecke an den byzantinischen Hof eine Gesandtschaft, welche dort günstiges Gehör fand. Schon waren alle Vorbereitungen für die nahe Vermählung beendigt, schon der weibliche Hofstaat für die Künftige, bestehend aus den edelsten Jungfrauen Roms und des nahen Sabinerlands[1]), eingerichtet, als eine jähe Krankheit den Fürsten wegraffte."

Mönch Benedikt weiß nichts von Alda, der Tochter des Königs Hugo, welche Alberich laut dem Zeugnisse Flodoards um 936 ehelichte. Dennoch glaube ich, daß er die Wahrheit sagt. Alda kann 954 verstorben gewesen sein, ebenso möglich ist, daß sie Alberich, seit der Streit mit ihrem Vater wieder ausbrach und immer bitterer wurde, im Unmuthe verstoßen hatte. Mit dem Mönche halte ich Octavian für den Sohn einer Kebse. Bei der schwierigen Stellung, in welche Alberich durch den Widerstand des Pabstes Agapetus und die Umtriebe des deutschen Königs gerieth, suchte er sich durch eine griechische Heirath zu stärken: er ahmte hierin fremdes Beispiel nach. Fast alle Machthaber, die im Laufe des zehnten Jahrhunderts über Italien herrschten, König Hugo, dessen Sohn Lothar, dann der Gegner dieser beiden, Berngar von Ivrea, endlich Alberich, haben in Constantinopel eine Stütze gesucht.

Man sieht, die Gewaltherrschaft des tusculanischen Hauses über Rom war um 954 erschüttert, dieweil das alte Streben des römischen Clerus nach Unabhängigkeit fort und fort wirkte, und allmählig Alberichs II. Stellung, wie Wassertropfen den Stein aushöhlen, untergrub. Doch treten merkliche Früchte dieser Einflüsse erst kurz vor dem Tode Alberichs und unmittelbar nachher hervor. Keine Spur zeigt sich, daß die Päbste, welche von 931—946 Petri Stuhl einnahmen, also Johann XI., Leo VII., Stephan IX., Marinus II. selbständig Verfügungen über römisches Kirchenvermögen getroffen hätten. Auch von den früheren Jahren Agapets II. gilt dieß. Ein wohlunterrichteter Zeitgenosse,[2]) jener Abt, der das Leben des von Otto I. nach Cordova gesandten Görzer Mönchs Johann beschrieb, erzählt: „Pabst Agapet hat um 950 den Entschluß gefaßt, das Kloster St. Paul mit Hilfe des Fürsten Alberich herzustellen" —. Der Verfasser nennt, gleich andern Quellen, bei dieser Gelegenheit Alberich einen König. Agapet konnte also ohne Einwilligung Alberichs keine kirchliche Ausgabe machen. Allein gegen 954 trat eine Aenderung ein.

Als Zeugen stelle[3]) ich abermal eine Münze — die zweite und jüngere unter den beiden vorhandenen: auf der Vorderseite sieht man die Umschrift Alberich, innen das Monogramm St. Peters, auf der Rückseite das Bild des Pabstes Agapetus, geschmückt mit dem Scepter in Kreuzesform und mit den Schlüsseln des Himmels. Die Umschrift lautet Agapetus papa. Als diese Münze geschlagen ward, hatte Pabst Agapetus offenbar eine gleichberechtigte

---

[1]) Deutlich tritt hier hervor, daß Alberich Herr im Sabinum war. [2]) Pertz IV, 352.
[3]) Memorie di Torino seconda ser. VII, b. 177.

Stellung neben Alberich errungen. Bald darauf handelte ebenderselbe als Herr des Patrimoniums Petri. Das Bruchstück einer Urkunde[1]) liegt vor, kraft welcher Agapet mit einem Ungenannten einen Pachtvertrag über die Burg Civitella sammt Zubehör sowie über einen Tiberhafen abschloß. Eine Zeitbestimmung ist nicht beigefügt, meines Erachtens fällt die Urkunde in die Zeit nach dem Tode Alberichs.

Alberichs scharfsichtiger Geist durchschaute die wahre Lage der Dinge: er ergriff außerordentliche Maßregeln, um die bedrohte Zukunft seines Sohnes zu sichern. Doch erstattet der einzige vorhandene Zeuge, Mönch Benedikt, von denselben einen nur unvollständigen Bericht, wenn er erzählt:[2]) „als der Fürst von Rom sein Ende nahe fühlte, beschied er die Adeligen Roms vor sein Lager und nahm ihnen einen Eid ab, daß sie nach Agapets Tod seinen Sohn und Erben Octavian zum Pabste wählen würden." Ich werde unten zeigen, daß Alberich für den gleichen Zweck noch andere, kräftigere Hebel in Bewegung gesetzt hat.

Ohne Frage gehört dieser Römer zu den ausgezeichneten Männern des zehnten Jahrhunderts. Schließlich habe ich noch einen wichtigen Punkt aus den Anfängen seiner öffentlichen Wirksamkeit aufzuhellen. Alberichs politische Rolle begann damit, daß er — damals ein Jüngling — seinen Stiefvater Hugo, den anerkannten König Italiens, aus Rom vertrieb und sich selber zum Herrn der Stadt und des Kirchenstaats aufwarf. Gewiß war dieß ein schwieriges Unternehmen, da Alberich nicht nur den aufgedrungenen Provenzalen, sondern auch die eigene Mutter — ein fürchterliches Weib — bekämpfen mußte. Mag der junge Fürst noch so viel Besitzungen von seinem gleichnamigen Vater geerbt haben: ein solches Werk konnte er blos mit Hülfe einer größeren fremden Macht vollbringen.

Mehrfach wurde oben angedeutet, daß die Basileis des Ostens um jene Zeit ihre Hände in die inneren Angelegenheiten Italiens mischten. Wenn je sonst hatten dieselben guten Grund, gegen die Heirath Hugo's mit Marocia einzuschreiten; denn wäre es dem Provenzalen gelungen, durch Befestigung seiner Herrschaft über Rom die Krone Italiens zu einer vollen Wahrheit zu machen, so würden in Kurzem die byzantinischen Besitzungen im Süden der Halbinsel schlimm bedroht gewesen sein. In solchen Fällen brauchte der griechische Hof statt eiserner Waffen gewöhnlich den goldenen Schlüssel, während andererseits eben dieser Hebel vorzugsweise geeignet war, den jungen Alberich in Stand zu setzen, daß er das verrichten konnte, was er wirklich that, nämlich daß er eine Parthei unter den Römern zu werben vermochte, mit deren Beistand er den Stiefvater, Rom zu räumen, genöthigt hat.

---

[1]) Jaffé Nr. 2814. [2]) Pertz III. 717.

Wohlan! Belege sind vorhanden, laut welchen zwischen 932 und 933 viel griechisches Gold nach Rom wanderte. Die Vertreibung Hugo's aus Rom fällt[1]) an das Ende des Jahres 932 oder in den Anfang des folgenden. Genau um dieselbe Zeit schwebten ebendaselbst die wegen Erhebung des kaiserlichen Prinzen Theophylaktus auf den Patriarchenstuhl des Ostens eingeleiteten Unterhandlungen, in Folge welcher Basileus Romanus Lecapenus für die päbstliche Anerkennung seines Sohns eine sehr große Summe — und zwar laut der Aussage[2]) Liutprands nicht an den Pabst, sondern an dessen Stiefbruder, den Fürsten Alberich II., entrichtete. Ohne Zweifel war es diese Zahlung, welche dem jungen Tusculaner die nöthigen Mittel lieferte, um den italienischen König aus der Weltmetropole zu verdrängen und mit Erfolg den Krieg wider ihn zu eröffnen. Seitdem blieb Alberich II. in gutem Einvernehmen mit dem byzantinischen Hofe. Beweis dafür die Heirathsanträge, die er um 953 zu Constantinopel stellte; denn regierende Häupter thun Dinge der Art nie, wenn sie nicht der geneigten Gesinnung des andern Theils versichert sind.

Auch an einem griechischen Zeugnisse regen Verkehrs zwischen Rom und Constantinopel fehlt es nicht. Basileus Constantin der Purpurgeborne, der von 911 bis 959, meist unter Vormundschaft des obgenannten Romanus Lecapenus, am Bosporus thronte — ein gar saumseliger Herr, hat, auf dem Throne schriftstellernd, ein weitläuftiges Buch hinterlassen, das von den Gebräuchen und der Ordnung des byzantinischen Hofes handelt, und, obwohl an sich geistlos, in geschichtlicher Hinsicht ein merkwürdiges Denkmal ist, weil es Aufschluß über die geheime Politik des Ostreichs gibt. Das Buch enthält unter Anderem die Titulaturen der meisten kleinen und großen Gewalthaber des Ostens und Westens, mit welchen die Basileis Verbindungen unterhielten. Eine Stelle[3]) lautet so: „die kaiserlichen Schreiben, welche an den Fürsten von Rom ausgehen, werden mit einem Goldsiegel, zwei Solidi schwer, versehen. Die Ueberschrift ist: Constantinus und Romanus, die großmächtigsten Kaiser der Römer in Christus, dem Gotte, an den viel berühmten Fürsten von Rom." Nothwendig bezieht sich dieß auf Alberich, denn nur er war und hieß Fürst von Rom. Hätte nun der byzantinische Hof nicht häufige Schreiben mit ihm gewechselt, so würde Alberich's Titel gewiß nicht in dem Ceremonialbuche des Purpurgebornen vorkommen.

Nach Constantins Tode — unter dem deutschen Kaiser Otto I. und seinen Nachfolgern — treten Wechselbeziehungen zwischen Constantinopel und Italien immer deutlicher — nicht selten in gewaltsamer Weise — hervor, vorerst

---

[1]) Oben S. 201. [2]) Das. S. 247. [3]) Constantinus Porphyrogen. opp. editio bonnens. I, 689: *εἰς τὸν πρίγκιψ Ῥώμης. Κωνσαντῖνος καὶ Ῥωμανὸς — πρὸς τὸν ἐνδοξότατον πρίγκιπα Ῥώμης.*

aber möge das Gesagte genügen, um gewisse Ereignisse, bezüglich deren ich oben[1]) genauere Aufklärung verhieß, in's gehörige Licht zu stellen.

Alberich starb[2]) im Laufe des Jahres 954. Pabst Agapet überlebte[3]) ihn etwa um ein Jahr: sein Tod fällt in den November 955. Beiläufig soll noch bemerkt werden, daß Agapet die Verbindung des Stuhles Petri mit Clugny, die — so weit die vorhandenen Quellen reichen — unter den Päbsten Stephan IX. und Marinus II. abgebrochen gewesen war, wieder anknüpfte. Auf Abt Odo, der wie ich früher zeigte, 942 starb, war Aimardus gefolgt.[4]) Entsprechend der Bitte dieses Aimardus, bestätigte Agapet durch Bulle[5]) vom März 949 Güter und Rechte des Stifts Clugny.

Vierzehntes Capitel.

Räthselhafter Zug, den Otto's I. Sohn aus erster Ehe, Liudolf der abgesetzte Herzog von Schwaben, 956 nach Italien antritt. Geheime Gründe desselben. Nachdem Agapet im Spätherbste 955 mit Tod abgegangen war, ward Octavian, des verstorbenen Alberichs II. einziger Sohn und Erbe, ein verzogener Prinz und junger Wüstling, zum Nachfolger, und zwar durch Wahl, erhoben. Ursachen, warum dieß wider den Willen des Clerus und des Adels gelang. Sterbend hatte Alberich II. die Gesetze Lothars vom Jahre 824 abgeschafft und dem großen Haufen das Wahlrecht ertheilt. Rom im Jahre 955 Wiege italienischer Gemeindefreiheit. Octavian nimmt — als erstes Beispiel — den Pabstnamen Johann XII. an. Sein Feldzug gegen Benevent, welcher einen Kampf zwischen ihm und dem Könige Berngar von Italien, so wie die Absetzung verschiedener hoher Lehenträger herbeiführte. Im äußersten Gedränge ruft Johann XII. den König Otto I. zu Hilfe. Dieser bricht sofort — im Spätherbste 961 — mit einem großen Heere nach Italien auf.

Ehe die Folgen geschildert werden können, welche Alberichs Tod nach sich zog, ist nöthig, nachzuholen, was indeß auf andern Punkten, in Italien und Deutschland, geschehen war. Der Fortsetzer Regino's berichtet[6]) zum Jahre 952: „nach der Rückkehr von dem Augsburger Reichstage, wo er der deutschen Krone Huldigung leisten mußte, verfolgte Berngar in grausamer Weise Bischöfe, Grafen und andere Große Italiens, und zog sich den Haß Aller zu." Wie man sieht, bekümmerte der Lombarde sich um die in Augsburg eingegangenen Verpflichtungen nichts und behandelte die hohen Vasallen als Verräther, die ihm 951 durch ihren Abfall das deutsche Joch auf den Hals geladen hätten. Indeß kann von Denen, welche seine Rache traf, nur Einer namhaft gemacht werden. Domnizo, Biograph der Großgräfin Mathilde, spricht,[7]) obgleich mit Beifügung

---

[1]) S. 203 flg. [2]) Muratori, annali d'Italia ad a. 954. [3]) Jaffé S. 320. [4]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1338. [5]) Jaffé Nr. 2798. [6]) Pertz I, 621. [7]) Muratori, script. ital. V, 348.

fabelhafter Züge, von einer vierthalbjährigen Belagerung, welche Canossa, die Burg Azzo's, durch den König Berngar erstand. Meines Erachtens liegt kein Grund vor, diese Angabe zu verwerfen. Angenommen, daß die Berennung Canossa's im Herbste 952 begann, dauerte sie bis ins Jahr 956 hinein. Berngar richtete nichts gegen die unbezwingbare, mit Lebensmitteln wohlversehene Veste aus, und zuletzt erschien ein mächtiger Gegner des Königs, der abgesetzte Herzog von Schwaben, Liudolf, dessen Ankunft den Italiener nöthigte, seine Streitkräfte anderswohin zu wenden.

Ueber die Anlässe des zweiten Zugs, den Liutold nach Lombardien machte, herrscht Widerstreit unter den Quellen. Der Fortsetzer Regino's meldet[1]) zum Jahre 956: „Liudolf sei geschickt worden, um der tyrannischen Regierung Berngars ein Ende zu machen." Aehnliches erzählt[2]) die Nonne Hrosvitha, welche zu verstehen gibt, König Otto habe seinen Sohn — wohl als Entschädigung für das entzogene Herzogthum Schwaben — auf die Herrschaft über Italien, also auf den Thron Berngars, angewiesen. Noch ein dritter Zeitgenosse und zwar ein Zeuge von hohem Gewicht, Notger, Verfasser der Lebensgeschichte des Metropoliten-Erzherzogs und königlichen Bruders Bruno von Cölln-Lothringen, stimmt bei. Nach seiner Behauptung[3]) hatte Bruno bald nach der siegreichen Schlacht auf dem Lechfelde wider die Ungarn eine Zusammenkunft mit Liudolf in der Stadt Bonn, bewog dort den Neffen zu rückhaltloser Unterwerfung unter den Willen des Vaters und veranlaßte nun König Otto, dem reuigen Sohn die Herrschaft Italiens zu übertragen.

Ganz anders dagegen lauten die Berichte des Mönchs Widukind und des Merseburger Bischofs, welche an Glaubwürdigkeit keinem andern Chronisten der Zeiten Otto's I. nachstehen. Jener schreibt:[4]) „entschlossen, seinen Freunden die Treue zu bewahren, verließ Liudolf, Ottos Sohn, das Vaterland und zog mit ihnen hinüber nach Italien." Unter den Freunden, denen der Königssohn treu bleiben wollte, kann Widukind nur die alten Anhänger von 952 verstehen, mit deren Hilfe Liudolf die große Empörung zugerüstet hatte, und von denen ihn sein königlicher Vater vergeblich loszutrennen sich abmühte. Demnach ist Liudolf 956 von Neuem in das Netz der Feinde Otto's gerathen. Was der Mönch von Corvey noch einigermaßen verhüllt, spricht[5]) Bischof Thietmar offen aus: „durch den Rath böser Menschen verführt, lehnte sich Liudolf abermal gegen den Vater auf, und zog nach Italien, wo er im folgenden Jahre starb."

Wem soll man glauben? Ich denke die Einen wie die Andern haben bis zu einem gewissen Grade Recht, obgleich die zwei erstgenannten Zeugen un-

---

[1]) Pertz I, 623. [2]) Pertz IV, 333 unten flg. [3]) Ibid. S. 268 unten. [4]) Pertz III, 461 unten. [5]) Ibid. S. 747, Mitte.

zweifelhaft höfische Romantik treiben. Rotger stellt den Königssohn Liudolf als einen zwar auf Abwege gerathenen, aber an sich gefühlvollen, edelgesinnten Jüngling, den Bischof-Erzherzog als einen väterlichen, überaus wohlwollenden Oheim, den alten König als ein Muster jeder Tugend hin, während Liudolf in Wahrheit ein verzogener Hitzkopf, ein Empörer und Mitverschworener der Ungarn, während der Erzbischof Bruno ein vollendeter Hofmann und Fürstendiener war, während endlich der historische König Otto seiner Ehrsucht jede Rücksicht der Familie oder des öffentlichen Wohles aufopferte.

Die Nonne Hrosvitha ist ein süßes Geschöpf, sie sieht die Welt und Otto's Thaten in rosigem Lichte, dennoch hat sie meines Erachtens über die Gründe der zweiten von Liudolf unternommenen Heerfahrt Dinge gesagt, die in hohen Kreisen wenig Anklang fanden, denn in der einzigen vorhandenen alten Handschrift fehlen die betreffenden Stellen, und ich vermuthe, daß dieselben in gleicher Weise verschwanden, wie die an einem andern Orte erwähnten[1]) Lücken in den Chroniken Regino's und von Cambray entstanden sind. Was endlich Regino's Fortsetzer betrifft, so begnügt er sich, den thatsächlichen Erfolg zu berichten. Unzweifelhaft ist, daß Liudolf nach Italien ging, um der Herrschaft Berngars ein Ende zu machen. Wer ihn aber dorthin geschickt habe, das hütet sich der Fortsetzer genauer zu bestimmen. Er sagt[2]) blos: „Liudolf ward nach Italien geschickt", aber nicht, von Wem?

Was wollte Liudolf, was waren weiter die wahren Absichten seines Vaters und zwar in zweifacher Hinsicht, erstlich bezüglich seines Sohnes Liudolf und zweitens bezüglich Italiens und des ungetreuen Vasallen Berngar? Wegen der Empörung des Jahrs 953 und wegen Herbeiziehung der Ungarn wohlverdienter Weise des Herzogthums Schwaben entsetzt, fand Liudolf ohne Zweifel einen solchen Zustand unerträglich, und sehnte sich wieder nach dem Besitze von Land und Leuten. Dieselbe Gesinnung darf man seinen alten Spießgesellen zutrauen, die, weil sie in den Sturz ihres Hauptes verwickelt waren, jetzt, nach Verwirkung ihrer Lehen, darbten. Die Untreue Berngars bot einen prächtigen Anlaß, zudem verhieß die Verlegenheit, in welcher sich aus unten anzuführenden Gründen der Hof wegen Züchtigung des Ivreers befand, Strafloſigkeit eines selbst ohne ausdrückliche königliche Zustimmung versuchten Einfalls in Lombardien. Otto I. hatte daher nicht nothwendig, seinen Sohn zu dem Unternehmen anzufeuern: Liudolf ging von selbst, ohne fremden Antrieb.

Die zweite Frage betreffend, meldet[3]) Flodoard, daß schon 953, da Adelheid dem Könige Otto ihren ersten Sohn geboren hatte, das Gerücht umlief, Otto werde, mit Ausschluß Liudolfs, der früher nicht nur vom Vater, sondern

---

[1]) Band I, 542 ued Gfrörer, Carolinger II, 492 flg. [2]) Pertz I, 623. [3]) Pertz III, 401 unten.

auch von den Reichsständen als Thronerbe anerkannt worden war, den Erstgebornen der zweiten Ehe zum Nachfolger einsetzen: eine Behauptung, welche nachher der deutsche Kaiser Otto durch die That bekräftigte. Seit diese Absicht des Vaters fest stand, war Liudolf eine brennende Wunde für ihn geworden. Nachdem ebenderselbe vollends durch Theilnahme an dem Aufstande von 953 und durch Herbeirufung der Ungarn das Verbrechen des Hochverraths begangen hatte, mußte er dem Könige wie ein Schandfleck erscheinen, den zu beseitigen Otto bei seinem Charakter sich kein Gewissen machte, zumal wenn zugleich auf dem nämlichen Wege andere Zwecke des Königs erreicht werden mochten. Und letzteres war wirklich der Fall, ich komme hiemit auf den dritten Punkt.

Otto I. glühte vor Begierde, den Angriff auf Italien zu erneuern, das Land zu erobern, in Rom die Kaiserkrone zu erwerben. Allein die öffentliche Meinung Germaniens und der auf sie gestützte Widerspruch der Reichsstände legte den Wünschen des Königs fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg. Nur unter der einen Bedingung konnte er hoffen, die Einwilligung der hohen Geistlichkeit und der Laienfürsten zu einer Romfahrt zu erlangen, wenn ihn der Pabst rief. Wie nun? wenn der verlorne Liudolf in Italien einbrach, das Schwert gegen Berngar zog, denselben entthronte, durfte dann nicht mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden, daß der Pabst in der Mitte zwischen Hammer und Amboß, von der einen oder andern Seite gedrängt, bei Otto Hilfe suche? Eine unverbrüchliche Maßregel der Vorsicht aber hatte der Vater in diesem Falle einzuhalten: auf eigene Faust, ja wo möglich in Unfrieden mit dem Könige, mußte der ehemalige Herzog hinüberziehen, damit kein Mensch sagen könne, das Unternehmen sei durch Otto selbst veranlaßt worden. Denn sonst würden die Stände sich gegen den König erhoben haben.

Nun ward von jeher und wird an Höfen die Kunst geübt, Gegner als Werkzeuge zu brauchen, sie zu veranlassen, daß sie scheinbar freiwillig Dinge verrichten, welche nicht den Thätern, sondern den hohen Herren, die das Spiel zurüsten, Vortheil bringen sollen. Eben dies war meines Erachtens in vorliegender Verwicklung der Fall, und Bruno von Cölln, des Königs rechte Hand, wird es gewesen sein, der die Karten mischte. Liudolf glaubte zu schieben und ward selbst geschoben, Ehrsucht, Leidenschaft trieb ihn nach Italien und doch nützte er sich für des Vaters Zwecke daselbst ab. Widukind und Thietmar melden, was vom Standpunkte des Sohns, die andern drei berichten, was vom Standpunkte des Vaters wahr ist.

Diese Darstellung wird voraussichtlich Solchen nicht gefallen, welche wähnen, Otto I. habe, unbekümmert um den Willen des Papstes und der deutschen weltlichen und geistlichen Großen, als unbeschränkter Herr gehandelt, er sei im Jahre 951 und 961 nach Italien gezogen, in der Zwischenzeit diesseits der Alpen geblieben, Beides aus dem einfachen Grunde, weil es ihm

so und nicht anders beliebte! Diejenigen, welche so urtheilen, sind im Irrthum und haben keinen Begriff vom Wesen mittelalterlicher Regierungen.

Unmittelbar nachdem Otto in Lombardien sich mit der von ihm geretteten Wittwe Adelheid vermählt hatte, schickte er Gesandte nach Rom, um dort Aufnahme zu begehren: sowie aber eine verneinende Antwort von Seiten des Pabstes Agapet eintraf, kehrte der König nach der Heimath um. Während der folgenden neun Jahre mied er Italien, ließ aber geschehen, daß sein Sohn Liudolf hinüberzog, ja er unterstützte heimlich dieses Unternehmen. Mit dem Augenblicke jedoch, da ihn Alberichs II. Sohn, Johann XII. rief, brach er ungesäumt auf. Noch mehr, wie ich oben nachwies, hat der deutsche König keine Opfer, keine Anstrengungen gespart, Agapet zu gewinnen. Der Zweck, wegen dessen er Solches that, kann nur der gewesen sein, den Pabst zu bewegen, daß er sich mit ihm über die Kaiserkrone verständige. Auch gegenüber Johann XII., dem Nachfolger Agapets, hielt Otto das gleiche Verfahren ein.

Im Spätherbste[1]) 955, oder im folgenden Jahre — also jedenfalls während der Amtsführung Johanns XII. — trat der Benediktiner Johann von Görz jene Gesandtschaft nach Cordova an, welche vorzugsweise Italien, Rom, im Auge hatte. Die Aufgabe des Mönchs bestand[2]) darin, beim Kalifen Abderrahman III. auszuwirken, daß den Raubzügen spanischer Saracenen nach den Küsten Italiens Einhalt geschehe und weiter allem Anscheine nach, daß der Kalife seinen christlichen Unterthanen freien Verkehr mit Petri Statthalter bewillige. Warum anders, als der Kaiserkrone wegen, wird der Sachse Otto sich abgemüht haben, dem Pabste in weiter Ferne solche Dienste zu leisten!

Die angeführten Thatsachen lassen meines Erachtens keinen Zweifel darüber zu, daß König Otto nur dann einen Römerzug anzutreten vermochte, wenn der Pabst ihn rief, weil sonst die deutschen Stände unfehlbar ihre Mitwirkung verweigert haben würden.

Sämmtliche Quellen sind darüber einig, daß Liudolfs Marsch nach Lombardien ins Jahr 956 fällt, aber über seine dortigen Thaten eilen sie kurz hinweg. Die Chronik von Einsiedeln meldet,[3]) Liudolf habe den König Berngar sammt dessen Sohn Adalbert geschlagen und in Folge dieses Siegs Pavia genommen. Zum folgenden Jahre fügt sie dann bei, daß Liudolf nach weiteren Siegen das italische Reich in seine Gewalt brachte. Andere Chronisten sagen[4]) im Allgemeinen, ganz Italien oder fast das ganze Land sei von Liudolf erobert worden. Nur kurz dauerte die Freude. Den 6. September 957

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1595 flg. Note 2. [2]) Das. S. 1601 flg. u. Bd. IV. vorliegenden Werks S. 286 flg. [3]) Pertz III, 142. [4]) Ibid. S. 58. 59. 404 oben. I, 623.

starb[1]) Liudolf zu Piomba im Gebiet von Novara, wie die St. Gallener Jahrbücher behaupten,[2]) an einem Fieber, laut einem Gerüchte, das der Mailänder Chronist Arnulf aufbewahrte,[3]) an Gift, welches ihm die Lombarden (oder Berngar) beigebracht haben sollen.

Sein mißlungener Heerzug hat nicht augenfällig, vielleicht aber doch mittelbar, Otto's I. Zwecke gefördert. Wir müssen uns wieder nach Rom wenden. Gleich nach dem Tode Alberichs II. hatte sein Sohn Octavian den weltlichen Nachlaß des Vaters, d. h. das römische Fürstenthum, geerbt. Flodoard schreibt[4]) zum Jahre 954: „nachdem Alberich, Patricier der Römer, mit Tod abgegangen war, erlangte sein Sohn Octavian, ein zum Cleriker erzogener Jüngling, das römische Fürstenthum." Ungefähr dasselbe meldet[5]) Mönch Benedikt. Unzweifelhaft erscheint hier Octavian als einziger Sohn und Erbe des Verstorbenen. Denn wenn ein Cleriker den ganzen Nachlaß des verstorbenen Vaters erhält, so ist klar, daß den Erblasser keine anderen Kinder überlebt haben können. In der That werden in keiner mir zugänglichen Quelle außer Octavian weitere Söhne Alberichs erwähnt. Seitenverwandte haben, wie ich später zeigen werde, in ebenbürtiger Weise das tusculanische Geschlecht fortgepflanzt.

Daß Octavian einziger Sohn war, schließe ich auch noch aus anderen Gründen. Mönch Benedikt fährt fort: „Alberichs Sohn führte einen Lebenswandel wie ein Heide, Religion und Wissenschaft verabscheute er und an Nichts hatte er Freude, als an der Jagd, am Umgang mit lockern Weibern und an der Gesellschaft lärmender Jünglinge. Der Geilheit fröhnte er so, daß ich es kaum aussprechen kann." Diese Schilderung stimmt genau mit den Anklagen überein, welche etliche Jahre später, wie unten dargethan werden soll, eine römische Kirchenversammlung wider Johann XII. erhob, sie muß daher wahr sein.

Nun sage ich: längst hatte Alberich die Nothwendigkeit erkannt, die geistliche Gewalt in Rom mit der weltlichen zu vereinigen. Zu diesem Zweck gab er seinem Sohne eine geistliche Erziehung. Wenn gleichwohl Octavian sehr schlimme Gewohnheiten annahm, so folgt, daß man dem Jungen die Zügel schießen ließ: derselbe ist verhätschelt worden, was gewöhnlich bei einzigen Kindern geschieht. So außerordentliche Einsicht und Willensstärke auch sonst Alberich II. zeigte, war er, der Vater des einzigen Sohnes, zu schwach, den Liebling zu meistern, ihn streng zu halten.

Der Wunsch, welchen Alberich, laut dem Zeugnisse des Mönchs Benedikt, sterbend ausgesprochen hatte, ging in Erfüllung: Octavian wurde nach

---

[1]) Die Beweise Jahrbücher des deutschen Reichs I, c. S. 60. [2]) Pertz I, 79.
[3]) Pertz VIII, 8. [4]) Pertz III, 403. [5]) Ibid. S. 717, Mitte.

Agapets Tode Pabst, behielt aber als solcher seinen bisherigen Namen nicht bei, sondern legte sich — das erste Beispiel eines solchen Wechsels in der Pabstgeschichte — den clerikalen Namen Johannes XII. bei.[1]) Ein altes deutsches Verzeichniß der Statthalter Petri braucht von dem neuen Pabste, übereinstimmend mit der Aussage Bonizo's,[2]) den Ausdruck,[3]) „Johann der Tusculaner, Alberichs Sohn." Abermal ein Beweis, daß die Sippschaft der späteren Tusculaner Grafen mit den beiden Alberich zusammenhängt.

Zunächst müssen drei Fragen beantwortet werden: erstlich wie hat Octavian oder Johann XII. das Pabstthum erlangt? Beide Hauptzeugen, sowohl Flodoard als Mönch Benedikt, deuten an, daß er durch die Wahl der Römer Petri Stuhl bestiegen habe. In der That kann dieß gar nicht zweifelhaft sein, denn von jeher wurden die Päbste durch Wahlen, sei es durch ernstliche, sei es durch scheinbare, gezeugt. Zweitens fragt es sich: wer, d. h. welche Klassen von Römern wählten bis zum Tode Alberichs II. in Erledigungsfällen? und drittens durch wen oder durch welche Klassen wurde Johann XII. gewählt?

Was die zweite dieser Fragen betrifft, so findet sich kein Zeugniß, daß das von Kaiser Lothar im Jahre 824 eingeführte Gesetz,[4]) kraft dessen hinfort mit Ausschluß des gemeinen Volks nur der Adel und der Clerus Päbste wählen durfte, bis gegen Ende der Tage Alberichs förmlich abgeschafft worden wäre. Vielmehr sind alle Päbste des zehnten Jahrhunderts bis gegen 930 vorzugsweise vom Adel gewählt worden. Verwickelter ist die Beantwortung der dritten Frage: aus der Verpflichtung, welche Alberich kurz vor seinem Tode, laut dem Berichte Benedikts, den römischen Adeligen abnahm, erhellt immerhin, daß er ein Wahlrecht des Adels anerkannte, aber keineswegs folgt daraus, daß er blos den Adeligen und nicht auch Andern die Befugniß verliehen hat, bei der nächsten Wahl, die nach dem Tode des Agapetus eintreten mußte, mitzuwirken.

Dagegen behaupte ich: unabweisbare Thatsachen, welche ich später am gehörigen Orte entwickeln werde, bürgen dafür, daß nach dem Tode Agapets, und zwar in Folge von Anordnungen, welche Alberich II. vor seinem Tode getroffen hatte, anstatt der Lothar'schen Wahlordnung eine andere zur Geltung kam. Vorerst gebe ich Folgendes zu bedenken: Alberichs II. unzweifelhafte Absichten zielten dahin, durch Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt in den Händen des jungen Octavian die wankende Macht seines Hauses, welche einerseits durch die unablässige Thätigkeit jener clerikalen Parthei, die auf Befreiung des Stuhls Petri vom Joche des römischen Fürstenthums hinarbeitete,

---

[1]) Man sehe Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1236 flg. [2]) Bibliotheca Patrum nova. Tom. sept., pars III, 45. [3]) Pertz III, 219, Mitte. [4]) Siehe oben S. 122 flg.

andererseits durch die Ränke des deutschen Königs Otto und wohl auch des Langobarden Berngar erschüttert war, für immer zu befestigen. Ist es nun irgend glaublich, daß der römische Clerus zu Verwirklichung dieses Planes hilfreiche Hand geboten, daß er allen kanonischen Vorschriften zu Trotz einen Bastard, einen unbärtigen Jungen,[1]) einen Hurer und Jäger, den Sohn des Tyrannen, dessen unerbittliches Regiment seit 20 Jahren auf Rom lastete, zum Pabste gewählt habe, und dieß zu einer Zeit, da die Faust im Grabe moderte, welche bis 954 die Geißel geschwungen, die freie Aeußerung jeder Opposition mit Gewalt unterdrückt hatte. Nimmermehr!

Ebenso wenig als der Clerus, konnte der römische Adel von dem Plane, Alberichs II. Sohn auf Petri Stuhl zu erheben, erbaut sein. Warum hat dieser Stand über ein Jahrhundert lang sich abgemüht, die päbstliche Gewalt zu erniedrigen? Ohne Zweifel deßhalb, weil die Herren erwogen, daß dieß der schnurgerade Weg sei, um der Kirche ein Gut um das andere zu entwenden, den Raub in Erblehen, ja in adeliges Allod zu verwandeln. Wenn sie dagegen Octavian zum Pabste wählten, mußten sie gewärtig sein, daß die clerikale Parthei, deren Einwirkungen auf den neuen Statthalter Petri Jene gar nicht fern zu halten vermochten, demselben so lange zusetzen werde, bis er die von seinem Vater ererbte Macht dazu anwende, das dem heiligen Stuhle entrissene Eigenthum von den Räubern zurückzufordern. Aus alter Erfahrung wußte Roms weltlicher Adel, daß jeder Pabst, auch ein fleischlich gesinnter, unwürdiger, doch am Ende thue, was der Vortheil seines Stuhles vorschrieb. Die hochgebornen Wähler hätten daher im vorausgesetzten Falle, um mit dem Sprichworte zu reden, das eigene Fell auf den Markt getragen.

Als Alberich II. das römische Fürstenthum und die Herrschaft über Petri Stuhl an sich riß, erkannte er alsbald die Nothwendigkeit, den eigenen Bruder Johann XI. deßhalb, weil er Pabst war, unter Schloß und Riegel zu halten, und die ehemaligen Standesgenossen und Mitschuldigen Alberichs sollten nicht eingesehen haben, daß das politische Einmaleins ihnen verbiete, den Sohn und Erben der Macht Alberichs zum Statthalter Petri und folglich zum Wächter des Kirchenguts einzusetzen! Nimmermehr: die Aristokratie handelt nicht wie kopflose Demagogen, sie kennt fast unter allen Umständen ihren Vortheil und rechnet haarscharf.

Es gab nur ein einziges Mittel, diesen widerstrebenden Hintergedanken des Clerus und Adels gegenüber die Erhebung Octavians durchzusetzen und für die Zukunft zu sichern. Dasselbe bestand darin, daß man die Wahlordnung, welche vor Erlassung des Lothar'schen Gesetzes in Kraft gewesen, wiederherstellte, mit andern Worten, daß man der Masse römischer Bürger

[1]) Noch im Jahre 963 bezeichnete Kaiser Otto I. den Tusculaner Johann XII. als einen puer. Pertz III, 341.

das Recht zurückgab, neben dem Adel und Clerus bei Erwählung der Päbste mitzuwirken. Dieser vielköpfige Haufe übertraf an Zahl die beiden andern Stände bei Weitem, er konnte und mußte also den Ausschlag geben. Ebenderselbe folgte, unbekümmert um Kirchengesetze, wie um die eigennützigen Triebfedern bevorzugter Geschlechter, in politischen Dingen gleich einer Heerde einzig den Antrieben der gnädigsten Herrschaft, welche, seit sie über Rom gebot, die Verpflichtung hatte übernehmen müssen, den Stadtpöbel zu füttern.

Alberich hat eben dieses Mittel angewendet. Daß er dem Adel jenes Versprechen abnahm, geschah nur darum, weil er nichts irgend Zweckdienliches versäumen wollte. Als ein welterfahrener Mann, der wenig Gewicht auf Eide Vornehmer legt, hatte er für den sehr wahrscheinlichen Fall, daß die Herren ihren Schwur nicht halten, das Nöthige vorbereitet, um dennoch die Erwählung des Sohnes sicher zu stellen. Ich werde später den Beweis liefern, daß nach dem Tode Agapets zu Rom eine neue Staatseinrichtung mit monarchischer Spitze gegen Oben, mit demokratischer Grundlage nach Unten fertig dastand, und daß dieser Aenderung entsprechend neue Aemter emporkeimten. Das Jahr 955 war die Wiege italienischer Gemeindefreiheiten!

Nur wenige Handlungen des Pabstes Johann XII. sind aus der Zeit vor Otto's I. Römerzug der Nachwelt überliefert worden. Bezüglich seiner Stellung zu Liudolf während dessen kurzer Herrschaft erfahren wir nichts, dagegen meldet[1]) die gleichzeitige Chronik von Salerno, daß Octavian-Johann einen Krieg gegen die Herzoge Pandulf und Landulf von Benevent unternahm. Zu diesem Zwecke sammelte der junge Pabst nicht nur ein ansehnliches Heer aus seinem eigenen Gebiete, sondern bot auch Hülfstruppen der Spoletaner und der Tuscier auf. Zum Blutvergießen kam es nicht, denn der Streit ward durch einen Vertrag beigelegt, welchen Fürst Gisulf von Salerno, den die Beneventer herbeigerufen hatten, zu Terracina mit dem Pabste abschloß.

Warum wird Johann-Octavian zu den Waffen gegriffen haben? Allem Anscheine nach, um die Patrimonien, welche im Laufe der Zeiten von den Beneventaner Herzogen dem Stuhle Petri entrissen worden waren, zurückzufordern. Er trat demnach als Vertheidiger und Mehrer des Kirchenguts auf. Die Zeit des Feldzugs bestimmt der Chronist nicht, man kann zunächst nur so viel sagen, daß derselbe zwischen den Herbst 955, da Johann XII. Petri Stuhl bestieg, und zwischen 960 fällt, da der nämliche Pabst den deutschen König nach Italien rief. Denn einige Sätze weiter unten erwähnt der Chronist von Salerno Otto's Einfall in Italien.

Weiteren Aufschluß über die von dem Salernitaner erzählten Begeben-

[1]) Pertz III, 553.

heiten geben die Urkunden von Farfa. Eine Akte[1]) liegt vor, welche darauf hindeutet, daß Markgraf Bonifacius nur bis zum Jahre 953 gemeinschaftlich mit seinem Sohne Theutbald den beiden Marken Spoleto und Camerino vorstand. Seitdem erscheint der Sohn Theutbald als alleiniger Markgraf-Herzog von Spoleto-Camerino. Das heißt ohne Zweifel so viel als, Bonifacius war 953 mit Tod abgegangen. In demselben Jahre aber, da Theutbald den alleinigen Besitz der Marken erhielt, verlor er die Landvogtei im Sabinum. Die Urkunden von Farfa weisen nach,[2]) daß im Jahre 954 Berard, daß weiter im Jahre 956 der Römer Leo, beide unter dem Titel von Herzogen, das Sabinerland verwalteten.

Der Rücktritt Theutbalds von der Landvogtei kann möglicherweise aus zwei entgegengesetzten Gründen erfolgt sein: entweder, weil ihn Alberich, der 953 noch lebte, mit Gewalt vertrieb, oder weil ein Vertrag bestand, vermöge dessen Theutbald nur so lange das Sabinum behalten durfte, bis er durch den Tod seines Vaters zum alleinigen Besitz der beiden Marken gelangen würde.

Offenbar war Letzteres der Fall, da Beide, Theutbald und Alberichs Sohn Johann-Octavian, nach dem Rücktritte des Ersteren, in gutem Einvernehmen standen. Ums Jahr 958 erscheint[3]) nämlich Theutbald zum zweitenmale als Landvogt des Sabinums. Diese Wiedereinsetzung hängt ohne Frage mit dem beneventanischen Feldzuge zusammen: weil Johann-Octavian die Hülfe des Nachbars bedurfte, gab er ihm das Sabinum zurück. Seinerseits führte Theutbald dem Pabste als Gegenleistung die spoletaner Hülfstruppen zu, deren der Mönch von Salerno gedenkt.

Unmöglich konnte das Bündniß, das Theutbald mit dem Sohne Alberichs schloß, dem italienischen Hofe gefallen. Denn nicht dazu hatte König Berngar die Marken Spoleto und Camerino an Bonifacius und Theutbald verliehen, damit sie dem Römer helfen, sondern im Gegentheil, damit sie das tusculanische Haus überwachen, im Schache halten. In der That erfahren wir, daß der König dem Spoletaner nicht etwa bloß grollte, sondern daß er das Schwert gegen ihn zog, oder vielmehr durch einen Dritten ziehen ließ. Berngar von Ivrea hatte außer seinem Mitregenten Adalbert noch zwei andere Söhne, Cuno, der urkundlich[4]) und dann bei Liutprand vorkommt, und Wido, welcher auch von andern Chronisten erwähnt[5]) wird.

Eben diesem Wido, welcher den Titel Markgraf empfängt, ohne daß es möglich wäre, seine Marke zu bestimmen, ertheilte König Berngar laut dem Zeugnisse eines gleichzeitigen, wohlunterrichteten Venetianer Chronisten[6]) um 959

---

[1]) Fatteschi S. 91 flg. [2]) Ibid. S. 250 unten. [3]) Ibid. S. 251. [4]) Z. B. Böhmer, regesta ab annis 911—1313. Nr. 275. [5]) Z. B. Pertz I, 625 u. 627. ad annos 962 u. 965. [6]) Bei Pertz VII, S. 24 unten flg.

den Auftrag, die vereinigte Marke Spoleto-Camerino zu bewältigen. Allem Anscheine nach führte Berngars Sohn die Sache aus. Denn in einem alten Verzeichnisse,[1]) das der Chronik von Farfa vorangestellt ist, wird unmittelbar vor dem Römerzuge Otto's I. nicht mehr Theobald, sondern Thrasimond als Herzog von Spoleto erwähnt. Jener Zug Wido's muß dem Spoletaner Theobald gegolten haben und seine Verdrängung durch Thrasimond wird die Strafe dafür gewesen sein, daß Theobald den Absichten Berngars zuwider gemeine Sache mit Pabst Octavian-Johann gemacht hatte.

Eine ähnliche Aenderung ging um dieselbe Zeit im Herzogthum Tuscien vor. Wenn Alberichs II. Sohn, gemäß der Behauptung des Chronisten von Salerno, außer spoletanischen Hülfstruppen auch tuscische im Feldzuge gegen Benevent verwendete, so können letztere nur durch Hubert gestellt worden sein, der, wie ich oben[2]) zeigte, obgleich er 946 Spoleto und Camerino an Bonifacius und dessen Sohn Theobald abgeben mußte, doch bis gegen 960 das Herzogthum Tuscien beibehielt. Allein im Jahre 961 war dieser Hubert entweder gar nicht mehr Herr in Tuscien oder wenigstens hatte er die Gewalt mit einem Anderen, nämlich mit seinem Sohne Hugo, theilen müssen. In einer Urkunde[3]) vom Mai 961 — einer der letzten, die er ausstellte — bezeichnet König Berngar als Herzog von Tuscien den ebengenannten Hugo, von dem er den Ausdruck „unser Getreuer" gebraucht. Daß aber Hugo ein Sohn Huberts war, steht vollkommen fest.[4])

Folglich besaß im angegebenen Jahre statt des Vaters der Sohn das Herzogthum Tuscien, und zwar nicht darum, weil Hubert gestorben oder etwa sonst verunglückt war; denn Mönch Benedikt bezeugt,[5]) daß Otto I. aus Anlaß des Römerzugs den Markgrafen Hubert aus Italien verbannte, und mit diesem Zeugnisse des Zeitgenossen stimmt Peter Damiani überein, welcher meldet,[6]) Hubert, der Vater des tuscischen Markgrafen Hugo, sei in Ungnade bei Otto I. gefallen und nach Ungarn entflohen. Demnach war es König Berngar, der nach 960 dem Vater Hugo's das Lehen entzog. Der Grund aber, warum dieß geschah, wird derselbe gewesen sein, wegen dessen auch Theobald um dieselbe Zeit weichen mußte. König Berngar wollte, denke ich, den Tuscier für das Bündniß mit Octavian-Johann züchtigen. Da er jedoch die mächtige Familie auf's Aeußerste zu treiben nicht räthlich erachtete, begnügte er sich damit, anstatt des Vaters den Sohn einzusetzen.

Nicht blos solche mittelbare Spuren von Feindschaft Berngars gegen Johann XII. sind vorhanden, sondern aus andern unzweideutigen Beweisen erhellt, daß der König den Pabst kurz vor 960 schwer verfolgt hat. Mönch

---

[1]) Muratori, script. rer. ital. II, b. S. 304. [2]) S. 224. [3]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1441. [4]) Beweise, gesammelt in den Jahrbüchern des deutschen Reichs II, b. S. 220. [5]) Pertz III, 718 oben. [6]) Opp. edit. Par. Pars III, 381, b. unten.

Benedikt erzählt:[1]) (noch bevor Johann XII. durch eine förmliche Gesandtschaft den deutschen König zu Hülfe rief) „schickten zwei hohe Beamte des päbstlichen Hofes, der oberste Kanzlist (protoscrinius) Azzo und der Cardinal-Diakon Johannes hinter dem Rücken des Pabstes Boten nach Deutschland hinaus und forderten Otto auf, Italien zu erobern, das römische Kaiserthum zu übernehmen. Allein der Pabst erfuhr dieß und verhängte harte Strafe über Beide, auf seinen Befehl wurde dem Kanzlisten Azzo die Hand abgehauen, mit welcher er den Brief an Otto geschrieben hatte, dem Diakon Johannes aber die Nase abgeschnitten."

Diese Nachricht scheint beim ersten Anblick unmöglich, denn die zuverlässigsten Zeitgenossen sagen[2]) aus: Azzo der Kanzlist und Johann der Cardinal-Diakon seien 960 vom Pabste nach Deutschland gesendet worden, um König Otto nach Italien zu rufen. Wer wird glauben, daß Johann Solche, die er grausam verstümmelt hatte, zu einer Gesandtschaft verwendete! Dennoch hat Mönch Benedikt, was die Thatsache betrifft, Recht, und nur bezüglich der Zeit ist er im Irrthum. Auch Liutprand meldet,[3]) aufs Wort mit Benedikt übereinstimmend, Pabst Johann habe von den beiden hohen Beamten — Kanzlist Azzo und Cardinal-Diakon Johann — dem ersteren die rechte Hand, dem zweiten Zunge, zwei Finger und die Nase abschneiden lassen. Sodann wurde auf der französischen Nationalsynode, welche im Juni 991 zu Rheims zusammentrat, hervorgehoben,[4]) daß Octavian nach Vertreibung des Gegenpabsts Leo aus Rom, d. h. im Frühling 964, den Cardinal-Diakon Johann an Nase, rechter Hand und Zunge verstümmelte.

Die Thatsache steht also fest, und nur darin bedarf Benedikts Aussage der Berichtigung, daß die beiden Beamten nicht schon vor ihrer Gesandtschaft nach Deutschland, sondern erst später jene Mißhandlung erfuhren. Hingegen liegt kein Grund vor, die von Benedikt angegebene Ursache der Bestrafung zu läugnen. Octavian zog sie zur Rechenschaft, weil er Kenntniß erhielt, daß sie ihn mehrere Jahre früher verrathen, d. h. hinter seinem Rücken mit dem deutschen Hofe unterhandelt hatten. Dieß zugegeben, erhellen aus dem Zeugnisse des Mönchs zwei sehr wichtige Punkte: erstlich König Otto trieb schon vor 960 in Rom ein geheimes Spiel, welches darauf berechnet war, den Pabst zu veranlassen, daß er deutsche Hülfe begehre; zweitens Octavian wollte Anfangs nichts von Berufung des deutschen Königs hören.

Dieses innerlichen Widerstrebens unerachtet entschloß sich dennoch der Pabst im Jahre 960 eine Gesandtschaft an Otto zu schicken. Offenbar müssen es sehr ernste Verlegenheiten gewesen sein, welche Octavian bewogen, den sauern, lange vermiedenen Schritt zu thun. Regino's Fortsetzer bezeichnet[5]) als Zweck

---

[1]) Pertz III, 717. [2]) Pertz I, 624. III, 340. [3]) Pertz III, 346. [4]) Ibid. S. 672, Mitte. [5]) Pertz I, 624.

der Gesandtschaft, den Schutz Otto's gegen die Tyrannei Berngars anzuflehen. Im Einklange hiemit erzählt[1]) Liutprand: „weil Berngar unerträgliche Verfolgung über die römische Kirche verhängte, rief Pabst Johann XII. die Hülfe des deutschen Königs an." Worin bestand nun Berngars Tyrannei? Die beiden eben aufgeführten Zeugen bleiben bei allgemeinen Redensarten stehen. Ein dritter jedoch, ein sonst unbekannter Sachse, der jedoch Zeitgenosse war, gibt genauere Nachrichten: „von Habsucht geblendet," sagt[2]) er, „trat König Berngar Recht und Gerechtigkeit mit Füßen, und riß selbst Stücke vom Gebiete des h. Petrus ab." Also der Ivreer hat den Kirchenstaat angetastet! Aber welche Theile desselben waren es, die Berngar raubte?

Nahe liegt es, an Ravenna und die sogenannte Pentapolis zu denken. Wahr ist, Regino's Fortsetzer meldet[3]) zum Jahre 967: Kaiser Otto habe an den h. Stuhl Stadt und Gebiet von Ravenna sammt mehreren andern Stücken, die vor langer Zeit römischen Päbsten entzogen worden, zurückgegeben. Pabst Johann besaß also vor der Ankunft Otto's in Italien Ravenna und die Pentapolis nicht. Allein man bemerke wohl, der Chronist sagt ausdrücklich, diese Gebietstheile seien schon von lange her abgerissen gewesen. Deutlicher wird diese Zeitdauer durch eine Bulle[4]) des Pabstes Gregorius V. vom 28. April 998 bestimmt, wo es heißt, Ravenna sammt vielen namentlich aufgeführten Gütern dortiger Gegend seien seit hundert Jahren dem Kirchenstaate entfremdet und in den ruhigen Besitz der Ravennatischen Metropoliten übergegangen. Folglich kann Berngar 960 Ravenna und die Pentapolis dem h. Stuhle nicht weggenommen haben, denn schon seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts befanden sich diese Gebietstheile nicht mehr in römischen Händen.

Man sieht: obige Worte des unbekannten Sachsen können nur dahin verstanden werden, daß König Berngar nicht etwa an entfernte Besitzungen, welche der römische Stuhl längst verloren hatte, sondern an nahe, in der Gegend von Rom selbst befindliche, Hand legte. Mit dieser Voraussetzung stimmen nun zwei weitere Zeugnisse harmonisch überein. In seinem Berichte über die Gesandtschaft nach Constantinopel behauptet[5]) Liutprand, dem byzantinischen Kaiser Nicephorus ins Angesicht gesagt zu haben: „habt Ihr Griechen je den bedrängten Päbsten Hülfe geleistet? wo waret Ihr als König Adalbert (Berngars Sohn und Mitregent) die Kirchen der Apostel plünderte." Dieß deutet darauf hin, daß Adalbert bis Rom vorgedrungen war und allem Anscheine nach selbst die vor der Stadtmauer gelegene Kirche St. Paul ausgeraubt hatte.

Zu gleicher Zeit verschwindet jede Spur einer päbstlichen Verwaltung im Sabinum. Aus den Jahren 959—967 ist keine Akte vorhanden, welche dort einen Beamten des Stuhles Petri aufwiese.[6]) Der ganze Kirchenstaat (mit

---

[1]) Pertz III, 340. [2]) Pertz IV, 248, b. [3]) Pertz I, 628 unten: multis retro temporibus ablata. [4]) Jaffé Nr. 2971. [5]) Pertz III, 348. [6]) Fatteschi, S. 251.

alleiniger Ausnahme der Stadt Rom) muß in die Gewalt der wüthenden Könige gerathen sein.

Wie gegen den Pabst so verfuhr Berngar auch gegen andere geistliche und weltliche Große Italiens, wider Bischöfe, Fürsten, Grafen. Viele litten durch die Ausbrüche seines Zorns. Die Chronik von Salerno schreibt:[1]) „weil König Berngar sein Volk grausam beherrschte und die Unterthanen auf verschiedene Weise peinigte, schickten die Lombarden heimlich Gesandte an Otto I. von Deutschland." Ebenso berichten[2]) Liutprand und der Fortsetzer Regino's, „daß italienische Bischöfe und weltliche Fürsten, welche sich an den sächsischen Hof geflüchtet hatten, dort Klagen über Berngars unerträgliche Tyrannei erhoben."

Ein Brief[3]) des Bischofs Otto von Vercelli ist auf uns gekommen, der in die Zeit um 960 fällt, und aus welchem hervorgeht, daß Berngar und sein Mitregent Adalbert, den Angriff eines Feindes — d. h. Otto's — vorhersehend, sich nicht mit dem bloßen Gelöbniß der Treue von Seiten der Kirchenhäupter begnügten, sondern Geißeln von denselben verlangten. Andere, gegen welche die Könige besonders starken Verdacht hegten, wie den Metropoliten Waldpert von Mailand und den Bischof Lando von Como, wollten sie am Kopfe nehmen, doch letztere kamen zuvor und flohen nach Deutschland.

Beide Könige handelten offenbar wie Fürsten, welche Beweise in Händen haben, daß ein fremder Herrscher unter ihren Unterthanen Parthei mache. Allerdings hatten in Folge der Huldigung, welche Berngar 952 zu Augsburg leistete, Italiens Große ein gewisses Recht, bei Otto Klage zu führen, sowie auch diesem kraft derselben Verwicklung die Befugniß zustand, das Betragen seines hohen Vasallen zu überwachen. Immerhin aber ist klar, daß der deutsche König von Weitem her Zurüstungen getroffen hat, welche den Römerzug herbeiführen mußten.

Das harte Regiment Berngars wird wohl mit dem Ausgange des Liudolf'schen Unternehmens zusammenhängen. Weil beide lombardische Könige die Erfahrung gemacht hatten, daß ihre geistlichen und weltlichen Vasallen ohne Bedenken zu Liudolf übergingen, weil sie ferner merkten, daß ebendieselben auch nach dem Tode Liudolfs den Einflüsterungen seines Vaters ihr Ohr liehen, herrschten sie mit eiserner Ruthe.

Außer den bereits erwähnten vornehmen Italienern, die als römische Gesandte — wie der Canzlist Azzo und der Cardinal-Diakon Johann — oder als Flüchtlinge — wie Walpert von Mailand, Lando von Como — an den deutschen Hof kamen, wird noch ein weltlicher Fürst, Markgraf Otbert, genannt.[2]) In diesem Otbert lernen wir nächst dem Ritter Azzo von Canossa einen zweiten der Emporkömmlinge kennen, welche das dreispaltige Regiment

[1]) Pertz III, 553. [2]) Pertz I, 624 u. III, 340. [3]) D'Achery, specileg. I, 441.

von 946—950 großgezogen hatte. Ich werde unten an passendem Orte Weiteres von Otbert sagen.

Der Ruf nach Rom glich einer Gabe, welche der Empfangende — König Otto — auf's Heftigste begehrte, und deren Gefahren andererseits der Geber — Pabst Octavian-Johann — wie aus den oben entwickelten Thatsachen erhellt, sehr wohl erwog. In der menschlichen Natur liegt es, daß bei solchen Fällen der Geber Vorsicht anwendet und hohe Bedingungen stellt, sowie daß der Empfangende goldene Berge verspricht. Worte kosten Nichts. Wir werden diesen Satz durch den Erfolg bestätigt finden.

Nach Ankunft der Gesandten blieb Otto nur so lange in Deutschland als nöthig war, um ein Heer auszurüsten, seinen gleichnamigen Sohn — Otto II. — aus der Ehe mit Adelheid zum König und Nachfolger krönen zu lassen, und für die Dauer seiner Abwesenheit die Reichsregierung zu ordnen. Dann im Herbste 961 brach er nach Italien auf, umgeben von unübersehbaren Schaaren deutscher Vasallen und unterjochter Wenden.[1]) Der Schatten Carls des Großen schritt wieder — ein aus dem Grabe heraufbeschworenes Gespenst — durch die Welt.

Fünfzehntes Capitel.

Sobald Otto I. im Spätherbste 1061 auf italischem Boden erscheint, fallen die Lombarden von Berngar ab, der mit seiner Familie Schutz in Festungen sucht. Otto I. schwört dem Pabste einen Eid, wird zum Kaiser gekrönt und bekräftigt nun die früher eidlich übernommenen Pflichten durch die Urkunde vom 13. Februar 962, welche ächt ist. Der neue Kaiser verläßt Rom bald wieder, versetzt aber den Pabst durch künstliche Mittel in die Lage, von ihm abfallen zu müssen. Ausbruch des Streits. Johann XII. von einer Synode abgesetzt. An seiner Stelle erhebt Kaiser Otto Leo VIII. auf Petri Stuhl. Berngar wird gefangen.

Die Chronik von Salerno berichtet[2]) — und zwar nach meinem Gefühl mit Benützung einer Urkunde, deren Worte sie zum Theil auszieht: „mit einem großen Heere — Einige sagen, es sei 60,000 Mann stark gewesen — besetzte König Adalbert, Berngars Sohn, die Etschklausen, um dem Könige Otto den Eintritt in Italien zu verwehren. Nachdem aber das italienische Heer einen Tag und eine Nacht die Pässe bewacht hatte, erhoben sich nicht wenige Grafen Adalberts und sprachen also zu ihrem Gebieter: wir müssen Euch bitten, Herr König, zu Eurem Vater nach Pavia zu gehen und ihm zu erklären, daß er die Krone Italiens niederlege und in Eure Hände überantworte, weil wir Andern entschlossen sind, seine Herrschaft nicht länger zu dulden. Erfüllt Berngar unser Begehren, so werden wir mit allen Kräften für Euch fechten, wo nicht, so stecken wir das Schwert in die Scheide und

[1]) Pertz III, 717. [2]) Pertz III, 553 unten flg.

überlassen Italien dem deutschen Herrscher. Denn wir sind der Grausamkeiten Berngars und seiner Gemahlin satt. Auf diesen Bescheid der Vasallen hin reiste Adalbert nach Pavia und that alles Mögliche, um das Verlangen der Grafen durchzusetzen. Wirklich zeigte Berngar Lust nachzugeben, aber die Königin Willa wollte nicht. Deßhalb kehrte Adalbert unverrichteter Dinge nach den Klausen zurück. Als nun die Grafen vernahmen, was vorgegangen, geriethen sie in Zorn und wandten um, das ganze Heer löste sich auf."

Trefflich stimmt hiemit der Fortsetzer Regino's überein, laut dessen Zeugnisse[1]) Otto ohne Schwertstreich die Königsstadt Pavia und ganz Italien nahm. „Die Bischöfe und Grafen," sagt er, „seien dem deutschen Herrscher jubelnd entgegengezogen. König Berngar aber, seine Gemahlin Willa und ihre Söhne hätten, an der Möglichkeit des Widerstands im offenen Felde verzweifelnd, hinter den Mauern unzugänglicher Schlösser Schutz und Sicherheit gesucht." Man sieht, die italienischen Vasallen waren zum Voraus von Otto gewonnen, Verrath hat ihm den Weg gebahnt.

Weiter meldet[1]) der Fortsetzer Regino's, daß Otto von Pavia aus den Fulder Abt Hatto nach Rom voransendete, angeblich um Quartier für den König oder künftigen Kaiser zu bestellen. Doch Hatto hatte noch andere Aufträge, und zwar geheime, welche wir durch eine Urkunde[2]) kennen lernen, laut welcher der deutsche König vor seiner Ankunft in Rom und folglich aus der Ferne zu Gunsten des Pabstes Johann XII. einen Eid folgenden wesentlichen Inhalts schwor: „er werde erstlich, wenn er mit Gottes Hülfe nach Rom komme, stets die h. römische Kirche und deren Haupt, den Pabst, erhöhen; zweitens nie etwas wider dessen Sicherheit, Wohl oder Ehre thun; drittens namentlich zu Rom ohne des Pabstes Erlaubniß nie Gericht halten oder irgend Etwas verfügen, was Rom oder die Römer betreffe; viertens alle verlornen Besitzungen des heiligen Stuhls unverweigerlich dem Pabste zurückgeben, sobald sie in Otto's Gewalt gelangt sein würden; er werde endlich fünftens, sobald er das langobardische Reich einem Andern übergebe, dafür Sorge tragen, daß dieser Andere schwören müsse, stets des Pabstes Helfer zu sein." Alle Punkte dieses Schwures entsprechen genau den damaligen Umständen. Gerade so mußte Johann-Octavian handeln, wenn er anders nicht das schlimme Joch Berngars mit dem noch schlimmeren des Sachsen vertauschen wollte. Hiezu kommt, daß eine Aeußerung, welche Liutprand, der Augenzeuge, seinem Helden, dem Kaiser Otto I., in Mund legt,[3]) den Hauptinhalt obigen Eides bestätigt. Bei solchem Sachverhalt erscheinen daher die Einwürfe, welche neuerdings gegen die Aechtheit des Schwures erhoben worden sind, als kindisch.

Im Januar 962 zog König Otto von Pavia auf Rom, wo er glän-

---

[1]) Pertz I, 624.

[2]) Die Beweise für dieß und das Folgende in Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1242 flg.

[3]) Siehe unten S. 281.

zend empfangen und den 2. Februar zum Kaiser gesalbt ward. Nach erfolgter Krönung wiederholte er persönlich den Eid und stellte ferner eine Urkunde aus, welche die allgemein gehaltenen Ausdrücke des Schwures bezüglich der Schenkungen im Einzelnen erläuterte. Kraft dieser zweiten Akte wurden alle früher von Pippin, Carls Vater, von Carl dem Großen selbst, sowie von dessen Sohne Ludwig dem Frommen kraft des Pergaments vom Jahre 817 gemachten Vergabungen wiederholt und bestätigt. Alles, worauf Petri Statthalter je seit der Mitte des achten Jahrhunderts Ansprüche machten: Venetien, Istrien, die Linie von Luna bis Monselice (wozu noch St. Cristina unweit Pavia gefügt wird), der Exarchat von Ravenna sammt Pentapolis, ein guter Theil von Umbrien und Picenum, die Herzogthümer Tuscien und Spoleto, Sabinum, der alte Dukat von Rom, das altpäbstliche Campanien, überdieß die Herrschaften Neapel, Benevent, Ober- und Niedercalabrien, auch die Inseln Corsica und Sicilien — Sardinien ist vergessen, und neben Sicilien steht die vorsichtige Bemerkung: „wenn anders dieses Eiland in die Gewalt des Kaisers geräth" — sammt und sonders soll laut Otto's Worten dem h. Stuhle zufallen.

Gleichwohl enthält das Pergament etliche Klauseln, welche bedenkliche Hintergedanken verrathen. Erstlich bedingt Otto, daß trotz der versprochenen Uebergabe Spoleto's und Tusciens seine kaiserliche Oberhoheit über beide Herzogthümer ungeschwächt gewahrt bleibe. Doch ist ein Satz eingefügt, welcher meines Erachtens einige Ausnahmen bezüglich letzterer Bestimmung festsetzt. Während nämlich Otto die Schenkungen seiner carolingischen Vorgänger als Kaiser, d. h. im Namen des Reichs bestätigt, erklärt er, daß er um persönlicher Zwecke willen oder für das eigene Seelenheil, sowie zum ewigen Frommen seines Sohnes und seiner übrigen Verwandten, die sieben Orte Reate (Rieti), Amiternum, Furcone, Nursia (jetzt Norcia), Valva,[1]) das Marsenland und Terrane (jetzt Teramo) an den h. Peter vergabe. Die sechs erstgenannten liegen[2]) innerhalb oder in der Nähe der Gränzen des von 947 bis 953 mit Spoleto vereinigten Sabinums, der siebente, wie auch die Urkunde ausdrücklich hervorhebt, liegt[3]) anderswo, nämlich im alten Picenum.

Zweitens behält das Aktenstück die volle Gültigkeit der Gesetze vor, welche Lothar I., Ludwigs des Frommen Sohn, im Jahre 824 dem Pabste Eugenius aufgehalst hatte.[4]) Wie in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts sollte also hinfort nur Clerus und Adel mit Ausschluß des Volkes Päbste zeugen, sollten alle Beamten und Diener des h. Stuhls in des Kaisers Eid verpflichtet werden, sollten stehende kaiserliche Sendboten zu Rom

[1]) Ein Ort unweit Sulmona, von dem die Bischöfe dieser letzteren Stadt auch den Titel episcopi valvenses führten. Siehe Ferrarius lexicon geographicum. Paris 1670. II, 305, a. [2]) Forbiger, alte Geographie II, 638. 642. 639. 643. [3]) Ibid. S. 630. [4]) Siehe oben S. 114 flg.

das große Wort führen, sollte die Hoheit über Rom und den Kirchenstaat nur dem Scheine nach dem Pabste, in der That dem Sachsen Otto und seinen Nachfolgern zustehen. Wenn es nach den Bestimmungen der Urkunde ging, wurden Petri Statthalter in die schlimmsten Zeiten carolingischen Joches zurückgeworfen, und Johann XII. mußte wieder von Vorne anfangen, den Stein des Sysiphus über abschüssige Berge hinaufzuwälzen.

Einen dritten Hintergedanken finde ich am Schlusse der Urkunde angedeutet. Dieselbe ist ausgefertigt unter dem 13. Tage des Februars[1]) 962, als im 27. Jahre der kaiserlichen Regierung des unbesiegbaren Kaisers Otto. Die königliche Herrschaft des Sachsen begann mit dem 1. August 936, der 13. Februar 962 fällt demnach nicht ins 27., sondern in das 26. Jahr seines Königthums. Gleicherweise gehört derselbe Tag nicht dem 27., sondern dem ersten Jahre seines Kaiserthums an, denn er war an Lichtmeß 962 zum Kaiser gekrönt worden. Die Urkunde macht sich also eines auffallenden Verstoßes gegen die Zeitrechnung schuldig, aus welchem Fehler denn auch neuere Critiker nicht ermangelt haben, eine Hauptwaffe gegen die Aechtheit der Akte zu bereiten. Ich bin anderer Meinung.

Der 13. Februar 962 verlief, wie gesagt, im ersten der kaiserlichen und im 26. der königlichen Regierung Otto's. Wenn man aber beide Epochen unter eine Ziffer bringt — was allerdings gegen die Regeln der Mathematik streitet, aber keineswegs gegen die geheimen Absichten Otto's — so kommt die Summe 27 heraus, denn 26 + 1 gibt bekanntlich 27. Indem der deutsche Herrscher diese höchst seltsame Rechnung wählte, hieß Solches so viel, als ob er den Anhängern des Pabstes erklärt hätte: Wollet Ihr Römer durchaus mit meiner Kaiserkrönung eine neue Epoche beginnen, so wisset, daß ich dann heute im 27. Jahre meiner Herrschaft bin; denn das Kaiserthum habe ich nur dem Scheine nach durch Euer Oel erlangt, von Rechtswegen besaß ich es schon seit dem August 936 durch meine Geburt als König der Deutschen und als Rechtsnachfolger des großen Carl, dessen Besitz und Herrschaften auf mich und mein Geschlecht unverkürzt übergegangen sind.

In der That erhellt, wie unten gezeigt werden soll, aus späteren Maaßregeln Otto's, daß er das Kaiserthum als ein Erbgut betrachtete, das unzertrennlich der deutschen Krone anhänge.

Endlich viertens hat Otto für die sehr zweifelhaften Wohlthaten der Urkunde dem Pabste ein Zugeständniß abgenöthigt, das offenbar darauf berechnet war, dem Sohne Alberichs eine Falle zu bereiten. Die zwei Hauptzeugen, Liutprand und der Fortsetzer Regino's, sprechen von festen Verpflichtungen, welche Johann gegen Otto eingehen mußte; doch stimmen sie in den Worten

---

[1]) 13 die mensis Februarii. Der Tag ist, wie man sieht, und zwar ohne Zweifel absichtlich, nach deutscher Weise und nicht nach römischem Kalender berechnet.

nicht ganz überein. Der Fortsetzer sagt,[1]) Johann habe versprochen, während seines ganzen Lebens nie von Otto abzufallen. Der Bischof von Cremona dagegen berichtet,[2]) daß der Pabst und mit ihm als Eideshelfer alle Vornehme der Stadt Rom über dem Grabmale des Apostelfürsten Petrus einen Schwur ablegten, nie mit Berngar und dessen Mitregenten ein Bündniß einzugehen. Ich denke, unter dem Worte Abfall, das Jener braucht, ist namentlich ein Bündniß mit Berngar gemeint.

Man darf daher die Fassung Liutprands als genau betrachten. Nun hatte Octavian-Johann im Jahre zuvor völlig mit Berngar gebrochen, und der Pabst war ohne Frage der wahre Urheber der von Otto unternommenen Heerfahrt. Wenn gleichwohl der neue Kaiser in naher oder ferner Zukunft ein Einverständniß Johanns XII. mit Berngar für wahrscheinlich hielt, so setzte er offenbar voraus, daß der Pabst, sobald ihm die Augen aufgingen, mit den Maßregeln seines kaiserlichen Schutzherrn unzufrieden sein, und deßhalb lieber mit dem alten Gegner sich versöhnen werde. Obige Thatsache zeugt also versteckt gegen Otto's Absichten.

Da es seit 1517 viele Leute gibt, welche Petri Stuhl für eine gemeinschädliche, widerwärtige, ja manchmal gar für eine kohlschwarze Anstalt halten, welcher ein gesinnungstüchtiger Mann jeden Bissen Brod und jede Hufe Landes wegstreiten müsse: als haben neuerdings etliche Berliner Critiker die Urkunde[3]) vom 13. Februar 962 für ein lügenhaftes Machwerk römischer Fälscher erklärt. Ich entgegne einfach: hätte die päbstliche Parthei das Pergament geschmiedet, so träfe sie der Vorwurf unsäglicher Dummheit, weil der Schreiber, dessen sie sich bediente, die Gesetzgebung Lothars vom Jahre 824 hereinzog, eine Gesetzgebung, welche Petri Statthaltern ein unerträgliches Joch auferlegt hatte, eine Gesetzgebung ferner, welche, auf vorliegenden Fall angewandt, alle im Eingange der Urkunde aufgezählten Schenkungen der Willkür des neuen Kaisers unterstellte, d. h. thatsächlich wieder aufhob. Nicht päbstliche Fälscher können Otto's Handveste ersonnen haben, weil sonst sicherlich Nichts von den Gesetzen Lothars darin stünde, aber auch nicht kaiserlich gesinnte Lügenschmiede, weil dann dem Pabste nicht eine lange Reihe stattlicher Erwerbungen in Aussicht gestellt sein würde. Sie ist also ächt, was schon aus der einen unbestreitbaren Thatsache erhellt, daß ihr wesentlicher Inhalt nur die Worte des Schwurs genauer bestimmt.

Otto braucht in der Urkunde von den 7 Orten, welche er der römischen Kirche nicht als Reichsoberhaupt, sondern aus persönlichen Gründen des Heils seiner Seele vergabt, den Ausdruck:[4]) „sie seien Stücke seines eigenen Reiches." Daraus muß man meines Erachtens den Schluß ziehen, daß er die fraglichen

---

[1]) Pertz I, 625. [2]) Pertz III, 340. [3]) Abgedruckt ist sie Pertz, leg. II, b. S. 164 flg. [4]) De proprio nostro regno civitates etc.

Städte vor der Schenkung erobert, d. h. dem vertriebenen König Berngar abgenommen hatte. Folglich war früher das Sabinum durch Berngar oder dessen Beamte dem Kirchenstaate entrissen worden. Wir erhalten also eine neue Bestätigung Dessen, was wir aus andern Quellen wissen.[1]) Ich möchte die Vermuthung wagen, daß die sieben Orte das einzige ernstliche, wesenhafte Geschenk sein sollten, mit welchem Otto den Pabst abzuspeisen gedachte.

Nicht blos das Sabinum hatte der deutsche Herrscher vor seinem Marsch auf Rom besetzt, sondern auch die Herrschaften Tuscien, Spoleto, Camerino an sich gezogen. Mönch Benedikt vom Berg Sorakte gibt zu verstehen,[2]) daß zugleich mit den beiden Königen Berngar und Adalbert auch die Markgrafen entsetzt und außer Landes vertrieben worden seien. Er braucht die Mehrzahl — marchiones — und nennt doch blos einen Einzigen — den alten Hubert, Vater des noch im Jahre 961 von Berngar erhobenen Hugo. Wenn man die gewählte grammatische Form als Mißbrauch auf Rechnung der unglaublich barbarischen Sprache des Mönchs bringen wollte, ist nichtsdestoweniger gewiß, daß zugleich mit Hubert auch die beiden neulich von Berngar eingesetzten Markgrafen Hugo und Thrasimund den Bündel schnüren mußten. Denn bis 967 — also volle fünf Jahre nach der Kaiserkrönung — zeigt sich keine Spur der Anwesenheit von Markgrafen in Spoleto, Camerino oder Tuscien.

Daß aber die alten, von Berngar erhobenen Lehenträger verschwanden, ist in der Ordnung. Als König Otto I. auf Rom zog, hatte er bereits eidlich dem Pabste die Wiederherstellung sämmtlichen Kirchenguts gelobt; die Klugheit rieth ihm daher, ehe er die Kaiserkrone von Johann-Octavian empfing, den Schein anzunehmen, als sei er bereit, jeden Punkt seines Schwurs gewissenhaft zu erfüllen, namentlich aber die Herzogthümer Spoleto, Camerino, Tuscien, auf welche der Pabst, und zwar mit Recht, großes Gewicht legte, unverweigerlich herauszugeben. Dieser Schein konnte nur dann erkünstelt werden, wenn er damit anfing, die drei Markgrafen sammt und sonders fortzujagen.

Laut der Aussage[3]) zuverlässiger Quellen war es der zweite Februar oder Lichtmeßtag 962, an welchem Otto I. aus Johanns XII. Händen die Kaiserkrone erhielt. Erst eilf Tage später — unter dem 13. Februar — wurde die Urkunde ausgestellt, welche die Gegenleistung formulirte, die Otto für die Krone darbrachte. Nun ist es, wie alle Welt weiß, bei Geschäften, gleich demjenigen, welches Otto um jene Zeit zu Rom betrieb, gewöhnlich, daß der Käufer den Preis in dem Augenblicke bezahlt, da er die Waare in Empfang nimmt. Die Unterlassung dieser Regel scheint daher zu beweisen, entweder daß Johann-Octavian unbedingtes Zutrauen in die Redlichkeit Otto's setzte — was geradezu den früheren Handlungen des Pabstes widerspräche —

[1]) Oben S. 269 flg. [2]) Pertz III, 718 oben. [3]) Jaffé, regest. Pontif. S. 322.

oder daß bereits Meinungsverschiedenheit zwischen Pabst und Kaiser ausgebrochen war, und daß Otto I. durch Drohungen oder List Johann XII. überrumpelt hatte.

Für böse Stimmung der beiden Hauptbetheiligten zeugt noch ein anderer nicht unwichtiger Umstand. Eine alte gleichzeitige Nachricht meldet,[1]) daß Otto I. mit seiner Gemahlin Adelheid — sie war während des ersten Römerzuges seine bleibende Gefährtin — Freitag den 31. Januar zu Rom einzog, 14 Tage daselbst blieb und den 14. Februar — am St. Valentins-Tag — den Rückweg antrat.[2]) Die Abreise fiel also auf den Tag nach Ausstellung der vieldeutigen Schenkungsurkunde, und der kurze Aufenthalt läßt nicht viel Liebes erwarten. In der That hatte Otto triftige Gründe, zeitig aus dem Weg zu gehen: er mußte die öffentliche Meinung in Deutschland schonen, welche wenig Freude über die Erneuerung des Kaiserthums verrieth und des Kaisers Schritte zu Rom argwöhnisch überwachte. Nur wenn er schnell die Weltmetropole verließ, konnte er mit einigem Scheine von Wahrheit vorschützen, daß die böse Saat, welche nach seiner Entfernung aufschoß, nicht von ihm ausgestreut worden sei.

Der Kaiser begab[3]) sich nach Tuscien, von da nach Lombardien. Damals legte er den Grund zu dem später allgemein durchgeführten System, die Bisthümer mit dem Grafenbann auszustatten. Der erste, welcher solcher Gnade gewürdigt wurde, war Humbert von Parma, die betreffende Urkunde[3]) ist unter dem 13. März 962 ausgestellt. Ich kann von dieser überaus wichtigen Maßregel erst unten im Zusammenhang mit andern verwandten Anordnungen handeln. Um die nämliche Zeit ward auch der Italiener Liutprand für die bisherigen Dienste belohnt und zu neuen angefeuert: er empfing vom Kaiser das Bisthum Cremona.[3]) Sonst beschäftigte sich Otto damit, die Ueberbleibsel der Macht Berngars vollends niederzuschlagen.

Die Mitglieder des gestürzten Hauses hatten sich getrennt: König Berngar hielt mit Streitkräften, die er von verschiedenen Seiten her zusammengerafft hatte, die Burg St. Leo im Gebiet von Urbino besetzt. Seine Gemahlin, die Königin Willa, vertheidigte das Schloß St. Giulio auf einer Insel des Orta-Sees nördlich von Novara. Auch die beiden Söhne, Adalbert, Mitregent des Vaters, und Wido, der sonst ein Markgraf genannt wird, fuhren fort, Widerstand zu leisten, ihre Stützpunkte waren die Festungen Garda, am See gleichen Namens, Travaglio, wahrscheinlich im Gebirg unweit des Lago Maggiore, und eine Insel im Comersee.[4])

Nachdem Otto Ostern 962 in Pavia gefeiert hatte, rückte er zunächst

---

[1]) Pertz III, 718, Note 18. [2]) Diese Angaben stimmen aufs Wort mit dem Kalender überein, Art de vérifier les dates I, table chronologique S. 20 u. Text S. 21. [3]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1245. [4]) Pertz I, 625.

gegen die Königin Willa ins Feld, die er für die gefährlichste Gegnerin gehalten zu haben scheint. Die Ausgänge des Ortasees wurden besetzt, die Werke des Schlosses mit Schleudern und anderem groben Geschütz bestürmt. Erst nach zweimonatlicher Belagerung ergab sich Willa gegen freien Abzug, eilte aber sogleich zu ihrem Gemahl nach St. Leo und feuerte denselben zur Fortsetzung des Kampfes an. Im Herbste ging Otto nach Pavia zurück, wo er den Winter über bis Ostern 963 Hof hielt. Unter den weltlichen und geistlichen Großen, die ihm dort aufwarteten, erscheint urkundlich Otbert, ohne Frage derselbe, welcher im Verein mit dem römischen Kanzler Azzo und dem Cardinal Johann im Jahre 961 den deutschen König aufgefordert hatte, Berngar zu stürzen und das Kaiserthum herzustellen. Er muß seitdem hohe Gnaden bei Otto erlangt haben, denn aus Pergamenten[1]) erhellt, daß er von 962 an im Palaste zu Pavia das wichtige Amt eines Pfalzgrafen bekleidete.

Während des Winters von 962 auf 963 geschah es, daß das Zerwürfniß zwischen dem Pabste und Kaiser, das ohne Zweifel seit dem Februar 962 — doch in der Stille — bestand, laut zu werden begann. Liutprand sagt:[2]) „auf die Nachricht, daß Octavian-Johann geheime Unterhandlungen mit dem gestürzten Berngar betreibe, schickte der Kaiser Späher nach Rom, um Kundschaft über die dortige Stimmung einzuziehen." Der Cremoneser Bischof fährt fort, von diesen Spähern seien Berichte eingelaufen, welche ohne Zweifel zu Pavia gefielen. Dieselben schrieben: durch geschlechtliche Ausschweifungen, die alles Maaß übersteigen, sei der Pabst ein Gegenstand des Abscheus für die ewige Stadt geworden. Doch zeigte Otto, laut der Versicherung Liutprands, keine Schadenfreude, sondern im Gegentheil äußerte er gegen seine Umgebung: „der Pabst ist noch ein halbes Kind, das sich verführen läßt, das Beispiel rechtschaffener Männer wird ihn bessern. Ich werde demnächst gegen Berngar vor St. Leo ziehen und ihn vernichten. Dann gedenke ich nach Rom zu gehen und den Pabst väterlich zu ermahnen. Ich zweifle keinen Augenblick, daß er, wenn nicht aus erwachter Tugend, so doch aus Schaam, sein Betragen bereuen und ein tadelloser Mann werden wird." Welch' christliche Worte!

Bald erhielt der Kaiser gerichtliche Beweise Dessen, was er Schuld oder Untreue Octavians nannte. Vier verschiedene Gesandte waren im Laufe des Winters vom Pabst ausgeschickt worden:[3]) der Bischof Leo und Cardinal Diakon Johann nach Constantinopel, um beim griechischen Hofe Hülfe gegen die Tyrannei Otto's zu suchen, zwei andere, Salek, von Geburt ein Bulgare, aber in Ungarn erzogen, welcher das volle Vertrauen Octavians genoß, und

[1]) Muratori, antichità estensi I, 139 flg. [2]) Pertz III, 340 unten flg. [3]) Ibid. S. 341.

Zachäus, laut der Behauptung Liutprands ein Schuft, den der Pabst kaum zuvor, und zwar wider die Kirchengesetze, zum Bischofe von Genzano auf dem Lattnerberg erhoben hatte, nach Ungarn, um diesen Erbfeind des deutschen Volks zu einem Einfall in Germanien zu reizen. Sei es daß die Gesandten, durch Otto's Geld gewonnen, selbst nicht reinen Mund hielten, sei es daß ihre Aufträge von Andern verrathen wurden: alle vier zusammen fielen zu Capua in die Hände der Soldaten Otto's, und man fand bei ihnen päbstliche, mit Bleibullen versehene Briefe, welche Johann-Octavian's Absichten außer Zweifel setzten.

Warum nun diese bittere Feindseligkeit des Pabstes gegen einen Kaiser, der ihm doch laut obiger Urkunde so unermeßliches Gut geschenkt hatte? Liutprand lüftet selbst den Schleier, indem er sagt:[1]) Klagen seien von Octavian erhoben worden, daß Otto alle Berngar abgenommenen, von Rechtswegen der römischen Kirche zugehörenden Besitzungen, statt sie an den wahren Herrn zurückzugeben, für sich behalte und die Hintersassen derselben in kaiserliche Pflichten genommen habe. Dieses Eingeständniß Liutprand's nöthigt, — wohlgemerkt — auf eine vorangegangene Schenkung zu schließen. Der Bischof von Cremona erkennt also verdeckt die Aechtheit der Urkunde vom 13. Februar 962, über die er sonst beharrlich schweigt, an. Auch muß die Klage Octavians begründet gewesen sein. Zwar wirft Liutprand eine Bemerkung hin, aus welcher zu erhellen scheint, daß Otto wirklich seinen Schwur erfüllte und der Kirche ihr Eigenthum zurückgab. Denn er sagt, „nicht blos stellte Otto die Kirche in den Besitz des Eigenen her, sondern er ehrte sie auch durch unermeßliche Geschenke an Gold, Silber und Edelsteinen."

Allein erstlich sind die von ihm gewählten Worte[2]) des ersten Satzes so auf Schrauben gestellt, daß sie möglicherweise das Gegentheil von Dem bedeuten können, was er zu sagen scheint. Für's Zweite hebt der zweite Satz gewissermaßen den ersten auf: wenn Otto die römische Kirche mit unermeßlichen Geschenken an Gold und Kleinodien ehrte, so drängt sich die Vermuthung auf, daß diese metallischen Schätze ein Ersatz, eine Abfindung für die wirklich unermeßlichen Ländereien sein sollten, die er dem Vertrage zuwider nicht herausgab.

Endlich — und dieß ist entscheidend — weiß kein anderer Chronist ein

---

[1]) Ibid. S. 341. [2]) Pertz III, 340 gegen unten: solum propria non restituit, verum etiam ingentibus gemmarum, auri argentique muneribus honoravit. Liutprand war — das verrathen seine Schriften — ein guter Lateiner. Nun besagt, streng genommen, der Satz solum propria non restituit: (Otto kam sonst seinen Versprechungen nach) „nur das Gut gab er nicht zurück", allein das etiam im folgenden Satz räth anzunehmen, daß der Chronist Otto's nur mißbräuchlich im ersten Satz die Umstellung solum propria non restituit statt des richtigen non solum propria restituit, was dem Sinne nach sehr verschieden ist, angewendet habe. Der Fuchs macht nach zwei Seiten Fronte!

Wort davon, daß Otto zwischen 962 und 966 Petri Stuhl in den Besitz verlorner Güter wiederhergestellt habe, während der Fortsetzer Regino's pflichtlich meldet, daß im Jahre 967 eine Rückgabe des Gebiets von Ravenna und der Pentapolis erfolgt sei. Ich glaube nicht, daß Liutprand ganz lügt — davor hütete er sich — aber ebenso wenig sagt er die volle Wahrheit. Meines Erachtens beschränkte sich die von Otto 962 vorgenommene Herstellung auf die Uebergabe der sieben Orte, welche der neue Kaiser kraft der Urkunde als persönliches Geschenk dem h. Stuhle geopfert hatte. Ich werde unten auf diesen Punkt zurückkommen.

Nach Ostern 963 rückte[1]) Otto mit Heeresmacht von Pavia aus über Ravenna vor das Schloß St. Leo, in welchem König Berngar und seine Gemahlin Willa lagen. Den ganzen Sommer über dauerte die Belagerung. Gleichwohl verfügte Otto damals über bedeutende Streitkräfte, denn als er im Herbste des nämlichen Jahres nach Rom abschwenkte, ohne das Schloß genommen zu haben, ließ er vor demselben eine Abtheilung seines Heeres zurück, die stark genug war, um im Winter St. Leo zu bewältigen, und doch nahm er zugleich eine zweite größere Abtheilung mit sich, welche die vereinigte Macht des Pabstes und des Mitregenten, Königs Adalbert, überwand, beide in die Flucht trieb, Rom eroberte und eine neue Pabstwahl erzwang. Das Lager vor St. Leo birgt Geheimnisse, welche unten enthüllt werden sollen.

Die Nachricht, daß seine vier nach Constantinopel und Ungarn bestimmten Botschafter in die Hände der Kaiserlichen gefallen seien, hatte den Pabst unruhig gemacht, er schickte daher eine Gesandtschaft zu Otto vor St. Leo, um demselben erstlich zu erklären, daß die vier Gefangenen keine päbstlichen Botschafter, sondern Verräther seien, welche die bei ihnen gefundenen Briefe geschmiedet hätten, damit der Schein auf Octavian-Johann falle, als wolle er den Kaiser verrathen; zweitens um Beschwerde zu führen, daß Otto seinen Eid bezüglich des Kirchenguts nicht erfülle. Der Kaiser ertheilte auf beide Punkte eine höhnische und doch ausweichende Antwort: „jene vier Botschafter kenne er nicht, nur so viel wisse er, daß sie mit ächten päbstlichen Briefen seinen Soldaten in die Hände gefallen seien. Auch der zweite Vorwurf ermangle jeder Begründung, im Gegentheil denke er so ernstlich an Erfüllung seines Versprechens, daß er gegenwärtige Belagerung des Schlosses St. Leo einzig und allein darum unternommen habe, um es der römischen Kirche zu überliefern."

Otto begnügte sich nicht, mit schönen Worten um sich zu werfen, sondern er handelte. Zu der Gesandtschaft, die ins Lager vor St. Leo kam, hatte der Pabst den Kanzler Leo und einen der ersten Adeligen Roms, Demetrius, ausersehen. Beide kamen als Diener Octavians, aber sie gingen

[1]) Pertz III, 341 vergl. mit I, 625.

nicht mehr als solche fort, und zwar darum nicht, weil Kaiser Otto sie auf seine Seite herüberzog, mit andern Worten, weil er sie zum Abfalle vom Pabste verleitete. Liutprand meldet selbst, daß der nämliche Leo, welcher sich damals im kaiserlichen Lager einfand, etliche Monate später durch Otto auf Petri Stuhl erhoben ward. Ebenso erhellt aus seiner eigenen Darstellung, daß Leo's Amtsgenosse Demetrius auf der römischen Synode vom Herbste 963 seinen Gebieter Johann XII. stürzen half.

Mit dem oben geschilderten Bescheide schickte Otto die beiden Römer an den Pabst zurück, aber er gesellte denselben zwei Begleiter bei, nämlich die Bischöfe Landwart von Minden und Liutprand von Cremona — man sieht hieraus, wie vollkommen der Geschichtschreiber Otto's Vertrauen genoß und dessen Geheimnisse kannte —. Mitgegeben aber wurden dieselben angeblich, damit sie durch ihre Aussage die der beiden Römer bekräftigen möchten. Hinwiederum erhielten auch die zwei kaiserlichen Bischöfe ein Geleit, bestehend in einer Abtheilung von Soldaten. Die Aufgabe dieser handfesten Reisegenossen, so behauptet abermal Liutprand, sei gewesen, für den Fall, daß Pabst Johann-Octavian den doppelten Berichten der zwei Römer und der zwei Kaiserlichen nicht glaube, die Worte derselben durch das Gottesurtheil eines gerichtlichen Zweikampfs außer Zweifel zu setzen.

Die deutschen Bischöfe fanden zu Rom beim Pabste eine überaus frostige und schlimme Aufnahme, auch von dem angebotenen Beweis durch die Fäuste der mitgebrachten deutschen Soldaten wollte Johann-Octavian nichts hören. Doch sagt Liutprand nicht, daß die Bischöfe umkehrten, sie müssen also geblieben sein. Seine weitere Schilderung ist in prächtige, hochromantische, mit mythologischem Flitter gezierte Redensarten eingehüllt; er spricht von den heißen Strahlen des Phöbus und dem glühenden Gestirn des Krebses, die zusammenwirkend den Kaiser von einem schnellen Marsch auf Rom abhielten, und preist dann das süße Gestirn der Jungfrau und die milden Herbstlüfte, die es brachte, weil sie dem Kaiser gestattet hätten, wirklich vor Rom zu rücken. Durch dieses Geschwätz wird die alte Erfahrung bestätigt, daß, wer mitten in der Erzählung prosaischer Dinge den romantischen Ton anschlägt, entweder ein Dummkopf ist oder auf Betrug sinnt.

Im Uebrigen ergibt sich aus Liutprand's klaren Worten, daß während der Anwesenheit der zwei so übel empfangenen kaiserlichen Bischöfe folgende Dinge zu Rom vorgingen: erstlich empörte[1]) sich der größere Theil des römischen Stadtadels gegen den Pabst und besetzte ihm zu Trotz die St. Paulsburg. Zweitens hiedurch in Verzweiflung getrieben, that Octavian-Johann Etwas, was er bisher ängstlich vermieden hatte, er lud nämlich Adalbert, Berngar's Sohn

[1]) Pertz III, 342: major Romanorum pars optimatium sancti Pauli castellum invasit, sanctumque imperatorem, obsidibus etiam datis, invitavit.

und Mitregenten, nach Rom ein und machte mit ihm gemeine Sache. Und nicht mit leeren Händen kann Adalbert gekommen sein, sondern er muß Soldaten — wahrscheinlich Saracenen — mit sich gebracht haben, denn sofort wurden die adeligen Empörer in St. Paul belagert und riefen, in die Enge getrieben, Otto's I. Hülfe an, dem sie sogar Geißeln stellten. Drittens ließ nunmehr der Kaiser das bisherige Zaudern fahren, brach aus dem Lager vor St. Leo auf, eilte nach Rom, nahm die Stadt, setzte Johann XII. ab und erhob an seiner Statt den bisherigen Kanzler Leo auf Petri Stuhl. Er hatte endlich das Ziel erreicht, auf das er seit fast zwei Jahren lossteuerte.

Ich muß meine Behauptung beweisen. Offenbar war die lange Unthätigkeit, welcher sich Otto scheinbar von der Mitte Februar 962 bis zum Herbste 963 hingab, darauf berechnet, Pabst Johann zu verleiten, daß er unzweifelhaft, weltkundig, handgreiflich, mit dem Kaiser breche. Der Bruch erhielt aber die gewünschte gerichtliche Kraft nur dann, wenn Octavian, den Worten der Huldigung vom Februar 962 zuwider, mit Berngar oder Adalbert anknüpfte, den Einen oder den Andern nach Rom rief. Im Laufe des Jahres 962 machte sich Otto, als wenn ihn das mittlere Italien nichts anginge, in dem fernen Alpengebiet am Lago Maggiore zu schaffen. Wirklich schöpfte Johann XII. Muth und sandte jene Boten aus, welche jedoch in die Hände der Kaiserlichen fielen. Das genügte dem deutschen Herrscher noch nicht. Otto rückte im Sommer vor St. Leo, das immerhin gegen 80 Stunden von Rom entfernt ist.

Hätte nun der Kaiser dieses Schloß, so wie er es offenbar vermochte, im Sturm genommen, was würde die Folge gewesen sein? Ohne Zweifel dieß, daß Octavian es nicht wagte, die Maske gegenüber einem Feinde, der seine Macht eben erprobt hatte, abzuwerfen. Also rieth dem Kaiser Klugheit, sich zu stellen, als sei er unvermögend, mit Berngars zusammengelaufenen Soldaten fertig zu werden. Wirklich harrte er vor dem elenden Neste den ganzen Sommer aus, trotz den heißen Strahlen des Phöbus. Immerhin that Octavian den von Otto so heiß ersehnten Schritt nicht, und zwar darum, weil er an die vorgespiegelte Unmacht nicht glaubte.

Nun wurde eine dritte Schraube angesetzt. Jene beiden Bischöfe, die unter so lächerlichem Vorwand nach Rom kamen, hatten den Auftrag, Parthei unter dem Adel zu machen, und damit dieser um so eher vorschreite, gesellte man ihnen einen Haufen deutscher Waffenknechte bei. Es gelang: der römische Herrenstand, der nunmehr fast 60 Jahre mit Octavians Vater und Großvater in engem Bunde gegen Petri Stuhl stand, erhob sich wider den Sohn und Enkel, welcher selber Pabst war. Warum? Ich sehe den Schlüssel des Räthsels in den oben erwähnten Sätzen der Ottonischen Urkunde von 962, welche besagen, daß hinfort, wie in den Zeiten Lothars I., bei Erledigung des Stuhles Petri nur der Adel über die Wahl zu entscheiden habe.

Bis zum Tode Alberichs I. hatte der Herrenstand im Verein mit Marocia, seit Alberichs II. Erhebung zum Fürsten hatte dieser — doch schwerlich ohne Beiziehung der Aristokratie — Päbste gezeugt. Aber im Jahre 955, bei Erhebung Octavians war, wie ich unten zeigen werde, eine andere Ordnung eingeführt worden. Seitdem übte das gemeine Volk Roms einen überwiegenden Einfluß, wie auf die Pabstwahl, so auf die übrigen öffentlichen Angelegenheiten, und Octavian-Johann zeigte sich entschlossen, diese neue Einrichtung aufrecht zu halten. Die adeligen Herren hatten also guten Grund, zu Gunsten des Kaisers, der Petri Stuhl sammt dem Kirchengut in ihre Hände zu geben verhieß, wider Octavian, der auf den gehaßten Pöbel sich stützte, die Waffen zu ergreifen.

Was den nächstfolgenden Akt betrifft, so deutet der Fortsetzer Regino's an, daß Octavian-Johann durch besondere Umstände veranlaßt worden sein muß, auf das längst angebotene Bündniß mit Adalbert Berngars Sohne einzugehen. „Adalbert," sagt[1]) er, „schweifte unstet überall herum, zog jeden an sich, der ihm zulief, ging unter Anderem nach Corsika, um dort Hilfe zu suchen. Auch dem römischen Pabste machte er vielfache Anträge, daß er sich mit ihm verbinden möge." Demnach hatte Johann frühere Anerbietungen des gestürzten Königs zurückgewiesen. Ueber die Reisen Adalberts gibt Liutprand genauere Auskunft, indem er meldet:[2]) „die Uebermacht des heiligen Kaisers Otto hatte Adelbert, den Verderber der Kirche und ehemaligen Verfolger des Pabstes Johann XII., in solchen Schrecken versetzt, daß er aus Italien entwich, nach Garde-Frainet (in der Provence) floh, und sich den Saracenen in die Arme warf." Dann weiter unten: „auf eine Einladung, welche Pabst Johann XII. (nach Empörung des Adels) an ihn ergehen ließ, eilte Adalbert von Garde-Frainet nach Civita-Vecchia, von da weiter auf Rom, wo ihn der Pabst ehrenvoll empfing."

Und nun nach Adalberts Ankunft erfolgte, laut Liutprands Darstellung, der Angriff auf die in der Paulsburg verschanzten Adeligen. Natürlich! Hätte der Lombarde keine Bewaffneten bei sich gehabt, so würde Johann-Octavian den für ihn so gefährlichen Bund mit dem Gebannten nicht abgeschlossen haben. Sagt ja doch Regino's Fortsetzer, daß Adalbert alle möglichen Abenteurer in seine Dienste nahm. Unter Denen, welche mit ihm kamen, waren sicherlich auch Turbane. Denn für nichts blieb Adalbert gewiß nicht so lange bei den Saracenen der Provence und der nahen Inseln. Zu bemerken ist nämlich, daß der von Liutprand allein hervorgehobene Besuch zu Garde-Frainet das von Regino's Fortsetzer wie auch von der salernitanischen Chronik[3]) bezeugte Verweilen Adelberts auf der Insel Corsika nicht ausschließt. Denn letztere

[1]) Pertz I, 625. [2]) Pertz III, 340 u. 342. [3]) Pertz III, 554.

Insel befand sich damals so gut als der provençalische Hafenplatz in der Gewalt der Saracenen.

Kaum hatten die im Schloß von St. Paul durch die Mannschaften des Pabsts und des jungen Königs bedrängten Empörer den Kaiser zu Hilfe gerufen, als dieser aus dem Lager von St. Leo (wo jedoch eine Abtheilung des Heeres, um das begonnene Werk fortzuführen, zurückblieb) aufbrach und im September oder Anfangs October vor Rom rückte. Sogleich entflohen Adalbert und der Pabst — letzterer nicht ohne den St. Peters-Schatz mit sich zu nehmen[1]) — aus der Stadt. Regino's Fortsetzer, obgleich er zu Gunsten des Hofes die Feder führt, gesteht ein, daß in Rom trotz der Flucht des Pabsts fortwährend eine Parthei zu ihm hielt, aber doch gerathen fand, für den Augenblick ihre wahre Meinung zu verbergen.

Sowohl die Abgeneigten, als die Anhänger des Kaisers bereiteten ihm einen prächtigen Empfang. Indeß forderte Otto, ehe er weiterschritt, eine Vorbedingung, die ich mit Liutprands Worten[2]) wiedergebe: „die Bürgerschaft Roms schwur dem Kaiser von Neuem Treue, indem sie dem früheren Eide die weitere Bestimmung beifügte, nie würde sie fürder einen Pabst wählen oder weihen, ohne daß der großmächtige Kaiser Otto und dessen gleichnamiger Sohn König Otto die Vorwahl getroffen, und hernach dem von den Römern wirklich Gewählten die Bestätigung ertheilt hätten." Das heißt ohne Frage: in Fällen der Erledigung des Stuhles Petri werde erst der Kaiser den wählen, der ihm behage; wann Ihro kaiserliche Majestät dann solche Wahl getroffen, so stehe es dem Volke frei, den vom Kaiser Gewählten auch zu wählen, oder vielleicht zu verwerfen. In keinem Falle aber dürfe ein von den Römern Erkorner Petri Stuhl besteigen, er habe denn zuvor die kaiserliche Bestätigung erlangt.

Das war es, was Otto längst wollte. Die Urkunde vom 13. Februar 962 hatte verfügt, 1) die Erwählung eines Pabsts darf nur genau in der von den h. Canones vorgeschriebenen Weise geschehen (geschieht sie anders, so hat sie keine Gültigkeit). 2) Der Gewählte kann erst dann geweiht und auf Petri Stuhl eingesetzt werden, wenn er vorher in Gegenwart der kaiserlichen Sendboten den Huldigungseid abgelegt hat, den einst in Carls des Großen Tagen Leo III. freiwillig dem Throne schwor. 3) Zur Pabstwahl sind bloß die Mitglieder des höheren römischen Clerus und der Stadtadel berechtigt; ausdrücklich wird der große Haufe römischer Freien und der Halbfreien davon ausgeschlossen. 4) Stets sind kaiserliche Sendboten in Rom anwesend, aber keiner derselben soll sich bei schwerer Strafe unterstehen, irgend welchen Einfluß auf die Wahlen zu üben.

Diese Wahlordnung war allerdings günstig für den Kaiser, weil sie ihm

[1]) Pertz I, 625. [2]) Pertz III. 342.

erstlich stillschweigend die Befugniß einräumte, Rechenschaft darüber zu fordern, ob eine Wahl völlig den Canones gemäß gewesen sei; weil sie zweitens die Zeugung der Päbste großentheils in die Hände einer Classe niederlegte, welche vom kaiserlichen Throne durch die zwei starken Triebfedern der Furcht und Hoffnung abhängig war — denn nur durch die Gnade des Kaisers konnte der römische Stadtadel Lehen erwerben —; weil sie drittens den Gewählten verpflichtete, dem Herrscher einen Huldigungseid zu leisten, der lästig genug gewesen sein muß, da sowohl Otto I. als Heinrich II., (welcher letztere die Urkunde seines Vorgängers erneuerte) nicht für gut befunden haben, Leos III. Schwur zu veröffentlichen. Gleichwohl kann man kaum leugnen, daß mit der Verordnung vom 13. Februar 962 eine freie Pabstwahl noch immer zu den Möglichkeiten gehörte. Anders verhielt es sich mit der Verpflichtung, welche das römische Volk im Herbste 963 einging. Dieser Schwur überlieferte Petri Stuhl, gefesselt und gebunden, wie einen Sklaven, der Willkür des kaiserlichen Herrn.

Nunmehr versammelte Otto eine große Synode zu Rom, an welcher vier verschiedene Classen von Menschen Theil nahmen:[1]) 1) Bischöfe und Erzbischöfe aus Deutschland und Italien, 2) die Cardinal-Priester und Diakone der Pfarrkirchen Roms sammt den geistlichen Mitgliedern des päbstlichen Hofstaates, 3) zwölf Angehörige des römischen hohen Adels, 4) ein Vertreter des gemeinen römischen Volks und zwar letzterer mit der gesammten römischen Stadtwehr, als deren Befehlshaber er unzweifelhaft erscheint.

Was die erste Classe betrifft, so waren außer den Metropoliten von Aquileja, Ravenna, Mailand oder deren Stellvertretern und außer den deutschen Kirchenhäuptern von Hamburg-Bremen, Minden, Speier gegen 40 Bischöfe aus allen Theilen Italiens, von den Alpen im Norden bis zur griechisch-saracenischen Gränze im Süden, zugegen. Eine solche Masse Prälaten kann man nicht in wenigen Tagen berufen, sondern es bedarf geraumer Zeit, um sie aufzumahnen und zu versammeln. Folglich ist klar, daß Kaiser Otto die fragliche Synode von Weitem her vorbereitet hat, während doch Liutprand die Sache so darstellt, als habe der deutsche Herrscher alles, was er that, gethan, um die ungerechten Handlungen des Papstes Johann XII., die jener nicht voraussehen konnte, abzuwehren.

Die zweite Classe gibt einen Begriff von den Titeln der Cardinalkirchen Roms, sowie vom päbstlichen Hofstaate. Die erwähnten Titel sind: St. Balbina, Anastasia, St. Damasus, Chrysogonus, Equitius, Pammachius, Calixtus, Sixtus, die vier gekrönten Märtyrerinnen Sancta Susanna, Cecilia, Lucina, Sabina. Als Mitglieder des päbstlichen Hofstaats werden aufgezählt ein Primicerius, ein Secundicerius, ein Amminiculator, ein Schatzmeister (arcarius), ein

[1]) Pertz III, 344.

Primicerius oder Vorstand der Defensoren, ein Zahlmeister (saccellarius), ein Primicerius oder Vorstand der Singschule, ein Archiakolythe, viele Kanzlisten (scriniarii), Subdiacone, dann Oblationarii, Subdiakone, Subpulmentarii, Akolythen und Regionarii. Die Namen der alten Aemter aus Pabst Gregors I. Zeiten bestanden fort.

Aus der dritten Classe verdient besondere Beachtung Crescentius mit dem Beinamen zum marmornen Rosse. Ich werde später mehr von ihm berichten. Von den aufgeführten Mitgliedern des römischen Herrenstands tragen mehrere Beinamen, die meines Erachtens von Besitzungen oder Stammhäusern herrühren: Stephan von Imiza, Johann von Mizina, Leo von Cazunuli, Peter von Cannapara. Auch jener Demetrius, der zugleich mit dem Kanzler Leo im kaiserlichen Lager vor St. Leo als päbstlicher Gesandter erschien, fehlt nicht, er erhält den Beinamen Meliosi, den ich nicht zu erklären weiß.

Eine römische Urkunde[1]) vom 28. Juli 966 erwähnt nebst andern Adeligen Peter von Cannapara, Johann von Mizina, Theodor, Sohn der Rufina; unter diesen ist höchstwahrscheinlich der erstgenannte eine Person mit dem von Liutprand genannten, mit den beiden andern dürfte es sich ebenso verhalten, obgleich der Titel bei Liutprand etwas anders lautet, nämlich Johann zugenannt Mizina und Theodor von Rufina. In einer zweiten, schon früher von uns benützten Urkunde[2]) aus dem Jahr 939 kommt ein Herzog Georgius zum Vorschein, der genannt wird „Georg von Cannapara". Meines Erachtens gehörte dieser Georg demselben Hause an, wie obiger Peter. Die römischen Großen gaben sich, wie man sieht, schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts Beinamen nach ihren Stammsitzen.

Als den wichtigsten unter allen Theilnehmern der Synode betrachte ich den, welchen Liutprand in letzter Linie mit den Worten[3]) aufführt: „von Seiten des gemeinen Volks und zwar mit der ganzen römischen Miliz wohnte der Versammlung an Peter, welcher auch das Kaiserchen genannt wird." Wir lernen diesen Peter noch aus einer zweiten Quelle kennen, nämlich aus der obgenannten Urkunde vom Jahre 966, laut welcher er einen Rechtsstreit gegen den Laienabt Georg von Subiaco führte, und unter vier verschiedenen Namen auftritt, nämlich erstens als imperium (Kaiserthum), dann als imperius (wohl barbarische Form für imperium), dann als imperio (nach italischer Mundart), endlich als Peter, der zugenannt ist imperio. Diese verschiedenen Benennungen rühren nach meinem Gefühl daher, weil die adeligen Herren, die in dem fraglichen Handel siegten, damals nach erfolgter Niederlage der Volksparthei, ihren Spott mit den „Kaiserchen" trieben.

Im Uebrigen erhellt unzweifelhaft aus Liutprands Worten: erstlich daß

[1]) Abgedruckt bei Wil. Giesebrecht, deutsche Kaiser I, 822. [2]) Ibid. S. 818.
[3]) Pertz III, 342: ex plebe Petrus, qui et imperiola est dictus, adstitit cum omni Romanorum militia.

im Jahre 963 das gemeine Volk von Rom, oder wenn man so sagen will, daß der römische Pöbel in den wichtigsten Angelegenheiten des Kirchenstaats, wie die Absetzung eines Pabstes, mitzusprechen hatte; 2) daß es Magistrate oder Vorsteher dieses Pöbels gab; 3) daß Peter, Kaiserchen genannt, entweder Haupt des gemeinen Volks oder wenigstens einer der vornehmsten unter den Volksbeamten war; 4) daß er den Befehl über die Stadtwehr führte. Unleugbar ist, ein merklicher Wechsel hatte in der römischen Stadtverfassung sich ereignet, etwas, das einer Demokratie glich, war eingeführt worden. Wir werden bald auf weitere Beweise derselben Thatsache stoßen.

„Tiefes Schweigen herrschte in der Versammlung" — so berichtet Liutprand — „als der heilige Kaiser sich erhob und also zu reden begann: „mit Befremden sehe ich, daß Einer — Pabst Johann — unter den hier versammelten heiligen Vätern fehlt. Was ist der Grund, daß er sich nicht eingefunden hat? Nun brach ein Strom allgemeiner Verwünschungen gegen den Pabst los, ausgestoßen von den römischen Bischöfen, den Cardinalpresbytern, den Diakonen und von dem gesammten[1]) Haufen." Den Faden der Erzählung unterbrechend, bemerke ich, daß laut Liutprands eigenen Worten nicht das Kaiserchen allein als Vertreter der gemeinen Römer dem Akt anwohnte. Denn der gesammte Pöbel schrie ja mit. Da er nun Eingangs im Verzeichnisse der Anwesenden außer dem „Kaiserchen" und neben ihm nur die Stadtwehr als eine Gemeinschaft solcher namhaft macht, die möglicher Weise zu den Plebejern gerechnet werden können, so folgt, daß die letztgenannten Schreier Stadtsoldaten waren, und weiter, daß die Bürgerwehr aus den niederen Classen römischer Freien bestand. Liutprand schreibt weiter: „abermal erhob sich der Kaiser und verlangte, die Klagen sollten einzeln vorgebracht werden und die Kläger sich nennen. Hierauf traten viele Cardinäle, Diakone, niedere Cleriker auf und bezüchtigten den Pabst der Blutschande, der Hurerei, des Mords, der Grausamkeit, schwerer Verletzung der Kirchengebote, heidnischen Aberglaubens, frecher Lästerung der christlichen Religion."

Otto fand für gut, diesen Beschuldigungen den Schein der Mäßigung und Vorsicht entgegenzusetzen. „Da er mit den Römern nicht fertig (Latein) sprechen konnte," fährt unser Chronist fort, „beauftragte er den Bischof Liutprand, der Versammlung Folgendes mitzutheilen: der Kaiser weiß, daß die Welt es liebt, Männer, die hohe Aemter bekleiden, in den Staub herabzuziehen. Bei Allem was heilig, bei dem Allwissenden, dem nichts verborgen bleibt, bei der seligsten Gottesgebärerin und unbefleckten Jungfrau Maria, bei den unschätzbaren Gebeinen des Apostelfürsten Petrus, in dessen Kirche Wir versammelt sind, beschwört er Euch, nichts gegen den Pabst auszusagen, was Ihr nicht selbst mit eigenen Ohren und Augen wahrgenommen habt. Aber-

[1]) Tunc romani pontifices et cardinales etc. cum universa plebe dixerunt.

mal bekräftigten die Bischöfe, die Diakone, der übrige Clerus und das gesammte anwesende Volk Roms[1]) die früher vorgebrachen Klagen wie mit einer Stimme."

Jetzt erließ der Kaiser an den abwesenden Pabst ein Schreiben, das Liutprand, ohne Zweifel aus der Urschrift, mittheilt. Der wesentliche Inhalt lautet so: „Wir Otto, von Gottes Gnaden Kaiser, mit den Erzbischöfen und Bischöfen Liguriens, Tusciens, Sachsens, Franciens, in unserem Herrn Jesu Christo an den Pabst Johann! Da Wir neulich im Dienste Gottes nach Rom kamen und Eure Söhne, die Kirchenhäupter Roms, die Cardinal-Presbyter und Diakone, sowie auch die gesammte Volksgemeinde[2]) befragten, was die Ursache sei, daß Ihr es verschmähtet, Uns, den Vertheidiger der Kirche und Eurer Person, zu sehen, wurden gar schmähliche und schmutzige Dinge über Euch ausgesagt, die selbst den niedrigsten Possenreißern Schande machen würden." Folgen nun einzelne der bereits oben mitgetheilten Anklagen. Dann heißt es weiter: „derohalben fordern Wir Euch auf, eilends nach Rom zu reisen und Euch wider solche Beschuldigungen zu reinigen. Solltet Ihr etwa fürchten, die Volksmenge könnte ihre Wuth an Euch auslassen, so geben Wir Euch hiemit Unser kaiserliches Wort, daß Euch nichts geschehen soll wider den Inhalt der heiligen Canones. Gegeben den 6. November (963)."

Auf diese Zuschrift antwortete Alberichs II. Sohn mit lakonischer Kürze: „Johann Pabst, Knecht der Knechte Gottes, an alle Bischöfe. Wir haben vernommen, daß Ihr einen andern Pabst einsetzen wollet. Wenn Ihr dieß thut, verfluch ich Euch by[3]) Gott dem Allmächtigen, und Ihr sollet keine Erlaubniß mehr haben, Niemanden zu weihen und irgendwo eine Messe zu lesen." Sogleich wird sich ergeben, daß Liutprand absichtlich die Sprachfehler Johanns beigebracht hat: er will ihn als einen Menschen ohne Bildung verhöhnen. Im Uebrigen traf Alberichs II. Sohn den Nagel auf den Kopf. Das Dichten und Trachten Ottos war darauf gerichtet, Johann abzusetzen, doch nur für den Fall, daß er nicht zu Kreuze krieche.

Nach Empfang der päbstlichen Antwort stand es volle 16 Tage an, bis ein weiterer Schritt geschah. Unschlüssigkeit muß im kaiserlichen Rathe, Schrecken unter den italienischen Bischöfen der Ottonischen Parthei geherrscht haben. Ohne Zweifel besorgten Letztere, daß Johanns Fluch kräftiger wirken könnte, als des Sachsen Schutz. Der Kaiser wartete auf Zuzug fremder Helfer. Liutprand erzählt[4]) weiter: „erst nachdem aus Lothringen Erzbischof Heinrich von Trier (des Kaisers Vetter[5]), aus den Provinzen Aemilia und

[1]) Ibid. S. 343: et cunctus Romanorum populus. [2]) Insuper et universam plebem. Der Kaiser bekennt also selbst, daß in der Synode, welche Gericht über den Pabst hielt, das niedrige Volk Roms vertreten war. [3]) Da Deum omnipotentem Italianismus da Dio. [4]) Pertz III, 344. [5]) Oben S. 240.

Ligurien die Bischöfe Wido von Modena (Otto's I. Erzkanzler[1]) durch Italien), Gezo von Tortona und Sigulf von Piacenza zu Rom eingetroffen waren, wurde Johanns XII. letztes Schreiben in einer neuerdings veranstalteten Sitzung der Synode verlesen, und eine Gegenerklärung abgefaßt.

Auch dieses Schreiben theilt Liutprand aus der Urschrift mit. Ich begnüge mich abermal, den wesentlichen Inhalt anzugeben. Die versammelten Bischöfe machen dem abwesenden Pabste Vorwürfe darüber, daß er, obgleich in gesetzlicher Weise vor die Synode gerufen, nicht gekommen sei und auch keine Entschuldigung seines Ausbleibens überschickt habe; sie filzen ihn ferner wegen der grammatikalischen Fehler in obigem Briefe aus; sie führen ihm endlich zu Gemüth, daß es ihm, wenn er auf diese letzte Ladung hin abermal nicht erscheine, schlecht gehen solle. Diese Akte ist ausgefertigt unter dem 22. November (963).

Der Pabst muß, als der Briefwechsel zwischen ihm und der Synode begann, in irgend einem Orte an der Tiber — ich denke zu Ostia, wo eine Flotte Adalberts ihm Schutz gewähren mochte, geweilt haben. Denn Liutprand sagt, die Boten, welche ihm das Schreiben vom 22. überbringen sollten, hätten sich an die Tiber begeben, um ihn aufzusuchen, aber Johann XII. nicht mehr daselbst gefunden. Er war unsichtbar geworden, die ausgesendeten Boten brachten den Brief uneröffnet an die Synode zurück, die nun zum dritten Male versammelt wurde. Hier trat endlich Otto selbst als Ankläger wider Johann XII. auf, hob aber nur folgende Punkte hervor: Johann habe den mit dem Kaiser abgeschlossenen und beschworenen Vertrag gebrochen, gemeine Sache mit dem gebannten Adalbert gemacht, eine Empörung angezettelt, und sei im Angesicht des kaiserlichen Heeres in Waffenrüstung erschienen. Auf diese Anklagen gestützt, forderte er die Synode auf, ein Urtheil zu fällen.

„Und nun" — so berichtet Liutprand weiter — „entschieden die versammelten römischen Bischöfe, der übrige Clerus und das ganze Volk:[2]) eine unerhörte Wunde müsse durch ein unerhörtes Heilmittel ausgebrannt werden, der Kaiser möge jenes Ungeheuer, das so viel Schlimmes angerichtet, ausstoßen und einen andern Pabst einsetzen." Nachdem Otto seine Zustimmung gegeben hatte, erklärte das Concil Johann für abgesetzt und erkor an seiner Statt den Erzkanzler Leo zum Statthalter Petri. Sofort führten sie den Neugewählten, dem Herkommen gemäß, unter Hymnengesang in den Lateran, von dort später in den Petersdom, wo Pabst Leo VIII. die kirchliche Weihe und die Huldigung der Römer empfing.

Die Wahl erfolgte[3]) den 4. Dezember 963, die Einweihung wird Sonn-

---

[1]) Muratori, annali d'Ital. ad a. 965. [2]) Pertz III, 345 et cunctus populus.
[3]) Jaffé, regest. S. 324.

tag den 6. Dezember vor sich gegangen sein. Zur Zeit, da die Sonne in das Zeichen der Jungfrau trat, also im September 963, war Otto aus dem Lager vor St. Leo aufgebrochen und vor Rom gerückt, die Verhandlungen mit Pabst Johann XII. haben also fast drei Monate gedauert. Und doch besaß er die nöthigen Mittel der Gewalt, um den Sohn Alberichs nach Gutdünken niederzuschlagen. Folglich kann nicht Unmacht, noch Mangel an Bereitwilligkeit von Seiten der Synode Grund des Zögerns gewesen sein. Meines Erachtens hätte Otto gerne den Pabst durch Schrecken dahin gebracht, daß er die Bedingungen annahm, welche der Kaiser ihm vorzuschreiben gedachte, in welchem Falle Johann XII. ohne Zweifel seine Würde behalten haben würde.

So sehr der Sachse alle Satzungen des Rechts und der Kirche verletzte, graute ihm doch davor, einen Pabst in solcher Weise, wie es nachher wirklich wegen Johanns Standhaftigkeit geschah, abzusetzen: er sah gewisse schlimme Folgen voraus, die auch eintraten. Die langsame Belagerung der Schlösser St. Leo und Garda hatte denselben Zweck. Der Wunsch, seine Verbündeten, Berngar und Adalbert, zu retten, sollte als Schraube dienen, und die Nachgiebigkeit Johanns erzwingen. Denn kaum ist die Absetzung über den Sohn Alberichs II. verhängt, so fallen beide Festungen, Garda noch im Jahre 963, St. Leo zu Anfang des folgenden.[1]) In letzterem mußten sich Berngar und seine Gemahlin Willa ergeben. Beide wurden als Staatsgefangene nach Baiern abgeführt,[2]) wo Berngar 966 starb und mit königlichem Pomp zu Bamberg begraben ward. Willa überlebte ihn, wie es scheint, nicht lange, und nahm, ehe sie starb, den Schleier.

Kaum ist nöthig, über das Verfahren Otto's I. etwas zu sagen; es richtet sich selber. Unleugbar war Johann XII. ein verzogener, des Pabstthums unwürdiger Jüngling, welchen Gewalt auf Petri Stuhl hob. Aber nicht dem Sachsen Otto kam es zu, denselben wegen Unsittlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen, denn als Otto sich mit Alberichs Sohne einließ, ihm Eide schwor und Eide empfing, war Octavian derselbe Mensch wie später. Otto hat den Heiligen gespielt, nur um eigenen Meineid zu beschönigen. Wahrlich, gräuliche Heuchelei ward damals getrieben von dem Sachsen Otto, und — ich füge bei — von dem Lombarden Liutprand, der sich nicht schämt, das Gebahren seines Herrn heilig zu sprechen.

Abermal steht dem Berichte Liutprands das Zeugniß des Fortsetzers der Chronik Regino's zur Seite, und zwar meldet letzterer etwas ausdrücklich, was freilich — obwohl nicht ganz so klar — auch aus den Worten des ersteren erhellt: nämlich daß Pabst Leo VIII., außer durch die Stimme der Ottonianischen Bischöfe und Cardinäle, insbesondere vom gemeinen Volke Roms

[1]) Pertz I, 626. [2]) Ibid. S. 626 u. 628.

gewählt worden ist.[1]) Wir sind im Stand, die Zeit der Einführung dieser Wahlart genau zu bestimmen.

Vor dem Tode Alberichs II. stand laut den früher[2]) nachgewiesenen Thatsachen das mehr als hundertjährige Herkommen in Geltung, vermöge dessen nur Clerus und Adel das Recht der Pabstwahl übten. Dagegen sieben Jahre später, als Otto den Römerzug antrat, besaß das gemeine Volk überwiegenden Einfluß auf Besetzung des römischen Stuhls, wie überhaupt auf wichtige Staatsangelegenheiten. Denn Otto findet für gut, kraft der Urkunde vom 13. Februar 962 die Volkswahl abzuschaffen, und gestützt auf das Gesetz Lothars I. vom Jahre 824 dem Adel die Zeugung der Päbste in die Hände zu spielen. Folglich muß jene Ordnung zwischen 954 — dem Todesjahr Alberichs II. und zwischen 962 — und zwar höchster Wahrscheinlichkeit nach aus Anlaß der beschlossenen Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt, oder — was hiemit gleichbedeutend ist, zum Zwecke der Erhebung des bisherigen Fürsten Octavian auf Petri Stuhl ins Leben getreten sein.

Allein nachdem Otto kraft des Schwures, den ihm die Römer im Herbste 963 leisteten, Herr des Pabstthums geworden war, ließ er die Forderung der Urkunde von 962 fallen und duldete nicht nur bei der Wahl, die auf die Absetzung Johanns XII. folgte, sondern — wie sich unten ergeben wird — auch bei zweien späteren Besetzungen des heil. Stuhls, die seit 954 zu Recht bestehende Einmischung des gemeinen Volks. Begreiflich ist, daß er so handelte. Seit er das Recht besaß, nach Gutdünken Päbste zu zeugen, konnte es ihm an sich gleichgültig sein, ob die von ihm ausgegangene Ernennung hintendrein der Adel, die Clerisei und die Gemeinde, oder ob sie bloß der erst- und zweitgenannte Stand durch einen Schein von Nachwahl bekräftigte. Prächtiger aber und großmüthiger sah es aus, wenn er auch die Menge beizog.

Sechszehntes Capitel.

Bedingungen, welche Kaiser Otto seinem Geschöpfe, dem Pabste Leo VIII. auferlegte. Derselbe muß seinem kaiserlichen Gebieter das Recht, nach Gutdünken Päbste und Bischöfe einzusetzen, so wie fast das ganze Grundeigenthum der römischen Kirche auf ewige Zeiten zusprechen. Ausführlicher Beweis für Aechtheit der Leonischen Satzungen. Demokratische Einrichtungen in Rom. Zuschrift des Bischofs Ratherius von Verona an den kaiserlichen Unterkanzler Ambrosius.

Alle Gewaltthaten, welche Otto I. im Herbste des Jahres 963 verübte, zielten darauf ab, das Pabstthum unter seine Faust zu bekommen. Dieses Ziel hatte er jedoch nur zur einen Hälfte durch jenen Schwur der Römer erreicht. Um ganz durchzusetzen, was er wollte, mußte er zuwege bringen, daß ein

[1]) Ibid. S. 625 unten flg.: plebs romana Leonem — elegit. [2]) Oben S. 263 flg.

Pabst das von dem Clerus, den Großen, dem Pöbel bewilligte Zugeständniß förmlich und unwiderruflich durch seine Zustimmung bestätigte. Konnte nun jener Leo, den nur die schützende Hand Otto's auf seinem wankenden Stuhle hielt, dem Brodherrn irgend etwas Menschenmögliches versagen? Nimmermehr! Man ist daher berechtigt, aus den von Liutprand bezeugten Thatsachen den Schluß zu ziehen, daß Otto sofort Maßregeln ergriffen haben dürfte, um die andere Hälfte des Werks zu ergänzen. In der That ist eine Urkunde[1]) auf uns gekommen, laut welcher Pabst Leo kurz nach seiner Einsetzung nicht nur den Eid der Römer vom Herbst bestätigte und zum Kirchengesetz erhob, sondern dem Kaiser auch noch andere wichtige Rechte verlieh.

Dieselbe besagt ihrem wesentlichen Inhalte nach: „auf die demüthige Bitte des Kaisers Otto hat Pabst Leo VIII. in der Kirche zum Lateran ein Concil versammelt, welchem viele Bischöfe und Aebte, außerdem Richter und Rechtsgelehrte,[2]) Leute aller Stände, sowohl Cleriker als Laien, auch Männer aus sämmtlichen Regionen der Stadt[3]) anwohnten. Mit Zustimmung dieser Versammlung wurde Folgendes beschlossen: gleichwie der selige Pabst Adrian, dessen Wandel Niemand antasten kann, dem glorreichsten Herrn Carl, König der Franken und Langobarden auch Patricier der Römer, die Würde des Patriciats und die Besetzung des apostolischen Stuhls, sowie auch der andern Bisthümer, verliehen hat, also verleihen, bestätigen und bekräftigen Wir Pabst Leo, Knecht der Knechte Gottes, mit Zustimmung aller Obgenannten dem Herrn Otto, seines Namens dem Ersten, Könige von Deutschland, unserem vielgeliebten geistlichen Sohne, und seinen Nachfolgern im Reiche Italien auf ewige Zeiten die Befugniß, 1) sich selbst einen Nachfolger zu ernennen, 2) den römischen Stuhl zu besetzen, und demgemäß 3) Erzbischöfe und Bischöfe zu erheben, so zwar, daß letztere die Einsetzung nur von ihm, die Weihe dagegen von Denen empfangen, die hiezu tauglich erachtet werden. Doch soll in letzterer Beziehung die Ausnahme stattfinden, daß sowohl der Pabst als einzelne Erzbischöfe, denen der Kaiser solches bewilligt, kraft dieser Bewilligung Weihen (an Suffragane) ertheilen mögen. Niemand, weß geistlichen oder weltlichen Grades er auch sei, unterstehe sich fürder, einen König, Patricius oder Pabst zu wählen, noch irgend einen Bischof einzusetzen oder aus eigener Macht zu weihen, sondern alle diese Hoheitsrechte stehen fürder nur dem Könige des römischen (Kaiser-) Reiches zu, doch darf kein Geld für Ausübung besagter Rechte gefordert noch bezahlt werden. Abermal sei es gesagt, er allein ist König und Patricius." Folgen die gewöhnlichen Strafandrohungen gegen Solche, welche diese Satzungen übertreten würden.

Otto hat demnach durch die Urkunde Leo's VIII. erstens die Befugniß

---

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 167. [2]) Judices ac legis doctores. [3]) Praesentibus omnibus ac singulis regionibus hujus almae urbis Romae.

erlangt, sich selbst einen Nachfolger zu setzen. Dieses Recht übte der deutsche König, genau besehen, schon vor dem Römerzuge. Mönch Widukind berichtet,[1] „daß Otto nach dem im Januar 946 eingetretenen Tod seiner ersten Gemahlin, der Angelsächsin Editha, den einzigen Sohn derselben, Liudolf, in Form eines letzten Willens zum Nachfolger bestimmte." Ebenso meldet[2] Liutprand, „Otto hat 961 unmittelbar vor dem Römerzug seinen gleichnamigen Sohn (aus der zweiten Ehe mit Adelheid), obgleich derselbe noch unmündig war, außerordentlicher Weise zum Könige bestellt." Zwar ließ Otto in beiden Fällen seine eigenmächtige Ernennung durch eine nachfolgende Wahl der Stände bekräftigen,[3] allein die Mitwirkung der letzteren konnte auch nach Vollzug des Leonischen Gesetzes von 964 in Kraft bleiben, denn so gut Otto I. es duldete, daß die römische Gemeinde Päbste, die er ernannt hatte, durch eine Nachwahl guthieß, ebenso gut konnte er den deutschen Ständen eine Königswahl, die seine Befehle unterthänigst vollzog, nachsehen. Nur sank letztere vollends zu einer leeren Formalität herab, weil Germaniens Stände, wenn sie sich erkühnt hätten, nach Verkündigung der päbstlichen Urkunde einen Andern, als den vom Könige Vorgeschriebenen, zum Nachfolger zu bestellen, mit der Kirche in Widerspruch gerathen, folglich Ketzer geworden sein würden. Man sieht, etwas vom Geiste des Moskowiten Peter I. lebte in dem Sachsen Otto.

Zweitens erhielt der deutsche König — nicht der Kaiser, denn man setze statt des Wortes König das andere Kaiser, so ist ein einfältiger Zirkel im Beweise vorhanden — und zwar für ewige Zeiten das Recht, den päbstlichen Stuhl nach Gutdünken — und ohne daß irgend eine Behörde der Welt dreinsprechen durfte — zu besetzen. Eben dieses Recht hatte, wie die Urkunde ganz richtig bemerkt, schon Carl der Große — nur nicht auf so plumpe Weise, wie Otto I. — geübt;[4] noch mehr, etliche Monate, ehe Leo VIII. obige Synode in den Lateran berief, war es dem Sachsen gelungen, die Römer zu bestimmen, daß sie ihm dieselbe Vollmacht, die jetzt der Pabst kraft apostolischer Gewalt bestätigte, zugestanden. Allein die päbstliche Bestätigung muß als unerläßliche Ergänzung des andern Akts betrachtet werden; denn ein Thor müßte Otto gewesen sein, wenn er Das, was er den Römern gleichsam im Sturm abpreßte, nicht hintendrein durch feierliche Zustimmung des Pabsts rechtskräftig machen ließ.

Drittens zog die Besetzung des Stuhles Petri noch eine weitere Befugniß nach sich, nämlich das Recht der Krone, Erzbischöfe und Bischöfe ebenso will-

---

[1]) Pertz III, 451 oben: post excessum Edithis reginae — filium suum Liudulfum, facto testamento, creavit regem post se. [2]) Pertz III, 340, Mitte: filium suum sibi aequivocum contra morem puerilibus in annis regem constituens. [3]) Die Beweise gesammelt, Jahrbücher des deutschen Reichs I, b. S. 64. und I, c. S. 82. [4]) Siehe oben S. 39 flg.

kürlich zu zeugen, als seit 963 Päbste durch Otto I. gezeugt wurden. Welch ein klaffender Widerspruch wäre es gewesen, wenn der deutsche König zwar den höchsten Geistlichen der Christenheit — den Pabst — kraft unbeschränkter Machtvollkommenheit ernennen, aber Metropoliten und gar einfache Bischöfe, die doch an Würde tief unter dem Pabste standen, nicht ernennen durfte!!

Auch durch diesen dritten Artikel gewann der Sachse nicht viel mehr als die kirchliche Bestätigung einer Praxis, die schon vor zweihundert Jahren der große Carl, und die weiter Otto I. selbst bereits vor dem Römerzug ausgeübt hatte. Von jeher wurden in der fränkischen Kirche sowohl unter den Merowingern als unter den Carlingern Bischöfe gewählt, gleichwohl wußten sowohl jene als diese Mittel zu finden, daß etwaige Wahlen nur auf Solche fielen, die ihnen behagten; mit andern Worten, die Wahl ist mit wenigen Ausnahmen eine Spiegelfechterei gewesen.[1]) Auch unter den deutschen Herrschern aus dem sächsischen Stamme blieb das Ding in gleichem Gange.

Ja das fragliche Herkommen war sogar im ersten Drittel des zehnten Jahrhunderts durch eine Entscheidung des Stuhles Petri bestätigt worden. Denn als um jene Zeit mehrere große Vasallen sich das Recht anmaßten, die Bisthümer ihrer Gebiete zu besetzen, hatte Pabst Johann X. 921 in einem Schreiben[2]) an den Metropoliten Herrmann von Köln den Grundsatz ausgesprochen: „Niemand kann Clerikern einen Stuhl ertheilen, als nur der König, dem das Scepter durch Gottes Gnade anvertraut ist."

Allein trotz allem dem steht fest, daß jene dritte Befugniß, welche sich Otto durch sein Geschöpf Leo VIII. zusprechen ließ, wohl erworbenen Rechten Anderer Abbruch that. Denn nicht nur von mehreren Vorgängern Otto's auf dem deutschen Throne, sondern auch von ihm selbst war kraft besonderer Urkunden einzelnen Stühlen freie Bischofswahl zugesichert worden, welche jetzt durch obige Entscheidung des Pabsts Leo VIII. umgestoßen ward. Auch gab das Herkommen den betreffenden Kirchenhäuptern ein fast unfehlbares Mittel an die Hand, ihr gekränktes Recht zu wahren: ein vom Hofe ernannter Bischof konnte nur dann Besitz von seinem Stuhle nehmen, wenn der Metropolit des Sprengels, welchem das fragliche Bisthum angehörte, dem Ernannten die Weihe ertheilt hatte. Ebenso konnte ein auf gleiche Weise ernannter Metropolit nur dann auf gesetzliche Weise sein Amt antreten, wenn die Suffragane des betreffenden Erzstifts seiner Einweihung anwohnten und ihm die kirchliche Huldigung leisteten. Wie nun? wenn die Suffragane oder der Metropolite ihre Nichtanerkennung eines aufgedrungenen Bischofs oder Erzbischofs dadurch bekräftigten, daß im einen Falle die Suffragane ihre Anwesenheit bei der Weihe, im andern der Metropolite die Weihe selbst versagten?

---

[1]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 608 flg. u. 717. [2]) Jaffé, regest. Pontif. Nr. 2731.

Sehr gut faßte Otto diese Möglichkeit ins Auge, und beugte ihr durch einen Gewaltstreich vor. Denn es heißt ja in Leo's VIII. Urkunde: „Bischöfe und Erzbischöfe sollen die weltliche Belehnung nur vom Könige, die geistliche Weihe aber von jeglichem, der dazu tauglich sei — undecunque pertinuerit — d. h. unzweifelhaft von Denjenigen, welche der König damit beauftragen würde — empfangen". Mochten daher Bischöfe oder Metropoliten eines Stifts, dem durch königliche Urkunde Wahlfreiheit verbrieft war, noch so entschlossen die oben beschriebenen Hebel des Widerstands gegen einen vom Hof aufgedrungenen Günstling in Bewegung setzen, so hatte der König oder Kaiser dennoch gewonnenes Spiel. Denn kraft päbstlicher Einräumung stand ihm das Recht zu, nach Gutdünken neu ernannte Bischöfe oder Erzbischöfe von irgend welchem beliebigen Würdenträger weihen und einsetzen zu lassen. Wenn auch der oder jener Bischof oder Erzbischof des deutschen Reichs einen solchen Auftrag verschmähte, so gab es am Hofe unfehlbar irgend einen willigen Diener, der treugehorsamst des Königs Verlangen vollstreckte.

Noch ein weiterer Umstand kommt in Betracht. Otto fühlte, daß letztere Befugniß, welche in der That einen sehr wichtigen Theil des bestehenden Kirchenrechts umstieß, ihm den Haß der Metropoliten zuziehen müsse, da sie mit dem Verluste des sonst stets aufrecht erhaltenen Vorrechts bedroht waren, Suffraganen ihrer Erzstifte die Weihen zu ertheilen. Er öffnete deßhalb, um diesen Haß zu entwaffnen, eine Hinterthüre mittelst des Nachsatzes: eine Ausnahme — nämlich von der sonst zum Grundsatz erhobenen Berechtigung des Königs, neu ernannte Kirchenhäupter durch beliebige Bevollmächtigte einzusetzen — solle bezüglich des Pabstes und gewisser Erzbischöfe stattfinden können, sofern der König dem Einen oder den Andern aus besonderer Gnade das Privilegium ertheile, mit Ausschluß jedes Andern, neuernannte Suffragane weihen zu dürfen.

Dem Pabste, wie den deutschen und italienischen Metropoliten des Kaiserreichs ist die Verlängerung der schon früher zugestandenen, oder die Erwerbung neuer Privilegien in Aussicht gestellt, versteht sich jedoch nur dann, wenn sie sich durch Fügsamkeit solcher Gnade würdig erweisen.

Im Uebrigen enthält der Nachsatz, obgleich dem Scheine nach günstig, eine wahre Beschimpfung des Stuhles Petri. Die weltliche Herrschaft der Päbste beruhte wesentlich darauf, daß nur sie alle Bischöfe des Gebiets, das zusammen den Kirchenstaat bildete, zu weihen befugt waren. Mit gutem Grunde kann man sagen, daß dieses Vorrecht gleich einem unzerreißlichen Bande den Güterbesitz der römischen Kirche zusammenhielt. Indem der Kaiser Miene machte, aus persönlichen Rücksichten seinem Geschöpfe Leo dasselbe zu belassen, bekannte er offen vor aller Welt, daß nicht mehr der Pabst, sondern daß er, der Kaiser, Herr des Kirchenstaats sey. Der letzte Schein von Unabhängigkeit des Stuhles Petri war vernichtet.

Wer kann läugnen, daß die Leonische Urkunde genau Das ausspricht, was Otto, nachdem er im Herbste den Einwohnern Roms die oben geschilderten und von Liutprand bezeugten Zugeständnisse abgepreßt hatte, nothwendig von seinem Geschöpfe, dem Pabste, fordern mußte! Diese Urkunde beweist daher selber ihre Aechtheit. In der That geben neuere Critiker zu, alles was in der Urkunde stehe, sei ächt und unzweifelhaft; dennoch greifen sie aus Gründen der Form das Pergament an. Pertz findet es bedenklich, erstens daß Pabst Leo alle jene Befugnisse dem deutschen *König*e Otto, sowie seinen Nachfolgern und nicht dem *Kaiser* Otto verleihe; zweitens daß Leo VIII. in so seltsamer Weise von seinem Vorgänger Hadrian spreche, und ihn einen rechtschaffenen Mann nenne, da doch nach katholischer Voraussetzung sich die Sittenreinheit Hadrians, wie jedes andern Pabstes, von selber verstehe.

Ich erwiedere auf den ersten Punkt: unzweifelhaft ging Otto's Absicht dahin, das Kaiserthum sammt allen den unermeßlichen Rechten, die er aus ihm ableitete, für alle Zukunft in ein Anhängsel der deutschen Krone zu verwandeln. Nun erlangten Deutschlands Könige ihre Würde theils durch Geburt, theils nach dem neuen von Otto aufgestellten Staatsrechte durch Ernennung des Vorgängers, und zwar letzteres vom Jahre 963 an gerechnet. Kaiser aber wurden die Könige erst dann, wann ihnen der Pabst die Krone aufsetzte, wie denn Otto I. seinen gleichnamigen Sohn durch Pabst Johann XIII. und sodann dieser seinen Erben Otto III. durch einen der späteren Päbste zum Kaiser krönen ließ. Hätte nun Otto I. seine Einwilligung dazu gegeben, daß die von Pertz beliebte Formel *Kaiser* statt *König* in die Urkunde aufgenommen werde, so würde er wie ein Gimpel verfahren sein, weil dann seine Nachfolger, die er doch zu Erbherren des Kaiserthums machen wollte, in den Vollgenuß der Rechte ihres Ahnherrn erst dann eingetreten wären, wenn Leo VIII. oder irgend einer der späteren Päbste ihnen die Kaiserweihe ertheilt haben würde. Ein Kind sieht, daß in diesem Falle durch eine weit geöffnete Hinterthüre den Statthaltern Petri ein Recht zugeflossen wäre, das Otto I. für alle Zukunft abschneiden wollte: nämlich das Recht, Bedingungen an die Kaiserweihe zu knüpfen, die bei nächster Gelegenheit zum Umsturze des von Otto I. aufgeführten Gebäudes benützt werden mochten.

Viel gescheidter handelte Otto. Durch die Fassung, die er vorschrieb, wurden Deutschlands künftige Könige kraft Geburtrechts in den Besitz der ganzen Macht des Kaiserthums gesetzt, welches, wie ich bereits sagte, ein Anhängsel der deutschen Krone bildete. Dem Pabst stand seitdem nur der Schein einer Weihe zu. Daß ebenderselbe aber diesen Schein nie verweigern konnte, dafür sorgte die Macht, welche mittelst der wörtlichen Fassung des Textes Deutschlands Königen in alle Zukunft durch Leo VIII. zugesprochen ward. Wahrlich der erste Einwurf des Herrn Pertz ist kläglich.

Bezüglich des zweiten bemerke ich: Beweise liegen vor, daß von den

Zeiten Carls des Großen an bis herab auf Gregor VII. zu Rom stets und unter allen Umständen eine Parthei bestand, welche die Freiheit der Kirche vertheidigte. Was werden diese Cleriker zu dem Verfahren des kaiserlichen Knechtes Leo VIII. gesagt haben? Gewiß tadelten sie dasselbe, und stellten den Pabst als Das hin, was er in Wahrheit war, als einen Verräther. Nun auf ebensolche Vorwürfe nimmt Leo in obiger Stelle Rücksicht: er sucht sich zu entschuldigen, er deutet an, daß er den Umständen weiche, und nichts thue, was nicht auch andere Päbste in ähnlichen Verhältnissen gethan hätten, namentlich Hadrian I., über den doch jene strengen Tadler den Stab zu brechen nicht wagten. Was Herr Pertz als ein Merkmal der Fälschung betrachtet wissen will, ist im Gegentheil ein Fingerzeig der Aechtheit.

Scharf betont die Urkunde, daß die Beschlüsse der Synode von Allen, namentlich aber von der Volksgemeinde, gebilligt worden seien. Es heißt:[1] „wir haben Solches verhandelt in Anwesenheit sämmtlicher Regionen der Stadt und unter Beiziehung aller Stände, sowohl des Clerus als auch des Volkes." Ausdrücklich wird, wie man sieht, behauptet, die ganze Stadt habe Theil an den Beschlüssen genommen, und doch ist es geradezu undenkbar, daß die erwachsene männliche Bevölkerung Raum im Lateran fand. Ja, aber es gibt eine Deutung, welche diese Gegensätze ausgleicht, mittelst der Annahme, daß wenn auch nicht das ganze Volk sich eingefunden hatte, doch ebendasselbe durch gesetzliche Stimmführer, d. h. durch seine Vertreter, mitwirkte. Und diese Deutung wird durch eine Handschrift gerechtfertigt, welche dem Text der Urkunde die Worte beifügt:[2] „anwesend bei der Verhandlung waren: die Senatoren, die Proconsuln, die Regionarien, die Innungen (schola) der Griechen, der Araber, der Juden und Mitglieder aus den Hauptleuten aller Gassen."

Bekannt ist, daß die zu Rom ansäßigen Fremden in Schulen d. h. Innungen eingetheilt waren. Häufig werden scholae peregrinorum, der Franken, der Griechen, der Sachsen, der Langobarden erwähnt.[3] Dieselbe Eintheilung bestand auch für die verschiedenen Handwerke: Schulen der Gondelführer, der Bäcker, der Kaufleute, der Fischer, der Schuster kommen[3] urkundlich vor. Juden und Griechen gab es von jeher zu Rom, dafür aber, daß auch Saracenen dort ansäßig waren, ist mir außer obiger Stelle sonst kein Beleg bekannt. Gleichwohl finde ich die Angabe glaubwürdig: im Laufe des zehnten Jahrhunderts haben, wie ich früher zeigte, die Saracenen ihre Herrschaft bis in die Nähe der ewigen Stadt ausgebreitet, und wohlverstandener Vortheil schrieb dem Fürsten Roms, Alberich II., vor, Dasselbe zu thun, was in gleicher

[1]) Praesentibus omnibus et singulis regionibus hujus almae urbis Romae ac ex omnibus ordinibus cleri ac populi asserentibus et confirmantibus. [2]) Pertz, leg. II, b. S. 168 oben, Note g.: regionarii, schola Graecorum, Arabum, Judaeorum et de majoribus omnium platearum. [3]) Beweise gesammelt bei Hegel, Städteverfassung in Italien I, 255 flg.

Lage Castiliens Könige thaten, nämlich Flüchtlinge jenes Volks, die man gut als Soldaten brauchen konnte, auf seinem Gebiet, ja in Rom selbst anzusiedeln. Doch dürfte diesen Fremdlingen als Unterpfand der Treue die Taufe auferlegt worden sein.

Unzweifelhaft erhellt aus den angeführten Worten: erstlich daß Rom um 964 politisch in Regionen, 2) daß die Regionen in Gassen eingetheilt waren, drittens daß den Regionen Hauptleute als demokratische Obrigkeit vorstanden. Wir werden weiter unten auf weitere Beweise derselben Einrichtung stoßen.

Noch ist zu bemerken, daß Floß neuerdings mit anderen kirchlichen Denkmälern, die er in einer Trierer Handschrift fand, ein Aktenstück[1]) veröffentlichte, kraft dessen Pabst Leo VIII. Dasselbe, was obige Urkunde kurz besagt, weitläuftig und offenbar für theologisch gebildete und bibelfeste Leser ausführt. Meines Erachtens hat Kaiser Otto I. Bedacht genommen, die Vorrechte, die er dem Pabste, seinem Geschöpfe, abpreßte, doppelt ausfertigen zu lassen, so daß die eine Fassung ausgeschmückt mit biblischen und kirchenrechtlichen Beweisen für Theologen, die andere kurze für die Weltleute bestimmt war. Ich halte die eine wie die andere für ächt.

Leo VIII. hat das Pabstthum, wie einen gefesselten Gefangenen, dem Sachsen Otto überliefert. Es ist Zeit, daß wir seine Persönlichkeit ins Auge fassen. „Leo VIII.," meldet[2]) eine alte Quelle, „geboren zu Rom in der Region, welche Berg der Juweliere genannt wird, hatte zum Vater einen gewissen Johannes, der gleich dem Sohne die Würde eines päbstlichen Kanzlers bekleidete." Der neue Pabst stammte, wie man sieht, aus einer jener Schreiberfamilien, denen es im Laufe des neunten und zehnten Jahrhunderts gelang, sich zu Adeligen aufzuwerfen. Sodann muß man wissen, daß diese Herren während des Regiments der beiden Alberiche die päbstlichen Hofämter, die von Rechtswegen nur durch Cleriker bekleidet werden konnten, als Erblehen an sich rissen und ihren Söhnen vermachten, denn viele der päbstlichen Hofbeamten waren verheirathet.[3]) Wahrscheinlich wird auch Leo im gleichen Falle gewesen sein; gewiß aber ist, daß er bis zum Augenblicke, da man ihn auf Petri Stuhl erhob, dem Laienstande angehörte[4]), denn an einem und demselben Tage erhielt er hintereinander die Weihen eines Vorlesers, Thürhüters, Diakons, Presbyters, Bischofs, Pabstes. Natürlich! ein solcher Pontifex, der

---

[1]) Leonis privilegium S. 147 flg. [2]) Eccard. corpus hist. med. aevi II, 1639. [3]) Man vergl. z. B. die Urkunden bei Muratori, antiq. Ital. V, 769: tempore Johannis X. papae (914—928) Sergius Deo amabilis primicerius sanctae sedis apostolicae et Agatha, nobilissima femina, jugales. Dann weiter tempore Marini II. papae (942—946) Adrianus scriniarius et Maria jugales. Ebendas. S. 771: tempore Agapeti papae (946—955): Rosa, filia Theophylacti, reverendissimi acolythi sanctae romanae ecclesiae et prioris scholae confessionis S. Petri. [4]) Dieß erhellt aus den Akten der Synode von 964 bei Mansi XVIII, 472.

gleichsam nur durch die Gnade Otto's athmete, mußte thun, was der Gebieter befahl.

Die eine Hälfte der Verpflichtungen, welche Otto I. durch den Eidschwur von 961 übernommen hatte, war durch die stattliche Urkunde Leo's VIII. glücklich weggeräumt. Aber noch stand die andere aufrecht, nämlich die Schenkung vom 13. Februar 962. Sollte er auf halbem Wege angehalten haben? Gewiß ist dieß bei seinem Charakter unwahrscheinlich. So gut er Leo VIII. zwang, auf die Rechte des Pabstthums zu verzichten, eben so gut konnte er ihn nöthigen, die Schenkung von 962 dem unwilligen Geber zurückzuerstatten. Der Kaiser hat das Letztere wirklich gethan.

Der Fortsetzer Regino's, ein Chronist, welcher zwar nicht die volle Wahrheit sagt — denn er verschweigt Vieles aus Rücksicht auf den Hof — aber im Uebrigen vortrefflich unterrichtet ist, erzählt[1]) zum Jahre 964: „Otto ordnete das Herzogthum Spoleto und Camerino". Was soll dieß heißen? Ich denke, so viel: nachdem der Kaiser schon 961 und 963 das ganze Reich Italien erobert hatte, ergriff er 964 gewisse Maßregeln, welche darauf abzielten, die künftigen Verhältnisse des besagten Herzogthums zu regeln, d. h. dasselbe für immer in Besitz zu nehmen. Letzteres konnte aber nicht ohne eine vorläufige Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle geschehen, da Spoleto-Camerino einen Theil der Schenkung von 962 ausmachte.

Mit Anwendung des nämlichen Ausdruckes meldet[2]) zweitens der Mönch Benedikt vom Berge Sorakte: (nach der Erhebung des Pabsts Leo VIII.) „ordnete Otto in der Kirche des Apostelfürsten ganz Tuscien und Pentapolis, übertrug dem Pabste . . . . und kehrte über die Berge heim." Unverkennbar spricht der Mönch von einem ähnlichen Geschäfte, wie das, dessen der Fortsetzer gedenkt; allein Benedikt äußert sich in so barbarischer Weise, daß man den Sinn seiner Worte errathen muß. Will er etwa sagen, Otto habe auf einer Synode, die im St. Petersdome zusammentrat, bezüglich Tusciens und der Pentapolis gewisse Anordnungen getroffen, die darauf abzielten, beide Provinzen dem Stuhle Petri abzutreten, habe Solches dann wirklich bewerkstelligt und sei hierauf über die Berge zurückgekehrt? Allein wenn dieß die Meinung des Mönchs ist, sagt er eine Unwahrheit, denn der völlig glaubwürdige Fortsetzer Regino's bezeugt,[3]) daß der Kaiser erst im Jahre 967 dem päbstlichen Stuhle Stadt und Gebiet Ravenna sammt vielen andern Besitzungen zurückgab.

Da Benedikt sonst nie wissentlich Thatsachen entstellt und seit etwa 940 lauter selbsterlebte Dinge berichtet, scheint es gerathen, seinen Worten eine andere Deutung zu geben. Offenbar hatte er eine nur trübe Kunde von Dem,

[1]) Pertz I, 626: Spoletanum ducatum et Camerinum ordinaturus exivit. [2]) Pertz III, 718: ordinata Tuscia et Pentapolim finibus in ecclesia apostolorum principis et Leoni Papa concessit, in Gallia est reversus. [3]) Pertz I, 628 unten.

was nach der Erhebung Leo's VIII. zu Rom vorging, wie überhaupt von den allgemeinen Verhältnissen des Abendlandes. Er stellt sich z. B. vor, gleich hinter dem römischen Gebiete, das für ihn Nabel der Erde ist, beginne das mächtige überalpische Reich Otto's, das er Gallien nennt, und wohin, wie er glaubte, sich der Kaiser zurückzog, während derselbe doch erst im zweiten Jahre nach der Einsetzung Leos VIII. — nämlich 965 — über die Alpen zurückkehrte. Sodann muß er gehört haben, daß Otto auf einer römischen Synode die Verhältnisse der Provinzen Tuscien und Pentapolis regelte, bildete sich jedoch fälschlich ein, daß der Kaiser entweder beide Landschaften oder einen Theil derselben dem Pabste übergab, und dann den Rückzug antrat. Von seinem ganzen Berichte hält nur, wie bereits bemerkt worden, die Thatsache des Ordnens und der Ort Stich, wo solches geschah, das Uebrige ist Dunst.

Eine auf uns gekommene Urkunde[1]) gibt Auskunft, in welchem Sinne das Ordnen der Provinzen Spoleto-Camerino, Tuscien und Pentapolis gemeint gewesen sei. Dieses Pergament besagt: „auf einer Synode über dem Grabmale des Apostelfürsten — also im Petersdome — in Anwesenheit und unter ausdrücklicher Zustimmung der Cardinäle, des Clerus und der Einwohnerschaft Roms — so zwar, daß alle weltlichen Stände, insbesondere aber sämmtliche Regionen der Stadt mitwirkten, — habe Pabst Leo VIII. für ewige Zeiten an Kaiser Otto I. und dessen Gemahlin Adelheid Alles abgetreten, was je durch den Franken Carl und dessen Vater Pippin, sowie durch den alten Kaiser Justinian und den Langobardenkönig Aribert dem römischen Stuhle geschenkt worden sei". Sofort werden sehr viele Orte, Gebiete, Landschaften namentlich aufgezählt. Allein es genügt, wenn ich die allgemeinen Umrisse der Abtretung angebe: die Linie von Luna bis Monselice, Mantua, die Insel Corsika, die Eilande Venetiens, das Herzogthum Istrien, die Landschaft Dalmatien, das Exarchat Ravenna, Pentapolis, die Herzogthümer Rimini und Perugia, die von Spoleto und Camerino, das römische Tuscien und Campanien, das Sabinerland, die Provinzen Capitanata, Apulien, Calabrien, Bari, Tarent, die Herzogthümer Benevent, Neapel, die Insel Sardinien, sammt mehreren kleineren.

Wahr ist es: viele Sätze finden sich in der Urkunde, welche Verdacht erregen, weßhalb denn auch ausgezeichnete Gelehrte, wie Cardinal Baronius und der Critiker Pagi, sie für ein Machwerk späterer Zeiten erklärt haben. Dennoch behaupte ich, gestützt auf die gewichtigsten Gründe, ihre Aechtheit, ob ich gleich zugebe, daß im Laufe der Zeit manche ungeeignete Stoffe eingeschlichen sind. Denn so wenig als die Urschriften der übrigen Staatsakten Otto's aus den Jahren 961—67 ist die eigene päbstliche Handveste von 964 erhalten worden, sondern wir besitzen nur Abschriften und zwar mangelhafte, nach-

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 168 flg.

lässige, die durch garstige Schreibfehler entstellt sind und in einzelnen wesentlichen Punkten von einander abweichen. Die Frage der Aechtheit oder Unächtheit dieses päbstlichen Akts hat solche Bedeutung für das Verständniß der Reichs- und Kirchengeschichte, daß ich es für meine Pflicht halte, vor dem Geschwornengerichte der Leser die Gründe und Gegengründe abzuwägen.

Erstlich macht[1]) Baronius geltend, daß Zeit und Ort des Pergaments falsch sei. In einer Abschrift (nicht in andern) heißt[2]) es nämlich: die Synode, auf welcher angeblich Leo alles Gut der römischen Kirche an den Kaiser abtrat, habe stattgefunden im Palaste zum Lateran den 19. April, im zweiten Jahre Leo's, desgleichen im zweiten des Kaisers Otto, Römerzinszahl 6. Das ist allerdings Unsinn, denn das zweite Jahr Otto's verlief vom 2. Februar 963 bis zum gleichen Tage 964, das zweite Jahr Leo's dagegen vom 6. Dezember 964 bis zum gleichen Tage des folgenden. Römerzinszahl 6 verlief vom September 963 bis 964. Folglich steckt zuförderst im Jahre des Pabsts ein Fehler, statt im zweiten sollte es im ersten heißen.

Auch der Monat ist falsch, denn aus Regino's fortgesetzter Chronik erhellt[3]), daß Kaiser Otto im Januar 964 Rom verließ, und erst Ende Juni wieder betrat. Dasselbe gilt vom Orte. Denn der eigene Text des Pergaments deutet an, daß die fragliche Synode nicht im Lateran, sondern im Petersdom über dem Grabmale des Apostelfürsten zusammentrat. Dieser Gegengrund scheint stark und doch beweist er nichts. Denn nur einzelne Abschriften haben Datum und Ort, andere nicht, und der mögliche, ja sogar wahrscheinliche Fehler eines Abschreibers kann dem Ansehen des Originals keinen Eintrag thun.

Zweitens hebt[1]) Anton Pagi hervor, daß Leo in der Urkunde ganze Länder, die doch nicht dem Stuhle Petri, sondern andern und zwar mächtigen Besitzern gehörten, wie Dalmatien, Istrien, Calabrien, an den deutschen Kaiser verschenke. Das sei, meint er, unmöglich. Ich entgegne: ob die römische Kirche wirklich in den fraglichen Landschaften Eigenthum besaß oder nicht besaß, kommt nicht in Betracht, sondern nur dieß fragt sich, ob sie gegründete Ansprüche auf solchen Besitz hatte, Ansprüche, die sich der Kaiser abtreten lassen konnte, und die in seiner Hand ein ganz anderes Gewicht empfingen, da er über Lanzen und Helme verfügte, mit denen er ein bloßes Recht in eine Thatsache zu verwandeln vermochte. Diese Frage aber muß bejaht werden. Carl der Große, Ludwig der Fromme, Carl der Kahle, neuerdings auch Otto I. durch die Schenkung vom 13. Februar, haben Istrien sammt Venetien der römischen Kirche zugesprochen, was aber Dalmatien oder Illyrikum betrifft, so ist weltbekannt, daß Petri Stuhl erweislich seit Gregors I. Zeiten ein ansehnliches

---

[1]) Annales eccles. Ausgabe von Lucca 1744, Vol. XVI, 150 flg. [2]) Pertz, leg. II, b. S. 170, Note f. [3]) Pertz I, 626.

Patrimonium in Illyrikum oder Dalmatien besaß, das erst im Laufe des byzantinischen Bildersturms dem rechtmäßigen Eigenthümer entrissen worden ist.[1])

Diesen Raub hatten, wenn auch nicht Petri Statthalter, so doch die Geschäftsleute Otto's I., welche im Trüben fischen wollten, nicht vergessen. Denn da Bischof Liutprand 968 als kaiserlicher Gesandter zu Constantinopel weilte, sagte[2]) er, laut seiner eigenen Versicherung, dem byzantinischen Herrscher Nicephorus Fokas in den Bart hinein: „einige der heiligsten Päbste sind von Euch Griechen verbannt[3]), andere so ausgeraubt worden, daß sie kaum mehr ihr Leben fristen konnten." Kurz jene, Calabrien und Dalmatien betreffenden Sätze sind gegen Byzanz gerichtet und zeugen für die Aechtheit, keineswegs für das Gegentheil.

Drittens behauptet Pagi, die Urkunde brauche Ausdrücke, welche im zehnten Jahrhundert unbekannt waren und folglich die Hand eines Fälschers verrathen. Als solche bezeichnet er die Worte „Herzogthum" Ferrara, das erst weit später von den Päbsten errichtet worden sei, „Inseln Venetiens," und endlich die Provinz „Capitanata," eine Benennung, die — so schreibt Pagi — erst 200 Jahre nach Otto I. in Gebrauch kam. Weit gefehlt! Schon im Carolinischen Briefwechsel wird das Herzogthum Ferrara von Pabst Hadrian erwähnt.[4])

Bezüglich des zweiten Worts sprechen allerdings die älteren Schenkungen von einer Provinz Venetien, und nicht von Inseln. Vortrefflich! aber auf eben diesen Inseln bestand ein Gemeinwesen, das gerade im Zeitalter Otto's zu solcher Blüthe gelangte, solche Macht entwickelte, daß Beides theils die Begierden, theils gewisse Besorgnisse des Sachsen erregte. Um den Venetianern beizukommen, hielt er es für klug, wenn er sich Hab und Gut derselben mit Berufung auf die schon von Carl dem Großen ausgesprochene Schenkung des ganzen Landes Venetien, zu dem auch die Inseln gehörten, durch Pabst Leo VIII. abtreten lasse. Weil die Stadt des h. Markus drüben neuerdings ein Juwel geworden war, sieht er ab vom Festlande, das er großentheils schon besaß, und greift nach den Inseln, die sich seiner Herrschaft erwehrten. Demnach zeugt das Wort insulae Venetiarum für Otto's I. Zeitalter.

Eben so wenig Grund hat die Bestreitung des Ausdrucks capitanata für einen Theil Apuliens. Romuald, Erzbischof von Salerno, der in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts blühte, schreibt[5]) in seiner Chronik: „um 1012 schickte der Hof von Constantinopel einen neuen Oberstatthalter Namens Bujanus, der den Amtstitel Catapanus führte, nach dem griechischen Italien. Dieser Catapan baute viele zerstörte Orte wieder auf, und nach seinem (Amts-) Namen wird selbige Provinz noch heute Catipania genannt." Romuald drückt

---

[1]) Oben S. 36. [2]) Pertz III, 348. [3]) Oben S. 36. [4]) Cenni I, 321: ducatus Ferrariae. [5]) Muratori, script. rer. italic. VII, 166 flg.

sich verkehrt aus. Im italienischen Wortschatze gibt es keinen Katapan, wohl aber Capitane. Das griechische Catepania nach ihrer Sprache modelnd, sagten daher die Italiener statt Catipania: Capitania oder Capitanata. Daß dieß der Sinn sei, erhellt[1]) aus folgender Stelle Leo's von Ostia, der ein halbes Jahrhundert früher lebte als Romuald, und dem Zeitalter Gregors VII. angehört: „mißbräuchlich sagen die Italiener Capitanata, die wahre Form lautet Catapanata und stammt ab von dem Amtsnamen Catapan." Also zu den Zeiten Leo's, d. h. im elften Jahrhundert, war das Wort Capitanata als Bezeichnung der griechischen Lande in Süditalien gäng und gäbe. Die nächste Frage ist: wann begannen die byzantinischen Kaiser Statthalter mit dem Namen Katepane — oder damit ich das ächte griechische Wort brauche, Katepano (*Κατεπάνω*) über Provinzen zu setzen?

Antwort: erweislich schon in den Zeiten Carls des Großen. Der Fortsetzer des Theophanes erwähnt[2]) zum Jahre 836 einen Landeshauptmann von Paphlagonien (*κατεπάνω τῆς Παφλαγονίας*). Constantin, der Purpurgeborne, welcher ein halbes Menschenalter vor Otto's I. Kaiserkrönung schrieb, sagt,[3]) es sei alter Gebrauch gewesen, daß die Byzantinischen Basileis Katepano als Hauptleute über den Stamm der Mardaiten bestellten. Ebenderselbe meldet,[4]) daß über diejenige Abtheilung der Leibwache, welche man die kaiserliche nannte, ein Oberst mit dem Titel *Κατεπάνω* den Befehl hatte. Man sieht daher, das Wort lief bei den Griechen des neunten und zehnten Jahrhunderts als ein alltägliches um. Das Jahr, in welchem die griechischen Statthalter von Apulien zuerst diesen Titel erhielten, kann man nicht bestimmen. Gleichwohl ist gewiß, daß er schon im zehnten Jahrhundert üblich war. Denn Muratori theilt[5]) eine Urkunde vom Jahre 1000 mit, laut welcher Gregor — seit 999 byzantinischer Landvogt über Unteritalien[6]) — sich selber *Κατεπάνω τῆς Ἰταλίας* nennt.

Schon 100 Jahre vor ihm mögen seine Vorgänger den gleichen Namen geführt haben, und es ist daher dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gemäß, daß Italiener von den griechischen Provinzen ihres Landes den Ausdruck Catipania oder — mundgerecht ausgesprochen — Capitanata brauchten. Letzterer Einwurf hat, wie man sieht, kein Gewicht.

Viertens wendet A. Pagi ein: die unkundige Hand eines Fälschers verrathe sich in dem Satze, wo es heißt, der Pabst trete an Otto alles das ab, was ehedem dem heiligen Stuhle von dem oströmischen Kaiser Justinian und von dem Langobardenkönige Aribert geschenkt worden sei. „Denn," so schreibt Pagi weiter, „keine Quelle berichte etwas von solchen Schenkungen." Ich entgegne hierauf: unsere Kenntniß der Geschichte Justinians und der älteren

[1]) Pertz VII, 661 oben. [2]) Theophanes contin. ed. Becker. Bonnae 1838. S. 123. [3]) Constant. porphyrog. opp. edit. bonnens. III, 228 unten flg. [4]) Ibid. I, 6. [5]) Antiquit. Ital. I, 337 flg. [6]) Pertz V, 56, b. unten.

Langobardenkönige ist so lückenhaft, daß ein vorsichtiger Historiker nie aus dem Mangel an Nachrichten auf Unmöglichkeiten schließen wird. Allein ein solches Verfahren verdient doppelten Tadel, sobald es klaren, auf uns gekommenen, Zeugnissen widerspricht. Dieß ist hier der Fall.

Paul[1]) der Langobarde und das Pabstbuch[2]) berichten, wie schon früher gezeigt worden, einstimmig, Aribert der Langobardenkönig habe das Patrimonium der cottischen Alpen, das längst der römischen Kirche entrissen gewesen, an den h. Stuhl wiedererstattet und zu diesem Behufe einen in goldenen Buchstaben abgefaßten Schenkungsbrief nach Rom übersendet. Nach Muratori's Berechnung[3]) geschah Solches um's Jahr 707.

Was Justinian betrifft, so gebe ich Folgendes zu erwägen: die römische Kirche besaß in Gregor's I. Tagen ein ausgedehntes, und wenn auch nicht ganz selbstständiges, doch mit vielen Hoheitsrechten ausgestattetes Gebiet. Den Zeiten des ebengenannten Pabstes ging aber ein furchtbarer und langjähriger Krieg zwischen den Byzantinern und den Ostgothen voran. Nach blutigen Kämpfen und mit ungeheuren Unkosten haben Justinians berühmte Feldherrn Belisar und Narses, wie das übrige Italien, so insbesondere den Kirchenstaat erobert. Zweitens lag es nicht im Charakter der Byzantiner, Das, was sie Andern, d. h. den Gothen mit dem Schwerte abgenommen, an Dritte zu verschenken. Gleichwohl erscheint Roms Kirche in Gregors I. Tagen als unermeßlich reiche Besitzerin, und kein Schatten von Beweis zeigt sich, daß es unter seinen nächsten Vorgängern anders gewesen wäre. Hieraus folgt aber — nämlich für Die, welche etwas von Politik und Geschichte verstehen, — mit völliger Sicherheit, daß dem Gothenkriege, der Italien aus germanischem Besitze in byzantinische Gewalt brachte, irgend eine Uebereinkunft zwischen Rom und Byzanz vorangegangen sein muß, eine Uebereinkunft sage ich, welche der römischen Kirche unter der Bedingung geistlicher Hülfe, im Falle der beschlossene Kampf glücklich ende, selbstständigen Besitz verhieß.

Nun wissen[4]) wir in der That, daß Justinian im Namen seines kaiserlichen Oheims Justin 519 mit dem damaligen Pabste Hormisdas einen Vertrag schloß, welcher der römischen Kirche große Vortheile bot, und — ich füge bei — den Untergang des ostgothischen Volks vorbereitet hat. Außerdem liegen Anzeigen vor, daß neben besagtem Vertrage, welcher seiner Natur nach der Oeffentlichkeit nicht entzogen werden konnte, geheime Unterhandlungen herliefen, die dem Nachfolger des Hormisdas, Pabst Johannes I., von Seiten des ostgothischen Königs Theodorich eine Anklage wegen Hochverraths zuzogen und auch wirklich dessen Tod im Gefängniß herbeiführten.[4]) Daß nun diese Verhandlungen auch die Frage künftigen Besitzes nach vollendetem Siege be-

[1]) Gesta Langobard. VI, 28 bei Muratori, script. ital. I, a. S. 499. [2]) Ibid. III, a. S. 151, zweite Spalte. [3]) Annali d'Italia ad h. a. [4]) Den Nachweis bei Gfrörer, Kirch. Gesch, II, 861 flg.

trafen, darüber wird Keiner, der die Welt kennt, Zweifel hegen. Kurz die von Pagi mit offenbarem Unrecht angefochtenen Worte der Leonischen Urkunde beweisen das Gegentheil von Dem, was er beweisen will, nämlich eine Kenntniß früherer Geschichte, wie sie sich damals nur bei Eingeweihten finden konnte, nie aber bei Fälschern vorkommt.

Bei weitem den stärksten Einwurf gegen die Aechtheit des Pergaments erhebt fünftens Cardinal Baronius, indem er zu zeigen sucht, daß alle Namen Derjenigen, welche die Beschlüsse der Synode unterschrieben, falsch seien. Wahr ist es, auf der Synode von 963, welche über Johann XII. richtete, und deren Verhandlungen Liutprand mittheilt, und hinwiederum auf der zweiten Synode, deren Beschlüsse in der Verzicht-Urkunde Leo's VIII. vorliegen, waren nahezu dieselben Stühle, Cardinalkirchen, theilweise auch weltlichen Behörden vertreten, und doch lauten die Namen derjenigen, welche in letzterer als Stimmführer der Stühle, Kirchen und Behörden zum Vorschein kommen, ganz anders, als die von Liutprand aufgeführten. Zweitens ist undenkbar, daß während des kleinen Zeitraums, der zwischen der ersten und zweiten Synode verlief, so viele Nachfolger an die Stelle von Vorgängern getreten sein sollten; der Wechsel der Namen läßt sich also nicht aus einem Wechsel des Amtes erklären. Drittens kann und darf nicht geläugnet werden, daß nur die von Liutprand erwähnten Namen, laut alten Verzeichnissen und anderen Quellen, in Wahrheit den Bischöfen, Cardinälen oder Priestern derjenigen Stühle und Kirchen angehörten, welche auf beiden Synoden gleichmäßig in den Unterschriften vorkommen. Diejenigen, welche das zweite Aktenstück im Namen von Stühlen, Kirchen u. s. w. unterschrieben, waren daher nicht wirkliche Bischöfe, wirkliche Cardinäle u. s. w. Aber folgt hieraus die Thatsache, daß eine Fälschung vorliegt? Mit Nichten! Ich getraue mir, das Gegentheil darzuthun.

Indem die Synode Leo's VIII. das ganze römische Kirchengut — oder besser fast das ganze — an den Sachsen Otto abtrat, beging sie das Verbrechen des Hochverraths wider den Apostelfürsten. Diejenigen, welche dazu halfen, verdienten von Rechtswegen Galgen und Rad, denn sie hatten die Hand gereicht, den h. Stuhl um Selbstständigkeit, Ehre, Hab und Gut zu bringen. Auch war es nichts weniger als unwahrscheinlich, daß die Schuldigen wirklich der wohlverdienten Strafe verfielen. Beim nächsten Umschwunge der Verhältnisse mußten sie gewärtig sein, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Ausrede, daß sie nur gezwungen Das gethan hätten, was sie thaten, würde sie nicht gerettet haben, obgleich nicht zu zweifeln ist, daß bei Weitem die meisten Theilnehmer der Wahrheit gemäß sich mit Zwang entschuldigen konnten. — Denn jeder freie Mann, sei er Cleriker oder Laie, muß für seine Unterschrift haften.

Sicherlich hat der Sachse Otto die äußersten Mittel angewandt, mit Mord und Brand gedroht, ehe er jene Synode zusammenbrachte und die Ab-

fassung der Urkunde ertrotzte. Was werden nun in solchen Fällen Bischöfe, Cardinäle, höhere Beamte des römischen Stuhls thun? Sie werden Nichts unversucht lassen, um wenigstens dieß zu bewirken, daß sie die verderblichen Beschlüsse nicht mit eigener Hand unterzeichnen müssen; mit andern Worten, sie werden Stellvertreter — unter welchem Vorwand es auch sei, schicken. Meines Erachtens hatte Otto keinen Grund, den Verzweifelten diese Hinterthüre zu schließen. Denn die Urkunde genügte für seine Zwecke, auch wenn sie statt von wirklichen Bischöfen und Cardinälen durch bloße Stellvertreter derselben unterzeichnet war. Nur mußten erstlich Letztere Vollmachten vorweisen, und zweitens durfte der Pabst sich nicht entziehen. Leo VIII. aber konnte dieß nicht, war er ja doch mit Leib und Seele dem Sachsen verfehmt.

Und nun möge die Urkunde selbst Zeugniß darüber ablegen, daß sie nicht von wirklichen Würdeträgern, sondern von Stellvertretern unterzeichnet ist. Vorher muß jedoch ein Wort über kritische Bearbeitung der Verzicht-Urkunde gesagt werden. Pertz legte seiner Ausgabe zwei Handschriften zu Grund, beging aber hiebei zwei seltsame Irrthümer, sofern er erstlich in dem wesentlichen Punkte der Unterschriften, willkürlich von beiden Pergamenten abweichend, nach seinem Gutdünken einen eigenen Text schuf; zweitens sofern er im Uebrigen derjenigen Handschrift, welche ohne Frage die schlechtere ist, den Vorzug gab, und die andere, merklich genauere, vernachlässigte.

Die schlechtere Handschrift theilt die Namen Derer, welche die Akte unterzeichneten, in nachstehender Reihe mit: „Citonatus, Erzbischof von Cagliari, Eustachius, Bischof von Albano, Georg, Bischof von Porto, Marcian, Bischof von Narni, Gerhard von Castrum, Gregor von Todi, ferner Andreas, Sabinianus, Damianus, Bischöfe genannter, aber unrichtig geschriebener Orte. Sofort kommen Cardinäle römischer Pfarrkirchen, dann wieder Bischöfe, zuletzt Laien hohen und niederen Standes.

Das bessere Pergament beginnt mit einem Erzbischofe, wobei es die Formel braucht: „Erzbischof von Cagliari, Bischof Citonatus." Folgen dann lauter Bischöfe und am Schlusse der Reihe der Satz: „dieß sind die Namen der Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Akte beigewohnt haben." Hierauf unterschreiben die Cardinäle römischer Pfarrkirchen, nach ihnen die hohen und niederen Laien.

Anders Herr Pertz in seiner, wie er selbst gesteht, nach eigenem Dafürhalten gefertigten Reihe der Unterschriften. Voran stellt er fünf Bischöfe (von Albano, Porto, Präneste, Ostia, Tibur). Diesen fünf schließt er an sechs Cardinäle. Nach den Cardinälen kommen Erzbischof Citonatus von Cagliari und zehn Bischöfe, zuletzt die Laien.

Nun widerstreitet aber die von Pertz beliebte Ordnung nicht nur beiden Handschriften, sondern sie ist an sich falsch. Aber auch das von ihm sonst vorgezogene Pergament irrt, indem es hinter den Cardinälen wieder Bischöfe

aufführt. Denn bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts bestand in der römischen Kirche als unverbrüchliche Regel, daß bei Synoden in erster Reihe die Erzbischöfe, in zweiter die Bischöfe, in dritter die Cardinal-Diakone und Cardinal-Presbyter, damals bloße Pfarrer der Hauptkirchen Roms, unterschrieben. Ich gebe Belege aus dem siebten, dem achten, dem neunten, dem zehnten, dem eilften Jahrhundert.

Auf Synoden, welche Pabst Gregorius I. (590—604) berief, unterschrieben[1]) erst der Pabst, dann der Erzbischof von Ravenna, drittens die Bischöfe des griechischen und römischen Italiens, viertens die römischen Pfarrer oder Cardinäle. Die Beschlüsse einer römischen Kirchenversammlung, welche Pabst Zacharias 745 im Lateran hielt, unterzeichneten[2]) erst der Pabst, hierauf die Bischöfe des Kirchenstaats, zuletzt die Cardinäle. Im November 826 versammelte Pabst Eugen II. ein Concil zu Rom, dessen Akten zuerst der Pabst, zweitens der Erzbischof von Ravenna, als Dritte viele Bischöfe Italiens, viertens die Cardinal-Presbyter, fünftens die Diakone Roms unterschrieben.[3]) Besonders sorgfältig ist die Rangordnung auf der römischen Synode eingehalten worden, welche Kaiser Otto I. im September 963 (drei Monate vor der Verzichtakte Leo's VIII.) gegen Johann XII. zusammenrief. Zuerst stimmten und unterschrieben[4]) der Patriarch von Aquileja (und zwar dieser durch einen Stellvertreter), dann die Erzbischöfe Lombardiens, Romaniens, Sachsens, hierauf viele Bischöfe, nach ihnen die Cardinäle, zuletzt Laien hohen und niederen Standes. Derselbe Gebrauch dauerte bis tief in's eilfte Jahrhundert fort. Bei einer Kirchenversammlung z. B., welcher Johann XIX. 1027 im Lateran vorsaß, stehen[5]) voran die Bischöfe des Kirchenstaats, folgen dann die Archidiakone, die Diakone, andere Cardinäle, weltliche Beamte des h. Stuhls, zuletzt einige Capitane Roms.

Also während Herr Pertz ganz von der Wahrheit abirrt, während weiter das Pergament, das ich als das schlechtere bezeichnete, einen wesentlichen Verstoß begeht, empfiehlt sich jene andere Handschrift dadurch, daß sie in gutem Einklang mit dem kirchlichen Herkommen steht. Dieß ist nicht ihr einziger Vorzug. Ich behalte mir vor, an passendem Orte nachzuweisen, daß eben diese Handschrift, und nur sie, Aufschluß über die vom Fürsten Alberich II. eingeführte und von seinem Sohn Octavian-Johann XII. beibehaltene Verfassung der Weltmetropole gibt, ja daß auf ihr, wie auf einem Grundstein, die Topographie des mittelalterlichen Roms ruht.

Wohlan! das nämliche unschätzbare Aktenstück eröffnet die Reihe der Unterschriften mit der Formel „Erzbischof von Cagliari, Bischof Citonatus." Wie? kann Einer zugleich Bischof und Erzbischof sein? Er kann es, aber nur

[1]) Opp. Gregorii I. editio Maurina. Paris 1705. Vol. II, 1291 flg. [2]) Mansi XII, 379 flg. [3]) Pertz, leg. II, b. S. 14. [4]) Pertz, script. III, 342. [5]) Marini papiri diplomat. S. 71.

in dem einen Falle, wenn der Bischof vor einer Synode einen Erzbischof vertritt. Oft haben in solcher Weise Bischöfe, ja Presbyter oder Diakone für Erzbischöfe gestimmt und dann den Letztern gebührenden Rang eingenommen.[1]) Der sonst unbekannte Bischof Citonatus oder Ciconatus war unverkennbar auf der römischen Synode, welche den Kirchenstaat an Kaiser Otto I. verrieth, Stellvertreter des zwar einberufenen, aber nicht persönlich erschienenen Erzbischofs von Cagliari.

Nicht umsonst beginnt die Reihenfolge der unterschriebenen Cleriker mit einem anscheinend so seltsamen Satze: „Erzbischof von Cagliari, Bischof Citonatus." Das ist ein Fingerzeig, daß auch die andern Genannten Stellvertreter gewesen sind. Der von Baronius entwickelte Haupteinwurf hat, wie man sieht, kein Gewicht mehr.

Jetzt ist es Zeit, die Gründe für die Aechtheit vorzubringen. Angenommen, daß die Urkunde geschmiedet wäre, könnte dieß nur durch Anhänger der kaiserlichen Parthei etwa gegen Ende des eilften Jahrhunderts, und zwar in der Absicht geschehen sein, den Eid Otto's I. vom Jahr 961 und das Pergament vom 13. Februar 962, kraft deren er der römischen Kirche überreichen Besitz verheißen hatte, zu entkräften. Fast alle Bestreiter der Aechtheit geben dieß offen oder stillschweigend zu. Nun sage ich: im vorausgesetzten Falle würde der theoretische Feind, der die Feder führte, das was Partheischreiber in solchen Fällen unfehlbar thun, gethan, nämlich dem Pabste nicht bloß neun Zehntheile seines Besitzes, sondern alles zusammen mit Haut und Haar abgedichtet haben. Denn es kostete ja nur ein Tröpfchen Dinte und etliche Schriftzüge weiter, um den eingebildeten Raub zu vollenden.

Allein während die Leonische Akte mit peinlicher Genauigkeit Stadt um Stadt, Burg um Burg aufzählt, schweigt sie gänzlich von dem fettesten Bissen, von der Metropole Rom und dem römischen Dukat, von dem Latinerberg, von Tusculum, Albano, Aricia, Velletri, schweigt sie endlich von sämmtlichen sieben Orten, welche Otto kraft der Urkunde vom 13. Februar 962 aus persönlichen Rücksichten, d. h. um des Heiles seiner Seele willen, dem h. Stuhle vergabt hatte. Dieses Maaßhalten neben größter Gier beweist, daß die Akte nicht von einem Fälscher erdichtet, sondern von einem Herrscher ertrotzt ist, der bei aller Härte doch die politische Nothwendigkeit erkannte, den Pabst nicht ganz zum Bettler zu machen, und den weiter Schaam zurückhielt, auch die freiwillige Schenkung vom 13. Februar 962 anzutasten.

Ich komme an einen zweiten Grund. Wir sind in den verschiedenen Quellen, deutschen und italienischen, auf vielfache Spuren einer neuen halb demokratischen Verfassung gestoßen, die um 954 in den letzten Zeiten Al-

[1]) Man vergl. z. B. Pertz III, 342: sederunt cum imperatore archiepiscopi — pro Ingelfredo aquilejensi patriarcha — quem languor repente exortus arripuerat, Rodulfus diaconus.

berichs II. zu Rom eingeführt worden sein muß. Wohlan, in der Leonischen Akte findet sich der Baustoff, welcher nöthig ist, um das Bild der fraglichen Verfassung zu ergänzen. Sie füllt die Lücken aus, welche die andern Berichte übrig ließen. Nun hat eben diese Verfassung nur zwölf Jahre gedauert, und blos ein Zeitgenosse ihres so kurzen Bestandes konnte die damaligen Verhältnisse naturgetreu zeichnen. Einem Späteren, Deutschen oder Italiener, der zu Ende des eilften Jahrhunderts lebte, wäre es platterdings unmöglich gewesen, in so anschaulicher Weise das markige Triebwerk vergangener Zeiten heraufzubeschwören. Die Leonische Akte muß also zwischen 960 und 967 abgefaßt, mit andern Worten, sie muß ächt sein.

Nach den oben erwähnten Clerikern wurde die Akte von vielen Laien unterschrieben. Leider sind die Namen durch Schreibfehler entstellt, auch weichen abermal beide Handschriften in der Reihenfolge von einander ab. Die zweite Handschrift schickt die Worte voraus: (nach den Clerikern) „haben unterzeichnet alle Zünfte[1]) Roms, dann die Kanzlisten, dann die Offiziere[2]) der höheren Klassen und des gemeinen Volks." Den Reigen eröffnet in beiden Handschriften Faustinus, Haupt des Senats, dann folgen einzeln genannte Stimmführer mehrerer Paläste, wie des Sosorianischen, Vatikanischen, Palatinischen, des Circus, des Thurms an der Milvischen Brücke, der trajanischen Form. Zwei der Stimmführer erhalten den Titel Consuln.

Hierauf unterzeichnen namentlich aufgeführte Vertreter der großen von Rom auslaufenden Heerstraßen: der viae Claudia, Salaria, Aurelia, Mamertina, Ardeatium, Flaminia, Portuensis, Latina, Appia, Tiburtina und des Schlächterbezirks der Livia; kommen dann ungenannte Vertreter der Stadtregionen, welche letztere folgende Namen tragen: regio Vicus patricii, caput Tauri, clivi argentarii, ad duos montes, regio octava sub Capitolio, regio liberatica (auch Sicinnii), regio Fundana, Via lata, Celii montis, regio prima Aventini, regio urbis Ravennae, regio ad gallinas albas, regio horrea, regio secunda Mamertini, regio secus portam Metronii.

Seit dem Ende des dritten Jahrhunderts finden sich Beweise, daß die großen, meist auf Bogen ruhenden Bauwerke, welche der Welthauptstadt das nöthige Wasser zuführten, den Namen formae empfingen. Die gleiche Bedeutung hat das Wort auch in dem Satze forma trajana. Häufig werden die verschiedenen Wasserleitungen oder formae der Stadt Rom in dem Pabstbuche erwähnt.[3])

Schon die früher[4]) angeführte Stelle aus der ersten Urkunde Leo's VIII. deutet darauf hin, daß die Volksgemeinde bei den öffentlichen Verhandlungen durch Vorsteher der Stadtregionen vertreten war. Aus den Unterschriften der

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 170: omnes scholae romanae. [2]) Satellarii ex omni ordine romanensi et minoris populi romani. [3]) Man vergl. die neueste Ausgabe von Du Cange's Glossarium sub voce forma Nr. 11. [4]) Oben S. 299.

zweiten Akte erhellt meines Erachtens, daß diese Vorsteher Plebejer gewesen sind, denn während sonst alle andern Stimmführer aus dem Laienstande namentlich aufgeführt werden, ist dieß nur mit den Boten der Regionen nicht der Fall, und zwar vermuthlich darum nicht, weil sie dem großen Haufen angehörten, weßhalb man es nicht der Mühe werth hielt, sie einzeln unterschreiben zu lassen.

Einen höhern Rang, als die Vertreter der Regionen, nahmen die der alten Heerstraßen ein: letztere werden namentlich aufgeführt und bestanden ohne Zweifel aus Mitgliedern des Stadtadels. Vermuthlich erstreckte sich ihre Gewalt über die Mauern Roms hinaus, da ihnen allem Anscheine nach die Sorge für Sicherheit der nach der Weltmetropole führenden Heerstraßen oblag.

Die Stimmführer sowohl der Paläste und der Heerstraßen als der Regionen waren zum Kriegsdienste verpflichtet, denn die zweite Handschrift faßt alle unter dem Gesammtbegriff Offiziere der Romanenser (d. h. der vornehmen Römer) wie des gemeinen Haufens zusammen. Ich denke, die auf der Synode anwesenden und abstimmenden Vertreter der plebs waren entweder aus jenen (majores platearum) Hauptleuten der Gassen, in welche laut der ersten Urkunde Leo's VIII. die Regionen zerfielen, ausgezogen oder gleichbedeutend mit ihnen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die in der Akte aufgezählten Stadt-Regionen. Bekanntlich hat Kaiser Augustus Rom in 14 Regionen abgetheilt. Diese seine Einrichtung blieb, was die Zahl betrifft, eine kurze Ausnahme abgerechnet, ganz bis auf den heutigen Tag, bezüglich der Oertlichkeit mehr als zur Hälfte aufrecht. Aber nicht ebenso verhält es sich mit den Namen. Dieselben haben vielfach gewechselt. Unter Denen, welche die Akte Leo's VIII. erwähnt, bewahrten blos vier ganz oder theilweise die alte Form. Nun werde ich später an geeignetem Orte darthun, erstlich daß zwischen 954 und 966 die Regionen richtig so hießen, wie sie die zweite, bessere Handschrift nennt; zweitens daß im Jahre 967 ein leichter, seit 1046 ein durchgreifender Wechsel bezüglich der Eintheilung und Bezeichnung römischer Stadtregionen eintrat. Die in der Urkunde aufgeführten Namen stimmen demnach mit dem aus andern Quellen nachweisbaren Sprachgebrauch überein. Dieß ist aber ein schlagendes Merkmal der Aechtheit. Nie würde ein Fälscher, der nach dem Dafürhalten jener Critiker am Ende des eilften Jahrhunderts gelebt haben soll, im Stande gewesen sein, die ächten Namen des zehnten Säkulums zu ermitteln.

Zunächst muß ich auf eine früher gemachte Bemerkung zurückkommen. Laut Liutprands Zeugniß wies Otto I. im Sommer 963 den von Pabst Johannes XII. erhobenen Vorwurf, der Kaiser behalte wider den 961 geschworenen Eid die eroberten Besitzungen der römischen Kirche für sich, als verläumderisch zurück. Folglich nahm er damals noch den Schein an, seinen Schwur erfüllen zu wollen. Hieraus muß man den Schluß ziehen, daß Otto

um jene Zeit das der römischen Kirche versprochene Gut noch nicht förmlich, das heißt dauernd oder für immer, in Besitz genommen hatte. Denn sonst wäre ja die Entschuldigung, mit welcher er die päbstlichen Gesandten im Lager vor St. Leo abspeiste, eine gar zu plumpe und handgreifliche Lüge gewesen.

Aber nach Einsetzung seines Geschöpfs, des Pabstes Leo VIII., verfuhr Otto anders. Jetzt geschah, was Regino's Fortsetzer und der Mönch Benedikt gleichmäßig mit den Worten bezeichnen: Otto habe die Marken Spoleto und Camerino, das Herzogthum Tuscien und die Provinz Pentapolis geordnet. Dieß kann unmöglich etwas anders heißen, als daß der Kaiser nunmehr besagte Landschaften in rechtskräftiger Weise an sich zog. Hieraus aber folgt weiter, daß zwischen dem Dezember 963, da er Johann entsetzte, und der Mitte Januars 964, da er laut der Aussage des Fortsetzers nach Spoleto sich begab, irgend ein Ereigniß eingetreten ist, das ihn der Bedenklichkeiten enthob, die er noch im vorhergehenden Herbste hegte. Dieses Ereigniß kann nur die Abfassung der Urkunde sein, kraft deren der neue Pabst fast alles Eigenthum, und jedenfalls alle Ansprüche seines Stuhles dem Kaiser preisgab. Von diesem Augenblicke an hinderte den Sachsen kein äußerer Rechtsgrund mehr, zuzugreifen, so weit seine Macht reichte.

Man sieht nun, außer den stärksten inneren Gründen legen zwei gut unterrichtete und von einander unabhängige Zeitgenossen für die Aechtheit der Akte Leo's VIII. mittelbares Zeugniß ab. Hiezu kommt noch, daß zwei, allerdings spätere Schriftsteller, die aber eine gemeinsame ältere, vielleicht gleichzeitige, Quelle benützten, offen die Schenkung Leo's anerkennen. Im vierzehnten Jahrhundert trug der Abt Amalrich, zugleich päpstlicher Kaplan, aus vielen Chroniken, die er gesammelt hatte, ein Leben der Päbste von Petrus bis nach Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zusammen. Derselbe schreibt:[1] „alle Schenkungen, welche in früheren Zeiten durch den römischen Kaiser Justinian, durch den Langobardenkönig Aribert, durch die Franken Pippin und Carl, der römischen Kirche gewidmet worden waren, trat Pabst Leo VIII. mit Einwilligung der Cardinäle, der Bischöfe, des gesammten Clerus, des ganzen römischen Volks, an Kaiser Otto I. ab."

Das Nämliche sagt[2] in den gleichen Worten Bischof Sighard von Cremona, der nur hundert Jahre nach Gregor VII. blühte. Nimmermehr würde der verständige Cremonese so geschrieben haben, wäre nicht in seinen Tagen die Ueberlieferung verbreitet gewesen, daß allerdings Pabst Leo VIII. Hab und Gut der Kirche dem deutschen Kaiser preisgegeben hatte.

Noch mehr! ein Zeitgenosse ist vorhanden, der unter dem Eindrucke des Leonischen Gesetzes von 963 schrieb und wenn auch nicht mit dürren Worten, so doch sehr vernehmlich auf den von Otto I. damals verübten Kirchenraub

---

[1]) Muratori, script. ital. III, b. S. 329 unten flg. [2]) Idem ibid. VII, 584 oben,

anſpielt. Anderswo wurde bemerkt[1]), daß König Hugo von Italien einen aus Deutſch-Lothringen gebürtigen Mönch Namens Ratherius zum Biſchofe von Verona erhob. Ratherius vermochte ſeine hohe Stelle nicht lange zu behaupten. Wiederholt mußte er weichen und trieb ſich als Flüchtling in Deutſchland herum, allein während des Römerzugs vom Spätherbſte 961 ſetzte[2]) ihn Otto wieder gewaltſam zu Verona ein.

Dieſer Gnadenakt hat ihm ein hartes Polſter bereitet, deſſen Stacheln durch gewiſſe Tugenden des Mannes, die zu ſeiner Rolle nicht paßten, vermehrt wurden. Hätte ſich Ratherius darauf beſchränkt, ſeiner Heerde gegenüber den Fürſtenknecht zu ſpielen, ſo würde er beſſer weggekommen ſein. Aber er wollte nebenbei die Pflichten eines guten Clerikers erfüllen, die geſunkene Zucht herſtellen, Mißbräuche abſchaffen, was ihm den Haß vieler nichtsnutzigen, aber ſehr gefährlichen Gegner zuzog.

In den Jahren 964 und 965 hatten ihn ſeine Widerſacher ſo gründlich beim Kaiſer verläumdet, daß Ratherius Abſetzung befürchtete. In ſeiner Noth ergriff er ein abſonderliches Mittel, das genaue Kenntniß des ſächſiſchen Hofes verräth. Er überſandte nämlich unter dem Titel[3]) „Schilderung der Beſchaffenheit eines gewiſſen Jemands“ an den kaiſerlichen Vicekanzler Ambroſius eine Schrift, welche ihn rechtfertigen ſollte, dem Scheine nach aber einen ganz andern Zweck hatte. Der Aufſatz iſt nämlich ein Sündenbekenntniß, freilich ein Bekenntniß ſolcher Sünden, welche darthun, daß der „Jemand“ einzig zu einem kaiſerlichen Biſchof im unterjochten Italien paſſe.

Ich gebe einige Proben:[4]) „der Pſalmiſt ſagt: keiner iſt auf Erden, der Gutes thue, ausgenommen Einer (Pſ. XIII. 3). Ich weiß wohl, daß man den Einen Guten auf Gott beziehen muß, gleichwohl behaupte ich: unſer Kaiſer iſt gemeint, denn der allein handelt rechtſchaffen.“ Folgt nun ein Strom grober Schmeicheleien auf angebliche oder wirkliche Tugenden Otto's. Dann an einer zweiten[5]) Stelle: „der Jemand iſt ein eigener Kautz: er haßt den Reichthum, wenn ihm ein Armer etwas bringt, erklärt er ihn für einen Narren, daß er das Geſchenk nicht für ſich behalten habe. Bettelarm will er ſterben und ungeſcheut behauptet er, daß alles Kirchengut von Rechtswegen den Königen zugeſprochen worden ſei.“ Nach dieſen Worten

[1]) Oben S. 206. [2]) Ratherii opp. edid. fratres Ballerini. Veronae 1765. Fol. Vorrede S. 107 flg. [3]) Qualitatis conjectura cujusdam, ibid. Text S. 373 flg. [4]) Wörtlich: „quem unum cum ipsum caput bonorum cum membris aliquibus suis Deum intelligere promtum sit esse, pro raritate tamen nostratium ad illum pertinentium unum, specialiter unum hic expressum aestimare valeremus utinam imperatorem hodierni temporis gloriosissimum etc., ibid. Text S. 396. [5]) Ibid. Text S. 385: munera non diligit. Si pauper ei quidlibet offert, eum stultum adpellat. Mavult indigere, quam abundantius aliquid cogatur tribuere, in hoc seculo omnia dilapidare, quam post mortem suam abundanti alicui de ejus contingat bonis gaudere, — divitias episcoporum in jus redactas merito regum (defendit). Audiant igitur reges, cogitent cujusmodi tali referant gratias.

fügt Ratherius, offenbar im Gefühl, daß er etwas sehr Bedenkliches, vielleicht seine eigene Zukunft bedrohendes gesagt habe, den Satz bei: „darum Ihr Könige! erwäget wohl, welchen Dank Ihr einem solchen Manne schuldet."

Aus ersterem Satze erhellt, daß der sächsische Hof faustdicke Schmeicheleien liebte, und daß dort die Meinung herrschte, zu einem Bischofe taugen nur Solche, die in dem Kaiser einen Erdengott verehren. Der zweite und dritte Satz aber legt unabweisbares Zeugniß darüber ab, daß Otto durch einen handgreiflichen Akt der Welt die Lehre eingeschärft haben muß: „alles Kirchengut sei von Rechtswegen kaiserliches Eigenthum." Denn sonst würde Ratherius nimmermehr Dinge sagen, die im Munde eines Bischofs nicht etwa bloß niederträchtige Gesinnung verrathen, sondern außerdem ein vollendetes Verbrechen wider die christliche Kirche sind.

Nun ist „die Beschaffenheit des Jemand" um 966[1]) unter dem noch frischen Eindrucke der Leonischen Satzungen geschrieben. Das genügt, denke ich. Wer im Angesichte aller dieser Thatsachen jetzt noch die Aechtheit der Urkunde von 963 läugnen will, dem begehre ich den Staaren nicht zu stechen!

Siebzehntes Capitel.

Die an der römischen Kirche von Otto I. verübten Gewaltthaten erzeugen unter dem deutschen Heere solche Erbitterung, daß der Kaiser vor Weihnachten 1063 die ganze Lehenmannschaft in die Heimath entlassen muß. Nur die Leibwachen und einzelne Vertraute bleiben bei ihm zu Rom. Aufstand der Römer; sie werden niedergeschmettert. Gleichwohl nöthigt der Anzug des Königs Adalbert (des Sohns von Berngar) den Kaiser, die Metropole zu räumen. Pabst Johann XII., Alberichs II. Sohn, kommt wieder nach Rom und nimmt Rache an seinen Gegnern, doch entrinnt ihm Leo VIII. und findet Schutz im kaiserlichen Lager. Ermordung Johanns XII. im Mai 964. Nachdem Otto Verstärkungen aus Deutschland, die ihm sein Bruder Bruno von Cölln schickte, an sich gezogen hatte, erobert er Rom im Sommer 964, hält Gericht über den von den Römern wider seinen Willen zum Pabst eingesetzten Benedikt V., erhebt Leo VIII. wieder auf Petri Stuhl und kehrt zu Anfang des Jahrs 965 in die Heimath, nach vierjähriger Abwesenheit, zurück. Seuchen im Heere. Anzeigen, daß der höhere deutsche Clerus muthig die von Otto durch das Leonische Gesetz angetastete Wahlfreiheit verfocht. Geheime Gründe, weßhalb die Reichs-Chroniken zwischen 964 und 967 verstummen.

Empörend sind die Gewaltstreiche, welche Otto von 961—964 in Italien, in Rom verübte, aber noch härteren Tadel verdient der Hohn, den er gegen das Christenthum an den Tag legte. Sobald Petri Stuhl ihm gegenüber Rechte anspricht, behandelt er die katholische Lehre als eine Fabel, um die sich Fürsten nichts zu bekümmern brauchen. Jedes Mittel ist ihm genehm, Johann XII. zu stürzen, einen willenlosen Sklaven in der Person Leo's auf Petri Stuhl zu erheben. Aber mit dem Augenblicke, da er letzteren dazu

[1]) Ibid. Vorrede S. 136 flg.

brauchen kann, der deutschen Kirche Ketten zu bereiten, die freie Wahl der Bischöfe zu vernichten, den Byzantinern Fallen zu legen, den Apostelfürsten selbst auszuplündern, erkennt er willig seinem päbstlichen Werkzeuge eine überirdische Gewalt zu. Von Otto gegängelt, muß sich Leo VIII. gebahren, als hätte ihm der Ewige eine willkürliche, schrankenlose Gewalt über Erde und Himmel verliehen. Wahrlich die byzantinische Staatskunst fand am deutschen Hofe gelehrige Schüler, geraume Zeit ehe die Griechin Theophano in das königliche Haus Sachsens sich vermählt hat!

Sollte das deutsche Heer, das viele geistliche Vasallen zählte, zu allen diesen Greueln stille geschwiegen haben? O nein! Nachdem Liutprand die Einsetzung Leo's VIII. berichtet hat, fährt[1]) er also fort: „da der allerheiligste Kaiser[2]) die Hoffnung hegte, nur mit wenigem Gefolge Rom behaupten zu können, gab er, damit das römische Volk nicht durch Einlagerung des gesammten Heeres belästigt würde, Vielen Erlaubniß nach Hause zurückzukehren." Also der Kaiser entließ das Heer, nur mit Wenigen in Rom zurückbleibend.

Man vermag nachzuweisen, wer diese Wenigen waren. In dem Gesandtschaftsberichte, den Liutprand 5 Jahre später von Constantinopel aus erstattete, findet sich folgende Stelle:[3]) „die griechischen Heere sind, obgleich an Zahl nicht schwach, so erbärmlich und übel zusammengesetzt, daß es — ich wage kühn diese Behauptung auszusprechen — Euch nicht schwer werden wird, auch nur mit Euren Vierhundert die ganze Macht der Byzantiner aus dem Felde zu schlagen." Diese Vierhundert, die der Cremoneser Bischof von dem deutschen Lehensheere unterscheidet, bildeten die Leibwache des Kaisers. Also mit den Vierhundert und vielleicht mit einigen wenigen andern Günstlingen blieb Otto damals in Rom zurück, das Lehenheer aber trat den Heimmarsch an.

Gleich darauf bricht eine doppelte Empörung in Rom aus, eine Empörung, die das päbstliche Werkzeug des Kaisers verjagt, Otto selbst nöthigt, die Stadt auf fast 6 Monate zu räumen. Ich frage, gibt es nicht unter allen Verhältnissen gewisse Vorzeichen nahender Aufstände? Gewiß gibt es solche. Also konnte Otto, einem Herrscher von durchdringendem Verstand, und seiner Umgebung nicht verborgen bleiben, daß es gefährlich für ihn sei, gegenüber der wüthenden Aufregung, die zu Rom herrschte, seine Streitmacht aufzulösen. Und wenn er dieß dennoch that, wenn er das Lehenheer entließ, muß man nothwendig den Schluß ziehen, daß er nicht freiwillig, sondern durch Soldaten und Hauptleute aufs Aeußerste getrieben, den Urlaub gewährt hat.

Unläugbar ist es, die deutsche Lehensmannschaft hatte, empört über die vom Kaiser in den letzten Tagen an Petri Stuhl verübten Gewaltstreiche die

---

[1]) Pertz III, 345. [2]) Ibid. sanctissimus imperator. [3]) Ibid. S. 353, Mitte.

Schaftlege erzwungen. Unsere Landsleute müssen gedroht haben, die geschändeten Fahnen zu zerreißen, die Lanzen an Roms Mauern entzwei zu schlagen, die Schwerter zu zerbrechen, wenn man sie nicht augenblicklich ziehen lasse. In der That wären sie ehrlos gewesen, wenn sie nicht so handelten. Unten wird sich ergeben, daß diese Voraussetzungen durch spätere Ereignisse stattlich bekräftigt werden.

Weiter berichtet Liutprand: „kaum erfuhr Johann-Octavian, daß die Masse des deutschen Heeres abgezogen sei, als er durch heimliche Boten den Römern alle Schätze der Kirchen Roms verhieß, wenn sie über den Kaiser und seinen Pabst herfallen, beide ermorden würden. Theils durch die Kleinheit der Streitkräfte Otto's ermuthigt, theils geködert durch das vorgehaltene Gold, griffen die Römer zu den Waffen, und verrammelten die Tiberbrücke an der Engelsburg mit aufgefahrenen Lastwägen. Allein kühn rückte ihnen der Kaiser mit seinen wenigen, jedoch überaus tapferen, Soldaten entgegen, und diese richteten ein furchtbares Blutbad an. Nicht Schlupfwinkel, nicht Körbe (die man von den Mauern hinabließ), selbst nicht Flucht in die Cloaken der Stadt vermochten die Empörer zu retten. Die Straßen, die Häuser lagen voll Leichen und die ganze Bevölkerung wäre erlegen, hätte nicht der Kaiser dem Morden Einhalt befohlen. Die Ueberlebenden mußten Geißeln stellen, aber bald darauf flehte Pabst Leo VIII. kniefällig den Kaiser, daß er die Geißeln freigebe, indem er beifügte, er selbst traue der Reue seiner Römer, und wolle ruhig unter ihnen bleiben. Otto bewilligte die Bitte des Pabsts, obgleich er Das voraussah, was nachher wirklich eintraf. Wie ein Lamm unter den Wölfen, also ließ er Leo VIII. in Rom zurück, brach auf, und rückte gen Spoleto, denn er hatte gehört, daß Adalbert, Berngars Sohn, nahe."

Wer sieht nicht, daß Liutprands Bericht auf Schrauben gestellt und unnatürlich ist, daß er färbt, dreht, Vieles verbirgt. Zunächst muß die Zeit bestimmt werden, was mit Hülfe der fortgesetzten Chronik Regino's leicht geschehen kann. Dieselbe meldet:[1]) „Weihnachten 963 (nach heutiger Rechnung) feierte der Kaiser zu Rom. Um dieselbe Zeit ward das Schloß St. Leo erobert, der gefangene Berngar mit seiner Gemahlin Willa nach Baiern abgeführt. Die Römer aber zettelten eine Verschwörung an, welcher auch mehrere Burgherren außerhalb der Mauern Roms beitraten. Aber das Geheimniß kam heraus und am nämlichen Tage, da die Verschworenen den Kaiser ermorden wollten — nämlich den 3. Januar — fiel Otto I. mit seinem an Zahl schwachen Gefolge über sie her und erschlug Viele innerhalb der Stadtmauern. Am folgenden Tage — den 4. Januar — erschienen die Römer, stellten hundert Geißeln, und erneuerten über dem Grabmale des Apostelfürsten den Schwur der Treue gegen den Kaiser und den Pabst. Noch eine volle Woche

[1]) Pertz I, 626.

blieb Otto seitdem in Rom — also bis zum 11. oder 12. Januar 964 — dann zog er nach Spoleto aus, nachdem er zuvor auf Bitten des Pabsts die Geißeln freigegeben hatte." So Regino's Fortsetzer.

Jetzt sind wir im Stande, ein zusammenhängendes Bild der damaligen Ereignisse zu entwerfen. Der Fortsetzer sagt kein Wort von Entlassung des Heeres, allein er kannte sie gleichwohl, denn die hingeworfene Bemerkung, der Kaiser habe sich nur mit sehr Wenigen zu Rom befunden, nöthigt, die Verabschiedung vorauszusetzen. Abermal ersieht man hieraus, wie höfisch die Berichte der deutschen Quellen abgefaßt sind und wie sorgfältig man sie wägen muß. Der Fortsetzer verschweigt die Thatsache der Schaftlege gänzlich, Liutprand verschweigt wenigstens die wahre Ursache derselben. Ferner ist unzweifelhaft, daß die Schaftlege vor Weihnachten 963 erfolgte. Denn von diesem Feste bis zum 3. Januar, an welchem der Aufstand losbrach, verliefen nur eun Tage: offenbar zu kurze Zeit, um eine Bewegung, an der Viele Theil nahmen, vorzubereiten. Offen gesteht Liutprand, daß die Entlassung des Heeres es war, was den Römern Muth machte, loszuschlagen: folglich ist der Plan des Aufstandes erst nach der Schaftlege entworfen worden. Zur Vorbereitung bedurften aber die Verschwornen immerhin zehen bis fünfzehn Tage. Also fiel die Schaftlege nothwendig in die Zeit vor Weihnachten 963.

Hinwiederum müssen der Schaftlege Dinge vorangegangen sein, welche die Unzufriedenheit des deutschen Heeres erregten: denn sonst wäre sie selbst unbegreiflich. Nur wer die Aechtheit der beiden Leonischen Akte anerkennt, vermag die Vorgänge in Rom zu erklären. Ein neuer Beweis für die Wahrheit dieser Urkunden tritt uns daher entgegen. Liutprand verschweigt, daß außer der städtischen Bevölkerung auch Solche, die nicht in der Stadt wohnten, für die Empörung gewaffnet haben. Der Fortsetzer nennt Burgherren, castellani. Was wir aus andern Quellen wissen,[1]) wird durch seine Aussage bestätigt, nämlich daß die Burgen, welche Rom in mehreren Kreisen umgeben und deren Mauern man heute noch sieht, guten Theils im Laufe des zehnten Jahrhunderts erbaut worden sind. Auf diesen Burgen saßen ohne Frage Adelige, oder wie es in der zweiten Akte Leo's VIII. heißt, Romanenser. Ein Theil dieses Standes war demnach neuerdings von Otto abgefallen, denn noch im Sommer 963 hatte laut Liutprands Zeugniß der Herrenstand Roms im Bunde mit Otto I. dem Pabste Johann XII. zu Trotz die Paulsburg besetzt. Warum wird nun diese Parthei dem Kaiser den Rücken gekehrt haben? Offenbar darum, weil sie, obgleich dem Pabste und der in Rom eingeführten Demokratie abgeneigt, doch nicht billigte, daß Otto so weit ging, als er in der letzten Zeit vorangeschritten sein muß. Also auch hier stoßen wir auf sichtliche Spuren der Leonischen Akte.

---

[1]) Oben S. 177.

Während Liutprand von Mitwirkung der Castellane oder Barone schweigt, erhellt gleichwohl aus seinem Berichte, daß etwas der Art sich zugetragen hat. „Die Römer", sagt er, „verrammelten mit Lastwagen die Tiberbrücke." Allem Anscheine nach lagen der Kaiser, sein Gefolge und die Vierhundert im Castell St. Angelo und in der angränzenden Leostadt, die Verschworenen aber schnitten die Verbindung dieses Bezirks mit der Altstadt darum ab, damit die Barone mit ihren Fahnen ungehindert in die Mauern der östlichen Bezirke einziehen konnten.

Die weiteren Behauptungen des Cremoneser Bischofs sind lächerlich. Wie? der Kaiser soll aus bloßem Erbarmen die Geißel losgelassen, soll aus freiem Entschlusse Rom geräumt haben und noch dazu, während er, laut Liutprands eigenem Eingeständnisse, vorhersah, was daraus entstehen würde. Credat Judaeus Apella, non Ego. Nur ein Satz ist in dem betreffenden Theile des Berichts wahr, nämlich die Worte: Adalbert rückte gegen Spoleto heran.

Allerdings war der Aufstand vom 3. Januar innerhalb der Mauern Roms niedergeschlagen worden, aber kurz darauf vernahm der Kaiser, daß draußen das Feuer fortglühe, daß das Waffenhaupt der ganzen damaligen Bewegung, König Adalbert, mit überlegenen Streitkräften — wie ich später zeigen werde, bestanden seine Truppen aus Griechen und Saracenen — heranziehe. Unter diesen Umständen blieb dem Kaiser nichts übrig, als alle verfügbaren Soldaten zusammenzuraffen, dem Feind entgegen zu führen, und folglich Rom zu räumen. Diese Räumung nöthigte ihn aber weiter zu Entlassung der Geißeln, denn hätte er dieß nicht gethan, sondern die Geißeln mit sich fortgeschleppt, so würde der Pabst, der, um nicht Alles preiszugeben, in Rom bleiben mußte, unfehlbar den Messerstichen der Angehörigen jener Geißeln erlegen sein.

Ueber die weitern Vorgänge möge wieder Liutprand berichten:[1]) „nachdem Kaiser Otto die Stadt Rom verlassen hatte, beredeten die Weiber, mit denen der sogenannte Pabst Johann XII. seinen Lüsten zu fröhnen pflegte — und es waren ihre viele und gar vornehme — die römische Menge, daß sie den von Gott eingesetzten und vom Volke selbst erwählten Pabst Leo VIII. verjage und gedachten Johann in die Stadt aufnehme. Also geschah es auch. Nur mit wenigen Begleitern entrann Leo den Fäusten der Mörder, und gelangte unter des Allmächtigen Schutze nach Spoleto in das Lager des gottseligsten[2]) Kaisers. Seitdem wüthete Octavian entsetzlich gegen mehrere Cardinäle, ließ dem Einen — Johann war er genannt — die rechte Hand, dem Andern — Azo dem Canzler — die Zunge, zwei Finger, sammt der Nase abschneiden. Auf die Kunde hievon beschloß Otto I. nach Rom zurück-

[1]) Pertz III, 345 unten flg. [2]) Ibid. piissimi Ottonis imperatoris.

zukehren, erkannte jedoch die Nothwendigkeit, vorerst wieder sein Heer in Stand zu setzen. Allein noch ehe der heilige Kaiser neue Truppen an sich zu ziehen vermochte, offenbarte der Allmächtige durch die That, wie rechtmäßig Johannes von den Bischöfen und von der ganzen römischen Volksgemeinde[1]) abgesetzt, und wie unrechtmäßig er hernach wieder in die Stadt aufgenommen worden sei. Denn während der ebengenannte Pabst einst bei Nacht heimlich außerhalb der Mauern Roms sich mit der Frau eines gewissen Mannes ergötzte, schlug ihn der Teufel also auf beide Schläfe, daß er am achten Tage des Todes verblich. Nach dem Verscheiden Octavians wählten alle Römer, uneingedenk des dem heiligen Kaiser geschworenen Eides, den Cardinal-Diakon Benedikt zum Pabste und legten einen Schwur ab, daß sie den Gewählten nie verlassen, sondern ihn mit allen Kräften wider des Kaisers Macht vertheidigen würden. Jetzt rückte Otto vor Rom und begann die Belagerung."

Wiederholt gesteht Liutprand, daß Otto im Frühling 964 so gut als kein Heer mehr hatte, daß er erst ein neues sammeln mußte, und daß dieser Mangel die wahre Ursache war, weßhalb er nicht früher gegen Johann XII. und nachher gegen Benedikt V. Gewalt brauchte. Woher bezog der Kaiser die neuen Streitkräfte? Eine gute Quelle gibt hierüber Aufschluß. Rotger, Verfasser der Lebensgeschichte des Erzbischofs Erzherzogs Bruno von Köln, ein wohl unterrichteter Zeitgenosse, der aber noch mehr als Regino's Fortsetzer seine Feder in Rosenwasser taucht, meldet[2]) Folgendes: „der hochverehrte, mit unglaublicher Frömmigkeit gesegnete Hirte und Erzbischof Bruno von Köln schickte, weil er nicht selbst nach Italien gehen konnte, seinem Bruder und Herrn, dem Kaiser Otto, Hülfstruppen zu, bestehend aus schwer bewaffneten Lothringern. Diese Mannschaft führte Herzog Gottfried, welchen Bruno selbst auferzogen hatte, ein gar weiser und andächtiger (religiosus) Herr, Liebhaber des Friedens, Thäter der Gerechtigkeit und dem Kaiser um jene Zeit unbedingt ergeben.[3]) Aber kurz darauf starb besagter Herzog Gottfried, von einem Fieber ergriffen, und wir zweifeln nicht, daß seine Seele, ohne das Fegfeuer gekostet zu haben, in den Himmel einging."

Der Tod Gottfrieds fällt, laut dem Zeugnisse[4]) der fortgesetzten Chronik Regino's, in den Herbst 964, man muß daher den Schluß ziehen, daß der selige Gottfried jene lothringische Mannschaft nicht lange vorher, d. h. etwa im Frühling des nämlichen Jahres dem Kaiser zugeführt hat.

Mit Hülfe anderer Quellen kann man die Zeit noch genauer bestimmen. Der Aussage des Fortsetzers zu Folge verließ Otto Rom am 12. Jan. 964, in die eroberte Stadt aber zog er wieder ein[5]) den 23. Juni desselben Jahres.

---

[1]) Ab episcopis et omni plebe repudiatus. ibid. S. 346. [2]) Pertz IV, 270 unten.
[3]) Imperatori per id tempus ad votum serviens. [4]) Pertz I, 627. [5]) Ibid. S. 626.

Rechnet man für die Belagerung etwa drei Wochen ab, so verliefen von der erzwungenen Entlassung des Heeres bis zum Angriffe auf Rom fast sechs, seit der Räumung Roms fast fünf Monate. Ferner deutet Liutprand an, daß Otto die aus Deutschland kommenden Streitkräfte noch nicht an sich gezogen hatte, als „der Teufel" den Pabst Johannes auf beide Schläfe schlug. Nun meldet [1]) der Fortsetzer, daß Pabst Johann XII. den 14. Mai starb. An diesem Tag war also Herzog Gottfried noch nicht eingetroffen, aber bald nachher muß er gekommen sein, da der Kaiser gegen Ende Mai nach erfolgter Vereinigung seiner Schaaren vor Rom zog.

Sogleich nachdem er gezwungen worden, das Heer zu verabschieden, wird Otto alle in Deutschland verfügbaren Soldaten, namentlich die seines Bruders, des Erzbischofs von Köln, aufgeboten haben. Die Zeit trifft zu: eine Schaar schwerer Reiterei bedarf etwa 4—5 Monate, um für einen langen Marsch ausgerüstet zu werden und aus der Gegend von Köln bis in die Nähe von Rom zu gelangen.

Im Uebrigen beweist die Aufmahnung der kölnischen Mannschaft, daß der Kaiser in schwerster Bedrängniß sich befand. Denn mit eben den Truppen, die Gottfried nach Italien führte, hatte der Erzbischof-Erzherzog in den letzten Jahren halb Neustrien unter deutsche Botmäßigkeit gebracht. [2]) Man sieht daher, daß Otto die Westgränze des Reichs entblößen mußte, um die Geharnischten aus Lothringen über den Alpen verwenden zu können. So etwas thut ein kluger Herrscher nur dann, wenn andere Hülfsmittel versagen. Offenbar herrschte in Deutschland tiefe Mißstimmung gegen den Kaiser, und in Folge davon muß ihm von Seiten der nächstgelegenen oder südlichen Provinzen des Reichs, Alamanniens und Baierns, Zuzug verweigert worden sein.

Liutprand verlangt, die Leser sollen ihm aufs Wort glauben, daß der allmächtige Schöpfer Himmels und der Erde aus Liebe zu dem gottseligsten Kaiser Otto I. den Fürsten der Hölle beauftragt habe, Pabst Johann XII. zur Strafe für seine Sünden mittelst eines doppelten Schlags auf beide Schläfe aus der Zeitlichkeit jählings abzurufen. Doch verräth sich hiebei der Schalk, sofern er es nicht unterläßt, beizufügen, wie der Schwarze dem Frevler beikommen konnte. Hätte Johann in Rom selbst seine Gelüste befriedigt, so würde er schwerlich mit dem Tode gebüßt haben, denn in Rom war er Herr. Aber er wagte sich vor Rom hinaus, und zwar bei Nacht, die bekanntlich Niemands Freund ist.

Man wird dem Tusculaner, denke ich, um ihn hinauszulocken, den Genuß einer schönen Frau vorgespiegelt haben. Johann ging in die Falle und — war verloren. Denn draußen gebot nicht mehr er, sondern des Kaiser Gold oder Macht. Meines Erachtens stand der Teufel, der Johann schlug, in des

[1]) Ibid. S. 626. [2]) Siehe Bd. I, 57 flg.

Sachsen Otto Sold und nicht wenig bestärkt mich in diesem Verdacht die verstohlene Weise, in welcher Regino's Fortsetzer über den Tod Johanns wegschlüpft. Nur die paar Worte wirft er hin „Johann gesegnete am 14. Mai die Zeitlichkeit."

Wenn Liutprand es dem Tone, den er als kaiserlicher Hofhistoriograph anschlagen mußte, angemessen fand, als Gegensatz der gottseligen Gestalt seines Herrn, den Teufel herbeizuziehen, so zwang ihn doch nichts, die näheren Umstände, namentlich den Satz nocte quadam und extra Romam beizufügen. Je mehr man diese und ähnliche Stellen erwägt, desto stärker drängt sich die Vermuthung auf, daß Liutprand, um seine Meisterschaft zu zeigen und zugleich um gescheiten Lesern gegenüber den Vorwurf der Lügenhaftigkeit von sich abzuwälzen, mitten unter Redensarten, zu welchen ihn seine Rolle nöthigte, absichtlich Sätze einmischte, welche den wahren Zusammenhang verrathen. Andere mittelalterliche Schriftsteller haben, wiewohl in edlerer Weise, ähnliche Kunstgriffe angewendet. Für Köpfe, welche recht zu schreiben und recht zu lesen wissen, gibt es keine Censur, und wenn neuere Berliner Critiker aus der Schule des Herrn Pertz die Worte des Cremoneser Bischofs stets buchstäblich nehmen, oder gar weiter ausschmücken, so ist dieß nur bis zu einem gewissen Grade Liutprands Schuld.

Die Chronik von Farfa meldet:[1] „nachdem Pabst Johannes XII. gestorben war, schickten die Römer eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Rieti, um ihm den Tod Johanns anzuzeigen und ihn zu bitten, daß er seine Einwilligung zur Wahl des Cardinal-Diakons Benedikt gebe. Allein die Gesandten richteten nichts aus, worauf die Römer wider des Kaisers Willen Benedikt erwählten. Dieß setzte den Kaiser in Wuth, von allen Seiten umringte er die Stadt, schnitt jede Zufuhr ab, wodurch drinnen solche Hungersnoth entstand, daß der Scheffel des schlechtesten Mehls um 30 Denare verkauft ward." Man sieht, die Römer erkannten die von Carl dem Großen eingeführte, und von Otto selbst in der Urkunde vom 13. Febr. 962 gebilligte Wahlordnung an, kraft welcher dem Kaiser das Recht zustand, daß man vor der Wahl seine Zustimmung einholte. Aber Otto verwarf das Anerbieten, da er auf den durch die erste Akte Leo's VIII. ihm eingeräumten Befugnissen bestehen zu müssen vermeinte. Ein altes Pabstbuch[2] theilt ungefähr dieselben Nachrichten mit, fügt aber bei, Otto habe gegen die Gesandten geäußert: „eher will Ich mein kaiserliches Schwert zerbrechen, als auf die Wiederherstellung Leo's verzichten."

Ueber die Abstammung Benedikts finde ich nichts aufgezeichnet, dagegen stimmen[3] die ältesten und besten Quellen überein, daß er makellosen Rufes

---

[1]) Pertz XI, 559 oben. [2]) Muratori, script. ital. III, b. S. 328. [3]) Pertz III, 672, Mitte. 718, Mitte. 752, untere Mitte. VII, 309.

genoß und wegen seiner Gelehrsamkeit den Beinamen „Grammatiker" führte. Offenbar haben die Römer, entschlossen die Freiheit der Kirche zu wahren, der Willkür Otto's einen der besten Prälaten entgegengestellt. Der Fortsetzer Regino's berichtet,[1]) daß Benedikt V. während der Belagerung die Mauern Roms bestieg, die Streiter zur Tapferkeit ermahnte, und von den Zinnen herab Kaiser Otto und sein Heer mit dem Kirchenbann bedrohte. Alles nützte nichts: durch Hunger aufs Aeußerste getrieben, mußten die Römer ihre Stadt und ihren Pabst in die Gewalt des Kaisers überliefern.

Otto hielt den 23. Juni 964 seinen Einzug, und versammelte, wie es scheint, sogleich eine große Synode, deren Wirken abermal Liutprand beschreibt.[2]) Eine zwischen dem Kaiser und seinem Pabst Leo abgekartete Posse wurde aufgeführt. „Benedikt V. bekannte sich schuldig, den seinem päbstlichen Gebieter Herrn Leo, bei dessen Erhebung er selbst mitgewirkt hatte, geschworenen Eid freventlich gebrochen zu haben, Herr Leo dagegen verurtheilte den Widerpabst zur Absetzung und zur Verbannung nach Deutschland. Der Kaiser Otto aber" — so berichtet Liutprand — „vergoß Thränen des Mitleids und der Rührung über das grause Schicksal Benedikts."

Liutprand leitet die Verhandlungen mit den Worten ein: „in der Kirche zum Lateran saßen wieder Herr Leo, der höchste und allgemeine Pabst, der heiligste Kaiser Otto, und mit ihnen Erzbischöfe, Bischöfe, Presbyter, Diakone aus Rom, aus Italien, aus Lothringen, aus Sachsen, sowie der gesammte römische Pöbel.[3]) Die Namen der Anwesenden werden unten beigefügt werden.

Aus letzteren Worten erhellt, erstlich daß — genau wie die beiden Akte Leo's und andere gleichzeitige Quellen angeben — Vertreter des großen römischen Haufens den wichtigsten Staatsgeschäften anwohnten und mitstimmten; 2) daß der Cremoneser Bischof seiner Geschichte Otto's Synodalprotokolle zu Grunde legte, die offenbar dieselbe Form hatten, wie die beiden Leonischen Urkunden, welche neuere Critiker als unächt anfechten.

Noch eine dritte Thatsache verdient Erwägung. Während Liutprand ausdrücklich sagt, die Namen der Anwesenden sollen unten beigefügt werden, und also seine Absicht außer Zweifel setzt, die Geschichte Otto's wenigstens bis zum Schluß der römischen Synode vom Sommer 964 fortzuführen, geschieht dieß nicht, sondern mitten auf einer Seite und im Anfang einer Zeile bricht der Münchner Codex ab, aus welchem alle übrigen geflossen sind. Dieser Münchner Codex aber war die eigene Handschrift Liutprands.

Wie soll man sich das Räthsel erklären? Meine Ansicht geht dahin, daß der Bischof von Cremona darum mitten in einer Zeile abbrach, weil sein Herr, der Kaiser Otto, dem er das Niedergeschriebene vorzulesen pflegte, ihm

[1]) Pertz I, 626. [2]) Pertz III, 346. [3]) Ibid. omnique Romanorum plebe.

zu verstehen gab, es sei jetzt des Geschriebsels genug. Der rothe Otto wollte nämlich nicht, daß das Gedächtniß seiner späteren italienischen Thaten, selbst in der verzuckerten Form, welche der Redekünstler von Cremona ausheckte, der Nachwelt überliefert werde. Fürsten, wie Tiberius, Caligula, Nero, Otto I. lieben das Geschlecht der Historiker nicht.

Critiker, welche etwa die eben ausgesprochene Meinung der Willkür oder des mißbrauchten Scharfsinns bezüchtigen, ersuche ich, folgende Fragen zu beantworten: 1) warum der Fortsetzer Regino's, der nächst Liutprand die besten Nachrichten über die italischen Verhältnisse beibringt, mit dem Jahre 967 endet? 2) warum der sächsische Mönch Widukind seine ausführliche Geschichte Otto's mit dem gleichen Jahre schließt: denn was er später unter dem Titel „Fortsetzung" beifügte, ist ein farbloser Ueberblick, und — wohl verstanden — erst nach Otto's Tode, angeschiftet; 3) warum selbst der Mönch Benedikt vom Berge Sorakte seine Chronik nur bis ungefähr zum gleichen[1]) Zeitpunkte fortführt? 4) warum überhaupt kein Zeitgenosse eine ausführliche Geschichte Otto's, die bis zu seinem Tode reicht, verfaßt hat? Im Uebrigen zeigt der Augenschein, daß sowohl Liutprand und Widukind, als der Fortsetzer Regino's, und der Biograph des Erzbischofs Bruno, Hofchronisten waren, oder um in vornehmer Sprache zu reden, die Gunst des Kaisers und der Frauen des herrschenden Hauses genossen oder erstrebten.

Nach Abhaltung der Synode, welche über Benedikt V. den Stab brach, feierte Otto zu Rom das Johannis- und das kurz darauf folgende Peter- und Paul-Fest, dann trat er den Rückzug nach der Heimath an, die er seit drei Jahren nicht mehr gesehen hatte. Als Staatsgefangenen führte der Kaiser den abgesetzten Benedikt mit sich. Während des Marsches brach eine entsetzliche Seuche im Heere aus. Viele, welche Morgens gesund aufstanden, waren Abends Leichen. Unter den vornehmen Opfern zählt Regino's Fortsetzer den Erzbischof Heinrich von Trier — des Kaisers Verwandten, den Abt Gerrik von Weissenburg und den Lothringer Herzog Gottfried auf. Der nämliche Chronist deutet[2]) leise an, daß diese Pestilenz ein göttliches Strafgericht gewesen sei. Ebendieß spricht Bischof Dietmar von Merseburg mit dürren Worten aus.[3]) Die Zeitgenossen und deren Söhne waren, wie man sieht, überzeugt, daß zu Rom unter Otto greuliche Dinge, d. h. solche, wie ich sie, auf ächte Urkunden gestützt, geschildert habe, verübt worden waren.

Im Herbste 964 erlustigte sich Otto auf ligurischem Boden mit der Jagd. Weihnachten feierte er zu Pavia, von da zog er nach dem Neujahr 965 über die Alpen. Der gefangene Pabst wurde dem Hamburger Erzbischof zur ehrenvollen Haft übergeben. Er ist in der Elbestadt — laut dem Zeugnisse[4])

---

[1]) Man vergl. Pertz III, 718 u. 719. [2]) Pertz I, 627. [3]) Pertz III, 754 unten.
[4]) Pertz VII, 309.

Adams von Bremen, ein heiliges Leben führend und Andere zu gutem Wandel ermahnend — um Mitsommer 965 gestorben. Zu Folge den süßen Worten[1]) Rotgers sowie des Trierer Mönchs, der Regino's Chronik fortsetzte, bereiteten die Erzbischöfe Wilhelm von Mainz und Bruno von Köln, jener Bastard, dieser Bruder Otto's, dem rückkehrenden Kaiser einen überaus prächtigen Empfang. Der übrige deutsche Clerus aber hat kurz darauf mittelst einer Reihe wichtiger Handlungen an den Tag gelegt, daß er über des Kaisers Verfahren und Absichten wenig Freude fühlte.

Durch rasch aufeinander folgende Todesfälle wurden vier der wichtigsten Stühle des Reichs erledigt.[2]) Bischof Adalbert von Metz war schon 962 verschieden. Heinrich von Trier, des Kaisers Vetter, starb, wie ich oben sagte, an der Seuche vom Sommer 964. Ein Jahr später, im Oktober 965, folgte ihm Bruno von Köln, des Kaisers Bruder, ins Grab. Abermal drei Jahre nachher endete der Mainzer Erzbischof Wilhelm, Otto's Bastard. Wenn es nach der vor einem Jahrzehent von Otto eingeführten Praxis ging, oder gar wenn die Vollmachten, welche sich neulich der Kaiser zu Rom durch Leo's VIII. erste Akte hatte einräumen lassen, aufrecht blieben, so konnten die erledigten Würden kaum Andern, als Prinzen, Verwandten des herrschenden Hauses, bevorzugten Hofgünstlingen, zufallen. Aber es ging nicht so; der Kaiser mußte sich begnügen, das Bisthum Metz — das unbedeutendste unter den vier erledigten — einem seiner Verwandten zu übergeben. Die beiden Erzstühle von Trier und Köln bestiegen Cleriker niederen Ranges, jenen Theodorich, bisher Diakon der Trierer Kirche, diesen Folkmar, früher Domprobst und Güterverwalter des Kölner Erzstifts. Die Mainzer Metropole aber wurde gemäß der von dem h. Bonifacius überlieferten Satzung, daß je der zweite oder dritte seiner künftigen Nachfolger der Schule von Fuld angehören solle,[3]) dem Abte von Fuld, Hatto II. zu Theil.

Schon nach zweijähriger Amtsführung — im Juli 967 — starb der eben erwähnte Folkmar von Köln und nun wählte Clerus und Gemeinde einstimmig, aber wider den Willen des Kaisers Otto I., den sächsischen Cleriker Gero aus einem markgräflichen Hause zum Nachfolger. Dietmar von Merseburg berichtet[4]), nur wie durch ein göttliches Wunder sei Kaiser Otto I. zuletzt vermocht worden, der Kölner Wahl seine Zustimmung zu geben.

Man sieht, der deutsche Clerus wagte auf verschiedenen Punkten entschlossenen Kampf, um die vom Kaiser bedrohte Wahlfreiheit der Stühle zu wahren und drang durch. Aus diesen Thatsachen erhellt, daß der nämliche Stand die erste Akte Leo's VIII., welche gewisse Critiker als ein unter-

---

[1]) Pertz I, 627 u. IV, 271. [2]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1262 flg.
[3]) Die Belege das. IV, 339 unten flg. [4]) Pertz III, 751.

schobenes Machwerk vom Ende des eilften Jahrhunderts ausgeben, als ächt oder als historisch wahr betrachtete, aber auch die rechtliche Giltigkeit derselben bestritt.

Achtzehntes Capitel.

Im Frühling 965 stirbt Pabst Leo VIII., sei es gewaltsam, sei es auf natürlichem Wege. Erst im October wird kraft einer Uebereinkunft zwischen Otto I., der damals in Deutschland weilte, und den Römern Johann XIII. zum Nachfolger erhoben. Weil Johann XIII. herrisch und nicht, wie es der Wahlvertrag vorschrieb, sich benahm, vertrieben ihn die Römer. Otto I. zieht 966 zum drittenmal nach Italien, um die Feinde Johanns XIII. zu züchtigen. Fürchterliches Strafgericht, das über die Römer ergeht. Die von Alberich II. eingeführte demokratische Verfassung der ewigen Stadt ausführlich beschrieben. Die römische Stadtwehr und ihre politischen Rechte, Senat, Consuln, der Präfekt. Alberich II., ein großer Staatsmann.

Nicht lange durfte Kaiser Otto der Ruhe in Deutschland pflegen. Dinge, die hinter seinem Rücken in Italien vorgingen, trieben ihn schon 966 über die Alpen zurück. Ich beginne mit Rom. Im Frühling 965 — wie es scheint Mitte März[1]) — starb der kaiserliche Pabst Leo VIII. Ob er etwa ein gewaltsames Ende nahm, erfahren wir nicht. Ueber die nächsten Vorgänge berichtet[2]) der Fortsetzer Regino's Folgendes: „die Römer schickten den Kanzler Azzo und den Bischof von Sutri, Marinus, als Gesandte an den Kaiser nach Sachsen, um ihn zu ersuchen, daß er denjenigen zum Pabste ernennen möge, der ihm beliebe. Ehrenvoll wurden die Gesandten empfangen, und bald wieder entlassen. Auf der Rückreise begleiteten sie als kaiserliche Bevollmächtigte die Bischöfe Otger von Speier und Liuzo (die deutsche Verkürzung für Liutprand) von Cremona, um Otto's Willen zu vollstrecken. In Anwesenheit dieser Bevollmächtigten ward von der ganzen römischen Volksgemeinde[3]) Johann, bis dahin Bischof der Kirche in Narni, zum Nachfolger gewählt, und unverweilt auf Petri Stuhl eingesetzt."

Wäre diese Darstellung durchaus richtig, so würde folgen, daß die Römer sich ohne Widerstand das durch die erste Akte Leo's auferlegte Joch unbeschränkter kaiserlicher Ernennung der Päbste gefallen ließen. Allein eine andere Nachricht, die ich für zuverlässig halte, gibt zu verstehen, daß die Gesandten wenigstens einen Versuch machten, etwas, wie Wahlfreiheit, herauszuschlagen. Adam von Bremen deutet[4]) nämlich an, die römischen Legaten seien beauftragt gewesen, Wiedereinsetzung des gefangenen Benedikt, der zu Hamburg weilte, in Vorschlag zu bringen. Jedenfalls beweist der Erfolg, daß die Gesandten in letzterer Hinsicht nichts ausrichteten. Auch die übrigen Angaben

---

[1]) Jaffé, regest. Pontif. S. 324 unten. [2]) Pertz I, 628. [3]) Tunc ab omni plebe romana Johannes eligitur. [4]) Pertz VII, 309.

des Fortsetzers sind nur mit Einschränkungen wahr. Der Zeitgenosse, Bischof Rather von Verona schreibt,[1]) Otto sei es gewesen, der den Pabst Johann XIII. zeugte, gleichwohl habe eine Wahl stattgefunden. Ein altes Pabstbuch aber meldet,[1]) alle Römer vom geringsten bis zum vornehmsten hätten Johann einmüthig gewählt. Allein die Erhebung des Gewählten ging[1]) erst Anfangs Oktober 965 vor sich. Folglich verliefen vom Tode Leo's VIII., der, wie ich sagte, im März starb, bis zu neuer Besetzung des Stuhles Petri mehr als sechs Monate. Nimmt man an, daß über der Hin- und Herreise der Gesandten zwei Monate verstrichen, so bleibt immer noch eine Verzögerung von vier Monaten zu erklären übrig. Unverkennbar ist, die Wahl hatte ihre Haken, die man in der That nachweisen kann.

Regino's Fortsetzer erzählt[2]) weiter zum Jahre 965: „unzufriedene Lombarden empörten sich nach gewohnter Weise gegen die deutsche Oberherrschaft und riefen den König Adalbert, Berngars Sohn — wie es scheint aus Corsika — nach Italien zurück." Ebenderselbe Chronist deutet an, daß auch die Bischöfe Wido von Modena, den der Kaiser früher zu seinem Kanzler durch Italien ernannt hatte, sowie Sigulf von Piacenza in die Verschwörung verwickelt waren.

Durch rasches Handeln beschloß Otto I. den Sturm im Keime zu ersticken: er schickte den Herzog Burkhart von Schwaben mit Heeresmacht nach Lombardien, der die Empörer aufsuchte und schlug. Am Po kam es zu einem Treffen, in welchem Adalbert eine Niederlage erlitt, sein Bruder Wido fiel. Mit den entronnenen Anhängern warf sich Adalbert in das lombardische Hochgebirg. Das Merseburger Todtenbuch[3]) läßt Wido den 25. Juni 965 verscheiden; an diesem Tage muß also das Treffen geliefert worden sein. Siegreich kehrte Burkhart nach Deutschland zurück und erstattete dem Kaiser Bericht.

Die lombardische Empörung kann nicht ohne Einfluß auf Verzögerung der Pabstwahl gewesen sein, denn aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß Berngar zu Rom geheime oder offene Freunde zählte. Erst nach Burkharts Siege kam das Werk in ordentlichen Gang, aber auch so kostete es dem Cremoneser Liutprand, dessen Umtriebe ich unten aufdecken werde, schwere Mühe; denn er hatte nicht, wie Otto vor zwei Jahren, ein Heer bei sich, mit dessen Hülfe er Widerstrebende knebeln konnte, sondern er mußte List anwenden, da und dort nachgeben, beschwatzen, mit schönen Worten zahlen. Johanns XIII. Erhebung war, wie am gehörigen Orte gezeigt werden soll, eine Frucht mühseliger Ausgleichung zweier weit auseinander gehender Partheien, und solche Geschäfte brauchen Zeit.

Dennoch dauerte der künstliche Friede blos dritthalb Monate. Eines Tags

---

[1]) Jaffé a. a. O. S. 326. [2]) Pertz I, 627. [3]) Jahrbücher des deutschen Reichs I, c. 114.

ward der Pabst verhaftet, mißhandelt, eingekerkert, dann als Gefangener fortgeführt. Den Anlaß zu diesem Umschwung schildert[1]) Regino's Fortsetzer so: „weil Johann XIII. die Hauptleute (majores) der Römer mit einer Härte behandelte, die nicht zu verantworten war (d. h. die dem abgeschlossenen Vergleich zuwiderlief), wurden sie ihm todfeind: plötzlich ergriffen der Stadtpräfekt und ein gewisser Rodfred den Pabst, vertrieben ihn aus der Stadt und sperrten ihn irgendwo in Campanien ein." Ausführlichere Nachrichten gibt[2]) der Mönch Benedikt: „nach ihrer bösen Gewohnheit überfielen die Römer den Pabste im Palaste zum Lateran. Einige schlugen ihn auf das Haupt, Andere versetzten ihm Backenstreiche, wieder Andere zerbläuten ihm den Rücken mit Fäusten. So ward er fortgestoßen und irgendwo in Campanien eingethürmt."

Der Fortsetzer begnügt sich, wie man sieht, die Urheber der That namhaft zu machen, während der Mönch auch die Werkzeuge spielen läßt. Beide zusammen, die Urheber und die Werkzeuge, führt ein dritter Zeuge auf[3]), indem er zugleich noch andere Zusätze beifügt: „nachdem Johann XIII. Petri Stuhl zwei Monate und sechzehn Tage eingenommen hatte, ward er ergriffen von Rodfred dem Grafen, von Peter dem Stadtpräfekten, sowie von dem römischen Volk und nach Campanien in die Verbannung abgeführt." Rodfred, den auch der Fortsetzer nennt, war also ein Graf, der Stadtpräfekt hieß Peter, die That selbst ereignete sich Mitte Dezember. Denn Johann XIII. ist, wie wir wissen, den 1. Oktober geweiht und eingesetzt worden.

Als eigentliche Anstifter des Verbrechens werden bezeichnet drei verschiedene, theils Männer, theils Klassen: erstens (Graf) Rodfred, zweitens Stadtpräfekt (Peter), drittens Beamte, die den Titel majores (Stadthauptleute) empfangen. Von Wichtigkeit ist es, letztere genauer kennen zu lernen. Ein vierter Zeuge ertheilt Aufschluß. Aus Handschriften des Vatikans hat Muratori eine meines Erachtens gleichzeitige Geschichte Johann's XIII. veröffentlicht, welche Folgendes meldet:[4]) „Rodfred, ein Graf aus Campanien, und Peter, der Stadtpräfekt, ergriffen mit Hülfe der Häupter des gemeinen Volks, welche man Dekarcones nennt, den Pabst und schleppten ihn erst in die Engelsburg, dann zogen sie ihn wieder hervor und schickten ihn nach Campanien in die Verbannung." Also mit den beiden Hauptverschworenen haben bei Absetzung des Pabsts Johann XIII. demokratische, dem Pöbel vorgesetzte Beamte zusammengewirkt, welche Dekarconen hießen.

Dieses Wort ist griechischen Ursprungs und besagt Zehnherren. Nahe liegt die Vermuthung, daß der Titel darum gegeben worden sei, weil die Dekarconen zusammen ein Collegium von Zehn bildeten. Aber dem war nicht so. Denn der nämliche Biograph bei Muratori berichtet, daß Kaiser

---

[1]) Pertz I, 628. [2]) Pertz III, 719. [3]) Catalogus paparum, bei Eccard, corp. hist. med. aevi II, 1640 oben. [4]) Script. ital. III, b. S. 330 unten flg.

Otto, als er 967 nach Rom kam und die Urheber der Verschwörung wider Johann XIII. zur Rechenschaft zog, zwölf aus der Zahl der Dekarconi aufknüpfen ließ. Folglich gab es jedenfalls mehr als zwölf Dekarconi in Rom.

Während der Biograph von Dekarconi redet, braucht, wie schon bemerkt worden, der Fortsetzer Regino's von ebendenselben den Ausdruck majores populi. Letzteres war ohne Zweifel die lateinische Bezeichnung des Amts, als genau oder erschöpfend kann sie jedoch nicht betrachtet werden, weil es ihr an sächlichem Inhalte fehlt. Major heißt im Allgemeinen ein Vorgesetzter, nun müssen aber die Dekarconi über etwas Bestimmtes, über Fahnen von Fußvolk, über Stadttheile, Reihen von Häusern, Straßen, Paläste oder ähnliche Dinge gesetzt gewesen sein. Das nöthige Licht gibt die erste Urkunde Leo's VIII. vom Dezember 963, wo als Vertreter oder Häupter des römischen Volks majores platearum, Gassenhauptleute, aufgezählt werden. Wir haben hiemit den allgemeinen Titel sammt der von dem Fortsetzer Regino's übergangenen, aber unentbehrlichen Besonderheit. Majores platearum, Gassenhauptleute, muß der lateinische Name für Dekarconi gewesen sein.

Oben wurde gezeigt, daß die Stadt Rom von den Zeiten Augusts an bis herab auf den heutigen Tag in eine gewisse Anzahl von Regionen oder Bezirken eingetheilt gewesen ist. Sollten die Gassen, denen die Dekarconi vorstanden, nicht auf die Regionen zielen, oder ein anderer, volksmäßiger Name für dieselben sein? Ohne Zweifel verhielt sich die Sache so. Denn während die erste Urkunde Leo's VIII. Hauptleute der Gassen erwähnt, schweigt die zweite Urkunde desselben Pabstes von Gassen, führt aber an ihrer Statt Vertreter der Regionen Roms und zwar 15 auf. Nun wird klar, warum laut dem Berichte des Biographen Otto zwölf aus der Zahl der Dekarconen oder Regionenhauptleute mit dem Strang bestrafen konnte: es waren ihrer im Ganzen 15, von denen zwei[1]) oder drei dem Tod entgingen.

Wir sind somit auf einen ersten, aber deutlichen Beweis gestoßen, daß die Regionen in der Verfassung Roms, welche Fürst Alberich II. eingerichtet hatte, eine Rolle spielten. Zunächst drängt sich die Frage auf: warum die Gassen- oder Regionen-Hauptleute, neben dem lateinischen majores platearum, und zwar, wie es scheint, vorzugsweise einen griechischen Titel trugen?

Ich denke, ein feiner Menschenkenner, Alberich II., Urheber der Verfassung, welche von 954 bis 967 zu Rom bestand, hat dieß absichtlich so eingerichtet. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß versunkene, herabgekommene Völker sich an Nichts so sehr ergötzen, als an fremden Titeln, die vornehm klingen. Wie reichlich und fruchtbringend sind z. B. die heutigen Deutschen mit solchem Schmucke gesegnet: Minister, Generale, Direktoren, Aktuare, Registratoren, Referendarii, Commissarii, Ingenieure, Techniker, Inspektoren,

[1]) Der Fortsetzer sagt (Pertz I, 628) dreizehn seien gehenkt worden.

Professoren, Justitiarii, Notare, Expeditoren u. s. w. Ebenso erging es den Römern des zehnten Jahrhunderts. Das Wort major will im Italienischen — bei uns ist es schön — so viel als nichts besagen; denn es kann Einer aus ganz gemeinen Gründen größer als der Nachbar sein, während sicherlich die Frau eines Gassenhauptmanns sich nicht wenig geschmeichelt fühlte, wenn man sie statt Majoressa — donna decarcona nannte. Um die nämliche Zeit sagten die Römer protoscriniarius, auch gab es im päbstlichen Hofstaat gewisse niedere Beamte, welche den Titel cacaburii und Colossaei erhielten.[1] Klingt das nicht stattlich?

Nicht lange blieb[2] Johannes XIII. in dem campanischen Kerker (vielleicht auf einer Burg des Grafen Rodfred). Er fand Gelegenheit zu entweichen und floh nun nach Capua zu dem Fürsten Pandulf. Hier fand er gute Aufnahme, aber nicht ohne daß ihm Gegendienste abgefordert wurden. Zwei Chroniken melden,[2] Johann XIII. habe damals die Stadt Capua vom bloßen Bisthum zur Metropole erhoben, zum ersten Metropoliten aber den Bruder des Fürsten Pandulf, Johann, eingesetzt. Gleichwohl war es nicht Pandulf, sondern der deutsche Kaiser, der dem vertriebenen Pabste wieder zur Rückkehr verhalf.

Begreiflich ist, daß Otto I. nach solchen Ereignissen in Lombardien und Mittelitalien den Entschluß faßte, selbst nach Italien zu ziehen. Denn wenn er dieß unterließ, drohte das seit 962 aufgeführte Werk wieder einzustürzen. Nachdem er an Mariä Himmelfahrt 966 einen Reichstag zu Worms gehalten, brach er Ende August über Chur nach Italien auf. Bestrafung der Anhänger Adalberts bezeichnete seinen Eintritt in Lombardien. Bischof Sigulf von Piacenza und mehrere vornehme Laien wurden verhaftet und nach Sachsen oder Franken abgeführt. Das gleiche Schicksal hatte schon im Jahre zuvor den Bischof Wido von Modena betroffen.[3]

Sobald die Römer hörten, daß Otto nahe, verloren sie den Muth, riefen Johann XIII. aus der Verbannung zurück und empfingen ihn mit Hymnen und Lobliedern. Noch ein anderer Umstand beförderte die Wiederherstellung des Flüchtlings. Jene vatikanische Handschrift meldet,[4] während des Pabstes Abwesenheit sei dessen Hauptgegner Graf Rodfred sammt seinem Sohne von Johann, dem Sohne des Crescentius, erschlagen worden. Ich werde am gehörigen Orte von diesem Crescentier, der offenbar zugleich die Gunst des Kaisers und des Pabstes verdienen wollte, Weiteres berichten.

Merkwürdig ist, was der Mönch Benedikt über die Vorgänge während der ersten Wochen nach der Rückkehr Johanns XIII. erzählt:[5] „nach seinem Einzuge in Rom hielt der Pabst zuerst Hochamt im St. Petersdome und er-

[1] Hegel, Städteverfassung von Italien I, 255 flg. [2] Die Belege bei Jaffé, reg. S. 328. [3] Pertz I, 627. 628. [4] Muratori, script. ital. III, b. S. 330 unten flg. [5] Pertz III, 719.

hob sich dann nach dem Palaste im Lateran. Seitdem begrüßte er das Volk häufig und veranstaltete Schmausereien für dasselbe. Ich glaube, er that Solches, die Rachegedanken, die er hegte, zu verhüllen; denn gleich nach seiner Vertreibung hatte er heimlich Boten an den Kaiser geschickt, daß Otto kommen und die Römer zur Rechenschaft ziehen möge." Während der Verbannung des Pabsts waren 10 Monate und 28 Tage verlaufen.[1]) Da ihn die Verschworenen am 16. Dezember 965 überfielen, folgt, daß Johann vor der Mitte Novembers 966 zurückkehrte. Genau stimmt die Aussage des Pabstbuches mit den Angaben des Mönchs überein.

Gegen Weihnachten 966 erschien Otto I. selbst in Rom: alsbald hörten die Schmausereien auf und ein anderes Werk begann. Der Kaiser ordnete[2]) ein fürchterliches Strafgericht an, und zwar wüthete er gegen Todte, wie gegen Lebende. Graf Rodfred war, wie ich oben sagte, schon im Herbste erschlagen worden, ein anderer Mitverschworener, der Kammerherr[3]) Stephanus, gleichfalls vor der Ankunft des Kaisers gestorben. Otto gebot, die Leichen Beider aus geweihter Erde herauszureißen und anderswo zu verscharren. Mehrere Consuln der Römer wurden in die Verbannung nach Sachsen abgeführt, zwölf oder dreizehn aus den Dekarconen oder Regionenhauptleuten endeten am Galgen. Den gefangenen Stadtpräfekten Peter überlieferte der Kaiser den Händen des Pabstes, der dem Unglücklichen ein böses Loos bereitete. Erst raufte man ihm den Bart aus, dann ward er mit den Haaren an dem Rosse Constantins, von dem später die Rede sein wird, aufgehenkt, hierauf nackt und rücklings auf einen Esel gesetzt, durch die Stadt getrieben, gegeißelt, verhöhnt, eingethürmt und zuletzt über die Alpen fortgeschleppt.

Wieder Andere müssen mit dem Schwerte hingerichtet oder mit Ausreißung der Augen bestraft worden sein. Denn als Liutprand im Sommer 968 in der Eigenschaft eines kaiserlichen Gesandten nach Constantinopel kam, empfing[4]) ihn der Byzantiner Nicephorus mit den Worten: „hat nicht dein Herr viele Römer mit dem Schwert hingerichtet oder gehenkt, Andere geblendet, wieder Andere in die Verbannung geschickt?"

Ein solches Ende nahm die bestehende Verfassung Roms, nachdem sie etwas über zehn Jahre gedauert hatte. Jetzt ist es Zeit, diese politische Schöpfung in's Auge zu fassen. Wir haben im Verlaufe der Erzählung viele Spuren entdeckt, welche keinen Zweifel über die Einführung demokratischer Formen zulassen, auch stellte sich mit hoher Wahrscheinlichkeit heraus,[5]) daß sie in den letzten Zeiten Alberichs II. — und vor der Erhebung seines Sohnes Octavian auf Petri Stuhl — ihren Anfang nahm. Damals fühlte sich der alte Fürst doppelt bedrängt, einmal von Außen durch König Berngar, dann

---

[1]) Muratori a. a. O. III, b. 330 u. 332. [2]) Ibid. und Pertz I, 628. [3]) Vestiarius. [4]) Pertz III, 348 oben. [5]) Oben S. 293.

im Innern von Seiten der clerikalen Parthei, welche fortwährend darauf hinarbeitete, das von dem Hause Tusculum der römischen Kirche auferlegte Joch zu brechen. Damit letztere Gefahr abgewendet werde — sie war allerdings die dringendste — entschloß sich Alberich, die geistliche und weltliche Gewalt zu Gunsten seines Sohnes zu vereinigen, mit andern Worten, den jungen Octavian, der kraft Erbrechts im weltlichen Fürstenthum dem Vater folgte, zugleich zum Pabste wählen zu lassen.

Allein dieß war aus mehreren Gründen ein schwieriges Werk. Einmal übte — wie früher gezeigt worden — bis gegen 954 der römische Stadtadel die Befugniß aus, bei Besetzung des Stuhles Petri mitzusprechen. Von diesem Stande aber ließ sich kaum erwarten, daß er zu Erhebung des Prinzen mitwirke, da mit Sicherheit vorauszusehen war, daß Octavian, zum Pabst gewählt und folglich unter den unabwendbaren Einfluß des Clerus gestellt, früher oder später die vom Adel geraubten Kirchengüter zurückfordern werde. Noch eine andere Klippe drohte. Hatte Alberich nicht triftigen Grund, zu fürchten, daß gegen seinen zum Pabst eingesetzten Sohn irgend ein ehrgeiziges Haupt des Stadtadels dieselbe Rolle spiele, die vom Hause Tusculum mit glänzendem Erfolg gegen frühere Päbste durchgeführt worden war? Wahrlich nicht wenig Muth und Verstand gehörte dazu, um beide Klippen zu umschiffen.

Alberich's Scharfsinn entdeckte den Ariadnefaden, der aus dem Labyrinthe hinaus führte. Die ältere Geschichte des Stuhles Petri lieferte brauchbare Vorbilder. Ehe der junge Kaiser Lothar durch das Gesetz vom Jahre 824 die Adelsherrschaft in Rom gründete, genoß dort das Volk einen wesentlichen Antheil an Entscheidung der großen Geschäfte, namentlich an den Pabstwahlen, und Leo III. sammt seinen nächsten Nachfolgern hatte die Menge, wie an einem andern Orte gezeigt worden,[1]) wiederholt und mit Glück benützt, die Parthei des Adels, die schon vor 824 sich als Werkzeug des kaiserlichen Hofes gebrauchen ließ, zu Paaren zu treiben.

Alberich stellte jetzt diese Art von Demokratie her, er gab vor Allem das Wahlrecht dem großen Haufen zurück, der schon 955 nach dem Tode Agapets bei Erwählung Johann's XII. dem Adel zu Trotz den Ausschlag gegeben haben muß. Zu gleicher Zeit aber verbesserte Alberich II. die ehemaligen Formen der Volksherrschaft, wobei ihm die Macht seines Hauses Mittel an die Hand gab. Unter den Titeln, die er führte, wird Keiner so scharf betont, als der eines römischen Fürsten, eines römischen Monarchen. Dieser Titel weist offenbar darauf hin, daß die Masse römischer Bevölkerung von ihm abhing, daß mit wenigen Ausnahmen in allen innern Angelegenheiten der Stadt nur er zu befehlen hatte. Nachdem durch die Wahl Johann's XII.

[1]) Das. S. 105 flg.

weltliche und geistliche Macht des tusculanischen Hauses auch äußerlich vollends vereinigt worden, mußte Solches in noch höherem Grade der Fall sein.

Ich will meine Meinung durch eine Urkunde verdeutlichen. Mittelst Bulle[1]) vom 1. August 1018 bestätigte Pabst Benedikt VIII. sämmtliche Besitzungen und Rechte des Stuhles von Porto an der Tibermündung, verlieh den dortigen Bischöfen die Ernennung des Gastalden oder Rentamtmanns, und ermächtigte sie überdieß, aus den Einwohnern des Orts vier, nämlich zwei Fischer und zwei Schreiber, in der Art auszuwählen, daß die Auserlesenen hinfort nur dem Bisthum Dienste zu leisten, nur ihm Abgaben zu entrichten hätten.

Nun sage ich, ebenso wie diese vier Portenser sind sämmtliche Plebejer Roms dem Hause Tusculum unterthan gewesen. Aus den früher erörterten Leonischen Akten erhellt, daß, nachdem die Volksvertretung in Rom eingeführt worden war, auch etliche Adelige der Stadt bei Gerichtsverhandlungen und Wahlen Stimmen abgaben. Aber es waren ihrer nur wenige und nur Solche, die irgend einen der größeren Paläste, sei es als Eigenthümer, sei es als Lehenträger des tusculanischen Hauses, bewohnten.[2]) Die übrigen Adeligen vertraten bei jenen Zusammenkünften nicht die Stadt, sondern die von Rom auslaufenden Heerstraßen oder die nähere und entferntere Umgebung.

Jedenfalls ist unzweifelhaft, daß bei Gelegenheiten, wo den Tusculanern daran lag, ihren Willen durchzusetzen und etwaige Gegenstrebungen zu vereiteln, namentlich aber bei Pabstwahlen, die Mehrzahl der Stimmen dem Volke zustand. Denn bezüglich sämmtlicher Pabstwahlen, die während des Bestandes der demokratischen Verfassung stattfanden, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die ganze römische Volksgemeinde abgestimmt habe. Eben diese Masse aber hing aus den oben angegebenen Gründen von den Tusculanern ab. Eine Erwählung der Statthalter Petri durch das Volk wollte, wie man sieht, ebenso viel besagen, als wenn das jeweilige Haupt des Hauses selbst einen Pabst eingesetzt hätte. Durch zehen bis zwölf Tausend unterthänige Mäuler oder Hände ließ der fürstliche Gebieter seinen Willen vollstrecken.

Freilich hätten diese vielen Mäuler und Hände, sei es durch Dritte verführt, sei es aus persönlicher Raubluſt, auf den Gedanken gerathen können, dann und wann ihrem eigenen Kopfe zu folgen. Allein gewisse Maßregeln, die ich oben als von Alberich ersonnene Verbesserungen des älteren demokratischen Systems bezeichnete, sorgten dafür, daß die Menge ihrem Brod- und Leibherrn treu blieb, und zweitens, daß ihre Fäuste, wenn es Noth that, gegen Die gebraucht werden mochten, welche es etwa versuchten, die politischen Kreise des Hauses Tusculum zu durchkreuzen. Das gemeine Volk Roms

[1]) Marini papiri diplom. S. 68. Nr. 42. [2]) Pertz, leg. II, b. S. 170: Lucianus de forma Trajana, Paulus de templo palatii, Johannes consul de palatio sosortanensi, Amatius consul de palatio vaticano.

erhielt eine militärische Gliederung. Ich habe oben Thatsachen dargelegt, aus welchen sich ergibt, daß die römische Stadtwehr, welche laut dem Zeugnisse Liutprands unter dem Befehle des sogenannten Kaiserchens Peter dem Gericht über Johann-Octavian anwohnte, aus Plebejern bestand. Ebenso unzweideutig ist die Stelle in der zweiten Akte Leo's, wo es heißt, auf der Synode, welche Leo VIII. im Dezember 963 berief, um das Kirchengut dem Kaiser zu überliefern, hätten Offiziere aller Stände, der Romanenser und des gemeinen Volks, abgestimmt. Die Romanenser oder die Mitglieder des auf dem Lande ansässigen Stadtadels waren längst dem Stuhle Petri zum Kriegsdienste verpflichtet, durch Alberich's Einrichtungen kam zu dieser Körperschaft die aus Plebejern zusammengesetzte Stadtwehr hinzu.

Seele aller kriegerischen Einrichtungen sind die Stufen des Befehls. Alberich hat nicht versäumt, diesem Zweige des Dienstes die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken: der zu einem Stadtheer gegliederte Pöbel stand unter fünfzehn Regionen-Hauptleuten, welche allem Anscheine nach zugleich als bürgerliche Beamte die Verwaltung der fünfzehn Regionen leiteten. Den Oberbefehl über die gesammte Stadtwehr führte der Plebejer Peter mit dem Beinamen Kaiserchen. Meine Ansicht ist, daß dieser Beiname ein Hohn auf altfränkische Erinnerungen war. Alberich II. und dessen Sohn Johann-Octavian wollten damit sagen: Wir sind mehr als die ehemaligen carolingischen Kaiser, oder als der Sachse Otto (dessen Absicht, sich zum Kaiser aufzuwerfen, sicherlich schon Alberich II. ahnte), Wir sind mehr als sie, denn Wir haben ein Kaiserchen in unserem Dienst.

Vollendet und zugleich mit einer schneidenden Spitze ausgerüstet ward Alberichs Organisation durch Erneuerung eines älteren Amtes, das wahrscheinlich seit 160 Jahren geruht hatte. Ich setze die doppelte Entwicklung, welche die römische Würde der Präfektur erst unter August und seinen nächsten Nachfolgern, dann wieder durch Diokletian und Constantin den Großen erhielt, als bekannt voraus. Präfekten der zweiten Schichte kommen unter Pabst Gregorius I. zu Rom vor. Der Biograph dieses Pabstes erzählt:[1] „Germanus, damaliger Präfekt der Stadt Rom, habe das an den byzantinischen Kaiser gerichtete Schreiben, kraft dessen Gregor I. die auf ihn gefallene Pabstwahl ablehnte, aufgefangen und zurückbehalten." Gregor selbst erwähnt[1] in der Briefsammlung einen Stadtpräfekten Johannes. Diese Präfekten standen unverkennbar in des byzantinischen Kaisers Diensten.

Allein gegen Ende des achten Jahrhunderts, nachdem der völlige Bruch des h. Stuhles mit Byzanz erfolgt, das Schutzverhältniß mit den Carolingern angeknüpft war, findet man zu Rom vom Pabst eingesetzte, ihm ver-

[1]) Die Belege bei Hegel, Städteverfassung Italiens I, 177.

pflichtete Präfekten. Der Verfasser des Pabstbuchs berichtet,[1]) „daß Hadrian I. die Mörder seines Vorgängers Sergius zu ergreifen befahl, und sie dann in die Hände des Stadtpräfekten übergab, damit dieser ein peinliches Verfahren wider die Uebelthäter einleite." Dem päbstlichen Stadtpräfekten stand, wie man sieht, der Blutbann zu. Seitdem ist fast durch zwei Jahrhunderte nicht mehr von solchen Präfekten die Rede. Natürlich! denn seit Leo's III. Pontifikat haben erst die Sendboten der fränkischen Carolinger, und dann nach Aufrichtung der Adelsherrschaft über Rom die Stadtherren und endlich das Geschlecht Alberichs den Blutbann geübt.

Dagegen mit dem Augenblicke, da Alberich II. die geistliche und weltliche Gewalt zu vereinigen beschloß, war eine Aenderung nöthig. Für Johann-Octavian, der neben dem weltlichen Fürstenthum die päbstliche Krone besaß, schickte es sich nicht mehr, im eigenen Namen Hinrichtungen anzuordnen. Denn es ist bekanntlich alter Grundsatz, daß die Kirche kein Blut vergießt.

Also wurde die Präfektur wieder ins Leben gerufen und einem hohen Beamten anvertraut, der — das versteht sich von selbst — in Abhängigkeit vom neuen Pabste stand. Wann taucht nun die erneuerte Präfektur zum erstenmale auf? In einer Urkunde[2]) vom 25. März 955, kraft welcher Pabst Agapetus — im Jahre nach Alberichs II. Tode und etwa 7 Monate ehe er selbst starb — die Güter des römischen Klosters zum h. Stephan bestätigt und gelegentlich den Präfekten Theodor nennt. Folglich ist es nicht Johann-Octavian, sondern entweder Pabst Agapet oder Alberich II. gewesen, der das Amt des Präfekten wiederherstellte.

Ich glaube kaum die Bemerkung nöthig, daß aus andern Gründen nur der zweite Fall angenommen werden kann. Warum aber wird Alberich die Präfektur erneuert haben? Offenbar deßhalb, damit sie die Erhebung seines Sohns Octavian auf Petri Stuhl vorbereite und zugleich den demokratischen Einrichtungen, die er traf, als Schlußstein diene. Die Einsetzung eines Beamten, der im Dienste des Pabsts über Beil, Galgen und Rad verfügte, war ein wohlverständliches Merkzeichen sowohl für Plebejer, welche die ertheilten Freiheiten mit Undank lohnen, als für Adelige, die es wagen würden, den Absichten des Pabstes-Fürsten entgegenzutreten.

Während der Blüthe des adeligen Regiments über Rom, welche der monarchischen Gewalt des tusculanischen Hauses voranging, hatten, wie früher gezeigt worden, die Stadtjunker in Form eines aristokratischen Senats regiert. Was wurde nun jetzt aus dieser Anstalt? Gemäß dem gewohnten Gange menschlicher Dinge scheint es räthlich, vorauszusetzen, daß Alberich II. nach Einführung der demokratischen Formen den Senat nicht ganz zur Seite schieben

---

[1]) Muratori III, a. 181, zweite Spalte. [2]) Marini papiri diplom. Nr. 28, Seite 38, untere Mitte.

konnte, zugleich aber auch, daß er Maßregeln getroffen haben wird, um die fortbestehende Körperschaft einzuschränken. Denn hätte er sie ganz aufgehoben, so wäre tödtliche Verfeindung des Adels, hätte er sie nicht gestutzt, so würde verderblicher Zwiespalt zwischen den aristokratischen Rechten des Adels und den demokratischen des Volks unausbleibliche Folge gewesen sein. In solchen Verlegenheiten helfen sich gewandte Männer gewöhnlich damit, daß sie den Schein unzulässig gewordener Anstalten fortbestehen lassen, das Wesen aber vernichten.

In der That entsprechen diesen Annahmen die aus den Zeiten der demokratischen Verfassung auf uns gekommenen Denkmäler. In den beiden Akten Leo's werden erwähnt: 1) senatores[1]) im Allgemeinen; 2) ebenso proconsules; 3) Faustinus,[2]) Haupt des Senats; 4) zwei ungenannte Erconsuln; 5) ein ungenannter Protribun; 6) zwei wirkliche Consuln, Johannes, der seinen Sitz im sessorianischen Palast hat, und Amatus, der im Vatikan haust.

Meine Ansicht bezüglich dieser Aemter ist folgende: erstlich wo ein Haupt des Senats erwähnt wird, muß man voraussetzen, daß ein Senat als wirkliche Körperschaft besteht; zweitens die Worte Proconsul und Erconsul sind ohne Zweifel gleichbedeutend, der Ausdruck bezeichnet solche, die früher Consuln waren, aber es jetzt nicht mehr sind; drittens den naturgemäßen Gegensatz von Erconsul bilden die in sechster Stufe namhaft gemachten Consuln; sie sind wirklich im Amt, während die Andern es früher waren. Das Consulat bestand demnach während der demokratischen Verfassung fort und zwar allem Anschein nach als eine jährlich wechselnde Würde. Meines Erachtens beschränkte sich viertes die Zahl der Consuln auf zwei, denn die zweite Akte Leo's nennt nur zwei, während sie bei dem sichtlichen Bestreben darzuthun, daß alle Behörden Roms an den fraglichen Beschlüssen Theil nahmen, zweifellos noch andere aufgeführt hätte, wenn mehrere vorhanden gewesen wären. Auch die oben angezogene Stelle der Geschichte Johanns XIII., laut welcher Otto römische Consuln über die Alpen verbannte, stimmt zu, sofern sie beweist, daß damals in Rom mehr als ein wirklicher Consul amtete.

Der Vatikan, in welchem Consul Amatus hauste, liegt bekanntlich am Nordwestende der Leostadt. Betreffend die Lage des andern Palastes erzählt[3]) der Verfasser des Pabstbuches: „Kaiser Constantin der Große erbaute im Umkreise des Sessorianischen Palastes eine Kirche, in welcher er Stücke des wahren Kreuzes niederlegte, und darnach die neue Kirche benannte, welche noch jetzt den Beinamen zum h. Kreuze (von Jerusalem) trägt." Diese nämliche Stelle schrieb Beda der Ehrwürdige in seiner Kirchengeschichte, und hinwiederum, dem Angelsachsen folgend, Abt Hugo von Flavigny in der

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 168: his actis interfuere senatores, proconsules. [2]) Ibid. S. 170: caput Senatus. [3]) In vita Silvestri I. papae bei Muratori III, a. S. 108, zweite Spalte.

Chronik[1]) aus. Beide letztere nennen aber den Palaſt, in deſſen Umkreiſe die Kirche zum h. Kreuz errichtet ward, nicht mehr den Seſſorianiſchen, ſondern den Sororianiſchen. Unverkennbar iſt, daß Beda und Hugo dieſelbe Kirche meinen, welche das Pabſtbuch als Seſſorianiſche, die Akte Leo's VIII. aber als die Soſoritaniſche bezeichnen. Zwiſchen dem vierten, dem achten und dem zwölften Jahrhundert war der Name mehrfach verketzert worden.

Heute heißt ſie Santa Croce in Geruſalemme und ſie liegt auf dem öſtlichen Ende der eigentlichen oder der Altſtadt, unweit dem Lateran und der ehemaligen porta Asinaria, jetzt porta S. Giovanni genannt, welche von Rom nach Neapel, Frascati, Albano und Velletri führt.[2]) Der bekannte römiſche Alterthumsforſcher Nibby meint[3]), der fragliche Palaſt ſei urſprünglich darum sessorium genannt worden, weil er eine für bürgerliche Rechtshändel beſtimmte Baſilika war. Im Uebrigen erſieht man, daß der in der Leoniſchen Akte erwähnte Conſul Johann am Oſtende Roms ſeinen Sitz hatte, Amatus dagegen am Weſtende, was abermal auf eine Zweiheit von Conſuln hindeutet.

Obgleich während der 12—13 Jahre, da die demokratiſche Verfaſſung Alberichs II. dauerte, ein Senat, ein Haupt des Senats, wirkliche Conſuln — allem Anſcheine nach mit jährlichem Wechſel des Amts — und Proconſularen beſtanden, war doch der Nerv der Gewalt in den Händen des Volks, oder vielmehr, unter der Maske einer Demokratie und durch das Volk, in den Händen des Hauſes Tusculum. Dieſes Volk hat die Wahl Johanns XII., dann der kaiſerlichen Macht zu Trotz die Benedikts V. entſchieden und nur gegen bedeutende Zugeſtändniſſe, welche, wie ich unten zeigen werde, Otto bewilligen mußte, die längere Zeit beanſtandete Erhebung Johanns XIII. gutgeheißen. So wenig auch der deutſche Kaiſer an der römiſchen Demokratie Wohlgefallen trug, erkannte er doch die Macht derſelben in ſoferne an, als er die ſchweren Opfer, die er ſeinem Geſchöpfe Leo VIII. abpreßte, unter Mitwirkung des Volks ſich zuſprechen ließ. Will man die Sachen beim wahren Namen nennen, ſo muß man ſagen, daß er verſteckt die Beſtätigung des Volks für die Leoniſchen Akte einholte.

Unverkennbar leiſtete die demokratiſche Verfaſſung von 954 dem tusculaniſchen Hauſe wichtige Dienſte und die Zwecke, welche Alberich II. bei Einführung derſelben beabſichtigte, ſind wirklich erreicht worden. Erſtaunen muß man über die Kraft des Widerſtandes, den Johann-Octavian gegen Otto entwickelte. Warum vermochte er Solches? Liutprand ſucht die Wahrheit zu verhüllen, indem er behauptet, die vielen vornehmen Damen, mit welchen Octavian ſein Weſen trieb, hätten Alles für ihn gethan. Das ſind Narrenpoſſen, an allen Höfen gibt es Weiberhelden und doch richten ſie nichts aus.

---

[1]) Pertz, script. VIII, 298 unten: fecit et basilicam in palatio Sororiano. [2]) Platner und Bunſen, Beſchreibung der Stadt Rom III, a. S. 565.

Anders stellt sich die Sache heraus, wenn man nicht auf die Worte der Schmeichler Otto's horcht, sondern auf die Hand des Gebieters sieht. Der Kaiser kramte auf der Synode vom Nov. 963 den geheimsten Schmutz der Haushaltung Octavians in Anwesenheit der Vertreter des großen Haufens aus. Warum that er dieß? Offenbar deßhalb, weil er den Pabst in den Augen des Volks erniedrigen wollte, dessen Ergebenheit er für eine gefährliche Stütze des tusculanischen Hauses hielt. Der Pöbel sollte dadurch von Octavian losgerissen werden: es ist ihm aber nicht gelungen. Die Anhänglichkeit der Menge war es, was Johann-Octavian in Stand setzte, jene Rolle zu spielen.

Auch nach Johanns XII. gewaltsamem Tode dauerte der Zauber fort. Nicht eingeschüchtert durch Otto's Macht, erhebt die Menge ihm zu Trotz den Cleriker Benedikt, besteigt Roms Mauern und vertheidigt die Stadt mit rühmlicher Entschlossenheit, bis das Naturgesetz des Hungers Halt gebietet. Der Mehrzahl nach mögen die Plebejer Roms, jeder für sich betrachtet, Wichte gewesen sein, aber weil eine gesellschaftliche Idee, die Frucht der Gedanken eines ausgezeichneten Mannes, sie beseelte, handelten sie zusammen als eine starke Körperschaft.

Ja die demokratische Verfassung Roms bestand noch eine dritte Probe. Octavian war todt, Benedikt einem tragischen Geschick erlegen. Aber ein Dritter, der Stadtpräfekt Peter, übernimmt die Aufgabe, Alberichs II. Hinterlassenschaft aufrecht zu halten. Peter schließt einen Wahlvertrag mit Johann XIII., und zieht ihn nachher, als derselbe sein Wort bricht, zur Rechenschaft. Sämmtliche Gassenhauptleute Roms aber bewegen sich auf des Präfekten Wink wie ein Mann und vollstrecken seine Befehle. Hiebei hat sich bewährt, wie klug die Präfektur als Ergänzung der demokratischen Formen berechnet war. Wer den Kräften des großen Haufens einen freien Spielraum eröffnet, muß zugleich eine Behörde schaffen, welche mit ausgiebiger Strafgewalt ausgerüstet ist, und dadurch den Demos hindern kann, in viehisches Wesen auszuarten. Der gemeine Mann haßt den Vorgesetzten, der hart straft, darum doch nicht, sobald nur das Strafverfahren ein gerechtes ist; ja er wird den strengen Gebieter lieben und sich für ihn schlagen, wenn dieser ohne Wanken verrichtet, was sein muß. Man kann mit gutem Fuge sagen, daß Otto I. und sein Geschöpf Johann XIII. durch die Rache, die sie an Peter nahmen, in vollem Maße die Richtigkeit des Gedankens anerkannt haben, welcher Alberich II. bei Erneuerung der Präfektur leitete.

Das ist ein großes Lob für Alberich. So regieren, daß man für sich den Genuß behält, Anderen die Last auflegt, daß man mit den erhobenen Steuergeldern willenlose Werkzeuge der Gewalt besoldet, im Uebrigen zu Dem, was die Mehrheit der Vernünftigen will, beharrlich Nein sagt, die Menschen trennt und täuscht, Censur einführt, jede Bewegung hemmt: dazu gehört blut-

wenig Verstand. Aber wer die Kunst übt, für selbsterdachte Zwecke die sittlichen und geistigen Triebe, die in den Völkern schlummern, und deren Wechselspiel die Geschichte unseres Geschlechts bildet, also in neue Bahnen hineinzulenken, daß Feuer und Geist aufglüht, daß ein naturwüchsiges Leben entsteht, der verdient den Namen Staatsmann.

Allerdings war Alberich ein Tyrann gegen Petri Stuhl, doch man darf nicht vergessen, daß ihn die Eigenthümlichkeit einer ererbten Stellung, der Nachlaß seines Vaters, zu dieser Rolle nöthigte. Im Uebrigen hat er mit seiner Person bezahlt, hat nicht blos als Kriegshaupt den gleichzeitigen Königen Italiens mit Muth und Glück die Stirne geboten, sondern — was noch viel mehr — er hat als Gesetzgeber eine geistvolle Schöpfung ins Leben gerufen.

Die Verfassung, welche er einführte, hatte zwei Hauptgegner: erstens den alten Stadtadel, der sich durch die herrschende Demokratie eingeschnürt fühlte. So künstlich Liutprand die Wahrheit zu verhüllen sucht, muß er doch eingestehen, daß mit dem Augenblicke, da Otto I. die Hebel in Bewegung zu setzen begann, welche den Sturz Octavians herbeiführten, der städtische Adel unverweilt Parthei für den deutschen Oberherrn ergriff, und zum Verderben des Pabsts die Paulsburg besetzte. Die nämlichen Neigungen verrieth der Adel bei Ausbruch der Verschwörung gegen Johann XIII. Als Theilnehmer an dem Aufstande werden außer den Gassenhauptleuten und ihrem Vorstande, dem Präfekten Peter, ein einziger Graf aus Campanien, der sicherlich persönliche Zwecke verfolgte, weiter ein einziger päbstlicher Hofbeamte, der Vestiarius oder Kammerherr Stephan, und dann noch die Consuln aufgeführt. Letztere konnten sich, auch wenn sie gewollt hätten, der Bewegung kaum entziehen, weil sie durch die Präfekten und die Gassenhauptleute fortgerissen worden wären. Dagegen hebt das Pabstbuch ausdrücklich hervor, daß ein Cencius den Campanischen Grafen Rofred erschlug, welcher nächst Peter an der Spitze der Bewegung stand. Dieser Cencius aber muß mächtigen Anhang unter dem Stadtadel besessen haben, denn er erscheint seitdem als Haupt des römischen Herrenstandes.

Obgleich der demokratischen Verfassung abgeneigt, hätte der Adel für sich allein nicht vermocht, dieselbe zu stürzen. Allein ein zweiter, mächtigerer Gegner kam hinzu: der deutsche Kaiser Otto. Daß dieser die römische Demokratie verabscheute, hat er durch das Blutgericht von Weihnachten 966 bewiesen. Er war es auch, der in geheimem Einverständnisse mit Pabst Johann XIII. die Ereignisse zurüstete, welche in nächster Folge die Empörung der Römer, in weiterer den Untergang der Volksherrschaft veranlaßten.

Wir müssen jetzt die Persönlichkeit des neuen Pabstes ins Auge fassen. Das Pabstbuch sagt:[1]) „Johann, ein geborner Römer, und ehe er Pabst wurde,

[1]) Muratori, script. ital. III, b. 330. 331.

Bischof von Narni, war der Sohn eines gleichnamigen Vaters, der eben so wie der Sohn ein Bisthum besessen hatte." Zu einem Kaiserpabste taugte vorzugsweise ein Bischof, der einen andern Bischof seinen Vater nannte. Von einem solchen stand nicht zu befürchten, daß er sich für strenges Kirchenrecht ereifern werde, denn seine Geburt war ja ein Verstoß gegen dasselbe. Noch andere Eigenschaften empfahlen ihn dem deutschen Hof: auf der Liste der Bischöfe, die der Synode anwohnten, welche die Absetzung über Johann XII. verhängte, erscheint auch der Name[1]) Johann von Narni. Ja, Johann von Narni unterzeichnete nicht blos die Akten, sondern er trat überdies persönlich als Ankläger wider den Tusculaner Octavian auf.[2]) Indeß genügte es noch nicht, daß dieser Bewerber dem Kaiser gefiel, auch die Römer redeten bei der Wahl von 965 mit, die, wie wir wissen, langwierig und nicht von Waffengewalt unterstützt war.

Was hat nun die Römer — d. h. die Demokratie und deren Haupt, den Stadtpäfekten — bestimmt, in die Erhebung des Bischofs von Narni einzuwilligen. Vielleicht Familienrücksichten! Johann wird, denke ich, einem mächtigen Geschlechte römischen Adels angehört haben, denn nur solche vermochten um jene Zeit den erblichen Besitz von Bisthümern an sich zu reißen. Vielleicht war seine Sippschaft gar durch Verschwägerung dem herrschenden Hause von Tusculum verwandt. Denn wir wissen ja, daß Alberich II. seine nächsten Angehörigen mit Stühlen oder Abteien bedachte. Sein leiblicher Bruder war Bischof von Nepe,[3]) einer seiner Vettern, Gregor, der jüngeren Marocia Sohn, war Abt des Klosters St. Andreas.[4])

Jedenfalls hat Johann v. Narni noch durch andere, gewichtigere Hebel die Einwilligung der Römer zur Wahl erlangt. Wie ich früher zeigte, deutet Regino's Fortsetzer darauf hin, daß die Gönner Johanns mit den Römern einen Wahlvertrag eingingen, der sich auf die Rechte des römischen Volks bezog, d. h. ohne Zweifel die ungeschmälerte Fortdauer der Demokratie von Seiten des vorgeschlagenen Bewerbers gewährleistete. Weil die Römer wußten, daß Kaiser Otto der bestehenden Verfassung gram war, fanden sie für gut, an den begehrten Beistand ihrer Stimmen die Bedingung zu knüpfen, daß der Pabst für sich und zugleich im Namen seines kaiserlichen Beschützers die von Alberich errichtete Demokratie verbürge.

Vielleicht haben sie noch weiter begehrt, daß Otto die bisher zurückbehaltenen Güter der römischen Kirche herausgebe, und also die zweite Akte Leo's VIII. fallen lasse. Dieß ist wahrscheinlich, theils weil, wenn der Kaiser an dem Wortlaute der Akte festhielt, unabwendbar Verarmung des Stuhles Petri und in natürlicher Folge hievon auch des römischen Volks eintreten mußte,

---

[1]) Pertz III, 342, Mitte. [2]) Ibid. S. 343. [3]) Oben S. 241. [4]) Ibid. vergl. mit Muratori, antiq. Ital. V, 772.

theils weil Johanns XIII. Erhebung wirklich, wie wir unten sehen werden, die Wiederherstellung der Kirche in einen Theil ihres Besitzes herbeiführte. Doch urkundliche Beweise liegen nicht vor, die Frage mag daher auf sich beruhen. Genug, nach langwierigen Verhandlungen kam endlich eine Vereinbarung der Partheien zu Stande und einstimmig ward Johann XIII. von der gesammten Volksgemeinde zum Pabst erkoren.

Aber kaum auf Petri Stuhl erhoben, brach der neue Pabst den Wahlvertrag. Der Chronist sagt:[1]) „sogleich nahm Johann gegen die Hauptleute des Volks einen höhern Ton an, als ihm (vermöge der getroffenen Vereinbarung) zustand." Die Wirkungen des Wortbruchs, welche sich voraussehen ließen, habe ich oben geschildert. Zunächst müssen etliche Fragen beantwortet werden: ist es denkbar, daß Johann die Empörung Roms herausforderte, ohne vorher in bündigster Weise des kaiserlichen Schutzes gegen die Früchte seiner That versichert zu sein? Ich halte dies für unmöglich. Auch ist ein Zeuge des Gegentheils vorhanden. Berichtet nicht der Mönch Benedikt, daß Johann heimlich Boten an den Kaiser nach Sachsen schickte und ihn zu Hülfe rief. Dies scheint kurz vor der Verhaftung geschehen zu sein, und weist darauf hin, daß ihm für den Fall, wenn der Vertragsbruch eine Empörung nach sich ziehe, kaiserlicher Beistand verheißen worden war.

Gehen wir zu einem andern Punkte über. Die demokratische Verfassung Roms hatte sich nicht nur als eine Stütze des tusculanischen Hauses, sondern auch als ein Bollwerk für die Freiheit der Kirche erprobt. Mag man noch so gering von Johann XIII. denken, immerhin wäre es widersinnig, anzunehmen, daß nicht auch er ein freier Pabst zu sein wünschte. Also schrieb ihm Rücksicht auf den eigenen Vortheil vor, jene Verfassung zu bewahren, sie für den gleichen Zweck, den das tusculanische Haus erstrebt hatte, zu benützen. Wenn er nichtsdestoweniger dem Kaiser das Werk Alberichs II. zerstören half, so sind nur zwei Möglichkeiten der Erklärung dieser That vorhanden — entweder daß er nicht bei gesunden Sinnen war, eine Annahme, die durch nichts berechtigt wird, oder daß er um den Preis der Zerstörung jener Formen ein höheres Gut zu erwerben trachtete.

Die römische Kirche war durch die Treulosigkeit Otto's nicht etwa blos um Hoffnungen, sondern um wirklichen Besitz gebracht worden, und drohte, wenn es weiter so fortging, in völlige Mittellosigkeit zu versinken. Johann XIII. muß bei den Verhandlungen, die im Sommer 966 wegen der Wahl stattfanden, vorgestellt haben, daß wenn der Kaiser nicht die Versprechungen von 961 erfülle, weder er selbst, noch irgend ein künftiger Pabst sich halten könne; er muß weiter erklärt haben, daß er um den Preis der Rückgabe des vorenthaltenen Kirchenguts bereit sei, die dem Hofe verhaßte Verfassung Roms

[1]) Pertz I, 628.

fallen zu lassen, den Sturz derselben einzuleiten. Daß Johann von Narni wirklich diese Bedingung gestellt, und daß Liutprand, des Kaisers Botschafter, sie wirklich in seines Herrn Namen gut geheißen hat, wird durch den bündigsten Zeugen — den Erfolg — außer Zweifel gesetzt.

Neunzehntes Capitel.

Geheime Geschichte der römischen Vorgänge von 966. Im Einverständnisse mit Otto I. hatte Pabst Johann XIII. die Römer zum Aufruhr gereizt, damit der Kaiser einen Vorwand bekomme, die demokratische Verfassung Roms zu vernichten. Seiner Seits opferte der Pabst diese Verfassung gegen das Versprechen auf, das ihm der Kaiser gab, das römische Kirchengut, entsprechend der Urkunde vom Februar 962, herstellen zu wollen. Johann XIII. wird betrogen. Deutsches Lehenwesen im Kirchenstaat und Wiederaufrichtung der Adelsherrschaft. Das Haus der Crescentier, die Marken Spoleto und Camerino an Pandulf, den Eisenkopf, verliehen. Andere aufkeimende Vasallengeschlechter.

Otto war, wie ich früher sagte, um Weihnachten 966 in Rom eingetroffen, und hatte zunächst das Blutgericht gegen die Demokraten angeordnet. Seitdem wurden an verschiedenen Orten Synoden gehalten, die erste zu Rom im Januar 967. Ihre Verhandlungen kennen wir blos durch eine Urkunde[1]) des Kaisers Otto, kraft welcher er sämmtlichen Besitz des Klosters von Subiaco bestätigte. In derselben findet sich unter Anderem folgende Stelle: „neulich haben Wir (der Kaiser spricht in eigener Person) einer Synode zu Rom angewohnt, auf welcher außer dem Pabste, Herrn Johann XIII., der Erzbischof von Ravenna und viele Bischöfe aus Romanien, aus Italien und aus unserem lombardischen Reiche erschienen sind." Die Gründe, warum der Ravennate damals zu Rom sich einfand, werden sogleich ans Licht kommen: es handelte sich für ihn um Sein oder Nichtsein.

Später, d. h. im Februar 967, brach der Kaiser mit dem Pabste aus Rom auf und zog über Spoleto nach Ravenna, wo beide das Osterfest begingen.[2]) In Ravenna wurde sofort eine zweite große Synode versammelt, und hier geschah, was der Fortsetzer Regino's mit den Worten meldet:[2]) „Kaiser Otto erfann[3]) auf der Synode zu Ravenna Vieles zum Wohle der heiligen Kirche, auch gab er an Pabst Johann Stadt und Gebiet Ravenna, sowie sehr viele Güter zurück,[4]) welche seit langen Jahren den römischen Päbsten entrissen worden waren." Der Sachse, sonst karg und eigennützig, ist auf einmal — so scheint es — großmüthig wie Alexander der Macedone geworden!

Aus den Worten des Chronisten erhellt, daß Otto damals auf die

[1]) Muratori, antiq. Ital. V, 465 flg. [2]) Pertz I, 628 unten. [3]) Multa ad utilitatem sanctae ecclesiae adinvenit. [4]) Aliaque complura, multis retro temporibus romanis pontificibus ablata.

Schenkungen Carls des Großen und etwa anderer, noch älterer, Herrscher zurückgriff. Denn die Ausdrücke multis retro temporibus lassen nur diese Deutung zu. Auch weitere Beweise liegen vor. Auf der nämlichen Synode von Ravenna bestätigte[1]) Johann sämmtlichen Besitz des Stuhles von Ferrara: „Alles was je frühere Statthalter Petri, namentlich Vitalianus (657—672), Hadrian I., Leo III. von den Zeiten Constantins des Großen bis herab auf den Franken Carl den Großen vergabt hätten, solle zu vollem Rechte bestehen." Natürlich! da Kaiser Otto die Schenkungen seiner glorreichen Vorgänger für bindend erklärt hatte, mußte seinerseits Johann XIII. dieselbe Regel bezüglich der Vergabungen älterer Päbste anerkennen.

Auch über die Form, in welcher Pabst Johann Stadt und Gebiet Ravenna erhielt, gibt letztere Bulle Aufschluß. Johann spricht darin von unserem Herzogthum Ravenna und unserer Grafschaft Ferrara.[2]) Mit dem Titel Herzogthum und Grafschaft muß ihm Ravenna, Ferrara, sammt andern seit alten Zeiten dazu gehörigen Städten, wie Faenza,[3]) überwiesen worden sein.

Zunächst fragt es sich, welche Ländereien Regino's Fortsetzer mit dem Ausdrucke „und sehr viele andere, den Päbsten in alten Zeiten entrissene Güter" meine? Bei dem großartigen Anlaufe, den Otto dießmal im Schenken nahm, scheint es räthlich, an sämmtliche einst von Carl dem Großen vergabte oder vielmehr verheißene Gebiete zu denken. Alles was einst Carl der Große versprochen hatte, sollte jetzt zur Wahrheit werden. Doch liegen, wie unten erhellen wird, nur für das Sabinum, sowie für Camerino und Spoleto Beweise vor. Prächtig hat jedenfalls die Schenkung von Ravenna gelautet, denn der deutsche Chronist fügt den oben mitgetheilten Sätzen den weiteren bei: „voll Freude kehrte Pabst Johann XIII. aus Ravenna nach Rom zurück."

Aber dem Worte entsprach nicht die That. Johann XIII. ist nicht minder als seine Vorgänger aus den Zeiten der Carolinger getäuscht worden. Erstens ergibt sich aus einer Urkunde,[4]) daß Kaiser Otto I. vor 970, also etwa seit 967, zu Ravenna einen Palast für sich erbauen ließ. Deutet diese Maßregel nicht auf die Absicht hin, der angeblichen Schenkung zu Trotz Herr in Ravenna zu bleiben! In der That macht Muratori Miene, den Palast als Beweis zu brauchen, daß die Schenkung vom Jahre 967 unächt sei, und daß Regino's Fortsetzer eine Unwahrheit berichtet habe. Muratori hat Recht und Unrecht. Die Aufführung des Palastes beweist nicht sowohl was der italienische Gelehrte daraus folgern möchte, sondern vielmehr von zweien Dingen eines: entweder, daß Otto Ravenna gar nicht verschenkt, oder aber daß er,

[1]) Mansi XIX, 1 flg. [2]) Infra nostrum ducatum et comitatum ferrariensem, und weiter unten: infra totum ducatum atque comitatum et episcopatum nostrum ferrariensem. [3]) Siehe ibid. S. 4 oben. [4]) Bei Muratori, annali d'Italia ad a. 970.

wenn die Schenkung wirklich geschah, den Pabst betrogen hat. Nun tritt für die Wirklichkeit der Schenkung außer dem zuverlässigen Zeugnisse des Fortsetzers, auch die oben erwähnte Bestätigungs-Bulle für Ferrara ein, kraft welcher Pabst Johann Ravenna und Ferrara „unser Herzogthum, unsere Grafschaft" nennt. Folglich muß nothwendig der zweite Fall angenommen werden.

Ueberdieß kommt die Aussage eines zweiten, aber um ein Menschenalter späteren, Zeugen in Betracht. Durch Urkunde[1]) vom 28. April 998 verschenkte Pabst Gregor V. an Gerbert, ehemaligen Metropoliten von Rheims, jetzigen Erzbischof von Ravenna, letztere Stadt, sammt Mauern, Zöllen, Einkünften für den Fall, daß die Kaiserin Wittwe Adelheid — Otto's I. Gemahlin — vor Gerbert sterben sollte. Adelheid hatte nämlich Ravenna inne, dieweil ihr diese Stadt zum Witthum angewiesen worden war. Wer sieht nun nicht, daß einer und derselbe Ort nicht zugleich päbstliches und kaiserliches Eigenthum sein konnte. Wenn es hoch kam, hat durch die Schenkung von 967 Pabst Johann XIII. etliche Renten aus dem Gebiete von Ravenna davon getragen.

Was die andern „vielen, an den Pabst zurückerstatteten Güter" betrifft, so muß zunächst ein jüngerer Zeitgenosse abgehört werden. Der Chronik von Farfa ist ein Aufsatz eingefügt, welchen Hugo, seit 998 Abt des genannten Klosters, verfaßte, und in welchem er über die Geschichte seiner nächsten Vorgänger Bericht erstattet. Hier heißt[2]) es unter Anderem: „nachdem Johann, welcher genannt wird der ältere, das Pabstthum erlangt hatte, erhob er einen seiner Neffen, Benedikt, zu hohen Ehren, vermählte ihn mit Theodoranda, einer sehr edlen Frau und der Tochter des Crescentius, welcher den Beinamen vom marmornen Rosse trug, und verlieh dem Neffen die Grafschaft Sabinum sammt einigen andern."

Stellen wir vorerst die Persönlichkeit des Pabstes fest, der so viel für seinen Neffen that. Die Chronik unterscheidet ihn durch den Beinamen des Aelteren von andern gleichnamigen, jüngeren Päbsten. Außer Johann XIII. nahmen zwischen 970 und dem Schlusse des zehnten Jahrhunderts Johann XIV. (983—984) und Johann XV. (985—996) Petri Stuhl ein. Auf einen noch älteren Pabst, der denselben Namen trug, wie Johann XI. oder XII., das von Hugo Erzählte zu beziehen, gestattet die Natur des fraglichen Aufsatzes nicht. Demnach könnte unter dem älteren Johann der dreizehnte bis fünfzehnte oder endlich möglicherweise auch ein späterer gemeint sein, sofern nämlich der Verfasser jener kleinen Schrift, die um 1012 aufgesetzt ist, als jüngeren Johann sich einen der gleichnamigen Päbste aus dem ersten Zehntel des eilften Jahrhunderts, nämlich den siebzehnten, der 1003, oder den achtzehnten, der von 1003 — 1009 Petri Statthalter war, denken mochte.

[1]) Mansi XIX, 201. [2]) Pertz XI, 540.

In der That nehmen die Herausgeber der Pertz'schen Sammlung den zweiten Fall an, indem sie die Verleihung der Grafschaft Sabinum unter das Jahr 985 und folglich in die Zeiten Johann's XV. einreihen. Allein diese Voraussetzung ist aus anderen Gründen unstatthaft. Denn im nämlichen Schriftchen wird weiter berichtet,[1]) daß ein Sohn aus der Ehe Benedikts mit Theodoranda zwischen 990 und 995 eine Schenkung an das Kloster Farfa machte. Nun weiß Jedermann, daß nur Volljährige oder Mündige über Eigenthum zu verfügen berechtigt sind. Hat daher der Sohn Benedikts und Theodoranda's wirklich die Schenkung gemacht, — woran nicht zu zweifeln ist, — so folgt, daß die Ehe, welcher er entsproßte, vor das Jahr 985 versetzt werden muß, also aus den oben entwickelten Gründen in die Zeiten Johanns XIII. fällt.

Der dreizehnte Johann war es also, der seinen Neffen Benedikt erstlich in das Haus der Crescentier vermählte und zweitens mit Sabinum belehnte. Nicht nur wegen dieser Stelle, sondern auch wegen der späteren Ereignisse verdient das Geschlecht der Crescentier volle Beachtung. Liutprand berichtet,[2]) daß der römischen Synode vom November 963, welche den Stab über Pabst Johann-Octavian brach, neben andern vornehmen Laien „Crescentius vom marmornen Rosse" anwohnte. Zweitens erzählt,[3]) wie schon früher bemerkt worden, das Pabstbuch, daß 966 Johann, des Crescentius Sohn, den Hauptgegner Johanns XIII. Rofred, Grafen aus Campanien, erschlug. Ebendasselbe sagt[4]) fast mit den nämlichen Worten Herrmann der Lahme in seiner Chronik. Drittens meldet[5]) das Pabstbuch weiter, daß im Jahre 974 Cencius (gleichbedeutend mit Crescentius), der Theodora Sohn, den Pabst Benedikt VI. gewaltsam von Petri Stuhle herabstieß und erdrosseln ließ. Viertens hat Cardinal Baronius in seiner Kirchengeschichte eine alte steinerne, in Versen abgefaßte Grabschrift veröffentlicht, welche aussagt,[6]) daß den 7. Juli 984 der erlauchte Römer und Großherzog Crescentius, hochgeboren von Seiten der Mutter, welche Theodora, wie von Seiten des Vaters, welcher Johann hieß, mit Tod abgegangen sei.

Was soll der Titel Großherzog besagen? Hierüber gibt die früher erwähnte Bulle Bescheid, kraft welcher Pabst Johann XIII. zu Ravenna im Frühling 967 Rechte und Besitzungen des Bisthums Ferrara bestätigte. Unter Denjenigen, welche diese Urkunde durch ihre Unterschrift bekräftigten, erscheint

---

[1]) Ibid. S. 541. [2]) Pertz III, 342. [3]) Muratori III, b. S. 331 oben. [4]) Pertz V, 116. [5]) Muratori a. a. O. S. 332., ebenso die Chronik von Farfa, Pertz XI, 573. [6]) Ad a. 996, Ausgabe von Lucca XVI, 348, b.

Corpore hic recubat Crescentius inclytus ecce,
Eximius civis Romanus, dux quoque magnus;
Ex magnis magna proles generatur et alta,
Johanne patre, Theodora matre nitescens.

gleich hinter den anwesenden Bischöfen „Johannes, Herzog der Stadt Rom, welcher auch den Zunamen Krummbein (Gambaruto-Gambarotta) führt.“[1]) Das Beiwort „Groß“, mit welchem die Grabschrift die herzogliche Würde des Crescentius ausschmückt, deutet darauf hin, daß derselbe in einem Orte ersten Rangs, also ohne Zweifel in der Stadt Rom, Herzog gewesen sein muß. Nun ebendieß sagt die Urkunde mit klaren Worten von Johannes aus.

Wird es nun innerhalb weniger Jahre zwei verschiedene Großherzoge in Rom gegeben haben? Gewiß ist dieß unwahrscheinlich. Nun dann folgt, daß Derselbe, der im Jahre 967 das Herzogthum besaß und 984 als Großherzog starb, zwei Namen, Crescentius und Johannes, trug und bald mit dem einen, bald mit dem andern bezeichnet ward.

Daß die Sache sich wirklich so verhalte, setzen andere Zeugnisse außer Zweifel. Der im Jahre 984 verstorbene Crescentius hinterließ einen Sohn, welcher, wie der Vater, bald einfach Crescentius heißt,[2]) bald den doppelten Namen Johann Crescentius empfängt[3]) und im Jahre 998 auf Befehl Otto's III. enthauptet ward. Noch mehr! eine Urkunde vom 2. Januar 986 gibt zu verstehen,[4]) daß gleich dem 998 enthaupteten Sohne auch der (im Jahre 984 verstorbene) Vater den Doppelnamen Johann Crescentius führte.

Das Nämliche, was von dem Enkel und dem Vater, gilt drittens auch von dem Ahn. Denn der 984 verblichene Großherzog Johann Crescentius wird laut den oben angeführten Stellen bald als Sohn Theodora's und Johanns, bald wieder als Sohn eines Crescentius bezeichnet, folglich ist klar, daß auch der Großvater Crescentius geheißen haben muß. Die Sache ist leicht zu erklären: Crescentius war offenbar ein Stammname, den sich die Erstgebornen des Hauses neben dem in der Taufe empfangenen beizulegen pflegten. Trefflich stimmt hiezu, daß fast drei Jahrhunderte lang in Rom Crescentier oder Cencier als Mitglieder eines und desselben Geschlechts vorkommen.

Ein weiterer Punkt muß erklärt werden: die Bezeichnung „vom marmornen Rosse“ (a caballo marmoreo), welche sowohl Liutprand, als Abt Hugo anwendet. Da nicht nur Johann Crescentius III., sondern auch Theodoranda, seine mit Benedikt, dem Neffen des Pabsts Johann XIII., vermählte Tochter und zwar letztere urkundlich[5]) mit dem nämlichen Merkmal aufgeführt wird, bin ich der Ansicht, daß das Wort von dem Palaste herrührt, welchen das Geschlecht zu Rom bewohnte. In der Nähe des Hauses der Crescentier stand nach meinem Erachten ein marmornes Roß. Das alte Rom war voll von solchen Bildsäulen, und mehrere haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Ich erinnere daran, daß im Laufe des zehnten Jahrhunderts mehrfach das Roß Constantins erwähnt wird.[6])

[1]) Mansi XIX, 3. [2]) Pertz III, 691 unten. 74. 91. 689. 693. 694. 776. [3]) Pertz VII, 31. [4]) Gattula histor. Casin. I, 115. Johannes Crescentio filius. [5]) Petrini, memorie prenestine S. 107. [6]) Oben S. 331.

Die Crescentier besaßen also zu Rom einen Palast, der in die Volkssprache überging und dazu diente, das Geschlecht zu bezeichnen. Nun das ist nicht das erste Beispiel, drei andere sind uns aufgestoßen: erstens das Haus[1]) Theophylakts, des Vaters der älteren Marocia, zweitens das ältere, auf dem Aventin gelegene Haus der Tusculaner,[2]) drittens der neue Palast ebenderselben, unweit der Kirche zu den h. Aposteln.[2]) Ueberall, wo, wie zu Rom, seit dem neunten Jahrhundert eine mächtige Aristokratie Bestand gewann, bleiben solche Erscheinungen nicht aus.

Wir kennen jetzt drei Hauptglieder des Geschlechts der Crescentier, die ich rückwärts zähle: erstens den Enkel Crescentius oder Johann Crescentius, der 998 enthauptet ward, zweitens den Vater Johann oder Crescentius oder Johann Crescentius, der 984 als Großherzog von Rom starb, drittens den Großvater, bald Johann, bald Crescentius, aber auch Johann Crescentius genannt, von dessen Lebensgeschichte wir nichts Weiteres wissen, als daß er in jener Grabschrift dem höchsten Adel Roms zugerechnet wird und mit Theodora, einer Frau gleichfalls von hohem Adel, sich vermählt hatte.[3]) Wer war nun der Vater des letztern Crescentius? Zu Beantwortung dieser Frage fehlt es — so weit ich die Denkmäler jener Zeit kenne — an klaren Zeugnissen. Doch bietet sich eine wohl begründete Vermuthung dar.

Die Urkunde vom Februar 901, welche fast Mann für Mann die römischen Vornehmen vorführt, und die ich daher früher als Stammmütterchen des römischen Adels bezeichnete,[4]) erwähnt unter den eilf Herren, welche den kaiserlichen Hofrichtern an Rang vorgehen, einen Crescentius. Dieser wird, denke ich, Vater des mit Theodora vermählten Johann Crescentius gewesen sein. Jedenfalls erscheint er als erster urkundlich bekannter Ahnherr des Geschlechts der Crescentier, das demnach in das neunte Jahrhundert und in die späteren carolingischen Zeiten hinaufreicht. Ich erlaube mir, ihn als den

---

[1]) Oben S. 172. [2]) Das. S. 244 u. 247. [3]) Gestützt auf die Grabschrift erklärt Roger Wilmans (Jahrbücher des deutschen Reichs II, b. S. 222) den Großherzog Johann Crescentius für einen Sohn der Liutprand'schen Hure Theodora und des Pabstes Johann X. Allein viele und gewichtige Gründe stehen diesem Einfall entgegen. Erstens gab es in Rom ohne Zweifel eine Legion von Johann und Theodora, und sicherlich auch nicht wenige verehelichte Paare Johann und Theodora, wie heut zu Tage Hansen und Greten. Jener Schluß schwebt daher in der Luft. Zweitens ist, wie ich oben nachwies, der Vater des Großherzogs ein Crescentier und kein Tusculaner gewesen. Drittens erscheint der Großherzog selbst als ein Crescentier, während er, wenn er vom Pabste Johann X., einem Tusculaner, abstammte, gleichfalls ein Tusculaner sein müßte. Viertens wäre der Großherzog im vorausgesetzten Falle ein doppeltes Hurenkind, da doch die Grabschrift seine hohe Geburt von Kunkel- und Schwert-Seite feiert. Fünftens widerstreitet es dem gesunden Menschenverstande, daß eine Grabschrift, die in einer Kirche stand, und überdieß eine ausgeprägte clerikale Farbe trägt, den Vater des Großherzogs nennen würde, wenn dieser Vater ein — Pabst gewesen wäre!!

[4]) Oben S. 172.

ersten, den Gemahl der Theodora als den zweiten, den 984 verstorbenen Großherzog als den dritten, den 998 enthaupteten Patrizier Roms als den vierten Crescentier zu reihen.

Die eben bezüglich der Crescentischen Sippschaft erhobenen Thatsachen verbreiten zugleich Licht über die geheimen Gründe der Ehe, welche Benedikt, der Neffe des Pabstes Johann XIII., mit Theodoranda, der Tochter des dritten Crescentius, schloß. Dieser Crescentius war um Ostern 967 erweislich Herzog von Rom, d. h. er besaß eine aristokratische Gewalt, die sich mit der demokratischen Verfassung, welche bis zum Blutgerichte von Weihnachten 966 oder wenigstens bis zur Rückkehr Johann's XIII. bestand, nimmermehr vertragen haben würde. Da er laut dem Zeugnisse des Pabstbuches den Hauptgegner Johanns XIII., Grafen Rofred, im Sommer 966 erschlug und durch diese verwegene That der Sache zugleich des Kaisers, wie des Pabstes, wesentliche Dienste leistete, drängt sich die Vermuthung auf, daß Otto I. nach seiner Ankunft in Rom ihn zum Herzoge über die Stadt eingesetzt habe. Die Ernennung hatte eine doppelte Seite: erstlich paßte sie zu des Kaisers geheimen Absichten, die, wie sich unten ergeben wird, dahin zielten, statt der niedergeschlagenen Demokratie, mittelst welcher das tusculanische Haus Herr des Kirchenstaats geworden war, eine vielköpfige Adelsherrschaft herzustellen, die den deutschen Herrscher in Stand setzte, den Einen durch den Andern zu fesseln und vor Allem Petri Statthalter nach Belieben unter dem Joche zu halten. Andererseits leuchtet von selbst ein, daß ein römischer Herzog nimmermehr dem Pabste gefallen konnte. Da gleichwohl Otto damals auf gutem Fuße mit Johann XIII. stand, wird man irgend welche Vorspiegelungen gebraucht haben, um die Maßregel zu empfehlen.

Sicherlich ist durch das Blutgericht wider die Plebejer Roms nicht nur der Kaiser, sondern auch der Pabst beim römischen Volke verhaßt geworden. So lange ein deutsches Heer in Rom stand, mochte sich Johann XIII. über den Haß der Menge wegsetzen, aber nicht mehr, wenn die fremden Helfer abzogen. Für solche Fälle bedurfte er einheimischer Beschützer, wozu wider Demokraten nur mächtige Adelige taugten. Mittelst dieser und ähnlicher Vorstellungen hat man, denke ich, durchgesetzt, daß Johann XIII. die Einsetzung eines römischen Großherzogs guthieß, welcher ihm — das versteht sich von selbst — den Eid der Treue leistete.

Immerhin genügte ein einziger Vasalle noch nicht. Sei es aus eigenem Antriebe, sei es gleichfalls vom Kaiser überredet, entschloß sich Pabst Johann XIII., das Sabinum, welches ohne Zweifel zu den Landschaften gehörte, die Otto 967 an die römische Kirche zurückerstattet hatte, einem seiner Verwandten, dem Neffen Benedikt, als Lehen zu überlassen. Damit ferner Verschwägerung ein Band der Einheit um das wiederhergestellte Adelsregiment schlinge, und damit Beide, Eidam und Schwäher, in der Treue gegen Jo-

hann XIII. verharren, kam — so denke ich mir den Zusammenhang — jene Heirath des päbstlichen Neffen mit der Tochter des mächtigen Herzogs von Rom zu Stande.

Johann XIII. ging noch weiter. Aus einer Urkunde[1]) erhellt, daß die Mutter des eben erwähnten Benedikt Stephania hieß und den Titel Senatorin führte. Kraft einer zweiten Urkunde[2]) vom Jahre 969 oder 970 verlieh Pabst Johann XIII. an eben diese Stephania, sowie an ihre Kinder und Enkel, so lange sie leben würden, Stadt und Gebiet Paläſtrina (Präneste) sammt Einkünften, Steuern, Zöllen u. s. w. gegen einen jährlichen Pachtschilling von 10 Goldstücken, so zwar, daß nach dem Tode der Mutter, der Söhne und der Enkel das Leben an die päbstliche Kammer zurückfallen sollte. Da Benedikt als Neffe Johanns XIII. bezeichnet wird, so folgt entweder, daß Stephania eine Schwester des Pabstes, oder daß Benedikts unbekannter Vater ein Bruder ebendesselben gewesen ist. Ersteres war der Fall: denn die Chronik von Farfa nennt[3]) Johann XIII. einen avunculus, d. h. Mutterbruder des Sabinensers Benedikt. Man sieht, der Pabst hat, vermuthlich um desto kräftigern Schutz sowohl gegen die römischen Demokraten, als gegen den Großherzog Crescentius zu gewinnen, reichlich für seine Neffen und Vettern gesorgt.

Außer den angeführten sind zwei weitere Belege ausgedehnter Verleihungen ehemaligen römischen Kirchenguts an Mitglieder des Herrenstandes vorhanden. Eine Schenkungsurkunde vom 20. März 971, dem sechsten des Pabsts Johann XIII., unterschrieben[4]) als Zeugen Amizzo, Bischof von Tivoli, und Gratian, Herzog und Graf der Stadt Tivoli, letzterer zugleich als Stellvertreter des Pabsts Johann XIII. Ich habe an einem andern Orte gezeigt,[5]) daß schon 911 ein Graf Adrian von Tivoli vorkommt, jetzt nach 60 Jahren taucht in der Person Gratians ein neuer Graf derselben Stadt empor. Aber nicht lange behielt Gratian die Grafschaft, noch gelangte letztere an seine Erben. Unter den Zeugen, welche eine Schenkungsurkunde vom Jahre 983 unterzeichneten, wird genannt[6]) ein Berard, erlauchter Graf von Tivoli.

Näheres über die Persönlichkeit Berards erfahren wir aus einer dritten Urkunde[7]) vom Jahre 1000, kraft welcher Graf Rainald, Sohn weiland des Grafen Berard, der da war ein Franke und aus dem Stamme der Franken, an das Kloster Subiaco eine Schenkung machte. Bei Wiedereinführung der Adelsherrschaft im Kirchenstaate hatte zuerst Gratian, ein geborner

---

[1]) Bei Petrini, memor. prenest. S. 106 flg. [2]) Marini, papiri diplomat. Nr. 32. [3]) Pertz XI, 540 gegen unten. [4]) Muratori, antiq. Ital. V, 773. [5]) Oben S. 173. [6]) Muratori, antiq. Ital. I, 382. [7]) Ibid. V, 773: Rainaldus comes filius quondam Berardi comitis, qui fuit Francus ex natione Francorum. Es gab nemlich Franken in Italien, die doch nicht geborne Sprossen des fränkischen Stammes waren, das heißt Abkömmlinge älterer fränkischer Einwanderer. Der letzte Satz bezeichnet den gebornen Franken.

Romane, Sprößling einer jener alten Schreiberfamilien, die Grafschaft Tivoli inne, aber bald verdrängten ihn aus dem Besitze zwei geborne Franken, die durch Otto I. oder II. auf italienischem Boden angesiedelt worden sein müssen.

Ich müßte Oel und Mühe, die ich auf vorliegende Geschichte verwandte, verschwendet erachten, wäre es mir nicht gelungen, festzustellen, erstlich daß die Gebiete von Spoleto und Camerino einen rechtmäßigen und wesentlichen Theil des alten päbstlichen Besitzes bildeten, zweitens daß ohne die Vormauer dieser beiden Marken die Selbstständigkeit des Kirchenstaats gar nicht behauptet werden konnte. Wohlan, in demselben Jahre, da er scheinbar so viel Eigenthum an die römische Kirche zurückgab, hat Kaiser Otto I. auch über Spoleto und Camerino verfügt, aber zu Gunsten nicht des Pabstes Johann XIII., sondern eines Dritten.

Nach dem Tode Landulfs II., Erbherrn der vereinigten Fürstenthümer Benevent und Capua, folgten[1]) ihm 961 seine beiden Söhne, Pandulf, genannt Eisenkopf, schon seit 944 Mitregent des Vaters, und Landulf III. Wie ich oben[2]) gezeigt habe, war der ältere der beiden Brüder, welcher zu Capua saß, im Frühling 966 in enge Verbindung mit Pabst Johann XIII. gerathen, als dieser, vor den römischen Demokraten fliehend, zu Capua Schutz suchte und fand. Vielleicht hat der Eisenkopf schon damals mit dem Pabste ein Bündniß geschlossen, welches erster Anlaß geworden sein mag, daß Pandulf ein Jahr später zum Besitze der Marken Spoleto und Camerino gelangte.

Nichts desto weniger steht fest, daß der Capuaner dieselben aus den Händen nicht des Pabstes, sondern des Kaisers empfieng. Mehrere Urkunden[3]) liegen vor, laut welchen Pandulf seit dem Jahre 967 das Herzogthum Spoleto sowie die Marke Camerino, und zwar als Vasalle des Kaisers Otto I., inne hatte. Da Otto es seit 963 — offenbar aus Rücksicht auf die Schenkungsurkunde vom 13. Febr. 962 — vermied, Spoleto und Camerino an einen Andern zu verleihen, da er ferner im Frühling 967 einen so gewaltigen Anlauf nahm, der Kirche zu geben, was der Kirche war, muß man voraussetzen, daß die Belehnung Pandulfs nur mit Einwilligung des Pabstes Johann XIII. erfolgt sei, zum Mindesten ist anzunehmen, daß Otto dem Capuaner aus Anlaß der Belehnung die Pflicht auferlegte, nöthigen Falls den Pabst gegen einheimische oder auswärtige Gegner zu vertheidigen. Gleichwohl findet sich keine bestimmte Spur eines wirklichen Vasallenverhältnisses, das Pandulf damals gegen Petri Stuhl eingegangen hätte.

Sei dem wie ihm wolle, vom kaiserlichen Standpunkte die Dinge betrachtet, war die Belehnung des Capuaners ein Meisterstück. Durch dieselbe gewann Otto erstlich einen starken und zuverlässigen Bundesgenossen wider

---

[1]) Pertz III, 175 flg. [2]) S. 330. [3]) Muratori, antiq. Ital. I, 286. Dann script. I, b. 441 flg. II, b. S. 954. 962. 982.

den Thron von Constantinopel. Doch kann ich hierüber erst unten genaueren Bericht erstatten, wenn der Gang der Ereignisse mich auf die griechische Gesandtschaft Liutprands führen wird. Zweitens verhieß das Verhältniß, das Pandulf im Frühling 967 einging, nützliche Dienste bezüglich des Kirchenstaats. Sicherlich mißtraute Otto den römischen Adeligen, die er seit 967 auf Kosten des Stuhles Petri mit Land und Leuten auszustatten begann. Denn er mußte fürchten, daß diese Menschen die übertragene Macht, nicht um den Pabst zu überwachen, anwenden, sondern zum Zwecke eigener Vergrößerung mißbrauchen werden. Wagten sie Letzteres, dann war Pandulf als Herr Spoleto's, Camerino's, Capua's und Benevent's, eines Gebiets, das Rom in vier Richtungen umklammerte, wie gemacht dazu, die Ungetreuen so einzuschnüren, daß ihnen Hören und Sehen verging. Andererseits erscheint Otto gegen mögliche Untreue des Capuaners dadurch gesichert, weil Pandulf stets unter allen Umständen deutsche Hülfe gegen die Griechen, welche seit 967 seine Todfeinde geworden waren, bedurfte und folglich dem Kaiser hold bleiben mußte.

Pochend auf Otto's unfehlbaren Schutz hat der Capuaner wider sein eigenes Fleisch und Blut schlimme Dinge unternommen. Ums Jahr 968 starb Landulf III., Pandulfs Bruder und Mitregent. Obgleich der Verstorbene Söhne hinterließ, ist keiner derselben in das Erbe eingetreten, weil der Oheim Pandulf, der Eisenkopf, die Neffen verjagte, sich des Gesammtfürstenthums bemächtigte und sofort seinen eigenen Sohn Landulf IV. zum Mitregenten annahm. Nur verdeckt und voll Angst vor geheimer Rache ihres Freimuths gestehen[1]) die langobardischen Chronisten Süditaliens den begangenen Greuel ein. Aber der deutsche Kaiser billigte nicht nur die That, sondern nöthigte auch den Pabst Johann XIII., das Gleiche zu thun.

Die Akten[2]) einer zu Rom unter dem 20. Mai 969 gehaltenen Synode sind auf uns gekommen, laut welchen Pabst Johann XIII., in Anwesenheit und auf Andringen[3]) des allergnädigsten Kaisers Otto, sowie auf Bitten Pandulfs, des Fürsten der Städte Benevent und Capua, auch Herzogs und Markgrafen von Spoleto und Camerino, endlich auf Bitten seines Sohnes Landulf, des fürtrefflichsten Fürsten, den Stuhl von Benevent zu einer Metropole erhob, und ihr zehn Suffraganbisthümer unterordnete. Ich brauche kaum zu bemerken, daß diese Maßregel darauf berechnet war, die Herrschaft des Anmaßers Pandulf über das Fürstenthum Benevent, das bisher sein Bruder Landulf besessen hatte, kirchlich zu befestigen.

Worauf liefen nun die eben beschriebenen, bezüglich des römischen Kirchenguts getroffenen Maßregeln hinaus? Darauf daß Kaiser Otto I. gewaltsam

---

[1]) Pertz III, 176 und 554 gegen unten. [2]) Jaffé, regest. Pontific. Nr. 2866.
[3]) Hortatu benigno ipsius Domini, clementissimi imperatoris augusti.

das zehnte Jahrhundert in das neunte zurückwerfen, daß er die Zeiten der Lamberte und Wido wiederherstellen wollte. Unter dem Scheine, für die persönliche Sicherheit Johanns XIII. zu sorgen, verknechtete er den Pabst. Kein ganzes Menschenalter verlief, so wurde Johann XIII. als ein Verschwender verschrieen, welcher das Eigenthum des Stuhles Petri an Verwandte verschleudert habe. Kaiser — Otto III. — und Pabst — Sylvester II. — waren es, welche, wie ich unten nachweisen werde, diese Anklagen gegen Joham XIII. erhoben. Doch kam um dieselbe Zeit an das Tageslicht, daß Johann nicht aus eigener Schuld so handelte, sondern von einem Mächtigern überlistet worden ist.

Höfler hat eine Bulle veröffentlicht,[1]) kraft welcher der ebengenannte Pabst Sylvester II. den deutschen Kaiser in drohendem Tone aufforderte, die Güter im Sabinum, welche der römischen Kirche gehörten, unverweigerlich an die Eigenthümerin zurückzugeben. Da, wie unten gezeigt werden soll, die Kinder aus der Ehe Benedikts und der Theodoranda das Lehen ihres Vaters bis zum Schlusse des zehnten Jahrhunderts behauptet haben, gibt die fragliche Bulle zu verstehen, daß das Sabinum nicht von Johann XIII. verschleudert, sondern durch List oder Gewalt Otto's I. der römischen Kirche entzogen worden sei.

Die Belehnungen des Jahres 967 und der folgenden hatten noch einen andern Sinn: sie beweisen, daß Otto I. darauf hinarbeitete, die Formen des langobardischen Lehenwesens in den Kirchenstaat zu verpflanzen. Schon 911 kommt auf römischem Boden zu Tivoli ein Graf in deutscher Weise — jener Adrian — vor, allein derselbe steht vereinzelt da. Immerhin bin ich der Meinung, daß diese Grafschaft eine Nachwirkung der Zeiten Arnulfs, des vorletzten deutschen Carlingers, war.

Otto I. dagegen setzte ins Werk, was Arnulf nur schwach versucht hatte. Nicht umsonst legte sich Crescentius III. zu seinem herzoglichen Titel das Beiwort „Groß" bei. Dasselbe sollte andeuten, daß sein Dukat über Rom kein byzantinisches mehr, sondern ein Herzogthum in deutschem Sinne sei. Ebenso verhält es sich meines Erachtens mit den Lehen Spoleto und Camerino, welche der süditalienische Lombarde Pandulf erhielt, sowie mit den Grafschaften Tivoli und Sabinum, welche wir in den Händen Gratians und seiner deutschen Nachfolger Berard und Rainald, oder im Hause Benedikts und der Theodoranda fanden. Und wenn Pabst Johann XIII. mit seiner Schwester, der Senatorin Stephania, sowie mit deren Kindern eine Uebereinkunft bezüglich Präneste's schloß, die offenbar noch die älteren Formen eines romanischen Pachtvertrags trägt, so läßt dieß eine doppelte Erklärung zu: entweder wollte er den Angehörigen seiner Schwester besondere Vortheile zuwenden, oder fühlte

[1]) Deutsche Päbste I, 330.

er ein gewisses Grauen vor deutschem Lehenwesen. Vielleicht war Beides der Fall.

Als Johann XIII. seine Einwilligung zum Sturze der demokratischen Verfassung Roms gab, hoffte er für dieses Opfer den Güterbesitz des h. Stuhles wiederherzustellen. Aber in Wahrheit hat er um den Preis der Zerstörung einer Anstalt, die ihm so gut als seinen Vorgängern zum Bollwerk dienen konnte, Knechtschaft eingetauscht. Die in Rom zuerst gegründete Gemeindefreiheit ging deßhalb doch nicht verloren. Sie ward dadurch gerettet, daß andere weniger bedrängte Städte ihre Fortbildung übernahmen.

Aber auch Otto selber hat das Seinige gethan, daß die Demokratie, welche er zu Rom niederschmetterte, im übrigen Italien Wurzeln trieb. Merkwürdige Fügung! Der sächsische Herrscher, Zwingherr des Stuhles Petri, Zerstörer römischer Volksherrschaft, streute mittelst einer Reihe gesetzgeberischer Akte, deren meisterhafte Zurüstung Staunen erregt, Samenkörner aus, denen als reife Frucht republikanischer Geist durch ganz Italien und Freiheit der römischen Kirche entkeimte. — Doch wirkte er alles dieß unbewußt und ohne solche Folgen zu wollen.

Ich muß zunächst, um Das ins gehörige Licht zu setzen, was mir zu sagen obliegt, in eine frühere Zeit zurückgreifen und die Geschichte von vier großen italienischen Vasallenhäusern hereinziehen.

Zwanzigstes Capitel.

Otto, Zerstörer der demokratischen Verfassung Roms, bricht — doch ohne es selbst zu wollen oder zu ahnen — mittelst einer Reihe gesetzgeberischer Akte, welche Bewunderung verdienen, dem republikanischen Geiste durch das obere und mittlere Italien, so wie kirchlicher Freiheit weite Bahnen. Der nächste und erste Beweis für diese Thatsache muß mittelst der Geschichte von vier größeren Vasallengeschlechtern 1) des von Este, 2) des von Turin, 3) des von Montferrat, 4) des von Canossa geführt werden. A. Das Haus Este. Obgleich die Estenser den markgräflichen Titel führten und sehr große Güter besaßen, erlangten sie nie eine geschlossene Marke.

Die politische Eintheilung, welche Carl der Große dem Reiche Italien gab, bewährte sich nicht, sondern wurde Quelle vieler und schwerer Uebel für das Land, und zwar hauptsächlich darum, weil die Verwaltungsbezirke, die Carl schuf, zu groß waren und in Folge dessen den vorgesetzten Beamten zugleich Anreiz und die nöthige Macht verliehen, nach selbständiger Herrschaft zu streben. Faßt man die Zustände Italiens während der zweiten Hälfte des neunten und der ersten des zehnten Jahrhunderts auf den kürzesten Ausdruck zusammen, so stellt sich folgendes Bild heraus: die großen Vasallen arbeiten unaufhörlich und meist mit Erfolg darauf hin, ihre gesetzlichen Lehenherren zu untergraben. Hat aber Einer durch Verrath die Krone errungen, so

muß er seinerseits alle Kräfte aufbieten, um zu verhindern, daß ungetreue Großbeamte ihm dasselbe Schicksal bereiten, das er selbst seinem ehemaligen Gebieter bereitete. Die meisten Könige Italiens, sowohl einheimische als fremde, wurden durch diese Sisyphus-Arbeit abgenützt, erschöpft, zu Grunde gerichtet. Kurz es war ein ewiger Krieg der Könige gegen die Vasallen und umgekehrt, an dem sich die Geschichte Italiens fortspann.

Dennoch ist ein langsamer aber stätiger Fortschritt der königlichen Gewalt unverkennbar. Dem Burgunder Hugo, einem Fürsten von merklicher Thatkraft, gelang es allmählig, die größeren Vasallenhäuser eines um das andere, das von Lucca-Tuscien, die Herrn von Spoleto und Camerino aufzusaugen, und wenn er auch den gefährlichsten unter allen seinen Gegnern, den Tusculaner Alberich II., Dynasten zu Rom und im Kirchenstaate, nicht gänzlich zu zerreiben vermochte, so hat er doch denselben so in die Enge getrieben, daß Hugo's Nachfolger der Ivreer Berngar vollends ohne Schwierigkeit mit Alberichs Sohne Johann-Octavian fertig geworden sein würde, wäre nicht die fremde Einmischung des Sachsen Otto erfolgt. Nur auf der Nordseite gegen die Alpen hin erlitt Hugo Niederlagen und ward zuletzt durch den Markgrafen von Ivrea gestürzt.

Nach kurzem Schwanken nahm jedoch Hugo's Besieger Berngar das Verfahren seines Vorgängers wieder auf, und wahr ist es, der Ivreer befand sich verhältnißmäßig in einer günstigeren Lage, als ehedem Hugo. Denn während diesem Berngar mit der ganzen Macht seines Hauses entgegenarbeitete, stand dem Ivreer, nachdem er Hugo niedergeworfen und die Krone Italiens auf sein Haupt gesetzt hatte, mit Ausnahme des einzigen Tusculaners Octavian, dessen Erbmacht, wie ich sagte, schon in Alberichs II. Tagen sich zum Sinken neigte, kein größerer Vasalle mehr entgegen. Um 959 begann er wider Octavian die oben geschilderten Schläge zu führen, welche das von Hugo glücklich unternommene Werk vollenden sollten.

Hätte er sein Vorhaben ins Werk gesetzt, so wäre Italien in ein einheitliches Reich verwandelt, aber auch — was aus vielen Gründen unmöglich — Macht und Selbstständigkeit des Stuhles Petri vernichtet worden.

Obgleich Gegner, haben der Burgunder Hugo und der Ivreer Berngar ein und dasselbe Garn gesponnen. Ihr gemeinschaftliches Streben ging dahin, jede größere Vasallenmacht zu zerschmettern, und durch kluge Einrichtungen Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft keine mehr emporkomme.

Aber zwischen der Besiegung Hugo's auf dem Schlachtfeld und zwischen dem Augenblicke, da Berngar die reifen Früchte des Sieges pflücken durfte, liegt, wie ich früher zeigte, ein vierjähriger Zeitraum zwiespaltigen Regiments, während dessen Berngar, wohl oder übel wollend, die königliche Gewalt mit Hugo's Sohne Lothar theilen mußte.

Genau im Verlaufe dieser Spanne Zeit legten etliche italienische Em-

vorkömmlinge den ersten Grund zu einer Macht, welche schnurstracks den sonst so energisch eingehaltenen Regeln der Regierung sowohl des burgundischen als des Ivreer Hauses zuwiderlief, und welche — allerdings langsam und unter Hindernissen, mit denen in früheren Zeiten aufstrebenden Dynasten nie zu kämpfen hatten — eine Höhe erreichte, die nach zwei bis drei Menschenaltern weithin sichtbar wurde. Das obere und mit Ausnahme des Kirchenstaats auch das mittlere Italien wimmelte um 950 von kleinen Grafen, die in den Chroniken selten oder nie, wohl aber in den Urkunden zum Vorschein kommen. Den Uebergang von diesen kleineren Grafen zu größeren Dynasten bildete eine Mittelstufe, welche in Erringung der Markgrafenwürde bestand.

Vier Geschlechter haben im angegebenen Zeitraum oder während der kaiserlichen Regierung des ersten Otto diese Mittelstufe erstiegen, nämlich die Häuser 1) von Este, 2) von Turin, 3) von Montferrat, 4) von Canossa. Nachdem ich früher, wie es der Lauf der Begebenheiten vorschrieb, das eine oder das andere einzeln erwähnt habe, muß ich jetzt im Zusammenhang von allen vier handeln.

Die Bezeichnung Este als Gesammtname des Hauses wird erst im zwölften Jahrhundert gebräuchlich, und zum erstenmale durch ein Pergament[1]) vom Oktober 1184 beurkundet, kraft dessen der Hohenstaufe, Kaiser Friedrich I., die Lehen des Markgrafen Obizo von „Hest" bestätigte. Este ist der Name einer Stadt, die heute noch steht, bei den alten Römern Ateste hieß und etwa zwölf Meilen südlich von Padua und kaum vier von Monselice entfernt liegt, welcher letztere Ort in den Schenkungsbriefen Carls des Großen mehrfach erwähnt wird. Unzweifelhaft gehörte Este dem Umkreise des weiten Gebiets an, das Pippins erlauchter Sohn dem Pabste Hadrian I. wiederholt zusagte, aber nie in Wahrheit abgetreten hat. Obgleich der Ort als Stammname verhältnißmäßig spät vorkommt, kennt man die Vorfahren des in obiger Urkunde erwähnten Estensers bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts hinauf unzweifelhaft. Auch steht fest, daß dieselben die Stadt Este jedenfalls im eilften, wahrscheinlich bereits im zehnten Jahrhundet besaßen.

Als ältester Estenser, der eine politische Rolle spielte, erscheint Markgraf Otbert I. Zwar wird in einer Urkunde[2]) vom Jahre 1011 ein Vater Otberts I. aufgeführt, der Adalbert hieß und gleichfalls den Titel Markgraf empfängt. Allein man weiß sonst von diesem Ahn lediglich nichts, und ich halte es daher für besser, von ihm abzusehen. Wie früher[3]) gezeigt worden, geht aus zuverlässigen Zeugnissen hervor, daß Markgraf Otbert I. im Jahre 951 das Vertrauen des Königs Berngar besaß, sowie daß er neun Jahre später mit andern italienischen Großen an den deutschen Hof sich begab, und Otto zum

[1]) Muratori, antichità estensi I, S. 35 unten flg. Marchio Obizo de Hest (pro Este).
[2]) Ibid. S. 194 flg. [3]) Oben S. 280.

Angriff auf Lombardien bestimmte. Er war also ein tödtlicher Gegner des Königs von Italien, seines ehemaligen Gönners, geworden.

Seitdem hatte sich Markgraf Otbert wiederholter und wesenhafter Beweise der Huld des neuen Kaisers Otto zu erfreuen. Laut einer Urkunde[1]) vom Sept. 962 amtete er als Pfalzgraf im kaiserlichen Palaste zu Pavia, ebenso laut einer zweiten[2]) vom Jahre 964. Desgleichen erscheint er laut einer dritten[3]) vom August 964 als Richter zu Lucca in Anwesenheit des Kaisers, eine vierte Urkunde[4]) theilt Urtheile mit, welche er 967 zu Volterra in Tuscien fällte. Laut einer fünften[5]) richtete er 970 — stets mit dem doppelten Titel eines Mark- und Pfalzgrafen — zu Chiasso in Toscana. Aus einer sechsten[6]) vom Jahre 972 geht hervor, daß ihm Kaiser Otto die Laienabtei des Columbanstiftes zu Bobbio in Ligurien übertragen hatte, und daß er in dortiger Gegend über viele Vasallen verfügte.

Tag und Jahr, da Otbert I. starb, ist unbekannt, doch weiß[7]) man, daß er 975 nicht mehr lebte, er muß demnach zwischen 972 und 975 mit Tod abgegangen sein. Otbert I. hinterließ mehrere Söhne, worunter als Stammhalter den gleichnamigen Otbert II. Dieselben führten, ebenso wie ihr Vater, den Titel Markgrafen.[7]) Zwei Urkunden geben Aufschluß über die persönlichen Verhältnisse Otberts II.: die eine[8]) vom Jahre 994, laut welcher er, zu Lavagna markgräfliches Gericht haltend, in einer Streitsache zu Gunsten des Klosters St. Fruttuoso entschied; die zweite[9]) vom Jahre 996, kraft welcher er sich verpflichtete, nie mehr auf vier genannte Dörfer, welche dem Stuhle von Luna gehörten, Ansprüche zu erheben. Das in der erstgenannten Urkunde erwähnte Lavagna liegt an der genuesischen Meeresküste, etliche Stunden südlich von Genua, daher ist klar, daß Otbert II. in eben dieser Gegend markgräfliche Rechte ausübte. Sodann geht aus dem zweiten Pergament hervor, daß Otbert II. im Küstengebiet von Luna, das heute noch, nachdem die Stadt längst zerstört worden, Lunigiana heißt,[10]) Güter besaß.

Ebenderselbe Otbert II. gründete[11]) um 1006 das Kloster S. Giovanni di Vicolo im Gebiete von Piacenza. Weiter weiß man, daß er zur Parthei des Gegenkönigs Harduin von Italien hielt, deßhalb beim deutschen Kaiser Heinrich II. in Ungnade fiel, 1014 zum Verluste seines Vermögens verurtheilt, aber später wieder begnadigt ward. Ich werde hievon unten am gehörigen Orte berichten. Otbert II., von dem seit 1014 nicht weiter die Rede ist — er muß bald nachher gestorben sein — hinterließ zum Mindesten drei Söhne: nämlich 1) Adalbert oder Azzo I., 2) Hugo, 3) abermal einen Adalbert, der aber zuweilen in verkleinerter Form Alberto oder Azelino genannt

[1]) Muratori, antichità estensi I, 139. [2]) Ibid. seq. [3]) Ibid. S. 143 flg. [4]) Ibid. S. 145. [5]) Ibid. S. 147. [6]) Ibid. S. 149 flg. [7]) Muratori, annali d'Italia ad a. 972. [8]) Muratori, antich. estens. I, 133 unten flg. [9]) Ibid. S. 132. [10]) Ibid. S. 166 unten flg. [11]) Ibid. S. 118.

wird; sodann eine Tochter Bertha, die mit Odelreich, dem Markgrafen von Turin, vermählt ward.[1]) Alle drei genannten Brüder legten sich[2]) gleich ihrem Vater und Ahn den Titel Markgrafen bei. Viele Urkunden zeugen von ihrer Macht und ihrem Reichthum.

Ich beginne mit den beiden ersteren, mit Hugo und Azzo. Im Jahre 1013 wohnten die Markgrafen Adalbert (Azzo) und Hugo einer Gerichtssitzung[3]) an, welche der Herzog von Kärnthen und Markgraf von Treviso unweit Verona veranstaltete. Im nämlichen Jahre hielten beide selbst Gericht[4]) zu Monselice und fällten ein Urtheil gegen das Kloster Vangadizza. Kraft einer dritten Urkunde[5]) vom Jahre 1029 erkaufte Markgraf Hugo, Otberts des Markgrafen Sohn, von dem Diakon Gerhard um die Summe von 2000 Pfund Silber eine in genannten Orten befindliche Gütermasse, die nicht weniger als 20,000 Jaucherte Landes umfaßte. Im nämlichen Jahre vergabte[6]) derselbe Markgraf Hugo, Otberts Sohn, an die Domkirche von Piacenza gewisse Zehnten. Kurz darauf muß er das Kloster Pomposa (bei Ferrara) beschenkt haben. Der Widmungsbrief selbst ist nicht mehr vorhanden, wohl aber eine Urkunde[7]) des Saliers Heinrich III. vom Jahre 1045, in welcher die Schenkung erwähnt wird.

Markgraf Hugo war vermählt, denn in dem zu Gunsten der Domkirche von Piacenza ausgestellten Briefe von 1029 sagt er, daß er die Schenkung für sein eigenes und seiner mit Namen nicht genannten Gattin Seelenheil mache. Ein älterer Beweis für die Vermählung Hugo's als vom Jahre 1029 liegt nicht vor.

Auch Markgraf Azzo I., Hugo's Bruder, lebte in der Ehe, und zwar kennt man nicht nur den Namen seiner Gemahlin, sondern kann auch darthun, daß er schon gegen 996 geheirathet hat. Laut Urkunde[8]) vom Jahre 1011 erkaufte Gräfin Adela, Gemahlin des Markgrafen Azzo, aus ihrem Eigen von dem Diakon Donnino um die Summe von 120 Pfund, jedes zu 240 Denaren gerechnet, mehrere in der Grafschaft Brescia gelegene Ländereien. Ein Jahr später machte dieselbe Gräfin Adela mit Einwilligung ihres Gemahles Azzo und ihres Schwiegervaters Otbert eine Schenkung[9]) an den Stuhl von Cremona. Letzterer Widmung ist zugleich die Nachricht beigefügt, daß Adela kraft Geburt zum Salischen Gesetze sich bekannte, aber um ihres Gemahles willen zum langobardischen überging. Noch möge bemerkt werden, daß jener Diakon Donnino im Jahre 1012 vollends den Rest seiner im Comitate Brescia gelegenen Güter gemeinschaftlich an die Brüder Markgrafen Azzo und Hugo, Söhne des Markgrafen Otbert, verkaufte.[10])

---

[1]) Die urkundlichen Beweise bei Muratori, antichità estensi I, 103 flg., so wie hist. patr. monum. Chartae I, 479. [2]) Muratori a. a. O. I, 85—97. [3]) Das. I, 85. [4]) Das. S. 88. [5]) Ibid. S. 90. [6]) Ibid. S. 91 unten flg. [7]) Ibid. S. 93 unten flg. [8]) Ibid. S. 119. [9]) Ibid. S. 121. [10]) Ibid. S. 123.

Die urkundlichen Belege für den Ehestand Azzo's gehören, wie man sieht, den Jahren 1011 und 1012 an. Aber noch ist ein weiterer Beweis vorhanden, der seine Vermählung bis ins Jahr 996 hinaufrückt. Azzo I. hinterließ nämlich, wie unten gezeigt werden soll, einen rechtmäßigen Sohn Azzo II., der um 996 geboren ward. Daß Azzo I. früher als seine andern Brüder heirathete, ist in der Ordnung. Denn er wird in allen Urkunden vor den letztern genannt, erscheint also unzweifelhaft als der Erstgeborene Otberts II.

Ich komme an den dritten Bruder, an Adalbert Azzelino. Durch Urkunde vom 10. Juni 1033 gründeten er und seine Gemahlin gemeinschaftlich die Abtei Santa Maria di Castiglione, welche in dem zum heutigen Herzogthum Parma gehörigen Bisthum Borgo di Santo Donnino liegt. Die Eingangsworte des Stiftungsbriefes[1]) lauten: „ich, Markgraf Adalbert, Sohn des Markgrafen Otbert, und ich, Adelheid, Gemahlin Adalberts, Tochter des Grafen Boso, die ich meiner Abstammung nach unter dem alamannischen Gesetze stehe, aber meinem Manne zu lieb das langobardische Recht erwählt habe, schenken" u. s. w. Weiter unten sind im Allgemeinen Erben und Söhne ihrer Ehe erwähnt. Die Ausstattung, welche beide dem neuen Stifte widmeten, verdient eine königliche genannt zu werden. Sie überweisen nämlich dem Kloster Zehnten aus einer Masse genannter Güter, die sich über die Städte Pavia, Mailand, Tortona, Piacenza, Genua, Luna, sowie über die Grafschaften Pavia, Mailand, Como, Bergamo, Brescia, Verona, Tortona, Acqui, Alba, Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Luna, Genua, Volterra, Arezzo erstreckten.

Markgraf Otbert II. hatte demnach einen Sohn Adalbert, sonst urkundlich auch Azzo genannt,[2]) der vermählt war mit Adela, er hatte weiter einen Sohn Adalbert, der in der Ehe lebte mit Adelheid. Die Namen der beiden Frauen sind kaum verschieden, die Vermuthung scheint sich daher aufzudrängen, daß eine und dieselbe Gemahlin, ein und derselbe Gemahl gemeint sei. Allein diese Voraussetzung kann nicht bestehen, weil Adela, die Gattin Azzo's, unter salischem, dagegen Adelheid, Adalberts Gemahlin, unter alamannischem Gesetze geboren ist, was einen grundwesentlichen Unterschied begründet. Ein guter Theil des italischen Adels lebte, namentlich seit den Zeiten des aus Burgund herübergekommenen Königs Hugo, nach salischem Rechte, während Beispiele der Geltung des alamannischen Gesetzes in Italien selten vorkommen. Darum ist wahrscheinlich, daß Adelheid aus Deutschland in das Kirchenland einwanderte.

Gleich der Salierin Adela und der Alamannin Adelheid müssen auch Adalbert Azzo und Adalbert wohl unterschieden und folglich als zwei Söhne Otberts II. betrachtet werden, denn einmal herrschte im Otbert'schen Stamme

---

[1]) Das. S. 98. [2]) Ibid. S. 83 unten.

der Gebrauch, daß Brüder den nämlichen Namen Adalbert trugen. Otbert I., der Vater Otberts II., hatte zwei Söhne, die beide urkundlich[1]) Adalbert hießen. Man unterschied den jüngeren von dem älteren durch die Verkleinerung Alberto oder auch Obizo. Genau Dasselbe war auch mit den beiden obgenannten Söhnen Otberts II., den Brüdern Hugo's, der Fall. Denn laut einer Stelle des Chronisten Thietmar von Merseburg, die jedoch erst an einem andern Orte genügend erläutert werden kann, hatte Graf Otbert II. drei Söhne, Hug, Hezil (d. h. Azzo) und Ezelino. Beide letztere hießen Adalbert, so aber, daß der jüngere von dem älteren durch die Verkleinerungsform unterschieden wurde.

Gleichfalls für einen andern Ort behalte ich mir vor, nachzuweisen, daß Otbert II. allem Anscheine nach außer Azzo, Hugo und Ezelin noch einen vierten Sohn, Wido, hinterließ. Man kennt das Todesjahr der Brüder nicht. Auch werden keine Söhne Hugo's, Ezelin's oder Wido's namentlich aufgeführt, obgleich Gründe, die ich später entwickeln werde, kaum daran zweifeln lassen, daß die genannten drei Nachkommen erzielten. Dagegen steht urkundlich[2]) fest, daß Adalbert Azzo I. einen Sohn hinterließ, der ebenso wie der Vater (Adalbert Azzo II.) hieß und wie der Vater, Großvater und Ahn den Titel Markgraf führte. Adalbert Azzo II., durch seine Gemahlin, die Welfin Cunigunda, Fortpflanzer des deutschen Welfenstammes, ist laut dem Zeugnisse[3]) des Chronisten Bernold von Constanz erst 1097, mehr als hundertjährig, gestorben: er war also um 996 geboren. Vielfach hat derselbe in die Geschichte seiner Zeit, Deutschlands, Italiens, Frankreichs und namentlich auch des Pabstes Gregorius VII. eingegriffen. Ich werde anderswo mehr von ihm berichten.

Bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts waren alle Marken, sowohl auf deutschem als auf italischem Boden, feste, unverrückte und darum genau nachweisbare Bezirke, wie Istrien, Verona, Ivrea, Ligurien, Spoleto, Camerino, oder in Deutschland Ostrich, Steiermark. Daher drängt sich die Frage auf, wo die Marken lagen, von denen Otbert I., sowie seine Söhne, Enkel, Urenkel, Otbert II., Adalbert I., Adalbert Azzo I., Hugo, endlich Adalbert Azzo II. ihren Titel trugen? Muratori, ohne Frage der gründlichste unter allen Kennern der mittelalterlichen Geschichte Italiens, erklärt[4]) offen, daß er auf diese Frage keine Antwort zu geben wisse. An einer andern Stelle sagt[5]) er bezüglich desselben Gegenstandes: „nur zwei Erklärungen scheinen mir möglich, entweder daß die größeren Marken von ehemals in viele kleine zerschlagen waren, oder daß Kaiser Otto I. den großen Grundeigenthümern Ita-

[1]) Ibid. S. 188 und 198. [2]) Ibid. S. 81 flg. 83 flg. [3]) Pertz V, 465.
[4]) Annali d'Italia ad a. 960. [5]) Ibid. ad a. 989.

liens, die in verschiedenen Gegenden Güter und Burgen besaßen, den markgräflichen Titel und markgräfliche Rechte zugestanden hatte."

Meines Erachtens streift letztere Annahme nahe an die Wahrheit hin. Zunächst müssen zwei Vorfragen beantwortet werden: erstens welche persönliche Titel führten die oben aufgezählten Estenser außer dem markgräflichen, der allen gemeinsam ist; zweitens, wo lagen ihre Güter? Otbert I. war, wie ich oben aus Urkunden gezeigt habe, kaiserlicher Pfalzgraf zu Pavia, allein keine Spur ist vorhanden, daß diese Würde auf seine Nachkommen überging. Sodann wird in einer Urkunde[1]) vom Jahre 1050 Otbert's I. Enkel, Adalbert Azzo I., sowie auch dessen Sohn und des ersteren Urenkel, Albert Azzo II., als Graf in Luna bezeichnet. Endlich empfängt Hugo, Albert Azzo's I. Bruder, in der Stiftungsurkunde[2]) des Klosters Castiglione vom Jahre 1033 den Titel Markgraf und Graf des Comitats Tortona.

Was die Hausgüter betrifft, so ist ein unschätzbares Pergament vorhanden, welches hierüber erwünschten Aufschluß gibt. Durch Urkunde[3]) vom Jahre 1077 bestätigte der deutsche Salier Heinrich IV. dem Sohne Azzos II. aus zweiter Ehe mit Garsendis, nachfolgenden Besitz: in der Grafschaft Gavello[4]) vier genannte Orte, sammt dem Grafenrechte über den ganzen Bezirk und der Arimannie (d. h. sammt dem Befehl über die freien, heerpflichtigen Insassen), sowie zwei Abteien, worunter Vangadizza;[5]) in der Grafschaft Padua 20 genannte Höfe, Dörfer oder Städte, unter letztern Este; in der Grafschaft Ferrara fünf genannte Orte; in der Grafschaft Vicenza drei ebenso; in der Grafschaft Verona zwei; in der Grafschaft Brescia ebenso vier; in der Grafschaft Cremona einen; in der Grafschaft Parma ebenso acht; in der Grafschaft Luna ebenso 22; in den Grafschaften Arezzo, Lucca, Pisa alles nach dem Namen Otbert's geheißene Land;[6]) in der Grafschaft Piacenza drei genannte Orte; in der Grafschaft Modena drei ebenso; in der Grafschaft Tortona ebenso drei Orte. Am Schlusse heißt es: „den genannten Söhnen (zweiter Ehe) solle überdieß zufallen alles Andere, was ihr Vater, Azzo II., rechtmäßig besitzt."

Die aufgeführten Güter lagen, wie man sieht, in fünfzehn verschiedenen Grafschaften und erstreckten sich vom Fuße der Alpen bis hinunter nach Arezzo. Aber sehr viel fehlte, daß sie ein geschlossenes Ganzes gebildet hätten. Nur in dem einzigen Bezirke Gavello erhielten die Söhne zweiter Ehe das Comitat

---

[1]) Muratori, antichità estensi I, 83 unten: ego Albertus qui et Azzo, marchio et comes lunensis comitatus, filius bonae memoriae Alberti, qui similiter Azzo marchio et comes. [2]) Ibid. S. 98: Ugo marchio et comes hujus comitatus tertonensis. [3]) Ibid. S. 41. [4]) An der untern Etsch bei Adria, man sehe Muratori, script. ital. X, Vorstück 165. [5]) Ueber ihre Lage vergl. man Mabillon, annales Bened. IV, 681. [6]) A. a. O. S. 41: omnem terram, quae Obertenga vocatur. Hievon unten.

oder die vollen Grafenrechte, in den übrigen Grafschaften dagegen blos da und dort zerstreute Höfe oder Orte.

Für's Zweite umfaßte die den Söhnen zweiter Ehe zugeschiedene Abfindung bei Weitem nicht das ganze Estensische Hausgut. Ausdrücklich heißt es ja, daß ihnen zufallen solle, was der Vater sonst rechtmäßig besitze. Belege sind vorhanden, mittelst welcher man einen Rückschluß auf dieses übrige Eigenthum Azzo's machen kann. In der Stiftungsurkunde des Klosters Castiglione vom Jahre 1033 hatte Azzo's II. gleichnamiger Vater Adalbert Azzo I. mit seiner Gemahlin Adelheid, wie oben gezeigt worden, außer den von Heinreich IV. erwähnten Gütern, noch über Zehnten aus Besitzungen innerhalb der Städte Pavia, Mailand, Piacenza, Luna, Genua, sowie über Zehnten aus den Landgrafschaften Pavia, Mailand, Como, Bergamo, Verona, Acqui, Alba, Reggio, Genua, Volterra verfügt. Da kein anderer Sohn Azzo's I. außer dem gleichnamigen Azzo II. erwähnt wird, und da nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die ganze Verlassenschaft desselben kaum anders als an den einzigen Erben gelangen konnte, stellt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit heraus, daß das übrige, in der Urkunde Heinrich's erwähnte Vermögen Azzo's namentlich die Güter begriff, deren Zehnten Azzo I. an jenes Kloster vergabt hatte.

Möglicherweise könnte das Hausgut vor Azzo's I. Zeiten noch größer gewesen sein. Aus den oben mitgetheilten Urkunden des Jahres 1029 und der folgenden erhellt nämlich, daß Azzo's I. Bruder, Hugo, der gleich diesem vermählt war, selbständiges Eigenthum besaß. Folglich muß nach dem Tode ihres Vaters Otbert II. eine Erbtheilung stattgefunden haben. Nun könnte freilich, da kein Sohn Hugo's erwähnt wird, sein Nachlaß an Azzo I. und durch diesen an Azzo II. gefallen sein, aber gewiß ist dieß keineswegs. Wenn es aber nicht geschah, folgt, daß der Großvater Otbert II. noch reicher war als der Enkel Azzo II.

Unabweisbare Thatsachen drängen, wie man sieht, auf die Annahme hin, daß der Stifter des Estensischen Geschlechts Otbert I. ein ungeheures Grundvermögen erworben hat. Zugleich gibt die Urkunde vom Jahre 1077 einen deutlichen Fingerzeig über den Punkt, von welchem Otbert's Größe ausging. Sie erwähnt ein innerhalb der Stadt Arezzo, sowie in den Grafschaften Lucca und Pisa gelegenes Eigenthum, das den Namen Otbert's Land, terra Obertenga, trage.

Dieser Name erhielt sich bis in's siebzehnte Jahrhundert. Laut dem Zeugnisse eines älteren italienischen Schriftstellers, dessen Worte Muratori anführt,[1]) nannte das Volk ein ausgedehntes Gelände von Arezzo gegen Norden „Markgraf Otbert's Klausen." So gut das Land Lotharingien nach dem Gründer

[1]) Ibid. I, 185.

dieses Reiches Lothar I., Ludwigs des Frommen Sohne, oder auf deutschem Boden die Bertholdsbar nach dem alamannischen Herzogssohne Berthold, dem Gründer dieses abgesonderten Fürstenthums, genannt worden ist, ebenso gut muß — wie schon Muratori mit einer Reihe historischer Belege nachgewiesen hat[1]) — Otbert's Land seinen Namen von dem Stifter Otbert'scher Größe und des estensischen Geschlechts empfangen haben. Ohne Zweifel entwickelte sich Otbert's Wachsthum mit dem Augenblicke, da er jene weite Strecke von Arezzo gegen Pisa und Lucca hin sein Eigenthum nennen konnte.

Nun war Otbert im Jahre 951 schon ein gemachter Mann, hieß Markgraf und erfreute sich der Gewogenheit des italischen Königs Berngar, wie aus einer Urkunde[2]) vom Januar 951 erhellt. Demnach ist wahrscheinlich, daß die Verleihung des Otbert's-Landes an ihn dem Jahre 951 voranging, während andererseits nicht bezweifelt werden kann, daß er eben diese Belehnung derselben Gunst Berngar's verdankte, die er 951 sichtlich genoß. Vergegenwärtigen wir uns jetzt die Ereignisse, die kurz vor 951 stattfanden. Wie ich früher[3]) nachwies, hatte der treueste Anhänger des burgundischen Hauses, Hubert, Bastard des Königs Hugo, außer dem Herzogthum Lucca-Tuscien, das er schon früher besaß, bis gegen 946 auch noch die beiden Marken Spoleto und Camerino inne. Mit dem Augenblicke jedoch, da nach Hugo's Sturze das dreispaltige Regiment gegründet ward, wußte Berngar von Ivrea durchzusetzen, daß Hubert die beiden Marken herausgeben mußte. Dagegen vermochte der Ivreer nicht, dem Gehaßten auch vollends das Herzogthum zu entreißen, weil der Anhang Lothars in dieser Richtung dem Ivreer Gränzen steckte: Hubert blieb, wie wir wissen, Herzog von Tuscien bis zum Römerzug Otto's. Sollte nun König Berngar auf halbem Wege stehen geblieben sein und nicht vielmehr durch geheime Schlingen Hubert einzuschnüren versucht haben?

Gewiß that er Letzteres. Fürsten können Großvasallen, gegen welche sie Mißtrauen hegen, nicht besser beikommen, als wenn sie denselben lästige Gegner als Wächter auf den Nacken oder vor die Thüre setzen. Ich sage: die Belehnung des estensischen Ahnherrn mit dem sogenannten Otbertslande, welche ohne Frage Berngar's Werk war, hatte den Zweck, Hubert, den Herzog von Tuscien, in die Enge zu treiben; denn das Otbertsland durchriß vermöge der Beschreibung, welche die oben erwähnte Urkunde liefert, den Zusammenhang des Herzogthums Tuscien, da es im Süden bis Arezzo, im Norden bis Lucca, im Westen bis Pisa auslief.

Unzweifelhaft scheint es mir, daß Markgraf Otbert seine politische Laufbahn als Schildknappe des Ivreers Berngar gegen Herzog Hubert angetreten hat.

---

[1]) Ibid. S. 184—202. [2]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1431. [3]) Oben S. 223 flg.

Der nämliche Otbert war um 960, wie oben gezeigt worden, tödtlich mit seinem früheren Gönner verfeindet. Auch auf die Ursachen des Bruchs werfen die estensischen Urkunden einiges Licht. Kraft desselben Pergaments,[1]) welches zum erstenmal den Familiennamen Este erwähnt, belehnte der Hohenstaufe Friedrich I. im Jahre 1184 den Markgrafen Obizo von Este, einen Enkel Azzo's II., mit der Marke Genua und mit der Marke Mailand, sowie mit sämmtlichem ehemaligen Eigenthum Azzo's II. Der Text sagt nicht ausdrücklich: zu Dem, was Azzo einst besaß, hätten auch die Marken Genua und Mailand gehört, doch liegt dieß wahrscheinlich in den Worten.

Aus einem andern Aktenstücke dagegen geht hervor, daß letztere Deutung allerdings die richtige ist. Ein alter Seitenzweig des estensischen Hauses waren, wie Muratori überzeugend nachgewiesen hat,[2]) die Malaspina, welche ohne Frage durch irgend ein unbekanntes Familienglied von Otbert II. abstammten. Wohlan! mittelst Urkunde[3]) vom Jahre 1164 bestätigte Kaiser Friedrich I. dem Markgrafen Obizo Malaspina den Besitz alles Dessen, was seine Vorfahren rechtmäßig in der Marke Genua oder in dem dortigen Erzbisthum inne hatten, namentlich die Hälfte von Lavagna.

Ist die Aussage dieser beiden Urkunden begründet, so haben einst die Ahnherren der Estenser über Mailand und Genua Machtbefugnisse geübt, welche Kaiser Friedrich der Rothbart, der die um jene Zeit ihm lästig gewordenen Freistaaten Genua und Mailand herabdrücken wollte, als ein wohlerworbenes Recht auf zwei nach den beiden Städten genannten Marken hinzustellen räthlich findet. Und gewiß liegt ein guter Funke Wahrheit obigen Behauptungen zu Grunde. Denn nicht nur verfügt Einer der Söhne Otbert's II., Ezzelino, 1033 in dem Schenkungsbrief an das Kloster Castiglione über Zehnten aus Besitzungen innerhalb der Mauern Mailands und Genua's, d. h. meines Erachtens aus Zinshäusern, die in beiden Städten lagen, sondern Muratori theilt auch zwei Urkunden[4]) aus den Jahren 1028 und 1033 mit, laut welchen Azzo I., der Erstgeborne Otbert's II., neben dem markgräflichen Titel den eines Grafen von Mailand führte, ferner einen eigenen Palast in der Stadt hatte und endlich in demselben Grafengericht hielt.

Was Genua betrifft, so beweist die Gerichtssitzung, welche Markgraf Otbert II. laut der Urkunde von 994 zu Lavagna veranstaltete,[5]) daß der zweite, genauer bekannte Estenser wenigstens in der Nähe der ligurischen Hauptstadt Gerichtsbarkeit besaß. Ebenderselbe erscheint in der nämlichen Urkunde als alleiniger Gerichtsherr zu Lavagna, woraus hervorzugehen scheint, daß ein Anrecht auf die Hälfte dieses Ortes, welches Friedrich der Rothbart den Malaspina zusprach, erst nach dem Tode Otbert's II. durch irgend

---

[1]) Muratori, antichità estensi I, 36 oben. [2]) Ibid. S. 154 flg. [3]) Ibid. S. 161.
[4]) Ibid. S. 37. [5]) Siehe oben S. 356.

welche Erbtheilung entstanden sein kann. Wir wollen uns diesen Fingerzeig merken.

Der Titel Markgraf, den die Estenser führten, reicht bis zum Ahnherrn Otbert I. folglich bis in ein Zeitalter hinauf, da die Marken noch in der Regel feste Bezirke waren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß auch Otbert I. eine solche zu erlangen und auf seine Nachkommen zu vererben wünschte, und wenn dieß, wie nicht zu zweifeln, der Fall war, so kann man nur an Ligurien oder an eine Mark Genua denken. Denn nicht nur bildete Ligurien als Küstengebiet wirklich eine Marke im alten Sinne des Worts, sondern Kaiser Friederich I. erkennt ja ausdrücklich an, daß die Malaspina von ihren Vorfahren her Ansprüche auf gewisse Theile einer Mark Genua hatten, und ebenderselbe bestätigte gleichmäßig dem Estenser Obizo Rechte auf Marken von Genua und Mailand.

Allein obgleich alle Estenser von Otbert I. bis auf das zwölfte Jahrhundert herab Markgrafen heißen, wird doch bis auf Obizo Keinem der Titel einer bestimmten Marke, wie Genua oder auch Mailand, beigelegt. Meines Erachtens muß man hieraus den Schluß ziehen, daß die älteren Estenser, namentlich aber der Stammherr Otbert I., bei ihrem Bestreben, eine feste Marke zu erlangen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sind. Das Weitere kann ich erst unten entwickeln.

Noch ein zweiter Schluß drängt sich auf. Markgraf Otbert I. und seine nächsten Nachfolger besaßen eine Gütermasse, die so groß war, daß sie sicherlich keinem italienischen Fürsten ihrer Zeit an Macht oder Reichthum nachstanden. Allein dieses Grundvermögen hing nirgends zusammen, sondern glich Inseln, die über nicht weniger als 25 Grafschaften und fünf der größeren Städte Italiens zerstreut waren. Nun liegt es in der menschlichen Natur, daß Dynasten um so eifriger ihr Gebiet abzurunden suchen, je mächtiger sie sind. Wenn gleichwohl die Estenser dieses unzweifelhaft von ihnen erstrebte Ziel nicht zu erreichen vermochten, so läßt sich Solches nur unter der einen Voraussetzung befriedigend erklären, daß Hindernisse eingetreten sein müssen, welche jede größere Abrundung unmöglich machen.

Ich gehe zum zweiten der oben erwähnten Häuser, zu dem von Turin, über.

Einundzwanzigstes Capitel.

Das Haus von Turin. Markgrafen Ardoin I. II. III., der erste und zweite Maginfred. Mit größter Anstrengung setzt der letztgenannte Markgraf ein Familienstatut durch, welches Untheilbarkeit des Hausguts und Erstgeburtrecht verfügt. Allein obgleich die Turiner unermeßliche Ländereien erworben haben, ist es ihnen nicht gelungen, ihren Besitz abzurunden oder in ein geschlossenes Gebiet zu verwandeln.

Die ältere Mark Ivrea — um 982 nach dem Tode des jüngeren Königs Adalbert entstand nämlich, wie später gezeigt werden soll, eine neue kleinere, — oder genauer gesprochen diejenige, aus welcher Berngar und Adalbert, von 950—961 Könige Italiens, hervorgingen, war ein ausgedehntes Gebiet, das unter Anderem auch die Grafschaft Turin umfaßte. Einer zu Turin Ende Februar 929 ausgestellten Urkunde,[1]) kraft welcher Markgraf Adalbert, Vater des nachmaligen Königs Berngar, dem Kloster St. Andrea zu Turin gewisse Güter schenkte, fügte der Notar, der sie schrieb, die Worte bei: „ich, Notar Johann, habe diese Akte mit Einwilligung des Königs Hugo für unsern Grafen Adalbert abgefaßt." Indem der Schreiber, der ohne Zweifel in Turin ansässig war, Adalbert unsern Grafen nennt, gibt er zu verstehen, daß Markgraf Adalbert zugleich Graf von Turin war. Man hat keinen Grund, zu bezweifeln, daß Berngar mit den andern Gütern und Lehen seines Vaters auch die Grafschaft Turin erbte. Aber nachdem die glänzende Laufbahn des Letztern begonnen, verblieb Turin nicht mehr lange in unmittelbarem Besitze des Hauses Ivrea.

Unweit Turin, im Thale von Susa am Fuße des Montcenis, liegt das im Jahre 726 gegründete Kloster Novalese, das um 916 von den Saracenen zerstört, aber im Jahre 1000 wiederhergestellt worden ist.[2]) Aus diesem Kloster besitzen wir eine merkwürdige Chronik, das Werk eines vornehmen Mönchs, welche neben vielen Volkssagen und Fabeln dankeswerthe Nachrichten über den an Geschichtsquellen sonst armen Nordwesten Italiens der Nachwelt erhalten hat.

Unter Anderem erzählt[3]) besagter Mönch: „einst kamen zwei Brüder, Roger und Ardoin, die nur einen einzigen Diener mit sich brachten, aus einem armen, unfruchtbaren und bergigten Lande nach Italien. Beide wurden dort reich und mächtig. Zuerst erlangte Roger eine Grafschaft, dann auch Ardoin, letzterer, indem er die Wittwe eines Grafen, in dessen Dienste er getreten war, ehelichte und nun von König Hugo, dessen Gunst er gewonnen hatte, als Nachfolger bestätigt wurde. Mit der Wittwe zeugte Ardoin zwei Söhne, deren Erstgeborner dem Oheim zu Ehren den Namen Roger, deren zweiter

---

[1]) Histor. patr. monument. chartae I, 133. Nr. 79. [2]) Pertz VII, 73. [3]) Ibid. S. 112. (lib. V, 8.)

nach dem Vater den Namen Ardoin empfing. Der letztgenannte wurde später Vater des (Markgrafen) Magnifred." Weiter unten ertheilt[1]) derselbe Chronist dem gleichnamigen Sohne des angeblichen Grafen Ardoin und Vater Magnifreds wiederholt den Beinamen Glabrio (Kahlkopf).

Unverkennbar war es die Volkssage, aus welcher der Mönch seine Angaben schöpfte. Wie ich an einem andern Orte[2]) gezeigt habe, sind viele Burgunder ihrem Landsmann, dem Könige Hugo, nach Italien gefolgt und haben dort, vom Könige begünstigt, zum Theil die wichtigsten Aemter des italischen Reichs errungen. Die Volkssage sieht ab von dieser natürlichen Ursache des schnellen Wachsthums der Burgunder und fabelt, daß ein unbegreifliches Glück gewissen Fremdlingen, die aus einem armen steinigten Lande nach Italien einwanderten, in der neuen Heimath zu Theil geworden sei. Ich möchte nicht in Zweifel ziehen, daß mit den Hunderten oder Tausenden anderer Burgunder, die an Hugo's Hofe Brod und Ehre suchten, auch die Brüder Roger und Ardoin I. nach Italien gekommen sind, aber ob Beide sofort in der von dem Mönche beschriebenen Weise Grafschaften davon getragen haben, ist eine andere Frage, sie könnten auch mit geringeren Lehen abgefunden worden sein. Bekanntlich liebt es die Sage, den Mund voll zu nehmen, goldene Berge, Millionen, Fürstenthümer, Grafschaften, Kronen an ihre Helden zu verschwenden.

Gewiß ist, daß die beglaubigte Geschichte den Kahlkopf Ardoin nicht als den Sohn eines Grafen beginnen läßt, sondern ihn uns als gemachten Mann und zwar als Markgrafen von Turin vorführt. Fürchterlich muß das nordwestliche Italien um 940 durch die Saracenen, die von Nizza und Garde-Frainet aus das Land fast regelmäßig mit Mord, Raub und Brand heimsuchten, verwüstet gewesen sein. Der Mönch von Novalese berichtet,[3]) König Berngar habe einst Befehl ausgehen lassen, die Einwohner ganzer Grafschaften sollten gemeinsam Jagd auf die Wölfe machen, welche, schaarenweise durch die mit wilden Bäumen bewachsenen Gefilde streifend, die Sicherheit der Wege und des Reisens vernichtet hatten. Er fügt sodann bei, der König sei nicht wenig erfreut gewesen, als die Köpfe von vielen dieser schädlichen Raubthiere abgeliefert wurden.

Das gleiche Schicksal der Verheerung traf auch das schöne Thal von Susa: ungeschützt, weil von den Einwohnern verlassen, und unbebaut lag es da. In diesem Zustand brachte Markgraf Ardoin die Landschaft in seine Gewalt, doch nicht mit gutem Fuge; denn sie gehörte den Mönchen von Navalese, die seit der Zerstörung ihres Klosters durch die Saracenen hinter die Mauern Turins in das Stift St. Andrea geflohen waren. „Der mächtige Markgraf," sagt der Chronist,[4]) „nahm das Thal von Susa in seinen Besitz und entriß es uns."

---

[1]) Ibid. S. 113 u. 115. [2]) Oben S. 206. 216 flg. [3]) Pertz VII, S. 114.
[4]) Ibid. S. 115.

Indeß begnügte sich Ardoin keineswegs mit dem Thale, er wußte sich auch noch die Zufluchtstätte zu verschaffen, wo die Besitzer des Thales weilten. Im Jahre 925 hatte Markgraf Adalbert, Königs Berngar Vater, in dem Orte Breme, der unweit der Einmündung des Sestaflusses in den Po liegt, eine Abtei errichtet und den geflüchteten Mönchen von Novalesa übergeben.[1]) Auch dieses zweite Stift erwarb Markgraf Ardoin mit List, indem er von Seiten des jungen Königs Lothar eine Urkunde erschlich oder ertrotzte, welche ihn zum Laienabt von Breme ernannte. Der Mönch fährt[2]) fort: „Markgraf Ardoin, der Kahlkopf, welcher wegen seiner Gier nach fremdem Eigenthum ein Wolf genannt zu werden verdient, erlangte einen Schenkungsbrief, der ihn zum Herrn unserer Abtei Breme machte. Doch nicht ungestraft hat der junge König dieses Unrecht verübt, denn wenige Tage, nachdem er die Schrift unterzeichnet hatte, starb er eines jähen Todes."

Da König Lothar den 22. November 950 verschied, so folgt — wenn anders der Chronist die Wahrheit meldet, — daß Ardoin im November des genannten Jahrs Breme davongetragen, nicht lange zuvor das Thal von Susa besetzt und vielleicht auch den Markgrafentitel errungen hat. Warum strömten auf Ardoins Haupt solche Gnadenbezeugungen von Seiten des Königs? Nach den Regeln historischer Beurtheilung sind zwei verschiedene Erklärungen möglich: entweder wollte Lothar den Markgrafen durch die Vortheile, die er ihm verschaffte, zum Bundesgenossen gegen den Ivreer Berngar gewinnen, oder zweitens kann es Berngar selbst gewesen sein, der den jungen König zur Nachsicht gegen die Gewaltthätigkeiten des Markgrafen in der Absicht nöthigte, diesen mächtigen Vasallen auf Kosten der Mönche von Breme noch fester an seine Parthei zu fesseln.

Ereignisse, die laut dem Berichte des Mönchs kurz darauf eintrafen, verleihen der letzteren Annahme überwiegende Wahrscheinlichkeit. Der Chronist meldet[3]) nämlich weiter, daß als Berngar nach dem Tode Lothars die Wittwe desselben Adelheid in dem Schlosse Canossa belagerte, Ardoin der Kahlkopf mit dem neuen Könige vor die Burg gezogen sei. Wäre der Markgraf nicht von Berngar gewonnen gewesen, so würde er demselben schwerlich diesen Dienst gegen die Wittwe geleistet haben.

Sind nun die Aussagen des Mönchs wahr? Ihren Grundzügen nach ohne Zweifel! Der Chronik selbst ist ein amtliches Aktenstück eingefügt, bestehend in einer Klagschrift,[4]) welche Abt Piligrim von Breme, wie es in dem Texte heißt, „nach der letzten Rückkehr des Kaisers Otto in die deutsche Heimath", an den Pabst Johann XIII. richtete. Der Abt schildert darin die Unbill, welche Markgraf Ardoin dem Kloster zugefügt hatte. „Was die

[1]) Ibid. S. 73, Note 3. [2]) Ibid. S. 115. [3]) Ibid. S. 113. [4]) Ibid. S. 122 flg.

Großmuth Adalberts von Ivrea und anderer frommen Geber uns gewidmet, das raubte uns fast Alles Markgraf Ardoin, der reißende Wolf. Derselbe behauptet zwar, eine Urkunde in Händen zu haben, die ihm das Eigenthum unseres Klosters überantworte. Doch sie ist erschlichen. Sei es durch Versprechungen des grausamen Herzogs Ardoin umstrickt, sei es durch seine Drohungen eingeschüchtert, verlieh ihm der junge König Lothar — ohne daß wir selbst oder irgend ein anderer von den hohen Würdenträgern Italiens etwas davon wußten — heimlich einen Schenkungsbrief, welcher die Ursache aller unserer Leiden geworden ist."

Der Abt schildert sofort die Schritte, die er früher gethan, um das Recht seines Klosters zu wahren. „Als der huldvolle Kaiser Otto nach Italien kam, wandten Wir uns an seine Gemahlin Adelheid, ihren Schutz anrufend, und wirklich gebot der Kaiser die Urkunde Ardoins in Anwesenheit aller Fürsten zu verbrennen, ließ eine andere aufsetzen und bedrohte darin den ruchlosen Herzog mit schwerer Strafe, wenn er je wieder sich unterstehen würde, unser Eigenthum anzutasten. Aber diese Maßregeln vermochten nur auf kurze Zeit die Wuth des Räubers zu zügeln; denn nachdem der gnädigste Kaiser in sein Heimathland zurückgekehrt war, fiel der Markgraf alsbald über uns her, entriß uns, was Otto I. ihm zurückzugeben befohlen hatte und raubte noch vieles Andere dazu, was wir sonst besaßen; denn er war wie rasend darüber, daß wir es gewagt, Hülfe beim kaiserlichen Throne zu suchen. Zuletzt erstattete er uns einen kleinen Theil des Geraubten, erpreßte aber dafür von unserem Abte das Versprechen, daß er nie mehr in solchen Dingen sich an den Kaiser wenden wolle."

Schließlich legen die Mönche dem Pabste die doppelte Bitte ans Herz, erstlich unverweilt genauen Bericht an den Kaiser über diese Dinge nach Deutschland zu erstatten, und zweitens den Grafen Ardoin mit dem Banne zu bedrohen, wenn er nicht unverzüglich das Geraubte herausgebe.

Wann ist diese Bittschrift abgefaßt worden? Die in ihr selbst enthaltenen Worte „nach der Rückkehr des Kaisers" lassen eine doppelte Deutung zu, da Otto als Kaiser zweimal aus Italien nach Deutschland heimkehrte: das erstemal im Januar 965,[1]) das zweitemal[2]) im August 972, nicht ganz ein Jahr vor seinem Tode. Die letztere Rückkehr kann aber nicht gemeint sein, denn erstens hat Pabst Johann XIII. unter dem 21. April 972 — also etwa vier Monate vor der zweiten Abreise des Kaisers — einen Schutzbrief[3]) für das Kloster Breme erlassen, auf den sich die Mönche, wäre derselbe vorher ausgestellt gewesen, fast nothwendig in ihrer Klagschrift beziehen mußten, was doch nicht der Fall ist.

---

[1]) Böhmer, regest. Reg. a Conrado I. etc. Nr. 282 flg. [2]) Ibid. Nr. 390 flg.
[3]) Jaffé, regest. Pontific. Nr. 2882.

Fürs zweite verliefen laut den Worten der Klagschrift zwischen ihrer Abfassung und der vorangegangenen Heimkehr des Kaisers mehrere Ereignisse: als die Austreibung der Mönche aus ihrem sämmtlichen Eigenthum, dann die Rückerstattung eines kleinen Theils, endlich der Abschluß des Vergleichs, der dem Abte Stillschweigen auferlegte. Meines Erachtens wurden, um solche Geschäfte abzumachen, mindestens etliche Monate erfordert. Nun starb aber Pabst Johann XIII. wenige Wochen nach der zweiten Heimfahrt des Kaisers, den 6. September 972. Daraus folgt, daß die Mönche von Breme, wenn sie nach der zweiten Reise Otto's hätten klagen wollen, gar nicht mehr Zeit gefunden haben würden, sich an den Pabst Johann XIII. zu wenden.

Die Schrift ist ohne Zweifel nach der ersten Rückreise Otto's aufgesetzt worden, und zwar zu der Zeit, da der Kaiser in Deutschland weilte und Pabst Johann XIII. wirklich auf Petri Stuhl saß, oder als Petri Statthalter amtete. Denn hätte der Kaiser damals in Italien und nicht in Deutschland geweilt, so würden die Mönche von Breme unmittelbar von ihm Schutz erbeten haben, und wäre Johann XIII. nicht im Besitze seiner vollen Amtsgewalt gewesen, so hätten sie vergeblich seine Hülfe angerufen. Pabst Johann XIII. nahm aber zu Anfang seines Pontifikats, wie wir wissen, Petri Stuhl nur vom 1. Oktober bis Mitte Dezember 965 ein, dann wurde er aus Rom vertrieben und kehrte erst nach der zweiten italienischen Heerfahrt Otto's in die Metropole zurück. Die Abfassung der Bittschrift fällt aus diesen Gründen in die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 965.

Mit drei verschiedenen Titeln belegen die Mönche in ihrer Klagschrift Ardoin, indem sie ihn bald Markgraf, bald einen grausamen Herzog, bald wieder einen bloßen Grafen nennen. Der Wechsel ist offenbar absichtlich und verbirgt Hintergedanken. Meines Erachtens wollen sie sagen, Ardoin sei eigentlich nur ein Graf und führe mißbräuchlich den Marktitel, dabei verrathe er aber durch seine Handlungen, daß kaum herzogliche Gewalt seinem Ehrgeiz genüge. In der That kann man nachweisen, daß er neben der Grafschaft Turin an zusammenhängenden Gutsmassen nur über das Thal von Susa verfügte, und wie andern aufstrebenden Dynasten jener Zeit wird ihm der Titel Markgraf nur darum bewilligt worden sein, weil er außerhalb seines eigentlichen Gebiets da und dort, sei es durch Heirath, Kauf oder List, einzelne zerstreute Städte, Höfe oder Weiler erworben hatte.

Aus dem Verfahren des Kaisers erhellt, daß er gerne die Gelegenheit ergriff, um Uebermuthige, wie Ardoin von Turin, zu dämpfen. Auch hat allem Anscheine nach die Klagschrift der Mönche gefruchtet. Kurz ehe Otto Italien zum zweitenmale und für immer verließ, wandte sich Abt Piligrim von Breme, wie es scheint von der Besorgniß geleitet, daß Ardoin neue Eingriffe in das Eigenthum des Stifts machen könnte, mit der Bitte an den in

Rom anwesenden Bischof Theoderich von Metz, dem Kloster einen päbstlichen Schutzbrief auszuwirken. Johann XIII. entsprach diesem Wunsche. Durch die oben erwähnte Bulle vom 21. April 972 stellte er sämmtliche Besitzungen der Abtei Breme, namentlich das Andreaskloster zu Turin und die andern einst von dem Ivreer Markgrafen Adalbert gemachten Schenkungen, unter den Schirm des Apostelfürsten, und bedrohte jeden, weß Standes er auch sei, der zuwider handeln würde, mit unnachsichtlichem Kirchenbann. Dieses Mittel muß die beabsichtigte Wirkung hervorgebracht haben. Keine Spur findet sich, daß Ardoin durch neuen Raub die Ahndung der Kirche herausgefordert hätte.

Die Zeit seines Todes ist unbekannt, er mag zwischen 973 und 990 gestorben sein. Mehrere Söhne überlebten ihn: der ansehnlichste unter denselben — vermuthlich zugleich Erstgeborner — war Maginfred, den der Mönch von Novalese, von den andern schweigend, vorzugsweise als Sprossen Ardoins aufführt.[1]) Bezüglich dieses Maginfred ist eine merkwürdige Urkunde[2]) auf uns gekommen, laut welcher Kaiser Otto III. unter dem 31. Juli 1001 verfügte, wie folgt: „zur Belohnung der treuen Dienste, die er uns geleistet, bestätigen Wir dem Markgrafen Maginfred kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit den Besitz des dritten Theils von St. Stephano, von Castiglione und Camuli, des dritten Theils von den Thälern Susa, Oulx, Bardonneche u. s. w., des dritten Theils von Agatha u. s. w., des dritten Theils von Turin und der umliegenden Ebene."

Noch viele andere Orte sind in dem Pergamente namhaft gemacht, welche Maginfred entweder ganz — jedoch als Stücke eines ihm zugefallenen Drittels — oder dem dritten Theile nach bestätigt erhielt. Würde es gelingen, alle in der Urkunde genannten Orte zu bestimmen — was mir hier in Freiburg nicht möglich ist, und nur mit den Hülfsmitteln, die sich zu Turin finden, geschehen kann[3]) — so bekäme man ein vollständiges Bild des Erbe, das Ardoin der Kahlkopf seinen Söhnen hinterließ.

Indeß sieht man auch ohne genaueren Nachweis so viel, daß Stadt und Umgegend von Turin — d. h. die dortige Grafschaft sammt den Thälern am Fuße des Mont Genevre, des Mont-Cenis und des Bernhard-Berges — den Grundstock der Besitzungen Ardoins bildete, daß aber als Anhängsel zu denselben noch einzelne entfernte Orte wie Camogli gehörten, das in der sogenannten Riviera di Levante, oder am östlichen Gestade des Golfs von Genua liegt.[4]) Gleich den Häusern von Este und Montferrat hatte auch Ardoin außer seiner eigentlichen Grafschaft Turin entfernte Besitzungen auf dem Boden anderer Comitate erworben.

Unverkennbar ist, die Urkunde vom 31. Juli 1001 beschreibt eine drei-

[1]) Pertz VII, 112: hic (Ardoinus Glabrio) Magnifredum genuit. [2]) Histor. patr. monum. Chartae I, 345 flg. [3]) Leider haben die Herausgeber der Monumenta Patriae für die Geographie so viel als nichts gethan. [4]) Ibid. S. 1335, Note 1.

fache Erbtheilung des von Ardoin dem Kahlkopf hinterlassenen Vermögens. Folglich müssen denselben drei Söhne — nämlich außer Manfred oder Maginfred noch zwei andere — überlebt haben. Genau derselbe Sachverhalt ergibt sich aus einer zweiten Urkunde vom 9. Juli 1029, auf die ich unten zurückkommen werde. Laut derselben[1]) hatte Maginfred II., des vorgenannten Sohn und Enkel Ardoins des Kahlkopfs, zwei väterliche Oheime oder Vatersbrüder, von denen der eine, wie der Ahnherr Ardoin II., der andere Oddo hieß. Diese beiden sind es also gewesen, welche mit Maginfred I. in der durch das Pergament vom 31. Juli 1001 angedeuteten Weise das Erbe ihres Vaters Ardoins I. unter sich vertheilten.

Auch die Chronik von Novalese gibt einige Nachrichten über die Verhältnisse der drei Brüder. Erstens meldet[2]) sie, daß einer der Söhne Ardoins des Kahlkopfes sich mit einer ungenannten Tochter Azzo's von Canossa, den wir als Ahnherrn der Großgräfin Mathilde kennen, vermählte. Da der Mönch, ehe er von dieser Ehe spricht, nur Maginfred als Sohn Ardoins erwähnte, darf man mit einigem Grund annehmen, daß Maginfred es war, der die Tochter Azzo's zum Weibe hatte. Zweitens führt[3]) dieselbe Chronik einen Markgrafen Oddo auf, der offenbar zu gleicher Zeit und im gleichen Land mit Maginfred I. oder II. lebte. Drittens gibt sie zu verstehen,[4]) daß dieser Markgraf Oddo einen Sohn Namens Ardoin III. zeugte. Auch hiemit stimmt die Urkunde vom Juli 1029 überein, indem sie außer den beiden bereits genannten Oheimen Maginfreds II., Oddo und Ardoin II., noch einen Vetter desselben nennt, der Ardoin III. hieß, und also nur der Sohn Ardoins II. oder Oddo's gewesen sein kann. Bei diesem Einklang beider Quellen wäre es unstatthaft, zweifeln zu wollen, daß der von der Chronik erwähnte Markgraf Oddo wirklich der in der Urkunde genannte Oheim des zweiten Maginfred oder Bruder des ersten Maginfred war, und ferner daß der vom Mönche angeführte Ardoin Oddo's Sohn mit dem gleichnamigen in der Urkunde erwähnten Vetter Maginfreds II. zusammenfällt.

In der Geschichte des Hauses Este haben wir gleichfalls die Erfahrung gemacht, daß nach dem Tode der Ahnherrn und ebenso in den spätern Geschlechtsfolgen die hinterlassenen Söhne das Erbe ihrer Väter theilten. Weiter aber liefert die Urkunde vom 31. Juli 1001 einen Beweis, daß diese Erbtheilungen nicht ohne Zuthun der deutschen Reichsoberhäupter erfolgten. Kaiser Otto III., des ersten Enkel, bestätigte durch das fragliche Pergament die Theilung der von Ardoin I., dem Kahlkopf, hinterlassenen Güter. Hiezu glaubte er sich ohne Zweifel durch das bestehende Staatsrecht befugt.

Die Verlassenschaft Ardoins I. bestand nothwendig entweder aus Lehen

[1]) Ibid. S. 479 u. 482. [2]) Pertz VII, 113 (cap. 11.): hoc ideo fecit Ardoinus, ob id quia Atto socer erat filii sui. [3]) Ibid. S. 117. [4]) Ibid. S. 125. cap. 9. vergl. mit S. 117. cap. 29.

oder aus Allod: war das Erstere der Fall, so kam es unzweifelhaft dem Kaiser zu, ein Wort mitzusprechen, ob die Söhne eines Lehenträgers in das väterliche Erbe eintreten dürfen oder nicht. Aber auch im zweiten Falle, wenn nämlich der Nachlaß Ardoins lauter Allod gewesen wäre — was übrigens kaum denkbar — würden die deutschen Kaiser die Entscheidung der wichtigen Frage, ob eine ganze Gutsmasse, die wegen ihrer Größe den Ehrentitel Marke empfing, einem einzigen Sohne mit Ausschluß der andern vorbehalten bleiben oder gleichmäßig unter alle Erben getheilt werden solle, vor ihren Richterstuhl gezogen haben.

Die Urkunde vom 31. Juli 1001 enthält außer den bereits mitgetheilten Sätzen noch einige andere, welche Beachtung verdienen. Nachdem sie die einzelnen Stücke der Erbmasse aufgezählt und die Theilung bestätigt hat, fügt[1]) sie bei: „Maginfred solle hinfort das Recht genießen, über das ihm zugefallene Drittel nach freiestem Ermessen zu verfügen, es zu vertauschen, zu verschenken, zu verkaufen, kurz willkürlich damit zu machen, was ihm beliebe." Ungefähr die nämlichen Befugnisse haben die Könige Hugo und Lothar von Italien und nach ihnen Kaiser Otto I. in gleichen Schenkungsbriefen, von denen unten die Rede sein wird, dem Markgrafen Aledram zu Montferrat verliehen. Warum bewiesen diese Herrscher so große Willfährigkeit gegen etwaige Sultansgelüste ihrer Vasallen? Das bewilligte Zugeständniß sollte meines Erachtens zugleich eine Belohnung dafür sein, daß größere Lehenträger die Einmischung des Hofs in Erbschaftsfragen geduldig hinnahmen, und ein Anreiz, möglich ausgedehnten Gebrauch von dem verliehenen Recht freiester Verfügung über das zugesprochene Eigenthum zu machen. Wenn Dynasten, die mit solchen scheinbaren Gnadenbriefen ausgestattet waren, den Eingebungen augenblicklicher Leidenschaft folgend, ihr Hab und Gut verpraßten, verschenkten, verkauften, dann konnte eine geschlossene und darum den Herrschern gefährliche Erbaristokratie nicht aufkommen.

Wir lernen hier einen der größeren Hebel kennen, den die Ottonen und ihre Vorgänger in Bewegung setzten, um die Gefahren zu beseitigen, die aus der unabweisbar gewordenen Erblichkeit der Lehen entspringen mochten. Unter dem stillen Vorbehalte, daß keine feste Erbmacht in den Dynastengeschlechtern sich anhäufe, oder was hiemit gleichdeutend, daß kein Erstgeburtrecht aufkeime, gestatteten sie den Vasallen, mit den ehemaligen Lehen zu verfahren, wie den „gestrengen Herren" beliebte.

Allein das Turiner Haus machte von der ertheilten Befugniß einen ganz andern Gebrauch, als der deutsche Kaiserhof erwartete. Außerordentliche Dinge gingen im Innern der ebengenannten Dynastie vor, Dinge, die man

[1]) Histor. patr. monum. Chartae I, 346: sit ei libera facultas, tenendi, commutandi, alienandi, donandi, vendendi, vel quidquid ejus decreverit voluntas, faciendi.

mühsam aus zerstreuten Quellen zusammensuchen muß. Das Todesjahr Manfreds I. ist unbekannt, doch steht fest, daß er längere oder kürzere Zeit vor 1008 starb, denn im genannten Jahre hatte bereits sein Sohn und Nachfolger Manfred II., auch Odolrich genannt, die Würde des Vaters inne. Ich theile zuerst den Bericht des Mailänder Chronisten Arnulf mit, dann die Aussagen anderer Quellen und lasse zuletzt Urkunden reden.

Arnulf, fast Zeitgenosse — er schrieb um 1070 — erzählt:[1]) „nachdem Heinrich II. von Deutschland seinen Gegenkönig in Lombardien Hartwig von Ivrea besiegt hatte, flohen die meisten Anhänger des Besiegten. Unter diesen Flüchtigen war auch der Bischof (Peter) von Asti, der von da bis zu seinem Tod in Mailand unter dem Schutze des dortigen Erzbischofs Arnulf sich verborgen hielt. Kaum war dieser Peter aus seinem Sprengel entwichen, so verlieh Kaiser Heinrich II. das Bisthum Asti als erledigtes geistliches Lehen an Alderich, den Bruder des Markgrafen Manfred. Allein Erzbischof Arnulf (zu dessen Metropolitansprengel Asti gehörte) sah in dieser Maßregel eine Verletzung seiner Rechte und verbot deßhalb die Einweihung Alderichs. Nun eilte dieser, pochend auf seine eigene und seines Bruders des Markgrafen Macht, nach Rom, und wußte dort durchzusetzen, daß ihm der Pabst selbst die Weihe ertheilte. Hierüber gerieth Erzbischof Arnulf in heftigen Zorn, versammelte zu Mailand eine Synode, welche den Bann gegen Alderich schleuderte, zog dann in Gemeinschaft seiner Suffragane mit einem großen Heere vor Asti, das Bischof Alderich und sein Bruder der Markgraf Manfred besetzt hielten, und belagerte die Stadt so lange, bis Beide sich ergaben. Arnulf schrieb folgende Bedingungen vor: sie sollten drei Meilen vor Mailand sich einfinden, und von da mit nackten Füßen, der Markgraf einen Hund, der Bischof ein Evangelienbuch tragend, bis zur Kirche des h. Ambrosius gehen, und dort angekommen, öffentlich vor allem Volke ein Sündenbekenntniß ablegen. So geschah es auch. Der Markgraf zahlte überdieß eine schwere Buße in Gold, der Bischof aber mußte seinen Hirtenstab auf den Altar des h. Ambrosius niederlegen, empfieng ihn jedoch dann als Zeichen der Aussöhnung aus den Händen des Metropoliten Arnulf zurück."

Der Mailänder Chronist schmückt, indem er Obiges erzählt, den deutschen Herrscher Heinrich II. mit dem Titel Kaiser, was Heinrich erst durch den Krönungsakt vom 1. Febr. 1014 geworden ist.[2]) Hätte daher der Chronist buchstäblich Recht, so könnte die Einsetzung Alderichs erst nach dem Februar des genannten Jahres erfolgt sein. Allein der Mailänder ist im Irrthum, sowohl Ughelli[3]) als Giulini[4]) weisen nach, daß Alderich schon 1008 das Bisthum von Asti erlangt hat; zum Ueberfluß ist eine Urkunde[5]) vorhanden, laut

[1]) Pertz VIII, 11. [2]) Böhmer, regest. S. 57. [3]) Muratori, annali d'Italia ad a. 1016. [4]) Memorie di Milano III, 62. [5]) Monum. patr. hist. Chartae I, 369.

welcher Alderich im Jahre 1009 als Bischof von Asti Güter vertauschte. Folglich war Heinrich II., als die oben erzählten Dinge vorgingen, noch nicht Kaiser, sondern blos König von Deutschland und Lombardien.

Der Name des Bischofs wird verschieden, bald Alderich, bald Alrich,[1]) bald, wie z. B. von Mailänder Chronisten, Olderich geschrieben. Urkundlich steht fest, wie unten gezeigt werden soll, daß er ein Bruder des Markgrafen Manfred II., ein Sohn des ersten Manfred, ein Enkel Ardoins des Kahlkopfes war. Manfred II. selbst, der Bruder des Bischofs, erscheint unzweifelhaft in der Erzählung als regierender Herr. Nirgends ist von dem Vater die Rede, der offenbar damals bereits das Zeitliche gesegnet hatte.

Warum widersetzte sich der Mailänder Metropolit mit solcher Energie der Erhebung Alderichs? Ich sage kurz meine Meinung, die ich unten zu erhärten mir vorbehalte: Arnulf fürchtete — und wie der Erfolg beweist, nicht mit Unrecht — daß der Stuhl von Asti, einmal einem Mitgliede des Turiner Hauses übergeben, für immer der Hoheit des Mailänder Erzstifts entrückt werde und sich in ein Hausgut des Ardoinschen Geschlechtes verwandle.

Nunmehr müssen wir die Geschichte von 17 Jahren überspringen. Kaiser Heinrich II., der Wiederhersteller des Reichs, war gestorben. Geängstigt durch die Macht, welche er gegründet, suchte halb Europa zu verhindern, daß das lombardische Reich und mit ihm das Kaiserthum an seinen Nachfolger Conrad II. gelange. Eine mächtige Parthei in Lombardien bot dem Aquitanier Wilhelm V. für sich oder seinen Sohn die eiserne Krone an. Wilhelm reiste selbst nach Oberitalien, erkundete den Stand der Dinge und — trat zurück.

Im Frühling 1025 richtete er an den „erlauchtesten" Markgrafen Maginfred und an dessen „hochvernünftige" Gemahlin Bertha einen Brief,[2]) in welchem er Ersteren beschwor, Allem aufzubieten, damit die Lombarden auf die Wahl seines Sohnes verzichten. In einem zweiten Schreiben[3]) an den Bischof Leo von Vercelli gibt er zu verstehen, der „kluge" Markgraf Maginfred und dessen Bruder, Bischof Alrich, habe die Gründe seines freiwilligen Rücktritts vollkommen gebilligt.

Offenbar behandelte der Aquitanier in beiden Schreiben den Markgrafen nicht blos als einen sehr fähigen Staatsmann, sondern auch als einen der mächtigsten Männer Lombardiens. Verträgt sich nun diese Macht, welche wir vorauszusetzen genöthigt sind, mit der Annahme, daß die Theilung von 1001 fortbestand? Nun und nimmermehr! letztere muß aufgehoben gewesen sein, und in der That war sie nicht mehr vorhanden. Der Clugniacenser Rudolf mit dem Beinamen des Kahlkopfs berichtet:[4]) (um 1027) „breitete sich die Ketzerei der Manichäer weit und breit in Lombardien aus, namentlich wohnte

[1]) Ibid. I, 1649. [2]) Bouquet, recueil. X, 483 unten flg. [3]) Ibid. S. 484 unten flg.
[4]) Ibid. S. 45.

eine Masse dieser Ketzer im Schlosse Monteforte, das zum Sprengel von Asti gehört. Vergeblich wandte Manfred, der „weiseste" unter den Markgrafen, sowie dessen Bruder, Bischof Ulrich von Asti, desgleichen auch die übrigen Markgrafen und Kirchenhäupter Waffengewalt wider dieselben an, denn obgleich Einige gefangen und weil sie hartnäckig im Irrthum verharrten, lebendig verbrannt wurden, nahm Zahl und Eifer der Ketzer doch nicht ab."

Auch hier erscheint Manfred als einer der mächtigsten Fürsten Lombardiens. Allein da neben ihm andere Markgrafen erwähnt werden, könnte man auf den Gedanken gerathen, als habe es zu Turin außer Manfred II. noch andere regierende Markgrafen gegeben. Diese Erklärung ist möglich, jedoch keineswegs nothwendig, weil in Lombardien mehrere andere Häuser, z. B. das Estensische, das Aledrams, das von Canossa, den markgräflichen Titel führten, und weil, wie sich unten ergeben wird, die Brüder und Vettern Manfreds zwar Markgrafen hießen, aber keine markgräfliche Gewalt besaßen. Abgesehen hievon erhellt aus weiteren Gründen, daß die fragliche Deutung nicht bestehen kann.

Die Chronik von Novalese meldet:[1]) (um 1032) „übertrug Kaiser Conrad II. unsere Abtei dem Bischof Alberich von Como. Alberich nahm sogleich von dem Kloster Besitz, da er aber gewahrte, daß außer dem bisherigen Abte, der ausgetrieben werden sollte, auch viele Mönche sich widersetzten, eilte er nach Turin, unterhandelte daselbst mit dem Markgrafen Manfred, sowie mit dessen Bruder, dem Bischofe Aldrich von Asti, und brachte durch hohe Summen, die er bot, zu Wege, daß der Markgraf versprach, den widerspenstigen Abt zu entfernen. So geschah es auch: mit einem starken Haufen Soldaten ausrückend, erzwang Manfred wider den Willen der Bürger, welche den bisherigen Abt beibehalten wissen wollten, die Gefangennehmung desselben."

Meines Erachtens beweist dieser Vorfall, daß Manfred alleiniger Herr in Turin war, und ausschließlich die Gerichtsbarkeit nicht nur über diese Stadt, sondern auch über das Thal von Susa übte. Auch Muratori[2]) und der Piemontese Terraneo,[1]) Verfasser eines trefflichen Werks über die Markgräfin Adelheid von Turin, sind gleicher Ansicht.

Die durch Otto's III. Urkunde vom Juli 1001 bestätigte dreifache Spaltung der markgräflichen Gewalt über Turin bestand also nicht mehr. Bezüglich der Art und Weise, wie sie abgeschafft worden sein mag, gibt dieselbe Chronik von Novalese einige Andeutungen. Der Mönch schreibt,[3]) leider ohne die Zeit genauer zu bestimmen, (in den Tagen des Abts Gezo) „geschah es, daß Markgraf Oddo, angeweht vom Hauche, der aus der Höhe stammt, unser Klostereigenthum herrlich mehrte. Den Spuren der Apostel folgend, gab nämlich

---

[1]) Pertz VII, 124 unten flg. [2]) Annali d'Italia ad a. 1030. [3]) Pertz VII, 117. cap. 29.

Oddo seine irdischen Güter hin, um den Himmel zu gewinnen: er hat uns den schönen und großen Ort Pollenza geschenkt." Weiter unten sagt [1]) der Chronist: „Markgraf Oddo, welcher Pollenza an das Stift Novalese vergabte, besaß einen Sohn, der Ardoin hieß und gleichfalls Markgraf genannt wird."

Wir kennen diesen Markgrafen Oddo, Vater Ardoins III., er ist der in der Urkunde von 1029 erwähnte Oheim Manfreds II. und Bruder Manfreds I., der, wie ich oben zeigte, mit diesem und dem andern Bruder Ardoin II. sich in den Nachlaß Ardoins des Kahlkopfs getheilt hatte. Abt Gezo, in dessen Tagen die Schenkung geschah, stand [2]) von 998 bis gegen 1014 den vereinigten Klöstern Novalese und Breme vor. Pollenza, das geschenkte Gut, einst ein berühmtes Municipium der alten Römer, lag am Einfluß der Stura in den Tanaro, unweit den heutigen Städten Cherasco und Alba, ist aber am Ende des Mittelalters zerstört worden. [3])

Markgraf Oddo, der Bruder Manfreds I., der durch die Erbtheilung ein Drittel vom Nachlasse Ardoins und mit demselben die Stadt Pollenza empfieng, hat also um des Heiles seiner Seele willen sich aller irdischen Besitzungen entäußert. Aber nicht die Kirche allein war es, die sein Erbe erhielt, sondern ein Stück desselben, und zwar offenbar ein gutes, muß dem erstgeborenen Bruder des Schenkers, Manfred I. oder vielmehr dessen Sohne Manfred II. demselben, der Asti für Aldrich eroberte und in der von dem Novalescr Mönch erzählten Begebenheit als alleiniger Herr von Turin erscheint, zugefallen sein. Denn der Chronist berichtet [4]) weiter, daß während eines Zeitraums, den er nicht bestimmt, Ardoin III., Oddo's Sohn, in böser Fehde mit seinem Vetter Manfred II. lebte.

Was wird die Ursache dieser Feindschaft gewesen sein? Ich denke, ein Streit über Mein und Dein. Ardoin grollte, weil er sich durch Manfred, der seit 1030 das ganze Familiengut in Händen hat, benachtheiligt glaubte. Wohl oder übel wollend werden wir durch die angeführten Thatsachen zu der Annahme hingetrieben, daß Markgraf Oddo, ein Stück seines Erbgutes der Kirche, den Rest dem Hauptstamme seines Hauses überlassend, ins Kloster ging, und daß ein Familienvertrag abgeschlossen worden ist, welcher für künftige Zeiten die Untheilbarkeit der Ardoin'schen Marke feststellte, wie denn auch dieselbe seitdem in einer Hand vereinigt blieb.

Und nun ist es Zeit, Urkunden abzuhören. Durch Vertrag [5]) vom 6. Juni 1021 verkaufen Markgraf Odolrich, auch Maginfred genannt, Sohn des gleichnamigen Markgrafen, sowie dessen Gemahlin Berta, Tochter weiland des

[1]) Ibid. S. 125. cap. 9. [2]) Ibid. S. 133. [3]) Forbiger, alte Geographie II, 550 und Ferrarius, lexicon geographicum II, 73. [4]) A. a. O. Pertz VII, 125. cap. 9: illo namque tempore magna persecutio erat inter Ardoinum et Maginfredum. [5]) Hist. patr. monum. Chartae I, 432 flg.

Markgrafen Otbert, an den Richter des kaiserlichen Palastes Agifred, als Bevollmächtigten des Presbyters Sigifred, für die Summe von hundert tausend Pfunden vollwichtiger Denare alles und jedes Eigenthum, das sie in den Grafschaften Parma, Piacenza, Pavia, Tortona, Vercelli, Aqui, Asti, Ivrea, Turin, Auriate, Alba, Avogena, Albenga, Ventimiglia besaßen, im Ganzen geschätzt auf einen Flächenraum von tausendmal tausend Jaucherten Landes, sammt Allem was darauf steht, Städten, Dörfern, Weilern, Burgen, Kirchen u. s. w. Zwei der genannten Comitate machen Schwierigkeit, nämlich Auriate oder Oreade und Avogena. Das erstere Wort kommt[1]) auch in der Chronik von Novalese vor, und die von dem Herausgeber beigefügte Note deutet an, daß diese Grafschaft diesseits des Po, d. h. auf dem linken Ufer lag. In der Abhandlung über die mittelalterliche Geographie Italiens, welche Muratori dem zehnten Bande seiner großen Sammlung einverleibt hat, wird behauptet,[2]) daß die alte Stadt Auriatum jetzt Roccavione heiße. Wenig Rath weiß ich bezüglich des andern Ortes. Die älteste Venetianer Chronik führt einen Bischof Aaron auf, dessen Bisthum mit dem Worte avonciensis bezeichnet[3]) wird, und Pertz vermuthet,[3]) daß Auronzo unweit Cadore am Fuße der Friauler Alpen gemeint sei. Ohne Frage haben die Worte avonciensis, und avogenensis, wie die Urkunde schreibt, Aehnlichkeit. Doch gestehe ich, daß mich diese Erklärung nicht befriedigt, und zwar darum nicht, weil die Namen der Städte, die neben Avogena aufgeführt sind, Alba, Albenga, Ventimiglia auf eine Lage am Golfe von Genua oder unweit des dortigen Gestade hinweisen. Sollte vielleicht in dem Worte eine Zusammensetzung mit Genua verborgen sein!

Sei dem, wie ihm wolle, klar ist erstlich, daß das Haus von Turin im Jahre 1021 ein ungeheures Grundvermögen besaß — es wird damals kaum einen zweiten Fürsten in Italien gegeben haben, der eine Million Jaucherte Landes sein Eigenthum nennen konnte — sodann aber zweitens, daß diese Gütermasse nicht zusammenhing, sondern weithin über Lombardien und Ligurien zerstreut lag. Es verhielt sich mit den Besitzungen der Ardoin'schen Sippschaft genau so, wie mit denen der Estenser und der Markgrafen von Montferrat. Zugleich haben wir hier den früher versprochenen handgreiflichen Beweis, daß nur Turin und das Thal von Susa einen festen Kern des Ardoin'schen Hausguts bildete.

Der angebliche Käufer zahlt eine Kaufsumme, von deren Höhe mir im früheren Mittelalter kein zweites Beispiel bekannt ist: nämlich 100,000 Pfunde vollwichtiger Denare. Aus einer estensischen Urkunde[4]) vom Jahre 1011 erhellt, daß ein vollwichtiges Pfund Silber 240 Denare, oder was hiemit

---

[1]) Pertz VII, 112. cap. 8. [2]) Script. ital. X, Vorstück 110. [3]) Pertz VII, 14 u. 44.
[4]) Muratori, antichità estensi S. 119: pro unaquaque libra ducenti quadraginta denarii.

gleichbedeutend 20 Schillinge, jeden zu 12 Denaren, enthielt. Das alte wohl bekannte Standart-Pfund Carls des Großen ist gemeint. Hunderttausend Pfunde sind gleich 24,000,000 Denaren oder zwei Millionen Schillingen. Diese hinwiederum stellen, vermöge der Berechnung, die ich an einem andern Orte erhärtet habe,[1]) an Metallgehalt 4,000,000 Gulden, sowie — da Italien um 1020 sicherlich an Reichthum dem normannischen England nicht nachstand — an heutigem Geldwerth 20 Millionen Gulden dar.

So wenig als heutzutage irgendwo in der Welt, gab es damals in Italien einen Presbyter, der eine so enorme Summe baaren Geldes besaß. Also muß man schon aus diesem einen Grunde annehmen, daß Pfarrer Sigifred ein Strohmann war, mit andern Worten, daß er im geheimen Auftrage eines Dritten den Kauf eingeleitet hatte. Auch der Text der Urkunde gibt dieß deutlich genug zu verstehen, denn es heißt[2]) weiter unten: „für den besagten Kaufpreis kannst du mein Eigenthum für dich behalten, oder einem Anderen, der dir beliebt, übergeben."

Wer wird der unbekannte Dritte gewesen sein? Jedenfalls einer der mächtigsten Fürsten Europa's, denn nur ein solcher vermochte über so viele Millionen zu verfügen. Meines Erachtens kann man an zwei denken: nämlich erstens an den Herzog Wilhelm V. von Aquitanien und Poitou, und zweitens an König Robert II. von Frankreich. Ich nenne jenen, weil Wilhelm nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. eine Zeit lang Lust zeigte,[3]) die lombardische Krone, welche ihm die Großen des Landes anboten, nicht zurückzuweisen. Wenn ein so kluges Haupt, wie er, so handelt, darf man voraussetzen, daß er vorher Maßregeln getroffen hatte, um dauernden Einfluß in Lombardien zu gewinnen. Zweitens weil Wilhelm den Markgrafen Maginfred in den früher angeführten Briefen als einen wohl erprobten und treuen Freund bezeichnet.[4])

Doch scheint es mir passender, auf König Robert oder etwa dessen Sohn und Mitregenten Hugo zu rathen. Meine Gründe sind erstlich, weil die Lombarden,[3]) ehe sie sich an den Aquitanier wandten, Schritte thaten, um die eiserne Krone dem französischen Könige zu Füßen zu legen. Diese Thatsache setzt voraus, daß längst mancher Bote, mancher Brief, wohl auch mancher Geldsack von Paris aus nach den Burgen Lombardiens gewandert war. Zweitens weil König Robert ums Jahr 1016 nach Italien und nach Rom eine Reise gemacht hat, welche ohne Frage den Zweck verfolgte, die damals von Kaiser Heinrich II. eifrig betriebene Vereinigung Burgunds mit dem deutschen Reich zu hintertreiben.[5]) Wahrlich kein kräftigeres Mittel gab es für Erreichung dieser Absicht, als wenn die Krone Frankreich ein ausgedehntes Für-

[1]) Band III, 636 flg. [2]) A. a. O. S. 433: super isto pretio in tua, Sigifrede, aut cui tu dederis vel habere statueris, persistat potestate, proprietario jure. [3]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 228 flg. [4]) Bouquet X, 483 flg. [5]) Bd. IV, 102.

stenthum auf der südlichen Gränze Burgunds erwarb, da solche Erwerbung den Zusammenhang Italiens mit Burgund durchschnitt und französischen Umtrieben diesseits und jenseits der Alpen ein weites Thor öffnete. Entscheidend aber scheint mir eine dritte Thatsache.

Das berühmte, im Sprengel von Ivrea gelegene Stift Fructuaria, von dem im zweiten Bande vorliegenden Werks vielfach die Rede war, ist im Jahre 1003 unter thätiger Mitwirkung des damaligen Königs von Italien, ehemaligen Markgrafen zu Ivrea, Ardoin, welcher von den gleichnamigen Fürsten Turins sorgfältig unterschieden werden muß, durch den Abt Wilhelm von Dijon und seine Brüder Godfried, Nithard und Robert gegründet worden.[1]) Kein Mittel ließ der Abt unversucht, um für alle Zukunft die völlige Unabhängigkeit des geliebten Klosters von jeder geistlichen oder weltlichen Obergewalt zu sichern. Unter Anderem fertigte er eine Urkunde aus, welche in sehr feierlicher Weise die Freiheit Fructuaria's festzustellen strebte. Diese Urkunde[2]) wurde auf sein Betreiben durch viele Mönche und Aebte Burgunds — worunter Odilo von Clugny — dann durch eine Reihe burgundischer, neustrischer, normannischer Bischöfe, endlich durch die — französischen Könige Robert und seinen Sohn und Mitregenten Hugo unterzeichnet.

Was sollen diese Unterschriften besagen? ohne Zweifel dieß, daß Die, welche ihre Namen beifügten, sich der Verpflichtung unterzogen, nicht nur die Willensmeinung des Schenkers zu bezeugen, sondern auch für sie Gewähr zu leisten und, wo es nothwendig sein sollte, dieselbe aufrecht zu halten. Nun lag, wie ich sagte, das Kloster Fructuaria im Sprengel von Ivrea, folglich im Reiche Lombardien, das nicht unter neustrischer, sondern unter deutscher Hoheit stand. Man sieht daher, König Robert hat sich erkühnt, Anstalten, die dem deutschen Scepter unterworfen waren, seinen Schutz zu gewähren.

Weder Ort noch Jahr und Tag ist in der Urkunde angegeben, doch kann man ihre Zeit annähernd bestimmen. Im Jahre 1017 geschah es,[3]) daß König Robert, der zweite Capetinger, seinen Sohn Hugo zum Mitregenten annahm, acht Jahre später aber — 1025 — starb[3]) der junge Mitkönig, noch vor seinem Vater. Folglich ist obige Urkunde zwischen 1017 und 1025 ausgestellt, sie fällt also ungefähr in dieselbe Zeit, da Markgraf Maginfred II. damit umging, all sein Hab und Gut an einen sehr mächtigen und reichen Fürsten zu verkaufen. Ich denke, diese Thatsachen reden für sich selber.

Man begreift, daß unter solchen Umständen der Plan Maginfreds II. nach einer Seite hin, d. h. am deutschen Hof, nicht geringes Mißfallen, ja ernstliche Besorgnisse erregen mußte. Nur mit Widerwillen gehorchte Lombardien dem deutschen Scepter, und wie dann? wenn gar vollends der Capetinger oder einer seiner größten Vasallen durch Ankauf jenes Fürstenthums sich dort

---

[1]) Bd. II, 120. [2]) Hist. patr. monum. Chartae I, 414 flg. [3]) Bd. IV, 102 flg.

einniſtete. Dennoch konnte Kaiſer Heinrich II. rechtlicher Weiſe den Verkauf nicht hindern, denn ſein Vorgänger auf dem Throne, Otto III., hatte ja dem gleichnamigen Vater Maginfreds II. durch jenes Pergament vom Juli 1001 volle, uneingeſchränkte Freiheit verliehen, mit ſeinem Eigenthum zu machen, was ihm beliebe, es unbedingt zu verkaufen, wann und an wen er wolle.

Andererſeits erhellt aus der Urkunde ſelbſt, daß Maginfred II., als er ſie ausſtellte, ſich wohl bewußt war, da und dort nicht wenig anzuſtoßen. Dieſelbe iſt mit merkwürdiger Vorſicht abgefaßt. Im Eingang heißt es: „ich Bertha, Maginfreds Gemahlin, bekenne, daß, was mein Mann und Mundwald thut, mit meiner freieſten Einwilligung geſchieht; auch meine nächſten Verwandten, als mein Bruder Adalbert und deſſen Sohn Albert, mein Neffe, haben ihre Einwilligung gegeben und bezeugen, daß mich mein Mann keineswegs gezwungen hat, den Verkauf gut zu heißen.“ Das iſt unverkennbar darauf berechnet, den Einwand abzuſchneiden, als mangle die geſetzliche Zuſtimmung der Frau und ihrer nächſten Stammverwandten. Ebenſo ſind aufs Sorgfältigſte die vom ſaliſchen Geſetze, zu dem das Haus von Turin ſich bekannte, vorgeſchriebenen Formen und Sinnbilder: Meſſer, Spahn, Handſchuh, Waſen, Erde, Baumzweig beobachtet.

Die Akte des Verkaufs vom 6. Juni 1021 iſt nicht vollzogen worden: Maginfred behielt all ſein Grundeigenthum und heute noch thronen ſeine Sproſſen nach der Kunkelſeite im Königsſchloſſe zu Turin. Sollten die Kaufs-Verhandlungen zwecklos geweſen ſein? Gewiß nicht! Ich behaupte, ſie waren darauf berechnet, nach zwei Seiten hin, ſowohl den eigenen Seitenverwandten als dem deutſchen Kaiſer, Heinrich II., das Zugeſtändniß abzupreſſen, daß das geſammte Vermögen des Turiner Hauſes zu einem untheilbaren Ganzen gemacht, und zugleich in demſelben ein Erſtgeburtrecht eingeführt werde. Wenn Maginfred ſein Eigenthum verkaufte, konnten die Verwandten vorausſehen, daß ſie dann einen Nachbar und rechtlichen Mitbeſitzer bekommen würden, der ihnen böſe Händel bereite, ſie hatten daher guten Grund, ſich den Bedingungen, welche Maginfred ſtellte, als dem kleineren unter zweien Uebeln zu unterwerfen. In noch höherem Grade gilt dieß vom deutſchen Kaiſer. Die gefährdetſte Gränzſtrecke des nordweſtlichen Italiens in franzöſiſche Hände übergleiten zu ſehen, war für ihn ein unerträglicher Gedanke. Das Mittel hat gefruchtet: ſowohl Heinrich II. als die Seitenverwandten ſagten Ja, und Maginfreds Abſichten wurden erreicht. Ich muß dieß jetzt beweiſen.

Eine Reihe von Schenkungsbriefen für geiſtliche Stifte, welche Markgraf Maginfred II. planmäßig und mit tiefen Hintergedanken in den Jahren 1028 und 1029 gründete, ſind auf uns gekommen. Unter dem 28. Mai 1028 errichteten[1]) er und ſeine Gemahlin Bertha ein Frauenkloſter zu Caramagna

[1]) Mon. patr. Chartae I, 463 flg.

(unweit Asti) zu dem Zwecke, daß die Nonnen daselbst Tag und Nacht für das Seelenheil des Stifters Manfred, der Stifterin Bertha und ebenso für den Bischof Alrich von Asti, den Bruder von Maginfred, für den Markgrafen Adalbert Azzo, des Stifters Schwager, für die Söhne und Töchter der Vorgenannten, für alle andern Verwandten und Angehörigen des Hauses von Turin beten. Folgende weitere Bestimmungen sind beigefügt: „das Kloster soll für alle Zukunft unabhängig sein von jeder geistlichen oder weltlichen Gewalt. Die Klostervogtei gehört dem Stifter und der Stifterin, so lange beide leben oder so lange eines von beiden lebt. Nach dem Tode Beider gebührt sie dem ältesten, im Falle dieser stirbt, dem zweit-, drittältesten Sohne, Enkel, Urenkel bis ins fünfte Glied. Sind die männlichen Erben in gerader Linie ausgestorben, so fällt die Vogtei Dem zu, welcher der älteste des ganzen Hauses ist, je nach dem nähern Verwandtschaftsgrade."

Aehnliche Vorschriften gibt die Urkunde über Einsetzung der Abtissin. Hinterläßt der Stifter Töchter, Enkelinnen, Urenkelinnen u. s. w., die vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften fähig sind, einem Kloster vorzustehen, so soll stets die älteste des nächsten Grades die Würde der Abtissin erlangen. Noch muß bemerkt werden, daß Maginfred unter Anderem an das genannte Frauenkloster gewisse Güter verschenkte, die er zu Pollenza besaß. Folglich kann Markgraf Oddo, Maginfreds II. Oheim, nicht, wie die Chronik von Novalese anzudeuten scheint, ganz Pollenza an das Kloster Breme verschenkt haben, sondern ein Theil des Orts gehörte dem Haupte des Turiner Hauses.

Unter dem 1. Juli des nämlichen Jahres vergabten[1]) Bischof Alrich von Asti, dessen Bruder Markgraf Maginfred II. und seine Gemahlin Bertha an drei verschiedene Canonikatstifte zu Turin die Hälfte eines großen Hofes unter dem Beding, daß besagte Canoniker unabläßig für die Stifter, für ihre Eltern und Ahnen, für ihre Brüder und Schwestern, für ihre Angehörigen und Blutsverwandten, seien dieselben am Leben oder todt, beten. Weiter verordneten sie, daß kein Cleriker oder Laie sich irgend welche Gewalt über besagte Schenkung anmaße. Würde Solches dennoch geschehen, so solle besagte Hälfte an die drei Stifter zusammen, oder an Den, der von ihnen die beiden Andern überlebe, nach dem Tode aller drei an den nächsten Verwandten für so lange zurückfallen, bis jener Anmaßung gesteuert sei.

Am nämlichen Tage machten[2]) dieselben drei Stifter eine Schenkung an das Canonikat zum h. Erlöser in Turin unter den gleichen Bedingungen, nämlich 1) daß besagte Canoniker unabläßig für die drei Geber, für deren Eltern und Ahnen, für deren Brüder und Schwestern, sowie für die andern Anverwandten des Hauses beten, 2) daß die Schenkung, sobald ein Fremder ungesetzlichen Einfluß üben will, an die drei Stifter, oder den Ueber-

[1]) Ibid. S. 470 flg. [2]) Ibid. S. 472 flg.

lebenden unter ihnen, und nach deren Tode an den nächsten Verwandten so lange zurückfalle, bis die fremde Gewalt abgewendet sei.

Abermal schenkten[1]) dieselben Geber unter dem 12. Mai 1029 an die ebengenannten Canoniker ein Gut sammt Schloß, mit dem Vorbehalt, daß im Falle fremder Einmischung Gut sammt Schloß an die Geber, oder nach deren Tod an den nächsten Verwandten zurückfalle. Endlich unter dem 9. Juli 1029 gründeten[2]) Ulrich, Bischof von Asti, Markgraf Maginfred, des Vorigen Bruder, Bertha, weiland des Markgrafen Albert Tochter, Maginfreds Gemahlin, ein Mannskloster zu Susa unter nachstehenden Bedingungen: „erstens die beschenkten Mönche sollen unablässig Tag und Nacht beten für die drei Stifter, für deren Väter und Mütter, Söhne und Töchter, insbesondere für Ardoin (den Kahlkopf), Maginfreds und Ulrichs Großvater, für den Markgrafen Adalbert (Azzo) Bertha's Bruder, für die Brüder der beiden erstgenannten Schenker, nämlich für Oddo, Atto, Hugo, Wido, für die väterlichen Oheime ebenderselben, genannt Ardoin und Oddo, für deren Vetter Ardoin, für die weiblichen Oheime, Muhmen, Großmütter, endlich für alle Mitglieder des Geschlechts. Zweitens zum ersten Abte des Klosters wird von den Schenkern der Mönch Dominikus bestellt. Drittens kein Bischof, kein Cleriker, kein Laie, auch der Kaiser nicht, darf sich in die Angelegenheiten des Klosters mischen, sondern dasselbe soll vollkommen unabhängig sein. Viertens so lange die drei Schenker am Leben sind, steht ihnen gemeinschaftlich, wenn einer oder zwei von ihnen sterben, steht dem Ueberlebenden das Recht der Vogtei und der Ernennung des Abts zu. Nach dem Tode des Schenkers geht dieß Recht an den ältesten Sohn, wenn dieser stirbt, an den zweitältesten und so fort über. Sind keine Söhne mehr am Leben, wohl aber Enkel oder Urenkel, so treten diese in gleicher Weise mit steter Bevorzugung des Aeltesten ein. Ist der Mannsstamm ausgestorben, so wird dieselbe Befugniß in gleicher Ordnung den Söhnen, Enkeln u. s. w. der weiblichen Linie zu Theil. Fünftens wagt irgend Jemand, weß Standes er auch sei, sich wider die Worte unserer Verfügung Gewalt über das Kloster anzumaßen, so fällt das geschenkte Gut sammt und sonders an Denjenigen, der zur Zeit, da solches geschieht, der nächstälteste des Hauses ist, für so lange zurück, bis die fremde Gewalt abgewendet sein wird."

Man bemerke: während die letzte Urkunde fast alle Mitglieder des Ardoin'schen Geschlechts, den Großvater und Stifter, Ardoin den Kahlkopf, die väterlichen Oheime Oddo und Ardoin II., die Brüder Manfreds II. und Ulrichs, Oddo, Atto, Hugo, Wido, den Schwager Adalbert Azzo, den Vetter Ardoin III. namentlich aufführt, ist dieß mit dem eigenen Vater Manfreds II. und Ulrichs, mit Manfred I., nicht der Fall. Ohne Zweifel sprechen die

[1]) Ibid. S. 477 flg. [2]) Ibid. S. 479.

Schenker hiedurch eine leise Mißbilligung der Thaten ihres Vaters aus. Weßhalb? Ich denke darum, weil sie die Theilung des Hausguts, welche durch ihn oder unter seiner Mitwirkung geschah, nicht vergessen konnten. Eben diesen von dem Vater begangenen Fehler gut zu machen, ist der Grundgedanke aller oben angeführten Schenkungsurkunden.

In denselben tritt Manfred II. unverkennbar als Haupt der ganzen Familie auf. Die kirchlichen Stiftungen, die er macht, bedingen stets, daß Mönche und Nonnen nicht blos für Vorfahren und Nachkommen des Stifters in gerader Linie, sondern auch für die Seitenverwandten beten: er betrachtet es als seine Obliegenheit, für das Seelenheil sämmtlicher Mitglieder des Hauses zweckdienliche Maßregeln zu treffen. Zweitens führt er für die Zukunft ein Recht des Aeltesten in der Weise ein, daß dessen Genuß auch Seitenlinien zufallen kann. Denn zwar sind die in obigen Urkunden festgesetzten Vogteien zunächst den Nachkommen Manfreds in gerader Linie vorbehalten, aber sobald keine solche mehr leben, geht das Vorrecht des Familienältesten auf den nächsten Seitenverwandten über. Aehnliche Verfügungen fanden[1]) wir diesseits der Alpen in den Häusern von Worms, von Aachen-Tomberg und Habsburg, Verfügungen, welche dort die Untheilbarkeit des Stammguts und ein Erstgeburtrecht vorbereiteten. Ich bin überzeugt, daß Manfred II. von Turin diese Beispiele benützt hat, aber er strebte unumwundener und offener, als seine deutschen Vorgänger, auf das den Einen wie den Andern gemeinschaftliche Ziel los.

Drittens verfolgte Manfred bei seinen kirchlichen Stiftungen einen Nebenzweck, der darin bestand, Söhne und Töchter des herrschenden Geschlechts von Turin mit bereit gehaltenen Abteien zu versorgen. Bei Stiftung des Frauenklosters tritt diese Absicht unverhüllt hervor: „wenn Wir eine Tochter, eine Enkelin, Urenkelin hinterlassen, welche die persönlichen Eigenschaften besitzt, um einem Kloster vorzustehen, soll dieselbe das erste Recht auf die Würde der Abtissin haben.“ Aber auch mit dem Mannskloster zu Susa verhält es sich ebenso. Da der Familienälteste zugleich die Vogtei ausübt und den Abt ernennt, wird er — das versteht sich von selbst — mit dieser Würde vorzugsweise Verwandte bedenken, wenn er nämlich solche hat, deren klösterliche Versorgung er dem Vortheile des Gesammthauses angemessen findet. Man sieht: die Kutte und der Schleier ist zum Voraus einzelnen Sprossen der Familie als Erbtheil ausgesetzt, und der scharfsichtige Geist Manfreds hat alle die Zurüstungen geschaffen, welche unumgänglich nöthig sind, um in großen Geschlechtern Untheilbarkeit des Stammguts und Erstgeburt aufrecht zu halten.

Viertens nimmt Manfred die Miene an, als lege er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der gregorianischen Parthei, die damals im ersten Aufschwunge begriffen war, das größte Gewicht darauf, das Kloster von jedem

[1]) Bd. I, 250. 85 flg. 332.

fremden Einflusse zu befreien. Allein die That straft das Lüge, was der Mund des Markgrafen spricht oder sein Notar niederschreibt. Wahr ist es: Manfred suchte mit merkwürdigem Eifer die kirchlichen Anstalten seines Gebiets jeder Einmischung eines Dritten, auch der rechtmäßigen und gesetzlichen des Bischofs und der unabwendbaren des Kaisers, zu entziehen, aber er that dieß blos darum, damit er der einzige Herr, wie über die Laien seines Landes, so auch über Cleriker und Mönche sei.

Zu diesem Zwecke hielt er fast Jedem der wichtigsten, bereits bestehenden Stifte ein gutes Stück Land hin, stets unter Vorbehalt, daß keine fremde, d. h. nicht seinem Gebiet angehörige Behörde Einfluß übe: zeigt sich ein Schatten fremder Einwirkung, so hat Manfred oder haben seine Erben, die jedesmaligen Familienältesten, das Recht, jene Schenkungen zurückzuziehen. Die Kirche war für Manfred — und ich füge bei, für sein ganzes Geschlecht — nur ein Mittel, ein politisches Werkzeug fortwährenden Wachsthums der Ardoin'schen Sippschaft.

Blos mittelst Anordnung der Gebete für sämmtliche Mitglieder des Hauses trat offen hervor, daß Manfred auch über die Seitenverwandten gewisse Herrenrechte ansprach. Andere Nachrichten geben weiteren Aufschluß, indem sie zugleich Licht über die Mittel verbreiten, mit welchen Manfred die Brüder, die Oheime, die Vettern seinem Plane dienstbar gemacht hat. Das Kloster mußte ihm hiebei hilfreiche Hand leisten. Die zwei väterlichen Oheime Manfreds hießen Oddo und Ardoin II. Ich habe oben die Stelle der Chronik von Novalese erklärt, laut welcher Oddo plötzlich der Welt entsagte, sein Gut hingab, Pollenza an das vereinigte Stift Novalese-Breme schenkte: d. h. ohne Zweifel, er ist Mönch geworden. Aber nicht ganz Pollenza gelangte in den Besitz des Klosters, denn wir sahen ja, daß Manfred in der Stiftungsurkunde vom 28. Mai 1028 über einen Theil von Pollenza verfügte.

Allem Anscheine nach war ein gutes Stück des Grundeigenthums, auf das der väterliche Oheim verzichtete, dem Neffen Manfred II. zugefallen. Ebendieß erhellt auch aus dem Verfahren des Sohnes Ardoin III., den Oddo in der Welt zurückließ. Wie früher gezeigt worden, sagt der Chronist von Novalese: „Markgraf Ardoin, Oddo's Sohn, lebte in böser Fehde mit dem Markgrafen Manfred II.," d. h. Ardoin glaubte, durch den Vetter übervortheilt worden zu sein. Aber der Streit dauerte nicht immer fort, denn in der Haupturkunde vom 9. Juli 1029, wo er ausdrücklich Gebete für den Vetter Ardoin III. fordert, behandelt er denselben als einen Versöhnten, Gehorsamen, Unterwürfigen.

Ein Pergament[1]) vom Jahre 1026 ist vorhanden, kraft dessen Conrad II. König von Deutschland und Lombardien — er war noch nicht Kaiser —

[1]) Monum. patr. Chartae I, 453.

zweien Brüdern, Boso und Wido, Söhnen des Markgrafen Ardoin, den Besitz aller Güter, welche sie ererbt oder erworben hatten, namentlich Häuser zu Turin und zu Asti, das Schloß von Susa, sowie mehrere Drittheile oder Hälften an Dörfern, Höfen u. s. w. bestätigt. Der Satz ist weiter beigefügt: „kein Erzbischof, kein Bischof, kein Markgraf oder Graf solle sich unterstehen vorgenanntem Boso oder seinen Erben irgend ein solches Gut strittig zu machen." Diese Formel ist zwar eine gewöhnliche, aber ich vermuthe, daß sie hier einen besondern Sinn hat, und daß der Nachdruck auf das Wort Markgraf gelegt werden muß. Meines Erachtens enthält sie eine Drohung gegen Manfred II., Markgrafen von Turin. Die aufgeführten Güter lassen keinen Zweifel darüber zu, daß der in obiger Urkunde erwähnte Ardoin und seine Söhne dem Turiner Geschlechte angehörten, dagegen ist die Persönlichkeit Ardoins strittig, möglicherweise kann der väterliche Oheim Manfreds II. oder der gleichnamige Vetter gemeint sein. Im einen, wie im andern Falle, erhellt nach meinem Gefühl aus der Urkunde Conrads II. erstlich daß, wenn auch Ardoin, der Oheim, oder Ardoin, der Vetter Manfreds, den Planen des Letztern beigetreten war, doch Söhne, welche der Oheim oder der Vetter hatte, eine selbständige Stellung behaupten wollten, und zweitens, daß der deutsche König diesem Streben — aus begreiflichen Gründen — Vorschub leistete.

Indeß hat dieser stumme Kampf gegen Manfreds Entwürfe keinen langen Athem gehabt. Während Conrads Handveste den Besitz zweier Söhne Ardoins, sowohl den Boso's, als den Wido's bestätigt, ist nur von Erben Boso's, nicht aber von Kindern Wido's die Rede, woraus man meines Erachtens den Schluß ziehen muß, daß Wido nicht in der Ehe lebte, was schwerlich ohne Zuthun des Turiners unterblieb. Ferner weisen deutliche Spuren darauf hin, daß zuletzt auch Boso's Geschlecht in die Schlingen Manfreds gerieth. Aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts führt die im Ganzen so reiche Turiner Urkundensammlung nirgends mehr Nachkommen Ardoins oder Boso's, überhaupt keine Seitenverwandte des Turiner Hauses auf. Letzteres steht seit 1036, wie später nachgewiesen werden soll, auf den vier Augen zweier Erbtöchter Emilia und Adelheid. Abermal ein Menschenalter später steht es einzig und allein auf den allerdings zahlreichen Kindern der Adelheid. Noch muß ich bemerken, daß Conrads II. Pergament, das Ardoin, den Vater Boso's und Wido's, als Markgrafen bezeichnet, keinem von den Söhnen einen Titel gibt. Sie werden einfach Boso und Wido genannt, ihre Berechtigung auf die markgräfliche Würde war, so scheint es, erloschen.

Die vier Brüder Manfreds II., welche die Urkunde vom 9. Juli 1029 namhaft macht, hießen Oddo, Atto, Hugo, Wido. Ich vermuthe, daß zwei dieser Namen Oddo und Wido aus der Schwertseite des Geschlechts, die beiden andern Atto und Hugo aus der Kunkelseite, d. h. dem estensischen Hause

entlehnt sind.[1]) Einer von den Vieren kommt meines Erachtens — und zwar unter merkwürdigen Umständen — in der Chronik von Novalese vor. Der Mönch erzählt:[2]) „Abt Gezo (gestorben um 1014) besuchte einst den unserem Kloster gehörigen Hof Stupinnigi (unweit Turin). Plötzlich kam Markgraf Wido herbei, wie ein wüthender Löwe, und scheute sich nicht, den Abt durch das Gesinde aus dem Hause hinaus werfen zu lassen. — Nicht ungestraft that dieß Wido, während er bald darauf zu Tische saß, schlug ihn der Teufel (d. h. meines Erachtens rührte ihn der Schlag), also daß Markgraf Wido, ohne die Sterbsakramente empfangen zu haben, verschied." Warum war Wido so erbost auf den Abt? Ich denke darum, weil die Mönche mit so vielen Gütern durch seinen Bruder Manfred bedacht wurden, er selbst aber das besondere Erbe, das er forderte, nicht empfing, sondern gar nach Manfreds II. Willen ins Kloster treten sollte. Diese Erklärung dünkt mir die wahrscheinlichste, mögen Andere eine bessere geben.

Wären auch die bisher entwickelten, gewiß starken Spuren nicht: eine Thatsache steht fest, welche den unwiderleglichen Beweis liefert, daß Markgraf Manfred II. oberherrliche Gewalt über sämmtliche Mitglieder der Familie und das ganze Stammvermögen übte. Wie oben gezeigt worden, hatte Manfreds Bruder Alrich im Jahre 1008 das Bisthum Asti erlangt. Bischöfe waren damals, was sie heute noch sind, geistliche Fürsten, hochfreie Männer. Allein Alrich von Asti mußte auf einen Theil seiner Freiheit verzichten.

Im Jahre 1024 gründete er ein Canonikatstift, dem er den Zehnten aller Güter widmete, die er in der Stadt und in dem Gebiete von Asti eigenthümlich besaß. Die betreffende Schenkungsurkunde[3]) ist von 16 Geistlichen der Stadt Asti unterschrieben. Mitten unter diesen Clerikern steht auch der Name Manfreds und seiner Gemahlin Bertha und zwar mit dem merkwürdigen Beisatz:[4]) „Markgraf Manfred hat mit seiner Gemahlin Bertha vorliegende Schenkung gutgeheißen und bestätigt." Also Alrich von Asti, obgleich ein Bischof oder Kirchenfürst, konnte ohne die Bestätigung seines Bruders, des Markgrafen Manfred, nichts verschenken. Von selbst versteht es sich, daß dieß noch vielmehr von den Laien der Familie galt.

Meines Erachtens verlieh das bestehende Hausgesetz, außer der obersten Aufsicht über das ganze Vermögen des Stammes, dem Markgrafen von Turin noch das weitere Recht, daß kein Mitglied der Familie ohne seine Einwilligung eine Ehe eingehen durfte. Ich schließe dieß aus mehren Gründen. Erstlich sind Heirathen ein Akt, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge Theilung des Stammvermögens herbeiführt. Da nun im Hause von Turin die Einheit des Guts mit größter Sorgfalt gewahrt wurde, drängt sich die

[1]) Wie ich oben S. 356 flg. gezeigt habe, hießen die Brüder Bertha's Atto und Hugo. [2]) Pertz VII, 117 flg. cap. 31. [3]) Monum. patr. hist. Chartae I, 441 flg. [4]) Magnifredus marchio cum uxore sua Berta laudavit et confirmavit.

Vermuthung auf, daß jenes Familienstatut Vorkehr gegen nachtheilige Folgen, die aus den Ehen der Mitglieder des Geschlechts erwachsen mochten, getroffen habe. Dieß heißt aber, das Hausgesetz hat aller Wahrscheinlichkeit nach besagte Ehen von der Einwilligung des Familienältesten abhängig gemacht. Ferner ist, wie ich oben zeigte, Thatsache, daß die zu Anfang des eilften Jahrhunderts sehr zahlreiche Familie von Turin nach der Mitte desselben Zeitraums auf wenige Augen herabsank. Ohne Frage war Ehelosigkeit Ursache hievon, denn die Schenkungen Manfreds beweisen ja, daß er jetzige und künftige Mitglieder des Geschlechts, und zwar weibliche wie männliche, zu erzwungener Ehelosigkeit, d. h. zum Eintritt ins Kloster bestimmt hatte.

Noch ein weiterer Beleg — jedoch ein mittelbarer — kommt hinzu. Manfred II. hinterließ, wie ich später nachweisen werde, keine Söhne, wohl aber zwei Erbtöchter, Emilia und Adelheid. Von diesen wurde Letztere an einen Stiefsohn des Kaisers Conrad II., den Herzog Heriman von Schwaben, welchem genannter Kaiser nach Manfreds Tode sogar das ganze Gebiet der Ardoine zuwies, die Erstere wurde an einen andern Fürsten — jedoch ohne Frage zum Vortheil des Kaisers — vermählt. Hinwiederum gebar Adelheid in dritter Ehe mit Oddo von Savoien neben vielen andern Kindern eine Erbtochter Bertha, welche Kaiser Heinrich III. als ein unmündiges Kind mit seinem unmündigen Sohne Heinrich IV. verlobte. Dieses Verlöbniß ist, wie wir wissen, den größten Schwierigkeiten zu Trotz vollzogen und zur Ehe geworden. Folgt nicht aus diesen Thatsachen mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß Kaiser Heinrich II. in dessen Zeiten die Einführung des Turiner Hausgesetzes fällt, sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehalten haben muß, bei Verheirathung der Erbtöchter von Turin ein Wort, und zwar ein gewichtiges Wort, mitzusprechen. Solchen Vorbehalt aber kann der Kaiser kaum aus einem andern Anlasse gemacht haben, als da ihm Manfred zumuthete, jenes Hausgesetz anzuerkennen. Meines Erachtens sprach der deutsche Kaiser damals zu dem Italiener: wenn du Herr der Ehen deiner Stammsippen sein willst, so verlange ich kraft Staatsrechts die Mitverfügung über die Hände deiner Töchter und Söhne. Heinrich II. hätte die Würde des Reiches und seiner Krone verletzt, wenn er nicht so sprach.

Nunmehr wird begreiflich, warum der Clugniacenser Rudolf der Kahlkopf den Turiner Manfred nicht nur den reichsten, sondern auch den klügsten aller Markgrafen nennt, [1]) womit gewisse Aeußerungen [2]) in den Briefen des Herzogs Wilhelm V. von Poitou übereinstimmen. Ein feinerer Kopf hat in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts nicht gelebt.

Ob ich gleich später auf das markgräfliche Haus von Turin zurück-

[1]) Bouquet X, 45: Mainfredus, marchionum prudentissimus. Ibid. S. 46: Mainfredus, marchionum ditissimus. [2]) Ibid. S. 483: Magnifredo marchioni clarissimo et uxori suae Bertae prudentissimae und ebendas. S. 481 oben: prudens marchio Magnifredus.

kommen werde, muß ich hier, damit das Charakterbild des Ardoin'schen Geschlechts die nöthige Rundung empfange, noch einige Züge beifügen. Im Jahre 1035 brach in Mailand der Krieg über die Gemeindefreiheit aus, welche schnell mit der Kirchenfreiheit zusammenwuchs und deßhalb von Pabst Gregorius VII. mit bestem Fuge höchlich begünstigt wurde. Bischof Alrich von Asti, obwohl sonst, wie wir wissen, kein Freund des Mailänder Erzstuhles, zog alsbald den Gegnern der Gemeinde zu Hülfe und focht in dem blutigen Treffen, das — wahrscheinlich im Sommer 1036 — zwischen Lodi und Mailand sich entspann. In dieser Schlacht ist Manfreds Bruder — gegen die Kirchengesetze mit dem Schwert in der Faust — und als Bekämpfer der bürgerlichen Freiheit gefallen.[1])

Ich habe an einem andern Orte[2]) Anfänge und Wachsthum des Mailänder Bundes der Pataria beschrieben. Ruhig sah die mächtige Markgräfin Adelheid, Manfreds II. Erbtocher und unseres Kaisers Heinrich IV. Schwiegermutter, ruhig, sage ich, sah sie zu, so lange sich die Bewegung auf Mailand und die umliegenden Bisthümer beschränkte. Aber mit dem Augenblicke, da der Bund nach Asti vordrang, bot die Markgräfin alle ihre Mannen auf, rückte vor die Stadt und nahm sie im Sturme.[3])

Zehen Jahre später, da Kaiser Heinrich IV. im tiefsten Unglücke saß und mitten im Winter hülflos mit seiner hülflosen Gemahlin über die Alpen ziehen mußte, beutete dieselbe Markgräfin in solchem Maße die Gelegenheit aus, daß sie als Preis des freien Passes dem rechtmäßigen Oberhaupte unserer Nation, der doch ihr Schwiegersohn und Vater ihrer Enkel war, eine überaus wichtige Gebietsvergrößerung abzupressen sich erkühnte. Und worin bestand das, was sie begehrte? Nicht in Landgütern, nicht in Höfen, Dörfern, Städten, auch nicht in Grafschaften, nein, sondern in fünf ihr wohlgelegenen Bisthümern des oberen Italiens.[4]) Unten wird klar nachgewiesen werden, was in vorliegender Stelle das Wort Bisthum besagt. Hier nur soviel: hätte Adelheid erlangt, was sie wollte, so würde sie zugleich vollkommene Herrin über die betreffenden fünf Bischöfe geworden sein.

Man sieht, das Haus von Turin erscheint je nach Umständen als das, was man vor sieben Jahren im badischen Lande mit dem Worte „Ultramontan" bezeichnete. Dasselbe gründete — obgleich mit sehr weltlichen Hintergedanken — ansehnliche Klöster und legte in den Stiftungsbriefen gar andächtige Gesinnungen an den Tag. Aber sowie sein Vortheil mit der Kirche in Widerstreit gerieth, bethätigte es bittere Feindschaft gegen kirchliche und bürgerliche Freiheit.

---

[1]) Die Belege in Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 323. [2]) Band I, 566 flg. [3]) Band II, 230 flg. [4]) Pertz V, 256 oben, ich setze Lamberts eigene Worte her: Adelheidis et filius ejus Amedeus — transitum per terminos suos alias Heinrico concedere nolebant, nisi quinque Italiae episcopatus, possessionibus suis contiguos eis redimendi itineris pretium traderet.

Der Verfasser vorliegenden Werkes ist der Ansicht, daß die wesentliche Geschichte ganzer Dynastien in den Ahnherren vorgebildet, gleichsam befaßt sei. Wie an eine Erbsünde glaubt derselbe auch an ein Erbe von Grundanschauungen, Richtungen innerhalb gewisser Häuser. Es gibt gesegnete Herrschergeschlechter, es gibt aber auch andere. Meines Erachtens wurzelt Das, was neuerdings im sardischen Reiche geschieht, in den Keimen, welche ebendaselbst im eilften Jahrhundert ausgestreut worden sind!

Gegen Südosten gränzte das Gebiet von Turin an den Stammsitz und den Kern der Güter des dritten unter den vier oben erwähnten Häusern, nämlich des von Montferrat.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Die Häuser Montferrat und Canossa. Das erstere gelangt trotz großer Anstrengungen so wenig zum Besitz einer geschlossenen Marke, als die Dynasten von Este und Turin. Bonifacius von Canossa, Markgraf und Herzog, wird zwar Herr eines großen zusammenhängenden Gebiets, aber nicht zum dauernden Vortheil seines eigenen Geschlechts, sondern anderer Mächte.

Eine Urkunde [1]) aus dem Jahre 934 liegt vor, kraft welcher König Hugo von Italien sammt seinem Mitregenten Lothar an den Grafen Aledram den im Comitat Aqui zwischen den Flüssen Stura und Appiota gelegenen Hof Oriola als völlig freies Eigenthum verschenkte. Abermal vergaben [2]) dieselben Könige im Jahre 938 dem nämlichen Grafen ein Gut, genannt Forum, gelegen am Tanaro, mit freiestem Eigenthumsrecht. Zwanzig bis dreißig Jahre später kommt der gleiche Name in der gleichen Gegend wiederholt vor.

Durch Stiftungsbrief vom August 961 gründeten [2]) Markgraf Aledram, Sohn eines Grafen Wilhelm, der als noch lebend erwähnt wird, und Aledrams Gemahlin Gerberga, Tochter des Königs Berngar von Italien, das Kloster Grassano im Sprengel von Vercelli. Zweitens verschenkte Kaiser Otto I. durch Urkunde [3]) vom 23. März 967 an den Markgrafen Aledram eine Reihe von fünfzehn genannten Höfen, welche gelegen sind zwischen den Flüssen Tanaro, Orba und dem Meere, als vollkommen freies Eigenthum; zugleich bestätigte er demselben alle Güter, welche Aledram in verschiedenen [4]) Theilen des Reiches Italien, namentlich aber in den Grafschaften Aqui, Savona, Asti, Montferrat, Turin, Vercelli, Parma und Cremona von seinen Vorfahren ererbt, oder selbst erworben hat, oder später erwerben wird.

Die nächste Frage ist: ob der Graf Aledram aus den Jahren 934 und 938 eine und dieselbe Person sei mit dem gleichnamigen Markgrafen, der

[1]) Histor. patr. monum. Chartae I, 138 unten. [2]) Muratori, annali d'Italia ad a. 961. [3]) Histor. patr. monum. Chartae I, 217 flg. [4]) Per diversa loca infra italicum regnum conjacentes proprietates.

27—31 Jahre später erwähnt wird? Die Zeit macht keine Schwierigkeit, denn Aledram kann als junger Mann die Grafschaft erlangt haben. Andere Gründe rathen, Einerleiheit anzunehmen, denn der Graf und der Markgraf erscheinen in derselben Gegend begütert und gewiß ist es unwahrscheinlich, daß im Laufe von dreißig Jahren innerhalb eines beschränkten Raumes zwei verschiedene Aledram in hoher Stellung lebten, zumal da die sonst von selbst sich empfehlende Voraussetzung, daß der Markgraf ein Sohn des dreißig Jahre früher auftretenden Grafen gewesen sei, durch die Worte der Urkunde von 961 ausgeschlossen wird, laut welchen der Vater des Markgrafen nicht wie dieser Aledram, sondern Wilhelm hieß.

Die Gleichheit der Person vorausgesetzt, geben obige Urkunden erwünschten Aufschluß über die Geschichte Aledrams. Derselbe begann als einfacher Graf, errang allmählich die Gunst der Könige Hugo und Lothar, von denen er Geschenke empfieng. Wahrscheinlich hat er später zum Sturze Hugo's mitgewirkt, denn die Hand der Tochter des Gegenkönigs Berngar, welche Aledram davon trug, berechtigt, auf wichtige Dienste zu schließen, welche von Aledram dem Ivreer geleistet worden sein müssen.

Zugleich mit der Königstochter wird er wohl den Markgrafentitel erschwungen haben. Allein trotz dieser Standeserhöhung sorgten sowohl König Berngar als dessen Gegner Kaiser Otto I. dafür, daß Aledram keinen zusammenhängenden Besitz zu erwerben vermochte. Ausdrücklich hebt die Urkunde vom Jahre 967 hervor, daß Aledrams Güter an verschiedenen Orten, darunter auch in der Grafschaft Montferrat zerstreut lagen. Von letzterem Comitat erhielt ein Hauptzweig der durch Aledram gegründeten Dynastie seinen Namen. Räumlich bezeichnet das Wort eine südöstlich von Turin gelegene Hügelreihe, in deren Mitte sich nachmals ein berühmtes Camaldulenser Stift erhob.[1])

Das Todesjahr Aledrams ist unbekannt, er mag um 970 gestorben sein. Die Geschichte seiner Nachfolger war früher mit cimmerischem Dunkel bedeckt, bis einige neuere Gelehrte, wie Durandi,[2]) Muletti[3]) und Gazzera,[4]) denen ich folge, durch mühsame Nachforschungen Licht in das Chaos brachten.

Nicht ohne Grund geschah es, daß sowohl die lombardischen Könige Hugo und Lothar, als auch Kaiser Otto I. dem Markgrafen Aledram die freieste Verfügung über das erworbene Eigenthum zusprachen. Nach Aledrams Tode fand eine Erbtheilung statt, kraft welcher sich das durch ihn begründete Haus in zwei Hauptzweige spaltete, von denen der eine im Laufe des elften Jahrhunderts den Titel Montferrat annahm, während der andere nach kurzer

---

[1]) Provana studj sopra Ardoino, abgedruckt in den memorie storiche della academia di Torino, seconda serie Vol. VII. S. 147. [2]) Piemonte cispadano e traspadano 2 vol. 4to. [3]) Memorie storico-diplomatiche appartenenti alla città ed ai marchesi di Saluzzo 1829 flg. [4]) Memorie storiche di Torino Band 37.

aber prächtiger Blüthe vor der Mitte des zwölften Säculums in nicht weniger als acht Nebenlinien zerfiel.

Zwei lebende Söhne Aledrams werden in der oben angezogenen Stiftungs-Urkunde[1]) des Klosters Grassano vom Jahre 961 genannt. Sie heißen Anselm und Oddo. Ich beginne mit letzterem. Oddo, Aledrams Sprosse, hat sich verehelicht, doch kennt man weder den Namen seiner Gemahlin noch ihr Geschlecht. Dagegen steht fest, daß er zwei Söhne, Wilhelm und Riprand zeugte, die in einem Stiftungsbriefe[2]) vom Jahre 991, und wiederum in einer Urkunde[3]) des deutschen Kaisers Heinrich II. vom Jahre 1014 zum Vorschein kommen. Ueber die Schicksale Riprands ist nichts sicheres bekannt, wohl aber meldet[4]) ein glaubwürdiger Zeuge, daß der andere Bruder, Markgraf Wilhelm, eine Gemahlin ehelichte, welche Uvaza hieß. Dieser Wilhelm I. wird zum letztenmale im Jahre 1027 erwähnt.[5])

Aus seiner Ehe mit Uvaza oder vielleicht einer andern (zweiten oder ersten) Gemahlin müssen zum mindesten zwei Söhne hervorgegangen sein: nämlich Heinrich, welcher vor[6]) 1042 sich mit der Erbtochter des Turiner Hauses Adelheid, damals kinderloser Wittwe des schwäbischen Herzogs Herimann, vermählte, aber bald darauf starb, ohne mit ihr Nachkommen gezeugt zu haben, und zweitens Oddo II., der den Namen seines Großvaters erneuerte, und den Hauptzweig fortpflanzte.

Dieser Oddo II. erscheint als der erste Nachkomme des Ahnherrn Aledram, der sich — in einer Urkunde[7]) von 1040 — den Titel Markgraf von Montferrat beilegte. Als der zweite führte den nämlichen Titel Oddo's II. Enkel Rainer, der bis ins zwölfte Jahrhundert hinein lebte.[8]) Seitdem hat das Haus von Montferrat durch rühmliche Thaten sowohl im Abend- als im Morgenlande hohen Ruhm erlangt.

Wenden wir uns zum ersten der oben genannten Söhne Aledrams, zu Anselm. Derselbe vermählte sich mit Gisla, einer Tochter des Estensers Adalbert[9]), erzeugte in dieser Ehe drei nachweisbare Söhne: die Markgrafen Anselm II., Otbert und Hugo, welcher Letztere Anfangs für den Kirchendienst bestimmt war, aber später doch als Laie[10]) erscheint. Anselm II. starb gegen 1010. Ich finde keine Nachricht darüber, ob Otbert, Anselms II. Bruder, eine eheliche Verbindung schloß. Gewiß aber ist, daß Anselm II., seines gleichnamigen Vaters Nachfolger, sich in erster Ehe mit Judith, der Tochter eines sonst unbekannten Markgrafen Heinrich, in zweiter Ehe mit der Estenserin Adela vermählte, die ihn um viele Jahre überlebt hat.[11])

---

[1]) Text abgedruckt bei Muletti I, 295 flg. [2]) Ibid. S. 320 flg. [3]) Ibid. S. 335. [4]) Ibid. S. 200. [5]) Ibid. S. 367. [6]) Ibid. S. 195 flg. 200 flg. [7]) Ibid. S. 368 flg. und ibid. Note 2. [8]) Hist. patr. monum. Chartae I, 737 unten flg. [9]) Gazzera discorso etc. im 37 Bande der memorie storiche di Torino 1834. S. 63 flg. [10]) Ibid. S. 62 flg. [11]) Ibid. S. 60 u. 65.

In diesen Ehen zeugte er drei urkundlich bekannte Söhne: Theoddo, verkürzt auch Theto oder Oddo genannt, Anselm III. und Otbert II. Abermal wird nicht gemeldet, ob die beiden jüngeren Söhne geheirathet haben, das Stillschweigen scheint anzudeuten, daß sie ehelos blieben. Der Erstgeborne dagegen Theoddo oder Oddo pflanzte das Geschlecht fort und erscheint als Markgraf und Haupt des Hauses, nachdem sein Vater Anselm II. vor 1027 mit Tod abgegangen war. Eine Urkunde[1]) vom 7. Mai 1027, kraft welcher Theddo die von ihm erbaute Kirche zu Wasto mit Gütern beschenkte, bezeichnet seinen Vater Anselm II. als einen Todten.

Theoddo schloß zwei Ehen, und zwar die erste mit einer Königstochter. Der Ehevertrag ist auf uns gekommen. Durch Urkunde[2]) vom 24. Febr. 1030, die im Feldlager vor Titel (Tibiscum, einer unweit Temeswar und dem Ausflusse der Theiß in die Donau gelegenen alten Römerstadt) ausgestellt ist, übergibt König Stephan I. von Ungarn in Anwesenheit vieler Vornehmen seine Schwester, die Jungfrau Theodolinda, dem Markgrafen von Ligurien Theoddo, einem Sohne des liguriſchen Markgrafen Anselm, zur Gemahlin. Die Bedingungen lauten: „Theodolinda verspricht eidlich, während der Abwesenheit ihres Gemahls, des Herrn Theoddo, nie einen Mann, außer derselbe sei im ersten oder zweiten Grade mit ihr blutsverwandt, in ihrem Hause zu beherbergen, dagegen macht sich seinerseits Herr Theoddo verbindlich, auf Reisen zu Wasser und zu Land nie mehr als eine einzige Beischläferin mit sich zu führen, auch seinen natürlichen Söhnen nicht über 50 Pfund Silber zu hinterlassen."

Der Markgraf strebte, wie man sieht, nach hohen Dingen: durch Verbindung mit einem Königshause suchte er einen Rückhalt gegen mögliche Zumuthungen der deutschen Kaiser. Aus dem Titel Markgraf von Ligurien, den ihm die ungarische Urkunde ertheilt, darf man, glaube ich, keineswegs den Schluß ziehen, daß er auch in seinem Vaterland Italien den gleichen Titel zu führen berechtigt war. Nirgend in deutschen oder italienischen Pergamenten werden er oder seine Ahnen oder seine Söhne nach Ligurien benannt. Er legte sich — so scheint es mir — in Ungarn eine Würde bei, die er zu erlangen wünschte, aber die der deutsche Hof keineswegs anerkannt hat. Die gestellten Ehebedingungen zeugen von tiefem Verfall häuslicher Sittlichkeit.

Eine Nachricht,[3]) welche Glauben verdient, da sie theilweise durch Urkunden[3]) bestätigt wird, meldet, daß Markgraf Theoddo in der Verbindung mit der Ungarin zwei Söhne, Anselm IV. und Manfred, beide Markgrafen genannt, zeugte, und weiter, daß er nach dem Tode Theodolinda's eine zweite Ehe mit Helena, der Tochter des Grafen von Ventimiglia schloß, welche ihm einen dritten Sohn, Bonifacius, gebar. Ferner ist eine Handveste[4]) vom Mai

[1]) Ibid. S. 59. [2]) Ibid. S. 59 flg. [3]) Ibid. S. 61. [4]) Ibid. S. 60.

1059 auf uns gekommen, laut welcher Markgraf Theoddo, Anselms Sohn, im Schloß Ceva Schenkungen an zwei Klöster machte. Weitere Akten aus der Lebensgeschichte Theoddo's sind nicht bekannt, er mag bald nach 1059 gestorben sein.

Nach dem Tode des Vaters erscheinen die beiden ältesten Söhne aus erster Ehe, Anselm IV. und Manfred, als verlobt oder vermählt, nicht aber Bonifacius der dritte Bruder. Doch änderte sich dies bald. Im Jahre 1079 wurden die zwei Brüder erster Ehe, Anselm IV. und Manfred, wie es scheint aus Anlaß einer Fehde, erschlagen, worauf der jüngste Bruder Bonifacius, Sohn der Gräfin von Ventimiglia, die Gemahlin oder Verlobte Anselms zum Weibe nahm. Diese That widerstritt den Gesetzen der Kirche, deßhalb schritt Pabst Gregorius VII. ein. Er richtete unter dem 3. November 1079 an die Bischöfe von Turin und Asti, sowie an den Erwählten von Aqui eine Bulle,[1]) worin es unter Anderem heißt: „Wir haben hören müssen, daß Markgraf Bonifacius, ein Bruder Manfreds und Anselms, die neulich erschlagen worden sind, sich erkühnt hat, die Verlobte Anselms zum Weibe zu nehmen." Der Pabst befiehlt sofort den genannten Kirchenhäuptern, diese unrechtmäßige Ehe zu trennen, oder den Markgrafen Bonifacius, wenn er sich widersetzen würde, mit dem Banne zu bestrafen.

Warum wendet sich Gregor VII. gerade an die Bischöfe von Turin, Asti, Acqui? Offenbar deßhalb, weil die Besitzungen des Aledram'schen Stammes vorzugsweise in ihren Sprengeln lagen: sie waren daher die geistlichen Vorgesetzten des Markgrafen Bonifacius. Keine Nachricht liegt vor, ob Bonifacius der Warnung Folge leistete, doch ist es wahrscheinlich.

Er hat zum Mindesten drei weitere Ehen geschlossen,[2]) worunter eine mit Alica, einer Enkelin der mächtigen Markgräfin von Turin, Adelheid. Alica stammte nämlich ab von Peter, dem Erstgebornen der ebengenannten Markgräfin, der aber vor der Mutter starb[3]) und von der Gräfin Agnes, der Tochter eines Grafen Wilhelm. Mit Alica zeugte Bonifacius mehrere Söhne, und gründete überdies auf ihre Geburtrechte eine wichtige Erweiterung seines Gebiets. Kaum war nämlich die alte Markgräfin Adelheid, Großmutter der Gemahlin des Bonifacius, gegen Ausgang des Jahres 1091 mit Tod abgegangen,[4]) als befugte und unbefugte Erben auf ihren Nachlaß die Hände deckten. Von der einen Seite überfiel[5]) Conrad, Sohn des deutschen Kaisers Heinrich IV. und der Bertha, die Güter seiner Großmutter, von der andern erhob Markgraf Bonifacius Waffen,[5]) um ein möglich großes Stück für sich abzureißen.

Daß Letzterer seinen Zweck erreichte, erhellt erstlich aus dem weitläuf-

---

[1]) Jaffé, regest. Nr. 3874. [2]) Gazzera a. a. O. S. 50. [3]) Man vergl. hist. patr. monumenta. Chartae I, 660 u. 665. [4]) Pertz V, 453. [5]) Daf. S. 454.

tigen Grundvermögen, das er seinen Söhnen hinterließ, sowie zweitens aus den schweren Einbußen, welche die männlichen Erben der Markgräfin Adelheid erlitten. Auf der italienischen Seite ihrer Besitzungen ist ihnen nichts als die Grafschaft Turin und das Thal von Susa geblieben.[1])

Aus den Zeiten nach dem Anfange des Turiner Erbfolgekriegs bis gegen das Jahr 1130 hin liegen drei Urkunden vor, welche über die Wirksamkeit des Markgrafen Bonifacius Zeugniß ablegen. Im Jahre 1097 machte[2]) er im Vereine mit einem Neffen Heinrich, dem Sohne seines 1079 getödteten Bruders Manfred, eine ansehnliche Schenkung an ein Canonikatstift; im Jahre 1125 setzte[3]) er seinen letzten Willen auf, von dem unten die Rede sein wird; abermal drei Jahre später — 1128 — unterschrieb[4]) er eine durch den Bischof Oddo von Albenga errichtete Kirchenstiftung. Diese Unterschrift ist der letzte bekannte Akt des Markgrafen Bonifacius: er scheint um 1130, etwa im 80. Lebensjahre — gestorben zu sein.

Kraft des Testaments vom Jahre 1125 vermachte der Markgraf sein gesammtes Vermögen, mit Ausschluß des Erstgebornen, der gleich dem Vater Bonifacius hieß und von ihm enterbt ward,[5]) ungetheilt an sieben andere Söhne. Bis 1142 verwalteten[6]) diese sieben Brüder gemeinschaftlich das väterliche Gut, aber im genannten Jahre nahmen sie eine Erbtheilung vor, welche zur Folge hatte, daß die Zahl der aus Aledrams Stamme hervorgewachsenen Markgrafenthümer auf nicht weniger als neun stieg. Der gleichnamige Erstgeborne des Bonifacius, obgleich vom Vater enterbt, behauptete[5]) unter dem Titel Markgraf das Gebiet von Incisa bei Asti,[7]) und pflanzte seinen Stamm fort. Kraft des väterlichen Testaments und der Erbtheilung von 1142 erhielt,[6]) als der erste unter den 7 Brüdern, Manfred die Markgrafschaft Saluzzo, der zweite, Wilhelm, die Mark Busca mit dem Schlosse gleichen Namens und vielen Ländereien zwischen den Flüssen Grana, Macra, Pellice, Chisone und Vraita; der dritte, Hugo, Schloß und Gebiet Cravesana, der vierte, Anselm V., ebenso Schloß und Gebiet Ceva; der fünfte, Bonifacius, zum Unterschied von dem Erstgebornen der jüngere genannt, ebenso Schloß und Gebiet Cortemiglia; der sechste, Heinrich, mit dem Beinamen von Wasto, die Orte Savona, Wado, Wasto, Lovagniola; der siebte, Oddo, ebenso Schloß und Gebiet Loreto.

Die genannten Theilherrschaften erstreckten sich — wiewohl zerstreut — von dem westlichen Saume des genuesischen Golfs über die fruchtbaren Thäler des Tanaro und der Bormida bis zu den Quellen des Po und hinauf bis zum Fuße der Alpen.[8]) Daß ihre Besitzer sammt und sonders den Titel „Markgrafen" fortführten, habe ich bereits bemerkt. Als neunte Markgraf-

[1]) Gazzera a. a. O. S. 50. [2]) Ibid. S. 56. [3]) Ibid. S. 58 u. 50. [4]) Ibid. S. 53. [5]) Ibid. S. 50. [6]) Ibid. S. 51 flg. u. 111. [7]) Ibid. S. 112, [8]) Ibid. S. 49.

schaft kam noch die von Montferrat hinzu, welche dem älteren Zweige gehörte, der sich, wie oben gezeigt worden, schon gegen Ende des zehnten Jahrhunderts abgesondert hatte.[1])

Unläugbar ist: nie hätte Markgraf Bonifacius über so ausgedehnte Besitzungen verfügen können, welche genügten, um acht Linien zu gründen, wäre ihm nicht ein guter Theil des Nachlasses der übermächtigen Markgräfin Adelheid von Turin zugefallen. Andererseits springt in die Augen, daß derselbe Bonifacius ohne Einwilligung des salischen Hofes nimmermehr im Stande gewesen sein würde, den Raub zu behaupten. Da nun der letzte Wille, kraft dessen er sieben Söhne zu gleichmäßigen Erben einsetzte und hinwiederum die Erbtheilung von 1142, welche fast nothwendig aus ersterem Akte entsprang, dem kaiserlichen Vortheil höchlich zusagte, ist man berechtigt den Schluß zu ziehen, daß Testament und Erbtheilung der Preis gewesen ist, um den Deutschlands Beherrscher zu den Gewaltthätigkeiten schwiegen, welche Bonifacius an dem Mannsstamme der Markgräfin Adelheid verübte. Mit einem Schlage wurden zwei wichtige Staatszwecke erreicht, die übermäßig angeschwollene Macht des Turiner Hauses gestutzt, und die Erben des Siegers durch Theilung seiner Errungenschaft zu einer unbedeutenden Stellung herabgedrückt. Die deutschen Salier und ihre schwäbischen Nachfolger verstanden sich auf die Künste der Herrschaft!

Die Häuser von Este, Turin, Montferrat keimten ohne Frage in dem Zeitraume jenes zwiespaltigen Königthums von 946—950, verdankten aber die Anfänge ihrer Macht nicht dem Burgunder Lothar, Hugo's Sohne, sondern dem Gegenkönige Berngar von Ivrea. Anders verhält es sich mit dem vierten der früher genannten Dynastengeschlechter, mit dem von Canossa, zu welchem ich übergehe. Die erste bekannte That des Ahnherrn von Canossa, Ritters Azzo, ist, daß er Adelheid, die von König Berngar verfolgte Wittwe des gemordeten Lothar, in seine Burg Canossa aufnahm und zu ihren Gunsten eine langwierige Belagerung aushielt.[2]) Da Azzo der Wittwe einen so wesentlichen und für ihn selbst gefährlichen Dienst leistete, ist man zu dem Schlusse befugt, daß König Lothar zuvor dem Ritter bedeutende Gnadenbezeugungen erwiesen und ihm die nöthigen Mittel der Macht verschafft habe, um Das für Adelheid thun zu können, was er wirklich that. Während Berngar sich durch Beiziehung kühner Vasallen, wie Otbert, Ardoin, Aledram und Anderer, deren Gedächtniß dahin schwand, zu stärken suchte, muß Lothar den Ritter von Canossa gewonnen haben.

Die Wittwe, welche Leben und vielleicht Ehre dem Schloßherrn von Canossa verdankte, wurde die Gemahlin des Sachsen Otto und nachher römisch-deutsche Kaiserin. Begreiflich ist, daß sie ihren Retter nicht vergaß. Schon

---

[1]) Ibid. S. 53. [2]) Siehe oben S. 260.

vor Otto's I. Zuge nach Rom erlangte Azzo eine Standeserhöhung, vielleicht in Folge der kurzen Herrschaft, welche Otto's I. siegreicher Sohn Liutold über Italien übte. Eine Urkunde[1]) vom Jahre 958 liegt vor, laut welcher Graf Adalbert auch Atto genannt, Sohn Siegfrieds aus dem Comitate von Lucca, gewisse Güter erkauft. Der Vater Azzo's hieß, wie früher[2]) gezeigt worden, Siegefried und wohnte im Comitat von Lucca; folglich muß Azzo von Canossa gemeint sein, und man sieht, daß er zwischen 950 und 958 Graf geworden war, obgleich die Lage seiner Grafschaft aus der Urkunde nicht ermittelt werden kann.

Nach Erhebung Otto's I. auf den Kaiserthron brach eine Zeit der Ernte für Azzo an. Donnizo singt[3]) in dem Leben der Großgräfin Mathilde: „der Kaiser stattete Azzo mit hohen und wichtigen Lehen aus und gab ihm einige Grafschaften. Denn wahrlich nicht zu verwundern ist es, daß er Den auszeichnete, dem er gewissermaßen das Kaiserthum verdankte." Zwei Urkunden[4]) aus den Jahren 964 und 967 liefern den Beweis, daß er die mit einander zusammenhängenden Grafschaften Lucca und Modena von Otto I. erlangt haben muß. In Akten,[4]) welche Azzo's Sohn, Theodald, ausstellte, von dem sogleich die Rede sein wird, erhält Azzo überdieß den Titel „Markgraf."

Vermählt[5]) war er mit Hildegard, deren Geschlecht man nicht genauer kennt. Sie gebar[5]) ihm drei Söhne: Rudolf, der vor dem Vater starb, Gotfred, der in den geistlichen Stand trat und den Stuhl von Brescia bestieg, endlich Theodald, der das Geschlecht fortpflanzte. Zum Voraus will ich bemerken, daß auch einer der Söhne Theodalds Cleriker und Bischof wurde. Ohne Zweifel geschah Solches absichtlich, nämlich um durch Ehelosigkeit der Nachgebornen das Stammgut des Hauses hübsch beisammen zu behalten. Die letzte bekannte Akte Azzo's, des Ahnherrn von Canossa, gehört[6]) dem Jahre 981 an: kurz darauf scheint er mit Tod abgegangen zu sein.[6])

Sofort trat Theodald in das väterliche Erbe ein und vermehrte dasselbe stattlich. Donnizo meldet:[5]) „Theodald gewann großes Gut, war beliebt bei den Kaisern, und auch vom Pabste erlangte er die Herrschaft über Ferrara." In einer Urkunde[7]) vom Jahre 989 wird Theodald Markgraf und zugleich Graf von Modena, in einer zweiten[8]) vom Jahre 1001 wird er Markgraf und Graf von Reggio genannt, woraus ersichtlich ist, daß er beide Comitate seines Vaters geerbt hatte. Ebenderselbe suchte, wo es irgend anging, sich auf Kosten des Clerus zu vergrößern. Im Jahre 993 hielt Herzog Heinrich von Baiern und Kärnthen, auch Markgraf von Friaul, einen Gerichtstag zu Verona. Hier brachte[9]) der Bischof Otbert von Verona eine Klage gegen

[1]) Muratori, antiq. Ital. II, 777 flg. [2]) Oben S. 236. [3]) Muratori, script. Ital. V, 349, b. unten. [4]) Ibid. Note 70 und antiq. Ital. I, 406 flg. [5]) A. a. O. script. Ital. V, 350, b. [6]) Muratori, annali d'Italia ad a. 978. [7]) Muratori, annali d'Italia ad a. 989. [8]) Idem antiquit. Ital. I, 407. [9]) Idem annali d'Italia ad a. 993.

den Markgrafen Theodald wegen Kirchenraubs vor. Da der Markgraf, obgleich vorgeladen, nicht erschien, erkannte der Herzog den Gegenstand des Streits ohne Weiteres dem Kläger zu.

Die weiteren Thaten Theodalds und seines Sohns Bonifacius gehören der Geschichte Italiens an, in welche Beide tief und mächtig eingriffen. Doch muß hier Einiges über ihre Persönlichkeit gesagt werden. Theodalds Gemahlin hieß[1]) Willa, welche Donnizo mit dem Titel einer „Herzogin" schmückt. Ueber das Geschlecht, aus welchem sie stammte, sind keine sichere Nachrichten vorhanden.[2]) Dieser Ehe entsproßten[1]) drei Söhne: Theodald II., der Cleriker wurde und mit der Zeit das Bisthum Arezzo erlangte, Bonifacius, Stammhalter des Geschlechts, dann ein jüngerer Bruder Conrad. „Als die zwei letztern zu reifen Jahren gelangt waren," fährt[3]) Donnizo fort, „versuchten es feindlich gesinnte, lombardische Grafen, den Einen mit dem Andern zu entzweien. Doch die brüderliche Liebe Beider überwand die Versuchung. Nun boten dieselben Lombarden dem jüngeren Bruder eine Gemahlin aus ihrem Geschlecht an: letzterem Reize vermochte derselbe nicht zu widerstehen. Ohne daß Bonifacius seine Einwilligung gegeben hatte, ging Conrad mit einigen Dienern hin, um die Langobardin zu freien. Doch ward er bald inne, daß die Langobarden es nicht gut mit ihm meinten, er gab die Heirath auf, kehrte zurück und versöhnte sich mit Bonifacius."

Deutlich erhellt aus diesen merkwürdigen Worten, daß vermöge geheimer Hausverträge in aufstrebenden Vasallengeschlechtern die jüngeren Brüder nicht ohne Erlaubniß des Stammhauptes, welche Würde damals Bonifacius besaß, Ehen schließen durften. Das war offenbar darauf berechnet, ein Erstgeburtrecht anzubahnen. Damit das Stammgut nicht durch Theilungen verringert werde, sollten die Nachgebornen ehelos bleiben. Donnizo erwähnt[4]) noch eine andere Thatsache, die auf Dasselbe hinausläuft: „als Markgraf Theodald sein Ende nahe fühlte, verfügte er, daß Bonifacius Haupt des Hauses sein, aber einen milden Gebrauch von diesem Rechte machen sollte." Was wir aus den Akten der Häuser von Turin und Montferrat errathen mußten, tritt hier offen hervor.

Das Todesjahr Theodalds I. ist unbekannt. Mit Muratori[5]) nehme ich an, daß er nach 1012 verschieden sei. Schon bei Lebzeiten des Vaters spielte Bonifacius eine Rolle. Aus einer Schenkungsurkunde[6]) erhellt, daß

---

[1]) A. a. O. script. Ital. V, 350, b. [2]) Idem annali d'Italia ad a. 1003. [3]) Muratori, script. Ital. V, 351, b. [4]) Ibid. S. 351, a. Meines Erachtens können die drei Verse

nam pater ipsorum moriens benedixit eorum
personas, post se praecepit, major ut esset
natus dilectus Bonifacius atque modestus.

keinen andern als den eben im Texte bezeichneten Sinn haben. [5]) Annali d'Italia ad a. 1012. [6]) Id. ibid. ad a. 1004.

er im Jahre 1004 Herr von Mantua war, welche Stadt ihm ohne Zweifel der deutsche König Heinrich II. während der Thronstreitigkeiten gegen den Langobarden Ardoin, von welchen später die Rede sein wird, geschenkt hatte. Später erscheint er lange Zeit als italienisches Waffenhaupt der kaiserlichen Parthei und gewann in dieser Stellung unermeßliche Güter. Sein Bruder Conrad starb[1]) 1030 unvermählt, also auch ohne Erben.

Bonifacius schloß zwei Ehen: die erste mit Richildis, der Tochter eines italienischen Pfalzgrafen, d. h. kaiserlichen Hofrichters Gisilbert,[2]) welche urkundlich von 1017 bis 1034 als seine Gemahlin erwähnt[3]) wird. Richildis starb nach 1034, ohne Kinder zu hinterlassen.[4]) In zweiter Ehe vermählte sich Bonifacius um 1036 mit einer Jungfrau, die aus einem der edelsten Geschlechter Deutschlands stammte, nämlich mit Beatrix, der Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen.[5])

Unerhört war es, daß ein Italiener, von Geburt Unterthan der deutschen Krone und nicht hochfreier Insasse des Reichs, in eine der mächtigsten Familien Germaniens hinein heirathen durfte. Der Pomp, mit welchem Bonifacius, laut dem Zeugnisse[6]) Donnizo's, seine zweite Vermählung feierte, beweist zur Genüge, daß er selbst unermeßlichen Werth auf dieselbe legte. Als er gen Lothringen zog, um die Braut zu holen, waren seine und seiner Begleiter Rosse statt mit Eisen mit Silber beschlagen. Mathilde brachte ihm als Morgengabe ansehnliche Ländereien in der Gegend von Metz zu, die auf die Großgräfin Mathilde vererbten.

Nach Italien mit der jungen Gemahlin zurückgekommen, hielt er zur Feier der Hochzeit drei Monate lang offenen Hof zu Marego im Gebiet von Mantua. Aus den Brunnen sprang Wein für die durstige Menge, die herrschaftlichen Tafeln strotzten von goldnen und silbernen Gefäßen. Schauspieler, Musiker, Sänger, welche reichlichen Lohn vom Herzoge empfingen — denn Bonifacius war damals seit mehreren Jahren zum Herzoge aufgestiegen — ergötzten die Gäste. Die Ehe des Italieners mit der deutschen Edelfrau ist durch die große Tochter Mathilde, welche dieser Verbindung entsproßte, ein weltgeschichtliches Ereigniß geworden.

---

[1]) Id. script. Ital. V. 352, a. [2]) Id. antichità estensi I, 55 flg. [3]) Id. antiquit. Ital. II, 127. 297. I, 15. 569. [4]) Id. script. Ital. V, 351, b. [5]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 309 flg. [6]) Muratori, script. Ital. V, 353.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Geheime Ursachen, welche verhinderten, daß die vier großen markgräflichen Häuser Italiens ebenso wenig als viele andere kleinere geschlossene Herrschaften erwarben. Schon ältere Könige hatten da und dort den Grafenbann der größeren Städte an Bischöfe verliehen, desgleichen trafen die Könige Berngar und Adalbert Vorkehr, daß die Handelsstadt Genua von markgräflicher Gerichtsbarkeit befreit ward. Diese Vorgänge erweiterte Otto zu einem wohldurchdachten System. Zwischen 962 und 964 hat er ein allgemeines, für ganz Italien gültiges Gesetz erlassen, welches adeligen Laien verbot, Kirchenland zu pachten, oder Gerichtsbarkeit über geistliche Grundholden zu üben. Das Gesetz selbst ist nicht mehr vorhanden, weil eine spätere Hand die Abschriften zerstörte, gleichwohl kennt man seinen Inhalt theilweise aus einzelnen Bruchstücken. Die Wirkung war eine weitverbreitete Bewegung unter den Unfreien, welche jetzt, nachdem sie von dem Joche adeliger Vasallen erlöst waren, volle Freiheit zu erringen strebten. Solchen Umfang hatte das entzündete Feuer erlangt, daß Kaiser Otto I. während seines zweiten Aufenthalts in Mittelitalien ein Edikt verkündigte, welches für immer den Hörigen die Hoffnung der Freiheit entzog und sie zu Bezahlung eines jährlichen Kopfgelds verpflichtete. Eine Frucht des verborgenen Gesetzes war die politische Nothwendigkeit, früher oder später alle Bischöfe mit dem Grafenbann ihrer Städte zu betrauen. Doch haben Otto I. und seine nächsten Nachfolger nur allmählig die Gabe ertheilt, so jedoch, daß es am Ende des 11. Jahrhunderts im ganzen Kaiserreiche kaum ein Bisthum mehr gab, das nicht den Grafenbann besessen hätte. Otto erließ das verborgene Gesetz in doppelter Absicht: erstlich um Vergrößerung weltlicher Fürsten auf Kosten des Kirchenguts unmöglich zu machen, zweitens um die Bischöfe in Steuerbeamte der Krone zu verwandeln. Die erste Absicht ging in Erfüllung, aber nicht die zweite. Ohne es zu wollen, ist Kaiser Otto I. Urheber der bürgerlichen Freiheit Italiens geworden.

Wir haben den Kreis der italienischen Herrengeschlechter durchlaufen, welche in den Jahren 946—950 emporkeimten und nachher im Laufe des eilften Jahrhunderts hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung der Kirche und der apenninischen Halbinsel übten. Alle vier führten den markgräflichen Titel, doch besaß keines derselben eine wirkliche Marke im wahren Sinne des Worts, und unzweifelhaft ist, daß der Name Markgraf als ein bloßer Ehrentitel betrachtet werden muß, den die Kaiser oder Könige solchen Großvasallen verliehen, die außer einer oder auch zweien Grafschaften vereinzelnte Güter in andern oft weit entfernten Gegenden erwarben. Ferner haben die vier Geschlechter unsägliche List, Geisteskraft, Trotz, Gewalt, selbst Verbrechen aufgewendet, um abgerundete, geschlossene Gebiete zu erlangen, allein Solches glückte nur dem einzigen Hause von Canossa, und auch diesem nur auf kurze Zeit: die Andern mühten sich vergeblich ab. Abermal behaupte ich: es muß ein Hebel der stärksten Art gewesen sein, der solche Bestrebungen vereitelte. Nunmehr liegt mir ob, denselben zu enthüllen.

Der Scharfsinn des deutschen Kaisers Otto hat den Zauber aufgefunden, doch that er nicht Alles allein. Andere, namentlich König Berngar von Ita-

lien, waren ihm mit ähnlichen Gedanken vorangegangen, welche meines Erachtens nicht ohne Einwirkung auf Otto's Entwürfe blieben. Eine Urkunde[1]) der Könige Berngar und Adalbert, ausgestellt zu Pavia unter dem 18. Juli 958, ist auf uns gekommen, deren wesentlicher Inhalt so lautet: „auf den Antrag unseres Getreuen Hebo bestätigen Wir sämmtlichen Einwohnern der Stadt Genua den freien, ungestörten Besitz aller und jeder Güter, die sie in irgend welcher rechtlichen Weise, durch Lehenbrief, Erbe, Kauf, eigenen Erwerb inne haben. Nur das Gewohnheitsrecht[2]) (das herkömmliche Stadtrecht) soll innerhalb Genua's Mauern gelten. Weiter verordnen Wir, daß kein Herzog, Markgraf, Graf, Vizthum, Schultheiß, Zehner, oder irgend welche andere obrigkeitliche Person sich unterstehe, kraft Amtsgewalt das Haus eines Stadtbürgers zu betreten oder irgend welche Leistungen zu fordern." u. s. w.

Kein Zweifel kann sein, daß der Grundgedanke des Erlasses dahin zielt, die Seestadt Genua gänzlich der Obergewalt jener germanischen Mittelbehörden, die unter dem Namen Grafen, Herzoge, Markgrafen amteten, zu entziehen und sie in eine selbständige, nur unter dem Schutze der Krone stehende, Gemeinde zu verwandeln. Ebo, auf dessen Antrag die beiden Könige sich beziehen, wird einer der vom Volke gewählten Vorsteher gewesen sein, und wenn das Gesetz aufrecht blieb, so hatten hinfort nur Männer gleicher Art wie er in Genua zu befehlen. Die Norm aber, nach der sie sich richten mußten, war das herkömmliche oder das Stadtrecht.

Durch die Freiheiten und Befugnisse, welche beide Könige den Genuesen verliehen, kam ohne Frage ein Anderer, oder kamen vielleicht auch mehrere Andere zu kurz. Wer waren diese Andern oder dieser Andere, deren bisherige Macht über Genua durch den königlichen Erlaß eingeschränkt oder vielmehr aufgehoben worden ist? Hatte Genua bis dahin einen eigenen Grafen, der etwa unter einem Marchio oder Herzog stand? Aus den Worten der Urkunde selbst kann man dieß nicht folgern, denn der betreffende Satz, welcher einen Herzog, Markgrafen, Grafen, Vizthum u. s. w. erwähnt, ist eine allgemeine Formel, die in tausend Urkunden wiederholt wird.

Aber aus andern Quellen[3]) wissen wir, daß allerdings Otbert I., Ahnherr des Estenser Hauses, markgräfliche Rechte in der Stadt oder in der Umgegend von Genua übte, und daß er vielleicht zuerst wegen dieser Befugnisse den Titel Markgraf gewann. Ebenderselbe war früher dem König Berngar hold und treu gewesen, und hatte, wie aus der Urkunde[4]) vom 23. Januar 951 erhellt, die Gunst seines Gebieters genossen. Aber im Jahre 960 ging er hin nach Deutschland und forderte den Sachsen Otto I. auf, Berngar zu entthronen. Zwischen der einstigen Treue Otberts und zwischen dem Verrathe

---

[1]) Notices et extraits des manuscripts du Roy. Vol. XI. S. 2 flg. [2]) Quae secundum consuetudinem illorum tenent. [3]) Oben S. 356. 363. [4]) Siehe oben S. 362.

von 960 liegt, wie man sieht, eine Maßregel des italienischen Königs, durch welche Letzterer dem Estenser Ahnherrn alle Hoffnung benahm, je seine markgräfliche Würde über die Stadt Genua auszudehnen, welche Otbert bereits als gute Beute betrachtet haben wird. Ich behaupte mit Zuversicht: der Erlaß vom 18. Juli 958, kraft dessen die ligurische Hauptstadt das Recht einer selbstständigen Gemeinde erlangte, ist Hauptgrund oder wenigstens einer der entscheidenden Gründe gewesen, warum Otbert I. von Berngar abfiel.

Keine Belege dafür sind vorhanden, daß der lombardische König Dasselbe, was er bezüglich Genua's anordnete, auch in andern Städten durchsetzte oder durchzusetzen beabsichtigte. Mit andern Worten, wir sind nicht im Stande, die Frage zu entscheiden, ob es ein System war, das er ins Leben einführen wollte, doch scheint mir dieß wahrscheinlich. Wenn er aber wirklich gleich Genua auch die andern größeren Gemeinden des Reichs von markgräflicher, herzoglicher oder gräflicher Gewalt befreit hätte, ist klar, daß dann nie mehr ein geschlossenes Fürstengebiet gedeihen konnte. Denn seit alter Zeit reihte sich in Italien, namentlich im oberen, oder in Lombardien, Stadt an Stadt. Zu freien Körperschaften erhoben, würden dieselben den Zusammenhang fürstlicher Herrschaft durchrissen, folglich das Aufkommen sogenannter Landeshoheit unmöglich gemacht haben.

Andererseits glaube ich nicht, daß das von Berngar versuchte Mittel, die Bürgerschaften der Städte für sich allein dem Wachsthum der Vasallengewalt als Damm entgegenzuwerfen, je zu dem erwünschten Ziele geführt hätte. Eine beglaubigte Thatsache soll als Beleg meines Satzes dienen: während schon im ersten Drittel des eilften Jahrhunderts einige, im zweiten Drittel mehrere Städte Italiens sich zu freien Gemeinden aufschwangen, geschah dieß zu Genua, wo doch die Bürgerschaft schon 958 in Gestalt obigen Erlasses so kostbare Rechte erlangte, erst gegen das Jahr[1]) 1099. Nur wenn eine Macht beigezogen ward, die neben dem vielköpfigen Haufen, oder statt desselben, mit gutem Willen, mit höherer Auktorität und mit hellem Verstande — drei Kräften, welche die Welt überwinden — für das städtische Wohl arbeitete, konnte das beabsichtigte Werk gelingen. Eine solche Macht war das Bisthum, und nur das Bisthum. Wohlan! den eben angedeuteten Weg schlug der deutsche Kaiser Otto I. ein.

Bereits unter den älteren Carolingern geschah es häufig, daß kaiserliche oder königliche Schirmbriefe allen weltlichen Beamten, Grafen und Andern den Eintritt in geistliches Eigenthum untersagten und Bischöfen oder Aebten ausschließliche Gerichtsbarkeit über die ihnen gehörigen Besitzungen und Grundholden übertrugen. Aber solche Verordnungen änderten den Zustand der Städte, in welchen Stühle oder Abteien bestanden, nicht wesentlich; denn neben Kirch-

[1]) Den Beweis bei Carl Hegel, Geschichte der Städte-Verfassung von Italien II, 178 flg.

leuten wohnten gewöhnlich Freie, oder Hintersassen der Krone und anderer weltlichen Herren, welche auch nach Ertheilung der kirchlichen Immunität unter ihren herkömmlichen Richtern verblieben. Gegen Ende des neunten Jahrhunderts kommen, und zwar zuerst in Italien, Beispiele vor, daß einzelne Herrscher Bischöfen oder Aebten den Grafenbann und somit die Gerichtsbarkeit über ganze Städte oder Bezirke verliehen.

Durch Urkunde[1]) vom 22. April 883 vergabte Kaiser Carl der Dicke dem Abte von Bobbio die dortige Grafschaft; desgleichen sprach König Berngar I. (von Friaul) durch Urkunde[2]) vom 24. Mai 904 dem Bischofe Adalbert von Bergamo die königliche Gerichtsbarkeit über diese Stadt zu.

Bald stößt man auch diesseits der Alpen auf gleiche Maßregeln. Durch Schirmbrief[3]) vom 5. Februar 898 schenkte Kaiser Arnulfs Sohn, Zwentibold von Lothringen, dem Trierer Stuhle Grafenrechte. Dreißig Jahre später, durch Pergament[4]) vom 28. Dezember 928, überantwortete König Heinrich I. von Deutschland dem Bisthum Toul den Grafenbann und die Herrschaft dortiger Stadt. Wären Befreiungen der Art überall oder auch nur an vielen Orten durchgeführt worden, so müßten sie ähnliche Wirkungen hervorgebracht haben, wie die, welche sich seit 962 in Italien fühlbar machen. Aber es waren vereinzelte Akte, die deßhalb ohne merkliche Folgen blieben.

Otto I. hat Das, was seine Vorgänger da und dort thaten, zu einem System umgebildet. Anderswo[5]) wurde bemerkt, daß der Sachse um 962 den Bischöfen Grafenrechte zu verleihen begann. Durch Urkunde[6]) vom 13. März 962 schenkte er dem Bischofe Humbert von Parma die Herrschaft über diese Stadt nebst Umgegend auf drei Meilen in die Runde; desgleichen verlieh[7]) derselbe Kaiser dem Stuhle von Lodi nicht blos gräfliche, sondern sogar pfalzgräfliche Rechte über genannte Stadt und einen Umkreis von sieben Meilen. Ferner erhielt[8]) der Stuhl von Cremona durch ein Pergament Otto's I., dessen Zeit nicht genau bestimmt werden kann — meines Erachtens gehört es dem Jahre 962 oder 963 an — den Grafenbann über genannte Stadt und die Umgegend bis auf sieben Meilen in die Runde.

Früher glaubte ich, daß Otto I., obgleich häufiger als seine Vorgänger, bloß einzelnen Kirchenhäuptern solche Rechte eingeräumt habe. Doch dem ist nicht so. Allgemeine Maßregeln oder Gesetze müssen von ihm erlassen worden

---

[1]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 956. [2]) Ibid. Nr. 1325. [3]) Ibid. Nr. 1166. [4]) Böhmer, regesta regum a Conrado I, Nr. 50. [5]) Oben S. 279. [6]) Böhmer a. a. O. Nr. 256. [7]) Ughelli Ital. sacr. IV, 660: Reggio dagegen darf nicht zu den Städten gerechnet werden, in denen der Bischof die Regalien übte, obgleich die Urkunde bei Böhmer Nr. 259 bei oberflächlicher Beurtheilung dahin zu lauten scheint. Denn das Haus von Canossa behauptete, wie früher gezeigt worden, von Azzo bis auf Mathilde herab, die Grafschaft Reggio. Man vergl. auch Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien II, 73. [8]) Man sehe Muratori, antiq. Ital. VI, 62 unten flg.

sein, die sich auf sämmtliche Stühle Italiens bezogen, Gesetze, sage ich, deren Text Partheigeist später zu beseitigen wußte, und die wir nur aus einzelnen Bruchstücken oder auch durch ihre Wirkungen kennen lernen. Zwingende Gründe, dieß anzunehmen, sind vorhanden.

Im Lager vor St. Leo bestätigte der genannte Kaiser durch Urkunde[1]) vom 10. Mai 963 alle Rechte und Besitzungen der Domherren von Arezzo. Mitten im Texte findet sich folgender Satz: „weil in Tuscien die böse Gewohnheit herrscht, daß Leute, welche Kirchenland auf Pachtbriefe empfingen, nachher den bedungenen Zins abzutragen verweigern: als befehlen Wir und verordnen ernstlich, kein Bischof, kein Domherr unterstehe sich, Kirchenland an Andere, als an Bauern auszugeben, welche die schuldigen Gilten unverweigerlich entrichten." Also in einer ganzen Provinz (und zwar nächst Langobardien, der größten Italiens) war ein Mißbrauch eingerissen, den der Kaiser ausrotten wollte. Nun bezieht sich die fragliche Urkunde bloß auf die Canoniker von Arezzo. Gleichwohl braucht Otto allgemeine Ausdrücke, die Vielen eine Verpflichtung auferlegen: „kein Bischof, kein Canoniker unterstehe sich" u. s. w.

Wie soll man sich dieß erklären? ich sage: ein Gesetz muß vorangegangen sein, das die ganze Provinz band, und auf das Otto hier in dem besondern, für Arezzo bestimmten Erlasse Rücksicht nimmt. Gegen wen war aber dieses nicht mehr vorhandene Gesetz gerichtet? Ohne Frage gegen den Adel, gegen Markgrafen, Grafen, Vizthume und andere höhere Beamte, in Summa gegen den Herrenstand, welcher den Pachtungen kirchlicher Ländereien, die er, wie unten gezeigt werden soll, auf gewisse Artikel der Salika oder Langobardika gestützt, gewaltsam in Eigenthum verwandelte, den größten Theil seines Grundvermögens verdankte. Wohlan! indem das fragliche Gesetz Adelige für die Zukunft von Kirchenpachtungen ausschloß, untergrub es zugleich die Gerichtsbarkeit derselben über die Mittelpunkte geistlichen Besitzes, d. h. über Stühle und Abteien, und machte die Verleihung des Grafenbanns an die Bischöfe zu einer Nothwendigkeit. Zweifel, die etwa noch gegen die Gültigkeit dieser meiner Behauptung obwalten, sollen tiefer unten zur Genüge zerstreut werden.

Noch mehr: ein Edikt[2]) Otto's I. ist auf uns gekommen, dessen Ort und Jahr die Handschriften nicht angeben. Der wesentliche Inhalt lautet so: „die geistlichen und weltlichen Fürsten Unseres Reiches, kleine und große, arme und reiche, klagen unaufhörlich bei Uns, daß sie die schuldigen Zinse von ihren Hörigen nicht erlangen können. Einzelne Hörige geben sich lügenhafter Weise für frei aus, weil ihre Herren das Recht, welches ihnen zusteht, nicht mit Brief und Siegel zu beweisen vermögen. Andere maßen sich dieselbe Eigenschaft an, weil ihre Gebieter, durch Abwesenheit und Geschäfte verhindert,

[1]) Ibid. III, 183 unten flg. [2]) Pertz, leg. II, a. S. 34.

längere oder kürzere Zeit keine Zinse oder Frohnden eintrieben. Auf diese Unterlassung pochend, behaupten sie, freie Leute zu sein."

„Darum verordnen Wir, wie folgt: erstens wenn ein Höriger aus ungerechter Begierde freien Stand vorschützt, soll dem Herrn die Befugniß zustehen, sein Recht über den Hörigen je nach seinem Ermessen in eigener Person oder durch einen Stellvertreter mittelst gerichtlichen Zweikampfs zu erhärten. Der beklagte Hörige aber darf nur dann einen Kämpfer aufstellen, wenn Alter oder Krankheit ihn hindert, selbst zu kämpfen. Zweitens damit in Zukunft kein Höriger mehr sich erfreche, auf die unterlassene Einforderung des Kopfgelds einen Beweis angeblicher Freiheit zu gründen, muß fernerhin Jeder als Zeichen der Knechtschaft auf den 1. Dezember einen vollwichtigen Denar, sei es an den Herrn selbst, sei es an dessen Bevollmächtigte, entrichten. Drittens die Söhne und Töchter von Hörigen sollen vom 25. Lebensjahre an das nämliche Kopfgeld bezahlen. Unterbleibt die Einziehung kürzere oder längere Zeit, so kann doch nie hieraus ein Anspruch auf Freiheit abgeleitet werden. Viertens jeder Hörige von Kirchen, der diesem unserem Gebote zuwiderhandelt, wird mit dem Verluste der Hälfte seines Eigenthums gebüßt und bleibt Sklave. Nie soll ein Höriger frei werden, auch nicht, wenn sein Bischof ihm einen Freibrief ertheilt. Denn Unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß Sklaven stets Sklaven bleiben, und daß Solche, welche auf irgend eine Weise Freiheit erschlichen, in den Stand der Knechtschaft zurückfallen."

Im Eingang ist nicht blos von geistlichen, sondern auch von weltlichen Mitgliedern des Herrenstandes die Rede, welche Klage über die Widerspenstigkeit der Hörigen eingereicht hätten. Demnach sollte man meinen, Grafen, Markgrafen, Herzoge habe der Schuh an gleicher Stelle gedrückt, wie Bischöfe, Aebte, Domherren und Pfarrer. Aber wer wird glauben, daß jene sich an den deutschen Kaiser wandten, um Rechtshilfe gegen ihre Leibeigenen zu finden? Wahrlich sie wußten, wie man widerspenstige Sklaven ohne kaiserlichen Beistand einfach mit der Peitsche, der Kette, im Nothfall mit dem Beil zum Gehorsam bringen könne. Dagegen Cleriker, hohe und niedere, konnten vermöge ihres Berufs die angedeuteten Mittel nicht anwenden. Auf sie muß daher Otto's I. Edikt vorzugsweise bezogen werden.

Daß dem wirklich so sei, erhellt theils aus derjenigen Bestimmung des ersten Artikels, welche dem Herrn des säumigen Hörigen die Befugniß einräumt, die Unfreiheit starrköpfiger Leibeigenen nach Gutdünken in eigener Person oder durch einen Stellvertreter mittelst gerichtlichen Zweikampfs zu erweisen. Denn diese Wahl stand kraft eines andern Ottonischen Gesetzes, von dem unten die Rede sein wird, nur den Vögten der Kirche zu. — Theils erhellt es noch deutlicher aus dem vierten Artikel, der einzig und allein Hörige des Clerus erwähnt. Hiezu kommt noch, daß ein Edikt Otto's III. vom

Jahre[1]) 998, das ungefähr denselben Zweck verfolgt, nur von Kirchengütern handelt.

Meines Erachtens sind in der Einleitung des kaiserlichen Mandats Laienfürsten nur Wohlstands halber genannt, damit nicht der Schein entstehe, als wolle Otto einzig für das ungeschmälerte Besitzrecht der Geistlichkeit sorgen. Außerdem mochte es manchmal geschehen, daß da und dort Gutshörige Wittwen oder minderjährigen Erben weltlicher Großen die schuldigen Zinse und Leistungen versagten. Ohne Zweifel lag es in des Kaisers Absicht, neben dem Clerus auch solchen Unmündigen Rechtsschutz zu gewähren.

Zu bemerken ist, daß der erste Artikel obigen Gesetzes auf ein anderes Bezug nimmt, das erweislich im Oktober 967 gegeben ward.[2]) Jenes ist folglich jünger als dieses, und es fällt, da Otto I. im August 972 Italien für immer verließ, nothwendig zwischen den Sommer 972 und den Herbst 967.

Also um 970 schwellten kühne Hoffnungen der Freiheit Herzen und Köpfe der hörigen Bevölkerung Italiens. Die Leibeigenen rüttelten an ihren Ketten, sie wollten ihre eigenen Herren werden, nicht mehr Kopfgeld bezahlen, noch ungemessene Frohnden leisten. Bis über den Anfang des eilften Jahrhunderts hinaus loderte dasselbe Feuer fort. Ein merkwürdiger Brief des Bischofs Leo von Vercelli ist auf uns gekommen,[3]) welcher zeigt, daß Tausende über dem Gedanken brüteten, die Freiheit durch Kauf, durch List, durch Güte, durch Gewalt, kurz durch irgend ein menschenmögliches Mittel zu erlangen. Woher nun diese Bestrebungen? Ein wichtiges politisches, die Sklavenwelt betreffendes Ereigniß, und zwar ein solches, das der kaiserlichen Regierung Otto's I. angehört, muß sie hervorgerufen haben.

So weit ich sehe, kann nur an jenes geheimnißvolle Grundgesetz gedacht werden, dessen Text wir nicht mehr besitzen, und durch welches Otto I. sämmtliches Kirchengut (das wohl die Hälfte vom Grund und Boden Italiens umfaßte), der Verwaltung und Gerichtsbarkeit freier Laien entzog und unter unmittelbare Aufsicht des Clerus, der Bischöfe, Aebte, Domherren, Pfarrer, Hülfsgeistlichen stellte. So lange Laien den Kirchenhörigen Recht sprachen und Zinse von ihnen eintrieben, blühte für diese keine Aussicht des Besserwerdens. Aber mit dem Augenblicke, da Cleriker die Verwaltung übernahmen, ja sogar übernehmen mußten, änderte sich die Lage der Dinge.

Der Anstoß zu Allem, was seit dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung für Milderung des Looses der niederen Klassen geschah, ist vom christlichen Clerus ausgegangen,[4]) wenn auch bei der Ausführung einzelne ausgezeichnete Herrscher, wie Carl der Große, wie der Normanne Wilhelm, Eroberer von England, wie gewisse spanische Könige, halfen. Namentlich hat

[1]) Ibid. II, a. S. 37. [2]) Ibid. S. 32 unten flg. [3]) Memorie storiche di Torino. Serie seconda. Tom. VII, 342. [4]) Ich werde dieß in meiner Geschichte der germanischen Volksrechte gründlich beweisen.

unter den Mitgliedern des Mönchstandes ein unausgesetzter Kampf wider die Sklaverei vom vierten Jahrhundert bis auf die spanischen Ordensleute herab fortgedauert, welche Gesetze zum Schutze der Neger auf den Pflanzungen der neuen Welt erzwangen.

Nachdem der Clerus durch Kaiserrecht ermächtigt, ja genöthigt worden war, das Gut der Kirche selbst zu bewirthschaften, durfte der italienische Bauer mit gutem Fug voraussetzen, daß für ihn der Morgen graue, daß die Zeit des Schindens und Drängens abgelaufen sei. Denn wenn es auch unter den geistlichen Herren einzelne Hartherzige gab, ward doch der ganze Stand in eine entgegengesetzte Richtung durch die Quelle hineingetrieben, auf welche derselbe seine Lehre und sein Ansehen gründete, nämlich durch das Evangelium Jesu Christi, das, wie St. Paulus schreibt, nicht ist ein Gesetz der Knechtschaft, sondern ein Gesetz der Milde, Gerechtigkeit, Liebe, Wahrheit, ein Gesetz, das die Bekenner des Welterlösers frei macht. Wie es in solchen Fällen stets geschieht, wartete der Fröhner nicht ab, bis die Frucht kraft natürlicher Reife vom Baume fiel, sondern er griff vor, trotzte, verweigerte Gilten und Zinsen und veranlaßte dadurch Einmischung der kaiserlichen Strafgewalt, die jedoch im Ganzen wenig fruchtete. Die Dinge nahmen ihren nothwendigen Verlauf.

Um 968—969 war das auf Befreiung des gemeinen Mannes abzielende Getriebe in vollem Zuge. Sicherlich aber gehörte einige Zeit dazu, bis die Gewässer von ihrem ersten Ursprung an zu solcher Größe anschwollen. D. h. man muß annehmen, daß das Gesetz, welches die Hörigen zurückwerfen wollte, und welches gegen 970 gegeben wurde, um mehrere Jahre nach dem andern erschien, das die Hoffnungen der Leibeigenen hervorgerufen und dadurch ihre Widerspenstigkeit veranlaßt hat. Nun war Otto zuerst im Herbste 961 als Herr nach Rom gezogen, im Winter 965 über die Alpen zurückgekehrt, im Winter von 966 auf 967 zum zweitenmale nach Italien gekommen. Als er dort eintraf, traten bereits die Folgen der Sklavenbewegung fühlbar hervor. Demnach gehört aller Wahrscheinlichkeit nach der politische Akt, welcher den Stand der Hörigen so mächtig aufregte, dem ersten Aufenthalte des Kaisers in Italien an. Derselbe fällt also in die nämliche Zeit, da Otto I., wie oben gezeigt worden, jenes den Ausschluß des Adels von Bewirthschaftung kirchlicher Güter anordnende Edikt erließ, das ohne Frage mit dem nicht mehr vorhandenen Akte zusammenhing. Man sieht: die Richtung mehrerer Spuren läuft concentrisch zusammen.

Drittens liefert, was ich später im Einzelnen darzuthun mir vorbehalte, die Geschichte des Königs Ardoin von Ivrea einen Beweis dafür, daß einer der sächsischen Ottonen eine allgemeine Verfügung getroffen haben muß, welche den Kirchenhäuptern Befreiung von allen Eingriffen gräflicher und markgräflicher Gewalt in sichere Aussicht stellte. Schon als Markgraf und mehrere

Jahre vor seiner Erhebung auf den Thron Lombardiens begann der ebengenannte Ardoin einen hartnäckigen Kampf gegen die Bischöfe des oberen Italiens, den er nachher als König fortsetzte. Unverkennbar ging seine Absicht dahin, die Häupter der Kirche gewaltsam in den Zustand zurückzutreiben, in welchem sie sich vor den Zeiten Otto's I. befanden.

Zwischen den Jahren 996 und 998 leisteten ihm die Bischöfe von Vercelli und Ivrea entschlossenen, aber nicht mit Erfolg gekrönten, Widerstand, denn der Eine ward ermordet, der Andere vertrieben. Nun ist die Voraussetzung unabweisbar, daß beide Prälaten gute Rechtsgründe hatten, auf die sie sich stützten, wie denn nicht nur der Kaiser, sondern auch der Pabst ihrer Sache später zu Hülfe kam. Diesen Rechtsboden aber bildeten nicht etwa besondere Schirmbriefe, durch welche dem Einen oder dem Andern die Gerichtsbarkeit über die betreffenden Städte zugesprochen worden wäre, denn erst nach Ermordung des Bischofs Petrus von Vercelli und nach Beendigung des Streits erhielt[1]) durch Urkunde vom 7. Oktober 999 der Stuhl von Vercelli die Herrschaft über diese Stadt und die benachbarte Grafschaft St. Agatha, das andere Bisthum aber durch Urkunde[1]) vom 9. Juli 1000 den Grafenbann über Ivrea und Umgegend, drei Meilen in die Runde. Demnach muß man annehmen, daß beide Bischöfe während des Kampfes gegen den Unterdrücker ihre Rechte auf allgemeine Verfügungen der Kaiser gegründet haben.

Endlich fehlt es — so kärglich auch die Quellen der Geschichte Otto's I. seit dessen zweitem Römerzuge fließen — doch nicht ganz an Zeugnissen über die gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers. Der Mönch Benedikt vom Berg Sorakte — wie wir wissen, ein Augenzeuge, — schreibt[2]) in seiner barbarischen Weise: „Kaiser Otto hatte einen gleichnamigen Sohn gezeugt, der durch den Pabst (Johann XIII.) gekrönt und vom Vater zum Mitregenten angenommen ward. Beide Ottonen erließen ein neues Gesetz, das römisches und langobardisches Recht mit einander verschmolz und in die langobardische Sammlung eingefügt werden mußte." Der Mönch spricht wie die Sphinx oder die Pythia von Delphi.

Bis jetzt sind zwei gemeinschaftliche Edikte der Ottonen bekannt: erstens das Gesetz vom Oktober 967, das sowohl für Romanen als für Langobarden, oder für alle Einwohner des italienischen Reichs, den Zweikampf als letztes Mittel des gerichtlichen Beweises vorschreibt — ich werde hievon unten handeln —; zweitens das um einige Zeit spätere, oben mitgetheilte Gesetz, das

---

[1]) Böhmer, regesta a Conrado rege Nr. 845 u. Memor. storiche di Torino, seconda serie. Tom. V, 349. [2]) Pertz III, 718 unten. Ich setze seine eigenen Worte her: genuit autem isdem imperator Otto Saxone, ab amore sui nominis Otto vocatur nomine. Coronatum est autem hisdem Otto secondo a summo pontifice et sociatum est regnum patris sui. Fecerunt autem hisdem imperatoris legem, et conclusit in legibus romanam legem et langobardiam, et in edictis Langobardorum affigi praecepit.

die Befreiung von Hörigen für alle Zukunft verbietet. Die Worte Benedikts passen ziemlich gut auf das erste dieser Gesetze, aber doch haben sie nach meinem Erachten einen weiteren Umfang, der noch andere nicht mehr vorhandene Akte begreift.

Fassen wir das Ergebniß unserer Untersuchung zusammen: außer dem Gesetze über die Hörigen der Kirche, das unzweifelhaft eine Folge des Ausschlusses adeliger Laien von Pachtung kirchlicher Güter war, und außer dem Edikte über den Zweikampf hat Otto I. zum Mindesten eine dritte, bis jetzt nicht aufgefundene allgemeine Verfügung erlassen, welche das Kirchengut dem Einflusse der Laiengewalt entzog und die Ertheilung des Grafenbanns an die Bischöfe zu einer politischen Nothwendigkeit machte.

Selbst wenn dieser geheimnißvolle Akt nur die in der Urkunde vom 19. Mai 963 erwähnten Bestimmungen enthalten hätte, würde er doch, obgleich auf längeren Umwegen, zum angedeuteten Ziele geführt haben. Wer ernstlich und mit Verstand will, daß Laien kein geistliches Gut pachten, der kann auch nicht dulden, daß ebendieselben in irgend welcher Weise Gerichtsbarkeit über Kirchenland üben, weil in letzterem Fall unfehlbar durch die hintere Thüre wieder hereingekommen sein würde, was durch die vordere hinausbefördert war. Hatte man aber einmal den adeligen Herren das eine wie das andere Recht entzogen, so blieb in die Länge nichts mehr übrig, als die Grafen und Markgrafen gänzlich aus den bischöflichen Wohnsitzen hinauszuschaffen und sie zu nöthigen, daß sie den Bischöfen gänzlich das Feld räumten, da sonst in den genannten Städten zwischen Bischöfen und Grafen, zweien Gewalten, welche jener Akt zu Todfeinden machte, ein unübersehbarer Streit entstehen mußte, der in die Länge unfehlbar das Reich zerüttet haben würde.

Dem sei wie ihm wolle, fest steht, daß Kaiser Otto I. durch das verborgene Gesetz die Ertheilung des Grafenbanns an die Bischöfe zwar vorbereitet, aber keineswegs sofort ins Werk gesetzt hat. Den Vollzug behielt er der Zukunft vor. Verschiedene Fälle konnten eintreten: wenn der Bischof dieser und jener Stadt alles Menschenmögliche that, um des Kaisers Gunst zu verdienen, der Graf aber nicht dieselbe Willfährigkeit bewies, nun dann erhielt der Fügsame die köstliche Gabe — so ging es in Parma, Lodi, Cremona. Zweitens wenn der Graf sich um die Gnade des Hofes abmühte, der Bischof aber nicht, so blieb jener bis auf Weiteres im Besitze des Stadtbannes. Endlich drittens wenn beide an Eifer es nicht fehlen ließen, so entschied, denke ich, der geringere oder höhere Grad bethätigter Dienstbeflissenheit, ob der Bischof den Bann bekam oder der Graf ebendenselben länger behalten durfte. Mochte die Sache sich in der einen oder andern Weise entwickeln, immerhin genoß der Kaiser den unermeßlichen Vortheile des divide et impera.

Die bis jetzt urkundlich nachweisbaren Verleihungen des Grafenbanns

an italische Bisthümer oder große Abteien sind, außer den drei bereits erwähnten, in folgender Reihe vor sich gegangen: durch Urkunde[1]) vom 25. Juli 972 an die Abtei Bobbio; durch Brief[2]) vom 17. April 978 an den Stuhl von Acqui; durch Pergament[3]) vom 17. Juli 997 an den Stuhl von Piacenza; durch Urkunde[4]) vom 7. October 999 an das Bisthum Vercelli; durch Urkunde[4]) vom 9. Juli 1000 an den Stuhl von Ivrea.

Zu bemerken ist übrigens, daß die Belege mancher, ja vielleicht vieler Verleihungen entweder verloren, oder noch nicht ans Tageslicht gezogen sind. Auch mag es nicht selten geschehen sein, daß einzelne Kirchenhäupter ohne kaiserliche Briefe, blos durch die Macht der Umstände begünstigt, Hoheitsrechte über ihre Städte erwarben. So kann man z. B. genügend darthun, daß Mailands Erzbischöfe zwischen 979 und 998 etwas wie den Grafenbann erlangt haben, aber eine kaiserliche Ausfertigung fehlt.[6]) Das in Italien ausgebildete System faßte schnell auch diesseits der Alpen auf deutschem Boden Wurzel. Zwischen 960 und 1000 ist der Grafenbann einer ganzen Reihe deutscher Stühle bewilligt worden.[6]) Ja aus einem Zeugnisse, das meines Wissens noch Niemand benützt hat, und das ich unten an passendem Orte anzuführen mir vorbehalte, geht hervor, daß gegen Ende des eilften Jahrhunderts, mit Ausnahme einiger wenigen Stühle, welche übermächtige Vasallen, wie das Haus von Turin, in Knechtschaft hielten, alle Bisthümer durch die weiten Gränzen des deutschen Kaiserreichs die Regalien und somit auch den Grafenbann besaßen.

Und nun nachdem wir durch mühsame Untersuchungen festen Boden gewonnen, komme ich an eine Frage von hoher Bedeutung: warum hat Kaiser Otto I. das verborgene Gesetz, sammt den andern, die mit ihm zusammenhängen, erlassen? Zwei Hauptabsichten können nachgewiesen werden. Erstens wollte er dadurch das Anschwellen ausgedehnter Vasallenstaaten innerhalb der Halbinsel, und die hievon unzertrennliche Folge, Errichtung eines besondern von Einheimischen beherrschten Reiches Italien für alle Zukunft abschneiden. Dieser Zweck ist wirklich erreicht worden. Die Freiheit des italischen Bisthums hat, weil sie sich inselartig über das ganze Land verzweigte, den Zusammenhang größerer landesherrlicher Gebiete unmöglich gemacht. Keine Riesenpinie wuchs auf italischer Erde in den Himmel hinein, und man kann mit gutem Fuge behaupten: Ardoin von Ivrea, der Kirchenräuber und letzte König von Italien, der schmählich genug endete, ist vorzugsweise durch das verborgene Gesetz Otto's gestürzt worden.

Ich gehe weiter und sage: dieses Gesetz wirkt noch heute. Nie, nie wird der Piemontese König von Italien werden, denn gewänne er Welschlands

---

[1]) Böhmer, regesta a Conrado rege Nr. 388. [2]) Ibid. Nr. 531. [3]) Ibid. Nr. 798.
[4]) Siehe oben S. 407. [5]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 315 flg. [6]) Ibid. III, 1311.

Krone, so würde er unfehlbar im großen Maaßstabe thun, was er seit mehreren Jahren am dürren Holze versuchte. Damit ihm die Hörner in die Dicke und Länge wachsen, müßte er das Mark der Bisthümer verzehren, aber solches gelingt — aus vielen Gründen — höchstens für eine Spanne Zeit.

Zweitens verfolgte Kaiser Otto noch einen andern Zweck, der nicht Lob, sondern Tadel verdient. Der vierte Artikel des Sklaven-Edikts nimmt den Leibeigenen jede Hoffnung der Freiheit. Diese Satzung widerstreitet den Rechten der Menschlichkeit wie der Kirche. Hunderttausende von Hörigen sind durch die Testamente frommer Geistlichen und Laien zur Freiheit gelangt, und die Lehrer oder Häupter der katholischen Kirche haben nicht geruht, bis die eigentliche Sklaverei im rechtgläubigen Abendland abgeschafft war.[1]) Der eigene Text des Edikts legt Zeugniß für diese Thatsache ab. Die Unfreien, von welchen es handelt, sind keine Sklaven im alten und vollen Sinne des Worts mehr,[2]) sondern Halbfreie: der Kaiser setzt ja voraus, daß sie ohne Ausnahme Eigenthum besitzen, mit dessen Verlust er sie bedroht.

Nur Eigennutz konnte eine solche Bestimmung eingeben, welche dem Evangelium Hohn spricht. In der That verhielt sich die Sache so. Der zweite Artikel desselben Edikts verpflichtet jeden Hörigen, auf den 1. Dezember einen Denar Kopfgeld zu entrichten. Nun zielten Otto's Absichten dahin, diese Denare in seine Kassen zu leiten, und damit die Summe groß werde, verbot er für alle Zukunft Befreiung der Sklaven. Denn mit jedem Freibrief entging dem Kronschatze alljährlich ein Denar.

Als erster Zeuge möge ein Edikt abgehört werden, das Otto's I. gleichnamiger Enkel unter dem 20. September 998 veröffentlichte. Der junge Kaiser untersagt hier die Uebertragung geistlicher Güter an Laien, sei es durch Verkauf, sei es durch Lehenvertrag oder durch Pacht. Als Grund seines Gebots aber führt er an, weil durch solche Uebertragungen die der Krone gebührenden Einkünfte erlöschen.[3]) Hieraus erhellt, erstlich daß Kirchengüter eine Steuer an die kaiserliche Kammer entrichteten, und zweitens daß adeliges Grundeigenthum nicht zu derselben Last verpflichtet war. Denn hätten auch freie Laien, welche Kirchenland erwarben, die gleiche Auflage bezahlt, so konnte es dem Kaiser gleichgültig sein, ob ehemalige geistliche Güter von Laien oder Clerikern bewirthschaftet wurden. Durch das ganze Mittelalter hindurch steuerte der Freie mit Kriegsdienst oder Blut, und nicht mit Geld.

Man kann einwenden, das Gesetz vom 20. September 998 beweise nur für die Zeiten Otto's III., nicht für die seines Großvaters. Gut! es gibt

---

[1]) Ich werde dieß aufs Bündigste in meiner Geschichte der germanischen Volksrechte beweisen. [2]) Keine mancipia. [3]) Pertz, leg. II, a. S. 37: quia status ecclesiarum Dei annullatur, nostraque imperialis majestas non minus patitur detrimentum, dum subditi nobis (die Cleriker nemlich, welchen die fraglichen Güter ehedem gehörten) debita non possunt exhibere obsequia.

noch andere Belege. Bischof Liutprand erzählt[1]) in dem Gesandtschaftsberichte, den er an Otto I. erstattete, unter Anderem Folgendes: „in ganz Griechenland habe ich keine Bischöfe getroffen, die wahre Gastfreiheit üben. Dieselben sind arm und reich; reich nämlich an Gold, von dem ihr Seckel strotzt, arm an Hausrath und Gesinde. Allein sitzen sie am karg bestellten Tisch, verzehren allein ein Stück Schiffszwieback, schlürfen allein elenden Wein aus kleinem Glase; sie gehen selbst auf den Markt und kaufen dort ein, sind ihre eigenen Thürhüter, Köche, Eselstreiber. — Ihr Geiz rührt daher, weil ihre Stühle dem Kaiser zinspflichtig sind. Der Bischof von Leukate hat mich versichert, seine Kirche müsse jährlich an Nicephorus Phokas (den damaligen Herrscher zu Constantinopel) hundert Golddenare entrichten. Die andern Bischöfe zahlen mehr oder weniger, je nach ihren Kräften. Daß dieß eine verdammliche Einrichtung sei, beweist die Geschichte des Patriarchen Joseph, denn da derselbe zur Zeit der Hungersnoth ganz Aegyptenland für Pharao erkaufte, befreite er nur das Land der Priester vom Zins."

Warum hat der schlaue Lombarde gerade diese Saite berührt? Meines Erachtens darum, weil er wußte, daß solche Töne dem deutschen Gebieter behagten. Zugleich aber fügte er, um den bischöflichen Anstand zu wahren, den aus der Geschichte Joseph's entlehnten Tadel bei, der freilich an sich zweideutig genug ist, da man auf denselben den Schluß gründen kann, daß nur ein ägyptisches Vorbild, nicht aber ein kirchlicher Canon, oder ein weltliches Gesetz den deutschen Kaiser hindern möge, Schooß und Steuer vom Clerus zu fordern. Welch ein durchtriebener Schalk war dieser Lombarde!

Otto hat wirklich die Bischöfe Italiens nach byzantinischem Vorgange zu Steuereintreibern erniedrigt. Ein und dasselbe Zeugniß stellt nicht blos die Thatsache, sondern auch die Höhe der Summe fest. Ein ausgezeichneter deutscher Cleriker, der die Feder wie wenige führte, um 1170 schrieb, und offenbar die geheimen Akten der Mainzer Reichskanzlei gekannt hat, meldet:[2]) „während der Minderjährigkeit Otto's III., da Erzbischof Willigis von Mainz Reichsverweser war, gingen als Tribut Lombardiens jährlich ein zwölfhundert Pfunde lauteren Goldes." Klar ist erstens, daß dieser Tribut nur durch Otto I., welcher Italien der deutschen Krone erwarb, eingeführt worden sein kann, zweitens daß, da vermöge des oben angeführten Ediktes vom September 998 der Laienadel keine Steuern für sich oder seine Güter entrichtete, geistliches Grundeigenthum es gewesen ist, das die Summe abwarf. Meines Erachtens war der Tribut das Erträgniß des Kopfgeldes, das alle Kirchenhörigen von 25 Jahren und darüber mit je einem Denar zu zahlen genöthigt wurden.

Nahe liegt es, auf obige Summe eine Berechnung der Volkszahl Langobardiens zu gründen. Zwölfhundert Pfund Gold sind laut den Zeugnissen,

---

[1]) Pertz III, 362. [2]) Martyrium Arnoldi bei Böhmer, fontes III, 325.

die ich an einem andern Orte[1]) nachwies, gleich 12,000 Pfund Silbers; das Pfund Silber enthält 20 Schillinge, jeden zu 12 Denaren, oder 240 vollwichtige Denare.[2]) Zwölftausend Pfund Silber ergeben also 2,880,000 Denare, oder — was hiemit im vorausgesetzten Falle gleichbedeutend — eben so viele männliche und weibliche Leibeigene über 25 Jahre, welche Kopfgeld entrichteten. Allein diese Schätzung ist unsicher, weil das genannte Einkommen höchst wahrscheinlich nicht blos aus der Kopfsteuer, sondern noch aus andern Quellen, als da sind:[3]) Zölle zu Wasser und zu Land, Nachlaß Solcher, die ohne Erben starben, eingezogene Güter Geächteter u. s. w. floß.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Nachweis der Mittelstufen, durch welche Ertheilung des Grafenbanns an Bischöfe bürgerliche Freiheit herbeiführte. Herr der Stadt geworden, bemühte sich der Bischof, seinen Sitz zu befestigen, er rief zweitens die Lehenleute seines Stuhls in die Stadt herein. Der Vassus ward zum Valvassor. Bald zeigte es sich, daß die Lehenmannschaft zum Dienste der Stadt nicht genügte; man mußte die Romanen beiziehen, ihnen die Wehr in die Hand geben. Kaum war dieß geschehen, so verlangten die Romanen, das Schwert schwingend, Antheil am Stadtregiment. Hiemit begann zugleich der Kampf des Vernunftrechts, der Romana, gegen zwei, Eigenthum zerstörende, Drachen, Salika und Langobardica, die allmälig niedergerungen wurden.

Wenn ein Bischof den Grafenbann über seine Stadt wirklich erlangt oder doch zu erlangen sichere Aussicht hatte, was wird sein erstes Augenmerk gewesen sein? Ohne Zweifel dieß, daß er Maßregeln für militärische Sicherheit seines Wohnsitzes ergriff, die in der That um so nöthiger waren, da er sich nicht darüber täuschen konnte, daß die hohen weltlichen Vasallen, auf deren Kosten er selbst vorwärts gekommen, ihm und seinem ganzen Stande mehr als früher grollten. Die Sicherheit der Städte wird bedingt durch Mauern, Schanzen, Thürme, kurz durch Befestigungswerke. Schon im neunten Jahrhundert galt es vorzugsweise für Pflicht der Bischöfe, ihre Städte in gutem Vertheidigungsstande zu erhalten. Eine alte Handschrift rühmt[4]) in schönen lateinischen Versen, daß Bischof Leutwin von Modena, der 898 starb, diese Stadt, nicht gegen die eigenen Herren (die Kaiser Wido und Lambert), sondern wider den Anfall auswärtiger Feinde durch Mauern, Wälle und Thore schirmte.

Leutwins Sorgfalt hat gefruchtet, hat in seinen Untergebenen ähnlichen Eifer erweckt. Gegen das Jahr 924 belagerten Hunnenschwärme (Magyaren) Modena. Damals dichteten, um die Vertheidiger der Stadt wacker zu er-

---

[1]) Band III, 636 flg. [2]) Oben S. 377 flg. [3]) Vergl. Bd. I, 508. [4]) Muratori, antiq. Ital. I, 21 flg.

halten, modenesische Cleriker ein feuriges Kriegslied, das auf uns gekommen ist, und von Muratori veröffentlicht wurde. Im lateinischen Urterte[1]) lauten die letzten Strophen so:

Fortis juventus, virtus audax bellica!
Vestra per muros audiantur carmina,
Et sit in armis alterna vigilia.
Ne fraus hostilis haec invadat moenia,
Resultet echo comes: eja vigila!
Per muros eja! dicat echo, vigila.

In der hüpfenden, funkensprühenden Weise des eilften Jahrhunderts übersetzt, möchte dieß auf deutsch ungefähr so lauten:

O junge Landeskraft, nun halt dich brav!
Mit Wächterruf und Feldgeschrei verscheuch den Schlaf,
Und mach die Rund
Zu jeder Stund
Um Thor und Thurm.
Der Feind ist klug
Und schleicht mit Trug
Heran zum Sturm.
Von Wall und Mauer schalle
Dein Halt! Wer da?
Das Echo wiederhalle
Eja vigila.

Weiter wird gemeldet,[2]) daß Metropolit Ansbert von Mailand um 880 die zerstörten Mauern der Hauptstadt Lombardiens wiederherstellte. Zuweilen verliehen die lombardischen Könige in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts zum nämlichen Zwecke besondere Urkunden. So ermächtigte Berngar I. von Friaul den Bischof Adalbert und die Bürger der Stadt Bergamo durch Brief[3]) vom 24. Mai 904, die zerfallenen Festungswerke aufzubauen. Ebenso gestattete derselbe König dem Bischof Peter von Reggio durch Pergament[4]) vom Jahre 911 die Errichtung eines Castells.

Solche Beispiele kommen schon in der vorsächsischen Zeit vor. Häufiger aber und planmäßig geschah Aehnliches nach der Kaiserkrönung Otto's I. Innerhalb der Jahre 964—969 verlieh dieser Herrscher den Bischöfen Gauzlin von Padua und Rozo von Asti die urkundliche Befugniß,[5]) Schanzen, Thürme, Gräben, Wälle, Mauern aufzuführen. Viele Andere, von denen die Geschichte schweigt, haben dasselbe Recht entweder erlangt, oder sich herausgenommen. Denn während Italiens bischöfliche Städte sonst demüthig gehorchten und keine politische Rolle spielten, erscheinen sie seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts als bewehrt.

---

[1]) Antiquit. Ital. III, 709. [2]) Ibid. II, 463. [3]) Böhmer, regest. Carol. Nr. 1325. [4]) Ibid. Nr. 1344. [5]) Muratori, antiq. Ital. II, 466.

Die Bürgerschaften von Lucca, Pisa, Ravenna, Parma, Pavia fochten Fehden gegen einander aus, oder trotzten den deutschen Königen,[1]) und aus dem Jahre 1036 besitzen wir eine ausführliche Beschreibung der Werke Mailands. Den Umfang der Stadtmauern krönten nicht weniger als 310 Thürme, welche einander so nahe standen, daß die Wächter von einem zum andern sich zurufen konnten. Ueberdieß waren die verschiedenen Ausgänge durch Hauptthürme und Hornwerke verwahrt.[2]) Mit den anderen größeren Städten Lombardiens kann es nicht schlechter bestellt gewesen sein. Denn sonst hätten Pisa, Lucca, Ravenna keine Fehden zu führen, noch Pavia den deutschen Königen zu trotzen vermocht.

Aber Mauern aus Stein und Wälle von aufgeschütteter Erde genügten nicht, um die Städte zu schirmen, tapfere Männer wurden erfordert, welche die Schanzen besetzten, das Schwert, die Lanze, die verschiedenen Arten des mittelalterlichen Geschützes handhabten. Woher nahmen nun die zu Herren der Stadt gewordenen Bischöfe diese Vertheidiger? Von jeher hielten deutsche wie italienische Kirchenhäupter Wehrvasallen in ihrem Dienste,[3]) die von den Königen oder Kaisern aufgerufen, mit dem Bischofe oder für denselben ins Feld rücken mußten.

Durch das von Otto I. erlassene Verbot der Verpachtung kirchlicher Ländereien an Adelige hörte die Belehnung von Wehrvasallen nicht auf, noch ward sie beschränkt; sondern im Gegentheil nahm sie, wie ich später zeigen werde — und zwar in Folge bischöflicher Macht — überhand. Eben dieselben Vasallen wurden, seit die Bischöfe den Grafenbann erlangt und ihre Wohnsitze mit Werken umgeben hatten, in die Städte gerufen. Es hieß: ziehet herein, vertheidigt euren bischöflichen Lehensherrn, oder vielmehr — nach mittelalterlicher Vorstellungsweise — dessen Patron, den Stadtheiligen, der Euch nährt.

Dafür, daß die Sache im Wesentlichen diese Entwicklung durchlief, bürgt ein Wort, das im eilften Jahrhundert, und nicht früher, zum Vorschein kommt. Der lombardische Chronist Arnulf spricht[4]) zum Jahr 1030 von Mailänder Valvassoren, und erklärt den Ausdruck durch milites urbis, d. h. Soldaten der Stadt. Gewiß hat er Recht. Das Wort verbreitete sich in Kurzem durch das ganze Abendland und nahm[5]) verschiedene Bedeutungen an, aber die erste und ursprüngliche war ohne Zweifel die: ein Vasalle oder Soldat, der vorzugsweise innerhalb des Walles dient, und die Stadt vertheidigen soll. Diese Vasallen, deren Lehengüter jetzt wie auch später noch im Lande zerstreut lagen, wurden durch die neue Kriegsordnung genöthigt, in Zeiten der

---

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 317. [2]) Das. S. 314 flg. [3]) Man vergl. Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1412. [4]) Pertz VIII, 14 und Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 315. Note 2. [5]) Man sehe Du Cange sub voce Vavassor.

Fehde innerhalb der Mauern des bischöflichen Sitzes zu dienen. Sie hatten sich in Stadtsoldaten verwandelt.

Im Jahre 1044 erließ Adalgar, Kanzler des deutschen Saliers Heinrich III., ein Mahnschreiben,[1]) gerichtet „an alle Soldaten, Valvassoren und das ganze Volk, das im Bisthum oder der Grafschaft Cremona wohnt, sowie an sämmtliche Bürger der genannten Stadt, große und kleine." Mit dem Namen „Bürger" werden die Stadtbewohner bezeichnet, die Valvassoren dagegen hausten im Bisthum, oder — was hiemit gleichbedeutend — in der Grafschaft — denn der Bischof von Cremona hatte längst die gräflichen Rechte erlangt — d. h. sie saßen auf dem Lande herum; gleichwohl waren sie Valvassoren, oder vorzugsweise zum Dienste in der Stadt verpflichtet. Wie zu Mailand und Cremona gestalteten sich die Dinge auch in anderen größeren bischöflichen Gemeinden.

Die Ertheilung des Grafenbanns an die Bischöfe und die Befestigung der Städte zog noch eine dritte, wichtigere Folge nach sich. Hätten die Kirchenhäupter nur Valvassoren, d. h. mit Lehengenuß ausgestattete und adelige Soldaten dazu verwendet, die Mauern ihrer Wohnsitze zu vertheidigen, oder die städtischen Heere, die erweislich seit Anfang des eilften Jahrhunderts im Felde erschienen, zu bilden, so wären ihre Einkünfte — wenn auch an sich noch so bedeutend — durch diesen Aufwand verschlungen worden und nichts würde für den Unterhalt des Clerus, der Armen, für den Gottesdienst und andere kirchliche Zwecke übrig geblieben sein.

Um die Werke von Mailand auch nur nothdürftig zu besetzen, wurden einige tausend Mann erfordert.[2]) Für andere Städte muß man ein ähnliches Verhältniß annehmen. Unmöglich war es, so viele bezahlte Streiter zu versorgen. Die Noth drängte, unbezahlte, d. h. romanische Stadtbewohner, einen Stand, der bisher zwischen Freiheit und Knechtschaft schwankte, beizuziehen.

Dieß ist wirklich geschehen: die Romanen der Städte, ehemals Unterthanen und keiner politischen Rechte theilhaftig, sind bewehrt worden. Die Neuerung aber brachte dieselben Wirkungen hervor, die sie erweislich überall im alten Griechenland[3]) und in Rom, wie im heutigen Europa — hier durch Einführung allgemeiner Conscription — erzeugte: nämlich daß der bewehrte Haufe nicht mehr in die Länge duldet, was der unbewehrte durch Jahrhunderte sich hatte gefallen lassen müssen. Waffen massenweise und für die Dauer Sklaven, Hörigen, Fröhnern, Halbfreien, unberechtigten Freien in die Hände gegeben, machen über kurz oder lang, aber unfehlbar, die Unfreien frei, die unberechtigten Freien berechtigt.

Aus Mangel an ausreichenden Quellen kann man den Fortgang der

---

[1]) Muratori, antiq. Ital. VI, 53 unten flg. [2]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 317 unten flg.
[3]) Man sehe Gfrörer, Urgeschichte II, 433.

städtischen Bewegung in Italien nicht mehr Schritt für Schritt nachweisen, obgleich das Resultat im Großen vollkommen fest steht. Doch sind einzelne abgerissene Nachrichten vorhanden. Unser König Heinrich II. war um den Frühlingsanfang 1004 mit Heeresmacht in Lombardien eingebrochen, hatte die Krönung zu Mailand erzwungen, die Hauptstadt Pavia eingenommen. Plötzlich in der Nacht stürmten die Bürger gegen das Schloß, wo unser König wohnte, und brachten ihn in große Gefahr, da nur ein mäßiges Gefolge in seiner Nähe weilte. Erst des Morgens drang das draußen lagernde Heer ein und stellte mit der Schärfe des Schwerts Ruhe und Gehorsam her. Zwei Zeitgenossen[1]) sagen einstimmig aus, daß es *Plebejer* waren, die gegen das Oberhaupt des deutschen Reichs und seine Schaaren fochten.

In demselben Jahre, da dieß im Pogebiet geschah, rückten, laut einer Chronik,[2]) die vollen Glauben verdient, die Bürgerschaften von Lucca und Pisa wider einander ins Feld und stritten so, daß Pisa obsiegte. Aber nicht bloß zu Lande thaten sich die Pisaner hervor, sondern auch zur See und zwar meist im Bunde mit Genuesen. Dieselbe Chronik berichtet[2]) zum Jahre 1006: „die Pisaner kämpften wider die Saracenen und gewannen mit Hülfe Gottes einen Sieg auf den Tag des h. Sixtus" (am 6. August). Weiter zum Jahre 1006: „die Pisaner und Genuesen lieferten eine Schlacht wider den (andalusischen Emir) Mugehid und überwanden denselben." Abermal zum Jahre 1017: „die Pisaner und Genuesen fuhren aus wider Mugehid, der sich nach Sardinien zurückgezogen hatte, und vertrieben ihn aus der Insel." Daß der Chronist die volle Wahrheit berichtet, kann man aus saracenischen Quellen darthun, deren Aussagen harmonisch mit den christlichen lauten.[3])

Im Jahre 1026 trotzte[4]) die Stadt Pavia der ganzen Macht des neugewählten deutschen Königs Conrad II., und unverrichteter Dinge mußte derselbe abziehen, nachdem ein Sturm mißglückt war. Conrad rückte nun nach Ravenna. Die Stadt öffnete ihm ihre Thore, aber drinnen ward eine Verschwörung angezettelt, welche ähnliche Scenen veranlaßte, wie die, welche 22 Jahre früher zu Pavia vorgingen. Bei Nacht überfiel das Volk den Theil des Heeres, der mit dem Könige in der Stadt lag: viele unserer Leute wurden umgebracht, und der Kampf schwankte, bis die draußen Gelagerten gewaltsam hereinbrachen und nun gegen die Empörer wütheten. Am andern Tage mußten die Ravennaten, welche am Leben geblieben waren, baarfuß im Büßergewand, das bloße Schwert am Halse hängend, „*wie es ihr Gesetz für besiegte Bürger*[5]) vorschrieb", vor Conrad erscheinen. Ueberwundene Vasallen oder Adelige wurden nicht auf diese Weise behandelt. Der deutsche

---

[1]) Pertz III, 806 u. IV, 693 oben. [2]) Muratori, script. ital. VI, 107. [3]) Siehe Bd. IV, S. 262. [4]) Pertz XI, 264. [5]) Wippo ibid. S. 265: ut lex eorum praecipit victis civibus.

Geschichtschreiber deutet an, daß die Besiegten dem sogenannten dritten Stande angehörten, der seit einem Menschenalter sich auszubilden begonnen hatte.

Eilf Jahre später erfuhr Conrad II. — damals längst Kaiser — gleichen Widerstand zu Parma. Während er das Weihnachtfest 1037 daselbst feierte, entspann sich ein Aufruhr der „Bürger", welche unter Anderen den Truchseß des Kaisers erschlugen. Das deutsche Heer wandte außer dem Schwert auch die Macht des Feuers an, um die Unruhstifter zu züchtigen, und nachdem die Empörung erstickt war, gab Conrad Befehl, einen großen Theil der Ringmauern niederzureißen.[1]) Conrad wußte, was er that: in den Mauern lag die Kraft des bürgerlichen Elements, das ihn bekämpfte.

Wie wir sahen, bemerken die Quellen meist ausdrücklich, daß es Bürger waren, die solche Kämpfe entweder für die eine Stadt gegen die andere, oder gegen die Sarazenen, oder endlich gegen Deutschlands Könige bestanden. Bezahlt können sie für ihre Waffendienste nicht gewesen sein — denn wie hätten die Gemeinden oder die betreffenden Bischöfe so viel Geld aufzutreiben vermocht! Aber eben so gewiß ist, daß diese bürgerlichen Streiter gewisse politische Rechte oder irgend welchen Antheil am Stadtregiment genossen. Denn Knechte, Sklaven, rechtlose Menschen schlagen sich nirgends in der Welt mit solcher Ausdauer.

Auch an bestimmten Zeugnissen fehlt es nicht ganz. Mit Berufung auf eine alte Handschrift des lombardischen Gesetzes behauptet[2]) Fiorentini, einer der verdientesten Geschichtschreiber Italiens, daß die Bürger von Lucca in den Zeiten des Markgrafen Bonifacius von Canossa und seiner Vorgänger die Befugniß ausübten, Schöffen oder Stadtrichter aus ihrer Mitte nach eigenem Ermessen zu wählen. Ebenso wissen wir, daß die städtischen Freiheiten der Genuesen mit dem früher[3]) erwähnten Gnadenbriefe der Könige Berngar II. und Adalbert vom 18. Juli 958 ihren Anfang nahmen.

Durch die angeführten Thatsachen nun wird man meines Erachtens genöthigt, den Schluß zu ziehen, daß die Bischöfe, welche zwischen 962 und 1050 allmählig Herrschaft und Grafenbann über die Städte Italiens erlangten, gutwillig entweder selbst den Bürgern gewisse Rechte verliehen, oder denselben die etwa von Andern ertheilten Gerechtsame vergönnt haben. Doch nicht überall schritt das Werk städtischer Freiheit in Gutem fort, namentlich nicht zu Mailand, welches man die Königin Lombardiens nennen darf. Dort hat der dritte Stand, vom Erzbischofe Heribert, oder auch schon von einem seiner Vorgänger zum Kriegsdienst verpflichtet, weniger dem genannten Metropoliten als dem Adel, den Heribert schonen mußte, zu Trotz, gewisse sehr wichtige Freiheiten mit Schwert und Kolbe erstritten.

---

[1]) Idem ibid. XI, 273. vergl. mit III, 101 unten flg. [2]) Memorie della Gran-Contessa Matilda. Seconda edizione I, 454. [3]) Oben S. 400.

Im Jahre 1035 begann die Bewegung der kleinen Vasallen Oberitaliens, welche Erblichkeit ihrer Lehen begehrten.[1]) An die adeligen Lehen-Leute Mailands schloßen sich viele Unzufriedene nicht freien Standes[2]) an, die aber wie jene der Stadt und dem Stuhle Kriegsdienste leisteten. Letztere müssen nothwendig geborene Romanen gewesen sein. Man kann ihren Stand noch genauer bestimmen. Der lombardische Chronist Landulf theilt[3]) die Bevölkerung des Mailänder Stadt- und Landgebiets ein erstens in Bauern oder Landwirthe, zweitens in Viehzüchter, drittens in Gewerbsleute. Da die bisher unfreien Mitverschwornen der Valvassoren nach den Aussagen der verschiedenen Zeugen des Aufstands in der Stadt wohnten, gehörten sie ohne Frage der dritten Classe an, oder waren Gewerbsleute.

An Erblichkeit der Lehen können sie nicht gedacht haben, aus dem einfachen Grunde, weil sie keine trugen. Der Mönch von St. Gallen, ein wohlunterrichteter Zeitgenosse, läßt keinen Zweifel über ihre Absichten. „Die unfreien Theilnehmer der Verschwörung," sagt[2]) er, „wollten selbst unter sich Richter, Gesetze und Rechte aufstellen." Das heißt, sie verlangten Antheil am Stadtregiment, oder Einsetzung gewisser Behörden, welche die Freiheit der Romanen wahren sollten.

Die Empörung der Vasallen nahm allmählig eine so gefährliche Gestalt an, daß Kaiser Conrad, um den mächtigsten Theil der Unzufriedenen zu beschwichtigen, 1037 im Lager vor Mailand, welche Stadt er nicht zu bezwingen vermochte, das berühmte Gesetz erließ, das die Erblichkeit der kleinen wie der großen Lehen für immer feststellte.[4]) Die adeligen Vasallen hatten ihren Zweck erreicht: aber nicht so die bürgerlichen Wehrmänner. Jedoch 7 Jahre später gelangten auch sie zum erwünschten Ziele. Weil die adeligen Valvassoren, stolz über die errungenen Privilegien, das Volk mißhandelten, wurden sie von letzterem — es muß sich, wie man sieht, wohl auf den Gebrauch der Waffen verstanden haben — überwältigt und aus der Stadt verjagt. Hieraus entstand eine zweijährige Fehde des Adels gegen die Bürgerschaft. Vergeblich belagerte ersterer die Stadt, er richtete nichts aus. Zuletzt vermittelte, offenbar in geheimem Einverständnisse mit Erzbischof Heribert — Capitan Lanzo, Vorgänger des glorreichen Erlembald, einen Friedensvertrag, kraft dessen der Streit des Volks mit dem Adel ausgeglichen, und die kirchliche wie die politische Verfassung Mailands abgeändert wurde. Worin bestand die Veränderung? Darin, daß nunmehr die Volksgemeinde als dritter Stand an Erwählung der Erzbischöfe und an andern wichtigen Geschäften Theil nahm.[5]) Macht und Herrlichkeit Mailands hat dadurch nicht wenig gewonnen. Beleg der siegreiche Kampf gegen die Nebenbuhlerin Pavia.

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 311 flg. [2]) Pertz I, 83 unten flg. [3]) Pertz VIII, 63 oben: mercatores, rustici, aratores, bubulci. [4]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 375 flg. [5]) Ibid. S. 378.

Ich lasse den Chronisten Arnulf reden:[1] „(um 1059) brach Fehde zwischen den Mailändern und denen von Pavia aus. Beide Städte waren nämlich volkreich und überragten alle übrigen Lombardiens. Doch besaß in den Augen der meisten Menschen Mailand den Vorzug vor Pavia. Und da ihre Gebiete an einander stießen, wollte keine von beiden der andern weichen. Daraus entstanden Räubereien und häufige Einbrüche längs den Gränzen. Sintemalen hiebei die Pavesen den Kürzeren zogen, warben sie für Geld fremde Legionen und fielen in das Mailänder Gebiet ein. Die Mailänder aber, obgleich ein Theil ihrer Mannschaft damals unter Anführung des Erzbischofs anderswo focht, riefen die von Lodi zu Hülfe und zogen muthig ins Feld. Es kam zur Schlacht: in geschlossenen Schaaren, mit wehenden Fahnen, drangen beide Theile auf einander los. Nach wüthendem Zusammenstoßen mußten die von Pavia weichen, die Mailänder aber jagten hinter ihnen her, und obgleich den Flüchtigen eine Legion fremder Söldner zu Hülfe kam, wurde auch diese geworfen, und unter den adeligen Reitern ein großes Blutbad angerichtet. Doch erlitten ihrerseits die siegreichen Mailänder nicht geringen Verlust. Todtenfeld heißt der Ort, wo solches geschah."

Dieses Treffen zwischen den beiden vornehmsten Gemeinden Lombardiens fiel auf den 23. Mai 1061, zur Zeit der Minderjährigkeit unseres Königs Heinrich IV. Arnulf, der es so lebhaft beschreibt, war Aristokrat und Cleriker,[2] gleichwohl geht ihm der Ruhm seiner Vaterstadt über Alles, und mit innerlichem Behagen schildert er die wehenden Fahnen, die festgeschlossenen Schlachtreihen, und wie das städtische Fußvolk, das sich zu Ehren des h. Ambrosius schlug, den berittenen Adel, der für Sold focht, zusammenhaut.

Um die Zeit der Schlacht auf dem Todtenfeld begann die Pataria. Dieser Bund impfte dadurch, daß er sich an die Gregorianische Bewegung anschloß, sittliches Feuer, Weisheit und vor Allem großartigen Zusammenhang dem Wachsthum städtischer Freiheit ein, was die Hauptursache war, daß die Städte zum Schutze theils ihrer eigenen Rechte, theils der Kirche sich einten oder die berühmte liga lombardica schloßen. Mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts erscheint die Verfassung Mailands als vollendet, die Gemeinde hat — sogar dem Erzbischofe gegenüber — Selbständigkeit erlangt. Zeichen und gleichsam Siegel solcher Vollendung ist eine neue Obrigkeit, nämlich das Consulat. Und so war es nicht nur in Mailand, sondern auch in andern Städten Italiens, ja des katholischen Abendlandes. Ueberall, wo Consuln auftauchen, hat Gemeindefreiheit festen Boden errungen.[3]

Woher ist nun Namen und Amt der Consuln nach den Städten Lom-

[1] Pertz VIII, 18 (cap. 8). [2] Ibid. S. 1 unten flg. [3] Der Kürze wegen berufe ich mich auf Hegel, Geschichte der Städteverfassung Italiens II, 161 flg., der wenigstens eine Masse Belegstellen sammelt, obgleich er keinen Begriff vom wahren Zusammenhang der Dinge hat.

bardiens, Tusciens, der Romagna gekommen? Etwa aus dem alten heidnischen Rom? Haben vielleicht die Plebejer Mailands den Livius oder Florus gelesen, oder sich bei Geistlichen Raths erholt, welche über diesen alten Classikern brüteten? Gewiß nicht! man war im Mittelalter nicht buchgelehrt, wie jetzt, noch wirkten schulmeisterliche Hirngespinnste, wie heutzutage, auf das Volksleben ein. Das Consulat Lombardiens stammte allerdings aus Rom, aber nicht aus dem heidnischen, sondern aus dem christlichen, nicht aus dem Romulischen oder Ciceronianischen, sondern aus dem Rom Alberichs und der von ihm eingerichteten demokratischen Stadtverfassung.

Im Jahre 967, demselben, da letztere niedergeschlagen ward, erscheinen die römischen Consuln als wahre Häupter der Gemeinde (capi del popolo); denn Kaiser Otto I. läßt sie als Hauptschuldige der Volksbewegung nach Sachsen abführen.[1]) Die römischen Consuln nahmen also damals ungefähr dieselbe Stellung ein, welche die späteren Consuln der freien bischöflichen Städte ausfüllten. Ferner muß man erwägen, erstlich daß Name und Ehre römischer Consuln auch nach dem Sturze der Verfassung Alberichs — wie wir unten sehen werden — fortdauerte, und zweitens daß St. Peters irdischer Sitz der Stadt des Evangeliums gleicht, von welcher geschrieben stehet: sie liege auf einem hohen Berg, der Jedermann in die Augen falle.

Dieß vorausgeschickt, frage ich, wie es komme, daß im Laufe des eilften Jahrhunderts auf gallischem, normannischem, englischem, ja sogar auf spanischem Boden Dieselben, die sich sonst Grafen oder Herzoge nannten und es auch in der That waren, plötzlich den Titel „consules“ empfangen?[2]) Ich denke die Ursache war, weil der in der christlichen Weltmetropole übliche Name Consul den großen Herrn und ihren Hofclerikern und Notaren oder Chronisten besser gefiel, als der altväterliche comes und dux? Je nun, gleichwie Aristokraten durch halb Europa sich das römische Wort sorgfältig merkten, so machten es auch die mittelalterlichen Demokraten, und wahrlich, sie haben von demselben einen vernünftigen Gebrauch gemacht.

Hier zugleich der oben versprochene Beweis, daß Alberichs großer Gedanke, obgleich er zu Rom unterlag, doch nicht zu Grunde ging, sondern in ein anderes und tauglicheres Gefäß niedergelegt ward. Alberichs Verfassung hatte etwas Künstliches, Gemachtes an sich. Gemeindefreiheit soll nicht in das Volk hineingedrechselt werden, sondern aus demselben herauskeimen. Ein solches natürliches Gewächs war die von der Kirche gebilligte, mit ihrem Segen ausgerüstete, an clerikale, wie an militärische Zucht und Ordnung gewöhnte Demokratie Lombardiens, welche nur Unverstand mit Ochlokratie zu-

---

[1]) Siehe oben S. 331. [2]) Man sehe die von Du Cange sub voce consul gesammelten Stellen, so wie die Belege, welche in den früheren Bänden vorliegenden Werks zerstreut sind.

sammenwerfen kann, einem Unkraut, das Beidem, dem Christenthum und der gesunden Vernunft, ein Greuel ist.

Gehen wir über zu einer dritten Frucht der städtischen Ringmauern, und der Uebertragung des Grafenbanns an die Bischöfe. Durch sie ist der Sieg des römischen Rechts oder der sogenannten romana über ihre in einer wichtigen Hinsicht ruchlosen und schmählichen Nebenbuhlerinnen, die Lombardica und die Salica, vorbereitet worden. Die Verordnung[1]) vom Jahre 824, kraft welcher Kaiser Lothar I. allen Römern freie Wahl ließ, nach römischem oder germanischem Gesetze zu leben, hat auf mehr als zwei Jahrhunderte und weit über die Gränzen des Kirchenstaats hinaus gewirkt. Seitdem blieben dem römischen Rechte treu erstens die Städte, hauptsächlich wegen ihrer Verbindung mit der Kirche, zweitens viele kleine Eigenthümer, die keine Rolle spielen wollten oder konnten. In der Turiner Urkunden-Sammlung wird häufig aus Gelegenheit von Schenkungen oder Verträgen bemerkt, daß Die, welche sie machten oder schloßen, sich zum römischen Rechte bekannten.

Ich will einige Beispiele anführen. Urkunde[2]) vom 28. Mai 1010: „Wir Johann und Albergo, sowie Wir Johann und Sigelbertha, Eheleute, die Wir unserer Abstammung gemäß nach römischem Rechte leben, haben verkauft" u. s. w. Urkunde[3]) vom 11. März 1017: „Wir Johann und Rudolf, Brüder, Söhne der Celsus, die Wir kraft Geburt nach römischem Rechte leben, tauschen mit dem Bischofe Alrich von Asti folgende Güter" u. s. w. Urkunde[4]) vom 26. Mai 1018: „Constantin, Regerto's Sohn, der seiner Abstammung gemäß sich zum römischen Rechte bekennt, vertauscht gegen den Bischof Alrich" u. s. w. Ebenso unterschrieben[5]) eine Schenkung des Turiner Hauses vom 9. Juli 1029 als Zeugen zwei Edelleute, Johann und Odolrich, beide nach römischem Rechte lebend.

Ferner standen unter römischem Recht die Kirche und mit wenigen Ausnahmen Die, welche zu ihr gehörten, namentlich ihre Häupter, die Bischöfe, mochten dieselben aus romanischem oder germanischem Blute stammen. Manchen hohen Clerikern deutscher oder langobardischer Sippe muß es sauer genug geworden sein, zum romanischen Gesetz, das lästige Pflichten auferlegte, überzugehen, aber die Kirche war in diesem Punkte unerbittlich, und — man muß es bekennen — sie hatten gute Gründe für solche Festigkeit. Zu Denen, welche die romana als eine Bürde des geistlichen Amtes betrachteten, gehörte offenbar Bischof Alrich von Asti, Bruder des Turiner Markgrafen Manfred II. In dem ebenerwähnten Schenkungsbrief[6]) vom 9. Juli 1029 heißt es: „ich Alrich, ein Salier von Geburt, lebe gegenwärtig wegen der bischöflichen Würde, die ich erlangte, nach römischem Rechte, obgleich ich vermöge

[1]) Oben S. 122 flg. [2]) Histor. patr. monum. Chart. I, 382. [3]) Ibid. S. 411. [4]) Ibid. S. 424. [5]) Ibid. S. 484, obere Mitte. [6]) Ibid. S. 483 unten.

meiner Abstammung ein Salier bin" (unter der Salika stehe). Diese Worte bekunden nach meinem Gefühl wenig Anhänglichkeit an die romana.

Die großen Geschlechter Italiens dagegen, diejenigen, welche wir im Besitze ausgedehnter Gütermassen fanden, und deren Wirksamkeit in den Chroniken hervortritt, wie die Estenser, die von Canossa, Montferrat, Turin, und Andere bekannten sich ohne Ausnahme zum lombardischen oder dem salischen Rechte. Solches hatte allerdings einen natürlichen Grund: denn sie stammten sammt und sonders nicht aus altitalischem, sondern aus langobardischem, burgundischem, alamanischem, fränkischem, also aus germanischem Blute. Gleichwohl war die Geburt nicht die einzige, noch auch die entscheidende Ursache ihrer scheinbaren Hingebung für alt-deutsches Recht, sondern vielmehr liebten und hegten sie dasselbe als eine Milchkuh, die ihnen, wie unten gezeigt werden soll, unsägliche Vortheile verschaffte. Außerdem kam noch die Standesmeinung hinzu, welche eine solche Herrschaft übte, daß derjenige Adelige für entehrt, für einen Schandfleck der Genossenschaft gegolten hätte, der vom langobardischen oder salischen Rechte zum romanischen übergegangen sein würde.

Die Großgräfin Mathilde, des Bonifacius Tochter, nach meinem Ermessen die ausgezeichnetste Frau des eilften Jahrhunderts, hat nichts versäumt, den Sieg des römischen Rechts zu befördern und die Gleichheit vor dem Gesetze in Italien herzustellen. Dennoch blieb sie für ihre Person unter dem fremden Rechte, und das Einzige, was sie in dieser Hinsicht that, beschränkte sich darauf, daß sie, von Geburt Langobardin, nach ihrer Vermählung mit Gotfried, dem jüngeren von Lothringen, gemäß einer damals häufigen Sitte dem Manne zu Lieb unter salisches Recht sich stellte. Urkunde[1]) vom September 1079: „ich Mathilde, Markgräfin und Herzogin, des Bonifacius Tochter, die ich vermöge meiner Abstammung nach langobardischem Rechte lebte, bin wegen meines Mannes, des verstorbenen Gotfried, zum salischen Gesetze übergegangen."

Anders aber gestalteten sich allmählig die Dinge durch die stummen, jedoch sichern Nachwirkungen des an die Bischöfe ertheilten Grafenbanns. Jetzt konnten die Kirchenhäupter ihren Vasallen und überhaupt den Adeligen, die aus irgend einem Grunde die Gunst des Clerus suchten, erklären: Wir Andern leben nach römischem Rechte und wollen, daß auch unsere Lehenleute sich zu dem nämlichen Gesetze bequemen. Gewiß ist, daß während des Zeitraums, da der Grafenbann an die Stühle gelangte, außerordentliche und mit Erfolg gekrönte Anstrengungen gemacht worden sind, welche den Sieg der Romana bezweckten und wirklich Schritt für Schritt, obwohl nur langsam, herbeigeführt haben. Pabst Sylvester II., der vom April 999 bis zum Mai 1003 Petri Stuhl einnahm, hat, wie ich unten zeigen werde, einen großartigen Wurf

[1]) Fiorentini, Matilda docum. S. 7.

gewagt, um nicht nur Italien, sondern die ganze katholische Welt dem Gesetzbuche Justinians zu unterwerfen.

Ein Menschenalter später mußte Kaiser Conrad II., von der öffentlichen Meinung gedrängt, das Mandat erlassen,[1]) welches verfügte, daß für die Zukunft im ganzen Kirchenstaate bei Streitigkeiten zwischen Solchen, die nach verschiedenem, d. h. der Eine nach römischem, der Andere nach langobardischem Rechte, lebten, nur die Romana entscheide. Um die nämliche Zeit kommen die ersten sichern Beweise des Vorhandenseins förmlicher Schulen für römisches Recht in Lombardien zum Vorschein.[2]) Ferner weiß man, daß im Laufe des eilften Jahrhunderts die Urkunden einzelner lombardischer Städte, namentlich die von Modena, nur ausnahmsweise und selten Bekenner des langobardischen Rechts erwähnen, während die unendliche Mehrzahl auf die Grundlage der romana ausgestellt ist.[3]) Noch mehr! zur Zeit der Gregorianischen Bewegung war vielleicht kein Theil des alten Römerreichs der Kirche so vollkommen ergeben, als die Provence und Languedoc oder das südliche Frankreich. Nun eben in diesen Landschaften verschwand zwischen 1020—1090 das früher dort in Gestalt der Gothika geltende deutsche Recht, und die Romana gewann ausschließliche Herrschaft.[4])

Im zwölften Jahrhundert fand selbst der Hohenstaufe Friedrich I. Behagen am römischen Recht. Immerhin waren es nicht sowohl die in den Pandekten und dem Codex vorgetragenen Grundsätze über Mein und Dein, oder die Sicherheit des Besitzes, die ihm gefielen, als die, unbeschränkter Fürstengewalt so günstigen Bestimmungen der Novellen Justinians. Aber nicht wegen dieser, sondern trotz ihnen und um das Eigenthum zu schirmen, hatte die Kirche von jeher die Romana festgehalten. Den gehäuften Angriffen der eben beschriebenen Art erlag zuletzt die Lombardika. Doch ist sie nicht etwa, so wie sie es verdiente, gleich einer Verbrecherin durch kaiserlichen Befehl nach Urtheil und Recht abgethan worden, sondern aus Altersschwäche, langsam ohne Sang und Klang, verschied sie.[5]) Ebenso erging es in Italien ihrer Genossin der Salika. Und nun erst war ehrliches Besitzrecht gegen die geheimen, durch Jahrhunderte getriebenen Greuel, die ich am gehörigen Orte aufdecken werde, geschirmt.

Im Uebrigen ist der Anstoß zum Siege des römischen Rechts nicht blos deßhalb von Rom ausgegangen, weil dort Petri Stuhl aufgerichtet steht, der stets dieses kostbare Erbe der Ahnen vertheidigte; sondern auch sofern in der ewigen Stadt die äußeren Hülfsmittel der Romana, gleichsam ihre Rüstkammer, nämlich Rechtsschulen und geschlossene Corporationen von Rechtsge-

---

[1]) Pertz, leg. II, a. S. 40. [2]) Gfrörer, Kirch. Gesch. IV, 533. [3]) Muratori, antiq. Ital. II, 276. [4]) Vaissete, histoire de Languedoc (neue Ausgabe) III, 228 flg. [5]) Muratori, antiq. Ital. II, 285 flg. u. Script. rer. ital. I, b. S. 3 flg.

lehrten sich erhielten. In der Urkunde Pabst Leo's VIII. vom 6. Dezember 963, welche Pertz ungerechter Weise tödten will, heißt[1]) es: „unsern Beschluß haben nicht nur die anwesenden Bischöfe und Aebte, sondern auch die einberufenen Richter und Lehrer des Rechts gutgeheißen." Deutlich erhellt aus diesen Worten, erstlich daß es zu Rom eine Rechtsschule, und zweitens daß es ebendaselbst eine Genossenschaft von Juristen gab, welche die Päbste in wichtigen Fällen zu Rathe zogen. Lange vor der eigentlichen Rota bestand zu Rom eine andere, ungenannte.

So viel über den einen Haupttheil gesetzgeberischer Thätigkeit, welche Kaiser Otto I. während der Jahre 962 bis 967 auf italienischem Boden entwickelte. Unbestreitbar ist: dieser Herrscher, der gegen die Kirche wie ein Tyrann verfuhr, hat, ohne es zu wollen oder zu ahnen, der bürgerlichen Freiheit, und zwar der rechtmäßigen, ihre Pflichten erfüllenden, mit der Kirche Segen ausgerüsteten, eine breite Gasse geöffnet. So weise regiert der Allmächtige die Welt, daß häufig aus Bösem Gutes, aus Jammer Heil und Glück erblüht.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Das Gesetz vom 29. October 967. Entwicklung der in ihm enthaltenen Rechts-Begriffe. Deutliche Spuren, daß eine verbrecherische Hand viele von Otto I. zum Wohle Italiens erlassene Edikte zerstört hat. Die Verjährungsfristen der Salika und Langobardika. Während Adelige, die von geistlichen Anstalten wegen ungerechten Besitzes beklagt sind, in eigener Person fechten müssen, erlangt der Clerus das Recht, alle Streitigkeiten über Mein und Dein durch gewerbmäßige Kämpen ausfechten zu lassen.

Ich wende mich zu einem dritten Gesetze Otto's I., dessen Ort, Zeit und Umstände man genauer kennt. Scheinbar behandelt es einen ganz andern Gegenstand, als die oben erläuterten, und doch wird sich herausstellen, daß es enge mit letztern zusammenhängt und zugleich Licht über die innern Schäden der italienischen Gesellschaft verbreitet.

Kaiser Otto I. hatte im Frühling 967 seinen gleichnamigen Sohn und Mitregenten nach Italien berufen. Nachdem derselbe angekommen, hielten Beide, Vater und Sohn, einen Reichstag unfern Verona, wo Verhandlungen beendigt wurden, in deren Folge die Herrscher eine merkwürdige Norm über strittiges Eigenthum aufstellten. Die Eingangsworte[2]) des Gesetzes lauten: „seit alter Zeit kam die Gewohnheit auf, daß, wenn eine Urkunde, welche sich auf Eigenthum bezog, bei gerichtlichen Streitigkeiten vom Gegenpart für unächt erklärt ward, derjenige Theil, welcher die Urkunde vorwies, die Hand

[1]) Pertz, leg. II, b. S. 167: viris catholicis episcopis et abbatibus, insuper judicibus ac legis doctoribus promulgantibus. [2]) Pertz, leg. II, a. S. 32 flg.

auf das Evangelium legen und so die Aechtheit beschwören durfte, worauf die Richter Dem, der den Eid abgelegt hatte, das Eigenthum zusprachen. Auf diese Weise entstand in Italien der ruchlose und unerträgliche Mißbrauch, daß Leute, welche Gott nicht fürchten, durch Meineid unter dem Scheine des Rechts Hab und Gut erwarben. Zur Zeit, da der gottesfürchtige König Otto von Pabst Johann zum Kaiser gesalbt ward, hielt der genannte Pabst eine Synode, vor welcher die Fürsten Italiens den Antrag einbrachten, daß der heilige Kaiser durch Abänderung der Gesetze jenen Greuel abschaffen möge, kraft dessen Ungerechte und Uebelthäter, während sie dem Fleische nach reich werden, ihr Seelenheil verscherzen. Indessen beschlossen der Pabst und der gottseligste Kaiser gemeinschaftlich, daß die Sache verschoben werden solle, bis demnächst eine neue Synode zu Ravenna zusammentreten würde. Aber auch dort kam es zu keiner Entscheidung, weil mehrere Große von der Versammlung weggeblieben waren, und abermal vertagte man die Frage bis zur Ankunft des jüngeren Otto und des Königs Conrad von Burgund, welche sammt allen Großen Italiens nach Verona zu einem Reichstage beschieden waren. Da nun daselbst abermal ernste und wiederholte Ansinnen vor das Ohr des Kaisers gelangten, daß er durch Aenderung des bestehenden Rechts jenen Greuel für immer ausrotten möge, hat er mit Zustimmung Aller folgendes Gesetz erlassen."

Ich halte es für passend, zunächst die Eingangsworte zu erklären, welche wegen offenbarer Verderbniß des Textes nicht ohne Schwierigkeit sind. In der Reihe der Vorverhandlungen, welche dem Gesetz vorangingen, wird zuerst unzweideutig die Kaiserkrönung Otto's I. und eine Synode erwähnt, welche der damalige Pabst Johann hielt. Der Pabst aber, der unsern König Otto I. zum Kaiser krönte und die fragliche Versammlung berief, war bekanntlich Johann-Octavian, seines päbstlichen Namens der zwölfte, und beide Akte fallen in den Februar des Jahres 962. Im nächsten Satze aber ist davon die Rede, daß die Sache mit Einwilligung des Pabstes und des gottseligsten Kaisers auf die Synode verschoben worden sei, die kurz darauf[1]) in Ravenna zusammentrat.

Nach dem klaren Wortsinne muß man den Schluß ziehen, daß derselbe Pabst Johann XII., der Otto krönte und 1062 die Synode zu Rom hielt, auch seine Einwilligung zum Verschub gab und die zweite Versammlung in Ravenna veranstaltete. Allein nie hat Pabst Johann XII. zu Ravenna mit dem Kaiser getagt, wohl aber gilt dieß von Johann-Octavians drittem und gleichnamigem Nachfolger, dem dreizehnten Johann.[2]) Daß dieser im zweiten Satze wirklich gemeint sei, erhellt nicht nur aus dem Thatbestand der Synode

[1]) Quae parva post intercapedine habita est Ravennae. [2]) Man vergl. Jaffé, regest. I, 327.

von Ravenna, sondern auch aus den eigenen Worten des Edikts. Denn in den nächsten Sätzen wird unzweifelhaft vorausgesetzt, daß der Pabst, welcher die Einwilligung zum Verschube gab, eine und dieselbe Person mit demjenigen war, unter welchem das Edikt vom 29. Oktober 967 erlassen worden ist. Damals saß aber bekanntlich Johann XIII. auf Petri Stuhle.

Noch ein zweiter Verstoß gegen die Wahrheit liegt in dem angeführten Texte. Zwischen der Krönung Otto's I. und der Synode von Ravenna, welche im April 967 gehalten worden ist, verlief nicht eine kleine Zeit, sondern verliefen 5 Jahre. Da es unmöglich ist, daß die ächte Fassung eines Gesetzes solche Fehler gegen weltbekannte Thatsachen begeht, so drängt sich die Annahme auf, daß der Text verdorben sei. Ebendieß behaupten auch Muratori und Pertz.[1]) Ein ganzer Satz ist ausgefallen, welcher offenbar besagte, daß die Sache unter Johann XII. zwar angeregt wurde, jedoch nicht zur Entscheidung kam, daß aber später Johann-Octavians dritter Nachfolger Johann XIII. die Frage wieder aufnahm. Diese Verderbniß des Textes der Ottonischen Edikte ist, wie wir sehen werden, nicht die einzige.

Ueber die Abschaffnng des im Eingange erwähnten Greuels wurde laut dem eigenen Eingeständniß des Gesetzgebers volle fünf Jahre verhandelt, ehe das Edikt zur Reife gedieh, und immer neue Schwierigkeiten thürmten sich der Entscheidung entgegen. Jedermann sieht, daß dieß für hohe Wichtigkeit des Gegenstandes zeugt. In der That deutet auch der Text selbst darauf hin, daß die Großen von ganz Italien dabei — in verschiedener Richtung — betheiligt waren und in nicht geringe Aufregung versetzt worden sein müssen.

Bei Fragen der Art geschieht es stets, daß Partheien und Verschiedenheiten der Interessen hervortreten, oder daß ein Theil will, der andere nicht will. Mit höchster Wahrscheinlichkeit kann man vermuthen, die Forderungen der zwei Hauptklassen des Fürstenthums, nämlich des weltlichen und geistlichen, seien hier wider einander gestoßen. Allein offen sagt dieß der Text nicht, sondern er spricht nur im Allgemeinen von proceres Italiae, von cuncti convenientes und consentientes.

Doch gibt er im ersten Satze des Eingangs eine Andeutung, die jedoch, wie sich unten ergeben wird, auf eine falsche Fährte leitet. Der fragliche Satz ist so abgefaßt, daß Jedermann auf den Gedanken gerathen muß, der Gesetzgeber wolle geistliche Erbschleicherei mittelst erdichteter Schenkungsurkunden unmöglich machen. Wenn nun aber klare Thatsachen beweisen sollten, daß das Edikt keineswegs geistliche Erbschleicherei, sondern im Gegentheil Kirchenraub großer Laien verhindern will und wirklich verhindert, so ist nur eine Erklärung denkbar, nämlich die, daß der Gesetzgeber durch einige wohlgefällige Redensarten die Wuth eines mächtigen Standes, der sich tödtlich ge-

[1]) A. a. O. leg. II, a. S. 32. Note *.

troffen fühlte, einigermaßen zu besänftigen, gleichsam ein wenig Honig über eine gallenbittere Latwerge zu streichen beabsichtigte. Der Text möge entscheiden.

Der erste Artikel des Edikts lautet: „wenn gerichtlicher Streit über Landgüter entsteht und entweder beide Theile oder auch nur ein Theil Urkunden als Beweise des Besitzrechtes vorlegen, so soll Zweikampf entscheiden, sobald der Theil, welcher eine vorgelegte Urkunde für falsch erklärt, sich zum Kampfe versteht. Wo aber nicht (d. h. wenn der fragliche Theil den Kampf verweigert), so soll nach den vorangegangenen Kapiteln verfahren werden.“ [1]) Unzweifelhaft beruft sich hier der Gesetzgeber auf ein anderweitiges und zwar allem Anscheine nach von ihm selbst erlassenes Edikt, welches das gerichtliche Vorschreiten beim Beweise mittelst bestrittener Urkunden regelte. Allein das Edikt, auf das Otto Bezug nimmt, ist nirgends mehr vorhanden. Wir haben also hier einen zweiten handgreiflichen Beleg, daß Ottonische Gesetze gewaltsam unterdrückt, ja vernichtet worden sind. Eine mächtige Faust muß es gewesen sein, die Solches zu vollbringen vermochte, die Faust eines Gewaltigen, der sich allem Anscheine nach zur Aufgabe gesetzt hatte, Otto's Gesetzgebung gänzlich umzustoßen. Ich sage zum Voraus: König Arduin von Ivrea war der Thäter.

Artikel 2: „gerichtliche Händel, betreffend Kirchensachen, werden durch Beistände (per advocatos Vögte) betrieben.“ Artikel 3: „wenn ein gerichtlicher Streit über Einsetzung in ein Lehen entsteht, muß derselbe durch Zweikampf entschieden werden.“ Wer gab Lehen aus? Ich behaupte drei verschiedene Gewalten: erstens die Krone, zweitens die Kirche, drittens das weltliche Fürstenthum, denn jeder Fürst, jede große Kirche hatte Vasallen. Nun fragt es sich, ob kraft des dritten Artikels auch der Kaiser sich bei Streitigkeiten über Belehnung dem Zweikampfe unterziehen mußte? Die Worte scheinen so zu lauten. Dennoch ist der Sinn ein anderer. Denn der zehnte Artikel, der die Classen aufzählt, welche durch Stellvertreter einen gerichtlichen Zweikampf ausfechten durften, schweigt vom Könige oder Kaiser und zwar offenbar darum, weil er gar nicht belangt werden konnte.

Artikel 4: „wenn Einer in eigener Person oder durch Vermittlung eines Andern irgend ein Gut einem Dritten zum Aufheben anvertraut, und dieser Dritte läugnet aus Habsucht den Empfang weg, so entscheidet Zweikampf, sobald der Werth des anvertrauten Guts zwanzig Schillinge erreicht.“ Art. 5: „über die bestrittene Wahrheit von Diebstahl oder Raub entscheidet gleichfalls bei einem Werth von sechs Schillingen und darüber die Klinge.“ Artikel 6: „wenn Jemand behauptet, eine Urkunde, die sich auf Grundeigenthum bezieht, sei ihm mit Anwendung von Gewalt abgepreßt worden, so hat er den Beweis mit der Klinge zu führen.“

---

[1]) Secundum priora capitula determinetur.

Artikel 7: „wenn Jemand ein Pferd oder sonst ein Thier als sein Eigenthum in der Hand eines Andern erkennt, und dieser Andere sich bereit erklärt, Bürgschaft (des Erscheinens vor Gericht) zu leisten, so soll besagter Andere auf der Stelle schwören, daß er einen bestimmten Bürgen stelle, und sogleich mit Dem, der sein Eigenthumsrecht anspricht, zu dem Bürgen gehen. Falls der Erste und der Zweite, welchen der Verdächtige genannt hat, die Bürgschaft verweigert, darf der Verdächtigte nur noch einen Dritten nennen. Auch soll er den Bürgen nicht in mehr als drei Grafschaften aufsuchen (und dadurch den Kläger weiter herumziehen). Vermag der Verdächtigte eine Bürgschaft in der angegebenen Weise nicht zu leisten, so verliert er die bestrittene Sache und muß überdieß die gesetzliche Buße — wegen Vorenthaltung fremden Guts — entrichten." Dieser Artikel lautet fast auf's Wort wie gewisse Gesetze des Eroberers Wilhelm.

Artikel 8. „Kein Laie, mit einziger Ausnahme der Grafen, doch auch diese nur in kirchlichen Angelegenheiten[1]) — darf einen gerichtlichen Zweikampf durch Stellvertreter ausfechten." Der Ausdruck in der Klausel ist nachlässig. Gleichwohl kann der Sinn blos dieser sein: Grafen sind nur dann ermächtigt, einen gerichtlichen Zweikampf durch Stellvertreter auszufechten, wenn sie für Kircheneigenthum einstehen, d. h. wenn und sofern sie Kirchenvögte, gesetzliche Vertreter irgend eines Stifts sind.

Artikel 9: „jeder Einwohner unseres Reiches Italien, mag er sich zur Romana oder zu einem anderen Rechte bekennen, hat vorliegende unsere Bestimmungen bezüglich des Zweikampfes einzuhalten. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Einer wegen unmündiger Jugend oder wegen abgewelkten Alters unfähig zu fechten ist. In diesen beiden Fällen ist ein Stellvertreter gestattet, indeß wenn Solches geschieht, steht auch dem andern Theile das Recht der Stellvertretung zu." Artikel 10: „Außerdem dürfen Kirchen, Grafen, Wittwen ihre Streitigkeiten in der von Uns bestimmten Weise durch Stellvertreter ausfechten. Doch sollen die Stellvertreter dem gleichen Stande angehören, wie der, gegen welchen sie kämpfen.[2]) Alle andern freigebornen Insassen unseres Reiches Italien müssen selber für ihre Sache mit der Klinge einstehen."

An sich ist klar, daß die Berechtigung der Grafen, Stellvertreter zu ernennen, durch die Worte des achten Artikels beschränkt wird. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks consimilis bemerke ich, daß meines Erachtens der Gesetzgeber vorschreibt, wenn der in einen gerichtlichen Streit verwickelte Laie oder Cleriker von Geburt aus adeligen oder bürgerlichen, gemein-freien Standes seie, so müsse auch der aufgestellte Fechter adelig oder bürgerlich sein.

---

[1]) In solis ecclesiasticis rebus. [2]) Wörtlich per consimiles advocatos pugna dirimant.

Nach mittelalterlichem Rechte konnten nur Gleichartige — pares — für und wider einander einstehen.

Der eilfte und letzte Artikel greift in ein anderes Gebiet über: „Wir verbieten in allewege, daß die Söhne von Diakonen, Presbytern, Bischöfen, je Notare, Schultheißen, Grafen, Richter werden." Wer so — wie Otto hier thut, — Priesterkinder für ehrlos erklärt, — denn dieß ist der Sinn des Artikels — von Dem muß man voraussetzen, daß er das priesterliche Cölibat durch Gesetze eingeschärft, verehelichte Geistliche oder das Concubinat der Priester mit Strafen bedroht habe. Allein keine Spur eines solchen Ottonischen Gesetzes ist mehr vorhanden. Abermal stoßen wir auf die Fährte einer Ratte, welche die zum Wohle Italiens erlassenen Gesetze unsers Herrn und Kaisers Otto I. anfraß, eines Maulwurfs, der sie zernagte!

Alle selbständigen Italiener wurden, wie man sieht, durch Otto verpflichtet, ihre gerichtlichen Streitigkeiten in eigener Person auszufechten. Eine Ausnahme gestattet das Gesetz erstlich nur für Die, welche von Natur unfähig zum Fechten sind, nämlich für Unmündige, Greise, Wittwen, und zweitens für den geistlichen Stand, sowie für diejenigen Beamten, welchen es zukommt, clerikales Eigenthum und Recht vor dem Richter zu vertheidigen. Von selbst versteht es sich, daß es ein höchst kostbarer und gewiß viel beneideter Vorzug war, welchen Otto der Clerisei einräumte. Schon aus diesem einen Punkte erhellt, daß das fragliche Edikt — mögen die Eingangsworte lauten, wie sie wollen — zu Gunsten der Kirche gegeben worden ist.

Vermöge desselben stellte Otto den Beweis des Besitzrechtes einzig und allein auf die Klinge und stieß die Bestimmungen der Romana über diese Materie, von denen vorzugsweise der berühmte Ausspruch Montesquieu's gilt: das römische Recht sei geschriebene Vernunft, scheinbar wie ein Barbare um. Der erste Eindruck, den Otto's Edikt vom 29. Oktober 967 auf den Leser macht, wird sicherlich der sein: ein roheres, gemeineres, unzweckmäßigeres Gesetz sei auf Erden nie erlassen worden. Gab es keine anderen Mittel, bei Bestreitung von Urkunden die Wahrheit festzustellen!! Konnte er nicht befehlen, daß jeder Lehnbrief von einigem Belang, jede größere Schenkung von einem der zahlreichen Hofrichter Italiens beglaubigt, und daß beglaubigte Abschriften in den Pfalzen, die in vielen Städten Italiens bestanden, aufbewahrt werden? und schnitt diese einfache Vorsichtsmaßregel nicht die meisten Fälle der Urkunden-Bestreitung ab? Noch mehr! sonnenklar ist, daß Otto's I. Gesetz jeden Räuber, der vermöge seiner Fertigkeit und starker Sehnen Andere niederzustechen vermochte, ermuthigen mußte, körperlich-schwache Nachbarn in ungerechte Prozesse zu verwickeln. Wer wird es läugnen, das Gesetz ist barbarisch.

Gleichwohl war Der, welcher es erließ, kein Barbare, sondern hat im Gegentheil durch sein Edikt eine Verstandesschärfe bewährt, die mich mit Be-

wunderung für den Mann erfüllt, der einst Kaiser und höchste Obrigkeit unserer Nation war. Otto wählte zwischen zweien unumgänglichen Uebeln das kleinere: unter den damaligen Umständen hätte er, um jenen Mißbrauch gründlich zu beseitigen, die Lombardika und Salika abschaffen müssen, was aber eine unübersehbare Zerrüttung des Besitzstandes durch ganz Italien herbeigeführt haben würde. Darum zog es der deutsche Kaiser vor, die giftigsten Geschwüre der Lombardika durch ein Heilmittel, das sie selber bot, gleichsam aus dem Fleisch herauszubrennen.

Die Natur des Gegenstandes nöthigt mich, in die verborgensten Irrgänge mittelalterlicher Rabulistik einzudringen. Allein ich betrete hiemit ein Gebiet, das noch keiner der vielen neueren Schriftsteller, welche die Welt über die Rechtszustände unserer Ahnen zu belehren sich herausnahmen, auch nur mit einem Finger berührt hat. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Dadurch, daß neben der Romana, welche für die unendliche Mehrzahl der Einwohner Italiens in Geltung blieb, die Lombardika eingeführt wurde, hat der Besitzstand in der apenninischen Halbinsel einen fürchterlichen Stoß erlitten, und die Unsicherheit wuchs noch mehr durch das Edikt des Kaisers Lothar I., das freien Romanen nach eigenem Ermessen romanisches oder altdeutsches Recht zu wählen gestattete.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß es in sämmtlichen Provinzen des alten römischen Reichs, wo sich Germanen dauernd angesiedelt hatten, für Romanen gegen Romanen nur einen einigermaßen ausreichenden Rechtsschutz des Besitzes gab, nämlich den, welchen die römische Lehre von der praescriptio oder der Verjährung bot. Die Romana schreibt bekanntlich vor: wer darzuthun vermöge, daß er ein Grundstück je nach Umständen zehn, zwanzig, dreißig Jahre inne hatte, müsse als rechtmäßiger Besitzer betrachtet werden. Doch begnügt sie sich keineswegs mit dem Nachweis der Jahre, sie verlangt weiter, daß der thatsächliche Besitzer einen gesetzlichen Titel (eine gerichtliche Kaufs- oder Erwerbsurkunde) und überdieß redliche Absicht, bona fides, erhärte.

Da letztere Bedingung in das unsichtbare Gebiet des innern Menschen — den Bereich der Theologie — überspielt, und da andererseits eine vernünftige Gesetzgebung nur mit sichtbaren Handlungen zu schaffen haben kann, ist anzunehmen, daß unter bona fides in die Sinne fallende greifbare Akte verstanden werden, welche den Schluß auf redliche Absicht begründen. Ein solcher Akt ist unter Anderem die Zahlungsfähigkeit. Denn wenn ein Mensch ohne Vermögen, wie z. B. der württembergische Schäfer Frasch, eine Herrschaft für anderthalb Millionen kauft, und es sich nachher herausstellt, daß er keinen rothen Heller besitzt, so hat ein solcher Käufer nicht bona, sondern mala fide gekauft, ist ein Schwindler, und verdient das Zuchthaus. In die Augen springt, daß die beiden Bedingungen des justus titulus und der bona

fides von Seiten des Gesetzgebers hohen Sinn für Gerechtigkeit bekunden und zugleich dem Besitz einen ausgiebigen Schutz gewährten.

Aber nach Niederlassung der Langobarden in Italien bestand der Rechtsschutz des justus titulus und der bona fides selbst für den Verkehr von Romanen gegen Romanen nicht mehr, und nur die nackten zwanzig oder dreißig Jahre waren noch aufrecht. Den Beweis entnehme ich aus gerichtlichen Handlungen derjenigen Romanen, welche erweislich die vornehmste Stellung im Abendlande behaupteten: der Stellvertreter des Apostelfürsten Petrus.

Anderswo[1]) wurde bemerkt, daß Bruchstücke päbstlicher Pachtbücher vom siebten Jahrhundert an auf uns gekommen sind. Obgleich einzelne Statthalter Petri unter verschiedenen Bedingungen Güter an Romanen gegen Zins ausgaben, kann man als Regel annehmen, daß, wenn es vornehme und mächtige Laien waren, die sich um Pachtungen von Kirchenland gegen Zins oder Dienste bewarben, eine bestimmte Frist festgesetzt zu werden pflegte. Zwischen 715 und 731 verpachtete[2]) Pabst Gregor II. an den Tribunen Anatolius auf 28 Jahre gegen Zins gewisse Grundstücke im Gebiete von Anagni, ebenso derselbe gegen Zins von 109 Goldstücken auf 29 Jahre die Insel Capri an den Consul Theodor.[3]) Zwischen 741 und 752 verpachtete[4]) Pabst Zacharias gewisse Kirchengüter auf 29 Jahre an den Soldaten, d. h. Ritter Alfius. Ein weiteres Beispiel aus Oberitalien und der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts möge beigefügt werden. Mittelst Briefs[5]) vom 19. August 1029 verpachtete Bischof Alrich von Asti an die Eheleute Abellio und Amaltrud gegen festen Zins auf 29 Jahre ein Schloß sammt Zubehör. Meines Erachtens erhellt aus den angeführten Thatsachen, erstens daß Verpachtung von Kirchengütern auf 28—29 Jahre ein weit verbreiteter Gebrauch war, und zweitens daß sie in irgend einer versteckten Beziehung zu den 30 Jahren der Romana steht.

Es gab aber neben der 30jährigen, wie ich oben sagte, noch eine 20jährige Weise der Präscription. Auch die Wirksamkeit dieser Form tritt in einzelnen kirchlichen Pergamenten hervor. Mittelst Akte[6]) vom Jahre 870 belehnte der Laienabt Radulf von St. Maurice (im heutigen Wallis) die Kaiserin Engelberga mit gewissen in Tuscien gelegenen Gütern, die dem genannten burgundischen Stifte gehörten, gegen einen Zins von 15 Schillingen auf 19 Jahre. Die Eingangsworte lauten: „alte Satzungen schreiben vor, daß Kirchengüter an dürftige Laien gegen Zins dann gültig ausgeliehen werden dürfen, wenn erstlich das betreffende Kirchenhaupt (mit Zustimmung der ihm bei- oder untergeordneten Cleriker) einwilligt, zweitens wenn der Lehenbrief nur auf 19 Jahre lautet, drittens wenn nach Verfluß dieser Frist ent-

[1]) Oben S. 22 flg. [2]) Jaffé Nr. 1678. [3]) Ibid. Nr. 1704. [4]) Ibid. Nr. 1762.
[5]) Histor. patriae monum. Chartae I, 484 unten. [6]) Muratori, antiq. Ital. III, 155 flg.

weder der Brief erneuert wird oder das ausgelehnte Grundstück an den eigentlichen Eigenthümer (die Kirche) zurückfällt. Demgemäß übergebe ich Abt von St. Moriz auf Deine Bitte, erlauchteste Kaiserin Engelberga, die unserem Kloster gehörigen tuscischen Orte Paterno und Aciana mit Einwilligung sämmtlicher Brüder unseres Stifts an Dich gegen einen Zins von 15 Schillingen auf 19 Jahre." Am Schlusse steht der bemerkenswerthe Vorbehalt: die Stipulation solle gelten (stipulatione subnexa), den ich unten erklären werde.

Also förmliche Gesetze — und zwar allem Anscheine nach kirchliche — bestimmten, daß geistliches Gut nur unter den erwähnten Bedingungen ausgegeben werden durfte. Indessen ist nicht anzunehmen, daß das fragliche Gewohnheitsrecht so ausschließlich lautete, als obige Urkunde andeutet. Vielmehr muß es gestattet gewesen sein, je nach den Verhältnissen die Pachtungszeit auch auf 29 Jahre festzusetzen, denn sonst hätten weder die obgenannten Päbste, noch auch der Bischof Ulrich von Asti jene Verträge abschließen können. In der That besagen die Eingangsworte einer Urkunde,[1]) kraft welcher der Salier Conrad II. einen Pachtbrief bestätigte: es sei ein altes durch die bestehenden Gesetze bestätigtes Herkommen, kirchliche Pachtungen auf 29 Jahre zu verleihen.

Warum ist nun die Frist von 19 oder 28 bis 29 Jahren vorgeschrieben worden? Offenbar weil der Gesetzgeber von der Ansicht ausging, jedes Pachtgut sei für den eigentlichen Besitzer verloren, sobald der Pächter durch Zeugeneide den Beweis führen könne, daß dasselbe seit 20 oder 30 Jahren nach dem bestehenden Ortsrecht in seinen Händen sich befinde. An Vorsichtsmaßregeln, das Eigenthumsrecht über ausgeliehene Güter unter allen Umständen zu wahren, hat es nicht gefehlt. Unzähligen Urkunden, welche Grundvermögen, sei es für immer durch Schenkung oder Verkauf, sei es für eine gemessene Zeit, durch Pacht oder Lehen auf einen Andern übertragen, ist am Ende die Clausel beigefügt:[2]) stipulatione subnixa (subnexa). Der Augenschein lehrt, daß die Notare hier der Kürze oder vielmehr ihrer Bequemlichkeit wegen nähere Bestimmungen über die Art der Stipulation weggelassen haben, auch kann man die Lücke ausfüllen.

Ein unter Ludwig dem Frommen ausgestelltes Pergament enthält am Schlusse die Formel:[3]) „mit Beifügung der Stipulation, welche die Festigkeit aller Urkunden sichert." Andere Handvesten nennen das Kind beim wahren Namen: die zwei leges aquiliana und arcadiana sind gemeint, welche die Haupteinreden gegen die buchstäbliche Gültigkeit von Pachtverträgen abschnitten, oder um mit Cujacius zu reden, die Kraft des Vertrags stets erneuerten, folglich — was für obigen Fall der Angelpunkt war — die Verjährung

[1]) Bei Du Cange neue Ausgabe IV, 92, dritte Spalte: ex chartulario ecclesiae Viennensis. [2]) Das. sub voce stipulatio. [3]) Ibid. neue Ausgabe VI, 367, erste Spalte flg.: stipulatione subnixa, quae omnium cartarum firmitatem accommodat.

ausschlossen.[1]) Desgleichen vergaß man nicht, bei Ausfertigung von Pachtverträgen (libelli) zwei gleichlautende Briefe zu schreiben, von welchen den einen der Pachtherr, den andern der Pächter erhielt.[2])

Alles half nichts: Güter die auf längere Zeit als auf 19 oder 29 Jahre ausgegeben waren, gingen unfehlbar in den Besitz des ursprünglichen Pächters über, und bald auch überhaupt fast alle an Adelige verpachtete Ländereien. Nicht nur der Schutz der bona fides und des justus titulus schwand, sondern Kürze der Verjährungs-Fristen zerstörte jede Sicherheit. Als Zeugen stelle ich einen Pabst und einen Kaiser.

Otto I. sagt in der mehrerwähnten[3]) 963 zu Gunsten der Domherren von Arezzo erlassenen Urkunde: „in Tuscien ist die böse Gewohnheit eingerissen, daß Edelleute, die eine kirchliche Pachtung erlangt haben, nie oder fast niemal den bedungenen Zins entrichten." Dieser Mißbrauch kam aber nicht erst im zehnten Säculum, noch in Tuscien auf, sondern er bestand schon im achten Jahrhundert, und fast durch ganz Italien. Im Jahre 790 schreibt[4]) Pabst Hadrian I. an den Frankenkönig Carl: „durch Simonie geräth das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Kirchen in große Gefahr, nicht nur das vorhandene Silber und Gold geht verloren, sondern sie hat auch zur Folge, daß das Grundvermögen der Stifte auf Pachtbriefe ausgegeben, und dadurch der Kirche, wie der Augenschein zeigt, entfremdet wird."

Wie konnte das Uebel bis zu solcher Höhe anschwellen? Hauptursache war die Zerrissenheit des Rechts auf der Halbinsel. Wie oben gezeigt worden, bekannten sich viele Insassen des italischen Reichs nicht zur Romana, sondern zur Lombardika, Salika, Alamannika, ja auch noch zu andern altdeutschen Volksrechten. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß die große Mehrheit des Adels, also gerade die Klasse, welche vorzugsweise im Stande war, die Gunst der Umstände für Erlangung kirchlicher Pachtungen auszubeuten, unter der Lombardika, daß weiter ein kleiner aber sehr mächtiger Theil derselben Körperschaft unter der Salika stand. Die Lombardika aber und die Salika weiß nichts vom Rechtsschutze des gesetzlichen Erwerbtitels oder der redlichen Absicht, überdieß setzt die eine eine fürchterlich kurze Verjährungsfrist, die andere versucht es wenigstens, eine um nicht viel längere einzuschmuggeln.

Vermöge einer verhängnißvollen Auslegung des Artikels,[5]) der die Ueber-

[1]) Man vergl. außer Du Cange a. a. O. Neugart, cod. diplomat. Alam. I, 21. Note p. und Pardessus, diplomata etc. II, 394. [2]) Pachtbrief des Astenser Bischofs Alrich vom 19. Aug. 1029. histor. patr. monum. Chartae I, 485: unde duo libelli uno tenore scripti sunt. [3]) Oben S. 403. [4]) Cenni I, 518: ut aurum et argentum jam non habeamus, et ipsae res ecclesiarum per emphyteuses manu conscriptas existant alienatae. [5]) Canciani II, 89: si quis super alterum in villa migrare voluerit etc. Man kann die volle Tragweite des Gegenstandes, den ich hier blos berühre, nur im Zusammenhang vieler anderen Thatsachen ermessen. Eine solche ausführliche Darstellung behalte ich meiner Geschichte der germanischen Volksrechte vor.

schrift de migrantibus trägt, wurde in die Salika der Grundsatz hineingedeutet, daß jeder, der irgend ein Gut während eines Jahres, eines Monats, eines Tages inne hatte, rechtmäßiger Besitzer sei, und nicht mehr wegen unrechten Erwerbs, oder um in der fränkischen Gerichtssprache zu reden, auf Besitzentäußerung de dissasina — belangt werden könne. Mit gutem Fuge darf man sagen: auf dieser Satzung ruht der Fluch der halben römischen Welt. Erst Kaiser Friedrich II. schaffte dieselbe offen — doch auch er nur für sein normannisches Erbreich — ab.

Im dritten Buche der Grundverfassung für Sicilien und Neapel, dem 32. Kapitel, dem 1. Abschnitte heißt[1]) es: „das greuliche und unmenschliche Gesetz, das in gewissen Theilen unseres Reiches bezüglich der Verjährung besteht, ist hiemit niedergeschlagen. Die Frist eines Jahres, Monats, Tags und einer Stunde, welche die Folge hatte, daß jeder Besitzer sein Eigenthum verlieren konnte und der Franke, d. h. Salier, der es an sich gerissen, nicht auf Besitzentäußerung verklagt werden durfte, gilt nicht mehr, sondern an ihre Stelle treten die Bestimmungen des gemeinen Rechts (communis, id est romani juris), bezüglich der 10, 20, 30 Jahre, mit Vorbehalt des gesetzlichen Titels und der redlichen Absicht."

Die Mißbräuche, die hier Kaiser Friederich II. schildert, wucherten schon 700 Jahre vor ihm, seit dem Augenblicke, da Chlodwigs Franken sich, wie eine Heerde gieriger Wölfe, über Gallien verbreiteten. Kam ein fränkischer Hauptmann mit 10—15 Knappen in ein Dorf, wo er ein römisches Landgut sah, das ihm wohl gefiel, so brach er hinein, nahm den Besitzer am Kopf, warf ihn 396 Tage lang in ein Loch, dann ließ er ihn laufen, gab ihm etwa noch einen Fußtritt und sprach: so, geh' hin und klage wo du willst, dein ehemaliges Gut ist kraft salischen Rechtes mein, denn ich beschwöre mit hundert Händen, daß ich dasselbe seit Jahr und Tag inne habe. In dieser Weise geschah es, daß die Franken Chlodwigs durch ganz Gallien die schönsten Güter an sich brachten, obgleich der Eroberer Das, was vor ihm Burgunder und Gothen thaten, nicht nachgemacht, d. h. die romanischen Besitzer nicht gezwungen hat, an seine Leute einen gesetzlich bestimmten Theil ihres Eigenthums abzutreten. Die Normannen der Seinemündungen, die im eilften Jahrhundert mit salischem Rechte nach Apulien einwanderten, versuchten dort die nämliche Praxis, bis ihnen Kaiser Friedrich II. für immer das Handwerk legte.

Die Lombardika ist nicht so begehrlich und plump, wie ihre niederrheinische Schwester, doch fehlt es auch ihr an Tücke nicht. Das Gesetz, das König Rothar im Jahre Christi 643 erließ, bestimmt[2]) Artikel 231: „wann

---

[1]) Canciani I, 365: duram ac diram consuetudinem atque iniquam — silere praecipimus. [2]) Canciani I, 83, a.

Einer einen Andern wegen beweglichen oder unbeweglichen Besitzes belangt, sprechend, der Andere habe den Gegenstand der Klage nicht mit Recht inne, soll es also gehalten werden: hat der Besitzende das Gut volle fünf Jahre inne, so schwört er entweder einfach die Klage ab, oder beweist er sein Recht durch die Klinge." Diese Verfügung, welche mächtigen Räubern, die fünf Jahre lang Klagen Beraubter mit Gewalt oder List zu hintertreiben wußten, eine prächtige Erndte eröffnete, muß Greuel ohne Zahl veranlaßt haben, denn die folgenden Herrscher der Langobarden mühten sich nicht wenig ab, Rothars Vorschrift einzuschränken oder abzuschaffen.

König Grimoald verordnete[1]) im Jahre 668: „wenn Einer 30 Jahre lang Häuser, Gesinde, Landgüter also inne hatte, daß sein Besitz landkundig ist, so dürfen solche, die sein Besitzrecht gerichtlich angreifen, ihn nach Verfluß von 30 Jahren nicht mehr vor die Klinge fordern; sondern er ist befugt, die Klage einfach je nach dem Werthe abzuschwören." Zum Verständniß letzteren Satzes muß man wissen, daß die Lombardika gleich andern germanischen Volksrechten je nach dem höheren Werthe des strittigen Gegenstands mehr Hände von Eideshelfern forderte. Im Uebrigen setzt König Grimoald unverkennbar voraus, daß der dreißigjährige Besitz, den er im Auge hat, nicht mit rechten Dingen erworben sei. Der Streit mußte einmal aufhören.

Doch machte Grimoald im Vergleich mit Rothar der Gerechtigkeit eine große Einräumung. Während nach der Satzung des Erstern ein Räuber schon nach 5 Jahren unbeschrienen Genusses sein Schäfchen ins Trockene bringt, kann laut der Verfügung des Letztern unrechtmäßige Besitzergreifung 29 Jahre lang auf Eid und Schwert belangt werden.

Um einen bedeutenden Schritt weiter näherte sich dem Rechte der Natur und der Romana König Liutprand, indem er 724 verfügte:[2]) „wenn Einer eine Urkunde, welche Besitzrecht bewies, inne hatte, und er verlor dieselbe nachher, so darf er nach vollendetem dreißigjährigen Besitze des Guts (auf das sich die verlorene Urkunde bezog), nicht mehr von einem Andern mit Berufung auf eine entgegengesetzte Handveste belangt werden; sondern der Besitzer, der das Gut 30 Jahre inne hat, soll ungefährdet im Besitze bleiben, sintemalen unser Vorgänger, der glorreiche König Grimoald, 30 Jahre für immer als Norm festgesetzt hat. So lange aber die Dauer des Besitzes volle 30 Jahre noch nicht erreicht, mag ein Kläger allerdings Gegenurkunden vorbringen."

Dieser Artikel lenkt bereits auf die Bahn des justus titulus der Romana ein, bewilligt aber, offenbar um die, welche ein unsauberes Gewissen hatten, zu beruhigen, das Zugeständniß, daß ohne Weiteres nach 30 Jahren die Ausrede zufälligen Verlusts einer betreffenden Handveste statt-

[1]) Ibid. S. 99, b. cap. 4. [2]) Ibid. S. 113, a. cap. 1.

haft sein sollte. Der wegen ungerechten Besitzes Belangte brauchte im angegebenen Fall blos nachzuweisen, daß er die Urkunde, welche er verloren zu haben behauptete, in früherer Zeit Andern gezeigt habe, was bei dem gewerbmäßigen Meineid, der in Ländern germanischen Rechts betrieben ward, nicht schwer fiel.

Erst gegen Ende des langobardischen Reichs treten Bestrebungen hervor, vorzugsweise geistliches Eigenthum zu schützen. König Aistulf schreibt[1]) im Jahre 754 vor: „wenn ein Lombarde irgend welches Gut 30 Jahre lang landkundig besessen hat, kann er von geistlichen Anstalten nicht mehr wegen ungerechten Erwerbs belangt werden. Die gleiche Bestimmung gilt zu Gunsten der Geistlichkeit gegen langobardische Kläger." Endlich nach dem Sturze des letzten einheimischen Fürsten Desiderius, gebot Pippin, Carls des Großen Sohn, als König Statthalter des Langobardenreichs, wie folgt:[2]) „frommen Anstalten gegenüber sind in Streitigkeiten über Besitz die Einreden der 10, der 20, der 30 Jahre unzulässig. Erst wenn geistliches Gut 40 Jahre in den Händen eines Laien sich befunden hat, kann der Clerus nicht mehr auf Entäußerung klagen."

Aus den Urkunden, die ich unten anführen werde, geht hervor, daß Solche, welche auf Kosten der Kirche Land und Leute an sich zu bringen strebten, gewöhnlich die 40 Jahre Pippins zur Grundlage ihrer Umtriebe wählten. Wenn nun ein Laie, der sich zur Langobardika bekannte, zu Wege gebracht hatte, daß irgend ein geistliches Gut, sei es durch Pachtverträge gegen Zins, sei es mittelst anderer Künste 39 Jahre lang landkundig unter seinen oder seiner nächsten Erben Handen verblieb, so behielt er im vierzigsten den Pachtschilling zurück, und den geistlichen Pachtherren wurde zu verstehen gegeben, daß sie, wenn sie weiteren Zins ansprächen, sich an die Gerichte wenden möchten. Klagten dieselben, so erschien der Langobarde mit seinen Freunden und Nachbarn, als seinen Eideshelfern oder Zeugen, welche mit ihm auf das Evangelienbuch oder den Reliquienkasten einen Eid des Inhalts ablegten: landkundig sei es in ihrer ganzen Gegend, daß der Beklagte N. N. mehr als 40 Jahre das mit Unrecht bestrittene Grundstück inne habe.

Falls etwa die Geistlichen einwandten, der Beklagte sei kein Besitzer, sondern blos ein Pächter und habe laut Quittungen längere Zeit die Zinse richtig bezahlt: so lachte ihnen der Langobarde ins Gesicht, sprechend: unser Kleinod, die Langobardika, weiß nichts von Pacht und andern Spitzfindigkeiten der Art, sondern blos von Besitz. Der Beweis aber, daß ich oder mein Vater das Gut seit den letzten 40 Jahren wirklich besaß, ist dem Gesetze gemäß durch den Schwur guter Männer geführt. Wollet Ihr etwa meine Eideshelfer des Meineids bezüchtigen!! Was aber das Schlimmste für die geistlichen Kläger,

[1]) Ibid. S. 147, a. Nr. 9. [2]) Ibid. S. 182 oben. Nr. 49.

der lombardische Richter konnte nicht anders, er mußte den Beklagten kraft des Gesetzes freisprechen. Buchstäblich geschah, was das oben erläuterte Edikt Otto's mit den Worten ausdrückt: „unter dem Scheine der Gesetze erlangen Die, welche Gott nicht fürchten, durch Eide, die Meineide sind, fremdes Gut." Kurz in ganz legaler Form war die Kirche um ihr gutes Eigenthumsrecht geprellt.[1])

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Die Lehenbriefe auf drittes Geschlecht. Mittelalterliche Rabulistik. Prozesse des Klosters Farfa. Indem Kaiser Otto I. dem Clerus das Recht bewilligte, durch gewerbmäßige Fechter Streitigkeiten über Mein und Dein abzumachen, gewährte er geistlichem Besitz den einzigen, unter damaligen Umständen möglichen Schutz. Allein während er für das Bisthum väterlich sorgte, gab er den höchsten aller Bischöfe, den Pabst, preis.

Vielleicht werden Mißgünstige einwerfen, diese Darstellung sei zu grell. Ich berufe mich auf Urkunden! Die Chronik von Farfa berichtet[2]) aus den Tagen Otto's I. und der nächsten Kaiser Folgendes: „zur Zeit, da Pabst Johann XIII. die Grafschaft Sabinum seinem Neffen Benedikt verlieh,[3]) hatten wir in Farfa einen gewissen Johann zum Abt, der das Schloß Tribucco besaß, aber nicht er allein, sondern zugleich mit einigen Edelleuten, die ihm als rohe und bösartige Menschen viel Unlust bereiteten. Theils um den Beistand des Grafen Benedikt gegen dieselben zu erlangen, theils um von ihm ein prächtiges Evangelienbuch, das Geschenk seines Oheims, des Pabsts, zu erhalten, verschrieb besagter Abt eines Tags seinen Antheil an Tribucco dem Grafen mittelst einer Urkunde der Art, welche man auf romanisch Briefe des dritten Geschlechts nennt.[4]) Kein Mensch der Klostergenossenschaft mit Ausnahme des Mönchs Lupo und des Canonicus Urso wußte etwas von dieser Urkunde." Offenbar weist letzterer Satz darauf hin, daß in Klöstern Verträge des dritten Geschlechts wenig Billigung fanden, weil sie den Besitz der Stifte gefährdeten.

Weiter erzählt der Chronist: „weil der Graf sich weigerte, das Evangelienbuch abzutreten, habe Abt Johann die schon aufgesetzte Urkunde nicht unterzeichnet noch aus den Händen gegeben, aber das Schloß Tribucco sei gleichwohl durch eine an den mitbesitzenden Vasallen verübte Gewaltthat in die Hände Benedikts gerathen, worauf eben derselbe noch viele andere Güter des Klosters Farfa, namentlich einen Hof zum heiligen Getulius genannt, weggenommen hat." Dann fährt[5]) die Chronik fort: „doch konnte Benedikt den Raub nicht behaupten. Denn nachdem der Patricier Crescentius (Be-

[1]) Man verzeihe das Wort; ich weiß kein anderes, das die Sache so bündig bezeichnete. [2]) Pertz XI, 540 untere Mitte. [3]) Um 967, siehe oben S. 346. [4]) Wörtlich scriptum, quod Romani dicunt tertium genus. [5]) Ibid. S. 541.

nedikts naher Verwandter) den 29. April 998 auf Befehl des Kaisers Otto III. und des Pabstes Gregorius V. hingerichtet worden war, gerieth Benedikt in Schrecken, erklärte sich bereit, mit uns unter Zustimmung des Pabsts und Kaisers einen Vertrag abzuschließen, und übertrug uns in Folge dessen die Hälfte von obengenanntem Hofe sammt der Kirche zum h. Getulius und gewissen Bauernwirthschaften; betreffend die andere Hälfte und das Schloß Tribucco erboten Wir uns ihm eine Urkunde des dritten Geschlechts zu geben. — Wirklich ließen wir eine solche Akte aufsetzen und überschickten sie ihm mit dem Ersuchen, daß er sie annehmen und uns einen „Gegenschein" zusenden möchte.[1]) Aber Benedikt weigerte sich letzteres zu thun, während doch alle Gesetzesverständige wissen, daß eine Urkunde des dritten Geschlechts ohne Ausstellung eines Gegenscheins keine Rechtskraft hat."

„Abermal verliefen einige Jahre: die Söhne des Grafen Benedikt — sie hießen Johann und Crescentius — stiegen von den Umständen begünstigt empor, griffen um sich und raubten dem Kloster Farfa den Hof zum h. Getulius, sammt vielen anderen Ländereien. Während dessen war ein Anderer Namens Wido zum Abt des Klosters erhoben worden, und eine zweite wichtige Veränderung zu Rom eingetreten: im Jahre 1012 bestieg nämlich Petri Stuhl Pabst Benedikt VIII., der den Söhnen des Grafen von Sabinum grollte, weßhalb letztere alle geraubten Schlösser mit Ausnahme Tribucco's und Bucciniano's herausgeben mußten, überdieß wurde einer der Brüder, Johann nämlich, in Präneste belagert. Als letzteres geschah, kam der andere Bruder Crescentius nach Farfa und bat die Mönche, daß sie für den eingeschlossenen Johann beten möchten, was auch — und zwar nicht ohne Erfolg — geschah."

„Nachdem Johann wirklich aus der drohenden Gefahr errettet worden war, gab Crescentius an uns, seinem Gelübde gemäß, die Hälfte des Hofs zum h. Getulius zurück, und forderte seinen Bruder Johann auf, die Schenkung zu bestätigen und die andere Hälfte herzugeben. Aber dieser wollte nichts davon hören, indem er zornig ausrief: Kirchenland, das ich in irgend welcher Weise, ohne Zins zu bezahlen, 30 Jahre zu behaupten wußte, wird mein volles Eigenthum. Ich und mein Vater haben nunmehr den Hof wirklich 30 Jahre inne gehabt und keinen Zins entrichtet. Zuletzt aber ließ sich Johann beschwichtigen, gab nach, und unterzeichnete gleichfalls die Schenkung, worauf der Abt eine Urkunde des dritten Geschlechts über die zweite von Johann wiedererstattete Hälfte sammt dem Schloß Tribucco ausstellte, und nun besagte Hälfte und das Schloß an Johann überantwortete."[2])

An einer vierten Stelle der nämlichen Chronik wiederholt[3]) Abt Hugo von Farfa in einer amtlichen Klagschrift dieselben Geschichten, hebt aber noch

[1]) Wörtlich: manibus nostris firmavimus tertium genus, et nostros direximus ad eum legatos, ut acciperet illud praefatus comes, et appare (siehe das Wort bei Du Cange) ab illo firmatum nobis mandaret. [2]) Ibid. S. 541 u. 542 passim. [3]) Ibid. S. 543.

stärker hervor, daß eine Urkunde des dritten Geschlechts ohne das appare oder den Gegenschein keine Kraft habe, so wie daß Edelleute gewöhnlich die Ausstellung des Gegenscheins zu umgehen suchten, weil sie überzeugt waren, ohne diese Formalität leichter volles Besitzrecht auf das übertragene Gut zu erlangen. Die Urkunden des dritten Geschlechts selbst bezeichnet[1]) Abt Hugo, abweichend von dem sonstigen Sprachgebrauche der Chronik von Farfa, mit dem Ausdrucke tertiogenerum.

Noch muß eine fünfte Stelle[2]) aus dem Anhange zur Chronik von Farfa verglichen werden. Seit alten Zeiten gehörte der Abtei Farfa die Zelle (Klösterlein) am Minio, einem Bache, der unweit Civita Vecchia ins Meer fällt. Gleich Farfa und fast allen außer den Mauern Roms gelegenen Klöstern wurde auch die Zelle von den Sarazenen zerstört. Nach erfolgter Wiederaufbauung Farfa's beschloß der damalige Abt Campo die Zelle wieder herzustellen, fand einen Cleriker Namens Venerandus, der zum Probste taugte und fertigte demselben eine Urkunde aus, die auf drei Mönche lautete, welche einander in der Probstei folgen würden.[3]) „Seiner Seits gab der neue Probst Venerandus dem Abte einen Gegenschein. So lange Venerandus der Zelle vorstand, leistete er dem Abte und seinen Nachfolgern den üblichen Gehorsam und zahlte regelmäßig den Zins, der in der obgenannten Urkunde ausbedungen war. Aber die späteren Pröbste der Zelle wurden lässig in Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten. Deßhalb erhob der Abt von Farfa bei dem Kaiser Otto I. eine Klage, in Folge deren ersterer kraft kaiserlicher Entscheidung als rechtlicher Besitzer der Zelle anerkannt ward, u. s. w."

Vor Wiederherstellung der Zelle hat also Abt Campo von Farfa zu Gunsten Dessen, den er zum Probst ausersehen hatte, eine Urkunde abgefaßt, welche diesem die Verwaltung des Klösterleins übertrug, aber ihn zugleich verpflichtete, an die Abtei Farfa, als Mutterkloster und Obereigenthümerin, gewisse Dienste und Zinse zu leisten. Als Unterpfand pünktlicher Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mußte der Probst dem Abte ein apparum oder einen Gegenschein übergeben, welchen der Abt in Verwahrung nahm. Die Urkunde selbst, welche Venerandus empfieng, war laut den angeführten Worten des Textes, auf drei Mönche ausgestellt, welche als Vertreter der an die Zelle verliehenen Befugnisse, aber auch der in Urkunde und Gegenschein bemerkten Obliegenheiten — folglich ohne Zweifel zugleich als Pröbste, einer dem andern folgen würden.

Meines Erachtens lassen diese Sätze keine andere Deutung zu als die,

---

[1]) Ego cum monachis feci ei tertiogenerum de ipso castello. [2]) Muratori, script. rer. ital. II, b. S. 498. [3]) Wörtlich: Campo abbas ordinavit in praedicta cella unum praepositum ad ipsum locum restaurandum, nomine Venerandum — et fecit ei de praedicta cella libellum in tribus personis monachorum, succedentibus uno (uni) duobus — unde et apparum ipse abbas retinuit apud se.

daß der zwischen Farfa und der Zelle kraft Urkunde und Gegenschein abgeschlossene Vertrag die drei nächsten Pröbste der Zelle zugleich berechtigte und verpflichtete, gewisse Befugnisse zu üben und ebenso gewisse Lasten zu tragen. Daß in der Urkunde drei namentlich aufgeführte Individuen bezeichnet waren, welche Einer nach dem Tode des Andern und der jüngste zuletzt die Probstei übernehmen würden, liegt nicht in den Ausdrücken des Textes.

Und nun sind wir im Stande aus den mitgetheilten Thatsachen zweckdienliche Schlüsse zu ziehen. Erstlich aus den Worten, welche die Chronik des Klosters Farfa dem Grafen von Sabinum, Johann Benedikts Sohne, in Mund legt, geht hervor, daß adelige Laien, welche unter irgend welchen Bedingungen Kirchenland empfangen hatten, die Meinung hegten, sie würden nach dreißigjährigem Besitz des übertragenen Gutes ohne Schwierigkeit das volle Eigenthumsrecht erlangen, sobald man ihnen nur keine Abtragung von Zinsen nachweisen könne. Zweitens im zehnten Jahrhundert war eine Weise der Uebertragung von Land üblich, die mittelst Urkunden geschah, welche man Briefe des dritten Geschlechts, oder dreigeschlechtige, oder sogar ohne weiteren Beisatz drittes Geschlecht nannte. Denn einmal braucht die Chronik den Ausdruck, die Mönche hätten ein drittes Geschlecht ausgefertigt. Drittens den Urkunden des dritten Geschlechts kam nur dann gesetzliche Kraft zu, wenn Derjenige, an welchen Land übertragen ward, dem Uebertragenden einen Gegenschein gab, welcher appar, appare, oder auch apparum hieß. Viertens Geistliche und Laien konnten Land durch Urkunden des dritten Geschlechts gleich gut nehmen und geben.

Fünftens da wiederholt und ausdrücklich hervorgehoben wird, die Empfänger hätten sich aus dem Grunde gescheut, die gesetzlichen Gegenscheine auszufertigen, weil sie ohne dieselben leichter das volle Eigenthum des übertragenen Landes zu erlangen hofften, muß man nothgedrungen voraussetzen, daß vermittelst des Gegenscheins der Empfänger sich förmlich verpflichtete, die in der Urkunde für das übertragene Land ausbedungenen Lasten zu tilgen. Urkunde und Gegenschein ergänzten sich, aus jener konnte der Empfänger beweisen, daß er ein gewisses Recht auf das übertragene Land habe, aus diesem erhärtete der Darleiher die Verbindlichkeiten des Andern. Gut stimmt hiezu eine Stelle der Briefsammlung Gegors VII., wo es heißt: „die Erhebung des neuen Pabsts sei mehreren Fürsten durch Schreiben angezeigt worden, deren Eingang und Hauptinhalt gleich lautete, die aber am Ende je nach Verschiedenheit der Orte und Personen von einander abwichen". Diese dem Wesen nach gleiche in der Form verschiedene Briefe werden apparia genannt.[1]) Dasselbe gilt von obigen Urkunden.

---

[1]) Mansi XX, 63. Nr. 4: in coeptis quidem apparibus, sed circa finem singulis epistolis juxta locorum et personarum competentiam discrepantibus.

Ich komme an einen sechsten Punkt. Unzweifelhaft ist, daß die Akte, kraft welcher Abt Campo dem neuen Probste die Zelle am Minio übertrug, eine solche war, welche unter den Begriff des dritten Geschlechts fällt. Denn der Empfänger gibt einen Gegenschein, was ein Hauptmerkmal der dreigeschlechtigen Verträge ist, da diese ohne das appare keine Rechtskraft haben. Weiter verpflichtet der Gegenschein den Probst zu bestimmten Leistungen, was abermal für die dreigeschlechtige Natur der Urkunde zeugt. Denn das Gesetz forderte offenbar deßhalb den Gegenschein als Bedingung der Giltigkeit dreigeschlechtiger Urkunden, weil es den Empfänger ebenso gut als den Geber gebunden wissen wollte. Nun erfahren wir aber weiter, daß der dem Probste Venerandus eingehändigte Brief auf 3 Mönche ausgestellt war, die einer den andern als Vertreter der übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten ablösten. Ich will sagen, wenn der Erste starb, trat der Zweite und dann nach dessen Tod der Dritte in die Stelle der Vorgänger ein.

Hiemit fällt Licht auf die an sich etwas dunkle Bezeichnung der fraglichen Urkunden oder Verträge. Ich behaupte, sie hießen darum dreigeschlechtige, weil sie auf drei Nachfolgen, oder wörtlich Geschlechter lauteten. Doch begründete hiebei die Verschiedenheit des Standes der Betheiligten einen wesentlichen Unterschied. War der Empfänger ein Geistlicher und folglich dem Gebote der Ehelosigkeit unterworfen, so führte die Urkunde nur den Einen Cleriker, mit dem der Vertrag abgeschlossen ward, namentlich auf, bestimmte aber, daß zwei ungenannte Andere, die an die Stelle des Ersten nach seinem Tod treten würden, die gleiche Verbindlichkeit übernehmen müßten. Gehörte dagegen der Empfänger dem Laienstande an, so gieng das übertragene Land nach dem Tode des Vaters, der den betreffenden Brief erhalten und den Gegenschein ausgestellt hatte, auf den Sohn, und dann auf den Enkel über. Erst nach dem Absterben des Enkels oder im ersten Fall des dritten Clerikers erlosch die buchstäbliche Verbindlichkeit der dreigeschlechtigen Urkunde.

Daß der angegebene Sinn des Worts der richtige ist, erhellt aus anderen Pergamenten, welche für dieselbe Sache deutlichere Ausdrücke brauchen. Mittelst Urkunden,[1]) die den Jahren 900, 911, 914 und 936 angehören, verliehen Aebte von Farfa an die Laien Ausonius, Ursus, Mainpert, Frameſus gewiße Güter oder Renten mit der Bestimmung, daß die genannten Empfänger und deren Erben das Lehen bis auf die dritte Geschlechtsfolge — usque ad tertiam generationem — behalten dürfen. Noch klarer lautet ein dreigeschlechtiger Brief,[2]) welchen Johann Abt von Casauria 993 zu Gunsten des Grafen Atto bis auf die dritte Geschlechtsfolge in tertiam generationem ausstellte. Ausdrücklich wird beigefügt, Atto, sein Sohn und sein Enkel solle das Lehen genießen.

[1]) Fatteschi, memorie di Spoleto S. 298 flg. Nr. 57. 58. 59. 60. [2]) Muratori, script. ital. II, b. S. 984 flg.

Zum Ueberfluß werden die gewonnenen Ergebnisse durch Thatsachen bestätigt, denen noch in anderer Hinsicht ausgezeichnete Bedeutung zukommt. Der Chronik von Farfa sind zwei Urkunden einverleibt, die uns mitten in die letzten Zeiten des unglücklichen Kaisers Otto III. hinein versetzen. „Im April 998 saßen[1]) der Kaiser und sein Vetter Pabst Gregor V. zu Gericht in der Basilika zum h. Petrus. Als Kläger erschienen Priester eines Stifts zum h. Eustatius und erhoben Beschwerde gegen den Abt Hugo von Farfa, weil dieser ihnen zwei Kirchen, gelegen in den Bädern des Alexander Severus und in der neunten Region der Stadt Rom, sammt den zu beiden Kirchen gehörigen Gütern widerrechtlich vorenthalte. Zufälliger Weise war damals Abt Hugo in Rom anwesend. Leo, Archidiakon des kaiserlichen Reichspalastes, der die gerichtliche Verhandlung im Auftrage des Kaisers leitete, beschied den Abt unverweilt her und sprach zu ihm als Hugo kam: du sollst Rede stehen diesen Presbytern, welche eine Klage wider dich eingebracht haben. Hugo fragte: wegen welcher Sache? Leo antwortete: wegen zweier Kirchen, die gelegen sind in den Thermen Alexanders. Der Abt fuhr fort: ich bitte um Aufschub, denn ich bin gegenwärtig nicht im Stande, mein Recht zu vertheidigen, da ich keine mir zuständige Richter und keinen Vogt bei mir habe".

„Der Archidiakon erwiederte: mit Nichten! sondern ich will dir einen Vogt geben, der für dich rede. Der Abt sprach: vor Allem muß ich wissen, ob Ihr mir einen römischen oder langobardischen Vogt stellen wollet. Leo sagte: einen römischen sollst du haben! Nimmermehr rief der Abt: niemals hat mein Kloster unter römischem Gesetze gelebt, sondern stets unter langobardischem, deßwegen kann ich nicht dulden, daß man mir einen römischen Vogt zuordne. Allein der Archidiakon nahm keine Rücksicht auf die Einreden Hugo's, sondern schrie: du magst wollen oder nicht, heute wirst du nach römischem Gesetze gerichtet, ergriff den Abt an der Kapuze und nöthigte ihn niederzusitzen. Doch Hugo gab sich nicht zufrieden, bot Bürgschaft an, daß er demnächst vor Gericht erscheinen werde, und verlangte von Neuem Aufschub. Endlich wurde ihm auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers eine Frist bewilligt."

„Nach einigen Tagen fand sich Hugo wirklich mit seinem Klostervogt und mit langobardischen Richtern in der nämlichen Gerichtshalle ein. Wir sind bereit, hob er an, Rede zu stehen. Sofort richtete Archidiakon Leo im Namen der anwesenden römischen Richter die Frage an ihn: wollet Ihr euch nach römischem oder langobardischem Recht vertheidigen? Nun erhob sich Hubert, der Vogt von Farfa: nach langobardischem Rechte begehren Wir gerichtet zu werden, denn Unser Kloster steht seit mehr als hundert Jahren unter der Langobardika, auch haben Wir Urkunden der Kaiser bei uns, die solches beweisen."

„Auf Befehl Leo's wurde der Parthei Hugo's gestattet, letzteren Beweis

[1]) Muratori, script. rer. ital. II, b S. 503 flg. 505 flg.

zu führen. Der Vogt legte nun eine Urkunde Lothars I. vor, kraft welcher dieser Herrscher in Anwesenheit des Pabstes Paschalis I. (817 — 824) verfügt hatte, erstlich daß die Abtei Farfa nach langobardischen Rechte leben, zweitens daß sie die Vorrechte der Klöster Lureil, Lerins, St. Maurice genießen, und drittens daß der päbstliche Stuhl keine Gerichtsbarkeit über Farfa haben solle."

„Auf die Urkunde hin entschied Archidiakon Leo, als Vorstand des versammelten Gerichtshofs, Hugo möge seine Vertheidigung nach lombardischem Rechte führen. Aufgefordert, seine Klage vorzubringen, begann der Anwalt des Gegenparts: ich belange den Abt Hugo wegen zweier Kirchen, welche Eigenthum des Stifts zum h. Eustatius sind. Von den Rechtsvorfahren meiner Auftraggeber ist eine Urkunde des dritten Geschlechts abgefaßt und auf drei Personen des Klosters Farfa ausgestellt worden mit dem Beding, daß von besagten zwei Kirchen Zins entrichtet werde. Die festgesetzte Frist der drei Personen ist abgelaufen, und doch will Uns Abt Hugo den Rücktritt in unser Eigenthum streitig machen. Hierauf entgegnete Vogt Hubert: seit mehr als vierzig Jahren hat unsere Abtei die Güter inne, wegen deren Ihr uns belangt. Könnet Ihr dieß läugnen? Der Anwalt des Gegenparts erwiederte: wir läugnen die 40 Jahre nicht, aber wir fragen Euch: habt Ihr die Güter als wahres Eigenthum inne gehabt, oder nicht vielmehr gegen Pachtzins? Der Vogt von Farfa entgegnete hierauf: das langobardische Gesetz sagt kein Wort, welches mich verpflichtete, auf letztere Frage Bescheid zu geben. Ich stehe blos über die Zeit des Besitzes Rede.

„Die Sitzung wurde vertagt, am folgenden Samstage trat der Gerichtshof wieder zusammen. Abermal beharrten die Partheien auf ihren früheren Erklärungen. Nun befragte der Archidiakon Leo die anwesenden römischen Richter um ihre Meinung bezüglich des obschwebenden Handels. Diese erwiederten: die Sache ist spruchreif. Vogt Hubert, der ein Lombarde ist, soll sein Urtheil fällen; denn uns als Römern steht dieß in einer Frage lombardischen Rechtes nicht zu. Alsbald nahm Hubert die Lombardika in die Hand, sagend, nicht ich will richten, sondern dieses Gesetzbuch soll reden. Darauf las er folgenden Artikel: „fromme Stiftungen sind nach der Langobardika befugt, innerhalb 40 Jahren ihr Besitzrecht zu beweisen." Mein hierauf begründeter Spruch lautet: Vogt Hubert hat mit seinen Eideshelfern zu beschwören, daß das Kloster Farfa jene zwei Kirchen vierzig Jahre als Eigenthum besessen hat. Abermal befragte Archidiakon Leo die anwesenden römischen Richter um ihre Meinung. Einstimmig erklärten sie, daß Vogt Hubert untadelhaft nach lombardischem Recht geurtheilt habe."

„Noch einmal versuchte es der Anwalt des Gegenparts auf die Einrede des Zinses zurückzukommen. Aber der Vogt schloß ihm den Mund mit den

entscheidenden Worten: die Langobardika will nicht, daß ein Kirchenvogt sich auf die Frage des Zinses einlasse; sie spricht blos von Besitz. Zuletzt bot er einen gerichtlichen Zweikampf an, den die Presbyter zurückwiesen." Das Ende vom Lied war, daß die beiden Kirchen für immer dem Kloster Farfa zugesprochen wurden. Die Presbyter hatten in der gerechtesten Sache den Kürzeren gezogen, weil die Langobardika nicht, wie der gesunde Menschenverstand und die Romana vorschreibt, zwischen bedingter Nutzung eines Guts und wirklichem vollem Eigenthum unterscheidet, sondern nur den rohen handgreiflichen Besitz kennt.

Nicht ein volles Jahr später brach ein zweiter Rechtsstreit zwischen dem nämlichen Abt Hugo von Farfa einerseits und andererseits zwischen dem Kloster St. Cosmas und Damian in Trastevere aus. Gegenstand dieses anderen Handels war die oben von uns erwähnte Zelle am Minio. Der Thatbestand wird in einem Berichte der Chronik und in zwei eingefügten Urkunden folgendermaßen beschrieben:[1]) über hundert Jahre hatte das Kloster Farfa, das unter langobardischem Rechte stand, die Zelle besessen. Nachdem aber letztere durch die Saracenen zerstört worden, übergab sie der damalige Abt Campo von Farfa kraft einer Urkunde des dritten Geschlechts an den Probst Venerandus unter dem Beding, daß er die zerstörten Gebäude wiederherstelle. Bezeichnet wird die fragliche Akte, kraft welcher Abt Campo die Zelle an Venerandus einhändigt, „als Urkunde[2]) auf drei Mönche, von denen Einer dem Andern folgt"; dann wieder als ein „Pachtvertrag, der auf drei einander folgende Pröbste und zwar für die Lebenszeit eines Jeden derselben lautet";[3]) endlich[4]) als eine „Schrift dreier Personen".

Ausdrücklich hebt der Bericht hervor, daß Probst Venerandus für sich und seine zwei Nachfolger die Entrichtung eines jährlichen Zinses übernahm, sowie auch dem Abt Campo einen Gegenschein (appare) ausstellte. Der nämliche Probst Venerandus erlangte später zu seiner Probstei hin die Abtwürde in dem neuerbauten römischen Kloster zu den Heiligen Cosmas und Damian, so zwar, daß mit letzterer Abtei auch die Probstei vom Minio an seine zwei nächsten Nachfolger überging. Venerandus entrichtete pünktlich den bedungenen Zins, und dasselbe thaten auch seine beiden Nachfolger. Allein nachdem die Frist der drei Personen abgelaufen war,[5]) mit andern Worten, nachdem ein Vierter die Abtei St. Damian nebst der Probstei der Zelle erlangt hatte, verweigerte dieser Vierte die Fortbezahlung des Pachts.

Nun klagte Abt Hugo von Farfa bei Kaiser Otto III. Der Kaiser

---

[1]) Muratori, script. rer. ital. II, b. S. 498 flg. [2]) Ibid. S. 498, Mitte: libellus in tribus personis monachorum, succedentibus uno duobus. [3]) Ibid. S. 500, Note: per emphyteusem cartula, in tribus abbatibus, diebus vitae illorum tantum, uno post alium succedente. [4]) Ibid. Text: per scriptum trium personarum. [5]) Quo scripto legaliter expleto: heißt es im Text gleich hinter den eben angeführten Worten.

ten Jahrhundert zugegangen. Denn schreibt nicht Pabst Hadrian in dem oben[1]) angeführten Briefe: „die Simonie hat Erbpachtungen erzeugt, die Erbpachtungen aber brachten die Kirche um Hab und Gut." Achtzig Jahre nach Otto I. erreichte der eben beschriebene Mißbrauch trotz der von ihm eingeführten verbesserten Gesetzgebung den höchsten Grad im römischen Gebiete. Wie ich später zeigen werde, waren um 1046 sämmtliche, rund um die Weltmetropole gelegene, ehemalige Patrimonien des Apostelfürsten mittelst Urkunden des dritten Geschlechts adeliges Eigenthum geworden.

Eine zweite Hauptursache der häufigen Verschleuderung von Kirchengut durch Urkunden des dritten Geschlechts wird in der Chronik von Farfa beschrieben. Ein Bischof, ein Abt brauchte schnell eine größere Summe Geldes, vielleicht zu Ausgaben, die er Ehren halber gar nicht eingestehen durfte, vielleicht auch zu andern, die nicht schmählicher Art waren. Nun wußte er, daß der oder jene reiche adelige Nachbar eine wohlgefüllte Kasse besaß, aber nur gegen hohe Zinsen, am liebsten gegen Urkunden des dritten Geschlechts, seine Schätze aufthat. Um das Geld zu bekommen, verstand sich der bedürftige Verschwender zu dem sauren Schritt und schloß hinter dem Rücken des Domkapitels oder hinter dem Rücken der Klostergemeinde einen Vertrag auf drei Erben mit dem willigen Darleher ab. Hat nicht jener Abt Johann von Farfa, als er, um das 30 Pfund Silber werthe, goldbeschlagene Evangelienbuch zu erwerben, das Schloß Tribucco durch ein Pergament des dritten Geschlechts an den Grafen Benedikt, Neffen des Pabstes Johann XIII., übergeben wollte, sein Vorhaben den Mönchen des Klosters mit Ausnahme von Zweien, welche allem Anscheine nach die Rolle von Zeugen übernehmen sollten, sorgfältig verheimlicht![2])

Endlich eine weitere Hegemutter von Urkunden des dritten Geschlechts war offene Gewaltthat. Man muß sich die trostlosen Zustände des Kirchenstaats vergegenwärtigen, die auch nach den neuen Gesetzen Otto's I., und zwar absichtlich, obgleich nur unter der Hand von ihm begünstigt, fortdauerten. Der Chronist von Farfa erzählt:[3]) „anfangs befand sich die Burg Tribucco in den Händen des Abts Johann von Farfa, den untern Theil des Orts aber hatten die Edelleute Martin, dessen Söhne und mehrere Andere als Mitbesitzer inne. So oft nun der Abt Reisen an entferntere Orte antrat, übergab er seinen Antheil dem besagten Martin und Genossen zum Bewachen. Aber diese Menschen waren über die Maßen ruchlos und räuberisch, und häufig geschah es, daß sie während der Abwesenheit des Abts von der Burg herabstiegen, Hinterhalte an die benachbarten Landstraßen legten und die vorüberziehenden Reisenden ausplünderten. Dadurch litt der gute Leumund des Klosters, (weil das Gerücht sich verbreitete, daß der Abt es sei, der solche

[1]) S. 433. [2]) Ibid. S. 437. [3]) Pertz XI, 540.

Räubereien anbefohlen habe). Theils um diesen Anlaß zu bösen Nachreden für immer abzuschneiden, theils um jenes kostbare Evangelienbuch zu erwerben, setzte Abt Johann die Urkunde des dritten Geschlechts auf, durch welche er das Schloß Tribucco an den Grafen Benedikt von Sabinum gegen Pacht übergeben wollte."

Weiter unten fährt der Chronist fort: „nachdem sich die Unterhandlung mit dem Abte wegen Uebergabe von Tribucco zerschlagen hatte, verzichtete Graf Benedikt doch nicht auf den Plan, in anderer Weise sich des Schlosses zu bemächtigen. Eben war dasselbe von den Mitbesitzern des Abts bewacht, als Benedikt diese auf seine Burg Arces einlud: die Unbesonnenen erschienen. Sofort ließ der Graf 12 der klügsten unter den geladenen Gästen festnehmen und mit eisernen Ketten belastet, in das unterste Burgverließ werfen.[1]) Dreißig andere gab er erst frei, nachdem sie Lösegeld bezahlt hatten: die gefangenen Zwölfe aber mußten alle Urkunden und Besitztitel herausgeben, dann erst setzte sie der Graf in Freiheit." So sah es gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts im Kirchenstaate, und so ohne Zweifel auch in vielen andern Provinzen Italiens aus. Was blieb am Ende höhern Geistlichen, die solche Nachbarn hatten, übrig, als Ruhe durch Ausstellung von Lehenbriefen des dritten Geschlechts zu erkaufen.

Dieß war der Stand der Dinge, welchen Otto I. zur Zeit seiner Kaiserkrönung vorfand. Die Hälfte des italienischen Kirchenvermögens muß durch Briefe des dritten Geschlechts und andere ähnliche Mittel im Besitze räuberischer Laien gewesen sein. Nun nöthigte ihn Rücksicht auf die Sicherheit der von ihm gegründeten deutschen Herrschaft über Italien, kräftige Maßregeln zu ergreifen, damit der Raub ganz oder guten Theils den Räubern entrissen und damit das Anschwellen großen Laienbesitzes unmöglich gemacht werde. Was sollte er thun: etwa die Lombardika, welche ohne Frage den Raub geistlichen Eigenthums begünstigte, gänzlich abschaffen und das römische Recht, welches gesetzmäßig erworbene Besitztitel verlangte, an ihre Stelle setzen? Aber welche unübersehbare Verwirrung würde eine solche Maßregel angerichtet, welche Verzweiflung, welche Wuth auf Seiten aller Edelleute lombardischen Bekenntnisses gegen den fremden Herren hervorbeschworen haben! Das Heilmittel wäre schlimmer gewesen, als das Uebel, dem abgeholfen werden sollte.

Otto I. handelte klüger: er brauchte den Buchstaben gewisser Bestimmungen der Langobardika als Waffe wider den Geist dieses Gesetzbuchs, das offenbar dahin zielte, unter einem gewissen Scheine von Recht den größten Theil italienischen Grundbesitzes in die Hände von gebornen Lombarden oder wenigstens von Mitschuldigen der lombardischen Eroberung überzuspielen. Gleich allen

[1]) Ibid. S. 540 gegen unten: quorum prudentiores duodecim capientes in ima carceris miserunt et vinculis ferreis religarunt.

verwies den Kläger an den damaligen Pabst Gregor V., welcher sofort beide Aebte, Gregor von Cosmas und Damian, und Hugo von Farfa, vor seinen Richterstuhl lud. Hier legte Abt Gregor von St. Damian eine Urkunde vor, laut welcher Hugo's Vorgänger, Abt Johann von Farfa, die Zelle förmlich an das Kloster zum h. Damian abgetreten haben sollte. In heftigen Worten erklärte jedoch Abt Hugo diese Urkunde für falsch und bot mit Berufung auf den ersten Artikel des oben erläuterten Ottonischen Gesetzes vom 29. Oktober 967 den gerichtlichen Zweikampf an.

Der Pabst aber wies den Zweikampf zurück, entschied für Aechtheit der Urkunde und verurtheilte das Kloster Farfa zum Verluste der Zelle. Abt Hugo gab sich jedoch nicht zufrieden, sondern brachte die Sache nach dem kurz darauf erfolgten Tode des Pabsts von Neuem an Kaiser Otto III., der wirklich das Urtheil Gregor's V. in unerhörter Weise[1]) umstieß und die strittige Zelle der Abtei Farfa zuerkannte.

Kein Zweifel kann sein, daß die Probstei am Minio durch einen Vertrag des dritten Geschlechts an Venerandus gelangt ist. Nicht minder klar geht aus den betreffenden Sätzen der zuletzt mitgetheilten Texte hervor, daß besagter Vertrag auf eine Folge von drei Pröbsten lautete. Das, was wir oben über die Vorgänge zwischen dem Abt Campo von Farfa und dem Probste Venerandus sagten, erscheint folglich erwiesen. Aber noch bleibt ein Punkt in dem zweiten Rechtsstreite zwischen den Aebten von St. Damian und Farfa dunkel. Probst Venerandus und seine beiden nächsten Nachfolger, die ebenso, wie er, neben der Probstei zugleich die Abtwürde in St. Damian besaßen, hatten den Zins richtig bezahlt. Erst der Vierte verweigerte den Pacht.

Aber als dieß geschah, mit andern Worten, als der vierte Abt von St. Damian, zugleich Probst der Zelle Minio, auf den Dritten folgte, können die 40 Jahre, nach welchen laut der Lombardika kein Streit über Mein und Dein mehr erhoben werden durfte, noch nicht abgelaufen gewesen sein. Denn sonst hätte weder Pabst Gregor V. Veranlassung gehabt, auf die oben beschriebene, von dem Abte zu St. Damian vorgewiesene Urkunde hin, dem Beklagten Recht zu geben, noch würde Kaiser Otto III. es über sich vermocht haben, das Urtheil des Pabstes zu entkräften. Denn daß Otto III. geradezu wie ein Tyrann die klaren Aussprüche der Lombardika umstieß, ist unglaublich. Vielmehr muß man annehmen, daß Probst und Abt Venerandus sammt seinen beiden nächsten Nachfolgern, auf welche der von Campo abgeschlossene Vertrag der drei Geschlechter gelautet hatte, wegstarben, ehe die 40 Jahre der Langobardika ihr Ende erreichten. Und dieß führt uns in den Kern der Sache hinein.

Sowohl Cleriker als Laien haben im Laufe des neunten und zehnten

[1]) Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1506.

Jahrhunderts häufig Land auf Urkunden des dritten Geschlechtes genommen und gegeben. Aber Laien waren hiebei im Vortheil. Denn da bei Wahlen zu Abteien wie zu Bisthümern gewöhnlich nur gereifte, bewährte, folglich auch ältere Bewerber den Vorzug erhielten, kam meines Erachtens unter zehn Fällen kaum einmal vor, daß über der Amtsführung dreier unmittelbar auf einander folgenden Aebte oder Bischöfe, deren Erster überdieß möglicherweise in hohem Alter, also kurz vor seinem muthmaßlichen Tod, einen Vertrag des dritten Geschlechts eingehen mochte, volle 40 Jahre verliefen. Hatte daher ein Laie Land auf drittes Geschlecht an Aebte oder Bischöfe verliehen, so durfte er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten, daß ihm, selbst falls das betreffende Kloster oder Bisthum auf bleibende Besitznahme des Geliehenen hinarbeitete, die Gelegenheit nicht entgehen werde, sein Recht vor Gericht im Sinne der Langobardika geltend zu machen.

Anders dagegen verhielt sich die Sache, von der Rückseite betrachtet. Unter hundert Fällen geschieht es meines Erachtens kaum einmal, daß innerhalb 39 Jahren Vater, Sohn und Enkel wegsterben, und demnach, daß ein kraft Urkunde des dritten Geschlechts an Laien ausgegebenes Gut vor dem angegebenen Zeitraum der dritten Hand entsinkt. Folglich hatten diejenigen Stifte, welche Ländereien in solcher Weise herliehen, triftigen Grund, das Hergeliehene als verloren zu betrachten.

Warum stellten gleichwohl geistliche Anstalten so häufig Urkunden des dritten Geschlechts aus? Thatsachen mögen reden. War ein Stuhl, eine Abtei durch den Tod des bisherigen Bischofs oder Abts erledigt, so meldeten sich während der unruhigsten Zeiten des neunten und zehnten Jahrhunderts in der Regel nicht ein Bewerber, sondern zwei, drei, mehrere, ja manchmal viele. Jeder dieser Ehrgeizigen suchte Anhang unter den Klassen zu gewinnen, welche Einfluß auf die Besetzung übten, d. h. insbesondere unter dem Stadt- und Landadel, der überall Theil an den Bischofswahlen nahm und in die Angelegenheiten reicher Klöster begierig seine Hände mengte. Mächtige Freunde gewann aber ein Bewerber nur dann, wenn er nicht mit Worten, sondern mit der That oder wenigstens mit Dingen, die einer That gleich sahen, bezahlte.

Strittige Wahlen öffneten stets dem Mißbrauche der Simonie Thür und Angel, aber diese Simonie bestand gewöhnlich nicht darin, daß der geistliche Käufer baares Geld hergab — denn die Meisten hatten selbst keines oder wenig — sondern sie kirrten ihre Helfershelfer aus dem Laienstande gewöhnlich damit, daß sie zu ihnen sprachen: wenn ich durch Euren thätigen Beistand Abt oder Bischof werde, so sollet Ihr als Lohn dieses und jenes Gut meines künftigen Klosters oder Stuhls und zwar auf Urkunde des dritten Geschlechts bekommen.

So ist es tausendmal schon im achten und nachher im neunten und zehn-

andern altdeutschen Volksrechten erkennt die Lombardika den Grundsatz des gerichtlichen Zweikampfs — und zwar im allerweitesten Umfange — an.

König Rothar verordnete[1]) im Jahre 643 wie folgt: „wenn Einer persönlich vor dem Könige erscheint, und einen Andern, weß Standes auch derselbe sei, wegen irgend eines Verbrechens verklagt, so ist es dem Beklagten gestattet, seine Unschuld durch einen Kämpfer darzuthun." Und abermal[2]) eben derselbe: „wenn Einer ein Mädchen oder eine Frau Hexe oder Hure schilt, und der Thäter gesteht, daß er nicht blos in einem Anfalle von Zorn, sondern wohl überlegt den Vorwurf ausgesprochen habe, auch die Wahrheit beweisen könne, so muß die Sache durch Zweikampf ausgemacht werden!" Im ersten wie im zweiten Fall, wird unverkennbar vorausgesetzt, daß der Beklagte einen Kämpen stelle, folglich einen Andern für sich fechten lasse. Aber auch von dem Kläger gilt dieß in beiden Fällen, denn sonst wäre dieser im ersten auf unverantwortliche Weise gegenüber dem Beklagten benachtheiligt, und im zweiten würde gar das weibliche Geschlecht völlig schutzlos sein."

Die Bestimmungen des Königs Rothar gaben, wenn man der Sache auf den Grund sieht, Ehre und Eigenthum der Schwachen oder Mindermächtigen den Großen Preis. Denn je mehr Einer Geld und Gut besaß, desto leichter vermochte er starke und geübte Fechter in seinen Sold zu nehmen. Für die Urwälder Germaniens hatten solche Rechtsgewohnheiten Sinn, weil die verhältnißmäßige Unschuld der allgemeinen Zustände neben Gleichheit des Besitzes und freien Standes bewirkte, daß auch die Körperkräfte der Einzelnen ziemlich gleich ausgebildet wurden. Aber mit dem Augenblicke, da die Langobarden durch gewaltsame Ansiedlung auf italischem Boden in den Genuß der Vorzüge und bösen Früchte altromanischer Gesittung, namentlich der ungleichen Vertheilung von Haben und Sollen, eintraten, wurde der alte, im Vaterland anwendbare Brauch zur schreienden Ungerechtigkeit.

Otto I. behielt vermöge des Gesetzes vom Herbste 967 den gerichtlichen Zweikampf bei, aber er knüpfte daran zwei für Laien sehr bedenkliche Bedingungen, welche lombardisches Herkommen in wesentlichen Punkten abänderten. Er gebot erstlich, daß in allen Rechtshändeln zwischen Geistlichen und Laien nur Erstere befugt sein sollen, Kämpen aufzustellen, daß dagegen Laien männlichen Geschlechts, wenn anders nicht Unfähigkeit wegen unmündiger Jugend oder Greisenalters vorliege, für sich selber kämpfen müssen; er verfügte zweitens, daß in denselben Streitigkeiten die Ausrede der Verjährung gar keine Giltigkeit habe. Nirgend sagt das Ottonische Gesetz ein Wort von den 10, 20, 30, 40 Jahren üblicher Präscription, und es ist unzweifelhaft, daß laut dem Buchstaben desselben jedes Stift Räuber auch nach hundert Jahren der Anmaßung vor die Klinge fordern konnte.

---

[1]) Canciani, leges Barbarorum I. 64. Nr. 9. [2]) Ibid. S. 79 flg. Nr. 198.

Welche Folgen hatte nun die Ottonische Gesetzgebung? Ohne Zweifel dieselben, die ich an einem andern[1]) Orte bezüglich des Stadtfechters von Leon nachwies. Die Bischöfe, die Aebte Italiens stellten gewerbmäßige Kämpen auf. Und welche Leute wählten sie zu solchem Geschäfte? Sicherlich die gewandtesten, kräftigsten, schlagfertigsten Bursche, die man vom einen Ende der Halbinsel zum andern auftreiben konnte. Das Gesetz deutet selbst an, daß sich die Sache so verhielt, denn die Bestimmung des zehnten Artikels, laut welcher der geistliche Fechter von gleichem Stande mit dem Gegenpart sein muß, ist offenbar ein Zugeständniß, das Otto adeliger Furcht einräumte. Die von baarem Eigennutz eingegebenen Ehen, welche die Mitglieder des italienischen Herrenstandes in der Regel schlossen, trugen dieselben Früchte, wie überall sonst, nämlich daß das heranwachsende Geschlecht rachitisch wurde. Schreibt[2]) doch schon 770 Pabst Stephan III. an Carl den Großen: „der hohe Adel Lombardiens sei ein unsauberes, herabgekommenes, verkrüppeltes, aussätziges Geschlecht."

Deßhalb entsetzten sich nun die Lombardischen Herren vor dem Gedanken, mit naturkräftigen Bauernburschen, welche der Clerus als seine Fechter aufstellen durfte, fechten zu müssen und sie verlangten, die geistlichen Kämpen sollten wenigstens dem gleichen Stand mit ihnen selber angehören. Aber das ersonnene Gegenmittel fruchtete wenig; denn nichts hinderte die Bischöfe und Aebte Italiens, arme aber handfeste Adelige aus Deutschland zu verschreiben und als geistliche Fechter in ihre Dienste zu nehmen. Vermuthlich haben nicht wenige der deutschen Adeligen, die während unseres Zeitraums in italienischen Urkunden zum Vorschein kommen, als Fechter und Kirchenvögte ihre Laufbahn begonnen. Die Einen wie die Andern, adelige oder nicht adelige Kämpen, räumten nach Gebühr unter den langobardischen Räubern auf. Wenn ein Solcher ein Kirchengut widerrechtlich in seine Gewalt gebracht hatte, und die Wiedererstattung verweigerte, so hieß es: Herr Junker! vor die Klinge, und schnell wurde dann das Recht aufgeklärt. Ein wohlgezielter Hieb auf den Schädel, ein Kernstich in die Lunge oder in das Herz, den der kirchliche Fechter führte — und der Proceß war zu Ende, der Urheber des Raubs zahm und stumm für immer.

Daß Otto's I. Gesetz die eben geschilderte Wirkung in reichlichem Maße hervorbrachte, erhellt aus vielen Thatsachen. Einmal hatte der erste Artikel verfügt, daß in gerichtlichen Streitigkeiten über Mein und Dein, die mit Berufung auf Urkunden geführt würden, Zweikampf nur dann eintreten solle, wenn der Theil, welcher eine Urkunde für falsch erkläre, sich zum Kampfe freiwillig verstehe. Aber anders lautet ein, gleichfalls von Otto I. um vier Jahre später — 971 — erlassenes Zusatz-Edikt, welches bestimmte:[3]) „in

[1]) Band IV, 405. [2]) Cenni, monum. dom. Pontif. I, 283. [3]) Pertz, leg. II, a. S. 35.

allen Streitigkeiten über Landbesitz, die zwischen Kirchen und Laien — seien letztere Adelige oder Dienstleute, — entstünden, müsse die Klinge entscheiden." Was das Edikt von 967 noch dem freien Willen anheimstellte, machte das zweite zum Zwang. Deutlich sieht man: der sächsische Herrscher hatte erkannt, daß die rechte Saite angeschlagen worden, aber auch, daß es nöthig sei, den Ton zu verstärken.

Zweitens, 27 Jahre später — unter dem 20. Septbr. 998 — erließ Otto III. ein ähnliches Gesetz[1]) wie das seines Großvaters. Aber in jenem ist nicht mehr blos von trüglichen Pachtungen, sondern nebenbei von Wehrverträgen die Rede, welche gleichfalls bewirkten, daß geistliche Vasallen (nicht Pächter) ihre Lehen in erbliches Eigenthum verwandelten. Vom Mißbrauche der Verjährung, auf welchen die Verordnung Otto's I. hindeutet, schweigt das Edikt des dritten Otto ganz. Dieß beweist, daß hinterlistige Pachtungen gegen Ende des zehnten Jahrhunderts seltener zu werden anfiengen, und daß an ihre Stelle allmählig Wehrverträge traten, was mit dem politischen Wachsthume des Bisthums und der Städte zusammenhieng. Ich werde darauf unten am geeigneten Orte zurückkommen.

Drittens kurz darauf — um 1000 — unternahm Pabst Sylvester II. den kühnen Versuch, das römische Recht als allein gültige Norm nicht etwa blos im Kirchenstaate oder in Italien, nein, sondern im gesammten Kaiserreich einzuführen, was abermal nicht möglich gewesen wäre, hätte nicht bereits die Lombardika ihren Stachel verloren gehabt. Viertens nach weiteren 40 Jahren standen die Dinge so, daß Kaiser Conrad II. die Giltigkeit der Lombardika im ganzen Kirchenstaat für immer niederschlug, indem er durch das Gesetz[2]) vom Jahre 1038 anordnete, alle gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Romanen und Langobarden sollten hinfort nicht nur in Rom selbst, sondern auch im ganzen Gebiete nur nach der Romana geschlichtet werden.

Endlich aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts ist eine Urkunde[3]) auf uns gekommen, welche von einem merkwürdigen Umschwunge des Rechtsstandes, verglichen mit den Zeiten Otto's I., zeugt. Im April 1103 hielt die Großgräfin Mathilde gemeinschaftlich mit den Hofrichtern Alderich und Hubald von Carpineta eine Gerichtssitzung unweit Lucca. Da erschien Bischof Rangerius von Lucca und erhob Klage, daß Benno und einige andere Vasallen, welche von seiner Domkirche das Dorf Meonana zu Lehen trugen, seit mehr als 20 Jahren den schuldigen Zins nicht bezahlt hätten. Die anwesenden Richter erklärten hierauf, daß sie außer Standes seien, über diese Klage zu erkennen.

Dagegen forderten eben dieselben, sowie auch die Großgräfin Mathilde, den Bischof auf, einen neuen Lehenakt bezüglich des genannten Dorfes vorzu-

[1]) Ibid. S. 37. [2]) Ibid. S. 40. [3]) Fiorentini Mathilda, Urkundenband S. 68.

nehmen. Und so geschah es: Rangerius fertigte einen neuen Lehenbrief aus, kraft dessen er Benno und Genossen abermal belehnte. Die Belehnten aber mußten sich verbindlich machen, inskünftig den Lehenszins alljährlich auf den Tag hin zu entrichten. Außerdem bestimmte der Vertrag, daß die Belehnten, wenn sie selbst nur ein einziges Mal mit dem Zinse im Rückstande blieben, nicht nur jedes Recht auf das Dorf verlieren, sondern auch noch eine schwere Geldstrafe zahlen sollten.

Ueber die Klage bezüglich der rückständigen Zinse zu erkennen, haben die Richter ohne Zweifel deßhalb verweigert, weil der Bischof durch seine Saumseligkeit schuld war, daß eine Verjährung entstand, gegen welche die bestehenden Gesetze keine Hülfe boten. Aber diese Verjährung traf blos die Frage des Zinses, keineswegs gab sie, so wie es im zehnten Jahrhundert der Fall gewesen sein würde, das oberlehenherrliche Recht auf das Gut preis, oder machte auch nur dasselbe zu einem Gegenstand des Streits. Einfache Erneuerung des Lehenbriefs genügte, um die Sache wieder ins gesetzliche Geleise zu bringen.

Man sieht: eine unermeßliche Aenderung war im Vergleiche mit den rechtlichen Zuständen der Ottonischen Zeiten eingetreten. Zwar liegt allerdings die Vermuthung nahe, daß es der Einfluß der Großgräfin Mathilde gewesen sein dürfte, welcher hier so schnell und leicht der natürlichen Gerechtigkeit den Sieg verschaffte. Allein dem ist nicht so: nicht nur im Gebiete von Lucca, sondern auch im übrigen Italien schlief die Lombardika allmählig ein, im dreizehnten Jahrhundert erscheint sie als eine Todte. Sehr natürlich! seit Niemand mehr widerrechtlichen Gewinn aus ihr ziehen konnte, verzichtete selbst der Adel darauf, für die Lombardika zu schwärmen oder sie zu vertheidigen.

Meine Untersuchung ist zu Ende, sie hat den bündigen Beweis geliefert, daß die Gesetze, welche Kaiser Otto I. während seines ersten und zweiten Aufenthalts in Italien erließ, enge zusammenhängen, und zugleich, um mit dem Sprüchwort zu reden, daß sie den Nagel auf den Kopf trafen. Seine Absicht zielte dahin, das geistliche Eigenthum zu schützen, Bisthümer und Städte jedem Einflusse der Laienfürsten zu entziehen, dadurch Bestand und Wachsthum geschlossener landesherrlicher Gebiete unmöglich zu machen, und in weiterer Ferne die deutsche Herrschaft über Italien zu sichern.

Unser Herr und Gebieter, Kaiser Otto I., hat das schwierige Werk der Gesetzgebung wie ein Meister gehandhabt und seinen Zweck erreicht. Das Beste that dabei der Degen, den er dem gewerbsmäßigen Fechter in die Hand gab. Durch dieses Eisen ist lombardische Begehrlichkeit zu Paaren getrieben, Vernunft und Romana Herrin über die Lombardika, und in weiterer Folge die Blüthe italischen Städtewesens herbeigeführt worden. Italien hat, alles genau abgewogen, durch die Macht der deutschen Kaiser, so hart dieselbe auch oft auf dem Nacken des Adels und der Gemeinden lastete, nicht verloren,

sondern gewonnen. Fast mit dem Augenblicke, da bei uns das Kaiserthum niedersank, kamen drüben Tyrannen auf, und begann jener Schlummer, dessen Zauber zu lösen heut zu Tage viele Beschwörer, aber nicht mit Verstand, sich abmühen. Ich begreife recht gut, warum Italiens größter Schriftsteller, Dante Alighieri, ein Ghibelline war!

Nur in einem Punkte wurde Otto den Grundsätzen, die er sonst überall befolgte, untreu, nämlich bezüglich des Kirchenstaats. Kein Mensch konnte zweifeln, noch zweifelte auch irgend jemand, daß das Gebiet, welches ich eben bezeichnete, von Rechtswegen dem Apostelfürsten gehörte. Die Kirche aber stand sammt allem ihrem Eigenthum unter der Romana. Nun hatte allerdings Kaiser Lothar I. im Jahre 824 angeordnet, daß jeder Römer befugt sein solle, nach Gutdünken römisches oder deutsches Recht zu wählen. Allein unzweifelhaft konnte Otto I. dieses ungerechte Gesetz ebenso gut aufheben, als Solches 1038 durch Conrad II. geschah, oder ebenso gut als Otto I. selbst manche wesentliche Bestimmungen der Lombardika abänderte. Absichtlich unterließ er es. Die durch das Walten der Lombardika veranlaßte Rechtlosigkeit sollte im übrigen Italien aufhören, aber im Kirchenstaate fortdauern. Damit dieß gelinge, verleitete er sogar den Pabst zu Mißgriffen.

Die oben[1]) mitgetheilte Akte, kraft welcher Johann XIII. Stadt und Gebiet von Präneste um 970 an die Senatorin Stephania gegen Jahreszins übergab, war ohne Frage eine Urkunde des dritten Geschlechtes, denn die Schenkung lautete auf Stephania, auf deren Söhne, und drittens auf deren Enkel, also auf drei Geschlechtsfolgen. Wenn daher ein Enkel der Stephania das 40. Jahr nach Ausstellung obiger Urkunde, oder in christlicher Zeitrechnung ausgedrückt, das Jahr 1010 überlebte, so war nach dem Buchstaben des lombardischen Rechts Präneste sammt Zubehör auf immer für Petri Stuhl verloren. Wer wird aber zweifeln, daß die Söhne und Enkel der Stephania das Banner der Lombardika aufgesteckt haben!

Mußte nun nicht die unüberlegte oder gewaltsam abgepreßte That des Pabstes Erwerbgier und Raubluft anderer römischen Großen beflügeln? Unbestreitbar ist, daß die überwiegende Mehrzahl der Letzteren, ja vielleicht alle, zum lombardischen Rechte sich bekannten. Denn als Kaiser Conrad II. das Gesetz von 1038 erließ, glaubte er der Kirche ein wichtiges Zugeständniß zu machen, und auch der damalige Pabst hegte die Ueberzeugung, etwas Großes erlangt zu haben. Beides aber würde nicht der Fall gewesen sein, hätte nicht der größte Theil des römischen Adels nach der Langobardika gelebt. Ebenso erhellt aus den früher angeführten Urkunden Otto's III., daß nicht blos viele Laien, sondern sogar einzelne Klöster des Kirchenstaats der Lombardika folgten. Und mit welch stiefväterlicher Partheilichkeit hat Otto III.

[1]) S. 351.

elber die Romana beeinträchtigt, und dagegen die Lombardika gehätschelt! Es war der Geist seines Ahns, der den dritten Otto trieb. Während der rste Otto Bisthümer und Städte im übrigen Italien stärkte, wollte er, daß as Pabstthum schwach und baufällig bleibe. Damit dieses Ziel erreicht verde, lud er Petri Statthaltern die Gier römischer Barone und die schärfen Kanten des lombardischen Gesetzbuchs, gleich Schröpfköpfen, auf den Nacken.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

es Kirchenstaats und des Kaisers Otto I. Verhältnisse zum byzantinischen Reiche. Bischof Liutprand reist 968 als kaiserlicher Gesandter nach Constantinopel, erreicht aber seinen Zweck, die Hand einer griechischen Prinzessin für den jungen König Otto II. zu erbitten, nicht. Dennoch kommt die Ehe 971 zu Stande. Otto's I. Rückkehr nach Deutschland.

Ich wende mich zum dritten Akte der italienischen Geschichte Otto's I. nd des von ihm eingesetzten Pabstes Johanns XIII. Im Sommer 967 atte[1]) der Kaiser, wie oben gezeigt worden, seinen gleichnamigen Sohn und Mitregenten, Otto II., zu sich nach Italien beschieden. Der junge König llte dort nicht nur zum Kaiser gekrönt und in die Künste italienischer Herrhaft eingeweiht, sondern auch mit einer standesmäßigen Gemahlin ausgestattet erden. Nachbarn im südlichen Italien und folglich gewissermaßen Feinde tto's I. waren zwei Mächte: die Saracenen, welche von Sicilien aus die egenüberliegenden Küsten der Halbinsel weit und breit verheerten, zweitens e Byzantiner, welche Apulien und Calabrien theils thatsächlich, theils dem amen nach besaßen.

Der deutsche Kaiser hoffte seine Herrschaft über das mittlere und obere talien zu befestigen, wenn er ein nachhaltiges Bündniß mit dem Hofe von onstantinopel schlösse, und als Unterpfand desselben seinen Thronfolger mit ner griechischen Kaisertochter vermählte. Doch nicht blos Gründe des Staatsortheils, sondern noch andere Erwägungen wirkten auf den Heirathplan ein. heils die Aufnahme, welche Liutprand 968 in Constantinopel als kaiserlicher otschafter fand, theils Das, was seit Vermählung Otto's mit Theophano in eutschland und Italien vorging, liefert den Beweis, daß Otto den sonderen Gedanken hegte, durch Verbindung des Sohnes mit einer hochgebornen riechin seinem Geschlechte einen gewissen Glanz zu verschaffen, an dem es mselben, nach seiner (des Kaisers) Ansicht mangelte.

Noch im Sommer 967 wurden Unterhandlungen mit Constantinopel wegen sagter Ehe angeknüpft. Ein Venetianer Namens Dominicus ging als tto's Gesandter nach dem Osten ab, um dort für den jüngeren Otto die

[1]) Pertz I, 629.

Hand der Griechin Theophano, einer Tochter des verstorbenen Kaisers Romanus und Stieftochter des damaligen Herrschers Nicephorus, zu begehren.[1]) Im Herbste desselben Jahres erschien der junge König von Deutschland auf italienischem Boden, traf mit dem Vater in Verona zusammen, und wohnte daselbst dem Reichstage an, auf welchem der alte Kaiser das oben mitgetheilte Edikt über den Zweikampf erließ. Vater und Sohn zogen weiter nach Rom, wo Otto II. an Weihnachten 967 von Pabst Johann XIII. zum Mitkaiser gekrönt ward.[2])

Indessen war der kaiserliche Botschafter aus Constantinopel zurückgekommen und hatte einen Korb mitgebracht. Deßhalb beschloß Otto I. einen Angriff auf das griechische Apulien und Calabrien, um den Byzantiner Nicephorus entweder durch glückliche Waffen zur Nachgiebigkeit zu nöthigen oder ihm beide Provinzen wegzunehmen. Im Bunde mit dem Beneventaner-Herzog Pandulf, dem Eisenkopf, von dessen Verhältnissen zur deutschen Krone unten die Rede sein wird, brach er um den Frühlings-Anfang 968 in das griechische Apulien ein, und belagerte die Hauptstadt dieser Landschaft Bari, vermochte sie jedoch nicht zu nehmen, da sie zu Wasser und zu Land von den Griechen vertheidigt wurde, denen der deutsche Herrscher wegen Mangels einer Flotte nichts anhaben konnte.[3])

Unverrichteter Dinge mußte Otto umkehren, änderte nun seinen Plan, auf gütliche Versuche zurückkommend, und schickte zu diesem Zwecke den Bischof von Cremona nach Constantinopel. Der Bericht,[4]) welchen Liutprand nachher in Form eines an den deutschen Kaiser, dessen Gemahlin und Sohn gerichteten Briefes abstattete, ist eine köstliche Quelle, die nicht nur über die Stellung der beiden Kaiserhöfe zu einander, sondern auch über die Lage der Dinge im Morgenlande erwünschtes Licht verbreitet.

Den 4. Juni 968 langte Liutprand — so erzählt er selber — vor dem goldenen Thore zu Constantinopel an, ward aber nicht sofort eingelassen, sondern der Gesandte des deutschen Kaisers mußte mit seinen Begleitern bis zur eilften Stunde unter strömendem Regen warten. Endlich kam Befehl, sie sollten von ihren Rossen absteigen, und zu Fuß nach dem Marmorpalaste, einem alten verfallenen Gebäude, das weder gegen Hitze noch gegen Kälte Schutz gewährte, als der ihnen zugedachten Herberge, wandern. Den 6. Juni Sonnabends empfing der Bruder des byzantinischen Kaisers, Leo, Curopalat (Hofmarschall) und Logothet (Kanzler), den Bischof von Cremona.

Sogleich gab es Streit über Förmlichkeiten. Der Grieche wollte dem deutschen Herrscher den Titel, welcher in byzantinischer Kanzleisprache „Kaiser" besagt, nämlich *βασιλεὺς* nicht gewähren, sondern brauchte von Otto den Aus-

[1]) Pertz I, 629 vergl. mit Pertz III, 354 oben. [2]) Pertz VI, 620. [3]) Pertz III, S. 176. 349 (Nr. 11). 554 (Nr. 170, doch verwirrt hier der Salernitaner die Zeiten); endlich V, 55. ad a. 969. [4]) Pertz III, 347 flg.

druck rex, der im Griechischen einen verächtlichen Nebenbegriff hatte und kleinen Barbarenkönigen, wie z. B. den Häuptlingen der Bulgaren, Croaten u. s. w. ertheilt zu werden pflegte. Denn auf die Erinnerungen des alten Roms pochend, behaupteten Die, welche auf dem Throne von Neu-Rom saßen, alleinige Herren und Kaiser zu sein. Ueberhaupt behandelten sowohl bei diesem Anlasse wie bei späteren die Wortführer des tief gesunkenen und nichtswürdigen Volks der Griechen das Oberhaupt des deutschen Reichs als einen Emporkömmling oder gar als einen glücklichen Räuberhauptmann, der durch Zufall eine das gewöhnliche Maß übersteigende Macht erlangt habe. Jener Leo war z. B. unverschämt genug, die Beglaubigungsschreiben, welche Liutprand überbrachte, nicht selbst entgegenzunehmen, sondern ihm zu bedeuten, daß er sie durch den Dragoman überreichen solle. Mit Byzantinern gehörig zu unterhandeln, haben die Franken erst in den Kreuzzügen gelernt, wo sie sich überzeugten, daß man am leichtesten zurecht komme, wenn man denselben entweder die Peitsche oder das Schwert in der Faust zeige.

Den 7. Juni — am Pfingstfeste — ward Liutprand dem byzantinischen Kaiser Nicephorus in dem sogenannten Krönungspalaste vorgestellt. Er möge nun selber reden: „Nicephorus," schreibt[1]) der Cremoneser Bischof, „ist ein wahres Ungethüm, ein Zwerg mit dickem Kopf, mit Maulwurfsaugen, mit breitem, dichtem, halbgrauem Bart, mit kurzem Hals, langen struppigen Haaren, mit der Gesichtsfarbe eines Mohren, Summa Summarum eine Mißgestalt, der ich Nachts um die zwölfte Stunde nicht begegnen möchte. Er hat einen Schmeerbauch, dürren Steiß, unverhältniß lange Hüften, aber winzige Beine und Füße. Bekleidet war er mit einem alten, abgeschossenen Prachtgewande und trug Schuhe nach dem Schnitt der Stadt Sicyon."

Auf diese boshafte Schilderung, welche einer Carikatur gleichsieht, wie ein Ei dem andern, folgen etliche Sätze, die im Munde eines Bischofs und kaiserlichen Gesandten mehr als seltsam klingen. „O meine gnädigsten Herren und Kaiser," ruft er aus, „immer habe ich Euch schön an Gestalt, schmuck, mächtig, gütig, tugendreich erfunden; aber nie traten mir die Vorzüge des Leibes und der Seele, deren Ihr Euch erfreuet, so lebendig vor den Sinn, als in dem Augenblicke, da ich diesen Nicephorus vor mir sah." Faustdicke Schmeicheleien! Am sächsischen Hof muß attisches Salz unbekannt gewesen sein, sonst hätte der Lombarde es nicht gewagt, solche Farben aufzutragen.

Mit groben Worten fuhr der Byzantiner den deutschen Gesandten an: „Meine Absicht war, dich gnädig und mit Auszeichnung zu behandeln, aber das Betragen deines Gebieters macht Mir dieß unmöglich. Hat dein Herr nicht mit ungerechter Gewaltthat die Stadt Rom sich angemaßt, hat er nicht den Königen Berngar und Adalbert nach dem Leben gestrebt, hat er nicht

[1]) Pertz III, 347.

viele Römer enthauptet, gehenkt, geblendet oder verbannt, hat er nicht andere Städte unseres Reichs mit Mord und Brand heimgesucht. Und nun nachdem ihm sein böses Vorhaben mißlungen, schickt er dich, den Anstifter aller dieser schlimmen Thaten, unter dem Vorwande des Friedens hieher, um auszukundschaften, was bei uns vorgeht."

Liutprand entgegnete hierauf, laut seiner eigenen Versicherung: „wahrlich Ihr seid übel berichtet. Keineswegs hat mein Gebieter die Stadt Rom ungerechter oder tyrannischer Weise an sich gebracht, sondern im Gegentheil ist es geschehen, daß er sie von der Gewalt eines Tyrannen, nein, nicht eines, sondern vieler Tyrannen befreite. Denn herrschten nicht Weiberknechte, ja, um die volle Wahrheit zu sagen, herrschten nicht Huren über Rom? Wahrlich damals muß deine und deiner Vorgänger Macht, die sich römische Kaiser nennen lassen, und es doch nicht sind, geschlummert haben. Denn wenn sie Macht besaßen, wenn sie nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That Kaiser waren, warum duldeten sie dann, daß Rom so lange in der Hand von Huren blieb? Sind nicht einige der heiligsten Päbste früherer Zeiten von byzantinischen Kaisern verjagt, andere so bedrängt worden, daß ihnen kaum die Mittel dürftigen Unterhalts, nicht aber für Werke der Wohlthätigkeit übrig blieben! Schrieb nicht Adalbert an deine Vorgänger Romanus und Constantin ehrenrührige Briefe! Hat nicht ebenderselbe die Kirchen der Apostel geplündert! Und als solche Dinge zu Rom geschahen, war es da etwa ein Grieche, der dem Unrecht Einhalt that, nein! mein Gebieter war es, der diese Pflicht zu erfüllen über sich nahm. Von den äußersten Enden der Erde eilte er herbei nach Rom, strafte die Uebelthäter, gab den Statthaltern des Apostelfürsten all ihr Gut, alle ihre Ehren zurück. Und wenn er nachher etliche Römer, die sich an ihm selbst wie an dem Pabste vergriffen hatten, köpfen, hängen, erwürgen ließ oder in die Verbannung schickte, so hat er hiemit nur vollstreckt, was Rechtens war, und was die Gesetze der alten Kaiser, Justinians, Valentinians und des großen Theodosius vorschrieben." U. s. w.

Die Hintergedanken, welche den historischen Ausarbeitungen des Bischofs von Cremona zu Grunde liegen, treten hier nackt hervor: „Huren herrschten über Rom, der Sachse Otto aber hat wie ein Heiliger gehandelt, ist von den Enden der Erde nach Rom geeilt, blos um gerade zu machen, was dort krumm gewachsen war." Natürlich, es bedurfte einer starken Folie, um die Thaten, welche Otto wirklich in Rom verrichtete, in ein günstiges Licht zu stellen. In Wahrheit aber verhält es sich mit der von Liutprand so oft gepriesenen Heiligkeit des allerheiligsten Kaisers Otto gerade so wie mit dem behaupteten römischen Hurenregiment. Das eine ist so erlogen, als das andere.

Welche Schmach, daß Partheigeist viele Menschenalter lang die Geschichte des zehnten Jahrhunderts nach dem Leisten zuschnitt, den Liutprand in obigen

Sätzen aufgestellt hatte. „Trau ihnen nicht," läßt Schiller einen seiner Helden sagen, „trau ihnen nicht, denn sie haben einen Zweck." Dieser Ausspruch, vielleicht der gescheidteste, welcher der Feder des schwäbischen Dichters entfloß, verdient vorzugsweise bei Benützung des Lombarden Liutprand berücksichtigt zu werden, dessen trügliche Absichten selbst ein blödes Auge entdecken kann.

Weiter erzählt der Cremonese, wie er dem Byzantiner gewisse Vortheile, die jedoch nicht näher angegeben sind, geboten habe, wenn Nicephorus in die vorgeschlagene Heirath einwillige. Der Grieche verschob die Antwort unter dem Vorwande, der Feier des Pfingstfestes anwohnen zu müssen. Eben begann der Festzug, den sofort Liutprand beschreibt. Längs beiden Seiten der Straße, welche von dem Kaiserpalaste nach der Sophienkirche führte, waren Handwerker und andere gemeine Leute als Hecke aufgestellt, bewaffnet mit kleinen Schilden und elenden Spießen. (Man sieht hieraus, daß die Hauptstadt des Ostens eine aus Klein-Bürgern zusammengesetzte Stadtwehr besaß, die bei größeren Festlichkeiten Spalier für den Hof bildete — tout comme chez nous). Die Masse derer, welche im Festzuge gingen, lief aus Ehrfurcht vor dem Kaiser baarfuß einher, und auch die Herren des Hofes trugen schlechte alte Mäntel, nur Nicephorus allein war mit Gold und Edelsteinen geschmückt, aber er steckte, laut der Behauptung Liutprands, wie ein Fäßchen in den prächtigen, für edlere Gestalten ehemaliger Herrscher zugeschnittenen Gewändern.

„Als das Ungethüm," fährt der mittelalterliche Diplomat fort, „in die Kirche hereingewackelt kam, stimmten die Kirchensänger den Hymnus an: siehe der Morgenstern erscheint, der Aurora Sohn verdunkelt durch seinen Glanz des Himmels Licht; schauet an Nicephorus, den Herrscher, den bleichen Tod der Saracenen. Viele Jahre unserem Herrn und Kaiser, Ihr Nationen der Erde, betet ihn an, Ihr Völker, beuget euren Nacken dem mächtigen Fürsten." Folgt nun als romanisches Wasser auf diese Kohlengluth byzantinischer Kriecherei eine Reihe der gemeinsten Schimpfwörter, die der Bischof von Cremona über Nicephorus ausgießt, und die meines Erachtens verrathen, daß er sich trotz seiner clerikalen Gelübde mit Weibern gemeinster Art viel abgegeben hat.

Am nämlichen Pfingstfeste wurde Liutprand — doch nur er für sich allein, keiner seiner Begleiter erfreute sich der gleichen Ehre — zur kaiserlichen Tafel gezogen. Er klagt hiebei über zwei Dinge: einmal daß man ihm erst den 15. Platz unter dem Kaiser anwies und ihm nicht einmal ein Tischtuch gab, und zweitens daß die meisten Speisen in Oel, Fett oder gar in ranziger Fischlake schwammen. Liutprand scheint westphälischen Speck nicht geliebt zu haben. Nicephorus geruhte, sich während der Tafel mit dem Bischofe über das deutsche Kriegswesen zu unterhalten, das schlecht genug wegkam.

„Die Leute deines Herrn," sprach der Kappadocier, „verstehen nicht, zu Fuß zu fechten, und auch zu Pferde taugen sie nichts. Die Größe der

Schilde, die Schwere der Panzer, die Länge der Schwerter, die Wucht der Helme hindert sie bei beiden Kampfarten. Noch ein anderes Gebresten, fügte er lachend hinzu, macht sie unbrauchbar zum Krieg: ihre Gefräßigkeit. Der Bauch ist der Gott eures Volks, ihr Muth Trunkenheit, ihre Tapferkeit Rausch, und als der Uebel ärgstes fürchten sie, nicht stets den Wanst vollstopfen zu können oder nüchtern bleiben zu müssen. Außerdem besitzt dein Herr keine Seemacht. Nur ich habe Schiffe, und wahrlich mit meiner Flotte will ich ihn angreifen, will seine Seeplätze zerstören, will die Orte, welche an Flüssen liegen, in Trümmer verwandeln. Auch zu Land kann er mir wegen der Geringfügigkeit seiner Streitkräfte keinen Widerstand leisten. Hatte er nicht neulich (beim Angriff auf Bari) sein Weib und seinen Sohn sammt dem ganzen Heere, über das er verfügte, Sachsen, Schwaben, Baiern, Wälsche um sich, und doch vermochten alle zusammen nicht das kleine Städtel zu nehmen. Wie wird er erst gegen mich bestehen, wenn ich mit so vielen Streitern, als Sterne am Himmel oder Wogen auf stürmischer See sind, gegen ihn anrücke."

Im Angesichte des unermeßlichen Pöbels, der die Hauptstadt des Ostens erfüllte, nennt Nicephorus Bari ein kleines Städtel. Im Uebrigen hat sein Zeugniß nach einer Seite hin Werth. Getroffen, er ist es: leibhaftig steht er da, der deutsche Ritter des Mittelalters, vom Wirbel bis zur Zehe mit Eisen bedeckt und mit blinder Wuth, wie ein Rasender, auf die Feinde seines Kaisers einstürmend. Und wenn ein solcher Mann für drei griechische Hungerleider ißt und trinkt, so finde ich dieß in der Natur begründet. Nicephorus hat die rabbia tedesca kennen gelernt, eine Eigenschaft, welche Schriftsteller aller Nationen vom ersten zum siebzehnten Jahrhundert herab feiern, bis zuletzt auch dieses letzte Erbe der Ahnen vor dem Hahnenschrei dahinschwand und uns als einziger Weg der Auszeichnung der Gänsekiel übrig blieb.

Vom 4. Juni bis zum 2. Oktober 968 wurde Liutprand unter steten Demüthigungen und Entbehrungen zu Konstantinopel hingehalten, oder deutsch gesprochen, am Narrenseil herumgezogen. Es wäre unnütz, diese Jämmerlichkeiten zu wiederholen. Indeß muß ich noch einige Punkte aus seinem Berichte hervorheben. Nicephorus machte[1]) sich erbötig, die Hand der Theophano zu gewähren, wenn Otto sogleich Ravenna und Rom sammt dem zu beiden Hauptstädten gehörigen Gebiete an das Ostreich abtrete, er erklärte sich zweitens zu einem Bündnisse ohne Heirath bereit, wenn der deutsche Herrscher Rom frei gebe, und weiter die beiden Fürsten von Capua und Benevent, die einst Knechte der morgenländischen Kaiser gewesen, jetzt aber Rebellen seien, in den früheren Stand herstelle. Diese Bedingungen legte Leo, der Bruder des byzantinischen Herrschers, dem Bischofe vor.

---

[1]) Pertz III, 350.

Einige Tage später vernahm ebendieselben Liutprand aus des Kappadociers eigenem Munde. „Die Fürsten von Capua und Benevent," sprach[1]) Nicephorus, „waren ehemals meine Sklaven; dein Herr hat sie abspenstig gemacht. Gibt er sie nicht zurück, so kann von Freundschaft zwischen uns nicht die Rede sein. Sie selbst wünschen, in das frühere Verhältniß wieder einzutreten, aber ich mag nichts von heimlichen Anerbietungen hören, denn sie sollen zu ihrem Schaden erfahren, wie gefährlich es sei, wenn Sklaven ausbrechen und ihren Herren entlaufen. Wahrlich besser ist es für deinen Gebieter, er gibt die Ausreißer gutwillig zurück, als er wartet, bis ich dieselben hole. Denn bei Gott, ich habe meinen Soldaten bereits Befehl ertheilt, den beiden Rebellen einzutränken, was es heiße, wenn ein Höriger seinen Herrn betrügen will."

Es ist nicht etwa bloß der Geist des von jeher auf byzantinischer Erde einheimischen despotischen Regiments, nein, es ist zugleich die stille Einwirkung des morgenländischen Islam, die hier aus dem Munde des byzantinischen Herrschers hervortönt. Nicephorus wagt es, Fürsten des deutschen Kaiserreichs, geborne Langobarden, Herren germanischen Bluts, in den stärksten Ausdrücken als Sklaven zu bezeichnen. Für Mamelucken und Byzantiner mag das angehen, aber gegen einen katholischen Bischof so zu reden, heißt dem Abendlande in's Angesicht schlagen.

Zwar der große alte Römer Tacitus erklärt Herrschaft und Freiheit für unvereinbare Dinge. Jedoch die apostolische römische Kirche hat diese Gegensätze überwunden. Das eigenste Wesen abendländischer Cultur enthüllend, schreibt[2]) Pabst Gregorius I. an den Exconsul Leontius: „zwischen den Königen von Barbaren und einem römisch-katholischen Kaiser findet der Unterschied statt, daß jene Herren von Sklaven sind, ein römisch-katholischer Kaiser dagegen über Freie gebietet."

Im Uebrigen legt Nicephorus Zeugniß über eine Maßregel ab, die abermal die Meisterschaft bekundet, welche Otto in politischen Fragen besaß. Weil Deutschlands geistliche und weltliche Stände Otto's Walten in Italien verabscheuten und ihn deßhalb nicht gehörig unterstützten, waren seine Streitkräfte unbedeutend. List mußte daher aushelfen. Es war der byzantinischen Regierung in der letzten Zeit gelungen, die zwei wichtigen Fürstenthümer Benevent und Capua von sich abhängig zu machen. Otto's Klugheit durchriß dieses Verhältniß, er zog den Eisenkopf Pandulf auf seine Seite herüber und belohnte ihn für seinen Uebertritt durch Einräumung der Marken Spoleto und Camerino, welche der Beneventaner, wie ich oben[3]) zeigte, zu seinem Fürstenthum hin erhielt. Mit einem Schlage erreichte dadurch der deutsche Herrscher

[1]) Ibid. S. 352 unten. [2]) Jaffé, regesta pontific. rom. Nr. 1336: hoc enim inter reges gentium et imperatores Romanorum distat: quia reges gentium domini servorum sunt, imperator vero Romanorum dominus liberorum. [3]) S. 352.

zwei große Vortheile: erstlich gewann er einen völlig zuverlässigen Bundesgenossen gegen die Griechen, und zweitens einen trefflichen Wächter des Pabsts und der etwaigen Neuerungen, die im Kirchenstaat vorgehen mochten.

Nur durch deutsche Hülfe konnte sich der Beneventaner gegen seinen gefährlichen Nachbar, den griechischen Catapan, behaupten. Pandulf mußte daher nothgedrungen dem sächsischen Hause treu bleiben, aus demselben Grunde taugte er auch zum Kerkermeister des Stuhles Petri. In der That werden wir unten sehen, daß Pandulf, so lange er lebte, selbst nach Entfernung der beiden Ottonen, der Atlas war, der das Gewölbe deutscher Herrschaft über Italien trug.

Da Liutprand, gebunden durch die von Otto I. ihm ertheilten Verhaltungsregeln, nicht auf die Vorschläge der Byzantiner einging, rüstete sich Nicephorus zu Erneuerung des Kriegs. Der Bischof von Cremona erstattet seinem Herrn Bericht über die Streitkräfte des morgenländischen Herrschers. „Ein Gesandter des Königs Adalbert, mit Namen Grimizo," schreibt[1]) Liutprand, „befindet sich hier in Constantinopel. Neulich beschied denselben Nicephorus zu sich und kündigte ihm an, daß er demnächst mit der gewünschten Hülfe nach der Heimath zurückkehren könne. Der byzantinische Hof hat nämlich ein aus verschiedenen Nationen zusammengesetztes Soldheer in Bereitschaft, über welches ein Verschnittener den Befehl führen wird, sowie eine Kriegsflotte, die aus 24 griechischen Fahrzeugen, welche man hier Chelandia nennt, ferner aus zwei gallischen und ebenso vielen russischen Schiffen besteht. — König Adalbert hat neulich nach Constantinopel gemeldet, daß er an der Spitze von 8000 Schwerbewaffneten stehe, auch um Sold für diese seine Truppen gebeten, welche, mit den Griechen vereint, ohne Mühe die Deutschen aus Italien vertreiben würden."

Weiter unten fährt Liutprand fort: „auf die Meldung Adalberts verfügte Nicephorus, daß, wenn der abgesetzte Lombardenkönig wirklich 7000—8000 Geharnischte aufbringe, das gewünschte Geld ihm ausgezahlt werden möge. Doch dürfe Adalbert in diesem Falle den Befehl nicht übernehmen, sondern statt des Königs solle sein Bruder Cuno das Heer befehligen, und während dessen müsse Adalbert als Geißel in Bari zurückgehalten werden, bis Cuno gesiegt habe. Sollte aber Adalbert sein Wort nicht halten oder die 8000 Mann nicht stellen, dann ist jener Hämling beauftragt, ihn als einen Lügner den Deutschen auszuliefern."

Man sieht: der griechische Hof hegte Mißtrauen gegen den Lombarden Adalbert. Ganz leer können seine Verheißungen nicht gewesen sein, denn sonst würde Nicephorus keine Flotte zu seiner Unterstützung ausgerüstet, noch eine ansehnliche Summe Geldes — wenn auch bedingt — für ihn bestimmt haben.

[1]) Pertz III, 353.

Wie vermochte aber Adalbert im siebten Jahre, nachdem er vom Throne Italiens herabgestürzt worden, als kriegführende Macht aufzutreten? Außer dem Kaiser Otto und dem Byzantiner Nicephorus erscheinen damals nur noch Saracenen als gebietende Herren in Italien. Wiederholt fanden wir zwischen 961—966 den Lombarden in Verbindung mit den Saracenen zu Garde-Frainet und auf der Insel Corsika, die beide den Kalifen von Cordova als ihren Herrn anerkannten. Eben diese — oder die afrikanischen Moslemim auf Sicilien — haben ihm meines Erachtens auch im Jahre 968 Vorschub geleistet. Sicherlich war es den Saracenen ebenso unangenehm als den Griechen, daß Otto I. sich in Italien festsetzte. Einen solchen Nachbar wollten weder die Einen noch die Andern dulden.

Liutprands Bericht verbreitet noch über eine andere Thatsache einiges Licht. Zu der griechischen Kriegsflotte waren zwei französische und zwei russische Orlogschiffe gestoßen. Die Waräger Nordslaviens dienten häufig den byzantinischen Kaisern zu Wasser oder zu Land als Söldner. Die Vermuthung drängt sich daher auf, daß die Absendung der zwei russischen Schiffe keine politische Gedanken, sondern nur Begierde, Geld zu verdienen, zur Triebfeder hatte. Aber das Gleiche läßt sich bezüglich der zwei französischen Schiffe nicht voraussetzen.

Gar keine Beispiele kommen sonst vor, daß Neustrier als Seeleute griechischen Sold nahmen. Deßhalb bleibt nur die eine Deutung übrig: ein west-östlicher Bund wider die deutsche Herrschaft über Italien sei damals im Werke gewesen. In der That hatten Neustriens Könige Grund, sich Dem, was Otto I. zu Rom wob, auf jede Weise zu widersetzen. Denn das Joch, das der Sachse der römischen Kirche, als der Metropole des Abendlandes, auferlegte, war gegen die politische Freiheit der übrigen Reiche Europa's gerichtet. Durch kaiserliche Ausbeutung der geistlichen Oberhoheit, die dem Apostelfürsten zustand, sollten sie geknechtet werden.

Auch andere Anzeigen stimmen zu. Auf Neustriens Throne saß damals Lothar, der vorletzte Carolinger und Neffe Otto's I., denn seine Mutter Gerberga war eine Schwester des deutschen Kaisers.[1]) Eben dieser Lothar hatte seinem Oheim, als derselbe 965 aus Italien zurückkam, aufgewartet und heirathete[2]) kurz darauf Emma, die Tochter der Kaiserin Adelheid aus ihrer ersten Ehe mit Lothar, Hugo's Sohne, dem durch Berngar gemordeten Könige Italiens. Mit Händen kann man greifen, daß sächsische Staatskunst diese Verbindung in der Absicht ausgeheckt hat, um den jungen Neustrier in Abhängigkeit vom deutschen Hause zu erhalten. Aber der erwünschte Zweck ward nicht erreicht. „Zwischen dem Gebieter des deutschen Reichs Otto II. und dem Könige Lothar von Neustrien," schreibt[3]) der Franzose Richer,

[1]) Pertz I, 627. [2]) Pertz I, 628 u. III, 407. [3]) Pertz III, 621.

„herrschte glühender Haß." Dieselbe Gesinnung wird es gewesen sein, welche noch in Otto's I. Tagen zwei französische Schiffe den Griechen zu Hülfe schickte.

Der Lombarde Adalbert, obgleich von Nicephorus und mittelbar auch von dem Neustrier Lothar unterstützt, richtete nichts gegen Otto I. aus, sei es, weil er die verheißenen 8000 Geharnischten nicht aufzubringen vermochte, sei es aus andern unbekannten Gründen. Dagegen fand der Unglückliche nach oft wiederholten kühnen Versuchen, sein Reich wieder zu gewinnen, zuletzt eine Ruhestätte auf französischem Boden. Benzo, der Bischof von Alba, erzählt:[1]) „Adalbert, ehemals König von Italien, einer der tapfersten Soldaten seines Jahrhunderts, hat wüthende Kämpfe gegen Otto I. bestanden und demselben zweimal den Sieg hart bestritten. Zuletzt verjagte ihn Otto aus Italien, aber vom Lande verdrängt, warf der Lombarde sein Banner zur See auf; drei Jahre lang durchfurchte er die Meere, fiel zuletzt in Gefangenschaft und beschloß sein Leben als Fremdling zu Autun."

Pertz will zwar das lateinische Wort Augustidunum durch Augsburg am Lech erklären, allein dieß erlaubt der Sprachgebrauch nicht. Hiezu kommt, daß, wenn Adalbert gleich seinem Vater in Deutschland gestorben wäre, irgend eine deutsche Quelle, Widukind, Thietmar oder ein anderer Chronist etwas davon melden würde. Dem Beispiele der Normannen folgend, muß Adalbert zuletzt — wie es scheint in stetem Bunde mit Saracenen, den Corsaren des Südens — sich zum Seekönige aufgeworfen haben. Sein jüngerer Bruder Cuno, den auch Liutprand in obiger Stelle erwähnt, überlebte ihn. Wir werden später von ihm hören.

Noch ein weiterer Satz aus dem Berichte Liutprands verdient Beachtung. An Mariä Himmelfahrt trafen päbstliche Botschafter zu Constantinopel ein, um dort dasselbe Geschäft zu betreiben, wegen dessen Liutprand hergekommen war, nämlich um die Rolle von Brautwerbern für den jüngeren Otto zu übernehmen. Der Bischof von Cremona nennt[2]) ihre Einmischung in seine Aufgabe einen Unstern, denn er fühlte Neid darüber, daß Andere ihm einen fetten Bissen vor dem Munde wegnehmen wollten. Aber bald verwandelte sich seine Mißgunst in Mitleid, vielleicht auch in Schadenfreude. Die päbstlichen Gesandten hatten nämlich Briefe Johanns XIII. mit sich gebracht, worin der Pabst von dem jüngeren Otto den Ausdruck brauchte: unser vielgeliebter geistlicher Sohn Otto, großmächtiger Kaiser der Römer. Dieser Titel erregte die Wuth des byzantinischen Hofs und bewirkte, daß man die Gesandten als Hochverräther ins Gefängniß warf.

Ziemlich deutlich gibt Liutprand zu verstehen, daß im Grunde den römischen Ankömmlingen Recht geschehen sei, und daß Pabst Johann XIII. nicht mit der gehörigen Klugheit gehandelt habe. Dem Byzantiner Nicephorus legt

---

[1]) Pertz XI, 628. [2]) Pertz III, 357 unten.

er unter Anderem den Satz in Mund: „es scheine dem Pabste gänzlich an Verstand zu fehlen." Nebenbei ermangelt er nicht, seinen Rath zu ertheilen, wie in Zukunft Johann XIII. sich gegen den griechischen Kaiser benehmen solle.

„Nicephorus," schreibt[1]) er, „ist durch Ehebruch und Meineid auf den Thron von Constantinopel gelangt. Sintemalen dem Herrn Pabste die Pflicht obliegt, für das Wohl aller Christen zu sorgen, so rathe ich, daß er an Nicephorus Briefe sende, bei deren Abfassung der Ausspruch des Evangeliums beachtet werden muß: äußerlich sind sie gefirnißt, innerlich voll Todtenbeine. Denn wenn die fraglichen Zuschriften nicht eine gefällige Außenseite haben, werden sie nie in die Hände des byzantinischen Anmaßers gelangen. Der Inhalt aber soll und muß gepfeffert sein: der Pabst mag darin dem griechischen Gewalthaber vorhalten, daß er seine rechtmäßigen Oberherrn verrathen habe; er soll ihn weiter vor eine Synode zu Gericht laden, und im Fall des Nichterscheinens den Kirchenbann wider ihn schleudern."

Wer hätte je geglaubt, daß der alte Fuchs von Cremona in der Hitze des Diensteifers und der Mißgunst so aus der Schule schwatzen würde! Heraus ist das Wort, welches zeigt, wozu der sächsische Herrscher und dessen Rathgeber den Stellvertreter des Apostelfürsten herabzuwürdigen gedachten. Wenn Petri Stuhl, so wie es seit sieben Jahren der Fall war, in der Gewalt des Sachsen blieb, verwandelte sich die Kirche unfehlbar in eine Magd der Despotie, und der Pabst mußte sich bequemen, für augenblickliche Zwecke seines politischen Oberherrn nicht blos Bullen zu erlassen, sondern zu lügen.

Unverrichteter Dinge kehrte Liutprand gegen Ausgang des Jahres 968 oder zu Anfang des folgenden an das kaiserliche Hoflager nach Rom zurück. Der Krieg zwischen Otto I. und Nicephorus brach von Neuem aus, doch kennen wir aus Mangel an Nachrichten die Einzelnheiten des Kampfes nicht. Der Chronist von Salerno meldet,[2]) daß Otto selbst oder deutsche Schaaren wiederholt in Apulien, oder Calabrien einbrachen. Aktenstücke stimmen zu. In einer Urkunde,[3]) die unter dem 18. April 969 in der Nähe von Cassano ausgestellt ist, sagt Otto I. von sich selber, er lagere auf der Ebene von Cassano und gebe nach Kaiserrecht seinen Getreuen, den Calabresen, Italienern, Franken, Deutschen, Gesetze und Befehle.

In einer zweiten, um 13 Tage später zu Bovino ausgefertigten[4]) findet sich die Bemerkung, daß er eben aus der Provinz Calabrien umkehre, welche er dem deutschen Reiche zu unterwerfen versucht habe. Diese Worte deuten darauf hin, daß die Eroberung nicht gelungen war. Im nämlichen Jahre traf die deutschen Waffen im südlichen Italien ein merklicher Unfall. Fürst Pandulf, der Eisenkopf von Kapua-Benevent, der während des Kaisers Ab-

[1]) Ibid. S. 358 unten. [2]) Pertz III, 554 flg. [3]) Böhmer, regest. regum a Conrado I, Nr. 356. [4]) Ibid. Nr. 358.

wesenheit den Befehl führte, fiel bei einem Angriff auf Bovino in die Hände der Griechen und wurde als Staatsgefangener nach Constantinopel fortgeschleppt.[1])

Widukind von Corvey erzählt,[2]) Otto habe, um eine von den Byzantinern begangene Treulosigkeit zu züchtigen, die deutschen Grafen Günther (von Meißen) und Siegfried mit einer Heeresabtheilung nach Süditalien beordert, und fügt bei, daß beide ihren Auftrag wirklich vollstreckten, indem sie den Griechen eine Niederlage beibrachten, Brandschatzungen in Calabrien und Apulien erhoben, und dann mit Beute reich beladen zum Kaiser zurückkehrten. Auf solche Raubzüge wird sich der Kampf von beiden Seiten beschränkt haben: kein Theil vermochte den andern gründlich zu demüthigen. Aus den Urkunden[3]) Otto's I. erhellt, daß er im Sommer 970 noch einmal, aber auch das letztemal, persönlich in Apulien eindrang.

Eine Palastumwälzung zu Constantinopel machte dem Streite ein Ende. In der Nacht vom 10. auf den 11. Dez. 969 erdolchte Johann Tzimisces, ein tapferer, aber von Nicephorus zurückgesetzter Oberst, seinen Gebieter und schwang sich selbst auf den Thron.[4]) Im Innern seines Reichs durch Partheien, gegen Außen durch Bulgaren und Saracenen bedroht, fand der neue Herrscher für gut, Italien zu beruhigen. Er schickte den gefangenen Pandulf zurück und erklärte seine Bereitwilligkeit, die Hand der Griechin Theophano dem jüngern Otto zu gewähren. Im Jahre 971 sandte[4]) der alte Kaiser den Erzbischof Gero von Cöln nach Constantinopel, um die Braut abzuholen. Im April 972 wurde das Beilager zu Rom gehalten. Zugleich krönte Pabst Johann XIII. die junge Kaiserin des Abendlandes.[4])

Der zweite Aufenthalt Otto's I. in Italien hat vom Ende des Jahres 966 bis zum Spätsommer 972, also fast volle sechs Jahre gedauert. Große Unzufriedenheit muß in Deutschland über die lange Entfernung des Kaisers laut geworden sein. Mönch Widukind theilt[5]) ein Schreiben mit, das Otto I. um 969 an die Fürsten Sachsens erließ. Der Kaiser spricht darin von seinen Verhältnissen zum griechischen Reich und stellt baldige Rückkehr über die Alpen in Aussicht. Meines Erachtens ging seine wahre Absicht dahin, die Gemüther wegen seiner langwierigen Abwesenheit zu beschwichtigen. Derselbe Chronist deutet[6]) an, Otto I. habe zuletzt die Rückreise beschleunigt, weil die Kunde zu seinen Ohren drang, daß die Sachsen auf Empörung sännen. Widukind fügt zwar in höfischem Tone bei, er wolle nicht weiter von der Sache reden, weil sie nicht von Belang gewesen sei. Allein gute Gründe liegen vor, ihr größere Bedeutung beizulegen, als der vorsichtige Chronist eingestehen will.

Im September 972 hielt nämlich der alte Kaiser zu Ingelheim eine

[1]) Pertz III, 554 unten flg. [2]) Ibid. S. 465. [3]) Böhmer, regest. a. a. O. Nr. 376—379. [4]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1270. [5]) Pertz III, 464 unten flg. [6]) Ibid. S. 466.

vielbesuchte Reichssynode, auf welcher alle deutschen Erzbischöfe mit Ausnahme eines Einzigen und sehr viele Bischöfe erschienen. Hier büßte Otto I. den Abt von Corvey und die Abtissin von Herford um 30 Pfund Goldes, weil sie dem Stuhle von Osnabrück gewisse Zehnten widerrechtlich entzogen hatten. „Auch mehrere Adelige," heißt es in der betreffenden Urkunde,[1]) „nahmen Theil an solcher Anmaßung, weil das Gerücht von Unserem Tode, das ausgesprengt worden, ihnen Muth machte." Gewisse Schwierigkeiten, auf welche Otto II. nach dem Absterben seines Vaters stieß, hingen nach meinem Dafürhalten gleichfalls mit der bösen Stimmung zusammen, die der alte Kaiser theils durch sein Verfahren in Italien, theils durch die lange Abwesenheit heraufbeschworen hatte.

Wenden wir uns noch einmal nach Italien zurück. Laut Urkunden[2]) war Otto I., wahrscheinlich bereits auf der Rückreise begriffen, den 1. Aug. 972 zu Pavia; am 18. desselben Monats befand[2]) er sich zu Constanz am Bodensee. Neunzehn Tage später — den 6. September 972 — starb[3]) zu Rom Pabst Johann XIII. Die Erledigung des h. Stuhles dauerte ungefähr so lange als nöthig war, um Befehle und Bestätigung des in Deutschland weilenden Kaisers einzuholen, d. h. bis gegen Ende des Jahrs. Den 19. Januar 973 empfing[4]) der gewählte und bestätigte Nachfolger die kirchliche Weihe. Derselbe hieß Benedikt, unter den Päbsten gleichen Namens der sechste, war zu Rom in der 8. Stadtregion unter dem Capitol geboren und Sohn eines Hildebrand, der Mönch gewesen sein soll.

Daß Benedikt VI. wesentlich dem sächsischen Hause seine Erhebung verdankte, ist unzweifelhaft. Denn nicht nur findet sich keine Spur von Meinungsverschiedenheit zwischen dem alten Kaiser und dem neuen Pabste, sondern auch die Thatsache steht fest, daß Benedikt VI., so lange Otto I. lebte, ruhig und ungefährdet Petri Stuhl einnahm, während ebenderselbe bald nachdem zu Rom die Nachricht vom Tode des Kaisers eingelaufen war, den Streichen gemeinschaftlicher Gegner unterlag. Offenbar hatte die Strenge, mit welcher der „rothe[5]) Löwe" die Zügel der Gewalt führte, solchen Schrecken zurückgelassen, daß auch nach seiner Entfernung Rom und Italien, wenn gleich murrend, doch ohne Widerstand, gehorchte.

---

[1]) Die Belege bei Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1363. [2]) Böhmer, regest. a. a. O, Nr. 390 und 391. [3]) Jaffé, regest. Pontif. S. 330. [4]) Ibid. S. 331 oben. [5]) Ueber diesen Beinamen vergl. man Gfrörer, Kirch. Gesch. III, 1589.

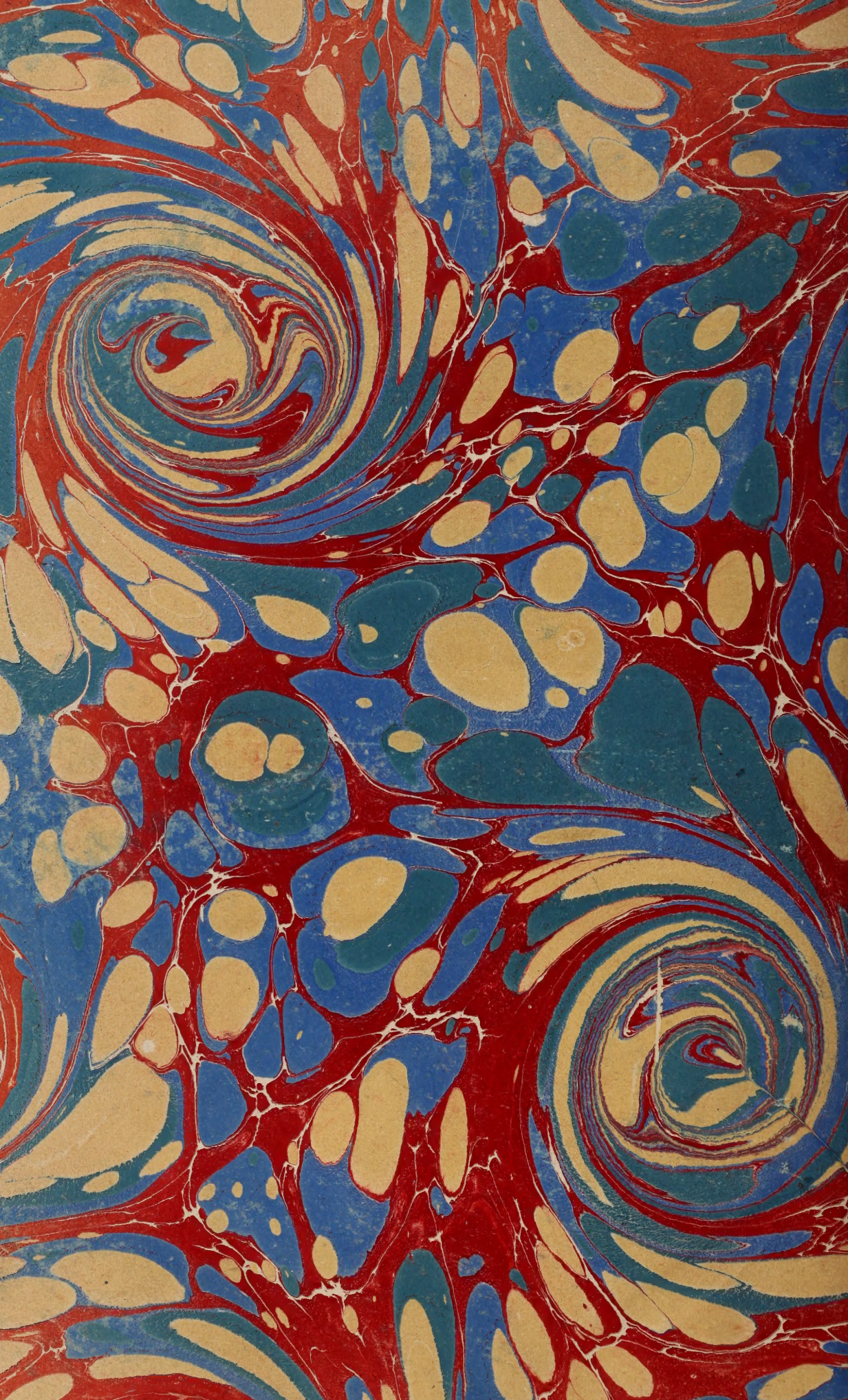

st Gregorius VII und sein
eitalter. v. 5 20275

PONTIFICAL INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK CRESCENT
TORONTO—5, CANADA

20275